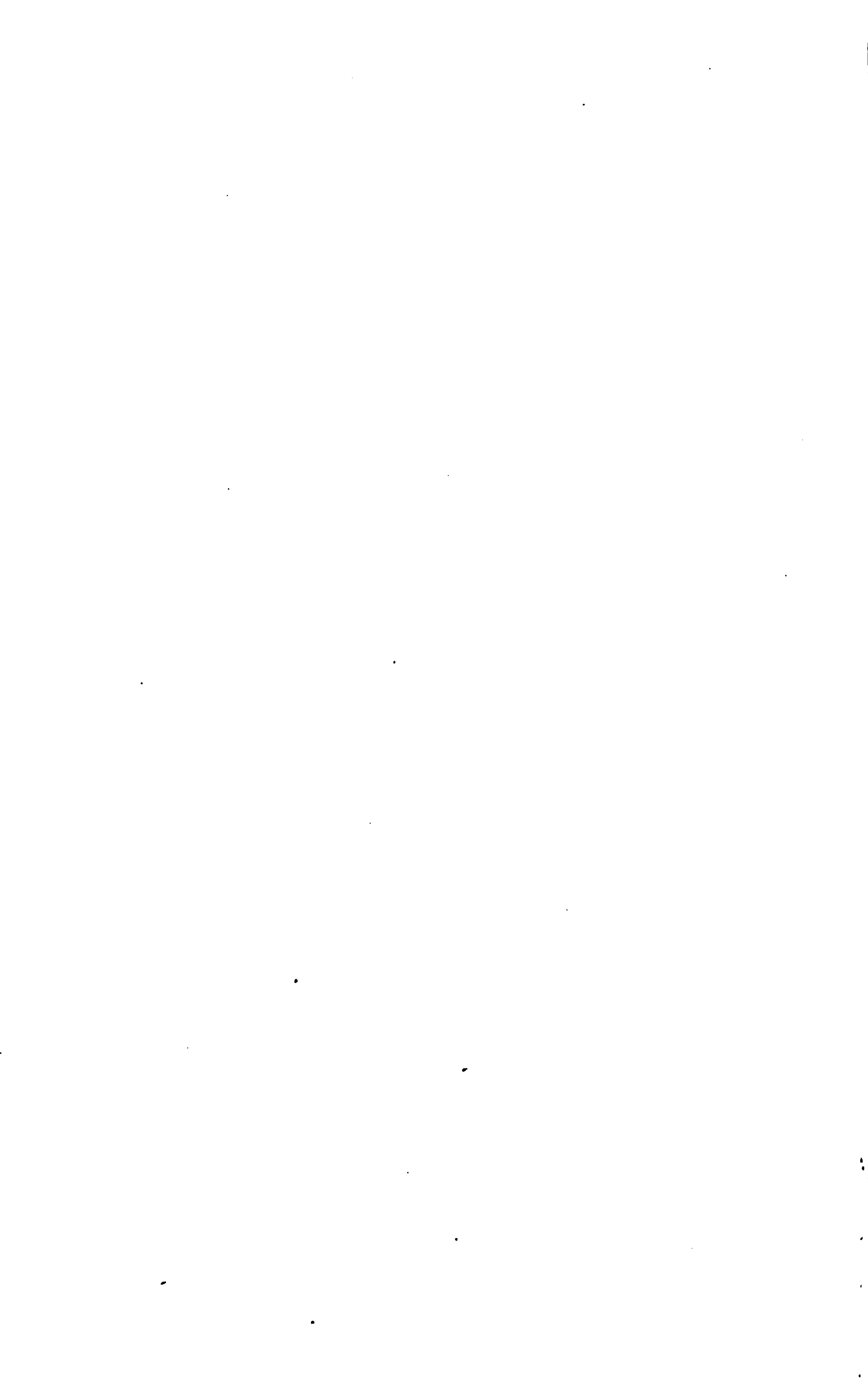




Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwinski,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XI. Jahrgang 1887.



Wien.
Verlag der Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1887.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 3327.

Eine Handelsunternehmung, welche von mehreren, sei es physischen oder moralischen Personen in Gesellschaft betrieben wird, bildet ein selbstständiges Erwerbsteuersubject.*)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1887, Z. 1.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Oesterr.-ungar. Baumwoll- und Leinen-Industrie-Gesellschaft für Heeresausrüstung von Marbach, Regenhart und Consorten in Wien ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 2. April 1886, Z. 13983, betreffend die vom II. Semester 1880 erfolgte Erwerbsteuerbemessung für den Betrieb der Lieferung von Baumwoll- und Leinen-Industrie-Sorten für das k. k. Heer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Rößler, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction die der beschwerdeführenden Gesellschaft von der Unternehmung der Lieferung von Baumwoll- und Leinen-Industrie-Sorten für das k. k. Heer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom 1. Juli 1880 an, mit jährlich 525 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrecht erhalten.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde bestreitet die Erwerbsteuerbemessung, respective die Erwerbsteuerpflicht überhaupt und eventuell die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den II. Semester 1880.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es muß vor Allem nach der Actenlage constatirt werden, daß die, für die am 3. April 1877 vom Hermann Marbach beim Wiener Magistrate, als Gewerbebehörde, angemeldete Lieferung von Baumwoll- und Leinen-Industrie-Erzeugnissen für das k. k. Heer unter der Firma: »Oesterr.-ungar. Baumwoll- und Leinen-Industrie-Gesellschaft für Heeresausrüstung von Marbach, Regenhart & Consorten« dem Genannten vorgeschriebene Erwerbsteuer, in Folge des am 4. Juni 1880 erfolgten Todes desselben von Amtswegen vom II. Semester 1880 angefangen, abgeschrieben wurde, nachdem das Steueramt der Stadt Wien angezeigt hatte,

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 943 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 2308 (Bd. VIII, J. 1884).

daß der genannte Baumwollwaaren-Lieferant gestorben, und die Erwerb- und Einkommensteuer bis Juli 1880 einbezahlt sei, und das Marktcommissariat über diese Anzeige berichtete, daß das Geschäft des Hermann Marbach von Niemandem weiter betrieben werde.

Laut Magistratsactes vom 18. October 1881 hat die Oesterr.-ungar. Baumwoll- und Leinen-Industrie-Gesellschaft für Heeresausrüstung von Marbach, Regenhart & Consorten, die Lieferung von Baumwoll- und Leinen-Industrie-Sorten für das k. k. Heer mit dem Beifügen, daß an die Stelle des verstorbenen Hermann Marbach, dessen Sohn in die genannte Gesellschaft eingetreten ist, angemeldet, und um die Erwerbsteuerbemessung mit 42 fl., anknüpfend an die vom Juli 1880 erfolgte Löschung des früheren Contos dieser Gesellschaft gebeten. In Ergänzung dieser Anmeldung erklärte der Bevollmächtigte der Gesellschaft, Ernst Mauthner, zum Protokolle ddto. 17. Februar 1883, daß in den Lieferungen keine Pause eingetreten sei und die Erwerbsteuerbemessung anschließend an die Löschung der dem Hermann Marbach vorgeschrieben gewesenen Erwerbsteuer vom 1. Juli 1880 erfolgen dürfte.

Die unter der Firma: »Oesterreichisch-ungarische Baumwoll- und Leinen-Industrie-Gesellschaft für Heeresausrüstung von Marbach, Regenhart & Consorten« bestehende offene Gesellschaft, zu welcher neun Firmen als offene Gesellschafter gehören, ist als solche handelsgerichtlich in Wien protokollirt und befaßt sich mit der Lieferung der Monturs- und Bettensorten aus Leinwand und Calicot für das k. k. Heer im fertigen Zustande oder auch im Materiale an die zur Uebernahme bestimmten Monturs-Verwaltungs-Anstalten. — Die Zahlung des Preises für die übernommenen Sorten und Materialien erfolgt an die Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten.

Es handelt sich sonach im gegebenen Falle um eine Handelsunternehmung, welche von mehreren, sei es physischen oder moralischen Personen, in Gesellschaft betrieben wird, und diese Gesellschaft als solche ist das Steuersubject, da nach der ganzen Fassung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und nach den auf dasselbe Beziehung habenden Vollzugsvorschriften, Subject der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person ist, welche sich einem steuerpflichtigen Gewerbe oder einer gewinnbringenden Beschäftigung widmet.

Namentlich bestimmt in dieser Richtung der § 11 des die A. h. genehmigte Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente enthaltende Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, daß, wenn die Ausübung einer Unternehmung unter mehrere Gesellschafter getheilt ist, zwar im Allgemeinen alle Theilnehmer, insoferne sie von der Ausübung der Unternehmung Nutzen ziehen, auch zu den derselben auferlegten Lasten beizutragen verpflichtet sind, doch die Art der Vertheilung dieser Lasten unter sie ebenso wie die Regulirung ihrer Gewinnantheile blos ihrem Privatübereinkommen überlassen bleibt, daß aber die Erwerbsteuer nur von jenen Mitgliedern gefordert wird, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen.

Aus dieser Anordnung geht klar hervor, daß bei einer von einer Gesellschaft gemeinschaftlich betriebenen Unternehmung, diese Gesellschaft als das Steuersubject in Betracht zu kommen hat, und es weiter darauf nicht

ankommt, ob die einzelnen Theilnehmer für sich abgesondert, irgend welche Beschäftigungen oder Unternehmungen betreiben, bezüglich welcher sie besondere Steuersubjecte bilden.

Die beschwerdeführende Gesellschaft, als moralische Person, kann auch mit den einzelnen Theilnehmern derselben nicht identificirt werden, und in Anbetracht des von der Gesellschaft gemeinschaftlich betriebenen, offenbar erwerbsteuerpflichtigen Unternehmens war es nicht weiter zu untersuchen, ob und welche andere Unternehmungen die einzelnen Theilnehmer derselben betreiben und allenfalls versteuern.

Da weder der Unternehmung als solcher, noch der dieser Unternehmung sich widmenden offenen Gesellschaft ein gesetzlicher Befreiungstitel von der Erwerbsteuer zukommt, und wie es selbst von der Gesellschaft, respective deren Vertreter bei der protokollarischen Einvernahme anerkannt wurde, durch den Tod des Hermann Marbach eine Unterbrechung in der Ausübung der Unternehmung nicht eingetreten ist, so war es gesetzlich gerechtfertigt, daß der beschwerdeführenden Gesellschaft die Erwerbsteuer für das von ihr gewerbsbehördlich angemeldete Unternehmen, und zwar anschließend an den Zeitpunkt der Löschung der früher vorgeschriebenen Erwerbsteuer, d. i. vom II. Semester 1880 angefangen, vorgeschrieben wurde.

Die unterm 10. Jänner 1883 vom Magistrate über eine Anzeige des Wiener Steueramtes verfügte Girirung einer, laut dieser Anzeige auf dem Erwerb- und Einkommensteuerconto des Hermann Marbach ausgewiesenen Ueberzahlung von 76 fl. 70 kr. auf den Conto des laut dieser Anzeige demselben gehörig gewesenen Hauses C.-Nr. 1541 Stadt, war kein Gegenstand der angefochtenen Entscheidung, und konnte sonach auch vom Verwaltungsgerichtshofe mit Rücksicht auf den § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in den Bereich des Erkenntnisses desselben nicht einbezogen werden. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3328.

Der Feststellung der Besteuerungsgrundlage bei Vorschußvereinen hat die von der Generalversammlung des Vereines genehmigte Bilanz zum Ausgangspunkte zu dienen.*)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1887, Z. 3000 ex 1886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereines in Würbenthal ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Troppau vom 21. Jänner 1886, Z. 13339, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2145 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich darum, zu prüfen, ob es gerechtfertigt war, bei der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Bemessung der Einkommensteuer des beschwerdeführenden Vereines für das Jahr 1885 auch eine Post pr. 1091 fl. 50 kr. in die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, einzubeziehen.

Diese Frage mußte bejaht werden. Denn schon die vom beschwerdeführenden Vereine zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1885 der Behörde überreichte Fassion ddto. Würbenthal 21. März 1885 enthält in der Anmerkung die Bemerkung, daß die Zinsen von den Antheilen für das Jahr 1884 die Summe von 1091 fl. 50 kr. betragen.

Auch in der von der Generalversammlung des Vereines genehmigten Bilanz und im Gewinnst- und Verlust-Conto wurde ein gleicher Betrag pr. 1091 fl. 50 kr. als Zinsen für Antheile der Mitglieder im Geschäftsjahre 1884 ausgewiesen.

Dieser Betrag mußte daher in Gemäßheit der Actenlage nach der Bestimmung des § 2 I, alin. 2 des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, wonach die zur Vertheilung gelangenden Zinsen steuerpflichtig erklärt werden, jedenfalls in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden, da diese Zinsen unter die nach § 2 II lit. d des citirten Gesetzes steuerfreien Zinsen von in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien nach den eigenen Angaben des beschwerdeführenden Vorschußvereines nicht subsummirt werden konnten.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3329.

Bemessung der Einkommensteuer nach Recursangaben.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1887, Z. 3001 ex 1886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcassa in Přibyslau ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 1. Februar 1886, Z. 79090, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 1. Februar 1886, wurde der beschwerdeführenden, ihre Thätigkeit statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkenden, auch zum Ankaufe von Realitäten berechtigten Vorschußcassa in Přibyslau bei Bemessung der Einkommensteuer im Grunde des Gesetzes vom 14. April 1885,

R. G. B. Nr. 43, für das Jahr 1882 als steuerbares Einkommen angerechnet: der bilanzmäßige Reingewinn per 2232 fl. 26 kr., die Zinsen von Geschäftsantheilen per 1680 fl. 51 kr., gezahlte Geschenke per 115 fl., die laufenden Hausauslagen per 1140 fl. 65 kr., und die aus den Vorjahren herrührenden Hausauslagen per 2144 fl. 40 kr. — Zusammen 7312 fl. 52 kr. und wurde, nach Abzug des Gebäudeertrages per 1186 fl. 28 kr. von dem verbleibenden Reste per 6126 fl. 24 kr., und zwar vom ersten Tausend die Quote per 300 fl., vom zweiten Tausend die Quote per 500 fl. und der Rest per 4126 fl. 24 kr. voll in die Besteuerungsgrundlagen einbezogen, sohin von dem Gesammtreineinkommen per 4926 fl. 24 kr. die 5% Einkommensteuer nebst außerordentlichem Zuschlag bemessen.

Die Beschwerde gibt zu, daß folgende Posten, als: der Reingewinn per 2232 fl. 26 kr., die Zinsen der Geschäftsantheile per 1680 fl. 51 kr., dann die Geschenke per 115 fl. allerdings mit Recht in die Besteuerungsgrundlagen einbezogen worden sind, und bemerkt, daß die gleichfalls in die Besteuerungsgrundlage einbezogenen laufenden Hausauslagen per 1140 fl. 65 kr., welche dem Gesetze gemäß hätten außer Anschlag gelassen werden sollen, in Folge der Abrechnung eines noch etwas größeren, gesetzlich gleichfalls nicht zu berücksichtigenden Betrages, nämlich des Gebäudeertrages per 1186 fl. 28 kr. vom Reineinkommen, den Effect der Besteuerung zu Ungunsten der Vorschußcassa nicht verschoben haben.

Die Beschwerde bekämpft jedoch die Einbeziehung der aus den Vorjahren herrührenden Hausauslagen im Betrage per 2144 fl. 40 kr. in die Besteuerungsgrundlagen, weil diese letztere Post in der Jahresrechnung für das Jahr 1881 gar nicht vorkomme, sondern lediglich das, bei dem im Jahre 1879 seitens der Vorschußcassa erfolgten Ankaufe und bei der im Jahre 1881 mit Verlust bewerkstelligten Wiederveräußerung von Realitäten sich in dem darüber besonders geführten Gebäude-Conto mit Ende des Jahres 1880 darstellende Deficit von 2144 fl. 10 kr. repräsentirt, welches im Laufe des Jahres 1881 durch erzielte bessere Einnahmen sich auf 1660 fl. 74 kr. ermäßigte, und zwar soll diese letztere Post den beim Häuserankaufe, respective Wiederverkaufe erlittenen Capitalsverlust per 1377 fl. 65 kr. und den Zinsenverlust per 283 fl. 9 kr. enthalten, wovon blos das Capital per 1377 fl. 65 kr. in die Gewinnst-Rechnung eingestellt worden sei. — Die Beschwerde beansprucht somit die Ausscheidung der in die Besteuerungsgrundlagen einbezogenen Post per 2144 fl. 40 kr.

Ein weiterer Punkt der Beschwerde richtet sich dagegen, daß, weil die in der am 26. März 1882 abgehaltenen Generalversammlung des Vereins genehmigte Jahresrechnung für das Jahr 1881 im Realitäten-Conto als Einnahme 9387 fl. 58 kr., dagegen als Ausgabe 8254 fl. 13 kr. ausweiset, die hiebei sich ergebende Differenz per 1133 fl. 45 kr. von der Summe der steuerbaren Posten, als: des Reingewinnes per 2232 fl. 26 kr., dann der Zinsen von Geschäftsantheilen per 1680 fl. 51 kr. und der Geschenke per 115 fl. — zusammen per 4027 fl. 77 kr. hätte bei Bemessung der Einkommensteuer vorweg in Abzug gebracht werden sollen. — Schließlich begehrt die Beschwerde die Ausscheidung des Coursgewinnes per 1550 fl. bei den Actien der Živnostenská banka aus dem Grunde, weil der Cours

dieser Actien im Jahre 1882 bedeutend gefallen ist, so daß schon ein Verlust von 1116 fl. resultire.

Der V. G. Hof konnte die oben angeführten Beschwerdepunkte der Vorschußcassa in Přibyslau nicht für gerechtfertigt erkennen. — Rücksichtlich der folgenden Posten, nämlich: des bilanzmäßigen Reingewinnes im Jahre 1881, dann der Zinsen der Geschäftsantheile und der Geschenke hat die Beschwerde ausdrücklich zugegeben, daß diese Beträge dem Gesetze gemäß in die Besteuerungsgrundlage einbezogen worden sind.

Nachdem bei Einbeziehung der Hausauslagen des Jahres 1881 in die Besteuerungsgrundlage ein diese übersteigender Betrag an Einnahmen aus dem Hausbesitze von dem Gesammtreineinkommen in Abzug gebracht worden ist, so kann von einer hiebei vorgefallenen Rechtsverletzung bei der Vorschußcassa, wie die Beschwerde auch zugibt, nicht die Rede sein.

Hinsichtlich der Post per 2144 fl. 40 kr. als Hausauslagen aus den Vorjahren, hat die beschwerdeführende Vorschußcassa in ihrem an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag gerichteten Recurse de praes. 13. Jänner 1884, Z. 420, ausdrücklich bemerkt, daß sie diesen Betrag in die von ihr selbst aufgestellte Besteuerungsgrundlage auch einbezieht, daß sie aber den Abzug des beim Hausverkaufe erlittenen Verlustes per 1660 fl. 74 kr., welcher bei der ursprünglichen Steuerbemessung als eine Einnahmspost zur Versteuerung herangezogen worden war, sowie der Hauseinnahmen per 1186 fl. 28 kr., von dem steuerbaren Einkommen begehrt.

Nachdem nun bei der, mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Steuerbemessung, beide letztere Posten per 1660 fl. 74 kr. und 1186 fl. 28 kr. dem Recursbegehren entsprechend, nicht in Anschlag gebracht wurden, so kann auch in der, dem Ansinnen des Recurses entsprechenden Einbeziehung der ersteren Post per 2144 fl. 40 kr. in die Besteuerungsgrundlage eine Gesetzwidrigkeit oder eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden.

Betreffend den weiteren Beschwerdepunkt, daß die Differenz zwischen den Hauseinnahmen und Hausausgaben per 1133 fl. 45 kr. von dem steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht wurde, ist zu constatiren, daß dieser Beschwerdepunkt im administrativen Instanzenzuge gar nicht geltend gemacht worden ist, demgemäß sich derselbe als administrativ nicht ausgetragen, nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Betreffend den letzten Beschwerdepunkt, rücksichtlich des Coursgewinnes bei den Actien der Živnostenská banka per 1550 fl., erklärte der Vertreter der beschwerdeführenden Vorschußcassa in der öffentlichen Verhandlung, daß derselbe diesen Beschwerdepunkt zurückzieht, weshalb der Verwaltungsgerichtshof keinen weiteren Anlaß hatte, in die Prüfung dieses Beschwerdepunktes einzugehen.

Die Beschwerde war daher in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3330.

1. Auch in Wasserrechtssachen ist der Tag der Aufgabe des Recurses auf die Post als Einbringungstag des Recurses anzusehen. — 2. Aus einem zu Gunsten des angestrebten Wasserwerkes abgegebenen Gutachten, kann ein Recht auf Consentirung desselben keineswegs abgeleitet werden.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1887, Z. 52.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Skalski, Bauunternehmers in Sorocko, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 2. Juni 1885, Z. 4918, betreffend die Verweigerung des Consenses zum Baue einer Mahlmühle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Bronislaus Ritter v. Zakrzewski, sowie des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In Bezug auf den formellen Abweisungsgrund der angefochtenen Entscheidung ist zu erinnern, daß die gerügte Verspätung des bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Podhajce am 2. Jänner 1885 präsentirten Recurses, mit Rücksicht auf den Tag der Zustellung der Statthalterei-Entscheidung, d. i. den 18. December 1884, schon deshalb nicht gerechtfertigt erscheint, weil der besagte Recurs zu mindestens Tags zuvor zur Post abgegeben worden sein mußte, und der Tag der Aufgabe auf die Post nach § 92 der Min.-Verordnung vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen wird, daher die im § 94 des galiz. Wassergef. vom 14. März 1875, L. G. B. Nr. 38, gesetzte 14tägige Recursfrist nicht versäumt wurde.

Diese Erwägung war aber für das Erkenntniß des V. G. Hofes schon deshalb von keiner maßgebenden Bedeutung, weil das k. k. Ackerbau-Ministerium selbst in das Wesen der Sache sich eingelassen, daher den Recurs einer meritalen Würdigung unterzogen hat.

In der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde im Gesetze nicht gerechtfertigt. — Da es sich um die Bewilligung einer Bauanlage handelt, hat der V. G. Hof lediglich die Gesetzmäßigkeit des abgeführten Verfahrens zu prüfen. — Die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens steht aber nicht in Frage. Die Parteien wurden zur Verhandlung geladen und vernommen. Daß der Beschwerdeführer von dem ihm gesetzlich eingeräumten Rechte, einen eigenen Sachverständigen der Verhandlung beizuziehen, nicht Gebrauch gemacht hat, ist ein Nachtheil, den er sich selbst zuzuschreiben hat. — Das Gutachten, welches über die Anlage von Seite des Staatstechnikers bei der Commission abgegeben wurde, differirt wohl von dem Gutachten des technischen Departements der Statthalterei, denn während jener die Wasseranlage vom technischen Standpunkte auf Grundlage der erhobenen Daten für zulässig erkannte, gelangt das Letztere auf Grundlage derselben Daten zu dem Befunde, daß durch diese Anlage in Folge Rückstaues eine Benachtheiligung der Ufergrundstücke und des höher gelegenen Wasserwerkes herbeigeführt werden müßte.

Angesichts dessen jedoch, daß die Daten des hydrotechnischen Operates, auf Grund deren die beiden Gutachten abgegeben wurden, in keiner Weise bemängelt wurden, konnte der V. G. Hof, da bei Consentirung einer Neuanlage die Behörde die Vortheile und Nachtheile, sowie die technische Ausführbarkeit derselben nach gesetzmäßig durchgeführtem Verfahren frei zu würdigen berechtigt ist, weder das abgeführte Verfahren vom Standpunkte des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als mangelhaft, noch auch die Entscheidung selbst vom Standpunkte des § 86 des Wassergesetzes für Galizien als gesetzwidrig erkennen, zumal auch der Beschwerdeführer aus dem zu Gunsten des angestrebten Wasserwerkes abgegebenen Gutachten ein Recht auf Consentirung desselben noch keineswegs ableiten kann.

Was die bei der ö. m. Verhandlung hervorgehobene Einwendung aus dem § 79 und 80 des Wasserrechts-Gesetzes für Galizien wegen Nichtmittheilung der Bedenken gegen das projectirte Unternehmen an den Concessionswerber anbelangt, so ist zu erinnern, daß diese Paragraphe eine solche Mittheilung nur für jene Fälle anordnen, wo die politische Behörde vor Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens das Unternehmen als solches zu beanständen findet, während im gegebenen Falle die Entscheidung über ein vollständig durchgeführtes Verfahren erfolgt ist.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3331.

Saumsal oder Incorrectheit des Gemeindevorstehers bei der Rechnungslegung in der Gemeinde, schließen die Wählbarkeit desselben zum Mitgliede des Gemeindeausschusses nicht aus.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1887, Z. 85.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Richter und Nicolaus Reimer in Wottawa ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. März 1886, Z. 617, betreffend die Wählbarkeit des Josef Wurscher zum Mitgliede des Gemeindeausschusses und zum Gemeindevorsteher in Wottawa, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Steinbach, sowie des persönlich erschienenen Nicolaus Reimer, dann des Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, welche die Wahl des Josef Wurscher zum Gemeindevorsteher in Wottawa aufrechthält, unter Berufung auf § 4 lit. c der Gemeindewahlordnung für Böhmen deshalb, weil der Genannte die Armenfondsrechnung pro 1876 nicht gelegt und insbesondere einen beempfangten Betrag per 35 fl. nicht verrechnet hat.

Nach dem actengemäßen Thatbestande läßt sich jedoch vorliegend nicht behaupten, daß Josef Wurscher »mit der zu legenden Rechnung noch im

Rückstande sei«, da die Mitglieder des zur Zeit der Amtsführung des Josef Wurscher fungirenden Gemeindeausschusses bestätigten, daß der Gemeindevorsteher alljährlich Rechnungen gelegt, der Gemeindeausschuß dieselben geprüft und genehmigt hat, daß aber Protokolle hierüber nicht aufgenommen wurden. — Aus dieser Aussage und aus dem Ergebnisse der umständlichen administrativen Erhebungen geht also nur soviel hervor, daß bei der Rechnungslegung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechnungsablage, und zwar nicht blos vom Gemeindevorsteher, sondern auch vom Ausschusse sehr wenig beobachtet worden sind, und daß insbesondere letzterer entweder keinen Anlaß gehabt oder aber es verabsäumt hat, diejenigen gesetzlichen Schritte einzuleiten, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung im Falle einer Saumsal oder Incorrectheit des Vorstehers bei der Rechnungslegung eingeleitet werden sollen. Auf derlei Fälle ist aber § 4 lit. c Gemeindewahlordnung seinem Wortlaute nach nicht anwendbar, wie er denn auch vom Beschwerdeführer, der als Gemeindevorsteher die Wählerlisten zu verfassen hatte, ursprünglich nicht zur Anwendung gebracht wurde, da Personen, welche unter die Bestimmung des § 4 lit. c fallen, nicht blos vom passiven, sondern auch vom activen Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Im Hinblicke auf diesen Thatbestand erscheint die Beschwerde gesetzlich nicht begründet, weshalb dieselbe abgewiesen werden mußte.

Nr. 3332.

Die öffentlichen Wege unterbrechen nicht den Zusammenhang der an deren beiden Seiten einander unmittelbar gegenüberliegenden Grundstücke.*)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1887, Z. 86.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des August Freiherrn von Herzogenberg ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 19. Mai 1886, Z. 16222, betreffend die Zuweisung von Jagdenclaven, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter v. Feistmantel, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Jagdausschusses in Bestwin, zu Recht erkannt:

»Die von dem mitbetheiligten Jagdausschusse in Bestwin erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation zur Beschwerdeführung wird zurückgewiesen. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, dem Jagdausschusse in Bestwin die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem ermäßigten Betrage von 38 fl. 12 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 2532 (Bd. IX, J. 1885).

Entscheidungsgründe.

Die Einwendung der mitbetheiligten Partei, daß Baron Herzogenberg zur Beschwerdeführung nicht legitimirt sei fand der V. G. Hof nicht begründet, weil, abgesehen davon, daß die Legitimation des Genannten im administrativen Instanzenzuge von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde, das von der mitbetheiligten Partei selbst zugegebene Rechtsverhältniß der Nutznießung der Domäne Bestwin zureichend erscheint, die Legitimation des Beschwerdeführers zu begründen.

Die Beschwerde vermeint, daß die Zurückweisung des Begehrens des Beschwerdeführers um Zuweisung des genossenschaftlichen Jagdgebietes Bestwin zu dem selbstständigen Jagdgebiete der Domäne als Enclave dem Gesetze widerstreite, weil die beiden Grundcomplexe des genossenschaftlichen Jagdgebietes »Dulni« per 95·2 Joch und »na Skvorove« per 147·2 Joch nicht zusammenhängen, sondern durch den Hohlweg Parc.-Nr. 939 getrennt werden.

Durch die commissionellen Erhebungen vom 10. April 1886 ist constatirt worden, daß zwischen den beiden obbezeichneten Complexen des genossenschaftlichen Jagdterrains der Hohlweg Parc.-Nr. 939 gelegen sei, daß jedoch die Grenzparcellen beider Gebiete, und zwar die Parcellen Nr. 23, 717 und 718 einerseits und 871—874 andererseits einander gegenüberliegen, und daß der Uebergang von einem Complexe zum andern ohne Betretung fremden Jagdgebietes über die Wegparcellen Nr. 939, 942 durchaus möglich sei. — Nach diesem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten durchaus actengemäßen Thatbestande muß also nach § 2 des Jagdgesetzes der genossenschaftliche Grundcomplex als ein zusammenhängendes Jagdgebiet angesehen werden.

Der Umstand, daß der Hohlweg Parc.-Nr. 939 in einem Theile zu überschreiten schwierig, vielleicht ohne besondere Vorkehrungen nicht zu überschreiten ist, hebt nach § 2, Alinea 3 Jagdgesetzes, den Zusammenhang des Jagdgebietes nicht auf, da Wege, Straßen, Eisenbahnen, Bäche und Flüsse den Zusammenhang nicht unterbrechen, das Gesetz überhaupt Passagehindernisse, welche durch Straßen, Dämme und fließende Gewässer herbeigeführt werden, bei Beurtheilung des Zusammenhanges eines Jagdgebietes nicht in Anschlag gebracht wissen will, sondern nur verlangt, daß die jagdbaren Gründe des Jagdgebietes einander gegenüberliegen.

Nachdem der V. G. Hof auch das abgeführte Administrativverfahren nicht als mangelhaft erkennen konnte, weil dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben war, im Zuge desselben seine Rechte wahrzunehmen und insbesondere bei Feststellung des Thatbestandes mitzuwirken, weil weiter die Zuziehung nur eines Experten einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, am wenigsten gegebenen Falles, wo es sich nur um die Feststellung der örtlichen Lage der Grenzparcellen durch Augenschein handelte, begründen konnte, mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

— — —

Nr. 3333.

Nur die durch die bisherige unangefochtene Uebung anerkannten Bezugsberechtigten können auf die übungsgemäße Benützung von Gemeindegut Anspruch erheben. Bei Wegfall des bezugsberechtigten Subjectes fallen die freigewordenen Nutzungen der Gemeindecasse zu.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1887, Z. 87.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Meißner in Jungbunzlau und des Wenzel Lucavec in Člotova ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 26. Mai 1886, Z. 15233, betreffend die Benützung von Gemeindegrundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verfügt, daß die von den Besitzern der Realität C.-Nr. 10 in Člotova bisher benützten Gemeindegrundstücke nach erfolgter Parcellirung dieser Realität fortan zu Gunsten der Gemeindecasse zu verwenden sind.

Daß die fraglichen Grundstücke Eigenthum der Gemeinde sind, ist durch die Administrativacten erwiesen und wird auch nicht bestritten. Nach der Actenlage steht weiter nicht in Frage, daß die 10 sogenannten altansäßigen Wirthschaftsbesitzer je einen Antheil von 5 Metzen Gemeindegrundstücke bei ihrer Wirthschaft nach altem Herkommen benützten und daß es ein derlei Antheil sei, rücksichtlich dessen die angefochtene Verfügung getroffen wurde.

Nach dieser Sachlage kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die fraglichen Grundstücke ein Gemeindegut zwar nicht im Sinne des § 288 a. b. G. B., wohl aber im Sinne des § 70 der Gemeindeordnung bilden, und zwar umsoweniger, als die Beschwerdeführer nicht in der Lage sind, einen privatrechtlichen Titel, der diese Benützung von Gemeindeeigenthum begründet haben würde, darzuthun.

Da nun, wie gleichfalls nicht bestritten ist, das nach § 70 der Gemeindeordnung zum Bezuge der Nutzungen dieses Gemeindegutes berechtigte Subject, die Wirthschaft Nr. 10, durch Parcellirung zu existiren aufgehört hat, und die Beschwerdeführer weder im administrativen Instanzenzuge, noch auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nur behaupteten, daß nach der in der Gemeinde herrschenden Uebung auch bei vollständiger Parcellirung der Realität die Nutzungsrechte auf die Erwerber der Trennstücke übergehen, so erscheint die angefochtene Verfügung im § 70 Gemeindeordnung begründet. Denn nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nur insoweit aufrecht erhalten worden, als dafür eine unangefochtene Uebung streitet und es hat diese Uebung sowohl bezüglich des Rechtes der zum Bezuge berechtigten Gemeindemitglieder, als auch bezüglich des Maßes ausschlaggebend zu sein.

Daß das Moment, wer bezugsberechtigt ist, einen wesentlichen Bestandtheil der Rechtsübung bildet, ist gewiß, wie es auch nach dem Wortlaute

des § 70 Gemeindeordnung sicher ist, daß nur die durch die bisherige unangefochtene Uebung anerkannten Bezugsberechtigten auf die übungsgemäße Benützung von Gemeindegut Anspruch erheben können. Daß bei Wegfall eines solchen bezugsberechtigten Subjectes die freigewordenen Nutzungen der Gemeindecasse zufallen sollen, ordnet der Schlußabsatz des § 70 an, der verfügt, daß diejenigen **Nutzungen, welche nach Deckung der rechtmäßig gebührenden** Ansprüche erübrigen, in die Gemeindecasse abzuführen sind.

Die angefochtene Entscheidung ist daher im § 70 Gemeindeordnung wohl begründet, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 3334.

Die Abänderung einer in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung in eine Geburtsmatrik kann nur im ordentlichen Rechtswege erwirkt werden.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1887, Z. 20.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hohenelbe ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. März 1886, Nr. 3607, betreffend die Berichtigung der Geburtsmatrik hinsichtlich des Johann Erben (Fischer), nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde Hohenelbe verlangt die Berichtigung der Geburtsmatrik des Johann Erben, speciell die Annullirung des den Geburtsdaten desselben in dem Geburtsbuche der Pfarre Zedlitz beigefügten Legitimations-Vormerkes, demzufolge der Genannte als per subsequens matrimonium legitimirter Sohn des Ferdinand Erben erklärt wird, und wornach er dann auch nach Hohenelbe, als der Heimathsgemeinde seines Vaters, zuständig wäre. — Die beschwerdeführende Gemeinde stützt dieses ihr Anliegen hauptsächlich auf das Zeugniß des Ferdinand Erben, welcher zu Protokoll vom 26. Juli 1885 ausgesagt hat, daß er nicht der Vater des Johann Erben sei und dessen Mutter erst zu einer Zeit kennen gelernt habe, wo ihr Sohn Johann bereits 12 Jahre alt war, dann auf das durch die Geburtsscheine erwiesene Altersverhältniß der beiden Genannten, demzufolge Johann Erben nur um 15 Jahre jünger ist, als sein angeblicher Vater.

Das belangte k. k. Ministerium hat ebenso wie die böhmische Statthalterei diesem Anbringen deshalb nicht stattgegeben, weil die politischen Behörden zur Löschung des in gesetzlicher Weise erfolgten Legitimations-Vormerkes nicht berechtigt wären, die böhmische Statthalterei hat dem noch beigefügt, daß durch die ordnungsmäßig, nämlich in Folge freiwilliger Vaterschaftserklärung des Ferdinand Erben erfolgte Legitimationsvorschreibung Johann Fischer nach Maßgabe des § 161 a. b. G. B. die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt habe und dieser Rechte nunmehr nur auf Grund eines richterlichen Spruches verlustig gehen könne. Beide Instanzen haben

also nicht über die materielle Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Anbringens der Gemeinde Hohenelbe abgesprochen, sondern nur die von dieser begehrte administrative Verfügung wegen Berichtigung der Matrik, und zwar aus formellen Gründen, abgelehnt.

In dieser Beschränkung erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich vollkommen begründet. Die Einflußnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatriken besteht lediglich in der Obsorge, daß die Matriken ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form und unter den eben daselbst gebotenen Vorsichten vorgenommen werden.

In diesem Sinne hat schon die Verordnung vom 20. Februar 1784 (Josef: Gesetze Bd. 6, S. 574) die Matrikenführung der Ueberwachung der Kreisbeamten unterstellt und eben hierauf beziehen sich auch alle späteren die behördliche Einflußnahme hinsichtlich des Matrikenwesens betreffenden Vorschriften. Die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht aber nur darin, daß die seiner Evidenzhaltung anheimgegebenen Acte: Geburten, Trauungen und Sterbefälle zur Zeit ihrer Ereignung und nach den zu dieser Zeit vorliegenden und vorschriftsmäßig beglaubigten Umständen, welche einen Gegenstand der Immatrikulirung bilden, ordnungsmäßig verzeichnet werden.

Nachträgliche Eintragungen hingegen, nämlich solche, welche nach bereits erfolgter Verzeichnung des Geburts-, Trauungs- oder Sterbefalles erfolgen, fallen regelmäßig nicht in die Aufgabe des Matrikenführers, nur in dem Falle, als bei der ersten Eintragung irgend Etwas, was damals hätte eingetragen werden sollen, aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde oder als die Matrikenbücher oder einzelne Blätter verloren gegangen sind, gestattet das Hofdecret vom 5. April 1844, Just. Ges. S. Nr. 799, auch nachträgliche Eintragungen auf Genehmigung der Landesbehörde. Allein hierin liegt offenbar keine Ausnahme von obiger Regel, da es sich hiebei um die Vervollständigung einer nicht vollständigen Immatrikulirung im Sinne des Gesetzes oder um die Wiederherstellung des verloren gegangenen ursprünglichen Textes handelt. Ebensowenig ist eine eigentliche Ausnahme in der nach Maßgabe des § 164 a. b. G. B. und des Hofdecretes vom 21. October 1813, Polit. Ges.-Samml. Band 41, S. 95 ff., auch nachträglich statthaften Eintragung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch oder in der Anmerkung der erfolgten Legitimation eines Kindes durch die nachgefolgte Ehe der Eltern, deren Zulässigkeit das Hofdecret vom 18. Juli 1834, Polit. Ges.-Samml. Band 62, S. 168 ff., involvirt, zu finden, da es sich in all' diesen Fällen nur um Vervollständigung oder Ergänzung der ursprünglich eingetragenen Daten handelt.

Im vorliegenden Streitfalle steht aber nicht eine solche Ergänzung, sondern eine Abänderung der ursprünglichen Eintragung in Frage. — Den eben erwähnten Vorschriften gemäß ist in der Geburtsmatrik des als unehelich geboren verzeichneten Johann Fischer, in Ergänzung dieser ursprünglichen Eintragung, der Legitimations-Vermerk beigefügt, nämlich verzeichnet worden, daß Ferdinand Vincenz Erben, der Mann der Kindesmutter, sich als Vater des Johann Fischer bekannt und um Eintragung des väterlichen Namens in die Matrik angesucht habe. Damit war die Aufgabe der Matriken-

führung hinsichtlich der Geburtsdaten des Johann Fischer beziehungsweise Erben beendigt, dagegen fällt in diese Aufgabe keineswegs mehr die jetzt beantragte Richtigstellung, recte Abänderung der in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung, eine solche kann vielmehr nur in den allgemeinen rechtlichen Wegen, d. i., da es sich hier um den Familienstand, also um eine Frage des Privatrechtes handelt, durch Klage vor dem ordentlichen Richter bewirkt werden. Zweifellos erscheint auch die Eintragung in den öffentlichen Matrikenbüchern nur als ein (und zwar urkundlicher) Beweis des eingetragenen Factums, welcher in der Regel den Gegenbeweis nicht ausschließt, allein eine solche Gegenbeweisführung kann nicht vor der Matrikenbehörde, welche durch die ordnungsmäßige Verzeichnung der ihr vorgelegenen Daten ihre Aufgabe bereits erfüllt hat, sondern nur im Proceßwege erfolgen.

Hiernach war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3335.

Die relevante und bestrittene Thatsache, auf Grund deren ein Ersatzerkenntniß gefällt werden soll, muß auch von der Finanzverwaltung erwiesen werden.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1887, Z. 90.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Nowotny, Hauptsteueramtscontrolors in Brünn, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. December 1885, Z. 30475, betreffend Ersatzleistung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Karl Nowotny, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Robert Mayer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Der Beschwerdeführer hat sich im Disciplinarverfahren in der Hauptsache dahin verantwortet, daß er die Richtigkeit seiner Unterschriften auf den Einschreibebücheln, aus denen die Malversationen des Steuereinnehmers Philipp erhellten, bestritt. — In Gemäßheit des Hofdecretes vom 14. März 1806, Just.-Ges.-Samml. 758, und der A. h. Entschließung vom 10. August 1841, Hofdecret vom 16. August 1841, Nr. 555, hatte über diese Einwendung des Beschwerdeführers auch hinsichtlich der im Streite befindlichen Ersatzpflicht zweifellos die Finanzverwaltung zu erkennen, allein dadurch, daß die diesfällige Entscheidung in die administrative Competenz verwiesen erscheint, ist an den für eine solche Judicatur nach der Natur der Sache maßgebenden allgemeinen Rechts- und Beweisgrundsätzen nichts geändert; es gilt daher auch hier der Satz, daß bestrittene Thatsachen bewiesen werden müssen.

Da nun der Beschwerdeführer im vorliegenden Falle die Echtheit der Unterschrift, auf Grund deren er ersatzpflichtig erkannt worden ist, bestritten hat, und diese Einwendung der Unechtheit der Unterschrift nach den in Defraudationsfällen gewöhnlichen Vorgängen nicht von Vorneherein haltlos erscheinen konnte, so war der Beweis der Echtheit als der eines relevanten und bestrittenen Factums, und zwar auf dem hier allein möglichen Wege einer sachverständigen Vergleichung der Handschriften zu erbringen.

Da nun dieses nicht geschehen ist, und hievon unbeschadet des von den Finanzbehörden gefällten, vom V. G. Hof nach § 3 g des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu überprüfenden Disciplinarerkenntnisses die in gegenwärtiger Beschwerdesache streitige Ersatzfrage, und zwar nach dem Zusammenhange der Angelegenheit sowohl hinsichtlich des dem Beschwerdeführer zum Ersatze vorgeschriebenen Betrages von 5 fl. 25 kr., wie auch der ihm in einem Betrage von 203 fl. 51 1/2 kr. zur Zahlung auferlegten Kosten der Liquidation des Zbauneker Steueramts, abhängig erscheint, so mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des cit. Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben und die Streitsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Verwaltungsbehörde verwiesen werden.

Nr. 3336.

Zur Frage der Beurtheilung des Alters der Kälber im Zwecke der Verzehrungssteuerentrichtung.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1887, Z. 2.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Funkenstein, Fleischsteuerpächters in Kolomea, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. März 1886, Z. 9378, betreffend die Verzehrungssteuerbehandlung der Kälber unter Einem Jahre, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Edmund Brnatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß bei Beurtheilung des Alters der Kälber im Zwecke der Verzehrungssteuerentrichtung die Bestimmung der Anmerk. 2 des Fleischsteuertarifes für das offene Land zum Gesetze vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, allein maßgebend ist, daß also Kälber, denen noch kein Milchzahn fehlt, als Kälber betrachtet werden müssen, welche das Alter von Einem Jahre noch nicht überschritten haben.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem er von der Ansicht ausgeht, daß im Falle, wenn auf andere Art erwiesen werden kann, daß das Thier das Alter Eines Jahres überschritten

hat, wenn ihm auch kein Milchzahn fehlt, dasselbe nach der Tarifbestimmung für Kälber über Ein Jahr zu behandeln sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Laut der Eingangsbestimmung zum Gesetze vom 16. Juni 1877 ist ausdrücklich erklärt, daß die bis dahin bestandenen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten mit letztem December 1877 außer Kraft zu treten und vom 1. Jänner 1878 an die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung zu kommen haben. — Es ist sonach klar, daß seit 1. Jänner 1878 die außer Kraft gesetzten früher bestandenen Bestimmungen, somit auch jene über die Art der Beurtheilung des Alters der Kälber bei der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1877 nicht mehr in Betracht kommen dürfen.

In diesem Gesetze, beziehungsweise in dem einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Tarife werden nun die Kälber über Ein Jahr und die Kälber bis zum Alter Eines Jahres in Absicht auf den Gebührenbetrag unterschieden. Es ist jedoch in der Anmerkung 2 zu diesem Tarife gesetzlich normirt, daß als Kälber, die noch nicht das Alter von Einem Jahre überschritten haben, diejenigen betrachtet werden, denen noch kein Milchzahn fehlt.

Die Aufnahme dieser letzteren Anordnung in das Gesetz erfolgte offenbar in der Absicht, um Zweifel über die Anwendung des Tarifes zu beheben, und es wurde bezüglich der Beurtheilung des Alters der Kälber in Absicht auf deren tarifmäßige Behandlung gesetzlich ein ganz bestimmtes Merkmal festgestellt, welches jede andere Art der Beurtheilung ihres Alters ausschließt, da ein Abgehen von dieser gesetzlichen Norm, sei es zu Gunsten der steuerpflichtigen Partei, oder sei es zu Gunsten des Aerars, im Gesetze nirgends vorgesehen ist.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Anordnung geht es nun ebensowenig an, daß ein Kalb, bei welchem dieses Merkmal fehlt, als ein Kalb bis zu Einem Jahre betrachtet werde, wenn auch allenfalls seitens der steuerpflichtigen Partei erwiesen werden könnte, daß dasselbe das Alter Eines Jahres noch nicht überschritten habe, als es auch anderseits unzulässig erscheint, seitens des Aerars, respective des in dessen Rechte tretenden Verzehrungssteuerpächters, ein Thier, bei welchem das gesetzliche Merkmal vorhanden ist, nach welchem es als ein Kalb zu betrachten ist, das noch nicht das Alter von Einem Jahre überschritten hat, als ein Kalb von über Einem Jahre zu betrachten und als solches der Versteuerung zu unterziehen, wenn es auch auf eine andere Art erweisbar wäre, daß das Kalb über Ein Jahr alt ist.

Der V. G. Hof mußte demnach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt erkennen und die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3337.

Bei der Feststellung des steuerbaren Reineinkommens einer Eisenbahnunternehmung bilden die „Couponsstempelgebühren" und die „Materialwerth-Verminderung" keine als Abzugsposten passirbare Auslagen.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1887, Z. 53.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 1. April 1886, Z. 5757, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Fenz, dann des k. k. Min.-Secretärs Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß ein als »Materialwerth-Verminderung« in die Betriebsausgabe eingestellter Betrag per 256.966 fl. 54 kr. und die Couponsstempelgebühr per 71.463 fl. 57 kr. aus der Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1883 nicht ausgeschieden, außerdem aber die für das Jahr 1882 bereits passirte Couponsstempelgebühr per 71.644 fl. 34 kr. nachträglich in Aufrechnung gebracht wurde.

In Bezug auf die Couponsstempelgebühr ist Folgendes zu erinnern: Nach der allgemeinen Regel des § 10 des Einkommensteuerpatentes, beziehungsweise des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben, wornach im Bekenntnisse zur Einkommensteuer-Bemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe anzugeben ist, sollen nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgegangen, d. i. nur jene Ausgaben, die durch den Geschäftsbetrieb verursacht worden sind. — Die Couponsstempelgebühr ist aber eine Auslage, welche mit der Capitalsbeschaffung, und Verzinsung zusammenhängt, somit nicht aus dem Geschäftsbetriebe der Eisenbahnunternehmung hervorgegangen ist und ebenso bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus dem gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht in Anschlag kommen kann, da die aus der Finanzirung des Unternehmens eingeflossenen Capitalien seiner Zeit auch nicht als steuerbare Einnahmen behandelt wurden.

Die in dieser Richtung auch für das Jahr 1882 erfolgte Richtigstellung des Reineinkommens in Absicht auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1884 entspricht gleichfalls den Anordnungen des Gesetzes; denn da nach § 10 des Einkommensteuerpatentes und § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, in dem Bekenntnisse für das Jahr 1884 die Einnahme, die Ausgabe und das reine Einkommen, nämlich um welchen Betrag die Ausgabe von der Einnahme des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes überstiegen wurde, aus den drei diesem Jahre vorangegangenen Jahren zur Feststellung des steuerbaren Durchschnittsergebnisses für das betreffende Steuerjahr anzugeben war und nach § 25 dieses Patentes der Steuerbehörde obliegt, das Bekenntniß in Absicht auf Regelmäßigkeit der Form und dessen Inhalt zu prüfen und

allenfalls dessen Vervollständigung einzuleiten, so ist es offenbar, daß im vorliegenden Falle im Zwecke der Ermittlung des steuerbaren Einkommens für das Jahr 1884 die Einnahmen, Ausgaben und das reine Einkommen für die Jahre 1881, 1882 und 1883 anzugeben waren, und daß alle diese den Inhalt des Bekenntnisses bildenden Ziffern der Ueberprüfung seitens der Steuerbehörde, sonach auch der Richtigstellung unterlagen.

Die die Couponsstempelgebühr sowohl für das Jahr 1883 als auch für das Jahr 1882 betreffenden Beschwerdeausführungen stellen sich also als nicht begründet dar.

Was die als Abzugspost nicht passirte Auslage für die Materialwerth-Verminderung anbelangt, ist vorauszuschicken, daß der V. G. Hof das erst in der Beschwerde beigebrachte Gutachten des Sachverständigen in der kaufmännischen Buchführung, sowie die auf dasselbe gestützte Aufklärung über das Wesen der fraglichen Auslage, als neue und überdies mit den im Administrativverfahren vorgebrachten Daten nicht im Einklange stehende Vorbringen, in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, einer meritalen Würdigung zu unterziehen gar nicht in der Lage ist, daß es ihm vielmehr nach dieser Gesetzesvorschrift obliegt, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung unter Zugrundelegung derselben Daten zu prüfen, welche der entscheidenden Administrativbehörde vorgelegen waren.

Nun ergibt sich aus den Administrativacten Folgendes: Die beschwerdeführende Gesellschaft, befragt über das Entstehen der erwähnten Ausgabspost, hat sowohl in ihrer Eingabe ddto. 17. März 1885, Z. 1375, als auch später in ihrem Recurse darauf hingewiesen, diese Post sei dadurch herbeigeführt worden, daß der Werth der am 31. December 1883 in Vorrath verbliebenen diversen Materialien gegenüber den Anschaffungskosten gesunken ist.

Zwar wird im Recurse darauf hingewiesen, daß die Einstellung der in Frage stehenden Materialienwerth-Abschreibung in die Betriebsrechnung nur eine andere Form der Verrechnung wirklicher Betriebsauslagen bildet; nichtsdestoweniger geht aus der Darstellung der beiden Eingaben der beschwerdeführenden Gesellschaft, namentlich aus der Argumentation des Recurses das Eine als klar hervor, daß der als Materialwerth-Verminderung eingestellte Betrag einfach den Preisrückgang, die Werthverminderung der Materialvorräthe bedeutet und in Wahrheit auf die noch vorhandenen, unverwendet und unverrechnet gebliebenen Materialien entfällt.

Daß solche Beträge, welche sich als Abschreibungen oder Minderbewerthungen der im Geschäftsbetriebe noch nicht verwendeten Materialien darstellen, nicht als Betriebsauslagen anzusehen und daher nicht als Abzugsposten bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage anzuerkennen sind, geht aus den Grundsätzen des Einkommensteuerpatentes (§§ 10 und 11) und der Vollzugsvorschrift zu demselben (§§ 6—11) zur Genüge hervor.

Wenn nun die angefochtene Entscheidung die in Frage stehende Post, auf Grund der von der beschwerdeführenden Gesellschaft selbst im administrativen Instanzenzuge gegebenen Aufklärungen, welche vom Standpunkte des Verfahrens sich in keiner Weise als mangelhaft darstellen, bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht als abzugsfähig erkannt hat, so

konnte der V. G. Hof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, und dies umsoweniger, als der den Steuerbehörden vorgelegte Geschäftsbericht der beschwerdeführenden Gesellschaft für das Jahr 1883 dieselbe Ausgabepost »Materialwerth-Verminderung« unter die Auslagen reiht, die ausdrücklich als »die besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Auslagen« bezeichnet werden. — (Siehe Seite 13 des Geschäftsberichtes für das Betriebsjahr 1883).

Angesichts dessen mußte die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3338.

Nur die in wahrer Armuth lebenden nächsten Verwandten eines ab intestato verstorbenen Geistlichen können das den Armen gebührende Drittel ansprechen.*)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1887, Z. 107.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Katharina Gabriencig ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. März 1886, Z. 836, betreffend die Betheilung aus dem Armendrittel vom Nachlasse des Priesters Franz Kosta, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in der Beschwerde erhobene formelle Einwendung, daß in der Streitsache nicht die Bezirkshauptmannschaft, sondern die Gemeindeverwaltung von Görz zur Entscheidung in erster Instanz berufen gewesen wäre, wurde vom V. G. Hofe schon deshalb übergangen, weil diese Einwendung im Administrativverfahren nicht erhoben wurde und die Competenz der höheren Instanzen, welche in der Sache entschieden, unbestritten ist.

In der Sache selbst konnte die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme, daß die Witwe Katharina Gabriencig zur Zeit des Todes ihres Bruders, des Weltpriesters Franz Kosta, nicht als wahrhaft dürftig zu betrachten war, als actenwidrig nicht angesehen werden, da der ihr von ihrem Manne letztwillig eingeräumte Anspruch auf den lebenslänglichen Unterhalt sammt Wohnung und Kleidung in dem zu Lebzeiten des Mannes genossenen Ausmaße hypothekarisch sichergestellt war und die Unzulänglichkeit dieser Sicherstellung nicht vorliegt, insbesondere auch nicht von dem Sohne der Katharina Gabriencig, zugleich ihrem Bevollmächtigten Franz Gabriencig, dem dermaligen Beschwerdeführer, bei seiner Einvernehmung (Protokoll vom 4. Juni 1884) behauptet worden ist. Der in der Beschwerde erhobenen Einwendung, daß die grundbücherlich eingetragene Bewerthung jener Genüsse mit 20 kr. täglich den Betrag des ortsüblichen Arbeitslohnes nicht erreiche, ist deshalb ohne Bedeutung, weil

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1341 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 1791 (Bd. VII, J. 1883).

aus der Aeußerung des obenerwähnten Sohnes Franz Gabriencig hervorgeht, daß jener Betrag nicht den wirklichen Werth der fraglichen Genüsse bedeutete, sondern nur als Werthanschlag für den Fall gelten sollte, als die Witwe Gabriencig den Unterhalt u. s. w. von ihren Kindern nicht in natura in Anspruch nehmen wollte, so daß dieselbe gegen ihren Willen nicht auf das Geldrelutum von 20 kr. beschränkt werden konnte.

Bei diesem Thatbestande vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der (nun verstorbenen) Katharina Gabriencig ein Anspruch auf eine Betheilung aus dem Armendrittel von dem Nachlasse ihres Bruders nicht zuerkannt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und es mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3339.

In Dalmatien mangeln die gesetzlichen Bedingungen des Bestandes von radicirten oder verkäuflichen Apothekergewerben.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1887, Z. 108.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Tocigl, Apothekers in Spalato, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 3. März 1886, Z. 21039, betreffend die Nichtanerkennung der verkäuflichen Eigenschaft seines Apothekerbefugnisses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Millanich, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Auf die Ausführungen der Beschwerde, auf welche dieselbe die Behauptung zu stützen sucht, daß das vom Beschwerdeführer betriebene Apothekergewerbe von den Behörden als ein Realrecht behandelt wurde, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil auch der V. G. Hof gleich dem Min. des Innern das für die Entscheidung der Streitsache maßgebende Moment darin erkannte, daß in Dalmatien die gesetzlichen Bedingungen des Bestandes von radicirten oder verkäuflichen Apothekergewerben überhaupt mangeln und daß deshalb ein Recht dieser Art auf Grund eines Privatrechtstitels nicht erworben werden konnte.

Denn nach der älteren österreichischen Gewerbegesetzgebung wurde die Begründung neuer Real- (radicirten oder verkäuflichen) Gewerbe schon im vorigen Jahrhundert z. B. durch die Hofdecrete vom 30. März 1776, § 3 (enthalten in der Sammlung der Gesetze von 1740—1780, VII. Band, Nr. 505, Seite 509) und vom 13. Juni 1778 (ebenda VIII. Band, Nr. 1992, Seite 199) untersagt und es sind die Grundsätze, wornach die Realeigenschaft der früher schon als radicirt oder verkäuflich bestandenen Gewerbe zu beurtheilen ist, durch besondere, für die einzelnen Länder verschiedene Vorschriften festgestellt worden, z. B. für Niederösterreich durch das Hofdecret vom 20. Februar 1795, Polit. Ges.-Samml., 6. Band,

Nr. 23, für Steiermark durch das Hofdecret vom 7. April 1802, Polit. Ges.-Samml. 17. Band, Nr. 28. Vorschriften dieser Art sind aber für Dalmatien niemals erlassen worden und es muß daher die in dem Erlasse der dalmatinischen Statthalterei vom 28. Juni 1858, L. G. B. II. Abtheilung Nr. 24 (aus Anlaß der Kundmachung einer allgemeinen Vorschrift über den Wirkungskreis der Länderstellen hinsichtlich der Verleihung der Befugnisse zu Apothekergewerben) den Unterbehörden ertheilte Weisung, sich stets gegenwärtig zu halten, daß das Befugniß zur Führung einer Apotheke ein persönliches sei, als mit dem Stande der Gesetzgebung übereinstimmend angesehen werden.

In der Beschwerde wird eine Notiz aus dem italienischen Bolletino farmaceutico für 1884 beigebracht, wornach mit einer Gubernialverordnung vom 10. October 1835, Nr. 34904, die Befugnisse zum Betriebe der bis dahin bestandenen Apotheken im lombardisch-venetianischen Königreiche als Realrechte erklärt wurden, sowie die Abschrift eines Decretes des Triester Magistrates vom 28. Juli 1845, wornach mit einem Hofkanzleidecrete vom 3. Juli 1845, Z. 20717, unter Berufung auf eine A. h. Entschließung vom 2. October 1842, Nr. 30432, ausgesprochen wurde, daß die vor dem Jahre 1820 in gutem Glauben käuflich oder erblich erworbenen Apothekerbefugnisse auch künftig als Realrechte behandelt werden sollen, durch welche Anordnung eine Ausnahme von dem in der Apotheker-Gremialordnung vom 20. October 1819, küstenl. Prov.-Ges.-Samml. 1819, Nr. 32 (Abschnitt: Apothekergewerbe, § 1 Seite 129) ausgesprochenen Grundsatze der Personaleigenschaft aller bestehenden oder künftig zu verleihenden Apothekergewerbe statuirt wurde.

Diese Verordnungen, welche nicht allgemein kundgemacht wurden, deren Authenticität aber vom Min. des Innern nicht bestritten wurde, können jedoch, weil sie nur in jenen Provinzen, für welche sie erlassen wurden, Geltung erlangten, in Dalmatien nicht angewendet werden.

Bezüglich der vom Beschwerdeführer angerufenen früheren behördlichen Acte ist zu bemerken, das in denselben ein Ausspruch über die jetzt streitige Frage der Real-, respective verkäuflichen Eigenschaft des vom Beschwerdeführer betriebenen Apothekergewerbes nicht gefunden werden kann, indem alle diese Acte sich lediglich auf die Zulassung bestimmter Personen zur Ausübung des Gewerbes bezogen; und wenn auch aus der in jenen Erlässen gebrauchten Ausdrucksweise entnommen werden könnte, daß die Behörden von der Voraussetzung des Bestandes eines verkäuflichen Gewerbsrechtes ausgingen, so könnte einem solchen Meinungsausdrucke angesichts der dargestellten Lage der Gesetzgebung, keinerlei rechtliche Wirkung beigelegt werden.

Die vorliegende Beschwerde erscheint daher gesetzlich nicht begründet und mußte somit abgewiesen werden.

———

Nr. 3340.

1. Auch Versicherungsgesellschaften nach dem Principe der Gegenseitigkeit unterliegen dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852. — 2. Ein Handwerker-Unterstützungs-Verein ist als wechselseitiges Versicherungs-Unternehmen anzusehen, wenn die Auszahlungen an seine Mitglieder hauptsächlich auf die Einzahlungen der Mitglieder fundirt sind. — 3. Aus der rechtskräftigen Constituirung erlangt ein Verein nur das Recht zum Fortbestande nach den vorgelegten Statuten, dagegen erscheint jede Statutenänderung als theilweise Neuconstituirung, welcher durch die Rechtskraft der ersten Constituirung in keiner Weise präjudicirt ist.*)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1887, Z. 3456 ex 1886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Handwerker-Unterstützungsvereins in Rovereto, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. März 1886, Z. 17274, betreffend die Behandlung dieses Vereins als Versicherungsverein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Wotawa zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus dem von der Beschwerde hervorgehobenen Umstande, daß der auf Grundlage des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, constituirte Verein bisher niemals nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 behandelt wurde, konnte ein Grund gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht abgeleitet werden. Durch die zugelassene Constituirung hatte der Verein lediglich das Recht zum Fortbestande nach Maßgabe seiner Statuten erlangt; nicht darum aber handelt es sich im gegebenen Falle, sondern der Verein strebt eine Aenderung seiner Statuten an. Da nach § 10 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 — analog dem § 21 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 — jede Statutenänderung derselben Prüfung und Entscheidung der Behörde unterliegt, wie die Neubildung eines Vereines, war die Behörde anläßlich der Entscheidung über die beantragten Statutenänderungen berufen, auf eine Prüfung des Charakters dieses Vereines nach Maßgabe seines statutenmäßigen Zweckes einzugehen und sich darüber schlüssig zu machen, welche gesetzliche Normen auf selben anzuwenden seien.

Die Administrativbehörden haben unter Betonung des Umstandes, daß die ziffermäßig fixirten Leistungen im Falle der Krankheit oder Invalidität der Mitglieder das Wesen eines Versicherungsvereines ersehen lassen, auf den in Frage stehenden Verein das Vereinsgesetz vom Jahre 1852 anwendbar gefunden und ist demgemäß im Sinne des § 4, Abs. 3 desselben, die Entscheidung vom Ministerium des Innern erlassen worden.

Es ist nun allerdings richtig, daß laut Inhaltes des genehmigten wie des im Entwurfe vorgelegten neuen Statuts der Verein nicht ausschließlich Versicherungszwecke, sondern auch humanitäre Zwecke verfolgen will, es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß die durch selben angestrebte Versicherung seiner Genossen für Krankheits- und Erwerbsunfähigkeitsfälle auf

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2264 (Bd. VIII, J. 1884).

Grund der von ihnen geleisteten Einzahlungen in einer Weise vorwiegt, daß er seinem Wesen nach als ein Versicherungsverein aufzufassen ist.

Auch nach Artikel 1 des neuen Statutenentwurfes soll der Vereinszweck mittelst gegenseitiger Unterstützung und Beihilfe erreicht werden.

Nach dem in der Beschwerde bezogenen, derselben beiliegenden Berichte, Z. 250, an den Hofrath in Trient haben die Beiträge der Genossen von der Gründung des Vereines an bis zum 31. December 1883 die Höhe von 121.036 fl. 64 kr. erreicht und es sind an Kranken- und Invaliden-Unterstützungen 120.126 fl. 77 kr. wieder hinausbezahlt worden. — Nur die Kosten für Arzt, Diener, Miethe des Vereinslocales, dann die Verwaltungs-, Druck- und Kanzlei-Auslagen u. dergl. wurden aus Wohlthätigkeitsspenden, Lotterie, Theatervorstellungen und Capitalszinsen gedeckt und es gestatteten letztere Einnahmen bisher die Sammlung eines Reservefondes in der Höhe von 18.957 fl. 47 kr.

Nach dieser vom Vereine selbst gelieferten Darstellung ergibt sich, daß dieser Verein die von ihm gewährte Versicherung hauptsächlich den Einzahlungen seiner ordentlichen Mitglieder entnimmt, somit die Auszahlungen hauptsächlich auf die Einzahlungen gegründet sind, was noch in erhöhtem Maße von dem Vereine nach den projectirten Statutenänderungen gilt, da nach letzteren eine Steigerung der wöchentlichen Genossenbeiträge erfolgen soll.

Demnach mußte das Ministerium als berechtigt erkannt werden, diesen Verein seinem Wesen nach als einen Verein für Versicherungsgeschäfte anzusehen und da es sich nicht um seinen Fortbestand auf Grund der genehmigten Statuten, in welcher Beziehung er durch die vorliegende rechtskräftige Anerkennung gesichert ist, sondern um Aenderung der Statuten handelt, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 2 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867, nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 vorzugehen, die Entscheidung nach § 4 im Zusammenhange mit § 2 lit. h zu fällen und auf Grund der §§ 14 und 21 desselben Gesetzes die Statutenänderungen zu bewilligen oder zu versagen, beziehungsweise die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Bewilligung ertheilt werde, und insbesondere jene Anforderungen an die Statuten nach freiem Ermessen zu stellen, welche ihm durch öffentliche Rücksichten geboten erschienen. — Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 3341.

Ein Hilfsdienste bei einer Säcularpfarre leistender Redemptoristen-Priester hat keinen Anspruch auf eine Congrua.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1887, Z. 23.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pfarrers Balthasar Rettenbacher ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1886, Z. 8170, betreffend die Einstellung der Dotation eines Hilfspriesters in die Pfründenfassion, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Krasser, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Cultusverwaltung hat die Einstellung der Dotation für einen Hilfspriester per 300 fl. in die Pfründenfassion der Pfarre Dürrnberg deshalb nicht gestattet, weil der bei dieser Pfarre systemisirte Hilfspriesterposten zur Zeit nicht besetzt sei und der daselbst factisch Hilfsdienste leistende Redemptoristen-Priester nicht als Hilfsprister im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, angesehen werden könne.

Der V. G. Hof hat sich von der gesetzlichen Begründung der hiewider von dem Pfarrer in Dürrnberg eingebrachten Beschwerde und insbesondere der daselbst vertretenen Behauptung, daß dem erwähnten Redemptoristen-Priester dieselbe Dotation wie einem anderen in der Seelsorge verwendeten Hilfspriester gebühre, aus nachfolgenden Erwägungen nicht zu überzeugen vermocht.

Daß das Gesetz vom 19. April 1885, auf Grund dessen der streitige Dotationsanspruch erhoben wird, nur den in der Seelsorge beschäftigten Säcularclerus im Auge hat, ist zwar in dem Gesetze nicht ganz ausdrücklich festgesetzt, erhellt aber, wie schon aus der ganzen Anlage des Gesetzes, so insbesondere auch aus der Bestimmung des § 8, Abs. 1 desselben, wonach die Bestimmungen des Gesetzes auf Seelsorgestationen, welche einer regulären Communität einverleibt sind, keine Anwendung finden. Aus dieser Bestimmung muß abgeleitet werden, daß das Gesetz seine Fürsorge überhaupt auf den Säcularclerus beschränken wollte, also nicht nur die den Stationen des Regularclerus vollkommen einverleibten Pfarren, sondern auch die außerhalb einer Regularpfarre im Seelsorgedienste verwendeten einzelnen Regulargeistlichen auszuschließen gedachte, da thatsächlich kein Grund denkbar wäre, aus welchem das Gesetz nur die erste und nicht auch die zweite Consequenz acceptirt haben sollte. Dazu kommt, daß das Gesetz vom 19. April 1885 nur eine Aufbesserung der bis dahin der Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde zugewendeten Dotationen bezweckte und daß auch früher die Regulargeistlichkeit von dem Anspruche auf eine solche Dotation, die Congrua ausgeschlossen war. Wo der Religionsfond einer regulären Körperschaft eine Dotation zuwendete, geschah dies, wie ja auch im Wesen solcher Körperschaften begründet ist, stets nur zu Gunsten des Körpers als solchen, nie zu Gunsten eines Einzelnen, und nie aus dem Titel einer Congrua (das ist eines vom Staate, respective Religionsfonde dem einzelnen Geistlichen garantirten Minimaleinkommens).

Selbst aber, wenn dem Gesetze vom 19. April 1885 und insbesondere der Bestimmung des § 8, Abs. 1, die erwähnte Tragweite nicht zuerkannt werden könnte, würde die angefochtene Entscheidung doch schon aus dem Grunde gerechtfertigt erscheinen, weil der bei der Pfarre Dürrnberg verwendete Redemptoristen-Priester nicht als ein bei derselben angestellter Hilfspriester angesehen werden kann. Denn die genannte Pfarre ist eine Säcularpfarre, was kirchengesetzlich zur Folge hat, daß an ihr nur Glieder des Säcularclerus angestellt sein können. Nur solche bei einer Pfarre zur Aushilfe des Pfarrers in der Seelsorge angestellte Geistliche (Kapläne oder Cooperatoren) hat aber das Gesetz vom 19. April 1885 im Auge, da es im § 1 seine Festsetzungen ausdrücklich auf selbstständige katholische Seelsorger

und die systemisirten Hilfspriester derselben, also auf solche Hilfspriester beschränkt, die auf Posten angestellt sind, welche nach der staatlich anerkannten Diöcesan-Verfassung bei einer Pfarre ständig besetzt sein sollen. In diesem Sinne aber kann ein zu dem Regularclerus zählender Geistlicher niemals einer Pfarre adjungirt sein, da derselbe unbedingte, allen anderen vorgehende Pflichten gegen seine Genossenschaft hat, welche ihm kirchenrechtlich nicht gestatten, ebenso unbedingte Pflichten hinsichtlich einer Pfarrseelsorge zu übernehmen. Demnach können solche Regularen, wenn sie sich auch zeitweilig vollständig dem Aushilfedienste in einer Seelsorge widmen, doch begrifflich daselbst immer nur vorübergehende, concrete Dienste leisten, nicht ihre ganze Persönlichkeit diesem kirchlichen Amte widmen, wie dies allerdings die canonische Verpflichtung der Pfarrkapläne ist.

Uebrigens erhellt die Unstichhältigkeit der Beschwerde auch noch aus folgender Erwägung:

Die in dem Gesetze vom 19. April 1885 den systemisirten Hilfspriestern des Seelsorgeclerus gewährte Dotation stellt sich nach dem bisherigen Pfarrdotationssysteme eigentlich als eine Erhöhung des aus dem Religionsfonde allen Clerikern, die auf einen anderen Titel nicht geweiht werden konnten, gewährten sogenannten Tischtitels dar. Da nämlich ein Pfarrkaplan wohl ein Officium, regelmäßig aber kein Beneficium hat, so war mit der Ernennung auf eine Kaplansstelle die bei der Ordination eines solchen Clerikers vom Religionsfonde übernommene Verpflichtung, für den Unterhalt des Ordinaten subsidiär Sorge tragen zu wollen, nicht behoben. Der Religionsfond mußte daher diesen Clerikern während ihrer Function auf Kaplansposten, da sie damit noch kein Beneficium erlangt hatten, den Tischtitel zukommen lassen, ebenso wie derselbe Deficientenpriestern, welche ein Beneficium nicht mehr inne haben, gewährt werden muß. In der That bezifferte sich die frühere Dotation der Kapläne, ebenso wie die der Deficientenpriester genau mit dem Betrage des Tischtitels (regelmäßig 210 fl.) und das Gesetz vom 19. April 1885 qualificirt sich, da das kirchenrechtliche Verhältniß der Kapläne sich damit nicht geändert hat und das Gesetz selbst nichts als eine Erhöhung der bisherigen Gebühr bezweckt, nur als eine zeitlich, nämlich auf die Dauer der Verwendung im Seelsorgedienste gewährte Erhöhung des Tischtitels. Auf einen Tischtitel haben aber die einer kirchlichen Genossenschaft angehörenden Cleriker niemals Anspruch, da nach kirchenrechtlicher Vorstellung für ihren Unterhalt unter allen Umständen durch die Zugehörigkeit zu der kirchlichen Genossenschaft gesorgt ist und sie daher stets ohne jeden anderen Ordinationstitel geweiht werden können. Mit Rücksicht auf die kirchliche Sitte, bei jeder Ordination den Titel derselben zu verkündigen, hat sich hieraus die Vorstellung eines sogenannten titulus paupertatis oder professionis religiosae gebildet, welcher auch wohl als der Ordinationstitel der Regularen bezeichnet wird. Hieraus erhellt also, daß ein einer religiösen Genossenschaft angehörender Cleriker und der hier in Frage stehende Redemptoristen-Priester schon deshalb auf eine Dotation nach dem Gesetze vom 19. April 1885 nicht Anspruch erheben kann, weil bei ihm die Grundlage der in diesem Gesetze nur höher ausgemessenen Dotationsverpflichtung des Religionsfondes, nämlich der von demselben allen Clerikern

ohne andern Ordinationstitel (also auch ohne den titulus paupertatis) gewährte Tischtitel nicht in Frage kommen kann.

Die Beschwerde war sohin abzuweisen.

Nr. 3342.

1. Gemeindeumlagen, welche in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern ausgeschrieben werden, können nur Personen treffen, welchen die Staatssteuer vorgeschrieben ist. — 2. Hält die Gemeinde dafür, daß diese Vorschreibung widergesetzlich unterblieben ist, so hat sie dieselbe bei der Finanzbehörde zu erwirken, es steht ihr aber nicht zu, behufs Auftheilung ihrer Umlage selbst über die Verpflichtung zur Entrichtung der Staatssteuer zu erkennen. — 3. War bisher eine Staatssteuer vorgeschrieben, so muß, um die Befreiung von den Communalzuschlägen zu erlangen, der Gemeinde der Nachweis der erfolgten Abschreibung geliefert werden.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1887, Z. 22.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen ca. Entscheidung des Landesausschusses für Oberösterreich vom 13. April 1886, Z. 12160, betreffend die Gemeindeumlage von der Hausclassensteuer für Bahngebäude der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter von Feistmantel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gemeindeumlagen als Ausdruck der Besteuerung für Gemeindezwecke selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen rechtlichen Bedingungen gestellte Abgaben darstellen, welche mit den staatlichen Steuern, als der Form der Besteuerung für Staatszwecke, keinen anderen Zusammenhang haben, als den, daß sie in der Form eines Zuschlages zu den letzteren auferlegt werden können (Art. XV des Reichsges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18), alsdann also den Maßstab der Vorschreibung von den Staatssteuern entlehnen. Immerhin liegt jedoch darin, daß eine Gemeinde, anstatt eine andere Form der Besteuerung für die Gemeindezwecke zu wählen, ihre Steuer in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern auflegt, eine doppelte rechtliche Consequenz: erstens die, daß hiernach die Ziffer der Gemeindeumlage von der der Staatssteuern abhängig ist, nämlich in einer Quote oder einem Multiplum derselben besteht; zweitens aber die, daß die Gemeinde als steuerpflichtig nur jene Personen in Anspruch nimmt, welchen eine staatliche Steuer vorgeschrieben ist. Auch durch das letztere Moment wird die Gemeindeumlage als solche nicht zu einem Accessorium der Staatssteuer, vielmehr sind verschiedene Fälle denkbar, in denen die Steuerpflicht gegenüber dem Staate nachträglich fortfällt oder sich verändert, ohne daß dies auf die Gemeindeumlage zurückwirkt, allein die Thatsache der Vorschreibung einer Staatssteuer erscheint allerdings als rechtliche Voraussetzung der Einforderung einer in der Form eines Steuerzuschlages auferlegten Gemeindeabgabe und es geht nicht an,

daß ein solcher Zuschlag — auf Grund irgend eines beliebigen Anschlags — gegen Personen in Anspruch genommen wird, denen eine Staatssteuer nicht vorgeschrieben wurde. Ist eine Gemeinde der Ansicht, daß die Vorschreibung widergesetzlich unterblieb, so kann sie — durch das aus ihrem Steuersystem hervorgehende rechtliche Interesse daran legitimirt — die Vorschreibung bei der competenten Finanzbehörde verlangen und gegen die Verweigerung derselben die rechtlichen Wege betreten, allein es geht nicht an, ohne solche Vorschreibung einen Gemeindezuschlag einzufordern, und ebenso ist es nicht zulässig, daß im Wege der autonomen Verwaltung darüber abgesprochen werde, ob gesetzlich die Staatssteuer vorgeschrieben war oder nicht.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß im vorliegenden Falle die Anforderung des Gemeindezuschlags von der Hausclassensteuer der Gebäude der Kaiserin Elisabeth-Westbahn nicht zulässig gewesen wäre, wenn nachgewiesen wäre, daß für diese Gebäude eine Hausclassensteuer für das Jahr 1885 nicht vorgeschrieben sei, indem in einem solchen Falle die Gemeinde — nach dem Voranstehenden — zunächst die Vorschreibung dieser Steuer, falls dieselbe nach ihrer Meinung gesetzlich zu erfolgen hatte, hätte erwirken müssen, und dann erst auf der so gewonnenen Grundlage den von gedachter Steuer entfallenden Gemeindezuschlag bemessen konnte. Allein ein solcher Nachweis ist im administrativen Instanzenzuge nicht erbracht worden, sondern die Bahnverwaltung hat der Einforderung der Umlage nur die beweislose Behauptung entgegengestellt, daß die Hausclassensteuer pro 1885 deshalb nicht vorgeschrieben worden sei, weil die Kaiserin Elisabeth-Westbahn in Folge ihrer Verstaatlichung von Entrichtung dieser Steuer für die Bahngebäude befreit sei. Auf diese bloße Behauptung, welche nicht durch den Ausspruch der in Sachen der Steuerpflicht allein competenten Finanzbehörde gestützt war, war die Gemeindeverwaltung um so weniger veranlaßt, von der gestellten Anforderung abzugehen, als die Ausschreibung der Umlage zu einer Zeit erfolgte, wo die Staatssteuer pro 1885 noch nicht vorgeschrieben war und nicht vorgeschrieben sein konnte, die Umlage also auch auf Grund der pro 1884 thatsächlich vorgeschriebenen Hausclassensteuer erfolgt war, was unter dem selbstverständlichen Vorbehalte einer nachträglichen Richtigstellung des Umlagebetrages nach der Steuerschuldigkeit pro 1885 keinem Anstande unterlag und thatsächlich die einzig mögliche Art der Procedur war.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof, welcher nur darüber zu entscheiden hatte, ob das angefochtene Erkenntniß des Landesausschusses nach der Beschaffenheit des demselben vorgelegenen Streitfalles gesetzlich begründet war, und welcher Mangels einer vorliegenden Entscheidung der competenten Finanzbehörde, die Frage der Steuerpflicht selbst nicht in seine Cognition einzubeziehen hatte, in dem die Anforderung der streitigen Gemeindeumlage aufrecht erhaltenden Erkenntnisse des Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 3343.

Ausscheidung eines Kammermitgliedes aus der Handels- und Gewerbekammer, welches im kritischen Zeitpunkte die active und passive Wahlfähigkeit nicht besaß.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1887, Z. 160.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Seichert, Apothekers in Olmütz, ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. April 1886, Z. 12751, betreffend die Ausscheidung des Beschwerdeführers aus der Olmützer Handels- und Gewerbekammer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Žáček, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 11, Abs. 1 des Ges. vom 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B., betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, hat, wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§ 7), dies den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge. — Aus der nicht weiter eingeschränkten Citation des § 7 des obberufenen Gesetzes folgt, daß der Absatz 1 des § 11 überhaupt von der Gesammtheit der im § 7 normirten Bedingungen für Wahlrecht und Wählbarkeit verstanden werden muß. — Wenn sonach bei einem Kammermitgliede Verhältnisse eintreten, welche seine passive Wahlfähigkeit aufheben, so hat dasselbe kraft der vom Gesetze statuirten Rechtsfolge aus der Kammer auszuscheiden und es sind eben darum die mit der Ausführung des Gesetzes Beauftragten berufen, den Eintritt dieser Rechtsfolge auszusprechen.

Gegebenen Falles steht außer Streit und Frage, daß dem Beschwerdeführer das active und passive Wahlrecht in die Handelskammer Olmütz auf Grund seines Besitzes und Betriebes der Apotheke in Rožnau zugestanden war, und daß Beschwerdeführer mit behördlicher Bewilligung diese Apotheke am 21. October 1885 verkauft und dem Käufer am 1. Jänner 1886 übergeben hat. — Mit diesem Tage ist demnach der Rechtsgrund, auf welchem die active und passive Wahlfähigkeit des Beschwerdeführers den Wählerlisten nach beruhte, hinweggefallen und es war nach dieser Sachlage nicht die Aufgabe der mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Organe und Behörden, von Amtswegen zu untersuchen, ob dem Beschwerdeführer nicht noch ein anderer Rechtstitel zur Seite steht.

Der Beschwerdeführer hält gleichwohl dafür, daß seine Ausscheidung aus der Kammer nicht hätte ausgesprochen werden sollen, weil er 1. die Filialapotheke in Luchatschowitz im Kaufvertrage sich vorbehalten und dieselbe weiter betrieben hat, weil er 2. in Luchatschowitz den Mineralwasserverschleiß seit 1885 betreibt und hievon 210 fl. Erwerbsteuer zahlt, weil endlich 3. er seit 1. Jänner 1885 die Erzeugung von Quellenproducten gewerbemäßig betreibt.

Der V. G. Hof konnte nur der Rechtsansicht der angefochtenen Entscheidung beipflichten, daß Beschwerdeführer durch keine dieser Unternehmungen mit 1. Jänner 1886 zur Handels- und Gewerbekammer activ und passiv wahlberechtigt wurde.

Eine Unternehmung kann in öffentlicher Beziehung Rechte überhaupt, also auch das Wahlrecht zur Handels- und Gewerbekammer nur dann begründen, wenn und insoweit sie der vorgesehenen gesetzlichen Unterlagen nicht entbehrt. — Das Apothekergewerbe als eine concessionirte Unternehmung bildet darum einen öffentlich rechtlichen Titel nur im Rahmen und nach Maßgabe der Concession. Die Apotheke in Luchatschovitz war nicht als selbstständige concessionirt, sie war als Filiale der Roznauer Apotheke auf die Concession dieser Apotheke gegründet und durch sie gedeckt.

Der Beschwerdeführer hat denn auch die Bewilligung zum überdies nur zeitweisen Betriebe der Filiale erst mit Statthaltereidecret vom 26. März 1886 erlangt, und besteuert wurde dieses Unternehmen erst am 2. April 1886. — Auf Grund dieser Unternehmung konnte demnach der Beschwerdeführer am 1. Jänner 1886 weder das active noch weniger aber das passive Wahlrecht für sich in Anspruch nehmen.

Was das Unternehmen der Mineralwasser-Verschleißpachtung in Luchatschovitz betrifft, so hat Beschwerdeführer das active und passive Wahlrecht mit 1. Jänner 1886 durch dasselbe schon darum nicht erlangt, weil von diesem Unternehmen dem Beschwerdeführer eine Steuer erst nach dem Verkaufe der Roznauer Apotheke zur Zahlung vorgeschrieben wurde, ihm vordem von dieser Unternehmung eine Steuer überhaupt nicht vorgeschrieben war, noch viel weniger von ihm gezahlt wurde, da die erste Steuerzahlung erst am 7. Jänner 1886 geleistet wurde, daher auch das zweite der das Wahlrecht bedingenden Momente der Steuerentrichtung (§ 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 und § 2 Wahlordnung) erst nach dem 1. Jänner 1886 eingetreten ist.

Daß Beschwerdeführer das Unternehmen der Erzeugung von Quellenproducten bei der Gewerbe- und Steuerbehörde vor dem 1. Jänner 1886 auch nur angemeldet hätte, ist seinerseits nicht erwiesen worden. — Im Gegentheil muß aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Documenten geschlossen werden, daß er dieses Unternehmen erst im Monate Februar 1886 angemeldet hat.

Auf das Moment, daß Beschwerdeführer von den ebengenannten Unternehmungen bis zum Zeitpunkte des Verkaufes der Roznauer Apotheke, auf welche sein Wahlrecht allein begründet war, keine Steuer entrichtet hatte, wurde seitens des k. k. Ministeriums mit Recht Gewicht gelegt, weil durch die im § 7 des citirten Gesetzes und im § 2, 5 der Wahlordnung erfolgte Aufstellung des Requisites einer bereits stattgehabten Steuerzahlung bezweckt wird, das Wahlrecht nur mit Gewerbsunternehmungen zu verknüpfen, die bereits durch längere Zeit im befugten Betriebe stehen.

Aus all dem folgt, daß Beschwerdeführer im kritischen Zeitpunkte die active und passive Wahlfähigkeit nicht besaß, weshalb der Ausspruch, daß er aus der Kammer ausgeschieden sei, dem § 11 l. c. durchaus entsprach. — Die Beschwerde mußte deshalb als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3344.

Zinsenvertheilung der „pro rusticali“ nach Verordnung vom 10. September 1858, R. G. B. Nr. 150, ausgefertigten Zwangsanlehens-Obligationen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1887, Z. 159.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Zeisberger und Genossen, Grundbesitzer in der Gemeinde Seitendorf, ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 28. April 1886, Z. 13939, betreffend die Vertheilung der Zinsen einer Staatsobligation, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Fuchs, dann des Dr. Adolf Promber, mährischen Landesausschuß-Beisitzers, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Sowohl der Landesausschuß als auch die mitbetheiligte Domäne Fulnek haben gegen die Legitimation der Gemeinde Seitendorf zur Beschwerdeführung Einsprache erhoben. In dieser Beziehung ist zu erinnern, daß nach dem dem Landesausschusse mitgetheilten Vollmachtsausweise des Beschwerdeführers Michael Zeisberger, die Beschwerde nicht Namens der Gemeinde als solcher, sondern Namens der Grundbesitzer der Gemeinde erhoben wurde, welche, da die beanständete Verausgabung der Präliminarspost zu ihren Gunsten erfolgen sollte, als zur Beschwerdeführung legitimirt angesehen werden mußten.

In meritorischer Beziehung stützt sich die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgende Erwägungen. — Darüber, daß die Staatsobligation ddto. 1. Februar 1870, Nr. 23784, per 850 fl., deren Interessenbetrag per 35 fl. 70 kr. nach der Präliminarspost XI a unter die Grundbesitzer vertheilt werden sollte, zu jenen Vermögenschaften zählt, auf welche die Bestimmungen der Min.-Verordnung vom 10. September 1858, R. G. B. Nr. 150, Anwendung zu finden haben, besteht nach der Actenlage kein Zweifel.

Derlei Obligationen gehören nach Punkt 4 und 5 der citirten Verordnung »den ursprünglichen Präſtanten und deren anerkannten Rechtsnachfolgern«, die Gemeinden haben diese Obligationen zunächst nur zu verwahren, und die einzelnen Capitals- und Zinsantheile an die im ämtlichen Ausweise angeführten ursprünglichen Präſtanten und deren Rechtsnachfolger auszubezahlen; nur jene Capitals- und Interessenantheile, auf welche kein ursprünglicher Präſtant und dessen Rechtsnachfolger einen Anspruch nachweiset, verfallen nach Verlauf der Verjährungsfrist den Contributionsgemeinden als Zuwachs des Stammvermögens. Aus diesen Bestimmungen der citirten Verordnung geht klar hervor, daß eine Vertheilung der Zinsen der Obligation nicht an die ausgewiesenen Rechtsnehmer, sondern an die derzeitigen Rustikalwirthschaftsbesitzer ganz und gar ungesetzlich und für die Gemeinde überdies mit der nachtheiligen Rechtsfolge verbunden ist, daß sie eventuell aus eigenen Mitteln den berufenen Theilhabern Ersatz zu leisten verpflichtet wäre.

Hieran kann um so minder ein Zweifel bestehen, als nach § 4 der cit. Verordnung als antheilsberechtigt »ohne besonderen Erwerbstitel die gegenwärtigen Gutsbesitzer nicht angesehen werden können.«

Daß die Präliminarpost XI a die Ausfolgung von Antheilen der Obligation an die Bezugsberechtigten zum Gegenstande hat, wird von den Beschwerdeführern nicht behauptet und kann auch nach der Actenlage nicht behauptet werden.

Es hat somit die angefochtene Entscheidung die Vertheilung der Zinsen an die gegenwärtigen Gutsbesitzer der Contributionsgemeinde mit vollem Rechte inhibirt. Diese alleinige von der Beschwerde beanständete Verfügung konnte, da es sich hier, wie oben betont, thatsächlich um die Wahrung des Gemeindevermögens handelt, der Landesausschuß von Amtswegen und aus jedem Anlasse treffen, weshalb auch die Ausführungen der Beschwerde, daß die Gutsinhabung Fulnek zur Beanständung der Präliminarspost nicht legitimirt war, als gänzlich irrelevant hier nicht weiter berücksichtigt werden. — Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Verfügung des Landesausschusses gesetzlich wohl begründet ist, und daß eben darum die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3345.

Veränderungen oder Umstaltungen an einer unbeweglichen Sache, sowie der Zeitpunkt, in welchem diese vorgenommen wurden, begründen keinen Unterschied an dem gesetzlich in Percenten normirten Ausmaße des Nachlasses an der Gebühr, für welchen lediglich die vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumsrechtes der Sache maßgebend ist.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1887, Z. 3003 ex 1886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Rybař ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. Februar 1886, Z. 2312, betreffend die Gebühr aus Anlaß des Kaufes der Häuser Nr. 431 III und 432 III in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3346.

Nur die beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- und andere Verluste sind nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1887, Z. 3002 ex 1886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadt Weißkirchner Spar- und Vorschußvereines ca. Entscheidung der k. k. mährischen Finanz-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1777 (Bd. VII, J. 1883).

Landes-Direction vom 13. März 1886, Z. 5814, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der beschwerdeführende Verein ist schuldig, der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn an Kosten des Verfahrens den Betrag per 14 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3347.

Einvernahme der von den Parteien benannten Vertrauensmänner in Absicht auf die Einkommenbesteuerung.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1887, Z. 3510 ex 1886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. M. Taussig ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 4. März 1886, Z. 11923, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lichtenstein, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat in seiner behufs Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885 von seinem in Smichov betriebenen Producten-geschäfte überreichten Fassion vom 27. Jänner 1885 sein Einkommen im Jahre 1884, und zwar beim Salzgeschäfte die Einnahmen mit 28.000 fl. die Ausgaben mit 27.720 fl. und beim Geschäfte mit anderen Producten die Einnahmen mit 14.000 fl., die Ausgaben mit 13.300 fl. einbekannt, und das Reineinkommen von diesen beiden Geschäftsgattungen mit 980 fl., fatirt. — Ueber diese Angaben des Beschwerdeführers wurden seitens der Steuerbehörde sachverständige Vertrauensmänner einvernommen und gaben dieselben ihr Gutachten dahin ab, daß der Beschwerdeführer bei dem Salzgeschäfte bei einem Umsatze von 28.000 fl. einen Gewinn von 1%, somit 280 fl., bei dem weiteren Productengeschäfte einen 10perc. Gewinn erziele, und daß der Umsatz bei letzterem nicht 14.000 fl., sondern 27.200 fl. betrage.

In Folge dieses Gutachtens hat die Steuerbehörde dem Beschwerdeführer von dem Durchschnitte aus dem für die Jahre 1882 und 1883 auf je 2000 fl. richtig gestellt gewesenen und für das Jahr 1884 mit 3000 fl. angenommenen Reingewinne, zusammen per 7000 fl., d. i. von einem durchschnittlichen Einkommen per 2333 fl. 33 kr. die 5perc. Einkommensteuer im

---

*) S. letzte Seite der Begründung bei Erkenntniß sub Nr. 2222 (Bd. VIII, J. 1884).

Betrage von 116 fl. 67 kr., abzüglich der Erwerbsteuer von 42 fl., im Restbetrage von 74 fl. 67 kr. nebst dem außerordentlichen Zuschlage bemessen. — Dem gegen die so erfolgte Bemessung eingebrachten Recurse hat die Finanz-Landes-Direction keine Folge gegeben.

Dem V. G. Hofe liegt nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vor Allem ob, die Gesetzmäßigkeit des in Einkommensteuersachen von den Behörden eingehaltenen Verfahrens selbst von Amtswegen zu prüfen und er war hiezu im vorliegenden Falle umsomehr veranlaßt, als von Seite des Beschwerdeführers sowohl in der Beschwerde als auch bei der ö. m. Verhandlung, insbesondere als Mangel des Verfahrens der Umstand hervorgehoben wird, daß die von ihm zur Begutachtung seiner Fassion namhaft gemachten Sachverständigen nicht einvernommen worden sind.

Gemäß den Bestimmungen des § 8 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, steht den Steuerpflichtigen das Recht zu, bei den Verhandlungen über ihre Bekenntnisse, die Sachverständigen zu bezeichnen, um deren Vernehmung sie ansuchen, und hat die Behörde die Vernehmung dieser Sachverständigen eintreten zu lassen, ohne jedoch dadurch an der Beiziehung und Vernehmung auch anderer Sachverständigen gehindert zu sein.

Im vorliegenden Falle ist nun sichergestellt, daß der Beschwerdeführer, welchem das Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, vor Erlassung des Steuer-Zahlungsauftrages vorgehalten worden war, nach erlangter Kenntniß dieses Gutachtens schon in seiner ersten hierüber abgegebenen Erklärung, und zwar in der an die Bezirkshauptmannschaft in Smichov gerichteten Vorstellung, um die Einvernahme der von ihm in dieser Eingabe namhaft gemachten Sachverständigen bittlich geworden ist, daß er in der weiteren Eingabe vom 19. Juli 1885, mit welcher er eine neuerliche ihm abverlangte vervollständigte Fassion vorlegte, also in der über seine erste Vorstellung (beziehungsweise Recurs) neu eingeleiteten Verhandlung über seine Fassion das Ansuchen um Vernehmung der von ihm benannten Sachverständigen neuerlich gestellt und dasselbe in seiner weiteren Eingabe ddto. 8. Februar 1886 wiederholt, somit diesen seinen Antrag sowohl in der Verhandlung erster Instanz als auch im Recurszuge aufrecht erhalten hat.

Es war demnach mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 8 des obcit. Fin.-Min.-Erlasses Pflicht der Behörde, die von dem Beschwerdeführer im Zuge des Verfahrens rechtzeitig namhaft gemachten Sachverständigen zu hören, ohne dadurch behindert zu sein, auch andere nach ihrem freien Ermessen bestimmte Sachverständige beizuziehen und zu vernehmen. — Es muß daher in der nicht erfolgten Abhörung dieser vom Beschwerdeführer bezeichneten Sachverständigen ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt, und die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet werden.

Nr. 3348.

Die Bestellung eines Heiratsgutes von Seiten einer dritten hiezu verpflichteten Person ist einer Vermögensübertragung von Todeswegen gleichzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Brauttheil zum Besteller des Heiratsgutes im Verhältnisse eines Notherben steht oder nicht.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1887, Z. 54.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Boleslaus Schwarzenberg-Czerny, Advocaten in Krakau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Jänner 1886, Z. 40673, betreffend die Uebertragungsgebühr aus Anlaß der Bestellung eines Heiratsgutes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen: Nach Inhalt des zwischen Celestine Höfelmajer und Dr. Boleslaus Czerny am 2. Jänner 1883 geschlossenen Uebereinkommens handelt es sich um das Heiratsgut, welches die Schwiegermutter dem Schwiegersohne derart zugewendet hat, daß sie ihm die beiderseits mit 13.000 fl. berechnete in Czarnawies liegende Realität Nr. 12 gegen Uebernahme der Hypothekarschulden per 9227 fl. 50 kr. zur Zahlung in das gänzliche und unbeschränkte Eigenthum übergab. — Nach der im Reichsgesetzblatte sub Nr. 214 kundgemachten Min.-Verordnung vom 17. August 1851 bezieht sich die T. P. 42 des Gebührengesetzes über »Ehepacten« blos auf die von den Brautleuten sich gegenseitig eingeräumten Rechte, nicht aber auf Verpflichtungen, welche dritte Personen in Absicht auf die Bestellung eines Heiratsgutes aus diesem Anlasse eingehen, wie dies gerade nach Inhalt des Uebereinkommens vom 2. Jänner 1883 der Fall ist.

Die mit diesem Uebereinkommen erfolgte Vermögensübertragung war also von vornherein nicht nach T. P. 42 des Gebührengesetzes, sondern nach den Bestimmungen der erwähnten Min.-Verordnung selbst zu behandeln, weil diese Min.-Verordnung außer der T. P. 42 des Gebührengesetzes die einzige dispositive Bestimmung ist, welche die Gebührenbehandlung der Ehepacten zum Gegenstande hat, und dieselbe sowohl jenen Fall voraussieht, wo die Ehepacten zwischen Brautleuten, als auch jenen Fall, wo dieselben zwischen diesen oder einem Theile derselben und einer dritten Person geschlossen werden.

Wenn diese Verordnung sich dahin ausspricht, daß die Bestellung eines Heiratsgutes von Seiten einer dritten hiezu verpflichteten Person einer Vermögensübertragung von Todeswegen gleichzuhalten ist, so ist dies eine dispositive Bestimmung, welche ohne Rücksicht auf die Motivirung der Verordnung zur Anwendung gelangen muß.

Wenn das Ministerium aus dieser Motivirung ableiten will, daß die citirte Fin.-Min.-Verordnung nur dann anzuwenden sei, wenn es sich um

Personen handelt, welche im Verhältnisse eines Notherben zu dem Besteller des Heiratsgutes stehen, so kann dies um so weniger als zutreffend erkannt werden, als dieses Verhältniß stets nur bei Einem der Brauttheile eintreffen kann, während die citirte Verordnung ausdrücklich die Zusicherung des Heiratsgutes 2c. durch die dritte Person an die Brautleute voraussetzt und als sonst die Frage, wie die Zusicherung des Heiratsgutes durch solche dritte Personen an einen nicht als Notherben erscheinenden Brauttheil hinsichtlich der Gebührenpflicht zu behandeln sei, einer gesetzlichen Regelung überhaupt entbehren würde.

Da die Schwiegermutter zur Leistung des Heiratsgutes nach § 1220 des a. b. G. B. verpflichtet erscheint, so muß diese unter dem Titel des Heiratsgutes erfolgte Vermögensübertragung nach der ausdrücklichen Bestimmung dieser Min.-Verordnung als solche für den Todesfall angesehen und nach Vorschrift der Tarifpost 106 B. behandelt werden.

Da die Vermögensübertragung von den Schwiegereltern an ihre Schwiegersöhne nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 31. August 1858, R. G. B. Nr. 138, gleich einer solchen von Eltern an ihre Kinder betrachtet wird, so war in Gemäßheit der T. P. 106 B a von dem Werthe des Uebertragenen, im Punkte V des Uebereinkommens mit 3772 fl. 50 kr. angegebenen Heiratsgutes die Gebühr mit $1^0/_0$, und da es sich dabei um eine unbewegliche Sache handelt, von dem unbelasteten Werthbetrage derselben, d. i. eben von 3772 fl. 50 kr., beziehungsweise von 3780 fl. auch die in der Anmerkung zur T. P. 106 B vorgesehene $1^1/_2$perc. Immobiliargebühr, von dem übrigen belasteten Theile derselben unbeweglichen Sache aber, nach Vorschrift des § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., mit Rücksicht auf das bei der Vermögensübertragung obwaltende Personenverhältniß, gleichfalls nur die $1^1/_2$perc. Immobiliargebühr, keineswegs aber die $3^1/_2$perc. Gebühr nach Tarifpost 106 A, 2 a des Gebührengesetzes, wie dies mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, abzunehmen.

Darnach mußte die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze nicht entsprechend, aufgehoben werden.

Nr. 3349.

Von einem Vermögen, welches weder im Nachlaßinventare noch in der Nachlaßnachweisung vorkommt, kann die Nachlaßgebühr, ohne daß eine Berichtigung der Angaben im gesetzlich vorgesehenen Wege erfolgt, nicht vorgeschrieben werden.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1887, Z. 55.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stephanie von Gyulai ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Mai 1886, Z. 12578, betreffend die Gebühr vom Nachlasse des Franz Grafen Nadasdy, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Guido Freiherrn von Sommaruga, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der am 1. November 1883 verstorbene Franz Graf Nadasdy, hat in seinem Testamente ddto. Wien 14. März 1883 unter Anderem auch die Verfügung getroffen, daß die tausend Stück Prioritätsobligationen der österreichischen Staatsbahn, das Stück zu 500 Francs, die Nachkommen seines Onkels, und zwar die Anna Gräfin Nadasdy, verehelichte Baronesse Pronay, 500 Stück, Etelka Gräfin Nadasdy, verwitwete Dosa, 250 Stück, endlich Alexandrine von Lipthay ebenfalls 250 Stück erhalten. — Die drei Legatarinnen gaben zu den Abhandlungsacten die Erklärung (vom 6. November 1883) ab, daß sie von weiland Grafen Nadasdy noch bei dessen Lebzeiten Werthpapiere mit der Bestimmung empfangen haben, daß dadurch die zu ihren Gunsten getroffene Anordnung von Legaten als bereits in Voraus erfüllt zu gelten habe und daß sie demnach auf diese Legate, sowie überhaupt aus dem Testamente des Grafen Nadasdy keinen Anspruch mehr erheben.

Die Finanzverwaltung nimmt die Gebühr vom Nachlasse des Grafen Nadasdy mit Einbeziehung dieser drei Legate von der Erbin in Anspruch und dagegen richtet sich die beim V. G. Hofe seitens der Erbin eingebrachte Beschwerde, welche auch gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Vor Allem muß erinnert werden, daß, wie aus den Acten hervorgeht, was auch in der Verhandlung constatirt wurde, in dem zufolge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventar über das Nachlaßvermögen des verstorbenen Grafen Nadasdy, die in Rede stehenden legirten 1000 Stück Staatsbahn-Prioritäten nicht aufgenommen worden sind. — Nach § 97 des Gesetzes vom 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208) über das Verfahren außer Streitsachen muß das Inventar ein genaues und vollständiges Verzeichniß alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitze sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, enthalten. — Das errichtete Inventar bildet als öffentliche Urkunde einen vollen Beweis über die Thatsache sowohl, daß die hierin verzeichneten Gegenstände in dem Nachlasse sich befanden und daß sie den angesetzten Werth haben, als auch darüber, daß zur Zeit der Inventarerrichtung kein anderes dem Gerichtscommissär bekanntes Vermögen vorhanden war.

In Gemäßheit des § 46 des Gebührengesetzes, sowie des Fin.-Min.-Erlasses vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, hat auch die zu Zwecken der Gebührenbemessung vom Erben zu verfassende und vom Gerichte zu überprüfende Nachlaßnachweisung den Activstand des Vermögens auf Grundlage des Inventars darzustellen, was im gegebenen Falle gleichfalls geschehen ist, daher die in Rede stehenden 1000 Stück Staatsbahn-Prioritäten auch in der Nachlaßnachweisung nicht vorkommen.

Wie jede öffentliche Urkunde, läßt auch das Inventar einen Gegenbeweis zu, und wie dem Inventar kann auch der Nachlaßnachweisung gegenüber die Behauptung erhoben werden, daß der Erblasser zur Zeit des Todes im Besitze auch noch eines mehreren Vermögens sich befunden habe; in diesem Falle muß aber der Gegenbeweis erbracht und kann desselben auch die Finanzverwaltung, welche aus der behaupteten Thatsache für das Gebührenärar Rechte abzuleiten vermeint, nicht enthoben werden, nach dem

allgemein geltenden Grundsatze, daß derjenige, der eine Thatsache behauptet, dieselbe erweisen muß.

Der Finanzverwaltung steht in dieser Beziehung die Bestimmung des Erlasses der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, Punkt 3 und 4, beziehungsweise des § 84, Absatz 3 des Gebührengesetzes zur Seite, so daß sie berechtigt wäre, im Falle der dort bezeichneten unrichtigen, zu Zwecken der Gebührenbemessung gemachten Angaben, entweder das Einvernehmen mit dem Gerichte wegen Berichtigung der gerichtlichen Bestätigung zu pflegen oder das Gefällsstrafverfahren durchzuführen.

Angesichts dessen, daß auf keinem dieser Wege constatirt wurde, daß die in Rede stehenden Werthpapiere zu dem Vermögen des verstorbenen Grafen Nadasdy bis zu dessen Tode gehört haben, darf der Beschwerdeführerin der im letzten Satze des § 57 Gebührengesetzes vorgesehene Gegenbeweis, daß es sich um ein Geschenk unter Lebenden handle, nicht zugeschoben werden. — Aus diesen Gründen war die Abnahme der Nachlaßgebühr von dem Werthe einer Sache, welche als erwiesenermaßen im Nachlasse vorhanden nicht gelten kann, gesetzlich nicht begründet, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3350.

Der allein maßgebende Zeitpunkt zur Berechnung des Termines für Vollendung von Neubauten auf Stadterweiterungsgründen zum Behufe der Erlangung der in der A. h. Entschließung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Steuerfreijahre ist für jedes Gebäude der Tag, an welchem der betreffende Bauplatz zum Verkaufe ausgeboten worden ist.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1887, Z. 3.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Friedrich Ritter von Stach, k. k. Bauraths in Wien, ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 15. April und 22. Mai 1886, ZZ. 11035 und 15422, betreffend die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit des Neubaues sub C.-Nr. 1085 am Alsergrunde in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Glogau, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde für den im Jahre 1885 vollendeten, benützbar erkannten und in Benützung genommenen Neubau auf der Stadterweiterungsbaustelle Nr. 12 der Gruppe DD[1], unter C.-Nr. 1085 am Alsergrunde, in Wien, nach § 2 des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer in der Dauer von 12 Jahren bewilligt und seinem Ansuchen um Bewilligung der 30jährigen Steuerfreiheit im Sinne der A. h. Entschließung vom 14. Mai 1859, im

Hinblicke auf die A. h. Entschließung vom 25. März 1864 aus dem Grunde nicht willfahrt, weil vom Zeitpunkte der im März 1873 stattgefundenen öffentlichen Ausbietung der Gruppe DD[1], welche unter anderen auch die Stadterweiterungsbaustelle Nr. 12 umfaßt, bis zum Zeitpunkte, mit welchem der Neubau vollendet und benützbar gemacht wurde, ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren verstrichen ist, somit für die Dauer der zu bewilligenden Steuerfreiheit nicht die A. h. Entschließung vom 14. Mai 1859, sondern das vorcit. Gesetz vom 25. März 1880 maßgebend ist.

Beschwerdeführer vermeint, es beruhe diese der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme auf einer Actenwidrigkeit, weil die Baustelle Nr. 12, auf welcher der Neubau ausgeführt wurde, im Jahre 1873 gar nicht existirte und daher auch im März 1873 nicht ausgeboten sein konnte, und vermeint, daß bei dem Umstande, als erst durch ein nachträgliches Uebereinkommen zwischen dem Stadterweiterungsfonde und der Wiener Baugesellschaft vom 23. Juni 1883 die Baustelle Nr. 12 in dem Umfange, wie sie gegenwärtig besteht, festgestellt wurde, der 23. Juni 1883 als der Verkaufs-, respective Ausbietungstag dieser Baustelle angesehen werden müsse, von welchem angefangen der nach den berufenen A. h. Entschließungen festgesetzte Termin für die Vollendung und Benützbarmachung des Neubaues im Zwecke der Bestimmung der Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit zu berechnen sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als acten- oder gesetzwidrig zu erkennen. — Die Annahme der Finanzbehörde, daß die in Frage stehende Baustelle bereits im März 1873 ausgeboten worden ist, beruht auf der seitens des k. k. Min. des Innern ertheilten Auskunft, daß die Stadterweiterungsbaustellen 1 bis 10 der Gruppe DD[1], deren öffentliche Ausbietung mittelst »Wiener Zeitung« vom 16., 17. und 18. März 1873 stattfand, ursprünglich an die erste österreichische Bau- und Verkehrsgesellschaft, an den österreichischen Bau-Industrie-Verein und an die Wiener Baugesellschaft auf Grund des Offertes vom 31. März 1873 durch den Erlaß vom 8. April 1873, Z. 5860, käuflich überlassen worden sind, daß in Folge Aenderung des Parcellirungsplanes, wodurch die Gruppe DD[1] statt 10 Baustellen, 14 Baustellen umfaßte, die Baustellen 12, 13, 14 im Jahre 1874 in das Eigenthum der Wiener Baugesellschaft übergingen, und daß nach weiterer grundbücherlicher Durchführung der Abtheilung der genannten Baustellen 12, 13, 14 in zwei Baustellen Nr. 12 und 14, die Baustelle 12 der Gruppe DD[1] laut des zwischen der Wiener Baugesellschaft einerseits und dem Beschwerdeführer anderseits abgeschlossenen Vertrages vom 28. April 1884 in den Besitz des Letzteren gelangte.

Aus dieser von der competenten Stelle ertheilten Auskunft geht unzweifelhaft hervor, daß die Gruppe DD[1] im März 1873 ausgeboten worden ist, was auch die Beschwerde zugibt, daß aber auch die Stelle, auf welcher der in Rede stehende Neubau aufgeführt worden ist, einen integrirenden Bestandtheil dieser Gruppe bildete, und nur nach der Ausbietung der Gruppe durch nachträgliche Uebereinkommen zwischen dem Min. des Innern und den Offerenten respective Erwerbern der ausgebotenen Gruppe der ursprüngliche Parcellirungsplan dieser Gruppe geändert worden ist, wodurch mehr Bau-

parcellen entstanden, unter welchen auch die fragliche Bauparcelle Nr. 12 enthalten ist.

Durch diese nachträglich erfolgten Aenderungen des Parcellirungsplanes erfolgte aber keine neuerliche Ausbietung der ganzen Gruppe oder der Theile derselben, denn es wurde die im Monate März 1873 erfolgte Ausbietung dieser Gründe nicht rückgängig gemacht und eine neue Ausbietung seitens des Stadterweiterungsfondes nicht vorgenommen, daher der für die hier in Frage kommende und zufolge der A. h. Entschließungen vom 14. Mai 1859 und 25. März 1864 allein maßgebende Zeitpunkt zur Berechnung des Termines für die Vollendung von Neubauten auf Stadterweiterungsgründen zum Behufe der Erlangung der in der ersteren A. h. Entschließung bezeichneten Anzahl von Steuerfreijahren, nämlich für jedes Gebäude der Tag, an welchem der betreffende Bauplatz zum Verkaufe ausgeboten worden ist, unverrückt geblieben ist.

Die der erfolgten Ausbietung der Gründe nachgefolgte Aenderung des Parcellirungsplanes dreier Baustellen, welcher mit dem in der A. h. Entschließung vom 14. Mai 1859 gemeinten Stadterweiterungsplane nicht identificirt werden kann, hatte lediglich die Bestimmung des Ausmaßes, also eine Raumbestimmung, keineswegs aber die Aenderung des Ausbietungszeitpunktes zum Gegenstande, und war nach den bezogenen A. h. Entschließungen für die Terminsberechnung in Betreff der Vollendung des Neubaues von keinem Belange.

Nachdem sonach actenmäßig richtig angenommen wurde, daß der Bauplatz, auf welchem der in Rede stehende Neubau im Jahre 1885 vollendet und benützbar gemacht wurde, bereits im März 1873 vom Stadterweiterungsfonde zum Verkaufe ausgeboten war, und dieser im Offertwege erfolgte Verkauf auch mit Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 8. April 1873 genehmigt wurde, seit dem Ausbietungstage aber bis zu der im Jahre 1885 stattgefundenen Vollendung und Benützbarmachung des Gebäudes mehr als zehn Jahre abgelaufen waren, somit das Gebäude nicht innerhalb des Termines vollendet wurde, welcher für die günstigere Behandlung der Neubauten auf Stadterweiterungsgründen nach den bezogenen A. h. Entschließungen gefordert wird, so war es gesetzlich gerechtfertigt, daß die Finanzverwaltung im gegebenen Falle die Anwendbarkeit der A. h. Entschließung vom 14. Mai 1859 für unzulässig erkannte.

Demgemäß mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3351.

1. Durchschnittsberechnung der Schulkinderzahl in Absicht auf Errichtung neuer Lehrstellen an einer öffentlichen Volksschule. — 2. Die Errichtung provisorischer Parallelclassen, um den Mängeln ungenügender Schulräume zu begegnen, ist im Gesetze nicht vorgesehen.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1887, Z. 215.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Budweis ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom

13. Mai 1886, Z. 981, betreffend die Errichtung von Parallelclassen an der öffentlichen Knabenvolksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter Rziha von Mühlau, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird erhoben, weil 1. mit der angefochtenen Entscheidung die Verfügung des böhm. Landesschulrathes ddto. 26. October 1885, Z. 33481, daß die böhmische 6classige Knabenvolksschule um zwei definitive Parallelclassen erweitert werde, bestätigt wurde, obschon nach § 11 Reichsvolksschulgesetz und nach der Zahl schulpflichtiger Kinder nur die Eröffnung einer Parallelclasse gerechtfertigt war, weil 2. bei der III. und IV. Schulclasse provisorische Parallelclassen eingeführt und die Schulräume für ungenügend erklärt worden sind.

ad 1. Nach der Bestimmung des § 11 Reichsvolksschulgesetz: »Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden« — würde sonach die Errichtung zweier neuen Lehrstellen an der 6classigen Volksschule sich dann als gerechtfertigt darstellen, wenn der Durchschnitt der Schülerzahl dreier aufeinander folgenden Jahre 560 betragen würde. — Die angefochtene Entscheidung beziffert nun den Durchschnitt der Schulkinderzahl und zwar für die Jahre 1883/4—1885/6 auf 604, welcher Aufstellung nach allerdings die Errichtung zweier weiterer Lehrstellen gerechtfertigt wäre.

Allein der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Durchschnittsziffer als eine richtige und actengemäße zu erkennen. — Zunächst entspricht die Einbeziehung der Zahl der pro 1885/6 sich anmeldenden Schulkinder in die Durchschnittsberechnung nicht dem Gesetze, weil das Schuljahr erst begonnen, sein Erfolg also noch nicht feststehend war, im Sinne des § 11 aber, da es sich um eine Durchschnittsberechnung handelt, welcher gleiche Zeiträume zu Grunde liegen müssen, nur die feststehenden Resultate vollendeter Schuljahre Berücksichtigung finden konnten.

Allein auch dann, wenn die Schülerzahl des Jahres 1885/6 mit in Anschlag gebracht und der Durchschnitt nach den Jahren 1883/4—1885/6 berechnet wird, mindert sich gleichwohl die Gesammtzahl, welche zu Beginn des Jahres auf 1874, zum Schlusse auf 1828 sich belief, in diesen drei Jahren um 255 Kinder, welche nach den Schulausweisen entweder das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht oder es bereits überschritten hatten, welche die Schule verlassen hatten oder fremd waren, und die somit nach § 21 Reichsvolksschulgesetz und § 11 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, bei Feststellung der Durchschnittsziffer außer Anschlag zu lassen waren. — Demgemäß beziffert sich die dreijährige Durchschnittsziffer pro 1883/4—1885/6 auf 1874, richtiger auf 1828 weniger 255, somit auf 539, richtiger 524, erreicht also die für die Bestellung von 8 Lehrkräften

vom Gesetze geforderte Durchschnittsziffer 560 nicht. Noch weniger wird diese Durchschnittsziffer dann erreicht, wenn der Berechnung die Gesammtschülerzahl der Schuljahre 1882/3—1884/5 zu Grunde gelegt wird, weil diese nach den Schulausweisen je nachdem die Daten zu Beginn oder zu Ende des Schuljahres zu Grunde gelegt werden, nur 1738 respective 1572 betrug, von welcher Zahl jedoch die Ziffer jener Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreichten, zu fremden Schulgemeinden gehörten, ausgetreten oder gestorben sind, im Ganzen 226, gleichfalls in Abschlag zu bringen sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der ad 1 angeführte Beschwerdepunkt begründet ist.

ad 2. Zu diesem Beschwerdepunkte hat zwar das Min. für Cultus und Unterricht als Inhalt seiner Entscheidung nur bezeichnet, daß die III. und IV. Classe provisorisch in je zwei Schulzimmer zu theilen sei; allein da die Entscheidung des Landesschulrathes vom 26. October 1885 ausdrücklich auf die Errichtung von provisorischen Parallelclassen und Creirung von zwei provisorischen Unterlehrerstellen für diese Classen lautet und das Ministerium diese Entscheidung ausdrücklich bestätigt und den dawider gerichteten Recurs der Stadtgemeinde Budweis zurückgewiesen hat, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die Entscheidung des Ministeriums die gleiche Tragweite haben sollte, also damit die Errichtung zweier Lehrabtheilungen (Parallelclassen) angeordnet war.

In dieser Ausdehnung erscheint aber die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht begründet. — Das Landesgesetz vom 19. Februar 1870 enthält allerdings im § 14 eine kategorische Bestimmung darüber, welche Größe die Lehrzimmer haben sollen, beziehungsweise welcher Flächenraum für jedes Kind erübrigen muß, allein ebenso kategorisch lautet die Bestimmung des § 11 der Reichsvolksschulnovelle vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, darüber, unter welchen Voraussetzungen die Zahl der Lehrkräfte, beziehungsweise der Classen an einer Schule zu vermehren ist, und ist daselbst insbesondere festgesetzt, daß diese Vermehrung erst dann einzutreten habe, wenn die dort bestimmten Durchschnittszahlen in drei aufeinander folgenden Jahren überschritten werden.

Wenn nun im vorliegenden Falle auch nach dem Ergebnisse der commissionellen Erhebung vom 22. September 1885, und zwar ohne Einwendung der anwesenden Gemeindevertreter, festgestellt worden ist, daß die Schulzimmer für die III. und IV. Classe bei der derzeitigen Schulkinderanzahl den Anforderungen des § 14 des erstcitirten Gesetzes nicht entsprechen, so konnte deshalb nicht bei der zwingenden Bestimmung des § 11 des Ges. vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß im vorliegenden Falle der dort vorgeschriebene dreijährige Durchschnitt noch nicht nachgewiesen war, die Vermehrung der Lehrkräfte decretirt werden, sondern war zunächst darauf vorzudenken, wie der Bestimmung des § 14 des Landesges. vom 19. Februar 1870 ohne Vermehrung der Lehrkräfte entsprochen werden könnte.

Als Mittel hiezu erschien entweder die Beischaffung größerer Lehrzimmer, oder eine Einrichtung, wonach die Kinder in den derzeitigen Lehrzimmern einen successiven Unterricht in der Weise erhielten, daß nie mehr

als die gesetzliche Anzahl der Kinder in dem Schulzimmer vereinigt würde. — Dagegen war die dem Gesetze nicht bekannte Errichtung provisorischer Parallelclassen nicht gerechtfertigt und war somit die angefochtene Entscheidung auch in diesem Punkte aufzuheben.

Nr. 3352.

Den in einer Wahlgemeinde wohnhaften Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, pensionirten Officieren, dann Militärparteien mit Officierstitel kommt das Wahlrecht im I. Wahlkörper nur dann zu, wenn sie zu den Angehörigen der Gemeinde zählen.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1887, Z. 216.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Wendelin Macha und des Alexander Richter ca. Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Prag vom 25. Mai 1886, Z. 28165, vom 26. Mai 1886, Z. 25482 und vom 26. Mai ad Z. 28165, betreffend die Eintragung in die Wählerlisten in Smichov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen ddto. 25. Mai 1886, Z. 28165 und vom 26. Mai 1886, Z. 22482, wurde das von den Beschwerdeführern im Reclamationsverfahren gestellte Begehren um Einreihung von 20 beziehungsweise 14 namentlich angeführten Personen, welche sämmtlich active und pensionirte Staats-, Landes- und Fondsbeamte und k. k. pensionirte Officiere der VIII. oder einer höheren Rangsclasse sind, in den I. Wahlkörper der Smichover Gemeindewähler abgewiesen und den Reclamirten das Wahlrecht nur nach Maßgabe ihrer Steuerleistung zuerkannt, weil dieselben zu den Angehörigen der Gemeinde Smichov nicht zählen.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidungen unter Berufung auf § 15 der Gemeindewahlordnung nur in der Richtung, daß den obbezeichneten Personen das Wahlrecht im I. Wahlkörper zuzuerkennen war. Nach dieser Actenlage hatte demnach der V. G. Hof sich auf die Entscheidung der Frage zu beschränken, ob den benannten, in der Wahlgemeinde Smichov wohnhaften, aber daselbst nicht zuständigen Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, dann pensionirten Officieren, dann Militärparteien mit Officierstitel das Wahlrecht im I. Wahlkörper zukomme oder nicht.

In Uebereinstimmung mit den angefochtenen Entscheidungen fand der V. G. Hof diese Frage zu verneinen. — Der § 15 Gem.-Wahl-Ord. hat, wie der Wortlaut und die Aufschrift lehrt, lediglich zum Ziel und Zwecke, darüber Bestimmungen zu treffen, in welchen Wahlkörper die darin bezeichneten, nach Maßgabe des § 1 Gemeindewahlordnung mit dem Wahlrechte ausgestatteten Personen einzureihen sind. — Ein von den grundsätzlichen Bedingungen des die Wahlberechtigung regelnden § 1 nicht abhängiges

besonderes Wahlrecht den darin bezeichneten Personen zu verleihen, bezweckt der § 15, der nur im Zusammenhange mit § 13 und 14 aufzufassen ist, durchaus nicht.

In seinem ganz augenscheinlichen Zusammenhange mit § 13 und 14 Gem.-Wahl-Ord. beinhaltet aber der § 15 nur Ausnahmsbestimmungen von der im § 14 für die Bildung der Wahlkörper aufgestellten Regel. Dieser Regel nach soll für die Bildung einerseits die Reihenfolge der Wähler im Wählerverzeichnisse (§ 13), andrerseits das Moment der Steuerleistung dergestalt maßgebend sein, daß »die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten«, in den I. Wahlkörper gehören. Das Ergebniß dieser Regel soll nun nach § 15 Gem.-Wahl-Ord. eine Aenderung rücksichtlich dieser Personen dahin erfahren, daß bestimmten Kategorien dieser Personen und insbesondere den Beamten und Officieren der VIII. oder einer höheren Diätenclasse ein von der Steuerleistung ganz unabhängiger Vorzug in Betreff der Einreihung in die Wahlkörper gegeben wird.

Daß der § 15 in seiner Gänze nur auf die im § 1 ad 2 bezeichneten Personen sich bezieht, also nur von Gemeindeangehörigen zu verstehen ist, daß daher die im § 15 Genannten die darin begründete Bevorzugung nur in Anspruch nehmen können, insofern sie Angehörige der Wahlgemeinde sind, folgt aus dem eben klar gelegten Zusammenhange des § 15 mit den §§ 13, 14, wie nicht minder aus der Fassung des § 15 selbst, insbesondere auch aus der Berufung des § 1 ad 2 in seinem vollen, durch die Citation der Absätze c—g gekennzeichneten Umfange.

Da nun darüber, daß die Personen, auf welche die obbezeichneten administrativen Entscheidungen sich beziehen, Angehörige der Wahlgemeinde Smichov nicht sind, ein Streit nicht besteht, so erscheint der Ausspruch dieser Entscheidungen, daß diese Personen nicht nach Maßgabe ihrer Rangsclasse in den I. Wahlkörper einzureihen sind, im § 1 ad 2 und 15 Gemeindewahlordnung begründet.

Bezüglich der den Professor und Director des botanischen Gartens, Dr. Moriz Willkomm, betreffenden Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 26. Mai 1886, Z. 28165, war für das Erkenntniß des V. G. Hofes die Auffassung maßgebend, daß als der ständige Amtssitz des Genannten (§ 10 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105) nicht der Ort, in welchem sich der botanische Garten befindet, sondern der Sitz der Universität, welcher dieser Garten als eine Hilfsanstalt der botanischen Lehrkanzel angehört, zu betrachten ist und daß sonach auch Professor Willkomm in Smichov das Wahlrecht im I. Wahlkörper aus dem Titel des § 1, Nr. 2 lit. c und respective § 15, Abs. 1 der böhm. Gem.-Wahl-Ord. nicht in Anspruch nehmen kann. Es war daher auch diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3353.

1. Bei der Frage, in welchem Gebiete eine Straße liegt, ist die autonome Behörde berechtigt, sich an die Ergebnisse der Katastrirung zu halten. — 2. Zur Frage der Nothwendigkeit einer Gemeindestraße, deren Erhaltungspflicht der Gemeinde obliegt.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1887, Z. 189.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Reith ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 9. April 1886, Z. 4767, betreffend die Herstellung eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die Gemeinde Reith auf Grund des Straßengesetzes und der Gemeindeordnung als verpflichtet erklärt, den in ihrem Gemeindegebiete gelegenen, nach Brugg führenden öffentlichen Gemeindeweg in ordentlichen fahrbaren Zustand zu versetzen.

Die Gemeinde Reith bestreitet zunächst den Thatumstand, daß der fragliche Weg in ihrem Gebiete liege.

Es ist jedoch von derselben nicht bestritten, daß die betreffende Wegparcelle im Besitzbogen der Gemeinde Reith und in ihrer Katastralmappe eingetragen sei. — Wenn diese Gemeinde im Administrativverfahren angab, daß der fragliche Weg nicht innerhalb ihres Gebietes, sondern an der Grenze desselben liege und bei der Katastrirung ein Irrthum unterlaufen sein könne, so wäre es ihre Sache gewesen, diese Irrung darzuthun und die Berichtigung derselben im geeigneten Wege nachzusuchen, beziehungsweise bei einem nicht zu begleichenden Grenzstreite der Gemeinden Brugg und Reith die Entscheidung der politischen Behörden im Sinne des Organisationsstatutes derselben, R. G. B. Nr. 10 ex 1853 (§ 24 der Einrichtung der Bezirksbehörden, § 30 jener der Kreisbehörden und § 28 jener der Statthaltereien), der Min.-Verordnung vom 10. August 1860, R. G. B. Nr. 201 und des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, anzurufen. — Dies ist jedoch nicht geschehen und es mußte daher dem Landesausschusse, ohne daß demselben diesfalls eine Initiative oder die Pflicht zu einer speciellen Erhebung oblag, die Berechtigung zuerkannt werden, bei der Frage, in welchem Gebiete die fragliche Straße liege, sich an die Ergebnisse der Katastrirung zu halten.

Weiters wird von der Beschwerde geltend gemacht, daß die fragliche Straße für die Gemeinde Reith nicht nothwendig sei; es wird jedoch ausdrücklich zugestanden, daß die Nothwendigkeit derselben für die Gemeinde Brugg bestehe. Hiedurch ist nun aber die Verpflichtung jener Ortsgemeinde, in deren Gebiete die Straße liegt, nach § 11 des Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, begründet, da selbes nicht statuirt, daß die Nothwendigkeit einer bestimmten Straße gerade für jene Gemeinde bestehen müsse, in deren Gebiete sie liegt, denn als Gemeindestraße ist der in Rede stehende Weg schon dadurch gekennzeichnet, daß er den Verkehr

zwischen der Gemeinde Brugg und der Reichsstraße, und insoweit es sich blos um die Verbindung des Gemeinde-Territoriums handelt, auch die Verbindung des Gemeindegebietes von Reith mit den am Wege gelegenen Orten vermittelt.

Als nothwendige Gemeindestraße erscheint ferners dieser Weg für die Verbindung der Gemeinde Brugg mit der Reichsstraße. Damit ist aber auch schon die Erhaltungspflicht der Gemeinde Reith gegeben, da nach § 14 des Tiroler Straßengesetzes vom Jahre 1882 die Verpflichtung zur Erhaltung einer nothwendigen Gemeindestraße immer nur die Gemeinde treffen kann, in deren Gebiet die Straße liegt.

Auch der Umstand, daß die Gemeinde Reith für die fragliche Straße bisher nichts geleistet, steht ihrer Verpflichtung zu ihrer Erhaltung aus dem Titel der Lage derselben in ihrem Gebiete kraft des § 11 des Straßengesetzes nicht im Wege. — Es ist vorerst gar nicht dargethan, ob diese Straße bisher nennenswerther Reparaturen bedurfte und ob, bejahenden Falles, dieselben von jemand Anderem, speciell von der Gemeinde Brugg auf ihre Kosten ausgeführt worden. Wäre aber dies selbst erwiesen, so würde die factische Leistung für sich allein nur dann und insoweit die Gemeinde Reith entlasten können, wenn und insoferne selbe erweislich auf einem Privatrechtstitel im Sinne des § 12 des Straßengesetzes beruhen würde, welcher Beweis der einen solchen Titel behauptenden Gemeinde Reith obliegen würde, von ihr aber nicht erbracht wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3354.

Aus Anlaß der zwei Gemeinden gemeinschaftlich zufallenden Brückenherstellung ist über die seitens einer Gemeinde bemängelte Ziffer des von der anderen eigenmächtig gemachten Aufwandes bei Entscheidung der Sache abzusprechen.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1887, Z. 222.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Vigalzano ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 9. April 1886, Z. 4809, betreffend die Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Brücke »alle piane« oder »al Salvadec«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Modreiner, sowie des Dr. Moriz Lederer, des Letzteren als Vertreters der mitbelangten Gemeinde Serso, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den Tiroler Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist zunächst von der Ansicht ausgegangen, daß es sich hier nicht um eine Concurrenz im Sinne des § 1 a, b in Verbindung

mit § 9, Abs 2 des Tiroler Straßengesetzes vom 12. October 1882 handelt, da nach § 16 cit. auch Concurrenzstraßen II. Kategorie (um die es sich hier allein handeln könnte) nur solche sind, die der Landesausschuß ausdrücklich dafür erklärt hat, welche Voraussetzung hinsichtlich der hier in Rede stehenden Straßen, beziehungsweise der in ihrem Zuge gelegenen Brücke (§ 9, Abs. 2 cit.) nicht zutrifft.

Ebenso hat der V. G. Hof angenommen, daß im voliegenden Falle auch kein Privatrechtstitel im Sinne des § 12 cit. in Frage kommt. Denn was das diesbezüglich angerufene angebliche Uebereinkommen vom 13. August 1861 betrifft, so ergibt sich aus dem Inhalte des darüber aufgenommenen Actes, daß damals eine Einigung zwischen den Gemeinden Vigalzano und Serso in dem entscheidenden Punkte überhaupt nicht zu Stande gekommen war, da die mit einander nicht übereinstimmenden Erklärungen der beiden Gemeinden nur von den Vertretern der einen und der anderen Gemeinde unterfertigt worden sind. — Insbesondere hat die Gemeinde Vigalzano der von den Vertretern der Gemeinde Serso abgegebenen Erklärung nur mit der Einschränkung beigestimmt, daß sie nur die Hälfte der Kosten für eine nur 4 Fuß breite, für Fußgänger und Vieh hinreichende Brücke tragen wolle, und es ist nicht ersichtlich, daß diese Erklärung von den Vertretern der Gemeinde Serso acceptirt wurde.

Da sonach im vorliegenden Falle weder eine Concurrenz in dem obigen Sinne, noch ein Privatrechtstitel in Frage steht, so kann über die streitige Verpflichtung, nur auf der Basis der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden, nach diesen aber konnte, da die Grenze der beiden Gemeinden zugegebenermaßen in der Mitte des Flußbettes rio nero liegt, die Brücke also je zur Hälfte dem Gemeindegebiete der beiden streitenden Gemeinden angehört, nur erkannt werden, daß jede der Gemeinden die Hälfte der Herstellungskosten zu tragen hat (§ 11 cit.), wie der Landesausschuß auch thatsächlich entschieden.

Allein der Landesausschuß hat bei dieser seiner Entscheidung einen anderen Umstand nicht berücksichtigt, welcher zum Thatbestande des Streitfalles gehörte. — Indem nämlich die Gemeinde Serso bezüglich dieses ihr mit der Gemeinde Vigalzano gemeinschaftlich zufallenden Unternehmens, nämlich der Brückenherstellung, sich nicht mit dieser Gemeinde auseinandergesetzt, eventuell bei Weigerung derselben nicht im gesetzlichen Wege (§§ 24, 25 cit.) Abhilfe gesucht, sondern die Brücke sofort selbst herzustellen unternommen hat, hat sie der Gemeinde Vigalzano alle jene Einwendungen offen gehalten, welche diese Gemeinde aus der Art der Ausführung dieses Unternehmens erheben zu können vermeinte und war hienach im Falle, als solche Einwendungen thatsächlich vorkamen, erst über die Grundhältigkeit derselben abzusprechen. Die Gemeinde Vigalzano hat nun in der That ihre Rechtsführung auch darauf gestützt, daß sie die Ziffer des gemachten Aufwandes bemängelte, was ihr nach dem Gesagten bei dem eigenmächtigen Vorgang der Gemeinde Serso freistand. — Auf diesen Theil der Einwendungen der Gemeinde Vigalzano ist aber der Landesausschuß nicht eingegangen, sondern hat sofort mit dem Ausspruche, daß die Gemeinde Vigalzano die Hälfte der Herstellungskosten zu bezahlen habe, die Höhe

dieser Leistung ohne weiters nach der Ziffer des thatsächlich von der Gemeinde Serso gemachten Aufwandes bestimmt.

In dieser Beziehung hat also der Landesausschuß auf Grund eines ergänzungsbedürftigen Thatbestandes judicirt, weshalb die Entscheidung aus diesem Grunde nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3355.

Die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 angestrebte Bildung einer Vorschußcasse, welche die sich gesetzten Zwecke auch durch das Mittel von Creditgeschäften zu verfolgen beabsichtigt, erscheint nicht unzulässig, sobald der Verein statutarisch als Wohlthätigkeitsverein thätig zu sein die Bestimmung hat und die zur Erreichung dieses Zweckes seinerseits gewährten Darlehen die Natur geschäftsmäßiger Credite nicht haben.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1887, Z. 194.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leon Burak und Genossen in Winniczki bei Zolkiew ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 3. März 1886, Z. 20242 ex 1885, betreffend die Untersagung der Bildung einer Vorschußcasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter von Wotawa, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung findet die Bildung der Vorschußcasse in Winniczki bei Zolkiew nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, deshalb für nicht zulässig, weil diese Vorschußcasse die sich gesetzten Zwecke auch mittelst Darlehen, daher durch das Mittel von Creditgeschäften zu verfolgen beabsichtigt, nach § 2 des vorcit. Gesetzes aber dieses auf Vereine, welche Creditgeschäfte betreiben, nicht Anwendung zu finden hat.

Es ist jedoch allgemein bekannt, daß vielfach Vereine von allgemeinen gemeinnützigen oder wohlthätigen Tendenzen bestehen, welche diese Tendenzen durch das Mittel von Vorschüssen oder Darlehen an Bedürftige theilweise wenigstens zu erreichen bestrebt sind und es wird somit stets nach den Umständen zu entscheiden sein, ob ein bestimmter Verein vorwiegend als gemeinnütziger oder Wohlthätigkeitsverein aufzufassen ist, oder aber, ob die von ihm angewendeten Mittel anderen Zielen vorwiegend zu dienen bestimmt sind. Ohne die Tendenz des Vereines, seinen statutarischen Zweck ins Auge zu fassen, läßt sich daher daraus, daß zu den angewendeten Mitteln auch solche zählen, welche juristisch einem oder dem anderen der im § 2 bezeichneten Geschäfte beizuzählen sind, nicht sofort schließen, daß die Bildung

des Vereines nach dem obcitirten Gesetze durch die Bestimmung des § 2 desselben ausgeschlossen wäre.

Der heute in Frage stehende Vorschußverein hat nun nach § 3 der Statuten den Zweck, »jenen Mitgliedern, welche durch Unglücksfälle herabgekommen sind,« zunächst allerdings durch Gewährung von Darlehen, Unterstützung zum Vieheinkauf, Samenkauf oder Befreiung von Wucherzinsen zuzuwenden. Allein im § 10 ist bereits im Falle, daß die Mittel des Vereines sich stärken, in Aussicht genommen, das Vereinsvermögen, den Fond, zu »einem Theile zur Vertheilung an Arme ohne Rückerstattung zu theilen.«

Aus diesem statutarischen Zwecke, insbesondere daraus, daß anspruchsberechtigt nur durch Unglücksfälle herabgekommene Mitglieder des Vereins und keineswegs alle Vereinsmitglieder sind, muß gefolgert werden, daß der Verein als Wohlthätigkeitsverein thätig zu sein die Bestimmung hat und daß die zur Erreichung dieses Zweckes seinerseits gewährten Darlehen die Natur geschäftsmäßiger Credite (Creditgeschäfte) nicht haben, und zwar um so gewisser nicht, als im § 36 der Statuten auch die Bestimmung wegen eventueller Schenkung der Darlehen getroffen erscheint und als überdies nach § 39 ibidem im Falle der Auflösung des Vereines dessen gesammtes Vermögen einem gemeinnützigen Zwecke zuzufallen hat.

Diesen Erwägungen folgend fand der k. k. Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung als im Widerspruche mit § 2 des Eingangs citirten Gesetzes stehend, weshalb diese Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3356.

Die Kosten der Liquidirung der Bezirksschulfonde in Galizien, haben diese selbst zu tragen.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1887, Z. 56.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Landesausschusses des Königreichs Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1886, Z. 2024, betreffend die Bestreitung der Kosten der Liquidirung sämmtlicher galizischer Bezirksschulfonde (mit Ausnahme der städtischen von Lemberg und Krakau) im Gesammtbetrage von 16041 fl. 61 kr. aus den Baarvorräthen der, diesen Fonden angewiesenen Subventionen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Eduard Rittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Frage der Bestreitung von Kosten, welche aus Anlaß der eine zehnjährige Zeitperiode (1874—1883) umfassenden, vom

Landesschulrathe eingeleiteten und durchgeführten Liquidation der Bezirksschulfonde erwachsen sind.

Aus dem für die Entscheidung dieser Frage maßgebenden Landesschulgesetze vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, und namentlich aus dem von den Errichtungs- und Erhaltungskosten öffentlicher Volksschulen und von den Schulfonden handelnden Titel II desselben geht hervor, daß die drei in Galizien bestehenden Schulfonde, jeder für sich eine eigene abgesonderte Verwaltung hat, und daß speciell der Bezirksschulfond, um den es sich hier handelt, unter Aufsicht des Landesschulrathes und nach der von diesem ertheilten Instruction, vom Bezirksschulrathe verwaltet wird (Art. 31).

Aus dieser Bestimmung, welche nur das Organ der Verwaltung bezeichnet, aus der vom Landesschulrathe erlassenen Instruction, welche nur die Aufgabe hat, durch Einführung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Verwaltung aller Bezirksschulfonde diese auf feste Grundlagen zu stellen und speciell aus der von der Beschwerde berufenen Bestimmung des § 35 des galiz. Landesgesetzes vom 25. Juni 1873, L. G. B. Nr. 255, laut welcher die politische Bezirksbehörde dem Bezirksschulrathe die erforderlichen Ubicationen und das Hilfspersonale beizugeben und auch die Kanzleierfordernisse desselben zu bestreiten hat, geht, selbst wenn man die letztere Bestimmung mit der Sache in Zusammenhang bringen wollte, doch nichts weiter hervor, als daß der Bezirksschulrath, den Bezirksschulfond nach bestimmten vom Landesschulrathe vorgezeichneten Grundsätzen zu verwalten hat, und daß er allenfalls berechtigt wäre, sich dabei auch desjenigen Hilfspersonales und derjenigen Kanzleidotation zu bedienen, die ihm, als der gesetzlich bestellten Schulaufsichtsbehörde, zur Verfügung gestellt wird.

Aber so wie diese letztere Bestimmung mit der Sache deswegen nicht in Zusammenhang gebracht werden kann, weil der § 35 seiner Stellung im Schulaufsichtsgesetze nach, nur auf die Thätigkeit des Bezirksschulrathes als Schulaufsichtsbehörde und nicht als des den Bezirksschulfond verwaltenden Organes Bezug hat, so kann aus der Bestimmung des § 31 und der vom Landesschulrathe gegebenen Instruction in keiner Weise abgeleitet werden, daß die Kosten der Verwaltung des Bezirksschulfondes in derselben Weise wie jene der Schulaufsicht zu bedecken sind, es läßt vielmehr der Art. 27 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 die Deutung zu, daß diese Kosten zu Lasten des Bezirksschulfondes selbst fallen, weil sie eine Auslage darstellen, welche jedenfalls »zum gemeinsamen Wohle der Bezirksvolksschule erforderlich« ist und die als solche nach eben diesem Art. 27 der Bezirksschulfond zu bestreiten hat.

Auch ohne diese Bestimmung war der Ausspruch der Unterrichtsverwaltung, daß die Kosten der Liquidirung der Bezirksschulfonde diese selbst zu tragen haben, schon nach dem bei Stiftungen und bei allen öffentlichen Fonden (und zu diesen zählt der Bezirksschulfond [Art. 31]) allgemein geltenden Grundsatze, daß die Verwaltungskosten eines selbstständigen Fondes diesen selbst zu treffen haben, gesetzlich gerechtfertigt, zumal Angesichts dessen, daß die Rechnung einen wesentlichen Bestandtheil einer jeden Verwaltung bildet, die Kosten der Liquidirung auch als eine Verwaltungsauslage anzusehen und zu behandeln sind.

Diese Kosten sind wie jede andere gesetzliche Auslage sofort bei der Liquidirung in die Ausgabenrubrik eingestellt worden und fanden ihre Deckung in den einzelnen Fonden selbst, so daß die Landesschulbehörde gar nicht in die Lage kam, aus diesem Anlasse irgend eine Rubrik des für das Jahr 1884 bewilligten Landesbudgets in Anspruch zu nehmen.

Aus diesem Grunde kann auch eine Verletzung der Landesordnung, nämlich des Budgetrechtes der Landesvertretung (wofür der Verwaltungsgerichtshof nicht das competente Forum wäre, § 3 lit. b des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) hier nicht in Frage kommen, indem die Staatsverwaltung hier nicht einen vom Landtage zur Ausgabe nicht verwilligten Betrag ausgegeben, beziehungsweise für sich in Anspruch genommen, sondern lediglich den Mitteln der Bezirksschulfonde den für die Liquidirung dieser Fonde aufgewendeten Betrag entnommen hat, was dann allerdings zur Folge hatte, daß das aus jener Liquidirung hervorgekommene Guthaben des Landesfondes sich in einer geringeren als der von der Landesverwaltung angenommenen Ziffer herausgestellt hat.

Uebrigens mußte für die Judicatur des V. G. Hofes der Inhalt der angefochtenen Entscheidung maßgebend sein und nach diesem handelt es sich entsprechend der Sachlage hier nicht um die Grenzen des Budgetrechtes der Landesvertretung, sondern nur um die Frage, ob die Kosten der oftenwähnten Liquidirung der Bezirksschulfonde im Sinne des Gesetzes den Auslagen dieser Fonde hinzuzurechnen waren.

Auf die Ausführung betreffend die civilrechtliche Haftung der landesfürstlichen Organe für die durch das angeblich pflichtwidrige Vorgehen verursachte Auslage fand der V. G. Hof deshalb nicht einzugehen, weil davon abgesehen, daß eine solche durch ein Gesetz dermalen nicht normirt ist (Art. 12 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145), auch ein Ausspruch der Verwaltungsbehörde in dieser Richtung nicht vorliegt.

Die Beschwerde mußte nach Alledem als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3357.

Eine Benützung des Objectes im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 25. März 1880 ist dann gegeben, wenn von dem Objecte, sei es durch den Hauseigenthümer selbst, sei es durch Fremde, der diesem Objecte als Gebäude entsprechende Gebrauch gemacht wird, das Object also bewohnt, oder in anderer Weise physisch benützt wird.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1887, Z. 276.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl und der Agnes Bley ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. August 1886, Nr. 32037, betreffend die zeitliche Hauszinssteuerfreiheit des Hauses C.-Nr. 1307 in der Roßau in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Müller, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung nach wurde den Beschwerdeführern für das, auf der Baustelle II nächst der Grünethorgasse, Roßau, Grundbuchseinlage Nr. 1307 erbaute, am 5. November 1884 vollendete Wohngebäude die zeitliche Steuerfreiheit im Sinne des § 4, Abs. 2 des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, nur für die Zeit vom 1. Februar 1885 bis 4. November 1896 bewilligt, weil die Wohnungen Nr. 2 inclusive 7, dann Nr. 9 inclusive 11 schon vom 1. November 1884, also von einem der Einbringung des Baufreijahrgesuches vorausgehenden Zinszahlungstermine angefangen vermiethet wurden.

Dem gegenüber berufen sich die Beschwerdeführer auf den § 2 des Ges. vom 25. März 1880 und behaupten, daß die fraglichen Wohnungen vor dem 11. November 1884 überhaupt nicht thatsächlich benützt, insbesondere aber erst vom 12. November 1884 ab vermiethet wurden.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen. Der § 4 des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, hat nur den Zweck, die Frist für die Ueberreichung des Befreiungsgesuches festzusetzen und stellt als Regel die Frist von 45 Tagen nach Vollendung des Baues auf. — Diese regelmäßige Frist soll eine ausnahmsweise Einschränkung für den Fall erfahren, daß das Object früher noch in Benützung genommen wird. Mit Rücksicht auf diesen streng formalen Charakter der Bestimmung des § 4 cit. erscheint es nicht gerechtfertigt, den § 2 cit. und die dazu erlassene Vollzugsverordnung für Entscheidung der Frage nach der rechtzeitigen Ueberreichung eines Befreiungsgesuches heranzuziehen, da diese Bestimmung, die Dauer der Steuerbefreiung festzustellen, nicht aber äußerliche Momente für die Berechnung von Fristen zur Ueberreichung von Gesuchen zu geben den Zweck hat.

Der V. G. Hof fand sich daher auch nicht veranlaßt, in die Prüfung der Giltigkeit des, den § 2 cit. betreffenden Theiles der Durchführungs-Verordnung vom 10. December 1880, R. G. B. Nr. 140, aus Anlaß des vorliegenden Falles einzugehen.

Wenn nun der § 4 des cit. Gesetzes den Zeitpunkt, mit welchem das Gebäude in Benützung genommen worden ist, als unter Umständen maßgebend für die Frist zur Einbringung des Steuerbefreiungs-Gesuches aufgestellt hat, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß damit ein bestimmter, nach äußerlichen Momenten leicht wahrnehmbarer Anhaltspunkt für die Berechnung dieser Frist geschaffen werden wollte. — Eine Benützung des Objectes im Sinne des § 4 wird ebendarum dann gegeben sein, wenn von dem Objecte, sei es durch den Hauseigenthümer selbst, sei es durch Fremde, der diesem Objecte als Gebäude entsprechende Gebrauch gemacht wird, das Object also bewohnt, oder in anderer Weise physisch benützt wird.

Nachdem das Gesuch der Beschwerdeführer innerhalb der vom Tage der Bauvollendung laufenden Frist von 45 Tagen unbestrittenermaßen überreicht war, kommt es nur mehr darauf an, ob das fragliche Gebäude in dem oben festgestellten Sinne vor dem 7. November 1884, als dem Ueberreichungstage des Gesuches benützt, d. i. als Gebäude in Gebrauch genommen wurde. — Daß dem so sei, ist nach Lage der Acten nicht erwiesen, da die am 6. November 1884 abgehaltene bauämtliche Commission das

Gebäude leer stehend gefunden hat, und die einvernommenen Parteien sämmtlich einen späteren Zeitpunkt, als den 7. November 1884, als den Beginn ihrer Benützung der gemietheten Lokalitäten angeben.

Das Gesuch der Beschwerdeführer war sonach rechtzeitig überreicht und es konnten auf dasselbe die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 4 des obcit. Gesetzes keine Anwendung finden.

Wenn der Vertreter des Finanz-Min. bei der ö. m. Verhandlung darauf hinwies, daß die Entscheidung der Finanzverwaltung sich auf das Steuerbefreiungsgesuch vom 7. November 1884 deswegen nicht beziehen kann, weil dieses Gesuch mit Bescheid der Steueradministration zur Zahl 7560 ex 1884 zurückgewiesen wurde, und dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, so kommt dagegen zu erinnern, daß diese Ausführung nicht zutreffend ist, weil nach Lage der Acten, was auch bei der ö. m. Verhandlung constatirt wurde, das Gesuch seitens der Steueradministration nicht zurückgewiesen, sondern zwar — dem Wortlaute des Bescheides zur Zahl 7560 ex 1884 nach — zurückgestellt, in Wahrheit aber in den Acten zurückgehalten wurde, das Gesuch ferner, wie es das Commissionsprotokoll vom 27. November 1884 nachweist, der Erhebung und Verhandlung zusammen mit den nachfolgenden Gesuchen de praes. 13. und 20. November 1884 zur Grundlage gedient hat, und weil auch die Finanz-Landes-Direction ihre Entscheidung ausdrücklich auf das Steuerbefreiungsgesuch de praes. 7. November 1884 gestützt hat, ohne daß in dieser Beziehung durch die angefochtene Ministerialentscheidung eine Richtigstellung vorgenommen worden wäre.

Bei dieser Sachlage mußte daher die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. August 1886, Z. 32037, als nicht gesetzlich begründet erkannt und somit aufgehoben werden.

Nr. 3358.

1. Die Frage, ob Jemand zum Betriebe eines ehedem freien, später im Verordnungswege an eine Concession gebundenen Gewerbes der Concessionirung bedarf, ist nach dem Zeitpunkte der Anmeldung des Gewerbeantrittes zu beurtheilen. — 2. Zur Errichtung eines Informationsbureaux behufs Auskunftertheilung über Creditverhältnisse von Firmen bedurfte es vor Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1885, R. G. B. Nr. 116, keiner Concession.*)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1887, Z. 139.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Blowsky ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. Juli 1886, Z. 9315, betreffend die Errichtung eines Informationsbureaus in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, dann des k. k. Min.-Secretärs Dr. Bernard, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) Vergl. auch Nr. 2394 (Band IX, J. 1885).

Entscheidungsgründe.

Die Gewerbebehörden haben im vorliegenden Falle die Eingabe des Beschwerdeführers de praes. 25. Juli 1885, womit derselbe die Errichtung eines Informationsbureaus behufs Auskunftsertheilung über Creditverhältnisse von Firmen angemeldet hat, als Gesuch um die Ertheilung der Concession zur Ausübung des angemeldeten Gewerbes behandelt und ihm diese Concession mit Rücksicht auf die nach der Min.-Verordnung vom 20. Juli 1885, Z. 116 R. G. B., zu beachtenden Localverhältnisse verweigert.

In der Beschwerde hiewider wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß es sich hier um die Anmeldung eines freien und nicht um ein Concessionsgesuch für ein concessionirtes Gewerbe handelte, und daß die Amtshandlung hierüber gemäß § 12 und 13 der Gewerbeordnung dem Magistrate und nicht der Statthalterei zukam.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. Denn die Anmeldung der Errichtung eines Informationsbureaus durch den Beschwerdeführer war zweifellos nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Anmeldung (25. Juli 1885) zu beurtheilen. Damals aber stand die Verordnung vom 20. Juli 1885, Z. 116 R. G. B., durch welche auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 15. März 1883, Z. 39 R. G. B., der Betrieb solcher Informationsbureaux ausdrücklich an eine Concession gebunden worden ist, noch nicht in Kraft, da diese Verordnung erst mit dem am 1. September 1885 ausgegebenen Stücke des Reichsgesetzblattes kundgemacht worden ist. Sonach konnten für diese Anmeldung nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, und der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Z. 39, maßgebend sein und ist also lediglich zu erörtern, ob das in Frage stehende Gewerbe unter die im § 15 des letzteren Gesetzes taxativ aufgezählten concessionirten Gewerbe subsummirt werden kann oder, wenn dies nicht der Fall ist, ob dasselbe etwa zu den im Art. V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieser letzteren überhaupt ausgenommenen »Unternehmungen für Privatgeschäfts-Vermittlungen in anderen als Handelsgeschäften« gehört. — Beide Fragen sind zu verneinen. In der Enumeration des citirten § 15 findet sich das in Frage stehende Unternehmen oder ein demselben ähnliches nicht, wie dies ja auch schon der Umstand beweist, daß das Ministerium sich veranlaßt gesehen hat, in der vorerwähnten Verordnung das Unternehmen eines solchen Geschäftsbureaus ausdrücklich unter die concessionsbedürftigen Gewerbe einzubeziehen (wozu der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Min. des Innern auf Grund des § 24 der Novelle berechtigt war). Ebensowenig aber kann das in Frage stehende Unternehmen als »Geschäftsvermittlung« im Sinne des Art. V des Kundmachungspatentes angesehen werden. Denn in dieser Beziehung ist zu erwägen, daß ein derartiges Informationsbureau um Auskunft angegangen werden kann, bevor noch ein bestimmtes Geschäft auch nur beabsichtigt ist und daß selbst im Falle, als die Anfrage in Absicht auf ein bestimmtes Geschäft an das Auskunftsbureau gerichtet wird, letzteres das Geschäft gar nicht zu kennen braucht und in der Regel auch nicht kennt, daß es daher seine Thätigkeit mit der Ertheilung

der verlangten Auskunft vollständig erschöpft und daß von einem solchen Unternehmen mehr weder verlangt noch auch geleistet werden kann. Die Thätigkeit einer derartigen Unternehmung kann also wohl zu dem Ergebnisse führen, daß bestimmte Privatgeschäfte gefördert und schließlich zu Stande gebracht werden, sie kann aber auch das entgegengesetzte Ergebniß zur Folge haben und sie ist jedenfalls nicht direct auf die Vermittlung solcher bestimmter Geschäfte gerichtet, kann demnach auch nicht als »Privatgeschäfts-Vermittlung« angesehen werden.

Hieraus ergibt sich, daß auch die Ausnahmsbestimmung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, Absatz V lit. f, auf diese Unternehmung keine Anwendung findet, und daß daher die im vorliegenden Falle erfolgte Anmeldung thatsächlich als die eines freien Gewerbes anzusehen und nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, zu behandeln war.

Es mußte sonach die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben werden.

Nr. 3359.

1. Zuständigkeit des V. G. Hofes, wenn streitig ist in einer Angelegenheit, ob das freie Ermessen der Gemeinde oder das der übergeordneten autonomen Landesverwaltung platzgreift. — 2. Auslegung des Dienstvertrages des Oberförsters einer Gemeinde, welche zur Zeit der Anstellung unter einer Vermögens-Curatel stand. Alle hinsichtlich der Anstellung eines Beamten bestehenden Competenzbestimmungen gelten auch für die „definitive Erklärung" desselben im Amte. — 3. Der Umstand, daß die Berufung gegen einen Gemeindeausschuß-Beschluß nicht beim Gemeindevorstand eingebracht und letzterer über dieselbe nicht einvernommen worden ist, hat nicht unter allen Umständen, sondern nur dann die Nullität der Procedur zur Folge, wenn hiedurch eine gründliche Entscheidung der Sache unmöglich gemacht wird.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1887, Z. 24.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Bergreichenstein ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 1. April 1886, Z. 11800, betreffend die Definitiv-Erklärung des städtischen Oberförsters Franz Suchanek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Frankel, dann des persönlich erschienenen mitbelangten Oberförsters Franz Suchanek, zu Recht erkannt:

»Der vom belangten Landesausschusse und von der mitbelangten Partei erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des k. k. V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die von dem belangten Landesausschusse und der mitbelangten Partei erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des

V. G. Hofes als unbegründet zurückgewiesen, weil selbst, wenn über die definitive Anstellung des Franz Suchanek nach dem Ermessen der hiezu berufenen Behörde zu erkennen war, doch vorerst in Streit gezogen erschien, welcher Stelle der autonomen Verwaltung — der Gemeindevertretung oder dem Landesausschusse — dieses Ermessen zustand, worüber als über eine Frage des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen competent ist.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof seine Entscheidung nach folgenden Erwägungen gefällt: Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß Franz Suchanek zur definitiven Anstellung als Oberförster der Stadtgemeinde Bergreichenstein der Bestätigung in diesem Amte bedurfte, und daß daher der Landesausschuß insofern von einer unrichtigen Auffassung ausging, als er in dem angefochtenen Erlasse zwar die Definitiv-Erklärung des Franz Suchanek aussprach, gleichzeitig aber in der Begründung die Ansicht vertrat, daß Suchanek überhaupt nicht provisorisch ernannt sei, somit also einer Bestätigung eigentlich gar nicht bedürfe. Denn wenn auch in dem Erlasse des Landesausschusses vom 8. November 1882, Z. 29298, mit welchem das Vermögens-Curatorium angewiesen wurde, dem Franz Suchanek das Ernennungsdecret auszufolgen, von einer blos provisorischen Bestellung desselben nicht die Rede war, so war doch anderseits seinerzeit in der dem Landesausschusse vorgelegenen Concursausschreibung für die Oberförstersstelle ddto. Bergreichenstein 25. November 1881 ausdrücklich bemerkt worden: »die Besetzung dieses Postens erfolgt auf ein Jahr provisorisch und erst nach Bewähr des so Angestellten definitiv« und der Vermögenscurator war daher vollkommen berechtigt, in das Ernennungsdecret des Suchanek vom 22. November 1882 die Bestimmung aufzunehmen, daß demselben »nach Ablauf des provisorischen Dienstjahres, je nach seiner Bewähr, auf sein Einschreiten das Definitivum ertheilt werden würde.« Daß ferner diese Clausel auch nicht blos auf die gleichzeitig gesetzte Bedingung der Erwerbung des Diploms als behördlich autorisirter Civilgeometer zu beziehen war, erhellt schon aus dem eben mitgetheilten Wortlaute der Clausel, stellt sich aber insbesondere nach der Concursausschreibung als ganz zweifellos dar, indem dort der blos provisorische Charakter der ersten Anstellung früher erwähnt war, als die besagte Bedingung.

Steht nun fest, daß Suchanek einer Definitiv-Erklärung in seinem Amte bedurfte, und daß somit der angefochtene Erlaß, aus dem die Nothwendigkeit einer solchen im bezweifelnden Theile seiner Begründung nicht gerechtfertigt ist, so erscheint für die vorliegende Streitsache zunächst die Frage maßgebend, wem die Entscheidung über diese Definitiv-Erklärung zustand und ob insbesondere der Landesausschuß berechtigt war, diese Definitiv-Erklärung im Recurswege gegen einen sie verweigernden Beschluß der Gemeindevertretung auszusprechen. Denn die weitere Frage, ob diese Entscheidung im bejahenden oder verneinenden Sinne zu erfolgen hatte, je nachdem sich Suchanek im Dienste »bewährt« hatte oder nicht, fiel unter allen Umständen in das Ermessen der als competent erkannten Behörde und kann daher auch keinen Gegenstand der Cognition des Verwaltungsgerichtshofes bilden (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Hinsichtlich jener Competenzfrage ist nun allerdings zweifellos, daß Suchanek nach der Natur seiner Amtsobliegenheit, wie nach dem Wortlaute seines Ernennungsdecretes (»Oberförster der Stadtgemeinde Bergreichenstein«) und nach der ausdrücklichen Anerkennung im § 1 der revidirten Dienstinstruction als Gemeindebeamter im Sinne des § 32 böhm. Gemeindeordnung anzusehen ist, und daß nach eben diesem Paragraph der Gemeindeordnung die Anstellung der Gemeindebeamten dem Gemeindeausschusse zusteht. Es ist ferners klar, daß auch die »Definitiv-Erklärung« im Amte nichts als eine Verleihung, und zwar die eigentliche und endgiltige Verleihung des Amtes ist, welche sich von der ersten provisorischen Anstellung nur darin unterscheidet, daß aus letzterer unter Umständen ein Anspruch auf die definitive Ernennung erwachsen sein kann. Es ist somit auch zweifellos, daß alle Competenzbestimmungen hinsichtlich der Anstellung von Beamten, einschließlich jener des § 32 Gem.-Ord. auch für eine solche »Definitiv-Erklärung« im Amte gelten müssen. Für den vorliegenden Fall ist endlich auch noch zu erwägen, daß zwar — in Folge rechtskräftiger Verfügungen des Landesausschusses im Einvernehmen mit der böhmischen Statthalterei — der Gemeindevertretung von Bergreichenstein zeitlich die Verwaltung des Gemeindevermögens entzogen war, daß aber nach den in den Acten erliegenden Erlässen des Landesausschusses vom 12. December 1883 und vom 30. Jänner 1884, ZZ. 40254 und 3677 — und zwar ebenfalls im Einvernehmen mit der k. k. böhmischen Statthalterei — die über das Vermögen der Stadtgemeinde Bergreichenstein verhängte Curatel wegen Durchführung der Aufgabe derselben aufgehoben und der Gemeindevertretung die eigene Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten wieder übertragen worden ist, wonach also zu der Zeit, in der der angefochtene Erlaß erfloß, der hinsichtlich der gesetzlichen Competenz der Bergreichensteiner Gemeindevertretung ins Mittel gekommene Ausnahmszustand nicht mehr bestanden hat.

Gleichwohl hat sich der V. G. Hof von der in der Beschwerde der Stadtgemeinde Bergreichenstein im vorliegenden Falle in Anspruch genommenen Competenz nicht zu überzeugen vermocht. Es mag dahingestellt bleiben, ob in dem Falle, als hier thatsächlich nur die gesetzlichen, nämlich die in der Gemeindeordnung geordneten Competenzen platzgriffen, der Landesausschuß berechtigt gewesen wäre, im Recurswege eine Verfügung der Gemeindevertretung (nämlich die Nichtertheilung des Definitivums) zu reformiren, bei welcher besagte Gemeindevertretung nach ihrem freien Ermessen vorzugehen berechtigt war. Allein dieser Fall liegt hier nicht vor, da nach den Acten nicht behauptet werden kann, daß für die hier streitige Angelegenheit mit der Aufhebung der Vermögenscuratel lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft getreten wären. Denn wenn auch der vorcitirte Erlaß des Landesausschusses vom 12. December 1883 lediglich verfügt, »daß der Gemeindevertretung von Bergreichenstein die Verwaltung des Gemeindevermögens nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung wieder übertragen werde«, so führt doch schon dieser Erlaß unter den Motiven der Verfügung auch an: »daß für die geregelte Forstverwaltung durch die Bestellung des Oberförsters und durch die dessen Wirkungskreis normirende, vom Landesausschusse einvernehmlich mit der Statthalterei genehmigte Instruction vorgesorgt sei«, wonach der Fortbestand des besagten

Amtes und der für dasselbe gegebenen Dienstinstruction (in welcher die Ingerenz des Landesausschusses auf die Ernennung dieses Beamten ausdrücklich gewahrt war) zur Voraussetzung und Bedingung der Beseitigung der Vermögenscuratel genommen war. Noch bestimmter lautet der Vorbehalt in dem Erlasse vom 30. Jänner 1884, in welchem der Gemeindevertretung vom Landesausschusse aufgetragen wird, »das nunmehr in eigene Verwaltung übernommene Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung und unter Wahrung der rücksichtlich der Gemeinde-Vermögensverwaltung erflossenen rechtskräftigen Entscheidungen des Landesausschusses zu verwalten.« Endlich aber und hauptsächlich ist bei der mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 17. Juni 1885, Z. 21037, auf Einschreiten der Gemeinde vorgenommenen Revision der Dienstinstruction für den Oberförster, unter Ablehnung verschiedener diesfalls von der Gemeinde gestellten Anträge, die bis dahin bestandene Einflußnahme des Landesausschusses auf die Besetzung des Oberförsterpostens ausdrücklich gewahrt worden. Es heißt nämlich in dieser revidirten Dienstinstruction im § 1:

»Der Oberförster ist der selbstständige, forsttechnische Wirthschafts- und Betriebsleiter der Bergreichensteiner Stadtgemeindeforste und als solcher unter Wahrung der im § 2 dieser Instruction dem Landesausschusse bezüglich der Bestellung, Enthebung, Entlassung und Disciplinarbehandlung des Oberförsters vorbehaltenen Rechte als Gemeindebeamter im Sinne des § 2 der Gemeindeordnung anzusehen.«

§ 2 bestimmt sodann: »Der Oberförster wird in Gemäßheit der Landesausschuß-Entscheidungen vom 11. December 1879, Z. 32083, und vom 14. Jänner 1880, Z. 418, von der Vermögensverwaltung ... vorbehaltlich der Genehmigung des Landesausschusses ernannt und kann daher auch von der Gemeinde-Vermögensverwaltung nach Aufhebung der Curatel von der Gemeindevertretung nur mit Zustimmung des Landesausschusses seines Dienstes enthoben, pensionirt und entlassen werden...

In allen Fällen von Streitigkeiten und Meinungsdifferenzen zwischen der Vermögensverwaltung und dem Oberförster entscheidet der Bezirksausschuß unter Freilassung der Berufung an den Landesausschuß.«

Wenn nun auch auf die letztere (in der Gegenschrift des Landesausschusses besonders hervorgehobene) Stelle weniger Gewicht gelegt wird, weil dabei in erster Linie doch wohl Streitigkeiten aus der vom Oberförster geführten Verwaltung, nicht solche über seine eigenen persönlichen Rechte ins Auge gefaßt sein mochten, so genügen doch schon die vorangehenden Bestimmungen, um die im vorliegenden Falle vom Landesausschusse geübte Einflußnahme zu rechtfertigen. Denn da, wie oben bemerkt wurde, die Definitiv-Erklärung zweifellos eine »Anstellung« in sich schließt, so hätte sie im gegenwärtigen Falle, dafern sie ertheilt worden wäre, nach § 2, Abs. 1 cit. der Genehmigung des Landesausschusses bedurft — da sie nun aber von der Gemeindevertretung verweigert worden war, so konnte hiegegen zweifellos an den Landesausschuß recurrirt werden. Denn wenn auch § 2 der Instruction dem Landesausschusse nicht das Recht der Anstellung selbst, sondern nur ein Veto gegen die (seit der Aufhebung der Vermögensver-

waltung) der Gemeindevertretung zustehende Ernennung einräumt, so war doch auch hier nicht eigentlich eine erste Ernennung in Frage, da Suchanek bereits provisorisch angestellt war und aus dieser seiner Anstellung, nach der Concursausschreibung, wie dem Ernennungsdecrete ein Recht darauf hatte, im Falle seiner »Bewähr« das Definitivum zu erlangen. Zu der Entscheidung aber, ob Suchanek die ihm bei seiner provisorischen Anstellung gesetzte Bedingung, für deren Erfüllung ihm das Definitivum zugesichert war, thatsächlich erfüllt habe oder nicht, war der Landesausschuß nach den vorcitirten rechtskräftigen Erlässen zweifellos berufen.

Es erübrigt also nur noch die Frage, ob — wie die Beschwerde ebenfalls behauptet — das vom Landesausschusse eingehaltene Verfahren ein derart mangelhaftes war, daß es eine gründliche Entscheidung in der Hauptsache verhinderte. Allein auch in dieser Beziehung erweisen sich die Einstreuungen der Beschwerde nicht als stichhältig. Wenn dieselbe zunächst geltend macht, daß der Recurs des Oberförsters unmittelbar bei dem Bezirksausschusse überreicht worden ist, so widerspricht dies zwar der in § 99 der Gemeindeordnung aufgestellten Vorschrift, wonach Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses beim Gemeindevorsteher einzubringen sind, allein es ist weder im Gesetze bestimmt, daß die Nichteinhaltung dieser Vorschrift die Nullität der Procedur und beziehungsweise die a limine Abweisung der Berufung zur Folge haben soll, noch kann behauptet werden, daß dieser Mangel des Verfahrens für sich allein auf die Art der Entscheidung der Sache Einfluß zu nehmen vermag und daher geeignet erscheint, die Aufhebung der gefällten Entscheidung wegen Nichtbeachtung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens herbeizuführen. Belangend den Umstand, daß der Bezirksausschuß unterlassen hat, einen Bericht des Gemeindevorstandes Bergreichenstein über den Recurs des Suchanek abzufordern, so war dies zwar gewiß nicht correct, es kann aber daraus gleichfalls nicht die Nichtigkeit der gefällten Entscheidung deducirt werden, da auch hiedurch an und für sich eine gerechte Entscheidung in der Sache nicht unmöglich gemacht erschien. Denn dem Bezirksausschusse lag ja die angefochtene Entscheidung der Gemeindevertretung sammt Motivirung vor, außerdem war der Bürgermeister von Bergreichenstein als Mitglied der Bezirksvertretung bei der Entscheidung über den Recurs anwesend und in der Lage, die etwa erwünschten Aufklärungen zu geben. Wenn die Gemeinde ferners hervorhebt, daß in Folge dieser fehlerhaften Proceduren insbesondere bewirkt worden sei, daß dem Landesausschusse der anläßlich einer früheren Recursführung des Suchanek erstattete, sehr eingehende Bericht des Bürgermeisteramtes Bergreichenstein vom 15. Februar 1885 nicht vorgelegt wurde, so ist hierauf zu erwidern, daß — abgesehen davon, daß der Landesausschuß in seiner Gegenschrift behauptet, von dem Berichte Kenntniß gehabt zu haben — die Entscheidung des vorliegenden Falles doch zunächst nach den Acten desselben zu erfolgen hatte, und daß in dieser Beziehung dem Landesausschusse das ihm seiner Entscheidung vorliegende Actenmateriale genügend erscheinen konnte. Denn außer der motivirten Entscheidung der Unterinstanzen, speciell der Gemeindevertretung von Bergreichenstein lag dem Landesausschusse auch die Aeußerung des Bürgermeisters von Bergreichenstein in der Sitzung des Bezirksausschusses vom 13. März 1886 vor, in welcher sich derselbe — wie seither

durch das Protokoll des Bezirksausschusses vom 22. Mai 1886 erwiesen worden ist — wenigstens für seine Person über die Amtsführung des Suchanek günstig ausgesprochen hat; der Landesausschuß hatte sohin keinen zwingenden Anlaß, weitere Erhebungen darüber einzuleiten, inwiefern Suchanek im Punkte seiner »Bewähr« den Anspruch auf das Definitivum erworben habe.

Da somit die vorliegende Beschwerde in keiner Weise begründet erschien, mußte dieselbe abgewiesen werden.

Nr. 3360.

Die Besteuerung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft hat dort platzzugreifen, wo derselbe nach dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen in dem Unternehmen vereinigten Geschäftszweige betrieben werden, als ein Hauptbestandtheil des Unternehmens erscheint.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1887, Z. 265.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Lechner ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. März 1886, Z. 3797, betreffend die Erklärung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke des Beschwerdeführers als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. J. U. Dr. Ferdinand Gnändinger, sowie des k. k. Min.-Secretärs Dr. Bernard, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Auf den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Sprache gebrachten Umstand, daß die angefochtene Entscheidung von den betheiligten Ministerien in erster und letzter Instanz gefällt worden ist, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht eingegangen, weil in dieser Beziehung ein Beschwerdepunkt nicht formulirt wurde.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen stattgegeben: Der Beschwerdeführer definirt die gesetzliche Bezeichnung: »Branntweinschank als Hauptgeschäft« dahin, daß damit ein Betrieb gemeint sei, bei welchem der Branntweinschank von allen in demselben Etablissement betriebenen Geschäftszweigen absolut und relativ den höchsten Ertrag abwirft, und insoferne neben diesen anderen Geschäftszweigen als »das Hauptgeschäft« erscheint. Allein, daß das Gesetz diesen Begriff: »Hauptgeschäft« nicht in diesem Sinne meint, geht daraus hervor, daß es den anderen Fall (wo die Besteuerung nach § 11, Abs. IV des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, platzgreift) dahin beschreibt, daß in diesem anderen Falle der Branntweinschank »nur nebenbei« betrieben werde. Aus dieser Gegenüberstellung muß mit Nothwendigkeit gefolgert werden, daß unter dem Betriebe »als Hauptgeschäft« nichts anderes als ein Betrieb verstanden ist, bei welchem der Branntweinschank nicht vollständig gegen die anderen Geschäftszweige zurücktritt, sondern noch immer als ein integrirender wesentlicher Bestandtheil des Unternehmens erscheint. Denn sonst würden sich die beiden

Begriffe »Hauptgeschäft« und »Betrieb nebenbei« nicht zu einem Ganzen vereinigen, es würde vielmehr noch immer ein Fall denkbar sein, wo der Branntweinschank nicht blos nebenbei betrieben wird, und doch nicht als das Hauptgeschäft des Unternehmens erscheint.

Hieraus folgt, daß die Regierung mit der Auffassung im Rechte ist, daß die Besteuerung des Branntweinschankes »als Hauptgeschäft« dort platzgreift, wo derselbe nach dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen in dem Unternehmen vereinigten Geschäftszweige betrieben werden, als ein Hauptbestandtheil des Unternehmens erscheint, während allerdings die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter verfochtene Ansicht, daß bei jeder auch nur absolut, nicht relativ beträchtlichen Einnahme aus dem Branntweinschanke dieser schon als »Hauptgeschäft« zu behandeln sei, nicht gebilligt werden konnte.

Im vorliegenden Falle geht nun aber aus den Acten hervor, daß hier der Branntweinschank nicht blos absolut, sondern auch im Verhältnisse der einzelnen Geschäftszweige des Unternehmens einen Hauptbestandtheil des Letzteren bildete, da der Absatz von geistigen Getränken in den in Betracht kommenden Semestern (1884 und erstes Semester 1885) je circa 180 fl. per Semester betrug, während der Absatz aus anderen Geschäftsartikeln in derselben Zeit nicht mehr als circa 900 fl. ausmachte.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und mußte demnach die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3361.

1. Unter den „Einlagen", nach deren Verzinsung sich das in § 10 lit. e des Eisenbahn-Concessionsgesetzes normirte Recht der Staatsverwaltung, die Herabsetzung der Tarife zu verlangen, richtet, ist lediglich das eingezahlte Actiencapital, nicht auch ein einbehaltener (nicht vertheilter) Gesellschaftsgewinn zu verstehen. — 2. Besagtes Recht steht der Staatsverwaltung zu, sobald die Erträgnisse auch nur eines einzelnen Jahres 15 Percent der Einlagen im obigen Sinne übersteigen.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1887, Z. 36.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft ca. Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 24. Mai 1886, Z. 17536 und vom 16. Juli 1886, Z. 21620, betreffend das Recht der Staatsverwaltung, die Herabsetzung der Tarife zu verlangen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Karl Strabal, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Rudolf Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In § 6 der Concessionsurkunde der Aussig-Teplitzer Eisenbahn vom 10. Mai 1866, R. G. B. Nr. 69, wird der Staatsverwaltung das Recht zur Herabminderung der Fahr- und Frachtpreise so wie der Nebengebühren

nach § 10 lit. e des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 lit. e cit. bestimmt: »Der Preistarif ist öffentlich kundzumachen und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.«

Dementsprechend hat das Handelsmininisterium in dem Erlasse vom 24. Mai 1886 der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft eröffnet, daß, da dieselbe pro 1885 eine Dividende von 32 fl. per Actie zur Auszahlung gebracht habe, was eine mehr als 15% Verzinsung der Einlagen in sich schließe, die Staatsverwaltung nunmehr das in den oben citirten Bestimmungen gegründete Recht in Anspruch nehme, »auf billige Herabsetzung der Fahrt- und Frachtpreise einzuwirken,« welche Verfügung das Ministerium in dem nachgefolgten Erlasse vom 16. Juli 1886 principiell aufrecht erhalten hat.

Hieraus erhellt zunächst, daß in den angefochtenen Erlässen das in § 10 lit. e des Eisenbahn-Concessionsgesetzes gegründete Recht nur aus dem Anlasse und nur für den Fall in Anspruch genommen wurde: daß die von der Gesellschaft vertheilte Dividende den Betrag von 15% der Einlagen übersteigt, nicht hingegen auch für den Fall, daß auch nur das (statutengemäß nicht vollständig als Dividende zur Auszahlung gelangende) Reinerträgniß, der Gewinn der Gesellschaft die angegebene Höhe überschreitet, weshalb für den V. G. Hof kein Anlaß bestand, auf letztere, erst in der Gegenschrift des Ministeriums aufgestellte Behauptung näher einzugehen.

Darüber nun, daß besagtes Recht der Staatsverwaltung zustehe, wenn die zur Auszahlung gelangende Dividende mehr als 15% der Einlagen beträgt, besteht principiell kein Streit zwischen der Beschwerdeführerin und der Staatsverwaltung: streitig ist lediglich, von welcher Capitalsgröße jene 15% zu berechnen, was m. a. W. als »Einlagen« im Sinne des cit. § 10 lit. e anzusehen sei?

Die beschwerdeführende Gesellschaft behauptet, daß hierunter nicht blos das Actiencapital, sondern alle Bahnerträgnisse, welche nicht zur Vertheilung an die Actionäre gelangt, sondern zu neuen Investitionen verwendet worden sind, zu verstehen seien, da für diese Rücklässe vom Reinerträgnisse jederzeit Actien von entsprechender Höhe an die Actionäre hinausgegeben werden könnten. Insbesondere zählt die beschwerdeführende Gesellschaft zu diesen Rücklässen (bei deren Miteinrechnung dann die pro 1885 vertheilte Dividende nur 8·65% der »Einlagen« betragen würde) den Mehrerlös aus dem Verkaufe von 1850 Stück Actien gegen die Parivorschreibung per 567.660 fl., den Reservefond per 686.000 fl., die Dispositions-Reserve oder den Erneuerungsfond per 2,851.274 fl. 72 kr., endlich den Saldo vom Vorjahre per 49.898 fl. 34 kr.

Die Hinzurechnung aller dieser Beträge zu der Capitalsgröße, von der die 15% des § 10 lit. e cit. zu berechnen sind, entspricht jedoch weder dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung, noch dem Sinne und Geiste derselben und der Wesenheit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse. Das Gesetz spricht nur von »Einlagen«, worunter, da die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft ein Actienunternehmen ist, nur die Actieneinlagen, d. i. die Beträge, auf welche die Actien lauten und in deren Höhe der einzelne

Actionär an dem Gesellschaftsvermögen betheiligt ist, verstanden werden können. Der Plural: »Einlagen«, auf welchen die Beschwerde sich stützen zu können vermeint, erklärt sich ganz natürlich daraus, daß eine Actiengesellschaft stets eine Mehrheit von Theilhabern, Actionären, und daher stets auch eine Mehrheit von Einlagen voraussetzt. Aber auch abgesehen von dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung erscheint die von der Beschwerdeführerin vertretene Anschauung nicht stichhältig.

Nach dem Begriffe einer Actiengesellschaft besteht das Capital einer solchen aus den Actieneinlagen, was mit diesen erworben wird, bildet das Erträgniß und nach Abzug der Kosten des Unternehmens das Reinerträgniß, den Gewinn der Gesellschaft.

Es würde nun aber offenbar den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft nicht entsprechen, wenn alljährlich stets der volle Gewinn des Unternehmens unter die Actionäre vertheilt würde, auf die Gefahr hin, daß spätere Verluste oder die Nothwendigkeit neuer Investitionen sofort oder doch, wenn die Aufnahme eines Anlehens nicht ausführbar erschiene, die Vermehrung des Actiencapitals, d. i. begrifflich die Heranziehung neuer Gesellschafter oder gar — bei Verlusten — die Liquidirung des Unternehmens zur Folge haben müßten.

Aus diesem Grunde ist regelmäßig im Gesellschaftsvertrage die Einbehaltung eines Theiles des Gewinnes als Capitalsreserve vorgesehen und bestimmt auch Art. 217 H. G. B., daß die Vertheilung des bilanzmäßigen reinen Ueberschusses an die Actionäre nur insoweit erfolgen dürfe, als nicht »im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist.« Es geht nun aber offenbar nicht an, diese einbehaltenen Beträge sofort als neue Einlagen der Actionäre anzusehen und dem Actiencapitale zuzurechnen. Denn da bei der Actiengesellschaft der Anspruch auf die Erträgnisse des Unternehmens, die Betheiligung an demselben sich nach dem Nominalbetrage der Actien bestimmt, kann auch nur die Summe dieses Actien-Nominalbetrages als das Actiencapital, d. i. als die Summe der hinsichtlich der Erträgnisse des Unternehmens bestehenden Berechtigungen, gewissermaßen als der hinsichtlich dieser Erträgnisse platzgreifende Divisor angesehen werden, während der ganze Erwerb der Gesellschaft, soweit er nicht für die Kosten des Unternehmens verbraucht wird, als Object jener Berechtigungen, gewissermaßen als der Dividend erscheint. Wenn nun Erträgnisse aufgesammelt, d. i. nicht in obige Division einbezogen werden, so fallen sie darum doch noch nicht von selbst auf die andere Seite der Rechnung, d. h. sie werden nicht Bestandtheile des Actiencapitals, sondern das dabei obwaltende Verhältniß ist, daß solche Erträgnisse vorerst in die Vertheilung an die Actionäre und in diesem Sinne in die Gewinnberechnung nicht einbezogen, sondern als unvertheilter Besitz der Gesellschaft weitergeführt werden, unvertheilt in dem Sinne, daß sie nicht als Erträgnisse ausbezahlt, aber zugleich unvertheilt auch in dem Sinne, daß sie nicht in Forderungsantheile an das Unternehmen aufgelöst werden.

Hieraus folgt nun aber, daß eben diese Beträge auch für die Bestimmung der Höhe des Reinerträgnisses im Verhältnisse zum Actiencapitale und damit für das hieran sich schließende Recht der Staatsverwaltung im Sinne des § 10 lit. e cit. nicht mitzuzählen sind.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus dieser Deduction, daß alle oben aufgezählten, von der Beschwerdeführerin den Actieneinlagen hinzugerechneten Beträge diesen nicht hinzugerechnet werden können. Denn auch bei der Aussig-Teplitzer Eisenbahn ist nach dem vom V. G. Hofe eingesehenen Gesellschaftsvertrage vom 10. December 1867, § 49 ff., insbesondere § 52 und § 53, die Einbehaltung eines Theiles des Gesellschaftsgewinnes in der oben angegebenen Weise vorgesehen, es können daher diese Beträge, insbesondere der für den Reservefond und die Dispositionsreserve oder den Erneuerungsfond einbehaltene Theil des Gewinnes und die auf diese Weise angesammelten und für neue Investitionen verausgabten Beträge nicht als Bestandtheil des Actiencapitals angesehen werden und dasselbe gilt dann selbstverständlich auch von dem Saldo des Jahres 1884.

Was aber den Coursgewinn aus dem Verkaufe von 1850 Stück Actien der Gesellschaft betrifft, so hat die Regierung mit Recht darauf hingewiesen, daß, da die Actionäre nur nach dem Nominalbetrage der Actien an dem Unternehmen betheiligt werden, der aus einem Verkaufe der Actien über Pari sich ergebende Erlös als ein Gewinn der Gesellschaft wie ein anderer erscheint, weshalb derselbe, soweit er nicht in der Dividende zur Vertheilung gelangt, ebenfalls nach obigen Grundsätzen zu behandeln ist.

Wenn die beschwerdeführende Gesellschaft weiter geltend macht, daß behufs Ausübung des im § 10, lit. e cit. normirten Rechtes nicht ein einmaliges, sondern ein constantes Reinerträgniß in der Höhe von über 15% der Einlagen gesetzlich vorausgesetzt sei, so ist hierauf zu erwidern, daß sich für eine solche Unterscheidung im Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung kein Anhaltspunkt findet.

Der Umstand, daß § 10, lit. e cit. von »Reinerträgnissen« (im Plural) spricht, kann für sich allein diese Anschauung nicht stützen, da dieser Plural sprachgebräuchlich auch von dem Gesammterträgnisse eines Jahres verstanden werden kann und im Uebrigen — bei der Auslegung im Sinne der Beschwerde — jeder positive Anhaltspunkt dafür fehlen würde, welche Zeiträume das Gesetz im Auge hat, beziehungsweise wie lange die Staatsverwaltung zuwarten müßte, bevor sie bei irgend einer Bahn ein constantes Reinerträgniß von 15% annehmen dürfte. Wenn aber etwa die Ansicht vertreten werden wollte, daß — entsprechend dem Standpunkte des Actionärs, der von dem Unternehmen eine Verzinsung seines Capitals erwartet — das Erträgniß während der ganzen abgelaufenen Concessionsdauer in Betracht zu ziehen und der Regierung das streitige Recht erst dann zuzusprechen wäre, wenn die durchschnittliche Verzinsung der Capitalseinlagen die Höhe von 15% übersteigt — so ist hierauf zu bemerken, daß auch hiefür aus § 10, lit. e, da daselbst von einem Durchschnitts-Erträgnisse nicht gesprochen wird, kein Argument abgeleitet werden kann — im Gegentheile kann daraus, daß das Gesetz dieses Recht der Staatsverwaltung »dann« einräumt, wenn die reinen Erträgnisse die fragliche Höhe überschreiten, gefolgert werden, daß das Gesetz dabei den bestimmten Zeitpunkt im Auge hat, wo das Unternehmen sich so weit consolidirt hat, das Erträgniß desselben so weit angewachsen ist, daß das Reinerträgniß die oft erwähnte Grenze überschreitet. — Für den vorliegenden Fall muß übrigens noch bemerkt werden, daß nach der unwidersprochenen Behauptung der Regierung, wenn auch nicht

die Dividende, so doch das Reinerträgniß der Gesellschaft schon seit mehr als sieben Jahren constant die Höhe von 15% des Actiencapitals überschritten hat.

Ob die Gesellschaft, wie sie behauptet, das Recht hat, in der ganzen Höhe der von ihr dem Actiencapitale zugerechneten Beträge neue Actien auszugeben, welche dann sofort an der Dividende Antheil nehmen würden, hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, da für seine Entscheidung die Thatsache genügt, daß solche neue Actien bisher nicht hinausgegeben worden sind.

Die auf die Tarifsätze der Gesellschaft bezüglichen Beschwerde-Ausführungen hat der V. G. Hof übergangen, weil in dieser Beziehung die Erklärung der Regierung vorliegt, daß sie in dem Erlasse vom 16. Juli 1886 ihr Recht nur im Principe gewahrt, hingegen die in dem Erlasse vom 24. Mai 1886 enthaltene Verfügung wegen Herabsetzung der Tarife zurückgezogen habe, worin, selbst wenn der Wortlaut des ersterwähnten Erlasses diese Intention der Regierung nicht klar genug erkennen ließ, jedenfalls eine Klaglosstellung der Beschwerdeführerin in diesem Punkte ihres Beschwerde-Anbringens gelegen sein würde.

Dagegen war die Beschwerde in allen übrigen, zwischen der beschwerdeführenden Gesellschaft und der Regierung streitig gebliebenen Punkten, auf Grund der oben dargelegten Erwägungen als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

— — — —

Nr. 3362.

1. Fabriken sind nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 zu behandeln. — 2. Bei einer einheitlichen, in zwei verschiedenen Etablissements betriebenen Unternehmung muß dasjenige Etablissement, welches nicht als ein Hauptunternehmen in Frage kommen kann, als eine Zweiganstalt angesehen werden. — 3. In Bezug auf die Zweiganstalt ist nicht erforderlich, daß dieselbe, so wie die Hauptunternehmung an einen bestimmten Standort gebunden sein müßte, um nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 behandelt zu werden. — 4. Die Finanzverwaltung ist an das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in jenen Fällen nicht gebunden, wo es sich um begriffliche Feststellung der Eigenschaft eines Unternehmens vom Standpunkte der im Gesetze selbst gegebenen Merkmale handelt. — 5. Grenzen der cassatorischen Competenzbefugnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1887, Z. 170.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Schmieder & Comp. gegen die mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 9. Juni 1886, Z. 18111, abgeänderte Entscheidung desselben vom 21. November 1885, Z. 25929, betreffend die Besteuerung ihres Fabriksunternehmens nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Neustadtel, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse vom 21. November 1885, Z. 35803, hatte das k. k. Finanz-Ministerium im Instanzenzuge entschieden, daß die Zweigunter-

nehmung der Firma Schmieder & Comp. in Mähr.-Schönberg mit der Hauptunternehmung in Wien in keinem nothwendigen Zusammenhange stehe, sondern für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung angesehen werden müsse, welche nach § 1 alinea 3 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, an ihrem Standorte, d. i. in Mähr.-Schönberg zu besteuern sei.

In der von der genannten Firma gegen diese Entscheidung beim B. G. Hofe eingebrachten Beschwerde bestreitet dieselbe, daß ihr Etablissement in Mähr.-Schönberg eine selbstständige Unternehmung sei, behauptend, daß dieses Etablissement sich nur als ein mit der Hauptunternehmung in Wien im nothwendigen Zusammenhange stehendes Hilfs-Etablissement darstelle, weil daselbst nur gewebt wird, alle übrigen Proceduren einer Seidenwaarenfabrik aber in Wien stattfinden, wo das in Mähr.-Schönberg zu Rohgewebe, also nicht zu einer absatzfähigen Waare verarbeitete Materiale erst fertig gestellt und auch verkauft werde. — Die Beschwerde beansprucht daher die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 7, eventuell wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Mit einem späteren Erlasse vom 9. Juni 1886, Z. 18111, hat das k. k. Finanz-Min. im Nachhange zu seinem früheren Erlasse vom 21. November 1885, Z. 35803, und in theilweiser Abänderung desselben im Wesentlichen Folgendes entschieden: Die Firma Schmieder & Comp. besitzt zweifellos in der Stadtgemeinde Mähr.-Schönberg eine Fabrik; die Erwerb- und Einkommensteuer von dieser Fabrik ist daher nach § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871 dort vorzuschreiben, wo sich die Fabriksgebäude befinden, folglich in Mähr.-Schönberg; nur sind, da es sich um eine Gesellschaft handelt, 20% der von der erwähnten Fabrik bemessenen Erwerb- und Einkommensteuer in Wien, als dem Sitze der Gesellschaft, und 80% in Mähr.-Schönberg als dem Standorte der Fabrik vorzuschreiben und einzuheben.

Die Gewerbeunternehmung der Firma in Wien ist an keinen bestimmten Standort gebunden; es kann daher auf dieselbe das Ges. vom 29. Juli 1871 keine Anwendung finden. — Die Besteuerung der Wiener Unternehmung hat demgemäß selbstständig in Wien nach den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuer-Normen zu erfolgen.

Auch gegen diese Entscheidung hat die Firma Schmieder bei dem B. G. Hofe Beschwerde geführt, in welcher sie den obangeführten Standpunkt des nothwendigen Zusammenhanges der Hilfsweberei in Mährisch-Schönberg mit der Hauptunternehmung in Wien festhält, und die Aufhebung der reformirten Entscheidung nach § 7 eventuell § 6 des Ges. vom 22. October 1875 beansprucht.

Dem B. G. Hofe lag nun zunächst ob, auf Grund der eingesendeten Adminstrativacten und insbesondere der seitens des Wiener Magistrates durch sein Marktcommissariat und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Schönberg, durch die Vernehmung von sachverständigen Vertrauensmännern gepflogenen Erhebungen den Thatbestand zu prüfen, welchen das k. k. Finanz-Min. seinen beiden Entscheidungen zu Grunde gelegt hatte.

Aus diesen Actenstücken ergab sich im Wesentlichen Folgendes: Die Firma Schmieder & Comp., welche im Jahre 1866 als Seidenzeugmacher-

gewerbe unter der Einzelfirma Hermann Schmieder in Wien, Schmalzhofgasse Nr. 16, gegründet worden war und sich erst allmälig zu einem fabriksmäßigen Betriebe erhob, später als Gesellschaftsfirma handelsgerichtlich in Wien protokollirt worden ist, hat bei dem Gemeinderathe in Mähr.-Schönberg am 12. März 1880 um den Bauconsens zur Errichtung eines Fabriksgebäudes ohne Dampfmaschinenbetrieb angesucht, welcher am 19. März 1880 ertheilt und worüber am 6. September 1880 auch der Benützungsconsens ausgestellt worden ist.

In diesem Fabriksgebäude betreibt die Firma Schmieder & Comp. seither die Weberei der von der Firma aus Wien dahin gesandten Seidengarne. — Die Zahl der Webestühle, welche theils in dem Fabriksgebäude selbst, theils außerhalb desselben beschäftigt sind, wurde von den Vertrauensmännern in Mähr.-Schönberg auf ca. 220 geschätzt. — Die Weberei, von einem Buchhalter geleitet, sendet sodann das Rohgewebe an die Firma nach Wien zur Appretur, eventuell Färberei (wenn nicht schon die Seidengarne gefärbt wurden), sowie zur Fertigstellung als verkaufsfähige Seidenwaare. — In Wien findet nebst dem Einkaufe der Seidengarne und dem Verkaufe der fertigen Waare nur noch die Vorarbeit des Windens, Schweifens und Spulens der Seidengarne 2c., bevor sie zur Weberei abgesendet werden, also für die Webefabrik in Mähr.-Schönberg, dann die Adjustirung der gewebten Tücher, die Anbringung von Fransen an denselben 2c. statt. — Das Färben und Appretiren besorgt die Firma nicht selbst, sondern durch fremde, selbstständig besteuerte Industrien. — In Wien befand sich im November 1885 nur ein Buchhalter, ein Praktikant nebst vier Arbeiterinnen, letztere zum Adjustiren der Seidentücher.

Bei dieser Sachlage war die Annahme des k. k. Finanz-Min., daß die Firma Schmieder zwei selbstständige Unternehmungen, die eine in Wien, die andere in Mähr.-Schönberg betreibt, dem actenmäßigen Thatbestande nicht entsprechend, dieser läßt vielmehr entnehmen, daß die beschwerdeführende Firma nur eine auf die Erzeugung von Seidenwaaren gerichtete fabriksmäßig betriebene Unternehmung ausübt, wie sich dies selbst aus dem Gutachten der Olmützer Handels- und Gewerbekammer ergibt.

Aus dem vorausgelassenen Sachverhalte ist ferner zu entnehmen, daß die einheitliche Unternehmung der beschwerdeführenden Firma in einer in Mähr.-Schönberg errichteten Fabrik und in einem Etablissement in Wien betrieben wird, welches letztere erhobenermaßen sich weder als eine Fabrik, noch als ein an einen bestimmten Standort gebundenes Etablissement darstellt, zumal wenn erwogen wird, daß die vorbereitenden Arbeiten für die Webefabrik in Mähr.-Schönberg, so wie auch diejenigen Arbeiten, welche an dem aus Mähr.-Schönberg einlangenden Fabrikate in Wien noch geschehen, zum Theile außerhalb dieses Etablissements durch andere Gewerbsleute, im Uebrigen aber lediglich in einem gemietheten Locale, ohne besondere maschinelle Vorrichtung und von nur wenigen Personen verrichtet werden.

Daß die Fabrik in Mähr.-Schönberg nach dem Gef. vom 29. Juli 1871 behandelt werden muß, unterliegt wohl mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des Abs. 1 des § 1 dieses Gesetzes keinem Zweifel, zumal bezüglich der Fabriken und Bergwerke die gesetzliche Vermuthung gilt, daß diese an einen bestimmten Standort gebunden sind. — Es frägt sich also nur, ob

das Etablissement in Wien auch nach diesem Gesetze oder aber, wie dies das Finanz-Ministerium vermeint, nach den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuervorschriften zu behandeln ist.

Die Ansicht des k. k. Finanz-Min. wäre in dieser Beziehung nur dann richtig, wenn es sich bei der Unternehmung der Firma Schmieder um zwei verschiedene Gewerbsunternehmungen handeln würde, von denen die eine in Mähr.-Schönberg, die andere in Wien betrieben wird; wie aber oben vorausgelassen wurde und die Sachlage dies zur Evidenz nachweist, handelt es sich um eine einheitliche, nur in zwei verschiedenen Etablissements betriebene Unternehmung, von denen das eine Etablissement eine Fabrik, d. i. im Sinne des Ges. vom 29. Juli 1871 das Hauptunternehmen, das andere aber, weil es eben nicht eine Fabrik und auch nicht ein an einen bestimmten Standort gebundenes Unternehmen ist, daher überhaupt nicht als ein Hauptunternehmen im Sinne dieses Gesetzes in Frage kommen kann, als eine Zweiganstalt angesehen werden muß, weil es nach dem Ges. vom 29. Juli 1871 und bei dem Umstande, als es sich um ein einheitliches Erwerbsunternehmen handelt, außer dem Hauptunternehmen und der Zweiganstalt, ein Drittes überhaupt nicht gibt.

Allerdings geht das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz dahin, daß das Etablissement in Wien das Hauptunternehmen, jenes in Mähr.-Schönberg die Zweiganstalt sei; für den technischen Standpunkt der Handelskammer war ganz richtig die technische und commercielle Leitung, so zu sagen die Seele der Unternehmung, maßgebend; bei dem Steuergesetze vom 29. Juli 1871 aber handelt es sich nach dessen ganzer Tendenz, umgekehrt um das Körperliche des Unternehmens, um den Ort, an welchem die Arbeiten der Fabrication vorgenommen werden; mag also das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer vom technischen Standpunkte richtig sein, so ist doch die Finanzverwaltung an ein solches in jenen Fällen nicht gebunden, wo es sich um die begriffliche Feststellung der Eigenschaft eines Unternehmens vom Standpunkte der im Gesetze selbst gegebenen Merkmale handelt.

Steht es aber fest, daß das Etablissement in Wien mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Unternehmung nicht anders, denn als eine Zweiganstalt behandelt werden muß, dann ist es von selbst gegeben, auch dieses Etablissement nach dem Ges. vom 29. Juli 1871 zu behandeln, weil im Sinne des 2. Abs. des § 1 citirten Gesetzes nicht erforderlich ist, daß die Zweiganstalten gleich wie die Hauptunternehmung auch an einen bestimmten Standort gebunden sein müßten, um unter dieses Gesetz subsummirt zu werden. —

Wenn auch alle diese Erwägungen in meritorischer Beziehung eine andere Entscheidung, als es diejenige ist, die in Beschwerde gezogen wurde, herbeizuführen geeignet wären, konnte der V. G. Hof in Anbetracht der ihm auferlegten cassatorischen Competenzbefugnisse mit einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht vorgehen; es war hierbei die Erwägung maßgebend, daß nicht die Stadtgemeinde Mähr.-Schönberg, sondern die Firma Schmieder & Comp. die Ministerialentscheidung angefochten hat und sie hat so wie im administrativen Instanzenzuge auch im Verfahren vor dem V. G. Hofe die Heranziehung nicht des Wiener Etablissements zur Besteue-

rung in Mähr.-Schönberg, sondern gerade umgekehrt des Mähr.-Schönberger Etablissements zur Besteuerung in **Wien** angestrebt; — der darauf bezugnehmende Theil der angefochtenen Entscheidung stellt sich aber nach dem Obenauseinandergesetzten als gesetzlich gerechtfertigt dar, weil die Fabrik am Orte des Hauptunternehmens, also dort, wo sich das Fabriksgebäude befindet, zu besteuern ist (§ 1, Abs. 1 des obencit. Gesetzes), in diesem Punkte mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen war die Besteuerung des Wiener Etablissements **nicht in Mähr.-Schönberg**, sondern in **Wien** thatsächlich nicht angefochten worden, weshalb in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung — mag sie gesetzlich gerechtfertigt sein oder nicht — nach den Grundsätzen über das Verfahren vor dem V. G. Hofe (§§ 2, 5, Abs. 1 und 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) unberührt bleiben mußte.

Nr. 3363.

Durch den Act der Abtrennung eines zum bestehenden Gutsgebiete gehörigen Grundcomplexes und durch die Bildung eines besonderen Landtafelkörpers hiefür entsteht weder ipso jure ein neues besonderes Gutsgebiet, noch erlangt der neue landtäfliche Besitzer ein Recht, von der Staatsbehörde die Anerkennung und Constituirung seines Besitzes als besonderen Gutsgebietes zu begehren.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1887, Z. 195.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Nagelberg in Rohatyn ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. April 1886, Z. 20795 ex 1885, betreffend die angeordnete Vereinigung der Gutsgebiete Firlejow I und II; nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat im Instanzenzuge erkannt, daß dem Begehren des Moses Nagelberg, Eigenthümers des Gutsantheiles Firlejow II, für seinen Gutsantheil einen besonderen Gutsgebietsvorsteher bestellen zu dürfen, keine Folge gegeben wird und daß der Genannte im Einvernehmen mit den Besitzern des zweiten Antheiles des Gutes Firlejow einen gemeinsamen Gutsgebietsvorsteher zu bestellen habe, weil die beiden Gutsantheile Firlejow I und Firlejow II, wenn auch physisch und grundbücherlich getrennt, doch nur als Ein Gutsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Gutsgebiete in Galizien anzusehen sind und daher dem Moses Nagelberg, welchem der besagte Gutsantheil gehört, nur Mitbesitzrechte im Sinne des § 8 dieses Gesetzes zukommen können, nach welchem aber solche Mitbesitzer einen von ihnen oder einen Dritten als Vorsteher zu bestellen haben.

Der Beschwerdeführer, Besitzer des Gutscomplexes Firlejow II, erachtet sich durch diese Entscheidung in seinen Rechten deshalb für verletzt und bestreitet ihre Gesetzmäßigkeit, weil Firlejow I und Firlejow II physisch und grundbücherlich abgetrennt, besondere landtäfliche Besitzstände sind und

weil nach § 1 des Ges. vom 12. August 1866, Nr. 20 L. G. Bl., jeder vormals herrschaftliche und gegenwärtig zum Gemeindeverbande nicht gehörige Grundbesitz für sich allein ein Gutsgebiet bildet.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — In thatsächlicher Beziehung war zunächst festzuhalten, daß der dem Beschwerdeführer gehörige Grundcomplex per 709 Joch 987 □Klafter am 28. April 1881 von dem landtäflichen Gute Firlejow c. a. abgetrennt und als besonderer Landtafelkörper — Firlejow II — eingetragen wurde. — Diesem Thatbestande nach hatte die Entscheidung des V. G. Hofes die Frage zu lösen, ob durch den Act der Abtrennung jenes Complexes und durch die Bildung eines besonderen Landtafelkörpers hiefür ipso jure — wie der Beschwerdeführer meint — ein neues, besonderes Gutsgebiet entstanden ist, oder ob wenigstens Beschwerdeführer ein Recht erlangte, von der Staatsbehörde die Anerkennung und Constituirung seines Besitzes als besonderen Gutsgebietes zu begehren. — Beide Fragen waren zu verneinen.

Aus der Bestimmung des § 1, Abs. 1 des Ges. vom 12. August 1866, Nr. 20 L. G. B.: »Ein vormals herrschaftlicher, gegenwärtig nicht zum Gemeindeverbande gehöriger Grundbesitz ist auch fernerhin von dem Gemeindeverbande gesondert zu belassen, geht zunächst deutlich hervor, daß die Absicht des Gesetzes nicht auf die Erlassung dispositiver Bestimmungen über die Bildung von Gutsgebieten, als vielmehr darauf gerichtet war, dem zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit factisch vorhandenen Zustande die legale Basis zu gewähren, mit anderen Worten, die factischen Gutsgebiete von damals als legale zu erklären und in den Verwaltungsorganismus einzufügen. — Der factische Zustand beim Eintritte der Wirksamkeit des citirten Gesetzes war aber der durch den § 2 der Statth.-Kundmachung vom 10. Mai 1856, Nr. 15 Landes- und Reg.-Bl., gekennzeichnete.

»Nachdem die Gutsherrn« — besagt dieser Paragraph — »welche als vormalige Jurisdictionsberechtigte über der Gemeinde gestanden sind und deren Einverleibung in den Verband der Ortsgemeinde gesetzlich bis nun nicht ausgesprochen wurde, factisch außerhalb dieses Gemeindeverbandes stehen, so wird dieser factische Stand bis zur definitiven Regulirung der Gemeindeverhältnisse provisorisch aufrecht erhalten, der dem Gutsherrn angehörige Grundbesitz wird daher als ein für sich bestehender, abgesonderter Körper angesehen.«

Aus dem dritten Absatze des cit. § 2 geht aber weiter hervor, daß ein Grundbesitz von der im Absatz 2 bezeichneten Qualität gleichwohl nicht ein »gutsherrliches Gebiet« bilden müßte und ein solches zu sein aufhörte, wenn entweder kraft eigener Willenserklärung des Gutsherrn oder kraft behördlicher Verfügung die Einverleibung des gutsherrlichen Gebietes in den Gemeindeverband ausgesprochen wurde. — Daraus ergibt sich, daß im Sinne und nach der Absicht des § 1, Abs. 1 des Ges. vom 12. August 1866 von dem Gemeindeverbande gesondert — als Gutsgebiet — zu belassen war der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes einer Gemeinde noch nicht incorporirte, jurisdictionsberechtigte, gutsherrliche Grundbesitz.

In seinem zweiten Absatze stellt nun § 1 des eben citirten Gesetzes den Begriff des Gutsgebietes dahin fest: »Jeder solche, von dem Ge-

meindeverbande geschiedene Grundbesitz bildet das Gutsgebiet.« — Diese Bestimmung kann nun nach ihrem Wortlaute und wegen ihres stylistisch angezeigten und überhaupt unzweifelhaften Zusammenhanges mit Absatz 1 nur dahin verstanden und aufgefaßt werden, daß durch sie jene Grundcomplexe, bei welchen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben waren, von Gesetzeswegen als Gutsgebiete erklärt (bildet das Gutsgebiet), als solches constituirt worden sind. Dafür, daß dem Absatz 2, § 1 l. c. dieser Sinn beizulegen und daß derselbe keineswegs als eine Regel aufzufassen ist, nach welcher spätere Neubildungen von Gutsgebieten statthaben können, spricht nicht blos der Wortlaut der Gesetzesstelle, sondern die ganze Anlage des Gesetzes.

Das Gesetz, welches im § 7, Abs. 1, das Gutsgebiet rücksichtlich »aller Pflichten und Leistungen« den Ortsgemeinden gleichstellt, im § 16 das Gutsgebiet verpflichtet, »alle mit seinen Verpflichtungen verbundenen Auslagen zu tragen« und im § 17 das Gutsgebiet für die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen haftbar erklärt, enthält gleichwohl keine Bestimmungen darüber, in welcher Art und Weise, in welchem Verhältnisse bereits bestehende Verpflichtungen eines Gutsgebietes, im Falle von Neubildungen durch Theilung desselben, auf diese übergehen sollen. — Der Mangel jeder gesetzlichen Bestimmung über diese Verhältnisse, deren Bedeutung und Tragweite nicht blos für die Gutsgebiete, sondern auch für diejenigen, welchen Ansprüche an die Gutsgebiete erwachsen sind, unverkennbar ist, spricht überzeugend dafür, daß der Sinn und Zweck des § 1 l. c. eben nur der war, die beim Eintritte dieses Gesetzes außer dem Gemeindeverbande befindlichen gutsherrlichen Gebiete, Herrschaften und Güter mit Jurisdictionsrecht als legale Verwaltungs-Organismen zu erklären, wie denn auch die zur selben Zeit erlassenen Verwaltungsgesetze, ganz besonders aber das Ges. vom 12. August 1866, Nr. 27 (§ 11), erkennen lassen, daß unter dem Ausdrucke »Gutsgebiet« solche Herrschaften und Güter verstanden wurden.

Ist dies aber der dem § 1 innewohnende Sinn, dann ist es klar, daß diese Bestimmung auf Fälle wie der vorliegende überhaupt eine Anwendung nicht finden kann, weil mit ihr die Beantwortung der heute streitigen Frage, ob durch die civilrechtliche Abtrennung von Theilen eines solchen als Gutsgebiet constituirten Complexes neue selbstständige Gutsgebiete entstehen, weder gegeben werden wollte, noch auch gegeben worden ist. Dieser Erwägung folgend, war der V. G. Hof nicht in der Lage zu finden, daß durch die Verweigerung der Zustimmung zur Bestellung eines eigenen Gutsvorstehers für den Grundcomplex des Beschwerdeführers Firlejow II und durch die darin gelegene Verweigerung der Anerkennung, daß dieser Complex ein eigenes Gutsgebiet bilde, der § 1 des oftcitirten Gesetzes verletzt worden ist. Aber auch sonst konnte der V. G. Hof nicht finden, daß durch die Entscheidung Rechte des Beschwerdeführers in gesetzwidriger Weise verletzt worden wären.

Das Gesetz über die Gutsgebiete enthält überhaupt keine Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen neue, nicht schon durch den § 1 zur Constituirung gelangte Gutsgebiete entstehen und gebildet werden können, speciell hat dieses Gesetz — wie schon erwähnt — keine dem § 3

der Gem.-Ord. correspondirende Bestimmung darüber, ob Trennungen von Gutsgebieten mit der Rechtswirkung einer Neubildung solcher Verwaltungskörper statthaft sind. Die grundbücherliche Trennung eines ein Gutsgebiet bildenden landtäflichen Gutes und die Neubildung eines Landtafelkörpers sind streng civilrechtliche Acte, die als solche eben nur von civilrechtlichen Folgen begleitet sein können. Sollte mit einem solchen Acte auch eine Rechtsfolge öffentlichrechtlicher Natur, wie die Neubildung eines Gutsgebietes es offenbar wäre, verknüpft sein, müßte dieselbe aus positiven öffentlichrechtlichen Normen abgeleitet werden können. Eine solche Norm besteht nun nicht und es kann darum der Beschwerdeführer mit Grund in seinem Rechte sich nicht für verletzt erachten, weil die Administrativbehörden seinen Gutscomplex als Gutsgebiet anzuerkennen verweigerten.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3364.

1. Verpflichtung der Administrativbehörden zur amtswegigen Feststellung jener Momente, welche für die Ausführung des § 1 des Gesetzes über die Gutsgebiete maßgebend sind. — 2. Für die Eigenschaft eines Grundbesitzes als Gutsgebietes ist nicht nur die Selbstständigkeit, sondern auch die vormals bestandene Jurisdictionsberechtigung eines landtäfl. Gutes maßgebend.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1887, Z. 196.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Victor Romanski in Krakau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. April 1886, Z. 21007 ex 1885, betreffend die Bestellung nur eines Gutsgebietsvorstehers für die Güter »Advokazie Jezierna« und »Jezierna«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Libl zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Statth.-Entscheidung vom 12. März 1885, Z. 11186, wurde in Bestätigung des Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Złoczów vom 17. Jänner 1885, Z. 589, ausgesprochen, daß Victor Romanski, Eigenthümer des »Gutsantheiles« Wojtowstwo ad Jezierna gemeinschaftlich mit den »andern« Eigenthümern des Gutes Jezierna einen Gutsgebietsvorsteher für das genannte Gut zu bestellen hat. Diese Entscheidungen hat das k. k. Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf § 1 und 8 des Gesetzes über die Gutsgebiete bestätigt, weil der »Gutsantheil« Wojtowstwo ad Jezierna stets nur ein Dominium mit einer einheitlichen Jurisdiction gebildet hat.

Die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß § 1 des Gesetzes über die Gutsgebiete nur solche Herrschaften und landtäfliche Güter, mit welchen das Jurisdictionsrecht verbunden war, und die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des vorcitirten Gesetzes vom Gemeindeverbande ausgeschieden waren, als Gutsgebiete erklärte, konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf den Wortlaut des angerufenen § 1 nur als richtig und gesetzmäßig erkennen. Dagegen war der V. G. Hof nicht in der Lage, zu finden, daß der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ein richtiger, beziehungsweise durch die Ergebnisse des bisher abgeführten Administrativ-Verfahrens außer Zweifel gestellter sei.

Die administrativen Behörden I. und II. Instanz haben, wie aus dem obcitirten Wortlaute ihrer Entscheidungen sich ergibt, Wojtowstwo ad Jezierna, den Besitz des Beschwerdeführers, als einen »Gutsantheil« von Jezierna erklärt und den Beschwerdeführer als einen der Eigenthümer des Gutes Jezierna angesehen.

Diese Feststellung steht mit der Landtafel im Widerspruche, da der Complex Wojtowstwo ad Jezierna einen von dem Gute Jezierna durchaus verschiedenen selbstständigen Landtafelkörper bildet. Die Feststellung, daß das Gut Wojtowstwo ad Jezierna einen Gutsantheil von Jezierna bilde, kann nach der Actenlage nicht einmal in dem Sinne als richtig erkannt werden, daß der erstgenannte Complex einen Theil des durch § 1 l. c. constituirten Gutsgebietes Jezierna gebildet hat, da nach dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft ddto. 14. Februar 1885, Z. 2588, Jezierna Wojtowstwo dem Gutsgebiete Jezierna nicht angehörte, vielmehr bei der Constituirung der Gemeinden und Gutsgebiete im Jahre 1866 lediglich übergangen, übersehen worden ist.

Die angef. Min.-Entscheidung versucht offenbar den zweifellos unrichtigen Thatbestand der unterinstanzlichen Entscheidungen dadurch richtig zu stellen, daß sie Wojtowstwo ad Jezierna als einen Gutsantheil von Jezierna in dem Sinne bezeichnet, daß der erstgenannte Complex selbstständig nicht jurisdictionsberechtigt gewesen sei, sondern in dieser Beziehung mit dem letztgenannten Gute eine Einheit gebildet haben soll.

Diese Thatbestandsannahme, diese Voraussetzung, die, wenn sie richtig wäre, die angefochtene Entscheidung als eine durchaus gesetzliche erkennen ließe, glaubt das k. k. Ministerium auf den Mangel eines Widerspruches Seitens des Beschwerdeführers stützen zu können. Diesen Vorgang konnte der V. G. Hof schon darum als nicht begründet erkennen, weil die Administrativbehörden, da es sich um die Einfügung des Complexes Wojtowstwo ad Jezierna in den Verwaltungsorganismus handelt, verpflichtet waren, von Amtswegen die hiefür maßgebenden Momente festzustellen und zwar um so gewisser, als ja die Ausführung des § 1 des Gesetzes über die Gutsgebiete den Behörden obliegt und diese ohne ausdrückliche Zustimmung aller Interessenten nicht in der Lage sind, sei es die Incorporirung des Complexes des Beschwerdeführers in ein Gutsgebiet oder in den Verband einer Gemeinde auszusprechen.

Der Beschwerdeführer hat überdies Belege beigebracht, welche es ausschließen, in seiner im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhobenen Behauptung, daß sein Besitz Wojtowstwo ad Jezierna ein selbstständiges jurisdictions-

berechtigtes Gut gewesen war, nur eine der wahren Sachlage nicht entsprechende Einstreuung zu erblicken. — Die Bestätigung des k. k. Oberlandesgerichtes Lemberg ddto. 31. December 1881, Z. 32690, daß das fragliche Gut von jeder gesetzlichen Haftung aus dem Titel der Gerichtsbarkeit frei sei, deutet, hält man sich die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 24. September 1857, R. G. B. Nr. 179, gegenwärtig, entschieden die Möglichkeit an, daß das genannte Gut jurisdictionsberechtigt war. — Desgleichen spricht der bei der mündlichen Verhandlung producirte Act ddto. 24. Juli 1798, demgemäß dem ersten Erwerber das Gut sammt Unterthanen und Hörigen überlassen wurde, dafür, daß das Gebiet ein grundherrliches gewesen war; der Umstand, daß thatsächlich die Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete Wojtowstwo von den Gerichtspersonen des Gutes Jezierna besorgt wurde, gestattet offenbar einen Schluß auf die Nichtjurisdictions-Berechtigung des Gutes Wojtowstwo nicht, weil es dem Gutsherrn ja nicht benommen war, die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit den in Jezierna hiefür Bestellten zu übertragen.

Aus dem Gesagten folgt, daß nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegenen Thatbestande die im concreten Falle entscheidende Frage, ob das Gut Wojtowstwo ein jurisdictionsberechtigtes war oder nicht, zutreffend nicht beantwortet werden kann, daß daher die Entscheidung auf einem in wesentlichen Punkten unvollständigen Thatbestande beruht. — Die Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 3365.

Durch Verzichtleistung auf das Schulpatronat erlöschen nicht nur jene Verpflichtungen des Patrones, welche demselben von Gesetzeswegen oblagen, sondern auch jene, welche der Patron in dieser seiner Eigenschaft und wegen des Patronates freiwillig auf sich genommen hat.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1887, Z. 315.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Duffek sen. und jun. ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1886, Z. 686, betreffend Leistungen der Gutsinhabung in Klobouk zur Schule in Borkowan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Haas, sowie des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Burkhart, endlich des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Borkowan, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet die Beschwerdeführer, Besitzer der ehemaligen Herrschaft Klobouk, zur Zahlung des Betrages per 91 fl. für Rechnung der Gemeinde Borkowan, als eines fassionsmäßigen Beitrages zur Dotation des Lehrers daselbst im Sinne der

§§ 37, 25 der Ges. vom 24. Jänner 1870, Nr. 17, 18 L. G. B., weil dieser Beitrag ein fassionsmäßiges Einkommen des Lehrers bildete und bis zum Jahre 1882, in welchem die Domänen-Besitzer des Schulpatronates sich begaben, entrichtet wurde und weil, da nach der politischen Schulverfassung die Patrone zu Beiträgen für das Lehrereinkommen nicht verpflichtet waren, dieser Beitrag also als ein freiwilliger nach Vorschrift der vorcitirten Gesetzesbestimmungen im vollen Umfange aufrecht erhalten werden müsse.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung ein, daß der Beitrag vom Patrone als solchem geleistet worden und daher durch Verzichtleistung auf das Schulpatronat entfallen ist (§ 39 des Ges. vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 L. G. B.) und daß, wenn dem Beitrage nicht die Qualification einer Patronatsleistung beigemessen würde, die Schulbehörden zur Entscheidung über die Verpflichtung der Domänenbesitzer zur Weiterentrichtung des Beitrages nicht competent wären, da sodann nur ein privatrechtlicher Titel und darum nur die Competenz des ordentlichen Richters in Frage kommen könnte.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. — Nach § 39 des Ges. vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 L. G. B. kann der Inhaber eines Schulpatronates durch einfache Verzichtleistung auf dasselbe jener Verpflichtungen sich entschlagen, welche dem etwa noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben. — Nach diesem Wortlaute der maßgebenden Gesetzesstelle erscheint die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß durch die Verzichtleistung auf das Schulpatronat nur jene Verpflichtungen des Patrones erlöschen, welche demselben von Gesetzeswegen oblagen, nicht begründet, da es nach dem Wortlaute des Gesetzes nur darauf ankommt, ob die Verpflichtung dem Schulpatronate als solchem anklebt. — Dies ist nun auch dann der Fall, wenn ein Patron in dieser seiner Eigenschaft und wegen des Patronates eine Leistung freiwillig auf sich genommen hat und es würde weder dem Wortlaute noch auch der Natur und dem Wesen einer solchen Verpflichtung entsprechen, wollte man dieselbe auch nach Auflösung des Patronatsverhältnisses, nachdem das leistungspflichtige Subject zu bestehen aufgehört hat, weiter aufrecht erhalten.

Es kann somit nur mehr darauf ankommen, ob gegebenen Falles erwiesen ist, daß die Besitzer des Dominiums die fragliche Leistung als Patrone der Schule auf sich genommen und prästirt haben. — Dieser Nachweis wird aber durch die Fassionen ddto. 20. Jänner 1857, 17. Juli 1858 und 14. October 1858 geliefert, die den Beitrag ausdrücklich als einen der Schulpatrone bezeichnen.

Der Beschwerde war daher schon aus diesem Grunde Folge zu geben und es war in eine Erörterung des zweiten Beschwerdepunktes einzugehen um so minder Anlaß, als der Beschwerdeführer selbst die fragliche Leistung als eine öffentlich rechtliche bezeichnet. — Die Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

- — — — -

Nr. 3366.

Zur Interpretation der Anordnungen eines Stiftbriefes über das Bezugsrecht der Stiftung.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1887, Z. 308.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Milka ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1886, Z. 13041, betreffend die Verleihung der Jelinki'schen Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Burkhart, sowie des Adv. Dr. Neustadtel, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Partei Hugo Urban, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Verleihung der P. Josef Jelinki'schen Studenten-Stiftung an Ferd. Urban in seinen Rechten darum für verletzt, weil zum Bezuge dieser Stiftung nach dem Stiftsbriefe die Nachkommen des Wenzel Jelinek und der Marianne Milka mit gleichem Rechte berufen worden sind, weil daher, da einen der beiden Stiftungsplätze nun ein Descendent des W. Jelinek genießt, der zweite Stiftungsplatz seinem Sohne als Descendenten der Marianne Milka und nicht einem Descendenten des W. Jelinek zu verleihen war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Der Stiftsbrief ddto. 25. October 1828, demzufolge zunächst nur ein Stiftungsplatz errichtet worden war, trifft bezüglich des Bezugsrechtes die Anordnung, »daß dieses Capital für die Jelinki'schen und Milka'schen Kinder, im Falle, daß eines von ihnen studiren wollte, aufbewahrt und die Interessen hievon ein aus diesen Familien Studirender, und zwar insolange zu genießen haben soll, bis er Priester oder Doctor geworden ist, wo ihm sonach ein anderer aus den gedachten Familien Studirender zu succediren haben wird«. — Aus dem Wortlaute dieser Bestimmung des Stiftsbriefes, insbesondere aus deren Fügung »ein anderer aus den gedachten Familien« ergibt sich, daß stiftsbriefmäßig ein Vorrecht der einen oder anderen Familie dahin nicht festgesetzt wurde, daß, wenn der Inhaber des Stiftungsplatzes der Jelinek'schen Descendenz angehörte, im Erledigungsfalle ein Descendent der Milka'schen Familie zunächst zu berücksichtigen sei und umgekehrt. Stiftsbriefmäßig war daher die verleihende Behörde nicht verpflichtet, den Stiftungsplatz stets alternirend zu verleihen.

Als aus den Ueberschüssen des Stiftungsertrages ein zweiter Stiftungsplatz errichtet wurde, sind bezüglich der Verleihung besondere Bestimmungen nicht getroffen worden, es blieb daher die vorbezogene Anordnung des Stiftsbriefes in voller Wirksamkeit und galt sonach für beide Stiftungsplätze, daß sie an Studirende aus den gedachten Familien zu verleihen sind.

Ob dieser Vorgang ein durchaus correcter war, der Billigkeit und den Absichten des Stifters entsprach, hatte der Gerichtshof nicht weiter zu untersuchen, da für die Frage der Gesetzmäßigkeit der Verleihung nur die Anordnungen des Stiftsbriefes ausschlaggebend sind.

Aus dem Gesagten folgt, daß dem Beschwerdeführer ein Vorrecht auf die Verleihung des erledigten Stiftungsplatzes nicht zukommt, weshalb in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3367.

Einkommensteuerpflicht des Einkommens aus Grundpachtungen.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1887, Z. 4.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Schwarz, Grundpächters in Altmannsdorf, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. Jänner 1886, Z. 57785, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1885 von der Grundpachtung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Conn, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 20 fl. zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, welcher seit dem Jahre 1880 in Altmannsdorf 116 Joch Grundstücke um den jährlichen Zins von 4400 fl. pachtet, wurde für das Jahr 1885 auf Grund des aus dieser Pachtung festgestellten durchschnittlichen Einkommens per 800 fl. die Einkommensteuer nach der ersten Classe bemessen, welche Steuerbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß für den Grundpacht überhaupt eine Einkommensteuer nicht vorgeschrieben werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wird als das der Einkommensteuer unterliegende Einkommen in der ersten Classe sub. Z. 2 ausdrücklich: »der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen« bezeichnet. — Nach diesem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes wird in Beziehung auf das Object der Pächtung ein Unterschied nicht gemacht, sondern der Gewinn des Pächters aus der Pachtung als das einkommensteuerpflichtige Einkommen erklärt und es ist im Gesetze, welches die Befreiungen

einzelner Arten des nach der allgemeinen Regel dieses Paragraphes steuerpflichtig erklärten Einkommens speciell anführt, eine Ausnahme bezüglich der Einkommensteuerpflicht des aus Grundpachtungen dem Pächter resultirenden Einkommens nicht statuirt. — Da sonach das Einkommen des Pächters aus Grundpachtungen von der Einkommensteuer nicht ausdrücklich ausgenommen ist, so muß es nach der allgemeinen Regel des § 4, erste Classe Z 2, als einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Uebrigens muß hier erinnert werden, daß im § 10 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, welcher von der Einbekennung des Gewinnes von Pachtungen handelt, ausdrücklich vorgezeichnet ist, daß die Realitäten, die der Steuerpflichtige gepachtet hat, mit ihren gewöhnlichen Bezeichnungen benannt anzugeben sind, z. B. die Herrschaft N. Aus dieser Anordnung folgt unzweifelhaft, daß der Gewinn aus Grundpachtungen, als in der allgemeinen Regel des § 4 Z. 2 des Einkommensteuerpatentes inbegriffen, einkommensteuerpflichtig ist.

Die Annahme der Beschwerde, als ob sich diese Bestimmung nur auf den Gewinn aus der Pachtung eines erwerbsteuerpflichtigen Gewerbes beziehe, ist schon deshalb nicht zutreffend, weil nach der Anordnung des § 4 das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen ohnehin durchwegs der Einkommensteuer erster Classe, insoferne nicht die Ausnahme des § 5 des Einkommensteuerpatentes eintritt, unterworfen ist, sonach ohne Rücksicht, ob das Gewerbe vom Gewerbsberechtigten selbst oder im Wege der Verpachtung ausgeübt wird, und weil es nach Anführung dieses in der ersten Classe als steuerpflichtig erklärten Einkommens heißt: »wozu ferner zu rechnen ist« der Gewinn, den die Pächter aus Pachtungen beziehen, worunter also eben nur solche Pachtungen gemeint sein konnten, welche nicht den Gegenstand der Erwerbsteuer und somit auch der Einkommensteuer ohnehin bilden.

Aus der Bestimmung des § 2 des Einkommensteuerpatentes, daß das Einkommen von dem der Grundsteuer unterliegenden Besitzthume durch den mit dem Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, angeordneten a. o. Zuschlag zur Grundsteuer der Besteuerung unterzogen wird, welcher Zuschlag übrigens laut Art. III, Al. 1 des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, entfallen ist, kann aber der Beschwerdeführer aus dem Grunde nichts für sich ableiten, weil er eben nicht Grundbesitzer, auch bezüglich des Grundertrages der Grundsteuer gesetzlich nicht unterworfen ist und es sich hier um die Besteuerung jenes Einkommens aus seiner Pachtunternehmung handelt, welches er nach Abschlag des Pachtschillings, also des den der Grundsteuer unterworfenen Grundertrag repräsentirenden Einkommens und der sonstigen Betriebsauslagen durch seinen persönlichen Erwerb (§ 3 des Einkommensteuerpatentes) aus der Pachtunternehmung und aus dem hiebei verwendeten Vermögen erzielt.

Da aber das Einkommen oder der Gewinn aus der Pachtung gesetzlich in die erste Einkommensclasse eingereiht ist, so ist es klar, daß auch die Feststellung des steuerbaren Einkommens aus Grundpachtungen und die Steuerbemessung nach keinen anderen, als nur nach den in dieser Beziehung für die erste Einkommensclasse im Gesetze getroffenen Bestimmungen zu erfolgen hat, was auch im gegebenen Falle stattfand.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abweisen. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3368.

Verfahren in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1887, Z. 5.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Rittermann ca. Entscheidung der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction vom 29. April 1886, Z. 32274, betreffend die vom Betriebe der Geldspeculation vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 20 fl. zu bezahlen.«*)

Nr. 3369.

Verfahren in Erwerbsteuersachen und Ausmaß der Steuer.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1887, Z. 298.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf R. Löwenstein ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 2. April 1886, Z. 8016, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3370.

Gebühr von einem Absonderungsvertrage, beziehungsweise von der Theilung einer gemeinschaftlichen Sache.

Erkenntniß vom 1. Februar 1887, Z. 299.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder Lorenz und Anton Reiter ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. März 1886,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

Z. 36345, betreffend die Bemessung der Gebühr von dem Absonderungsvertrage ddto. 22. Februar 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3371.

Gebührenbehandlung eines nicht datirten Wechsel-Indossements.

Erkenntniß vom 1. Februar 1887, Z. 363.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des A. Stoff, Kaufmannes in Dukla, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Juni 1886, Z. 14780, betreffend eine erhöhte Wechselgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10. fl. bei sonstiger Execution zu bezahlen.«**)

Nr. 3372.

Ein dem Rechtsstreite freiwillig beitretender, das Armenrecht nicht genießender Vertretungsleister hat als Streitgenosse einer das Armenrecht genießenden Partei, von der Satzschrift die volle Gebühr zu entrichten.

Erkenntniß vom 1. Februar 1887, Z. 362.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Friedrich Prischl, Advocaten in Wels, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. September 1885, Z. 27437, betreffend die Bemessung der erhöhten Gebühr für eine ungestempelte Replik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Dr. Friedrich Prischl, Advocaten in Wels, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im Rechtsstreite des Mathias Windhager gegen Elvire Baronin Malowetz puncto Arbeitslohn per 629 fl. 50 kr. ist Josef Pedrotti jun. in der bei Gericht erstatteten Replik de präs. 22. October 1883, Z. 2518, aus freien Stücken dem Streite als Vertretungsleister des Mathias Windhager beigetreten und hat in diesem Sinne sowohl die Replik als auch die Vollmacht seines Rechtfreundes, Advocaten Dr. Prischl, der zugleich officiöser Vertreter des das Armenrecht genießenden Klägers ist, unterfertigt.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2894 (Bd. X J. 1886).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1502 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 1692 (Bd. VII, J. 1883).

— Da die 23 Bogen starke, mit 16 Beilagen versehene Replik vom Advocaten Dr. Prischl ungestempelt bei Gericht eingebracht worden war, Josef Pedrotti jun. aber nicht im Genusse des Armenrechtes stand, so ist dem Advocaten Dr. Prischl, als dem Vertreter des Letzteren, die verkürzte Eingabengebühr von der Replik sammt Beilagen im Betrage von 10 fl. 68 kr. zur Zahlung vorgeschrieben und im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen: Aus der Replik, welche den Gegenstand der in Rede stehenden Stempelgebühren-Anforderung bildet, geht hervor, daß, nachdem die Geklagte in der Einrede die Klagelegitimation des Mathias Windhager aus dem Grunde bestritten hatte, weil sie den Holzabstockungsvertrag nicht mit Windhager allein, sondern mit ihm und Josef Pedrotti jun. gemeinschaftlich abgeschlossen habe — Josef Pedrotti jun., »um der Einwendung der mangelnden Klagelegitimation auch den letzten Schein von Berechtigung zu benehmen, aus freien Stücken dem Streite als Windhagers Vertretungsleister beigetreten ist und in diesem Sinne die (den Acten beiliegende) Vollmacht des klägerischen Rechtsfreundes als Vertretungsleister des M. Windhager unterfertigt hat.«

Es wird an verschiedener Stelle der Replik wiederholt, daß Pedrotti jun. »jetzt sogar Vertretungsleister des Klägers geworden ist« und am Schlusse der mit der Fertigung des Josef Pedrotti jun. als freiwilligen Vertretungsleisters versehenen und von dem auch seitens Pedrottis bevollmächtigten Dr. Friedrich Prischl contrasignirten Replik stellt Windhager »im Einverständnisse mit seinem Vertretungsleister Josef Pedrotti jun. die Bitte, nach seinem Klagebegehren zu erkennen.«

Es ist weiter aus den Acten zu constatiren, daß auch die Schlußschrift in derselben Form erstattet wurde, daß die Urtheile aller drei Instanzen die Rechtssache als jene, des M. Windhager unter Vertretungsleistung des Josef Pedrotti jun. durch Dr. F. Prischl ex offo Klägers« bezeichnen, endlich, daß die Gerichte den Lohnzuspruch an den Kläger der Hauptsache nach, nicht auf die von Windhager allein mit der Geklagten getroffenen Verabredungen, sondern auf den schriftlichen Vertrag ddto. 1. October 1882, welchen Pedrotti jun. als Mitcontrahent gefertigt hatte, stützen, und die eingeklagte restliche Lohnforderung dem M. Windhager allein, nur im Hinblick auf die von ihm übereinstimmend mit dem Vertretungsleister Pedrotti jun. in dieser Richtung gemachten Angaben zuerkannten.

Wenn die Finanzbehörden sonach angenommen haben, daß Pedrotti jun. dem Processe des M. Windhager als Streitgenosse beigetreten sei, so konnte der V. G. Hof hierin eine Actenwidrigkeit um so weniger erblicken, als der § 59 der allg. Gerichtsordnung für den Vorgang, falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretungsleistung gutwillig einversteht, nur zwei Formen aufstellt, entweder die Ueberlassung der Proceßführung allein oder die Fortführung des Processes durch den ursprünglichen Streittheil »einverständlich und zugleich mit dem Vertretungsleister« und diese letztere Form in dem vorliegenden Falle gewählt worden ist.

Da nun nach § 6 des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 26. Juli 1840 (polit. Ges.-Samml. Nr. 92. — Justiz-Ges.-Samml. Z. 457), sowie nach

§ 13 des Gebührengesetzes die Gebührenbefreiung aus dem Titel des Armenrechtes nur jener Person, welche dieselbe für sich erwirkt hat, nicht aber auch deren Streitgenossen zukommt, somit der das Armenrecht nicht genießende Pedrotti nach § 6 des citirten Hofkammer-Präsidialdecretes und § 20 des Gebührengesetzes den Stempel zu der beanständeten Replik im vollen Betrage allein zu entrichten hatte, so konnte in der, diesem Grundsatze volle Rechnung tragenden angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Der letzte Beschwerdepunkt, welcher dahin geht, daß Beschwerdeführer als Armenvertreter der das Armenrecht genießenden Partei zur Zahlung der Gebühr nicht verpflichtet sei, beruht offenbar auf einem Mißverständnisse, weil nach Inhalt der in der Sache ergangenen administrativen Entscheidungen die Zahlung der Gebühr dem Beschwerdeführer nicht als dem Armenvertreter des Windhager, sondern als dem mit der Vollmacht versehenen Vertreter des ein Armenrecht nicht genießenden Pedrotti jun. auferlegt wurde, diese Art Verpflichtung für den Beschwerdeführer sich also aus der gesetzlichen Bestimmung des § 71, Punkt 3 und 4 des Gebührengesetzes von selbst ergibt.

Nach Alledem mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3373.

1. Voraussetzung für die Demolirung eines Gebäudes. — 2. Darüber, welche Vorsorge in einem concreten Falle geeignet ist, die aus dem baufälligen Zustande eines Gebäudes resultirende Gefahr abzuwenden, haben die Baubehörden nach freiem Ermessen zu bestimmen.

Erkenntniß vom 3. Februar 1887, Z. 376.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Pavliček in Königinhof, ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 4. Juni 1886, Z. 21464, betreffend den Auftrag zur Demolirung einer Scheuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die wiederholt gepflogenen administrativen Erhebungen (Protokoll vom 1. und 23. Juli 1885, vom 25. Februar 1886) ist nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen, »daß die Holzbestandtheile der Scheuer verfault und morsch, die Wände sehr ungleich und gekrümmt sind,« der baufällige, gefahrdrohende Zustand der Scheuer dargethan und zugleich erwiesen, daß die durch diesen Zustand bewirkten Gefahren nur durch deren Demolirung beseitigt werden können.

Im Hinblick auf diesen Thatbestand, dessen Richtigkeit von der Beschwerdeführerin nicht bestritten ist, erscheint die angefochtene, den Demolirungsauftrag bestätigende Entscheidung in dem klaren Wortlaute der §§ 64 Abs. 1 und 85 Abs. 2 der Bauordnung begründet, da diese Normen die

Baubehörden ermächtigen, »die zur Abwendung jeder Gefahr nothwendigen Verfügungen ohne Verzug zu treffen« und »die Demolirung der schadhaften Gebäude anzuordnen.«

Darüber, welche Vorsorge im concreten Falle geeignet ist, die Gefahr abzuwenden, haben die Baubehörden nach freiem Ermessen sich zu entschließen und ist darum nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 der V. G. Hof nicht berufen, in eine Erörterung der Frage einzugehen, ob etwa gegebenen Falles eine minder einschneidende Maßregel zu treffen, zulässig gewesen wäre.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die Entscheidung das Eigenthumsrecht der Beschwerdeführerin verletze, dieses expropriire und darum gegen Art. V des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verstoße, ist schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 364 a b. G. B. offenbar haltlos.

Der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung steht auch nicht entgegen, daß die Baubehörden der Beschwerdeführerin nicht zunächst den Umbau der Scheuer aufgetragen haben, da der Umbau eines Bauobjectes, wie aus dem Zusammenhange der Bestimmungen der Bauordnung § 64 Abs. 1, § 85 Abs. 2 und § 64 Abs. 2 sich ergibt, offenbar nur eine der den Baubehörden überlassenen Maßnahmen ist, der § 64 Abs. 2 Bauordnung also nach seinem Zusammenhange mit den vorcitirten Gesetzesbestimmungen, wie nach seinem Wortlaute nur dahin verstanden werden kann, daß, wenn die Baubehörde den Umbau eines schadhaften Gebäudes zu verfügen findet, sie die weiteren Vorschriften dieser Gesetzbestimmung zu beobachten hat.

Was die bei der mündlichen Verhandlung erörterte Frage des Wiederaufbaues anbelangt, so bildete diese Frage, da die Beschwerdeführerin ein diesfälliges Ansuchen bei den Baubehörden nicht angebracht hat, keinen Gegenstand der administrativen Verhandlung und Entscheidung und darum auch nicht einen Gegenstand des hiergerichtlichen Erkenntnisses.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 3374.

Zur Herstellung einer Brücke ist jene Gemeinde verpflichtet, innerhalb deren Gebietes die Brücke sich befindet. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Februar 1887, Z. 377.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Zächlum ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 4. Juni 1886, Z. 11252, betreffend die Concurrenz zur Instandsetzung und Erhaltung der Brücke bei Bohousov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Znojemsky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, welche die Gemeinde Zachlum verpflichtet, den zur Herstellung der Brücke über den Adlerfluß erforderlichen Aufwand zu gleichen Theilen mit der Gemeinde Bohousov zu bestreiten, und zwar in erster Linie deshalb, weil mit dem Erlaß des Landesausschusses dto. 6. Februar 1877, Z. 16085, erkannt wurde, daß nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen die Gemeinde Zachlum zur Mitconcurrenz für die Erhaltung der Brücke nicht herangezogen werden kann und weil weiter die Brücke zur Gänze auf dem Territorium der Gemeinde Bohousov gelegen ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. Aus dem Erlaß des Landesausschusses ddto. 6. Februar 1877, Nr. 16085, kann nach seinem Wortlaute keineswegs ein für alle Zeiten rechtskräftig festgestellter Befreiungstitel betreffs der der Gemeinde Zachlum obliegenden, gesetzlichen Concurrenzpflichten, sondern nur so viel abgeleitet werden, daß die Gemeinde Zachlum anläßlich des in jenem Jahre zur Entscheidung vorgelegenen Concurrenzfalles, in Anbetracht der damals bestandenen localen Verkehrsverhältnisse nicht herangezogen wurde.

Konnte darum die Gemeinde Zachlum den eben citirten Erlaß mit Grund als einen speciellen Rechtstitel in der heute zur Entscheidung stehenden Concurrenzsache für sich nicht geltend machen, dann lag gegebenen Falles den Administrativbehörden und dem V. G. Hofe nur die Frage zur Entscheidung vor, ob nach Maßgabe der im Gesetze gegründeten Concurrenz, die Gemeinde Zachlum für das in Rede stehende Verkehrsmittel zu sorgen verpflichtet ist. Daß die fragliche Brücke im Zuge öffentlicher Gemeindewege, welche im Territorium der Gemeinde Zachlum sich befinden, liege, hat die Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestanden und nach den Ergebnissen der Verhandlung steht es gleichfalls außer Zweifel, daß an diese Brücke Wege der Gemeinde Bohousov sich anschließen.

Die Brücke deren Reconstruction die politische Behörde verlangte, war daher bei dem eingetretenen Concurrenzfalle (§ 21 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. Bl. Nr. 46) als Theil dieser Gemeindewege zu behandeln (§ 5 ibidem). d. i. es war nach § 12 l. c. jene Gemeinde zur Herstellung der Brücke zu verpflichten, innerhalb deren Gebietes die Brücke sich befindet.

Nach den Ergebnissen der administrativen Verhandlung und nach der von der Beschwerdeführerin producirten Catastralmappe, befindet sich aber die Brücke im Territorium der Gemeinde Zachlum und Bohousov, da die Gemeindegrenze durch die Mitte des Adlerflusses gebildet wird.

Die Beschwerde behauptet zwar, daß die Brücke ausschließlich im Bohousover Gemeindegebiete gelegen sei. Allein der für diese Behauptung angeführte Grund, »es sei der in der Gemeinde Zachlum gelegene Untergrund der Brücke Eigenthum der Gemeinde Bohousov,« läßt im Hinblicke auf § 4 der Gmde.-Ordg. diese Behauptung als eine ganz unrichtige erkennen. Die Heranziehung der Gemeinde Zachlum zur Mitconcurrenz ist dem Gesagten zu Folge in den §§ 5 und 12 l. c. durchaus begründet.

Der bei der mündlichen Verhandlung angerufene § 37 des Straßenadministrationsgesetzes normirt einen von dem heute zur Entscheidung vorgelegenen, durchaus verschiedenen Fall.

In eine Würdigung der Ausführungen der Beschwerde, daß den obwaltenden Verkehrsverhältnissen durch Herstellung eines Steges Genüge geschehen würde, hatte der V. G. Hof nach § 3 lit e des Ges. vom 22. October 1875 nicht einzugehen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3375.

So wie der Bau einer Bezirksstraße, so kann auch die Sistirung desselben nur durch die Bezirksvertretung beschlossen werden.

Erkenntniß vom 3. Februar 1887, Z. 378.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bezirksvertretung Přibislau ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 14. Juli 1886, Z. 15458, betreffend die Annullirung des Beschlusses der Bezirksvertretung auf Vertagung eines Straßenbaues und betreffend die Anordnung einer neuerlichen licitatorischen Verpachtung der Arbeiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht zunächst auf der Bestimmung des § 14 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. Bl. Nr. 46, wornach der Bau einer Bezirksstraße nur durch die Bezirksvertretung beschlossen werden kann, sowie auf der weiteren Bestimmung des § 16 desselben Gesetzes, allwo dem Landesausschusse in Beziehung auf die Bezirksstraßen eine weitergehende Competenz nur für einen hier nicht vorliegenden Fall eingeräumt erscheint.

Wenn der Landesausschuß hingegen einwendet, daß es sich hier nicht um den Bau der Bezirksstraße, welche bereits in den Sitzungen der Bezirksvertretung vom 29. December 1883 und 11. Juli 1885 beschlossen wurde, sondern nur um die in der Sitzung der Bezirksvertretung vom 30. Jänner 1886 beschlossene Sistirnng des Straßenbaues handelt, so ist hierauf zu erwidern, daß, wenn die Bezirksvertretung den Beschluß frei hat, ob eine Straße gebaut werden soll oder nicht, ihr umsomehr eine uneingeschränkte Competenz auch hinsichtlich der Ausführung des Baues (insoweit diesfalls nicht bereits rechtliche Verpflichtungen bestehen) zukommen muß. Ebensowenig kann der Landesausschuß die hier in Anspruch genommene Competenz auf die Thatsache der Subventionirung des Bezirkes für diesen Straßenbau stützen, da die hieraus sich ergebenden rechtlichen Consequenzen in dem § 30 u. s. f. insbesondere den §§ 31 und 33 des Landesges. vom 21 Mai 1866 L. G. Bl. Nr. 41, genau bezeichnet sind, ohne daß indeß

dortselbst normirt wäre, daß hinsichtlich solcher subventionirter Straßenbauten im Bezirke, des im § 14 des erstcit. Gesetzes angeführte Entscheidungsrecht auf den Landesausschuß übergeht. Vielmehr folgt aus der Natur der Sache, daß in einem solchen Falle, wo die Bedingung, unter der die Subvention bewilligt wurde, nicht eintrifft, der Anspruch auf dieselbe entfällt und dem Landesausschusse nur erübrigt, die hieraus sich ergebenden Rechte des Landesfondes wahrzunehmen.

Ebensowenig kann endlich die angefochtene Entscheidung aus dem dafür angerufenen allgemeinen Aufsichtsrechte des Landesausschusses gerechtfertigt werden, weil dieses nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausgeübt werden kann und daher auch in der obcitirten Bestimmung des § 14 des Ges. vom 12. August 1864 eine Schranke findet.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3376.

Die Verrechnung und Verwendung der Einkünfte des gesonderten Eigenthums finden auch auf jene Fälle Anwendung, wo die Ortsgemeinde aus mehreren Orten besteht und diese ein abgesondertes Vermögen besitzen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 3. Februar 1887, Z. 379.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Biskupstvo ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 12. August 1886, Z. 22032, betreffend die Ausschreibung von Gemeindeumlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Žáček, dann des Dr. Adolf Promber, Landesausschuß-Beisitzers, in Vertretung des mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wird verfügt, daß der unbedeckte Abgang im Haushalte der Gemeinde Biskupstvo, insoweit nicht Ausnahmen nach den §§ 74 und 75 Gemeinde-Ordnung eintreten, nach § 72 Gemeinde-Ordnung durch Umlagen auf die Steuer der Gesammtgemeinde zu bedecken ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in der Richtung, daß das Erforderniß nicht auf die Gesammtsteuer der Ortsgemeinde, sondern nach der Steuerziffer der beiden, die Ortsgemeinde bildenden Colonien (Ortschaften) Neuhof und Biskupstvo anzurepartiren sei und daß insbesondere der Maierhof Neuhof nach Maßgabe der die Colonie Neuhof treffenden Quote beitragspflichtig ist und dies darum, weil der Maierhof nicht zur Colonie Ortschaft Biskupstvo zugehöre und an dem Gemeindevermögen der letzteren Ortschaft keinen Antheil habe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. — Die Entscheidung des Landesausschusses stützt sich wesentlich auf die Rechtsanschauung, daß

die Auftheilung der Gemeindezuschläge gegebenen Falles nach § 72 Gmde.-Ordg. deshalb erfolgen müsse, weil Neuhof und Biskupstwo seit jeher nur eine Ortsgemeinde bilden, weshalb der § 69 der Gmde.-Ordg. — welcher bestimmt, in welchen Fällen eine besondere Auftheilung der Steuerzuschläge Platz zu greifen hat — hier nicht zutreffe. Der Verwaltungsgerichtshof muß allerdings zugeben, daß der § 69 Gmde.-Ordg. auf den gegebenen Fall directe nicht anwendbar ist, da Neuhof und Biskupstwo niemals besondere Ortsgemeinden gebildet haben. Allein daraus, daß die besonderen Vorschriften für die Bedeckung des Gemeindeerfordernisses des § 69 Gmde.-Ordg. nur den Fall vor Augen haben, wo mehrere gesondertes Eigenthum besitzende ehemalige Ortsgemeinden zu einer Gemeinde vereinigt worden sind, folgt noch nicht, daß, wenn mehrere Orte (Ortschaften, Colonien), die gleichfalls gesondertes Eigenthum besitzen, eine einheitliche Ortsgemeinde bilden, die Einkünfte ihres Vermögens nicht zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jeden der Orte entfällt, sondern unterschiedslos zur Bedeckung des Gesammterfordernisses zu verwenden sind.

Die mährische Gemeindeordnung enthält allerdings für derlei Fälle eine ausdrückliche Vorschrift, wie solche andere Gemeindeordnungen, so beispielsweise die böhmische in den §§ 107 und 112 enthalten, nicht. Da jedoch nach § 12 der Gmde.-Ordg. es außer dem Zwecke und der Absicht dieses Gesetzes gelegen war, die privatrechtlichen Verhältnisse zu ändern, so muß darum schon anerkannt werden, daß in Fällen der letzteren Art gleichfalls eine dem Eigenthumsrechte entsprechende Verwendung der Einkünfte dieser besonderen Vermögen Platz zu greifen hat, da sonst in der That eine sehr wesentliche Aenderung der privatrechtlichen Verhältnisse Platz greifen würde.

In Beachtung des Grundsatzes des § 12 der Gmde.-Ordg. werden demnach die Anordnungen des § 69 der Gmde.-Ordg. bezüglich der Verrechnung und Verwendung der Einkünfte des gesonderten Eigenthums auch auf jene Fälle Anwendung finden müssen, wo die Ortsgemeinde aus mehreren Orten besteht und diese abgesondertes Vermögen besitzen. Es liegt dies um so gewisser in der Absicht des Gesetzes, als dasselbe in Betreff der Ausgaben für Einrichtungen, die nur einem Orte nützen können, die Concurrenzpflicht nur diesem Orte auferlegt (§ 74); es hieße doch offenbar mit ungleichem Maße messen, wollte man die Einkünfte nicht zu Gunsten jenes Ortes in Anschlag bringen, aus dessen Vermögen sie stammen.

Da die angefochtene Entscheidung von der Auffassung geleitet war, daß von einem »gesonderten Gemeindeeigenthum« dann, wenn die Ortsgemeinde nur aus mehreren Orten, nicht aber aus mehreren ehemaligen Ortsgemeinden besteht, füglich nicht die Rede sein könne, wurde auf den Umstand weiter kein Gewicht gelegt, daß die übrigens auch in anderen Beziehungen sehr unklaren Ergebnisse des administrativen Verfahrens, darüber, ob die Ortschaft Biskupstwo ein gesondertes Gemeindeeigenthum besitze, keinen befriedigenden Aufschluß geben. Die angefochtene Entscheidung hat, darauf alles Gewicht legend, daß die Ortsgemeinde Biskupstwo nur eine einzige Catastralgemeinde bildet und daß die Colonie (Ortschaft) Neuhof eine in jüngerer Zeit entstandene Ansiedlung ist, angenommen, daß das für Biskupstwo nach den Catastral- und Grundbuchsacten vorgeschriebene

Eigenthum, ein solches der Ortsgemeinde sei. Die Richtigkeit dieser Annahme muß zunächst deshalb bezweifelt werden, weil nach der Aussage sowohl der Neuhofer Zeugen, als auch jener von Biskupstvo beide Ortschaften gesondertes Eigenthum besitzen, aber auch aus dem weiteren Grunde, weil die Acten über die Vertheilung der Gemeindegründe von Biskupstvo diese Aussagen unterstützen.

Nach diesen Acten scheint das unbewegliche Eigenthum von Biskupstvo zunächst seiner rechtlichen Qualität nach »Gemeindegut« gewesen zu sein und zwar ein Gemeindegut, von welchem die altbestifteten Ansassen von Biskupstvo unter Ausschluß der Insassen von Neuhof und des Domänenbesitzers die Nutzungen bezogen haben. Durch die mit Decret des Landesausschusses ddto. 26. Februar 1870, Z. 3781 genehmigte theilweise Vertheilung der Gemeindegründe ist ein durch solche Nutzungen nicht weiter beschränktes ertragsfähiges Gemeindeeigenthum (Gemeindevermögen) entstanden. Es ist nun klar, daß bei dieser Sachlage mit Rücksicht darauf, daß die Ortsgemeinde aus mehreren Orten besteht, es nicht angeht, das für »Biskupstvo« erübrigte Gemeindeeigenthum sofort als ein solches der Ortsgemeinde zu erklären.

War das Gemeindeeigenthum nach seinem alten Bestande als dem Orte Biskupstvo gehörig, das ist als ein solches anzusehen, auf welches dem Orte Neuhof und der Domäne ein Anspruch nicht zugestanden ist, dann muß auch das Eigenthum von Biskupstvo nach seinem neuen Bestande für den Ort Biskupstvo gewahrt bleiben. Werden die erforderlichen neuen administrativen Feststellungen das Resultat ergeben, daß die Ortschaft Biskupstvo in der That ein gesondertes Eigenthum besitzt, dann wird und zwar nach Maßgabe der hiefür entscheidenden Catastral- und Conscriptionsacten auch festgestellt werden können, ob und inwieweit durch die Einkünfte dieses Eigenthums die Gemeindezuschläge zur Steuerschuldigkeit des Domänenbesitzes beeinflußt werden oder nicht, da die Domäne diesbezügliche Ansprüche nur dann nnd insoweit erheben kann, als sie rücksichtlich ihres Besitzes der letztgenannten Ortschaft angehört.

Die Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3377.

Recht zur Nachfolge in den Fürstenstand. Auslegung eines Fürstenstands-Diploms hinsichtlich der Frage, inwieweit die Nachfolge in den fürstlichen Stand von der Nachfolge in einen Fideicommißbesitz abhängig erscheine.

Erkenntniß vom 4. Februar 1887, Z. 25.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde gezeichnet Karl Fürst Lamberg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. Mai 1886, Z. 2532, betreffend die Nichtanerkennung des Fürstenstandes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Ritter von Haberler, dann des k. k. Min.-Rathes Ottokar von Weingartner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat in seiner Eigenschaft als oberste Adelsbehörde dem Beschwerdeführer das Recht zur Annahme und Führung des Fürstentitels deshalb bestritten, weil aus dem Wortlaute und Zusammenhange der maßgebenden Bestimmungen des dem Leopold Mathias Grafen von Lamberg von weiland Kaiser Josef I. verliehenen Fürstenstands-Diploms vom 1. November 1707 unzweifelhaft hervorgehe, daß die Nachfolge in den Fürstenstand von der Nachfolge in das von Johann Maximilian Grafen von Lamberg errichtete Familien-Fideicommiß, beziehungsweise von dem Besitze und Genusse der Fideicommiß-Güter abhängig sei, welche Bedingung der Beschwerdeführer nicht für sich habe.

In der hiewider bei dem V. G. Hofe überreichten Beschwerde sucht der Beschwerdeführer im Wesentlichen darzuthun, daß nach dem Fürstenstands-Diplome der Besitz des Fideicommisses nur für den Uebergang des Fürstenstandes auf eine neue Linie (der Maximilianischen Succession) maßgebend sei, alsdann nämlich zum ersten Erwerber des fürstlichen Standes in der neuen Linie nur der Besitzer des Fideicommisses designirt sei, während innerhalb derselben Linie der fürstliche Stand sich ohne Rücksicht auf das Fideicommiß lediglich nach der Primogenitur vererbe.

Der V. G. Hof hat sich indeß von der Richtigkeit dieser Deduction nicht zu überzeugen vermocht und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

Es ist nach dem Wortlaute des Diploms vom 1. November 1707 richtig, daß in der Descendenz des ersten Erwerbers des fürstlichen Standes, nämlich des mit jenem Diplome in des heiligen römischen Reiches Fürstenstand erhöhten Leopold Mathias Grafen von Lamberg die fürstliche Würde ohne jede andere Maßgabe nur nach der Primogenitur vererben sollte. Denn in dieser Beziehung heißt es in dem Diplome lediglich:

»So haben Wir demnach . . . dessen älteren Sohn Leopold Mathiam Grafen von Lamberg in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des heil. Römischen Reiches Fürsten gnädiglich erhebt, gewürdigt und gesetzet . . dergestalt, daß er so lang er lebt, allein den fürstlichen Stand und Namen führen, nach dessen Tod aber darin aus seinen männlichen Descendenten jederzeit der primo genitus folgen solle,«

und ebenso wird in anderen Stellen des Diploms, welche der Descendenz des Leopold Mathias Erwähnung thun, lediglich der Primogenitur gedacht, der Fideicommißbesitz dagegen mit dem Anrechte auf den Fürstenstand erst dort in Verbindung gebracht, wo von dem Uebergange der fürstlichen Würde auf eine andere Linie der Maximilianischen Descendenz gehandelt ist.

Allein die, die Nachfolge in der Linie des ersten Erwerbers betreffenden Bestimmungen des Diploms haben für den vorliegenden Streitfall zum Mindesten keine directe Bedeutung, da der Beschwerdeführer — wie der dem V. G. Hofe vorliegende Stammbaum darthut — nicht aus der Descendenz des Fürsten Leopold Mathias abstammt, Letzterer vielmehr überhaupt keine Leibeserben hinterlassen hat, sondern die fürstliche Würde nach ihm — kraft einer für diesen Fall im Diplome getroffenen besonderen Bestimmung — auf seinen Vater Franz Josef Graf von Lamberg und von

diesem weiter auf seinen jüngeren Sohn Franz Anton, den Bruder des Fürsten Leopold Mathias überging. Von diesem ging sie auf den Sohn Johann Friedrich und als mit dessen kinderlosem Ableben die Descendenz des Franz Josef Fürsten von Lamberg erloschen war, auf Carl Eugen Grafen von Lamberg, Nachkomme eines jüngeren Sohnes des Fideicommiß-stifters, Johann Maximilian Graf von Lamberg und Fideicommiß-Erwerber über, von welchem dann die fürstliche Würde mit dem Besitze des Fideicommisses auf Gustav Joachim Fürsten von Lamberg, den Vater des Beschwerdeführers übertragen wurde.

Da somit der Letztere nicht nur nicht aus der Descendenz des ersten Erwerbers des fürstlichen Standes, sondern auch nicht aus der in den Fürstenstand zunächst eingetretenen Linie, nämlich der des Fürsten Franz Josef von Lamberg, vielmehr erst aus der nach dieser eingetretenen Linie des Carl Eugen (beziehungsweise des Kaspar Friedrich) Grafen von Lamberg stammt, so müssen seine Anrechte zunächst nach jenen Bestimmungen des Fürstenstands-Diploms beurtheilt werden, welche von dem Uebergange der Fürstenwürde außerhalb der Descendenz des ersten Erwerbers derselben handeln.

In diesen Bestimmungen ist nun aber überall die Nachfolge in den fürstlichen Stand von der Nachfolge in das Fideicommiß abhängig erklärt und findet sich kein Anhaltspunkt für die von dem Beschwerdeführer aufgestellte Unterscheidung, wonach nur beim Uebergange auf eine neue Linie der Fideicommißbesitz für den Anfall des fürstlichen Standes maßgebend sein, innerhalb derselben Linie aber — ebenso wie dies nach dem Obigen hinsichtlich der Descendenz des Fürsten Leopold Mathias vorgesehen war — die Nachfolge in den Fürstenstand sich lediglich nach der Primogenitur regeln sollte.

Die hier in Betracht kommenden Stellen des Diploms sind folgende:

Zunächst heißt es daselbst, daß im Falle des Aussterbens der Descendenz des Fürsten Leopold Mathias in den Fürstenstand nachfolgen sollte:

»Derjenige aus seinem Geschlechte Maximilianischer Linie, welcher kraft der von seinem Großvater Johann Maximilian Grafen von Lamberg aufgerichteten Primogenitur und fideicommissarischen Dispositionen in die Güter und deren Genuß succediren wird.«

Weiter heißt es im Texte des Diploms:

»Erhöhen demnach . . . obbesagten Grafen Leopold Mathiam von Lamberg, auch seine nach ihm ehelich geborenen . . . Leibeserben oder bei deren Ermanglung aus der Maximilianischen Linie den primo genitum und alsofort wie einer dem Andern nach obgedachter Primogenitur und Fideicommiß succediren wird, in den Stand . . . Unserer und des heil. Röm. Reichs Fürsten.«

Einige Zeilen weiter findet sich die Bestimmung:

»Wollen hierauf, daß mehrgedachter Leopold Mathias Fürst von Lamberg . . . und nach ihm sein hinterlassener ältester Sohn allein und sofort wie obgemeldt der Primogenitus von seinen männlichen Descendenten oder da deren keiner übrig wäre, derjenige aus der Maximilianischen

Linie, welcher der Herrschaften und Güter nach Majorats- und Erstgeburts-Gerechtigkeit in billigen Besitz und Regierung sein wird;«
und endlich ergeht am Schlusse des Diploms an alle Unterthanen die Aufforderung, daß sie »den Fürsten Leopold Mathiam von Lamberg und nach seinem tödtlichen Hintritte dessen hinterlassende eheliche männliche Leibeserben de primogenito in primogenitum oder in deren Ermanglung, welcher aus der Maximilianischen Linie wie obsteht, in die Fideicommiß-Güter succediren wird, als für . . Reichsfürsten . . annehmen . . und erkennen . . sollen.«

Es geht wohl nicht an, alle diese Stellen lediglich von dem ersten Anfalle der fürstlichen Würde nach Aussterben des Mannsstammes des ersten Erwerbers zu verstehen. Denn erstens ist zu erwägen, daß der in verschiedenen Ausdrücken als Bedingung der angeordneten Succession vorgesehene Fall:

»da von seinen (des Leopold Mathias) ehelichen männlichen Leibeserben keiner übrig wäre« —

»seinen Descendenten oder bei deren Ermanglung« —

»da deren (der Descendenten des Leopold Mathias) keiner mehr übrig wäre«

»in deren (der Descendenten des Leopold Mathias) Ermanglung« nicht blos auf den Zeitpunkt des Aussterbens des Mannsstammes des Leopold Mathias, sondern auch auf jeden nachfolgenden späteren Successionsfall bezogen werden kann, da auch alsdann keine Descendenz des Leopold Mathias »mehr übrig war«, der Fall der »Ermanglung« derselben vorlag. Zweitens aber enthält wenigstens eine der angeführten Stellen auch einen directen Ausdruck dafür, daß der Uebergang der fürstlichen Würde nicht blos von der Descendenz des Leopold Mathias auf die nächstberufene Linie, sondern überhaupt von einem Inhaber auf den anderen geordnet werden sollte.

Es ist dies die zweite der citirten Stellen, wo und zwar in der eigentlichen Erhebungsformel gesagt wird: »in deren Ermanglung aus der Maximilianischen Linie den primogenitum und also fort wie einer dem andern nach obgedachter Primogenitur und Fideicommiß succediren wird.«

Insbesondere im Hinblicke auf die hieraus im Schlußsatze des Diploms ausdrücklich gezogene, auf den jeweiligen Fideicommiß-Besitzer wortdeutlich hinweisende Folgerung ist es nicht möglich, diese Stelle anders, als von der Nachfolge in den fürstlichen Stand überhaupt zu verstehen, so also daß der Anfall derselben (außerhalb der Linie des ersten Erwerbers) jederzeit von dem Besitze des Fideicommisses abhängig und durch denselben bestimmt sein sollte Dabei war zugleich das Wort »Primogenitur«, auf welches die Beschwerde Gewicht legt, keineswegs in dem Sinne eines selbstständigen Requisits für den Erwerb des Fürstenstandes, sondern, wie die Fügung der Worte andeutet, nur als Synonym der Fideicommiß-Institution, welche nach der Ordnung der Primogenitur eingerichtet war und daher wohl auch selbst als »Primogenitur« bezeichnet wurde, — verstanden.

Selbst aber, wenn die Meinung vertreten werden könnte, daß alle diese Stellen des Diploms nur von dem ersten Anfalle der fürstlichen

Würde nach dem Aussterben der Descendenz des Leopold Mathias oder überhaupt nur von dem Anfalle an eine neue Linie, nicht hingegen von dem Fortgange der Succession innerhalb derselben Linie handeln, würde dies im letzten Ergebnisse an der Entscheidung des Streitfalles Nichts zu ändern vermögen.

Denn unter dieser Voraussetzung würde in dem Diplom für den dermalen vorliegenden Fall überhaupt Nichts bestimmt sein und der Beschwerdeführer könnte daher auch die zur Ergänzung seines Anspruchs nöthige positive Bestimmung: daß sich nämlich innerhalb einer Linie die Succession nach der Regel der Erstgeburt zu richten habe, nicht aus dem Diplom, welches diesfalls nur Bestimmungen für die Descendenz des ersten Erwerbers enthält, sondern nur aus anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen ableiten. Dies aber könnte nach Lage der Sache nur der (in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch thatsächlich herbeigezogene) § 146 (für den vorliegenden Fall in Verbindung mit § 161) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sein, wonach die Kinder den Namen des Vaters und die Rechte seines Standes erlangen: es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die Anwendung dieser Norm im vorliegenden Falle völlig ausgeschlossen erscheint. Denn aus den Festsetzungen des Diploms geht mit vollster Evidenz hervor, daß der Allerhöchste Verleiher den Uebergang der Fürstenwürde nach allgemeinen Regeln des Erbrechts und insbesondere die hienach sich ergebende Gleichberechtigung der sämmtlichen Descendenten ersten Grades eines Erblassers ausschließen wollte, indem sein Wille zweifellos dahin gerichtet war, daß für den Fortgang der verliehenen fürstlichen Würde in dem Lamberg'schen Geschlechte ausschließlich die Bestimmungen des Verleihungs-Diploms maßgebend sein sollten und daß insbesondere stets nur Ein Glied der Familie den fürstlichen Stand erlangen sollte.

Sonach müßte also, wenn in den Bestimmungen des Diploms eine directe Anordnung für die Succession innerhalb einer Linie nicht gefunden werden könnte, die Norm hiefür nicht in den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen, sondern im analogen Anschlusse an die Festsetzungen des Diploms gesucht werden, diese aber verweisen überall, wo sie von dem Anfalle der fürstlichen Würde außerhalb der Descendenz des ersten Erwerbers handeln, auf das Merkmal des Besitzes der Fideicommiß-Güter.

Selbst also wenn die citirten Bestimmungen wirklich nur, wie der Beschwerdeführer vermeint, den Anfall an eine neue Linie regeln würden, müßten dieselben doch — da alsdann für den Anfall innerhalb derselben Linie sich keine Bestimmung finden würde und die vom Beschwerdeführer implicite mit herangezogenen Regeln des Erbrechts hier keine Anwendung finden können — per analogiam auch für die Succession innerhalb derselben Linie gelten.

Da somit die in dem Diplome über die Nachfolge in den Fürstenstand getroffenen Bestimmungen im vorliegenden Falle unter allen Umständen, sei es direct oder per analogiam zur Anwendung zu kommen haben und in allen diesen Bestimmungen, soweit nicht die Descendenz des ersten Erwerbers in Frage stand, die Nachfolge in die fürstliche Würde an den Besitz der Fideicommiß-Güter geknüpft erscheint, so war das Min. des Innern im Rechte, den Beschwerdeführer, dessen Rechtsvorgänger mit dem

vom V. G. Hofe eingesehenen rechtskräftigen Urtheile des k. k. obersten Gerichtshofes ddto. 2. Juli 1877, Z. 2236, der Anspruch auf die Nachfolge in das Lamberg'sche Familien-Fideicommiß aberkannt worden ist, auch die Anerkennung seines fürstlichen Standes zu verweigern.

Daß hiedurch, wie in der Beschwerde geltend gemacht wird, die dem Lamberg'schen Geschlechte verliehene fürstliche Würde überhaupt untergeht, indem in Folge jenes oberstrichterlichen Spruches das Familien-Fideicommiß aus der Maximilianischen Linie, welche allein nach dem Diplome vom 1. November 1707 auf den Fürstenstand Anspruch erheben kann, herausgefallen ist, kann in der Sache nichts ändern. Denn wenn auch der kaiserliche Verleiher des Fürstenstandes in dem Diplome seine Absicht ausspricht, damit für den »immerwährenden Nachruhm des Begnadigten und seiner Posterität mehrerer Aufmunterung und Splendor ein ewiges Denkzeichen zu hinterlassen«, so können doch solche uud ähnliche ganz allgemeine Ausdrücke, die aus den viel bestimmteren Festsetzungen über die Nachfolge sich ergebenden rechtlichen Consequenzen nicht ausschließen. Ebenso irrelevant erscheint der Umstand, daß der Fürstenstand des verstorbenen älteren Bruders des Beschwerdeführers, ungeachtet sich dieser rechtlich in der gleichen Lage, wie der Beschwerdeführer befand, bis zu seinem Ableben, durch einen Zeitraum von 24 Jahren von der Behörde nicht bestritten worden ist.

Denn der Beschwerdeführer leitet seinen Anspruch nicht von diesem Bruder, sondern nur in gleicher Weise, wie Letzterer aus dem Diplome vom 1. November 1707 ab; übrigens hat das Ministerium den fraglichen Umstand damit zu erklären gesucht, daß dasselbe, so lange der Proceß über die Nachfolge in das Fideicommiß im Zuge war und somit noch die Möglichkeit bestand, daß der damalige Repräsentant der Descendenz des Fürsten Gustav Joachim mit dem Besitze der Fideicommiß-Güter auch das Recht auf den Fürstenstand erlangen konnte, keinen Anlaß sah, ihm die Führung des fraglichen Titels zu verweigern und es hiebei, so lange der damalige Inhaber des Titels am Leben war, auch nach geendigtem Processe bewenden ließ.

Die Beschwerde war somit als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3378.

1. Wahlkundmachung und Hinweisung auf die vorzunehmende Wahl der Commission in derselben. — 2. Zur Leitung des Wahlactes kann die Regierung eines ihrer Organe nach freiem Ermessen bestimmen. — 3. Zum Begriffe „anwesende Wähler" im § 21 der dalmat. Gemeindewahlordnung. — 4. Ungesetzlichkeiten, welche das Wahlergebniß in der Wesenheit zu alteriren nicht geeignet sind, machen die Wahl als solche noch nicht ungiltig.

Erkenntniß vom 5. Februar 1887, Z. 109.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Don Spiridion Luketin ca. Entscheidung der dalmat. Statthalterei vom 14. April 1885, Z. 4377, betreffend die Gemeinderathswahlen im III. Wahlkörper in Castel

Sucuraz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Hohenbühel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher die vom Beschwerdeführer und Genossen gegen das Verfahren bei dem Wahlacte des III. Wahlkörpers der Gemeinde Castel Sucuraz am 22. und 23. December 1884 erhobenen Einwendungen zurückgewiesen wurden, wird, abgesehen von einigen bereits mit dem Bescheide vom 20. December 1886, Z. 2171, a limine zurückgewiesenen Beschwerdepunkten, geltend gemacht:

1. Die Wahlkundmachung sei unklar gefaßt gewesen und habe zu der Meinung Anlaß gegeben, daß am ersten Wahltage (22. December 1884) nur die Wahl der Wahlcommission stattfinden, aber noch nicht die Wahl der Gemeinderäthe beginnen werde; ferner daß es nach der Stimmenabgabe für die Wahlcommission schon zu spät gewesen sei, mit der Wahl der Gemeinderäthe zu beginnen.

Diese Einwendung wurde, soweit sie sich auf den Inhalt der Kundmachung bezieht, im Administrativverfahren mit Recht von der Statthalterei zurückgewiesen, weil es in der Kundmachung ausdrücklich heißt, daß am 22. December »auch« die Wahl der Wahlcommission, welche aus dem Gemeindegerenten und vier durch die anwesenden Wähler mit Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern gebildet wird, stattfinden werde, wonach von einer Unklarheit nicht die Rede sein kann. Auch der in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde geäußerten Meinung, daß eben durch die ungewöhnliche und überflüssige Hinweisung auf die ohnehin gesetzlich vorgeschriebene Wahl der Commission eine Irreführung bewirkt worden sein konnte, vermochte der V. G. Hof nicht beizupflichten, indem in dieser Hinweisung vielmehr eine Erinnerung an die Wähler zu erkennen ist, durch welche die Wichtigkeit des Erscheinens schon am ersten Wahltage betont wurde. Die weitere Einwendung ist, weil im Administrativverfahren nicht vorgebracht, unstatthaft, aber auch mit Rücksicht auf § 28 der Gemeindewahl-Ordnung ganz unbegründet, da die Stimmenabgabe für die Wahl der Gemeinderäthe schon um 2 Uhr begann.

2. Zur Leitung des Wahlactes sei nicht der hiermit betraute k. k. Bezirkscommissär Krater, sondern Vincenz Jercich berufen gewesen, welcher die ganze Geschäftsführung der Gemeinde vom Commissär Krater übernommen hatte.

Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet, nicht nur weil die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse mit Erlaß vom 19. März 1884, Z. 1104, verfügte Bestellung Kraters zum Gerenten durch die substitutionsweise erfolgte Verwendung des Jercich nicht aufgehoben wurde, sondern auch deshalb, weil es der Regierung nach § 60 Abs. 4 der Gemeinde-Ordg. freistand, zur Leitung der Wahlen, welche Function zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises gehört, eines ihrer Organe nach freiem Ermessen zu bestimmen.

3. wird unter Beibringung einer von Zeugen unterzeichneten Erklärung behauptet, daß 75 namentlich angeführte Personen, welche wegen Mangel an Raum nicht in das Wahllocale gelangten, sich aber in der Nähe desselben befanden, nicht zur Abstimmung gerufen und dadurch von der Stimmenabgabe ausgeschlossen wurden.

Wenn auch unter den »anwesenden Wählern,« von welchen nach § 21 Gemde.-Wahl-Ordg. die Mitglieder der Wahlcommission zu wählen sind, dann, wenn das Wahllocale für die gleichzeitige Aufnahme aller Wähler nicht ausreicht, nicht blos die im Locale selbst, sondern auch die an den Eingängen oder in der unmittelbaren Umgebung desselben befindlichen Wähler verstanden werden müssen, so vermochte der V. G. Hof diese Einwendung gegen die angefochtene Entscheidung doch als hinlänglich begründet nicht zu erkennen, weil die Angaben im Proteste und in der Beschwerde darin abweichen, daß im ersteren die Anwesenheit jener 75 Wähler im Wahllocale selbst, in der letztern aber die Unmöglichkeit ihres Zutritts in das Locale behauptet wird, weil ferner nach dem unwidersprochenen Inhalte der angefochtenen Entscheidung die Unwahrheit der im Proteste aufgestellten Behauptungen im Bezug auf 22 Stimmen erwiesen wurde, und weil von allen angeblich ausgeschlossenen Wählern sich kein Einziger während des weiteren Verlaufes der Wahlhandlung bei dem Leiter der Wahlcommission beschwert hat.

4. Die Statthalterei habe die Prüfung von 19 Wahlstimmen, welche, und zwar nach Ansicht der Beschwerdeführer ungesetzlicher Weise, zurückgewiesen wurden, ganz unterlassen.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Unterlassung eine Verletzung des Gesetzes nicht zu erblicken, weil diese 19 Stimmen bei dem Stimmenverhältnisse von 105 gegen 44 nicht ausschlaggebend sein konnten und daher selbst eine ungerechtfertigte Zurückweisung dieser Stimmen die Nichtigkeit des Wahlactes nicht begründet hätte.

Bezüglich des Vorganges bei der Wahl der Gemeinderäthe wird behauptet,

5. es seien 42 Stimmen zurückgewiesen und sei die im Proteste bestrittene Gesetzlichkeit dieser Zurückweisung von der Statthalterei nicht untersucht worden: ferner

6. es seien 50 Wähler wegen vorzeitigen Schlusses der Wahlhandlung nicht zu derselben zugelassen worden.

Die unter 6 erwähnte, zuerst zu besprechende Einwendung findet ihre Widerlegung durch das Wahlprotokoll, welches ergibt, daß die Wählerliste sowohl am 22. als am 23. December vollständig vorgelesen wurde, daß am 23. nach Schluß der Verlesung der Liste vom Vorsitzenden der Wahlcommission an Jene, die beim Namensaufrufe fehlten, die Aufforderung zur Stimmenabgabe gerichtet wurde, worauf noch einige Wähler abstimmten und daß beim Schluß der Stimmenabgabe, welcher um 4 Uhr Nachmittags erfolgte, kein Wähler mehr im Locale zugegen war.

Der V. G. Hof hatte keinen Grund, die Gesetzmäßigkeit dieses durch das Wahlprotokoll constatirten Vorganges in Zweifel zu ziehen, und zwar umsoweniger, weil von jenen 50 Wählern sich keiner der Beschwerde angeschlossen, und auch Keiner nach dem Wahlschluß über seine Nichtzulassung Klage geführt hat. Die Zurückweisung der Einwendung wegen angeblicher

Ausschliessung von 50 Wählern muss daher als gerechtfertigt angesehen werden.

Da sonach diese 50 Stimmen nicht, wie in der Beschwerde behauptet wird, der Minorität beigezählt werden können, so kann auch darin keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, dass die Statthalterei sich auf eine Prüfung der 42 zurückgewiesenen Stimmen, auf welche sich Punkt 5 bezieht, nicht einliess, da diese Stimmen bei dem Stimmenverhältnisse von 125 gegen 41 für das Wahlresultat nicht entscheidend waren und daher deren Zurückweisung in keinem Falle die Nichtigkeit des Wahlactes begründen konnte.

Die Beschwerde war daher in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3379.

1. Der § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 findet ausschliesslich nur auf unentgeltliche Vermögensübertragungen Anwendung. — 2. Gebühr von der Bestellung eines Wohnungsrechtes. — 3. Gebühr vom Verpflegscontracte.

Erkenntniss vom 8. Februar 1887, Z. 385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Zwenig ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Juni 1886, Z. 3498, betreffend die Bemessung der Gebühr von einem Uebergabsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mittelst Notariatsactes vom 2. Mai 1885 haben Tobias Grünangerl und dessen Stiefsohn Andreas Zwenig in Betreff der Binderkeusche, Haus Nr. 18 in Penk, einen Uebergabsvertrag unter folgenden Bestimmungen abgeschlossen: Ersterer übergibt die fragliche Realität sammt allem Zugehör an Letzteren um den stipulirten Uebergabspreis per 1600 fl., der in folgender Weise zur Berichtigung gelangt. Andreas Zwenig übernimmt: a) den von Tobias Grünangerl seiner m. Tochter Genovefa als Erbsentfertigung bestimmten Betrag von 800 fl. derartig, dass er gegen Nichtverzinsung desselben, sie bis zu ihrem 18. Lebensjahre vollständig zu verpflegen, nach dieser Zeit ihr jedoch dieses halbjährig kündbare Capital mit 4% zu verzinsen und auch nach Herausforderung des Capitals ihr das unentgeltliche Wohnungsrecht im oberen Stöckel auf ihre Lebensdauer zu gestatten hat; b) das von Tobias Grünangerl seinem Eheweibe Ludmilla zugebrachte Heirathsgut per 100 fl. und die Widerlage per 100 fl., so dass die Eheansprüche der Letzteren 200 fl. betragen und bei Lebzeiten des Uebergebers nicht zu verzinsen sind; c) einen vom Uebergeber zur freien Verfügung vorbehaltenen Betrag von 200 fl., welcher auf Verlangen in beliebigen Beträgen zahlbar, inzwischen unverzinslich ist, und dessen beim Tode des Uebergebers allenfalls verbleibender Rest dem Uebernehmer als Besitzvortheil und theilweise Auszugsentschädigung zufällt; d) die Leistung der vollständigen

Verpflegung des Tobias und der Ludmilla Grünangerl (Ausgedinge) nebst der abgesonderten Wohnung im oberen Stöckel, für welche Leistungen ein Bedeckungscapital per 400 fl. festgesetzt wird, womit der ganze Uebergabspreis per 1600 fl. ö. W. erschöpft ist.

Für diesen Uebergabsvertrag wurden die Gebühren in folgender Weise endgiltig bemessen: 1. Für den Realwerth per 1600 fl. die $3^{1}/_{2}\%$ Gebühr sammt Zuschlag im Betrage von 70 fl.; 2. für die Schenkung an die Tochter Genovefa per 800 fl. 1% sammt Zuschlag 10 fl.; 3. von der Widerlage an die Ehegattin per 100 fl. und von dem halben Werthe des Ausgedinges per 200 fl. zusammen 300 fl. 1% sammt Zuschlag mit 3 fl. 75 kr.; 4. von dem Werthe der Wohnung für die Tochter und Ehegattin per 30 fl. und 70 fl. $1^{1}/_{2}\%$ sammt Zuschlag mit 1 fl. 50 kr.; 5. Für die Verpflegung der m. Genovefa durch neun Jahre nach Scala III mit 2 fl. 50 kr., respective nach Abzug des in Stempelmarken entrichteten Betrages per 1 fl. 64 kr. im Reste per 86 kr, im Ganzen daher mit einem Gebührenbetrage per 86 fl. 11 kr.

Vom Beschwerdeführer werden nur die unter 1., 4. und 5. angeführten Gebühren angefochten.

Zu Post 1. Beschwerdeführer behauptet, daß mit Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältniß hier nur ein kindlicher Kauf vorliege, welcher mit Bezug auf die einzelnen Vertragsbestimmungen eine wenigstens theilweise entgeltliche Vermögensübertragung involvire. Es habe daher nicht nach T. P. 65 des Gebührengesetzes die $3^{1}/_{2}\%$ige Gebühr, sondern in Anwendung des § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, und mit Rücksicht auf mehrere in analogen Fällen erflossene Finanzministerial-Erlässe nur eine $1^{1}/_{2}\%$ige Gebühr bemessen werden sollen.

Der V. G. Hof hat lediglich zu prüfen, ob nach der citirten kais. Verordnung, beziehungsweise nach der im zweiten Alinea des § 3 dieser Verordnung, der einzigen gesetzlichen Vorschrift über die in Ansehung der Gebühren begünstigten Uebertragungen von Realitäten zwischen Eltern und Kindern, enthaltenen Bestimmung der Anspruch des Beschwerdeführers auf den günstigeren Gebührensatz von $1^{1}/_{2}\%$ begründet sei, indem die außerdem über diesen Gegenstand erflossenen Erlässe des k. k. Finanz-Min. lediglich interner Natur waren, und, da deren Verlautbarung in der zur Gesetzeskraft erforderlichen Form nicht erfolgt ist, als Verordnungen im Sinne des § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht betrachtet werden können.

Der § 3 der berufenen kais. Verordnung findet aber ausschließlich nur auf unentgeltliche Vermögensübertragungen Anwendung. Eine solche unentgeltliche Vermögensübertragung ist jedoch aus dem Inhalte des den Gegenstand der Gebührenbemessung bildenden Uebergabs- und Uebernahmsvertrages im vorliegenden Falle nicht zu entnehmen, indem der ganze dort festgesetzte Uebergabspreis per 1600 fl. durch die Uebernahme der ebenfalls mit 1600 fl. fixirten Leistungen vollständig erschöpft erscheint.

Die Behauptung des Beschwerdeführers aber, daß hier nur ein »kindlicher« Kaufpreis angenommen wurde, somit der Realitätenwerth höher sein müsse, und daher wenigstens eine theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung stattgefunden habe, erscheint darum belanglos, weil, wie schon

aus dem § 934 a. b. G. B. hervorgeht, ein an sich entgeltlicher Vertrag keineswegs dadurch zu einem theilweise unentgeltlichen wird, wenn der eine Contrahent einen größeren Werth erhalten hätte, als der andere.

Zur Post 4. Beschwerdeführer meint, weil in dem Ausgedinge für die Ehegattin ohnedies das Wohnungsrecht begriffen und ebenso unter den sub Post 2 erwähnten, von ihm übernommenen Leistungen für die Tochter Genovefa auch schon das Wohnungsrecht enthalten sei, eine besondere Bewerthung dieses Wohnungsrechtes zum Zwecke der Gebührenbemessung nicht mehr platzgreifen dürfe.

Nachdem jedoch die im Vertrage enthaltene Bestellung eines Wohnungsrechtes für obengenannte Personen als die Einräumung der Dienstbarkeit des Gebrauches einer unbeweglichen Sache erscheint, so ist die Vorschreibung der $1^1/_2$%igen Gebühr von dem Werthe dieses Rechtes in der Bestimmung der Anmerkung 3. zur T. P. 91 des Gebührengesetzes gegründet.

Was übrigens speciell das Wohnungsrecht der Genovefa Grünangerl betrifft, so ist die diesfällige Beschwerdeausführung um so weniger haltbar, als Beschwerdeführer dieser seiner Stiefschwester die unentgeltliche Wohnung auch nach Herausforderung des Capitals per 800 fl. zu gestatten sich verpflichtet hat.

Zur Post 5. Beschwerdeführer behauptet, eine Bewerthung der übrigen Ansprüche der Genovefa Grünangerl (auf Verpflegung 2c.) sei gesetzlich nicht statthaft, weil diese Leistungen nur »als Zinsen« des ohnehin der Gebührenbemessung als Uebergabsschilling und als Schenkung auf den Todesfall unterzogenen Capitals per 800 fl. gefordert werden können.

Es handelt sich aber hier um ein mit dem Uebergabsvertrage in keinem nothwendigen, oder auch nur regelmäßigen Zusammenhange stehendes, daher nach § 39 des Gebührengesetzes abgesondert der Gebühr zu unterziehendes Rechtsgeschäft, durch welches der Beschwerdeführer gegen den Nachlaß der Zinsen des Capitales per 800 fl. durch neun Jahre für dieselbe Zeit die vollständige Verpflegung der Genovefa Grünangerl übernommen hat.

Wenn auch dieses Rechtsgeschäft nicht als ein Leibrenten-Vertrag betrachtet werden kann, da auf dasselbe die im § 1284 a. b. G. B. aufgestellte Definition dieses Vertrages nicht paßte, und wenn also auch die T. P. 57 G. a. nicht zur Anwendung kommen kann, so ist dasselbe doch als ein Verpflegscontract im Sinne der T. P. 107 des Gebühren-Gesetzes aufzufassen, welcher nach dieser gesetzlichen Bestimmung wie ein Lieferungsvertrag zu behandeln, daher in Gemäßheit der T. P. 69 und 65 der Gebühr nach Scala III von dem bedungenen Entgelte zu unterziehen war, wie dies thatsächlich geschehen ist.

Es konnte somit der V. G. Hof in der angefochtenen Fin.-Min.-Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erblicken und mußte die Beschwerde zurückweisen.

Nr. 3380.

Bei der Frage der Abzugsfähigkeit der eine geschenkte Sache belastenden Passiven — in Absicht auf die Gebührenbemessung — kommt es nicht darauf an, ob die Passiven an den Geschenknehmer thatsächlich übergehen, sondern darauf, ob sie vertragsmäßig den Intentionen des Geschenkgebers gemäß an den Geschenknehmer zu übergehen hatten.

Erkenntniß vom 8. Februar 1887, Z. 433.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ferdinand Ritter von Kratter, als Curators der fideicommissarisch substituirten Nachkommenschaft des Johann Pappius, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Mai 1886, Z. 12931, betreffend die Bemessung der Gebühr von dem Vertrage vom 1. Jänner 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die gegen die Fin.-Min.-Entscheidung beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde ist lediglich dahin gerichtet, daß die einpercentige Schenkungsgebühr für die Schenkung der Realitäten Nr. 9—10 $^2/_4$ und 909 $^1/_4$ in Lemberg nicht von dem reinen Werthe der Schenkung bemessen worden sei, indem von dem angenommenen Werthe der Realitäten per 102.680 fl. nur die dem Johann Pappius zugekommene Summe von 18.200 fl., nicht aber auch die Passiven von 34.568 fl. 49 kr. in Abzug gebracht wurden.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerde nicht für begründet ansehen. Da allerdings nach § 2 Abs. 1 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, die Gebühr von 1, 4 und 8 % bei Schenkungen unter Lebenden von dem Werthe der geschenkten Sache nach Abzug der an den Geschenknehmer übergehenden, die letztere belastenden Passiven zu bemessen ist, so muß vor Allem gefragt werden, nicht welche Passiven die geschenkte Sache zur Zeit der Schenkung belasten, sondern ob überhaupt welche die Sache belastenden Passiven an den Geschenknehmer zu übergehen haben.

Nach Inhalt der Vereinbarung vom 1. Jänner 1879 cedirt Johann Pappius seiner Nachkommenschaft sein mit der fideicommissarischen Substitution zu Gunsten dieser Nachkommenschaft beschränktes Eigenthums-, eigentlich Fruchtgenußrecht in Betreff der Realitäten Nr. 9 und 10 $^2/_4$ und 909/747 $^1/_4$ und zwar frei von allen Schulden, Lasten und Beschränkungen, denn alle Schulden, Lasten und Beschränkungen, welche dieses Recht belasten, verpflichtet sich Johann Pappius vollkommen löschen zu lassen und zu extabuliren mit Ausnahme der Post Dom. 208 p. 406 Nr. 95 und Dom. 201 p. 242 Nr. 31, wegen deren Löschung beim Lemberger Landesgericht schon die Klage z. Z. 61296 ex 1878 überreicht wurde und welche Johann Pappius gleichfalls sobald wie möglich zur Löschung zu bringen sich verpflichtet.

Daß unter diesen »Schulden, Lasten und Beschränkungen« nicht, wie der Vertreter des Beschwerdeführers vermeint, lediglich persönliche Schulden

des Johann Pappius, vielmehr die Hypothekarlasten überhaupt gemeint sein konnten, als welche sich auch die zur Zeit der getroffenen Vereinbarung vom 1. Jänner 1879 thatsächlich noch nicht extabulirt gewesenen Posten, deren Abzug vom angenommenen Werthe der Realitäten angestrebt wird, darstellen geht aus der Erwägung hervor, daß die in der Vereinbarung ausdrücklich vom Geschenkgeber zur Löschung übernommenen, mit allen übrigen »Schulden, Lasten und Beschränkungen« gleichgehaltenen Lastenposten Dom. 208 n. 95 und Dom. 201 n. 31 die Hypothek der geschenkten Realitäten, wie aus den Tabularauszügen der oft besagten Realitäten hervorgeht, in ganz gleicher Art und Weise belasten, wie dies in Ansehung aller übrigen noch nicht gelöschten Posten, besonders auch der intabulirten Sparcassenforderungen der Fall ist.

Wenn aber auch angenommen werden könnte, daß die gedachte Vereinbarung in der Beziehung, welche Schulden dabei gemeint waren, irgend einen Zweifel zulasse, so wäre die Finanzverwaltung schon nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife, bis zur Lieferung des Gegenbeweises seitens der Partei zur Annahme desjenigen Umstandes, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt, berechtigt gewesen.

Der Umstand, daß einzelne Lastenposten zur Zeit der Vereinbarung vom 1. Jänner 1879 die Hypothek der obbesagten Realitäten thatsächlich noch belasteten, kann angesichts der oberwähnten, vom Geschenkgeber allgemein übernommenen Löschungsverpflichtung für die Frage der Abzugsfähigkeit dieser Posten umsoweniger von Belange sein, als nach Wortlaut und Sinn der obencitirten Gesetzesstelle, es nicht darauf, ob die Passiven an den Geschenknehmer thatsächlich übergegangen sind, sondern darauf, ob sie der getroffenen Vereinbarung und der Intention des Geschenkgebers gemäß an den Geschenknehmer zu übergehen hatten, ankommt.

Nach dem Vorausgelassenen hatten an die Geschenknehmer keine auf den Realitäten haftenden Passiven zu übergehen, es waren daher irgend welche Passiven von dem zum Zwecke der Gebührenbemessung angenommenen Werthe der Realitäten nicht in Abzug zu bringen.

Auf den weiteren vom Vertreter des Beschwerdeführers bei der Verhandlung geltend gemachten Beschwerdepunkt, betreffend die Nichtberücksichtigung des Wohnungsrechtes des Johann Pappius, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil dieser Beschwerdepunkt in der Beschwerde selbst nicht geltend gemacht worden ist. (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3381.

Unmöglichkeit der Schulsprengel-Eintheilung ohne gleichzeitige Festsetzung des Standortes der Schule.

Erkenntniß vom 9. Februar 1887, Z. 26.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Rau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 19. April 1886,

Z. 4163, betreffend die Einschulung der Gemeinde Rau nach Radomlje, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst das sich aus den Acten ergebende Bedenken, daß die in Beschwerde gezogene Maßregel, nämlich die Einschulung der Gemeinde Rau nach Radomlje vom Landesschulrathe mit Rücksicht auf das in dem Recurse gegen das Decret des Bezirksschulrathes vom 14. Jänner 1885 gestellte eigene Ansuchen dieser Gemeinde verfügt worden ist (Erl. vom 29. November 1885) übergangen, weil abgesehen davon, daß in Schulerrichtungssachen der Bezirksschulrath keine eigentliche Instanz ist, also dieserhalben auch nicht gegen Verfügungen des Bezirksschulrathes an den Landesschulrath recurrirt werden kann, aus den Acten zur Genüge hervorgeht, in welchem Sinne jene Recursführung an den Landesschulrath gemeint war und daß insbesondere der daselbst ausgedrückte Wunsch nach Vereinigung mit Radomlje zu einer Schulgemeinde nur unter Voraussetzung eines anderen Standpunktes der Schule, als welcher dermalen in Aussicht genommen erscheint, ausgesprochen wurde.

In der Sache hat der V. G. Hof den Acten entnommen, daß von den zur Ortsgemeinde Rau gehörenden Ortschaften die Ortschaft Rau nur 1·8, die Ortschaft Gerlachstein (Kolovce) nur 3·3 Km. von dem für die Schule in Aussicht genommenen Bauplatze entfernt ist, wonach, wenn nur die in diese Ortschaften gehörigen Kinder — in der Durchschnittszahl von 19 — von der Durchschnittszahl der Kinder in der Gesammtgemeinde, welche die Beschwerde selbst mit 57 angibt, abgerechnet werden, noch immer nicht die im § 1 des krain. Landesges. vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, normirte Zahl von Kindern eine mehr als 4 Klm. entfernte Schule besuchen müßten. Ja nach den bei der commissionellen Verhandlung vom 10. Mai 1885 in Betracht gezogenen Distanzberechnungen würde von allen zur Gemeinde Rau gehörenden Ortschaften nur die Ortschaft Jasen über 60 Minuten Weges von der Schule entfernt sein.

Gleichwohl hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung und zwar deshalb aufzuheben befunden, weil der ihr zu Grunde gelegte Thatbestand in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig erscheint. Denn aus der gepflogenen Verhandlung ergibt sich, daß die Distanzen zwischen den Ortschaften jedenfalls erhebliche sind, und daß je nach der Wahl des Standortes der Schule die vom Gesetze gezogene räumliche Grenze der Einschulung überschritten werden kann oder nicht. Beweis dessen die höchst verschiedenen Distanzen, welche sich nach der commissionellen Verhandlung vom 10. Juni 1885 für jeden der dort in Aussicht genommenen 4 Bauplätze ergeben.

Demnach hätte in diesem Falle mit der Entscheidnng über das Einschulungs-verhältniß auch die Feststellung des Standortes der Schule erfolgen müssen, was aber nicht geschehen ist, indem erst gleichzeitig mit der Entscheidung des Landesschulrathes vom 29. November 1885, mit welcher die Zuweisung der Gemeinde Rau in den Schulsprengel von Radomlje ausgesprochen worden ist, die Ausmittlung des Bauplatzes für die Schule aufgetragen wurde. Dazu kommt, daß mit dieser Entscheidung zugleich die Zuweisung der Ortsgemeinde Wolfsbach mit Rudnik in den Schulsprengel von Stein verfügt und ausdrücklich mit Rücksicht hierauf dann bei der commissionellen Verhandlung vom 14. December 1885 über den Standort der Schule von den früher in Aussicht genommenen Bauplätzen nur noch der Bauplatz III und IV in Betracht gezogen worden ist, während später das Ministerium für Cultus und Unterricht auf Recurs der Gemeinde Stein die Ausschulung der Gemeinde Wolfsbach aus dem Schulsprengel der ersteren Gemeinde und die Zuweisung nach Radomlje verfügt hat. Hierdurch ist abermals eine Aenderung in der Abgrenzung des Schulsprengels eingetreten, in Folge welcher eine neuerliche Erwägung über den Standort der Schule nöthig erscheint und womit sich dann abermals das gesetzliche Distanzverhältniß modificiren kann.

Uebrigens ist, wie aus den Aeußerungen des Regierungsvertreters bei der öffentlichen, mündlichen Verhandlang hervorging, auf das Einschulungsverhältniß der Ortschaft Dolenje erst nach der angefochtenen Entscheidung ins Klare gestellt worden, ungeachtet auch hienach das gesetzlich maßgebende Verhältniß sich modificiren konnte. Endlich war mit Rücksicht auf den Umstand, daß hier eine Mehrheit von verschieden eingeschulten Ortschaften derselben Ortsgemeinde in Frage stand, auch die Vorschrift des § 9 des obencit. Landesges., wonach die Schulspengel regelmäßig mit Rücksicht auf die Gemeindegrenzen zu bestimmen sind, in Betracht zu ziehen, was ebenfalls nicht geschehen ist.

Es ergibt sich also, daß im vorliegenden Falle die Bildung des Schulsprengels ohne Berücksichtigung wesentlicher Momente des hiefür gesetzlich maßgebenden Thatbestandes erfolgte und daß insbesondere die Entscheidung über die Schulsprengeleintheilung ohne gleichzeitige Festsetzung des Standortes der Schule, nach welchem erst die Distanzen mit Bedacht auf die in jeder einzelnen Ortschaft der zusammengeschulten Gemeinden befindliche Durchschnittsanzahl von schulpflichtigen Kindern festgestellt werden konnte, nicht ausführbar erschien, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen Ergänzungsbedürftigkeit des ihr zu Grunde liegenden Thatbestandes nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Administrativbehörde zurückgeleitet werden mußte.

Nr. 3382.

Werden schon in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren zum Nachweise gewisser, die Wahlfreiheit beeinträchtigender Acte concrete Facta angeführt, so sind hierüber Erhebungen zu pflegen.

Erkenntniß vom 9. Februar 1887, Z. 417.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Nuchim Greif und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 14. März 1886, Z. 12640, betreffend die Gemeinderathswahlen in Sniatyn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Rathes Johann Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Statthalterei-Entscheidung ddto. 14. März 1886, Z. 12640, mit welcher die in der Gemeinde Sniatyn am 1., 2., 9. und 11. December 1885 durchgeführten Wahlen in die Gemeindevertretung aufrecht erhalten wurden, wird in der Beschwerde geltend gemacht:

1. Die Entscheidung beinhalte eine Verletzung der §§ 16 und 17 der Gemeindewahlordnung, weil nach dem eigenen Geständnisse des Vorsitzenden der Wahlcommission eine Abänderung der Wählerliste im Zuge der Wahl bezüglich des Wählers Demeter Czechowski stattgefunden hat und weil der Zeitpunkt des Wahlbeginnes nicht 8 Tage vor der Wahl kundgemacht worden ist.

Diese Einwendungen sind nicht begründet. Die Aeußerung des Vorsitzenden der Wahlcommission bei der Abstimmung des Demeter Czechowski im II. Wahlkörper geht nicht dahin, daß eine Aenderung an den Wählerlisten vorgenommen, sondern dahin, daß aus den Listen constatirt, die Information eingeholt wurde (sprawdził), der Genannte habe im III. Wahlkörper gewählt. Demeter Czechowski erscheint auch in der That in der Wählerliste des III. Wahlkörpers sub p. n. 391 und in den Stimmlisten p. n. 147, aber allerdings auch in der Wählerliste des II. Wahlkörpers sub. p. n. 175 und in der Stimmliste sub p. n. 8 eingetragen. Diesemnach ist eine Aenderung an den Wählerlisten nicht vorgenommen, und also gegen die Bestimmung des § 16 al. 6 nicht verstoßen worden.

Daß der Beginn des Wahlaktes 8 Tage vor den Wahlen kungemacht wurde, mußte der V. G. Hof als erwiesen annehmen, weil die in den Acten erliegenden Originaledicte vom 20. November 1885 datiren, durch Bestätigungen der Polizeiorgane auf diesen Edicten nicht blos deren Verlautbarung mittelst Anschlag, sondern auch mittelst Ausrufes und Trommelschlag bekräftigt wird und weil weiter anläßlich der Wahlvornahme der nun ge-

rügte Mangel vor der Wahlcommission von keiner Seite geltend gemacht worden ist und die zahlreiche Betheiligung am Wahlacte eben auch für die rechtzeitige, zweckentsprechende Verständigung der Wählerschaft streitet.

2. Die behauptete Verletzung des § 21 der Gemeindewahlordnung ist nach den Beschwerdeausführungen darin gelegen, daß zum Zwecke ungesetzlicher Beeinflussung der Wahl, die Oeffentlichkeit des Wahlactes beschränkt wurde und andere die Wahlfreiheit beeinträchtigende Acte Platz gegriffen haben.

Die Beschwerde concretirt diesen Beschwerdepunkt dahin, daß insbesondere die Stimmzählung nicht öffentlich vorgenommen wurde, da die Wähler zu diesem Acte der Wahlhandlung nicht zugelassen wurden, daß Wähler an dem Eintritte ins Wahllocale gewaltsam gehindert wurden und Unbilden aller Art sogar seitens der Gemeindefunctionäre ausgesetzt waren, daß wegen dieser Vorgänge erhobene Proteste nicht blos erfolglos geblieben sind, sondern sogar zu Verhaftungen der Protestirenden führten, was nothwendiger Weise die Einschüchterung der Wähler zur Folge hatte.

Die Beschwerdeführer haben schon in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren für diese ihre Beschwerdepunkte ganz concrete Facta, unter Namhaftmachung sowohl der durch die behaupteten Maßregelungen Betroffenen, als auch von Zeugen angeführt. Gleichwohl fand die k. k. Statthalterei sich nicht bestimmt, über die Protestangaben eine Erhebung einzuleiten, sondern sie beschränkte sich darauf, ihre Entscheidung auf die berichtlichen Darstellungen des Gemeindevorstehers und des intervenirenden Commissärs zu stützen.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, den auf diesen Grundlagen von den Administrativbehörden angenommenen Thatbestand als einen vollständigen und zweifellosen zu erkennen, da nach den vorliegenden Wahlacten die Protest- und Beschwerdebehauptungen nicht ohne weiters als haltlose Einstreuungen angesehen werden können, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

1. Obwohl das Scrutinium im III. Wahlkörper nicht sofort nach beendetem Wahlacte vorgenommen, sondern auf den anderen Tag verlegt wurde, findet sich gleichwohl in den Acten nicht die geringste Andeutung, daß von der Wahlcommission den Wählern Ort und Zeit der Stimmzählung bekannt gegeben wurde, was doch hätte geschehen müssen, da auch für die Stimmzählung die Bestimmung des § 21 Abs. 1 der Gem.-Wahl.-Ordg. gilt. Weder die Wahlprotokolle, noch auch die Aufzeichnung auf den Stimmlisten deuten an, daß Vorkommnisse im Wahllocale etwa zu einer Räumung desselben Anlaß gegeben hätten. Nach den Protestbehauptungen und den darüber erstatteten Berichten scheint die Wahlcommission an Stelle der Oeffentlichkeit des Stimmzählungsactes sich für die Zuziehung von Vertrauensmännern entschieden zu haben. Allein diesfalls machte schon der Wahlprotest unter Anführung von Zeugen, deren Rechtlichkeit auch vom politischen Wahlcommissär anerkannt wird, geltend, daß der wichtigste Act, die Entsiegelung der Wahlurne, in Abwesenheit der Vertrauensmänner vorgenommen wurde.

2. Die Aufzeichnungen der über die Wahlhandlung geführten Protokolle erscheinen nicht verläßlich. So wird ex commissione im Wahlproto-

kolle constatirt, daß mehr Stimmzettel (3) vorgefunden wurden, als die Zahl der Abstimmenden betrug, während die Commissionsbemerkung auf der Gegenliste dahin geht, daß die Zahl der Stimmzettel mit jener der Wähler übereinstimmt.

Das Commissionsprotokoll gedenkt nur eines Verhaftungsfalles, ebenso wie der Bericht des politischen Wahlcommissärs, dagegen wird in dem Berichte des Gemeindevorstehers die Verhaftung dreier Personen zugegeben, während der Wahlprotest noch eines vierten Falles gedenkt. In dem Berichte des Gemeindevorstandes wird angeführt, daß über die vorgenommenen Verhaftungen Protokolle aufgenommen wurden; solche finden sich in den Acten nicht vor. Dagegen ist die in dem Wahlprotokolle enthaltene Commissionsbemerkung über die Verhaftung des Wegmeisters Peter Fedorczuk, nämlich daß dieselbe erfolgte, »weil dieser Wähler einen Stimmzettel entweder an sich reißen, oder kaufen wollte« — zum Mindesten gesagt wenig geeignet, den Grund und Anlaß einer solchen immerhin nicht gewöhnlichen Maßregel in durchaus beruhigender Weise aufzuklären.

Bei dieser Actenlage erscheint es wohl von Gewicht, daß der Wahlprotest bestimmt, detaillirt, und unter Angabe der Beweismittel Vorkommnisse behauptete, die, wenn sie sich ereignet haben, eine gesetzwidrige Beeinflussung der Wahl außer Frage stellen würden.

Vorkommnisse dieser Art beinhalten insbesondere die Protest- und Beschwerdebehauptungen: a) daß die Wahlhandlung am 1. Tage vorzeitig geschlossen und daß den anwesenden 300 Wählern vom politischen Wahlcommissär bedeutet wurde: »Sie müßten des anderen Tages nicht kommen und je weniger ihrer kämen, desto besser;« b) daß unter Betheiligung der Gemeindefunctionäre den Wählern der Zutritt ins Wahllocale gewaltsam verwehrt und einzelne (Onufry, Wikfycz und Kamad) geradezu mißhandelt worden sind; c) daß die im Wahllocale verfügten Verhaftungen ohne rechtlichen Anlaß erfolgt sind; d) daß für den Act der Stimmzählung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

Daß über diese Protestbehauptungen, auf welche die Einwendung der Verletzung des § 21 Gmd.-Wahl-Odg. gestützt wurde und mit Grund gestützt werden konnte, eine amtliche Erhebung durch an dem Wahlacte unbetheiligte Functionäre nicht gepflogen wurde, mußte der V. G. Hof als einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens erkennen.

3. Die Beschwerde behauptet weiter, eine Verletzung der Bestimmungen des § 22 der Gmd.-Wahl-Odg. sei dadurch erfolgt, daß die gesetzliche Abstimmungsordnung nicht eingehalten worden ist, indem die Anhänger der beschwerdeführenden Partei, selbst wenn sie anwesend waren, in der Reihe des Namensaufrufes zu der Urne nicht zugelassen und auf spätere Zeit vertröstet worden sind.

Der Beweis für die Richtigkeit dieser Einwendung soll dem Proteste und der Beschwerde nach durch die Wähler- und Stimmlisten gegeben sein. Da jedoch die Stimmlisten nur die Reihenfolge, in welcher die Stimmgebung erfolgte, nicht aber auch erkennen lassen, ob eben dieser Reihenfolge eine Verletzung der Abstimmungsordnung zu Grunde liegt, und da weiter die Beschwerde und der Protest zu dieser Einwendung concrete

Fälle nicht namhaft machen, konnte der V. G. Hof dieselbe als erwiesen und begründet nicht erkennen.

4. Die Einwendung, daß das Wahlverfahren auch den Bestimmungen des §. 24 Gmd.-Wahl-Odg. nicht entsprochen habe, weil das Wahlgeheimniß nicht beachtet wurde, wird im Proteste und in der Beschwerde auf zwei Umstände und zwar darauf gestützt, daß von der Commission die Stimmzettel einzelner Wähler eingesehen wurden und daß bei der wegen Vertagung der Stimmzählung nothwendig gewordenen Versiegelung der Wahlurne die Betheiligung der Wähler ausgeschlossen wurde.

Diese Einwendung konnte als begründet nicht erkannt werden, weil concrete Fälle der Stimmzetteleinsicht nicht angegeben, von den dadurch betroffenen Wählern darüber Beschwerde nicht geführt wurde und weil nach der Ausführung des Protestes wohl die Abstimmungsweise der Wähler selbst, nämlich die Benützung verschiedenfarbiger Stimmzettel seitens der Wähler, zur Controlirung der Abstimmung die Gelegenheit geboten hat, weil endlich die Zulassung von Wählern zur Versiegelung der Wahlurne im Gesetze nicht vorgeschrieben ist.

5. Die Beschwerde behauptet endlich, daß eine Verletzung des § 25 Gmd.-Wahl-Odg. dadurch Platz gegriffen hat, daß die Stimmgebung vorzeitig geschlossen wurde.

Da die Bestimmung des §. 25, wie sein Inhalt und die Aufschrift lehrt, auf den Schluß der Abstimmung sich bezieht, so könnte dieser Beschwerdepunkt nur dann als begründet erkannt werden, wenn die Beschwerdeführer zu behaupten und zu erweisen in der Lage wären, daß die Stimmgebung im III. Wahlkörper am 2. Wahltage und im II. und I. Wahlkörper vor der angesetzten Stunde und bevor alle zu dieser Stunde anwesenden Wähler zur Stimmgebung zugelassen worden waren, geschlossen worden ist. Dies ist nun nicht der Fall, und da das im Proteste und in der Beschwerde angeführte, den 1. Wahltag betreffende Factum — soweit es als ein die Wahlfreiheit beeinflussendes Vorkommniß sich darstellt, bereits ad 2 berücksichtigt worden ist, mußte dieser Beschwerdepunkt als nicht begründet erkannt werden.

Dem Gesagten zufolge waren die ad 1, 3, 4, 5 besprochenen Einwendungen, beziehungsweise Beschwerdepunkte als nicht begründet zurückzuweisen, dagegen die Entscheidung, soweit sie die ad 2 besprochenen aus § 21 Gmd.-Wahl-Odg. abgeleiteten Einwendungen betrifft, als in diesem Punkte auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 3383.

1. Bezüglich der Fabriken und Bergwerke gilt die Vermuthung, daß diese an einen bestimmten Standort gebunden sind, auf diese findet also das Gesetz vom 29. Juli 1871 volle Anwendung. — 2. Die Fabrik kann mit einer nicht an einen bestimmten Standort gebundenen Unternehmung in keinem Zusammenhange stehen, aber diese kann umgekehrt mit der Fabrik ganz oder theilweise im Zusammenhange sein. — 3. Nothwendiger und nicht nothwendiger Zusammenhang. — 4. Begriff der Einheitlichkeit einer Unternehmung

Erkenntniß vom 10. Februar 1887, Z. 310.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Firma S. Trebitsch & Sohn und der Stadtgemeinde Wien, ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 22. Februar 1886, Z. 3478, und vom 19. Juni 1886, Z. 17163, betreffend die Frage über den Ort der Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von der fabriksmäßig betriebenen Seidenzeugwaaren-Unternehmung der benannten Firma, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Ruzicka, sowie des Magistratsrathes Mathe, als Vertreters der Stadtgemeinde Wien, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung vom 19. Juni 1886, Z. 17163, wird, insoferne mit derselben erkannt wurde, daß auf die Unternehmung der Firma in Wien das Gesetz vom 29. Juli 1871 überhaupt keine Anwendung findet und die Unternehmung dieser Firma in Wien mit der Fabrik in Mährisch-Schönberg in keinem nothwendigen Zusammenhange steht, vielmehr deren Besteuerung selbstständig nach den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuernormen in Wien zu erfolgen hat, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache in diesen Punkten zur Behebung des Mangels und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet; im Uebrigen werden die Beschwerden der Firma Trebitsch & Sohn und der Stadtgemeinde Wien als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Vor Allem muß in formeller Beziehung erinnert werden, daß der Beschwerdepunkt, welcher dahin geht, daß die angefochtene Ministerial-Entscheidung vom 22. Februar 1886 direct gegen den § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, verstoße, ungerechtfertigt erscheint; denn die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. Februar 1885, Z. 1370, wurde mit dem h. g. Erkenntnisse vom 14. September 1885, Z. 1471 deswegen aufgehoben, weil mit jener Entscheidung den an der Sache interessirten Parteien das Rechtsmittel des Ministerialrecurses benommen worden war; wenn die k. k. Finanz-Landes-Direction mit ihrem Erlasse vom 12. October 1885, Z. 21800, in Vollziehung des h. g. Erkenntnisses ihre vorbezogene Entscheidung vom

11. Februar 1885 (wortdeutlich) dahin abgeändert hat, daß »gegen dieselbe der Firma der Recurs an das k. k. Finanz-Min. zusteht, so ist der Sinn dieses Erlasses nicht anders aufzufassen, als daß die Finanz-Landes-Direction ihre vorausgegangene Entscheidung im Punkte der zuvor unrichtigen Belehrung in Betreff des Instanzenzuges abgeändert, im Uebrigen aber ihre Entscheidung vom 11. Februar 1885 aufrecht erhalten habe; die k. k. Finanz-Landes-Direction ist damit der Rechtsanschauung des V. G. Hofes welche in dem h. g. Erkenntnisse vom 14. September 1885 niedergelegt war, gefolgt, es war daher für das Finanz-Min. kein Anlaß vorhanden, mit einer Behebung dieser Entscheidung wegen des angeblichen formellen Mangels im Verfahren vorzugehen.

Auch der gegen die Entscheidung vom 19. Juni 1886 gerichtete formelle Beschwerdepunkt, daß das k. k. Finanz-Min. sofort selbst eine principielle Aenderung des Standpunktes in der Sache und zwar zu Ungunsten der Partei vorgenommen hat, ohne zuvor hierüber die Entscheidung der unteren Instanz eintreten zu lassen, erscheint nicht gerechtfertigt, weil kein Gesetz besteht, durch welches das k. k. Finanz-Min. als letzte administrative Instanz behindert wäre, eine Angelegenheit, welche an dasselbe im Instanzenzuge gelangt, der Form und der Sache nach zu überprüfen und dabei nicht nur cassatorisch, sondern auch reformatorisch vorzugehen, der von der Partei berufene Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 25. März 1851, R. G. B. Nr. 74, aber eine Bestimmung hierüber nicht enthält.

Schließlich konnte auch die Seitens des Vertreters der beschwerdeführenden Firma in der ö. m. Verhandlung geltend gemachte Einwendung der res judicata in der Richtung, daß die einheitliche Besteuerung der Firma im Standorte Wien bereits im Jahre 1873 rechtskräftig ausgesprochen war und dieser Ausspruch heute nicht mehr zum Nachtheile der Firma geändert werden darf — davon ganz abgesehen, daß diese Einwendung weder jemals im administrativen Instanzenzuge, noch auch in der Beschwerde geltend gemacht wurde — nicht als zutreffend erkannt werden, weil die Frage, ob die Staatssteuer einheitlich oder gesondert zu bemessen und wo selbe vorzuschreiben oder einzuheben ist, auch wenn dieselbe vornehmlich das Interesse der dabei betheiligten Parteien berührt, sich doch nicht als eine reine Parteisache öffentlichen Rechtes darstellt, bei der allein die Einwendung der res judicata zur Geltung gelangen kann.

In der Sache selbst enthalten die beiden angefochtenen Ministerial-Entscheidungen ihrem Wesen nach folgende Aussprüche:

1. Die Unternehmung der Firma Trebitsch in Mähr.-Schönberg steht in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Unternehmung dieser Firma in Wien, sondern sie ist als eine selbstständige Unternehmung anzusehen und an ihrem Standorte in Mähr.-Schönberg zu besteuern (Entscheidung vom 22. Februar 1886, Z. 3478), welcher Ausspruch mit der Entscheidung vom 19. Juni 1886, Z. 17163 in der Weise eine Ergänzung erfahren hat, daß die Unternehmung in Mähr.-Schönberg nunmehr als eine Fabrik, also als ein Hauptunternehmen erklärt und ausgesprochen wird, daß die Erwerb- und Einkommensteuer für dieselbe in Mähr.-Schönberg vorzuschreiben und einzuheben ist.

2. Die Unternehmung der Firma Trebitsch in Wien ist keine an einen bestimmten Standort gebundene Gewerbsunternehmung.

3. Auf die Unternehmung der Firma in Wien findet das Ges. vom 29. Juli 1871 keine Anwendung und entfällt die Frage, ob die Fabrik in Mähr.-Schönberg mit der Unternehmung in Wien in dem im § 1 cit. Gesetzes bezeichneten nothwendigen Zusammenhange stehe oder nicht.

4. Die Unternehmung dieser Firma in Wien steht mit der Fabrik in Mähr.-Schönberg in keinem nothwendigen Zusammenhange, es hat vielmehr deren Besteuerung selbstständig nach den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuernormen in Wien zu erfolgen.

Nun muß vor Allem constatirt werden, daß die Stadtgemeinde Wien ihre Beschwerde nur gegen die Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 22. Februar 1886 richtet, wogegen die Firma Trebitsch & Sohn sich sowohl gegen diese Entscheidung, als auch gegen die Nachtragsentscheidung vom 19. Juni 1886 beschwert.

Der V. G. Hof mußte sich also vor Augen halten, daß einerseits die beiden Beschwerdeführer die abgesonderte Besteuerung des Mähr.-Schönberger Etablissement perhorresciren und die einheitliche Besteuerung der in Frage kommenden Unternehmung in toto in Wien anstreben, daß andererseits nur die Firma Trebitsch allein den Standpunkt vertritt, daß die Besteuerung ihrer Unternehmung, sei es in Wien, sei es in Mähr.-Schönberg, aber immer in toto zu erfolgen habe.

Dem V. G. Hofe liegt nun ob, auf Grund der Administrativacten und insbesondere einerseits der von dem Wiener Magistrate durch sein Marktcommissariat (Bericht desselben vom 20. Jänner 1886), andererseits der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Schönberg durch zwei sachverständige Vertrauensmänner (Protokoll vom 30. März 1884) gepflogenen Erhebungen den Thatbestand zu prüfen, welchen das k. k. Finanz-Min. seinen beiden Entscheidungen zu Grunde gelegt hatte.

Aus diesen Acten ergibt sich wesentlich Folgendes: Die Firma S. Trebitsch & Sohn, welche vor Jahren ein Seidenzeugmachergewerbe angemeldet hatte, betreibt nunmehr diese Unternehmung in einem Fabriksgebäude in Mähr.-Schönberg und in einem Geschäftslocale in Wien. — Das Fabriksgebäude in Mähr.-Schönberg wird als ein ausgedehntes bezeichnet, ausgestattet mit circa 200 mechanischen Webstühlen, welche gleich den Vorbereitungsmaschinen mittelst Dampfkraft betrieben werden. — Die Geschäftslocalitäten der Firma in Wien befinden sich in ihrem eigenen Hause im siebenten Bezirk, Schottenfeldgasse Nr. 15; die Firma beschäftigt daselbst mit der Arbeit sechs bis acht Personen, beim Verkaufe einen Magazineur, einen Commis, mehrere Reisende und zwei Praktikanten, im Comptoir wird ein Buchhalter nebst zwei Comptoiristen verwendet.

Die Ausübung des Betriebes findet, wie dies aus den Erhebungen sich weiter ergibt, in der Weise statt, entweder daß die rohe Fadenseide in Wien gefärbt, stuhlfertig nach dem Fabriksgebäude in Mähr.-Schönberg abgeht, der hieraus gewebte Stoff dann in halbfertigem Zustande nach Wien zurücklangt, wo er gepreßt, geglänzt, gewässert, sodann adjustirt und kaufrecht dem Waarenlager einverleibt wird oder daß die rohe Fadenseide nach

Mähr.-Schönberg gesendet und der hieraus erzeugte Rohstoff in Wien gefärbt und adjustirt wird.

Nun muß aber sofort constatirt werden, daß die in Betreff der Wiener Geschäftslocalitäten gepflogenen Erhebungen ergeben haben — und dies wird von der beschwerdeführenden Firma selbst nicht bestritten — daß die sechs bis acht Webstühle, welche die Firma in Wien hält, in den Wohnungen der von ihr schon seit Jahren beschäftigten Weber aufgestellt sind, daß diese Weber nach Stücken entlohnt werden, daß die Färbung, Appretur u. s. w. bei befugten Gewerbsleuten vorgenommen wird und daß nur ein Theil von derlei Arbeiten in eigener Regie besorgt werde, wobei zu bemerken kommt, daß das Marktcommissariat diesbezüglich sich noch dahin ausgesprochen hat, daß die in eigener Regie besorgten Arbeiten nur einen kleinen Theil umfassen, sich zumeist auf das Pressen beziehen, wozu einige Hausknechte und einige Mädchen, sechs bis acht Personen, verwendet werden.

Es ist zwar richtig, daß zu den gepflogenen Erhebungen die beschwerdeführende Firma nicht zugezogen war. — Der V. G. Hof konnte aber hierin einen Mangel des Verfahrens deshalb nicht erblicken, weil es sich dabei um Constatirung von Thatzuständen gehandelt hat und diese unter Intervention der Behörde erfolgt ist, daher die Verläßlichkeit und Richtigkeit diese Constatirungen nicht in Zweifel gezogen werden kann, umsoweniger, als die Beschwerdeführer in ihren Beschwerden diesen Constatirungen überhaupt keine Thatsachen entgegenstellen, am allerwenigsten solche, aus denen die Unrichtigkeit der constatirten Thatzustände sich ergeben würde; es konnte daher der Verwaltungsgerichtshof in der Form dieser Erhebungen, sowie in der darauf basirten Thatbestandsannahme eine Unrichtigkeit oder Actenwidrigkeit nicht erblicken.

Bei dieser Sachlage steht vorerst außer Zweifel, daß die Unternehmung der Firma in Mähr.-Schönberg als eine Fabrik betrieben wird; bezüglich der Fabriken und Bergwerke gilt nach Ansicht des V. G. Hofes die gesetzliche Vermuthung, daß diese an einen bestimmten Standort gebunden sind; das k. k. Finanz-Min. hat daher in ganz richtiger Weise erkannt, daß in Bezug auf die Fabrik in Mähr.-Schönberg der § 1 des Gef. vom 29. Juli 1871, unter Rücksichtnahme auf die Anordnung des § 2 cit. Gesetzes volle Anwendung findet.

Es steht aber nach der vorausgelassenen Sachlage auch ferner außer Zweifel, daß die vorbereitenden Arbeiten für die Fabrik in Mähr.-Schönberg, sowie auch diejenigen Arbeiten, welche an dem aus Schönberg einlangenden Fabrikate in Wien noch geschehen, zum Theile außerhalb des Wiener Geschäftslocales der Firma durch andere Gewerbsleute, im Uebrigen aber daselbst ohne besondere maschinelle Vorrichtung und von nur wenigen Personen verrichtet werden; die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. dahin gehend, daß das Etablissement der Firma Trebitsch & Sohn in Wien keine an einen bestimmten Standort gebundene Unternehmung darstellt und daß daher die Frage entfällt, ob die Fabrik in Mähr.-Schönberg mit der Unternehmung in Wien in dem im § 1 des Gef. vom 29. Juli 1871 bezeichneten nothwendigen Zusammenhange stehe oder nicht, erscheint sonach im cit. Gef. vom 29. Juli 1871, welches das Requisits des Gebundenseins an einen bestimmten Standort voranstellt, vollends gegründet.

In Bezug auf dieses Wiener Etablissement, bezüglich dessen nach dem Vorausgelassenen nunmehr feststeht, daß es, weil nicht an einen bestimmten Standort gebunden, zumindestens nicht als ein Hauptunternehmen im Sinne des Ges. vom 29. Juli 1871 behandelt werden kann (§ 1, Absatz 1), sind noch immer zwei Fälle möglich (ganz abgesehen von dem Falle des § 2 cit. Gesetzes, daß es sich dabei um den Sitz der Gesellschaft handelt).

I. Das Etablissement kann im ganzen Umfange eine Zweiganstalt des Hauptunternehmens in Mähr.-Schönberg sein (Absatz 2 und 3 des § 1 cit.) oder

II. es kann theilweise eine Zweiganstalt des Mähr.-Schönberger Hauptunternehmens und theilweise sogar eine selbstständige, nach den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuernormen zu behandelnde Unternehmung bilden, je nachdem es sich um eine einheitliche, d. i. eine die durchwegs gleichartige (Seidenzeug-)Waare herstellende und erzeugende Gewerbsunternehmung (Fall I), oder aber um eine Unternehmung handelt, welche theilweise die einheitliche Seidenzeugwaarenherstellung, theilweise aber die Erzeugung einer von der Seidenzeugwaare verschiedenen fremdartigen Waare umfaßt (Fall II).

Im Falle I, d. i. im Falle die Unternehmung der Firma lediglich auf die Seidenzeugwaarenerzeugung gerichtet ist, kann es sich beim Wiener Etablissement wieder um zwei verschiedene Fälle handeln.

Ia. Geschieht nämlich im Wiener Etablissement der Firma Trebitsch nichts Anderes, als was in irgend einem Bezug zur Fabrication in Mähr.-Schönberg steht, d. i. beschränkt sich die gesammte in den Wiener Geschäftslocalitäten sich concentrirende Arbeit, sowohl derjenigen, die in jenen selbst als derjenigen, die außerhalb jener Localitäten angestellt sind, lediglich auf das Vorbereiten des Materials zur Fabrication und auf die Vollendung des hier einlangenden Fabricates, beziehungsweise Herstellung desselben in verkaufsfähigen Zustand, steht mit einem Worte das Wiener Etablissement zu der nach dem Ges. vom 29. Juli 1871 sich als Hauptunternehmen qualificirenden Fabrik in Mähr.-Schönberg in einem solchen Verhältnisse, daß die in Wien sich vollziehenden Arbeiten erst mit der Fabrication in Schönberg sich zu einer Einheit ergänzen, dann muß vom Standpunkte der Einheitlichkeit des Unternehmens das Wiener Etablissement, wenn es auch nicht im Sinne des oftcitirten Gesetzes als ein Hauptunternehmen in Frage kommen kann, doch als eine Zweiganstalt angesehen und nach dem Ges. vom 29. Juli 1871 behandelt werden, weil im Sinne des 2. Abs. des § 1 des cit. Gesetzes nicht erforderlich ist, daß die Zweiganstalt gleich wie das Hauptunternehmen auch an einen bestimmten Standort gebunden sein müßte, um unter dieses Gesetz subsummirt zu werden.

Es wird aber auch mit Rücksicht auf dieses Verhältniß der nothwendige Zusammenhang des Wiener Etablissementes, als einer Zweiganstalt (Absatz 2 des § 1) mit der Fabrik in Mähr.-Schönberg als dem Hauptunternehmen nicht mehr bestritten werden können, umsoweniger, als selbst die Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz, freilich unter Festhaltung eines verschiedenen, nach dem Vorausgelassenen unzutreffenden gesetzlichen Standpunktes auf diesen nothwendigen Zusammenhang im Allgemeinen hinweist.

Ib. Wird aber außer jenen so zu sagen Vor- und Nacharbeiten für das Schönberger Fabrikat im Wiener Etablissement der Firma auch noch selbstständig von dem Schönberger Fabriksunternehmen ganz unabhängig eine vollkommen verkaufsfähige aber gleichartige Waare durch auswärts beschäftigte Arbeiter erzeugt, dann läge der Fall vor, daß das Wiener Etablissement vom Standpunkte der Einheitlichkeit der Unternehmung in seiner Eigenschaft als Zweiganstalt, theilweise und zwar soferne es in technischer Relation zur Fabrik in Mähr.-Schönberg steht, als eine zum Mähr.-Schönberger Hauptunternehmen im nothwendigen Zusammenhange stehende Zweiganstalt (§ 1, Absatz 2) und theilweise, d. i. soferne es außer jedweder Relation mit der Fabrik in Mähr.-Schönberg, selbstständig in Wien eine gleichartige Waare im verkaufsmäßigen Zustande erzeugt, zwar (vom Standpunkte der Einheitlichkeit der Unternehmung) auch als eine Zweiganstalt, aber als eine allenfalls nicht im nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptunternehmen stehende (§ 1, Absatz 3) zu behandeln wäre.

Im Falle II, wo es sich bei den Etablissements der beschwerdeführenden Firma nicht durchwegs um eine einheitliche Unternehmung handeln sollte, würde das Wiener Etablissement eine doppelte Eigenschaft in sich vereinigen; dasselbe wäre theilweise und zwar soferne es in technischer Relation zur Fabrik in Mähr.-Schönberg steht, wie oben sub Ib. als eine mit dem Mähr.-Schönberger Hauptunternehmen im nothwendigen Zusammenhange stehende Zweiganstalt und theilweise, d. i. soferne es außer jedweder Relation mit der Fabrik in Mähr.-Schönberg, selbstständig in Wien, wenn auch durch auswärts beschäftigte Arbeiter, allenfalls eine von dem Seidenzeug verschiedene Waare im verkaufsfähigen Zustande erzeugen sollte, als ein selbstständiges Unternehmen und zwar da es an keinen bestimmten Standort gebunden ist, allerdings nach den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuernormen, aber nur in dem Umfange, in welchem die Waare hier in Wien selbstständig erzeugt werden sollte, zu behandeln.

In allen diesen Punkten stellen sich die Erhebungen als mangelhaft dar. Wie nämlich oben vorausgelassen wurde, haben die in Wien durch das Marktcommissariat gepflogenen Erhebungen ergeben, daß die Firma Trebitsch auch in Wien einige Webstühle hält, welche allerdings nicht in dem Etablissement selbst, sondern in den Wohnungen von verschiedenen Webern aufgestellt sind. Welchen Zwecken diese Webstühle in Wien dienen, insbesondere ob dieselben und in wie weit zur Erzeugung eines selbstständigen gleich- oder fremdartigen Waarenmaterials für das Wiener Etablissement verwendet werden, wurde durch die Erhebungen in Wien nicht constatirt; es fällt aber auf, daß die in Mährisch-Schönberg einvernommenen Vertrauensmänner ausgesagt haben, daß bei der Firma Trebitsch in Wien dieselben Waarengattungen wie in Mährisch-Schönberg in theilweise verkaufsfähigem Zustande hergestellt werden.

Es ist selbstverständlich, daß diese Aeußerung der Vertrauensmänner in Schönberg in Betreff des Wiener Etablissements nicht als maßgebend in Betracht gezogen werden konnte; andererseits ist dieser Umstand für die Eigenschaft des Etablissements in Wien, beziehungsweise für die Frage, ob das Etablissement sich als eine im Ganzen oder theilweise im nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptunternehmen in Mährisch-Schönberg stehende

Zweiganstalt oder aber als eine wenn auch nur theilweise selbstständige, von dem Hauptunternehmen in Mährisch-Schönberg vollends unabhängige Unternehmung darstellt, von einer solchen Bedeutung, daß derselbe in keiner Weise übersehen werden durfte.

Es war daher in entsprechender Weise zu erheben, ob das Wiener Etablissement selbstständig, wenn auch durch auswärts beschäftigte Arbeiter eine und wie geartete Waare im verkaufsfähigen Zustande erzeugt oder nicht und erst dann über die Frage der Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871 beziehungsweise über die Frage des Zusammenhanges dieses Etablissements mit dem Mährisch-Schönberger Hauptunternehmen, eventuell der allenfalls theilweisen, selbstständigen Besteuerung desselben nach den allgemeinen Steuernormen, zu entscheiden.

Nach alledem waren die Beschwerden der Firma Trebitsch & Sohn und der Stadtgemeinde Wien, soferne sie sich dagegen richten, daß die Erwerb- und Einkommensteuer für die Fabrik in Mährisch-Schönberg dortselbst vorzuschreiben und einzuheben ist, sowie die Beschwerde der Firma Trebitsch soferne sich dieselbe gegen den in der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Juni 1886 enthaltenen Ausspruch richtet, daß die Unternehmung der Firma in Wien nicht als eine an einen bestimmten Standort gebundene Gewerbsunternehmung anzusehen ist und daher die Frage entfällt, ob die Fabrik in Mährisch-Schönberg mit der Unternehmung in Wien im nothwendigen Zusammenhange steht, als unbegründet abzuweisen, im Uebrigen war über die Beschwerde der Firma Trebitsch & Sohn die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Juni 1886, Z. 17163 nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3384.

1. Berechtigung der politischen Behörde, die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei einer angefochtenen Wahl überhaupt zu untersuchen. — 2. Die Verfügung, daß die Wähler mit Legitimationskarten sich ausweisen müssen, ist im Gesetze nicht begründet und die Befugnisse der Wahlcommission überschreitend. — 3. Bei Annullirung der Wahlacte des III. Wahlkörpers können auch die des I. und II. Wahlkörpers annullirt werden.

Erkenntniß vom 10. Februar 1887, Z. 457.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ignaz Fiala und Genossen, dann des Dr. Adalbert Sindelíř und Genossen, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 7. Juli 1886, Z. 50055, betreffend die Annullirung der Gemeindeausschußwahl in Czaslau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die in formeller Beziehung von den Beschwerdeführern ausgeführte Behauptung,

daß die Statthalterei nicht berechtigt gewesen sei, bei Prüfung des Wahlactes über jene Punkte hinauszugehen, welche in den Einwendungen nach § 32 böhm. Gemeindewahlordnung ausdrücklich geltend gemacht wurden, daß die Statthalterei daher auf den in jenen Einwendungen nicht beanständeten Beschluß der Wahlcommission bezüglich der Vorweisung der Legitimationskarten, welcher als ausschließlicher Grund der Wahlannullirung angeführt ist, nicht einzugehen hatte, wurde vom V. G. Hofe nicht als stichhältig erkannt, weil der politischen Behörde, welcher nach ihrer allgemeinen Aufgabe und auch nach der Bestimmung des § 20 Gem.-Wahl-Ord. die Sorge für die Befolgung des Gesetzes bei Gemeindewahlen obliegt, die Berechtigung nicht bestritten werden kann, die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei einer angefochtenen Wahl überhaupt zu untersuchen.

In der Sache selbst ist zu bemerken, daß zwar in der Einführung der Legitimationskarten immerhin eine zweckmäßige, den Nachweis der Identität der erschienenen Wähler erleichternde Einrichtung erblickt werden kann. — Da aber die Erfolgung solcher Karten und deren Vorweisung in der Gemeindewahlordnung — im Gegensatze zu anderen Wahlgesetzen, z. B. dem Gesetze über die Bezirksvertretungen vom 25. Juli 1864 § 29 — nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so muß in dem von der Wahlcommission gefaßten und durch deren Vorsitzenden bei der Wahl verkündeten Beschlusse, »daß jene Wähler, welche in der Gemeinde nicht bekannt sind, sowie jene, welche als Bevollmächtigte wählen wollen, sich mit den von der Gemeinde ausgestellten Legitimationskarten ausweisen müssen,« eine im Gesetze nicht begründete, die Befugnisse der Wahlcommission überschreitende Verfügung erblickt werden.

Da diese Verfügung geeignet war, die Betheiligung an der Wahl im Allgemeinen zu beeinflussen und da sich nicht beurtheilen läßt, ob und in welchem Umfange dadurch Wähler von der Ausübung ihres Wahlrechtes abgehalten wurden, so kann darin, daß die Statthalterei aus diesem Grunde den Wahlact überhaupt als nichtig erklärte, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Insbesondere ist eine Verletzung des Gesetzes auch darin nicht zu erkennen, daß die Statthalterei in Consequenz ihres zunächst bezüglich des III. Wahlkörpers gefaßten Beschlusses auch die Wahlacte des II. und I. Wahlkörpers annullirte, weil in der That die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß das in dem III. zuerst wählenden Wahlkörper erzielte Ergebniß auf die Wahlhandlungen des II. und I. Wahlkörpers einen maßgebenden Einfluß übte.

Die Beschwerden mußten daher abgewiesen werden.

Nr. 3385.

1. Die böhm. Gemeindeordnung vom Jahre 1864, ebenso wie die vom Jahre 1849, hat die Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken durch Zuschläge zu den directen Steuern und durch gleichmäßige Umlegung auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern als Regel aufgestellt. — 2. Keiner Ortsgemeinde und ihren Theilen steht es zu, die gesetzlichen Concurrenzregeln selbstständig zu ändern.

Erkenntniß vom 10. Februar 1887, Z. 458.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Dolejši ca. Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 30. Juni 1886, Z. 24632, betreffend den Concurrenzmaßstab zu den Gemeindeauslagen in der Ortsgemeinde Lipic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Ortsgemeinde Lipic, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse vom 30. Juni 1886, Z. 24632, hat der böhmische Landesausschuß in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses erkannt, daß zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse der Ortsgemeinde Lipic, die Ortschaften Cakovic, Bitětic, Pejškov á und Lipic, welche die genannte Ortsgemeinde bilden, jede zu einem Viertheil beizusteuern haben, weil bei Gelegenheit der Vereinigung dieser Ortschaften zu einer Ortsgemeinde die Vereinbarung getroffen wurde, daß jede Ortschaft zu den Gemeindeauslagen mit einem Viertheil zu concurriren haben wird.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Jacob Dolejši, Grundbesitzer in Cakovic gerichtet.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. — Ob zwischen den Ortschaften Lipic, Cakovic, Bitětic, Pejškov á anläßlich ihrer Vereinigung zu einer Ortsgemeinde thatsächlich eine Vereinbarung des vom Landesausschusse angenommenen Inhaltes getroffen wurde, ob daher der zugestandenermaßen bis nun beobachtete Repartitionsmodus auf einer solchen Vereinbarung beruht und ob insbesondere diese Vereinbarung seinerzeit auch rechtsförmig geschlossen worden ist, ist, da eine Urkunde darüber nicht besteht und der volle Inhalt der angeblich bestandenen Urkunde anderweitig nicht festgestellt wurde, keineswegs als erwiesen anzunehmen.

Indeß dieses Moment ist auch keineswegs von jener Tragweite, welche demselben in der angefochtenen Entscheidung beigemessen wird, weil weder nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, noch auch nach jenen der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 eine solche Vereinbarung rechtswirksam getroffen werden konnte.

Die Bedeckung der eine Ortsgemeinde treffenden Auslagen hatte auch nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom Jahre 1849, soweit die besonderen Einnahmen nicht zureichten, durch Umlegung auf die Gemeinde (§ 78), auf die Steuer der Gemeinde (§ 79) zu erfolgen. — Dieser

Bestimmung lag, wie aus § 4 ibid. sich ergibt, die Absicht und die Voraussetzung zu Grunde, daß in der Steuerkraft der Ortsgemeinde als solcher die Mittel, welche die Gemeinde, ihre Pflichten zu erfüllen, in Stand setzen sollen, jedenfalls gegeben sind. — Vereinbarungen, welche diese vom Gesetze gewollte Umlagebasis alteriren würden, wären sonach gegen das Gesetz und deshalb umsoweniger rechtswirksam geschlossen worden, als nach § 4 besondere Vorbehalte nur bezüglich des Gemeindevermögens und Gemeindegutes gestattet worden sind.

Auch die Gemeindeordnung vom Jahre 1864 läßt besondere Uebereinkommen nur zu »über den Besitz und Genuß des Eigenthums, der Anstalten und Fonde« (§ 2); »über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Falle freiwilliger Vereinigung« (§ 93); »bezüglich der Bedeckung der Kosten des übertragenen Wirkungskreises im Falle nothwendiger Vereinigung« (§ 94 alte Fassung).

Aus der durch das Gesetz vom 26. November 1874, Nr. 87, festgestellten Fassung des § 94 Gemeindeordnung kann gegebenen Falles die Zulässigkeit der Vereinbarung schon im Hinblick auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes gleichfalls nicht gefolgert werden. — Dagegen hat die Gemeindeordnung vom Jahre 1864 ebenso wie ihre Vorgängerin, die Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken durch Zuschläge zu den directen Steuern und durch gleichmäßige Umlegung auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern als Regel und zwar in der Weise hingestellt, »daß die Auftheilung im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen hat« (§§ 79, 80, 82).

Allerdings kennt das Gesetz auch Ausnahmen von dieser Regel, allein diese Ausnahmen sind im Gesetze taxativ aufgezählt. — Eine Bestimmung, die es einer Ortsgemeinde und ihren Theilen anheim geben würde, die gesetzlichen Concurrenzregeln der ebencitirten Paragraphe selbstständig zu ändern, findet sich in der Gemeindeordnung nicht vor.

Da nun im gegebenen Falle die Bedeckung der Ausgaben zu Gemeindezwecken durch Steuerzuschläge erfolgen soll, haben die Beschwerdeführer mit vollem Rechte die gleichmäßige Umlegung, die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde begehrt und die Aufrechthaltung der bisherigen, dem Gesetze widerstreitenden Uebung war umsoweniger begründet, als ja die Vereinigung der obgenannten Ortschaften zu einer Ortsgemeinde zugestandenermaßen nicht einmal eine freiwillige gewesen war.

Die Entscheidung war daher, als gesetzlich nicht begründet, aufzuheben.

Nr. 3386.

Die autonomen Organe sind berufen festzustellen, ob die Benützung einer Grundfläche für öffentliche Verkehrszwecke stattfindet oder nicht.

Erkenntniß vom 10. Februar 1887, Z. 456.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Lucke ca. Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom

4. Juni 1886, Z. 17353, betreffend die Oeffentlichkeit eines Fußsteiges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Kraus, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch das administrative Verfahren wurde nach Ausweis der mitgetheilten Administrativacten festgestellt, daß über die Parzellen 308, 305, 304 1/2 seit jeher ein von Jedermann frei und ungehindert zum Gehen und Fahren mit Schubkarren benützter Fußweg bestanden hat, welcher eine erheblich kürzere Verbindung zwischen Friedenstein und Gablonz herstellte.

Der Beschwerdeführer bestreitet allerdings die Richtigkeit dieses Thatbestandes, allein dieser Bestreitung konnte der V. G. Hof kein Gewicht beimessen, da eine Reihe hochbetagter Gedenkmänner, darunter auch solche, die der Beschwerdeführer selbst namhaft gemacht hat, den Bestand und die Benützung des Fußsteiges bestätigte und die Möglichkeit eines Irrthums durchaus ausgeschlossen ist, da die Gedenkmänner an Ort und Stelle abgehört worden sind.

Nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 war somit auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung der von den Administrativbehörden angenommene Thatbestand zu Grunde zu legen.

Im Hinblick auf diesen Thatbestand erscheint der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß der über die Parzellen 305 und 304 führende Fußweg ein öffentlicher sei, gesetzlich begründet. — Die Beschwerde macht geltend, daß die autonomen Behörden die ebencitirte Entscheidung zu fällen nicht competent waren, weil die Parzelle 305 ein servitutsfreies Eigenthum des Beschwerdeführers ist, und nach den Daten des Grundbuches ein über diese Parzelle führender öffentlicher Weg, der doch in das Verzeichniß der öffentlichen Güter hätte Aufnahme finden müssen, nicht besteht.

Diese Einwendung ist haltlos. — Nach § 28 ad 3 der Gemeindeordnung, nach §§ 4 und 12 des Ges. vom 12. August 1864 sind die Gemeindebehörden und die ihnen übergeordneten autonomen Organe berufen, dafür Sorge zu tragen, also auch die Verfügungen und Entscheidungen zu treffen, daß die dem öffentlichen Verkehre dienenden Wege jeder Kategorie diesem Verkehre nicht entzogen werden. Sie sind eben darum auch berufen festzustellen, ob die Benützung eines Weges, einer Grundfläche für öffentliche Verkehrszwecke stattfindet oder nicht.

Mit der Feststellung dieser Momente, mit der Entscheidung dieser Frage ist allerdings die Competenz der Verwaltungsbehörde erschöpft und die Entscheidung der Frage, ob die zu Verkehrszwecken benützte Grundfläche Privateigenthum sei, liegt außerhalb ihrer Competenzsphäre.

Allein die angefochtene Entscheidung hat sich gegebenen Falles darauf beschränkt, nur die erstere Frage zu lösen und den factischen Zustand aufrecht zu erhalten. — Durch diese Aufrechthaltung des Status quo wird in keiner Weise dem Beschwerdeführer das Recht benommen oder eingeschränkt, im ordentlichen Rechtswege darzuthun, daß durch die bisherige thatsächliche Benützung der obenbezeichneten Parzellen zu Zwecken des öffentlichen Verkehres nach den Bestimmungen des Civilrechtes weder ein Erlöschen noch

ein Uebergang des Eigenthumsrechtes an der benützten Grundfläche, noch auch eine Dienstbarkeit Platz gegriffen hat. — Ueber diese vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren geltend gemachten Momente zu entscheiden, war aber nicht Sache der autonomen Administrativorgane.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3387.

Wenn ein Land solche Zahlungen zu Volksschul- oder anderen öffentlichen Zwecken, welche gesetzlich nach einem von der Landesvertretung zu genehmigenden Präliminare zu leisten sind, nicht leistet, so kann die Regierung über die streitige Leistung nicht erkennen, noch weniger ein Erkenntniß hierüber durch Beschlagnahme von Landeseinkünften exequiren, sondern sie hat diesfalls den Weg der Klage bei dem Reichsgerichte zu betreten.

Erkenntniß vom 11. Februar 1887, Z. 32 und 33.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Landesausschusses für Vorarlberg ca. Entscheidungen des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. Mai und 9. August 1886, Z. 1005 und 14911, betreffend die Beschlagnahme von Landeseinkünften für Zwecke des Volksschulwesens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß für Vorarlberg verlangt in den vorliegenden Beschwerden die Aufhebung jener Verfügungen des belangten Ministeriums, durch welche behufs Begleichung der Kosten der in den Jahren 1884 und 1885 abgehaltenen Bezirks-Lehrerconferenzen (zu deren Bestreitung das Land Vorarlberg im administrativen Instanzenzuge verpflichtet erklärt worden war) die Beschlagnahme der bei den Steuerämtern Bregenz, Feldkirch und Bludenz eingehenden Landeseinnahmen angeordnet wurde.

Der V. G. Hof hat dem Beschwerdeanbringen aus nachfolgenden Erwägungen stattgegeben. — Es ist richtig, daß § 47 des Vorarlberger Landesges. vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 14, die Norm enthält, daß die Kosten der Abhaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen nach einem von der Landesschulbehörde verfaßten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln zu bestreiten seien. Es ist ferners auch zuzugeben, daß die fragliche Verpflichtung an sich Gegenstand einer administrativen Judicatur sein kann, da es sich hiebei um ein Rechtsverhältniß des öffentlichen Rechtes und zwar im Bereiche der Volksschulverwaltung handelt. Es kann endlich auch nicht als ausgeschlossen gelten, daß auf Grund positiv gesetzlicher Bestimmungen eine administrative Judicatur auch in solchen Streitsachen des öffentlichen Rechtes Platz greifen kann, in denen es sich um eine Leistung aus Landesmitteln handelt. Allein überall, wo es sich um Ausgaben

handelt, welche nach den Bestimmungen des § 18 Landesordnung vom Landtage competenzmäßig festzustellen sind, ist der judicatmäßige Weg ausgeschlossen. In solchen Fällen kann weder der Landesvertretung eine bestimmte Art der Beschlußfassung von der Regierung aufgenöthigt, noch die mangelnde Beschlußfassung des Landtages durch eine Ordonnanz der Regierung ersetzt werden. Auch wenn in einem solchen Falle eine Landesvertretung einer ihr nach Ansicht der Regierung gesetzlich obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, beziehungsweise für eine ihr dergestalt obliegende Leistung im Landesbudget nicht Vorsorge trifft, kann ihr die unterlassene oder verweigerte Leistung regelmäßig nicht von der Regierung aufdecretirt, sondern nur im Wege Rechtens gegen sie erstritten werden. Handelt es sich dabei um einen Anspruch an ein Land, welcher, wie der vorliegende, vermöge seiner öffentlich rechtlichen Natur zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist, so besteht hiefür nach Art. 3, lit. a, des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, die verfassungsmäßige Instanz des Reichsgerichtes, bei welchem derjenige, welcher den Anspruch erhebt, im vorliegenden Falle also die staatliche Schulverwaltung, seine Klage wider das Land anzubringen hat.

Daß diese aus der verfassungsmäßigen Stellung der Landesvertretung und ihrem Verhältnisse zur Regierung regelmäßig resultirende Art des Vorganges auch im vorliegenden Falle vom Gesetze nicht ausgeschlossen ist, beweist die von der Regierung angerufene gesetzliche Bestimmung selbst, welche zwar die Bestreitung des fraglichen Aufwandes aus Landesmitteln vorschreibt, gleichzeitig aber der Autonomie des Landtages und dem § 18 der Landesordnung darin Rechnung trägt, daß sie die Zahlung selbst »nach dem von der Landesvertretung genehmigten Präliminare« vorsieht. Dieser Theil der gesetzlichen Bestimmung bliebe bei dem von der Regierung eingehaltenen Vorgange ganz unbeachtet, da alsdann die Bestreitung des in Frage stehenden Aufwandes offensichtlich nicht nach Genehmigung der Landesvertretung erfolgen würde.

Was nun speciell die dermalen angefochtenen Erlässe des Unterrichts-Ministers wegen Beschlagnahme der Landeseinkünfte zum Behufe der Deckung des fraglichen Aufwandes betrifft, so ergibt sich aus dem Gesagten sofort die Gesetzwidrigkeit derselben. Denn da nach dem Vorangeschickten die Unterrichtsverwaltung zur Judicatur über die aus § 47 cit. abfolgende Verpflichtung des Landes nicht berufen war, konnten auch die als »instanzmäßige Entscheidung« hierüber bezeichneten Erlässe der Schulbehörden, insbesondere auch der in der Beschwerdesache pro 1884 in letzter Instanz ergangene Erlaß des Unterrichts-Ministers vom 20. October 1885, Z. 16439, nicht als administrative Judicate, sondern nur als eine an das Land gestellte Zahlungsaufforderung, somit als ein von der Regierung erhobener Anspruch erscheinen, welcher, wenn das Land auf denselben nicht einging, im Sinne des vorcitirten Art. 3, lit. a, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 bei dem Reichsgerichte einzuklagen war.

Aus diesem Gesichtspunkte, nämlich wegen Abgangs einer Entscheidung der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, hat der V. G. Hof die wider die letzterwähnte Ministerial-Entscheidung hiergerichts eingebrachte Beschwerde des Landes

Vorarlberg de präs. 28. December 1885 mit Beschluß vom 4. Jänner 1886, Z. 3425, a limine zurückgewiesen, aus demselben Gesichtspunkte folgt aber auch, daß das Ministerium nicht berechtigt war, mit den dermalen angefochtenen Erlässen vom 7. Mai und 9. August 1886 die Invollzugsetzung des an das Land gestellten Anspruches durch Saisirung der bei den k. k. Steuerämtern eingehenden Landesumlagen anzuordnen.

Denn dieser Schritt enthält eine Executionsmaßregel, welche sich nur an einen richterlichen Spruch knüpfen könnte: wo die Regierung aber nicht zu entscheiden befugt war, konnte sie auch nicht exequiren.

Die angefochtenen Verfügungen waren daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3388.

Es ist keine Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung im Sinne des Art. 215 Handelsgesetzbuch, wenn einer allgemeinen Creditbank, welche statutengemäß Immobilien belehnen darf, das Recht ertheilt wird, behufs Abwicklung eines bestimmten einzelnen Geschäftes Pfandbriefe auszugeben.

Erkenntniß vom 11. Februar 1887, Z. 31.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Thuretzky in Wien ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. Mai 1886, Z. 6785, betreffend eine Statutenänderung der Anglo-österreichischen Bank in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter von Wottawa, endlich des Julius Schloß, Directors und Mitgliedes des Generalrathes der Anglo-österreichischen Bank, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, Actionär der Anglo-österreichischen Bank in Wien, behauptet die Rechtsungiltigkeit der in der Generalversammlung der Actionäre dieser Bank vom 19. April 1886 beschlossenen Aenderung der Bankstatuten und folgerichtig die Gesetzwidrigkeit des diese Statutenänderung genehmigenden Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1886, Z. 6785, aus dem Grunde, weil es sich bei besagter Statutenänderung um eine Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung handelte, welche zufolge Art. 215, Handels-Ges.-B. nur mit Stimmeneinhelligkeit und nicht, wie thatsächlich der Fall war, mit Stimmenmehrheit beschlossen werden konnte.

Gedachte Statutenänderung bestand ihrer Wesenheit nach darin, daß die Anglo-österreichische Bank statutenmäßig berechtigt erklärt wurde: die Hypothekarforderungen der böhmischen Boden-Creditgesellschaft, welche die Unterlage für die von dieser Gesellschaft emittirten, noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe bilden, cessionsweise zu übernehmen, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Pfandbriefe als Selbstzahler einzutreten und zu

diesem Ende an Stelle der von der böhmischen Boden-Creditgesellschaft emittirten Pfandbriefe neue, auf den gleichen Betrag lautende Pfandbriefe der Anglo-österr. Bank auszugeben.

In dieser Stipulation findet der Beschwerdeführer eine Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung, weil unter den im Art. 2 der Statuten der Bank aufgezählten »Geschäftsgegenständen der Gesellschaft« weder das Pfandbriefgeschäft, noch ein dasselbe in sich schließender Geschäftszweig angeführt sei, und der Beschwerdeführer findet weiters auch einen Beweis dafür, daß hier wirklich eine Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung vor sich ging, darin, daß behufs Uebernahme dieses Pfandbriefgeschäftes der böhm. Boden-Creditgesellschaft eine Statutenänderung vom Generalrathe für nothwendig gehalten und von der Generalversammlung beschlossen worden ist.

Es ist nun allerdings richtig, daß unter den im § 2 der Statuten der Anglo-österr. Bank als Gegenstand des Bankverkehrs angeführten Geschäften die Ausgabe von Pfandbriefen nicht erwähnt ist. Allein nur hierin, nämlich in der Emittirung von eigenen Pfandbriefen der Anglo-österr. Bank, hat der Inhalt des Beschlusses der Generalversammlung vom 14. April 1886 über den Wortlaut der Statuten hinausgegriffen und nur in diesem Punkte war somit zur Durchführung des beabsichtigten Geschäftes eine Aenderung, bezw. Erweiterung der statutarischen Bestimmungen geboten, alle anderen Transactionen mit der böhm. Boden-Creditgesellschaft ließen sich noch im Rahmen der bestehenden Statuten vollziehen. Denn nach Art. 2 bildet die Belehnung von Immobilien einen statutenmäßigen Geschäftszweig der Anglo-österr. Bank, es konnte somit die Belehnung der Objecte, auf denen die Hypothekarforderungen der böhm. Boden-Creditgesellschaft hafteten, auch durch die Bank selbst erfolgen und ebenso konnte selbstverständlich die letztere die bereits bestehenden Hypothekarforderungen der Boden-Creditgesellschaft im Cessionswege erwerben. Es stand aber auch nichts im Wege, daß die Cessionsvaluta hiefür durch Uebernahme der auf jene Hypotheken fundirten Pfandbriefe auf Rechnung der Anglo-österr. Bank beglichen wurde, da ein Pfandbrief seinem Wesen nach nichts als eine Schuldverschreibung des denselben emittirenden Instituts ist und somit bei einer solchen Transaction nichts Anderes geschieht, als daß für eine im Cessionswege erworbene Forderung eine Schuld des Cedenten vom Cessionar zur Selbstzahlung übernommen wird, was, von der hier nicht in Betracht kommenden Zustimmung des Gläubigers abgesehen, keinerlei Bedenken unterliegen kann. Im vorliegenden Falle war aber ein derartiges Abkommen um so zulässiger, als die Bank nach ihren Statuten berechtigt gewesen wäre, sich die Fonds zur Ablösung der mehrerwähnten Hypotheken durch ein Anlehen, beziehungsweise durch Hinausgabe von Schuldverschreibungen zu verschaffen (Art. 22 der Statuten) und es offenbar keinen Unterschied in der Sache begründete, ob die Bank eigene Schuldverschreibungen hinausgab, oder jene der böhm. Boden-Creditgesellschaft im Wege einer Novation zur Zahlung übernahm.

Hiernach war also der einzige Punkt, in welchem die oftenwähnte Transaction nicht unter die bestehenden statutarischen Bestimmungen fiel, der, daß an Stelle der einzuziehenden Pfandbriefe der Boden-Creditgesellschaft im gleichen Betrage solche der Anglo-österr. Bank hinausgegeben werden

sollten. Denn Pfandbriefe sind, wenngleich an sich nur Schuldverschreibungen der Bank, doch in verschiedenen Beziehungen derart besonders qualificirt, daß sie mit gewöhnlichen Schuldverschreibungen nicht ohne Weiters auf dieselbe Linie gestellt werden können, vielmehr eine besondere Gattung von Geschäften darstellen, welche, falls sie einem Creditinstitute gestattet sein soll, eine besondere statutarische Ermächtigung hierzu erheischt. Es besteht nur die Frage, ob, wenn einem Institute von dem Geschäftsumkreise der Anglo-österr. Bank diese Ermächtigung nachträglich ertheilt wird, dies als eine Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung anzusehen ist?

Der V. G. Hof hat diese Frage verneint. Art. 215 Handels-Ges.-B. kann offenbar nicht von jeder Aenderung des Gesellschaftsvertrages verstanden werden, da solche Aenderungen im Art. 214 ausdrücklich vorgesehen sind, und hierzu nichts als der Beschluß der Generalversammlung (also die Mehrheit der Stimmen), gerichtliche oder notarielle Beglaubigung und die staatliche Genehmigung erfordert wird. Es besteht also gesetzlich die Möglichkeit, daß ein Actionär wider seinen Willen anderen Bestimmungen unterworfen wird, als jenen, nach denen er sich in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage verpflichtet hat. Nur zwei Fälle sind nach der Bestimmung des Gesetzes an die Einstimmigkeit gebunden: nämlich eben die Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung, dann der Fall, daß eine Actiengesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll. Schon diese Zusammenstellung des ersteren Falles mit dem einer gänzlichen Auflösung der Gesellschaft beweist, daß auch »die Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung« nur von höchst einschneidenden, durch die Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens die Wesenheit der Gesellschaft selbst ändernden Beschlüssen zu verstehen ist. In einer Actiengesellschaft, deren Gesellschafter sich nicht persönlich, sondern nur mit ihren einem bestimmten Geschäftszwecke gewidmeten Einlagen verbinden, ist allein der in Aussicht genommene Geschäftskreis des Unternehmens, das die Gesellschaft einigende Band, nur durch ihn erhält die Gesellschaft ihre Individualität und sie hört bei einer Aenderung desselben thatsächlich auf, dieselbe Gesellschaft zu sein. Eben darum hat das Gesetz diesen Fall dem der Auflösung der Gesellschaft gleichgestellt, es ist alsdann in der Sache nichts anderes, als wenn die bis dahin bestandene Gesellschaft sich aufgelöst und eine neue mit dem neuen Geschäftskreise sich gebildet hätte. Darum kann aber auch diese gesetzliche Bestimmung — Art. 215, Abs. 1 — nur von solchen Aenderungen verstanden werden, welche die wesentliche Beschaffenheit dieses Geschäftskreises alteriren und damit an die Stelle des bisherigen Unternehmens ein anderes setzen, nicht auch von einer Erweiterung desselben, welche vollständig in der Linie der bisherigen Geschäftsführung liegt und nur bisher nicht in dieselbe einbezogen worden ist. Eben dieses aber gilt von der hier in Frage stehenden Maßregel. Die Anglo-österr. Bank ist nach ihrer statutarischen Verfassung nicht blos eine Depositen- und Discont-, sondern eine allgemeine Creditbank (credit mobilier) deren Geschäftskreis (wie ja auch § 2 der Statuten beweist) ein so weit gezogener ist, daß man nicht sagen kann, der Gegenstand des Unternehmens sei geändert, wenn derselbe auch noch auf das Pfandbriefgeschäft ausgedehnt wird. Dies um so

minder, als § 2 b) neben der Lombardirung beweglicher Pfänder ausdrücklich auch die Belehnung von Immobilien gestattet, also auch das sonst wohl mit dem Geschäftskreise der Discont- (Conto corrent-, Chec-) und der Depositenbanken, ja selbst jener grösseren speculativen Bankgeschäfte, welche man als allgemeine Creditbanken (credit mobiliers, Emissions- und Gründungsbanken) bezeichnet, nicht nothwendig oder auch nur regelmäßig verbundene Hypothekengeschäft einbezieht. Würde der Fall so liegen, daß dieses Geschäft neu in den Betrieb der Bank einbezogen worden wäre, so könnte darin nach Umständen eine Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung gefunden werden: da aber dieses — das Hypothekengeschäft — statutenmäßig bereits zum Gegenstande des Unternehmens gehört, so erscheint der weitere Schritt zur Ausgabe von Pfandbriefen nicht mehr als ein so großer, daß Art. 215 darauf bezogen werden könnte, indem ja das Pfandbriefgeschäft nichts als eine besondere Art und rechtliche Form des Hypothekengeschäftes darstellt (vergl. das Gesetz vom 24. April 1874, R. G. B. Nr. 48).

Dazu kommt endlich noch, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Umwandlung der Anglo-österr. Bank zu einem Pfandbrief-Institute, sondern nur um ein einzelnes Geschäft dieser Art handelt, indem der angefochtene Erlaß — conform dem Beschlusse der Generalversammlung — nur die Ausgabe von Pfandbriefen an Stelle und in dem Betrage der von der böhmischen Boden-Creditgesellschaft übernommenen und zur Einziehung bestimmten gestattet und die ausdrückliche Bestimmung enthält (P. 7), daß mit der vollständigen Realisirung der von der Anglo-österr. Bank übernommenen Hypothekarforderungen und vollzogenen Tilgung der auf Grund des Statutennachtrages hinauszugebenden Pfandbriefe besagter Nachtrag außer Wirksamkeit tritt. Hiernach verhält es sich im vorliegenden Falle thatsächlich nicht anders, als wenn die Bank in der Höhe der Cessionsvaluta verzinsliche Schuldverschreibungen hinausgegeben hätte und darin allein, daß diese Obligationen in Form von Pfandbriefen ausgestellt werden und demnach gewisse an gewöhnliche Schuldverschreibungen sich nicht knüpfende rechtliche Consequenzen zu Lasten der Bank eintreten, kann eine »Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung« der Anglo-österr. Bank in dem oben erörterten Sinne des Art. 215, Hand.-Ges.-B., doch wohl nicht gefunden werden.

Die Beschwerde war somit abzuweisen.

Nr. 3389.

Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach § 18 des Einquartierungsgesetzes ist durch die Widmung nicht einzelner Bestandtheile eines Gebäudes, sondern des ganzen Gebäudes zu Bequartierungszwecken bedingt.*)

Erkenntniß vom 12. Februar 1887, Z. 351.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des mittlerweile verstorbenen Simon Svehla ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2999 (Bd. X, J. 1886).

3. Mai 1886, Z. 38200, betreffend die Verweigerung der Steuerfreiheit für das zum Theile als Kaserne benützte Gebäude C.-Nr. 169 in der Frauenvorstadt in Iglau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs, Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:
»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die angesprochene Gebäudesteuerfreiheit für das Haus C.-Nr. 169 in der Frauenvorstadt in Iglau aus dem Titel der Widmung zu Militär-Bequartierungszwecken aus dem Grunde verweigert, weil dieses Haus nicht ganz, sondern nur zum Theile zu vorerwähnten Zwecken gewidmet ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Es ist actenmäßig richtig und wird auch in der Beschwerde nicht bestritten, daß im Hause C.-Nr. 169, bestehend aus 11 Bestandtheilen, vom 1. October 1883 zur Einquartierung des Militärs 8 Bestandtheile auf Grund des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, gegen die in diesem Gesetze für Nothkasernen systemisirte Vergütung beigestellt wurden und daß 3 Bestandtheile des Hauses (2 Zimmer und 1 Küche) in der Benützung des Hauseigenthümers verblieben.

Der §. 18 des citirten Gesetzes enthält folgende Bestimmung: »Die Gebäude, welche von einer anderen Gemeinde, einem Bezirk, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung für Militär-Bequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, sind für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit.«

Nachdem das Gesetz hier nur von Gebäuden und nicht, wie z. B. im § 35, von Gebäuden oder Gebäudetheilen spricht und auch sonst keinen Beisatz enthält, welcher darauf schließen ließe, daß das Gesetz hier auch die theilweise Widmung eines Gebäudes zu Bequartierungszwecken im Auge gehabt habe, so ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im Allgemeinen der Anspruch auf die hier normirte Steuerbefreiung durch die Widmung nicht einzelner Bestandtheile eines Gebäudes, sondern des ganzen Gebäudes zu Bequartierungszwecken bedingt sei.

Diesemnach erscheint der Anspruch auf die Befreiung von der Gebäudesteuer im gegebenem Falle gesetzlich nicht gerechtfertigt und es mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3390.

1. Zur Begründung der nachtheiligen Folge der Gebührenerhöhung genügt das Factum der Nichterfüllung der Stempelpflicht zur gehörigen Zeit und in der vorgeschriebenen Art. — 2. Der im Gesetze vorgesehene Umtausch der Wechsel beseitigt noch nicht die für die Nichterfüllung der gesetzl. Stempelpflicht vorgesehene nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung.

Erkenntniß vom 12. Februar 1887, Z. 352.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Louis Weinberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. April 1886, Z. 4925,

betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr per 20 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer übergab am 13. November 1884 beim Stempelmagazine in Prag einen auf einem 50 kr. Wechselblanquette ausgefertigten Wechsel de dato 10. Jänner 1885 über 600 fl. 80 kr., zahlbar am 16. Juli 1885 an eigene Ordre, welcher mit seiner Unterschrift, als des Ausstellers, versehen und auf Raimund A. Janich in Graupen gezogen war, zum Umtausche. Mit Rücksicht darauf, daß die Laufzeit des Wechsels 6 Monate a dato des Ausstellungstages übersteigt, wird von der Finanzverwaltung die verkürzte Gebühr per 2 fl. sammt Erhöhung per 18 fl., zusammen 20 fl. gefordert.

Beschwerdeführer vermeint, es könne im vorliegendem Falle, wo der Wechsel dadurch verdorben war, daß er den Fälligkeitstag des Wechsels statt mit 10. Juli 1885 mit 16. Juli 1885 ansetzte und deshalb der Umtausch des verdorbenen Wechselblanquettes stattfand, von einer Gebührenerhöhung im Sinne des § 27 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, keine Rede sein, weil der verdorbene und zum Austausche vorgelegte Wechsel vom Beschwerdeführer an eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Accepte, Indossamente und mit keiner weiteren Parteienfertigung versehen war und bei derartigen Wechseln auch die bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausch nicht entgegensteht.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Nach dem Gesetze vom 8. März 1876, u. z. nach dem in Rücksicht auf den Zeitpunkt, wenn die gesetzlich entfallende Wechselgebühr zu entrichten ist, maßgebenden § 13 ist die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel zu entrichten, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird. Daß das Gesetz unter dem Ausdrucke »Parteienfertigung« auch die Unterschrift des Ausstellers allein versteht, erhellt theils aus der Stelle des § 14 B, wo es heißt: »Die ämtliche Ueberstempelung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers ..... oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt«, sowie auch aus dem von der Beschwerde citirten § 27, wo von dem Falle die Rede ist, daß zwar eine Fertigung des Ausstellers vorhanden, aber eine weitere Parteienfertigung mangelt.

Es ist sonach klar, daß für den Wechsel zur Zeit der Fertigung desselben im gegebenen Falle vom Aussteller die nach dem Gesetze und zwar nach Scale II entfallende Gebühr, d. i. 2 fl. 50 kr. (§ 4 lit b des cit. Ges.) auf die im Ges. (§ 14) vorgeschriebene Art bereits entrichtet sein mußte, wenn nicht die im § 20 des Gesetzes als nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung (Nichterfüllung der Stempelpflicht) festgesetzte Gebührenerhöhung für Wechsel, bezüglich welcher die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschrifts-

mäßige Art entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens, also ohne Rücksicht darauf, ob diese Uebertretung unabsichtlich und nur blos aus Versehen stattfand, hätte eintreten sollen.

Nach dem Gesetze genügt somit zur Begründung dieser nachtheiligen Folge das Factum der Nichterfüllung der Stempelpflicht zur gehörigen Zeit und in der vorgeschriebenen Art.

Durch die Bestimmung des § 27 des Ges. vom 8. März 1876 wurde an diesen gesetzlichen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Gebührenentrichtung und über die nachtheiligen Folgen im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht keine Aenderung statuirt und es kann daher nicht angenommen werden, daß durch den nach diesem Paragraph zugelassenen Umtausch der gezogenen aber nicht acceptirten, auf eigene Ordre lautenden und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreichten Wechsel außer diesem zugelassenen Umtausche auch die für die Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht allgemein normirte nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung beseitigt worden ist oder beseitigt werden wollte, zumal das Gesetz nur im § 21 eine ausdrückliche Norm statuirte, in welchem Falle, der gegenwärtig aber nicht zutrifft, bei Nichterfüllung der Stempelpflicht eine Mäßigung der Gebührensteigerung auf die Hälfte zu erfolgen hat, außer diesem Falle aber eine Ermäßigung oder Nachsicht der im § 20 festgesetzten Gebührenerhöhungsbeträge als unstatthaft erklärt. Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3391.

1. Wie bei Nr. 3390. — 2. Ein nicht mit dem gesetzl. Stempelbetrage versehener Wechsel gilt nicht als verdorben. — 3. Voraussetzungen für die Mäßigung der Gebührensteigerung.

Erkenntniß vom 12. Februar 1887, Z. 480.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emil Mothwurf ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. Juni 1886, Z. 13082, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr per 80 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer überreichte am 16. Mai 1885 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Graz einen auf einem 2 fl. Wechselblanquette ausgefertigten Wechsel ddto. Graz 7. Mai 1885 über 2440 fl., zahlbar am 31. December 1885, an die Ordre der Herren Eisner und Kirchheim in Berlin, welcher auf ihn gezogen und mit seiner Unterschrift als des Acceptanten versehen war, zum Umtausche. Mit Rücksicht darauf, das die Laufzeit des Wechsels 6 Monate a dato des Ausstellungstages übersteigt, wird von der Finanzverwaltung die verkürzte Gebühr per 8 fl. sammt Erhöhung per 72 fl. zusammen 80 fl. gefordert.

Beschwerdeführer vermeint, daß eine Gebührenvorschreibung überhaupt nicht zu erfolgen hatte, weil jeder Gebrauch des verdorbenen Wechselpapieres von vorneherein ausgeschlossen war und kein Wechsel, kein Accept vorliegt, ferner, daß die Ueberreichung des Wechsels zum Umtausche als Selbstanzeige zu behandeln und daher die Bestimmung des § 22 oder doch 21 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, zur Anwendung zu bringen war.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Nach dem Ges. vom 8. März 1876 und zwar nach dem in Rücksicht auf den Zeitpunkt, wann die gesetzlich entfallende Wechselgebühr zu entrichten ist, maßgebenden § 13 ist die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel zu entrichten, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird. Daß das Gesetz unter dem Ausdrucke Parteienfertigung auch die Unterschrift des Acceptanten allein versteht, erhellet aus der Stelle des § 14 B, wo es heißt: »Die ämtliche Ueberstempelung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt.« Es ist sonach klar, daß für den Wechsel zur Zeit der Fertigung desselben im gegebenen Falle vom Acceptanten (und die Unterschrift des Beschwerdeführers auf dem Wechsel kann im Sinne der Artikel 21 und 23 der Wechselordnung nur als Accept aufgefaßt werden) die nach dem Gesetze entfallende Gebühr nach Scala II d. i. 10 fl. (§ 4 lit. b des cit. Ges.) auf die im Ges. (§ 14) vorgeschriebene Art bereits entrichtet sein mußte, wenn nicht die im § 20 des Ges. als nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung (Nichterfüllung der Stempelpflicht) festgesetzte Gebührenerhöhung für Wechsel, bezüglich welcher die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens, also ohne Rücksicht darauf, ob diese Uebertretung unabsichtlich und nur blos aus Versehen stattfand, hätte eintreten sollen. Nach dem Gesetze genügt somit zur Begründung dieser nachtheiligen Folge das Factum der Nichterfüllung der Stempelpflicht zur gehörigen Zeit und in der vorgeschriebenen Art.

Da ein nicht mit dem gesetzlichen Gebührenbetrage gestempelter Wechsel noch nicht als verdorben gilt, da die Gebührenpflicht bei Inlands-Wechseln nicht den Gebrauch derselben zur Vorbedingung hat (§ 13 cit.), abgesehen davon, daß ein Wechsel schon als in Umlauf gesetzt, also gebraucht gilt, sobald ihn Jemand mit einem Accepte versieht (§ 10 cit.), da schließlich der Acceptant daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, . . . mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben kann (§ 23 cit), stellt sich der gegen die Gebührenvorschreibung selbst gerichtete Beschwerdepunkt als unbegründet dar.

Die Berufung des Beschwerdeführers auf den § 22 cit. Gesetzes ist aus dem Grunde nicht zutreffend, weil Beschwerdeführer — schon nach seinen eigenen Angaben — nicht »der Empfänger« des Wechsels ist, die stempelgebrechliche Urkunde vielmehr von ihm selbst ausgeht; ebenso unzutreffend ist die Berufung auf den § 21 cit. Ges., denn selbst wenn man die Ueberreichung des nicht gehörig gestempelten Wechsels zum Umtausche als

Selbstanzeige auffassen wollte, hätte Beschwerdeführer auch dann noch nicht den Anspruch auf Ermäßigung des Gebührensteigerungs-Betrages auf die Hälfte, weil er den in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich vorgesehenen Bedingungen des Erlasses der verkürzten Gebühr sammt Steigerung und des Verzichtes auf die Beschwerdeführung nicht entsprochen hat.

Auf die weiteren Ausführungen der Beschwerde, welche sich kurz dahin präcisiren lassen, daß im gegebenen Falle eine Verletzung des Vertrauens, welches Beschwerdeführer einem Finanzbeamten entgegengebracht hat, stattgefunden habe, fand der V. G. Hof schon deshalb nicht einzugehen, weil dieselben mit der Frage der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in gar keinem Zusammenhange stehen.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3392.

Bei Einreihung der Gebäude in den neuen Hausclassensteuer-Tarif in Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist nur der catastermäßige Stand der Wohnbestandtheile maßgebend.

Erkenntniß vom 15. Februar 1887, Z. 451.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Julius Schuster, Mitbesitzers der Gewerkschaft Knapouse in Krain, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. April 1886, Z. 10371, betreffend die verweigerte Versetzung des Beamtenhauses C.-Nr. 13 in der Ortschaft Ternouc aus der VII. in die VIII. Classe des Hausclassensteuertarifes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3393.

Pfandleihanstalten sind von der Gebäudesteuer nicht befreit.

Erkenntniß vom 15. Februar 1887, Z. 450.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Congregazione di Carità in Roveredo ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ddto. 18. April 1886, Z. 1683, betreffend die Verweigerung der Steuerfreiheit für das zu Zwecken einer Pfandleihanstalt gewidmete Gebäude Nr. 436 zu Roveredo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2230 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1715 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 2115 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 3394.

Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach § 18 des Einquartierungsgesetzes ist durch die Widmung nicht einzelner Bestandtheile eines Gebäudes, sondern des ganzen Gebäudes zu Bequartierungszwecken bedingt.

Erkenntniß vom 15. Februar 1887, Z. 353.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Pongratz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. Juli 1886, Z. 20403, betreffend die Verweigerung der Steuerbefreiung hinsichtlich der zu Militär-Augmentations-Magazinen gewidmeten Bestandtheile im Hause Nr. 1 am Polanaplatze in Laibach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3395.

Für das außerhalb des Wiener Centralviehmarktes eingekaufte, daselbst auch nicht zu Markte gebrachte Rindvieh ist die Marktgebühr nur dann zu entrichten, wenn für dieses Vieh Markteinrichtungen benützt werden; die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr wird aber dadurch nicht aufgehoben, daß die Benützung der Markteinrichtungen keine freiwillige ist, sondern durch die örtlichen Umstände aufgenöthigt wird.

Erkenntniß vom 16. Februar 1887, Z. 34.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fleischhauer-Genossenschaften von Wien, Klosterneuburg und Mödling ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 12. Juni 1886, Z. 3253, betreffend die Einhebung der Marktgebühr für das außerhalb des Wiener Marktes eingekaufte Rindvieh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Steger, dann des k. k. Sectionsrathes Fischbach, endlich des Adv. Dr. Theodor Kratky, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Angefochten ist die auch in den höheren Instanzen aufrecht erhaltene Verfügung des Wiener Magistrats vom 23. April 1884, Z. 85041, mit welcher, conform dem Plenarbeschlusse des Wiener Gemeinderaths vom 18. desselben Monats bestimmt wurde: »Daß für alle Rinder, welche von Fleischern außerhalb des Wiener Marktes angekauft worden sind, und welche entweder in Folge der Min.-Verordnung vom 14. Februar 1884, Nr. 491, per Eisenbahn auf den Wiener Central-Viehmarkt überführt und daselbst ausgeladen werden oder sonst den Wiener Markt passiren, um in das Schlachthaus gebracht zu werden, die festgesetzte Marktgebühr zu entrichten

*) Entscheidungsgründe bei Nr. 3389.

ist.« Die beschwerdeführenden Fleischhauer-Genossenschaften bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung hinsichtlich jener Rinder, welche zwar an der Rampe der österr.-ung. Staatsbahn zu St. Marx auswaggonirt, jedoch von dort sofort an ihren Bestimmungsort weggetrieben werden, ohne irgendwie die Einrichtungen des Central-Viehmarktes zu benützen. Für die Entscheidung dieser Controverse ist die maßgebende Norm der § 17 der mit Min.-Verordnung vom 3. September 1883, R. G. Bl. Nr. 145, verlautbarten Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx, welcher lautet:

»Der Marktgebühr unterliegen alle Thiere und Feilschaften, die zu Markte gebracht oder für welche die zum Markte gehörigen Einrichtungen benützt werden. . .«

Daß mit dieser Bestimmung zwei Kategorien von Thieren und Feilschaften, nämlich erstens solche, die zu Markte gebracht und zweitens solche, für die die Markteinrichtungen benützt werden, begriffen erscheinen, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß der zweite Absatz des § 17 nur zwischen verkauften und unverkauft gebliebenen Thieren unterscheidet. Ebenso ist es ganz selbstverständlich, daß von der im § 17 vorgesehenen »Benützung der Markteinrichtungen« auch dort gesprochen werden kann, wo nicht die sämmtlichen, sondern nur einzelne Markteinrichtungen benützt werden.

Da nun das hier in Frage stehende Rindvieh vorausgesetzter Maßen auf dem Wiener Centralviehmarkte nicht »zu Markte gebracht wird,« der erste Theil der citirten Bestimmung somit hier zweifellos keine Anwendung leidet, so steht die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage lediglich darauf, ob die Angabe der Beschwerdeführer: daß für die Rinder, für welche ihnen die Marktgebühr nach ihrer Meinung widerrechtlich abgefordert wird, die zum Wiener Central-Viehmarkt gehörigen Einrichtungen nicht benützt werden, thatsächlich richtig ist, indem alsdann der einzige Grund, aus welchem für nicht zu Markte gebrachtes Vieh eine Marktgebühr abverlangt werden kann und aus welchem sie auch nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidungen hier factisch abverlangt worden ist, nach dem klaren Wortlaute der maßgebenden gesetzlichen Bestimmung im vorliegenden Falle nicht zutreffen würde.

Zur Widerlegung dieser Behauptung der Beschwerdeführer genügt nun zum Theile schon das in ihren Min.-Recursen de praes. 18. November 1885, Z3. 18752 und 18753, enthaltene Zugeständniß, daß mindestens die auf dem Central-Viehmarkte befindlichen Stallungen, wenn auch nur im Hochsommer und nur für wenige Stunden thatsächlich auch hinsichtlich solcher Schlachtthiere benützt werden, welche nicht für den Wiener Central-Viehmarkt bestimmt sind. Denn immerhin ist auch dies schon eine Benützung von Markteinrichtungen, anläßlich welcher, da § 17 cit. nach Art und Grad der Benützung nicht unterscheidet, für die hierbei in Betracht kommenden Thiere die Marktgebühr abverlangt werden kann.

Die Beschwerdeführer geben aber weiters in ihren oberwähnten Min.-Recursen, sowie zum Theile in der Beschwerde an den V. G. Hof zu, daß sie auch noch andere Einrichtungen des Central-Viehmarktes, nämlich die Abladerampe, die Beschaustation, die Sammelstellen oder Zählbuchten, endlich

die Viehtränken benützen, sie vermeinen nur, daß ihnen diese Benützung nicht nachtheilig sein kann, weil sie nicht freiwillig erfolge, indem eine andere Vieh-Ausladestelle als die zum Centralviehmarkte gehörige Ausladerampe der österr.-ung. Staatsbahn in St. Marx nicht bestehe und die übrigen vorerwähnten Markteinrichtungen örtlich so angelegt seien, daß sie bei Ausladung des Viehes in St. Marx — und diese ist wie bemerkt die einzig zulässige — nothwendig mitbenützt werden müßten.

Es ist nun klar, daß diese Nothwendigkeit an der Thatsache der Benützung nichts ändert und daß somit, da § 17 die Verpflichtung zur Entrichtung der Marktgebühr nur von dem — gleichviel ob aufgedrungenen oder freiwilligen — Factum der Benützung abhängig gemacht, hiedurch die gedachte Verpflichtung nicht aufgehoben werden kann. Einrichtungen dieser Art können den Beschwerdeführern Anlaß bieten, auf eine Aenderung des bestehenden Zustandes hinzuwirken, sie können aber das geltende Recht nicht modificiren. Es ist kein Titel für die Befreiung von einer Taxe, daß man sich ihr — wenn auch vielleicht nur in Folge einer Unvollkommenheit der bestehenden Einrichtungen — nicht zu entziehen vermag.

Uebrigens haben, wie bemerkt, die Beschwerdeführer wenigstens hinsichtlich einer einzelnen Markteinrichtung — der Stallungen — in ihren Min.-Recursen auch eine freiwillige Benützung zugegeben und sie haben dort sogar ausgeführt: daß sie gegen eine geringere Gebühr nichts einzuwenden hätten und nur dagegen protestirten, daß ihnen dieselbe in der gleichen Höhe wie für das zu Markte gebrachte Vieh auferlegt würde.

In dieser Beziehung ist nun aber der Verwaltungsgerichtshof offenbar nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, da die Bestimmung der Höhe der Marktgebühren — innerhalb der grundsätzlichen Norm des § 69 des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 — dem Ermessen der zu ihrer Festsetzung berufenen Organe anheim gegeben ist (§ 70 des cit. kais. Patentes, §§ 1 und 17 der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt).

Die Beschwerde war somit als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3396.

1. Zum Verfahren bei Prüfung eines Gemeindewahlactes. Letzterer kann auch dann als ungiltig erklärt werden, wenn zwar die thatsächlichen Angaben des Wahlprotestes als unrichtig sich erwiesen haben, aber andere Ungiltigkeitsgründe bestehen. — 2. Für eine Wiener Bezirksvertretung ist nur wählbar, wer zur Zeit der Wahl seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Bezirke hat. — 3. Die Miethe eines Zimmers in einem Gasthofe begründet diesen ordentlichen Wohnsitz nicht, zumal wenn der Betreffende eine eingerichtete Wohnung in einem anderen Bezirke beibehält.

Erkenntniß vom 16. Februar 1887, Z. 29.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Mayer ca. Entscheidung des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. Mai 1886, betreffend die Wählbarkeit des Beschwerdeführers für den Bezirksausschuß des VI. Wiener Gemeindebezirkes, nach durchgeführter

ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Lueger, dann des Adv. Dr. Theodor Kratky, des Letzteren in Vertretung des Wiener Gemeinderathes, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Was zunächst die formellen Einwendungen des Beschwerdeführers anlangt, so hat der V. G. Hof die Behauptung einer actenwidrigen und unvollständigen Information des Gemeinderaths durch den Referenten, welche auf die Entscheidung von Einfluß gewesen sein soll, nicht für begründet erkannt. Denn durch die vom Magistrate veranlaßten Protokollaraussagen, über welche dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 28. Mai 1886 nicht referirt wurde, ist nur die irrthümliche Angabe in dem Wahlproteste, daß der Beschwerdeführer die am 12. März 1886 im 6. Wiener-Gemeindebezirke angemeldete Wohnung am 15. März wieder abgemeldet habe, aufgeklärt worden, von dieser Abmeldung war aber auch in dem Referate keine Erwähnung geschehen, es war somit für das Resultat ganz gleichgiltig, daß die Wiederlegung jener irrigen Behauptung unerwähnt blieb, nachdem auch die letztere selbst nicht erwähnt worden war.

Dagegen wurde der für die Entscheidung allein wesentliche Thatbestand, daß Ferdinand Mayer seit 3. März 1886 eine Wohnung im sechsten Bezirke, im Hôtel Kummer angemeldet habe, dem Gemeinderathe vom Referenten bekannt gegeben (stenogr. Prot. S. 695) und der Gemeinderath fällte somit seine Entscheidung unter der Annahme dieses allein relevanten Thatbestandes; es kann daher auch nicht behauptet werden, daß diese Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn der Gemeinderath erfahren hätte, daß seinerzeit die irrige Behauptung der Abmeldung dieser (vom Gemeinderathe ja als noch fortdauernd angenommenen) Wohnung vorgekommen und später widerlegt worden sei.

Ebenso kann selbstverständlich auf den Umstand, daß der Beschluß des Gemeinderaths auf »Annullirung« der Wahl lautete, während in der Ausfertigung des Beschlusses, im wörtlichen Anschlusse an § 39 des Wiener Gemeindestatuts, der gleichbedeutende Ausdruck »Nichtbestätigung« gewählt worden ist, eine Beschwerde bei dem V. G. Hofe nicht gegründet werden.

Endlich hat der V. G. Hof auch die in der ö. m. Verhandlung aufgestellte Behauptung: daß der Gemeinderath nach § 39 des Wiener Gemeindestatuts nur die Grundhältigkeit der wider eine Wahl erhobenen Einwendungen zu prüfen hat und somit im vorliegenden Falle, wo die thatsächliche Grundlage des Wahlprotestes erwiesener Maßen unrichtig war, zur Annullirung der Wahl kein gesetzlicher Anlaß vorlag, als gesetzlich nicht begründet erkannt. Denn im Sinne des § 39 cit. ist offenbar gelegen, daß dem Gemeinderathe zukommt, die gesetzliche Giltigkeit des Wahlacts zu prüfen, wozu die eingelangten Wahlproteste wohl den Anlaß, nicht aber die ausschließliche Basis liefern: Der Gemeinderath hat nicht zu entscheiden, ob der Wahlprotest, sondern ob die Wahl in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen ist, letztere somit im Gemeinderathe »bestätigt« werden kann (§ 39 in fine). Uebrigens hat auch nach dem Wortlaute des § 39 der

Gemeinderath die Wahl erst dann zu bestätigen, wenn die vorgebrachten Einwendungen selbst »als unstatthaft beseitigt worden sind,« nicht schon dann, wenn, wie im vorliegenden Falle nur die thatsächlichen Behauptungen, auf welche die Einwendung basirt wurde, als unrichtig nachgewiesen werden.

In der Sache behauptet der Beschwerdeführer die Giltigkeit seiner Wahl 1. deshalb, weil § 55 des Wiener Gemeindestatuts kein Erforderniß der Wählbarkeit für das Amt eines Bezirksausschusses, sondern nur die Verpflichtung der Gewählten, im Bezirke ihre Wohnung zu nehmen, statuire, und weil 2. selbst wenn § 55 den ihm vom Gemeinderathe beigemessenen Sinn haben sollte, der Beschwerdeführer der gesetzlichen Anforderung durch die im sechsten Bezirke, Mariahilferstraße 71, gemiethete Wohnung genügt habe.

In beiden Punkten hat der V. G. Hof die Beschwerdeausführungen als nicht gesetzlich begründet erkannt. Denn

ad 1 kommt in Betracht, daß § 55 cit. wortdeutlich sagt: »Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse müssen in den Bezirken, für welche sie gewählt werden, ihren Wohnsitz haben« — nicht hingegen statuirt: »daß diese Personen in den Bezirken, wo sie gewählt worden sind, ihren Wohnsitz nehmen müssen.« Nach dieser vom Gesetze gewählten Textirung kann in der Norm des § 55 nur ein Erforderniß der Wählbarkeit zu dem Amte eines Bezirksvorstehers und Bezirksausschusses gefunden werden, welches, wie jedes andere gesetzliche Erforderniß im Momente der Wahl bei sonstiger Ungiltigkeit des Wahlactes vorhanden sein muß. Der in der Beschwerde hiewider erhobene Einwand, daß § 56 für die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse dieselben Vorschriften anwendbar erklärt, welche über das passive Wahlrecht für das Amt eines Gemeinderaths gelten, beweist nichts, da das Gesetz, nachdem es im § 55 für das Amt eines Bezirksausschusses ein besonderes, bei der Wahl zum Gemeinderathe nicht erforderliches Requisit statuirt hatte, ganz wohl im folgenden Paragraphen anordnen konnte, daß im Uebrigen die Erfordernisse der Wählbarkeit zum ersteren Amte dieselben sein sollten, wie für das Amt eines Gemeinderathes. Das Gesetz hat damit lediglich einen allgemeinen Ausdruck für die fragliche Qualification gewählt, welcher bei der gewünschten völligen Uebereinstimmung mit der Qualification für den Gemeinderath ganz zulässig war und nur eine unnöthige Wiederholung der Bestimmungen der §§ 32, 33 und 45 entbehrlich machte, während das ausschließlich für die Bezirksausschüsse geltende Erforderniß des Wohnsitzes im Bezirke allerdings eine besondere Normirung erheischte. Auch hat der Wiener Gemeinderath in seiner Gegenschrift ganz richtig geltend gemacht, daß die dem § 55 zu Grunde liegende ratio legis darin zu suchen sei, daß von den Bezirksausschüssen eine genauere Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Bezirkes verlangt werden soll, welches legislative Motiv nur dann zur Geltung kommt, wenn die Gewählten nicht erst nach der Wahl in dem Bezirke ihren Wohnsitz nehmen, sondern ihn daselbst bereits haben.

ad 2 daß unter dem im § 55 verlangten »Wohnsitze« der ordentliche Wohnsitz verstanden sei, ist schon deshalb anzunehmen, weil nur von diesem gesagt werden kann, daß er »der Wohnsitz« einer Person schlechthin sei,

während von einem anderen Domicile — wenn dasselbe nicht direct als »außerordentlicher Wohnsitz« bezeichnet wird — nur gesagt werden kann, daß Jemand an dem betreffenden Orte »wohne« (nicht: »dort seinen Wohnsitz habe«).

Als ordentlicher Wohnsitz aber kann nach § 16 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 nur jener Ort angesehen werden, wo sich Jemand in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht eines bleibenden Aufenthaltes niedergelassen hat. Wenn nun auch nicht ganz ausgeschlossen erscheint, daß Jemand in einem Gasthause seinen bleibenden Aufenthalt nehme, so ist doch auch klar, daß aus der Miethe eines Zimmers in einem Gasthause regelmäßig nicht die Absicht eines bleibenden Aufenthaltes hervorleuchten wird, am allermindesten dann, wenn der Miether dieses Zimmers eine andere Wohnung in demselben Orte beibehält und daselbst seine Familie und seine Fahrhabe unterbringt. Eben dies aber ist der Fall des Beschwerdeführers, welcher mit seiner Familie seit Februar 1885 eine Wohnung im 7. Wiener Gemeindebezirke (Mariahilferstraße 34) innehat und das Zimmer im Hôtel Kummer nur in der eingestandenen Absicht gemiethet hat, um den Wohnsitz im sechsten Bezirke nicht aufzugeben (Magistr.-Protokoll vom 25. Mai 1886). Durch eine solche Miethe oder selbst ein solches Bewohnen eines Gasthauszimmers wird offenbar weder dem Wortlaute des § 55, welcher »den Wohnsitz« im Bezirke verlangt, noch der oben bereits erwähnten Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung genügt.

Der Wiener Gemeinderath war daher im vollen Rechte anzunehmen, daß der Beschwerdeführer Ferdinand Mayer mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 55 der Wiener Gemeindeordnung für das Amt eines Bezirksausschusses im sechsten Wiener Gemeindebezirke nicht gewählt werden konnte, und mußte deshalb die wider diesen Beschluß des Gemeinderathes eingebrachte Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 3397.

Principiell erscheint das Lehramt an einer Gemeinde-Mittelschule als ein Gemeindeamt; vermöge positiv gesetzlicher Bestimmung kommt gleichwohl den Lehrern an den Wiener Communal-Mittelschulen die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung zu.

Erkenntniß vom 16. Februar 1887, Z. 30.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Anton Schnarf ca. Entscheidung des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. Mai 1886, betreffend die Wählbarkeit des Beschwerdeführers für den Bezirksausschuß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Pergelt, dann des Adv. Dr. Theodor Kratky, des Letzteren in Vertretung des Wiener Gemeinderathes, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es war die Frage zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer als Professor an einer Communal-Oberrealschule Gemeindebeamter und daher nach § 33c und 56 des Wiener Gemeindestatuts von der Wählbarkeit für Gemeindeämter — im vorliegenden Falle speciell für das Amt eines Bezirksausschusses — ausgeschlossen sei?

Der V. G. Hof ist bei Entscheidung dieser Frage von der Ansicht ausgegangen, daß principiell allerdings nichts im Wege stünde, den Begriff einer Gemeinde-Beamtung auch auf das Lehramt an den Gemeinde-Mittelschulen auszudehnen. Denn, indem eine Gemeinde, wenngleich das Gesetz sie nicht dazu nöthigt, eine Mittelschule zu errichten und zu erhalten beschließt, bezieht sie, und zwar mit Zulaß des Gesetzes (Art. 5 P. 10 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18), die Führung einer solchen Anstalt in ihren Wirkungskreis ein, wodurch die Anstalt zu einer Gemeindeanstalt wird und jeder an derselben thätige Functionär, als mit der Mitwirkung bei einer von der Gemeinde übernommenen Aufgabe befaßt, als Gemeindeorgan und somit, bei ständiger Anstellung, als Gemeindebeamter erscheint. — Ebensowenig würden der Auffassung der Lehrer an den Communal-Mittelschulen als Gemeindebeamten die Schulgesetze und Schuleinrichtungen im Wege stehen, da, wenn auch das Lehramt als solches nicht als ein Gemeindeamt erscheint, vielmehr der gesammte öffentliche Unterricht eine Staatsaufgabe bildet, hiedurch doch die Gemeinde ebensowenig als ein Privatmann gehindert ist, eigene Privat-Lehranstalten zu errichten (Art. 17, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, und kaiserl. Verordnung vom 27. Juni 1850, R. G. B. Nr. 309), welche zwar der staatlichen Aufsicht unterliegen (Art. 17, Abs. 5 des cit. Staatsgrundgesetzes und § 1 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48), im Uebrigen aber vollständig der Disposition ihrer Gründer und Erhalter anheimgegeben sind, mit der einzigen Maßgabe, daß, dafern solchen Anstalten das Oeffentlichkeitsrecht zu Theil werden soll, auch hiefür gewissen Bedingungen nachgekommen, der staatlichen Unterrichtsverwaltung ein gewisses Maß des Einflusses auf diese Privat-, beziehungsweise Gemeinde-Lehranstalten eingeräumt werden muß. Es versteht sich aber ganz von selbst, daß durch dieses dem Staate überhaupt hinsichtlich aller Lehranstalten zukommende Aufsichtsrecht und ebenso durch das ihm bei sogenannten öffentlichen, das heißt, mit dem Rechte der Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ausgestatteten Gemeinde-Mittelschulen vorbehaltene besondere Recht der Aufsicht und des Einflusses der Charakter der Anstalten als Gemeindeanstalten und folgerichtig die Eigenschaft der dort angestellten Lehrer als Gemeindeorgane nicht beirrt wird.

Allein im vorliegenden Falle konnten diese principiellen Erwägungen für die Entscheidung nicht maßgebend sein, da hier über den Streitpunkt in einem besonderen Gesetze, nämlich der Wiener Gemeindeordnung, eine andere Richtschnur zu finden war. Allerdings sind nämlich dort im § 33 lit. c von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nur allgemein »die Gemeindebeamten und Gemeindediener« ausgenommen, gleichzeitig findet sich jedoch im § 30 ein ganz bestimmter Anhaltspunkt dafür, daß dieses Gesetz unter »Gemeinde-

beamten« die Lehrer an den Communal-Mittelschulen (die wie oben angeführt an sich denselben beigezählt werden könnten) thatsächlich nicht begreift. — Denn § 30 führt in seiner durch die Landesgesetze vom 14. December 1885, L. G. B. Nr. 1 und 2 ex 1886, festgestellten Fassung als activwahlberechtigt in lit. b die »wirklichen, pensionirten und quiescirten Hof-, Staats-, Landes- und Communalbeamten« und daneben in lit. i »die Directoren, Lehrer und Professoren an den Wiener mittleren und höheren Staats-, Landes-, und Communal-Lehranstalten« an, läßt also ganz deutlich erkennen, daß diese in lit. i genannten Functionäre nicht schon unter den in lit. b bezeichneten »Communalbeamten« begriffen sind. Es geht nun aber nach zweifellosen Interpretations-Grundsätzen nicht an, anzunehmen, daß das Gesetz mit demselben Ausdrucke eine verschiedene Bedeutung verbunden, nämlich im § 30 — hinsichtlich des activen Wahlrechts — die Lehrer an den Communal-Mittelschulen von den Gemeindebeamten unterschieden, im § 33 aber — hinsichtlich des passiven Wahlrechtes — sie als Gemeindebeamte angesehen hat. Vielmehr war auf Grund der jeden Zweifel über den gesetzlichen Wortverstand ausschließenden Textirung des § 30 der Gemeindeordnung anzunehmen, daß im Sinne dieser Gemeindeordnung die Lehrer an den Gemeinde-Mittelschulen nicht unter die Bestimmung des § 33 lit. c derselben Gemeindeordnung fallen, wonach die angefochtene Entscheidung des Wiener Gemeinderathes als gesetzlich nicht begründet erschien und daher aufgehoben werden mußte.

Nr. 3398.

1. Nach der polit. Schulverfassung ist die Armuth der Lehrperson nicht Bedingung zur Altersversorgung. — 2. Die zur Altersversorgung der Lehrperson verpflichtete Ortsgemeinde muß die von ihr behauptete Verbindlichkeit anderer Gemeinden zur bezüglichen Beitragsleistung nachweisen.

Erkenntniß vom 17. Februar 1887, Z. 59.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Miola ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. April 1886, Z. 10397, betreffend die Altersversorgung des Lehrers Johann Fedel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit es sich um die Schulgeldergebühr von 21 fl. handelt, gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Insoweit die beschwerdeführende Gemeinde Miola die Zuerkennung der Altersversorgung an den Lehrer J. B. Fedel gemäß dem § 292 der politischen Schulverfassung grundsätzlich deshalb anficht, weil sie laut Inhalts

dieser Gesetzesbestimmung nur solchen Lehrern zu Theil werden soll, welche derselben bedürftig und würdig sind, Fedel aber sich weder in dürftigen Vermögensverhältnissen befinde, noch, da er auch anderen Geschäften nachging und die Schule nicht ununterbrochen persönlich versah, keine eifrige und aufopfernde Dienstleistung hinter sich habe, fand der V. G. Hof die Beschwerde nicht begründet und daher abzuweisen.

Wie sich aus dem Zusammenhange der Anordnungen der citirten Gesetzesstelle ergibt, ist der gebrauchte Ausdruck »bedürftig« nicht dahin zu verstehen, als ob die Armuth der betreffenden Lehrperson zur Bedingung der Altersversorgung gemacht wäre; durch denselben ist vielmehr das Erforderniß ausgesprochen, daß wegen eingetretenen Mangels der Leistungsfähigkeit der betreffenden Lehrperson die Nothwendigkeit der Altersversorgung im Sinne der mehrerwähnten Gesetzesbestimmung vorhanden sei — ein Erforderniß, dessen Vorhandensein im vorliegenden Falle durch den bezirksärztlichen Befund über die fernere Schuldienstunfähigkeit des Fedel constatirt ist.

Was die bestrittene Würdigkeit desselben in Bezug auf seine Schuldienstleistung betrifft, so ergeben die Administrativacten als Thatbestand, daß die im Laufe derselben vorgekommene Supplirung mit Erlaubniß der Schulbehörden erfolgte, daß keinerlei Disciplinarvorgang oder Tadel gegenüber dem Lehrer Fedel stattgefunden habe, vielmehr enthalten die vorgelegten Zeugnisse desselben für die ganze Zeit seiner Dienstleistung die Anerkennung seines Eifers und seiner Erfolge Seitens seiner Vorgesetzten, denen allein die competente Beurtheilung seiner Lehrthätigkeit zusteht, in welcher Beziehung eine Judicatur des V. G. Hofes im Hinblicke auf § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl., Nr. 36 ex 1876, nicht Platz greift.

Ebenso war der Beschwerdepunkt, in welchem die Min.-Entscheidung deshalb angefochten wird, weil die früher mit der Gemeinde Miola in Eine Gemeinde, nämlich die Generalgemeinde Pinè vereinigten, jetzt als selbstständige Ortsgemeinden constituirten Gemeinden Lona, Baselga und Bedol nicht zur Concurrenz an der Altersversorgung des Fedel herangezogen worden sind, als unbegründet zu erkennen und daher auch in diesem Punkte die Beschwerde abzuweisen.

Fedel war zur Zeit der Zuerkennung der Altersversorgung Lehrer der Ortsgemeinde Miola; nach § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes, R. G. Bl. Nr. 62 ex 1869, hat für die nothwendigen Volksschulen zunächst die Ortsgemeinde zu sorgen. Wenn die Gemeinde Miola den Rechtsbestand von Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen und Corporationen, welche der § 62 neben der in die erste Linie gestellten Verpflichtung der Ortsgemeinde aufrecht erhält, und zwar gegebenen Falles eine Verbindlichkeit der Gemeinden Lona, Baselga und Bedol geltend machen wollte, so war es ihre Sache, diese Verbindlichkeit, welche von den besagten Gemeinden widersprochen wird, nachzuweisen. Die Gemeinde Miola hat jedoch, wie die Acten darthun, trotz dem vom Landesschulrathe unterm 21. October 1884, Z. 19711, ergangenen Auftrage zur Vorlage des von ihr angeführten Gemeindeausschuß-Protokolles der Gemeinde Pinè vom Jahre 1845 über die Schulauslagen und des Actes über die Theilung der Gemeinde Pinè

laut Berichtes der Gemeinde Miola vom 20. November 1884, Z. 738, diese Protokolle nicht vorgelegt und in keiner Weise eine Verbindlichkeit der genannten Gemeinden dargethan.

Dagegen mußte die angefochtene Entscheidung bezüglich der Verpflichtung der Gemeinde Miola zur Bezahlung des in die Altersversorgungs-Gebühr einbezogenen Betrages von 21 fl. Schulgelder nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden, weil sich aus dem Zusammenhalte der der Gemeinde Miola zugekommenen Intimation mit der anläßlich der Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung eingesehenen Original-Entscheidung des Ministeriums ergibt, daß erstere von der letzteren in einem wesentlichen, von der Gemeinde Miola angefochtenen Punkte abweicht, nachdem im Intimations-Decrete auch die Zahlung des Schulgeldbetrages von 21 fl. der Gemeinde Miola auferlegt wurde, während Fedel den Betrag von 21 fl. nach der Min.-Entscheidung aus den Schulgeldern, bezw. aus etwaigen anderen Schuleinkünften zu beziehen hat.

Nr. 3399.

1. Zum Begriffe eines Stöckelgebäudes. — 2. Die Verbauung eines Lichthofes ist nicht unbedingt unzulässig. (Innsbruck.)

Erkenntniß vom 17. Februar 1887, Z. 127.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Brucker ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 14. Mai 1886, Z. 6264, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zu Hausadaptirungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Ritter von Feistmantel, sowie des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Josef Sonvico, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um die Bewilligung zur Vornahme von Bauherstellungen an seinem Hause abgewiesen, weil, wenn schon die Bauordnung für die Stadt Innsbruck vom 26. November 1884, L. G. Bl., Nr. 40, im § 35 nur einstöckige Nebengebäude gestattet, es nach dem Sinne und Geiste dieses Gesetzes jedenfalls unzulässig erscheine, daß ein schon aus mehr als einem Stockwerke bestehendes Nebengebäude mit dem Hauptgebäude durch einen dreistöckigen Einbau verbunden werde.

Die von der Beschwerde in erster Linie erhobene Einwendung, es sei eine res judicata vorhanden, da der Bau aus öffentlichen Rücksichten bereits im Jahre 1881 zulässig erklärt worden sei, konnte der V. G. Hof nicht als begründet erkennen.

Zuvörderst ist zu constatiren, daß mit dem Magistratsdecrete vom 5. Mai 1881, Z. 4005 allerdings der Bau nach dem damals vorgelegten

Plane aus öffentlichen Rücksichten zulässig erklärt, jedoch ausdrücklich beigefügt wurde, daß eine Bewilligung zur Ausführung des Baues gemäß § 10 der Bauordnung nicht ertheilt werden könne. — Da sonach eine eigentliche Baubewilligung nicht ertheilt worden ist, kann der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Versagung der Baubewilligung die res judicata nicht entgegengestellt werden.

In weiterer Linie ist hervorzuheben, daß im Jahre 1884 der Bauverhandlung ein neues Bauproject zu Grunde gelegt und mit der angefochtenen Entscheidung über letzteres abgesprochen wurde, weshalb auch im Hinblicke auf das geänderte Substrat der Entscheidung die res judicata nicht entgegengehalten werden kann.

Dagegen hat der V. G. Hof in Bezug auf das Meritum der Entscheidung die Beschwerde als begründet erkannt. — Der Landesausschuß hat nämlich die Abweisung der Baubewilligung lediglich auf den § 35 der Innsbrucker Bauordnung vom Jahre 1884 gestützt, welcher von Haushöfen, Lichthöfen und Neben- (Stöckel-) Gebäuden handelt.

Der V. G. Hof vermochte jedoch nicht zu finden, daß dieser Paragraph gegebenen Falles zur Anwendung zu kommen habe, weil: 1. von einem Stöckelgebäude nicht die Rede sein kann, wo bis zur Höhe des ersten Stockwerkes der Zusammenhang des angeblichen Stöckels mit dem Hauptgebäude besteht, somit die für die Baubeschränkung hinsichtlich der Stöckelgebäude maßgebende Rücksicht einer Verengung des Hofraumes nicht eintritt, und weil 2. was das vom Landesausschusse in der Gegenschrift herangezogene Motiv, daß es sich hier um die Verbauung eines Lichthofes handle, betrifft, im Sinne der Bauordnung eine solche Verbauung nicht unbedingt, sondern nur insoweit als unzulässig erscheint, als dadurch Wohnräumen oder sonstigen Räumlichkeiten das bisher durch den Lichthof vermittelte Licht entzogen wird, welcher Fall hier nicht vorliegt, da nach dem Bauprojecte durch Ausbrechen von Fenstern hinlängliches Licht, sowohl für die bereits bestehenden, als auch für die in dem Einbaue zu schaffenden neuen Wohnräume, verschafft werden soll.

Hienach stellt sich die Verweigerung der nachgesuchten Baubewilligung als eine durch die bezogene Bestimmung der Bauordnung nicht gerechtfertigte Beschränkung des Bauwerbers dar und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gef. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3400.

Entscheidung der Ersatzfragen in Wasserrechtssachen nach Maßgabe des technischen Gutachtens.

Erkenntniß vom 18. Februar 1887, Z. 556.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Stadler von Wolfersgrün ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 22. Juni 1886, Z. 1367, betreffend die Entschädigung von Wasserschäden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius v. Derschatta, sowie

des k. k. Min.-Vicesecretärs Karl v. Stransky, dann des Adv. Dr. Richard Hueber, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei Franz Hutter, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ist verpflichtet, der mitbetheiligten Partei Franz Hutter an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht im Wesentlichen geltend, daß der angefochtenen Entscheidung ein mangelhafter Thatbestand zu Grunde liege, indem die nach der hiergerichtlichen Entscheidung vom 14. Jänner 1885, Nr. 147,*) für die Ersatzfrage relevanten Momente, »ob und inwieweit durch die Stauanlage der Poppendorfer Mühle ein den Grundbesitz beeinflussender Rückstau herbeigeführt wird und bejahenden Falles, ob in Folge dessen Beschädigungen eintreten«, in der dem § 77 des Wasserrechtsgesetzes entsprechenden Weise nicht klargestellt worden sind.

Diese Beschwerdebehauptung ist actenwidrig. — Denn bei der am 27. Juni 1885 unter Zuziehung der Parteien abgehaltenen Localcommission hat der technische Experte constatirt, »daß ein Ueberfluthen der anrainenden Grundstücke auch bei vollkommener Anstauung schon deshalb nicht eintreten kann, weil diese Grundstücke durchschnittlich 30—50 Cm. höher liegen, als der angestaute Wasserspiegel« und ebenso »daß durch das Stauwasser allein — in Folge seitlichen Druckes — eine Durchnässung des Bodens nicht eintreten kann.« — Das technische Gutachten hat somit genau die nach dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse für die Entscheidung der Ersatzfrage relevanten Vorfragen, und zwar in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise beantwortet.

Wenn die Beschwerde die Art und Weise des Zustandekommens dieses Sachbefundes, die ihm zu Grunde liegenden technischen Vorarbeiten bemängelt und insbesondere hervorhebt, daß der Wasserstand am Commissionstage eine vollkommene Anstauung nicht ermöglichte, so konnte der V. G. Hof diese Einstreuungen schon darum nicht berücksichtigen, weil es Sache der Partei gewesen wäre, bei der Commission selbst, welche der Vertreter der Beschwerdeführerin ohne Grund und Anlaß verließ, die diesfälligen Anträge zu stellen (§ 77) und weil das Maximum des Rückstauens bei zulässig höchster Wasserspannung auch rechnungsmäßig sichergestellt werden konnte.

Der V. G. Hof konnte daher den der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand weder als unrichtig noch als unvollständig erkennen und mußte vielmehr nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 diesen Thatbestand seiner eigenen Entscheidung zu Grunde legen.

Nach diesem Thatbestande trifft aber die Voraussetzung des § 19, Absatz 2 des Wasserrechtsgesetzes, daß Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen in Folge des Poppendorfer Stauwerkes zum Nach-

*) S. Entscheidung sub Nr. 2366 (Bd. IX, J. 1885).

theile des Grundbesitzes der Beschwerdeführerin entstehen, nicht zu und es war darum die Abweisung ihrer Ersatzansprüche, welche mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde, gesetzlich vollkommen begründet.

Die gegen die Vertrauenswürdigkeit der Sachverständigen im Oekonomiefache erhobenen Einwendungen waren aber, davon abgesehen, daß sie durch nichts begründet erscheinen, schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil ja die Entscheidung auf den durch das technische Gutachten festgestellten Momenten beruht.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 3401.

1. Wo es sich nicht um die Enteignung des Eigenthums im technischen Sinne, sondern um unentgeltliche Abtretung eines Grundstückes im Grunde eines Regulirungsplanes handelt, fällt der bezügliche Ausspruch in die Competenz der autonomen Baubehörden. — 2. Zum Begriffe eines „Abtheilungswerbers".

Erkenntniß vom 18. Februar 1887, Z. 554.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Tuzil ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 7. Juli 1886, Z. 6471, betreffend die Verpflichtung zur Abtretung von Gassengrund an die Gemeinde Karolinenthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hugo Toman, sowie des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren als Vertreters der mitbelangten Stadtgemeinde Karolinenthal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, der mitbelangten Stadtgemeinde Karolinenthal die Kosten der Gegenschrift im gemäßigten Betrage von 60 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Beschwerdeführer im Grunde des Karolinenthaler Regulationsplanes vom Jahre 1816 und im Grunde des § 67 Bauordg. jenen Theil der von ihm verbauten Gartenparcelle Nr. 74 in Karolinenthal, welcher längs des Neubaues nach der Regulirungslinie in die Palackygasse fällt, der Gemeinde unentgeltlich abzutreten habe, deshalb, weil: 1. nicht die autonomen, sondern die politischen Behörden einen solchen Ausspruch zu fällen competent gewesen wären, da es sich um die Enteignung von Privateigenthum handelt; weil 2. der Beschwerdeführer nicht als Abtheilungswerber im Sinne des Gesetzes angesehen und darum auch nicht zur unentgeltlichen Abtretung des für die Straße nöthigen Grundes verpflichtet werden könne; weil endlich 3. durch rechtskräftige Entscheidungen des Landesausschusses bereits festgestellt worden ist, daß Beschwerdeführer zur Abtretung der fraglichen Grundfläche nicht verpflichtet sei.

Der V. G. Hof fand keinen der geltend gemachten Beschwerdegründe für stichhältig.

Ad 1. Die Verpflichtung jener Bauführer, die als Abtheilungswerber erscheinen, den zur Herstellung der Straßen nöthigen Grund unentgeltlich abzutreten, ist eine der im § 364 a. b. G. B. berufenen, in den politischen Vorschriften begründeten Beschränkungen des Eigenthums, die von Gesetzeswegen dann eintritt, wenn der Besitzer eines Grundstückes, das bisher einen Baugrund nicht gebildet hat, es nunmehr zur Anlage von Gebäuden verwerthen will. — Die Erfüllung dieser Verpflichtung, die Abtretung der für Straßenzwecke nöthigen Baufläche ist eine gesetzliche Bedingung für die Zulässigkeit der eine Reihe öffentlicher Interessen berührenden Verwendung des Eigenthumes als Baugrund.

Von der im § 365 a. b. G. B. festgestellten Verpflichtung des Eigenthümers, sein Eigenthum, wenn es das öffentliche Beste erheischt, gegen Entschädigung abzutreten, ist die im § 67 Bauordg. begründete — von allen formalrechtlichen und positiven Momenten ganz abgesehen — schon ihrem Wesen nach verschieden, da im Falle der Entstehung von Neubauten die Herstellung von zu denselben hinführenden Wegen zunächst im unmittelbaren Bedürfnisse des Bauführers selbst gelegen ist.

Handelt es sich also hier nicht um die Enteignung des Eigenthumes des Beschwerdeführers im technischen Sinne des Wortes, dann kann auch nicht behauptet werden, daß die autonomen Baubehörden zur Entscheidung in der Sache nicht competent waren, da eben sie zur Handhabung der Bauordnung berufen sind.

Ad 2. Zu diesem Beschwerdepunkte ist zunächst in thatsächlicher Beziehung festzustellen, daß die Gartenparcellen des Beschwerdeführers einen Theil jenes Territoriums bilden, auf welchem nach dem A. h. genehmigten Lager- und Regulirungsplan vom Jahre 1816 die Vorstadt Karolinenthal sich erweitern, somit ein neuer Ortstheil erstehen sollte, daß weiter die von der Gemeinde Karolinenthal beanspruchte Grundfläche in die nach diesem Regulirungsplane projectirte Straße fällt, indem die Baulinie durch die Regulirungslinie dieses Planes gebildet wird.

Es ist weiter actenmäßig festgestellt, daß der Beschwerdeführer am 26. Juni 1884, Z. 4468, dem Stadtrathe anzeigte, er wolle auf seinem Gartengrunde drei Häuser erbauen, daß dem Recurrenten der Auftrag ddto. 22. September 1884, Z. 6310, ertheilt wurde, nach § 65 Bauordg. einen Parcellirungsplan vorzulegen, daß nach Vorlage des Planes mit Bescheid vom 30. September 1884, Z. 6620, die commissionelle Verhandlung nach § 65—67 Bauordg. angeordnet und sodann von der Gemeindevertretung mit Decret vom 19. December 1884, Z. 7342, die Parcellirung der dem Beschwerdeführer gehörigen Grundfläche in drei Bauplätze genehmigt wurde.

Ungeachtet dieser Momente glaubt Beschwerdeführer gleichwohl bestreiten zu können, daß er im Sinne der §§ 65—67 Bauordg. als Abtheilungswerber anzusehen sei, weil von der Neuanlegung eines Ortstheiles nicht die Rede sein könne, da jener Stadttheil, in welchem die Baugründe gelegen sind, schon erbaut ist und es sich nur mehr um eine Bauführung in einer schon bestehenden Straße handle. — Der Beschwerdeführer deutet also die

Bestimmungen der §§ 65—67 augenscheinlich dahin, daß sie nur in dem Falle Anwendung zu finden haben, wenn der Besitzer eines großen Grundcomplexes diesen zu verbauen, auf ihm einen Ortstheil neu anzulegen unternimmt.

Allein diese Auslegung ist nicht richtig. — Der Ausdruck: »bei Anlage eines Ortstheiles« ist an und für sich so allgemein und weit, daß schon nach dem Wortlaute diese Bestimmung alle diejenigen Fälle in sich schließt, wo neue Ortstheile durch Verbauung bisher anderen Zwecken dienender oder überhaupt öder Flächen entstehen.

Daß die citirten Paragraphe der Bauordnung in diesem weiteren Sinne aufzufassen sind, daran kann am wenigsten dann gezweifelt werden, wenn die Absicht des Gesetzes, seine Ziele und Zwecke mit in Anschlag gebracht werden. — Diese gehen offenbar dahin, zu bewirken, daß der neu entstehende Ortstheil den bau-, sanitäts- und verkehrspolizeilichen Zwecken entsprechend entstehe.

Hiebei kann es sachlich keinen Unterschied machen, ob der neue Ortstheil gleichzeitig oder nach und nach, durch das Bauvorhaben eines Einzelnen oder durch ein solches mehrerer Projectanten entstehen soll und die rechtliche Stellung der Gemeinde kann auch davon nicht abhängig sein und ist auch im Gesetze davon nicht abhängig gemacht worden, in welchem Zeitpunkte dieser oder jener Grundbesitzer seine Bauten in Angriff nimmt. — Für alle diese Verhältnisse im Vorhinein die Richtschnur zu geben, ist ja der Zweck und die Aufgabe der Lager- und Regulirungspläne, deren Anlegung § 71 Bauordg. jeder Gemeinde zur Pflicht macht.

Nach dem oben festgestellten Thatbestande steht es nun außer Frage, daß nach dem Regulirungsplane vom Jahre 1816 jene Grundfläche, deren Theil die Gartenparcellen des Beschwerdeführers bilden, zur Neuanlegung eines Ortstheiles bestimmt war und daß der Beschwerdeführer nunmehr auch seinen Grundbesitz durch die projectirten Neubauten dem Ausbau dieses Ortstheiles zuführt; es ist ebenso gewiß und unbestritten, daß dieser sein Grundbesitz von der lagerplanmäßig projectirten Gasse durchzogen wird, d. h. daß Theile dieser auf Baugründe parcellirten Fläche in die Straße fallen. — Eben darum wurde nach dem oben festgestellten Sinne des § 67 Bauordg. dem Beschwerdeführer mit vollem Rechte die Verpflichtung auferlegt, den zur planmäßigen Herstellung der Straße nöthigen Theil seiner auf Baugründe parcellirten Grundfläche unentgeltlich abzutreten.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung den Anspruch auf Entschädigung auf die Bestimmung des § 67, alinea 2, stützen zu können vermeinte, war dem gegenüber zu erinnern, daß diese Gesetzesstelle »neue Baulinien«, also jene Fälle vor Augen hat, wo durch Aenderungen der bereits festgestellten und zur Anwendung gelangten Bau- und Regulirungslinien Bauflächen eine Minderung erfahren. — Daß im gegebenen Baufalle diese Voraussetzungen nicht zutreffen, geht aus dem früher Gesagten hervor.

Ad 3. Zur Widerlegung dieses Beschwerdepunktes genügt die Constatirung, daß keine der angerufenen Entscheidungen den Beschwerdeführer von der unentgeltlichen Abtretung der heute in Frage stehenden Grundfläche losgezählt hat, daß also durch diese Entscheidungen der heutige Streitfall

nicht entschieden und dem Beschwerdeführer eben darum auch aus diesen Erlässen ein Recht auf Entschädigung für die zum Gassengrunde nöthige Fläche nicht erwachsen ist.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3402.

Den autonomen Behörden obliegt es, den factischen Zustand des freien öffentlichen Verkehres aufrecht zu erhalten.

Erkenntniß vom 18. Februar 1887, Z. 555.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Pixa ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 25. August 1886, Z. 6316, betreffend die Oeffentlichkeit eines Fußsteiges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die im Administrativverfahren gehörten zahlreichen, zumeist im Greisenalter stehenden Gedenkmänner bestätigten übereinstimmend, daß durch die Mühlrealität des Beschwerdeführers seit jeher ein öffentlicher und frei benützter Durchgang bestanden habe, welcher zum Militärfriedhofe, zu der öffentlich benützten Schützeninsel und zu den Gemeindefeldern führt. — Den Bestand dieses öffentlichen Durchganges weisen auch die Karten des stabilen und reambulirten Katasters nach. Endlich ist durch ältere Administrativacten erwiesen, daß der Versuch des Vorbesitzers der Realität, diesen Durchgang durch Aufstellung von Thoren zu behindern, dessen Bestrafung zur Folge hatte.

Nach diesem in seiner Richtigkeit vom Beschwerdeführer nicht einmal bestrittenen Thatbestande, der nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen war, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, welche den fraglichen Durchgang als einen öffentlichen erklärt, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, da dieser Durchgang nach seiner Lage, nach seiner bisherigen Benützung und nach seiner Bedeutung für den Verkehr thatsächlich die Merkmale eines öffentlichen Weges aufweist.

Wenn die Beschwerde darauf sich beruft, daß die Gemeinde weder beim Verkaufe der Mühlrealität, noch auch anläßlich der Neuanlegung der Grundbücher Schritte gethan habe, um die Oeffentlichkeit des Durchganges zu wahren, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß über die rechtlichen Consequenzen dieser Momente abzusprechen, die autonomen Behörden nicht berufen waren und daß diese im Sinne des § 28 der Gem.-Ordg. und § 4 und 12 des Ges. vom 12. August 1864 mit Recht sich darauf beschränkten, den derzeitigen factischen Zustand des freien öffentlichen Verkehrs durch diesen Durchgang aufrecht zu erhalten.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 3403.

Der Anspruch des Grundeigenthümers auf Gewinnung eines innerhalb des Grubenbaues vorkommenden nicht vorbehaltenen Minerales hat zur unbedingten Voraussetzung, daß es sich dabei um ein ganz verschiedenes Mineral handeln müsse, als dasjenige ist, auf welches der Bergwerksbesitzer durch die Verleihung bereits das Eigenthumsrecht erlangt hat.

Erkenntniß vom 19. Februar 1887, Z. 477.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gräfin Molly Bülow ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 6. Mai 1886, Z. 13823 ex 1884, betreffend die Gestattung der Mitgewinnung von Erdöl und Bergtheer aus den Grubenbauen im Grubenfelde »Frederik« bei Polana behufs Erzeugung von Leuchtölen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sections-Rathes Johann Lhotzky, dann der Adv. Dr. Ludwig Wolski und Dr. Friedrich Kolischer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird für verpflichtet erkannt, dem mitbetheiligten Fr. A. Ischerwood die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Das Berggesetz bespricht in einer Reihe von Paragraphen die mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechte in Ansehung der innerhalb eines Grubenfeldes vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien (§ 124 bis § 127), welche Paragraphe zugleich auch die Bestimmungen über das Recht des Grundeigenthümers auf diese Mineralien enthalten.

Da das Bergregal dem Landesfürsten das Verfügungsrecht nur über die im § 3 des allgemeinen Berggesetzes ausdrücklich angeführten Mineralien vorbehält, so kann das durch die Bergwerksverleihung erlangte Eigenthumsrecht sich nur auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien erstrecken. Hinsichtlich der durch den Bergbaubetrieb gewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien hat das Gesetz das gegenseitige Verhältniß des Grundbesitzers zum Bergbau-Unternehmer unter Aufstellung nachstehender Grundsätze geregelt: 1. Der Bergbau-Unternehmer kann die durch den Bergbaubetrieb gewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien, insoferne er derselben zu diesem Betriebe bedarf, sich zueignen (§ 124). 2. Was der Bergbaubesitzer zu dem gedachten Zwecke nicht benöthigt, darf der Grundeigenthümer gegen Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich bringen (§ 124). 3. Will der Grundeigenthümer die innerhalb des Grubenbaues vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien benützen, so ist dem Bergbau-Unternehmer die Wahl freigestellt, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen oder dem Grundeigenthümer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungsvorrichtungen gegen angemessenes Entgelt gestatten will. (§ 126.)

Aus diesen Gesetzesstellen geht nun klar hervor, daß der Anspruch des Grundeigenthümers auf Gewinnung eines innerhalb des Grubenbaues vorkommenden nicht vorbehaltenen Minerales zur unbedingten Voraussetzung hat, daß es sich dabei um ein ganz verschiedenes Mineral handeln müsse, als dasjenige ist, auf welches der Bergwerksbesitzer durch die Verleihung bereits das Eigenthumsrecht erlangt hat.

Damit allein wäre schon die Lösung der Rechtsfrage gegeben, um die es sich hier handelt. — Denn da die Beschwerdeführerin — wie dies das Erhebungsprotokoll vom 12. August 1884 und die weiteren Ausführungen im Instanzenzuge sowohl als auch in der Beschwerde selbst darthun — die Benützung, das ist die Gewinnung des Erdharzes beansprucht, welches in den Schächten des Grubenfeldes »Frederik« vorkömmt und auf welches dem Fr. A. Ischerwood unterm 28. September 1880, Z. 1485, das Grubenfeld verliehen wurde, so ist der Anspruch der Beschwerdeführerin nicht auf die Benützung, recte Gewinnung eines von dem als vorbehalten erkannten und bereits rechtskräftig nach dem Berggesetze verliehenen Erdharze verschiedenen, sondern auf Gewinnung desselben, wie erwähnt als vorbehalten anerkannten Minerales gerichtet, weshalb, da die Voraussetzung des § 126 allgem. Berggeſ. nicht gegeben war, die Zurückweisung dieses Anspruches erfolgen mußte.

Allerdings stützt sich die gegen jene Zurückweisung gerichtete Beschwerde der Gräfin Bülow auf die Eigenthümlichkeit des Falles, welche darin besteht, daß das Erdharz (Naphta, Bergtheer, Erdwachs) in Galizien bis zum Inslebentreten des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. B. Nr. 71, bald als ein nicht vorbehaltenes, bald als ein vorbehaltenes Mineral erkannt worden war, je nachdem es zur Gewinnung von Leuchtölen (A. h. Entschließung vom 22. Jänner 1862) oder zu andern Zwecken benützt wurde.

Daraus construirt nun die Beschwerdeführerin zwei verschiedene Beschwerdepunkte: der Eine gipfelt in der Anzeige, daß in dem Grubenfelde »Frederik« Ischerwood keinen Bergbau betreibe, weil er das Erdharz nur zur Erzeugung von Leuchtölen benütze, daher ein nicht vorbehaltenes Mineral sich zueigne, dessen Gewinnung ihr als der Grundeigenthümerin zustehe; der andere Beschwerdepunkt geht aber dahin, daß selbst für den Fall, wenn Ischerwood in dem Grubenfelde »Frederik« wirklich Bergbau treibe, das ist die dort vorkommenden Erdharze zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Leuchtölen benütze, ihr das Recht nicht abgesprochen werden könne, das dort vorgefundene Erdharz zur Gewinnung von Leuchtölen, also als ein nicht vorbehaltenes Mineral zu benützen.

Insoferne diesen beiden Beschwerdepunkten der Grundgedanke gemeinschaftlich ist, daß die Polanaer im Grubenfelde »Frederik« gewonnenen Erdharze nur oder auch zur Erzeugung von Leuchtölen benützbar sind, begründen sie eine Einwendung, welche schon bei der der Verleihung des Grubenfeldes an Ischerwood vorausgegangenen Freifahrung am Platze war und welche auch bei dieser Verleihung ohnehin in Betracht gezogen wurde, da nach dem Wortlaute der Verleihungsurkunde das Grubenfeld an Ischerwood unter der Bedingung verliehen worden ist, daß für den Fall, als aus dem gewonnenen Bergtheer ein zur Beleuchtung bestimmtes Oel erzeugt werden sollte, dieses dem Grundeigenthümer abgetreten werden muß. Aus dieser

Einwendung kann aber nichts für den in Frage stehenden vor den Bergbehörden erhobenen Anspruch der Beschwerdeführerin abgeleitet werden: denn, entweder mißbraucht der Bergwerksbesitzer die ihm zu Theil gewordene Verleihung des Grubenfeldes durch den Abbau des Erdharzes zum Zwecke der Gewinnung von Leuchtölen aus denselben zum Nachtheile der Beschwerdeführerin als der Grundeigenthümerin, dann verstoßt er gegen die Bestimmungen der Verleihungsurkunde und dann stünde der Beschwerdeführerin zu, ihre allfälligen Rechte aus dem zu ihren Gunsten in der Verleihungsurkunde gemachten Vorbehalte im Rechtswege geltend zu machen; oder aber betreibt der Bergwerksbesitzer den Abbau des Erdharzes zu anderen Zwecken, als zu Zwecken der Gewinnung von Leuchtölen, dann betreibt er den Bergbau seinem mit der Verleihungsurkunde erworbenen Rechte gemäß und würde im letzteren Falle der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Mitgewinnung desselben Erdharzes geradezu gegen den Tenor der rechtskräftigen Verleihungsurkunde verstoßen; in keinem dieser Fälle aber könnte Beschwerdeführerin ihren Anspruch direct aus den Bestimmungen der §§ 124—126 allgem. Berggesetzes ableiten, da dieselbe — wie bereits Eingangs erörtert wurde — die unverkennbar sich als Mitgewinnung darstellende Benützung des im Grubenfelde »Frederik« vorkommenden als vorbehalten erkannten Erdharzes und nicht die Gewinnung eines von diesem verschiedenen nicht vorbehaltenen Minerals anstrebt, daher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung jener obencitirten, von der Beschwerdeführerin selbst angerufenen Gesetzesstellen nicht gegeben sind.

Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3404.

Bei Einreihung der Gebäude in den neuen Hausclassensteuer-Tarif in Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist nur der katastermäßige Stand der Wohnbestandtheile maßgebend.

Erkenntniß vom 22. Februar 1887, Z. 3511.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Mengemann ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. Jänner 1886, Z. 39797, betreffend die Abweisung seines Gesuches um Ermäßigung der Hausclassensteuer bezüglich des Hauses C.-Nr. 97 in Petersdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2230 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 3405.

Beim Anspruch auf Zinssteuerabschreibung für eine Wohnung aus dem Titel des Leerstehens, kommt es nur darauf an, ob die betreffende Wohnung in keiner Art benützt wird.

Erkenntniß vom 22. Februar 1887, Z. 354.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Goldschmidt, Hausadministrators, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 26. Mai 1886, Z. 21579, betreffend die verweigerte Abschreibung der Hauszinssteuer aus dem Titel des Leerstehens für die Zeit vom 1. Jänner 1885 an von den Wohnungen 11, 12 und 13 des Hauses C.-Nr. 509 der inneren Stadt Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Schweinburg, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, als Administrator des Hauses C.-Nr. 509 in der inneren Stadt Wien, hat laut Anzeige de praes. 20. Mai 1884 der k. k. Steueradministration die Leerstehung der Wohnungsnummern 11, 12 und 13 vom 1. Mai 1884 zur Kenntniß gebracht. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Abschreibung der auf obige Wohnungen entfallenden Quote der Hauszinssteuer bis inclusive 31. December 1884 aus dem Titel des Leerstehens bewilligt. Vom 1. Jänner 1885 an wurde aber diese Steuerabschreibung verweigert, weil obige Wohnungen seit 1. Jänner 1885, wenn auch nicht bewohnt, so doch überhaupt benützt wurden, die Aenderung in der Art der Benützung aber im laufenden Steuerjahre (1885) eine Berücksichtigung nicht finden konnte.

Der V. G. Hof konnte in der Verweigerung der Hauszinssteuerabschreibung vom 1. Jänner 1885 an, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Im Grunde des § 12 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, dann des § 26 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820, (Pol. Ges. S. Bd. 48, Nr. 28 und Bd. 47, Beil. 6) und der hiezu mit Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1821, Z. 1058, erlassenen Ausführungsverordnung (Pol. Ges. S. Bd. 49, Nr. 88) gebührt die Abschreibung oder Rückvergütung der Steuer für eine mit Zinsertrag einbekannte und vom Eigenthümer versteuerte Wohnung unter Einhaltung der mit diesem Hofkanzleidecrete vorgezeichneten Modalitäten in dem Falle, wenn die von einer Partei aufgegebene Wohnung vom Hauseigenthümer weder an eine andere Partei vermiethet, noch selbst auf was immer für eine andere Art benützt wird.

Die Bedingung für die Steuerabschreibung ist sonach das Leerstehen der Wohnung, beziehungsweise die Nichtbenützung derselben, sei es von einer Partei oder vom Hauseigenthümer. Auf welche Art die Wohnung benützt wird und ob die Benützung derselben vom Hauseigenthümer selbst oder von einer Partei entgeltlich oder unentgeltlich stattfindet, ist für die Frage der Steuerpflicht nicht entscheidend, da die Zinssteuer nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage (§ 3 des citirten Patentes) zu bemessen ist.

Es kann daher, wenn es sich um den Anspruch des Hauseigenthümers auf die Steuerabschreibung für eine Wohnung aus dem Titel des Leerstehens handelt, nur darauf ankommen, ob die betreffende Wohnung thatsächlich in keiner Art benützt worden sei. — Trifft diese Voraussetzung nicht zu, wird also die Wohnung, sei es vom Hauseigenthümer selbst benützt oder benützt sie eine Partei, so erscheint der Anspruch auf die Abschreibung der Steuer aus dem Titel des Leerstehens nicht begründet.

Im vorliegenden Falle geht aus den Acten hervor, daß die als leerstehend angezeigten Wohnungen laut des auf dieser Anzeige ersichtlichen Verificirungsbefundes vom 11. Jänner 1885 den Parteien zur Benützung als Böden zugewiesen wurden, und der Beschwerdeführer, als Hausadministrator, erklärte zu Protokoll am 11. December 1885, daß es den Parteien schon seit Beginn 1885 gestattet sei, die oben bezeichneten Wohnungen zeitweilig, je nach Bedürfniß, zum Trocknen der Wäsche zu benützen, daß es nicht gestattet sei, andere Gegenstände darin aufzustellen und daß eine Vergütung dafür weder beansprucht, noch gegeben wurde. — In Anbetracht der sonach constatirten und vom Beschwerdeführer vom Beginn des Jahres 1885 zugegebenen Benützung der in Rede stehenden Hausbestandtheile war die Steuerbehörde berechtigt, dieselben nicht als leerstehend, sondern als benützt anzusehen, und sonach auch vom 1. Jänner 1885 die in Anspruch genommene Steuerabschreibung aus dem Titel des Leerstehens zu verweigern.

Die bezüglich dieser Wohnungen in der für das Steuerjahr 1886 vorgelegten Zinsfassion gemachte Bemerkung, das dieselben den Parteien demnächst als Bödenabtheilungen unentgeltlich überlassen und eingetheilt werden, was auch dann in den topographischen Nummern ersichtlich gemacht werden wird, kann an der vorerwähnten Thatsache der Benützung der erwähnten Wohnungen seitens der Parteien mit Einwilligung des Administrators nichts ändern, und ist im gegebenen Falle schon aus dem Grunde ohne Belang, weil es sich um Abschreibung der Steuer vom 1. Jänner 1885 handelt und in der Fassion für das Steuerjahr 1885 eine solche Bemerkung nicht enthalten, sondern lediglich angeführt ist: vom 1. Mai 1884 an leer, weil behördlich aufgetragen, daher von da an der Zins ganz entfällt.

Ob und welche Berücksichtigung diese letztere Bemerkung bei der Zinssteuerbemessung, d. i. bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1885 und bei der Vorschreibung der Hauszinssteuer für dieses Jahr hätte finden sollen, konnte der V. G. Hof in den Bereich seiner Erwägung nicht einbeziehen, da es sich nicht um die Entscheidung über einen Recurs gegen die für das Jahr 1885 bemessene Hauszinssteuer, sondern um eine Entscheidung über die verweigerte Abschreibung der Steuer aus dem Titel des Leerstehens handelt, und diese Angelegenheit an und für sich »im besonderen Wege nach den diesfalls folgenden Anordnungen«, wie es im § 26 der citirten Belehrung heißt, also nach dem oben berufenen Hofkanzleidecrete vom 18. Jänner 1821, abgesondert behandelt werden mußte.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben und mußte dieselbe als unbegründet abweisen.

Nr. 3406.

Gebührenbehandlung nicht datirter Giri. Freies Ermessen der Behörden bezüglich der Würdigung angebotener Beweise über den Zeitpunkt des Giro.

Erkenntniß vom 22. Februar 1887, Z. 504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des V. F. Budina ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Februar 1886, Z. 37410, betreffend eine Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3407.

1. Rechtssätze wie bei Nr. 3342. — 2. Die zur Einzahlung der Erwerb- und Einkommensteuer festgesetzten Termine haben nicht blos für die Fälligkeit, sondern für die Existenz der Steuerschuldigkeit Bedeutung, es kann daher auch der ganzjährig bemessene Communalzuschlag von diesen Steuern nur für jenen Jahresabschnitt gefordert werden, in welchem die Staatssteuer vorgeschrieben blieb.

Erkenntniß vom 23. Februar 1887, Z. 28.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen-Komotau in Liquidation ca. Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 28. Juni 1886, Z. 9431, betreffend die Einforderung von Schul- und Gemeindeumlagen von der Erwerbs- und Einkommensteuer obiger Bahn für das II. Semester 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des Adv. Dr. Thomas Czerny, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Decret des Prager Magistrats vom 14. November 1885, Z. 156893, wurde die k. k. Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen (Komotau) in Liquidation aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die für das II. Semester 1884 rückständigen Landes-, Schul- und Gemeindezuschläge, dann die Handelskammerbeiträge von der Erwerb- und Einkommensteuer der genannten Bahn im Gesammtbetrage von 10119 fl. 91$^1/_2$ kr. längstens

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1692 (Bd. VII, J. 1883).

bis 31. December 1885 bei dem Prager städtischen Steueramte in Abfuhr gebracht werden.

Gegen diese, soweit es die Schul- und Gemeindeumlagen betrifft, im Recurswege von dem Prager Stadtverordneten-Collegium mit Beschluß vom 23. Jänner 1886 und vom böhmischen Landesausschusse mit Entscheidung vom 28. Juni 1886, Z. 9431, aufrecht erhaltene Verfügung des Magistrates richtet sich die dem Verwaltungsgerichtshofe vorliegende Beschwerde der Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen (Komotau) in Liquidation.

Aus dem Gesagten erhellt zunächst, daß es sich hier um eine Zahlungsaufforderung handelt, welche, wenn sie gleich mit einer Executionsandrohung nicht verbunden war, doch die bestimmte Inanspruchnahme eines Rechtes wider die Bahngesellschaft und beziehungsweise einer Leistung dieser letzteren enthielt, weshalb, wenn die Gesellschaft sich zu dieser Leistung nicht verpflichtet erachtete, der im § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezeichnete Anlaß zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshofe allerdings gegeben war.

In der Sache selbst stützte sich die Recursführung der mehrgenannten Gesellschaft im administrativen Verfahren, ebenso wie ihre dem Verwaltungsgerichtshofe vorliegende Beschwerde im Wesentlichen darauf, daß auf Grund des mit dem Gesetze vom 8. Juni 1884, R. G. B. Nr. 91, genehmigten Uebereinkommens vom 26. April 1884 vom 1. Juli 1884 ab das gesammte Eigenthum der Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen (Komotau) und der Betrieb der Strecken Pilsen-Priesen-Komotau und Pilsen-Klattau-Eisenstein an den Staat übergegangen sei und demzufolge nach Rücklegung der Erwerbsteuerscheine seitens der Gesellschaft die dieser vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer vom II. Semester 1884 ab abgeschrieben wurde, weshalb auf Grund dieser abgeschriebenen Steuer auch keine Gemeindezuschläge vorgeschrieben werden konnten.

Dem entgegen stützt sich die von der Stadtgemeinde Prag gestellte Anforderung und die dieselbe aufrechthaltende Entscheidung des Landesausschusses auf die selbstständige rechtliche Natur der Communalbesteuerung und auf den Umstand, daß das Präliminare der Gemeinde Prag und des Prager Schulbezirkes für das Jahr 1884 bereits vor dem Uebergange der Bahn an den Staat, nämlich mit Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 27. December 1883 festgestellt und mit Kundmachung vom 28. Dec. 1883 öffentlich verlautbart worden ist, womit die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Leistung der präliminarmäßigen Umlage für das ganze Jahr 1884 (ohne Rücksicht auf die Einzahlungstermine) erwachsen und rechtskräftig festgestellt war.

Der V. G. hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gemeindeumlagen als Ausdruck der Besteuerung für Gemeindezwecke selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen rechtlichen Bedingungen gestellte Abgaben darstellen, welche mit den staatlichen Steuern, als der Form der Besteuerung für Staatszwecke, keinen anderen Zusammenhang haben als den, daß sie in der Form eines Zuschlages zu den letzteren erhoben werden können (Art. XV des Reichsges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18), alsdann also den Maßstab der Vorschreibung von den Staatssteuern entlehnen. Immerhin liegt jedoch darin,

daß eine Gemeinde, anstatt eine andere Form der Besteuerung für die Gemeindezwecke zu wählen, ihre Steuern in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern einhebt, eine zweifache rechtliche Consequenz, nämlich nicht nur die, daß hienach die Ziffer der Gemeindeumlage sich nach der der Staatssteuern richtet, also in einer Quote oder einem Multiplum derselben besteht, sondern auch die, daß die Gemeinde als abgabepflichtig nur jene Personen, welchen eine staatliche Steuer vorgeschrieben ist, und zwar nur insoweit in Anspruch nimmt, als diesen eine Steuer zu entrichten gesetzlich obliegt. Auch durch das letztere Moment wird die Gemeindeumlage als solche nicht zu einem Accessorium der Staatssteuer, vielmehr sind verschiedene Fälle denkbar, in denen die Pflicht zur Ableistung der Steuer gegenüber dem Staate nachträglich fortfällt oder sich verändert, ohne daß dies auf die Gemeindeumlage zurückwirkt, allein die Thatsache der Vorschreibung einer Staatssteuer erscheint allerdings als rechtliche Voraussetzung der Einforderung einer in der Form eines Steuerzuschlages auferlegten Gemeindeabgabe und es geht nicht an, daß ein solcher Zuschlag — auf Grund irgend eines beliebigen Anschlages — gegen Personen in Anspruch genommen wird, denen eine Staatssteuer nicht oder nicht mehr vorgeschrieben ist.

Im vorliegenden Falle wird nun auch diese Seite der Abhängigkeit der Communalabgaben von der Staatssteuer von der Gemeinde Prag nicht direct in Abrede gestellt; dieselbe behauptet nur, daß, da der streitige Gemeinde- und Schulzuschlag zu einer Zeit vorgeschrieben worden ist, wo auch die zur Grundlage dienende staatliche Erwerb- und Einkommensteuer in Vorschreibung stand, die dergestalt rechtlich begründete Abgabepflicht gegenüber der Gemeinde durch die nachträglich, für das II. Semester 1884 verwilligte Abschreibung der Staatssteuer nicht mehr alterirt werden konnte, zumal mit jener Vorschreibung der Communalabgaben die diesfällige Verpflichtung hinsichtlich der ganzen Jahresschuldigkeit festgestellt war, ohne Rücksicht auf die zur Einzahlung des Umlagebetrages verwilligten Raten, als welche nur für die Fälligkeit, nicht die Existenz des streitigen Rechtes in Betracht kommen.

Allein diese Deduction ist nicht richtig. Denn zufolge § 16 und 17 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 wird durch die Vorschreibung der Erwerbsteuer die Zahlungspflicht zunächst nur für das folgende Halbjahr begründet, und ebenso ist nach § 30 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und nach § 21 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, die Einkommensteuer von den der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen, falls die Einstellung des Unternehmens im Laufe des Steuerjahres erfolgt, nur nach Verhältniß der Betriebsdauer zu entrichten. Hienach bezeichnen die zur Einzahlung dieser Steuern festgesetzten Termine nicht lediglich die Fälligkeit der Steuer, während die Zahlungspflicht schon mit dem Beginne des Verwaltungsjahres hinsichtlich der ganzen Steuerschuldigkeit erwachsen würde, sondern die gesetzliche Pflicht zur Steuerentrichtung erwächst erst mit diesem Termine und bleibt bei der in Frage stehenden Classe der Einkommensteuer selbst über den Termin hinaus von dem wirklichen Betriebe des steuerpflichtigen Unternehmens abhängig. Daran ändert auch der lediglich formelle Umstand nichts, daß, da die Steuerbemessung für das ganze Jahr im Vorhinein

erfolgt, es, dafern die Verpflichtung des Steuerträgers im Laufe des Jahres entfällt, zu einer Abschreibung der Steuer kommen muß, was den Anschein erweckt, als ob das betreffende Steuersubject von einer ihm bereits rechtlich obliegenden Zahlungspflicht entbunden würde, während in Wahrheit darin nur die Erklärung liegt, daß für den Zeitraum, für welchen die Abschreibung erfolgt, eine Steuerpflicht nicht besteht und daher die auch für diesen Zeitraum im Vorhinein bereits präliminirte Steuer nicht zur rechtlich wirksamen Vorschreibung gelangt.

Ist aber dieses das rechtliche Verhältniß bei den Staatssteuern und beziehungsweise dieses die Bedeutung der Zahlungstermine und der Vor- und Abschreibung der Steuer für einzelne dieser Termine, so folgt aus der oben dargelegten Abhängigkeit der Communalbeiträge von den denselben zu Grunde liegenden Staatssteuern in Hinsicht auf die beitragspflichtigen Subjecte, daß ein Unternehmen, welches nur für einen Theil des Jahres erwerbs- und einkommensteuerpflichtig war, auch nur für diesen Theil des Jahres zu den Gemeindezuschlägen von der Erwerb- und Einkommensteuer herangezogen werden konnte. Der Umstand, daß in der Stadtgemeinde Prag zufolge der im § 103 des Gemeindestatutes vom 27. April 1850, R. G. B. Nr. 85, normirten Präliminirung des Gemeinde-Etats die Gemeindeumlagen für das ganze Jahr im Vorhinein ausgeschrieben werden, kann hieran nichts ändern, da hiedurch die im Wesen der Gemeindebesteuerung durch Steuerzuschläge liegende Abhängigkeit von der Steuerpflicht gegenüber dem Staate nicht aufgehoben wird.

Im vorliegenden Falle war nun der Gemeindeverwaltung nicht blos aus der Anzeige der beschwerdeführenden Gesellschaft vom 29. Juni 1884 bekannt, daß dieselbe ihre Erwerbsteuerscheine zurückgelegt und um Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom II. Semester 1884 ab, angesucht habe, sondern es war ihr auch durch den Erlaß der Finanz-Landes-Direction vom 5. Jänner 1886, Z. 81685, bekannt geworden, daß diese Abschreibung bewilligt worden sei.

Bei dieser Sachlage stand der Stadtgemeinde nicht zu, im gegebenen Falle, wo die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft zur Bezahlung der Erwerb- und Einkommensteuer für das II. Semester 1884 nicht feststand, mit der Einforderung der auf diese Steuer entfallenden Gemeindezuschläge vorzugehen, und es stand ihr und dem Landesausschusse nicht zu, die Frage der Steuerpflicht gegenüber dem Staate als für die Verpflichtung zur Bezahlung der Gemeindeumlagen gleichgiltig zu erklären und in den angefochtenen Entscheidungen völlig zu übergehen.

Selbst wenn die Gemeinde der Ansicht war, daß mit dem Erlasse der Finanz-Landes-Direction vom 5. Jänner 1886 (welchen sie nicht angefochten hat) über die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der beschwerdeführenden Gesellschaft noch nicht rechtskräftig entschieden war, mußte sie doch vor der Einforderung der Umlagen die Entscheidung über ihren Recurs gegen den Erlaß derselben Behörde vom 12. Februar 1886 abwarten, da, wenn auch den Finanzbehörden keine Judicatur über die Verpflichtung zu den Gemeindeumlagen zukommt, ihnen doch zweifellos die über die zur Grundlage der letzteren genommene Staatssteuer zusteht. Zum Mindesten hatte die Gemeinde, falls sie mit Rücksicht auf letzteren Recurs die

Abschreibung der seinerzeit vorgeschriebenen und damals zur Basis der Umlagebemessung genommenen Staatssteuern noch nicht für rechtskräftig entschieden hielt, die Einforderung der Umlagen nicht als eine definitive Maßregel, sondern nur vorbehaltlich der Entscheidung über die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht decretiren können.

Da nun dieses nicht geschehen, vielmehr die unbedingt und definitiv die Eisenbahngesellschaft zur Bezahlung der Gemeindeumlagen auch für das II. Semester 1884 verpflichtenden Verfügungen der Gemeindeverwaltung vom Landesausschusse aufrecht erhalten worden sind, mußte dessen hiergerichts angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3408.

Eine den Gemeindegebietsgrenzen entsprechende Richtigstellung der Kataſtral- und Conscriptionsdaten, durch welche weder eine Verminderung des Gebietes der einen Gemeinde, noch eine Vergrößerung jenes der anderen erfolgt, bedeutet nicht die im § 1 des Heimathges. vorgesehene Trennung einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 23. Februar 1887, Z. 579.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Altstadt ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 14. August 1886, Z. 608, betreffend das Heimathsrecht des Josef Philipp, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der Stadtgemeinde Tetschen angesprochene Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird ausschließlich auf den Umstand gestützt, daß die Realität sub Nr. 46 in Altstadt, in welcher Josef Philipp vor seinem im Jahre 1859 erfolgten Abzuge aus dieser Gemeinde wohnte, im Jahre 1880 mit dem Gemeindegebiete der Stadt Tetschen vereinigt wurde, daher die Anerkennung der Heimathszuständigkeit des Josef Philipp nach Altstadt mit Hintansetzung der Bestimmungen des § 4 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, erfolgt ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu finden.

Aus den bezüglichen administrativen Verhandlungsacten ergibt sich nämlich Folgendes: Nach dem Bauparcellen-Protokolle vom Jahre 1843 ist die Bauparcelle Nr. 57, auf welcher das Haus erbaut war, in welchem Josef Philipp und dessen Vater gewohnt haben, in die Gemeinde Altstadt einkatastrirt, und das Wohn- und Mühlgebäude unter der Nummer 46 in dieselbe Gemeinde conscribirt gewesen. Im Jahre 1859 ist das Wohn- und Mühlgebäude auf der Bauparcelle Nr. 57 abgetragen und jenseits des

Mühlbaches, der die Grenze zwischen Altstadt und Tetschen bildet, auf der Bauparcelle Nr. 363 aufgebaut worden, die Wirthschaftsgebäude und die Sägemühle sind aber an Ort und Stelle belassen worden. — Im Jahre 1880 ist dieses neuaufgebaute Wohn- und Mühlgebäude anläßlich der Anlegung der neuen Grundbücher unter der Nummer 416 zur Stadtgemeinde Tetschen conscribirt worden. Die Hausclassensteuer wird seit dem Jahre 1859 nach Tetschen entrichtet, die Erwerbsteuer von dem Müllergewerbe wurde bis zum Jahre 1880 nach Altstadt, und seit der Zeit nach Tetschen gezahlt.

Aus diesem Sachverhalte geht also unzweideutig hervor, daß das Wohnhaus, in welchem Josef Philipp bis zu seinem Abzuge aus Altstadt domicilirte, bis zum Jahre 1859, d. i. bis zur Abtragung diesseits des die Grenze zwischen Altstadt und Tetschen bildenden Mühlbaches, somit im Bereiche des Territoriums von Altstadt gelegen war, daß eine Abtrennung dieses Gebietes (Bauparcelle Nr. 57) von der Gemeinde Altstadt und dessen Einverleibung zu Tetschen, wie dies die Beschwerde vermeint, niemals stattgefunden hat, indem mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen vom 3. Mai 1880, Z. 5734, lediglich nur eine, den Gemeindegebietsgrenzen entsprechende Richtigstellung der Kataſtral- und Conscriptions-Daten erfolgt ist.

Eine solche Richtigstellung des Classensteuerkatasters, welche auch die Vorschreibung der Hausclassensteuer bei der betreffenden Gemeinde zur Folge hat, kann aber nicht als eine Trennung der Gemeinde Altstadt und Einverleibung zu Tetschen angesehen werden, weil thatsächlich durch diese Regulirung des Katasters weder eine Verminderung des Gebietes der Gemeinde Altstadt, noch eine Vergrößerung jenes der Stadtgemeinde Tetschen erfolgte, vielmehr dabei die Grenzen der beiden Gemeinden unverändert geblieben sind.

Der Fall des § 4 des Heimathgesetzes, auf den sich die Beschwerde einzig und allein zu stützen vermeint, und der eine Trennung einer Gemeinde oder Einverleibung eines Theiles derselben zu dem Gebiete einer anderen Gemeinde voraussetzt, trifft hier nicht zu, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 3409.

1. Einwendungen in Betreff der Eintragung in die Wählerlisten gehören in das Reclamationsverfahren. — 2. Eine gegen die Aufrechthaltung der Gemeindewahlen erhobene Einwendung des Abhandenkommens der Wählerlisten und der Ersetzung derselben durch neue, muß erwiesen werden.

Erkenntniß vom 24. Februar 1887, Z. 593.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Stec und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 8. April 1886, Z. 20006, betreffend die Gemeinderathswahlen in Budzanów, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Statth.-Entscheidung vom 8. April 1886, Z. 20006, wurden die in der Gemeinde Budzanów am 6. und 7. October 1885 vorgenommenen Gemeinderathswahlen bis auf die im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderäthe Fedko Niedzwiedz, Andruch Niedzwiedz und Johann Ostrowski als giltig aufrecht erhalten.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der aufrecht erhaltenen Wahlen 1. weil das Wählerverzeichniß und die Wählerlisten im Monate August 1884 verfaßt und die seitdem eingetretenen Aenderungen hinsichtlich der Wahlberechtigten in den Wählerlisten nicht ersichtlich gemacht wurden, und 2. weil die Wählerlisten in der Zwischenzeit im Gemeindeamte in Verlust gerathen sind, und in den letzten Tagen vor den Wahlen durch neuverfaßte Listen ersetzt wurden, welche aber zur Einsichtnahme nicht aufgelegen waren.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. Der V. G. Hof hatte auf diesen Einwand im Grunde der Bestimmung des § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil die Eintragungen in die Wählerlisten nicht das Wahlverfahren, sondern das im § 16 der galiz. Gemeindewahlordnung normirte Reclamationsverfahren betreffen und weil die Wahlausschreibung auf Grund der Wählerlisten aus dem Jahre 1884 im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten wurde, sonach auch eine Beschwerde in dieser Beziehung bei dem V. G. Hofe nicht mehr zulässig ist.

Zu 2. Die belangte Behörde ist von der Annahme ausgegangen, daß ein Abhandenkommen der alten Wählerlisten und eine Ersetzung derselben durch neue nicht erwiesen sei.

Der V. G. Hof konnte diese Annahme nicht als unbegründet erkennen. — Es liegt nämlich rücksichtlich der Behauptung, daß die alten Listen abhanden gekommen seien, lediglich die Aussage des Gemeindevorstehers und dreier Zeugen vor. Nun hat aber der Gemeindevorsteher selbst bei einer späteren Vernehmung seine und der drei Zeugen Angabe hinsichtlich des Zeitpunktes des Abhandenkommens berichtigt, und es haben vier andere Zeugen das Abhandenkommen der Listen in bestimmter Weise in Abrede gestellt. Angesichts dieser widersprechenden Angaben war daher allerdings die Annahme, das Factum des Abhandenkommens sei nicht in glaubwürdiger Weise dargethan, begründet. — Durch die letzteren vier Zeugen ist aber die weitere Thatsache beglaubigt, daß die bereits im Jahre 1884 verfaßten Listen »ordnungsmäßig« aufgelegen waren.

Da diese Angabe durch keinerlei Gegenbeweis entkräftet erscheint, um so weniger, als auch der Gemeindevorsteher, dem dieselbe vorgehalten wurde, dagegen nichts anzubringen vermochte, so kann eine vorgefallene Gesetzwidrigkeit nicht als erwiesen angenommen werden und war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3410.

1. Acht Tage vor den Wahlen dürfen keine Aenderungen in den Wählerlisten vorgenommen werden. — 2. Ueber die Art der Kundmachung des Wahltermines. — 3. Eigenhändige Einlegung der Stimmzettel in die Wahlurne.

Erkenntniß vom 24. Februar 1887, Z. 594.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Richter und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 5. April 1886, Z. 19705, betreffend die Gemeinderathswahlen in Janów, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der behaupteten Aenderung der Wählerlisten wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet; im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Statthalterei-Entscheidung vom 5. April 1886, Z. 19705, mit welcher die am 11. November 1885 in der Gemeinde Janów vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung als giltig aufrecht erhalten wurden, wird bestritten: 1. weil entgegen der Bestimmung des § 16 der Gemeindewahlordnung noch in den letzten zwei Tagen vor den Wahlen Aenderungen in den Wählerlisten vorgenommen wurden, 2. weil der Wahltermin nicht acht Tage vor den Wahlen, wie es der § 17 der Gem.-W.-Ord. vorschreibt, bekannt gemacht war, indem die bezügliche Kundmachung erst am 5. November 1885 erfolgte und weil in derselben die Anzahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner nicht angegeben war und 3. weil den Wählern, welche der Partei der Beschwerdeführer angehören, nicht gestattet war, die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne zu legen, weil die Stimmzettel den Wählern entrissen und gelesen wurden und weil Jre Wurm eine Anzahl blauer Stimmzettel aus der Urne genommen und statt derselben eine gleiche Anzahl weißer Stimmzettel in die Urne eingelegt hat.

Hierüber ist zu bemerken:

Zu 1. Die Beschwerdeführer haben bereits in dem an die Statthalterei gerichteten Proteste angegeben, daß Samuel Hey am 7. November 1885 in der Gemeindeamtskanzlei die ihm vom Gemeindeamtsschreiber Julian Duzalski vorgewiesenen Wählerlisten eingesehen hat, und daß darin die Zahl der Wahlberechtigten im III. Wahlkörper 247 und im II. Wahlkörper 79 betrug, daß dagegen am Tage der Wahlhandlung in der Wählerliste des III. Wahlkörpers 317 und in der des II. Wahlkörpers 82 Wahlberechtigte ausgewiesen waren, welche Differenz die Beschwerdeführer darauf zurückführten, daß der Gemeindeschreiber Julian Duzalski im Vereine mit dem Gemeinderathe und Assessor Isak Blatt, dann mit Johann Hanka und

Johann Czerwinski am 9. November 1885 in den Wählerlisten Aenderungen vorgenommen hat.

Diese Angaben würden, falls sie erwiesen wären, geeignet sein, die Nullität der Wahlen zu begründen, da in Gemäßheit der Bestimmung des § 16, Abs. 6 der Gem.-W.-Ord. in den letzten acht Tagen vor den Wahlen keine Aenderung in den Wählerlisten mehr vorgenommen werden darf.

Die Beschwerdeführer haben zur Unterstützung ihrer Angaben in dem Statthaltereiproteste Zeugen angeführt. — Die k. k. Statthalterei hat sich aber bei ihrer Entscheidung lediglich auf den Bericht des Gemeindevorstehers gestützt, ohne die im Proteste angeführten Zeugen einvernehmen oder sonstige Erhebungen pflegen zu lassen.

Die Einleitung einer eingehenden Erhebung über diesen Protestpunkt war umsomehr geboten, als derselbe direct gegen das Vorgehen mehrerer Gemeindefunctionäre gerichtet war. — In dieser Unterlassung mußte ein wesentlicher Mangel des abgeschlossenen Administrativverfahrens erkannt werden.

Zu 2. Aus dem Berichte des Gemeindevorstehers und aus der auf der Kundmachung des Wahltermines ersichtlichen Affichirungsclausel geht hervor, daß die bezügliche Kundmachung mit Angabe der in jedem Wahlkörper zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner mittelst Affichirung am 2. November 1885 stattgefunden hat.

Insoferne aber die Beschwerde einwendet, daß die Kundmachung mittelst Trommelschlag erst am 5. November 1885 erfolgt sei, konnte der V. G. Hof, abgesehen davon, daß der Gemeindevorsteher angibt, daß auch diese Art der Kundmachung am 2. November erfolgt sei, darauf kein entscheidendes Gewicht legen, weil eine bestimmte Art der Kundmachung im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, daher schon durch die Affichirung allein der Anordnung des § 17 der Gem.-W.-Ord. entsprochen wurde.

Zu 3. Der Gemeindevorsteher hat angegeben, daß die Wähler eigenhändig die Stimmzettel in die Urne legten und er hat ferner die von den Beschwerdeführern behauptete Einsichtnahme in die Stimmzettel, sowie die Umwechslung der Stimmzettel entschieden in Abrede gestellt. — Der politische Wahlcommissär hat die Correctheit des Wahlverfahrens in jeder Richtung bestätigt und angegeben, daß die Wähler eigenhändig die Stimmzettel in die Urne einlegten.

Diesen Angaben war um so mehr Gewicht beizulegen, als bestimmte Personen, denen das Einlegen der Stimmzettel in die Urne verwehrt worden wäre, in dem Proteste nicht benannt worden sind und weil auch kein Protest, und zwar weder in dieser Richtung, noch wegen des angeblichen Durchlesens der Stimmzettel und der Austauschung der Stimmzettel im Zuge der Wahlhandlung erhoben wurde.

Der V. G. Hof fand dem Gesagten zufolge, daß die unter 2 und 3 angeführten Beschwerdepunkte unbegründet sind, daß dagegen der Beschwerdepunkt zu 1 in der Richtung begründet ist, daß die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen, in wesentlichen Beziehungen der Ergänzung bedürftigen Thatbestande beruhte, weshalb diese Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte.

Nr. 3411.

Ueber Vorkehrungen zur Verhütung von Eisenbahn-Betriebsunterbrechungen entscheidet das Handelsministerium nach freiem Ermessen; dabei kann der Gegenstand und Umfang einer eventuellen Enteignung festgestellt werden, die Entscheidung über Letztere bleibt dem Enteignungsverfahren vorbehalten.

Erkenntniß vom 25. Februar 1887, Z. 608.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Machalicky in Skrej ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 27. Mai 1886, Z. 41011 ex 1885, betreffend die Anlage einer Wasserleitung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Rudolf Schuster, sowie des Adv. Dr. Johann Freih. von Haimberger, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten k. k. priv. österr. Nordwestbahn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handels-Min. das von der k. k. priv. österr. Nordwestbahn zum Zwecke der Wasserbeschaffung für die Station Goltsch-Jenikau vorgelegte Project, demgemäß aus den Abflüssen des Spitzka-Teiches für Eisenbahnbetriebszwecke ein Wasserquantum per 25 Kbkmtr., beziehungsweise im Falle außerordentlichen Bedarfes per 60 Kbkmtr. pro Tag entnommen werden soll, genehmigt, und den Bauconsens zur Ausführung der Anlage gegen dem ertheilt, daß an dem herzustellenden Pumpwerke Controlapparate anzubringen sind, welche die untrügliche Nachweisung liefern, daß keine größere, als die bewilligte Wassermenge abgeleitet wird, und daß die aus dem Wasserentgange resultirenden Entschädigungsfragen im Enteignungsverfahren, beziehungsweise vor Gericht, auszutragen sein werden.

Aus diesem Inhalte des angefochtenen Erlasses ergibt sich, daß mit demselben lediglich eine der im § 39 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes vorgesehenen Entscheidungen in Betreff definitiver Vorkehrungen zur Verhütung von Betriebsunterbrechungen getroffen, und damit implicite allerdings auch der Gegenstand und Umfang einer eventuellen Enteignung festgestellt wurde, daß jedoch durch die Entscheidung selbst weder eine Enteignung ausgesprochen, noch über dem Enteignungsverfahren vorbehaltene Fragen entschieden worden ist.

Da nun, wie aus der vorcitirten Gesetzesstelle sich ergibt, über derlei Vorkehrungen das Handelsministerium, und zwar nach freiem Ermessen zu entscheiden berufen ist, und da weiter die im Falle einer nothwendig werdenden Enteignung, speciell den Beschwerdeführer betreffenden Entschädigungsfragen nicht ausgetragen sind, so war der Verwaltungsgerichtshof im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 3 lit. e und 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, nicht in der Lage, die Beschwerdepunkte, daß die fragliche Vorkehrung zur Wasserbeschaffung für die Station Goltsch-Jenikau nicht nöthig und es möglich sei, den Wasserbedarf anderweitig zu decken, und daß die Bewilligung nur unter der

Bedingung der Enteignung der ganzen Mühle des Beschwerdeführers hätte ertheilt werden können, zu berücksichtigen; derselbe mußte sich vielmehr auf die Untersuchung jener Beschwerdepunkte beschränken, welche die Mangelhaftigkeit des abgeführten Verfahrens behaupten.

In dieser Beziehung macht die Beschwerde zunächst geltend, daß dem Beschwerdeführer der Handels-Min.-Erlaß vom 9. März 1880, Z. 157, nicht zugestellt worden ist. Allein mit diesem Erlasse wurde lediglich die commissionelle Behandlung des Bauprojectes der k. k. Statthalterei in Prag aufgetragen.

Von der Einleitung der Verhandlung selbst hat der Beschwerdeführer nach Ausweis der Acten, u. zw. in der durch die §§ 14 und 15 des Ges. vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R. G. B., vorgeschriebenen Weise Kenntniß erhalten, er hat gegen das Project sub. präs. 23. Juni 1880, Z. 5852, schriftliche Einwendungen erhoben, und an der commissionellen Verhandlung ddto. 9. September 1880 sich betheiligt.

Wenn die Beschwerde dessen ungeachtet behauptet, daß eine Einsicht der Projectspläne dem Beschwerdeführer nicht möglich war, so kann diese Behauptung nur darauf bezogen werden, daß über die nachträglich erfolgte Aenderung des Projectes, nämlich dahin, daß die Wasserentnahme nicht direct aus dem Spicka-Teiche, sondern aus den Abflüssen desselben bewerkstelligt werden solle, nicht eine neuerliche commissionelle Verhandlung unter Beobachtung der vorcitirten Gesetzesbestimmungen eingeleitet wurde.

Darin aber konnte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des abgeführten Verfahrens nicht erkennen, weil diese Aenderung das Wesen des Projectes und speciell die Rechtslage des Beschwerdeführers nicht berührte, da sie nach dem fachmännischen Gutachten nur darin besteht, daß der Saugapparat nicht unmittelbar in das Teichwasser, sondern in den Abfluß des Teiches (kleiner Doubrawabach) gelegt werden soll, für des Beschwerdeführers Wasserwerk aber nur die Entnahme jenes Wasserquantums aus seinen Wasserbezugsquellen, dem Spickateiche nebst Abflüssen, nicht aber die Stelle der Anbringung des Saugapparates von Bedeutung ist, wie denn auch in dieser Richtung ein Beschwerdepunkt nicht erhoben wird.

2. Die Beschwerde meint, daß der Entscheidung ein unrichtiger Thatbestand insoferne zu Grunde gelegt erscheint, als durch die gepflogenen Erhebungen dargethan wurde, daß ein Wasserüberschuß nicht vorhanden sei, weshalb auch auf die bereits bestehenden Wasserbenützungsanlagen Bedacht zu nehmen, die projectirte neue Anlage also nicht zu genehmigen war.

Die Beschwerde übersieht hiebei, daß es sich vorliegend nicht um eine ausschließlich nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beurtheilende Anlage, sondern, wie oben erwähnt, um eine Vorkehrung im Sinne des § 39 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes handelte, die, weil im öffentlichen Interesse gelegen, eventuell auch im Expropriationswege in Vollzug gesetzt werden kann.

Das durch die Sachverständigenbefunde allerdings constatirte Moment, daß die projectirte Wasserführungsanlage der österr. Nordwestbahn eine Beeinträchtigung der bestehenden Wasserbenützungsanlagen zur Folge haben würde, war also für die Ertheilung des Bauconsenses nicht relevant, und konnte nur zu der in der Entscheidung beachteten Rechtsfolge führen, daß

die Entschädigung der benachtheiligten Wasserwerke einzutreten hat. Eben darum kann eine Unvollständigkeit des Thatbestandes darin nicht erblickt werden, daß die verfügbaren Wassermengen der Wasserbezugsquellen des Beschwerdeführers in trockener Jahreszeit nicht erhoben wurden, weil dieses Moment eben auch nur für die Entschädigungsfrage von Belang sein kann.

Wenn endlich die Beschwerde 3. einen Mangel der Entscheidung darin finden zu können vermeint, daß in dem Bauconsense selbst die Controlsapparate nicht genau bezeichnet wurden, so war dem gegenüber zu erinnern, daß einerseits durch die Consensbedingung das Recht des Beschwerdeführers auf den Bezug des überschüssigen für die Eisenbahnbetriebszwecke nicht vorbehaltenen Wassers jedenfalls gewahrt erscheint und daß, weil in dieser Richtung zunächst eine Ergänzung des Bauprojectes angeordnet wird, es Sache des Beschwerdeführers sein wird, die allenfalls nicht entsprechende Erfüllung dieser Consensbedingung seinerzeit im administrativen Instanzenzuge geltend zu machen. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 3412.

1. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens und neuerliche Entscheidung in Verwaltungsrechtssachen kann nur dann platzgreifen, wenn nicht schon eine wahre Entscheidung, d. i. die judicatmäßige Regelung eines zwischen Parteien streitigen Rechtsverhältnisses vorliegt. — 2. Die Herstellung der Bezirksstraßen gehört zu den Obliegenheiten der Bezirksconcurrenz.

Erkenntniß vom 25. Februar 1887, Z. 609.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bezirksvertretung Bergreichenstein ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 4. August 1886, Z. 18940, betreffend die Einlösung von Straßengründen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Frankl, dann des an der Streitsache mitbetheiligten Karl Klostermann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Abänderung seines Erlasses vom 7. October 1885, Z. 27796, womit der Recurs der Oppelitzer Grundbesitzer gegen den Beschluß der Bezirksvertretung Bergreichenstein ddto. 3. März 1885, daß die Gemeinde Oppelitz die Grundablösungen zur Ausführung der Straße Bergreichenstein-Schrobersdorf innerhalb der Gemeinde aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe, abgewiesen worden war, erkannt, daß die Ablösungskosten für die Oppelitzer Grundstücke vom Gesammtbezirke zu tragen sind.

Die Beschwerde bestreitet nun die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung deshalb, weil der Landesausschuß ohne Verletzung des § 77 des Bezirksvertretungs-Gesetzes seine eigene Entscheidung und den durch sie in Rechtskraft erwachsenen Beschluß der Bezirksvertretung ddto. 3. März 1885 überhaupt

nicht, am allerwenigsten aber über eine Beschwerde der hiezu nicht legitimirten Grundbesitzer abzuändern berufen war.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche gegebenen Falles den Entscheidungen der autonomen Administrativbehörden zur Grundlage zu dienen hatten, und zwar die Bestimmungen der Landesordnung über den Wirkungskreis des Landesausschusses, das Gesetz über die Bezirksvertretung vom 25. Juli 1864, Nr. 27, und die Straßen- und Wegegesetze de dato 12. August 1864, Nr. 46, und 31. Mai 1866, Nr. 41, enthalten keine Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen der Landesausschuß von einer einmal getroffenen Entscheidung wieder abzugehen berechtigt und die Wiederaufnahme der administrativen Verhandlung und Entscheidung möglich sein soll. Aus dem Mangel diesfälliger Bestimmungen läßt sich aber keineswegs folgern, daß die Administrativbehörde nach ihrem Ermessen berufen ist, einmal entschiedene Rechtssachen neuerlich in Verhandlung und Entscheidung zu nehmen. Im Gegentheil muß gefolgert werden, daß, da die Wiederaufnahme und neuerliche Entscheidung einer Rechtssache ein anerkannt ausnahmsweises außerordentliches Rechtsinstitut ist, die rechtsprechenden Behörden nicht ohne gesetzliche Ermächtigung dieses in Anwendung bringen können.

Eben darum wird auch dann, wenn eine wahre Entscheidung, d. i. die judicatmäßige Regelung eines zwischen Parteien streitigen Rechtsverhältnisses vorliegt, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und neuerliche Entscheidung nicht platzgreifen könne, weil die durch die Entscheidung begründeten Rechte der betheiligten Partei, ohne daß eine gesetzliche Handhabe dafür geboten ist, nicht in Frage gestellt werden können.

Anders freilich ist die Stellung der Administrativbehörde gegenüber jenen ihrer Acte, bei welchen das letzterwähnte Moment nicht zutrifft.

Von diesen Erwägungen ausgehend, erschien es dem V. G. Hofe gegebenen Falles von entscheidender Bedeutung, daß schon dem Beschlusse der Bezirksvertretung ddto. 3. März 1885 nur die Natur eines Verwaltungsactes, nicht aber einer Entscheidung im strengen Sinne des Wortes zukommt, da dieser Beschluß nicht über eine streitige Parteiangelegenheit, sondern in allerdings nicht richtiger Anwendung des § 8 des Ges. vom 12. August 1864 als erste, von amtswegen vorgenommene Bestimmung des Modus, nach welchem bei Aufbringung des Straßenbauaufwandes vorzugehen ist, erfolgte.

Hiezu kommt noch, daß die Ausführung (Intimation) des Beschlusses vom 3. März 1885 in einer Weise erfolgte, die es ausschließt anzunehmen, daß dermal aus diesem Beschlusse, sei es der Gemeinde, sei es den Grundbesitzern, rechtskräftige Verpflichtungen erwachsen sind. — Während nämlich der Beschluß der »Gemeinde Oppelitz«, die gar nicht besteht, die Tragung der Grundablösungskosten auferlegt, erfolgte die Verständigung hievon an besonders genannte Oppelitzer Grundbesitzer.

Die materiell- und formellrechtlichen Qualitäten des Beschlusses der Bezirksvertretung haben durch die erste Entscheidung des Landesausschusses eine Aenderung nicht erfahren.

Handelte es sich aber gegebenen Falles nicht um eine Entscheidung im eigentlichen Sinne, dann war auch der Landesausschuß durch den

Umstand, daß er die gegen den Beschluß der Bezirksvertretung gerichtete erste Beschwerde zurückwies, nicht behindert, aus Anlaß einer wiederholten Beschwerde den Beschluß der Bezirksvertretung vom 3. März 1885 neuerlich zu überprüfen.

Es war demnach nur noch zu erwägen, ob der Ausspruch selbst eine Gesetzwidrigkeit beinhaltete. Dies ist nun nicht der Fall, weil nach § 7 des Ges. vom 12. August 1864 die Herstellung der Bezirksstraßen zu den Obliegenheiten der Bezirksconcurrenz gehört, der Aufwand hiefür im Bezirkspräliminare festzustellen ist und keine der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen von dieser Regel hier platzgreift, da eine in besonderen Rechtstiteln begründete Verpflichtung der »Gemeinde Oppelitz«, richtiger der Grundbesitzer von Oppelitz nicht vorliegt (§§ 7, 13) und da ein »besonderer Kostenauftheilungsmodus nach dem Grade des Nutzens abgestuft« für die fragliche Straße von der Bezirksvertretung nicht beschlossen wurde, und ebensowenig die Einrichtung der Eintheilung der Gemeinden in Concurrenzgruppen (§ 8 ibidem) im Bezirke besteht.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3413.

1. Wo es sich um die Lösung der Frage handelt, ob eine Bauführung als solche, welche zur Neuentstehung von Ortstheilen führt, zu betrachten ist oder nicht, ist die Gemeinde zur Beschwerdeführung legitimirt. — 2. Auch der Bau eines einzelnen Hauses kann als Bauführung, welche zur Neuentstehung von Ortstheilen führt, angesehen und behandelt werden.

Erkenntniß vom 25. Februar 1887, Z. 610.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pavlikov ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 21. Juli 1886, Z. 27400, betreffend die Anordnung einer Bauverhandlung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Begehren des Besitzers des Grundstückes Parc.-Nr. 419 in Pavlikov, Josef Vosika, um Ertheilung des Consenses zum Baue eines Wohnhauses auf diesem Grundstücke, in Abänderung der Entscheidung sämmtlicher unteren Instanzen insoweit Folge gegeben, als der Gemeindevorstand beauftragt wurde, »unter Beobachtung der §§ 4, 5, 10 der Bauordnung die Baulinie zu bestimmen und sodann das Verfahren über das Baugesuch selbst einzuleiten.«

Auf diesen Wortlaut des Enunziates gründet zunächst der Landesausschuß die Einwendung, daß gegebenen Falles die Gemeinde zur Beschwerdeführung nicht legitimirt sei, weil es sich um eine rein formale, die Rechte der Gemeinde nicht berührende Entscheidung: daß das Verfahren über das Baugesuch einzuleiten sei, handle.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung nicht begründet. — Wie aus den der Entscheidung zu Grunde liegenden Administrativacten und aus der Entscheidung selbst sich ergibt, wurde von den unteren Instanzen die Vornahme der Baucommission wesentlich darum abgelehnt, weil die unteren Baubehörden ihren Entscheidungen den Thatbestand zu Grunde legten, daß mit dem projectirten Neubaue der erste Schritt zum Entstehen eines neuen Ortstheiles geschehe, daß daher sowohl seitens der Parteien, als auch seitens der Behörden die Bestimmungen des § 65 ff. zu beobachten seien.

Diesen Thatbestand mußte der V. G. Hof als vollkommen actengemäß anerkennen, da nach dem Commissionsprotokolle sowohl die Parcelle Nr. 419, als auch die umliegenden Parcellen bis nun landwirthschaftlichen Zwecken dienten, von dem verbauten Ortstheile abgesondert gelegen und ohne gehörige Verbindung mit diesem sind und da noch zwei Besitzer von in demselben Ried gelegenen Parcellen ihre Absicht, diese zu verbauen, erklärten.

Daß nun die Rechte und Pflichten der Gemeinde sehr wesentlich verschieden sind, je nachdem es sich um Bauführungen in bestehenden Gassen und Straßen, in bereits »festgestellten Baulinien« (§ 6 Bauordnung) oder um solche handelt, welche zur Neuentstehung von Ortstheilen führen, zeigt die Bestimmung des § 67 Bauordnung zur Genüge. — Durch die angefochtene Entscheidung waren darum die Rechte der Gemeinde allerdings sehr wesentlich und um so gewisser berührt, als nicht blos implicite durch das Enunziat, sondern auch wortdeutlich ausgesprochen war, daß im concreten Falle die Bestimmungen des § 65 ff. keine Anwendung zu finden haben.

Die Anwendung der ebencitirten Gesetzesbestimmungen aber darum für ausgeschlossen zu erklären, weil es sich nur um den Bau eines einzelnen Hauses handelt, geht offenbar nicht an, sollen die Zwecke und Ziele des III. Abschnittes der Bauordnung nicht illusorisch gemacht werden, und es bietet auch der Wortlaut des Gesetzes für eine solche Auslegung keinen Anhaltspunkt. Wenn die §§ 65 und 69 die Fälle ihrer Anwendbarkeit einfach durch die Worte: »Bei Anlage neuer Städte oder O r t s t h e i l e, wenn eine ganze Ortschaft o d e r e i n T h e i l derselben neu angelegt werden soll« kennzeichnen, so muß zugegeben werden, daß unter dieser Wortfügung ebensogut jene Fälle, wo die Absicht eines Einzelnen oder Mehrerer auf die Erbauung eines Ortes oder Ortstheiles gerichtet ist, wie diejenigen inbegriffen sind, wo die natürliche Entwicklung der Verkehrs- und Wohnungsverhältnisse thatsächlich das Entstehen neuer Ortstheile zur voraussichtlichen Folge haben wird. Die Bestimmungen des III. Abschnittes der Bauordnung haben ganz augenscheinlich den Zweck, die Amtshandlung der Baubehörden in der Weise zu regeln, daß die beabsichtigte (projectirte) oder voraussichtlich thatsächlich entstehende Neuanlage, den bau-, verkehrs- und feuerpolizeilichen Rücksichten entspreche.

Ob die Grundfläche, auf welcher die Neuanlage beabsichtigter oder voraussichtlicher Weise entstehen soll, einem Unternehmer oder verschiedenen Grundbesitzern gehört, ob die Neuanlage sofort und als Ganzes oder nach und nach in Theilen zur Ausführung gelangen soll, ist für die rechtliche Stellung der Gemeinde nebensächlich und kann in der Behandlung nur den Unterschied zur Folge haben, daß ersteren Falles der Projectant die tech-

nische Vorarbeit (den Abtheilungsplan) zu liefern verpflichtet ist, während letzteren Falles die Gemeinde diese Vorarbeit durch Entwerfung eines Hauptlagerplanes zu bewerkstelligen hat (§§ 66, 69, Abs. 1).

Diese Vorarbeiten und Feststellungen sollen, wie aus § 65 Bauordnung sich ergibt, früher erledigt sein, bevor um die Baubewilligung für die auszuführenden neuen Gebäude angesucht wird. — Daher war es den Bestimmungen des § 65 durchaus entsprechend und zur Wahrung der Rechte der Gemeinde auch erforderlich, daß die Baubehörde I. Instanz zunächst die Beschaffung der im § 65 bezeichneten Pläne als nöthig erklärte, da nur auf diese Weise die seinerzeitige Geltendmachung des aus § 67 Bauordnung sich ergebenden Rechtes auf unentgeltliche Abtretung der zur Straßenanlage nöthigen Flächen seitens der Bauführer, mittelst der Bauconsensbedingungen gewahrt werden konnte.

Aus dem Gesagten folgt, daß mit Rücksicht auf den oben festgestellten Thatbestand, concreten Falles wohl eine commissionelle Verhandlung im Sinne der §§ 65 und 69 Bauordnung, nicht aber die, den Rechten der Gemeinde präjudicirende Verhandlung über das vorgelegene, den §§ 4 und 5 der Bauordnung überdies nicht entsprechende Baugesuch verordnet werden konnte, weshalb die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 3414.

Bei Anwendung des § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871 ist als Sitz einer Handelsgesellschaft der im Handelsregister zur Anmeldung gelangte anzunehmen.

Erkenntniß vom 26. Februar 1887, Z. 539.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hafendorf in Steiermark ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. Mai 1886, Z. 13826, betreffend die Vorschreibung von 20% der, der Gesellschaftsfirma M. Diamant & Comp. von dem Betriebe ihrer Holzstoff- und Papierfabrik in Deuchendorf seit I. Semester 1879 bis zum II. Semester 1882 bemessenen Erwerb- und Einkommensteuer in der Gemeinde Kapfenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Hafendorf beansprucht mit der vorliegenden Beschwerde, daß die für die Gesellschaftsfirma: Mürzthaler Holzstoff- und Papierfabrik des M. Diamant & Comp., welche im Umkreise der genannten Ortsgemeinde, nämlich in Deuchendorf, seit Mai 1879 eine derartige Fabrik betrieben hat, vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer ausschließend dort vorgeschrieben und eingehoben, und die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. Mai 1886, Z. 13826, aufgehoben werde, wonach die Vorschreibung

und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer der genannten Unternehmung für die Jahre 1879—1882 mit 20% in Kapfenberg, als dem Sitze der Gesellschaft, und mit 80% in Hafendorf, als dem Standorte der Unternehmung, stattzufinden hat. — Die angefochtene administrative Entscheidung stützt sich auf die vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Leoben an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. M. gelangte Mittheilung vom 13. December 1884, Z. 566, derzufolge die genannte Gesellschaftsfirma als solche vom 1. Mai 1879 an in das Handelsregister mit dem Sitze in Kapfenberg eingetragen worden ist.

Angesichts dieser von competenter Seite festgestellten Thatsache, die selbst auch in der Beschwerde zugegeben wird, und bei dem klaren Wortlaute des § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, wonach dann, wenn bei Gesellschaften der Standort einer Fabrik mit dem Sitze der Gesellschaft nicht zusammenfällt, 20% der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer an diesem Orte, die restlichen 80% hingegen dort vorzuschreiben sind, wo sich der Standort der Unternehmung befindet, mußte der V. G. Hof die Rechtsanschauung der Finanzverwaltung für begründet ansehen, daß von der für die Gesellschaftsfirma M. Diamant & Comp. bezüglich ihrer Unternehmung in Deuchendorf bereits seit dem Jahre 1879 bemessenen Erwerb- und Einkommensteuer 20% in der Ortsgemeinde Kapfenberg vorzuschreiben sind. Denn da nach Art. 86 des Handelsgesetzbuches die Angabe des Ortes, wo eine Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, in der Anmeldung enthalten sein muß, und das competente Kreisgericht als Handelsgericht in Leoben den von der Firma M. Diamant & Comp. bezeichneten Ort Kapfenberg bereits im Jahre 1879 als diesen Sitz in das Handelsregister eingetragen hat, so konnte der V. G. Hof keine Gesetzwidrigkeit darin erblicken, wenn die Finanzbehörden bei Anwendung des § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, den genannten Ort als Sitz der Gesellschaft M. Diamant & Comp. angenommen haben.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3415.

1. Abgesonderte Besteuerung zweier an verschiedenen Orten betriebenen Unternehmungen.
2. Voraussetzungen für die Verhängung einer Erwerbsteuerstrafe.

Erkenntniß vom 26. Februar 1887, Z. 540.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Morawetz, Leinenwaaren-Erzeugers in Eipel, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 28. Mai 1886, Z. 29540, betreffend die ihm von seiner Beschäftigung in Ober-Rochlitz für die Zeit vom Jahre 1882 bis zum I. Semester 1885 vorgeschriebene Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. S. Kris, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben eine Erwerbsteuerstrafe aufrecht erhalten wurde, nach

§ 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde des Eduard Morawetz, welcher, wie er in der Beschwerde angibt, in Eipel das Gewerbe der Leinenwaarenerzeugung durch Lohnweber, die in ihren Häusern arbeiten, seit mehr als einem Jahrzehnt betreibt und mit einer Erwerbsteuer von 21 fl. hiefür belegt ist, hatte seit dem Jahre 1882 die Erzeugung von Leinen- und gemischten Waaren auch in Ober-Rochlitz in derselben Weise, wie in Eipel in Betrieb gesetzt, und zwar derart, daß er nach seiner Angabe, einmal in drei Wochen einen seiner Bediensteten zur Uebernahme der Waare und Ausfolgung der Garne an die Lohnweber nach Rochlitz sendet, und zum Verkehre desselben mit den letzteren ein kleines Locale gemiethet habe; die von den Webern abgelieferten Waaren werden stets an ihn — Beschwerdeführer — nach Eipel zur Herstellung in verkaufsfähigen Stand übersendet und von Eipel aus wird die Waare erst in den Verkehr gesetzt.

Mit dieser Darstellung der Art des Betriebes stimmen nach den vorliegenden Administrativacten auch die Aussagen der von der Steuerbehörde vernommenen mehreren Vertrauensmänner im Wesentlichen überein, nur äußern sich letztere dahin, daß Morawetz in Ober-Rochlitz außer Leinen und gemischten Waaren auch Baumwollwaaren durch die Lohnweber, deren Zahl sie durchschnittlich auf 100 schätzen, erzeugen läßt.

Auf Grund dieses Thatbestandes hat die Bezirkshauptmannschaft Starkenbach als Gewerbsbehörde, dem Eduard Morawetz mit Erkenntniß vom 1. Juni 1884, Z. 5091, nach § 13, beziehungsweise 47 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und § 11, bezw. 40 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883 eine Strafe von 10 fl. auferlegt, weil er den Betrieb in Ober-Rochlitz nicht angemeldet hatte. — Dieses Straferkenntniß hat die k. k. Statthalterei in Prag im Recurswege mit Erlaß vom 22. März 1885, Z. 88406, aufgehoben, weil in dem zwischen Eduard Morawetz und den Lohnwebern in Rochlitz bestehenden Verhältnisse der Thatbestand einer Uebertretung der §§ 11 und 40 der Gewerbegesetz-Novelle nicht begründet erscheine.

Mit dem Erkenntnisse vom 7. April 1885, Z. 3706, hat weiter die genannte Bezirkshauptmannschaft als Steuerbehörde dem Eduard Morawetz unter Berufung auf die A. h. Entschließung vom 21. März 1819, und das Hofkanzleidecret vom 18. September 1838, Z. 3296 (böhm. Provinz. Ges. Samml. I. Band Nr. 38 und XX. Band Nr. 299), nebst der für die seit dem Jahre 1882 bis zum I. Semester 1885 betriebene Unternehmung in Ober-Rochlitz mit dem Jahressatze von 63 fl. bemessenen Erwerbsteuer, auch das Vierfache der für ein Jahr entfallenden Steuer sammt außerordentlichem Zuschlage im Betrage von 504 fl. als Erwerbsteuerstrafe vorgeschrieben, welche Vorschreibung auch im Recurswege von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag mit Entscheidung vom 28. Mai 1886, Z. 29540, endgiltig bestätigt worden ist.

Die vorliegende von Eduard Morawetz beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde ficht zunächst die separate Belegung desselben mit einer Erwerbsteuer für seinen Geschäftsbetrieb in Ober-Rochlitz überhaupt, und insbesondere die Annahme der Steuerbehörden an, daß er daselbst außer Leinen- und gemischten auch Baumwollwaaren erzeuge. Die Beschwerde ist ferner gegen die Höhe des Steuersatzes von 63 fl., und endlich gegen die Erwerbsteuerstrafe gerichtet.

Der V. G. Hof ging bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen aus: Schon nach dem Patente vom 31. December 1812, § 9, darf Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung — sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein, oder die Verleihung erst bewirken wollen — ohne einen Erwerbsteuerschein erhalten zu haben, ausüben.

Aus diesem allgemeinen Grundsatze des Erwerbsteuerpatentes ergibt sich, daß in Absicht auf die Beurtheilung der Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung nicht die Gewerbegesetze, sondern nur die Erwerbsteuer-Vorschriften maßgebend sein können, daher auch die Berufung des Beschwerdeführers auf die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu seinen Gunsten erflossene Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. März 1885, Z. 88406, für die Frage seiner Erwerbsteuerpflicht nicht als von maßgebendem Belange vom V. G. Hofe angesehen werden konnte. Es wird übrigens vom Beschwerdeführer nicht bestritten, daß seine Beschäftigung in Ober-Rochlitz erwerbsteuerpflichtig sei, nur meint er, diese Beschäftigung stehe im nothwendigen Zusammenhange mit seinem in Eipel seit Jahren betriebenen und besteuerten Gewerbe der Leinenwaaren-Erzeugung und sei deshalb nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, als eine Zweiganstalt dieser letzteren, vereint mit derselben gemäß § 1, Alinea 2 des gedachten Gesetzes zu besteuern. Allein dieser Anschauung steht entgegen, daß die Unternehmung in Eipel weder eine Fabrik, noch eine, vermöge der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebundene Gewerbsunternehmung ist. Denn nach den administrativen Erhebungen besitzt Morawetz in Eipel keine Fabriksrealität, noch übt er die Leinenwaaren-Erzeugung, wie er selbst zugibt, in Eipel persönlich aus, sondern besorgt dieselbe durch Lohnweber.

Das Gesetz vom 29. Juli 1871 kann daher auf diesen Geschäftsbetrieb überhaupt keine Anwendung finden. Der von dem Beschwerdeführer weiters berufene Erlaß des k. k. Finanz-Min. 23. Februar 1855, Z. 6691, konnte vom V. G. Hofe nicht in Berücksichtigung gezogen werden, weil dessen Verlautbarung in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form unterblieben ist.

Die Besteuerung des Betriebes in Ober-Rochlitz hat sohin nach den allgemeinen Erwerbsteuernormen zu erfolgen. Nach diesen Normen aber und insbesondere zunächst nach dem § 8 des gemäß § 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 die Allerhöchst genehmigten Ausführungsbestimmungen zu diesem Patente enthaltenden Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813, Z. 188 (Prov. Ges.-S. für Böhmen, 29. Bd. Nr. 37, Beil. 1) ist Niemandem gestattet, auch eine sonst freie

Beschäftigung, insoweit sie nach § 1 des citirten Patentes der Erwerbsteuer unterliegt, anzutreten, wenn er nicht den Steuerschein gelöst hat.

Daß aber nicht der Wohnort des Steuerpflichtigen, sondern der Ort, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung ausgeübt wird, maßgebend sei für die Competenz der Behörde, welche die Besteuerung des Gewerbes vorzunehmen und den Steuerschein auszustellen hat, ergibt sich aus dem § 11, Alinea 3 der obencitirten Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente, in Verbindung mit dem § 8 dieses Patentes, wonach die Ortsobrigkeit am Sitze des Betriebes zur Begutachtung, in welche Erwerbsteuerclasse die Unternehmung zu versetzen sei, berufen erscheint.

Der Umstand, daß die im Bezirke Rochlitz erzeugten Waaren daselbst weder in kaufrechten Zustand hergestellt, noch ebendort in Verkehr gesetzt werden, welch' beides in Eipel stattfindet, ist nach dem bereits Vorausgeschickten weder für die Steuerpflicht, noch für die Bestimmung der Classe, in welche eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung einzureihen ist, maßgebend, weil letztere sich gemäß § 2 der citirten Ausführungsbestimmungen nach der größeren oder geringeren Productionsfähigkeit, der Art des Gewerbes, der Zahl der für dasselbe arbeitenden Personen u. s. w. zu richten hat. Insoweit die Beschwerde die Höhe der für den Betrieb in Rochlitz mit 63 fl. vorgeschriebenen Erwerbsteuer angefochten hat, vermochte der V. G. Hof, nachdem er bei der Prüfung des Thatbestandes weder die Außerachtlassung gesetzlich vorgeschriebener Formen des Administrativverfahrens, noch eine actenwidrige Annahme des Thatbestandes oder eine Unvollständigkeit des letzteren wahrgenommen, auf den gedachten Beschwerdepunkt nicht weiter einzugehen, da nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes die Wahl der Classe, in welche bei der Bemessung der Erwerbsteuer der Steuerpflichtige einzureihen ist, auf Grund der Erklärung desselben und des Gutachtens der Ortsobrigkeit dem freien Ermessen der Steuerbehörden überlassen erscheint, daher diese Angelegenheit sich der Zuständigkeit des V. G. Hofes gemäß § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzieht.

Angesichts des Vorausgelassenen hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in die Prüfung der von der Steuerbehörde angenommenen, aber von Eduard Morawetz bestrittenen Thatsache, daß er in Ober-Rochlitz nebst Leinen- und gemischten Waaren auch Baumwollwaaren erzeugte, einzugehen.

Belangend schließlich die gegen Eduard Morawetz verhängte Erwerbsteuerstrafe von 504 fl. konnte der Verwaltungsgerichtshof dieselbe nicht für gesetzlich begründet erkennen. — Die Steuerbehörden stützen die Verhängung dieser Strafe auf die A. h. Entschließung vom 21. März 1819 und das Hofkanzleidecret vom 18. September 1838, Z. 3396. — Vor Allem muß bemerkt werden, daß dieses Hofkanzleidecret im vorliegenden Falle deshalb keine Anwendung findet, weil dasselbe nur von jenen Geschäftsleuten handelt, die unbefugt ein Gewerbe ausüben; unter diese letzteren gehört jedoch Eduard Morawetz nicht, da die k. k. Statthalterei in Prag erkannt hatte, daß dessen Geschäftsbetrieb in Ober-Rochlitz keiner gewerbebehördlichen Anmeldung bedurfte. — Es war demnach nur zu erwägen, ob die Strafbestimmungen des § 19 des Patentes vom 31. December 1812, des § 21 des obencit. Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813 und der A. h. Entschließung vom 21. März 1819 hier zutreffen.

Diese drei gesetzlichen Bestimmungen verhängen die Erwerbsteuerstrafe im Allgemeinen nur gegen denjenigen, der sich durch Schleichwege, oder wie sich der cit. § 21 lit. c der Vollzugsvorschrift ausdrückt, durch unerlaubte Mittel der Steuerpflicht entzieht. Die A. h. Entschließung vom 21. März 1819 hat die früheren Strafbestimmungen nur insoweit abgeändert, als sie an die Stelle des Gewerbsverlustes eine Geldstrafe mit dem Vierfachen der Erwerbsteuer treten ließ. — Es genügt somit zur Verhängung der mit der A. h. Entschließung vom 21. März 1819 angedrohten Strafe nicht blos die Thatsache, daß Jemand ohne einen Steuerschein eine Unternehmung ausgeübt hat, folglich das objective Moment, sondern es muß auch das subjective Moment der beabsichtigten Umgehung der Steuerpflicht hinzutreten, gestützt auf Thatsachen, welche den Schluß gestatten, daß der Betreffende es auf eine Verheimlichung seines steuerpflichtigen Geschäftes mittelst hierauf abzielender Vorkehrungen oder anderer unerlaubter Mittel abgesehen hatte.

Der V. G. Hof fand im vorliegenden Falle zwar das objective Moment der Strafbarkeit gegenüber Eduard Morawetz vorhanden, hingegen nicht das subjective Moment. — Denn, nachdem Eduard Morawetz, wie dies durch die Statth.-Entscheidung vom 22. März 1885, Z. 88406, festgestellt ist, keine ihm nach dem Gewerbegesetze obliegende Gewerbeanmeldung unterlassen, überdies aber nach seiner unwidersprochen gebliebenen Behauptung, den Ertrag aus dem Rochlitzer Unternehmen zur Einkommensteuerbemessung separat fatirt, also die Existenz dieses Unternehmens sogar selbst der Steuerbehörde zur Kenntniß gebracht hat, fehlt im vorliegenden Falle jede thatsächliche Grundlage zu der Annahme, daß Morawetz Schleichwege oder sonst unerlaubte Mittel angewendet habe, um sich der Erwerbsteuerentrichtung zu entziehen.

Der V. G. Hof mußte deshalb die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die dem Eduard Morawetz auferlegte Erwerbsteuerstrafe von 504 fl. aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben, im Uebrigen jedoch die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3416.

Einkommensteuerbemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner;*) — dabei ist die Einvernahme des Gemeindevorstehers nicht nothwendig.)**

Erkenntniß vom 26. Februar 1887, Z. 355.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Schloma Schieber & Comp., Propinationspächter in Kossow, ca. Entscheidungen der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 24. Juni und 16. November 1885, ZZ. 32239 und 81776, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1883

---

*) S. Erkenntniß Nr. 421 (Bd. III J. 1879).
**) S. Erkenntniß Nr. 2788 (Bd. IX, J. 1885).

und 1884 vom Einkommen aus der Propinationspachtung auf der Staatsherrschaft Kossow cum attinentiis, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 3417.

1. Einkommensteuerbemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Die Steuerbehörde ist nicht verpflichtet, den Fatenten zur Namhaftmachung der einzuvernehmenden Sachverständigen aufzufordern. 3. Von den Vertrauensmännern kann nicht eine detaillirte Begründung ihres Gutachtens verlangt werden, wenn Fatent nicht detaillirte Angaben über seine Einnahmen und Ausgaben geliefert hat.

Erkenntniß vom 1. März 1887, Z. 356.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Steinherz ca. Entscheidungen der k. k. steiermärkischen Finanz-Landes-Direction vom 7. März und 17. April 1886, ZZ. 18244 und 3743, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1879 bis 1884 vom Betriebe der Agenturgeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Tobias Mises, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die rechtskräftige Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 18. Jänner 1885, Z. 19719 (Erkenntniß des V. G. Hofes vom 10. October 1885, Z. 2493), beziehungsweise durch die derselben zu Grunde gelegenen Erhebungen, war es sichergestellt, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom II. Semester 1879 bis inclusive I. Semester 1884 die Privatagentur gewerbsmäßig betrieben hat, von welchem Geschäftsbetriebe er für die erwähnte Zeit der Erwerbsteuer unterzogen worden ist.

Im Hinblicke auf die Anordnung des § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, mußte das Einkommen von dieser der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung für die erwähnte Zeitperiode nach den für die I. Einkommensclasse geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Einkommensteuer unterzogen werden.

Angesichts der sonach feststehenden Einkommensteuerpflicht des Beschwerdeführers muß vor Allem erinnert werden, daß dem V. G. Hofe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zunächst obliegt, seinem Erkenntnisse den von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, wenn derselbe actengemäß angenommen wurde und bei dessen Constatirung die wesentlichen Formen des Administrativverfahrens beobachtet worden sind.

Nach Prüfung der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten vermochte der V. G. Hof in keiner Richtung einen wesentlichen Mangel bei Erhebung des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten und in

der Gegenschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction actengemäß richtig dargestellten Thatbestandes wahrzunehmen. — Die Feststellung dieses Thatbestandes, namentlich des aus dem Geschäfte des Beschwerdeführers für die einzelnen Jahre sich ergebenden Reineinkommens, erfolgte auf Grund des von ihm eingebrachten Bekenntnisses.

Nachdem die Steuerbehörde mit Rücksicht auf die derselben vorgelegenen Ergebnisse der Erhebungen wegen der Erwerbsteuerbemessung gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit des vom Fatenten im Bekenntnisse angegebenen Betrages hatte, so wurden im Zwecke der Richtigstellung des Einkommens die Erhebungen durch Einvernahme zweier sachverständiger Vertrauensmänner durchgeführt. — Das Resultat dieser Erhebung wurde dem Beschwerdeführer am 14. Februar 1885 protokollarisch vorgehalten und nach Entgegennahme seiner Aufklärungen wurden nochmals zwei andere sachverständige Vertrauensmänner einvernommen.

Mit Rücksicht auf die Gutachten der einvernommenen Vertrauensmänner und unter Benützung der eigenen Angaben des Beschwerdeführers erfolgte die Feststellung des steuerpflichtigen Betrages und es hat die Steuerbehörde in dieser Beziehung bei der ablehnenden Haltung des Beschwerdeführers Alles dasjenige gethan, wozu sie nach § 25 des Einkommensteuerpatentes und nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, berechtigt und verpflichtet war.

Die Einwendung der Beschwerde, daß dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit geboten wurde, Sachverständige namhaft zu machen, zu deren Namhaftmachung er sich erboten habe, erscheint nicht gerechtfertigt. — Denn wenn es auch nach Punkt 8 des Finanz-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, dem Steuerpflichtigen zusteht, bei den Verhandlungen über das Bekenntniß die Sachverständigen zu bezeichnen, um deren Vernehmung er ansucht, so ist dies ein dem Fatenten zugestandenes Recht, von welchem er ohneweiters bei der Verhandlung Gebrauch machen kann, aber es besteht keine Verpflichtung der Behörde, ihn zur Namhaftmachung solcher Sachverständigen aufzufordern.

Im vorliegenden Falle hat aber der Beschwerdeführer bei der mit ihm gepflogenen Verhandlung über sein Bekenntniß weder ein solches Ansuchen gestellt, noch irgend welche Sachverständige bezeichnet, und es lag daher für die Finanz-Landes-Direction kein Grund vor, außer den bereits einvernommenen Vertrauensmännern noch weitere Sachverständige einzuvernehmen, wenn sie das Ergebniß der gepflogenen Verhandlung, gegen welche seitens des Beschwerdeführers keine gewichtigen Umstände dargethan wurden, zur Entscheidung in der Sache ausreichend gefunden hat.

Ebenso unbegründet ist die weitere Einwendung des Beschwerdeführers, daß er außer Stande gesetzt war, die Aufklärungen über die Angaben der Vertrauensmänner zu ertheilen, da er über das Gutachten der Vertrauensmänner, wie bereits erwähnt, protokollarisch einvernommen wurde. Das Verlangen des Beschwerdeführers, daß ihm alle einzelnen Geschäfte vorgehalten werden sollten, aus welchen die sachverständigen Vertrauensmänner ihre Angaben bezüglich des Einkommens des Beschwerdeführers geschöpft haben, ist aber um so weniger im Gesetze begründet, als weder im § 25 des Einkommensteuerpatentes, noch durch eine andere gesetzliche Vorschrift

geboten erscheint, eine solche detaillirte Angabe von den Vertrauensmännern zu verlangen, zumal wenn, wie im gegebenen Falle, der Beschwerdeführer weder in seinem Einkommensbekenntnisse, noch im Zuge der Verhandlung detaillirte Angaben über seine Einnahmen und Ausgaben geliefert hat und es sich sonach wesentlich darum handelte, durch das Gutachten der Vertrauensmänner denjenigen Ertrag zu ermitteln, welcher der Wahrheit am Nächsten entspricht.

Da aber mit Rücksicht auf dieses Gutachten der Vertrauensmänner, auf welches die Steuerbehörde bei der Prüfung und Feststellung des steuerbaren Ertrages gesetzlich verwiesen ist, und mit Berücksichtigung der von dem Beschwerdeführer im Zuge der Verhandlung selbst zugegebenen Thatsachen, das Einkommen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1879 mit 1600 fl., aus dem Jahre 1880 mit 3200 fl., aus dem Jahre 1881 mit 3200 fl., aus dem Jahre 1882 mit 6200 fl. und aus dem Jahre 1883 mit 7800 fl. festgestellt war, so war die Steuervorschreibung für die Jahre 1879 und 1880 unter Zugrundelegung des für diese Jahre ermittelten Einkommens und für die weiteren Jahre aus dem durchschnittlichen Einkommen der vorangegangenen Jahre, wie dies zufolge der angefochtenen Entscheidung erfolgte, in der Anordnung des § 10 des Einkommensteuerpatentes gesetzlich begründet.

Die Einbeziehung schließlich eines Betrages von 4600 fl. in das Einkommen des Beschwerdeführers aus dem Vermittlungsgeschäfte des Gutskaufes Melling und Drauhof beruht auf der eigenen Angabe des Beschwerdeführers zu Protokoll vom 4. Juni 1884, laut welchem der Beschwerdeführer für den vom Lechner für diese Vermittlung erhaltenen Weingarten, den er um 6700 fl. verkaufte, nach Abzug der von seiner Frau dem Lechner gemachten Anzahlung von 2100 fl., eine für ihn mit 4600 fl. resultirende Entschädigung selbst zugegeben hat. Es konnte sonach auch in dieser Annahme eine Actenwidrigkeit nicht wahrgenommen werden.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben und mußte dieselbe als unbegründet abweisen.

Nr. 3418.

Zur Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 auf einen Verein, dem der Charakter einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft zukommt.

Erkenntniß vom 1. März 1887, Z. 601.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschuß- und Creditvereines in Skalat ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 24. April 1886, Z. 31824, betreffend die Erwerbsteuerpflicht des beschwerdeführenden Vereines, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist lediglich dagegen gerichtet, daß der vom beschwerdeführenden Vereine auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, erhobene Anspruch auf Befreiung von der Erwerbsteuer mit der angefochtenen Entscheidung nicht anerkannt worden ist.

Der § 1 des Statuts des beschwerdeführenden Vereines beschäftigt sich mit der Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens ganz im Allgemeinen und folgt insbesondere aus der Berufung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, und aus der Alinea 2 dieses Paragraphen nichts weiter, als nur, daß der Verein den Charakter einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft an sich trägt. Das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, findet aber nicht auf alle derlei Genossenschaften Anwendung, sondern nach § 1, Punkt 1, nur auf diejenigen, welche ihren Geschäftsbetrieb *statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken.*

Eine solche Beschränkung kann zunächst in dem dritten Alinea des § 1 des Vereinsstatutes nicht erblickt werden, welches lautet: »Die Art der Creditgewährung an die Mitglieder bezeichnen die §§ 3—7 des vorliegenden Statutes.«

Denn diese Statutenbestimmung wollte durch Berufung der §§ 3—7 offenbar nur die Bedingungen und den Umfang jener Geschäfte bezeichnen, welche mit den Mitgliedern abgeschlossen werden können, ohne mit dieser Bestimmung des § 1 noch auszuschließen, daß die gleichen Geschäfte auch mit Nichtmitgliedern eingegangen werden können.

Erst im § 4 des Vereinsstatutes ist eine solche Einschränkung vorhanden; aber eben aus dieser Statutenbestimmung, welche diese Einschränkung nur auf die zu *gewährenden Vorschüsse* (siehe § 3 a, b und theilweise d des Statutes) bezieht, geht zumindest so viel hervor, daß die übrigen im § 3 bezeichneten Geschäfte auch mit Nichtmitgliedern geschlossen werden können. Nicht mehr Bedeutung kann auch dem § 29 lit. h. des Vereinsstatutes, auf welchem der Vertreter der Beschwerde sich beruft, beigelegt werden, denn nachdem schon im § 4 die Creditfähigkeit des Mitgliedes der Genossenschaft bei Gewährung von Vorschüssen vorausgesetzt wird, mußte auch das Organ bezeichnet werden, welchem die Feststellung dieser Creditfähigkeit obliegt.

Was schließlich die Einwendung betrifft, daß der Verein nicht alle im § 3 erwähnten Geschäfte thatsächlich betreibe, so kommt zu erinnern, daß für die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 nicht der thatsächliche Betrieb, sondern nur die statutenmäßige Berechtigung zu demselben maßgebend erscheint.

Diese Erwägungen mußten zur Abweisung der Beschwerde führen.

Nr. 3419.

1. Die allen Fuhren zum Baue der Straßen, folglich auch der Staatseisenbahnen zugestandene Mauthbefreiung ist an die Bedingung geknüpft, daß sich diese Fuhren mittelst ordentlicher Certificate als solche legitimiren. — 2. Für den Zweck der Legitimation der Fuhr als einer Straßenbaufuhr ist ausreichend, wenn das Certificat auf den Namen des die Zufuhr des Baumateriales Besorgenden und nicht auf den des einzelnen Zugviehlenkers ausgestellt ist.

Erkenntniß vom 1. März 1887, Z. 357.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Majer Rosenblatt und Alter Schostek, gewesener Mauthpächter, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Juni 1885, Z. 22906, betreffend die Zuerkennung der Mauthfreiheit für Baumaterialfuhren beim Baue der galizischen Transversalbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden 134 von den Beschwerdeführern, als gewesenen Mauthpächtern der Mauthstationen Mykietynce, Klubowce, Rizniow und Korosciatyn, beanständete Certificate, welche von den Organen der Eisenbahnbauleitung zum Behufe der Legitimation für die zum Baue der galizischen Transversalbahn das Baumaterial verführenden Fuhren ausgestellt waren, als auf mauthfreie Materialfuhren im Sinne der bestehenden Vorschriften, insbesondere des mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 20. August 1850, Z. 24195, bekannt gegebenen Erlasses des Handels-Min. vom 4. August 1850, Z. 3786, ausgestellt erkannt, welche Certificate daher die Beschwerdeführer zu berücksichtigen verpflichtet waren und sonach auch verpflichtet sind, die ungebührlich eingehobenen Mauthgebühren der Bauunternehmung zurückzuerstatten.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzlichkeit dieser Entscheidung, von der Ansicht ausgehend, daß die vorerwähnten Certificate nicht im Sinne des vorcitirten Erlasses ausgestellt waren, da sie nicht auf den Namen des Fuhrmannes, sondern lediglich auf den Namen eines unbekannten Unternehmers lauteten, und mit denselben nicht einzelne Fuhrwerke, sondern ganze Transporte summarisch versehen waren.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die nach der Bestimmung des § 4 lit. p der allgemeinen Mauthdirectiven vom Jahre 1821 (Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1821, Polit. Ges.-Samml. Band 49, Nr. 74) allen Fuhren zum Baue der Straßen, folglich auch der Staatseisenbahnen (Staatseisenstraßen), zugestandene Mauthbefreiung ist an die Bedingung geknüpft, daß sich diese Fuhren mittelst ordentlicher Certificate als solche legitimiren. — In Betreff der Form der Certificate, welche im Zwecke der Legitimation für Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Staatseisenbahnen ausgestellt werden, erging im Ein-

vernehmen mit dem k. k. Finanz-Min. der Erlaß des Handels-Min. vom 4. August 1850, Z. 3786, und es ist im Punkte 2 dieses Erlasses die Bestimmung enthalten, daß in jedem Certificate der Name des Fuhrmannes und sein Wohnort, die Bespannung, die Anzahl Wägen, die Gattung des zu verführenden Materiales, das Object, zu welchem das Materiale verwendet wird (oder doch die Objectsgattung), mit Bezeichnung der Stationsnummer und endlich die zu passirenden Mauthschranken anzugeben sind. — Die hier in Frage stehenden Certificate sind auf vorgedruckten Formularien von den Organen der Eisenbahnbauleitung in allen Rubriken ausgefüllt mit dem Siegel und der Unterschrift des Bauleiters versehen, und in der Rubrik: »für den Fuhrmann« ist theils der Vor- und Zuname einer Einzelperson angesetzt, theils lauten sie in dieser Rubrik z. B. für Fuhrleute der Bauunternehmung C. Ronchetti, für aufgenommene Fuhren des Heinrich Ordyniec, für Markus Charatan mit aufgenommenen Fuhren u. s. w.

Es handelt sich sonach um die Frage, ob unter dem Ausdrucke »der Name des Fuhrmannes« in dem citirt. Ministerialerlasse der Name jener Person gemeint war, welche das Fahren, beziehungsweise Lenken des Zugviehes jedes einzelnen Fuhrwerkes verrichtete, oder welche überhaupt die Zufuhr der Baumaterialien besorgt hat.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß, nachdem die den Fuhren zum Straßenbaue zugestandene Mauthbefreiung eine objective ist, es hauptsächlich darauf ankommt, daß durch das Certificat unzweifelhaft festgestellt ist, daß es sich um Fuhren handle, welche das zum Straßenbaue bestimmte Baumateriale verführen. — Unter Fuhrmann kann nun auch jedenfalls derjenige verstanden werden, welcher die Zufuhr dieses wegen seiner Bestimmung zum Straßenbaue mauthfreien Baumateriales zu besorgen hat, und es erscheint demnach für den Zweck, welcher durch Ausfolgung des Certificates erreicht werden wollte, nämlich die Legitimation der Fuhr als einer Straßenbaufuhr, ausreichend, wenn das Certificat auf seinen Namen ausgestellt ist, und die das Materiale verführenden Fuhrknechte, respective die Zugviehleiter bei gemietheten Fuhren sich mit diesem Certificate ausweisen.

Für die Richtigkeit dieser Anschauung spricht der Umstand, daß nach obigem Punkte 2 des cit. Min.-Erlasses in einem solchen Certificate »die Anzahl der Wägen« anzugeben ist, was offenbar darauf hindeutet, daß durch ein Certificat mehrere Fuhren legitimirt werden können, wenn gleich doch nicht vorausgesetzt werden kann, daß ein Fuhrmann bei mehreren allenfalls bei 10 oder 20 Wägen selbst die Bespannung leitet und für diesen Fall nicht vorgezeichnet wurde, daß der Name des Fuhrmannes jedes einzelnen Wagens im Certificate ersichtlich gemacht werde, oder daß beim Transporte des Baumateriales mittelst mehrerer Wägen in einem Zuge, welcher Fall doch nicht ausgeschlossen sein kann, jedes einzelne Fuhrwerk mit einem besonderen Certificate versehen sein müsse, welches auf den Namen des betreffenden Zugviehleiters ausgestellt ist.

Diesemnach waren die Beschwerdeführer nicht berechtigt, die vorschriftsmäßig ausgestellten Certificate zu beanständen und insoferne die den Mauthschranken passirenden Fuhren mit solchen Certificaten legitimirt waren, eine Mauthgebühr einzuheben.

Die Beschwerde mußte somit als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3420.

Eine bedingt ertheilte Baubewilligung kann über eine lediglich gegen die beigesetzte Bedingung, und zwar nur seitens des Bauführers ergriffene Berufung, in pejus des Letzteren, und ohne daß öffentliche Rücksichten vorwalten würden, nicht gänzlich aufgehoben werden.

Erkenntniß vom 2. März 1887, Z. 656.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Willeit und Josef Mayer ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 21. Mai 1886, Z. 6995, betreffend die Verweigerung einer Baubewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse vom 31. März 1886 hat der Stadtmagistrat in Innsbruck dem Beschwerdeführer die nachgesuchte, aus öffentlichen Rücksichten für zulässig erkannte Baubewilligung unter der Bedingung ertheilt, daß die Ueberläger nicht in die westliche Grenzmauer selbst, sondern wegen der dagegen erhobenen privatrechtlichen Einwendung des Anrainers in eine längs dieser Grenzmauer zu ziehende Traverse eingezogen werden.

Durch diese vom erwähnten Anrainer nicht angefochtene Entscheidung hat Beschwerdeführer ein Recht erlangt, die Bauführung unter Einhaltung der gesetzten Bedingung in Angriff zu nehmen. — In diesem Rechte ist Beschwerdeführer durch die vom Landesausschusse bestätigte Entscheidung des Gemeindeausschusses verletzt worden, da durch dieselbe die bereits, wenn auch bedingnißweise ertheilte Baubewilligung aufgehoben wurde, ohne daß eine Beschwerde des gegnerischen Streittheiles eingebracht oder die Nothwendigkeit einer Aenderung aus öffentlichen Rücksichten auch nur behauptet worden wäre; es wurde sonach dem Beschwerdeführer hiedurch die ihm bereits ertheilte Befugniß zur Bauführung auch unter Einhaltung der gegebenen Bedingung entzogen.

Es kann nicht mit Grund dagegen eingewendet werden, daß Beschwerdeführer gegen die magistratliche Baubewilligung recurrirt habe und somit auf die Bauführung unter der festgesetzten Bedingung nicht eingegangen sei, denn selbstverständlich war seine Berufung nicht gegen die ertheilte Baubewilligung, sondern gegen die derselben beigesetzte Bedingung gerichtet, und es war sohin im Berufungswege lediglich darüber zu entscheiden, ob die beigefügte Bedingung aufrecht zu erhalten sei oder nicht.

Durch die Aufhebung der bedingnißweisen Baubewilligung ist ultra petitum der Berufung hinausgegangen und eine Entscheidung in pejus erlassen worden, ohne daß dazu vom Standpunkte öffentlicher Rücksichten oder durch Berufung des gegnerischen Streittheiles ein gesetzlicher Anhaltspunkt zur Entziehung des dem Beschwerdeführer zugesprochenen Rechtes gegeben gewesen wäre.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher in dem in Beschwerde gezogenen Punkte, nämlich insoferne dieselbe die vom Magistrate unter der

Bedingung der Einziehung der Ueberläger in eine längs der westlichen Grenzmauer zu ziehende Traverse ertheilte Baubewilligung für nichtig erklärt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3421.

In Angelegenheiten, in denen der Landesausschuß zu einer Entscheidung oder Verfügung von Amtswegen nicht befugt ist, darf derselbe auch einen nach abgelaufener Fallfrist eingebrachten Recurs nicht mehr aufrecht erledigen.

Erkenntniß vom 2. März 1887, Z. 655.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Vollentina ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 12. Februar 1886, Z. 537, betreffend die Benützung der Wasserleitung in Vollentina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl von Bertolini, sowie des Adv. Dr. Pietro Lorenzoni, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Domeniko Battajola und Genossen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die in den Gegenschriften erhobene Einwendung gegen die Legitimation des Gemeindevorstehers, beziehungsweise der Gemeinde als solcher zur Beschwerdeführung, wurde nicht für begründet erkannt, da die gegebenen Falles nach § 45, Abs. 2 der Gem.-Ord. erforderliche, angeblich unterlassene wiederholte Abstimmung, durch das Sitzungsprotokoll vom 5. November 1886 als stattgefunden bestätigt, weil ferners die behauptete Befangenheit einzelner Stimmführer gemäß § 43 Gem.-Ord. nicht nachgewiesen und weil endlich die Berechtigung der Gemeinde als solcher zur Streitführung schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß die hinsichtlich der Benützung in Streit gezogene Wasserleitung anerkanntermaßen der Gemeinde gehört, außer Zweifel gestellt ist.

In der Sache stützt sich das Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Gegenstand des Streites ist der Gemeindebeschluß vom 29. April 1883, womit die Wasserbezugsgebühr per Stunde aus der Gemeindewasserleitung mit 40 kr. für die Unterfertiger der Urkunden vom 25. Mai 1825 und 26. Juni 1828, und mit 50 kr. für die anderen Gemeindeglieder, welche von dem nach Befriedigung der Berechtigten, das ist der Fertiger obiger Urkunden, beziehungsweise ihrer Erben und Nachfolger, verbleibenden Wasserüberschusse profitiren wollen, festgesetzt wurde. — Demgemäß muß die Entscheidung des Landesausschusses, insoferne sie außer der Aufhebung des Gemeindebeschlusses vom 29. April 1883 noch weiter die Gleichstellung sämmtlicher Gemeindeglieder, hinsichtlich der Benützung der in Rede stehenden Wasserleitung, der Gemeinde aufträgt, schon deshalb als im Gesetze nicht begründet erkannt werden, weil der Landesausschuß in dieser Angelegenheit,

welche nicht unter den § 85 der Gem.-Ord. fällt, zu einer Entscheidung oder Verfügung von Amtswegen nicht befugt war.

Insoweit aber mit der angefochtenen Entscheidung die Aufhebung des Gemeindebeschlusses vom 29. April 1883 ausgesprochen wird, so hätte auch diese Entscheidung aus gleichem gesetzlichen Grunde lediglich nach § 88 der Gemeindeordnung über eine binnen der gesetzlichen Fallfrist eingebrachte Berufung erfolgen können. — Nun ergeben aber die Acten, daß die Recurrenten gegen den Gemeindebeschluß vom Jahre 1883 die Berufung an den Landesausschuß ergriffen, daß aber der Landesausschuß damals laut seiner Entscheidung vom 29. Februar 1884, Z. 2898, diese Berufung abgewiesen hat. Daß diese Entscheidung unter Hinweisung auf die frühere Landesausschuß-Entscheidung vom 17. Juli 1880, Z. 8600, womit der Landesausschuß seine Incompetenz erklärte, erfolgt ist, ändert nichts an der Rechtslage.

Im Jahre 1885, nachdem die in § 88 der Gem.-Ord. gesetzte Fallfrist, binnen welcher gegen den Gemeindebeschluß die Berufung an den Landesausschuß hätte ergriffen werden können, längst abgelaufen war, war ein Recurs gegen diesen Beschluß gesetzlich nicht mehr zulässig und daher ein Eingehen in einen solchen seitens des Landesausschusses und eine aufrechte Erledigung desselben dem Gesetze zuwiderlaufend.

Auf Grund dieser Erwägungen war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3422.

Einem in den Wählerlisten eingetragen gewesenen und über Einwendungen eines Dritten wieder gestrichenen Wähler, steht keine weitere Berufung an die politische Behörde offen.

Erkenntniß vom 3. März 1887, Z. 666.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der k. k. Bergdirection und der Sparcassa in Přibram ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 14. August 1886, Z. 68124, betreffend das Wahlrecht des k. k. Hauptwerkes und der Sparcassa in Přibram zur dortigen Gemeindewahl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Hofrathes der n.-ö. Finanzprocuratur, Dr. Franz Edlen von Rosas, sowie des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführenden Theile vermeinen, daß die Bestimmung des § 18, Abs. 4, der Gemeindewahlordnung dahin zu verstehen sei, daß, wenn über die Einwendungen eines Dritten ein in die Wählerlisten eingetragener Wähler wieder gestrichen wird, diesem die Berufung an die politische Behörde offenstehen müsse, widrigens dem Betheiligten die Möglichkeit, sein

Recht zu wahren, nicht geboten wäre, was der Absicht des Gesetzes widerstreiten und eine ungleiche Behandlung der Wähler zur Folge haben würde.

Allein diese Beschwerdegründe haben nur de lege ferenda ihre Bedeutung, sind aber vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, weil dem Wortlaute desselben widerstreitend, ohne Belang. — Der § 18, Abs. 3 Gem.-W.-Ord. unterscheidet nicht zwischen dem Falle, wo Jemand, der in die Wählerlisten nicht eingetragen ist, sein eigenes Wahlrecht reclamirt, und jenem, wo ein Dritter die Eintragung eines Gemeindemitgliedes in die Wählerlisten anficht. Das Gesetz spricht allgemein von »eingebrachten Einwendungen« und es kann mit Grund nicht bestritten werden, daß dieser allgemeine Ausdruck alle Reclamationsfälle in sich begreift. § 18, Abs. 4, bestimmt nun: »Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Behörde offen«, und gestattet also seinem ganz zweifellosen Wortlaute nach, in Absicht, den Wahlact möglichst zu beschleunigen, den Recurs nur dann, wenn die eingebrachte Einwendung von der Reclamationscommission zurückgewiesen wurde, wenn diese Commission eine »abschlägige Entscheidung« gefällt hat.

Die dem § 18, Abs. 4 Gem.-W.-Ord., in den Beschwerden gegebene Deutung ist, weil dem klaren Wortlaute des Gesetzes widerstreitend, nicht zulässig.

Eben darum wurde mit dem angefochtenen Erlasse die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche den Recurs der Beschwerdeführer gegen die von der Reclamationscommission bewilligte Berichtigung der Wählerlisten durch Streichung des Hauptwerkes und der Sparcassa, meritorisch erledigt, mit vollem Grunde wieder außer Kraft gesetzt.

Die dagegen gerichteten Beschwerden waren als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3423.

Theilung einer zwei Parteien judicatmäßig auferlegten Straßenconcurrenz-Beitragsleistung, bei Abgang besonderer, diese Parteien verpflichtender Rechtstitel.

Erkenntniß vom 3. März 1887, Z. 667.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Jirkow-Račic ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 15. August 1886, Z. 28672, betreffend die Concurrenz zur Erhaltung einer Brücke über den Bach Žernovnik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Bezirksausschusses Eisenbrod, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 2. Juni 1886, Z. 1574,*) wurde die Entscheidung des böhm. Landesausschusses ddto. 4. November 1885, Z. 34548, womit ausgesprochen worden war, daß die Brücke über den Bach Žernovnik von dem Bezirke Eisenbrod, von der Gemeinde Jirkov-Račic

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3091 (Band X, J. 1886).

und der Firma Liebig zu je $1/3$ des Aufwandes zu erhalten sei, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 behoben und ausgesprochen, daß der Firma Liebig die auferlegte Beitragspflicht nicht obliege. In der durch dieses verwaltungsgerichtliche Erkenntniß hervorgerufenen neuerlichen Entscheidung ddto. 25. August 1886, Z. 28672, hat der Landesausschuß mit Rücksicht darauf, daß der Bezirksausschuß Eisenbrod und die Gemeinde Jirkov-Račic gegen die citirte Landesausschuß-Entscheidung keine Beschwerde geführt haben, erkannt, daß der Bezirksausschuß Eisenbrod und die Gemeinde Jirkov-Račic den Aufwand für die Erhaltung der Brücke gemeinschaftlich zu tragen haben.

Diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde angefochten, weil 1. die Gemeinde überhaupt nicht beitragspflichtig sei, weil 2. die Quote der Beitragsleistung nicht ausgesprochen wurde und die Heranziehung der Gemeinde zu ebendemselben Beitrage wie jener des Bezirkes, nicht gerechtfertigt wäre.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

Der ad 1. erwähnte Beschwerdepunkt war schon darum nicht zu berücksichtigen, weil die Beitragspflicht der Gemeinde zur Herstellung der fraglichen Brücke schon mit der Landesausschuß-Entscheidung vom 4. November 1885, Z. 34548, festgestellt worden ist. Die Gemeinde, welche gegen diese Entscheidung sich nicht beschwerte, kann, da nach der im verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochenen Rechtsanschauung nur die Heranziehung der Firma Liebig zur Mitconcurrenz gesetzlich nicht begründet war, ihre eigene Concurrenzpflicht nicht bestreiten.

Es kann sich daher nur mehr darum handeln, ob die durch die neuerliche Entscheidung der Gemeinde auferlegte Concurrenzquote etwa eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte der Gemeinde in sich schließt. Dies ist nun nicht der Fall. Wenn auch die Concurrenzquote ziffermäßig nicht ausgedrückt wurde, so läßt doch die Entscheidung darüber keinen Zweifel, daß die Gemeinde und der Bezirk den Aufwand zu gleichen Theilen aufzubringen haben, daß also die Gemeinde mit der Hälfte der Herstellungskosten zu concurriren hat.

Nach dem in der ersten administrativen Entscheidung festgestellten und von der Gemeinde damals nicht bestrittenen Thatbestande liegt die Brücke im Zuge eines Gemeindeweges, weshalb nach §§ 5, 12 des Gesetzes vom 12. August 1864 die Gemeinde, insoweit nicht durch besondere Rechtstitel begründete Ausnahmen (§ 13 ib.) bestehen, zur Herstellung und Erhaltung derselben verpflichtet ist.

Die Beschwerde behauptet nun nicht einmal, daß derlei besondere Rechtstitel — von der durch den Landesausschuß-Erlaß ddto. 4. November 1885, Z. 34548, festgestellten Beitragsleistung des Bezirkes abgesehen — hier zutreffen, und es ist die Gemeinde nicht in der Lage, einen besonderen, den Bezirk zu einer Mehrleistung verpflichtenden Rechtstitel auch nur zu behaupten. Daraus folgt, daß durch die angefochtene Entscheidung die Gemeinde keinesfalls über das im § 12 des Ges. vom 12. August 1864 vorgesehene Maß zur Concurrenz herangezogen, also auch in ihren Rechten sicher nicht verletzt wurde.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3424.

Wo über die Beitragsleistung zu einer Straße besonderer Wichtigkeit eine Einigung der bezüglichen Gemeinden nicht erzielt wurde, entscheidet die Bezirksvertretung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. März 1887, Z. 668.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wršowic und Nusle Pangraz ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 4. August 1886, Z. 43048, betreffend die Concurrenz hinsichtlich der Reconstruction eines Gemeindeweges als Gemeindestraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet die beschwerdeführenden Gemeinden, den nächst dem Rangierbahnhofe Nusle Wršovic befindlichen Theil des öffentlichen Gemeindeweges Parc.-Nr. 314, 315 und 406 als Straße zu reconstruiren und den Aufwand hiefür nach Verhältniß der Straßenlänge in dem Gebiete der beiden Gemeinden zu bedecken.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde im Wesentlichen ein, daß 1. die Gemeindevertretungen die Reconstruction des Weges als Straße nicht beschlossen haben, weil dieser Wegtheil für den Verkehr der Gemeinde ohne Bedeutung und nur für die Bahn von Nutzen sei, daß 2. das Wegfragment die Qualification des § 37 des Straßen-Administrationsgesetzes vom 31. Mai 1866, Nr. 41, überhaupt nicht besitze, daß der Bezirksausschuß eine Entscheidung in diesem Sinne nicht gefällt habe, daß daher im concreten Falle die Voraussetzungen der citirten Gesetzesbestimmungen nicht zutreffen, die Entscheidung daher dieser Gesetzesbestimmung widerstreite.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach § 37 des cit. Gesetzes hat der Bezirksausschuß, wenn bei ihm der Antrag gestellt wird, die Herstellung eines Gemeindeweges als Gemeindestraße zu veranlassen und er dieses Ansuchen begründet findet, zwischen den betheiligten Gemeinden eine Concurrenzverhandlung zu veranlassen und zu leiten. — Es ist unbestritten und überdies durch die Administrativacten erwiesen, daß die Generaldirection der k. k. priv. Franz Josefs-Bahn beim Bezirksausschusse den Antrag auf Reconstruction des fraglichen Wegfragmentes gestellt hat. — Es ist weiter gewiß, daß der Bezirksausschuß dieses Ansuchen »gegründet fand«; denn nicht nur hat er in dem die Concurrenzverhandlung anordnenden Decrete ddto. 7. März 1882 dies ausdrücklich anerkannt, er hat auch die Concurrenzverhandlung abgeführt und auf Grund der Ergebnisse derselben seine Anträge der Bezirksvertretung unterbreitet.

Eine förmliche Entscheidung darüber, daß und warum er dem fraglichen Wegtheile eine besondere Bedeutung beimesse, hat der Bezirksausschuß allerdings nicht gefällt. — Allein eine solche förmliche Entscheidung fordert

auch das Gesetz nicht und in der Unterlassung derselben kann also ein wesentlicher Mangel des abgeführten Verfahrens nicht gefunden werden.

Ebensowenig wird die Anwendung des § 37 l. c. dadurch ausgeschlossen, daß der Weg kein »Verbindungsweg mehrerer Gemeinden mit einem Markt- oder Industrieorte« ist. — Aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich, daß der § 37 überhaupt dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn es sich um einen Weg handelt, der »für die ganze Gegend eine besondere Wichtigkeit hat,« und daß der im Gesetze besonders hervorgehobene Fall eben nur beispielsweise angeführt ist.

Auf die Ausführungen der Beschwerde, daß dem Wegfragmente diese »besondere Wichtigkeit« nicht zukomme, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil bei Würdigung dieses Momentes die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875).

Aus dem Concurrenzverhandlungs-Protokolle ddto. 8. März 1884 ergibt sich, daß zwar nicht die Gemeindevertretung von Wršowic, wohl aber die Gemeindevertretung von Nusle in der Sitzung vom 4. März 1884 den Ausbau des Weges als Straße nach dem vom Bezirksausschusse vorbereiteten Plane beschlossen hat, und daß über die Beitragsleistung eine Einigung nicht erzielt worden ist. — Damit waren denn auch die Voraussetzungen der weiteren Bestimmung des § 37 l. c. »Wenn sich die betheiligten Gemeinden hiebei über die .... Constructionsart und Beitragsleistung nicht vereinbaren können, so hat die Bezirksvertretung hierüber zu entscheiden« gegeben, weil nach dem Beschlusse der Gemeindevertretung Wršovic der Weg in seiner bisherigen Qualification belassen, nach jenem der Gemeinde Nusle aber als Straße reconstruirt werden sollte und weil weiter die Beschlüsse beider Gemeindevertretungen die Bedeckung des Aufwandes der Reconstruction in keiner Weise sicherstellten.

Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung dem § 37 l. c. durchaus entspricht, weshalb die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen war.

Nr. 3425.

1. Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung in Fragen des einzelnen Personen zugesprochenen Wahlrechtes zur Gemeindevertretung. — 2. Wahlrecht der Gemeindegenossen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 4. März 1887, Z. 664.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Schmid und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bozen vom 17. Mai 1886, Z. 6502, betreffend das Wahlrecht einiger Gemeindegenossen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, sowie des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Hohenbühel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der in der Gegenschrift der Mitbetheiligten erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wurde keine Folge gegeben, weil nicht eine Beschwerde von Staatsbürgern wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten Rechte, speciell des durch Artikel 4, Abs. 2 des Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, gewährleisteten Wahlrechtes zur Gemeindevertretung, sondern eine Beschwerde gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, wodurch das den Einzelnen zustehende Wahlrecht, beziehungsweise der Einfluß der einzelnen Wahlstimme auf das Wahlrecht, durch angeblich ungesetzliche Vermehrung der Wahlstimmen geschmälert worden sein soll, zur h. g. Entscheidung vorliegt, und sonach nicht der § 3 lit. b, sondern der § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zur Anwendung zu kommen hat.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, Art. 4, gebührt allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen. — Daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche nach diesem Artikel zur Wahl berechtigen, bei den in Rede stehenden Personen vorhanden sind, ist unbestritten.

Die Beschwerde meint nun, daß der vorcitirten Bestimmung des Art. IV nicht der Sinn und die Bedeutung einer sofort in Wirksamkeit getretenen gesetzlichen Anordnung, sondern nur die Bedeutung eines Grundsatzes zukomme, der erst durch die Erlassung eines Ausführungsgesetzes, und zwar eines Landesgesetzes Wirksamkeit erlangen kann und beruft sich auf das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, über die Reichsvertretung und auf § 9 der Reichsrathswahlordnung vom Jahre 1873 (R. G. B. Nr. 41).

Der V. G. Hof fand diese Ansicht nicht richtig. — Aus dem erstcitirten Gesetze kann ein Argument für die Anschauung der Beschwerde deshalb nicht abgeleitet werden, weil das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Hinblicke auf den Tag der Kundmachung und den Beginn seiner Wirksamkeit gemäß dem Gesetze vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 147, sich als ein gleichzeitig mit dem Gesetze R. G. B. Nr. 141 vom Jahre 1867 erlassenes Gesetz darstellt, welches Letztere in den §§ 11 und 12 die Wirkungskreise des Reichsrathes und der Landtage nur für die auf Grund der Staatsgrundgesetze erfolgende künftige Gesetzgebung feststellt, so daß beim Eintritte der Wirksamkeit dieser neuen Competenzbestimmung die Anordnung des Art. IV des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, bereits wirksam war.

Das Gesetz vom 2. April 1873 konnte aber deshalb nicht entgegengehalten werden, weil es lediglich eine neue Reichsrathswahlordnung erläßt, das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, speciell den Art. IV über das Wahlrecht zur Gemeindevertretung aber unberührt läßt,

und weil die speciell angerufene Gesetzesbestimmung des § 9 des Ges. vom 2. April 1873, R. G. B. Nr. 41, nur jene Ausnahmen vom activen Wahlrechte für die Gemeindevertretung vor Augen hat, welche im Gemeindeleben, in der Stellung Einzelner in und zur Gemeinde ihren Grund haben, und welche als Beschränkungen des Wahlrechtes zur Reichsvertetung aufrecht zu erhalten, das Gesetz nicht für gerechtfertigt erkannte.

Da nun der — durch kein späteres Gesetz aufgehobene oder abgeänderte — Art. IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, eine klare dispositive Bestimmung trifft, welche, weil sie nur gewisse Beschränkungen des Wahlrechtes beseitigt, keiner weiteren Ausführungsbestimmung bedarf, und da, wie oben erwähnt, allen jenen Personen, denen das Wahlrecht von der Beschwerde bestritten wird, die vom Gesetze (Art. IV des Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142) geforderten Qualitäten unbestrittenermaßen zukommen, war die Zulassung derselben zur Gemeindevertretungswahl gesetzlich begründet, und daher die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3426.

Zur Frage der Vererbung und Uebertragung der Allmeintheile in Vorarlberg.

Erkenntniß vom 4. März 1887, Z. 680.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Thüringen ca. Entscheidung des k. k. Landesausschusses von Vorarlberg vom 21. April 1886, Z. 903, betreffend die Allmeintheils-Vergebung an Barbara Zerlauth, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Es besteht kein Streit darüber, daß hinsichtlich der Benützung der sogenannten Allmeintheile in der Gemeinde Thüringen keine andere Urkunde, als der im Jahre 1818 von den damaligen Familienhäuptern gefaßte »Gemeindebeschluß« bestehe, welchem gemäß 109$^1/_2$ Mitmel Allmeinboden auf die damals dort bestandenen Familien durch Verlosung zu gleichen Theilen zur Benützung gegen Heimfall an die Gemeinde in den festgesetzten Fällen vertheilt wurden. — Dieser Gemeindebeschluß ist trotz erfolgter Requisition dem V. G. Hofe nicht vorgelegt worden.

Ueber den Wortinhalt des, gegebenen Falles unbestritten zur Anwendung zu bringenden Punktes 2 dieses Gemeindebeschlusses, dahin lautend: »wenn eine Familie abgeht und keine mehr auf dieses halbe oder viertel Haus oder anderweitiger Weise entsteht, soll der Allmeintheil an die Gemeinde zurückfallen,« besteht gleichfalls kein Streit, wohl aber über die Auslegung desselben.

Die Gemeinde hat im vorliegenden Falle, wo nach dem Tode des Anton Vonblon, Besitzers des in Frage stehenden Allmeintheils, nur eine einzige Tochter und Erbin desselben Barbara, verehelichte Zerlauth, zurückblieb, den Allmeintheil als der Gemeinde heimgefallen erklärt und ihn anderweitig, nämlich an den ältesten Anwärter verliehen.

Die Gemeinde ließ sich nämlich von der Ansicht leiten, daß der nach obigem Gemeindebeschlusse und nach der seitherigen Uebung allerdings bestehende Grundsatz, daß die einer Familie zugestandenen Allmeintheile so lange bei der Familie zu verbleiben haben, bis kein Glied davon mehr vorhanden ist, gegebenen Falles nicht zur Anwendung zu kommen habe, weil Barbara Zerlauth geb. Vonblon die Familie des Vaters nicht fortführt, sondern als in die Familie ihres Mannes eingetreten, als Glied der letzteren angesehen und behandelt wird. — Der Allmeintheil des Mannes gehe wohl auf dessen Witwe, in Ermanglung derselben auf dessen den gemeinschaftlichen Haushalt fortführenden Kinder über, wenn diese auch Frauenspersonen wären, oder wenn es sich auch nur um eine unverheiratete Tochter handeln würde; die sich verheiratende Tochter verliere aber durch die Heirat und den Eintritt in die Familie des Mannes die Eigenschaft eines Familienoberhauptes und hiemit die Anwartschaft und das Erbrecht auf den Allmeintheil ihrer Familie; dagegen werde ihr Mann Familienhaupt und trete, falls er nicht schon früher einen Allmeintheil besaß, in die Reihe der Anwärter ein.

Die Gemeinde bezweifelt im Hinblicke auf die Mangelhaftigkeit des »Gemeindebeschlusses« vom Jahre 1818 und auf die Unerweislichkeit einer behördlichen Genehmigung desselben, ob selbem die Eigenschaft eines rechtsförmlichen Allmeintheilstatuts zukomme und sie erklärt sowohl in Bezug auf die Auslegung desselben als auch in Bezug auf das Recht auf Erlangung und Benützung der Allmeintheile nach § 63 der Gemeindeordnung die (in Thüringen) bisher giltige Uebung maßgebend, welche notorisch mit der in Vorarlberg allgemein bestehenden Rechtsanschauung in Betreff Vererbung und Uebertragung der Allmeintheile im Einklange sich befinde.

Der Landesausschuß hat dagegen dem Recurse der Barbara Zerlauth geborenen Vonblon insoweit Folge gegeben, daß ihr der Allmeintheil ihres Vaters insolange zu belassen sei, bis ihr Gatte im Anwart- oder Erbschaftswege einen Allmeintheil erhält, in welchem Falle der Antheil seiner Frau an die Gemeinde zurückfällt.

Der Landesausschuß hielt sich dabei lediglich an den Wortlaut des von ihm übrigens als zu unbestimmt und daher der Aenderung bedürftig erkannten Punktes 2 des »Gemeindebeschlusses« vom Jahre 1818, welcher weder eine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Nachkommen mache, noch das Wort »Familienhaupt« betone; derselbe erkannte »die Familie nicht als abgegangen,« so lange noch ein Glied dieser Familie, nämlich die Tochter des letzten Nutznießers, Barbara Zerlauth, lebt; der Landesausschuß erklärte es als plausibel, daß unter der im Punkte 2 vorgesehenen »anderweitigen Weise« auch der Fall gedacht werden könnte, in welchem eine allein überlebende verheiratete Tochter — bis zur Erlangung eines Allmeintheils seitens ihres Mannes im Wege der Anwartschaft oder Erbschaft — den väterlichen Antheil behält und derselbe bezeichnet schließlich

eine willkürliche Auslegung des sogenannten Statuts und ein übermäßiges Betonen der Uebung gegenüber einer schriftlichen Bestimmung für unstatthaft.

Für den Verwaltungsgerichtshof waren nachstehende Erwägungen maßgebend:

Es liegt zur Entscheidung der Anspruch auf die Benützung von Gemeindegut vor, welche in der Gemeinde Thüringen nach einer wenigstens factisch, seit dem Jahre 1818 bestehenden Einrichtung und fortgesetzter Uebung in der Weise erfolgt, daß das in einzelne gleiche Theile zerlegte Gemeindegut den Familien zum Nutzgenusse zugetheilt wurde und in denselben zum Nutzgenusse, unter Vorbehalt des Heimfalls an die Gemeinde in den festgesetzten Fällen, verbleibt.

Der V. G. Hof konnte von nachstehenden, auch bei der ö. m. Verhandlung nicht behobenen Mängeln der Grundlagen für eine meritorische Entscheidung nicht absehen.

Da in den Administrativacten kein Beschluß der Gemeindevertretung von Thüringen in dieser Angelegenheit vorliegt und eines solchen auch nicht erwähnt ward, so ist es zweifelhaft, ob ein solcher erfolgt sei, während doch nach § 29 der Gemeindeordnung vom 22. August 1864, L. G. B. Nr. 22, der Gemeindeausschuß das in Angelegenheiten der Gemeinde beschließende Organ ist und er nach § 38 Gem.-Ord. über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu entscheiden und erst über eine Berufung gegen einen Beschluß des Gemeindeausschusses gemäß § 89 Gem.-Ord. eine Entscheidung des Landesausschusses zu erfolgen hat. — Insbesondere ist der Gemeindeausschuß durch den § 63 der Gem.-Ord. zu einer Beschlußfassung berufen, wenn und insoferne eine giltige Uebung hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen nicht besteht.

Nun beruft sich zwar der Gemeindevorsteher in seiner Aeußerung vom 2. August 1884 auf die bestehende giltige Uebung; aber gerade in dem streitigen Punkte, ob der väterliche Allmeintheil an die einzige überlebende Tochter, falls sie verheiratet ist, übergehe oder nicht, ist die nach § 63 Gem.-Ord. maßgebende Uebung weder unbestritten — da ihr Inhalt in der Berufung der Eheleute Zerlauth vom 18. April 1884 in dem der Angabe der Gemeindevorstehung entgegengesetzten Sinne angeführt wird — noch urkundlich oder durch Vernehmung von Zeugen und Gedenkmännern constatirt.

Diese Constatirung war aber gegebenen Falles vom V. G. Hofe umsomehr als unentbehrliche Grundlage für eine meritorische Entscheidung zu erkennen, als das Statut resp. der Gemeindebeschluß vom Jahre 1818, dessen weitere Bestimmungen vielleicht nähere Anhaltspunkte für eine sinngemäße Auslegung des Punktes 2 desselben hätten geben können, trotz wiederholter Requisition nicht vorgelegt wurde, der vom Landesausschuß selbst als viel zu unbestimmt bezeichnete Punkt 2 für sich allein aber eine sichere Grundlage für die Entscheidung der streitigen Frage nicht bietet.

In Anbetracht dessen mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der erwähnten Mängel und neuerlichen Entscheidung an den belangten Landesausschuß zurückgeleitet werden.

Nr. 3427.

Bei Bedenken über die Angabe des Fatenten, betreffs der Uneinbringlichkeit einer Forderung, ist die Steuerbehörde darauf gewiesen, das Gutachten sachverständiger Vertrauensmänner einzuholen.

Erkenntniß vom 8. März 1887, Z. 437.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Kurz und Lamberger ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Linz ddto. 28. Mai 1886, Z. 4673, wegen Nichtpassirung angeblich uneinbringlicher Forderungen von 1386 fl. 14 kr. als Abzugsposten bei der Einkommensteuer-Bemessung pro 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Arnold Wassing, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat die Ausscheidung der Post von 1386 fl. 14 kr. als einer uneinbringlichen Forderung, somit die Behandlung derselben als Ausgabspost angesprochen und die Uneinbringlichkeit derselben durch Anschluß einer beglaubigten Abschrift aus dem Dubiosen-Conto nachzuweisen gesucht, in welchem die erwähnte Forderung auf Gewinn- und Verlustconto übertragen erscheint.

Vor Allem muß constatirt werden, daß die Finanzverwaltung im gegebenen Falle ihre Entscheidung lediglich vom Standpunkte des formellen Beweiserbringens über die Abschreibung einer Forderung als uneinbringlich im Sinne des Art. 31 Handelsgesetzbuches gefällt hat, so daß der Verwaltungsgerichtshof die Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung auch nur von diesem Standpunkte allein aus vorzunehmen Anlaß fand.

Nach Art. 31 des Handelsgesetzbuches sind zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Während nun die Beschwerde von der Ansicht ausgeht, es sei durch obige Manipulation die Abschreibung der Forderung als uneinbringlich erfolgt, meint die Finanzbehörde, daß dies nicht geschehen sei.

Es handelt sich sonach um den Fall, wo die Behörde gegen die Angabe des Fatenten Bedenken erhebt. In diesem Falle ist nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, die Behörde darauf gewiesen, das Gutachten sachverständiger Vertrauensmänner einzuholen, da es sich um Beurtheilung der Frage handelt, ob die in Rede stehende Forderung nach den gewöhnlichen Regeln der Buchführung als uneinbringlich abgeschrieben angesehen werden kann oder nicht.

Nachdem ein solches Gutachten nicht eingeholt wurde, so fand der V. G. Hof, daß das Verfahren im gegebenen Falle mangelhaft war, indem in Beziehung auf einen wesentlichen Umstand die vorgeschriebenen gesetzlichen Formen des Administrativverfahrens nicht eingehalten wurden, mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Direction in Linz zurückleiten.

Nr. 3428.

Nur die stehenden Bezüge, welche den Verwaltungsräthen einer Gesellschaft erwiesenermaßen in ihrer Eigenschaft als Bediensteten derselben, nicht aber auch die Bezüge, welche ihnen als Mitgliedern des Vorstandes und Executivcomités zukommen, sind bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens der Gesellschaft, als passirbare Betriebsausgaben anzuerkennen.

Erkenntniß vom 8. März 1887, Z. 644.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actien-Gesellschaft der k. k. priv. Papierfabrik Schlöglmühl in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 19. Mäi 1886, Z. 17426, betreffend die Bemessung der Nachtrags-Einkommensteuer für das Jahr 1883 und der Einkommensteuer für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. E. Reif, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Steuerbehörde die Bezüge der Verwaltungsraths-Mitglieder und zugleich Gesellschaftsdirectoren Gotthard von Capellen und August Grube per 8000 fl. resp. 12.000 fl. bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der beschwerdeführenden Actiengesellschaft für die Jahre 1883 und 1884 als passirbare Betriebsausgabe nicht anerkannt hat. — Die Beschwerde bestreitet nämlich die Richtigkeit der Annahme der Finanzverwaltung, daß diese Bezüge der Genannten nicht als Gehalt und Quartiergeld für die der Gesellschaft von denselben in ihrer Eigenschaft als Directoren geleisteten Dienste, sondern für ihre Dienstleistung als Mitglieder des Executivcomités des Verwaltungsrathes bezogen wurden, und meint die Nachweisung dafür geliefert zu haben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit oder bei Feststellung des bei dieser Entscheidung angenommenen Thatbestandes einen wesentlichen Mangel zu erblicken.

Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß nach den Statuten der beschwerdeführenden Gesellschaft der Verwaltungsrath, als oberstes Administrationsorgan, den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handels-

gesetzbuches vom 17. December 1862 bildet (§ 15 der Statuten), aus seiner Mitte, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231 des Handelsgesetzbuches, ein Executivcomité wählt, welchem die Oberleitung und die Controle aller Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Ueberwachung der mit der unmittelbaren Geschäftsführung beauftragten Angestellten obliegt. (§ 16 der Statuten.)

Es wird nun nicht bestritten, daß Gotthard von Capellen und August Grube thatsächlich gleichzeitig Verwaltungsräthe und Mitglieder des Executivcomités sind.

Da nun die Mitglieder des Verwaltungsrathes, beziehungsweise des Executivcomités, als eines mit den Befugnissen des Verwaltungsrathes ausgestatteten engeren Ausschusses des letzteren, als des Vorstandes der Gesellschaft, die Repräsentanten der sämmtlichen Actionäre, somit nach Außen mit der Gesellschaft identisch sind, so ist es im Sinne des § 11, Z. 3, des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unzulässig, die Vergütung für die Mühewaltung der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder des aus Mitgliedern desselben bestehenden Executivcomités, welche Vergütung sich als eine solche für die Arbeit des Steuerpflichtigen herausstellt, bei der Fatirung des gesellschaftlichen Einkommens als Abzugspost zu behandeln.

Anders würden die hier in Rede stehenden fixen Jahresbezüge der Genannten zu behandeln sein, es wäre nämlich der Anspruch auf den Abzug dieser Bezüge, als einer durch den Geschäftsbetrieb verursachten Auslage, gerechtfertigt, wenn seitens der beschwerdeführenden Gesellschaft stichhältig nachgewiesen worden wäre, daß — wie es in der angefochtenen Entscheidung hervorgehoben wird — die genannten Functionäre die fraglichen Bezüge thatsächlich als Bedienstete, beziehungsweise für Dienste, die mit den Functionen als Mitglieder des Executivcomités nicht zusammenhängen, erhalten haben.

Im Zwecke der Klarstellung des diesbezüglichen Verhältnisses hat die Steuerbehörde wiederholt Aufklärungen von der beschwerdeführenden Gesellschaft verlangt, welche ursprünglich mit Zuschrift vom 14. November 1883 bemerkte, daß sie sich zur Vorlage des Protokolls (betreffend die Ernennung der Genannten zu Directoren) nicht für verpflichtet halte, und daß es genügen dürfte, darauf hinzuweisen, daß in Folge des Beschlusses des Verwaltungsrathes der Präsident ermächtigt wurde, die definitive Ernennung des Gotthard von Capellen und August Grube zu Directoren für die mercantile und administrative Geschäftsführung mit einem fixen Jahresbezuge von je 4000 fl. zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen, was auch an die Finanz-Bezirks-Direction im Zwecke der Gebührenbemessung erfolgt sei.

Als später die Steuer-Administration das Verlangen stellte, daß die den genannten Directoren gegebenen Decrete, sowie die diesfälligen Dienstverträge und ein genauer Auszug aus dem die Bestallung dieser Directoren enthaltenden Verwaltungsraths-Protokolle vorgelegt werde, erklärte die Gesellschaft in der Eingabe vom 30. März 1886, »das bezügliche Protokoll oder auch nur einen Auszug aus demselben aus hier nicht zu erörternden Gründen nicht vorlegen zu können, und fügte bei, daß keinem ihrer Beamten Anstellungsdecrete ausgestellt wurden, demnach auch den genannten Directoren seinerzeit weder Anstellungsdecrete ausgehändigt worden sind, noch auch mit denselben schriftliche Dienstverträge abgeschlossen wurden.«

Nachdem es sich um die Klarstellung einer für die Feststellung des steuerbaren Einkommens der Gesellschaft maßgebenden thatsächlichen Umstandes handelt, so war die Steuerbehörde im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 25 des Einkommensteuer-Patentes und des § 14 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, zur Abverlangung von Aufklärungen und der zweckdienlichen Angaben berechtigt und die beschwerdeführende Gesellschaft nach § 27 des cit. Patentes zur Ertheilung der Aufklärungen verpflichtet.

Wird nun erwogen, daß die Gesellschaft für ihre Behauptung, daß die genannten Verwaltungsräthe die in Frage stehenden Bezüge in ihrer Eigenschaft als Bedienstete der Gesellschaft beziehen, eine stichhältige Nachweisung nicht erbracht hat, sei es, weil sie es nicht konnte oder wollte, so war es nicht gesetzwidrig, wenn die Steuerbehörde die beiden Verwaltungsräthe nur als Mitglieder des Vorstandes und des Executivcomités betrachtete, und ihre Bezüge als Ausgabspost nicht passirte.

Diesen Vorgang konnte nach der Actenlage der V. G. Hof umso weniger als mangelhaft erkennen, als einerseits die Statuten von der Bestellung solcher Directoren der Gesellschaft und sonach von dem Verhältnisse derselben zur Gesellschaft nichts erwähnen, mithin eine bestimmte Aufklärung aus denselben in der angedeuteten Richtung nicht erlangt werden kann, und andererseits mit Rücksicht auf die vorcitirten Bestimmungen der Statuten aus der Ernennung des von Capellen und Grube zu Directoren für die mercantile und administrative Geschäftsleitung mit einem fixen Jahresbezuge keineswegs hervorgeht, daß ihnen andere Functionen übertragen worden sind, als welche denselben als Mitgliedern des Verwaltungsrathes und Executivcomités übertragen werden konnten, und daß dieser fixe Jahresbezug sich als Entlohnung für solche andere Functionen, nicht aber für ihre, wenn auch angestrengtere Mühewaltung in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsräthe, respect. Mitglieder des Executivcomités, darstellt. Die Bedenken der Steuerbehörde im gegebenen Falle finden übrigens nach der Actenlage auch in der, der Steuerbehörde zu Protokoll gegebenen Aufklärung, auf welche sich in der Zuschrift der Gesellschaft vom 14. November 1883 berufen wird, einen nicht unwesentlichen Stützpunkt, da nach dieser Aufklärung die Mitglieder des Executivcomités bis inclusive 1880 an Entlohnung 8000 fl. bezogen, sohin aber die Verwaltungsräthe von Capellen und Grube als Directoren mit einem Jahresgehalte von je 3200 fl. und 25percentigem Quartiergelde fix angestellt wurden und die Entlohnung des Executivcomités, welches aus der Mitte des Verwaltungsrathes gewählt wurde und außer der statutarischen Tantième keine weitere Entlohnung erhielt, aufhörte, wornach es zu mindestens nicht ausgeschlossen erscheint, daß diese 8000 fl., welche früher das ganze Executivcomité bezogen hat, von da an von den genannten zwei Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieses Comités bezogen wurden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war der V. G. Hof nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig aufzuheben, und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3429.

Einforstungsanspruch und auf Zugehörigkeit zur Gemeinde gestütztes Holznutzungsrecht.

Erkenntniß vom 9. März 1887, Z. 694.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Pitzinger ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 1. Mai 1886, Z. 5448, betreffend den Kohlholzbezug aus den der Gemeinde Navis im Jahre 1848 in das Eigenthum überlassenen Staatswaldungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Unterberger, sowie des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Navis, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von dem Vertreter der Gemeinde Navis beanspruchte Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der in der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der mitbelangten Gemeinde Navis erhobenen Einwendung, daß im administrativen Wege die Berufung an den Landesausschuß gegen den Gemeindebeschluß vom 24. December 1882, Z. 363, verspätet eingebracht worden sei, wurde keine Folge gegeben, da Zeuge der Acten und nach Erklärung des Landesausschusses in der Gegenschrift der Tag, an welchem die Zustellung des Gemeindebeschlusses an den Beschwerdeführer erfolgte, nicht nachgewiesen ist, weshalb auch die Abweisung der Berufung nicht wegen verspäteter Einbringung derselben, sondern mittelst meritorischer Erledigung erfolgte.

Aber auch der in der ö. m. Verhandlung weiters erhobenen Einwendung, daß Johann Pitzinger wegen mangelnden Nachweises seines Eintrittes in den Besitz der Schmiede zur Beschwerdeführung nicht legitimirt sei, wurde keine Folge gegeben, weil Beschwerdeführer im administrativen Verfahren von der Gemeinde selbst, wie auch vom Landesausschusse anstandslos als zur Geltendmachung des von ihm erhobenen Anspruches legitimirt anerkannt wurde, und weil es sich überdies hier zunächst um die Berechtigung für die betreffende Schmiede im Ganzen handelt, zu deren Vertretung der Beschwerdeführer schon als Miterbe gemäß § 547 und 550 allgem. bürgerl. Gesetzbuches zweifellos berufen war.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen. — Nach den Acten, und insbesondere nach den Zeugenaussagen, welche in den mit dem Erkenntnisse des Ministeriums des Innern vom 18. October 1874, Z. 12472, sowie mit dem Erkenntnisse der Tiroler Grundlastenablösungs-Commission vom 28. Mai 1881, Z. 927, abgeschlossenen Verhandlungen zu Protokoll gebracht worden sind, kann allerdings nicht bezweifelt werden, daß den Rechtsvorgängern des Beschwerdeführers vor dem Jahre 1848 aus den damals dem Staate gehörenden Waldungen Holzbezüge regelmäßig zugegangen sind, daß sich somit dieselben mindestens

im Besitze eines der in der A. h. Entschließung vom 6. Februar 1847, Prov. Ges.-Samml. Nr. 36, erwähnten »Gnadenholzbezüge« befunden haben. — Es ist ferner auch richtig, daß nach der cit. A. h. Entschließung, insbesondere nach Abs. 3 und 6, diese Gnadenholzbezüge den eigentlichen Holzbezugsrechten aus den Staatswäldern ganz gleich gehalten wurden und ganz ebenso wie die letzteren den Rechtsgrund bildeten, aus welchem den Gemeinden einzelne Theile der Staatsforste zugewiesen worden sind, dergestalt, daß nunmehr gedachte Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge von den Gemeinden aus den überlassenen Forsttheilen beglichen werden sollten.

Allein hieraus folgt nur, daß Beschwerdeführer aus der gedachten A. h. Entschließung, in Verbindung mit dem bisherigen factischen Bezuge für die Schmiede möglicherweise einen Anspruch gegen die Gemeinde abzuleiten in der Lage war; es ist jedoch dieser Anspruch mit dem dermalen vor dem Verwaltungsgerichtshofe geltend gemachten nicht identisch. — Denn da bei diesem Anspruche die Bestimmungen des § 1, Abs. 1, und des § 2 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. B., zutrafen, war derselbe nach den Bestimmungen dieses Patentes der Ablösung oder Regulirung zu unterziehen und waren hinsichtlich des Rechtsbestandes derselben die im § 33 u. folg. dieses Patentes bezeichneten Ablösungscommissionen zur Entscheidung competent.

Mit der vorhin citirten Entscheidung des Min. des Innern ist nun in Bestätigung des Ausspruches der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission vom 23. Mai 1874, Z. 101, der vom Beschwerdeführer erhobene Anspruch auf den fraglichen Holzbezug abgewiesen und ebenso ist mit dem Erkenntnisse der genannten Ablösungscommission vom 28. Mai 1881 auch dem Wiedereinsetzungsgesuche des Beschwerdeführers gegen jene Erkenntnisse, keine Folge gegeben worden.

Daß diese Entscheidungen offenbar in Uebereinstimmung mit dem vom Beschwerdeführer formulirten Petite — nur die precäre Beschaffenheit des seinerzeitigen Holzbezuges in den Staatsforsten in Betracht gezogen und hierauf allein ohne Beachtung der in der A. h. Entschließung vom 6. Februar 1847 normirten Gleichstellung der Gnadenholzbezüge mit den Holzbezugsrechten die Abweisung des vom Beschwerdeführer angebrachten Begehrens gegründet haben, kann an der Rechtskraft des Tenors der Erkenntnisse nichts ändern.

Da somit der Beschwerdeführer mit seinem Einforstungsanspruche rechtskräftig abgewiesen war, konnte derselbe nur noch die fragliche Holznutzung auf seine Zugehörigkeit zur Gemeinde gründen, worüber allein auch die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses erflossen ist. — Auf dieser Basis aber konnte der Anspruch des Beschwerdeführers zweifellos nicht als begründet angesehen werden, da nach dem hier maßgebenden § 63 der Tiroler Gemeindeordnung über das Recht und das Maß der Theilnahme an den Gemeindenutzungen nur die giltige Uebung entscheidet, eine solche aber zu Gunsten des Beschwerdeführers, insbesondere in der Richtung eines fixen Holzbezuges und in dem angesprochenen Umfange desselben nicht erwiesen ist, ganz abgesehen davon, daß auf § 63 cit., wenn nicht besondere, hier nicht nachgewiesene Rechtstitel eintreten, ein

Holzbezug zum Betriebe eines Gewerbes, wie ihn der Beschwerdeführer anstrebt, in keinem Falle gegründet werden kann.

In der angefochtenen Entscheidung konnte daher keine Gesetzwidrigkeit erkannt und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3430.

Rechtskraft des Judicates in einer Parteisache öffentlichen Rechtes.

Erkenntniß vom 9. März 1887, Z. 697.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fraction Kranewitten ca. Entscheidung des k. k. Landesausschusses für Tirol vom 7. Mai 1886, Z. 6038, betreffend den Ersatz von Brückenbaukosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Desaler zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Dem Landesausschusse lag zur Entscheidung vor das Begehren des Josef Gruber, welcher im Jahre 1879 Vorsteher der Ortsgemeinde Natz war, es seien ihm die für die Reparatur der sogenannten Zinggen-Brücke im Jahre 1879 erlaufenen, von ihm aus eigenen Mitteln bestrittenen Kosten in dem noch unbeglichenen Restbetrage von 928 fl. 91 kr. nebst Anhang durch eine gemäß § 71 der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 auf die zur Ortsgemeinde Natz gehörige Fraction Kranewitten auszuschreibende Gemeindeumlage zu ersetzen.

Der Landesausschuß hat entschieden, daß die noch ausständigen Kosten, und zwar einerseits das von den Fractionisten von Kranewitten als dem einen vertragsmäßigen Concurrenzfactor dieser Brücke noch ausständige Restbetreffniß von 152 fl. und andererseits das ganze vom andern vertragsmäßigen Concurrenzfactor, nämlich der Auhofbesitzerin noch ausständige Betreffniß von 757 fl. 03 kr., mittelst Gemeinde-Umlage von den Steuerpflichtigen der Fraction Kranewitten einbringlich zu machen und dem genannten Altvorsteher zu vergüten seien, daß aber eine Zinsenvergütung wegen Mangels eines Mandates desselben zur vorschußweisen Zahlung der Baukosten aus Eigenem nicht zugesprochen werde.

Die Beschwerde erhebt in erster Linie die Einwendung der res judicata, weil in gleicher Sache eine längst in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des Landesausschusses, nämlich jene vom 10. Juli 1885, Nr. 8837, vorlag, welche zu Ungunsten der Beschwerdeführer vom Landesausschusse nicht mehr abgeändert werden konnte.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung gesetzlich begründet. — Denn es ist actenmäßig, daß in dieser Sache — nämlich hinsichtlich obigen Ersatzbegehrens des früheren Vorstehers Gruber, unterm 10. Juli 1885, Z. 8837, vom Landesausschusse dahin entschieden worden ist, das Begehren werde

als unbegründet erkannt und auf den Rechtsweg verwiesen; es ist ferner actenmäßig, daß diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, ohne daß eine Beschwerde an den V. G. Hof in offener Frist gegen dieselbe überreicht worden wäre. Es kann ferner nicht bestritten werden, daß die Angelegenheit, wie sie am 10. Juli 1885 dem Landesausschusse zur Entscheidung vorlag, eine reine Parteisache zwischen den Fractionisten von Kranewitten und dem Josef Gruber war, da es sich damals nicht etwa um die Reparatur einer im öffentlichen Interesse nothwendigen Brücke und ebensowenig um die Feststellung einer gesetzlichen Concurrenz, sondern lediglich um den Ersatzanspruch einer Privatperson für eine längst erfolgte Herstellung und Zahlung handelte.

In einer solchen reinen Parteisache kann sich die autonome Behörde mit ihrer rechtskräftig gewordenen Entscheidung, mit welcher sie das gestellte Begehren als unbegründet erkannte, über ein erneutes Begehren der abgewiesenen Partei nicht in Widerspruch setzen und zum Nachtheile der Gegenpartei in gleicher Sache eine neue meritorische Entscheidung im entgegengesetzten Sinne erlassen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3431.

Annullirung der Gemeinderathswahlen wegen Differenz in den Zahlen der Abstimmenden und der Stimmzettel.

Erkenntniß vom 10. März 1887, Z. 711.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leiser Wolf Teig und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 1. Juni 1886, Z. 28680, betreffend die Gemeinderathswahlen in Lysiec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei hat die im III. Wahlkörper zu Lysiec vorgenommenen Wahlen der Gemeinderäthe und Ersatzmänner bis auf die des als gewählt proclamirten Gemeinderathes Sender Baumgarten für ungiltig erklärt, weil laut der Stimmliste blos 170 Wahlberechtigte, und zwar drei mündlich, die übrigen dagegen mittelst Stimmzettel ihre Stimmen abgaben, und weil nach Schluß der Stimmgebung 176 Stimmzettel in der Wahlurne vorgefunden wurden, welche Differenz das Wahlergebniß bis auf die Wahl des Sender Baumgarten zweifelhaft erscheinen läßt.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, insoferne damit die Wahlen annullirt wurden.

Hierauf ist zu bemerken: Die Beschwerdeführer selbst bestreiten nicht, daß die Anzahl der in der Urne vorgefundenen Stimmzettel die Zahl der in der Stimmliste verzeichneten Wähler übersteigt und daß eine derartige Differenz das Wahlergebniß bis auf die Wahl des Sender Baumgarten

alteriren könne. — Sie vermeinen aber, sich stützend auf die Angaben des Gemeindevorstehers, daß diese Nichtübereinstimmung darauf zurückzuführen sei, daß in der Eile der Schriftführer soviel Stimmgebende als ein Mehr an Stimmzetteln vorgefunden wurde, in die Stimmliste nicht eingetragen habe, und daß hierüber ein Beschluß der Wahlcommission erfolgt sei, was durch eingehende Erhebungen hätte festgestellt werden sollen.

Aus dem Wahlacte ist jedoch nicht ersichtlich, daß über die Differenz in den Zahlen der Abstimmenden und Stimmzettel von der Wahlcommission ein Beschluß nach § 25, Absatz 2, der galizischen Gemeindewahlordnung gefaßt oder daß diese Differenz auch nur constatirt worden wäre. — Nach dem Wahlacte selbst stellt sich vielmehr das proclamirte Wahlergebniß (abgesehen von Sender Baumgarten) als ein zweifelhaftes heraus, und die Statthalterei, welche über die Giltigkeit dieses Wahlactes nach § 31 Gemeindewahlordnung zu erkennen hatte, war daher im Rechte, als sie die Annullirung der Wahlen, mit jener Ausnahme, aussprach, ohne weitere Erhebungen einzuleiten, für welche überdies die mit den Wahlacten nicht übereinstimmenden Angaben der Mitglieder der Wahlcomission — daß 10 Abstimmende, wovon 6 benannte Personen, nicht eingetragen wurden, während nach dem Wahlacte die Differenz der Abstimmenden und der Stimmzettel 9 betrug — nur ein sehr unverläßliches Substrat geboten hätten. — Die Beschwerde war somit abzuweisen.

Nr. 3432.

Steht es auch außer Zweifel, daß ein Geistlicher in einer bestimmten Gemeinde die Seelsorge kraft canonischer Einsetzung nicht ausübt, so ist in Absicht auf die Congrua-Ergänzung noch immer zu erheben, ob er nicht als ein durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigter Geistlicher anzusehen sei.

Erkenntniß vom 10. März 1887, Z. 712.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Tworowski, röm. kath. Seelsorger beim allgemeinen Krankenhause in Lemberg, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 31. Mai 1886, Z. 7759, betreffend die Verweigerung der auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, angesprochenen Congrua-Ergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Dobrzanski, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47,

definirt als selbstständige Seelsorger im Sinne dieses Gesetzes: 1. jene Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben; 2. diejenigen, die sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w.

Es kann nun allerdings kein Zweifel darüber bestehen, daß der Beschwerdeführer der I. Kategorie der Geistlichen nicht beigezählt werden könne. Denn offenbar ist in dieser Bestimmung des Gesetzes auf die allgemeine Diöcesan- und Pfarrverfassung der katholischen Kirche in Oesterreich Bezug genommen, wonach die Angehörigen dieser Kirche nach Diöcesen und Pfarrgemeinden organisirt sind, jeder Katholik nach seinem Domicil einer Diöcese und Pfarrgemeinde angehört, und hienach auch die Eintheilung der Hierarchie geregelt ist. Wenn nun das Gesetz in der oben citirten Stelle die Seelsorge *in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde* erwähnt, so kann damit eben nur auf jene allgemeine territoriale Organisation der katholischen Kirche Bezug genommen und nur jener als selbstständiger Seelsorger angesehen sein, welcher in dieser Organisation seine Stelle hat, nämlich in einer bestimmten Gemeinde die Seelsorge kraft canonischer Einsetzung ausübt. Hienach kann Beschwerdeführer, welcher nicht in einem dieser Theilbezirke des allgemeinen kirchlichen Organismus, sondern in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause pastorirt, unter diese Kategorie von Geistlichen offenbar nicht begriffen sein.

Nicht eben so klar verhält es sich jedoch mit der Frage der Einordnung des Beschwerdeführers in die II. der eben erwähnten Kategorien von Geistlichen, welche das Gesetz ebenfalls als selbstständige Seelsorger angesehen wissen will. Denn nach der Textirung dieses Satzes, welcher mit den Worten »sonst durch den Diöcesanbischof ...« beginnt, und daher keinen Theil des ersten, mit den Worten »auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofes« anhebenden Satzes einbezieht, kann bei dieser II. Kategorie von Geistlichen die Pastorirung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde im obigen Sinne nicht zur Voraussetzung genommen sein, und dies um so minder, als sich sonst für diesen zweiten Satz überhaupt ein selbstständiger Inhalt nicht ergeben würde, vielmehr alle im zweiten Satze genannten Geistlichen — von den im § 5 des Gesetzes selbstständig behandelten Provisoren erledigter Pfründen abgesehen — auch unter den ersten Satz fallen würden.

Aus diesem Grunde und da überhaupt ein Gesetz nicht so ausgelegt werden kann, daß ein Theil der gesetzlichen Bestimmungen seinen Inhalt vollständig verliert, muß angenommen werden, daß in diesem zweiten Satze es wesentlich die selbstständige Ausübung der Seelsorge ist, welche die dort gemeinten Geistlichen charakterisirt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Seelsorge dann auch mit der allgemeinen Pfarreintheilung zusammenhängt, beziehungsweise in einer bestimmten zu dieser Pfarreintheilung gehörenden Gemeinde ausgeübt wird.

Zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage war aber im vorliegenden Falle der actenmäßig festgestellte Thatbestand nicht ausreichend. Denn es erscheint nicht constatirt, welcher Art die von dem Beschwerdeführer in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause ausgeübte Seelsorge ist, welche Seel-

sorgefunctionen ihm zufallen und, ob er hiebei seine eigene oder die Jurisdiction eines anderen Pfarrers ausübt. Vollends für die bei der ö. m. Verhandlung seitens des Regierungsvertreters vorgebrachte Behauptung, daß der Seelsorger im Lemberger allgemeinen Krankenhause nur den dritten Cooperatorsposten an der Lemberger Pfarre zu St. Anton innehabe, somit also seine Seelsorgefunctionen nur Namens des dortigen Pfarrers ausübe, fehlt insbesondere für die Gegenwart jeder actenmäßige Beleg, ganz abgesehen davon, daß auch die Art der Anstellung und die offenbar nicht vollständige Amovibilität des gedachten Seelsorgers mit jener Behauptung nicht in Einklang zu bringen ist.

Der V. G. Hof war daher der Ansicht, daß in Hinsicht auf die als maßgebend erkannte Frage, ob der Beschwerdeführer als ein durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigter Geistlicher anzusehen sei, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand der Ergänzung bedürfe, weshalb diese Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3433.

Handelt es sich um Grenzbestimmung zweier Gemeinden, welche lange vor Durchführung der katastralen Vermessung und der Wirksamkeit der Gemeindegesetze als selbstständige Verwaltungskörper und unter der Wirksamkeit der Gemeindegesetze als selbstständige Ortsgemeinden bestanden, so muß der Umfang beider Gebiete nach jenen factischen Grenzen festgestellt werden, innerhalb deren die Amtswirksamkeit dieser und jener Ortsgemeinde sich vollzogen hat und gesetzlicher Weise sich vollziehen durfte.

Erkenntniß vom 11. März 1887, Z. 738.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Birkenberg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. April 1886, Z. 5538, betreffend die Bestimmung der Gemeindegrenze zwischen Přibram und Birkenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Thomas Czerny, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Přibram, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, »daß die auf der Katastralmappe vom Jahre 1839 dargestellten Grenzen von Birkenberg und Přibram als die Ortsgemeindegrenzen anzusehen sind, und daß nach diesem Grundsatze die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Přibram die Feststellung des in Rede stehenden Grenzzuges neuerlich vorzunehmen haben wird.«

Obwohl, wie aus dem Tenor der Entscheidung sich ergibt, durch dieselbe die Gemeindegrenze zwischen Birkenberg und Přibram in keiner Weise

thatsächlich festgestellt wurde, die Grenzfrage also eigentlich im administrativen Instanzenzuge dermal noch nicht ausgetragen ist, fand der V. G. Hof gleichwohl durch den angefochtenen Erlaß die Streitsache administrativ bezüglich der Rechtsfrage ausgetragen, da, die Rechtskraft der Entscheidung vorausgesetzt, die Feststellung der Grenze nur mehr durch die Constatirung des rein factischen Momentes, nämlich der auf der Katastralmappe vom Jahre 1839 dargestellten Grenzen bedingt wäre.

Dagegen mußte allerdings die Entscheidung des V. G. Hofes andererseits nur auf die Erörterung der Frage sich beschränken, ob und inwieweit der für die Festsetzung der Gemeindegrenze in der Entscheidung aufgestellte Grundsatz gesetzlich begründet sei oder nicht.

Nach der Actenlage steht außer Streit und Frage, daß Přibram und Birkenberg lange vor Durchführung der katastralen Vermessung und der Wirksamkeit der Gemeindegesetze der Jahre 1849 und 1864 als selbstständige Verwaltungskörper und unter der Wirksamkeit der citirten Gemeindegesetze als selbstständige Ortsgemeinden bestanden, obschon sie seit 1842 eine einzige Katastralgemeinde gebildet haben. Demgemäß hat auch jede dieser Gemeinden die nach den Gemeindeordnungen ihnen überwiesene Jurisdiction rücksichtlich eines bestimmten Territoriums ausgeübt und ausüben müssen und die Bewohner, wie die Liegenschaften in der Katastralgemeinde Birkenberg-Přibram mußten in Bezug auf ihre aus dem Gemeindeverbande fließenden Rechte und Pflichten einer oder der anderen Gemeinde angehören.

Wenn auch dieser Zustand den gesetzlichen Anordnungen, insbesondere dem § 1 der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, nicht entsprach und beide Ortsgemeinden ohne bestimmte geometrische Grenzen bestanden, so kann diese Thatsache gleichwohl nicht außer Betracht bleiben, weil durch die Bestimmung des § 1 der Gem.-Ord. vom 16. April 1864 dieser factische Zustand die gesetzliche Anerkennung dergestalt, und mit der im § 4 ausgesprochenen Rechtsfolge erlangte, daß die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Gemeindeordnung bestandenen Ortsgemeinden Přibram und Birkenberg als solche fortzubestehen hatten und daß Aenderungen ihres Umfanges fortan nur auf dem durch dieses Gesetz vorgezeichneten Wege mit Rechtswirkung platzgreifen konnten.

Der citirten Bestimmung des § 1 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 zufolge, muß demnach jenes Gebiet, auf welchem jede der beiden Gemeinden zu jener Zeit die Jurisdiction ausübte, rücksichtlich dessen jede der einzelnen Gemeinden die Agenden des selbstständigen Wirkungskreises verwaltete, als die den § 1 der Gem.-Ord. vom Jahre 1864 gesetzlich constituirte Ortsgemeinde angesehen werden.

Die vielleicht vorhandene Schwierigkeit, diesen Zustand zu constatiren, kann selbstredend von der Beachtung der citirten Gesetzesbestimmung und ihrer Rechtsfolgen nicht entbinden, davon ganz abgesehen, daß in den Gemeindewahl- und Besteuerungsacten Behelfe erkannt werden müssen, welche die Constatirung jenes Thatbestandes als möglich erscheinen lassen.

Wenn der Vertreter des Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung darauf hinwies, daß es sich gegebenen Falles um die Feststellung von Katastralgemeindegrenzen handle und daß das Hofkanzleidecret vom

5. October 1842, Nr. 10449, welches die Vereinigung der zwei Gemeinden verfügte, ausdrücklich die Beibehaltung der Gemeindegrenzbezeichnung anordnete, und wenn er aus diesem Momente folgerte, daß die Reactivirung dieser Grenze sonach der Sach- und Actenlage entspreche, so konnte der V. G. Hof diese Ausführungen nicht als zutreffend erkennen, da nach der Actenlage sowohl, wie nach dem Wortlaute der Entscheidung es sich um die Fixirung der Ortsgemeindegrenzen handelt.

Da nun Birkenberg als Katastralgemeinde nicht bestand, der Umfang des Ortsgemeindegebietes also durch die Bestimmung des § 1 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht bestimmt erscheint, muß der Umfang beider Gebiete nach jenen factischen Grenzen festgestellt werden, innerhalb deren die Amtswirksamkeit dieser und jener Ortsgemeinde sich vollzogen hat und gesetzlicher Weise sich vollziehen durfte.

Aus den gleichen Gründen, weil zunächst die Grenzen der Ortsgemeinde in Frage stehen, konnte der V. G. Hof das Begehren der Gemeinde Birkenberg, daß die Gemeindegrenzen nach dem heutigen factischen Bestande festgestellt, und daß insbesondere der sämmtliche Grundbesitz der Ortsbewohner von Birkenberg in das Ortsgemeindegebiet einzubeziehen ist, vom Gesetzesstandpunkte als begründet nicht erkennen, weil nach Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 Aenderungen im Umfange des Gemeindegebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Gemeindeordnung rechtswirksam erfolgen konnten, so daß die Gemeinde Birkenberg über den durch § 1 der Gem.-Ord. vom Jahre 1864 constituirten Bestand auf eine Mehrung ihres Umfanges nur dann und insoweit Anspruch erheben konnte, als sie der ebencitirten Gesetzesbestimmung entsprechende Acte für sich geltend zu machen in der Lage wäre.

Dagegen konnte auch die Verfügung der angefochtenen Entscheidung, daß die auf der Katastralmappe vom Jahre 1839 dargestellten Grenzen von Birkenberg und Přibram als die Ortsgemeindegrenzen anzusehen sind, als zutreffend nicht erkannt werden, da durch die Ergebnisse des Administrativverfahrens nicht festgestellt erscheint, daß der so bestimmte Umfang des Gemeindegebietes mit jenem des § 1 der Gem.-Ord. vom Jahre 1864 sich deckt, und es war daher die Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3434.

1. Die Vorbedingungen des staatlichen Aufsichtsrechtes. — 2. Das auf das staatliche Aufsichts- und Sistirungsrecht fundirte Beschwerderecht der Parteien concurrirt mit dem Rechte, im Wege des Recurses die Entscheidung der höheren autonomen Instanzen anzurufen. — 3. Den Anspruch auf Einstellung des Baues in die Regulirungslinie ist die Baubehörde nur bei einem Neu-, Zu- oder Umbaue zu erheben gesetzlich berechtigt. — 4. Zum Begriffe eines Umbaues. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. März 1887, Z. 737.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevorstehung von Vršovic ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. August 1886,

Z. 12361, betreffend die Sistirung einer Verfügung des Gemeindevorstandes in Bausachen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, endlich des Adv. Dr. Eduard Wolffhardt, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten deutschen Schulvereines, zu Recht erkannt:

»Der von dem k. k. Ministerium des Innern erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vom Vertreter des Ministeriums bei der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes zur Entscheidung in der vorliegenden Streitsache konnte darum als begründet nicht erkannt werden, weil mit der angefochtenen Entscheidung in Handhabung der §§ 102 und 103 Gem.-Ord., die Entscheidung des Gemeindevorstandes behoben wurde, die Behebung gemeindeämtlicher Verfügungen aber nach dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmungen von der gesetzlichen Voraussetzung, daß jene Verfügungen gegen bestehende Gesetze verstoßen oder dieselben fehlerhaft anwenden, abhängig erscheint und durch die Behebung selbst allerdings Rechte der Beschwerdeführerin verletzt sein können; weil daher die Voraussetzungen des § 2 des Ges. vom 22. October 1875 zutreffen, und weil, da die angefochtene Entscheidung in letzter Instanz erflossen ist, auch aus der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, gegen die Zulässigkeit der Beschwerde ein Argument nicht abgeleitet werden kann.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft erkannt, daß der Bescheid des Gemeindeamtes Vršovic ddto. 2. August 1884, womit das von dem Besitzer des Hauses C.-Nr. 21 in Vršovic gestellte Ansuchen um Bewilligung von Adaptirungen an diesem Hause abgewiesen wurde, als auf einer fehlerhaften Anwendung des Gesetzes beruhend aufgehoben wird, weil die Herstellungen zwar als wesentliche Ausbesserungen im Sinne des § 2 Bauordnung, keineswegs aber als ein Umbau nach § 4 l. c. zu betrachten sind, da dieselben eine Umgestaltung des Bauobjectes als solchem, das heißt seiner Umfassungsmauern, nicht in sich schließen.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde ein: 1. daß die staatlichen Behörden gegebenen Falles nach § 103 Gem.-Ord. einzuschreiten nicht competent gewesen sind, weil darüber, ob im concreten Baufalle eine Regulirungslinie einzuhalten sei, nicht die staatlichen, sondern nur die autonomen Baubehörden zu entscheiden haben; 2. daß der concrete Baufall als ein Umbau anzusehen sei, weil es sich um die Adaptirung eines Schuppens zu einem Wohngebäude handle.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet.

ad 1. Wie aus den §§ 102 und 103 der Gem.-Ord. hervorgeht, sind die politischen Behörden in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes berufen »dem Gemeindevorstande gegenüber« über Beschwerden zu ent-

scheiden, »durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet worden sind.«

Die Beschwerde, welche gegen die obcitirte Entscheidung des Gemeindevorstandes von dem Besitzer des Hauses Nr. 21 ergriffen wurde, wurde wegen fehlerhafter Anwendung des Gesetzes, und zwar deshalb erhoben, weil nach Meinung des Bauführers im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 2 und 4 Bauordnung die Baubehörde die projectirten Adaptirungen deshalb, weil das bestehende Gebäude nicht in der Regulirungslinie steht, gesetzlicherweise nicht versagen durfte. Die Vorbedingungen des § 103 Gemeindeordnung, daß es sich um eine Entscheidung des Gemeindevorstandes und weiter um die correcte Anwendung des Gesetzes handle, waren daher concreten Falles gegeben und da auch ein Beschluß des Gemeindeausschusses nicht in Mitte lag, war die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde begründet.

Daß die Entscheidung des Gemeindevorstandes auch im autonomen Instanzenzuge anfechtbar war, ist zwar unzweifelhaft richtig, allein daraus läßt sich ein Argument gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht ableiten, weil nach dem Wortlaute der §§ 102 und 103 das auf das staatliche Aufsichts- und Sistirungsrecht fundirte Beschwerderecht der Parteien mit dem Rechte, im Wege des Recurses die Entscheidung der höheren autonomen Instanzen anzurufen, concurrirt. Es war demnach vom Verwaltungsgerichtshofe zu untersuchen, ob der ad 2 erwähnte Beschwerdepunkt begründet, ob es also richtig sei, daß der Bescheid des Gemeindevorstandes bestehende Gesetze weder verletzt, noch fehlerhaft angewendet habe. Die projectirte Adaptirung des bestehenden Gebäudes, eines Schupfens, in ein Wohngebäude, beziehungsweise die Umgestaltung des Schupfenraumes in ein Wohn- (Schul-) Zimmer wurde von dem Gemeindevorstande nicht bewilligt, weil das Gebäude über die Regulirungslinie hinausragt.

Der Gemeindevorstand erachtete also den Baufall als so gelegen, daß der Bauführer nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung das Bauproject dahin abzuändern habe, daß die bestehenden Begrenzungslinien des Gebäudes aufgegeben und der Regulirungslinie angepaßt werden, widrigens er keinen Anspruch auf Consentirung des Bauprojectes erheben könne. — Aus § 4 und 5 der Bauordnung im Vergleiche mit § 2 legis citatae geht aber unzweifelhaft hervor, daß die Baubehörde den Anspruch auf Einstellung des Baues in die Regulirungslinie nur bei einem Neu-, Zu- oder Umbau zu erheben gesetzlich berechtigt ist.

Nach dem Bauprojecte bestanden die Abänderungen im Nebengebäude, welche allein noch in Frage stehen, im Durchbrechen einer Thüre, in der Erweiterung von Fenstern und Thüren, in der Anbringung eines Kamins in der Gassenmauer. Außerdem wurde bei der Commission die Anbringung einer Rohrdecke und eines Dachstuhles nöthig befunden.

Die Bauordnung selbst stellt den Umfang der Begriffe Neu-, Zu- oder Umbau des näheren nicht fest. Werden jedoch die Bestimmungen des § 2 der Anordnung des § 4 entgegengehalten, so kann daran nicht gezweifelt werden, daß das Gesetz unter Umbauten — die Begriffe Neu- und Zubauten sind durch die eigenthümliche Bedeutung der Worte genügend klargestellt — solche Bauführungen verstanden wissen will, bei welchen ein bestehendes

Bauobject, entweder nach dem Willen des Bauführers oder wegen seines Bauzustandes, einer solchen Umgestaltung unterworfen wird, daß jene Zwecke, welche das Gesetz mit der behördlichen Feststellung der Bau- und Regulirungslinie verfolgt, zugleich realisirbar erscheinen. Da diese Zwecke, wie die Bestimmungen der Bauordnung lehren, dadurch erreicht werden sollen, daß die Gassen verbreitert und in gerader Richtung geführt werden, und dies bei bestehenden Bauobjecten eine Verschiebung der alten Begrenzungslinie zur Voraussetzung hat, so wird ein Umbau durch die beabsichtigte oder nothwendig gewordene Umgestaltung der Umfassungsmauern des Bauobjectes charakterisirt werden. Für die Richtigkeit dieser Auslegung streitet auch der Umstand, daß in einigen Gesetzen, welche zur Zeit der Erlassung der Bauordnung in Wirksamkeit waren, die Begriffe Neu-, Zu- und Umbauten ebenso, wie es oben geschah, festgestellt werden. (Bauordnung vom 17. Mai 1833, Prov. Ges.-Samml. Bd. 27, pag. 141, Hofkanzleidecret vom 24. Febr. 1835, Nr. 562, Prov. Ges.-Samml.).

Da nun die Ausführung der projectirten Aenderungen, nach dem Bauzustande des Gebäudes, durch die Umgestaltung der Umfassungsmauern nicht bedingt war, beruhte der obangeführte Bescheid des Gemeindevorstandes allerdings auf einer fehlerhaften Anwendung der Paragraphe 4 und 5 Bauordnung und es ist eben darum die angefochtene Entscheidung im § 103 Gemeindeordnung begründet.

Nr. 3435.

1. Sind mehrere Etablissements mit keiner anderen Industrie beschäftigt, als welche im Hauptunternehmen betrieben wird, dann kann von der Einheitlichkeit des Gesammtunternehmens gesprochen werden und die einzelnen Etablissements stellen sich als Zweigetablissements des Hauptunternehmens dar. — 2. Das Zweigunternehmen ist nicht unselbstständig, wenn die in demselben erzeugten Producte in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung nicht an die Mithilfe oder Mitwirkung der übrigen Betriebsstätten der Gesammtunternehmung gewiesen sind.

Erkenntniß vom 12. März 1887, Z. 702.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Zöptau-Stefanauer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Juni 1886, Z. 19110, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von dem Stefanauer Etablissement in der Gemeinde Stefanau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Salomon, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Zöptau-Stefanauer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft hat ihre Etablissements in Zöptau (Bezirkshauptmannschaft M.-Schönberg), Petersdorf, Reutenhau und Stefanau (Bezirkshauptmannschaft M.-Sternberg, mit dem Sitze der Direction in Zöptau.

Im gegebenen Falle handelt es sich lediglich um die Frage, wo die Erwerb- und Einkommensteuer für die Stefanauer Eisenhütten vorzuschreiben und einzuheben ist: in der Gemeinde Stefanau oder in Zöptau?

Die angefochtene Ministerialentscheidung behandelt das Stefanauer Etablissement als eine Fabrik und läßt die Vorschreibung und Einhebung der obbesagten Steuern dort vornehmen, wo die Fabriksgebäude sich befinden, also in Stefanau; die beschwerdeführende Gewerkschaft will dagegen, daß das Etablissement in Stefanau wie bisher als ein mit der Hauptunternehmung in Zöptau in einem nothwendigen Zusammenhange stehendes Hilfs-Etablissement behandelt und in der Gemeinde Zöptau der Besteuerung unterzogen werde.

Der V. G. Hof konnte weder im durchgeführten administrativen Verfahren einen Mangel erblicken, noch auch die angefochtene Entscheidung selbst als gesetzwidrig erkennen. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sternberg hat mit den Erlässen vom 20. März und 14. September 1885, ZZ. 2467 und 8998, die Gemeindevorstehung Stefanau beauftragt, im übertragenen Wirkungskreise Erhebungen über die thatsächlichen Vorkommnisse der Unternehmung in Stefanau vorzunehmen, die beschwerdeführende Gewerkschaft wurde seitens der Gemeindevorstehung hievon in Kenntniß gesetzt und eingeladen, sich bei jenen Erhebungen zu betheiligen, sie hat auch bei der commissionellen Erhebung am 4. Jänner 1886 sich durch ihre Vertreter betheiligt, ohne gegen die Competenz der Gemeindevorstehung zur Vornahme jener commissionellen Amtshandlung Einsprache zu erheben, sie erscheint also mit dieser Competenzeinwendung präcludirt, davon ganz abgesehen, daß die Behauptung der Beschwerde, als hätte die Gemeinde dabei über Etwas eine Entscheidung gefällt, geradezu unrichtig ist.

Die beschwerdeführende Gewerkschaft, von dem Zwecke der commissionellen Tagsatzung in Kenntniß gesetzt, hatte auch volle Gelegenheit, zu derselben ihre Sachverständigen mitzubringen und kann ein Mangel des Verfahrens darin nicht erblickt werden, daß die Gewerkschaft nicht ausdrücklich zur Namhaftmachung ihrer Sachverständigen aufgefordert wurde, weil eine gesetzliche Verpflichtung der Behörden zu einer solchen Aufforderung nicht einmal im Einkommensteuerpatente und den hiezu erlassenen gesetzlichen Vollzugsvorschriften vorgesehen ist, geschweige denn im gegebenem Falle, wo es sich nur um Constatirungen von Thatumständen gehandelt hat, über welche die Vertreter der Gewerkschaft, in ihrer Eigenschaft als bei der Unternehmung angestellte Beamte sich gleich den Sachverständigen zu äußern in der Lage waren.

Da es sich vorerst um thatsächliche Constatirungen in Absicht auf die Feststellung des Ortes der Steuer-Vorschreibung und -Einhebung und nicht um die Steuer-Bemessung handelt, so war ein Einvernehmen der beiden politischen Behörden, in deren Bezirke die Etablissements der Gewerkschaft liegen, ebensowenig erforderlich als die Beiziehung eines Vertreters des Revierbergamtes zur commissionellen Tagsatzung, bei welcher es sich — da in Stefanau, wie das nachfolgende Resultat der Erhebungen nachweist, und wie dies auch theilweise von Seite der Beschwerde selbst nicht in Abrede gestellt wurde, ein Erz überhaupt nicht gewonnen und nicht verhüttet wird, vielmehr das dortselbst verarbeitete Product fremdes Eisen ist — nicht um

ein Bergwerk oder ein zugehörendes Hüttenwerk, sondern thatsächlich um Besichtigung eines gewerblichen Fabriksetablissements gehandelt hat.

Aus dem zu Protokoll vom 4. Jänner 1886 gegebenen Befunde geht Folgendes hervor: Die Eisengießerei in Stefanau ist in größeren Dimensionen eingerichtet, fabricirt vollkommen selbstständig ohne Zuhilfenahme eines anderen Gewerksetablissements verschiedene Eisengußstücke aus Roheisen vollkommen zum Verkaufe geeignet. Das Roheisen, aus welchem alle die Eisengußstücke verfertigt werden, ist größtentheils Maschinengußeisen und englisches Rohproduct. — Das Walzwerk ist hauptsächlich für das Walzen des rohen Eisens eingerichtet und werden hier Traversen, Kesselblech und andere Arten Walzeisens jeder Form in vollkommen verkaufsfähigem Zustande hergestellt. — Das Roheisen, welches daselbst vorgefunden wurde, ist größtentheils fremdes (ungarisches) und muß geradeso von anderwärts bezogen werden, wie dies auch bei anderen vollkommen selbstständigen Walzwerken geschieht. — Aus dem hier verfertigten Blech werden vollständige Dampf- und andere Kessel, Reservoire und andere größere Arbeiten gemacht, zu welchem Zwecke sich auch hier eine vollständige, mit allen dazu gehörigen Maschinen eingerichtete Kesselschmiede befindet, in welcher auch Kessel ausgebessert werden.

Weiter befindet sich hier eine vollständige, mit allen nothwendigen Utensilien versehene Schmiede mit einem Dampfhammer, in welcher alle Schmiedearbeiten verfertigt werden. — Die Appreturwerkstätte (Maschinenwerkstätte) hat alle zur Verarbeitung der Eisengußstücke und des Eisens sowie der geschmiedeten Theile nothwendigen Hilfsmaschinen. — Außerdem ist hier eine große Anzahl Mechaniker zur theilweisen und vollständigen Armirung der Maschinen beschäftigt, es werden hier vollständig fertige Dampf- und andere Maschinen erzeugt und ausgebessert.

Auf diesen Thatumständen, welche von den bei der Erhebung zugegen gewesenen Vertretern der Gewerkschaft in keiner Weise bestritten, auch nicht einer Ergänzung unterzogen wurden, basirt die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestandsannahme, daß die Stefanauer Unternehmung fabriksmäßig betrieben wird, also eine Fabrik ist, und daß sich dieselbe im Sinne des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, als eine selbstständige Zweigunternehmung der Zöptau-Stefanauer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft in Zöptau darstellt.

Die Beschwerde ficht diesen Thatbestand insoferne an, als sie behauptet, daß die Stefanauer Zweigunternehmung ein im nothwendigen Zusammenhange mit der Hauptunternehmung in Zöptau stehendes Hilfsetablissement sei.

Die dafür geltend gemachten Argumente stellen sich aber nicht als zutreffend dar. — Denn aus dem historischen Theile der Beschwerdeausführungen, welche auf die besonders umständlich im Ministerialrecurse vorgebrachten Daten hinweisen, geht so viel hervor, daß die Gesammtunternehmung der Gewerkschaft sich mit der Eisenindustrie beschäftigt, daß in den verschiedenen Betriebsstätten der Unternehmung nicht gleichartige Producte fertiggestellt werden, sondern daß jede dieser Betriebsstätten nur specielle Artikel der Eisenindustrie im verkaufsfähigen Zustande herstellt, welche von den übrigen Etablissements der Unternehmung vermöge ihrer Einrichtung nicht erzeugt werden können, und daß die Betriebsstätten die bei ihnen

erzeugten Eisenindustrieartikel, mögen sie Halbfabrikate oder Material sein, sich gegenseitig nach Bedarf zu liefern haben.

Daraus geht nun aber gerade hervor, daß der von der Finanzverwaltung angenommene Thatbestand, so wie er nicht actenwidrig und nicht mangelhaft erscheint, auch nach den Angaben der beschwerdeführenden Gewerkschaft selbst nicht unrichtig ist. — Denn vom Standpunkte der Einheitlichkeit der Unternehmung, welche ja nicht in Abrede gestellt wird, und welche sich darin bethätigt, daß das Stefanauer Unternehmen gleich dem Hauptunternehmen in Zöptau sich auch mit keiner anderen Industrie als mit der auch in Zöptau betriebenen Eisenindustrie beschäftigt, muß das Stefanauer Unternehmen allerdings als ein Zweigunternehmen des Zöptauer Hauptunternehmens angesehen werden; daraus kann aber noch kein Rückschluß auf die Unselbstständigkeit dieses Unternehmens gezogen werden, welche im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nur dann gegeben wäre, wenn die in dem Stefanauer Etablissement erzeugten Producte in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung an die Mithilfe oder Mitwirkung der übrigen Betriebsstätten der Gesammtunternehmung gewiesen wären, was hier nicht der Fall ist, da erhobenermaßen die Stefanauer Unternehmung specielle Artikel der Eisenindustrie vollkommen selbstständig erzeugt.

Von diesem gesetzlichen Standpunkte aus betrachtet, stellt sich diese Thatbestandsannahme auch nicht in Widerspruch mit der in der Sache unter der Voraussetzung dieses Gesichtspunktes abgegebenen Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß die Art der Firmaprotokollirung, der gegenseitige Austausch der Fabricate seitens der einzelnen Betriebsstätten, sowie der Verkauf der Producte durch die Geschäftsleitung am Sitze der Gewerkschaft, Erwägungen sind, welche allenfalls bei der Einheitlichkeit der Gesammtunternehmung für die Bemessung der Steuern von Bedeutung sein können, die aber bei der Frage nach dem Orte der Vorschreibung und Einhebung der Steuern im Sinne des oftcitirten Gesetzes vom Jahre 1871 nicht in Betracht kommen, daher weder für noch gegen die Selbstständigkeit einer Unternehmung geltend gemacht werden können.

Unter Zugrundelegung des seitens der Finanzverwaltung festgestellten und angenommenen Thatbestandes, nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, mußte der V. G. Hof erkennen, daß die angefochtene Entscheidung in der wortdeutlichen Bestimmung des § 1 Alinea 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1871 ihre vollkommene Begründung findet, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3436.

1. Die sog. Dominospielkarten fallen wie andere Spielkarten unter das Spielkartenstempelgesetz. — 2. Zum Begriffe „Spielkarte".

Erkenntniß vom 12. März 1887, Z. 714.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma August Goldschmid und Söhne in Prag, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Min. vom

12. August 1886, Z. 25877, betreffend die Stempelpflicht von sogenannten Dominospielkarten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Strisower, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen: Das Gesetz vom 15. April 1881, R. G. B. Nr. 43, bedient sich in Betreff des stempelpflichtigen Gegenstandes an verschiedenen Gesetzesstellen verschiedener Ausdrücke, bezüglich welcher bei der Interpretation des Gesetzes, welches nur einen einzigen Gegenstand der Stempelpflicht behandelt, angenommen werden muß, daß ihnen allen eine und dieselbe Bedeutung zukommt. Dieser Gegenstand der Stempelpflicht wird vorwiegend im Gesetze »Spielkarte« (wie z. B. in den §§ 1, 2, 3 u. s. w.) aber auch »Kartenspiel« (wie z. B. in den §§ 9 und 10) und »Karte« (wie im § 13) genannt und an einzelnen Stellen bedient sich das Gesetz in Betreff der Spielkarten des allgemeinsten Ausdruckes »Spiele« (wie z. B. in den §§ 7 und 9).

Wie einerseits aus der Verschiedenheit und Allgemeinheit des Ausdruckes, aus dem Vermeiden einer Aufzählung, d. i. speciellen Benennung der Spiele, wie solche noch im Patente vom 5. October 1802 vorkommt, gefolgert werden muß, daß das Gesetz, welches sich als über den »Spielkartenstempel« erlassen darstellt, zum Gegenstande der Gebühr die »Spielkarten« im weitesten Sinne des Wortes gemacht hat, so muß anderseits beim Mangel einer gesetzlichen Definition des Ausdruckes »Spielkarten« daran festgehalten werden, daß diesem Ausdrucke nach den allgemeinen Auslegungsregeln (§ 6 a. b. G. B.) kein anderer Verstand beigelegt werden darf, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung des Wortes nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche hervorleuchtet.

Unter »Spielkarten« versteht man im gewöhnlichen Sprachgebrauche, welchen die verschiedensten Conversations-Lexika der Neuzeit (wie z. B. Meyer oder Brockhaus) zumeist gleichmäßig feststellen, verschieden geformte Blätter, welche auf einer Seite mit Figuren oder Zeichen von besonderer Bedeutung versehen sind, und die in beliebig zusammengesetzter Anzahl »ein Spiel Karten« bilden, mittels dessen man Unterhaltungs- oder Hazard-Spiele ausführt.

Diese dem Sprachgebrauche entnommene Definition steht auch im Einklange mit den Intentionen des Gesetzes vom 15. April 1881. — Denn auch dieses Gesetz legt auf die »Blätter«, »Kartenblätter« Gewicht, ohne deren Form oder Größe in Betracht zu ziehen, es legt Gewicht darauf, daß die Blätter in einer beliebig zusammengesetzten Anzahl »ein Spiel Karten« bilden, wie dies aus der Bedeutung der §§ 2, 7 und 8 des cit. Gesetzes hervorgeht, wo von der Verschlußmarke, von der Packung der »Spiele« und von den »spielweise« abgetheilten, geschlossenen und abgestempelten Päcken die Rede ist, es legt ferner Gewicht darauf, daß mittels derselben überhaupt

gespielt werden kann, ohne die Art der Spiele oder Spielregeln anzudeuten, wie dies aus dem § 13 des citirten Gesetzes am deutlichsten hervorgeht, wo bestimmt wird, daß die verkürzte Gebühr auch von demjenigen einzuheben ist, der mit ungestempelten Karten spielt.

Schließlich legt das Gesetz offenbar ein Gewicht darauf, daß die Kartenblätter auf einer Seite (welche das Gesetz die obere nennt) mit einer bildlichen Darstellung, sei es mit einer Figur, oder Zeichen von besonderer Bedeutung versehen sind; das Gesetz spricht nämlich im § 3 und § 6 cit. von »oberen Kartenbildern«. Daß unter Kartenbild nicht blos Figuren (König, Dame u. s. w.), wie dies die Beschwerde anzunehmen scheint, sondern auch sonstige Zeichen von besonderer Bedeutung (wie Zehner, Neuner, Aß u. s. w.) gedacht sind, geht einmal daraus hervor, daß das Gesetz der Figuren und sonstiger Zeichen abgesondert nirgends gedenkt, ferner aber auch aus der interpretativen Erwägung der §§ 3 und 6 des Gesetzes. Denn die in diesen Paragraphen in Betreff der oberen Kartenbilder getroffenen Vorsichtsmaßregeln, daß sie nämlich, wenn sie aus dem Auslande eingeführt werden, in gleicher Weise, wie eingeführte Spielkarten, unter genauer Angabe ihrer Bestimmung erklärt werden müssen (§ 3, Alinea 2), dann daß deren Drucklegung und Coloriren außerhalb des angemeldeten Erzeugnißlocales nur gegen besondere Genehmigung der Finanzbehörde erfolgen darf (§ 6), erscheinen vom Standpunkte der gefällsämtlichen Controle, ebenso bei Figuren, wie bei anderen Zeichen gerechtfertigt, gleichwie nothwendig, so daß durch diese gesetzliche Bestimmung nicht etwa ein Unterschied zwischen diesen und jenen statuirt werden konnte, sondern offenbar nur der Gegensatz zwischen dem an dem Kartenblatte wesentlichen (der gefällsämtlichen Controle bedürftigen) Bestandtheile, der sozusagen bildlichen Darstellung eines Zeichens überhaupt (mag es Figur oder ein sonstiges Zeichen sein) und dem unwesentlichen (und deshalb einer Controle nicht unterliegenden) Kartenbestandtheile, d. i. dem unteren mit einer bildlichen Darstellung eines solchen Zeichens nicht versehenen Kartenblatte oder der Rückseite desselben, zum Ausdrucke gelangt ist.

Keine andere Bedeutung kann dem Punkte 5 der Durchführungsverordnung vom 27. October 1881, R. G. B. Nr. 127, auf welchen die Beschwerde besonderes Gewicht legt, beziehungsweise dem dort vorkommenden Ausdrucke Kartenbild beigelegt werden, und wenn diese Verordnung des »Kartenbildes« als einer Voraussetzung für die Stempelpflicht der Aufschlagkarten besonders gedenkt, so geschieht dies offenbar deswegen, weil nur mit Kartenbildern überhaupt versehene Karten als Spielkarten gelten und stempelpflichtig sind, dagegen Aufschlagkarten wohl auch ohne solche, und nur mit Sprüchen, Versen u. dergl. Inschriften versehen gedacht werden können.

Da die beanständeten Dominospielkarten alle Merkmale von Spielkarten in sich vereinigen, nämlich Blätter sind, die mit Kartenbildern, d. i. mit bildlichen Zeichen besonderer Bedeutung (Zweier, Dreier u. s. w.) versehen, in »Spiele« assortirt erscheinen, mit denen man spielen kann (wie das Spiel heißt, ob Domino, Makao u. s. w. ist irrelevant), so war die Anwendung des Spielkartenstempel-Gesetzes, insbesondere des § 13 desselben, auf diese Karten gerechtfertigt, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß eine

Confiscation der Karten (etwa im Sinne des § 15 des cit. Gesetzes), wie dies aus dem Inhalte der Entscheidungen aller drei Instanzen hervorgeht, keineswegs erfolgt ist, was die Beschwerde irrthümlich behauptet.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3437.

Der den Licitationsact leitende Gemeindevorsteher ist für die gesetzliche Gebührenentrichtung mit den Pächtern und der Gemeinde zur ungetheilten Hand haftungspflichtig.

Erkenntniß vom 12. März 1887, Z. 505.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Bachstein ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. Februar 1886, Z. 131, betreffend die Gebühr von zwei Verpachtungsprotokollen per 17 fl. 83 kr. und 7 fl. 69 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Februar 1886 wurde die, von zwei laut Befund der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ddto. 12. December 1883 mit wiederholt gebrauchten Stempelmarken per 17 fl. 60 kr. und per 4 fl. 1 kr. versehenen Verpachtungsprotokollen über die der Gemeinde Tschernoschin gehörigen Grundstücke, dann über die Gast- und Schanknahrung von der k. k. Prager Finanz-Landes-Direction dem auf den genannten Protokollen als ehemaligen Bürgermeister dieser Gemeinde mitgefertigten Beschwerdeführer vorgeschriebene Gebühr per 17 fl. 83 kr. und 7 fl. 69 kr. in letzter Instanz aufrecht erhalten.

Diese Entscheidung wird nun vom Beschwerdeführer lediglich in der Richtung angefochten, daß erstens diese Gebühren nicht dem Beschwerdeführer, sondern der Gemeinde Tschernoschin, in deren Namen die Pachtverträge abgeschlossen worden sind, vorzuschreiben gewesen wären, und daß zweitens diese Gebühren zu hoch bemessen seien.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Punkten nicht begründet. Denn der Beschwerdeführer hat unbestrittenermaßen in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Tschernoschin die in Rede stehenden Licitationsacte geleitet und die bezüglichen Protokolle gefertigt und hat daher derselbe in Gemäßheit der Bestimmung des § 71, Abs. 1 a des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, für die von diesen Rechtsgeschäften entfallenden gesetzlichen Gebühren zur ungetheilten Hand mit den Pächtern und mit der Gemeinde (§ 64, Abs. 1) zu haften und erscheint nicht berechtigt, zu fordern, daß diese Gebühren von der Gemeinde Tschernoschin allein hereingebracht werden, zumal es den k. k. Finanzbehörden in Folge der gedachten solidarischen Haftung freisteht, diese Gebühren entweder von den unmittelbar verpflichteten oder von den für die-

selben haftenden Personen oder von beiden nach freier Wahl in Anspruch zu nehmen.

Auf die weitere Einwendung, daß diese Gebühren zu hoch bemessen worden seien, fand der V. G. Hof deshalb nicht weiter einzugehen, weil diese Einwendung im administrativen Instanzenzuge gar nicht geltend gemacht worden ist und sich deshalb der Judicatur des V. G. Hofes nach § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzieht.

Die Beschwerde war daher in beiden Punkten als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3438.

Ueber die Berechnung der Dauer des Vorbesitzes und den Gebührennachlaß im Falle der Veräußerung der zur Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Sache vor Einantwortung des Nachlasses und Genehmigung oder Kenntnißnahme dieser Veräußerung seitens der Abhandlungsinstanz.

Erkenntniß vom 15. März 1887, Z. 715.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Boleslaus Walter ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. Juni 1886, Z. 12938, betreffend die Verweigerung eines Gebührennachlasses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 3439.

Berechnung der nach Monaten festgesetzten Fälligkeitsfrist eines Wechsels in Absicht auf die Stempelgebühren-Bemessung.

Erkenntniß vom 15. März 1887, Z. 727.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma A. Landsberger ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Juli 1886, Z. 22504, betreffend die Steigerungsgebühr für einen ungenügend gestempelten Wechsel sammt Giro, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«**)

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 61 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 1843 (Bd. VII, J. 1883).

**) S. Erkenntniß Nr. 350 (Bd. II, J. 1878).

Nr. 3440.

Soll eine Vertragsverbindlichkeit bei der Berechnung des reinen Nachlasses als eine Abzugspost geltend gemacht werden, so muß die derselben zur Seite stehende Berechtigung aus dem Vertrage als ein Gegenwerth in das Nachlaßactivum eingestellt werden.

Erkenntniß vom 15. März 1887, Z. 799.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Stupper ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. August 1886, Z. 21678, betreffend die Nichtpassirung einer Abzugspost bei der Gebührenbemessung vom Nachlasse der Marie Stupper-Seewald, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der am 29. September 1884 verstorbenen Marie Stupper-Seewald verblieb die von derselben am Kärntnerring Nr. 15 der inneren Stadt Wien innegehabte Wohnung, für welche, da sie im Mai 1884 für den Novembertermin nicht gekündigt war, der halbjährige Zins sammt Nebengebühren vom 1. November 1884 bis 1. Mai 1885 laut einer in den Nachlaßacten erliegenden Quittung im Gesammtbetrage von 1142 fl. 50 kr. vom Erben thatsächlich berichtigt wurde.

In den Entscheidungen aller drei Instanzen werden diese Thatumstände in keiner Weise in Frage gestellt; nichtsdestoweniger hat die Finanzverwaltung die in der Nachlaßnachweisung unter den Verlassenschaftsschulden sub Post XIV eingestellte Miethzinsquote per 1142 fl. 50 kr. bei der Bemessung der Nachlaßgebühr als eine passirbare Abzugspost nicht anerkannt, wogegen die Beschwerde des Erben gerichtet ist.

Der V. G. Hof hat bei seinem Erkenntnisse nachstehenden Erwägungen Raum gegeben. Nach § 57 des Gebührengesetzes unterliegt der Gebühr der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt; die Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, unterscheidet im Punkte 5 zwischen Forderungen, welche sich auf die letzte Krankheit des Erblassers beziehen und anderen Forderungen an den Nachlaß und die Min.-Verordnung vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, läßt in die Nachlaßnachweisung unter die »Abschlagsposten« auch die Schulden (Passiven), welche auf dem Nachlaßvermögen haften, einbeziehen.

Aus diesen Bestimmungen geht so viel hervor, daß, wenn eine Vertragsverbindlichkeit bei der Berechnung des reinen Nachlasses als ein Passivum, d. i. als eine Abzugspost geltend gemacht werden soll, die jenem Passivum, jener Vertragsverbindlichkeit zur Seite stehende Berechtigung aus dem Vertrage als ein Gegenwerth nicht außer Betracht bleiben und in das Nachlaßactivum eingestellt werden müßte.

Die Miethzinsquote per 1142 fl. 50 kr. für die Zeit vom November 1884 bis Mai 1885 war keine rückständige Verbindlichkeit der Verstorbenen und jener Miethzinsquote beziehungsweise der Verpflichtung zur Zahlung derselben steht vertragsrechtlich das Recht zur Seite, diese Wohnung bis zu einer bestimmten Zeit (im gegebenen Falle bis 1. Mai 1885) zum Gebrauche zu verwenden. Dieses Gebrauchsrecht der Wohnung ist im gegebenen Falle unter die Activen des Nachlaßvermögens nicht eingestellt und aus diesem Grunde konnte auch die Anerkennung der mit diesem Gebrauchsrechte verbundenen Last der Zinszahlung als einer Abzugspost bei Ermittlung des reinen Nachlasses nicht platzgreifen, wobei nicht unerwähnt bleiben kann, daß nach Inhalt der Verlassenschaftsacten diese Miethzinsquote thatsächlich nicht aus dem Verlassenschaftsvermögen, sondern außergerichtlich vom Erben vollständig berichtigt wurde, so daß schon unterm 19. Jänner 1885, z. Z. 4285, die Zurückziehung der Anmeldung dieser Forderung bei der Verlassenschaft erfolgt ist.

Aus diesen Gründen konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3441.

Die zur Zeit des Bestandes der Erbsteuer einem Institute von derselben gewährte Exemption, gibt keinen Anspruch auf Befreiung von der Vermächtnißgebühr.

Erkenntniß vom 15. März 1887, Z. 800.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Curators des gräflich Ossolinski'schen Nationalinstitutes in Lemberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Juni 1886, Z. 5319, betreffend die Vermögensübertragungs-Gebühr von dem Vermächtnisse des Josef Jakubowicz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Rechen, sowie des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der A. h. Entschließung vom 4. Juni 1817 betreffend die gräflich Ossolinski'sche Bibliothek, sind »die Einkünfte und der Fond, welcher eigentlich die Bibliothek betrifft, von allen Mortuar- und Erbsteuer-Abgaben« befreit worden. — Gestützt auf diese A. h. Entschließung beansprucht das gräflich Ossolinski'sche literarische Nationalinstitut die Befreiung von der Uebertragungsgebühr, welche dem Institute von dem Josef Jakubowicz'schen Vermächtnisse nach T. P. 106 B. d des Gebührengesetzes mit 314 fl. bemessen wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der, jenen Anspruch auf Befreiung von der Uebertragungsgebühr nicht anerkennenden, angefochtenen Min.-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die mit dem Erbsteuerpatente vom 15. October 1810 geregelten Mortuar- und Erbsteuerabgaben sind mit dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 13), nicht etwa neu geregelt, sondern sie sind mit dem zu diesem Patente erlassenen und im Jahre 1840 in der Polit. Ges.-Samml. sub Nr. 61 kundgemachten besonderen Circulare ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. — Die im § 49, Punkt 5 lit. d des Taxgesetzes neu eingeführte Stempelabgabe betreffend »die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft ...« war keine Vermögensabgabe wie die Erbsteuer (s. § 29 des Erbsteuerpatentes), sondern eine Stempelabgabe für die ämtliche Ausfertigung, also im Wesentlichen das, was heute die Urkundengebühr ist.

Wie — ohne in das Gesetz Etwas hineinzutragen — nicht gesagt werden kann, daß jene im § 49, Punkt 5 lit. d, beziehungsweise im § 55 des Taxgesetzes besprochene Stempelabgabe an Stelle der Erbsteuer getreten ist, ebenso kann strenge nach dem Gesetze nicht behauptet werden, daß an Stelle dieser Stempelabgabe die im Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, neu geregelte Vermögensübertragungs-Gebühr getreten sei, und daß daher die Letztere der Erbsteuer gleichkomme.

Wenn auch alle die drei Gesetze: das Erbsteuerpatent, das Taxgesetz und das Gebührengesetz bei Verlassenschaften und Vermächtnissen gewisse Abgaben statuiren, so ist bei jedem derselben das Abgabensystem ein wesentlich verschiedenes, und kann daher mit Recht nicht behauptet werden, daß nur der Name, nicht auch das Wesen der Abgabe sich geändert hätte.

Ueberdies kommt aber zu erwägen, daß die im Punkte VII des kais. Patentes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, besprochenen »einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen« nicht alle aufrecht erhalten worden sind, sondern ausdrücklich nur die, welche sich auf die »Stempelpflicht« beziehen.

So ist es klar, daß die dem beschwerdeführenden Institute A. h. zugestandene Befreiung von der Erbsteuer, mag sich dieselbe auch auf spätere Vermächtnisse und nicht blos auf die Einkünfte und Fonde beziehen, welche der Stifter selbst aus eigenem Vermögen als Stiftung bestimmt hat, nicht auf die Befreiung von der Legatsgebühr ausgedehnt werden kann, da die Exemption von dieser Gebühr eben nur nach den für dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden muß.

Die in der Beschwerde berufene gesetzliche Befreiung der beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalente (Anmerkung 2 d zur T. P. 106 e), kann einfach deswegen nicht in Frage kommen, weil es sich hier nicht um dieses, vielmehr um die Gebühr vom zugefallenen Vermächtnisse handelt, die auch derjenige entrichten muß, dem eine Befreiung vom Gebührenäquivalente zur Seite steht.

Es erscheint sonach der aus dem Grunde, weil mit A. h. Entschließung vom 4. Juni 1817, also zur Zeit des Bestandes der Erbsteuer, die Exemption von derselben dem gräflich Ossolinski'schen Institute gewährt wurde, abgeleitete Anspruch des Institutes auf die Befreiung von der Vermächtnißgebühr nicht begründet; dasselbe gilt selbstverständlich in Betreff der vom

Vertreter der Beschwerde berufenen A. h. Entschließung vom 23. August 1825, welche keine neuen Begünstigungen schafft, sondern nur die mit der Hauptstiftungsurkunde genehmigten aufrecht erhält. — Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 3442.

1. Die Entscheidung darüber, ob das Patronatsrecht der Orts-, der Pfarrgemeinde oder einzelnen Familienhäuptern der Letzteren zustehe, gehört im Streitfalle zur richterlichen Competenz. — 2. Berücksichtigung des Besitzstandes in Präsentationsfällen.

Erkenntniß vom 16. März 1887, Z. 242.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Bassanese und Genossen in Portole ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, Z. 52, betreffend das Recht der Präsentation für die Pfarre Portole, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Dominik Vitezić, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach den Acten besteht darüber, daß die Pfarre Portole einem Patronate unterliege, kein Zweifel, streitig ist nur, ob dieses Patronatsrecht der Orts- oder der Pfarrgemeinde Portole oder endlich den — mit der letzteren nicht identischen Familienhäuptern der Pfarrgemeinde zustehe. Die Cultusverwaltung war daher auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, berechtigt, zu erkennen, daß die Entscheidung in der Streitsache nicht in die administrative, sondern in die richterliche Competenz gehöre und dies umsomehr, als, soweit der Streit zwischen der Orts- und der Pfarrgemeinde zu entscheiden war, auch dies als ein Streit zwischen verschiedenen Rechtssubjecten erschien (§ 35 c). Aber auch darin, daß das Ministerium weiters ausgesprochen hat, daß es für den nächsten Präsentationsfall vom staatlichen Standpunkte eine auf Grund des bisherigen Besitzstandes von der Ortsgemeindevertretung in Portole ausgehende Präsentation nicht zu beanständen finde, hat das Ministerium sich nicht gegen das Gesetz verfehlt. Denn in den staatlichen Gesetzen ist eine solche Berücksichtigung des Besitzstandes in Präsentationsfällen nicht untersagt, die kirchenrechtlichen Vorschriften aber, welche für dieses auch dem inneren kirchlichen Rechtskreise angehörende Verhältniß mit in Betracht kommen, gestatten ausdrücklich, daß bei hängendem Streite über das Patronatsrecht die Präsentation von demjenigen ausgehe, welcher im letzten Besetzungsfalle präsentirt hat. Im vorliegenden Falle ist nun actenmäßig erwiesen, daß die Ortsgemeindevertretung von Portole nicht nur in dem letzten, sondern in den drei letzten Fällen das Präsentationsrecht ausgeübt hat; es ist also der Besitzstand auf Seite dieser Gemeindevertretung erwiesen.

Die Beschwerdeführer machen nun allerdings dawider geltend, daß seit dem letzten Besetzungsfalle sich die Gemeindeverhältnisse in Portole derart geändert hätten, daß die jetzige Gemeindevertretung nicht identisch mit jener sei, welche in den früheren Besetzungsfällen das Präsentationsrecht ausgeübt hat. Während nämlich damals der Sprengel der Gemeinde Portole mit jenem der Pfarre Portole identisch und die damalige Gemeindevertretung nur aus Pfarrinsassen von Portole zusammengesetzt war, wurden im Jahre 1868 bei der Neuorganisation der Gemeinde noch andere Ortschaften mit der Ortsgemeinde Portole vereinigt, welche von der Pfarre Portole unabhängig sind, nämlich die Pfarren von Sbregna und Sterna nebst den Kaplaneien Gradigna und Topolovaz.

Allein auch dieses Argument erscheint nicht stichhältig, denn während die Beschwerde jeglichen Beweises dieser Behauptungen ermangelt, ist aus den von der Gemeinde Portole in ihrer Gegenschrift beigebrachten Documenten zu ersehen, daß bereits im Jahre 1815 die Gemeinden Sbregna und Cepich Untergemeinden der Hauptgemeinde Portole waren (Erlaß des Distr. Commiss. von Montona vom 13. Juni 1815, Z. 669), daß die Gemeinden Gradigna und Topolovaz nebst der Fraction Cucibrek der Hauptgemeinde Portole im Jahre 1832 incorporirt (Erlaß desselben Distr.-Commiss. vom 6. November 1832, Z. 2264) wurden, und daß im Jahre 1849 eine Trennung der Gemeinde Portole, beziehungsweise eine Ausscheidung der Gemeinden Sbregna, Gradigna und Topolovac stattgefunden hatte — die Constituirung der Gemeinde Portolo mit diesen drei Gemeinden zu Einer Ortsgemeinde verfügt wurde. (Erlaß des Bezirkshauptmannes vom 17. September 1850, Z. 1016.)

In der Uebersicht der politischen und gerichtlichen Organisation, R. G. B. 1853, Z. 261, S. 1312 II, und in jener über Zuweisung der Orts- und Katastralgemeinden an die Bezirke (küstenländ. L. G. B. 1854, Nr. 3, S. 20, Ger.-Bez. Montona, und L. G. B. 1869 Nr. 32, S. 264 und 265) finden sich selbstständige Ortsgemeinden Sbregna, Gradigna und Topolovaz nicht, sondern es gehören letztere drei als Katastralgemeinden zur Ortsgemeinde Portole.

Da somit auch diese, die Identität der gegenwärtigen Gemeindevertretung mit der früheren bestreitende Beschwerdeausführung sich als ganz unbegründet herausstellte, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3443.

Zur Entscheidung darüber, ob der Vergleich über den Umfang und die Dotirung einer Stiftung zu schließen und die Stiftung in der durch den Vergleich bedingten Weise zu constituiren sei, sind einerseits das Ordinariat, andererseits die staatliche Stiftungsbehörde berufen, ohne daß dem Patrone zustünde, auf diese Entscheidung einen bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Erkenntniß vom 16. März 1887, Z. 795.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Königinhof ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. August 1886, Z. 12152, betreffend die von Stefan Sochora in

Königinhof letztwillig angeordneten Stiftungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt den zwischen der k. k. Finanzprocuratur und den Erben nach Stefan Sochora über die Dotirung der von dem Genannten letztwillig angeordneten Messen- und Kirchenmusiker-Stiftung geschlossenen Vergleich des Inhaltes, daß die Erben die in dem Codicille vom 26. Juni 1881 für die Messenstiftung legirten Beträge von 1000 fl. und 500 fl. voll, dagegen an Stelle des in diesem Codicille gemachten Legates für 8 Sänger und 8 Musiker mit Rücksicht auf das später errichtete mündliche Testament nur verpflichtet sein sollen, eine Stiftung für 4 Sänger und 4 Musiker an der Königinhofer Decanatkirche zu dotiren.

Da der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 darüber, ob der durch den Bestand zweier letztwilligen Verfügungen erwachsene Streit im Vergleichswege zu schlichten war oder nicht, sowie darüber, ob der geschlossene Vergleich vortheilhaft gewesen oder nicht, zu entscheiden nicht berufen erscheint, hatte er nur die Stichhältigkeit des Beschwerdepunktes, daß die staatlichen Behörden zum Abschlusse des Vergleiches nicht competent gewesen sind, daß vielmehr die Vertretung der Stiftung Sache des Patrons, also der Gemeindevertretung gewesen wäre, und daß ohne dessen Intervention der Vergleich keinesfalls geschlossen werden dürfte, zu prüfen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Daraus, daß der Patron die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie der kirchlichen Anstalten seiner Patronatskirche führt, kann das von der Stadtgemeinde als Patron der in den letztwilligen Anordnungen begünstigten Königinhofer Decanatskirche concreten Falles in Anspruch genommene Recht nicht abgeleitet werden. Denn einerseits führt der Patron überhaupt die Verwaltung nicht selbstständig, sondern ist diesfalls den staatlichen und kirchlichen Behörden untergeordnet, andererseits hat es sich vorliegend überhaupt nicht um einen Act der Verwaltung eines schon vorhandenen Vermögens gehandelt.

Wie aus dem Eingangs dargelegten Sachverhalte sich ergibt, stand vielmehr gegebenen Falles die Realisirung und Constituirung einer, und zwar rein kirchlichen Stiftung in Frage.

Nach den §§ 14 und 47 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., und nach dem Hofdecrete vom 7. Juli 1841, Nr. 541 Just. Ges.-Samml., waren zur Entscheidung darüber, ob der Vergleich über den Umfang und die Dotirung der Stiftung zu schließen und die Stiftung in der durch den Vergleich bedingten Weise zu constituiren sei, einerseits das Ordinariat, andererseits die staatliche Stiftungsbehörde berufen.

Daß es dem Patrone zustehen würde, einen bestimmenden Einfluß auf diese Entscheidung zu nehmen, oder daß die Einholung des Gutachtens des Patrons eine nothwendige Voraussetzung für die Giltigkeit der Ent-

scheidung der competenten Organe wäre, läßt sich aus keiner gesetzlichen Bestimmung ableiten. Die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860, Nr. 162 R. G. B., daß zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubniß zur Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens zu versehen sind, auch das abgegebene Gutachten des Patrons gehört, trifft, wie ihr Inhalt lehrt, einen von dem gegebenen ganz verschiedenen Fall. — Nach Ausweis der Acten erfolgte auch die Genehmigung des von der k. k. Finanzprocuratur geschlossenen Vergleiches durch das Ordinariat und die k. k. Statthalterei und es ist also den obcit. gesetzlichen Anordnungen vollkommen entsprochen worden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3444.

1. Wo es sich um Vollziehung des Gemeindeausschuß-Beschlusses handelt, ist der Gemeindevorstand zu Recurseinbringungen gegen die der Vollziehung entgegenstehenden Entscheidungen legitimirt. — 2. Rechtzeitigkeit der Vorladung zur Gemeindeausschußsitzung.

Erkenntniß vom 16. März 1887, Z. 818.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Jezek in Lischau ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. September 1886, Z. 34738, betreffend die Giltigkeit des Beschlusses der Gemeindevertretung in Lischau über die Bezüge des Gemeinde-Secretärs, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Stroß zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde vermeint, daß die angefochtene Entscheidung den Beschluß der Lischauer Gemeindevertretung ddto. 6. Februar 1882, womit der provisorisch angestellte Gemeindesecretär zum definitiven ernannt wurde, in Aufrechthaltung der Entscheidung des Bezirksausschusses hätte als einen nichtigen erklären und den vom Stadtrathe gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ergriffenen Recurs hätte zurückweisen sollen, weil 1. der gefaßte Beschluß nach § 42 Gemeindeordnung ungiltig gewesen ist, da die Berufung der Ausschußmitglieder nicht 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung erfolgte, weil 2. der Stadtrath zur Ueberreichung des Recurses nicht legitimirt war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

ad 1. Der Landesausschuß hat der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die Ladung der Ausschußmitglieder ordnungsmäßig, u. zw. spätestens am 3. Februar 1882 erfolgt sei. Diesen Thatbestand mußte der V. G. Hof als einen actengemäßen anerkennen, da, wenn auch einzelne Ausschußmitglieder den Tag der Ladung in dem Ladungsbogen auszufüllen unterließen, gleichwohl durch die gepflogenen Erhebungen

dermal erwiesen erscheint, daß 18 von 24 Ausschüssen am 2. Februar und 2 am 3. Februar die Einladung erhielten.

Bei der Ausschußsitzung wurde ausdrücklich und ohne jeden Widerspruch die Ordnungsmäßigkeit der Ladung constatirt und es haben auch die Beschwerdeführer in ihrem Recurse an den Bezirksausschuß diesfalls keine Einwendung erhoben.

Da nun die Ausschußsitzung am 6. Februar 1882 stattgefunden hat, war die Ladung am 3. Februar 1882 rechtzeitig erfolgt. Die für die Berechnung von Fristen zur Ergreifung von Rechtsmitteln maßgebenden Grundsätze können auf die Bestimmung des § 42 Gemeindeordnung eine Anwendung nicht finden.

ad 2. Der Stadtrath, d. i. der Gemeindevorstand (§§ 15, 51 Gem.-Ord.) war aber gegebenen Falles zur Einlegung des Recurses legitimirt, weil es sich um die Vollziehung eines Gemeindeausschuß-Beschlusses handelte und der Gemeindevorstand nach § 51 Gem.-Ord. das verwaltende und vollziehende Organ ist.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3445.

1. In Parteisachen öffentlichen Rechtes ist eine reformatio in pejus zu Gunsten des Nichtrecurrirenden unstatthaft. — 2. Die Verpflichtung des Lehrherrn zur Zahlung der Verpflegskosten für den erkrankten Lehrling kann sich wider Willen des Lehrherrn nicht über sechs Wochen erstrecken. (Gew.-Ord. vom Jahre 1859.)

Erkenntniß vom 17. März 1887, Z. 511.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Skokan ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. Mai 1886, Z. 8574, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten für den Lehrling Melichar Hruby, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Wenzel Skokan, Schlossermeister in Prag, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die streitige Ersatzpflicht ist von der ersten administrativen Instanz mit dem Erkenntnisse vom 16. Juni 1884, Z. 36306, dahin festgestellt worden, daß Beschwerdeführer verpflichtet erkannt wurde, die für die Verpflegung des Melichar Hruby im Prager Krankenhause aufgelaufenen Kosten für die Dauer von 6 Wochen im Betrage von 35 fl. 28 kr. zu bezahlen. — Gegen dieses Erkenntniß hat nur der Beschwerdeführer Wenzel Skokan Recurs geführt, es war daher ganz ausgeschlossen, daß demselben in Folge dieser Recursführung ein höherer als jener Ersatzbetrag auferlegt wurde, welchen er ohne Recursführung zu zahlen gehabt hätte. — Gleichwohl hat die böhmische k. k. Statthalterei, während sie das erste Erkenntniß in dem

angefochtenen Punkte der Zahlungspflicht überhaupt bestätigte, dasselbe in dem nicht angefochtenen Punkte der Höhe des Ersatzbetrages abgeändert und dem Wenzel Skokan den Ersatz der Kosten für die ganze Verpflegszeit von 139 Tagen per 116 fl. 76 kr. auferlegt, welche Entscheidung vom k. k. Ministerium des Innern in der Hauptsache bestätigt wurde.

Dieser Vorgang war offenbar nicht gerechtfertigt, da Wenzel Skokan das erste Erkenntniß nur in dem Punkte, daß er seine Zahlungspflicht überhaupt bestritt, angefochten hatte, während dasselbe sonst von keiner Seite in Beschwerde gezogen wurde.

Schon aus diesem formellen Grunde mußte daher dem V. G. Hofe die Entscheidung des k. k. Min. des Innern als gesetzlich nicht begründet erscheinen; es ist aber auch anzumerken, daß die Entscheidung I. Instanz auch in materieller Beziehung in den gesetzlichen Bestimmungen ihren Anhaltspunkt fand, denn wenn auch § 94 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 den Lehrlingen in Erkrankungsfällen gegen den Lehrherrn die gleichen Ansprüche gibt, wie sie den Dienstboten gegen den Dienstgeber zustehen, im vorliegenden Falle also diejenigen, welche im § 20 der hier anwendbaren Dienstbotenordnung für das Königreich Böhmen vom 7. April 1866, Z. 11 L. G. B., gegründet sind, so können doch diese Bestimmungen der Dienstbotenordnung auf Lehrlinge nur insoweit Anwendung finden, als nicht die Gewerbeordnung in einzelnen Punkten selbst eine besondere diesbezügliche Norm enthält. Als eine solche erscheint aber im vorliegenden Falle § 96, Z. 1 lit. c, wonach das Lehrverhältniß aufgelöst werden kann, wenn der Lehrling über 6 Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist. Hiernach erscheint es also als die Absicht der (im vorliegenden Falle noch Anwendung findenden) Gewerbeordnung vom Jahre 1859, daß sich die fragliche Zahlungspflicht des Lehrherrn wider seinen Willen nicht über 6 Wochen erstrecken soll, was eben jener Zeitraum ist, auf welchen die I. Instanz die Zahlungspflicht des Beschwerdeführers beschränkt hat.

Aus diesen Gründen war sonach die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3446.

1. Ueberragt der Branntweinschank die übrigen Berechtigungen eines Gastgewerbes, so kann er nicht als Nebengeschäft angesehen werden. — 2. Der Ausspruch hierüber ist gegen diejenige Person zu richten, welcher das betreffende Gewerbe concessionsmäßig gehört.

Erkenntniß vom 17. März 1887, Z. 508.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Agnes Budik ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 12. Mai 1886, Z. 7327, betreffend die Qualificirung eines Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Schimak, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin hatte das derselben eigenthümlich gehörige Gast- und Einkehrhaus C.-Nr. 16 in Bohuslavic während des Jahres 1885 nacheinander an drei Pächter in Bestand gegeben, und es wurde für den in diesem Gastgewerbe als Nebengeschäft angemeldeten Ausschank gebrannter geistiger Getränke für das Jahr 1885 die besondere Abgabe mit $52\frac{1}{2}$ kr. entrichtet.

Im Zuge der über den Umfang der einzelnen Gewerbsberechtigungen dieses Gasthauses im Jahre 1885 eingeleiteten Erhebungen gaben die einvernommenen Vertrauensmänner an, daß der Branntweinschank einen viel größeren Nutzen abwerfe, als die Speisenverabreichung und Fremdenbeherbergung und es erklärte die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Ungarisch-Hradisch unterm 23. Juli 1885 den in Rede stehenden Branntweinschank als das Hauptgeschäft. — Die zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung einvernommenen sachverständigen Vertrauensmänner bezifferten das Reinerträgniß von dem Gasthause der Beschwerdeführerin im Jahre 1884 folgendermaßen: von 2 Hektoliter ausgeschänkten Wein à 6 fl. mit 12 fl.; von 45 Hektoliter Bier à 3 fl. mit 135 fl.; von 15 Hektoliter Branntwein à 7 fl. 50 kr. mit 112 fl. 50 kr., während das Reineinkommen von der Speisenverabreichung und Fremdenbeherbung gar nicht in Betracht zu ziehen sei. — Weiter wurde das Reineinkommen von diesem Gastgewerbe im Jahre 1885, und zwar: von 80 Hektoliter Bier à 3 fl. mit 240 fl., von 5 Hektoliter Wein à 4 fl. mit 20 fl., und von 48 Hektoliter Branntwein à 5 fl. mit 240 fl., von der Speisenverabreichung mit 40 fl. ermittelt, und wurde zugleich constatirt, daß die Fremdenbeherbergung keinen Ertrag abwerfe.

Das k. k. Bezirks-Gendarmerie-Commando in Gaya berichtete, daß der in Rede stehende Branntweinschank im Jahre 1885 im größeren Umfange ausgeübt wurde als die Speisen- und Kaffeeverabreichung und die Fremdenbeherbergung; der Gemeindevorstand erklärte, daß der Branntweinschank im ausgedehntesten Umfange betrieben wird; und die in Folge eines Recursbegehrens einvernommenen neuen Vertrauensmänner gaben diesbezüglich bei der Behörde an, daß die Speisenverabreichung und Fremdenbeherbergung in diesem Gasthause unbedeutend sei, daß nur vorwiegend der Branntweinschank betrieben wird, welcher die anderen Beschäftigungen an Bedeutung überragt.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 12. Mai 1886 wurde der im Gasthause der Beschwerdeführerin im Jahre 1885 betriebene Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten als der Hauptbestandtheil des Gast- und Schankgewerbes der Beschwerdeführerin erklärt, weil ersterer einen höheren Ertrag liefert als die Speisenverabreichung und die Fremdenbeherbergung.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn die mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gepflogenen Erhebungen und die wiederholte Einvernahme von Vertrauensmännern, auch solcher, welche nicht Concurrenten der Beschwerdeführerin sind, lieferten das unzweifelhafte Ergebniß, daß der

Branntweinschank der Beschwerdeführerin unter den übrigen Berechtigungen derselben, nicht als ein bloßes Nebengeschäft angesehen werden könne, da derselbe den Weinschank, die Speisenverabreichung und Fremdenbeherbergung bei Weitem überragt und dem Bierausschanke im Jahre 1884 zwar nachstand, aber im Jahre 1885 demselben im Ertrage gleichkam.

Die Einwendung der Beschwerde, daß, weil das Gasthaus im Jahre 1885 verpachtet war, die angefochtene Entscheidung hätte gegen die Pächter, nicht aber gegen die Beschwerdeführerin gerichtet werden sollen, erscheint im Hinblicke auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung, wodurch lediglich der im Gastgewerbe der Beschwerdeführerin betriebene Branntweinschank zum Hauptgeschäfte qualificirt wird, unbegründet, da im Sinne des § 13 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, obiger Ausspruch sich lediglich auf das betreffende Gewerbe zu beziehen hat, welches unzweifelhaft der Beschwerdeführerin concessionsmäßig gehört, daher dieselbe von der Entscheidung zu verständigen war.

Die Frage, wen die Rechtsfolgen der nicht richtigen Anmeldung des Branntweinschankes zu treffen, wer, ob der Pächter oder Verpächter des Gastgewerbes, die Abgabe zu zahlen hat, war nicht Gegenstand der administrativen Entscheidung, weshalb auch das Erkenntniß des V. G. Hofes auf diese Frage sich nicht zu beziehen hatte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3447.

1. Neuwahlen vor Ablauf der Wahlperiode des fungirenden Ausschusses. — 2. Die Abstimmung der Commissionsmitglieder in der Reihenfolge der Wählerliste macht den Wahlact nicht ungiltig.

Erkenntniß vom 17. März 1887, Z. 823.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Bušak und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 3. October 1886, Z. 81182, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Kruh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Giltigkeit der am 14. April 1886 in der Gemeinde Kruh durchgeführten Gemeindeausschußwahlen wurde von den Beschwerdeführern Johann Janata, Josef Plichta, Josef Albrecht, Franz Kužel, Martin Slavik, Franz Bušak, Vincenz Kužel im Administrativverfahren bestritten, weil 1. die Wahlen vor Ablauf der Functionsdauer des Gemeindeausschusses, welche erst am 18. April ihr Ende erreichte, durchgeführt worden sind, weil 2. Beeinflussungen der Wähler stattgefunden haben, indem ein gewisser J. Skalsky den Wählern selbstverfaßte Stimmzettel aufnöthigte und bereitgehaltene

Stimmzettel corrigirte, 3. weil die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmen nicht bei Beginn der Wahl, sondern in der Reihe der aufgerufenen Wähler abgegeben haben.

In der gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei angebrachten Beschwerde werden nur mehr die ad 1 und 3 erwähnten Einwendungen aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerde nicht begründet. — Weder die Gemeindeordnung noch auch die Gemeindewahlordnung treffen eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wann die Gemeindeausschußwahlen vorzunehmen sind. Aus § 21 der Gemeindeordnung, welcher die Functionsdauer des Gemeindeausschusses auf drei Jahre festsetzt, muß aber gefolgert werden, daß die Neuwahlen in einer Weise rechtzeitig eingeleitet werden, daß nach Ablauf der Wahlperiode des fungirenden Ausschusses die neue Vertretung ihre Wirksamkeit beginnen kann. — Die Bestimmung des § 21, Abs. 2, ist offenbar eine ausnahmsweise und beabsichtigt nicht, die Functionsdauer der Ausschüsse zu erweitern; sie will nur Vorkehrungen treffen für den Fall, daß die neugewählte Vertretung rechtzeitig ihr Amt nicht antreten könnte.

Wenn also die Durchführung der Wahl gegebenenfalls vier Tage vor Ablauf der Wahlperiode des fungirenden Ausschusses erfolgte, so kann dieser Zeitpunkt als ungesetzlich umsoweniger bezeichnet werden, als die Frist für den Rechtszug gegen das Wahlverfahren und der gesetzliche Termin für die Wahl des Vorstandes (§ 32) die noch nicht abgelaufene Zeit der Wahlperiode des im Amte befindlichen Gemeindeausschusses vollends erschöpfte.

ad 3. § 24 der Gemeindewahlordnung schreibt allerdings vor, daß die Mitglieder der Wahlcommission bei Beginn der Wahlhandlung ihre Stimmen abzugeben haben. — Der V. G. Hof fand jedoch die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung daß eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift (indem die Commissionsmitglieder in der Reihenfolge der Wähler abstimmten) die Nichtigkeit des Wahlactes nicht zur Folge habe, begründet.

Die Vorschrift des § 24 Gemeindewahlordnung hat augenscheinlich nur den Zweck, den Commissionsmitgliedern die Waltung ihres Amtes zu erleichtern und zu bewirken, daß sie durch den eigenen Wahlact in der Ausübung ihrer Pflichten nicht behindert werden. — Die Correctheit des Wahlactes erscheint aber in keiner Weise dadurch bedingt, daß die Mitglieder der Commission zuerst abstimmen, und es ist nicht abzusehen, in welcher Art und Weise die Abstimmung der Commissionsmitglieder in der Reihenfolge der Wählerliste das Wahlresultat zu beeinflussen vermöchte.

In Erwägung der vollständigen Bedeutungslosigkeit des gerügten Vorganges für den Wahlact und in weiterer Erwägung, daß das Gesetz die Beachtung der Vorschrift des § 24, Abs. 1, nicht unter der Rechtsfolge der Nichtigkeit des Actes ausdrücklich fordert, fand der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt nicht begründet und war daher die Beschwerde zur Gänze abzuweisen.

Nr. 3448.

Für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes ist nur die Steuerpflicht, nicht aber auch der Umstand maßgebend, ob der Steuerpflichtige das besteuerte Gewerbe oder den Handel thatsächlich betreibt.

Erkenntniß vom 18. März 1887, Z. 3518.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Krassowski ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Dolina vom 11. Mai 1886, Z. 5112, betreffend die Zuerkennung des activen Wahlrechtes im III. Wahlkörper der Gemeinde Dolina für Markus Rebisch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von dem mitbelangten Markus Rebisch angesprochene Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Zunächst ist hervorzuheben, daß am 17. März 1887 beim V. G. Hofe ein Telegramm eingelangt ist, in welchem der Beschwerdeführer seinen Rücktritt von der Beschwerde anzeigt, daß der V. G. Hof aber, da der ausgewiesene Vertreter des Beschwerdeführers bei der Verhandlung dieses Telegramm als apokryph bezeichnete, keinen Anlaß fand, von der Vornahme der Verhandlung Umgang zu nehmen.

Der in der Gegenschrift der mitbelangten Partei unter Berufung auf § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876, erhobene Einwand der mangelnden Legitimation zur Beschwerdeführung wird zurückgewiesen, weil die Möglichkeit, daß durch eine gegen die Vorschriften der Gemeindewahlordnung erfolgte Aufnahme unberufener Personen in die Wählerlisten das Wahlrecht des Beschwerdeführers indirect verletzt worden, nicht ausgeschlossen ist.

Belangend das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so vermochte der V. G. Hof in derselben eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Im § 1, Abs. 1, der Gemeindewahlordnung wird das Wahlrecht unter Anderm auch denjenigen Gemeindemitgliedern zugestanden, welche von einer Erwerbsunternehmung seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde die directe Steuer entrichten. — Dem Markus Rebisch wurde die Erwerbsteuer vom Lederhandel vom 1. Jänner 1885 an vorgeschrieben und diese Vorschreibung ist in Rechtskraft erwachsen. — Daß der Genannte diese Steuer auch thatsächlich für das Jahr 1885 entrichtet hat, wird nicht bestritten.

Im vorliegenden Falle wurden die Wählerlisten im Monate April 1886 aufgelegt und nach dem Vorausgeschickten hat Markus Rebisch thatsächlich zu jener Zeit seit einem Jahre die Steuer in der Gemeinde Dolina entrichtet. — Es war sonach die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Einbeziehung des Markus Rebisch mit der bezüglichen Steuer in die Wählerlisten gesetzlich gerechtfertigt, da für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes im Sinne des § 12 der

Gemeindewahlordnung nur die Steuerpflicht, nicht aber auch der Umstand maßgebend sein konnte, ob der Steuerpflichtige auch den Lederhandel thatsächlich betrieben hat.

Diesemnach war die vorliegende Beschwerde, welche die Gesetzmäßigkeit der Einbeziehung des Markus Rebisch in die Wählerlisten bestreitet, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3449.

1. Das Betreten des Mauthschrankens stellt sich als jener Act dar, aus dessen Anlaße Jeder, der nicht gesetzlich mauthfrei ist, die Mauthgebühr zu zahlen hat. — 2. Den Bewohnern der sog. mauthumschlossenen Orte steht keine Mauthfreiheit, sondern nur eine Erleichterung zu.

Erkenntniß vom 18. März 1887, Z. 701.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Krause, Karl Staffa, Josef Schönweitz und Franz Schmidt, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. Juni 1886, Z. 4714, betreffend die Mauthpflicht ihrer Fuhren vom Nordbahnhofe in Mährisch-Weißkirchen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3450.

Unzuläſſigkeit der doppelten Besteuerung eines und desselben Provisionsbezuges.

Erkenntniß vom 22. März 1887, Z. 782.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Poncza ca. Entscheidung der k. k. schles. Finanz-Dir. vom 11. April 1886, Z. 3657, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer pro 1879 vom Bezuge der Verschleißprovision des Beschwerdeführers als Rechnungslegers des Consumvereines in Ustron, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Einkommensteuer-Bemessungsacten des Consumvereines Ustron für das Jahr 1879, bezw. aus dem Reassumirungsacte vom 3. März 1882, z. Z. 1282, geht hervor, daß die Provision des Rechnungslegers Poncza, als Mitgliedes des Vorstandes dieses Vereines, als zum Abzuge nicht

*) S. Erkenntniß Nr. 2444 (Bd. IX, J. 1885).

geeignet, in die Besteuerungsgrundlage für die Steuerbemessung pro 1879 einbezogen wurde.

Da demungeachtet dem Poncza mit dem Zahlungsauftrage vom 3. November 1883, Z. 7183, die im Jahre 1882 (mit Erlaß vom 7. Jänner 1882, Z. 7501) ganz richtig abgeschriebene Einkommensteuer von seinem Provisionsbezuge nachträglich für das Jahr 1879 als von einem Einkommen II. Classe wieder vorgeschrieben wurde, so liegt thatsächlich eine doppelte Besteuerung desselben Provisionsbezuges insoferne vor, als dieser Bezug für das Jahr 1879 bei dem Consumvereine im Sinne des § 11, Z. 3 des Einkommensteuerpatentes, als Abzugspost nicht behandelt, sonach der Besteuerung nach der I. Classe unterworfen wurde, daher es gesetzlich nicht gerechtfertigt war, denselben Bezug der Einkommensteuer II. Classe nochmals zu unterziehen.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3451.

Einkommensteuer-Bemessung nach der vom Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen selbst zugegebenen Besteuerungsgrundlage.

Erkenntniß vom 22. März 1887, Z. 720.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Rossinich, Kaufmannes in Zara, ca. Entscheidung der k. k. dalmatin. Finanz-Landes-Direction vom 8. Juli 1886, Z. 9952, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von seinem Handelsgeschäfte für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach den §§ 9 und 24 des Patentes vom 29. October 1849 hat die Bemessung der Einkommensteuer von einem Einkommen der I. Classe auf Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse nach vorhergegangener Prüfung derselben stattzufinden. — Wie diese Prüfung vorzunehmen sei, bestimmt der § 25 desselben Patentes und ordnet an, daß vor Allem die Aufmerksamkeit darauf zu richten sei, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntniß eingebracht habe und ob der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen als angemessen zu betrachten sei.

Im vorliegenden Falle hatte Johann Rossinich über seinen Geschäftsbetrieb das Bekenntniß zur Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886 bei der Bezirkshauptmannschaft in Zara als Steuerbehörde am 6. Februar 1886 überreicht und in demselben für jedes der Jahre 1883, 1884 und 1885 ein Reineinkommen von 30 fl. fatirt, woraus sich mit diesem

Betrage auch das steuerbare Durchschnittseinkommen ergeben hätte. — Nachdem die Steuerbehörde hierüber nähere Aufklärung vom Steuerträger erforderlich erachtete, hat sie den Johann Rossinich für den 9. Februar 1886 vorgeladen, welcher, wie aus dem Rücken der Vorladung ersichtlich ist, den Girolamo Bonicetti zum Erscheinen an seiner Stelle bevollmächtigt hat, der nun bei der Steuerbehörde folgende protokollarische Aeußerung abgab: »Rossinich halte in seinem Handelsgeschäfte nicht blos eigentliche Eßwaaren, sondern auch Kaffee, Zucker, Thee; sein Betriebscapital entspreche dem von ihm einbekannten (400 fl.), welches er zwei- bis dreimal im Jahre umsetze; sein Gewinn betrage 5 oder 6 Percent. Er erhalte seine zahlreiche Familie theils aus seinem Handelsgeschäfte, theils aus dem Ertrage seines Hauses. In jedem Falle entspreche es, daß ihm die Einkommensteuer wie in den vorausgegangenen Jahren bemessen werde.«

Da auch die nun hierüber vernommenen Vertrauensmänner das Reineinkommen des Johann Rossinich für das Betriebsjahr 1885 mit demselben Betrage wie für die zwei vorausgegangenen Betriebsjahre 1884 und 1883, nämlich mit 786 fl. 66 kr. eingeschätzt hatten, so nahm die Steuerbehörde diesen letzteren Betrag als Durchschnittseinkommen zur Grundlage ihrer Steuerbemessung. Dieselbe erfolgte daher nach der von Johann Rossinich durch seinen Bevollmächtigten selbst zugegebenen Besteuerungsgrundlage.

Der V. G. Hof konnte demnach in der angefochtenen Entscheidung der k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen und mußte die Beschwerde abweisen.

Nr. 3452.

1. Die Beschäftigung eines Theater-Claqueurs ist als Geschäftsvermittlung erwerbsteuerpflichtig. — 2. Die Unterlassung, die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung anzuzeigen, begründet das Pflichtversäumniß der Partei im Sinne des Verjährungsgesetzes. — 3. Ueber Abschreibung der Zuschläge für die Handels- und Gewerbekammer hat diese Behörde allein zu entscheiden.

Erkenntniß vom 22. März 1887, Z. 645.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Schöntag ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 13. Juli 1886, Z. 23927, betreffend die Erwerbsteuer-Vorschreibung vom Betriebe der Beschäftigung als Claqueur in der k. k. Hofoper, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Goldberger, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand, daß der Beschwerdeführer sich seit dem II. Semester 1879 der Beschäftigung als Claqueur in der k. k. Hofoper in Wien, einer Erwerbsgattung, die eine Dienstleistung gegen Entgelt zum Gegenstande hat, also in gewinnbringender

Art dauernd widmet, beruht auf den wiederholt vom Beschwerdeführer selbst zu Protokoll gemachten Angaben, und zwar: vom 11. März 1884 bei der k. k. Steueradministration, und vom 24. März 1884 beim Magistrate. — Laut diesen seinen eigenen Angaben hat Beschwerdeführer seit den Herbstmonaten des Jahres 1879 die Leitung der Claque am Hofoperntheater übernommen, wobei er 4, respective 8 ständige Claqueurs gegen Entlohnung beschäftigt, den größten Theil der Claque aber aus Personen recrutirt, welche ohne Honorar gegen freies Entrée sich zu diesen Dienstleistungen erbieten. Vom Hofoperntheater bezieht Beschwerdeführer kein fixes Honorar, sondern nur die Entlohnung von vielen der auftretenden Künstler, die ihm der Verabredung nach die zugesicherten Entlohnungsbeträge entweder für jedesmaliges Auftreten, oder monatlich bezahlen. — Sein reines Einkommen aus dem Betriebe dieser Beschäftigung erklärte Beschwerdeführer mit gutem Gewissen mit höchstens 1000 fl. per Jahr beziffern zu können, und hat sich bereit erklärt die Erwerbsteuer, ursprünglich mit 31 fl. 50 kr., später mit 21 fl. zu entrichten.

Auf Grund dieser Erklärungen des Beschwerdeführers und des Gutachtens des Magistrats hat die k. k. Steueradministration dem Beschwerdeführer von der Beschäftigung als Claqueur die Erwerbsteuer nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung lit. b, vom II. Semester 1879 mit 52 fl. 50 kr, bemessen, welche sammt Zuschlägen inclusive Handelskammerbeitrag vorgeschrieben wurde.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse gegen die Steuerpflicht und gegen den angewendeten Erwerbsteuersatz keine Folge gegeben, und Recurrent mit der Beschwerde gegen den Zuschlag für die Handels- und Gewerbekammer an die diesfalls competente Behörde verwiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Ein mangelhaftes Verfahren liegt nicht vor, da nach den administrativen Verhandlungsacten die angefochtene Steuervorschreibung auf Grund der abgeforderten Erklärung des Beschwerdeführers und gestützt auf das Gutachten des Wiener Magistrats, als der Ortsobrigkeit, erfolgte, somit jener Vorgang eingehalten erscheint, welcher im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 vorgezeichnet ist.

Angesichts der eigenen Angaben des Beschwerdeführers ist es unzweifelhaft, daß er den Betrieb der Beschäftigung als Claqueur, welche Beschäftigung durch kein Gesetz, auch nicht durch den berufenen § 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, unbedingt verboten ist, selbstständig, dauernd und regelmäßig in gewinnbringender Art betreibt, daß diese auf Erwerb gerichtete, in Bezug auf die Person des Beschwerdeführers unabhängig betriebene Beschäftigung sich nicht auf ein Dienstverhältniß stützt, sondern in der den Künstlern angebotenen oder von denselben gesuchten Dienstleistung des Beschwerdeführers gegen Entgelt besteht.

Da nun nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes Diejenigen der Erwerbsteuer unterworfen werden, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen und nach § 1, Punkt IV dieses Patentes, überhaupt Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande

haben, insofern sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind (in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind), der Erwerbsteuer nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung unterliegen, so war der Ausspruch der Behörde über die Steuerpflicht des Beschwerdeführers überhaupt und insbesondere nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit Rücksicht auf die gesetzlichen Anordnungen gerechtfertigt.

Die in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereihten Erwerbsgattungen werden in drei Unterabtheilungen, nämlich a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte, b) zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, c) zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, unterschieden und für jede dieser Unterabtheilungen sind im § 3 des Patentes besondere Steuerclassen für die Haupt- und Residenzstadt Wien normirt.

Nachdem es nun feststeht, daß die Beschäftigung des Beschwerdeführers in der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung der Erwerbsteuer zu unterziehen war, dieselbe aber offenbar sich weder unter die sub a, noch unter die sub c gedachten Beschäftigungen subsumiren läßt, so war es gerechtfertigt, sie unter die Beschäftigung der Geschäftsvermittlungen sub b zu reihen, und es kann von einer Gesetzwidrigkeit in Absicht auf das Steuerausmaß keine Rede sein, wenn, wie es geschehen ist, auf den Beschwerdeführer der geringste diesfällige für die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung b, im § 3 des berufenen Patentes festgesetzte Steuersatz angewendet wurde.

Die von der Beschwerde angestrebte Einreihung dieser Beschäftigung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung war aber schon aus dem Grunde gesetzlich nicht geboten, weil die Beschäftigung der Dienstleistungen des Beschwerdeführers nicht Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeit ist, und nach dem cit. § 1, IV nur in diesem Falle die Dienstleistung in der III. Abtheilung begriffen und zu besteuern ist.

Nachdem endlich der Beschwerdeführer weder als ein Hilfsarbeiter im Sinne des § 2 lit. b, noch als Arbeiter oder Taglöhner, welcher die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichtet (§ 2 lit. c des cit. Patentes), betrachtet werden kann, da er selbstständig für sich und nicht für einen Gewerbsmann oder Unternehmer als Knecht, Geselle, Diener u. s. w. seine Beschäftigung betreibt, respective arbeitet, und ebensowenig gemeinste Arbeiten um einen Taglohn verrichtet, so war auch der in der Beschwerde auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen abgeleitete Anspruch auf Befreiung von der Erwerbsteuer nicht begründet.

Die Vorschreibung der Erwerbsteuer vom II. Semester 1879 an erscheint aber mit Rücksicht auf die eigene Angabe des Beschwerdeführers, daß er diese Beschäftigung seit den Herbstmonaten des Jahres 1879 betreibt, im Hinblick auf die Bestimmung des § 16 des Erwerbsteuerpatentes und des Hofkanzlei-Decretes vom 28. Juli 1825, Polit. Ges.-Samml. Bd. 53, Nr. 81, gesetzlich gerechtfertigt.

Die Einwendung der Verjährung fand der V. G. Hof im vorliegenden Falle überhaupt nicht begründet, weil der Beschwerdeführer unterlassen hat, in Gemäßheit des § 8 des die A. h. genehmigte Durchführungsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente enthaltenden Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, seine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung anzuzeigen und sich die Erfolgung des Erwerbsteuerscheines zu erbitten,

daher ihm ein Pflichtversäumniß zur Last fällt, welches nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zur Folge hat, daß die Verjährungsfrist bezüglich des Steuerbemessungsrechtes erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnen konnte, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen. Da dies erst im Jahre 1884 eingetreten ist, so konnte die Verjährung erst vom Jahre 1885 an zu laufen beginnen und es war daher die Behörde berechtigt, das Steuerbemessungsrecht innerhalb der Jahre 1885 bis inclusive 1888 auszuüben.

Belangend endlich die Verweisung des Beschwerdeführers bezüglich der von ihm angesprochenen Abschreibung des Zuschlages für die Handels- und Gewerbekammer an die competente Behörde, beziehungsweise die Erklärung der Unzuständigkeit der Steuerbehörde in diesem Punkte, so konnte der V. G. Hof auch hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn, wenn auch die Repartition und Einhebung der nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, entfallenden Umlage für die Handels- und Gewerbekammer auf die Erwerbsteuer durch Organe der Finanzverwaltung besorgt wird, so gibt dies den Letzteren noch kein Dispositionsrecht über diese Umlagen, also auch nicht das Recht, in streitigen Fällen zu entscheiden, oder eine bestrittene Umlage abzuschreiben.

Die Steuerbehörde war daher im Rechte, das Ansuchen des Beschwerdeführers bezüglich der Abschreibung der erwähnten Umlage, deren Leistungspflicht überhaupt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des letztcitirten Gesetzes bestritten wird, an die competente Behörde zu verweisen. — Diesemnach mußte der V. G. Hof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3453.

Beseitigung eines Verkehrshindernisses seitens der städtischen Behörden. (Triest.)

Erkenntniß vom 23. März 1887, Z. 270.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Giusto Catolla ca. Entscheidung der Municipal-Delegation in Triest vom 10. Juli 1886, Z. 25079, betreffend eine Bausache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stoeger, sowie des Adv. Dr. Siegfried Groß, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, der belangten Behörde die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 40 fl. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist unbestritten, daß die Planke, deren Abtragung von Seite des Magistrates und der Municipal-Delegation aufgetragen und durchgeführt wurde, vom Beschwerdeführer ohne Einholung einer Bewilligung Seitens

der städtischen Behörde errichtet worden ist. — Nach der unwidersprochenen Angabe des Beschwerdeführes datirt die Errichtung dieser Planke zum Theil, nämlich in einer Länge von beiläufig 28 Metern aus der Zeit seit dem Jahre 1883, in der Fortsetzung aber seit den ersten Tagen des Monates Juli 1886 und sie sollte die Grenze bezeichnen zwischen der dem Beschwerdeführer gehörigen Grundparzelle Nr. 2104 und der dem R. v. Economo gehörigen Grundparzelle Nr. 1381.

Nach Angabe der Municipal-Delegation stoßen aber die dem Beschwerdeführer einerseits und dem R. v. Economo anderseits gehörigen Grundparzellen nicht mehr unmittelbar aneinander, sondern sie sind der ganzen Länge nach von dem Südbahnstationsplatze bis zur Straße Belvedere durch eine dem öffentlichen Verkehre für Fußgänger und Wagen gewidmete, thatsächlich auch benützte, auf Kosten der Gemeinde beleuchtete Straße getrennt, deren Grund sich aus zwei Grundstreifen zusammensetzt, welche einerseits vom Beschwerdeführer, anderseits vom R. v. Economo für die öffentliche Straße gewidmet wurden. — In der Mitte dieser Straße ihrer Länge nach, befand sich die vom Beschwerdeführer errichtete, von den städtischen Behörden beseitigte Planke.

Bezüglich des auf der Seite des R. v. Economo gelegenen Grundstreifens findet sich in den Acten sowohl die Erklärung der Grundabtretung an die Gemeinde behufs Erweiterung der erwähnten Straße vom 17. Mai 1885, als auch der Nachweis über die grundbücherliche Eintragung des Abtretungsactes vor. — Hinsichtlich des Grundstreifens auf der Seite des Beschwerdeführers befindet sich in den Acten ein Gesuch desselben an den Magistrat vom 4. April 1884, worin er um Aufstellung einer Gaslaterne auf dem Wege ersucht, welcher den Stationsplatz mit der Belvederestraße verbindet, und binnen Monatsfrist für den öffentlichen Verkehr eröffnet sein wird.

Es ist weiters actenmäßig dargethan, daß die Aufstellung einer öffentlichen Laterne 1. Classe auf der neuen (noch unbenannten) Straße auf den Gründen des Beschwerdeführers zwischen der Belvederestraße und dem Stationsplatze auf Kosten der Gemeinde veranlaßt wurde, daß die Beleuchtung dieser Straße mittels besagter Laterne auf Kosten der Gemeinde erfolgt, daß die »namenlose« Straße auf den Gründen des Beschwerdeführers zwischen dem Stationsplatze und der Belvederestraße, seit Errichtung der drei Häuser auf den Gründen des Beschwerdeführers, täglich und ungestört vom Publicum für Fußgänger und Wagen benützt wird.

Sonach steht die Planke jedenfalls auf einem gemäß § 60 der Bauordnung vom 24. September 1884, Z. 35, dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Straßengrunde. Die Gemeinde war daher — nicht nur bezüglich jenes Theiles der Planke, welcher nach Eröffnung der Straße ohne eingeholte Bewilligung hergestellt worden ist, nach §§ 1, alinea 2, und 85 der Bauordnung zur Entfernung derselben berechtigt, da ein Ansuchen um Bewilligung einer Planke im Sinne des § 18 der Bauordnung nicht erfolgte, sondern die Stadtgemeinde war, da die Planke in ihrer ganzen Ausdehnung ein Verkehrshinderniß bildet, gemäß §§ 92 und 127, lit. f. des Gemeindestatuts vom 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139, und Art. IV, Punkt 3 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, befugt, die Abtragung der Planke in ihrer Gänze zu veranlassen.

Es kann nicht mit Grund eingewendet werden, daß ein Theil der Planke, nämlich in einer Länge von 28 Metern, schon vor Eröffnung der Straße bestand, daher auf diesen Theil der Absatz 2 des § 1 der Bauordnung, der nur neu herzustellende Arbeiten im Auge habe, nicht anwendbar sei. — Denn nicht nur war Beschwerdeführer nach dem citirten § 60 zur Uebergabe des Straßengrundes an die Gemeinde verpflichtet, er hat auch durch sein von der Gemeinde gewährtes Begehren vom 4. April 1884 um Aufstellung einer Laterne unter gleichzeitiger Zusicherung der Eröffnung der Straße binnen Monatsfrist die Widmung und Benützung jener Grundfläche als Straßengrund ausdrücklich anerkannt und war darum zur Beseitigung jedes Verkehrshindernisses auf dieser öffentlichen Straße verpflichtet und es wäre seine Sache gewesen, falls er für seine benachbarten Bauten einer Planke bedurfte, in dieser Beziehung das ihm den Acten zufolge, vom Magistrat wiederholt doch erfolglos vorbehaltene Ansuchen im Sinne der Artikel 18 der Bauordnung zu stellen.

Da sonach in der angefochtenen Verfügung eine die Rechte des Beschwerdeführers verletzende Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden konnte, war die Beschwerde abzuweisen. — Der Kostenzuspruch gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875.

Nr. 3454.

Mangelhafte Erhebungen über den selbstständigen Unterhalt des Militärtaxpflichtigen.

Erkenntniß vom 23. März 1887, Z. 781.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Artweger ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 26. Juni 1886, Z. 12963, betreffend die Militärtaxe für seinen Sohn Cajetan Artweger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Rudolf Grafen Huyn zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Militärtaxbemessungs-Erkenntnisse vom 19. April 1886 wurde für das Jahr 1885 für Cajetan Artweger, Commis, geb. 1863, die Taxe mit 5 fl. zu Lasten seines Vaters Josef Artweger, Kaufmannes, als Subsidiärtaxpflichtigen gemäß § 4 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, bemessen; Gründe sind nicht angeführt. — Ueber die Recursbeschwerde des Josef Artweger, welche in der Richtung erhoben wurde, daß die Taxe zu Lasten des Sohnes Cajetan zu bemessen gewesen wäre, weil derselbe — was offenkundig und durch die 7jährige Verwendung im Geschäfte des Vaters als Commis mit der jedem anderen Gehilfen zu gewährenden

Lohnzahlung und Verpflegung erwiesen sei — sich den seinem Stande und seiner Erziehung angemessenen Unterhalt ausschließlich selbst zu verschaffen im Stande sei, folgte die abweisliche, nach obigem Gesetze § 8 endgiltige, gegenwärtig angefochtene Entscheidung, gleichfalls ohne Angabe von Gründen.

Der V. G. Hof ging bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen aus: Nach dem erwähnten Gesetze ist es nicht in das Ermessen der Bemessungsbehörden gelegt, ob sie die Taxe zu Lasten des Militärpflichtigen selbst, oder zu Lasten der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche §§ 141 und 143 unter Umständen zur Erhaltung ihrer Kinder verpflichteten Personen bemessen wollen, sondern es ist, wann das Eine, wann das Andere zu geschehen hat, im Gesetze selbst imperativ ausgesprochen. — In erster Linie ist der Militärpflichtige selbst zur Zahlung der Taxe verpflichtet (§ 1), während die Zahlungspflicht der Eltern und Großeltern nur in zweiter Linie, als eine subsidiäre, durch bestimmte thatsächliche Verhältnisse in einem gegebenen Falle bedingte einzutreten hat. Daraus folgt, daß es Sache der Bemessungsbehörden war, vor Allem die einschlägigen Verhältnisse des Militärpflichtigen selbst ins Auge zu fassen.

Nun lag gegebenen Falles, den Acten zufolge, der Bemessungsbehörde die über Aufforderung erstattete Aeußerung der Gemeinde vor, daß der Taxpflichtige bei seinem Vater, Kaufmann in Mitterndorf, als Commis, angeblich mit einem jährlichen Gehalte von 50 fl., Quartier im Anschlage von 50 fl. und Verpflegung im Anschlage von 200 fl. sich befinde.

Mit diesem actenmäßigen Belege steht die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß der militärpflichtige Cajetan Artweger sich zur Zeit, für welche die Taxbemessung erfolgte, seinen Unterhalt nicht selbst erwerben konnte, nicht im Einklange, da — wenn er sich thatsächlich denselben erwarb — es offenbar gleichgiltig ist, ob dies durch die Dienstleistung im Geschäfte seines Vaters oder in einem anderen geschah.

Da nun aber die Behörde im Hinblicke auf das von der Gemeinde gebrauchte Wort »angeblich« immerhin Bedenken gegen den vorliegenden Thatbestand haben konnte, so ergibt sich, daß derselbe als ein unzureichend erhobener anzusehen war. Dies ergibt sich insbesondere aus dem der Beschwerde beiliegenden Zeugnisse der Gemeinde Mitterndorf vom 24. August 1886, Z. 929, worin amtlich bestätigt wird, daß Cajetan Artweger körperlich und geistig vollkommen in der Lage ist, sich den seinem Stande und seiner Erziehung entsprechenden Lebensunterhalt zu verschaffen, daß es dem Gemeindeamte bekannt sei, daß er im Handelsgeschäfte seines Vaters s c h o n s e i t m e h r e r e n J a h r e n a l s e i n z i g e r G e h i l f e thätig ist, und daß er zufolge Einsichtnahme in das Cassa-Ausgabebuch einen monatlichen Gehalt von 15 fl. nebst vollständiger Verpflegung beziehe. — Wenn dies Zeugniß auch im Jahre 1886 ausgestellt ist, so wird darin doch die Verwendung als einziger Commis im Geschäfte seines Vaters durch mehrere Jahre zurückgerechnet, also auch für das Jahr 1885, für welches die Taxe in Frage steht, bestätigt, und es kann die auf keinerlei sachverständigen Befund gestützte, in der Gegenschrift der Statthalterei ausgesprochene Annahme, daß Cajetan Artweger an geistigen oder körperlichen Gebrechen leide, welche ihm die selbstständige Beschaffung des Unterhaltes unmöglich machen, angesichts der ganz bestimmt lautenden gegentheiligen Erklärung des Gemeindeamtes, wenn

letztere auch erst im Jahre 1886 abgegeben wurde, nicht als begründet und zur Geltendmachung der subsidiären Taxpflicht seines Vaters ausreichend erkannt werden.

Wenn der Vertreter der Regierung bei der ö. m. Verhandlung geltend machte, daß der Beschwerdeführer es unterlassen habe, im Zuge des administrativen Verfahrens die Beweise dafür vorzubringen, daß der militärpflichtige Cajetan Artweger sich seinen Unterhalt selbst zu beschaffen in der Lage sei, so konnte der V. G. Hof aus diesem Grunde die Beschwerde als unstichhältig darum nicht erkennen, weil aus den Administrativacten nicht zu ersehen ist, daß die taxpflichtigen Personen vor Schöpfung des Militärtax-Erkenntnisses einvernommen und so in die Lage versetzt worden wären, der Behörde ihre Beweismittel vorzulegen.

Da im Hinblicke auf die erste, nicht bestimmt lautende Angabe der Gemeindevorstehung eine Ergänzung des Thatbestandes sich als nothwendig herausstellte, mußte in der Unterlassung der Einvernehmung der Parteien gegebenen Falles ein Mangel des abgeführten Administrativverfahrens erblickt werden. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache an die belangte Behörde zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet werden.

Nr. 3455.

Nach der Wiener Bauordnung kann die effective Abtretung des Straßengrundes nur bei thatsächlicher Eröffnung eines neuen Straßenzuges verlangt werden.

Erkenntniß vom 24. März 1887, Z. 802.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. August 1886, Z. 13643, betreffend die Ertheilung eines Bauconsenses für Ignaz Gribl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky, dann des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, endlich des Adv. Dr. Friedrich Kolischer, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Ignaz Gribl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut des anläßlich des Baugesuches des Ignaz Gribl de praes. 23. November 1885 aufgenommenen Augenscheinsprotokolles vom 2. December 1885, sowie laut des gleichfalls in den Acten erliegenden Protokolles vom 19. December 1885 hat sich Ignaz Gribl bereit erklärt, »für den Fall, als die verlängerte Wimmergasse (an welche der zu führende Bau zu liegen kommt) durchgeführt wird, den zur Eröffnung derselben längs der Fronte des projectirten Neubaues von den Realitäten Nr. 28 und 20 A Siebenbrunnengasse erforderlichen Grund in der vollen Straßenbreite unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Gemeinde Wien abzutreten und

grundbücherlich kosten- und lastenfrei abzuschreiben und zur Sicherstellung dieser Verpflichtung einen intabulationsfähigen Revers auszustellen.« Desgleichen erklärte sich Gridl »für den angegebenen Fall der Durchführung der Wimmergasse auch bereit, die auf dem zukünftigen Straßengrunde (nach dem Bauprojecte) zu errichtende Einfriedungsmauer ohne Anspruch auf Entschädigung zu demoliren und auch diese Verpflichtung grundbücherlich sicherstellen zu lassen«.

Nach diesen Erklärungen besteht die Divergenz zwischen dem, was Ignaz Gridl zugesteht und dem, was die beschwerdeführende Stadtgemeinde Wien von ihm verlangt, nur darin, daß letztere die sofortige Abschreibung des Straßengrundes von der Realität Nr. 28 und weiters die reversmäßige grundbücherlich versicherte Zusage beansprucht, auf Aufforderung der Gemeinde das Niveau herzustellen, die Einfriedungsmauer zu demoliren und das Trottoir zu legen. Diese Mehranforderung stützt die Gemeinde darauf, daß in dem Bauprojecte eine Parcellirung der Realität Nr. 28 gelegen sei und daher die für einen solchen Fall aus § 10 der Wiener Bauordnung sich ergebende Verpflichtung sofort erfüllt werden müsse.

Allein diese Auffassung der Gemeinde ist gesetzlich nicht begründet. Es kann zwar darüber hinweggesehen werden, daß die Gemeinde, dafern sie in dem Bauansuchen eine Parcellirung erblickte, in Gemäßheit des § 3 der Bauordnung vor Ertheilung der Baubewilligung den Bauwerber zu verhalten hatte, die Abtheilung des zu parcellirenden Grundes auf Bauplätze vorzunehmen. Denn indem die Gemeinde die vorerwähnten Bedingungen stellte, hat sie thatsächlich das Bauproject, zum Theile wenigstens, als Parcellirungsgesuch behandelt, so daß es sich hier nur um einen Unterschied in der Form handelt. Allein wesentlich ist, daß nach dem Inhalte der gegenseitigen Erklärungen hier nicht sowohl die Parcellirung der Realität Nr. 28, als vielmehr die Eröffnung einer neuen Straße, nämlich die Verlängerung der Wimmergasse über die Realität Nr. 28, in Streit steht. Indem die Gemeinde in dem Bauprojecte eine Parcellirung dieser Realität findet, erklärt sie, daß damit — nach der örtlichen Lage des Objectes — ein neuer Straßenzug entsteht und nimmt aus diesem Grunde die hiefür in § 10 Bau-Ordg. normirten Leistungen in Anspruch. Darin liegt nun aber ein thatsächlicher Irrthum. Die Gemeinde beabsichtigt thatsächlich die Eröffnung der verlängerten Wimmergasse nicht, da sie sonst nicht gleichzeitig mit der oben erwähnten ersten Bedingung des Bauconsenses dem Bauwerber die vorläufige Benützung des Straßengrundes gegen einen jährlichen Miethzins von 5 fl. und halbjährige Kündigung hätte anbieten können und ebenso wenig — unter dieser Voraussetzung — auf die Consentirung der in das Bauproject einbezogenen auf dem Straßengrunde zu errichtenden Einfriedungsmauer eingehen konnte. Desgleichen beweisen die weiteren Bedingungen wegen seinerzeitiger, nämlich erst auf künftige Aufforderung der Gemeinde durchzuführender Herstellung des Niveaus, Cassirung der Einfriedungsmauer und Legung des Trottoirs, daß die Gemeinde derzeit die Eröffnung der Wimmergasse über die Realität Nr. 28 nicht in Absicht hat. Gerade für diesen Fall aber — nämlich der Eröffnung einer neuen Straße — besteht die in § 10 Bau-Ordg. normirte Verpflichtung, wie sowohl aus dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung (»der zur Eröffnung . . neuen Straße erfor-

derliche Raum«), wie auch aus der Erwägung hervorgeht, daß die Verpflichtung nur auf die Abtretung des Straßengrundes geht, von einem solchen aber vor Eröffnung der Straße nicht die Rede sein kann. Daß gleichwohl das Gesetz die Verpflichtung, »den zur Eröffnung der neuen Straße erforderlichen Raum« abzutreten, schon für den Fall der Parcellirung normirt, findet seine Erklärung darin, daß das Gesetz eben eine Parcellirung nur dort annimmt, wo »die Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begränzender, oder die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird« (§ 3 lit. a. Wiener Bau-Ordg.).

Hienach ist im vorliegenden Falle nur eine zweifache Auffassung möglich. Entweder scheint das Bauvorhaben des Ignaz Gridl, da sich an dasselbe die Eröffnung einer neuen Straße nicht knüpft, überhaupt nicht als Parcellirung im Sinne des § 3 lit. a, dann kann auch die im § 10 ebend. normirte Verpflichtung nicht in Anspruch genommen werden, oder dieses Bauvorhaben läßt sich zwar als eine Parcellirung qualificiren, aber nur als eine solche, mit der die Eröffnung einer neuen Straße nicht sofort gegeben ist, alsdann kann auch die Erfüllung der im § 10 bezeichneten Verpflichtung nicht sofort, sondern erst für den Fall der wirklichen Eröffnung der Straße verlangt werden und letzteres hat Ignaz Gridl — nach dem Inhalte seiner obigen Erklärung — zugestanden und sicherzustellen sich erboten — er hat also Alles, was ihm das Gesetz auferlegt, ja mit Rücksicht darauf, daß er nicht, wie § 10 verlangt, die halbe, sondern (wohl mit Rücksicht auf seinen gegenüberliegenden Besitz) sogleich die ganze Breite des Straßengrundes abzutreten zusagte, mehr als das gesetzliche Ausmaß zu leisten übernommen.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde ausgedrückte Besorgniß, daß dieselbe hiernach im vorliegenden, wie auch in jedem künftigen analogen Falle genöthigt werden könnte, den erforderlichen Straßengrund anzukaufen, falls sie wie hier zur Verlängerung der Wimmergasse, so überhaupt irgendwo zur Eröffnung neuer oder Verbreiterung bestehender Straßen schreiten wollte, ist offenbar ungegründet. Denn was den vorliegenden Fall betrifft, folgt aus der Annahme der Propositionen des Ignaz Gridl keineswegs, daß nunmehr demselben zukommen würde, allein zu bestimmen, wann die neue Straße zu eröffnen sei und daß er seine Zustimmung hiezu auch an die Bedingung der Ablösung des Straßengrundes durch die Gemeinde knüpfen könne — vielmehr liegt in jenen Erklärungen des Ignaz Gridl nur die mit der factischen Nichteröffnung der Straße motivirte Negation der sofortigen Leistung und der Aufschub derselben bis zur thatsächlichen Eröffnung des neuen Straßenzuges. Was aber die principielle Seite der Frage betrifft, so wird die Gemeinde, wie im vorliegenden, so auch in jedem künftigen Falle, nicht gehindert sein, Bauprojecte, mit denen die Parcellirung einer Realität eingeleitet und die Bildung eines neuen Straßenzugs vorbereitet wird, nur gegen die Bedingung der seinerzeitigen Erfüllung der im § 10 Bau-Ordg. normirten Verpflichtung zu consentiren, nur daß die Leistung selbst nicht sofort gefordert, sondern sich mit einer ähnlichen Zusage wie im vorliegenden Falle die des Gridl war, nämlich mit der Zusage der Leistung für den Fall der Eröffnung der Straße und der Sicherstellung dieser Zusage begnügt werden muß.

Daß überhaupt eine zwangsweise, das heißt nicht vom Eigenthümer selbst beantragte Parcellirung ausgeschlossen ist, folgt schon aus dem Wortlaute des § 3 Wr. Bau.-Ordg., es ist nur zugleich im Auge zu behalten, daß der Gemeinde daneben unbenommen bleibt, aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs die Eröffnung neuer Straßenzüge zu verlangen und nöthigenfalls auch wider den Willen der Betheiligten, nämlich soweit die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, im Expropriationswege durchzuführen.

Dagegen kann andererseits nicht behauptet werden, daß, wenn die Gemeinde — wie hier mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Mai 1878 geschehen sein soll — die Eröffnung eines neuen Straßenzuges beschließt, ihr dies allein schon zu einem zwangsweisen Vorgehen gegen die betheiligten Privatparteien, welche von einem solchen Beschlusse gar nicht in Kenntniß gesetzt worden sind — das Recht verleiht.

Nach diesen Erwägungen konnte in der die Verweigerung des Bauconsenses für Ignaz Gribl nach Maßgabe des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Jänner 1886 nicht für gerechtfertigt erklärenden Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die dawider eingebrachte Beschwerde der Gemeinde Wien als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3456.

1. Auch auf neu projectirte Straßenzüge ist nach der Wiener Bauordnung bei Ertheilung der Bauconsense Rücksicht zu nehmen, es kann aber vor wirklicher Eröffnung der Straße nur die Ausstellung von Demolirungsreversen hinsichtlich der der Straßeneröffnung im Wege stehenden Objecte beansprucht werden. — 2. Wird die Ausstellung des Reverses verweigert, so kann auch der Bauconsens für ein solches Object verweigert werden.*)

Erkenntniß vom 24. März 1887, Z. 803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Gribl ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. August 1886, Z. 13642, betreffend die Verweigerung des Bauconsenses für einen Magazins-Zubau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Kolischer, dann des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, endlich des Adv. Dr. Theodor Kratky, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Behauptung der beschwerdeführenden Partei, daß die Gemeinde Wien in Gemäßheit der Bestimmung des § 1, Punkt 1 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, nur dann berechtigt sei, bei Bauführungen Bestimmungen, welche die freie Benützung des Eigenthums

---

*) Vergl. auch das Erkenntniß Nr. 3455.

einschränken, zu treffen, wenn es sich um Bauten an bereits bestehenden öffentlichen Straßen handelt, und daß ihr eine solche Berechtigung in Bezug auf blos projectirte Straßen nicht zustehe, wurde vom V. G. Hofe als nicht begründet erkannt. Denn die Gemeinde Wien ist nach den Gesetzen, insbesondere nach § 12 des n.-ö. Straßengesetzes vom 29. December 1874, L. G. B. Nr. 7 ex 1875, verpflichtet, für die Herstellung der nothwendigen Gemeindestraßen Sorge zu tragen.

Hieraus folgt, daß schon die Feststellung eines Straßenprojectes durch die hiezu competente Gemeindevertretung Wirkungen äußert, durch welche im Sinne des § 364 a. b. G. B. die Ausübung des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden eingeschränkt werden kann, und daß insbesondere bei der Ertheilung von Bauconsensen und Bestimmung der Baulinien (§ 1 Wiener Bauordnung) auf projectirte Straßenzüge Rücksicht genommen werden muß.

Die Beschränkungen in der Benützung des Eigenthums dürfen jedoch nicht weiter ausgedehnt werden, als der öffentliche Zweck es erfordert. Für diesen genügt es aber in der vorliegenden Angelegenheit, wenn für den Fall des Bedarfes, nämlich der Eröffnung der Straße, die Beseitigung des projectirten, bei der Localcommission an sich anstandlos befundenen Baues sichergestellt wird. — Es hätte daher die Ertheilung der Baubewilligung gegen Einlegung eines Demolirungsreverses für den Fall der Straßeneröffnung, der Sachlage und dem Gesetze entsprochen.

Da aber die Ausstellung eines solchen Demolirungsreverses vom Bauwerber abgelehnt wurde, konnte dessen Begehren nur als das Gesuch um einen unbedingten Bauconsens aufgefaßt werden, dessen Ertheilung von den Behörden aus den angegebenen Gründen mit Recht verweigert wurde.

Hiebei kommt nicht in Betracht, daß im vorliegenden Falle durch die specielle Natur des Baues, welcher mit den bereits unter Demolirungsrevers errichteten Nachbarbauten zusammenhängt, die Beseitigung des Neubaues eventuell als eine thatsächlich nothwendige Folge der Demolirung der Nachbarbauten eintreten müßte, und daß daher die Ausstellung eines besonderen Demolirungsreverses für den projectirten Neubau sich praktisch als unnöthig darstellt, weil der Gemeinde das Recht nicht bestritten werden kann, die seinerzeitige Beseitigung des Neubaues und die vollständige Räumung des Grundes für die projectirte Straße auf die ihr am zweckmäßigsten scheinende, alle ferneren Einwendungen ausschließende Weise sicherstellen zu lassen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3457.

Eine in den Stimmzetteln vorgekommene Undeutlichkeit in der Bezeichnung des Gewählten, macht die Wahl nicht ungiltig, sobald ein Zweifel nicht besteht, auf welchen im Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten sich die abgegebenen Stimmen beziehen.

Erkenntniß vom 24. März 1887, Z. 884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Thau und Genossen in Zablotow ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in

Lemberg vom 16. Mai 1886, Z. 15973, betreffend die Gemeinderathswahlen in Zablotow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit der aufrecht erhaltenen Wahl des im I. Wahlkörper zu Zablotow als gewählt proclamirten Gemeinderathes Jakob Thau, weil drei Wahlberechtigte dieses Vor- und Zunamens und darunter zwei mit dem Beisatze »Sohn des Moses« in dem Wählerverzeichnisse unter den Postnummern 146, 371 und 481 eingetragen vorkommen, weil die abgegebenen Stimmzettel zum Theile auf Jakob Thau ohne Beisatz und theils auf Jakob Thau, Sohn des Moses, lauten und weil sonach die abgegebenen Stimmzettel wegen undeutlicher Bezeichnung des Candidaten als ungiltig anzusehen seien.

Zunächst ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß im Wählerverzeichnisse nur ein Jakob Thau mit dem Beisatze »des Moses« sub Post Nr. 27 eingetragen vorkommt. — Unter den Postnummern 146, 371 und 481 erscheinen eingetragen: Jekiel Thau, Sohn des Moses Leibig, Jankiel Josel Thau und Michael Wojczek. Unter Post Nr. 451 ist Jankiel Thau Schrul eingetragen. — Es wurden 26 Stimmzettel abgegeben, davon lauteten 18 auf Jakob Thau und einer auf Jakob Thau, Sohn des Moses. — Nachdem nur ein Jakob Thau (Sohn des Moses) im Wählerverzeichnisse als Wahlberechtigter eingetragen erscheint, so kann kein Zweifel bestehen, daß die besagten neunzehn Stimmen sich auf diesen Wahlberechtigten bezogen haben und daß er sonach als gewählt erscheint.

Diesemnach war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3458.

1. Die Staatsverwaltung ist in der Geltendmachung des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden an keine Zeit gebunden. — 2. Eine Umlage, wenn sie zur Bedeckung der Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nöthig ist, hat nur die Mitglieder dieser Pfarrgemeinde, d. i. die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus zu treffen.*)

Erkenntniß vom 26. März 1887, Z. 269.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Faedo ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1886, Z. 3005, betreffend die Befreiung des Johann Magotti von den Umlagen für Cultuszwecke von Faedo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Eugen Burckhard zu Recht erkannt:

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 556 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 1892 (Bd. VII, J. 1883).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von dem mitbetheiligten Johann Magotti beanspruchte Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Min. des Innern den Beschluß der Gemeindevertretung von Faedo vom 12. December 1874, dahingehend, daß dem Begehren des Johann Magotti um Befreiung von der Concurrenz zu den Cultusauslagen der Gemeinde Faedo für seinen Hof ai Canazzi keine Folge gegeben werde und er gemäß § 72 Gemeindeordnung gleich jedem Steuerträger für selbe beizutragen habe, auf Grund der §§ 91 und 92 der Gem.-O. als ungesetzlich außer Kraft gesetzt, weil die Ausgaben für die Seelsorge im Sinne des § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, von der betreffenden Kirchengemeinde, das ist nach § 35 desselben Gesetzes von der Gesammtheit der innerhalb derselben wohnhaften Katholiken zu tragen sind, Magotti aber nicht innerhalb des Seelsorgesprengels von Faedo wohnt.

Da die Ausübung des in den §§ 91 und 92 der Gem.-O. der Staatsverwaltung vorbehaltenen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, daß dieselben nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, beziehungsweise das Recht und die Pflicht der Behörden, die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse zu untersagen, in ihrer Geltendmachung an keine Zeit gebunden sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die genannten Behörden den Eingangs erwähnten Gemeindebeschluß vom Jahre 1874 wann immer, sobald er zu ihrer Kenntniß gelangte, auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen und hienach das Amt im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen zu handeln hatten

Sonach hatte der V. G. Hof seinerseits zu untersuchen ob dieser mit der angefochtenen Entscheidung behobene Gemeindebeschluß gegen die bestehenden Gesetze verstoße oder nicht.

Nach § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 hat eine Umlage, wenn sie zur Bedeckung der Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nöthig ist, nur die Mitglieder dieser Pfarrgemeinde, das ist (nach § 35 dieses Gesetzes) die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus, zu treffen. — Diesfalls ist der Einwendung der beschwerdeführenden Gemeinde Faedo gegenüber, daß Pfarrgemeinden nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 nicht bestehen und hiezu nach § 37 desselben Gesetzes erst ein besonderes Gesetz nothwendig sei, zu constatiren, daß in den §§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 der Begriff der Pfarrgemeinden, deren Obliegenheiten und die Mittel der Bedeckung ihrer Bedürfnisse normirt sind, und daher die Anwendbarkeit der materiellen Bestimmungen dieser Paragraphe sofort gegeben und keineswegs von der Erlassung eines Ausführungsgesetzes abhängig ist.

Nun handelt es sich gegebenen Falles um die Deckung der Cultusbedürfnisse der Pfarrgemeinde Faedo durch Umlagen; anderseits wird es von der Beschwerde selbst als Thatsache erklärt, daß Johann Magotti gewöhnlich in St. Michel wohnt und daß die Höfe Canazzi, wo er seinen Besitz hat, in kirchlicher Beziehung zur Pfarre St. Michel gehören.

Wenn die beschwerdeführende Gemeinde im weiteren Verlaufe der Beschwerde es versucht, aus den früheren Beziehungen der Seelsorge von Faedo zu jener von St. Michel ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß der ersteren zur letzteren abzuleiten, so ist zu bemerken, daß die Gemeinde für den Bestand eines solchen nicht den geringsten Beweis erbracht hat.

Da der Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. December 1874 den Johann Magotti, entgegen den klaren Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 und ohne Nachweis eines den Johann Magotti verpflichtenden Specialtitels, zur Concurrenz zu den Cultusauslagen von Faedo heranzieht, war derselbe ungesetzlich, die Aufhebung dieses Beschlusses durch die Staatsverwaltung begründet, demnach die Beschwerde abzuweisen.

Einem Kostenanspruche der mitbetheiligten Partei fand der V. G. Hof im Hinblicke auf die der beschwerdeführenden Partei günstigen Entscheidungen der unteren Instanzen keine Folge zu geben.

Nr. 3459.

Die Entlohnung des Gemeindevorstehers hat sich nach seiner gesetzlich geforderten thatsächlichen Functionsdauer zu richten.

Erkenntniß vom 26. März 1887, Z. 391.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Neukirchen ca. Entscheidung des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg vom 5. Mai 1886, Z. 3800, betreffend die Entlohnung für die verlängerte Function des abgetretenen Altvorstehers Johann Scharler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Keil, sowie des Adv. Dr. Victor Fuchs, des Letzteren in Vertretung des Salzburger Landesausschusses und des mitbetheiligten Johann Scharler, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von dem mitbetheiligten Johann Scharler beanspruchte Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Das Gesetz (§ 25 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 7, Seite 35) bezeichnet die von der Gemeindevertretung facultativ festzusetzende, gegebenen Falles thatsächlich vom Gemeindeausschusse festgesetzte Functionsgebühr des Gemeindevorstehers als eine »Entlohnung«, woraus sich nach der Bedeutung des Wortes ergibt, daß sie, daferne nicht etwa bestimmte Anfallstage festgesetzt sind, als ein Entgelt der Function nach Maßgabe der Dauer derselben zu verabfolgen ist. — Sonach könnte einem Gemeindevorsteher, welcher vor Ablauf der gesetzlichen Amtsperiode, allenfalls wenige Monate nach Antritt seiner Function, aus derselben austritt, keineswegs ein Anspruch auf die volle für die gesetzliche Amtsperiode festgesetzte Entlohnung oder auch nur auf die für das ganze laufende Jahr entfallende Quote derselben zuerkannt werden, da sonst die Gemeinde zu einer Doppelzahlung für

dieselbe Zeit, nämlich nebst der gesetzlichen Entlohnung der vom fungirenden Vorsteher thatsächlich geleisteten Dienste zu einer weiteren Zahlung, welche sich nicht als ein Entgelt herausstellte, herangezogen würde. — Aus gleichem Grunde muß aber auch einem Vorsteher, welcher über die gesetzliche Amtsdauer hinaus pflichtmäßig zu fungiren hat und thatsächlich functionirt, für diese längere Zeit, für welche ihm sonst die im Grundsatze festgestellte Entlohnung factischer Dienstleistung entginge, die entsprechende Quote der Vorstehergebühr zuerkannt werden.

In der angefochtenen Entscheidung, welche von dem Grundsatze ausgeht, daß die Entlohnung des Gemeindevorstehers sich nach seiner gesetzlich geforderten thatsächlichen Functionsdauer zu richten hat, konnte sonach eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden, und es mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3460.

Freies Ermessen der Behörden bezüglich der Würdigung angebotener Beweise über den Ort, wo ein Wechsel acceptirt wurde.

Erkenntniß vom 29. März 1887, Z. 927.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma S. Frommer & Comp. in Hernals ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. April 1886, Z. 6931, betreffend eine Wechselstempelsteigerung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma ist verpflichtet, an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe dem k. k. Finanz-Min. den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.«*)

Nr. 3461.

1. Auch auf Blanquetten ausgefertigte, nur mit der gedruckten Unterschrift des Ausstellers versehene Frachtbriefe sind als Rechtsurkunden zu dem Zwecke hinausgegeben, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, stempelpflichtig. — 2. In welcher Weise die Stempelpflicht bei Frachtbriefen erfüllt wird.

Erkenntniß vom 29. März 1887, Z. 928.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Brunner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. August 1886, Z. 23477, betreffend die erhöhte Gebühr von 20 vorschriftswidrig gestempelten Frachtbriefen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eugen Brunner, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Rudolf von Schwabe, zu Recht erkannt:

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1502 (Band VI, J. 1882).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde als Aussteller von 20 Frachtbriefen welche mit vorschriftswidrig überschriebenen Stempelmarken von je 5 kr. versehen waren, von den Finanzbehörden aller Instanzen auf Grund des § 64 der T. P. 101 I A. b. des Gebührengesetzes, dann §§ 3 und 14 des Fin.-Min.-Erlasses vom 28. März 1854 und §§ 19 und 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, eine erhöhte Stempelgebühr pro 50 fl. vorgeschrieben.

In der diesfälligen Beschwerde wird dagegen die Einwendung erhoben, daß diese sogenannten Frachtbriefe weder als Conossaments im Sinne des französischen Handelsgesetzes, noch als eigentliche Frachtbriefe nach dem österreichischen Handelsgesetzbuche angesehen werden können, sondern nur zur kaufmännischen Correspondenz gehörende Memorandums bilden, welche gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Ansicht des Beschwerdeführers konnte jedoch der V. G. Hof nicht für gerechtfertigt erkennen. — Nachdem die fraglichen als »Viglietti di Spedizione« bezeichneten Zettel nicht vom Transportführer ausgestellt wurden, so konnten sie allerdings nicht als Conossamente im Seehandelsverkehr betrachtet werden, dagegen enthalten dieselben alle wesentlichen Eigenschaften eines Frachtbriefes; sie wurden nämlich vom Absender ausgefertigt, enthalten die Bezeichnung des Frachtgutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen, den Namen des Frachtführers, den Namen des Absenders, den Namen des Empfängers und den Ort der Ablieferung, sie haben daher die Eigenschaften eines Frachtbriefes nach Art. 392 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, Nr. 1 des R. G. B. ex 1863, dienen somit zum Beweise über den Vertrag zwischen dem Frachtführer oder Schiffer und dem Absender, wie der Art. 391 des citirten Gesetzes den Frachtbrief charakterisirt. — Die fraglichen Zettel unterlagen daher der in der T. P. 101 I A. b. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für die an einen Frachtführer oder Schiffer ausgestellten Frachtbriefe gesetzten Gebühr.

Der Umstand, daß nur Ein solcher Frachtbrief eigenhändig vom Aussteller unterschrieben ist, die übrigen 19 aber auf Blanquetten ausgefertigt wurden, die nur mit der gedruckten Unterschrift des Beschwerdeführers versehen sind, ändert hierbei nichts, da diese Blanquette zumindestens im Sinne des § 1 A. 3 als Rechtsurkunden, nämlich nur zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, hinausgegeben worden sind, und bei solchen Urkunden es darauf nicht weiter ankommt, ob sie mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sind oder nicht.

Es ist allerdings richtig, daß nach § 12 der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bei Frachtbriefen auch ohne Ueberschreibung der Marken mit dem Texte des Frachtbriefes die Stempelpflicht als erfüllt anzusehen ist, wenn bei der Uebernahme zum Transporte in die Stempelmarke

wenigstens der Tag der Uebergabe (und zwar der Monat und die letzte Ziffer der Jahreszahl mit Buchstaben) eingetragen ist. Da aber bei den beanständeten Frachtbriefen nicht einmal diese Vorschrift beobachtet worden ist, indem in die Stempelmarken nur der Monat, hingegen der Monatstag nur theilweise, und die Jahreszahl gar nicht geschrieben erscheint, so war die Stempelpflicht bei diesen 20 Frachtbriefen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfüllt worden, daher nach § 14, Abs. 4 der Fin.-Min.-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, die angebrachten Stempelmarken als nicht vorhanden anzusehen waren.

Es erscheint somit nach § 20 lit. f. des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, die Vorschreibung der 50fachen Gebühr gerechtfertigt und mußte sonach die Beschwerde als nicht gesetzlich begründet abgewiesen werden.

Nr. 3462.

1. In Absicht auf die Gebührenpflicht wird nur bezüglich der einer Percentual-, nicht auch der der Scalagebühr unterliegenden Rechtsurkunden eine Unterscheidung zwischen bedingten und unbedingten Rechtsgeschäften gemacht. — 2. Eingabengebühren.

Erkenntniß vom 29. März 1887, Z. 646.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Edlen von Leber, Hauseigenthümers in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Jänner 1886, Z. 37294, richtiggestellt mit Erlaß vom 7. August 1886, Z. 22104, betreffend die erhöhten Stempelgebühren von 53 fl. 50 kr. und 80 kr. von einem ungestempelten Miethvertrage nebst Eingabe und von einem Executions-Sistirungsgesuche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Richter, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Beschwerdeführer, als Hauseigenthümer Nr. 8, Mölkerbastei, hat mit der Eingabe de praes. 22. October 1884 der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk einen von ihm selbst ausgefertigten, von der Partei Wilhelm Stein eigenhändig unterfertigten Brief über die Miethe, respective Aftermiethe einer Wohnung in diesem Hause vorgelegt, welchen Brief er in der Eingabe als bedingt vereinbarten Miethvertragsentwurf bezeichnete, und das Ansuchen gestellt, ihm diesen Vertragsentwurf mit der Zustimmungsclausel oder Gutheißung versehen, zurückzusenden, welche die bestimmte Zusage enthält, daß die Hauszinssteuer auch auf die Summe von 1200 fl. für den ganzen ersten Stock, somit 1200 fl. + 160 = 1360 fl. für sämmtliche unter Nr. 9 und 11 in der heurigen Zinsfassion figurirenden von Stein und dem Beschwerdeführer bewohnten Räume bemessen werden wird.

In dem diesbezüglichen Briefe des Stein an den Beschwerdeführer heißt es wörtlich: »Ich Endesgefertigter Wilhelm Stein miethe von Ihnen«

u. s. w., ferner: »ich überlasse Ihnen jedoch und Sie übernehmen von mir in Aftermiethe u. s. f.,« und am Schlusse des Briefes wird beigefügt: »Diese Miethe ist nur dann giltig, wenn dieser Vertrag vor 12. November 1884 die schriftliche Zustimmung der Steuerbehörde erhält.«

Die von diesen ungestempelten Schriftstücken, nämlich von der Eingabe mit 50 kr. und vom Briefe, als von einer Urkunde über einen als Miethvertragsentwurf bezeichneten Miethvertrag mit 17 fl. 50 kr., und an Erhöhung mit 50 kr. und 35 fl., zusammen mit 53 fl. 50 kr. geforderte Gebühr erscheint gesetzlich gerechtfertigt. — Die erwähnte Eingabe läßt sich nämlich unter die T. P. 44, q. des Gebührenges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, keineswegs subsumiren, da nach dieser Tarifpost die unbedingte Gebührenfreiheit nur jenen Eingaben zugestanden wird, welche zur Zustandebringung der Vorschreibung der für die Bedürfnisse des Reiches u. s. w. eingeführten öffentlichen Abgaben gerichtet sind.

Diese Eingabe war aber schon ihrem Inhalte nach nicht auf die Zustandebringung einer Steuervorschreibung gerichtet, sondern sie hatte dem gestellten Ansuchen gemäß lediglich den Zweck, eine Zustimmungsclausel von Seite der Steueradministration für den beigeschlossenen Vertragsentwurf zu erhalten, d. i. sie stellt sich ihrem Inhalte und Zwecke nach als eine bei einer Behörde von einer Privatperson überreichte Eingabe dar, welche nach T. P. 43, a, 2 des citirten Gesetzes der festen Gebühr per 50 kr. vom Bogen unterworfen ist.

Bezüglich des die Miethe beziehungsweise Aftermiethe betreffenden Schriftstückes ist zu bemerken, daß mit Rücksicht auf den Inhalt dieser die Grundlage der Gebührenbemessung bildenden Urkunde, welche von dem Beschwerdeführer in seiner Eingabe an die Steueradministration nur als Miethvertragsentwurf bezeichnet wird, es sich hier keineswegs, wie der Beschwerdeführer vermeint, um einen Anbot handelt, einen Miethvertrag eingehen zu wollen, sondern um einen abgeschlossenen Bestandvertrag im Sinne des § 1094 a. b. G. B., nachdem beide vertragschließende Theile über die Sache und den Preis, also über das Wesentliche eines Bestandvertrages unbestritten übereingekommen waren. — Dieses Uebereinkommen ist schriftlich beurkundet, die Urkunde ist von einem der vertragschließenden Theile unterfertigt, und befand sich in den Händen des anderen Contrahenten. — Im Hinblicke auf die allgemeine Anordnung im § 22 a des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, muß diese mit der Unterschrift des Ausstellers versehene Urkunde als vollständig ausgefertigt betrachtet werden.

Die Thatsache aber, daß diese mit der Unterschrift eines der Contrahenten versehene Urkunde über ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft sich in den Händen des anderen Contrahenten befand, war mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Tarifpost 49 im Zusammenhange mit § 37 des cit. Gesetzes vom 9. Februar 1850, schon genügend, die Gebührenpflicht dieser Urkunde, als eines Bestandvertrages, nach T. P. 25 dieses Gesetzes zu begründen, und es war sonach in Gemäßheit des § 6, B des Ges. vom 13. December 1862 diese Gebühr schon bei Errichtung der Urkunde, also bei der Ausfertigung des Briefes mittelst Stempelmarken zu entrichten.

Die Einwendung, daß der Miethvertrag nach dem Willen der Contrahenten an eine Bedingung, nämlich an die Zustimmung der Steuerbehörde,

gebunden war, erscheint für die Gebührenfrage im vorliegenden Falle von keinem Belange, da die Gebühr, wie bereits dargethan wurde, als eine Scalagebühr mittelst Stempelmarken bei Errichtung der Urkunde zu entrichten war, nach dem Gebührengesetze bezüglich der der Scalagebühr unterliegenden Rechtsurkunden in Absicht auf deren Gebührenpflicht eine Unterscheidung zwischen bedingten und unbedingten Rechtsgeschäften nicht gemacht wird, und eine solche Unterscheidung lediglich nach § 10 des Gesetzes vom 13. December 1862 bei Rechtsgeschäften, die einer Percentualgebühr unterliegen, einzutreten hat, wenn deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig erklärt wurde.

Belangend die geforderte Stempelgebühr per 50 kr. und Steigerung von 30 kr. für das beim Magistrate in Wien eingebrachte ungestempelte Gesuch des Beschwerdeführers de praes. 23. October 1884 um Aufhebung der verhängten Sequestration des Hauses C.-Nr. 1166 muß bemerkt werden, daß dieses Executionsaufhebungs-Gesuch sich lediglich darauf stützte, daß der Beschwerdeführer gegen die ihm vorgeschriebene und rückständige Hauszinssteuer rechtzeitig den ordentlichen Recurs eingebracht und gleichzeitig um einstweilige Verschiebung der Execution im Sinne des § 17 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gebeten habe.

Es muß nun vor Allem erinnert werden, daß es sich im gegebenen Falle nicht einmal um ein im letztcitirten Gesetze vorgesehenes Gesuch um Aufschub gehandelt hat, da in diesem Gesetze lediglich über die Wirkungen der an den V. G. Hof gerichteten Beschwerden, nicht aber über die Wirkungen der im administrativen Instanzenzuge geltend gemachten Rechtsmittel, Bestimmungen enthalten sind, daher aus diesem Gesetze eine Executionssistirung nicht abgeleitet werden konnte.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Hauszinssteuer ist aber, mit Ausnahme des hier nicht in Frage kommenden Falles des § 2 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, um annehmen zu können, daß dem Steuerpflichtigen ein gesetzliches Recht zustehe, zu verlangen, daß die Einbringung der bemessenen Steuer im Falle des Recurses gegen die erstinstanzliche Entscheidung sistirt werde, und daß die Steuerbehörde verpflichtet sei, einem solchen Verlangen unbedingt Folge zu geben. — Es konnte sich sonach nur um eine Executionssistirung handeln, welche als Gnadensache im Ermessen der Behörde gelegen gewesen wäre, die aber als eine schon im Gesetze vorgesehene, sonach aus einem gesetzlichen Titel für sich in Anspruch zu nehmen dem Beschwerdeführer ein Recht nicht zustand.

Angesichts dessen war auch diese Eingabe nicht als eine im Sinne der T. P. 44 q. des Ges. vom 13. December 1862 zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Zufristung gerichtete, und nach dieser Tarifpost nur in diesem Falle unbedingt gebührenfreie Eingabe anzusehen, sie unterlag vielmehr der Gebühr von 50 kr. vom Bogen nach der T. P. 43, a, 2 des cit. Gesetzes.

Die Vorschreibung der Gebührenerhöhung ist in den Anordnungen der §§ 79, a und 81 des Ges. vom 9. Februar 1850, beziehungsweise des Schlußabsatzes des § 6 des Ges. vom 13. December 1862 gerechtfertigt. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3463.

Zuständigkeitserwerbung unter dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 durch Eintritt in den Herrschaftsdienst.

Erkenntniß vom 30. März 1887, Z. 271.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Canale ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 27. Juli 1886, Z. 9197, betreffend das Heimathrecht des Johann Darbo jun., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In erster Linie ist zu untersuchen, ob Johann Darbo sich selbstständig ein Heimathrecht erworben habe oder nicht. — Johann Darbo ist laut des den Acten beiliegenden Matrikenauszuges der Pfarre Canale am 28. August 1823 als Sohn des Steuereinnehmers Johann Darbo und der Katharina gebornen Carnelli in Gorenja geboren. — Es ist unbestritten, daß er sich bis zu dem laut vorliegenden Todtenschein am 23. Jänner 1842 in Canale erfolgten Tode seines Vaters Johann Darbo in der Familie des Letzteren zu Canale aufgehalten hat. — Laut Hauptgrundbuchsblatt wurde er am 4. Juli 1844 auf 14 Jahre assentirt und am 26. October 1855 mit Abschied entlassen.

Ein Heimathrecht durch Duldung nach § 12 lit. b des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 konnte schon deshalb von ihm nicht erworben werden, weil seit dem Zeitpunkte seiner Entlassung aus dem Mannschaftsstande des activen Militärs bis zum Ablauf der Geltungsdauer des erwähnten Gemeindegesetzes, nämlich mit dem Inslebentreten der Angehörigkeitsnormen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, ein Quadriennium nicht gegeben war.

Daß Johann Darbo durch ausdrückliche Aufnahme oder durch Antritt einer öffentlichen Bedienstung (§ 12 lit. a und § 13 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849, §§ 38, 39 und 42 des Gemeindegesetzes 1859, §§ 8 und 10 des Heimathgesetzes vom Jahre 1863) ein Heimathrecht in einer Gemeinde erworben habe, ist aus den Acten nicht zu ersehen und es fehlt jeglicher bestimmte Anhaltspunkt, der eine solche Annahme begründen oder zu einer Constatirung in dieser Richtung Anlaß bieten würde.

Bei dem Mangel einer selbstständigen Heimathrechtserwerbung war daher auf jene Zuständigkeit zurückzugehen, welche ihm zufolge seiner Abstammung zukam. — Diesfalls ist durch die eingeleiteten Erhebungen festgestellt, übrigens im Administrativverfahren auch gar nicht bestritten worden, daß der Vater des Johann Darbo in Canale als Steuereinnehmer der dortigen Herrschaft bedienstet war und als solcher in Canale 1842 starb. (Protokollsangabe des Anton Darbo vom 22. Februar und 30. Juni 1885, des Johann Darbo vom 3. Juni und 7. August 1885.)

Durch den Eintritt in einen solchen Dienst hat Johann Darbo Vater — ganz abgesehen von der nicht bestrittenen mehr als 10jährigen Dauer

seines ununterbrochenen Aufenthaltes und von der behaupteten Grundbesitz- erwerbung daselbst — nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804, §§ 26, 1 b und 24 die Zuständigkeit in Canale erlangt und es ist gar nicht behauptet worden, daß er später eine andere Zuständigkeit erlangt habe.

Johann Darbo hatte daher, da er zur Zeit des Ablebens seines Vaters am 23. Jänner 1842 noch minderjährig war und im Familien- verbande mit seinen Eltern lebte, die Zuständigkeit in Canale, und muß, da eine spätere Heimathrechtserwerbung nicht dargethan ist, auch dermalen als nach Canale zuständig erkannt werden; es war daher, da sein Heimaths- recht nicht unerweislich ist, auch nicht der Fall einer Zuweisung im Sinne der §§ 18 und 19 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, gegeben.

Die Beschwerde mußte daher als in jeder Richtung unbegründet ab- gewiesen werden.

Nr. 3464.

Voraussetzungen für die Uebernahme des Aufwandes der Wasserregulirungsbauten auf Gemeindekosten.

Erkenntniß vom 30. März 1887, Z. 268.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hans Heiß und Genossen in Brixen ca. Entscheidung des tirol. Landesausschusses vom 9. Juli 1886, Z. 9869, betreffend die Kosten für Bauten am sogenannten Stufler-Wier-Canale, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangel- haften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Be- hebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Ver- waltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit des mit der angefoch- tenen Entscheidung bestätigten Bürgerausschuß-Beschlusses ddto. 20. März 1886 des Inhaltes, daß die Kosten für die am Stufler-Wiercanale nothwendigen Bauten von der Gemeinde zu tragen sind, wesentlich darum, weil die frag- lichen Herstellungen nicht im Interesse der Gemeinde gelegen sind, der Auf- wand hiefür also nicht eine Gemeindeauslage bilden kann, weil vielmehr es sich nur um Interessen der Stuflerwasser-Anrainer handelt, so daß nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes die Kosten für Her- stellung an deren Wasserbenützungsanlage entweder diese Interessenten oder aber die Unternehmer jener Bauführungen, die derlei Herstellungen nöthig machen, zu decken verpflichtet sind.

Aus den Concurrenzvorschriften des Wasserrechtsgesetzes über die Ver- pflichtung zur Bestreitung des Aufwandes für Regulirungsbauten läßt sich nicht folgern, daß es außerhalb des Wirkungskreises einer Gemeinde ge- legen wäre, einen derlei Aufwand auf Gemeindekosten zu übernehmen. —

Nach § 27 Gemeindeordnung wird vielmehr die Gemeindevertretung Auslagen zu solchen Zwecken zu machen berechtigt sein, sobald feststeht, daß durch einen derlei Aufwand Interessen der Gemeinde gewahrt, die Lösung von Aufgaben ihres Wirkungskreises gefördert, insbesondere für die Sicherheit der Person und des Eigenthums gesorgt werden soll.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung selbst zu Grunde gelegten Thatbestande mußte der obcitirte Beschluß der Gemeindevertretung als ein den Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung entsprechender und deshalb durchaus competenter angesehen werden. — Denn durch jenen Beschluß sollte die Durchführung der im Zuge befindlichen Regulirungsarbeit an der Rienz und dem Eisack innerhalb des Gemeindegebietes bewirkt und ermöglicht werden und also jenen Gefahren, welche die Sistirung oder unvollständige Ausführung dieser Arbeiten für die Gemeinde und ihre Bewohner im Gefolge gehabt hätte, begegnet werden, da nach den behördlich getroffenen Verfügungen eine oder die andere Eventualität eingetreten wäre, wenn und insolange nicht das Begehren der Stufler-Wiercanal-Interessenten — auf Beseitigung der durch die Regulirungsarbeiten angeblich bei ihrer Wässerbenützungsanlage herbeigeführten Nachtheile des Rückstaues und der Eisschoppung — seine Erledigung gefunden hat.

Der V. G. Hof konnte gleichwohl die Beschwerde als unbegründet nicht abweisen, weil durch den Erlaß des Landesausschusses ddto. 13 August 1886, Z. 11635, welcher eine nähere Ausführung der angefochtenen Entscheidung enthält, die Richtigkeit des dieser Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes in Zweifel gestellt wird und weil durch die vorliegenden Acten die durch die entscheidende Behörde selbst hervorgerufenen Zweifel in vollkommen beruhigender Weise sich nicht beheben lassen.

Im Widerspruche mit seiner in Beschwerde gezogenen Entscheidung ddto. 20. Juli 1886 erklärt der Landesausschuß in seinem Nachtragserlasse ddto. 13. August 1886, Nr. 11635, »daß der Beschluß des Bürgerausschusses vom 20. März 1886 vom gesetzlichen Standpunkte nicht gerechtfertigt war;« »daß derselbe nicht genehmigt werden kann;« »daß die Dringlichkeit der auszuführenden Bauten eine vorschußweise Zahlung von Seite der Stadt vielleicht gerechtfertigt erscheinen lassen dürfte;« daß der Landesausschuß glaubte, die Dringlichkeit sei vorhanden . . . und es werde von den competenten Factoren der Protest der Stufler-Wiercanal-Interessenten definitiv zum Austrage gebracht werden.« — Daß durch diesen Erlaß gerade die entscheidenden Momente des Thatbestandes der ersten Entscheidung wieder negirt werden, liegt zu Tage.

Nun hat in der Sache selbst eine eigentliche Verhandlung, eine amtliche Constatirung des Thatbestandes nicht stattgefunden, die Angelegenheit wurde lediglich im Correspondenzwege behandelt und hiebei der Thatbestand als bekannt vorausgesetzt. — Wie aus den Acten sich ergibt, ist der Stufler-Wiercanal ein Werkcanal, d. i. eine Anlage, welche zur Ausnützung der Wasserkräfte von den Interessenten hergestellt worden ist, und diesen wohl gehört. — Die Rienz- und Eisackregulirung ist nicht Sache der Gemeinde — wiewohl diese daran unzweifelhaft interessirt und mitbetheiligt ist — sondern Sache einer Wassergenossenschaft.

Die Gemeinde als solche würde also die Kosten von Herstellungen an dem Werkcanale im Sinne des § 27 Gemeindeordnung aus Gemeindemitteln zu bedecken nur unter der Voraussetzung Anlaß haben, daß einerseits diese Herstellungen durch die offenbar im Gemeindeinteresse gelegene Eisackregulirung nothwendig geworden sind und andererseits die Gemeinde nach Maßgabe der zwischen ihr und der Genossenschaft obwaltenden, heute nicht in Frage stehenden Rechtsbeziehungen Grund und Anlaß hat, das Regulirungswerk durch Uebernahme der die Wassergenossenschaft in erster Reihe treffenden Kosten zu ermöglichen und zu fördern.

Da nun, wie bereits bemerkt, eine ämtliche Constatirung des Umstandes, daß die Eisackregulirung die von den Werkscanal-Interessenten behaupteten Nachtheile für diesen Canal im Gefolge hatte und zur Beseitigung der Nachtheile die in Frage stehenden Herstellungen nöthig machte, ebensowenig, wie eine Verhandlung mit den Parteien überhaupt Platz gegriffen hat und der Landesausschuß selbst die Thatsächlichkeit der aus den Amts- und Parteicorrespondenzen für die Bejahung jener Fragen gegebenen Momente mit seinem vorcitirten Erlasse in Zweifel gestellt und damit anerkannt hat, daß seine angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande beruht, mußte diese Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3465.

Stadtärzte sind als Gemeindebedienstete in die Gemeindevertretung nicht wählbar.

Erkenntniß vom 30. März 1887, Z. 962.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des med. Dr. Karl Malec in Pisek ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 15. October 1886, Z. 85782, betreffend die Gemeindewahlen in Pisek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Wählbarkeit der in die Piseker Gemeindevertretung gewählten Stadtärzte Dr. Heßler und Dr. Pacovský unter Berufung auf § 11 ad 2 al. 1 der Gemeindewahlordnung, weil die Genannten als Gemeindebedienstete anzusehen sind, — da beide decretmäßig angestellt wurden, Gehalt und Quinquennalzulagen beziehen, in den Pensionsfond einzahlen und pensionsfähig sind, den Diensteid geleistet haben, und dem Disciplinarrechte des Gemeindevorstehers unterworfen sind.

Die Richtigkeit dieser thatsächlichen Angaben der Beschwerde steht nach der Actenlage außer Zweifel und wird auch nicht bestritten.

In Anbetracht dieser Momente konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, welche die Wählbarkeit der beiden Stadtärzte darum anerkennt, »weil Bezüge, welche Aerzte von der Gemeinde erhalten, sie der Wählbarkeit nicht verlustig machen,« nicht als gesetzlich begründet erkennen.

Aus dem Umstande allein, daß ein Arzt zur dauernden Besorgung gewisser Sanitätsgeschäfte berufen wurde und dafür einen Gehalt bezieht, wird allerdings noch nicht geschlossen werden dürfen, daß er ein Beamter der Gemeinde im Sinne des § 32 der Gemeindeordnung sei. — Wohl aber wird im Sinne der §§ 32 und 53 der Gem.-Ord. ein Beamtenverhältniß, eine wirkliche Bedienstung dann vorliegen, wenn der mit der dauernden Besorgung der Sanitätsgeschäfte (§ 28 ad 5 Gem.-Ord.) Beauftragte und hiefür Entlohnte diese Agenden nach den speciellen oder allgemeinen Anordnungen des Vorstandes auszuführen verpflichtet wird, der Disciplinargewalt des Letzteren unterliegt und eventuell, nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindeausschusses, den Diensteid geleistet hat, weil in einem solchen Falle alle für das Dienstes-, respective Beamtenverhältniß charakteristischen Momente zutreffen.

Der § 11 ad 2 der Gem.-Wahlord. besagt seinem klaren Wortlaute nach nun nicht, daß Aerzte als Gemeindebedienstete nicht anzusehen sind, es ist also die Subsumtion eines Gemeindearztes unter den Ausdruck »Bedienstete der Gemeinde« durch das Gesetz keineswegs ausgeschlossen. Das Gesetz besagt vielmehr nur, »daß Bezüge, welche Aerzte von der Gemeinde erhalten, sie der Wählbarkeit nicht verlustig machen sollen;« er trifft also nur jene Fälle, wo Aerzte, ohne Bedienstete der Gemeinde im technischen Sinne des Wortes zu sein, von dieser ein Entgelt für ihre Dienstleistungen erhalten, ebenso wie Lehrer, Geistliche und Rechtsanwälte, welchen die Aerzte gleichgestellt werden.

Daß diese Auslegung ebenso wie dem Wortlaute auch der Absicht des Gesetzes entspricht, ergibt sich aus der Erwägung, daß ja der Gemeindeausschuß in Angelegenheiten der Gemeinde das — den Gemeindevorstand — überwachende Organ ist, und daß es zweckwidrig wäre, die Ausübung dieser Function Personen zu übertragen welche zu dem Gemeindevorstande im Verhältnisse der Unterordnung stehen (§ 30 und 53 Gem.-Ord.). Ziel und Zweck der Bestimmung des § 11 ad 2 ist es, Unzukömmlichkeiten, die aus solchen Verhältnissen sich ergeben könnten und müßten — und die des Näheren auszuführen gegebenen Falles umsominder nöthig ist, als die in den Acten erliegende Eingabe des Med. Dr. Heßler dto. 20. December 1884, Z. 4341, sie klar zu Tage legt, — vorzubeugen.

Die angefochtene Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3466.

1. Der Jagdausschuß ist nicht berechtigt ohne die Erklärung des berechtigten Grundbesitzers, eventuell ohne die Verfügung des Bezirksausschusses, das unter 200 Joch betragende Areale der angrenzenden Ortschaft in die Vergebung der eigenen Jagdbarkeit einzubeziehen. — 2. Aufsichtsrecht des Landesausschusses. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 31. März 1887, Z. 509.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Dumonin und des Anton Chadraba als Pächter der genossenschaftlichen Jagdbarkeit, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 26. Mai 1886, Z. 18838, betreffend die Verpachtung der Jagdbarkeit Dumonin und Hajek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Pacak, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Als entscheidend hat der V. G. Hof angenommen, daß der Vorgang des Jagdausschusses mit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 nicht im Einklange steht. Denn nach § 4 bilden nur die Grundbesitzer einer Ortschaft, insoferne ihr zusammenhängender Grundbesitz mindestens 200 Joch beträgt, eine Jagdgenossenschaft und nach § 5 ist ein geringeres Ortschaftsareale zunächst dem Besitzer des zumeist angrenzenden Jagdgebietes zuzuweisen oder es ist über ein solches Areale vom Bezirksausschusse eine besondere anderweitige Verfügung zu treffen.

Es liegt zugleich in dem unzweifelhaften Sinne des Gesetzes, daß die im § 5 bezeichneten Verfügungen nicht ein für allemal, sondern aus den jeweilig sich ergebenden Anlässen der Verfügung über die Jagdbarkeit, für die einzelnen Jagdpachtperioden zu treffen sind. Hienach ging es, selbst wenn dies dem Vorgange in früheren Jagdpachtperioden entsprach, nicht an, daß der Jagdausschuß ohne die Erklärung des nach § 5, Abs. 1, berechtigten Grundbesitzers, eventuell die nach § 5, Abs. 3, zu treffende Verfügung des Bezirksausschusses einzuholen, mit dem Jagdgebiete der Katastralgemeinde Dumonin auch das circa 86 Joch betragende Areale der Ortschaft Hajek in die Vergebung der Jagdbarkeit einbezog und der Landesausschuß war nach dem Gesetze berechtigt, diesen Vorgang zu beanständen.

Da es sich ferner hiebei unmittelbar um die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes handelte, war der Landesausschuß kraft des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes über die Amtshandlungen der autonomen Organe auch berechtigt, von Amtswegen einzuschreiten, weshalb allein schon die weiteren rein formellen Einwendungen der Beschwerde, daß der Recurrent zur Recursführung nicht legitimirt war und die angefochtene Entscheidung aus anderen als aus den Recursgründen erfolgte, übergangen werden konnten. — Die Beschwerde war sohin abzuweisen.

Nr. 3467.

Ausübung des Aufsichtsrechtes durch den Landesausschuß über die Vermögensgebahrung der Gemeinden und Ueberprüfung der Gemeinderechnungen.

Erkenntniß vom 31. März 1887, Z. 510.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Em. Jindrich ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 1. Mai 1886, Z. 10115, betreffend die Gemeinderechnungen von Pardubitz für die Jahre 1880 bis 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bekämpft die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses, mit welcher seinen Einwendungen gegen die von der Stadtgemeinde Pardubitz für die Jahre 1880—1883 gelegten Gemeinderechnungen keine Folge gegeben worden ist, in folgenden Punkten: daß 1. der Landesausschuß wegen verspäteter Rechnungslegung dem Pardubitzer Gemeindevorstande keine Rüge ertheilt, daß 2. ein für die Ortsarmen von der Jagdgesellschaft gespendeter Betrag von 200 fl. in der Gemeinderechnung nicht ausgewiesen, und daß endlich 3. ein vom Gemeindecassier in seiner Rechnung für das Jahr 1880 mit 22.000 fl. ausgewiesener Cassarest — insoweit derselbe den wirklich vorgefundenen Cassabetrag per 5000 fl. überstieg — dem Gemeindevorsteher nicht zum Ersatze an die Gemeinderenten vorgeschrieben worden sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in allen Punkten nicht begründet.

ad 1. Ob der Landesausschuß in Ausübung seines Aufsichtsrechtes über die Vermögensgebahrung seitens der demselben untergeordneten autonomen Organe Rügen, beziehungsweise Ordnungsstrafen zu ertheilen findet oder nicht, liegt in dessen freiem Ermessen, und kann eine diesbezügliche Verfügung oder Unterlassung derselben, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keinen vom Verwaltungsgerichtshofe zu überprüfenden Beschwerdepunkt bilden, wie denn auch der Beschwerdeführer zur Erhebung eines solchen Beschwerdepunktes beim Abgange einer dem Beschwerdeführer hiedurch zugefügten Rechtsverletzung gar nicht legitimirt erscheint.

ad 2. Betreffend die Nichteinbeziehung eines Armen-Unterstützungsbetrages per 200 fl. in die Gemeinderechnungen, so geht aus den Acten hervor, daß dieser Betrag von der Pardubitzer Jagdgesellschaft dem Bürgermeister zur Vertheilung an verschämte Ortsarme eingehändigt worden ist, weshalb auch — da die wirkliche Vertheilung dieses Betrages an die Ortsarmen seitens des Bürgermeisters im Einverständnisse mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gar nicht bezweifelt wird — die Nichteinbeziehung dieses Betrages in die Gemeinderechnung gerechtfertigt ist.

ad 3. Belangend den letzten Beschwerdepunkt, so weisen die administrativen Verhandlungsacten nach, daß der Gemeindecassier von Pardubitz in

seinen Rechnungsausweisen auch die erst im Jahre 1881 für Rechnung des Jahres 1880 erfolgten Zahlungen als Cassareste des Jahres 1880 bezeichnete, wonach allerdings ein buchmäßiger Cassarest des Jahres 1880 im Betrage von 22.758 fl. 43 kr. zum Vorschein gekommen ist; daß jedoch bei Aufstellung der richtigen Bilanz für das Jahr 1880 die Einnahmen 86.596 fl. 96½ kr. die Ausgaben aber 81.200 fl. 91 kr. betrugen, daher ein wirklicher Cassarest im Betrage von 5396 fl. 05 kr. auf das Jahr 1881 sich ergab, welcher auch thatsächlich vorgefunden und ordnungsmäßig verrechnet wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3468.

Voraussetzung für die Herstellung einer Eisenbahnzufahrtstraße. (Galizien.)

Erkenntniß vom 1. April 1887, Z. 895.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gutsherrschaft und der Gemeinde Buczacz gegen die seitens der k. k. galiz. Statthalterei im Einverständnisse mit dem galiz. Landesausschusse gefällte Entscheidung vom 24. März 1886, Z 14078, betreffend die Zufahrtstraße zum Bahnhofe in Buczacz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Mosch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über Antrag des Bezirksrathes in Buczacz erkannt, daß die Strecke vom Wächterhause Nr. 22 bis zum Stationsplatze in Buczacz als öffentliche Zufahrtstraße nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, ausgebaut und erhalten werden soll.

Die Beschwerde ficht diese Entscheidung mit der Behauptung an, daß der Beschluß des Bezirksrathes deshalb nichtig und gesetzwidrig sei, weil keine Concurrenzverhandlung vorher gepflogen wurde und weil die Bahn, welche eigentlich verpflichtet wäre, die Kosten der Herstellung des fraglichen Straßenfragmentes allein zu tragen, sich von der Zahlung losschlagen werde, indem sie die an der Baustelle bewirkten Erdanschüttungen der Concurrenz hoch anrechnen wird.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdeausführungen nach der Actenlage und im Gesetze nicht begründet. — Es ist zwar richtig, daß der Bezirksrath in Buczacz in Betreff der Errichtung dieser Straßenstrecke bei seinen Beschlüssen vom 15. Jänner 1885, 28. April 1885 und 17. December 1885 eine verschiedene, und zwar principiell ablehnende Haltung eingenommen hatte; als aber die unklare Stylisirung des Beschlusses vom 17. December 1885 dem galiz. Landesausschusse Anlaß gab, mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1886, Z. 67152, den Bezirksrath zur klaren und deutlichen Erklärung in Betreff dieser Straßenstrecke aufzufordern, hat derselbe unterm 26. Jänner 1886

den Beschluß gefaßt: »die Zufahrt in Buczacz vom Wächterhause Nr. 22 bis zum Personen-Bahnhofe als öffentliche Zufahrtstraße anzuerkennen.«

Dieser Beschluß enthält keine Undeutlichkeit, ist vorbehaltlos und einhellig gefaßt worden und der Umstand, daß er mit den früheren Beschlüssen desselben Bezirksrathes nicht im Einklange steht, macht ihn nicht ungiltig, weil die Bezirksvertretung durch kein Gesetz behindert ist, im Interesse des Bezirkes, und zwar in reinen Verwaltungsangelegenheiten, zu denen die Herstellung von Straßen überhaupt gehört, jederzeit die zweckdienlichen Anträge zu beschließen, und die beschlossenen auch nachträglich zu erweitern oder zu ergänzen, wie dies eigentlich im gegebenen Falle geschehen ist.

Daß aber jener Beschluß ohne eine vorausgegangene Concurrenzverhandlung gefaßt worden wäre, ist nicht richtig. Denn davon abgesehen, daß in Betreff der Eisenbahnzufahrtstraße in Buczacz bereits im November 1882 seitens der politischen Begehungscommission protokollarische Erhebungen im Beisein der Concurrenzparteien gepflogen wurden, waren Letztere noch insbesondere bei den Concurrenzverhandlungen vom 23. April und 7. August 1885 in der Lage und haben auch thatsächlich Anlaß genommen, in der Sache ihre Einwendungen vorzubringen. — Es sind also die wesentlichen Formen des Administrativverfahrens in keiner Weise verletzt worden.

Da sowohl aus dem Begehungsprotokolle vom November 1882 als auch aus dem in den Acten erliegenden Bau- und Situationsplane deutlich zu entnehmen ist, daß es sich im gegebenen Falle um die öffentliche Verbindungsstraße zwischen dem Eisenbahnhofe in Buczacz und der Landesstraße handelt, so war die gesetzliche Voraussetzung für die Herstellung dieser Straße als einer Eisenbahnzufahrtstraße allerdings gegeben. (§ 1 des Ges. vom 15. April 1881, Nr. 46 L. G. B. für Galizien.)

In Betreff der Art der Abstattung der auf die Eisenbahnunternehmung entfallenden Concurrenz liegt eine Entscheidung überhaupt nicht vor, weshalb die in dieser Richtung erhobene Beschwerde sich als unzulässig darstellt. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Auf Grund dieser Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3469.

In Fragen der Feststellung der Nothwendigkeit des Baues einer Eisenbahnzufahrt steht dem Bezirksrathe allein die Initiative, d. i. das Recht der Antragstellung zu, ohne welche eine Entscheidung in der Sache überhaupt nicht erfolgen kann.

Erkenntniß vom 1. April 1887, Z. 896.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galizischen Landesausschusses und des Bezirksrathes in Tlumacz gegen die seitens des k. k. Min. des Innern gemeinschaftlich mit dem k. k. Handels-Min. gefällte Entscheidung vom 19. August 1886, Z. 13139, betreffend die Zufahrtsstraßen zur Transversalbahn in Tlumacz und Tysmienica, nach durchgeführter ö. m.

Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, sowie des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Mosch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 5 des Ges. vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, entscheidet über die Nothwendigkeit des Baues einer neuen Zufahrt zu einem Bahnhofe oder einer Eisenbahnstation ... wie auch über die Richtung dieser Zufahrten über Antrag des Bezirksrathes die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, und beim Abgang eines solchen Einverständnisses das Ministerium des Innern mit dem Handelsministerium. — Dem Worte Antrag kann begrifflich keine andere Bedeutung beigelegt werden, als die der formellen Aufforderung an eine Behörde, nach bestimmter Richtung hin eine speciell bezeichnete Thätigkeit eintreten zu lassen; wo eine solche Aufforderung mangelt, kann von einem Antrage überhaupt nicht die Rede sein — und in diesem Sinne kann der Antrag immer nur ein positiver sein, denn ein negativer Antrag wäre eben kein Antrag.

Unter Festhaltung dieses Begriffes kann die im § 5 cit. Gesetzes vorkommende gesetzliche Ausdrucksweise »über Antrag des Bezirksrathes« nicht anders aufgefaßt werden, als nur in dem vom Landesausschusse gedeuteten Sinne der Initiative, welche in Fragen der Feststellung der Nothwendigkeit des Baues einer Eisenbahnzufahrt, dem Bezirksrathe allein überlassen werden wollte und überlassen wurde, einer Initiative, ohne welche eine Entscheidung in der Sache überhaupt nicht erfolgen kann.

Daß diese Gesetzesauslegung die richtige ist, dafür spricht der Umstand, daß der Commissionsentwurf des obbesagten Gesetzes, welcher im § 5 dahin lautete, daß über die Nothwendigkeit des Baues einer neuen Zufahrt zu entscheiden ist, »über Antrag des Bezirksrathes oder über Antrag des Landesausschusses,« bei der am 12. und 13. Juli 1880 im Landtag gepflogenen Berathung und Beschlußfassung durch Eliminirung der Worte »über Antrag des Landesausschusses« abgeändert wurde; hiemit war der Standpunkt klargestellt, daß bei der Frage der Errichtung der Eisenbahnzufahrtsstraßen das Recht der Initiative dem Bezirksrathe allein gewahrt werden wollte.

Kurz nach eingetretener Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. April 1881 gaben einzelne in ähnlicher Richtung wie der heutige verlaufende Fälle, wo ein Bezirksrath sich weigerte, die sonst als nützlich oder nothwendig erscheinenden Verbindungen zur Herstellung, als Eisenbahnzufahrtsstraßen, zu beantragen, Anlaß, daß der Landtag am 10. October 1882 einen jenen § 5 des Ges. vom 15. April 1881 abändernden Gesetzentwurf beschlossen hat, welchem nach das im Gesetze zu sehr eingeschränkte Recht der Initiative zur Feststellung der Nothwendigkeit des Baues einer Eisenbahnzufahrtsstraße in der Weise ausgedehnt werden sollte, daß über jene Nothwendigkeit zu entscheiden gewesen wäre »über Antrag des Bezirksrathes oder auf Begehren der Parteien, welche sich zur Bedeckung des auf die Bezirke entfallenden Concurrenzbeitrages verpflichten werden.«

Wäre die Anschauung der entscheidenden Ministerien, daß dem Gesetzesausdrucke »über Antrag« keine weitere Bedeutung als die der einfachen gutächtlichen Aeußerung oder Wohlmeinung beizulegen ist, die der Absicht und dem Sinne des Gesetzes entsprechende, dann hätte der Landtag, als der eine der gesetzgebenden Factoren, keinen Anlaß gehabt, eine Aenderung jener Gesetzesstelle mit der aufliegenden Tendenz zu beschließen, das Initiativrecht zu erweitern und dasselbe nicht nur dem Bezirksrathe, sondern auch den interessirten Parteien einzuräumen. — Jener Gesetzentwurf hat die A. h. Sanction nicht erhalten und es ist daher das ausschließliche Recht der Initiative nach wie vor dem Bezirksrathe allein gewahrt geblieben; andererseits ist aus dem parlamentarischen Vorgange in Betreff der in Frage kommenden Gesetzesstelle zu entnehmen, daß die Eingangs gegebene Auslegung derselben nicht nur dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste des Gesetzes selbst entspricht.

Da, wie aus den Acten entnommen wurde, der Bezirksrath Tlumacz in Betreff der fraglichen Communications-Verbindungen in Tlumacz und Tysmienica weder am 20. August 1884 noch auch am 9. September 1885 einen Antrag auf Herstellung derselben als Eisenbahnzufahrtsstraßen gestellt hatte, so war ein Substrat zu einem Vorgehen nach § 5 des Gesetzes vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, nicht gegeben, weshalb die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht gegründet nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3470.

Rechtssatz wie bei Nr. 3469.

Erkenntniß vom 1. April 1887, Z. 897.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galizischen Landesausschusses und des Bezirksrathes in Husiatyn gegen die seitens des k. k. Min. des Innern gemeinschaftlich mit dem k. k. Handels-Min. gefällte Entscheidung vom 17. August 1886, Z. 12593, betreffend die Zufahrtstraßen zur Transversalbahn in Husiatyn und Wasylkowce, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 3471.

Behandlung eines an eine Bezirksvertretung gerichteten Schreibens eines protokollirten Bauunternehmers in Betreff der Begleichung seiner Forderungen, als einer gebührenpflichtigen Empfangsbestätigung.

Erkenntniß vom 2. April 1887, Z. 515.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Friedrich Horschitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. November 1886, Z. 32526,

betreffend eine erhöhte Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Pick, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Friedrich Horschitz, Ingenieur unter der handelsgerichtlich protokollirten Firma »F. Horschitz' Bauunternehmung in Prag« sendete an den Bezirksausschuß in Semil bezüglich des für letzteren ausgeführten Straßenbaues ein Schreiben ddto. Prag 28. Juni 1883 ein, welchem Schreiben ein Auszug aus den Handelsbüchern des Ersteren über den Erhalt von Abschlagszahlungen in der Gesammtsumme von 148.072 fl. 8 kr. beigeschlossen war, und erklärte Beschwerdeführer in diesem Schreiben unter Bezugnahme auf den demselbem beiliegenden, obige Abschlagszahlungen detaillirt nachweisenden vollständigen Auszug aus seinen Handelsbüchern, daß darnach alle seine Forderungen für den Bau der Bezirksstraße von Semil nach Sytov bezahlt und beglichen sind.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. wurde von diesem Schreiben an ordentlicher Gebühr von der Gesammtsumme der in dem Buchauszuge ausgewiesenen Abschlagszahlungen per 148.072 fl. 8 kr. nach Scala II der Betrag von 463 fl. 75 kr. und an Gebührensteigerung, nachdem das erwähnte Schreiben zur Gebührenbemessung nicht angemeldet worden war, nach § 79 Gebührengeſ. der Betrag von 927 fl. 50 kr. letzterer im Gnadenwege auf 200 fl. ermäßigt, dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt.

Der V. G. Hof fand die gegen diese Gebührenbemessung in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen, daß das in Rede stehende Schreiben eine Empfangsbestätigung nicht enthalte, und daß dasselbe von einem protokollirten Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgeschäftes auf Grund eines mit dem Bezirksausschusse Semil bestehenden privatrechtlichen Verhältnisses überreicht worden sei, daher der Gebühr nach Scala II nicht unterliege, nicht stichhältig.

Denn aus dem wörtlichen Inhalte des erwähnten Schreibens, welches in seinem Eingange auf eine Erledigung des Bezirksausschusses (bezüglich eines Ausgleiches über gegenseitige Ansprüche) und den Total-Buchauszug des Beschwerdeführers Bezug nimmt, geht unzweifelhaft hervor, daß dasselbe von Letzterem als eine wirkliche Empfangsbestätigung im Sinne der Tarifpost 47 a über die im angeschlossenen Buchauszuge specificirten und vom Bezirksausschusse geleisteten Abschlagszahlungen zum Beweise erfüllter Verbindlichkeiten ausgestellt worden ist.

Daß aber der Beschwerdeführer nicht befugt sei, rücksichtlich des in Rede stehenden Schreibens unter Bezugnahme auf seine Eigenschaft als protokollirter Bauunternehmer, die Gebührenfreiheit in Anspruch zu nehmen, ergibt sich aus der klaren Anordnung des letzten Absatzes des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, wonach die bedingt befreiten kaufmännischen Correspondenzen der für die bezüglichen Rechtsurkunden bestehenden ordentlichen Gebühr allerdings dann unterliegen, wenn von den-

selben **ein** anderer als der in der T. P. 44 q. r, 102 d. e. bemerkte **ämtliche** Gebrauch gemacht wird.

Nun wurde das in Rede stehende Schreiben vom Beschwerdeführer bei dem Semiler Bezirksausschusse, also bei jenem Organe, welches zufolge des Landesgesetzes für Böhmen vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, die Bezirksvertretung nach Außen repräsentirt, sonach bei einer öffentlichen autonomen Behörde, welche als solche auch in der T. P. 43 des Gebührengesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bezeichnet wird, in einer in den Wirkungskreis der Bezirksvertretung unzweifelhaft (§§ 50 u. f. w. l. c.) fallenden Angelegenheit zu dem Zwecke, zu welchem es ausgestellt ist, verwendet, also von demselben ein ämtlicher Gebrauch im Sinne des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 gemacht, wonach sich die Gebührenpflicht dieser Urkunde nach § 1, A. 3 des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 und T. P. 47 a, als Empfangsbestätigung nach Scala II hinsichtlich des in dem beigeschlossenen Buchauszuge enthaltenen Werthes der erfolgten Abschlagszahlungen ergibt.

Wenn endlich der Vertreter des Beschwerdeführers bei der mündlichen Verhandlung die Gebührenfreiheit des fraglichen Schreibens aus der T. P. 44 aa ableiten zu können glaubte, so erscheint diese Deduction schon deshalb nicht zutreffend, weil nach T. P. 43 m für Eingaben, welche zugleich eine Rechtsurkunde enthalten, sowohl der Eingabenstempel, als auch die Gebühr vom Rechtsgeschäfte zu entrichten kommt und die cit. T. P. 44 aa für die in derselben bezeichneten Eingaben nur die Befreiung von dem **Eingabenstempel**, welcher im vorliegenden Falle ohnehin nicht vorgeschrieben wurde, nicht aber auch von der Gebühr für das beurkundete Rechtsgeschäft statuirt, um welch letztere Gebühr es sich im gegenwärtigen Falle allein handelt.

Die Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3472.

Freies Ermessen der Behörden bezüglich der Würdigung angebotener Beweise über den Zeitpunkt des Giro.

Erkenntniß vom 2. April 1887, Z. 513.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Franz und Antonie Procházka und des Ferdinand Czermák ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. April 1886, Z. 7767, betreffend erhöhte Wechselstempelgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»**Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind zur ungetheilten Hand verpflichtet, dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.**«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1692 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 3473.

Die Fallfrist des § 77 des Gebührengesetzes gilt auch bei Rückforderungsansprüchen, betreffs eines Gebührenäquivalentes.*)

Erkenntniß vom 2. April 1887, Z. 514.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcassa in Czaslau ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Min. vom 11. Mai 1886, Z. 11842, betreffend die verweigerte Rückvergütung eines Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:
»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. wurde das am 22. November 1883 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Czaslau gestellte Ansuchen der Direction der dortigen landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcassa um Rückstellung des von den einzelnen ehemaligen Contributionsfonds-Vorschußcassen für das Jahr 1880 gezahlten Gebührenäquivalents im Gesammtbetrage von 164 fl. 59 kr. von dem beweglichen Vermögen dieser Cassen, in letzter Instanz deshalb abgewiesen, weil das erwähnte Ansuchen verspätet, nach Ablauf der im § 77 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bestimmten dreijährigen Frist bei der Behörde überreicht worden ist.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß im vorliegenden Falle nicht die Bestimmung des cit. § 77 des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 Anwendung zu finden, sondern, weil das in Rede stehende Gebührenäquivalent in Folge des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, entfallen ist, blos der diese Gebühr aufhebende § 2 des zuletzt citirten Gesetzes im vorliegenden Falle Platz zu greifen habe und die Partei berechtigt sei, den Rückforderungsanspruch auf die bezahlte Gebühr innerhalb der dreißigjährigen Verjährungsfrist zu stellen; eventuell aber wäre die im § 77 Gebührengesetzes normirte dreijährige Frist erst vom Tage der Publication des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, zu berechnen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht gesetzlich begründet. — Denn wenn die Anwendbarkeit des § 77 Gebührengesetzes hier, wie die Beschwerde vermeint, ganz ausgeschlossen wäre, so stünde der Beschwerdeführerin für ihren Anspruch auf eine Rückerstattung überhaupt kein Gesetz zur Seite, da die Gebührengesetze, außer der allgemeinen Norm des § 77 und den hier nicht anwendbaren Vorschriften für den Fall, als ein gerichtliches Erkenntniß im Zuge des Verfahrens durch ein solches höherer Instanz (Anmerkung zu T. P. 103), oder wenn eine Intabulation oder Pränotation im Recurswege aufgehoben wird (T. P. 45 Anmkg.), keine andere Bestimmung über einen Anspruch auf Rückerstattung ungebührlich bezahlter

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1089 (Bd. V, J. 1881).

Gebühren enthalten und auch der von der Beschwerde bezogene § 2 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, eine Aenderung in dieser Beziehung nicht statuirt.

Nun bestimmt der nach dem Vorangelassenen hier allein maßgebende § 77 des Gebührengesetzes, daß für die Berechnung des Zeitraumes, innerhalb welchem ein im höheren, als dem gesetzlichen Ausmaße entrichteter Gebührenbetrag zurückerstattet werden könne, der Zeitpunkt der erfolgten Zahlung desselben maßgebend ist.

Nachdem das Gebührenäquivalent nach dem Gesetze vom 18. März 1872, R. G. B. Nr. 33, § 1, in gleichen anticipativen Quartalsraten eines jeden Jahres der Bemessungsperiode einzuzahlen ist, so hat der Tag der geleisteten Zahlung jeder Quartalsrate als terminus a quo zu dienen, von welchem angefangen nach Ablauf von 3 Jahren auf Zurückerstattung der etwa ungebührlich entrichtenden Raten nach dem § 77 Gebührengesetzes kein Anspruchsrecht mehr besteht.

Da nun im vorliegenden Falle der Anspruch auf Zurückerstattung der für das Jahr 1880 entfallenden und in der Zeit bis zum 16. November 1880 auch wirklich eingezahlten Gebührenäquivalents-Beträge erst am 22. November 1883 bei der Behörde erhoben worden ist, so war der diesen Anspruch ablehnende Vorgang der Finanzbehörden gesetzlich begründet. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3474.

Verfahren und Ausmaß betreffs der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 5. April 1887, Z. 981.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brünner Leder-Fabriks-Actiengesellschaft ca. Entscheidung der k. k. mähr. Finanz-Landes-Direction vom 21. Juli 1886, Z. 14421, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3475.

1. Ermittlung des reinen Einkommens vom steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, welcher nicht erst begonnen, sondern nach Behebung der durch Elementarereignisse eingetretenen Betriebsstörung fortgesetzt wird. — 2. Die zur Fortsetzung des Betriebes nothwendigen Auslagen können von der Passirbarkeit als Betriebsausgaben nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sie in die sogen. Nichtbetriebsperiode fallen. — 3. Wo es sich um die Frage des nothwendigen Zusammenhanges zweier Etablissements einer Unternehmung handelt, reicht der Recurs bis an das Finanzministerium.

Erkenntniß vom 5. April 1887, Z. 941.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actiengesellschaft der k. k. priv. mechanischen Baumwollspinnerei in Heidenschaft ca. Entscheidung

*) S. Erkenntniß sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 30. April 1886, Z. 1434, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885 von dem Geschäftsbetriebe in den Etablissements zu Heidenschaft und Vermegliano, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit bei der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885 das Betriebsergebniß einer zweieinhalbjährigen statt einer dreijährigen Periode zur Grundlage genommen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in Betreff der übrigen in Beschwerde gezogenen Punkte aber wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des cit. Gesetzes aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Actiengesellschaft ficht die ihr von dem Geschäftsbetriebe der Baumwollspinnerei, Färberei und Wattafabrik in Heidenschaft, dann von jenem der Baumwollweberei in Vermegliano für das Jahr 1885 bemessene Einkommensteuer zunächst deshalb an, weil die gedachte Steuerbemessung für die vereinigten drei Etablissements in Heidenschaft auf Grund des Durchschnittes aus den Ertragsergebnissen in der Zeitperiode vom II. Semester 1882 bis Ende des Jahres 1884, somit von fünf Semestern stattgefunden hatte; weil ferner bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage die Passirung der Spesen verweigert worden ist, welche die Gesellschaft während des I. Semesters 1882 erwiesenermaßen für die Unternehmung bestritten habe; endlich weil die von der Gesellschaft in Vermegliano (Bezirk Gradiska) errichtete mechanische Baumwollwaarenweberei einer abgesonderten Besteuerung unterzogen worden ist.

Der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest wurde als Thatbestand zugrundegelegt, daß in Folge eines am 11. Juli 1881 im Spinnereigebäude zu Heidenschaft ausgebrochenen Brandes, der dieses Gebäude sammt allen darin befindlichen Maschinen vernichtete, eine Betriebseinstellung nicht nur der Spinnerei, sondern auch der Färberei und Wattaerzeugung stattfinden mußte, und der Betrieb in diesen Etablissements erst mit Beginn des Monates Juli 1882 nach vollendetem Aufbau wieder begonnen hatte. — Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand und nachdem der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Dauer des Betriebsstillstandes eine Einkommensteuer nicht bemessen worden war, folgerte die angefochtene Entscheidung, daß es nicht im Widerspruche mit dem § 10 des Einkommensteuerpatentes stehe, wenn die Einkommensteuer für das Jahr 1885 nur nach dem Durchschnittsergebnisse aus dem Ertrage während der wirklichen Betriebsdauer vom 1. Juli 1882 bis Ende des Jahres 1884, nämlich von fünf Semestern ermittelt worden ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Anschauung nicht theilen. — Vor Allem muß bemerkt werden, daß der V. G. Hof bei der Entscheidung des vorliegenden Falles in eine Prüfung des Vorganges, welchen die Steuerbehörden bei der Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1883 und 1884 eingehalten haben, nicht einzugehen veranlaßt war, sondern nur zu

beurtheilen hatte, ob bei der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885 nach dem Vorausgeschickten und sich weiter aus den Administrativacten ergebenden Thatbestande dem Gesetze gemäß vorgegangen worden ist.

Durch die Administrativacten ist nun constatirt, daß die beschwerdeführende Gesellschaft nach dem am 11. Juli 1881 eingetretenen Brande ihre Gewerbsunternehmung nicht anheimsagte, ihren Erwerbsteuerschein nicht zurücklegte, sondern nur den durch jenes Elementarereigniß nothwendig gewordenen Betriebsstillstand bis zum Wiederbeginne ihrer Geschäftsthätigkeit im Jahre 1882 der Steuerbehörde zur Anzeige brachte. — Es ist ferner actenmäßig constatirt, daß die Erwerbsteuer ununterbrochen auch während des Betriebsstillstandes, in gleicher Höhe wie vor demselben, entrichtet worden ist.

Da nun der steuerpflichtige Geschäftsbetrieb schon viele Jahre vorher bestanden und nicht erst mit dem II. Semester 1882 begonnen hatte, sondern mit diesem Zeitpunkte nach Behebung der eingetretenen Betriebsstörung nur fortgesetzt worden ist, so war nach dem § 10 des Patentes vom 29. October 1849 zur Grundlage des Bekenntnisses, beziehungsweise der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1885 das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe nach dem Durchschnittsergebnisse des Reinertrages der Jahre 1882, 1883 und 1884 zu nehmen; mithin als Reineinkommen auch des Jahres 1882 derjenige Betrag anzusehen, welcher sich gemäß § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, aus der im gedachten Jahre erzielten Einnahme nach Abzug der während desselben Jahres zum Betriebe erforderlich gewesenen Ausgaben als das reine Einkommen des gedachten Jahres darstellt.

Die angefochtene Entscheidung war daher, insoweit sie bei der Berechnung des für die Einkommensteuer-Bemessung pro 1885 maßgebenden Durchschnittseinkommens nicht eine dreijährige, sondern nur eine zweieinhalbjährige Betriebsdauer zur Grundlage genommen hatte, dem Gesetze nicht entsprechend, und mußte in dieser Beziehung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, aufgehoben werden.

In Betreff des Spesenbetrages von 9188 fl. 12 kr., wegen dessen Nichtpassirung als Betriebsauslage seitens der Gesellschaft gleichfalls Beschwerde geführt wird, muß Nachstehendes bemerkt werden: Die angefochtene Entscheidung gibt zu, daß dieser Betrag von der Gesellschaft, für Versicherungsgebühr, Beamtengehalte, Miethe, Kanzleiauslagen rc. während der Dauer des Betriebsstillstandes, d. i. des II. Semesters 1881 und des I. Semesters 1882 beausgabt worden ist. — Die Entscheidung motivirt aber die Nichtpassirung damit, daß die gedachten Spesen in die unbesteuert gebliebene Nichtbetriebsperiode fallen.

Nachdem nun in Betreff des I. Semesters 1882 als zum Jahre 1882, somit zu einem für die Ermittlung des steuerbaren Ertrages zur Einkommensteuer-Bemessung pro 1885 maßgebenden Jahre gehörig, der V. G. Hof die Ansicht der Verwaltungsbehörde nicht zu theilen vermochte, so war es nothwendig, in eine nähere Erwägung einzugehen, ob und in welchem Umfange die fraglichen Auslagen zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich gewesen waren. — Hiezu boten jedoch die administrativen Erhebungen nicht die erforderlichen Aufschlüsse.

Die Entscheidung bemerkt, daß die gedachten Spesen aus dem Rechnungsabschlusse vom 31. December 1882 entnehmbar seien. — Allein dieser Rechnungsabschluß umfaßt die Zeit vom Tage des Brandes 11. Juli 1881 bis Ende 1882, ohne Ausscheidung, wie viel von dem als passirbar beanspruchten Auslagen auf das Jahr 1881 und wie viel auf das Jahr 1882 entfielen.

Die Quote, welche auf den II. Semester 1881 entfällt, kann bei der Einkommensteuerbemessung des Jahres 1885 überhaupt nicht in Frage kommen, sondern nur jene des I. Semesters 1882, deren Ziffer ebensowenig als die Art der Auslagen bekannt ist, da eine Specification derselben überhaupt und insbesondere rücksichtlich des I. Semesters 1882 nicht vorliegt.

Der V. G. Hof ist der Ansicht, daß Auslagen, welche zur Fortsetzung des Betriebes im Jahre 1882 nothwendig gewesen waren, von der Passirbarkeit als Betriebsausgaben nicht ausgeschlossen werden können. — Der V. G. Hof mußte daher bezüglich dieses Beschwerdepunktes den Thatbestand als ergänzungsbedürftig, mithin das Administrativverfahren als mangelhaft erkennen und deshalb die angefochtene Entscheidung diesfalls nach § 6 des cit. Gesetzes vom 22. October 1875 aufheben.

Der letzte Beschwerdepunkt beansprucht, daß die von der Actiengesellschaft der k. k. priv. Baumwollspinnerei zu Heidenschaft in Vermegliano errichtete und im Jahre 1885 in Betrieb gesetzte Baumwollwaarenweberei als eine Zweigunternehmung der Gesellschaft und ihre Etablissements in Heidenschaft ergänzend, einer besonderen Erwerb- und Einkommensteuer-Bemessung nicht unterzogen werde.

Da nach der Ansicht des V. G. Hofes die Unternehmung in Vermegliano zweifellos eine Zweigunternehmung der Actiengesellschaft in Heidenschaft ist, so kann die Frage, ob dieselbe vereint mit der Hauptunternehmung an dem Standorte der letzteren, oder aber an ihrem Standorte Vermegliano zu besteuern sei, nur nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, entschieden werden.

Abgesehen davon, daß über den nach diesem Gesetze (§ 1) für die Lösung der gedachten Frage maßgebenden Umstand, ob die Zweiganstalt in Vermegliano mit der Hauptunternehmung in Heidenschaft in einem so nothwendigen Zusammenhange steht, daß sie für sich allein als eine selbstständige Unternehmung nicht angesehen werden kann, oder ob dies nicht der Fall ist, nach den dem V. G. Hofe vorliegenden Acten im administrativen Wege gar keine Erhebungen gepflogen worden sind, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung wegen unrichtiger Rechtsbelehrung auch in diesem Punkte nach § 6 des cit. Gesetzes aufheben, da bezüglich der in Frage stehenden selbstständigen Steuerbemessung für die Zweigunternehmung in Vermegliano der Gesellschaft noch der Recurszug an das k. k. Finanz-Ministerium offen stand.

Nr. 3476.

Uebersteigt das der II. Classe angehörige Einkommen den Betrag von 600 fl. C.-M. oder 630 fl. ö. W., so bildet die Basis der Steuerbemessung das Gesammteinkommen und nicht allein die den Betrag von 600 fl. übersteigende Einkommensquote.

Erkenntniß vom 5. April 1887, Z. 933.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Siebert ca. Entscheidung der k. k. mähr. Finanz-Landes-Direction vom 29. September 1886, Z. 20987, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist unbestritten, daß Beschwerdeführer im Bezuge eines seiner Beschaffenheit nach der Einkommensteuer II. Classe unterliegenden Gesammteinkommens von 635 fl. steht.

Streitig ist nur die Frage, ob im Hinblicke auf die Ausnahmsbestimmung des § 6, Pkt. 3 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oct. 1849, R. G. B. Nr. 439, dieses Gesammteinkommen Sieberts per 635 fl. die Basis für die Steuerbemessung zu bilden hatte, wie die k. k. Finanz-Landes-Direction vermeint, oder ob die vom Beschwerdeführer vertretene Ansicht die richtige ist, daß nur der den Betrag von 600 fl. C.-M. oder 630 fl. ö. W. übersteigende Betrag von 5 fl. der Besteuerung zu unterziehen gewesen wäre?

Der V. G. Hof mußte diese Frage entschieden zu Gunsten der angefochtenen Entscheidung beantworten. — Das Einkommensteuerpatent spricht überall von dem der Besteuerung unterliegenden »Einkommen«, also von der Summe aller dem bezugsberechtigten Steuerpflichtigen zustehenden Genüsse, und wenn es im § 6, Punkt 3, »das der II. Classe angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 600 fl. C.-M. nicht übersteigt,« von der Besteuerung ausnimmt, so wollte es offenbar in dem Falle, wenn der jährliche Betrag eines solchen Einkommens diese 600 fl. C.-M. (630 fl. ö. W.) übersteigt, den ganzen und nicht etwa nur den diese 630 fl. ö. W. übersteigenden Betrag der Besteuerung unterziehen.

Wenn hierüber noch ein Zweifel bestehen könnte, so würde derselbe durch den klaren Wortlaut des § 19 des Einkommensteuerpatentes vollends beseitigt, wonach »von dem Einkommen der II. Classe die Steuergebühr bei Beträgen über 600 fl. bis einschließlich Tausend Gulden jährlich Ein Percent .... auszumachen hat, dergestalt, daß die Steuergebühr von einem Gehalte von Dreitausend Gulden für das erste Tausend mit Einem .... Percent bemessen wird.«

Das Gesetz normirt von dieser allgemeinen Regel nur eine einzige, hier zweifellos nicht zutreffende Ausnahme im § 21, wodurch obige Regel nur noch mehr bekräftigt wird.

Diesemnach ist die angefochtene Entscheidung im Gesetze vollkommen begründet, weswegen die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 3477.

Ein nicht gesetzmäßig vollzogener Dienstantritt eines Lehrers ist nicht geeignet die Erwerbung des Heimathrechtes zu erzeugen.

Erkenntniß vom 6. April 1887, Z. 1011.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Steinabrunn ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1886, Z. 9147, betreffend das Heimathrecht des Franz Löwenstein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stoeger, sowie des k. k. Statthaltereirathes Ritter von Raimann, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Franz Löwenstein als heimathberechtigt in Steinabrunn erklärt, weil vor seiner wegen strafgerichtlicher Verurtheilung erfolgten Dienstesentlassung mit dem Decret des Bezirksschulrathes von Korneuburg vom 7. Februar 1885, Z. 290, seine definitive Ernennung zum Volksschullehrer in Steinabrunn ausgesprochen worden war und weil er seinen Dienst daselbst auch angetreten hatte.

Die vorliegende Beschwerde wird hauptsächlich deshalb erhoben, weil die gerichtliche Untersuchung wegen des Delicts, dessen Löwenstein schuldig erkannt wurde, schon vor dem Dienstantritte eingeleitet worden war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. Denn den Acten zufolge ist die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung in der That schon vor dem Zeitpunkte, welcher für Löwenstein's Dienstantritt bestimmt war (1. März 1885), erfolgt und dem Bezirksschulrathe Korneuburg auch (am 26. Februar) amtlich bekannt geworden.

Da nun hiedurch der Fall gegeben war, in welchem nach § 54 des n.-ö. Landesges. über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes vom 5. April 1870, Nr. 35 L. G. B., die Suspendirung eines Lehrers vom Amte einzutreten hat, wäre es Sache des Bezirksschulrathes gewesen, den mit dem Ernennungsdecrete angeordneten Dienstantritt Löwenstein's sofort zu sistiren. Daß der Bezirksschulrath dies unterließ und erst später, nach der erfolgten Verurtheilung Löwenstein's und nachdem derselbe thatsächlich sein Amt angetreten hatte, die Suspendirung desselben verfügte, kann der Gemeinde Steinabrunn nicht zum Nachtheile gereichen. Es kann vielmehr der thatsächlich erfolgte Dienstantritt Löwenstein's als ein gesetzmäßig vollzogener, zur Erzeugung rechtlicher Wirkungen geeigneter nicht angesehen werden.

Außerdem ist zu bemerken, daß auch die Beeidigung Löwenstein's nicht erfolgt ist und daß daher im vorliegenden Falle auch eines der in den §§ 13 und 14 des cit. Gesetzes bezeichneten Merkmale fehlt, welche nach § 16 desselben Gesetzes zu der definitiven Anstellung eines Lehrers erfordert werden.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3478.

Bedingungen für einen Wildschadenersatzanspruch. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 6. April 1887, Z. 392.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Lötsch ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. Mai 1886, Z. 4090, betreffend Wildschadenersatz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem mitbelangten Alois Winkler an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 28 fl. 36 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.«*)

Nr. 3479.

1. Die Wahlprotokolle können auch von Schriftführern, die keine Commissionsmitglieder sind, niedergeschrieben werden. — 2. Stimmzählung. — 3. Wahlvollmachten.) — 4. Durch ein pflichtwidriges Verlassen des Wahllocales seitens eines Commissionsmitgliedes kann die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes nicht beirrt werden.**

Erkenntniß vom 6. April 1887, Z. 1014.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Reich und Genossen ca. Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei vom 15. October 1886, Z. 30692, betreffend die Gemeindewahlen in Kanitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der in der Gemeinde Kanitz durchgeführten, mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Ausschußwahlen, weil 1. das Wahlprotokoll nicht persönlich von einem Mitgliede der Wahlcommission geführt wurde, weil 2. im III. Wahlkörper bei der Stimmzählung eine Differenz von 17 Stimmen sich ergeben hat und die Constatirung des Rechnungsfehlers in Abwesenheit eines Mitgliedes der Wahlcommission erfolgte, weil 3. die Entscheidungen der Wahlcommission über die Vollmachten (Oskar Arzt, Therese Bratka, Karl Sax, Sophie Zipper, Eduard Binder's Erben, Rosa Diamant-Friedl, Franziska Puk, Marie Horak, Marie Heller, Josef Hotovy) gesetzlich nicht begründet waren und zur Folge hatten, daß zur Ausübung der Wahl Nichtberechtigte durch Stimmabgabe

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3038 (Bd. X, J. 1886).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 301 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 1770 (Bd. VII, J. 1883).

zugelassen, Berufene aber davon ausgeschlossen wurden, weil endlich 4. bei der Wahl im II. und I. Wahlkörper nur mehr drei Mitglieder der Wahlcommission fungirt haben.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet.

ad 1. Die Gemeindewahlordnung ordnet weder an, daß das Wahlprotokoll von einem Commissionsmitgliede niederzuschreiben sei, noch verbietet sie, daß die Wahlcommission zur Besorgung der Schreibgeschäfte eines Schriftführers sich bediene; daß die Wahlhandlung durch die Wahlcommission auch dann geleitet wird, wenn die Protokollirung durch einen Schriftführer erfolgt (§ 20 Gem.-Wahl-Ord.), kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Sache der Wahlcommission ist es, die Richtigkeit der Protokollirung zu überwachen, für diese einzustehen und selbe durch Fertigung der Stimmlisten (§ 27) zu bestätigen. Dies ist geschehen und auch die Beschwerdeführer behaupten nicht, daß dabei Incorrectheiten vorgefallen sind.

ad 2. Daß bei der Stimmzählung zunächst ein Addirungsfehler vorgefallen, jedoch sofort richtiggestellt worden ist, kann die Gesetzmäßigkeit der Wahl umsominder beirren, als es ja nur auf das endliche Resultat, auf die richtige Stimmzählung ankommt. Daß das endliche, proclamirte Ergebniß der Stimmzählung ein unrichtiges gewesen wäre, behaupten die Beschwerdeführer nicht einmal. Die Stimmlisten und Gegenlisten sind auch von jenem Commissionsmitgliede gefertigt, welches nach der in dieser Beziehung ganz actenwidrigen Behauptung der Beschwerde bei der Stimmzählung im III. Wahlkörper nicht mehr gegenwärtig gewesen sein soll.

ad 3. Im Hinblicke auf das Stimmenverhältniß im III. Wahlkörper 255 : 193 würde auch dann, wenn die Behauptungen der Beschwerde bezüglich der Vollmachtsstimmen (10) sämmtlich richtig wären, das Wahlergebniß durch diese Stimmen nicht beirrt worden sein. Nach der Actenlage sind aber auch die gegen die Entscheidungen der Wahlcommission erhobenen Einwendungen unbegründet, weil Oskar Arzt laut des in den Wahlacten erliegenden gerichtlichen Bescheides eigenberechtigt war, also als Bevollmächtigter interveniren konnte (§ 8 Gem.-Wahl-Ord.), weil die Wahlcommission in Anbetracht der widerspruchsvollen Datirung der Vollmacht der Theresia Brotka die Echtheit derselben in Zweifel zu ziehen und diese darum zurückzuweisen Anlaß hatte, weil Karl Sax nach den Bestimmungen des § 4 Gem.-Wahl-Ord. zur Ausfertigung einer Vollmacht nicht berechtigt war, weil für die minderjährige Sophie Zipper die Vollmacht mit Recht die mütterliche Vormünderin ausstellen konnte, da die Ausstellung einer Wahlvollmacht nach §§ 212—214 a. b. G. B. denjenigen Handlungen, zu welchen die Mitwirkung des Mitvormundes erforderlich ist, nicht beigezählt werden kann; weil nach der Stimmliste für Ed. Binder's Erben überhaupt nicht gestimmt wurde; weil nach der Stimmliste für Rosa Friedel-Diamant ihr »Ehegatte« Jakob Diamant stimmte und derselbe überdies mit einer Vollmacht sich auswies; weil Franziska Puk, da durch rechtsförmige Acte die Aufhebung ihrer ehelichen Gemeinschaft nicht dargethan und ebensowenig erwiesen ist, daß ihr Ehegatte die zur Ausübung des Wahlrechtes erforderliche Eignung nicht besaß, nach § 4 ad 1 der Gem.-Wahl-Ord. nur berechtigt war, durch ihren Ehegatten das Stimmrecht auszuüben; weil die von der Wahlcommission anerkannte Vollmacht der M. Horak den Widerruf der

producirten zweiten Vollmacht enthielt; weil Maria Heller zwei gleichlautende Vollmachten vom gleichen Datum ausgestellt hatte, die Wahlcommission sonach mit Recht beide Vollmachten zurückgewiesen hat; weil endlich die Legalisirung einer in einer anderen Provinz ausgestellten Wahlvollmacht durch die Wahlordnung und das bürgerliche Gesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, aus diesem Grunde also die Vollmacht des Josef Hotovy nicht beanständet werden konnte.

ad 4. Es ist allerdings richtig, daß bei der Wahlhandlung im II. und I. Wahlkörper, außer dem Gemeindevorsteher, nur mehr 3 von den gewählten 4 Mitgliedern der Wahlcommission fungirt haben, weil das Commissionsmitglied Navratil bei Beginn der Wahlhandlung im II. Wahlkörper pflichtwidriger Weise erklärte, nicht weiter fungiren zu wollen und aus dem Wahllocale sich entfernte.

Die Wahlordnung, welche ein solches Vorgehen eines Commissionsmitgliedes nicht in's Auge faßte, trifft keinerlei Bestimmung darüber, was in einem solchen Falle zu geschehen hat.

Der V. G. Hof fand, der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes durch ein solches gesetzwidriges Verhalten eines Commissionsmitgliedes nicht beirrt werden kann, beizupflichten. — Da nach § 20 Gem.-Wahl-Ord. die Mitglieder der Wahlcommission vom Gemeindeausschusse zu wählen sind und im Zuge der Wahl eine Einberufung des Ausschusses und die Neuwahl eines Commissionsmitgliedes offenbar nicht thunlich ist, muß angenommen werden, daß, insolange ein Mehrheitsbeschluß der Commission möglich ist, sie berufen erscheint, den Wahlact zu Ende zu führen.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.«

Nr. 3480.

1. Bei der Bestimmung, daß in Folge der gesetzlichen Regelung der Religionsfondsbeiträge die Verpflichtung zur Leistung des sog. Alumnaticums entfalle, ist vorausgesetzt, daß diese Leistung bisher in Kraft gesetzlicher Vorschrift erfolgte und das betreffende Seminar vom Religionsfonde erhalten wird. — 2. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, kann die fragliche Leistung bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages dann als Ausgabe des beitragspflichtigen Subjectes angerechnet werden, wenn sie in Kraft eines vom Staatsgesetze anerkannten Verpflichtungstitels erfolgt, also rechtlich erzwingbar ist. — 3. Der Auftrag des Bischofs oder Patrones, sowie die Beschlüsse des Tridentiner Conciles begründen einen solchen Titel nicht.

Erkenntniß vom 13. April 1887, Z. 804.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg und des Collegiatstiftes Seekirchen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. August 1886, Z. 6963, betreffend die Nichteinrechnung des Alumnaticums bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der mangelnden Legitimation des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird, insoweit sie vom Collegiatstifte Seekirchen eingebracht wurde, nach § 5, Abs. 3, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig, insoweit sie von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate Salzburg überreicht wurde, als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst der formellen Einwendung des Ministeriums, daß dem fürsterzbischöflichen Ordinariate Salzburg die Legitimation zur Sache mangle, keine Folge gegeben, da das Ordinariat, auch abgesehen von seiner stiftbriefmäßigen Patronanz über das Stift Seekirchen, schon in Vertretung des fürsterzbischöflichen Clerical-Seminars ein rechtliches Interesse an der vorliegenden Streitsache hat.

Dagegen hat der V. G. Hof bezüglich des Stiftes Seekirchen, einer zweiten formalen Einwendung des Ministeriums stattgebend, erkannt, daß dasselbe durch Unterlassung des Recurses gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 28. Jänner 1886, den administrativen Instanzenzug versäumt hat und daher zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nach § 5, Abs. 3, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht mehr befugt war.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat auf Grund des § 25 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, nicht gestattet, daß behufs Berechnung des reinen Einkommens der Conventualen des Collegiatstiftes Seekirchen zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages des Stiftes ein Betrag von 157 fl. 50 kr. jährlich, welchen das Stift als Beitrag für das fürsterzbischöfliche Seminar in Salzburg (sogenanntes Alumnaticum) zu entrichten behauptet, unter die Ausgaben des Stiftes eingestellt werde, gegen welche Entscheidung die dem V. G. Hofe vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die angefochtene Verfügung durch den für dieselbe angegebenen Grund, nämlich den § 25 des cit. Gesetzes, nicht hinlänglich motivirt erscheint. Denn § 25 cit. enthält nicht direct die Bestimmung, daß ein solches »Alumnaticum« bei der Einkommensberechnung zum Zwecke des Religionsfondsbeitrages nicht als Ausgabe verrechnet werden dürfe, sondern er bestimmt nur, daß von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des cit. Gesetzes die den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des sogenannten Alumnaticums oder Seminaristicums entfalle. Für die Frage der Passirung einer solchen Leistung in der Ausgabefassion konnte hienach diese Bestimmung nur insoferne Bedeutung erlangen, als in Folge derselben die bisherige Verpflichtung zu dieser Leistung entfallen war, diesen Effect konnte aber die citirte Bestimmung offenbar nur dort haben, wo die Leistung des Alumnaticums bisher lediglich in Kraft gesetzlicher Vorschrift erfolgt war,

was die Beschwerde für den vorliegenden Fall in Abrede stellt. Es ist ferner auch zu beachten, daß die gedachte gesetzliche Bestimmung offenbar nur Beiträge für solche Seminare im Auge hatte, welche aus dem Religionsfonde dotirt sind, da nur alsdann zwischen der Einführung des Religionsfondsbeitrages und der Befreiung vom Alumnaticum ein Causalnexus angenommen, gewissermaßen die letztere besondere Leistung als in jener neu eingeführten allgemeinen aufgegangen, angesehen werden konnte. Daß dies die Absicht des Gesetzes, also der eigentliche Wille des Gesetzgebers war und daß somit hier der diese Absicht nicht genau ausdrückende Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung eine restrictive Auslegung zu erfahren hat, beweist auch die Stellung der oftерwähnten Bestimmung im Zusammenhange der gesetzlichen Textirung, unmittelbar zwischen zwei Anordnungen desselben Paragraphen, welche beide Einnahmen des Religionsfondes zum Gegenstande haben, wonach wohl die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß auch bei der Anordnung wegen des Alumnaticums dieses als Religionsfondseinnahme, somit nur der Fall gemeint war, wo das Seminar, für welches bisher das Alumnaticum entrichtet wurde, vom Religionsfonde erhalten wird (welche Voraussetzung bei der weitaus größten Zahl von Seminarien thatsächlich zutrifft). Auch nach dieser Erwägung aber würde im vorliegenden Falle die Bestimmung des § 25 cit. zur Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht genügen, da, wie die Regierung zugibt, das fürsterzbischöfliche Alumnat in Salzburg nicht aus dem Religionsfonde und überhaupt nicht aus öffentlichen Mitteln erhalten wird.

Steht nun hienach fest, daß über die hier streitige Frage, da das Alumnaticum des Stiftes Seekirchen nicht aus dem Titel des Gesetzes allein entrichtet worden war und somit auch nicht aus diesem Titel entfallen konnte, nicht lediglich auf der Basis des § 25 cit. entschieden werden konnte, so ist andererseits damit doch noch nicht gesagt, daß diese Ausgabepost bei dem oberwähnten Anlasse als Passivum des Stiftes verrechnet werden konnte. Dies wäre vielmehr nur dann statthaft, wenn die Passirung der gedachten Auslage entweder in Kraft einer besonderen Bestimmung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, oder aber aus dem allgemeinen Titel, daß es sich hier um Erfüllung einer dem Stifte obliegenden rechtlichen Verpflichtung handle, gefordert werden könnte.

Die beschwerdeführende Seite hat das Erstere behauptet, indem sie im vorliegenden Falle jene Bestimmung des § 4, Abs. 3 des cit. Gesetzes für anwendbar hält, welche bei Berechnung der Competenz die Freilassung jenes Einkommens vorschreibt, »welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.« Daß indeß diese Bestimmung hier nicht Platz greift, liegt auf der Hand. Es kann doch wohl nicht behauptet werden, daß, wenn das Stift Seekirchen nicht existirte, das von ihm bisher zum Salzburger Priesterseminar beigesteuerte Alumnaticum vom Religionsfonde übernommen werden müßte, ja es läßt sich dies, da der Religionsfond keine allgemeine Verpflichtung zur Erhaltung der Priesterseminare auf sich hat, nicht einmal für den Fall behaupten, daß sämmtliche bisherige Concurrenten des Seminars

wegfielen oder ihre Beiträge einstellten. Noch klarer erscheint, daß das Priesterseminar keine öffentliche Lehranstalt, der an demselben ertheilte Unterricht also auch kein öffentlicher ist.

Somit hängt die Entscheidung der hier streitigen Frage ausschließlich davon ab, ob die Leistung des jährlichen Beitrages für das Salzburger Seminar überhaupt und allgemein eine rechtliche Verpflichtung des Stiftes Seekirchen, und zwar eine solche Verpflichtung desselben bildete, welche das Gesetz bei der behufs Wahrung der standesmäßigen Competenz der Conventualen vorzunehmenden Berechnung des effectiven Reineinkommens des Stiftes zu berücksichtigen gestattet. Hierfür ist derzeit § 9 der auf Grund der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 7. Mai 1874 erlassenen Min.-verordnung vom 21. August 1881, R. G. B. Nr. 112, maßgebend, wonach bei einer solchen Reineinkommensberechnung unter die Ausgaben unter Anderem eingestellt werden können:

Z. 2. »Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§ 3),«

und es handelt sich sonach um die Frage, ob die streitige Leistung, das Alumnaticum, des Stiftes Seekirchen als auf einer auf dem Einkommen des Stiftes haftenden rechtlichen Verbindlichkeit beruhend angesehen werden kann?

Diesen Nachweis hat die Beschwerdeführung nicht erbracht. Denn als Verbindlichkeit kann nur gelten, was rechtlich erzwingbar ist, dies aber ist nur eine unmittelbar aus dem Gesetze oder aus einem vom Gesetze anerkannten anderweitigen Rechtsgrunde (Vertrag, letzter Wille ꝛc.) geschuldete Leistung. Im vorliegenden Falle ist aber nicht erwiesen worden, daß der fragliche Beitrag auf einem solchen Rechtsgrunde beruht, und daß daher derselbe, falls er vom Stifte verweigert würde, zwangsweise beigetrieben werden könnte. Die Beschwerde führt als Grund dieser Leistung zunächst das Patronat des jeweiligen Fürsterzbischofs von Salzburg über das Stift Seekirchen an, allein, selbst wenn der Bestand dieses Patronates zugegeben wird, folgt daraus doch hier so wenig als anderwärts, daß der Patron der patronirten Kirche oder kirchlichen Körperschaft beliebige Leistungen auflegen kann, und daß jede solche Leistung blos deshalb, weil sie vom Patrone auferlegt, oder weil, wie die Beschwerde sich ausdrückt, ihre Uebernahme vom Patrone gestattet worden ist, nunmehr rechtlich geschuldet erscheint. Uebrigens enthält weder die in der Beschwerde allegirte Stiftungsurkunde des Stiftes Seekirchen vom 28. März 1679, noch der gleichfalls allegirte, die Wiederherstellung des Stiftes betreffende, auf der A. h. Entschliessung vom 12. April 1832 beruhende Hofkanzlei-Erlaß vom 19. Mai 1832, Z. 10671, noch endlich der weiters allegirte, in Durchführung dieses Hofdecretes ergangene Regierungserlaß vom 10. Juni 1832, Z. 14712, irgend eine Bestimmung, aus welcher das in Anspruch genommene Recht des Fürsterzbischofes von Salzburg und beziehungsweise die behauptete rechtliche Kraft der von ihm wegen des Alumnaticums getroffenen Verfügung abgeleitet werden könnte, vielmehr finden sich daselbst nur allgemeine Festsetzungen über das dem Fürsterzbischofe hinsichtlich des Stiftes zukommende Oberauf-

sichtsrecht, sowie die ihm (und dem Metropolitan-Capitel) zustehenden Präsentationsrechte.

Ebensowenig kann die behauptete rechtliche Verbindlichkeit aus den Bestimmungen des Concils von Trient sess. XXIII, cap. VIII, abgeleitet werden, da die Beschlüsse dieses Concils bei uns nicht als allgemeine Rechtsquelle erscheinen und dieselben soweit sie dem Statutarrechte der katholischen Kirche angehören, wohl im Gewissen verpflichten, aber nicht rechtlich zwingen können. Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß § 9 cit. nicht Gewissenspflichten, sondern Verbindlichkeiten im Auge hat, welche der äußeren Rechtsordnung angehören.

Somit konnte die Passirung des im vorliegenden Falle streitigen Beitrages schon aus der allgemeinen Erwägung, daß hinsichtlich desselben keine rechtliche Verbindlichkeit besteht, nicht beansprucht werden, und es bedarf sohin nicht erst der Erörterung, ob diese Verbindlichkeit, selbst wenn sie als solche anzuerkennen wäre, derart auf dem Einkommen des Stiftes haftend erscheinen würde, wie die Min.-Verordnung vom 21. August 1881 behufs Verrechnung einer Schuldigkeit bei Ermittlung der Competenz der religionsbeitragspflichtigen Personen voraussetzt.

Die Beschwerde des fürsterzbischöflichen Ordinariates war somit als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3481.

1. In Patronatsstreitigkeiten entscheidet die Verwaltungsbehörde, wenn die originäre Erwerbung eines Patronats den Streitgegenstand bildet, hingegen der Civilrichter, wenn bei unstreitigem originären Erwerbe des Patronats über den Titel, durch welchen eine einzelne Person derivativ an dieses Patronat gelangt ist, gestritten wird. — 2. Provisorial-Entscheidungen hinsichtlich streitiger Patronatsleistungen können nur im Interesse der Seelsorge, somit regelmäßig nur auf Anlangen des Pfarrers gefällt werden. — 3. Bei Leistungen für Cultuszwecke ist in der Regel der allgemeine Titel der Pfarrangehörigkeit und folgeweise die administrative Competenz anzunehmen, wenn der Leistungspflichtige — gleichviel mit welchem Theile seines Besitzes — zur Pfarrgemeinde gehört.

Erkenntniß vom 13. April 1887, Z. 805.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Preidl und des Engelhardt Grafen Wolkenstein ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1886, Z. 9742, betreffend das Patronat über Kirche und Pfarre in Warta und Leistungen an diese Pfarrpfründe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Tonder, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. böhmische Statthalterei hat das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Kaaden vom 31. März 1883, Z. 3664, daß die Pfarre

Warta einem Patronate unterstehe, daß dieses dem Franz Preidl als dermaligen Besitzer der Herrschaft Hagensdorf-Brunnersdorf zukomme und daß Franz Preidl in dieser seiner Eigenschaft auch verpflichtet sei, dem Pfarrer in Warta jährlich 10 Klafter Brennholz abzureichen und gemeinschaftlich mit der Gemeinde Warta die Kirche und das Wohngebäude des Pfarrers in Warta in gehörigem Bauzustande zu erhalten, so wie das weitere Erkenntniß dieser Bezirkshauptmannschaft vom 19. Mai 1883, Z. 5879, womit anläßlich eines actuellen Baubedürfnisses bei den Kirchen- und Pfarrgebäuden in Warta der vorerwähnte Herrschaftsbesitzer zugleich mit den Eingepfarrten von Warta zur Leistung eines auf beide Concurrenzparteien zu gleichen Theilen entfallenden Concurrenzbetrages von 2948 fl. 17 kr. verurtheilt worden ist — wegen Incompetenz der Verwaltungsbehörden zu einer solchen Entscheidung aufgehoben und erkannt:

1. Daß die Pfarre in Warta unter einem Patronate stehe und daß bis zu der den Gerichten zufallenden Entscheidung, daß das Patronat jemandem Anderen zustehe, der jeweilige Besitzer der Herrschaft Hagensdorf-Brunnersdorf die Patronatslasten zu tragen habe, daß derselbe bis dahin

2. solidarisch mit dem Besitzer des abgetrennten Gutes Warta verpflichtet sei, die Kosten der bei Kirche und Pfarre in Warta sich ergebenden Bauherstellungen gemeinschaftlich mit der Gemeinde Warta zu tragen und daß derselbe bis zu dem gleichen Zeitpunkte, abermals solidarisch mit dem Besitzer des Gutes Warta,

3. dem Pfarrer in Warta die Holzleistung jährlicher 10 Klafter zu verabreichen habe.

Aus denselben Gründen, welche dieser Entscheidung zu Grunde liegen, wurde dann auch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 19. Mai 1883 wegen Incompetenz aufgehoben und die Anordnung eines Provisoriums als alleinige Aufgabe der Verwaltungsbehörde in dem vorliegenden Baufalle bezeichnet, der diesfällige Ausspruch wurde nur in diesem Punkte von der Statthalterei nicht selbst gefällt, sondern der Bezirkshauptmannschaft aufgetragen.

Dagegen hat das Min. für Cultus und Unterricht im Recurswege die Entscheidung der Statthalterei zur Gänze aufgehoben und derselben die Schöpfung eines Erkenntnisses in der Sache selbst hinsichtlich aller streitigen Punkte aufgetragen.

Gegen diese Min.-Entscheidung ist die Beschwerde des Franz Preidl und des Engelhardt Grafen Wolkenstein gerichtet.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben, aus denen erhellt, daß die angefochtene Entscheidung im Gesetze vollkommen begründet ist.

1. Die Beschwerdeführer finden die Competenzgrenze zwischen dem 1. und 2. Absatze des § 33 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, darin, daß die Verwaltungsbehörden stets nur die Entscheidung der Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterstehe, zukomme, während zu der Entscheidung, wer bei irgend einer Kirche oder Pfründe Patron sei, in allen Fällen die Gerichte berufen seien. Allein eine solche Trennung der Judicatur ist rechtlich undenkbar und factisch unausführbar, weil Rechte ohne Subject nicht gedacht werden können und somit der logische Schluß, daß

eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege, gar nicht gezogen werden kann, ohne daß vorher ermittelt worden ist, wem dieses Patronat zustehe. Dabei macht es selbstverständlich keinen Unterschied, ob dieses Subject des Patronats — je nachdem es sich um ein jus patronatus reale oder personale handelt — in einer bestimmten Person oder in dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes ermittelt wird.

Demzufolge kann auch die Bestimmung in § 33, Abs. 1, cit. nicht den Sinn haben, der Verwaltungsbehörde eine an sich unmögliche Judicatur zu überweisen, sondern die in Frage stehende Competenzgrenze kann — wie es ja auch in dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung liegt — nur in dem Gegenstande des vom Gesetze vorausgesetzten Streites gefunden werden, nämlich darin, ob das Patronat selbst, also die rechtliche Entstehung desselben streitig erscheint oder aber bei unstreitigem Bestande des Patronats nur darüber gestritten wird, ob irgend eine bestimmte Person als Patron, d. i. als Subject der in dem Patronate begriffenen Befugnisse und Lasten anzusehen ist. Hiernach wird die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berufen sein, wenn die originäre Erwerbung des Patronats den Streitgegenstand bildet, während die gerichtliche Judicatur Platz greifen wird, wenn der originäre Erwerb des Patronats feststeht, dagegen über den Titel, durch welchen eine bestimmte einzelne Person derivativ zum Träger des Patronats berufen erscheint, also hinsichtlich der Nachfolge in ein originär erworbenes Patronat gestritten wird. Dabei versteht es sich dann von selbst, daß auch die den Verwaltungsbehörden zufallende Judicatur über die originäre Erwerbung des Patronats nicht geübt werden kann, ohne daß festgestellt wird, wer aus jenem originären Titel das Patronat zuerst erworben hat.

Daß dies der Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist, beweist auch die Rücksichtnahme auf das früher geltende Recht, nämlich Art. XII des Concordates, demzufolge die Competenz bei Patronatsstreitigkeiten nach der gleichen Unterscheidung zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Richter getheilt war — jener sollte »über das Patronatsrecht« sprechen, dieser lediglich »über die Nachfolge in dasselbe«, wobei letzterer Bestimmung noch erläuternd beigefügt war: »Der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden« (Patent vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195, Art. XII).

Eben diese Competenzgrenze sollte nun offenbar — wie übrigens auch die Motive zu der Regierungsvorlage ausdrücklich erklärten — in Hinkunft beibehalten werden, lediglich mit der Maßgabe, daß nach dem geänderten Geiste der Gesetzgebung (Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144) an Stelle der kirchlichen Gerichtsbarkeit die der staatlichen Cultusverwaltung trat. Daß aber, wenn dies der Sinn der Bestimmung des § 33 cit. ist, im vorliegenden Falle die Competenz der Verwaltungsbehörden eintrat, unterliegt keinem Zweifel. Denn der Streit besteht hier lediglich darüber, ob das Patronat über die Kirche und Pfarre in Warta überhaupt je originär erworben worden ist, insbesondere, ob nach dem Verhalten der Gutsherrschaft anläßlich der Gründung des Beneficiums der originäre Erwerb des Patronates zu Gunsten und Lasten der Guts-

herrschaft angenommen werden könne, während die Kette der Nachfolgeverhältnisse, durch welche das Patronat, falls es originär entstanden war, derivativ weiter erworben wurde, an keinem Punkte in Streit gezogen worden ist.

War sohin das Ministerium vollkommen im Rechte, im vorliegenden Falle die Frage, ob die Kirche und Pfarre in Warta einem Patronate unterliege, zur meritorischen Entscheidung der Statthalterei in 2. Instanz zu verweisen, so entfiel damit

2. auch die Nothwendigkeit, ein Provisorium hinsichtlich der sämmtlichen Patronatslasten, insbesondere der patronatischen Baulast im Allgemeinen, und der für einen concreten Baufall von der Bezirkshauptmannschaft auferlegten Concurrenzleistung pr. 2948 fl. 17 kr., anzuordnen.

Denn hinsichtlich aller dieser Punkte hatte die Statthalterei die Anordnung eines Provisoriums nur deshalb für geboten erachtet, weil sie der Verwaltungsbehörde die Competenz zur definitiven Entscheidung über die Streitsache aberkannte und daher bis zur Entscheidung des für competent erachteten ordentlichen Richters Vorsorge treffen zu müssen vermeinte. Diese Nothwendigkeit entfällt, wenn der Verwaltungsbehörde selbst der meritorische Abspruch zukommt, ja hinsichtlich der vorerwähnten Concurrenzleistung würde, da die Statthalterei diesfalls erst die Bezirkshauptmannschaft mit der Fällung des Provisorial-Erkenntnisses beauftragt hatte, das letztere sogar einen größeren Umzug mit sich bringen, als die jetzt der Statthalterei aufgetragene meritorische Entscheidung in zweiter Instanz.

Uebrigens ist hervorzuheben, daß gegen die Anordnung des fraglichen Provisoriums durch die Statthalterei die derzeitigen Beschwerdeführer selbst Recurs an das Ministerium ergriffen haben und daß schon hienach so wie deshalb, weil im Sinne der §§ 34 und 56 des cit. Gesetzes vom 7. Mai 1874, Provisorial-Entscheidungen der erwähnten Art stets nur im Interesse der Seelsorge getroffen werden können, ein besonderer Abspruch über die Nothwendigkeit des in Frage stehenden Provisoriums entfällt, zumal der zur Wahrung der Seelsorgeinteressen zunächst berufene Pfarrer von Warta die Min.-Entscheidung hiergerichts nicht angefochten hat.

3. Belangend die Holzabgabe an den Pfarrer hat die Statthalterei die Incompetenz der Verwaltungsbehörden aus § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 deshalb gefolgert, weil diese Abgabe aus einem besonderen Titel in Anspruch genommen werde, wonach hier von der Verwaltungsbehörde ebenfalls nur — im Sinne des § 56 cit. — ein Provisorium angeordnet werden könne. Allein abgesehen davon, daß, da es sich hier um dasselbe Subject handelt, zwischen dieser Abgabe und dem Patronate über die Pfarre ein rechtlicher Zusammenhang deducirbar sein kann, welcher es wenigstens räthlich erscheinen läßt, über die eine und andere Frage nicht getrennt zu erkennen, so ist es auch irrig, daraus allein, daß diese Holzabgabe auf das Instrument vom 15. August 1807 sich gründet und daß die Herrschaft Hagensdorf-Brunnersdorf nur zu einem kleinen Theile in den Pfarrsprengel von Warta gehört, zu folgern, daß diese Abgabe jedenfalls aus einem »besonderen Titel« (nämlich nicht dem der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde Warta) in Anspruch genommen werde. Denn es ist klar, daß jener allgemeine Titel der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde überall

angenommen werden kann, wo der Leistende nur überhaupt — gleichviel mit welchem Theile seines Besitzes — zur Pfarrgemeinde gehört und dieses war im vorliegenden Falle hinsichtlich der Herrschaft Hagensdorf-Brunnersdorf thatsächlich der Fall. Es kann also hier nicht von vorneherein der Bestand eines besonderen Titels angenommen, mithin auch nicht von vorneherein die administrative Competenz abgelehnt werden, sondern es kann sich erst aus der meritorischen Untersuchung des Streitfalles ergeben, auf welchem Verpflichtungsgrunde die fragliche Holzabgabe beruht und ob, weil etwa als solcher nicht die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde angenommen werden kann, die administrative Competenz zur Entscheidung entfalle.

Sonach war das belangte k. k. Ministerium im Rechte, auch bezüglich dieser Holzabgabe die Statthalterei zur meritorischen Entscheidung in zweiter administrativer Instanz anzuweisen.

Damit entfällt auch hier die Grundhältigkeit der Anordnung eines Provisoriums, über welches übrigens auch hier schon deshalb nicht besonders zu erkennen ist, weil sich die Beschwerdeführer nicht dadurch, daß das Ministerium den Ausspruch über die Anordnung des Provisoriums behoben hat, beschwert erachten und der Pfarrer von Warta, der nach § 56 cit. allein zur Inanspruchnahme eines solchen Provisoriums und damit zur Anfechtung des bezüglichen Ausspruches des Ministeriums legitimirt wäre, nicht Beschwerde geführt hat.

Die vorliegende Beschwerde war somit als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 3482.

1. Durch die anläßlich der Uebernahme des Betriebes seitens der Staatsverwaltung zwischen dieser und einer Eisenbahngesellschaft der letzteren vertragsmäßig zugestandene Steuerbefreiung geht eine Gemeinde ihres Rechtes, die Gemeindeumlagen von den der Bahngesellschaft vorgeschriebenen Staatssteuern zu fordern, nicht unmittelbar, sondern erst nach Maßgabe der rechtskräftigen Abschreibung der letzteren verlustig. — 2. Letztere kann, wenn widergesetzlich erfolgt, von der Gemeindeverwaltung bei den übergeordneten Finanzbehörden angefochten werden.*)

Erkenntniß vom 14. April 1887, Z. 21.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen ca. Entscheidung des o.-ö. Landesausschusses vom 11. Mai 1886, Z. 10320, betreffend die Gemeindeumlagen zu der Erwerbsteuer der Salzkammergutbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter von Feistmantel, sowie des Adv. Dr. Franz Edlen von Benak, des Letzteren als Vertreters des belangten o.-ö. Landesausschusses und der mitbetheiligten Stadtgemeinde Linz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 3342 und 3407.

Entscheidungsgründe.

Die General-Direction der österreichischen Staatsbahnen hat in der Beschwerde den Anspruch auf Befreiung von der auf die Erwerbsteuer der Salzkammergutbahn pro 1885 aufgetheilten Gemeindeumlagen lediglich auf den Umstand gestützt, daß nach § 10 des mit dem Ges. vom 8. April 1884, R. G. B. Nr. 51, genehmigten Uebereinkommens, betreffend die Betriebsführung der Kronprinz Rudolf-Bahn für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat der gedachten Bahngesellschaft für die Linien der Salzkammergutbahn die Befreiung von der Erwerbsteuer zugesichert ist, und daß daher auch von dieser nicht geschuldeten Erwerbsteuer Gemeindeumlagen nicht vorgeschrieben werden können. — Ebenso war lediglich auf diesen Umstand der Recurs der General-Direction ddto. 4. Juni 1885, Z. 1627, gegen die mit Decret des Bürgermeisteramtes vom 25. Mai 1885, Z. 15830, erfolgte Vorschreibung der Umlage und weiters der Recurs gegen den die Vorschreibung bestätigenden Beschluß des Gemeindeausschusses vom 17. Juni 1885 gestützt worden.

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß, wenn die vorliegende Streitfrage lediglich auf dieser Basis zu entscheiden wäre, die Anforderung der Umlage seitens der Stadtgemeinde Linz nicht ohne Weiteres unberechtigt erschiene. Denn jenes Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Verwaltung der Kronprinz Rudolf-Bahn kann, wenngleich dasselbe durch die gesetzgebenden Factoren genehmigt worden ist, für sich allein nicht bewirken, daß die Stadtgemeinde Linz des Rechtes, von der bis dahin vorgeschriebenen Erwerbsteuer für die Linien der Salzkammergutbahn die Gemeindezuschläge einzuheben, verlustig geht, vielmehr muß dieses Recht, gleichviel welches der Inhalt jenes Uebereinkommens war, insolange als bestehend angenommen werden, als das Object des Zuschlages thatsächlich besteht, nämlich eine Erwerbsteuer für die fraglichen Linien vorgeschrieben und beziehungsweise, da ja die Vorschreibung einer solchen unbestrittenermaßen erfolgt war, nicht rechtswirksam abgeschrieben erscheint. Wenn somit der Anforderung der Gemeindeumlage thatsächlich nichts Anderes als die Berufung auf jenes Uebereinkommen entgegengesetzt worden wäre, würde die diese Anforderung aufrechthaltende angefochtene Entscheidung des Landesausschusses zweifellos gesetzlich begründet erscheinen.

Allein aus den Verhandlungsacten, und zwar aus den in der Gegenschrift der Gemeinde Linz selbst allegirten Behelfen geht hervor, daß der Stadtgemeinde außerdem auch — durch Zuschrift der Steuer-Localcommission Linz vom 27. Juli 1884, Z. 1684 — seitens der Steuerbehörde amtlich die Abschreibung der in Frage stehenden Erwerbsteuer notificirt worden war und die Gemeinde hiegegen Einsprache nicht erhoben hat. Dadurch war die Gemeinde in die Kenntniß gelangt, daß die Steuer, von welcher sie den Zuschlag pro 1885 in Anspruch nahm, thatsächlich nicht in Vorschreibung stand, und daß daher die nach dem bestehenden Systeme der Gemeindebesteuerung zur Auflage einer Communalabgabe gesetzlich erforderliche Basis der Staatssteuer mangle, die Gemeinde war daher auch — insolange es bei der Abschreibung das Bewenden hatte — nicht berechtigt, die fragliche Umlage einzufordern.

Die Gemeinde wendet hiegegen zwar — ebenso wie der belangte Landesausschuß — ein, daß mit Rücksicht auf den selbstständigen Charakter der Gemeindeumlagen als einer nur ziffermäßig von der Staatssteuer abhängigen, sonst aber ihren eigenen rechtlichen Bedingungen folgenden Abgabe jene Inabfallbringung der Staatssteuer als ein interner Act der Staatsverwaltung für die Gemeindeverwaltung keine rechtliche Wirkung äußere, auf ihr nur in Form des Zuschlages zu den Staatssteuern geübtes, sonst aber ganz selbstständiges Recht der Besteuerung der Gemeindeangehörigen nicht zurückwirken konnte, und die Gemeinde bezeichnet speciell diese ihre Anschauung auch als den Grund, aus welchem sie die Beanständung jener ihr bekannt gegebenen Abschreibung der mehrerwähnten Erwerbsteuer unterlassen habe. Allein diese Argumentation ist nicht richtig. Allerdings stellen die Gemeindeumlagen als Ausdruck der Besteuerung für Gemeindezwecke selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen rechtlichen Bedingungen gestellte Abgaben dar, welche mit den staatlichen Steuern, als der Form der Besteuerung für Staatszwecke regelmäßig keinen anderen Zusammenhang haben als den, daß sie in der Form eines Zuschlages zu den letzteren auferlegt werden, also zunächst nur den Maßstab der Vorschreibung von den Staatssteuern entlehnen. Gleichwohl aber folgt daraus, daß eine Gemeinde diesen Weg der Besteuerung für Gemeindezwecke wählt, nicht blos der Zusammenhang mit der Ziffer der Staatssteuer, dergestalt, daß die Gemeindeumlage stets eine Quote oder ein Multiplum der letzteren darstellt, sondern es folgt aus diesem Systeme der Besteuerung auch, daß die Gemeinde danach nur jene steuerpflichtigen Subjecte in Anspruch nimmt, welchen eine Staatssteuer vorgeschrieben ist, und daß sie dieselben weiters auch nur nach dem Maße ihrer Besteuerung für Staatszwecke zu den Communalsteuern heranzieht. Dies ist eine unvermeidliche Folge des Systems der Zuschläge als Form der Gemeindebesteuerung und wenngleich auch hiedurch die Gemeindeumlage noch nicht zu einem bloßen Accessorium der Staatssteuer gemacht wird, vielmehr begrifflich und rechtlich ihre Selbstständigkeit behält, so erscheint hiedurch doch völlig ausgeschlossen, daß Jemand — etwa auf Grund einer ehedem wirksam gewesenen Steuervorschreibung — zu den Communalanlagen herangezogen wird, der zur Zeit eine Staatssteuer nicht zu entrichten hat. Dabei macht es formell auch keinen Unterschied, ob die Gemeinde die Abschreibung einer Staatssteuer für rechtlich begründet hält oder nicht, so lange die Steuer thatsächlich abgeschrieben ist, kann ein Gemeindezuschlag auf sie nicht gelegt werden. Am Allerwenigsten aber geht es an, daß die Gemeinde, und im Recurswege eine ihr übergeordnete autonome Instanz selbst die Entscheidung fällt, daß in einem gegebenen Falle die Abschreibung der Staatssteuer gesetzlich nicht begründet war und deshalb die Gemeindeumlage so aufzulegen sei, als ob die Abschreibung nicht erfolgt wäre. Da es sich nämlich in einem solchen Falle nicht um die Frage der Verpflichtung zur Gemeindeumlage, sondern in erster und maßgebender Linie um die zur Entrichtung der Staatssteuer handelt, kann dieses Erkenntniß nur bei der competenten Finanzbehörde erwirkt werden und Sache der Gemeindeverwaltung ist es, eine solche Vorschreibung der Staatssteuer zu erwirken, ehebevor sie einen Zuschlag zu derselben für ihre Gemeindezwecke decretirt.

Obgleich also zugegeben werden kann, daß lediglich nach dem Inhalte des an die Gemeindebehörden gelangten Recurses der Staatsbahnverwaltung eine rechtliche Nothwendigkeit, die streitige Gemeindeumlage in Abfall zu bringen, nicht bestand und obwohl weiters aus den Allegaten der Gegenschrift der Stadtgemeinde Linz auch hervorgeht, daß die Procedur der Finanzbehörden in Hinsicht auf die Steuervorschreibung der für die Gemeinde Linz in Betracht kommenden verstaatlichten und im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen eine höchst schwankende, unsichere und öfter widerspruchsvolle war, ja daß, wie aus verschiedenen, der angefochtenen Entscheidung nachgefolgten Acten erhellt (vergl. insbesondere Allegat 37 der Gegenschrift, Note der General-Direction an die Gemeindevorstehung vom 8. Jänner 1886, Z. 3311), die genannte Verwaltung selbst die Möglichkeit einer Wiedervorschreibung der Erwerbsteuer der Salzkammergutbahn zugegeben hat, so konnte doch der Verwaltungsgerichtshof aus den oben angeführten Gründen mit Rücksicht auf die der Gemeindevorstehung amtlich bekanntgegebene, nicht weiter angefochtene Abschreibung der Erwerbsteuer für die Linien der Salzkammergutbahn die Anforderung einer Gemeindeumlage von dieser Steuer zur Zeit nicht für gerechtfertigt halten und mußte daher die diese Anforderung aufrechthaltende Entscheidung des Landesausschusses als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3483.

1. Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses, der Wählerlisten und der Reclamationsfrist. — 2. Rechtzeitige Zusammenstellung der Wählerlisten.

Erkenntniß vom 14. April 1887, Z. 1070.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vincenz Frank und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 10. Mai 1886, Z. 19561, betreffend die Gemeinderathswahlen in Rawa, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Libl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung vom 10. Mai 1886, Z. 19561, mit welcher die am 17., 18. und 19. Februar 1886 durchgeführten Gemeinderathswahlen in Rawa aufrecht erhalten wurden, wird bestritten, 1. weil entgegen der Bestimmung des § 16 der galiz. Gemeindewahlordnung die Auflegung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten, sowie die Reclamationsfrist nicht kundgemacht worden ist und 2. weil die Wählerlisten zur Zeit, als sie in Gemäßheit des besagten § 16 hätten aufgelegt sein sollen, noch nicht zusammengestellt waren.

Die Beschwerde führt hiebei aus, daß der Beschwerdeführer Vincenz Frank am 4. Februar 1886 die Wählerlisten einsehen wollte, daß ihm aber im Gemeindeamte nur die Stelle, wo er eingetragen war, mit dem Bemerken gezeigt wurde, daß die Anfertigung der Wählerlisten erst beendigt werden müsse, daß ferner der Gemeindevorsteher den Wählern Michael und

Johann Kogut am 15. Februar 1886 die Einsicht der Wählerlisten verwehrt hat, weil dieselben noch nicht fertig gewesen seien und daß zur Erweisung, daß die Wählerlisten am 4 Februar 1886 noch nicht zusammengestellt waren, die Wähler Thomas Pawłowski und Eduard Krywski als Zeugen in dem gegen das Wahlverfahren eingebrachten Proteste angeführt worden seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Der Polizeimann Andreas Stepskusa hat bei seiner im Administrativverfahren erfolgten Einvernahme in Uebereinstimmung mit den Angaben des Gemeindevorstehers, des Gemeindesecretärs und des zweiten Polizeimannes Johann Pruchniak bestätigt, daß er die Auflegung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten, so wie die Reclamationsfrist am 15. Jänner 1886 in der Gemeinde Rawa mittelst Trommelschlag kundgemacht habe.

Der V. G. Hof hatte keinen Anlaß, die Richtigkeit dieser Angaben in Zweifel zu ziehen, nachdem über diesen Beschwerdepunkt von den Beschwerdeführern keine Beweise erbracht wurden und nachdem im Zuge der Wahlhandlung auch keine Beschwerde in dieser Richtung erhoben wurde.

Nachdem übrigens der § 16 Gem.-Wahl-Ord. eine bestimmte Art der Kundmachung nicht vorschreibt, so mußte die mittelst Trommelschlag erfolgte Verlautbarung als eine genügende angesehen werden.

ad 2. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rawa hat anläßlich der gegen das Wahlverfahren erhobenen Einwendungen Einvernehmungen gepflogen. — Hiebei hat der Beschwerdeführer Vincenz Frank ausgesagt, daß er am 8. Februar 1886 im Gemeindeamte gewesen und gehört hat, daß der Polizeimann Pistun dem Polizeimanne Pruchniak die Namen der Wähler behufs Zusammenstellung der Wählerlisten dictirt hat. — Johann Kogut und Eduard Krywski sagten aus, daß sie das Wählerverzeichniß eingesehen, die Wählerlisten dagegen nicht gesehen haben. — Thomas Pawlowski hat ausgesagt, daß ihm am 4. Februar 1886 der Gemeindevorsteher blos das Wählerverzeichniß mit dem Bemerken zeigte, daß die Wählerlisten erst abgeschrieben werden.

Diesen Angaben konnte ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, weil der Gemeindevorsteher entschieden dabei beharrte, daß die Wählerlisten, welche am 15. Jänner 1886 datirt sind, an diesem Tage zusammengestellt und zur Einsicht aufgelegen waren und daß aus diesen Wählerlisten in der Folge nur ein alphabetisch gereihtes Verzeichniß behufs Erleichterung bei der Wahlhandlung verfaßt wurde, welche Angaben auch der Polizeimann Johann Pruchniak mit dem Beifügen bestätigte, daß Frank, Krywski und Pawlowski nur das Wählerverzeichniß, nicht aber auch die Wählerlisten einzusehen begehrten.

Zudem mußte auch noch der Umstand in Betracht kommen, daß weder vor noch während der Wahlhandlung eine Klage wegen Nicheinhaltung des gesetzlichen Vorganges erhoben wurde.

Diesemnach mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3484.

Ist die Ausübung des Ausschankes im Allgemeinen in den dazu bisher verwendeten Localitäten aus polizeilichen Rücksichten untersagt worden, so trifft diese Untersagung sowohl den Ausschank im Sinne der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, als auch den Kleinverschleiß im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1851.

Erkenntniß vom 15. April 1887, Z. 503.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Domainko ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. Juni 1886, Z. 8510, betreffend die Ausübung des Kleinverschleißes geistiger Getränke im Hause Nr. 11 in Dellach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Kopp, sowie des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 29. April 1881, Z. 2862, erhielt Beschwerdeführer die Concession zum Betriebe des Schankgewerbes mit den im § 28 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859, R. G. B. Nr. 227, sub lit. c und d aufgeführten Einzelberechtigungen auf seinem Hause Nr. 11 in Dellach. — Dieser Bewilligung gemäß, deren Rechtskraft nicht in Frage steht, wurde die Concession versteuert und thatsächlich ausgeübt.

Die Einzelberechtigung lit. c des § 28 begreift den Ausschank geistiger Getränke mit Ausnahme des Branntweins, jene sub d den Ausschank von Branntwein in sich. — Nach § 29 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 wird als Ausschank die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet und es sind die Schankberechtigten auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

Mit dem rechtskräftigen Erlasse der Landesregierung vom 26. Mai 1884, Z. 4695, wurde dem Beschwerdeführer die Ausübung des Ausschanks in den dazu bisher verwendeten Localitäten aus den gegen den Betrieb des Ausschanks in diesen Räumen obwaltenden polizeilichen Rücksichten untersagt, und er zur Beschaffung einer anderen Localität angewiesen.

Wenn nun auch durch diesen Erlaß die dem Beschwerdeführer ertheilte Concession zum Ausschanke selbst nicht berührt wurde, so steht doch durch die Entscheidung der Landesregierung rechtskräftig fest, daß die vom Beschwerdeführer zum Ausschanke benützten Localitäten als zur Ausübung der mit dem Ausschanke verbundenen Gewerbebefugnisse, also, sowohl zur Verabreichung geistiger Getränke an Sitz- und Stehgäste, als auch zur Verabreichung solcher Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen, für nicht geeignet erkannt worden sind. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft war im Grunde dieser Entscheidung also nicht in der Lage, ihrerseits, wie es mit dem Decrete vom 20. August 1884, Z. 6019, geschah, dieselben Localitäten zum Betriebe des Kleinverschleißes, d. i. zur Verabfolgung von Getränken über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, für geeignet zu erklären.

Die Beschwerde meint zwar allerdings, daß mit der vorcit. rechtskräftigen Entscheidung der Landesregierung nur das Verbot der Ausübung des Ausschankes im engeren Sinne, d. i. die Verabreichung geistiger Getränke an Sitz- und Stehgäste in den fraglichen Localitäten, ausgesprochen wurde, allein diese Beschränkung entspricht nicht dem Wortlaute der Entscheidung, welche vom Ausschanke überhaupt spricht, also sowohl im Sinne des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, als auch im Sinne des § 1, Alinea 2, des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, auch den Kleinverschleiß trifft.

Eine einschränkende Auslegung jenes Verbotes erscheint umsoweniger zulässig, als die Eignung der Localitäten ein gesetzliches Erforderniß für die Ausübung beider Befugnisse, d. i. sowohl des Ausschankes, als auch des Kleinverschleißes ist.

Da nun überdies die angefochtene Entscheidung ganz im Einklange mit der rechtskräftigen Entscheidung der Landesregierung und nicht im Widerspruche mit derselben, das Verbot nur auf die früher benützten Localitäten beschränkt, die Concession des Beschwerdeführers aber unberührt läßt, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erkennen, und es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3485.

1. Streitigkeiten über das Recht zur Anlage einer Wasserleitung für die erschrottenen Grubenwässer, wie über die Verwendung der Grubenwässer, gehören zur Competenz der Bergbehörden. — 2. Verfügungsrecht des Bergwerksbesitzers in Bezug auf die Grubenwässer.

Erkenntniß vom 15. April 1887, Z. 1085.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Zuckerfabrik in Zakolan und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. August 1886, Z. 4737, betreffend die Errichtung einer Brettsäge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Heitler, des k. k. Ober-Bergcommissärs Dr. Ludwig Haberer, dann des Adv. Dr. Anton Auředníček, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahngesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbelangten priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft angesprochene Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die priv. österr.-ungarische Staats-Eisenbahngesellschaft als Bergwerksbesitzerin in Gemäßheit der §§ 128 und 131 ad b und c berechtigt ist, »für Zwecke der Steinkohlenproduction in den ihr innerhalb des Kladno-Buštěhrader Bergreviers eigenthümlichen Grubenmaßencomplexen auf der in der Catastral-

gemeinde Vinařič gelegenen, zur Domäne Smečna gehörigen Grundparcelle Nr. 598 an der projectirten Stelle eine Brettsäge anzulegen, zum Betriebe derselben die im eigenen Varéeschachte erschrottenen Grubenwässer zu benützen und die hiezu erforderliche Wasserleitung herzustellen.«

Als Thatbestand sind dieser Entscheidung durchaus actengemäß die durch den abgeführten Sachverständigenbeweis festgestellten Momente zu Grunde gelegt: »daß die Herstellung der Brettsäge für den Bergbaubetrieb der Staats-Eisenbahngesellschaft unbedingt nöthig sei;« »daß die Localisirung der Säge auf der Parcelle Nr. 598 durch die obwaltenden concreten Verhältnisse, insbesondere wegen Erreichung des nöthigen Gefälles geboten erscheine;« »daß es unbedingt erforderlich sei, als Betriebskraft die gesammten Grubenwässer des Varéeschachtes zur Verwendung zu bringen, daß die Brettsäge den im § 131 ad b Berggesetz angeführten Werksvorrichtungen beizuzählen ist.«

Nach den Ergebnissen der abgeführten Verhandlung steht auch außer Zweifel, daß die im Varéeschachte erschrottenen Grubenwässer bis nun Niemandem verliehen worden sind, daß sie bis nun in den Hnidouser Bach abgeleitet wurden, nach Ausführung der Wasserleitung aber dem Georgsbache zugeführt werden sollen.

Die Beschwerdeführer, welche an der Ableitung der Grubenwässer mittelst des Hnidouser Baches interessirt sind, machen gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend: 1. daß die Bergbehörden zur Schöpfung derselben nicht competent waren; 2. daß das abgeführte Verfahren mangelhaft gewesen; 3. daß die Entscheidung auch meritorisch nicht begründet sei.

Im Hinblicke auf den eingangs festgestellten actengemäßen und darum auch nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 für die Entscheidung des V. G. Hofes maßgebenden Thatbestand der angefochtenen administrativen Entscheidung konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet erkennen.

ad 1. Die angefochtene Entscheidung wurde dadurch provocirt, daß die Beschwerdeführer der Staats-Eisenbahngesellschaft das Recht zur Anlage der Wasserleitung für die im Varéeschacht erschrottenen Grubenwässer in der heute in Frage kommenden Richtung und bezüglich der Verwendung dieser Grubenwässer zum Betriebe eines Sägewerkes bestritten haben.

Da nun zu den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten nach § 108 ad 7 Berggesetzes auch jenes Recht auf die Benützung der Grubenwässer zählt, nach § 131 ad c die Bergwerksverleihung den Besitzer berechtigt »zum Betriebe seiner Werksanlagen Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen und da weiter nach § 132 Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse — insoferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören — die Bergbehörden zu entscheiden haben, so kann die Competenz der Bergbehörden gegebenen Falles mit Grund nicht bestritten werden.

Die Beschwerde meint zwar, daß, weil die Grubenwässer bisher in den Hnidouser Bach abgelaufen sind, nach § 17 und 18 Wasserrechtsgesetzes die politischen Behörden zur Entscheidung in der Sache competent gewesen wären, und daß, insoferne die Rechte der Interessenten am Hnidouser Bache

zur Weiterbenützung der Grubenwässer vom Bergwerksbesitzer negirt werden, der Streit auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen wäre; allein diese Einstreuungen sind offenbar haltlos, denn werden die Bestimmungen des Berggesetzes, daß zu den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten das Recht auf die Benützung der Grubenwässer zählt (§ 108 ad 7); daß dem Bergbauunternehmer auf Grubenwässer, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung vorbehalten ist (§ 128), daß Dritte ein Recht auf Grubenwässer allein durch Verleihung erlangen können (§ 129), den Anordnungen des § 30 und 4 Wasserrechtsgesetzes entgegengehalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Grubenwässer, die doch alltäglich erst aus dem Bergwerkseigenthum gewonnen werden, insolange sie das Eigenthum des Bergwerksbesitzers nicht verlassen und in ein öffentliches Gewässer sich nicht ergossen haben, also jedes Wasserquantum bis zum Eintritte dieses Momentes, der freien Disposition des Bergwerkseigenthümers unterliegen.

Die Beschwerdeführer haben nun einen besonderen Rechtstitel, auf Grund dessen sie die Benützung dieser Wässer in Anspruch nehmen oder doch den Bergwerkseigenthümer in der freien Disposition beschränken könnten, nicht einmal behauptet, geschweige denn erwiesen.

Es trifft also das für die Competenz der politischen Behörden nach § 17, Abs. 2, bei Privatgewässern maßgebende und vorliegend allein in Frage kommende Moment, der Einwirkung auf fremde Rechte umsoweniger zu, als die Interessen der Beschwerdeführer durch die projectirte Anlage nur durch die Unterlassung der weiteren Einleitung der Wässer in den Hnidouser Bach berührt werden können, und als eine Rückwirkung der Einleitung der Grubenwässer in den Georgsbach auf die Beschaffenheit, den Lauf, oder die Höhe dieses Gewässers und auf die an diesem Bache bestehenden Rechte nicht in Frage gekommen ist, den Beschwerdeführern überdies jede Legitimation mangeln würde, gegen die Einleitung der Wässer in den Georgsbach Einsprache zu erheben.

Da, wie oben bemerkt, die Beschwerdeführer ihre Einwendungen auf einen besonderen Privatrechtstitel nicht stützten, ist auch nicht abzusehen, welche Fragen der Cognition des Civilrichters hätten vorbehalten werden sollen.

ad 2. Nach dem Gesagten war der Gegenstand der Entscheidung nicht eine nach Wasserrecht, sondern eine nach Bergrecht zu behandelnde Frage. Insoferne also die Beschwerde geltend macht, daß durch das Wasserrechtsgesetz vorgeschriebene Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind, ergibt sich aus den Ausführungen ad 1 die Unstichhältigkeit der Einwendung.

Daß das abgeführte Verfahren nach Bergrecht formell mangelhaft gewesen wäre und einen für die Entscheidung nicht ausreichenden Thatbestand ergeben hätte, ist nicht richtig. — Die Verhandlung wurde unter Intervention der politischen Verwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Anlage liegt, und unter Zuziehung der betheiligten Parteien abgeführt, der Anforderung des § 132 allgemeinen Berggesetzes also entsprochen.

Die Unbefangenheit und Vertrauenswürdigkeit des einen der beigezogenen zwei Sachverständigen kann deshalb, weil für die Unternehmung,

bei welcher derselbe bedienstet ist, eine ähnliche Angelegenheit in ämtlicher Verhandlung steht, mit Grund nicht in Frage gestellt werden, da dieser Umstand nicht geeignet ist, ein persönliches Interesse des Sachverständigen an dem Streitgegenstande auch nur zu vermuthen.

Die Nothwendigkeit und der Umfang der beabsichtigten Unternehmung ist, wie aus dem eingangs dargestellten Sachverhalte und insbesondere aus dem Sachverständigenbefunde sich ergibt, in einer zur Beantwortung der zur Entscheidung gestandenen Frage durchaus entsprechenden Weise in's Klare gestellt worden und es läßt sich diesen Ergebnissen gegenüber mit Grund nicht behaupten, daß die Anlage Zwecken der Bergbau-Unternehmung zu dienen, nicht bestimmt sei. — Eine Amtshandlung im Sinne des § 105 allgemeinen Berggesetzes war nicht einzuleiten, da es sich aufliegend um die Ueberlassung von Taggewässern an den Bergwerkseigenthümer gehandelt hat.

ad 3. Meritorisch unbegründet soll die Entscheidung darum sein, weil nach § 128 des allgem. Berggesetzes dem Bergwerksunternehmer nur ein »Vorrecht« auf die Grubenwässer zukommt, der Bergwerksbesitzer also mindestens ebensosehr als der Eigenthümer eines Privatgewässers der Bestimmung des § 10, Abs. 2, Wasserrechtsgesetzes unterworfen ist, der, gemäß »der Verbrauch fließender Privatgewässer« und »die Aenderung ihres Wasserlaufes« zum Nachtheile bestehender Wasserbenützungsrechte unberechtigt sei.

Daß dieses Argument die rechtliche Natur der Grubenwässer total verkennt, da es sie »fließenden Wässern« im Sinne des Wasserrechtsgesetzes gleichstellt, bedarf keiner näheren Ausführung und findet dieser Beschwerdepunkt in den ad 1 angeführten Gründen seine Widerlegung.

Daß die Anlage der Brettsäge sowie die Anlage der Wasserleitung jenen Unternehmungen beizuzählen ist, welche auszuführen der Bergbauunternehmer durch die Bergwerksverleihung berechtigt wird, ist nach dem Wortlaute des § 131 ad b und c zweifellos, da der Bergwerksbesitzer zu Zwecken des Bergbaues »Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art« zu errichten, und »Wasserleitungen« herzustellen und insbesondere Grubenwässer auch für Zwecke des Bergwerkszugehörs zu benützen (§ 128) berechtigt ist.

Wenn endlich die Beschwerde noch geltend macht, daß öffentliche Rücksichten die Wasserversorgung der Gemeinden, die Zuleitung der Grubenwässer in den Hnidouser Bach erheischen, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß die zur Wahrnehmung dieser Rücksichten berufenen Organe die Ableitung der Wässer in den Georgsbach zu beanständen sich nicht veranlaßt sahen, daß übrigens nach dem Gutachten des Professors der Geologie Dr. Krejči »Die Zuleitung der Grubenwässer des Barèeschachtes in den St. Georgsbach sich als eine bloße Restitution des durch den Kohlenbergbau dem Quellengebiete dieses Baches entzogenen Wassers darstellt.«

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3486.

Die wenngleich unentgeltliche Einräumung des Miteigenthums einer Realität seitens eines Ehetheiles an den anderen Ehetheil unterliegt als ein die Gütergemeinschaft begründender Act der Gebühr von 3½ Percent.

Erkenntniß vom 16. April 1887, Z. 1075.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Antonia Frei ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ddto. 7. September 1886, Z. 19587, betreffend die Bemessung der Gebühr von einem Abtretungsvertrage rücksichtlich einer unbeweglichen Sache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 3487.

Zur Frage der persönlichen Befreiung des Inhabers eines Beneficiums vom Gebührenäquivalente.

Erkenntniß vom 16. April 1887, Z. 1099.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Godez, Pfarrers in Rosegg, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 5. August 1886, Z. 19884, betreffend die persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer spricht die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Gesetze vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, an, wonach Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit sind.

Da es sich um eine persönliche Befreiung des Inhabers eines Beneficiums handelt, so kommt es wesentlich darauf an, ob dessen nach den bestehenden Vorschriften zu ermittelndes reines Einkommen aus dem Beneficium den Jahresbetrag von 500 fl. nicht überschreitet, damit er jene persönliche Befreiung beanspruchen könne.

In dieser Beziehung ergibt sich aus dem in den Acten erliegenden Ausweise der Landesregierung in Klagenfurt vom 30. Jänner 1886, Z. 1259,

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 75 (Bd. I, J. 1876/77).

über die Erträgnisse und Lasten des Beneficiums in Rosegg, daß dem Beschwerdeführer nach Ausscheidung der nicht aus der Pfründe herrührenden Erträgnisse (per 90 fl. 7 kr.) und nach Abzug der Steuern und Auslagen per 126 fl. 61 kr. noch immer ein reines Einkommen per 607 fl. 38 kr. übrig bleibe, welches den im Gesetze vom 15. Februar 1877 normirten Betrag per 500 fl. übersteigt.

Der im Ausweise unter den Lasten angeführte Betrag per 120 fl. war nicht als Abzugspost zu behandeln, weil derselbe dem Beschwerdeführer thatsächlich nur dann zur Last fallen würde, wenn die Kaplanei besetzt wäre; da diese aber, wie Beschwerdeführer selbst zugibt, unbesetzt ist, so entfällt für den Beschwerdeführer als den Beneficiumsinhaber diese Auslage, sie wird aber deswegen auch nicht zu einer den Beschwerdeführer aus dem besonderen Titel der unbesetzten Kaplanei zukommenden Einnahme — wie Beschwerdeführer irrthümlich vermeint — sondern sie repräsentirt einen sonst das Beneficium belastenden, dermalen aber zur Auszahlung nicht gelangenden Betrag, der aber jederzeit, sobald die Kaplanei zur Besetzung gelangen sollte, als Abzugspost im Zwecke der Feststellung der persönlichen Befreiung vom Gebührenäquivalente wird geltend gemacht werden können.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3488.

In den den Gebührennachlaß begründenden Zeitraum sind sowohl der Tag, von welchem der Rechtstitel für den vorhergegangenen Besitzer angefangen hat als auch der Tag der im Gebührengesetze angeordneten Anzeige, einzurechnen.

Erkenntniß vom 16. April 1887, Z. 1098.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Elvire Baronin Malowetz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Juli 1886, Z. 23010, betreffend den Gebührennachlaß von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Andreas Raschberger, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der unbestrittene, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand ergibt, daß die zuletzt vorhergegangene Uebertragung des Eigenthums des landtäflichen Gutes St. Wolfgang mit Kaufvertrag vom 26. August 1878 geschah und daß der neue Kaufvertrag am 26. August 1884 zur Gebührenbemessung angezeigt wurde.

Es handelt sich lediglich darum, ob im Zwecke der Berechnung des Gebührennachlasses im Sinne der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, der 26. August 1878 als der erste Tag anzusehen ist und ob der 26. August 1884 noch innerhalb des für die Zugestehung des Gebührennachlasses maßgebenden Zeitraumes fällt.

Diese Frage mußte der V. G. Hof bejahen. — In der obenberufenen Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 wird angeordnet, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründete Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu berechnen sei, an welchem die mit dem § 43 des (Gebühren-) Gesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt.

Es ist sonach ausdrücklich bezüglich des terminus a quo der Tag, an welchem der Rechtstitel für den vorhergegangenen Besitzer angefangen hat und bezüglich des terminus ad quem der Tag der im § 43 des Gebührengesetzes angeordneten Anzeige bestimmt. — Beide diese Tage müssen in dem den Gebührennachlaß begründenden Zeitraum eingerechnet, d. i. mitgezählt werden, weil beide zusammen den Anfangs- und Endpunkt einer Zeitfrist bedeuten, an deren Ablauf rechtserzeugende Folgen geknüpft sind und solche durch eine gewisse Handlung bestimmten Tage nach Analogie des § 903 a. b. G. B. mitzuzählen sind.

Was die Berechnung der Jahresfrist anbelangt, so muß vorausgelassen werden, daß für den gegebenen Fall, welcher einen weder nach der Wechselordnung, noch nach dem Handelsgesetze, sondern einzig und allein nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu beurtheilenden Gegenstand betrifft — kein Anlaß vorhanden ist, die Zeitrechnung nach den Bestimmungen der Wechselordnung oder des Handelsgesetzes vorzunehmen und daher eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erkennen war, wenn die Finanzverwaltung dabei in Uebereinstimmung mit der Anordnung des § 902 a. b. G. B. vorgegangen ist.

Demnach waren die vom 26. August 1878 als dem ersten Tage des maßgebenden Zeitraumes zu rechnenden sechs Jahre jedenfalls schon vor dem 26. August 1884 abgelaufen, weshalb die Gewährung des Gebührennachlasses nach dem Zeitraume von acht und nicht nach jenem von sechs Jahren im Gesetze gerechtfertigt war. — Darnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3489.

Pratergebäude, wenn sie keine Buden, Kramläden und Hütten sind, werden als zinssteuerpflichtig behandelt.

Erkenntniß vom 19. April 1887, Z. 1130.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Société anonyme Austro-belge des Panoramas et Dioramas ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Juni 1886, Z. 18725, betreffend die verweigerte Steuerfreiheit für das Pratergebäude Nr. 145, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Kolischer, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gesellschaft nimmt die Befreiung von der Gebäudesteuer für das Panoramagebäude Nr. 145 im Prater, sowohl aus der Bestimmung des § 23 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820, n.-ö. Prov. Ges.-Samml. Nr. 170 ex 1820, als auch aus dem Hofkanzleidecrete vom 10. September 1833, n.-ö. Prov. Ges.-Samml. 15. Theil, Nr. 194, in Anspruch.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Da es sich um ein Gebäude in Wien handelt, so ist der Umstand, ob dieses Gebäude ein förmliches Wohngebäude sei oder nicht, dann ob dasselbe nur vom Hauseigenthümer bewohnt oder benützt wird, für die Zinssteuerpflicht ebensowenig relevant, wie es für diese nur nach dem Gebäudesteuergesetze zu lösende Frage vom Belange sein kann, daß das Gebäude in dem über dasselbe geschlossenen Vertrage civilrechtlich nicht als ein Reale, sondern als ein bewegliches Gut erkannt wird.

In Wien unterliegen nämlich sowohl nach dem kaiserl. Patente vom 23. Februar 1820, Polit. Ges.-Samml. 47. Band, Seite 699, und den dazu erlassenen Instructionen, als auch nach § 1 des Ges. vom 9. Febr. 1882, R. G. B. Nr. 17, wenn nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund eintritt, sämmtliche Gebäude (§ 4 des cit. Patentes und § 5 des bezogenen Gesetzes) und nicht nur Wohngebäude der Hauszinssteuer, und zwar nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage (§ 3 des cit. Patentes) und von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, vom Hauseigenthümer selbst benützt, oder unbewohnt und unbenützt sein (§ 9 des cit. Patentes und § 25 der zu demselben erlassenen Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820).

In dieser Beziehung beheben jeden Zweifel die Bestimmungen der §§ 23 und 24 der zum erwähnten Patente erlassenen, auch von der Beschwerde angerufenen Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse, woselbst ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Hütten, Buden, Kramläden — also offenbar in die Kategorie von Wohngebäuden nicht gehörende Objecte — wenn sie permanent sind und die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, sie mögen vom Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet sein, sowie alle übrigen daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude in Beziehung auf das Zinserträgniß der Versteuerung unterliegen.

Der vom Vertreter des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung berufene Punkt 4 des Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, sowie die zur Ausführung desselben erlassene Finanz-Min.-Verordnung vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, beziehen sich nur auf Gebäude, welche außerhalb der bis dahin der Hauszinssteuer unterworfenen Orte gelegen sind — und da zu diesen die Stadt Wien nicht gehört — finden selbe im gegebenen Falle keine Anwendung.

Da nach dem oben citirten § 23 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse den Hütten, Buden, Kramläden in Beziehung auf das Zinserträgniß die Steuerfreiheit bedingungsweise zugestanden ist, nämlich in dem Falle, wenn die eigene Benützung oder Vermiethung derselben dem Eigen-

thümer nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen; und da im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen und auch nach der Actenlage bezüglich des fraglichen Gebäudes die erwähnten Bedingungen zutreffen, so kann es sich lediglich darum handeln, ob das in Rede stehende Gebäude, nachdem es weder eine Bude, noch ein Kramladen ist, als Hütte zu betrachten kommt.

Im Gesetze selbst ist der Begriff der Hütten, Buden, Kramläden nicht gegeben und nur die Bedingung festgestellt, unter welcher diese Baulichkeiten entweder zinssteuerfrei oder zinssteuerpflichtig sind. — Bei der Beurtheilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle die Baulichkeit als Hütte im Sinne des Gesetzes zu behandeln sei, muß unter Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse untersucht werden, ob die betreffende Baulichkeit sich als Hütte oder als ein Gebäude, ein Haus nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach dem Sinne des Gesetzes darstellt.

Aus der Nebeneinanderstellung und gleichartigen Behandlung der Hütten, Buden und Krämläden im § 23 der berufenen Instruction muß gefolgert werden, daß unter Hütten nur solche Baulichkeiten verstanden werden wollten, welche sich von Buden und Kramläden nicht wesentlich unterscheiden, keineswegs aber förmliche Gebäude (Häuser) als feststehende Bauwerke. — Unter Hütte versteht man im gewöhnlichen Sprachgebrauche einen aus Stroh, Rohr, Baumzweigen, Brettern u. s. w. verfertigten, auf kurze Zeit vor Witterung bedeckten, eingeschlossenen Raum, ein Mittelding zwischen einem Gezelte und einem Gebäude (siehe Adelung und Sanders).

Wenn nun die Steuerbehörde im gegebenen Falle hinsichtlich des fraglichen, nach den baubehördlichen Verhandlungsacten des Magistrates stets als Haus behandelten Gebäudes erkannte, daß dasselbe keine Hütte im Sinne des Gebäudesteuergesetzes, sondern eben ein Gebäude ist, welches nach § 24 der berufenen Instruction, ohne Rücksicht darauf, ob die Area, auf der es steht, dem Eigenthümer des Gebäudes gehört oder nicht, und ob das Gebäude seinerzeit abgetragen werden soll oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinserträgnisse unterliegt, so konnte der V. G. Hof, da die Anschauung der Steuerbehörde weder dem Sinne des Gesetzes noch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche widerspricht, eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht wahrnehmen.

Wie bereits erwähnt, beruft sich die beschwerdeführende Gesellschaft auch auf das in der n.-ö. Prov. Ges.-Samml. 15. Theil, Nr. 194, publicirte Hofkanzleidecret vom 10. September 1833, Z. 1817, nach welchem die auf fremdem Grund und Boden aufgeführten und rücksichtlich ihrer zeitlichen Bewohnung einer bestimmten Erlaubnißertheilung unterliegenden Pratergebäude, zur Hauszinsbesteuerung nicht einzubeziehen sind.

Diesbezüglich ist nun Folgendes zu erinnern: Anläßlich der Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Cataster wurde im Punkte V der A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, kundgemacht für Niederösterreich in der Prov. Ges.-Samml. Nr. 70 ex 1833, bestimmt, daß seit Einführung des allgemeinen Catasters von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche im A. h. Patente vom 23. December 1817 zur

Exemtion bezeichnet sind, und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt werden.

Aus dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung muß gefolgert werden, daß eine Befreiung eines Gebäudes von der Gebäudesteuer seit Bestand des allgemeinen Catasters (in Niederösterreich seit 1. November 1834) nicht mehr stattfinden könne, welche sich nicht auf das A. h. Patent vom 23. December 1817 oder auf eine specielle A. h. Entschließung, oder auf besondere seit dem Jahre 1833 erlassene A. h. Entschließungen, beziehungsweise Gesetze, stützt. — Unter das A. h. Patent vom 23. December 1817, welches eine Exemtion für Kirchen, Staatsgebäude, Militärkasernen und Spitäler statuirt, läßt sich das Pratergebäude nicht subsumiren; aus dem Hofkanzleidecrete vom 10. September 1833, Z. 1817, welches, wie der V. G. Hof sich die Ueberzeugung verschafft hat, auf einer A. h. Entschließung nicht beruht, kann desgleichen ein Anspruch auf Steuerbefreiung nicht abgeleitet werden, es muß sonach die Zinssteuerpflicht der Pratergebäude nur nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden.

Nach den Letzteren ist das in Rede stehende Pratergebäude Nr. 145 — wie bereits oben auseinandergesetzt wurde — zinssteuerpflichtig, und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3490.

Ein Notariatskanzlei-Hilfsarbeiter ist einkommensteuerpflichtig.*)

Erkenntniß vom 19. April 1887, Z. 1129.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Střižek, Notariatskanzlei-Hilfsarbeiters, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 14. August 1886, Z. 51174, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von seinem Bezuge für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher laut eigenen Bekenntnisses und der Anzeige des Leopold Klieber, k. k. Notars in Pilsen, bei diesem als Kanzleihilfsarbeiter gegen monatliche Entlohnung von 60 fl. (jährlich 720 fl.) bedienstet ist und welchem von diesem Bezuge die Einkommensteuer nach der II. Classe des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde, nimmt für sich die Einkommensteuerbefreiung in Anspruch, weil er vermeint, daß nach § 4, II. Classe, Z. 4, dieses Patentes seine Beschäftigung als solche eines Hilfsarbeiters im Sinne des § 2 lit. b

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 2753 (Bd. IX, J. 1885).

des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 unter die Einkommensteuer nicht falle.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Anspruch als begründet zu erkennen. — Nach § 2 lit b des Erwerbsteuerpatentes sind von der Erwerbsteuer ausgenommen alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten.

Nun kann die Beschäftigung des Beschwerdeführers in der Kanzlei eines Notars unter den Begriff der Thätigkeit der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte beschäftigten, also für untergeordnete, gewöhnliche, mechanische Dienste in einem Gewerbe bestimmten Individuen, welche in dem citirten Paragraphe als Hilfsarbeiter verstanden werden, nicht subsumirt werden.

Da sonach ein Notariatskanzlei-Hilfsarbeiter nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des § 2 lit. b des Erwerbsteuerpatentes angesehen werden kann, seine Beschäftigung auch nicht auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung, sondern deshalb der Erwerbsteuer nicht unterliegt, weil er keinen selbstständigen Erwerb betreibt und nur in einem Dienstverhältnisse steht, so findet auf das aus dieser Beschäftigung, für seine Arbeit oder Dienstleistung, von ihm bezogene Entgelt die allgemeine, die Steuerpflicht eines solchen Einkommens bestimmende Regel des § 4, II. Classe, lit. a, Z. 1, des Einkommensteuerpatentes die Anwendung.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt erkannt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3491.

Die Entscheidung, in welche Classe eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu reihen sei, bleibt nach Vornahme der gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen dem Ermessen der Steuerbehörden anheimgestellt.

Erkenntniß vom 19. April 1887, Z. 1083.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma A. Eibenschütz & Sohn ca. Entscheidungen der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 13. Juli 1886, ZZ. 23250, 23251 und 23252, die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 3492.

1. Kein Gewerbe kann als verkäuflich, folglich auch nicht als radicirt gelten, wenn es nicht bis zum 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche einprotokollirt war. — 2. Damit eine Gewerbsgerechtigkeit als radicirt gelte, muß sie als solche speciell und ausdrücklich den Gegenstand der bücherlichen Eintragung bilden. (Mähren.)

Erkenntniß vom 20. April 1887, Z. 512.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Agnes Hermann ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. Juni 1886, Z. 8930, betreffend die Aberkennung der radicirten Eigenschaft der auf dem Hause Nr. 23 in Kvitkowic ausgeübten Gewerbsrechte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3493.

Vergütungsanspruch eines Domcapitels an den Religionsfond für gottesdienstliche Functionen, welche während der Vacanz der Canonicate von anderen Mitgliedern des Capitels besorgt werden.

Erkenntniß vom 20. April 1887, Z. 1161.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Cathedral-Capitels von Sebenico ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 15. März 1886, Z. 1671 ex 1885, betreffend die Herabsetzung der für die Persolvirung der Messen aus dem Religionsfonde angesprochenen Gebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Stein, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Domcapitel von Sebenico erhobene Anspruch, daß für gottesdienstliche Functionen, welche während der Vacanz mehrerer Stellen (Dignitäten und Canonicate) in den Jahren 1872 bis 1878 von den anderen Mitgliedern des Capitels besorgt worden waren, die tarifmäßige Vergütung vom Religionsfonde aus den von diesem Fonde für die erledigten Stellen bezogenen Intercalareinkünften geleistet werde, bezüglich der Mehrzahl dieser Functionen deshalb für rechtlich nicht begründet erklärt, weil der Grund für die Verpflichtung der Capitularen zur Besorgung jener Functionen nicht in stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten sondern in den Bestimmungen des Capitelstatutes vom Jahre 1853 gefunden wurde.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1573 (Bd. VI, J. 1882) und sub Nr. 745 (Bd. IV, J. 1880).

Diese Entscheidung stützt sich auf einen früheren Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 9. August 1876, Z. 12911, mit welchem die mit A. h. Entschließung vom 4. August 1876 verfügte Abweisung des vom Domcapitel erhobenen Anspruches auf Zuweisung der Zlariner Gutsrenten für zwei vacante Domherrnstellen mitgetheilt und ausgesprochen worden war, »es unterliege keinem Anstande, daß, insoweit die Stiftungsverbindlichkeiten, welche mit den vacanten Posten verbunden und auf den bezüglichen Präbenden haftend sind, von andern Priestern erfüllt wurden und noch erfüllt werden, die hierauf entfallenden Gebühren für die ganze Dauer der bezüglichen Vacanzen unter der Bedingung vom Religionsfonde getragen werden, daß seitens des Ordinariates die diesbezüglichen Nachweisungen geliefert werden.«

Auch der V. G. Hof mußte den Inhalt dieses Min.-Erlasses vom Jahre 1876 als maßgebend für die Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde ansehen, weil jener Erlaß seiner Zeit vom Domcapitel nicht angefochten wurde, weil vielmehr alle vom Domcapitel gestellten Vergütungsansprüche aus jenem Erlasse abgeleitet werden, welcher somit den Ausgangspunkt und die ausschließliche Grundlage des durchgeführten Administrativverfahrens bildete. — Der V. G. Hof hatte daher auf alle Ausführungen der Beschwerde, welche sich auf die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen der Verfassung und der Dotation des Capitels beziehen, nicht einzugehen, sondern zu untersuchen, welcher Umfang dem in der vorcitirten Entscheidung enthaltenen Zugeständnisse beizulegen ist.

Der V. G. Hof konnte in dem gebrauchten Ausdrucke »Stiftungsverbindlichkeiten« nicht die statutarischen Verpflichtungen der einzelnen Capitularen, sondern nur besondere durch Acte Dritter constituirte Verbindlichkeiten (Stiftungen im engeren Sinne) und unter dem Ausdrucke »die hierauf entfallenden Gebühren« nur jene Vergütungen verstehen, welche für die Persolvirung solcher Leistungen stiftungsmäßig gewidmet sind. — Diese Auffassung der Min.-Entscheidung ist um so unabweislicher, als im Statute des Capitels eine Bestimmung sich nicht findet, wornach ein Capitular für die Persolvirung der statutarisch einem Andern obliegenden Functionen irgend eine und welche Entlohnung zu beziehen hätte.

Insoweit sich in der Beschwerde, sowie in der ö. m. Verhandlung auf die apostolische Constitution Papst Benedict XIV. berufen wurde, ist dagegen zu bemerken, daß kirchliche Satzungen nicht als stiftungsmäßige Verfügungen, welche stets einen besonderen Stiftungsact voraussetzen, betrachtet werden können.

Die angefochtene Entscheidung würde nur dann als gesetzwidrig erscheinen, wenn der Nachweis geliefert worden wäre, daß mit den vacanten Stellen stiftungsmäßige Bezüge verbunden waren. — Ein solcher Nachweis wurde jedoch in keiner Weise erbracht und es mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3494.

Die Kirchenbaukosten dürfen nicht auf die Realsteuer allein repartirt werden, der unbedeckte Aufwand ist vielmehr von der Gesammtheit der Eingepfarrten, von der Pfarrgemeinde als solcher, aufzubringen.

Erkenntniß vom 21. April 1887, Z. 524.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lienz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 31. Mai 1886, Z. 3215, betreffend die Concurrenz zu den Baukosten des Pfarrwidums in Lienz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sind die älteren Kirchenbau-Concurrenzvorschriften nur unbeschadet der vorausgehenden Bestimmungen des citirten Gesetzes aufrecht erhalten worden. Zu diesen Bestimmungen, durch welche neue positive Normen auf diesem Gebiete geschaffen wurden, gehören nun ohne Zweifel die §§ 35 und 36 des erwähnten Gesetzes, wonach die Pfarrgemeinde aus der Gesammtheit der im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus besteht, und für die Bedeckung der sonst ungedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben ist.

Hiemit steht der von der Gemeinde Lienz begehrte und von der Bezirkshauptmannschaft gutgeheißene Modus der Umlegung der fraglichen Kirchenbaukosten auf die Grund- und Gebäudesteuer allein, offenbar im Widerspruche, da hienach einerseits Realsteuerpflichtige, welche nicht Katholiken oder nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, zur Beitragsleistung herangezogen, anderseits jene Mitglieder der Pfarrgemeinde, welche keine Realsteuer zahlen, von derselben freigelassen werden; und es kann sich nach § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 für einen solchen dem § 36 widerstreitenden Umlagenmodus auch nicht auf frühere Vorschriften, insbesondere nicht auf das Hofdecret vom 15. September 1800 berufen werden.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung geltend machte, daß der Maßstab nach der Ziffer der Grund- und Gebäudesteuer zur Bestimmung der die einzelne Gemeinde treffenden Quote Anwendung finden kann, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß nach den vorcitirten gesetzlichen Vorschriften die Concurrenz der Gemeinden als solchen überhaupt nicht in Frage steht, da ja der unbedeckte Aufwand von der Gesammtheit der Eingepfarrten, der Pfarrgemeinde als solcher, aufzubringen ist, es sich also stets nur um das Beitragsverhältniß der einzelnen Eingepfarrten handeln kann.

Die angefochtene Entscheidung, womit die die Repartition der fraglichen Kosten auf die Realsteuer allein anordnende Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 aufgehoben wurde, war daher gesetzlich begründet und es mußte die dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3495.

Handelt es sich um Herstellung eines Brunnens nicht nur für das Meßnerhaus und seine Bewohner, sondern auch für Pfarrhofzwecke, dann können Concurrenzverpflichtungen wie für Kirchen- und Pfarrgebäude platzgreifen.

Erkenntniß vom 21. April 1887, Z. 570.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Kirchenvorstehung Leoben ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1886, Z. 23587, betreffend die Concurrenz zu den Kosten der Herstellung eines Brunnens nächst dem Meßnerhause in Mühlthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Pfarrers von Leoben, in Vertretung der beschwerdeführenden Kirchenvorstehung, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Leobner Kirchenconcurrenz-Ausschusse am 21. Februar 1882 einstimmig gefaßte Beschluß, einen Brunnen für das Meßnerhaus und die alten Pfarrbaulichkeiten auf Kosten der Concurrenz herzustellen, behoben, weil die in Rede stehende Herstellung, »nicht als eine zu Cultuszwecken dienende nothwendige Auslage«, für welche nach § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, die gesetzliche Kirchenbauconcurrenz einzutreten hatte, erkannt werden könne, da es sich nur um die Befriedigung des Wasserbedarfes des Meßnerhauses und seiner Bewohner und um Beschaffung von Wasser für die Friedhofsanlagen handelt, »die Herstellung des Brunnens also aus diesen Zwecken nicht als ein Bedürfniß der Pfarrgemeinde angesehen werden kann.«

Wird die Motivirung des Beschlusses des Kirchenconcurrenz-Ausschusses allein in's Auge gefaßt, dann würde der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte ebenerwähnte Thatbestand allerdings zutreffend sein, da nach dieser Motivirung die Herstellung des Brunnens nur für »Zwecke der Bewohner des Meßnerhauses, zur Bespritzung der Friedhofsanlagen« erfolgen sollte und als von dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse sogar die öffentliche Benützung dieses Brunnens als Bedingung seiner Herstellung in Aussicht genommen wurde.

Allein die aus Anlaß der Errichtung des Brunnens, wie nicht minder die nachträglich gepflogenen Verhandlungen lassen gleichwohl annehmen, daß es sich eigentlich und in Wahrheit um die Herstellung eines Brunnens für das alte Pfarrhofgebäude gehandelt hat, dessen Brunnen, wie constatirt wurde, »im Sommer wenig, im Winter kein Wasser hat, dessen Wasser trüb und zum Trinken und Kochen ungeeignet ist und der überdies baufällig und nicht vertiefbar sein soll.«

Es bedarf nun einer näheren Ausführung nicht, daß, wenn der Beschluß des Concurrenz-Ausschusses vom 21. Februar 1882 auf die Herstellung eines den Pfarrhofzwecken dienenden Brunnens abzielte, und wenn der inzwischen hergestellte Brunnen diese Zwecke zu erfüllen geeignet erscheint, dann eine Herstellung in Frage stehen würde, welche eventuell jener der Kirchen- und Pfarrgebäude gleichgeachtet werden könnte und bezüglich welcher sodann die gleichen Concurrenzverpflichtungen Platz zu greifen hätten. Es wäre sonach Sache des administrativen Verfahrens gewesen, die thatsächlichen Voraussetzungen für diese Herstellung in's Klare zu setzen und zwar umsomehr, als das Gesetz vom 20. April 1864, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, bezüglich der Competenz des Kirchenconcurrenz-Ausschusses eine Aenderung nicht erfahren hat, der Concurrenz-Ausschuß also in erster Reihe berufen erschien, über die Nothwendigkeit der Herstellung Beschluß zu fassen, und als in der Einhelligkeit des Beschlusses des, wie die Acten nachweisen, ordnungsmäßig einberufenen Ausschusses denn doch auch ein weiterer Beleg dafür gelegen scheint, daß es sich nicht, wie die angefochtene Entscheidung angenommen hat, um jene Specialzwecke, sondern um eine Herstellung für Zwecke der Pfarrhofgebäude gehandelt hat.

Im Sinne dieser Ausführungen mußte der V. G. Hof auch den Pfarrvorstand als zur Beschwerdeführung legitimirt ansehen, weil, wenn auch nach der zeitweiligen Benützung der alten Pfarrhofgebäude der gegenwärtige Inhaber ein persönliches Interesse an der Herstellung nicht hat, es sich doch eventuell um ein Recht der Pfarre selbst, derlei Herstellungen von der Concurrenz zu begehren, handelt.

Die Entscheidung mußte daher, als auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestand beruhend, nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 3496.

Ausübung der Marketenderei unbeschadet des Propinationsrechtes.

Erkenntniß vom 22. April 1887, Z. 1110.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Lazar Perlstein ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. März 1886, Z. 2669, betreffend den Getränkebezug für den Ausschank in der Rothkaserne zu Dębica, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Pollak, des k. k. Sectionsrathes Dr. Heinrich Roža, dann des Adv. Dr. Moriz Berthold, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Propinationsberechtigten in Dębica, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist zunächst, entgegen den Ausführungen der mitbetheiligten Partei, von der Ansicht ausgegangen, daß die Vorschriften der Hofkanzleidecrete vom 4. October 1836, Prov. Ges.-Samml. 1837, Nr. 161, und 19. August 1837, Prov. Ges.-Samml. ebendort, mit welchen für die in den Militär-Kasernen aufgestellten Marketender gewisse Ausnahmen von den Propinationsrechten zugestanden worden sind, noch derzeit in Wirksamkeit stehen. — Denn da diese Hofkanzleidecrete lange vor Erlassung der Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 erflossen sind, so wurden dieselben durch den Artikel IV des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, auch nicht aufgehoben.

Ebensowenig hat der § 17 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, welcher der Militärverwaltung das Recht einräumt, in allen vom Militär belegten Kasernen und Nothkasernen, Marketender, jedoch nur für den ausschließlichen Bedarf der Truppen zu halten, in der Art und Weise der Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse für den kasernirten Militärstand, eine Aenderung der besagten Hofkanzleidecrete bewirkt.

Unter dieser Voraussetzung aber kann im vorliegenden Falle das Recht des Beschwerdeführers auf die gedachten Marketenderprivilegien nicht bezweifelt werden. — Denn derselbe hat laut Commissionsprotokolles vom 12. Juni 1883 unter den Bedingungen seines Offerts für die Adaptirung der Nothkaserne in Dębica sub Punkt b ausdrücklich auch die Bedingung der Herstellung einer Marketenderei in dem Gebäude c des Situationsplanes formulirt und diese Bedingung ist mit dem Erlasse des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 12. August 1883, Z. 3408, ausdrücklich nur mit dem Vorbehalte der Ausstellung eines Reverses seitens des Beschwerdeführers acceptirt worden.

Da nun Beschwerdeführer laut der Acten diesen Revers ausgestellt und daraufhin die Marketenderei mit Beschränkung auf das kasernirte Militär unternommen hat, so ist derselbe vertragsmäßig zum Marketender bestellt worden und kann demzufolge auch die hieran sich knüpfenden gesetzlichen Befugnisse, einschließlich der in den cit. Hofkanzleidecreten gegründeten Ausnahmen von der Propination in Anspruch nehmen.

Es ist allerdings richtig, daß der Beschwerdeführer in seinem Offerte sich auch bereit erklärt hat, »den Propinationsrechten sich zu fügen.« — Allein da diese Erklärung ausdrücklich mit dem Beisatze: »innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen« abgegeben worden ist, kann hierunter nicht mehr verstanden werden, als die ohnehin im § 17, Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Einquartierungsgesetze vom 1. Juli 1879 enthaltene Bestimmung, »daß die Ausübung der Marketenderei unbeschadet des Propinationsrechtes stattzufinden hat.« Da nun mit dieser nur in der Vollzugsvorschrift zum Einquartierungsgesetze, also in einer Verordnung enthaltenen Bestimmung offenbar die oben erwähnten, in der Prov. Ges.-Samml. verlautbarten Hofkanzleidecrete nicht außer Kraft gesetzt werden sollten, vielmehr diese Bestimmung nur dahin zu verstehen ist, daß bei dem Betriebe der Marketenderei auch fernerhin jene Schranken, welche der letzteren im Interesse der Propination durch die oftерwähnten Hofkanzleidecrete gezogen

sind, eingehalten werden müßten, so kann auch die obige in dem Offerte des Perlstein enthaltene Zusage: die Propinationsrechte »innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen« respectiren zu wollen, nicht als eine unbedingte Unterwerfung unter das Propinationsrecht, sondern nur als die Erklärung aufgefaßt werden, die Propinationsrechte soweit in Acht nehmen zu wollen, als dies den Marketendern nach den gesetzlichen Bestimmungen, nämlich nach dem Inhalte eben jener Hofkanzleidecrete obliegt.

Auf Grund dieser Erwägungen konnte die angefochtene Entscheidung, welche dem Lazar Perlstein die Rechte eines Marketenders im Sinne jener Hofkanzleidecrete, nämlich das Recht, das an das Militär auszuschänkende Getränke unabhängig von dem Propinationsberechtigten zu beziehen, aberkannt hat, nicht als im Gesetze begründet angesehen werden, wonach dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden mußte.

Nr. 3497.

Die Genehmigung der Baupläne unter dem Vorbehalte der Vorlegung der Detailpläne für die Canalanlage berechtigt zur Annahme, daß das Princip der Canalisirung selbst bereits endgiltig genehmigt wurde.

Erkenntniß vom 22. April 1887, Z. 1166.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Krakau ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 4. Juni 1886, Z. 28295, betreffend die Canalisirung bei dem neuen Universitätsgebäude in Krakau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Paul Duniecki, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun in Assistenz des k. k. Min.-Ingenieurs Franz Skowron, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf der Erwägung, daß mit dem Erlasse des Krakauer Magistrates vom 25. Mai 1881, Z. 14641, die Genehmigung der Baupläne für das Universitätsgebäude zwar unter dem Vorbehalte der Vorlegung der Detailpläne für die Canalanlage erfolgte, daß aber das Princip der Canalisirung selbst in eben diesem Erlasse bereits endgiltig genehmigt worden ist. — Denn es heißt daselbst, daß das Niederschlagswasser und die Fäcalstoffe durch die Canalanlage in den städtischen Hauptcanal abzuleiten sein würden und daß in den geforderten Detailplänen die Richtung, die Profile, die Gefällsverhältnisse und die Bauart der Canalisirung näher bestimmt werden sollten. — Dadurch hat die Bauführung das Recht erlangt, das Princip der Canalisirung für angenommen zu halten und dasselbe bei der Ausführung des Baues zu Grunde zu legen, während als Gegenstand der offen gehaltenen weiteren Verhandlung nur die Art der Durchführung des genehmigten Princips erschien.

Bei dieser Sachlage kommt es auf eine weitere Erörterung der Eigenthumsfrage, beziehungsweise der Dispositionsrechte der städtischen Verwaltung hinsichtlich des Hauptcanals nicht weiter an, überdies kann von einer Verletzung dieser Rechte hier schon deshalb nicht die Rede sein, weil in dem angefochtenen Erlasse des Landesausschusses selbst eine weitere Vereinbarung hinsichtlich der Bedingungen der Ableitung der Abfallwässer und der Fäcalien aus dem Universitätsgebäude zwischen der Gemeinde und der Regierung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Hiernach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3498.

Ein Weg, der nicht vorhanden ist und in Wahrheit erst hergestellt werden müßte, ist nicht als ein öffentlicher Weg zu behandeln, auf welchem den öffentlichen Verkehr aufrecht zu erhalten die autonomen Behörden berechtigt und verpflichtet wären.

Erkenntniß vom 23. April 1887, Z. 1181.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Rákos ca. Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 29. October 1886, Z. 37615, betreffend die Oeffentlichkeit eines Fußweges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Groß-Bascht, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verfügung des Gemeindevorstandes von Groß-Bascht, »daß die Steineinfriedung der Feldparcelle Nr. 389 längs des Weges Parc.-Nr. 594/I zu beseitigen sei,« aufrecht erhalten, weil der Landesausschuß, wie aus den Motiven der Entscheidung und aus der Gegenschrift sich ergibt, den Thatbestand als erwiesen annahm, »daß von dem Wege Parc.-Nr. 594/I über die Parcellen 389 und 383 ein öffentlicher Fußweg führe,« so daß die Beseitigung der Steineinfriedung als einer neuen, nicht berechtigten Beschränkung des öffentlichen Verkehres vom Gemeindevorstande mit Recht verfügt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als einen richtigen zu erkennen. — Durch die Aussagen der Gedenkmänner ist allerdings erwiesen, daß seit altersher Passanten, um den von Klein-Bascht nach Groß-Bascht führenden öffentlichen Weg abzukürzen, bei der Parc.-Nr. 389 von diesem Wege abbogen und zunächst längs der Parcellen 389 und 383 mit Benützung der Feldraine über die dahinter liegenden Fluren ihren Weg nahmen, es kann noch als erwiesen angesehen werden, daß dieser Verkehr in der Zeit vor 15—20 Jahren auf eine gewisse Strecke hin einen kennbaren ausgetretenen

Fußsteig zur Folge hatte. Allein aus den Aussagen der Gedenkmänner und aus den Ergebnissen des Localaugenscheines geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß dieser Fußweg, soweit er bestanden hat, heute nicht mehr besteht und daß heute von einem Wege über jene Parcellen, das ist von einer Bodenfläche, deren äußere Erscheinung ihre Bestimmung, dem (öffentlichen) Verkehre zu dienen, erkennen lassen würde, nicht mehr die Rede sein kann. Nach den Constatirungen der Commission, den Aussagen der Gedenkmänner, nach der Beschreibung des technischen Experten, führt der »Weg«, welchen die Passanten, um den bestehenden öffentlichen Verbindungsweg abzukürzen, nehmen, über schmale Feldraine, geackerte Felder, mit Gestrüpp verwachsene Partien (Fasangarten Parc.-Nr. 551), über Einfriedungen, welche überklettert werden müssen (Parc. - Nr. 369). Die Entscheidung des Bezirksausschusses de dato 22. August 1886, Z. 1159, selbst liefert einen weiteren Beleg dafür, daß zu Zwecken des öffentlichen Verkehres in Wahrheit ein Weg erst hergestellt werden müßte, dermal aber nicht vorhanden ist. Denn der Bezirksausschuß fand es für nöthig, aus Anlaß der Entscheidung über den Recurs gegen die gemeindeämtliche Verfügung der Gemeinde aufzutragen, »den Fußweg seiner ganzen Länge nach auszustecken, ihn in einer bestimmten Breite (3 Mtr.) gangbar herzustellen und bei der Parc.-Nr. 369 einen den Anforderungen des öffentlichen Verkehres entsprechenden Uebergang herzurichten.« Bei der commissionellen Verhandlung wurde endlich auch constatirt, daß die Gemeinde bisher niemals Anlaß genommen hatte, für die Herstellung oder Instandhaltung des angeblichen Gemeindefußweges irgend einen Aufwand zu machen.

Diese Ergebnisse des Administrativverfahrens zeigen, daß gegebenen Falles von einem vorhandenen öffentlichen Wege, auf welchem den öffentlichen Verkehr aufrecht zu erhalten, die autonomen Behörden berechtigt und verpflichtet wären, nicht die Rede sein kann. Durch die Feststellungen des allerdings erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren producirten Erkenntnißbescheides des k. k. Bezirksgerichtes Karolinenthal ddto. 30. November 1886, Z. 28365, hat aber der Beschwerdeführer überdies erwiesen, daß die Steineinfriedung seiner Parcelle Nr. 389 seit längerer Zeit schon besteht, und daß er den Uebergang über dieselbe und seine Grundstücke Nr. 389 und 383 keineswegs als berechtigt anerkannt und geduldet, vielmehr, soweit er es vermochte, mit Erfolg gehindert hat.

In Erwägung aller dieser Umstände, konnte der V. G. Hof den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß über die Parcellen des Beschwerdeführers Nr. 383 und 389 ein öffentlicher Weg führe, als begründet nicht erkennen und es war darum die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3499.

Jährliche Entschädigungssummen, welche eine Gesellschaft für die Beseitigung einer zeitweiligen Concurrenz zu bezahlen sich verpflichtet, sind bei der Ermittlung des reinen Einkommens nicht als Betriebsauslagen zu behandeln.

Erkenntniß vom 26. April 1887, Z. 1151.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Società Cittadina di Navigazione a vapore in Capo d'Istria, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 10. Juli 1886, Z. 7786, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1883, 1884 und 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gesellschaft hat im Jahre 1882 einen Dampfschifffahrtsbetrieb zwischen Triest und Capo d'Istria eröffnet und da eine solche Unternehmung bishin schon seitens des Stabilimento tecnico in Triest ausgeübt worden war, mit diesem letzteren ein privatrechtliches Uebereinkommen dahin getroffen, daß die Beschwerdeführerin sich verpflichtete, dem Stabilimento tecnico ein Capital von 17.500 fl. in Raten von jährlich 3500 fl. sammt Zinsen durch fünf Jahre zu entrichten, damit letztere Unternehmung ihre bisherigen Fahrten auf der erwähnten Linie während der fünf Jahre vom 14. Mai 1883 bis 14. Mai 1888 einstellt und der Beschwerdeführerin allein die Ausnützung dieser Linie überläßt.

Die vorliegende Beschwerde ist nun dagegen gerichtet, daß die Steuerbehörden bei der Einkommensteuer-Bemessung von dem Schifffahrtsbetriebe der Beschwerdeführerin für die Jahre 1883, 1884 und 1885 von den fatirten Ausgaben des Jahres 1883 einen Betrag von 4621 fl. 41 kr. und von den fatirten Ausgaben des Jahres 1884 einen Betrag von 4456 fl., welche als Entschädigung sammt Zinsen an das Stabilimento tecnico geleistet wurden, als nicht passirbar ausgeschieden haben.

Der V. G. Hof konnte jedoch mit Rücksicht auf den vorliegenden, von der Beschwerdeführerin selbst zugegebenen Thatbestand die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig erkennen.

Nach den §§ 2 und 3 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, bildet bei industriellen Unternehmungen der reine Ertrag derselben, insoferne dieser nicht aus dem Grund- oder Hausbesitze fließt, das Object der Einkommensteuer, und nach § 10 desselben Patentes ist das Reineinkommen aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe in den Bekenntnissen zur Einkommensteuer-Bemessung anzugeben, daher dieselben nur jene Einnahmen, welche aus dem Geschäftsbetriebe des betreffenden Betriebsjahres geflossen sind und nur jene Ausgaben enthalten dürfen, welche in dem letzteren zur Ausübung des Geschäftsbetriebes erforderlich gewesen sind.

Es können daher bei einem Schifffahrtsbetriebe nur jene Empfänge, welche dieser Betrieb liefert, und jene Ausgaben, welche zur Ausübung der

Schifffahrt nothwendig sind, als zur Einbeziehung in die Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer geeignet angesehen werden.

Wenn es sich nun um die Frage handelt, ob die obenerwähnten Beträge von 4621 fl. 41 kr. und 4456 fl., welche als Ratenzahlungen nebst Zinsen auf Abschlag des dem Stabilimento tecnico vertragsmäßig zugesicherten Entschädigungscapitales von 17.500 fl. geleistet wurden, als gesetzlich abzugsfähige Betriebsauslagen bei der Einkommensteuer-Bemessung angesehen werden können, so mußte der V. G. Hof diese Frage verneinen. — Denn die Beschwerde gibt selbst zu, daß ein Schifffahrtsbetrieb zwischen Triest und Capo d'Istria für die beschwerdeführende Gesellschaft auch ohne das fragliche Uebereinkommen mit dem Stabilimento tecnico möglich gewesen wäre, wonach somit die gedachten Zahlungen in den Betriebsjahren 1883 und 1884 keine zur Ausübung der Schifffahrt erforderlichen Auslagen gewesen sind. — Die Beschwerde gibt auch selbst zu, daß die Gesellschaft sich durch die Verpflichtung zur fraglichen Entschädigungssumme lediglich für einige Jahre die Concurrenz vom Halse schaffen wollte und bezeichnet die Ansicht der k. k. Finanz-Direction, daß das gesellschaftliche Unternehmen sonst nicht lebensfähig gewesen wäre, als eine unrichtige.

Die Behauptung der Beschwerde, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Pachtverhältniß handle, dessen Gegenstand die Ausschließlichkeit des Schifffahrtsbetriebes auf der Linie Triest—Capo d'Istria für fünf Jahre sei, konnte der V. G. Hof nicht für haltbar ansehen. — Es muß zunächst bemerkt werden, daß das Stabilimento tecnico kein ausschließliches Recht zum Schifffahrtsbetriebe zwischen Triest und Capo d'Istria besessen haben konnte, weil, wie aus den Administrativacten hervorgeht, die beschwerdeführende Gesellschaft den gedachten Betrieb, neben jenem des Stabilimento tecnico am 6. April 1882 begonnen hatte und das Abkommen beider Unternehmungen erst vom Jahre 1883 angefangen in Wirksamkeit trat.

Dem fraglichen Uebereinkommen fehlt aber auch die rechtliche Natur eines Bestandvertrages. — Denn nach § 1090 a. b. G. B. ist als Bestandvertrag jener Vertrag anzusehen, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, und nach § 1091 a. b. G. B. wird der Bestandvertrag ein Pachtvertrag genannt, wenn die in Bestand gegebene Sache nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann.

Wenngleich nun auch Rechte Gegenstand einer Verpachtung sein können, so setzt doch immer die letztere voraus, daß Jemand das ihm zustehende Recht einem Anderen zur Benützung auf bestimmte Zeit gegen einen bestimmten Preis überläßt. — Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Denn das Stabilimento tecnico in Triest hat nicht die Benützung seines Schifffahrtsbefugnisses an die beschwerdeführende Gesellschaft übertragen, sondern nur auf die Mitbenützung der Schifffahrt zwischen Triest und Capo d'Istria auf die Dauer von fünf Jahren gegen ein Entgelt verzichtet, welches demnach auch nicht die rechtliche Natur eines Pachtschillings besitzt.

Wenn ferner selbst die Behauptung der Beschwerde, die in den §§ 11 des Patentes und 8 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 aufgeführten Ausgaben, deren Abzug unzuläßig ist, seien taxativ angeführt,

richtig wäre, so müßte doch der V. G. Hof selbst nach diesen Paragraphen, und zwar Absatz 1 derselben den Anspruch der Beschwerde nicht für stichhältig erkennen. — Denn der Capitalsbetrag von 17.500 fl., welcher als Entschädigung an das Stabilimento tecnico zu leisten ist, wird von der beschwerdeführenden Gesellschaft ratenweise in jedem Betriebsjahre aus der Unternehmung gezogen, in der Erwartung, hiefür durch den höheren Ertrag des Unternehmens Ersatz zu erlangen.

Aus diesen Gründen war daher der Verwaltungsgerichtshof nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 3500.

1. Das Mitgliedsvermögen wird dem Unternehmen gegenüber zum „fremden" Capitale im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1880, sobald es nicht der Gesammtheit mit allen Attributen eines „Geschäftsantheiles", sondern dem einzelnen Mitgliede als Spar- oder Geldeinlage in zum Voraus bestimmten Zwecken dient. — 2. Die Zinsen von Hypothekar-Activcapitalien sind in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. — 3. Die bereits im Gewinn- und Verlustconto im Zwecke der Ermittlung des bilanzmäßigen Ueberschusses in Ausgabe verrechnete Verlustpost ist nicht nochmals zu berücksichtigen.

Erkenntniß vom 26. April 1887, Z. 1184.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des schlesischen Realcreditvereines in Troppau, ca. Entscheidungen der k. k. Finanz-Direction in Troppau de dato 23. Juli 1886, Z. 7330, de dato 9. October 1886, Z. 7371 und de dato 15. December 1886, Z. 2395, betreffend die Einkommensteuer-Vorschreibung für die Jahre 1883, 1884 und 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden im Punkte der verweigerten Ausscheidung der Sicherstellungsfondszinsen aus der Besteuerungsgrundlage nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, die Beschwerden, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1884 und 1885, werden in den übrigen Beschwerdepunkten als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Alle drei Beschwerden stimmen darin überein, daß sie die Sicherstellungsfondzinsen (und zwar 4608 fl. 29 kr. für das Jahr 1883; 4934 fl. 97 kr. für das Jahr 1884 und 4544 fl. 32 kr. für das Jahr 1885) aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden wissen wollen und der Verwaltungsgerichtshof fand in diesem Punkte die Beschwerden allerdings gesetzlich gerechtfertigt.

Es ist zwar richtig, daß der Sicherstellungsfond, gleich der Geschäftseinlage, in den Statuten des Vereines als »Mitgliedervermögen« (§ 3, Punkt 4, Abs. b) bezeichnet und daß derselbe durch nicht auszuzahlende

Zinsen und Dividenden der Geschäftseinlagen (§§ 8, 11, 12) ergänzt wird; ebenso steht außer Frage, daß die Statuten im Entgegenhalte zum Sicherstellungsfonde und der Geschäftseinlage als dem Mitgliedervermögen, ganz besonders des »fremden Vermögens«, welches den Gläubigern des Vereines gehört (§ 3, Punkt 4 lit. c), gedenkt, und im § 16 die Passiven des Vereines (Geldeinlagen, »Darlehen und Credite«) bespricht, unter welche der Sicherstellungsfond auch nicht gereiht werden kann. Nichtsdestoweniger ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß bei Beurtheilung der Frage, ob ein im Unternehmen verwendetes Capital als ein »fremdes« im Sinne des § 2 II lit d des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, zu betrachten sei, nicht nach dem Namen und der Entstehungsart des Capitals, sondern nach seiner rechtlichen Eigenschaft gefragt werden muß, weil außer dem Vermögen des Nichtmitgliedes, dem eigentlich »fremden« Vermögen, auch das Mitgliedsvermögen unter Umständen zum »fremden« Capitale dem Unternehmen gegenüber wird, sobald es nicht der Gesammtheit mit allen Attributen eines »Geschäftsantheiles«, sondern dem einzelnen Mitgliede als Spar- oder Geldeinlage in zum Voraus bestimmten Zwecken dient.

Eine solche Eigenschaft kommt nach den Statuten des Vereines eben dem »Sicherstellungsfonde« zu. — Die Antheile am Sicherstellungsfonde können von den Vereinsmitgliedern — wenn das betreffende Mitglied nicht belastet ist.— jederzeit nach vorausgegangener Kündigung zurückgenommen werden (§ 14 der Statuten); den Vereinsmitgliedern kommen für ihre Antheile am Sicherstellungsfonde nur Zinsen und keine Dividenden zu (§§ 12 und 13 auch 20 der Statuten) und aus dem § 9, Abs. 4 und § 14 der Statuten ergibt sich auch, daß die Sicherstellungsfondsantheile nur für die einzelnen Credite der betreffenden Mitglieder und nicht für die Verbindlichkeiten des Vereines gemeinsam haften.

Darnach war der Sicherstellungsfond als ein im Unternehmen verwendetes fremdes Capital zu betrachten und waren die Zinsen desselben in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen (§ 2, II d des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151). — In diesem Punkte waren alle drei angefochtenen Entscheidungen als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Dagegen erscheinen die Entscheidungen der belangten Finanz-Direction, betreff der Einkommensteuer für das Jahr 1884 und 1885, in den übrigen in Beschwerde gezogenen Punkten gesetzlich gerechtfertigt. — Die Einbeziehung der Zinsen von Hypothekaractiv-Capitalien in die Besteuerungsgrundlage entspricht der klaren gesetzlichen Disposition des § 2 II f des Ges. vom 27. December 1880, nach welcher der Anspruch auf Nichteinbeziehung derartiger Zinsen in die Besteuerungsgrundlage nur die aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen (§ 1, Alinea 2 des Gesetzes) erheben können, der beschwerdeführende Verein aber zu solchen nicht gehört.

Schließlich war auch die Einbeziehung der aus den Reinerträgnissen der Jahre 1883 und 1884 zur Deckung verschiedener Verluste bestimmten Beträge (per 1900 fl. für das Jahr 1884, 913 fl. 63 kr. für das Jahr 1885) in die Besteuerungsgrundlage gesetzlich gerechtfertigt, weil — wie die angefochtenen Entscheidungen richtig hervorgehoben haben, die vor-

gekommenen Verluste bereits im Gewinn- und Verlustconto im Zwecke der Ermittlung des bilanzmäßigen Ueberschusses in Ausgabe verrechnet waren, daher nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen.

In diesen beiden Punkten waren sonach die die Besteuerung für das Jahr 1884 und 1885 anfechtenden Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3501.

Auslagen auf Erhaltung und Verbesserung des baulichen Zustandes eines Gebäudes sind bei der Einkommenbesteuerung nicht als Abzugsposten zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 26. April 1887, Z. 977.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. privilegirten Wollwaaren-Industrie-Gesellschaft in Brünn, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 16. August 1886, Z. 17372, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Haas, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gesellschaft hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 25 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der vorliegenden Entscheidung aufrecht erhaltene Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1886 wird lediglich in der Richtung angefochten, daß bei Ermittlung des Reineinkommens aus dem Jahre 1885 die Kosten für Instandhaltung der Wohn- und Fabriksgebäude der Gesellschaft per 2477 fl. und die Kosten der Fensterreparatur beim Fabriksgebäude per 970 fl. als Ausgabeposten nicht passirt wurden. — Der Anspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Passirung dieser Auslagen stützt sich hauptsächlich auf den Umstand, daß diese Ausgabsposten ausschließlich zur Herstellung der aus Anlaß der Arbeiterunruhen erlittenen Schäden verwendet worden seien.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach § 2 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wurde das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume überhaupt nicht auf dem im § 4 desselben Patentes für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen vorgeschriebenen Wege der Einkommensteuer unterzogen. Das Einkommen von diesem Besitzthume wurde besteuert durch den

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2898, Punkt 2 (Bd. X, J. 1886), Nr. 52 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 742 (Bd. IV, J. 1880).

mit dem Patente vom 10. October 1849, Punkt 5, R. G. B. Nr. 412, angeordneten, nunmehr nach Art. III, Alinea 1, des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, nicht mehr bestehenden außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer in Verbindung mit dem den Besitzern der Realitäten nach Punkt 6 des citirten Patentes eingeräumten und mit den letztberufenen Gesetzen für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 aufrecht erhaltenen Abzugsrechte bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- und Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben.

Daraus folgt aber, daß sowohl die Einnahmen, wie auch die Ausgaben der beschwerdeführenden Gesellschaft, welche sich auf die der Haussteuer unterzogenen Wohn- und Fabriksgebäude beziehen, von ihren übrigen Einnahmen und Ausgaben aus dem Geschäftsbetriebe ihrer Wollwaarenfabrication im Zwecke der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus diesem Geschäftsbetriebe auszuscheiden waren.

Die Steuerbehörde hat auch den Zinswerth dieser Gebäude für das Betriebsjahr 1885 mit 3565 fl. bei der Einkommensermittlung für das gedachte Betriebsjahr ausgeschieden und es war daher nur im Gesetze gegründet, daß auch die auf die Reparaturen an den fraglichen Gebäuden verwendeten Auslagen nicht als abzugsfähig berücksichtigt wurden, zumal die für die Gebäudeerhaltungs- und Amortisationskosten passirbaren Auslagen, welche schon bei Ermittlung des der Hauszinssteuer zu unterziehenden Zinses in Betracht kommen, durch das im § 6 des cit. Ges. vom 9. Februar 1882 bezeichnete Abzugspercent fixirt sind.

Angesichts dieser Rechtslage war es für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Einkommensteuer-Bemessung ohne Belang, weiter zu untersuchen, ob es sich um gewöhnliche oder größere Ausbesserungen an den Gebäuden gehandelt hat und aus welchem Anlasse diese Ausbesserungen nothwendig geworden sind.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3502.

1. Erforderniß der staatlichen Genehmigung zur Einführung in einer israelitischen Cultusgemeinde von Schlachtgebühren für koscher geschlachtete Thiere. — 2. Freies Ermessen der Behörden bei der Versagung der Bewilligung.

Erkenntniß vom 27. April 1887, Z. 1208.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde in Peczenizyn ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1886, Z 5215, betreffend die Sistirung der Einhebung von Koscherfleischabgaben, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Spaun zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von den Unterbehörden verfügte Sistirung des vom Cultusrathe der israelitischen Cultusgemeinde in Peczenizyn in der Sitzung vom 18. November 1884 gefaßten Beschlusses, betreffend die Einhebung von Schlachtgebühren für koscher geschlachtete Thiere, im Instanzenzuge aufrecht erhalten.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil der Cultusrath nach § 12, Abs. 4 der mit Statth.-Erlaß vom 21. October 1882, Z. 63670 genehmigten Statuten der israelitischen Cultusgemeinde in Peczenizyn berechtigt ist, Schächterlohn und Schächtergebühren, eventuell die für rituelle Functionen zu entrichtenden Gebühren zu bestimmen und es sich vorliegenden Falles um eine Abgabe für den Schächter, Rabbiner und Aufseher, anläßlich deren Intervenirung bei dem koscher geschlachteten Viehe handelt und weil laut des § 28 der Statuten den Functionären gewisse Gebühren für ihre Mühewaltung bestimmt werden können, daher dem besagten Beschlusse die staatliche Genehmigung zu ertheilen war.

Nachdem es sich hier nicht um die Aufrechthaltung einer bisherigen Gepflogenheit, sondern um die Einführung einer neuen Abgabe handelt, nachdem aber nach der galizischen Judenordnung vom Jahre 1776 zur Einhebung einer derartigen Abgabe die staatliche Genehmigung erforderlich ist und nachdem das Statut der israelitischen Cultusgemeinde in Peczenizyn dem Cultusrathe die Einhebung der im § 12, Abs. 4 erwähnten Abgaben nur innerhalb der gesetzlichen Vorschriften einräumt, so folgt hieraus, daß aus dem Statute ein Rechtstitel für die Einhebung der vom Cultusrathe beschlossenen Abgabe nicht abgeleitet werden könne, und daß die Vollziehung eines derartigen Beschlusses von der vorerst einzuholenden staatlichen Genehmigung abhängig ist.

Da sonach die Verweigerung der zur Erhebung dieser Abgabe erforderlichen Bewilligung in der Berechtigung der Behörden lag, so konnte in derselben eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden. — Bei der dargestellten rechtlichen Natur der Sache hatte auch der V. G. Hof im Grunde des § 3, e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in die weiteren Ausführungen der Beschwerde nicht einzugehen, weil die Behörden bei der Versagung der Bewilligung nach freiem Ermessen vorzugehen haben. — Die Beschwerde mußte sonach abgewiesen werden.

Nr. 3503.

Verpflichtung zur Nachzahlung der Vermögenssteuer auf Grund der erwiesenen Thatsache, daß in der Fassion eines früheren Jahres ein der Vermögenssteuer unterliegendes Vermögen zur Versteuerung nicht fatirt wurde.

Erkenntniß vom 27. April 1887, Z. 525.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Küng in Thüringerberg ca. Entscheidung des vorarlberg'schen Landesausschusses vom

11. Juni 1886, Z. 1360, betreffend die Nachzahlung eines Vermögenssteuerbetrages per 54 fl. 68 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Haßlwanter zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Gubernial-Circulare vom 10. April 1837, welches gemäß § 79 der Vorarlberger Gemeindeordnung vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, und dem Gesetze vom 3. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 2, mit den in letzteren zwei Gesetzen verfügten Aenderungen noch dermalen die hinsichtlich der Vermögenssteuer in Vorarlberg giltige Norm ist, hat (§§ 8 und 9, 16 und 17) die Erhebung des steuerpflichtigen Vermögens durch die nach vorgeschriebener Form zu verfassenden schriftlichen Fassionen zu geschehen. — Der Steuerrath hat diese Fassionen zu prüfen (§ 11) und nach Einholung etwa nöthiger Aufschlüsse seitens des Steuerpflichtigen und Einsichtnahme in die betreffenden Urkunden richtig zu stellen (§ 18), sodann den Ausspruch, welches Vermögen zu versteuern sei, zu machen (§ 19) und denselben dem Steuerpflichtigen behufs etwaiger Berufung in der gesetzlichen Fallfrist bekannt zu geben.

Vorliegenden Falles fordert der Steuerrath vom Beschwerdeführer eine Nachzahlung von 54 fl. 68 kr. für die Jahre 1878 bis inclusive 1884, weil in der von ihm im Jahre 1878 überreichten Fassion ein Schuldenstand von 9000 fl. statt eines solchen von 7000 fl. angegeben, somit ein um 2000 fl. zu großer Abzug vom Vermögen gemacht und nicht versteuert worden war. — Letztere Annahme wird gestützt auf eine vom Beschwerdeführer angeblich im Jahre 1885 vor dem damaligen Steuerrathe abgegebenen Erklärung, daß er einen um 2000 fl. zu großen Schuldenstand angegeben habe, und diesen Betrag nachzuversteuern schuldig sei und auf das an diese Erklärung angeblich geknüpfte Versprechen, die Nachzahlung zu leisten.

In der Beschwerde wird behauptet, dieses Versprechen sei vom Beschwerdeführer nicht gegeben, respective vom Steuerrathe nicht angenommen worden, es wird dies durch ein beigebrachtes Zeugniß zu erhärten gesucht und geltend gemacht, der Aufforderung zur Steuerzahlung liege keine gesetzlich vorgeschriebene Fassion zu Grunde, und es sei die Nachzahlungsforderung unberechtigt, da für jene Zeit die Vermögenssteuer nach Raggal bezahlt worden sei.

Was nun den Erweis über die Thatsache der vom Beschwerdeführer im Jahre 1885 angeblich vor dem damaligen Steuerrathe abgegebenen Erklärung, beziehungsweise des an selbe angeblich geknüpften Nachzahlungsversprechens und dessen Annahme von Seite des Steuerrathes betrifft, so nimmt der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung an, die Thatsache, daß vor 5 Mitgliedern des Steuerrathes die Nachzahlung für 2000 fl. bis dahin nicht versteuerten Vermögens zugesagt wurde, sei vom Beschwerdeführer anerkannt worden.

Diese Annahme findet ihre actenmäßige Bestätigung in dem an den Landesausschuß gerichteten Recurse des Beschwerdeführers vom 28. April 1886, worin derselbe nur behauptet, er habe das gegenständliche Versprechen nicht

auf rechtsverbindliche Weise gemacht, dasselbe sei damals vom Steuerrathe nicht angenommen worden und es habe dieses Versprechen auf einem Irrthume beruht, da er bezüglich des nämlichen Vermögens auf Grund der Aufforderung des Steuerrathes von Raggal vom 11. Mai 1885 an seine frühere Heimathgemeinde Raggal eine bezügliche Nachzahlung zu machen hatte.

Nun muß es aber für die gesetzliche Steuerpflicht als irrelevant angesehen werden, ob ein Versprechen der Nachzahlung überhaupt, dann ob es in rechtsverbindlicher Form gegeben und ob es vom Steuerrathe angenommen wurde oder nicht. Von entscheidendem Belange für die Steuerbemessung, beziehungsweise für die Forderung der Nachzahlung, war lediglich die Thatsache, daß in der Fassion des Jahres 1878 ein der Vermögenssteuer unterliegendes Vermögen von 2000 fl. zur Versteuerung nicht fatirt wurde; daß diese Thatsache vom Beschwerdeführer im Jahre 1885 vor dem Steuerrathe einbekannt wurde, muß nach dem citirten Recurse des ersteren an den Landesausschuß als unbestritten angesehen werden. — Sonach erscheint die vom Steuerrathe ausgesprochene, vom Landesausschusse aufrechterhaltene Verpflichtung des Beschwerdeführers zu der hinsichtlich der Ziffer nicht ausdrücklich bestrittenen Nachzahlung für das nicht einbekannte Vermögen seit dem Jahre 1878 gesetzlich begründet, woran durch die Behauptung des Beschwerdeführers, es sei für diese Zeit die Vermögenssteuer nach Raggal geleistet worden, nichts geändert wird, da es seine Sache gewesen wäre unter Nachweis der nach Raggal geleisteten Zahlung für dasselbe Vermögen die entsprechende Verfügung im Sinne des § 6 des Gubernial-Circulares vom Jahre 1837 zur Abwendung der Doppelbesteuerung zu fordern.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 3504.

1. Zum Begriffe „Zubau" im Sinne der mähr. Bauordnung. — 2. Die Bestimmung der Baulinie kann auch zu Zwecken einer partiellen Straßenregulirung, für welche ein concreter Baufall Gelegenheit bietet, angewendet werden.

Erkenntniß vom 28. April 1887, Z. 1213.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Francisca Nemluvil ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 17. Juli 1886, Z. 22694, betreffend die Bestimmung der Baulinie aus Anlaß des Aufbaues eines Stockwerkes auf ihrem Hause Nr. 241 in Mährisch-Neustadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. S. Wolf-Eppinger, sowie des mährischen Landesausschuß-Beisitzers Dr. Adolf Promber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Ertheilung der Bewilligung zu dem von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Aufbau eines

Stockwerkes auf ihrem bisher ebenerdigen Hause Nr. 241 in Mährisch-Neustadt an die Bedingung geknüpft, daß die Bauwerberin mit dem, einen Ausbug gegen die Straße bildenden Theile der Hauptmauer ihres Hauses an der Grenze des anstoßenden Nachbarhauses Nr. 226 um 40 Cmtr. zurückrücke.

In der Beschwerde wird gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung eingewendet: 1. Daß die vorgeschriebene Baulinie in der Entscheidung nicht genau präcisirt sei; 2. daß die beabsichtigte Bauführung kein Neu-, Zu- oder Umbau im Sinne des § 4 der mährischen Bauordnung vom 20. December 1869, L. G. B. 1870 Nr. 1, sondern nur eine wesentliche Umänderung im Sinne der §§ 1 und 2 Bauordnung sei, und daß daher die Vorschrift des § 4 wegen der Fortsetzung der Baulinie keine Anwendung finde; 3. daß ein Regulirungsplan in Mährisch-Neustadt nicht bestehe, und die blos beabsichtigte Regulirung der Straße zur Begründung einer solchen Einschränkung des Eigenthumsrechtes nicht genüge; 4. daß der Bauwerberin ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eine unentgeltliche Rechtsabtretung aufgetragen werde. —

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen nicht begründet. — Nach § 4 der Bauordnung hat die Behörde bei allen, an der öffentlichen Passage zu führenden Neu-, Zu- oder Umbauten die Baulinie und das Niveau zu bestimmen. — Die Beschwerdeführerin bestreitet zwar, daß der von ihr beabsichtigte Bau zu einer der im § 4 angeführten Kategorien von Bauten zählt, allein mit Unrecht. — Nach der natürlichen Bedeutung des Wortes »Zubau« schon fällt unter diesen Begriff jede Bauführung, welche eine Vergrößerung oder Erweiterung des bestehenden Gebäudes bezweckt. — Es muß daher die Aufsetzung eines Stockwerkes als ein Zubau angesehen werden.

Diese Auslegung ist um so gewisser als die richtige anzunehmen, als vorauszusetzen ist, daß der Gesetzgeber die Ausdrücke Neu-, Zu- und Umbau in der natürlichen und gebräuchlichen Bedeutung der Worte verstanden hat, und als § 2 der Bauordnung für das flache Land Gubernialverordnung vom 12. September 1835 (Band XVII, Nr. 97 Prov. Ges.-Samml.) die Aufsetzung eines Stockwerkes ausdrücklich als Zubau qualificirt, und als in den gesetzlichen Vorschriften über die Gebäudesteuerfreiheit (A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835, Polit. Ges.-Samml. Band 63) der Begriff Zubau in ganz gleicher Weise festgestellt erscheint.

Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Recht der Baubehörde, in derlei Baufällen die Baulinie zu bestimmen, von dem Bestande eines allgemeinen Regulirungsplanes abhängig sein solle und es kann darum die Bestimmung der Baulinie zu Zwecken einer partiellen Straßenregulirung, für welche der concrete Baufall Gelegenheit bietet, angewendet werden.

Daß die Baulinie nicht entsprechend bestimmt wurde, konnte der V. G. Hof nicht finden, weil in dem Consense die Bestimmung der Baulinie durch die Relation zur Straße einerseits und zu den Nachbarhäusern anderseits zum Ausdrucke gelangte und die projectirte Baulinie im Situationsplane auch ersichtlich gemacht wurde.

Die Bauführerin muß allerdings für den zur Straße abzutretenden Baugrundantheil entschädigt werden. — Der Umstand aber, daß dieses Moment in dem Bauconsense nicht zum Ausdrucke gelangte, konnte die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung deshalb nicht beirren, weil die Entschädigungsfrage den Gegenstand einer besonderen Verhandlung und Feststellung zu bilden haben wird.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3505.

1. Beurtheilung eines Rechtsgeschäftes nach der klar erkennbaren eigentlichen Natur desselben. — 2. Die „Miethzinskreuzer" werden von dem Miethzinse schlechthin und nicht von dem Objecte der Hauszinssteuer allein entrichtet.

Erkenntniß vom 28. April 1887, Z. 1214.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Scheimpflug ca. Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 22. April 1886, Z. 8232, betreffend die Zahlung von Zinskreuzern in der Gemeinde Mödling, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. W. Theobald Ritter von Gerl, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der von Dr. Scheimpflug, dem Beschwerdeführer, als Besitzer des Hauses Nr. 5 (alt 56) in Mödling, Vorderbrühl, im Mai 1885 überreichten Fremdenanzeige, in welcher der mit der Miethpartei Karl Hetzer aus Wien für den Sommer 1885 bis Ende September vereinbarte Miethzins von 1200 fl. eingesetzt war, wurde von der Gemeinde Mödling auf Grund des A. h. genehmigten Landtagsbeschlusses vom 19. October 1882 (Kundmachung im L. G. B. Nr. 17 ex 1883) die Zinskreuzerumlage mit 5%, nämlich von 1140 fl. (1200 fl. — 5%) mit 57 fl. für den Sommer 1885 bemessen.

Hiegegen überreichte Dr. Scheimpflug eine Vorstellung beim Bürgermeisteramte Mödling, worin er geltend machte, daß Hetzer laut beigebrachter Schlußbriefe die Wohnung in dem bezeichneten Hause um 400 fl. gemiethet, dagegen einen mit dem Hause nicht zusammenhängenden Garten um 800 fl. gepachtet habe, und daß daher, nachdem der Gemeinde Mödling nur die Einhebung von Miethzinskreuzern bewilligt sei, auch nur der Miethzins von 400 fl. der erwähnten Abgabe unterzogen werden könne. Dieses Begehren wurde vom Mödlinger Stadtvorstande und im Recurswege vom Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung wesentlich aus dem Grunde zurückgewiesen, weil bei Bemessung der Zinskreuzer die Abrechnung eines Antheiles vom Zinse für die mit Sommerwohnungen regelmäßig verbundene Gartenbenützung nicht statthaft sei.

Von den in der Beschwerde wider diese Entscheidung des Landesausschusses geltend gemachten Argumenten hat der V. G. Hof zuvörderst

die in formeller Beziehung erhobene Einwendung, daß die Bemessung der Zinskreuzer lediglich auf Grund der Fremdenanzeige erfolgt sei, ohne daß im Sinne des § 10 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, Polit. Ges.-Samml. 47. und 48. Band, eine Revision des Ertragsbekenntnisses vorgenommen wurde, als thatsächlich unbegründet übergangen, da sowohl die Gemeindeverwaltung als der Landesausschuß die auf Grund der Fremdenanzeige erfolgte Bemessung der Zinskreuzer nicht als eine absolut endgiltige behandelt haben, sondern auf eine meritorische Würdigung der von Dr. Scheimpflug überreichten Vorstellung eingegangen sind.

In der Sache selbst stützt sich die Beschwerde wesentlich auf zwei Deductionen, nämlich 1. darauf, daß im vorliegenden Falle nicht Ein Vertrag über Haus und Garten geschlossen worden ist, sondern zwei Verträge, nämlich ein Miethvertrag über das Haus und ein Pachtvertrag über die zwei Gartengrundstücke, zu Stande gekommen sind; 2. darauf, daß die Miethzinskreuzer stets nur von dem Objecte der Hauszinssteuer, also im vorliegenden Falle nur von dem Miethzinse für das Haus zu entrichten sind.

Der V. G. Hof hat beide Deductionen für unbegründet gehalten, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

ad 1. Im gegebenen Falle liegt zweifellos nur Ein Geschäft, u. zw. ein (behufs Gewinnung einer Sommerfrische eingegangener) Miethvertrag über Haus und Garten vor, da erstens nicht behauptet werden kann, daß es dem Miether darauf ankam, aus dem Garten durch Anwendung von Fleiß und Mühe einen Nutzen zu ziehen (§ 1091 a. b. G. B.), und zweitens selbst in diesem Falle die Wohnung als die Hauptsache, der Vertrag im Ganzen also als ein Miethvertrag erscheinen würde (§ 1091 a. b. G. B. in fine). Der Umstand, daß hier formell der Abschluß von zwei Verträgen statt eines einzigen beliebt worden ist, kann dagegen mit Rücksicht auf die klar erkennbare eigentliche Natur des Geschäftes nicht in Betracht kommen. (§ 916 a. b. G. B.)

ad 2. Es liegt weder in dem Terminus »Miethzinskreuzer«, noch erscheint in irgend einer positiven Vorschrift von allgemeiner Geltung ausgesprochen, daß solche Zinskreuzer nicht von dem Miethzinse schlechthin, sondern von dem Objecte der Hauszinssteuer zu entrichten sind.

Auch die von dem Beschwerdeführer berufenen älteren Vorschriften enthalten eine allgemeine Norm dieser Art nicht, sondern stellen nur entweder — wie die Regierungsverordnung vom 10. Februar 1824, Prov. Ges.-Samml. Nr. 32 — locale Gepflogenheiten fest oder normiren, beziehungsweise supponiren, und zwar zunächst ebenfalls nur für einzelne Orte eine besondere Fatirung des Miethzinses für Möbel, Gärten und andere Accidenzien einer Wohnung (wie z. B. das Hofdecret vom 22. April 1823, Prov. Ges.-Samml. Nr. 87, in dem beigegebenen Formulare).

Da nun die beiden Begriffe: Miethzins und Object der Steuer vom Hausertrage sich auch dort, wo die letztere auf Grund der Zinserträgnisse, also als Hauszinssteuer entrichtet wird, praktisch keineswegs decken, vielmehr nach den Steuervorschriften ein Miethzins vorkommen kann, welcher nicht als Maßstab der Hauszinssteuer in Betracht kommt, so erscheint die Annahme der Beschwerde, daß der Miethzinskreuzer nur von dem der Hauszinssteuer unterliegenden Miethzinse zu entrichten ist, als willkürlich, und

dies umsomehr, als es sich hiebei um zwei ganz verschiedene Steuergattungen handelt, von denen die eine, die Hauszinssteuer, den Hauseigenthümer, die andere, der Zinskreuzer, als Miethsteuer, den Miether trifft. — Die erstere kann stets nur von dem Hausertrage entrichtet werden, dagegen wird die letztere in Fällen, wie dem vorliegenden, wo eben mehr als das Haus vermiethet ist, der Miethzins daher nicht blos für das bei der Hauszinssteuer allein in Betracht kommende Steuerobject entrichtet wird, nothwendig weiter greifen, als die Hauszinssteuer.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3506.

1. Die Dienstbezüge der Volksschullehrer sind von den Gemeindezuschlägen zur Staatssteuer nach dem dermaligen Stande der Landesgesetzgebung in Schlesien nicht befreit. 2. Zum Begriffe „öffentlicher Fondsbeamte".

Erkenntniß vom 28. April 1887, Z. 1226.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Micke, Oberlehrers in Würbenthal, ca. Entscheidung des schles. Landesausschusses vom 16. Juli 1886, Z. 2196, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer von seinem Diensteinkommen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, sowie des in Vertretung des belangten Landesausschusses erschienenen Adv. Dr. Ferdinand Pohl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Für die in Anspruch genommene Befreiung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und beziehungsweise der davon entrichteten Einkommensteuer von den Gemeindezuschlägen wird geltend gemacht: 1. Daß die Volksschullehrer den öffentlichen Fondsbeamten im Sinne des § 73, Abs. 1 der schlesischen Gemeindeordnung vom 15. November 1863, L. G. B. Nr. 17, deshalb beizuzählen seien, weil der Dienst an öffentlichen Schulen im § 48 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62, als ein öffentliches Amt erklärt ist, und 2. daß im Abs. 2 des § 73 Gem.-Ord. die Befreiung der öffentlichen Volksschullehrer bezüglich der Congrua ausgesprochen sei.

Hierüber ist zu bemerken:

Zu 1. Daß unter den »öffentlichen Fondsbeamten« im § 73, Abs. 1 der Gem.-Ord. die Volksschullehrer ursprünglich nicht verstanden waren, geht unzweifelhaft aus dem Absatze 2 desselben Paragraphen hervor, in welchem die Volksschullehrer ausdrücklich und besonders angeführt werden. Der Beschwerdeführer meint wohl, daß durch die Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, § 48, welche den Schuldienst als ein öffentliches Amt erklärte, nunmehr die Subsumtion der Lehrer unter den Absatz 1 des § 73 Gem.-Ord. begründet wurde. Dies ist jedoch nicht richtig, da, wenn auch durch die neuen Schulgesetze den Volksschullehrern

zweifellos der Charakter öffentlicher Beamten verliehen worden ist, sie doch hiedurch noch keiner der im § 73, Abs. 1 taxativ aufgeführten Classen öffentlicher Beamten, insbesondere nicht, wie die Beschwerde vermeint, den dort genannten »öffentlichen Fondsbeamten« beigezählt worden sind, indem unter den letzteren nach der Bedeutung des Wortes und dem gesetzlichen Sprachgebrauche nur Beamte, die die öffentlichen Fonde verwalten, nicht die aus solchen Fonden dotirten Functionäre verstanden werden können.

Daß übrigens die schlesische Landesgesetzgebung auch seit Wirksamkeit der neuen Schulgesetze die Volksschullehrer nicht als öffentliche Fondsbeamte ansieht, geht aus dem schlesischen Landesgesetze vom 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36, hervor, welches bei Feststellung einer neuen Fassung des § 1 der Gemeindewahlordnung sub Punkt 2, einerseits die Hof-, Staats- und öffentlichen Fondsbeamten (lit. b) und andererseits die Leiter der Volksschulen (lit. f) und die definitiv angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volks- und Bürgerschulen (lit. g) anführt und einander gegenüberstellt.

Zu 2. Die Bestimmung des 2. Absatzes des § 73 Gem.-Ord., welche die Befreiung der damaligen Congrua der Volksschullehrer von allen Gemeindeumlagen ausspricht, ist durch die neue Schulgesetzgebung gegenstandslos geworden, da diese den Begriff einer mit dem thatsächlichen Gehaltseinkommen des Lehrers nicht stets zusammenfallenden »Congrua«, nämlich einen in bestimmten Richtungen garantirten und privilegirten Minimalgehalt nicht kennt. Die fragliche Bestimmung des § 73, Abs. 2, welche übrigens nur eine ganz minimale und mit Rücksicht auf die gesetzliche Einkommensteuerfreiheit von Dienstbezügen bis 630 fl. nur in Ausnahmsfällen (für den Fall besonderer Gemeindeumlagen) wirksame Begünstigung enthielt, kann daher heute überhaupt nicht mehr berufen werden und dies um so minder, als eben aus dieser Bestimmung folgt, daß es auch im Sinne der früheren Gesetzgebung nicht gelegen war, den Gesammtbezug der Lehrer von den Gemeindeumlagen zu befreien.

Der V. G. Hof fand daher den Anspruch auf die Befreiung der Dienstbezüge der Volksschullehrer von den Gemeindezuschlägen zur Staatssteuer nach dem dermaligen Stande der Landesgesetzgebung in Schlesien nicht begründet und die in diesem Sinne ergangene Entscheidung des Landesausschusses gerechtfertigt.

Die Beschwerde mußte sonach abgewiesen werden.

Nr. 3507.

1. Bei Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren ist die Statthalterei berechtigt, auch auf das Stadium der Wahlvorbereitung zurückzugreifen und die Gesetzlichkeit des Actes zu prüfen. — 2. Nur Wahlberechtigte können Einwendungen gegen die Wählerlisten erheben. — 3. Darüber, wer wahlberechtigt ist, entscheiden nicht die Wählerlisten, sondern die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung.

Erkenntniß vom 29. April 1887, Z. 1215.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernard Glaier und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom

3. Juni 1886, Z. 44413, betreffend die Annullirung der Gemeindeausschußwahlen in Hardetschlag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die am 17. und 18. Mai 1886 vollzogenen Gemeinde-Ausschußwahlen in Hardetschlag wurden mit der angefochtenen Entscheidung lediglich aus dem Grunde außer Kraft gesetzt, weil in der vom Gemeindeamte Hardetschlag erlassenen Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten der Beisatz enthalten war, daß »nur Wahlberechtigte« dagegen Einwendungen erheben können.

In der Beschwerde wird hauptsächlich eingewendet, daß die Statthalterei nicht berechtigt gewesen sei, bei der Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren nach § 32 Gem.-Wahl-Ord. auf das Stadium der Wahlvorbereitung, welchem die erwähnte Kundmachung (§ 18 Gemeindewahlordnung) angehört, zurückzugreifen, und daß durch den erwähnten Beisatz Personen, welche sich für wahlberechtigt hielten, von der Erhebung von Reclamationen nicht abgehalten worden seien.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Der Anschauung der Beschwerde, daß die Statthalterei nicht berechtigt wäre, Nullitätsgründe, welche aus der Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren (Reclamationsverfahren) sich ergeben, aus Anlaß der Entscheidung über das Wahlverfahren wahrzunehmen, und im Grunde derselben den Wahlact außer Kraft zu setzen, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten, weil die Gesetzlichkeit des Actes die Voraussetzung für die Giltigkeit desselben ist und die politischen Behörden schon nach § 102 der Gem.-Ord. berechtigt sind, die Gesetzlichkeit des Vorganges zu prüfen, ungesetzliche Acte außer Kraft zu setzen.

Dagegen konnte der V. G. Hof nicht finden, daß die gegebenen Falles mit der angefochtenen Entscheidung beanständete Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten eine gesetzwidrige Verletzung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung beinhalte, da diese Kundmachung den Bestimmungen des § 18 der Gem.-Wahl-Ord. entspricht, der allein beanständete Passus aber, »daß nur Wahlberechtigte gegen die Wählerlisten Einwendungen erheben können«, durchaus im Sinne der Gemeindewahlordnung gelegen ist, weil zur Anbringung von Einwendungen nur Personen, deren Rechte durch den Wahlact berührt werden, also die Wahlberechtigten, legitimirt sein können.

Nachdem darüber, wer wahlberechtigt ist, nicht die Wählerlisten, sondern die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung entscheiden, kann auch nicht zugegeben werden, daß durch die Wahl des Wortes »Wahlberechtigte« in der Kundmachung eine Einschränkung des Reclamationsrechtes nur auf jene Personen, welche in den Wählerlisten eingetragen waren, bezweckt und bewirkt werden sollte oder auch nur konnte. Die angefochtene Entscheidung mußte demnach gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3508.

Im Falle einer gerichtlichen Sequestration eines Gast- und Schankgewerbes ist die Gewerbebehörde nicht gehalten, dem Ansuchen des Exequenten auf Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für das sequestrirte Gewerbe Folge zu geben.

Erkenntniß vom 29. April 1887, Z. 1239.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Kozma, als Sequesters des Karl Brochmann'schen Schankgewerbes und der Firma Holländer, Hähnel & Comp. ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. Mai 1886, Z. 6491, betreffend die Nichtgestattung der Ausübung des sequestrirten Schankgewerbes durch einen Stellvertreter, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer, gerichtlich bestelltem Sequester des Karl Brochmann'schen Schankgewerbes in Bielitz, die Bewilligung zur Bestellung eines Stellvertreters für den Betrieb des sequestrirten Gewerbes aus dem Grunde verweigert, weil die Bestellung eines Stellvertreters für ein Gewerbe, abgesehen von den hier nicht eintretenden Fällen des § 56, Alinea 4, 5 und 6 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, gemäß §§ 55 und 19 des bezogenen Gesetzes nur dem Concessionsinhaber zustehe.

In der Beschwerde wird dagegen der Nachweis versucht, daß dem Sequester als solchem alle Rechte des Concessionsinhabers zustehen, und daß die Bestimmung des § 56, Alinea 5, welche die Fortführung eines Gewerbes für Rechnung einer Concurs- oder Verlassenschaftsmasse gestattet, auch im Falle der Sequestration Anwendung zu finden habe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Das Gewerbegesetz enthält keine Bestimmung, aus welcher unmittelbar gefolgert werden könnte, daß im Falle einer gerichtlichen Sequestration die Gewerbebehörde gehalten werde, dem Ansuchen des Exequenten auf Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für das sequestrirte Gewerbe Folge zu geben. — Die Anwendung des § 19 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, kann zu Gunsten der Beschwerde darum nicht angerufen werden, weil einerseits nach dieser Anordnung es immer noch in dem Ermessen der Behörde gelegen bleibt, ob sie einen Stellvertreter bestellen will oder nicht, und weil andererseits dieser Paragraph jene Fälle trifft, wo der Inhaber des Gewerbes selbst um die Stellvertretung bittlich wird. — Dagegen setzt der § 19 cit. ausdrücklich fest, daß speciell das Gast- und Schankgewerbe, und ein solches steht im concreten Falle in Frage, in der Regel persönlich vom Concessionsinhaber auszuüben ist.

Dieser gesetzlichen Bestimmung gegenüber erscheint die analoge Anwendung der Bestimmungen des § 56, Schlußabsatz cit. ausgeschlossen

und zwar sowohl deshalb, weil gesetzliche Anordnungen, welche als Ausnahmsbestimmungen sich darstellen, schon nach den allgemeinen Auslegungsregeln eine analoge Anwendung nicht finden sollen, aber auch deshalb, weil der Fall, wo über einen Schuldner der Concurs verhängt wird, von jenem Falle, wo eine ihm gehörige Sache oder Gerechtsame in Execution (Sequestration) gezogen wird, auch wesentlich verschieden ist.

Nach § 1 der Concursordnung wird dem Gemeinschuldner die freie Verfügung über sein Vermögen entzogen und er kann nach eröffnetem Concurse giltigerweise eine Verfügung darüber nicht treffen, noch eine Rechtshandlung vornehmen. — Es liegt nahe, daß die Bestimmung des § 56 Schlußabs. des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, wegen dieses bei der Execution nicht zutreffenden rechtlichen Momentes erfolgte, so daß auch wegen dieses begrifflichen Unterschiedes beider Rechtsinstitute eine analoge Anwendung der darauf gegründeten gesetzlichen Bestimmung ausgeschlossen erscheint, da eine Aehnlichkeit beider Fälle nicht vorliegt.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3509.

Voraussetzung für den Anspruch eines Realschankrechtes nach dem mährischen Landesgesetze vom 29. April 1869.

Erkenntniß vom 29. April 1887, Z. 611.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann und Francisca Brezik ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. October 1886, Z. 16363, betreffend die Nichtzuerkennung des Realrechtes zum Branntweinschanke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Scherer, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer nehmen auf Grund des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., für ihre Realität Nr. 45 in Zelechowitz das Branntweinschanksrecht als Realrecht in Anspruch. — Nach dem Wortlaute der citirten Gesetzesstelle lag ihnen somit ob, zu erweisen, daß ob ihrer Realität eine solche Verpflichtung zur Getränkeabnahme, »welche nach diesem Gesetze aufhört,« lastete. Als eine solche Verpflichtung kann aber nach § 16 l. c. nur die privatrechtliche Verpflichtung, Bier und Branntwein von dem Propinationsberechtigten abzunehmen, soferne dieselbe eine immerwährende Last der Realität bildete, verstanden werden, da eben diese Verpflichtung es ist, welche nach dem Gesetze, sei es über Provocation der Parteien durch ein Ablösungserkenntniß, oder aber nach § 32 l. c. durch Zeitablauf aufzuhören hat.

Die Beschwerdeführer behaupten auch den Bestand einer solchen Verpflichtung, indem sie unter Berufung auf die Zeugnisse der Wisowitzer

Domänenverwaltung und des Gemeindevorstandes, sowie unter Berufung auf den Pacht- und Kaufvertrag über das Wisowitzer Branntweinhaus ausführen, daß für den Besitzer des Schankhauses Nr. 45 in Zelechowitz die Verpflichtung bestand, den Branntwein aus dem Wisowitzer Branntweinhause abzunehmen.

Diese Daten lagen auch den Administrativentscheidungen zu Grunde, werden aber darum nicht als relevant erkannt, weil mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Holleschau ddto. 7. September 1877, Z. 7414, rechtskräftig bereits festgestellt wurde, daß eine privatrechtliche Verpflichtung des Besitzers des Hauses Nr. 45 in Zelechowitz zur Branntweinabnahme vom Propinationsberechtigten nicht nachweisbar sei.

Der V. G. Hof mußte der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß durch den vorcitirten Erlaß das Nichtzutreffen der im § 43 l. c. begründeten gesetzlichen Voraussetzung für den Anspruch eines Realschankrechtes rechtskräftig festgestellt sei, beipflichten. — Denn jene Entscheidung ist über die Provocation des Besitzers des Wisowitzer Branntweinhauses, also jenes propinationsberechtigten Reales, zu dessen Gunsten die Verpflichtung der Realität Nr. 45 in Zelechowitz bestanden haben soll, erflossen, an dem Streite waren die Besitzer der berechtigten und angeblich verpflichteten Realität betheiligt und der Spruch betraf den Bestand eben jener Verpflichtung, die auch in dem heutigen Falle in Frage steht. — Es kann daher mit Grund nicht behauptet werden, daß jene Entscheidung eine andere Rechtssache und andere Parteien betraf. Daß in jenem Falle die fragliche Verpflichtung zu Gunsten des Propinationsberechtigten zu dem Zwecke geltend gemacht wurde, um ihre Ablösung im Wege der Entschädigung herbeizuführen, während heute die angeblich Verpflichteten aus demselben Rechtsgrunde die Zuerkennung eines Realrechtes anstreben, berührt den Kern der Streitfrage nicht, und da es sich in derlei Fällen um Realrechte und Realverpflichtungen handelt, deren Träger eben die Realitäten und nicht die jeweiligen Besitzer sind, so ist es auch ganz gleichgiltig, daß nach der vorcitirten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft die Beschwerdeführer in den Besitz der Realität eingetreten sind.

Erscheint aber dem Gesagten zufolge in einer auch die Beschwerdeführer bindenden Weise durch die Entscheidung ddto. 7. September 1877, Z. 7414, festgestellt, daß ob der Realität Nr. 45 in Zelechowitz eine privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme des Branntweines aus dem Wisowitzer Branntweinhause als immerwährende Last nicht gehaftet hat, dann mußte die angefochtene Entscheidung, welche das Begehren der Beschwerdeführer um Zuerkennung eines Branntweinschankrealrechtes abwies, als im Wortlaute des § 43 gegründet anerkannt werden und es war demgemäß die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3510.

Erwerbsteuerpflicht des die Geschäfte, wenn auch nur eines einzigen Vereines, besorgenden Agenten.

Erkenntniß vom 30. April 1887, Z. 507.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Roznotinský ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 28. Februar 1886, Z. 6378, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 25 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3511.

Zur Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151.

Erkenntniß vom 30. April 1887, Z. 506.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der bürgerlichen Vorschußcassa in Frankstadt ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 21. Mai 1886, Z. 11147, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf dieselbe bei der Besteuerung im Jahre 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Vorschußcassa in Frankstadt, hat laut ihrer noch im Jahre 1885 bis zu deren am 13. September 1885 beschlossenen Aenderung derselben in Geltung gestandenen Statuten ddto. 8. December 1873 sich als Zweck gestellt (§ 3) »durch gemeinsamen Credit ihrer Mitglieder denselben Geldmittel für ihre Gewerbe und Wirthschaft zu beschaffen und dieselben zur Sparsamkeit anzueifern. — Ihrem Wesen nach geht dieselbe nicht auf Erwerb aus.« — Im § 14 dieser Statuten ist bestimmt: »Wenn die Vorschußcassa die Gewährung des Credites auf Nichtmitglieder erstreckt, was nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung geschehen kann, so gelten rücksichtlich derselben die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Kaufleute (§ 13 Ges.) und die Vorschußcassa ist rücksichtlich dieses Theiles ihrer Thätigkeit ein Erwerbsunternehmen.« —

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2108 und 2283 (Band VIII, J. 1884).

»Nach § 48 der Statuten hat die Generalversammlung zu beschließen, ad lit. a über Aenderungen und Ergänzungen der Statuten und ad lit. n darüber, ob sich die Vorschußcassa in eine Handelsgenossenschaft umwandeln soll.«

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 18. Juni 1885 wurde ausgesprochen, daß diese Vorschußcassa im Grunde obiger statutarischer Bestimmungen für das Jahr 1885 der Erwerbsteuer nach dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 und der Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Patentes vom 29. October 1849 unterliegt, und nicht unter die Normen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, fällt.

Der V. G. Hof fand den Anspruch der Beschwerdeführerin, daß dieselbe hinsichtlich der Steuerzahlung nach den Bestimmungen des letzt-cit. Gesetzes auch im Jahre 1885 behandelt werden will, weil selbe nach § 3 der Statuten angeblich gar nicht auf Erwerb ausgeht und nur unter Abänderung dieses Paragraphen der Statuten sich in eine Handelsgenossenschaft umwandeln könnte, gesetzlich nicht begründet.

Wohl besagt der § 3 in seinem Schlußabsatze, daß die Vorschußcassa *ihrem Wesen* nach nicht auf Erwerb ausgeht, allein nachdem im § 82 Bestimmungen über Entlohnungen und Tantièmen für die Mitglieder der Direction und des Ausschusses, dann weiter im § 83 über die Zulässigkeit der Verwendung der Regieüberschüsse zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken, aber auch über Vertheilung derselben unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile getroffen worden sind, so steht es außer Zweifel, daß diese Vorschußcassa, ohngeachtet des im § 3 bezüglich der Nichtbezweckung eines Erwerbes ausgesprochenen Satzes, da diese Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nach §§ 914 und 6 a. b. G. B. nur im Zusammenhange mit den übrigen citirten Bestimmungen der Statuten auszulegen ist, in Wirklichkeit dennoch als eine gewinnbringende Unternehmung angesehen werden muß.

Wenn nun dieselben Statuten in den §§ 14 und 48 n die Generalversammlung ermächtigten, neben den im § 48 sub a erwähnten Beschlüssen über Statutenänderungen auch noch den Beschluß über die Umwandlung der Vorschußcassa in eine Handelsgenossenschaft, beziehungsweise über die Erstreckung der Creditgewährung auf Nichtmitglieder zu fassen, somit letzterer Beschluß allein, daher ohne Aenderung der Statuten, diese Umwandlung bewirken kann, so läßt sich nicht behaupten, daß die in Rede stehende Vorschußcassa im Jahre 1885 *statutenmäßig* in ihrer Thätigkeit auf die eigenen Mitglieder beschränkt war. — Es fehlt sohin das wesentliche Erforderniß zur Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Vorschußcassa für das Jahr 1885, nämlich die statutenmäßige Beschränkung ihrer Geschäftsthätigkeit, beziehungsweise der Creditgewährung auf die eigenen Mitglieder und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3512.

Für die Gebührenpflicht nach T. P. 57 F. vom 13. December 1862 ist von keinem Belange, ob die Versicherung gegen einen im Voraus fix bestimmten Betrag stattfindet, oder ob dies in der Art geschieht, daß der zu vergütende Schade nachträglich bei gegenseitigen Versicherungsgesellschaften auf die einzelnen Mitglieder repartirt wird.

Erkenntniß vom 30. April 1887, Z. 978.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn, als Vorsitzende des österr. Comité's des gegenseitigen Schaden-assecuranz-Verbandes der österr. und ungar. Eisenbahnen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. Mai 1886, Z. 14917, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach T. P. 57, F. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Uebereinkommen vom 19. December 1882 haben die diesem Uebereinkommen beitretenden österr. und ungar. Eisenbahnen einen gegenseitigen Schadenassecuranz-Verband zur gemeinsamen Tragung von Brand- und Transportschäden unter den in diesem Uebereinkommen festgesetzten Modalitäten und Bedingungen gebildet. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch des genannten Verbandes auf Befreiung von der Entrichtung der in der T. P. 57, F. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, festgesetzten Gebühren zurückgewiesen, weil der Verband als gegenseitige Versicherungsgesellschaft zu behandeln und zur Nachweisung und Entrichtung der erwähnten Gebühren, insoweit es sich um die der diesseitigen Reichshälfte angehörigen Mitglieder des Verbandes handelt, ausnahmslos verpflichtet ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Wie es in der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ganz richtig hervorgehoben wird, versichert nach dem Inhalte des diesfälligen Uebereinkommens die einzelne Bahn ihr Eigenthum gegen Feuersgefahr oder andere Unglücksfälle gegen einen, wenn auch nicht im Voraus bestimmt bezeichneten, wohl aber gegen einen nachträglich in Folge der Repartirung mit einem bestimmten Betrage sich ergebenden Preis, nämlich gegen die Leistung des derselben vom geschäftsführenden Comité nach dem Verhältnisse ihres zur Versicherung angemeldeten Werthes zur Summe der von sämmtlichen Bahnen angemeldeten Werthe zugewiesenen Schadenersatzbetrages.

Daß durch das vorliegende Uebereinkommen nichts Anderes als eine gegenseitige Versicherung unter den das Uebereinkommen abschließenden und dem diesfälligen Verbande beitretenden Bahnen vereinbart wurde, geht unzweifelhaft aus der Bestimmung des Art. VI dieses Uebereinkommens hervor, wo ausdrücklich von der gegenseitigen Versicherung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Schäden gesprochen wird.

Es handelt sich sonach um ein Uebereinkommen, wodurch die Gefahr des Schadens, der eine der dem Verbande angehörigen Bahnen treffen könnte, von dem Verbande auf sich genommen wird, und zwar nicht unentgeltlich, sondern gegen Entrichtung des nach den in diesem Uebereinkommen festgestellten Normen zu ermittelnden Preises, weshalb hier alle Bedingungen zutreffen, welche dieses Uebereinkommen als einen Versicherungsvertrag erscheinen lassen, wie er gewöhnlich bei wechselseitigen Versicherungsanstalten vorkommt, bei welchen der zu leistende Beitrag auch nicht mit einer gewissen fixen Ziffer im Voraus normirt ist.

Nun unterwirft die T. P. 57, F. des Ges. vom 13. December 1862 die Versicherungsverträge ohne weiteren Unterschied der Gebührenpflicht, insoferne nicht gewisse Versicherungen nach der Anmerkung zu dieser Tarifpost gebührenfrei erklärt sind, welcher Fall bei dem gegenwärtigen Uebereinkommen überhaupt nicht zutrifft, und aus dem weiteren Inhalte dieser Tarifbestimmung über die Art der Gebührenentrichtung und über die Gebührenbemessungsgrundlage ist ausdrücklich zu entnehmen, daß die Gebührenpflicht auch bei wechselseitigen Versicherungen besteht. — Daraus folgt aber, daß es für die Gebührenpflicht nach der citirten Tarifpost von keinem Belange ist, ob die Versicherung gegen einen im Voraus fix bestimmten Betrag stattfindet, oder ob dies (wie in dem vorliegenden Uebereinkommen) in der Art geschieht, daß der zu vergütende Schade nachträglich bei gegenseitigen Versicherungsgesellschaften auf die einzelnen Mitglieder repartirt wird, zumal diese auf das einzelne Mitglied entfallende Repartitionsquote nichts Anderes als der vertragsmäßige Preis ist, gegen den die Gesellschaft den Ersatz des Schadens zu leisten verspricht. — Es ist sonach gesetzlich vollkommen begründet, wenn die Finanzverwaltung das gegenständliche Uebereinkommen als einen Versicherungsvertrag angenommen hat, der nach T. P. 57, F. des Ges. vom 13. December 1862 zu behandeln ist.

In eine besondere Erörterung der Frage, ob der beschwerdeführende Verband als eine Versicherungs a n s t a l t anzusehen ist oder nicht, war schon in Gemäßheit des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß der Verband als gegenseitige Versicherungsgesellschaft zu behandeln sei, woraus folgt, daß auf denselben Alinea 3 der T. P. 57, F. anzuwenden, beziehungsweise bei dem genannten Verbande die Gebühr nach der Gesammtsumme aller Prämien zu bemessen sei, als in einer, dem ersten Alinea der T. P. 57, F. gegenüber jedenfalls b e g ü n s t i g e n d e n Behandlung des Verbandes, angesichts der bereits oben festgestellten Rechtsanschauung, daß es sich hier thatsächlich um Versicherungsverträge der citirten Tarifpost handelt, eine Verletzung eines Rechtes des beschwerdeführenden Verbandes nicht zu erblicken war, von der Beschwerde selbst auch eine derartige Rechtsverletzung nicht behauptet wird.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3513.

Für die an zwei verschiedenen Orten betriebene, sich jedoch als einheitlich darstellende Unternehmung ist die Besteuerungsgrundlage bezüglich beider Betriebsstätten vereint zu ermitteln, jedoch die auf dieser Grundlage ermittelte Steuer mit der auf jede Betriebsstätte entfallenden Quote an jenen verschiedenen Orten vorzuschreiben und einzuheben.

Erkenntniß vom 3. Mai 1887, Z. 1274.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der F. Reichert's Söhne, prot. Seiden- und Sammtfabriksfirma in Wien, und der Commune Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. März 1886, Z. 6509, betreffend die Selbstständigkeit und Steuerpflicht des dieser Firma gehörigen Seidenzeugfabriks-Etablissements in Mährisch-Trübau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 3514.

Einkommensteuer III. Classe von den Zinsen eines Satzcapitales.

Erkenntniß vom 3. Mai 1887, Z. 1229.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Società operaja Triestina einverständlich mit Anton Gandusio ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 19. August 1886, Z. 13080, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von den Zinsen eines Satzcapitales per 20.000 fl. für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind zur ungetheilten Hand verpflichtet, der k. k. Finanz-Direction in Triest die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 20 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen die Vorschreibung der Einkommensteuer III. Classe von den 5% Zinsen eines auf dem gänzlich hauszinssteuerfreien, dem Anton Gandusio gehörigen Hause Tab. Nr. 617 in Quardiella haftenden Darlehenscapitales der Società operaja Triestina per 20.000 fl. für das Jahr 1886 deshalb gerichtet, weil dieses Capital außerdem noch durch Superintabulation auf eine, dem Anton Gandusio gehörige, auf den hauszinssteuerpflichtigen Häusern Tab. Nr. 282, 304 und 305 simultan haftende Capitalsforderung per 15.500 fl. sichergestellt erscheint.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3009 (Bd. X, J. 1886).

Der V. G. Hof konnte jedoch in dem Anspruche der Finanzverwaltung auf die fragliche Steuerentrichtung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Nach dem unbestrittenen Thatbestande befand sich die Società operaja noch mit Schluß des Jahres 1885 im Genusse der 5% Zinsen des dem Anton Gandusio dargeliehenen Capitales per 20.000 fl. hatte daher, wenn ihr nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund zu statten kam, nach den §§ 4 und 13 des Patentes vom 29. October 1849 für das Jahr 1886 ihr gedachtes, nach der III. Classe zu versteuerndes Einkommen der Steuerbehörde zu fatiren.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung wäre nach dem cit. § 13 im gegenwärtigen Falle für die Beschwerdeführerin nur dann eingetreten, wenn ihr Zinsenbezug durch den, in den Absätzen 5 und 6 des Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, dem Hypothekarschuldner eingeräumten 5% Abzug hätte getroffen, und auf diesem Wege nach § 2 des Patentes vom 29. October 1849 der Einkommensteuer unterzogen werden können.

Dieses Recht des Steuerabzuges kommt aber nur den mit Hypotheken auf ihrem Besitzthum belasteten Grund- und Hausbesitzern gegenüber ihren Hypothekargläubigern zu, an welche sie Zinsen von dargeliehenen Capitalien abzuführen haben. — Ein solches Rechtsverhältniß waltet jedoch im vorliegenden Falle allerdings zwischen dem Besitzer der hauszinssteuerpflichtigen Häuser Nr. 282, 304 und 305 und dem Anton Gandusio, welcher Hypothekargläubiger ist, und die Zinsen des von ihm jenem Besitzer dargeliehenen Capitales von 15.500 fl. bezieht, nicht aber bezüglich der Società operaja ob, welche die Zinsen ihres Capitales per 20.000 fl. nicht von dem Besitzer der gedachten Häuser, sondern von dem Anton Gandusio bezieht. — Die Steuerbehörde war demnach vollkommen berechtigt, von der Società operaja die Fatirung ihres fraglichen Zinsenbezuges zur Einkommensteuerentrichtung zu fordern.

Auf die von der Beschwerde bezogenen Ministerialerlässe vom 12. November 1866, Z. 45577 u. 28. (recte 29.) März 1878, Z. 195, § 18, konnte der V. G. Hof, abgesehen davon, daß sie im vorliegenden Falle nicht zutreffend sind, keine Rücksicht nehmen, weil sie nicht in der zur Gesetzeskraft erforderlichen Form kundgemacht worden sind.

Das Begehren, daß von der von der Società operaja zu entrichtenden Einkommensteuer die 5% Steuer, welche Anton Gandusio für sein zeitlich hauszinssteuerfreies Haus Nr. 670/617 pro 1886 zu entrichten hat, in Abzug gebracht werde, entzieht sich nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes, weil dasselbe im administrativen Instanzenzuge nicht gestellt worden war.

Die Beschwerde war demnach in jeder Richtung als unbegründet abzuweisen. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens beruht auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3515.

Die Festsetzung, daß die expropriirten Flächen gegen die im gerichtlichen Wege festzustellende Entschädigung abzutreten sind, beinhaltet keine Competenzüberschreitung der Administrativbehörden.

Erkenntniß vom 4. Mai 1887, Z. 1278.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Franz und Christine Danes ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. August 1886, Z. 10130, betreffend die Enteignung einer Grundparcelle zum Behufe der Erweiterung des katholischen Friedhofes in Lieben, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem Vertreter der Beschwerdeführer, Advocaten Dr. Rudolf Schmaus, wird eine Muthwillensstrafe im Betrage von 10 fl. zu Gunsten des Armenfondes in Lieben auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung geltend, daß die Administrativbehörden dadurch, daß sie noch vor Fällung des Enteignungserkenntnisses die Abschätzung der zu enteignenden Grundfläche vorgenommen haben, ihre Competenz überschritten haben.

Dieser allein zur Entscheidung vorliegende Beschwerdepunkt steht mit dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung und mit dem actenmäßigen Thatbestande im Widerspruche.

Allerdings wurde mit Decret der Bezirkshauptmannschaft ddto. 27. März 1885, Z. 59655, zugleich mit der Expropriationsverhandlung auch die commissionelle Abschätzung der zu enteignenden Fläche angeordnet. Allein schon mit der Statthalterei-Entscheidung vom 18. Juli 1885, Z. 52569, wurde dieser Vorgang als incorrect erklärt und die neuerlichen nun angefochtenen Entscheidungen setzen ausdrücklich fest, daß die expropriirten Flächen gegen die im gerichtlichen Wege festzustellende Entschädigung abzutreten sind.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Beschwerdepunkt thatsächlich haltlos und muthwillig sei, deshalb die Beschwerde unter Anwendung des § 41 als unbegründet abgewiesen wurde.

Nr. 3516.

1. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung eines Mauthpauschales entscheidet der Landes- und nicht der Bezirksausschuß. — 2. Im Sinne des böhmischen Mauthgesetzes vom 2. April 1867 sind die Besitzer jener Werke, deren Frachtenverkehr eine mehrere Abnützung der Straße zur Folge hat, zur Zahlung des Conservirungsbeitrages verpflichtet.

Erkenntniß vom 4. Mai 1887, Z. 1279.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Agnes-Zuckerfabrik des A. J. Tachau in Chlumetz ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 6. October 1886, Z. 38116, betreffend Mauthpauschal-Vorschreibung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 6. October 1886, hat der böhmische Landesausschuß die Besitzer der Chlumetzer Zuckerfabrik A. J. Tachau zur Zahlung eines Mauthpauschales per 120 fl. an den Neubydzover Bezirk für verpflichtet erkannt, weil die gepflogenen Erhebungen ergaben, daß zu der für die Firma A. J. Tachau beim Bahnhofe Neubydzov errichteten Rübenwage in der Campagne 1885 auf der unbemautheten Bezirksstraße in einer Länge, welche das gesetzliche Maß übertrifft, ca. 25.000 Metercentner Rübe, welche wenigstens 1700 Fuhren erforderten, verfrachtet und hiedurch die Bezirksstraßen stark abgenützt worden sind.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung macht die Beschwerde geltend, 1. in formaler Beziehung, daß entgegen den Bestimmungen des Mauthgesetzes der Bezirksausschuß selbst eine Entscheidung in der Sache gefällt hat, und daß weiter die Erhebung des Thatbestandes eine mangelhafte war, da nicht festgestellt wurde, daß die verfrachtete Rübenmenge für die beschwerdeführende Zuckerfabrik zugeführt wurde; 2. in meritorischer Beziehung, daß der beschwerdeführenden Firma die Zahlung eines Mauthpauschales nicht auferlegt werden konnte, weil dieselbe nicht im Neubydzover Bezirke gelegen ist, die Verfrachtung nicht bis zu dem Etablissement, sondern nur zum Neubydzover Bahnhofe erfolgt und weil die Fabrik vor Uebergabe der Rübe nicht Eigenthümerin des verfrachteten Gutes wird, also die Rübenlieferanten als Frächter allein mauthpflichtig wären.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

ad 1. Daß der Bezirksausschuß seiner Forderung auf Zahlung des Mauthpauschales der beschwerdeführenden Firma gegenüber die Form einer Entscheidung gab, entsprach den gesetzlichen Bestimmungen allerdings nicht. — Allein, da der allein competente Landesausschuß bei Bestimmung des Mauthpauschales durchaus selbstständig vorgegangen ist, die Entscheidung des Landesausschusses ihrem Inhalte und ihrer Form nach sich keineswegs als eine Entscheidung in II. Instanz darstellt, konnte der Verwaltungsgerichtshof in jenem Uebergriffe des Bezirksausschusses eine die Rechte der

Beschwerdeführerin irgendwie beeinträchtigende Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens nicht erkennen.

Den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß die angegebene Rübenmenge zu der von der Beschwerdeführerin am Bahnhofe Neubydzov errichteten Wage zugeführt wurde, mußte der Verwaltungsgerichtshof als durchaus zutreffend anerkennen, weil Beschwerdeführerin diese entscheidenden Daten in ihrem Recurse de praes. 23. November 1885, Z. 1111, und in ihrer Eingabe de praes. 9. Juni 1886, Nr. 804, nicht bestritten, den ersteren Umstand vielmehr ausdrücklich zugestanden hat.

ad II. Aus dem Wortlaute des § 3 des Mauthges. vom 2. April 1867, Nr. 32 L. G. B., kann nicht abgeleitet werden, daß die Verpflichtung zur Zahlung eines Mauthpauschales davon abhängig sei, daß der Frachtenverkehr in dem Industriewerke selbst seinen Anfangs- oder Endpunkt finde, das heißt, daß ein Mauthpauschale nur dann eingehoben werden dürfe, wenn der Wagenverkehr — ohne jede Umladung — unmittelbar bis zum Werke selbst sich vollzieht. Die Ausdrücke »von und zu einem solchen Industrialwerke« haben nach dem Zusammenhange vielmehr die Bedeutung, daß durch sie das Werk, welches den ungewöhnlichen Verkehr veranlaßt, sei es durch Frachten, welche von ihm ausgeführt oder aber zu ihm zugeführt werden, die Bezeichnung erfahren soll.

Die Bestimmungen des § 3 des Mauthgesetzes sind demnach »für den Verkehr eines solchen Werkes« gegeben, im Sinne dieser Anordnung sollen die Besitzer jener Werke, deren Frachtenverkehr eine mehrere Abnützung der Straße zur Folge hat, zur Zahlung des Conservirungsbeitrages verpflichtet sein.

Die von der beschwerdeführenden Zuckerfabrik am Bahnhofe Neubydzov für ihre eigenen Zwecke errichtete Wage ist unzweifelhaft eine Anstalt, ein Bestandtheil der Fabrik selbst, und zwar ein in dem Bezirke Neubydzov gelegener Theil des Industrialwerkes und demzufolge auch der Verkehr, der zu dieser Anstalt sich vollzieht, ein Verkehr zu dem Industrialwerke. — Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind aber »die Besitzer solcher Werke« diejenigen, welchen die Pflicht zur Tragung des Mauthpauschales obliegt.

Daraus, daß diese Gesetzesstelle im Contexte den Frachtenverkehr zu oder von diesen Werken als »ihren Verkehr« bezeichnet, kann nicht gefolgert werden, daß die Pflicht zur Zahlung des Pauschales diese Werke nur dann treffen soll, wenn sie die Verfrachtung selbst, auf eigene Rechnung besorgen. Es kann vielmehr jenen Worten im Zusammenhange nur der Sinn beigelegt werden, daß damit jener Frachtenverkehr bezeichnet werden sollte, welcher für die Geschäftszwecke der Unternehmung statthat. — Da nun der Frachtenverkehr, für welchen das Mauthpauschale bestimmt wurde, erwiesenermaßen für die Geschäftszwecke der beschwerdeführenden Fabrik erfolgt, so war die angefochtene Entscheidung im Wortlaute des § 3 des Mauthgesetzes begründet, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 3517.

1. Die Bestimmung des § 76 böhm. Wasserrechtsgesetzes, daß die Bewilligung von Anlagen in den zur Schiff- und Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer der politischen Landesbehörde vorbehalten ist, gilt auch auf die Seitenarme der floß- und schiffbaren Flußstrecke. — 2. Ist rechtskräftig nicht festgestellt, daß eine Streitsache in die Competenz der Landesbehörde in erster Instanz falle, bildet diese Competenzfrage vielmehr selbst einen Streitpunkt, so muß der Ministerialrecurs nicht bei der Landesbehörde, kann vielmehr auch bei der untersten Administrativbehörde eingebracht werden.

Erkenntniß vom 4. Mai 1887, Z. 1280.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prager Stadtrathes ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 31. August 1886, Z. 11723, betreffend den Umbau der den Eheleuten Johann und Anna Nowotny gehörigen Mühle C.-Nr. 249 II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eugen Eiselt, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Popp, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Recurs der Stadtgemeinde Prag gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 14. Juli 1886, Nr. 18127, womit 1. in formaler Beziehung die Entscheidungen des Prager Magistrates ddto. 26. Mai 1880, Z. 65093, 12. August 1885, Z. 109620 und ddto. 14. October 1885, Z. 148218 über das Ansuchen der Eheleute Nowotny wegen Umbaues ihrer Mühle Nr. 249 II wegen Incompetenz behoben wurden, 2. in materieller Beziehung der Consens zum Umbaue der Wasserwerksvorrichtungen ertheilt wurde, ohne daß — wie es seitens des Magistrates geschah — der Consens auch von der Bedingung abhängig gemacht worden ist, »daß die neuen Gerinnschützen in der Front des Gebäudes und in der Baulinie hergestellt werden müssen, wurde mit dem angefochtenen Erlasse wegen Fristversäumnisses abgewiesen, »weil, abgesehen davon, daß er auch meritorisch unbegründet ist, die Statthaltereientscheidung beim Prager Magistrate am 19. Juli 1885 präsentirt wurde, dieser Tag nach § 36, 139, 140 des Gemeindestatutes als der Zustellungstag gegenüber der Stadtgemeinde zu gelten hat, der Recurs aber entgegen der Bestimmung des § 95 W. R. G. erst am 11. August 1885 bei der k. k. Statthalterei Prag überreicht worden ist.«

Die von der Stadtgemeinde Prag gegen die Ministerial-Entscheidung angebrachte Beschwerde macht geltend 1. daß die Ministerial-Entscheidung den am 1. August 1885 beim Prager Magistrate überreichten Recurs der Prager Stadtgemeinde mit Unrecht als verspätet behandelt und zurückgewiesen hat, 2. daß durch diese Entscheidung wesentliche Formen des Administrativverfahrens verletzt worden sind, weil dieselbe ohne Entscheidungsgründe hinausgegeben wurde, 3. daß die Entscheidungen des Magistrates durchaus competente gewesen sind und im Hinblick auf ihre Rechtskraft hätten aufrecht erhalten werden müssen, 4. daß die in diesen Entscheidungen

festgestellte Bedingung wegen der Gerinnschützen meritorisch begründet war, also auch von der k. k. Statthalterei der Consens zum Umbau der Mühlwerke nur unter der gleichen Bedingung hätte ertheilt werden sollen.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Nach § 76, Abs. 1 W. R. G., ist die Bewilligung von Anlagen in den zur Schiff- und Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer der politischen Landesbehörde vorbehalten. — Der Mühlarm des in Prag floß- und schiffbaren Moldauflusses, an welchem die Werksanlage gelegen ist, wird zur Floß- oder Schifffahrt nicht beuützt und die Beschwerde glaubt daher, daß nach Maßgabe des ersten Satzes des § 76 der Prager Magistrat die competente Behörde für alle im Gemeindegebiete an diesem Mühlarme gelegenen Wasserwerke ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch die anscheinend dem Wortlaute des § 76 entsprechende Auslegung als richtig nicht anerkennen. — Nach § 2 des W. R. G. werden Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen als öffentliches Gut erklärt. Im Sinne dieser Anordnung bildet der Fluß von dem Punkte an, wo seine Floß- und Schiffbarkeit beginnt, ein Ganzes und es kommt dem Flusse in allen seinen Theilen ohne weitere Rücksicht, ob sie alle zur Gänze oder zum Theile selbst floß- und schiffbar sind, die gleiche rechtliche Qualität zu.

Es muß angenommen werden, daß die Fassung des § 76 mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 W. R. G., gewählt worden ist und daß also die Worte des § 76: »in den zur Floß- und Schifffahrt benützten Strecken«, nicht blos und ausschließlich von dem Fahrwasser, sondern überhaupt von dem Flusse oder Strome von der Stelle an zu verstehen ist, wo die Benützung desselben zur Floß- und Schifffahrt beginnt, ohne Rücksicht darauf, ob der concreten Falles in Frage stehende Theil des Flusses zur Fahrt benützt wird und benützt werden kann oder nicht.

Die Consequenzen des Zusammenhanges fließender Gewässer stellt das Gesetz (§ 10) ausdrücklich als solche hin, welche besonders in Betracht zu ziehen sind und es ist einleuchtend, daß Vorkehrungen an einem selbst nicht befahrbaren Seitenarme eines schiffbaren Flusses, von entscheidender Tragweite für die Floß- und Schiffbarkeit des Flusses werden können.

Die offenbare Absicht der Bestimmung des § 76, Alinea 1, 2. Satz, ist aber die, eine mehrere Garantie dafür zu schaffen, daß die floß- und schiffbaren Flüsse ihre Tauglichkeit, als Verkehrsmittel zu dienen, behalten. Diese Absicht ist aber unzweifelhaft besser, vielleicht nur zu erreichen, wenn bei Errichtung von Anlagen an den nicht floß- und schiffbaren Seitenarmen von Flüssen die Wasserführungsverhältnisse der befahrbaren Flußstrecke stets in Anschlag kommen. — Eben darum muß die Bestimmung des § 76, Alinea 1, Satz 2, auch von den Seitenarmen der floß- und schiffbaren Flußstrecke verstanden werden.

Von diesen Erwägungen geleitet, mußte der V. G. Hof allerdings der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidungen beipflichten, daß die k. k. Statthalterei berufen war, gegebenen Falles in I. Instanz das Amt zu handeln.

Desungeachtet kann aber aus dem Umstande, daß der Ministerialrecurs innerhalb der gesetzlichen Frist nicht bei der k. k. Statthalterei,

sondern beim Prager Magistrate überreicht wurde, nicht gefolgert werden, daß der Prager Stadtrath versäumt habe, die k. k. Statthalterei-Entscheidung rechtzeitiger und giltiger Weise in Beschwerde zu ziehen. Der Prager Magistrat hat nämlich seine eigene Competenz in der Sache für begründet erachtet und, wie die Acten darthun, in I. Instanz das Amt gehandelt. — Die Incompetenz des Prager Magistrates wurde zwar durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei festgestellt, allein die Prager Stadtgemeinde recurrirte auch gegen diesen Theil der letztcitirten Entscheidung und es ist somit dieselbe nicht in Rechtskraft erwachsen.

Da nun der Prager Magistrat thatsächlich in der Streitsache als I. Instanz das Amt gehandelt hat, und vor der Entscheidung des k. k. Ministeriums rechtskräftig nicht festgestellt war, daß die Streitsache in die Competenz der k. k. Statthalterei in I. Instanz falle, die Frage der Competenz vielmehr selbst einen Streitpunkt gebildet hat, so mußte im Sinne des § 95 W. R. G. der Ministerialrecurs bei dem Prager Magistrate überreicht werden. — Die Prager Stadtgemeinde hatte um so minder Anlaß, den Recurs bei der k. k. Statthalterei zu überreichen, als die Statthalterei-Entscheidung die nach der Sachlage im § 95 begründete Verfügung getroffen hat, daß der Recurs beim Prager Magistrate zu überreichen sei.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Abweisung des Recurses wegen Fristversäumnisses gesetzlich nicht begründet war, und daß also das k. k. Ministerium den Recurs hätte meritorisch erledigen sollen. Eine meritorische Erledigung ist aber dem Recurse durch die Zwischenbemerkung der Entscheidung, »abgesehen davon, daß er auch meritorisch nicht begründet ist,« im Sinne des § 86 W. R. G. offenbar nicht zu Theil geworden und nach den Erklärungen des Regierungsvertreters bei der mündlichen Verhandlung sollte auch der Recurs durch die angefochtene Entscheidung eine meritorische Erledigung nicht finden.

Eben darum war vom V. G. Hofe auf die meritorischen Beschwerdepunkte nicht weiter einzugehen und es mußte die Entscheidung aus dem oben erörterten Grunde nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3518.

1. Eine Gemeinde ist in Friedhofssachen, auch wenn es sich um einen confessionellen Friedhof handelt, stets Interessent. — 2. Die Einbringung des Recurses gegen einen Gemeindebeschluß unmittelbar beim Landesausschusse begründet nicht unter allen Umständen eine Nullität. — 3. Eine Recursführung vor Zustellung der angefochtenen Verfügung kann rechtliche Wirkung haben. — 4. Wenn bei Errichtung einer neuen Pfarre die derselben zugewiesenen Parochianen den Friedhof ihrer früheren Pfarre fortbenützen, weil bei der neuen Pfarre kein eigener Friedhof besteht, so beruht dieses Benützungsrecht auf dem Pfarrverbande und bleibt daher von dem Rechte der Kirche, welcher der Friedhof gehört, abhängig.

Erkenntniß vom 5. Mai 1887, Z. 808.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wels ca. Entscheidung des o.-ö. Landesausschusses vom 25. September 1886,

Z. 8561, betreffend die weitere Benützung des katholischen Friedhofes in Wels, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Schauer, Bürgermeisters in Wels, dann des Adv. Dr. Andreas Naschberger, des Letzteren in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der B. G. Hof hat zunächst die der Beschwerde der Stadtgemeinde Wels in der Gegenschrift des oberösterreichischen Landesausschusses entgegengestellte Einwendung der mangelnden Legitimation übergangen, da es nicht richtig ist, daß die Gemeinde Wels durch den Beschluß wegen Errichtung eines Gemeindefriedhofes aufgehört hat, ein Interessent hinsichtlich des katholischen Friedhofes zu sein, ihr vielmehr auch fortan an dem Bestande dieses Friedhofes aus mehrfachen Gründen wesentliche Interessen zuzuerkennen sind. Denn erstens hat die Gemeinde an einem in ihrer Gemarkung gelegenen Friedhofe nach gesetzlicher Vorschrift das sanitäre Interesse wahrzunehmen, weiters aber ist im vorliegenden Falle der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 11. September 1883 wegen Errichtung des Gemeindefriedhofes zugleich mit dem wegen Auflassung der bestehenden confessionellen Friedhöfe aus sanitätspolizeilichen Gründen gefaßt worden und die Gemeinde hat einen Anspruch darauf, daß diese ihre Beschlußfassung in dem von ihr intentionirten Zusammenhange in Betracht gezogen werde.

Ebenso wie diese formelle Einwendung des Landesausschusses hat der B. G. Hof auch die Aufführung der Beschwerde, daß die Recurse der Gemeinden Lichtenegg, Puchberg und Pernau vom Landesausschusse aus formellen Gründen nicht in Betracht zu nehmen waren, übergangen. Denn, wenn es auch richtig ist, daß auch im vorliegenden Falle diese Recurse nach der Vorschrift des § 86 der o.-ö. Gemeindeordnung beim Gemeindevorstande Wels einzubringen waren, da es sich um die Berufung gegen einen Beschluß des Gemeindeausschusses im selbstständigen Wirkungskreise handelte und für diesen Fall die Vorschrift des § 86 ausnahmslos die Einbringung des Recurses beim Gemeindevorstande anordnet, so war doch andererseits auch in Betracht zu ziehen, daß das Gesetz auf die Nichtzuhaltung dieser Förmlichkeit nicht ausdrücklich die Nullität des Actes setzt, und daß im vorliegenden Falle hiedurch auch nicht die Gründlichkeit der Entscheidung beeinflußt worden ist, da der Gemeinde Wels von dem Landesausschusse Gelegenheit gegeben wurde, sich über die Recursausführungen zu äußern. (Erlaß vom 19. April 1885, Z. 5711.)

Was aber die Einwendung wegen verspäteter Ueberreichung des Recurses der Gemeinden Lichtenegg und Puchberg und vorzeitiger Ueberreichung des Recurses hinsichtlich der Gemeinde Pernau betrifft, so ist in ersterer Beziehung — belangend die Gemeinden Lichtenegg und Puchberg — da die Aufgabe der die Verständigung von dem Gemeindeausschuß-Beschlusse vom 11. September 1883 enthaltenden Zuschrift der Gemeindevorstehung Wels an diese Gemeinden nicht gegen Retour-Recepisse erfolgte, ein förmlicher Beweis des Datums der Zustellung nicht erbracht, sondern nur etwa — durch das Postaufgabe-Journal der Gemeinde Wels — wahrscheinlich gemacht

worden, daß die Zustellung an diese zwei Gemeinden vor dem 1. April 1885 erfolgt sein dürfte.

Was aber die Gemeinde Pernau anlangt, welche den am 14. April 1885 beim Landesausschusse überreichten Recurs mitgezeichnet hat, ungeachtet durch das Postaufgabe-Journal der Gemeinde Wels erwiesen ist, daß an sie die Verständigung von dem Gemeindeausschuß-Beschlusse vom 11. September 1883 erst am 17. April 1885 expedirt wurde, so konnte derselbe nicht verwehrt sein, auch schon anläßlich der Mittheilung jenes Gemeindebeschlusses an die mit ihr in gleicher rechtlicher Lage sich befindenden Gemeinden Lichtenegg und Puchberg sich einem Recurse derselben mit rechtlicher Wirkung anzuschließen.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des Landesausschusses vom 25. September 1886 nach ihrem Wortlaute und den ergänzenden Ausführungen der Gegenschrift im Wesentlichen auf der Motivirung, daß mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 21. Juli 1884, Z. 10342, die Erweiterung des katholischen Friedhofes in Wels zulässig erkannt worden ist, somit sanitäre Momente der Weiterbenützung desselben nicht entgegenstehen, daß ferner den vier Gemeinden Lichtenegg, Pernau, Puchberg und Marchtrenk, hinsichtlich dieses Friedhofes Benützungsrechte zukommen, hinsichtlich welcher sie nicht ebenso wie die katholische Kirchenvermögens-Verwaltung (durch Unterlassung der Beschwerdeführung gegen die den Gemeindebeschluß vom 11. September 1883 bestätigende Entscheidung des Landesausschusses vom 5. September 1884, ZZ. 5126 und 8382) präjudicirt sind, und daß daher diesen vier Landgemeinden und nur ihnen allein auch noch fernerhin die Benützung des katholischen Friedhofes in Wels (der für ihre Bedürfnisse auch groß genug sei) zustehen müsse.

Dem V. G. Hofe erschien diese Motivirung in keiner Richtung gesetzlich begründet.

Was zunächst den Erlaß des Min. des Innern vom 21. Juli 1884, Z. 10342, betrifft, so ist mit demselben zwar dem Recurse der Stadtgemeindevorstehung Wels gegen die auf Grund des Gutachtens des o.-ö. Landes-Sanitätsrathes die Zulässigkeit der Erweiterung der confessionellen Friedhöfe in Wels aussprechende Entscheidung der o.-ö. Statthalterei vom 15. März 1884, Z. 2094, keine Folge gegeben, zugleich jedoch ausdrücklich ausgesprochen worden, »daß durch diese Entscheidung lediglich die durch § 2 lit. g des Sanitätsgesetzes der politischen Verwaltung vorbehaltene Ingerenz bezüglich der Friedhöfe geübt und keineswegs der Frage präjudicirt werde, ob in Wels die bestehenden confessionellen Friedhöfe zu erweitern oder ein neuer Friedhof zu errichten sei.« In dieser Beziehung liege, wie der Min.-Erlaß weiter bemerkt, bereits der Gemeindeausschuß-Beschluß vom 11. September 1883 wegen Auflassung der bestehenden Friedhöfe und Errichtung eines neuen Friedhofes vor und müsse die Entscheidung über den hiewegen ergriffenen Recurs der Vermögensverwaltung der Stadtpfarrkirche dem Landesausschusse vorbehalten bleiben, wobei nur selbstverständlich der Staatsverwaltung ebenfalls die ihr in § 2 lit. g des Sanitätsgesetzes vorbehaltene Wahrung der sanitären Interessen anheimgestellt bleibe.

Demnach hat das Ministerium nur ausgesprochen, daß einer Erweiterung der bestehenden confessionellen Friedhöfe sanitätspolizeiliche Rücksichten nicht

entgegentreten und sich daher einer solchen Maßregel von der staatlichen Sanitätsaufsicht nicht widersetzt werden würde, dagegen hat das Ministerium die positive Frage, ob die Erweiterung oder die Errichtung eines neuen Friedhofes beliebt werden sollte, als in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig erkannt und der Entscheidung des Landesausschusses anläßlich des damals bei demselben anhängigen Recurses der Kirchenvermögens-Verwaltung der Stadtpfarrkirche in Wels, anheimgestellt.

Diese Entscheidung ist nun aber zu Gunsten des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 11. September 1883 erfolgt, indem, wie sich aus den Acten ergibt, der Landesausschuß schon mit dem Erlasse vom 15. April 1884, Z. 3405, den Recurs der Kirchenvermögens-Verwaltung gegen den erwähnten Gemeindeausschuß-Beschluß, insoweit es sich um die Errichtung eines Gemeindefriedhofes handelte, zurückwies und weiterhin in Folge einer Vorstellung der Stadtgemeinde-Vorstehung gegen den übrigen Theil dieses Erlasses vom 15. April 1884 mit dem Erlasse vom 5. September 1884, ZZ. 5126 und 8382, unter Beziehung auf die mittlerweile erflossene Entscheidung des Min. des Innern vom 21. Juli 1884 erkannte: daß, »sobald der projectirte Gemeindefriedhof errichtet und anstandslos befunden worden sein wird, die confessionellen Friedhöfe in Wels aufzulassen seien, und daß bis dahin mit einer Erweiterung derselben nicht vorgegangen werden dürfe,« von welcher Entscheidung die Kirchenvermögens-Verwaltung verständigt worden ist.

Hienach ist also wenigstens, soweit es sich um die damals in die Verhandlung eingetretenen Interessenten handelt, die vom Ministerium offen gelassene Frage, ob eine Erweiterung des bestehenden oder — anstatt dieser Maßregel — die Errichtung eines neuen Friedhofes Platz greifen solle, bereits rechtskräftig und zwar durch die Judicatur des Landesausschusses entschieden worden und geht es daher nicht an, daß dermalen der Landesausschuß wieder auf die vom Ministerium ausgesprochene Zulässigkeit einer Erweiterung des Friedhofes verweist.

Nun ist allerdings richtig, daß die obgenannten 4 Landgemeinden, denen bisher die Mitbenützung des katholisch-confessionellen Friedhofes in Wels zustand, jenen Verhandlungen — und zwar weder jener vor der Staatsverwaltung, die mit dem oftcitirten Min.-Erlasse abgeschlossen wurde, noch jener im autonomen Instanzenzuge, die zu den Erlässen des Landesausschusses vom 15. April und 5 September 1884 führte — beigezogen waren. Allein hieraus folgt nur, daß diesen Gemeinden die Rechtskraft der citirten Erlässe nicht entgegensteht, dafern sie Rechte auf die Fortbenützung des katholischen Friedhofes in Wels darzuthun vermögen und es kommt somit hier nur auf das zweite Motiv der angefochtenen Entscheiduug an, wonach solche Rechte allerdings bestehen sollen.

Allein auch in dieser Beziehung hat der V. G. Hof die Schlußfolgerungen der angefochtenen Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erachtet. Der katholische Friedhof in Wels ist unwidersprochenermaßen bücherliches Eigenthum der dortigen Stadtpfarrkirche, es könnte sich also hier nur um Benützungsrechte an einer fremden Sache handeln, der Erwerb eines derartigen speciellen Benützungsrechtes für die 4 Gemeinden als solche ist aber nirgends erwiesen.

Es steht lediglich fest, daß die katholischen Einwohner dieser 4 Gemeinden seit unvordenklicher Zeit auf dem katholischen Friedhofe in Wels beerdigt wurden. Aus dem Zusammenhalte dieses Umstandes mit der confessionellen Eigenschaft des Friedhofes und dem Eigenthum der Stadtpfarrkirche an demselben ergibt sich zur Genüge, daß besagte Uebung nicht sowohl in einem besonderen von den Ortsgemeinden als solchen erworbenen oder ersessenen Rechte, als vielmehr in ihrer Zugehörigkeit zu der Pfarrgemeinde, deren Kirche Eigenthümerin des Friedhofes ist, ihren rechtlichen Grund hat. Nun wird zwar in der in den Acten erliegenden Aeußerung des Stadtpfarrers vom 17. Juni 1886 behauptet, daß die fraglichen Benützungsrechte nicht auf dem Pfarrverbande beruhen und derzeit auch die Grenzen des Pfarrsprengels der Stadtpfarrkirche mit jenen der Gemeinde Wels und der 4 Landgemeinden nicht zusammenfallen, allein andererseits erhellt aus eben dieser Aeußerung, dann aus einer von dem V. G. Hofe requirirten Auskunft des Linzer bischöflichen Ordinariates über die bezüglichen Einpfarrungsverhältnisse ein hinlänglicher Zusammenhang der 4 Gemeinden mit der Welser Stadtpfarre, um die Theilhabung derselben an dem Friedhofe aus dem Pfarrnexus zu deduciren. Denn es ergibt sich, daß der Sprengel der Stadtpfarre in Wels nur deshalb nicht mehr alle an dem Friedhofe theilhabenden Gemeinden umfaßt, weil im Jahre 1785 in Wels eine zweite Pfarre, die »Vorstadtpfarre Wels« errichtet und derselben ein Theil des Sprengels der Stadtpfarrkirche, welcher Sprengel die ganze Stadtgemeinde sowie die sämmtlichen vorgenannten 4 Landgemeinden umfaßt hatte, zugewiesen worden ist. Dergestalt gehört dermalen nur noch ein Theil des Stadtbezirkes, dann die Gemeinde Lichtenegg (mit Ausnahme einiger Häuser) und ein Theil der Gemeinde Puchberg zum Sprengel der Stadtpfarrkirche, während der andere Theil des Stadtgebietes, die Gemeinden Pernau und Marchtrenk und ein Theil des Gemeindegebietes von Puchberg zur Vorstadtpfarre eingepfarrt sind. Daß gleichwohl auch die letzteren Parochianen ihre Beerdigungsstätte auf dem Friedhofe der Stadtpfarrkirche beibehielten, erklärt sich einfach daraus, daß mit der neuerrichteten Pfarre kein eigener Friedhof verbunden wurde, wonach in diesem Einen Punkte der frühere Pfarrnexus wirksam blieb.

Somit erscheinen die Rechte, welche den oftererwähnten Landgemeinden an dem katholischen Friedhofe in Wels zukommen, doch nur als Ausfluß und rechtliche Folge des Pfarrverbandes, wobei nur hinsichtlich jener Gemeinden und Gemeindetheile, welche dermalen zur Vorstadtpfarre gehören, die Modification eintritt, daß bei ihnen die fraglichen Benützungsrechte ein aufrecht gebliebener Ausfluß ihres früheren Pfarrnexus sind.

Wie vollständig diese Rechte von dem Pfarrverbande abhängen, beweist die vorhin citirte Aeußerung des Pfarrers selbst, da nach derselben in den Gemeinden, von denen ein Theil in eine dritte Pfarre (Gunskirchen) gehört, nämlich in Lichtenegg und Puchberg, das Benützungsrecht hinsichtlich des Welser Friedhofes nur in dem Umfange der Einpfarrung nach Wels (in die dortige Stadt- und Vorstadtpfarre) ausgeübt wird, während die anderswohin eingepfarrten Gemeindetheile an diesem Rechte keinen Antheil haben.

Ein solches Verhältniß wäre im Falle der behaupteten Unabhängigkeit der Friedhofsbenützung vom Pfarrnexus ganz unerklärlich, während

andererseits der für jene angebliche Unabhängigkeit geltend gemachte Umstand, daß hinsichtlich der Friedhofsbenützung die Parochianen der Vorstadt- jenen der Stadtpfarre gleichstehen, sich aus dem historischen Hergange vollständig erklären läßt.

Sind nun aber die ofterwähnten Benützungsrechte, welche die 4 Landgemeinden hinsichtlich des Friedhofes ausüben, nur eine Folge der Pfarrangehörigkeit, so kommt diesen Rechten ein selbstständiger Charakter nicht zu; es handelt sich dabei nicht um Rechte der Gemeinden oder ihrer Angehörigen, sondern um Rechte der kirchlichen Gemeinschaft, welcher diese Gemeinden oder Gemeindeinsassen angehören und als deren Glieder sie die in Frage stehenden Rechte auszuüben berechtigt sind. Daß die Gemeinden dieses Verhältniß selbst nicht anders aufgefaßt haben, beweist die in den Acten erwähnte Erklärung der Vermögensverwaltung der Stadtpfarrkirche vom 12. April 1885, Z. 247, des Inhaltes, »daß diese Kirchenverwaltung den katholischen Friedhof, welcher Eigenthum der Stadtpfarrkirche Wels ist, den Landgemeinden auch für den Fall zur Fortbenützung überlasse, als die Stadtgemeinde Wels einen eigenen Gemeindefriedhof errichten sollte.«

Ist dem aber so, dann geht es offenbar nicht an, mit dem Landesausschusse anzunehmen, daß zwar die Kirchenvermögens-Verwaltung mit ihrem Anspruche auf weitere Benützung des Friedhofes präjudicirt sei, daß aber die 4 Landgemeinden ihre Benützungsrechte noch weiter auszuüben berechtigt seien. Denn die Rechte dieser letzteren sind nur aus dem Rechte der Kirche selbst abgeleitet, auf die Angehörigkeit zu dieser kirchlichen Gemeinschaft gestützt, also gerade jene Rechte, zu deren Vertretung die kirchliche Vermögensverwaltung berufen war und mit welchen sie nach der eigenen Meinung des Landesausschusses präjudicirt worden ist. Auch wäre ja gar nicht abzusehen, warum — nach der Meinung des Landesausschusses — dieses wider die Kirchenvorstehung bestehende Präjudiz zwar auf die Parochianen aus der Stadt Wels, nicht aber auf jene aus den Landgemeinden zurückwirken soll, ungeachtet auch von diesen einige (Lichtenegg und Puchberg) ganz ebenso zur Stadtpfarrkirche gehören, wie ein Theil des Stadtgebietes, während zugleich ein anderer Theil des letzteren ebenso zur Stadtpfarre nicht eingepfarrt ist, wie die 2 anderen Landgemeinden Pernau und Marchtrenk.

Aus diesen Gründen erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses als verfehlt und gesetzlich nicht begründet, weshalb sie nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3519.

Nach dem mähr. Landesgesetze vom 23. März 1883 sind nur Großgrundbesitzer, Großindustrielle oder Gutspächter zur Zahlung der höheren Viehversicherungsprämie verpflichtet und es muß der Viehstand, für welchen die höhere Prämie gefordert wird, in einem geschlossenen Hofe eingestellt sein.

Erkenntniß vom 6. Mai 1887, Z. 1281.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Jung in Hochwald ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom

21. Juli 1885, Z. 17594, betreffend die Bemessung der Viehversicherungsprämien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Siegfried Groß, dann des Dr. Adolf Bromber, Landesausschußmitgliedes, des Letzteren in Vertretung des mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde für seine Viehbestände bei dem Brauhause in Hochwald und bei seiner Realität in Richaltiz in Anwendung des § 24, Alinea 2 des mährischen Landesgesetzes vom 23. März 1883, Nr. 43, die höhere Viehversicherungsprämie deshalb auferlegt, »weil«, wie der Landesausschuß in der Gegenschrift ausführt, »diese gesetzliche Bestimmung darin ihren Grund hat, daß die in die Versicherung nach diesem Gesetze einbezogenen Seuchen, insbesondere aber die wichtigste unter ihnen, nämlich die Lungenseuche, bei größeren Viehbeständen in Folge der künstlichen Fütterung erfahrungsgemäß viel leichter ausbricht und einmal ausgebrochen sich viel rascher verbreitet, als in den Stallungen des Kleingrundbesitzers, wo in der Regel nur eine geringe Anzahl Vieh gehalten und dieses auf natürliche Weise ernährt wird, und weil also aus dieser ratio legis folge, daß die in dem Gesetze gewählten Ausdrücke »Großgrundbesitz und Großindustrie« keineswegs in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes zu verstehen sind, und daß hier bei dem Großgrundbesitze nicht die Landtäflichkeit vorausgesetzt wird, sowie daß nicht jeder Großindustrielle in Betreff seines Viehstandes unter die obcitirte Gesetzesbestimmung fällt.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten. — Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist der höhere Versicherungsbetrag zu bemessen, »für das in den geschlossenen Höfen der Großgrundbesitzer, der Großindustriellen und Gutspächter eingestellte Vieh.« — Soll also Jemand die höhere Versicherungsprämie zu zahlen verpflichtet sein, muß er einer der drei genannten Kategorien angehören, also »Großgrundbesitzer«, »Großindustrieller« oder »Gutspächter« sein und es muß der Viehstand, für welchen die höhere Prämie gefordert wird, »in einem geschlossenen Hofe eingestellt sein.«

Es ist nun in gar keiner Weise festgestellt worden und der Landesausschuß stellt nicht einmal in der Gegenschrift die Behauptung auf, daß das vom Beschwerdeführer gepachtete Brauhaus ein Großindustriale sei, und daß die Realität des Beschwerdeführers zum Großgrundbesitze zähle. — Es ist auch nicht festgestellt, und der Beschwerdeführer widerspricht es, daß das von ihm gehaltene, mit einer höheren Prämie belegte Vieh »in einem geschlossenen Hofe eingestellt ist.«

Der Landesausschuß meint zwar, daß diesem Momente kein Gewicht beizumessen sei, und daß nach der ratio des Gesetzes die Ausdrücke Großgrundbesitz und Großindustrie keineswegs in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes zu verstehen sind. — Allein die Deutung, welche der Landesausschuß dem Gesetze gibt, widerstreitet augenfällig den gesetzlichen Aus-

legungsregeln und es ist durchaus unzulässig, über die gewöhnliche Bedeutung der Worte zu Gunsten einer in keiner Weise zum Ausdrucke gelangten ratio legis sich hinwegzusetzen.

Die Worte »Großgrundbesitz« und »Großindustrie« sind zwar in dem in Frage stehenden Gesetze des näheren nicht bestimmt, allein sie sind der gesetzlichen Terminologie nicht fremd (vergleiche Landtagswahlordnung § 10, Gesetz vom 29. Juni 1868, Nr. 85 und And.) und es muß also angenommen werden, daß der Gesetzgeber in dem vorliegenden Gesetze die Worte in derselben Bedeutung gebrauchte, welche ihnen in anderen Gesetzen beigelegt wird.

Aus dem Gesagten folgt, das die Voraussetzungen des § 24 l. c. für die Bemessung einer höheren Versicherungsprämie vorliegend nicht zutreffen, weshalb die Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 3520.

Rücksichtlich der Benützung des Gemeindegutes ist sich an die bisherige Uebung zu halten.

Erkenntniß vom 6. Mai 1887, Z. 1283.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rusticalisten in Zbudov ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. Sept. 1886, Z. 35509, betreffend Gemeindenutzungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Picha zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Bezirksausschusse bestätigte Beschluß der Zbudover Gemeindevertretung ddto. 12. October 1884, daß die Wiesenparcelle Nr. 165 per 40 Joch 1105 □-Klftr. in der Weise zu benützen sei, daß von der Heu- und Grummeternte jeder der nutzungsberechtigten Rusticalwirthschafts-Besitzer einen Theil und je 3 Chaluppner gemeinschaftlich einen eben solchen Theil erhalten sollen, behoben und erkannt, daß das fragliche Grundstück auch künftighin als eine den Rusticalwirthschafts-Besitzern und Chaluppnern gemeinschaftliche Weide benützt werden solle.

Nach der Vorschrift des § 70 Gemeindeordnung ist sich rücksichtlich der Benützung des Gemeindegutes an die bisherige Uebung zu halten.

Nach den übereinstimmenden Aussagen der im Administrativverfahren einvernommenen Gedenkmänner hat bezüglich der in Frage stehenden Parcelle eine Vertheilung des Grasnutzens nach dem in dem Gemeindebeschlusse festgesetzten Maßstabe nicht stattgefunden, es ist vielmehr das Grundstück als Weide dergestalt benützt worden, daß die Chaluppner ebenso wie die Rusticalwirthschafts-Besitzer, so viel Vieh, als sie besaßen, zur Weide trieben.

Die angefochtene Entscheidung hält sonach einfach die bisherige Benützungsweise des Grundstückes der Anordnung des § 70 Gem.-Ord. entsprechend aufrecht, weshalb die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 3521.

Die Einleitung der Amtshandlung wegen Zuweisung eines bisher bestandenen, den gesetzlichen Bedingungen aber nicht weiter entsprechenden genossenschaftlichen Jagdgebietes, kann als der Moment des Erlöschens aller darauf gegründeten Rechtsverhältnisse nicht angesehen werden.

Erkenntniß vom 6. Mai 1887, Z. 1284.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Sukdol ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 21. Juli 1886, Z. 25545, betreffend die Zuweisung des genossenschaftlichen Jagdgebietes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Großgrundbesitzers Max Pollak in Sukdol, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Sukdoler Jagdausschusse gegen die mit Decret des Bezirksausschusses ddto. 11. März 1886 ausgesprochene Zuweisung des Sukdoler genossenschaftlichen Jagdgebietes zu dem selbstständigen Jagdgebiete der Domäne überreichte Recurs, ohne daß der Landesausschuß auf die meritorischen Recursgründe sich eingelassen hätte, ausschließlich aus dem Grunde abgewiesen, weil der Jagdausschuß zur Recursführung nicht legitimirt sei, da mit dem rechtskräftigen Decrete des Landesausschusses ddto. 15. October 1885, Z. 34074, bereits ausgesprochen wurde, daß der Grundcomplex der Sukdoler Grundbesitzer das nöthige Ausmaß zur Bildung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes nicht besitzt, als solches also nicht bestehen könne, weshalb in Sukdol auch ein Jagdausschuß gesetzlicher Weise nicht fungiren könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Nach der Actenlage ist es gewiß, daß der Grundcomplex der Sukdoler Grundbesitzer als ein genossenschaftliches Jagdgebiet constituirt war, und daß dieses Jagdgebiet von einem Jagdausschusse verwaltet wurde. — Durch die letztcitirte Entscheidung des Landesausschusses sollte allerdings dieser Zustand ein Ende finden und es wurde der Bezirksausschuß beauftragt, die Amtshandlung im Sinne des § 5 des Jagdgesetzes zu pflegen. — Allein erst durch die Ausführung dieser Entscheidung, durch die rechtsgiltig ausgesprochene Zuweisung würde das bisher bestehende genossenschaftliche Jagdgebiet rechtlich zu existiren aufgehört haben und mit diesem Momente erst wäre auch das Mandat des Jagdausschusses erloschen.

Die Einleitung der Amtshandlung wegen Zuweisung eines bisher bestandenen, den gesetzlichen Bedingungen aber nicht weiter entsprechenden genossenschaftlichen Jagdgebietes kann als der Moment des Erlöschens aller darauf gegründeten Rechtsverhältnisse umsoweniger angesehen werden, als ja nach § 5, Abs. 3 des Jagdgesetzes, zunächst gar nicht feststeht, in welcher Weise das Jagdrecht auf diesem Gebiete weiterhin verwaltet werden soll und es den Intentionen des Gesetzes schon aus jagdpolizeilichen Rücksichten nicht entsprechen würde, einen jagdbaren Complex ohne jede für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortliche Verwaltung zu belassen. Der Landesausschuß hätte demnach in die meritorische Erledigung des von dem seinerzeit ordnungsmäßig bestellten Jagdausschusse überreichten Recurses eingehen sollen.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof selbst in eine Erörterung der meritorischen Beschwerdegründe, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, nicht eingehen und mußte sich darauf beschränken, aus dem dargelegten Grunde die Entscheidung als gesetzlich nicht begründet nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3522.

Der § 5 des böhmischen Jagdgesetzes kann nicht platzgreifen, wenn die Ausscheidung enclavirter Grundstücke den territorialen Umfang der nach den §§ 2 und 4 cit. Gesetzes festgestellten Jagdgebiete in Frage stellen würde.

Erkenntniß vom 6. Mai 1887, Z. 1282.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Niedereinsiedl ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 22. September 1886, Z. 34862, betreffend die Nichtzuweisung mehrerer Grundstücke des Neudörfler Jagdgebietes als Enclave zum Jagdgebiete von Niedereinsiedl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von dem mitbetheiligten Jagdausschusse in Neudörfel angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«*)

Nr. 3523.

1. Amtswegige Erhebung des Miethzinswerthes eines als Hôtel vermietheten Hauses. — 2. Rückwirkung der Parification. — 3. Ist das ganze Haus als Hôtel an Eine Partei vermiethet, und ein Gesammtzins einbekannt, so kann auch im Falle einer Parification eine Zinssteuerabschreibung wegen Leerstehung einzelner Bestandtheile nicht angesprochen werden.

Erkenntniß vom 10. Mai 1887, Z. 1351.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Grünsfeld ca. Entscheidungen der n. ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 22. August 1886,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1768 und 1922 (Bd. VII, J. 1883).

Z. 31116, 31117 und 31118, betreffend die Vorschreibung der Hauszins- und der 5perc. Steuer für die Jahre 1884, 1885 und 1886 vom Hause C.-Nr. 21 alt, C.-Nr. 62 neu, am Althan in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lichtenstein, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die gegen die Finanz-Landes-Directions-Entscheidungen erhobene Beschwerde richtet sich: 1. wider die Einleitung und Durchführung der amtlichen Zinswerthserhebung des Hauses C.-Nr. 62 im IX. Bezirke überhaupt, 2. wider die nachträgliche Steuervorschreibung von diesem Hause für die Jahre 1884 und 1885 überhaupt und mit Zugrundelegung des paricifirten Miethzinswerthes insbesondere, 3. wider die Bemessung der Zinssteuer von diesem Hause pro 1886 auf Grund des Parificationszinses per 7750 fl. und 4. wider die Zurückweisung der Leerstehungsanzeige vom 22. November 1885 in Betreff mehrerer Bestandtheile des bezeichneten Hauses.

Keiner dieser Beschwerdepunkte erscheint im Gesetze gerechtfertigt.

ad 1. Aus den dem V. G. Hofe vorgelegten administrativen Acten geht hervor, daß der Zinsertrag des zu Hötelzwecken verwendeten Hauses C.-Nr. 62 (alt 21) im IX. Bezirke für das Jahr 1877 mit 13.500 fl., für das Jahr 1878 mit 10.200 fl. und für das Jahr 1880 und die Folgenden nur mehr mit 4200 fl. fatirt wurde, und daß die Gattin des Beschwerdeführers, Fanny Grünsfeld, insbesondere auch in den Zinsfassionen der Jahre 1884, 1885 und 1886 als die Pächterin des ganzen Hôtelgebäudes als solchen mit dem vorerwähnten Pacht-, beziehungsweise Miethzinse per 4200 fl. aufgeführt erscheint.

Nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Belehrung für Hauseigenthümer zur Verfassung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 (Prov. Ges.-Samml. pag. 409) kann bei der Ermittlung des Zinsertrages zum Behufe der Steuerbemessung weder die ausschließliche Benützung des Gebäudes seitens des Hauseigenthümers, noch der Umstand, daß nicht alle Bestandtheile benützt werden, in Betracht gezogen werden und es ist selbstverständlich — wie dies auch mit der Verordnung der bestandenen Grundsteuer-Provinzialcommission vom 18. August 1827, Z. 1717 (n.-ö. Prov. Ges.-Samml. 9. Theil, Nr. 235) anerkannt wurde — daß das Recht der Hauseigenthümer, ihre Wohnungen um beliebige Preise zu vermiethen, dem Rechte der Staatsverwaltung auf das ausgesprochene Steuerpercent von den ortsüblichen Zinsungen keinen Eintrag thun kann.

Wenn nun Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen und jener eingangs erwähnten Verhältnisse (des bedeutenden Zinsrückganges und der Verpachtung des Hôtels an die Ehegattin) die Steuerbehörde sich veranlaßt fand, im Sinne des § 35 des Hofkanzleidecretes vom 26. Juni 1820 den Miethzinswerth dieses Hauses zur Steuerbemessung von Amtswegen zu erheben, so konnte der V. G. Hof darin eine Gesetzwidrigkeit, und zwar umsoweniger erblicken, als der mit der Vollmacht ausgewiesene Vertreter des Beschwerdeführers, Ferdinand C. Schwarz, sich zu einer Erhöhung des für das in Rede stehende Haus fatirten Miethzinses — laut Protokolles vom

5. Juni 1885 — nicht herbeiließ und selbst mit der Erhebung des Zinswerthes des Hauses C.-Nr. 21, resp. 62, im Parificationswege sich einverstanden erklärte.

Bei der Localuntersuchung, welche unter Zuziehung der Vertreter des Hauseigenthümers, dann zweier Hauseigenthümer des Ortes, zugleich Gemeindeausschüsse vorgenommen wurde, sind den Vertretern des Hauseigenthümers nochmals die Bedenken gegen die Richtigkeit der Fatirung vorgehalten worden und erst als dieselben sich weigerten, eine verhältnißmäßige Zinswerthserhöhung anzunehmen, wurde unter Zuziehung derselben zur Localbesichtigung geschritten. — Es ist hiebei auf die Zahl, Gattung und Lage der Gebäudebestandtheile, auf die Bauart und die ungünstige Lage des Gebäudes, auf die Abnützung des Mobiliars, auf die aus der Widmung dieses Gebäudes zu Hôtelzwecken resultirenden häufigen Leerstehungen von Zimmern endlich auf die Auslagen für Hausbeleuchtung und Wasserbezug Bedacht genommen worden. — Nach so gepflogener Localuntersuchung wurde das Gutachten der beigezogenen Hauseigenthümer aufgenommen und conform mit diesem ist sonach die Feststellung des Zinswerthes erfolgt.

Im Hinblicke auf diesen Vorgang, welcher den Bestimmungen der §§ 38—41 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vollkommen entspricht, konnte der V. G. Hof ein mangelhaftes Verfahren in der Sache nicht erblicken.

ad 2. und 3. muß zunächst hervorgehoben werden, daß in Steuersachen das Recht der Ueberprüfung der Besteuerungsresultate der Steuerbehörde innerhalb der Verjährungszeit in Gemäßheit des § 3 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vorbehalten ist und dieses Recht im gegebenen Falle, in Betreff des Jahres 1884, thatsächlich im Rahmen der gesetzlich gegebenen Frist ausgeübt wurde.

War aber die Behörde zur Ausübung des Nachtragsbemessungsrechtes für das Jahr 1884 wegen der für dieses Jahr nicht eingetretenen Verjährung (im Jahre 1884 erfolgte nämlich die provisorische Steuervorschreibung, im Jahre 1885 die Nachtragssteuer-Vorschreibung) berechtigt, so ist es selbstverständlich, daß sie auch alle jene gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlungen vornehmen durfte, welche ihr die Ausübung dieses Rechtes ermöglichen und für die Beschaffung der richtigen Besteuerungsgrundlage geboten sind. — Zu diesen Amtshandlungen zählt aber vornehmlich die Erhebung des Miethzinswerthes von Amtswegen bei Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Miethzinsangaben.

Daß eine solche Erhebung allenfalls auch in einem früheren Zeitpunkte hätte vorgenommen werden können, kann allenfalls eine Erwägung für die Verjährungsfrage, nicht aber dafür bieten, daß die Consequenzen des auf bestimmte Jahre lautenden Parificationsbefundes nur als eine Basis für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit dienen können. — Denn so wie das Gesetz die Möglichkeit und Zulässigkeit der Vornahme der nachträglichen Miethzinswerthserhebung nicht ausschließt, so muß auch die Zulässigkeit als gegeben anerkannt werden, daß der Parificationsbefund der beigezogenen Vertrauensmänner als Basis der vom Standpunkte der Verjährung noch zulässigen Nachtragsbesteuerung für jene Jahre, auf welche er ausdrücklich

Bezug nimmt, auch wenn dieselben in die Vergangenheit reichen, angenommen werden darf.

Im gegebenen Falle haben die Vertrauensmänner, nach gesetzlich durchgeführtem Parificationsverfahren, den Zinswerth mit 7750 fl. fixirt und erklärt, daß dieser Zinswerth sowohl für das Steuerjahr 1885, als auch für das vorhergehende Steuerjahr 1884, wie das nachfolgende Jahr 1886 als Bemessungsgrundlage der Hauszinssteuer angenommen werden kann (Protokoll vom 11. Mai 1886); es war daher eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erblicken, wenn die angefochtenen Entscheidungen den Miethzinswerth für das Jahr 1884, für welches die Steuerrichtigstellung wegen der noch nicht eingetretenen Verjährung erfolgen konnte, dann für die Jahre 1885 und 1886 im Wege des auf diese Jahre lautenden Parificationsbefundes richtiggestellt und die Steuer darnach vorgeschrieben haben.

Die Angemessenheit der von der Steuerbehörde angenommenen Zinsertragsquote entzieht sich der Beurtheilung seitens des V. G. Hofes, weil die Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsbetrages auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Resultate nach § 43 des Hofkanzleidecretes vom 26. Juni 1820 der Erwägung und dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist. (§ 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

ad 4. Laut Parificationsprotokolles vom 20. Juli 1885 wurde für die zu Hôtelzwecken verwendeten Ubicationen des Mezzanins und der Stockwerke der Zins mit Rücksicht auf die zeitweisen Leerstehungen angenommen, so daß die nochmalige Berücksichtigung der Leerstehungen für die Jahre (1884—1886), für welche die Parification zu gelten hat, diese geradezu unwirksam machen würde; davon aber abgesehen, konnte die Erwägung nicht unberücksichtigt bleiben, daß das ganze Haus als Hôtel an Eine Partei (die Fanny Grünsfeld) vermiethet und für sämmtliche Bestandtheile desselben nur ein Gesammtzins einbekannt war und auch die Parificationsverhandlung, welche nur die Erhebung des Nutzungswerthes im Gegensatze zum wirklichen Miethzinse zum Zwecke haben konnte, an jenem thatsächlichen Verhältnisse nichts zu ändern vermochte, so daß der Anspruch auf eine Zinssteuerabschreibung wegen Leerstehung einzelner Bestandtheile dieses ganz an eine Partei vermietheten Hauses im Sinne des § 12 des Gebäudesteuerpatentes als gesetzlich begründet nicht angesehen werden konnte; damit widerlegen sich von selbst jene Ausführungen der Beschwerde, welche gegen die Rückwirkung des Parificationsergebnisses auf das Jahr 1884 aus dem Grunde geltend gemacht wurden, weil dabei die Leerstehungen für das Jahr 1884 keine Berücksichtigung gefunden haben.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde in allen Punkten unbegründet und als solche abzuweisen.

Nr. 3524.

Zur Frage des nothwendigen Zusammenhanges der Zweiganstalt einer Unternehmung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871.

Erkenntniß vom 10. Mai 1887, Z. 1273.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gesellschaftsfirma Franz Bujatti in Wien, und zwar: 1. ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 26. Juni 1886, Z. 16783, betreffend die abgesonderte Besteuerung der Seidenzeugfabrik in Mährisch-Schönberg und 2. ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 19. März 1886, Z. 6308, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1884 von dieser Fabrik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rupert Angerer, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, endlich des Magistratsrathes Jakob Mathe, des Letzteren in Vertretung der Commune Wien, als Mitbetheiligten, zu Recht erkannt:

»Beide Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Firma bestreitet nicht, daß die von derselben betriebene Seidenzeugweberei sowohl in Wien, als auch in Mährisch-Schönberg in eigenen Fabriksgebäuden fabriksmäßig ausgeübt wird, und daß auf diese Erwerbsunternehmung das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, in Beziehung auf die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer in Anwendung zu kommen habe. — Von dieser Voraussetzung geht auch die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. aus. — Streitig ist lediglich die Frage, ob das Etablissement der beschwerdeführenden Firma in Mährisch-Schönberg als eine Zweiganstalt der Unternehmung in Wien anzusehen sei, welche mit dieser letzteren in einem solchen nothwendigen Zusammenhange steht, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden könne, was die beschwerdeführende Firma behauptet und daher anstrebt, daß die Besteuerung des Etablissements in Mährisch-Schönberg, als eines Hilfsetablissements, mit der angeblichen Hauptunternehmung in Wien auf Grund des § 1, Alinea 2 des berufenen Gesetzes, am Orte der letzteren, also in Wien stattfinde.

Die angefochtene Entscheidung hält dagegen die abgesonderte Besteuerung des Etablissements in Mährisch-Schönberg deshalb aufrecht, weil von einem nothwendigen Zusammenhange im Sinne des Alinea 2, des § 1 des bezogenen Gesetzes zwischen dem Etablissement der Firma in Wien und jenem in Mährisch-Schönberg keine Rede sein kann, da in beiden Etablissements den Erhebungen zufolge die Weberei fabriksmäßig betrieben wird.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung: Nach der Actenlage ist es Thatsache, daß bis nun jedes der hier in Rede stehenden Etablissements der beschwerdeführenden Firma abgesondert für sich als selbstständige fabriksmäßig betriebene Unternehmung am Standorte derselben, also das Wiener Etablissement in Wien, und das Mährisch-Schönberger in Mährisch-Schönberg der Erwerb- und Einkommensteuer

unterzogen war und an diesen Orten die Steuer vorgeschrieben und eingehoben wurde.

Als im Jahre 1884 aus Anlaß der bevorstehenden Einkommensteuerbemessung für das Etablissement in Mährisch-Schönberg die beschwerdeführende Firma die Gesetzmäßigkeit der abgesonderten Besteuerung dieses ihres Etablissements bestritt, weil es mit ihrer Unternehmung in Wien, als ein Hilfsetablissement derselben, in einem solchen nothwendigen Zusammenhange steht, daß es als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden kann, wurden im Zwecke der Lösung der streitigen Frage seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Schönberg Erhebungen eingeleitet.

Es wurden namentlich wiederholt verschiedene Sachverständige einvernommen, deren Gutachten dahin ging, daß das Seidenwaarenfabriks-Etablissement der beschwerdeführenden Firma eine selbstständige, mit der angeblichen Hauptunternehmung in Wien in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Geschäftsunternehmung sei, da in diesem Fabriksetablissement einzelne Stoffe schon kaufgerecht erzeugt werden und nur bei einzelnen Gattungen dieser Waaren in Wien, als dem Standorte der angeblichen Hauptunternehmung, jedoch nicht im eigenen Etablissement der Firma, sondern durch separat besteuerte Hilfsindustrien, der zur Herstellung in kaufrechten Stand nothwendige Arbeitsproceß der Appretur durchgeführt wird. In den Fabriksgebäuden sind 190—200 Webstühle aufgestellt; außerdem sind aber auch in den Arbeiterwohnungen, dann aber auch bei den sogenannten Webern außer dem Hause Webstühle aufgestellt, so daß die Firma in Jahre 1883 mindestens 400, darunter 200 mechanische Webstühle im Betriebe hatte.

Mit diesen Angaben der Sachverständigen stand in Uebereinstimmung auch die Angabe des Bürgermeisters von Mährisch-Schönberg, welche schließlich dahin lautete, daß in Wirklichkeit das in Mährisch-Schönberg bestehende Etablissement mit der Wiener angeblichen Hauptunternehmung in keinem anderen Zusammenhange stehe, als daß für die in Mährisch-Schönberg erzeugte Waare das Etablissement in Wien als Verkaufsstätte dient.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Schönberg, als Gewerbebehörde befragt, erklärte, daß in der den Gebrüdern Hermann, Theodor und Franz Georg Bujatti gehörigen Seidenzeugfabrik zu Mährisch-Schönberg Seidenzeugwaaren theils auf Handstühlen, theils auf mechanischen, durch Dampfkraft getriebenen Stühlen erzeugt werden, und es müsse dieses Etablissement, wenn auch die Appretur der daselbst erzeugten Waare theilweise durch Zuhilfenahme einer separat besteuerten Industrie außerhalb Schönberg besorgt wird, als ein für sich bestehendes Ganzes, als eine Hauptunternehmung und ein selbstständiges Etablissement, in welchem vollkommen verkaufsfähige Waare erzeugt wird, im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1871 angesehen werden.

Endlich hat auch die Olmützer Handels- und Gewerbekammer sich dahin ausgesprochen, es komme vornehmlich bei der Anwendung des citirten Gesetzes auf die Constatirung an, ob in den Zweigunternehmungen, deren Hauptunternehmung an einem anderen Orte ihren Sitz hat, Waaren dieser Hauptunternehmung schon in vollkommen kaufrechtem Zustande verfertigt

werden, so daß deren Verkauf, abgesehen von blos formalen Rücksichten der Expedition, Verrechnung u. dergl. seitens der Hauptunternehmung, sofort vom Standorte der behaupteten Zweiganstalt stattfinden kann oder nicht. Im ersteren Falle ist von einem mit der Hauptunternehmung in nothwendigem Zusammenhange stehenden Hilfsetablissement keine Rede, während im anderen Falle allerdings das Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung verbunden ist.

Aus den vorgelegten Verhandlungsacten über die Erwerbsteuerbemessung der genannten Firma für das Etablissement in Wien geht hervor, daß die Firma hier in Wien im eigenen Hause Zieglergasse Nr. 8 3 Comptoiristen, 2 Praktikanten, 2 Hausknechte, 63 männliche und weibliche Arbeiter beschäftige, je nach Bedarf auf 40—50 Stühlen arbeiten lasse und daß in der Fabrik Ganz- und Halbseidenstoffe erzeugt werden.

Angesichts dieser actenmäßigen Sachlage ergibt sich, daß objectiv ein nothwendiger Zusammenhang zwischen der Unternehmung in Wien und jener in Mährisch-Schönberg nicht besteht. Der Zusammenhang der einen mit der anderen ist nur subjectiv vorhanden und darin gelegen, daß die beschwerdeführende Firma an zwei verschiedenen Orten ihre Unternehmung betreibt, welche aber darin besteht, daß das Unternehmen in Mährisch-Schönberg gleich dem Unternehmen in Wien, ersteres nur noch in einem ausgedehnteren Umfange als jenes in Wien, die Seidenzeugweberei ausübt.

Mag man nun auch das Unternehmen in Wien als Hauptunternehmung und jenes in Mährisch-Schönberg als Zweigunternehmen der beschwerdeführenden Firma ansehen, so kann daraus noch nicht ein Schluß auf die Unselbstständigkeit des letzteren gezogen werden, welche im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nur dann gegeben wäre, wenn die im Mährisch-Schönberger Etablissement erzeugten Waaren in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung an die Mithilfe oder Mitwirkung des Etablissements der beschwerdeführenden Firma in Wien gewiesen wären, was hier nach den gepflogenen Erhebungen nicht der Fall ist.

Mit Rücksicht auf den vorangeführten thatsächlichen Sachverhalt, sowie auf das zur Genüge erhobene Verhältniß des Etablissements in Mährisch-Schönberg zu jenem in Wien stellt sich somit der der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Minist. zu Grunde gelegte Thatbestand weder als unrichtig, noch als ergänzungsbedürftig dar.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage, dem Begehren der beschwerdeführenden Firma um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens stattzugeben, und mußte, nachdem diese Entscheidung des k. k. Finanz-Min. in der Bestimmung des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871 gerechtfertigt erscheint, und bei der Steuervorschreibung auf die Bestimmung des § 2 des cit. Gesetzes Rücksicht zu nehmen angeordnet wurde, die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction, betreffend die Einkommensteuerbemessung von dem Mährisch-Schönberger Unternehmen für das Jahr 1884 bemängelt nur das Verfahren mit der Einwendung, es sei die der Steuerbemessung zu Grunde liegende Annahme, daß in der gedachten Unternehmung im Jahre 1883 mindestens 400 Webstühle im Betriebe standen, eine willkürliche und un-

richtige, es hätte durch die beantragte Localerhebung diese Annahme richtig gestellt und die Einschätzung des erzielten Reingewinnes nicht, wie es geschehen ist, per Stuhl und Woche, sondern aus dem gesammten Fabriksunternehmen der beschwerdeführenden Firma erfolgen und durch Einvernahme der Wiener Handelskammer die auf die Weberei in Mährisch-Schönberg entfallende Quote festgestellt werden sollen.

In dieser Beziehung muß Folgendes erinnert werden: Nach dem in der Gegenschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction mit Rücksicht auf die dem Verwaltungsgerichtshofe vorgelegten administrativen Verhandlungsacten umständlich und diesen vollkommen entsprechend geschilderten Thatbestande beruht die Annahme, daß die beschwerdeführende Firma in ihrem Unternehmen in Mährisch-Schönberg im Jahre 1883 mindestens an 400 Webstühle, darunter 200 mechanische, im Betriebe gehabt hat, daselbst an 700 Arbeiter beschäftigte, auf der Angabe von zwei sachverständigen Vertrauensmännern, welche auf Grund dieser übrigens in der Angabe des Bürgermeisters von Mährisch-Schönberg in Bezug auf die Zahl der verwendeten Webstühle ihre Bestätigung findenden Daten, das Gutachten über das Einkommen der beschwerdeführenden Firma aus der Unternehmung in Mährisch-Schönberg abgaben.

Als das Erhebungsergebniß dem Vertreter der beschwerdeführenden Firma vorgehalten wurde, hat er dasselbe, in Absicht auf die ermittelte Reinertragsziffer aus dem Jahre 1883, nicht agnoscirt, weil er überhaupt eine separate Besteuerung des Etablissements in Märisch-Schönberg nicht anerkannte, weshalb er auch nicht für nothwendig erachtete, sich in die Widerlegung und Gegenbeweisführung bezüglich der Unzutreffenheit des Gutachtens der einvernommenen Vertrauensmänner einzulassen.

Im Recurse gegen die Einkommensteuerbemessung bestritt die Firma die Richtigkeit der Annahme von 400 Webstühlen mit der Behauptung, daß in ihrer Fabrik thatsächlich nur 190 Webstühle aufgestellt sind und beantragte die Constatirung dieses Umstandes durch einfache Abzählung der Webstühle in der Fabrik.

Als diese Einwendung den sachverständigen Vertrauensmännern vorgehalten wurde, erklärten dieselben: »Daß die Firma in dem Fabriksgebäude in Schönberg nicht mehr als blos 190—200 Webstühle aufgestellt hat, wird Niemand bezweifeln, dagegen hat dieselbe in den Arbeiterwohnungen, dann bei den sogenannten Webern außer dem Hause in und außerhalb der Stadt Webstühle aufgestellt und wir können von unserer Ueberzeugung durchaus nicht abstehen, daß die gedachte Firma im Jahre 1883 in dem Etablissement hier in Schönberg mindestens 400 Webstühle durch 40 Arbeitswochen im Betriebe hatte.« — Diese Angabe wurde auch durch zwei andere einvernommene Sachverständige bestätigt. — Daß die Firma außer den Webstühlen im eigenen Fabriksgebäude auch noch andere Webstühle in Mährisch-Schönberg aufgestellt gehabt hat, wurde aber auch von der Firma nicht bestritten.

Die Annahme der Steuerbehörde in Absicht auf die Zahl der aufgestellten Webstühle ist sonach nicht willkürlich, die Feststellung dieses thatsächlichen, auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Umstandes erfolgte vielmehr unter Einhaltung des im § 25 des Einkommensteuerpatentes vom

29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, für die Prüfung der Einkommensbekenntnisse und Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen vorgezeichneten Verfahrens. — Bei der geschilderten Sachlage war es aber nicht weiter erforderlich, die beantragte Abzählung der in der Fabrik aufgestellten Webstühle vorzunehmen, nachdem die diesfällige Angabe der Firma auch von den sachverständigen Vertrauensmännern anerkannt wurde.

Ebensowenig erscheint die Einwendung in Absicht auf die Unterlassung der Einvernahme der Wiener Handels- und Gewerbekammer begründet, da es zufolge des gegenwärtigen, die Entscheidung der Steuerbehörde bestätigenden Erkenntnisses feststeht, daß die Zweigunternehmung der beschwerdeführenden Firma in Mährisch-Schönberg als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 in Absicht auf die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Einkommensteuer von dieser Unternehmung zu behandeln war und sonach in Beziehung auf jenen Umstand, über welchen die Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer in Wien beantragt wurde, die Nothwendigkeit einer weiteren Erörterung überhaupt nicht eintritt.

Nachdem aber die beschwerdeführende Firma sowohl in ihren Einkommensbekenntnissen, als auch in den über dieselben gepflogenen Einvernehmungen in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben des Mährisch-Schönberger Unternehmens irgend welche detaillirte Daten zu liefern überhaupt sich geweigert hat, so konnte in dem Umstande, daß die sachverständigen Vertrauensmänner bei Feststellung des Reineinkommens zur Grundlage den Ertrag per Stuhl und Woche unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse angenommen haben, ein mangelhafter Vorgang nicht erblickt werden, zumal den Vertrauensmännern andere Daten zu diesem Zwecke nicht zu Gebote standen. Da nach der Actenlage der Thatbestand, welcher bei dieser letztinstanzlichen Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction angenommen wurde, weder actenwidrig, noch ergänzungsbedürftig erscheint, auch die vorgeschriebenen Formen des Administrativverfahrens eingehalten waren, so war der V. G. Hof auch nicht in der Lage, dem in der Beschwerde gestellten Ansuchen um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens stattzugeben, und mußte sonach auch die gegen die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction in Brünn erhobene Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3525.

1. Die Erbauung eines Wohnhauses für die auf einer Eisenbahnstation angestellten Beamten erscheint als eine Herstellung zum Zwecke des Bahnbetriebes, für welche, wenn sie von der Staatsverwaltung als nothwendig erkannt wird, die Expropriation verlangt werden kann. — 2. Letztere ist jedoch auf die zur Herstellung des Gebäudes sammt Hofraum unumgänglich nothwendige Grundfläche zu beschränken.

Erkenntniß vom 11. Mai 1887, Z. 806.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Freiherrn von Aehrenthal ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom

31. August 1886, Z. 13589, betreffend die Enteignung einer Grundfläche für Zwecke der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, endlich des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Südnorddeutschen Verbindungsbahn, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne ein Theil der enteigneten Area behufs Anlage eines Gartens und freien Platzes um das zu erbauende Beamtenwohngebäude expropriirt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da § 3 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, die Fälle, in denen zu Zwecken von Eisenbahn-Unternehmungen das Enteignungsrecht ausgeübt werden darf, taxativ aufzählt, erscheint die Rechtsbeständigkeit einer von der Verwaltungsbehörde ausgesprochenen Enteignung davon abhängig, daß das in Anspruch genommene Object wirklich zu einem der vom Gesetze bezeichneten Zwecke verwendet werden soll. Nur insoweit über das, was im Sinne des § 3 cit. zur »Herstellung der Bahn« oder »zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes« »erforderlich erscheint«, ein Zweifel bestehen sollte, wird derselbe nach dem sachverständigen Ermessen der Staatsverwaltung zu entscheiden sein und insoweit also allerdings eine Angelegenheit vorliegen, in welcher die Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt und der V. G. Hof von der Cognition in der Sache ausgeschlossen ist.

Nach diesem Gesichtspunkte mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache als gesetzlich begründet erkennen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Herstellung des Beamtenwohnhauses der Südnorddeutschen Verbindungsbahn in Turnau, für welches die streitige Enteignung ausgesprochen wurde, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Eisenbahnbetriebes als Herstellung eines Gebäudes zum Zwecke des Betriebes und ebenso als eine Anlage, »deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt« im Sinne des § 3 cit. erscheint. Wie die Acten erweisen, wurde der bisherige Zustand, wonach ein Theil der Beamten in dem sogenannten Wasserstationsgebäude, ein anderer Theil im Aufnahmsgebäude der Station und sechs Beamte in der Stadt Turnau ihre Wohnung hatten, von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen wiederholt als unzweckmäßig bezeichnet, sowohl im Interesse der persönlichen Sicherheit, da die Bewohner des Aufnahmsgebäudes, darunter auch solche, die nicht zu dem Beamten- und Arbeitspersonale der Bahn gehörten, um zu den Brunnen oder in die Stadt Turnau zu gelangen, die sämmtlichen 7 Bahngeleise überschreiten mußten, dann aber auch im Interesse des Eisenbahndienstes, wonach erwünschlich erschien, daß die zum Theile in der Stadt wohnenden Verkehrsbeamten ihre Wohnung in größerer Nähe des Bahnhofes erhielten. In diesem Sinne hat dann auch das Handelsministerium, als die Eisenbahngesellschaft das Project eines Beamtenwohngebäudes in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes vorlegte, zugleich mit der Ertheilung des Bauconsenses für dasselbe erklärt, daß das

projectirte Gebäude als zur Unterbringung des im executiven Betriebsdienste verwendeten und daher in der nächsten Nähe des Bahnhofes erforderlichen Personales bestimmt, als eine »nothwendige Betriebsanlage« anzusehen sei.

Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß § 3 nur von der ersten Herstellung der Bahn oder einer nachgewiesenen Erweiterung des Betriebes derselben zu verstehen sei, ist insofern nicht begründet, als in der ganz allgemeinen Textirung des § 3 auch der hier vorliegende Fall einer als nothwendig erkannten Verbesserung der Betriebseinrichtungen begriffen erscheint, zumal ja eine Bahn deshalb allein, weil sie sich durch viele Jahre mit weniger vollkommenen Einrichtungen begnügt hat, nicht des Rechtes verlustig gegangen ist, die ihr zur Erlangung vollkommenerer Einrichtungen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen.

Die weitere Einwendung, daß der Beschwerdeführer andere ihm gehörige Grundstücke (des Meierhofes Rudovjovic) der Eisenbahngesellschaft zu der beabsichtigten Bauführung zu überlassen bereit sei, kann für sich allein dem Enteignungserkenntnisse nicht entgegengesetzt werden, da zur Begründung des letzteren im Allgemeinen nur gehört, daß die thatsächlich in Anspruch genommene Grundfläche als ein geeignetes Expropriationsobject im Sinne des Gesetzes erschien und der mit Rücksicht auf die exceptionelle Natur des Enteignungsrechtes unter Umständen zu berücksichtigende Nachweis, daß mit der verfügten Enteignung für den Enteigneten größere wirthschaftliche Nachtheile als mit der Inanspruchnahme anderer gleich geeigneter Objecte verbunden wären, im vorliegenden Falle nicht erbracht worden ist.

Erschien hienach die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache, nämlich was die Bewilligung der Expropriation zu dem angegebenen Zwecke betrifft, gesetzlich begründet, so gilt dies doch nicht auch hinsichtlich des Umfanges, in welchem die Bewilligung erfolgt ist. Nach dem Bauplane, sowie der commissionellen Verhandlung vom 18. Mai 1886 wurde nebst der Bauarea für das projectirte Wohnhaus und den Hofraum desselben auch noch die für eine Gartenanlage und einen freien Platz rings um das Gebäude erforderliche Grundfläche beansprucht und es ist mit Rücksicht hierauf die Enteignung einer Grundarea von 1112 □-Klft. oder 4000 □-Mtr. bewilligt worden. Nun leuchtet aber ein, daß durch die im vorliegenden Falle in der Verhandlung behördlich festgestellten Enteignungsmotive nur die Herstellung eines Wohnhauses und des für dasselbe nach technischen und baupolizeilichen Rücksichten allenfalls erforderlichen Hofraumes, nicht aber auch die Anlage eines Gartens und freien Platzes begründet erscheint und ebenso ist klar, daß die in letzterer Beziehung von den Vertretern der Bahn in der Verhandlung vom 18. Mai 1886 geltend gemachten Umstände, »daß der Garten für die häuslichen Bedürfnisse der Beamten angelegt werden müsse« und ebenso die Anlage eines freien Platzes um das Gebäude »sich aus Sicherheits-, Sanitäts- und sonstigen Rücksichten empfehle« nicht geeignet erscheinen, die Herstellung dieser Objecte als nothwendig erscheinen zu lassen. Diese Herstellung mag zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen, allein in einem Falle, in dem der zur Bauführung erforderliche Grund dem Eigenthümer im Wege der Expropriation abgenommen werden muß, kann nicht mehr verlangt werden, als was zu den Zwecken des Bahnbetriebes, für welche das Gesetz die Enteignung gewährt, nothwendig ist. In diesem Sinne hat

schon § 9 lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, das Recht der Enteignung auf »diejenigen Räume beschränkt, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt werden« und eben dieselbe Beschränkung ergibt sich aus den §§ 1, 2 und 3 des Ges. vom 18. Februar 1878, allwo die Enteignung in dem Umfange des § 365 a. b. G. B. — also soweit es das »allgemeine Beste« beziehungsweise in Fällen der vorliegenden Art das Beste der als gemeinnützig erkannten Eisenbahnunternehmung erheischt — zulässig erklärt wird. Es versteht sich aber von selbst, daß nach dieser Maßgabe weder die Anlage eines Gartens, noch die eines freien Platzes um das im Enteignungswege herzustellende Gebäude beansprucht werden kann.

Hienach mußte der V. G. Hof in diesem Punkte, was nämlich den Umfang der (in der Beschwerde überhaupt, also implicite auch hinsichtlich ihres Umfanges) angestrittenen Enteignung betrifft, die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3526.

Inwieweit eine Beschwerdeführung gegen einen Erlaß zulässig ist, mit welchem lediglich unter Aufhebung der unteren Entscheidungen eine neue instanzmäßige Judicatur angeordnet wird (in Wasserrechtssachen).

Erkenntniß vom 11. Mai 1887, Z. 807.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Leibner in Erlauf ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 5. Jänner 1886, Z. 14262, betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten der Herstellung des Niederndorfer Wehres, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Philipp Moller, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs von Stransky, endlich des Adv. Dr. Karl Lueger, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Franz Steinkellner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird nach § 5 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. in Betreff der Kostenbestreitung für die Wiederherstellung des Niederndorfer Wehres unter Behebung der unterinstanzlichen Entscheidungen »die neuerliche instanzmäßige Entscheidung über die Beitragsleistung der Werksbesitzer zur Erhaltung des genannten Wehres« angeordnet.

Wie aus diesem Wortlaute des Erkenntnisses selbst sich ergibt, hat das k. k. Ackerbau-Min. durch Entscheidung in keiner Weise festgestellt, wem

die Pflicht zur Herstellung des Wehres obliege, und welche Concurrenz zu diesem Zwecke platzzugreifen habe; nach dem Enunciate der Entscheidung wird vielmehr über diese Fragen lediglich eine neuerliche Verhandlung angeordnet. Demgemäß wird auch in dem einzuleitenden Administrativverfahren das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein jedes der im § 41 W. R. G. vorgesehenen Verpflichtungstitel zu erörtern sein und nach dem Ergebnisse dieser Verhandlung wird neuerlich instanzmäßig darüber entschieden werden, ob die Concurrenz nach Maßgabe allfälliger besonderer Verpflichtungen oder aber nach der gesetzlichen Regel, das ist seitens der Eigenthümer oder Benützer der Anlage nach Verhältniß des Nutzens einzutreten hat. Hieraus folgt, daß die streitige Concurrenzangelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist, und daß ebendarum die Beschwerde nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dermal nicht zulässig ist.

Wenn die Beschwerde darin, daß in den Gründen der angefochtenen Entscheidung ausgeführt wurde, der Vergleich vom 4. Juni 1814, beziehungsweise die in demselben der Herrschaft Weinzirl gegenüber begründete Verpflichtung der Besitzer der Realität Nr. 41 in Niederndorf zur Erhaltung des fraglichen Wehres sei auf Grund der von der k. k. Gutsverwaltung Weinzirl am 18. März 1885 ausgestellten Löschungserklärung über Bewilligung des Bezirksgerichtes Ybbs vom 26. März 1885 grundbücherlich gelöscht worden und damit sei der Grund, auf welchen sich die Entscheidungen der I. und II. Instanz stützten, entfallen, einen meritorischen Abspruch in der Richtung erkennt, »daß ihm das Recht zum Bezuge seines Betriebswassers gegen Zahlung eines Jahresbeitrages von 5 fl. abgesprochen wurde,« und daß die Concurrenzpflicht des Beschwerdeführers nicht auf diesen Jahresbeitrag beschränkt ist, so ist diese Beschwerdeausführung nicht stichhältig.

Denn abgesehen davon, daß das Enunciat der Entscheidung einen solchen Ausspruch nicht enthält, und daß in den Entscheidungsgründen selbst hervorgehoben wird, »es habe die neuerliche instanzmäßige Entscheidung über die Beitragspflicht der Werksbesitzer« angeordnet werden müssen, daß also auch die Entscheidungsgründe die Frage der Beitragspflicht in ihrem vollen, in keiner Weise eingeschränkten Umfange als Gegenstand der neuen Verhandlung und Entscheidung erklären, kann in jener Ausführung nur die Hervorhebung eines dem bisherigen Verfahren anklebenden wesentlichen Mangels erblickt werden. Der Beschwerdeführer meint nämlich, daß seine Concurrenzpflicht durch den Vergleich vom 4. Juni 1814 geregelt erscheint. Da dieser Vergleich aber nicht zwischen dem Besitzer der Aumühle und den Besitzern der Mühle Nr. 41 in Niederndorf, sondern vielmehr zwischen den letzteren und der Domäne Weinzirl geschlossen wurde, und da weiter durch die grundbücherliche Löschung die pfandrechtliche Versicherung der in dem Vergleiche der Herrschaft gegenüber übernommenen Verpflichtung zur Erhaltung des Mühlwehres, aber auch nur diese beseitigt wurde, so war nun der Bestand der Verpflichtung selbst, die Rechtswirksamkeit derselben auch gegenüber den Besitzern der Aumühle in Erörterung zu ziehen. Für ein Erkenntniß über diese Streitpunkte reichen aber die bisher gepflogenen Erhebungen in der That nicht aus, indem insbesondere über den vom Beschwerdeführer behaupteten Uebergang der Rechte der Domäne auf die

Aumühlbesitzer und über das damit begründete unmittelbare Rechtsverhältniß zwischen den beiden Mühlbesitzern keinerlei Daten beigebracht wurden.

Die Beschwerde mußte daher nach Vorschrift des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig abgewiesen werden.

Nr. 3527.

Bei nicht zu begleichender Einsprache der Nachbarn oder Anrainer gegen eine Bauführung sind die Streittheile auf den Rechtsweg zu verweisen und dürfen die für die Zulässigkeit des Baues in öffentlicher Beziehung als Bedingungen bezeichneten Vorkehrungen nicht gemacht werden, bevor nicht die privatrechtlichen Differenzen im Vergleichs- oder Spruchwege ausgetragen sind. (Tirol.)

Erkenntniß vom 12. Mai 1887, Z. 577.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Julie Strasser und Genossen ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 20. August 1886, Z. 12053, betreffend eine Bausache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ivo Mohl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem in der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Beschlusse der Gemeindevertretung von Sillian wurde dem Recurse des Peter Paldele (Stocker) gegen die Entscheidung des Magistrates von Sillian vom 2. Juni 1886, womit derselbe mit seinem Baugesuche um Bewilligung zum Ausbrechen einer Thüre im Stalle seines Hauses Nr. 77 in der Richtung gegen das den Strasser'schen Erben gehörige Neuwirthshaus Nr. 76 auf den zwischen beiden Häusern liegenden unbedeckten Raum hinaus, abgewiesen und verhalten wurde, die Thüre mit Mauer zu schließen und in den vorigen Stand zurückzuversetzen, auf Grund der unter Zuziehung der Streittheile und Sachverständigen am 19. Mai 1886 abgehaltenen Localcommission unter der Bedingung zeitweiser Schließung der Thüre, sowie der Pflasterung und durch Revers sicherzustellenden Reinhaltung des Raumes zwischen den zwei Häusern von Seite des Bauwerbers, Folge gegeben.

Es geht jedoch aus dem weiteren Inhalte dieser Entscheidung unzweifelhaft hervor, und es ist auch laut Inhaltes der Gegenschrift des Landesausschusses die Entscheidung vom Landesausschusse so verstanden und in dem Sinne bestätigt worden, daß mit diesem allerdings nicht richtig gewählten Ausdrucke nichts weiters ausgesprochen werden wollte, als daß unter den angegebenen Bedingungen die beantragte Herstellung in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Denn es wird im weiteren Verlaufe der Entscheidung ausdrücklich erklärt, der Bauconsens könne dann sofort ertheilt werden, wenn Bauführer die Beilegung oder gerichtliche Austragung der von den Strasser'schen Erben erhobenen Einsprache zu des Bauwerbers Gunsten, auf Grund des § 72 der westgaliz. Ger.-Ord. nachgewiesen haben werde, bis dahin habe er sich des Gebrauches der Thüre, bei sonstigem Verschlusse derselben von amtswegen, zu enthalten.

Hiedurch ist, da eine förmliche Baubewilligung nicht ertheilt, sondern nur in Aussicht gestellt wurde, der bestehenden Vorschrift, dem Gub.-Circulare vom 30. Jänner 1831, Z. 1809 (Tir. Prov. Ges.-Samml. 18. Bd., S. 77, Nr. 14) über das Verfahren bei Bauführungen von Privaten, welches vorschreibt, daß auf Grund der abgehaltenen Baucommission bei nicht zu begleichender Einsprache der Nachbarn oder Anrainer die Streittheile auf den Rechtsweg zu verweisen sind, immer aber auch auszusprechen ist, ob und inwieferne der Bau in politischer Beziehung zulässig sei, im Wesentlichen entsprochen worden. Eine Gesetzwidrigkeit liegt sohin nicht vor, auch nicht deshalb, weil die Rückversetzung in den alten Stand nicht verfügt wurde, da durch die bestehenden Vorschriften (Feuerlöschordnung für Städte und Märkte, Tir. Prov. Gesetz-Samml. vom Jahre 1817, IV. Bd., II. Th., S. 341, § 24) wohl Neubauten und Hauptausbesserungen ohne obrigkeitliche Bewilligung verboten sind, eine Demolirung eines unbefugten Baues aber der Behörde nicht zur unbedingten Pflicht gemacht ist, und ebensowenig kann eine Gesetzwidrigkeit aus dem Grunde behauptet werden, weil die Zulässigkeitserklärung aus öffentlichen Rücksichten nicht in voller Uebereinstimmung mit dem Befunde der Sachverständigen erfolgte, da eine Vorschrift, welche die Behörde unbedingt an die Erklärung der Sachverständigen binden würde, nicht besteht.

Demzufolge hat durch die angefochtene Entscheidung keine Verletzung der Rechte der Strasser'schen Erben stattgefunden, da sich selbe nach dem Obangeführten in der Wesenheit auf die Zulässigkeitserklärung aus öffentlichen Rücksichten beschränkt und der Bauführer die von ihm ausgebrochene Thüre nicht benützen darf und auch die für die Zulässigkeit in öffentlicher Beziehung als Bedingungen bezeichneten Vorkehrungen nicht gemacht werden dürfen, bevor nicht die privatrechtlichen Differenzen im Vergleichs- oder Spruchwege ausgetragen sind und in Folge dessen der Bauconsens ertheilt wird.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3528.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, nur die in ihrem Gebiete liegenden Theile der Gemeindestraße herzustellen. — 2. Zum Begriffe einer Gemeindestraße. (Galizien.)

Erkenntniß vom 12. Mai 1887, Z. 1370.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Touste ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 8. Juni 1886, Z. 27686, betreffend die Beitragsleistung für die Instandhaltung der Straße Grzymałów-Touste, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Kornfeld, sowie des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, des Letzteren in Vertretung des belangten galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sich dieselbe auf den fünften Kilometer und 580 Meter vom sechsten Kilometer der Straße Grzymałów-Touste bezieht, nach § 6

des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß die Straße Grzymałów-Touste eine Gemeindestraße im Sinne des § 4 des galiz. Landesges. vom 18. August 1866, Nr. 15. L. G. B., sei, weil an der Hand der dem V. G. Hofe zur Einsicht vorgelegten Administrativacten eine Grundlage zu einer anderen Annahme umsoweniger geboten war, als die beschwerdeführende Gemeinde selbst nicht behauptet, daß die fragliche Straße jemals als eine Bezirks- oder Landesstraße erklärt worden wäre (§§ 3 und 4 Straßengesetz) und als anderseits das galizische Straßengesetz eine andere Kategorie der Straßen, als die im § 1 bezeichneten, überhaupt nicht kennt.

Aus dem einseitig gefaßten Beschlusse des Gemeinderathes Touste vom 19. März 1882 kann nicht gefolgert werden, daß die fragliche Straße eine Bezirksstraße sei, weil jener Beschluß erst eines allfälligen Projectes der Uebernahme jener längst bestandenen Straße auf Kosten des Landes oder Bezirkes gedenkt, daß aber eine solche Uebernahme früher oder später thatsächlich erfolgt wäre, von Seite der Beschwerde nicht behauptet, am allerwenigsten erwiesen wird.

Unter Festhaltung an dem eingangserwähnten Grundsatze kann die Verpflichtung der Gemeinde Touste zur Instandsetzung der in ihrem Gebiete liegenden Theile der fraglichen Straße angesichts der Bestimmungen des § 11 des galiz. Straßengesetzes einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, und zwar ebensowenig wie die Berechtigung des Bezirksausschusses zur Auferlegung dieser Verpflichtung der Gemeinde, dies letztere deswegen nicht, weil, wenn auch allerdings das Gesetz die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen im guten Zustande den Gemeinden überläßt, damit noch nicht ausgesprochen erscheint, daß der Bezirksausschuß nicht berechtigt wäre, in Fällen, wie der vorliegende, wo eine Gemeinde in Erfüllung ihrer Pflichten saumselig wird, von dem ihm im § 27, Abs. 2 cit. Straßenges. eingeräumten Ueberwachungsrechte Gebrauch zu machen und das Entsprechende zu verfügen.

Der V. G. Hof hat aber wahrgenommen, daß die Annahme der Behörden, als ob die Kilometer 5, 6, 7 im Gebiete der Gemeinde Touste gelegen wären, in den Administrativacten keine Unterstützung finden.

Da die Gemeinde Touste diesen Umstand bereits im Administrativverfahren bestritt, und derselbe in Hinblick auf die Bestimmungen des § 11 cit., wonach die Gemeinden zur Herstellung und Erhaltung nur der innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Straßen verpflichtet sind, im vorliegenden Falle maßgebend ist, so war die Erhebung dieses wesentlichen Thatbestandsmomentes um so mehr geboten, als aus der über Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes nachträglich aufgenommenen und behördlich bestätigten Situationsskizze sich herausgestellt hat, daß der fünfte Kilometer und 580 Meter vom sechsten Kilometer der Straße Grzymałów-Touste im Territorium der Gemeinde Biliłowka, nicht aber von Touste liegen.

In dieser Beziehung war sonach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ergänzungsbedürftig, und dem gegenüber muß auch die angefochtene Entscheidung, insoferne selbe auf der Annahme beruht, daß auch der fünfte Kilometer und 580 Meter vom sechsten Kilometer der fraglichen Straße im Gebiete der Gemeinde Touste liegen, und insoferne der Gemeinde Touste die streitige Leistung für diese Straßentheile auferlegt wurde, aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet werden.

Aus dem Vorausgelassenen ergeben sich von selbst die Gründe für die Abweisung der Beschwerde, insofern mit derselben die Verpflichtung zur Beitragsleistung für die 420 Meter vom sechsten Kilometer und den siebenten Kilometer der besagten Straße angefochten wird.

Nr. 3529.

Wann der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft angesehen werden kann.*)

Erkenntniß vom 13. Mai 1887, Z. 1371.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Botenwald ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. Juni 1886, Z. 6830, betreffend die Erklärung des von der beschwerdeführenden Gemeinde betriebenen Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hugo Fuchs, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß der in dem Gast- und Schankgewerbe der Gemeinde Botenwald im Hause Nr. 17 in Botenwald betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft angesehen werden müsse.

Die Administrativbehörden haben zu wiederholten Malen Vertrauensmänner vernommen. — Die am 11. April 1885 vernommenen zwei Vertrauensmänner haben angegeben, daß in dem in Betracht kommenden Jahre 1884 in dem erwähnten Gewerbe 36 Hektoliter gebrannter geistiger Getränke mit einem Reinertrage von 108 fl. ausgeschänkt wurden. Nach den Angaben der über Anordnung der k. k. Statthalterei am 25. October 1885 vernommenen weiteren zwei Vertrauensmänner wurden 48 Hektoliter gebrannter geistiger Getränke mit einem Reingewinne von 288 fl. jährlich ausgeschänkt. — Belangend den Ertrag aus der Speisenverabreichung und Fremdenbeherbergung, so haben die vernommenen vier Vertrauensmänner übereinstimmend den Ertrag aus der Speisenverabreichung mit 52 fl. und aus der Fremdenbeherbergung mit 12 fl. jährlich angegeben.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 1981 (Bd. VIII, J. 1884), auch Nr. 3360.

Die beschwerdeführende Gemeinde Botenwald bekämpft die angefochtene Entscheidung, weil jährlich nur 38 Hektoliter gebrannter geistiger Getränke mit einem Reinertrage von 93 fl. 9 kr. ausgeschänkt wurden, weil der Reinertrag aus der Speisenverabreichung jährlich 200 fl. 75 kr. und aus der Fremdenbeherbergung 36 fl. 50 kr. betrug, und weil daher der Reinertrag aus der Speisenverabreichung und Fremdenbeherbergung das Erträgniß aus dem Ausschanke übersteigt, daher der Ausschank nur als ein nebenbei betriebener zu behandeln wäre.

Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, will laut § 11, Abs. 4, für die im § 5, Abs. 2, aufgezählten Gewerbe, worin übrigens der Bier- und Weinschank nicht inbegriffen ist und sonach außer Betracht kommt, den fünften Theil der im § 11, Abs. 1, aufgezählten Sätze auf den nur nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke angewendet wissen, das ist bei jenem Ausschanke, bei welchem der Schank gebrannter geistiger Getränke nur als ein Nebengeschäft, als ein nothwendiges Zugehör betrieben wird und sonach nur einen minimalen Theil der übrigen in Betracht kommenden Geschäftszweige bildet.

Eben darum kann auch der Ausdruck »Hauptgeschäft« im Sinne des Gesetzes nicht dahin gedeutet werden, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke nach der Absicht des Geschäftsinhabers und nach der Einrichtung des Betriebes eine vorzugsweise Pflege finden soll, es kommt vielmehr nur darauf an, daß auch diese Berechtigung in einem Umfange ausgeübt wird, nach welchem die Verabreichung des Branntweines nicht weiter, wie dies bei den im Gesetze angeführten Gewerben der Fall ist, als untergeordnet und nebensächlich sich darstellt.

Angesichts des Gesagten ergibt es sich schon aus den Ausführungen der Beschwerde, selbst wenn man von den Angaben der Vertrauensmänner absehen wollte, daß die Behörden im Rechte waren, indem sie den Ausschank gebrannter geistiger Getränke als eine, einen selbstständigen Ertrag abwerfende Hauptbeschäftigung angenommen haben. — Die Beschwerde war sonach als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3530.

1. Provisorialentscheidung in Propinationsstreitigkeiten. — 2. Gepflogenheit als Grundlage für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schänkern und Propinationsberechtigten.

Erkenntniß vom 13. Mai 1887, Z. 1372.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der erzherzoglichen Güter-Direction in Saybusch ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. März 1886, Z. 2447, betreffend den Propinationsausschank des Löbl Laermer in Czaniec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Freiherrn von Seiller, sowie des k. k. Sectionsrathes Dr. Heinrich Roža, endlich des Adv. Dr. Heinrich Bienenfeld, des Letzteren als Vertreters des mitbelangten Löbl Laermer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird bestritten, 1. weil mit dem Schlußabsatze der Entscheidung erkannt wurde, »daß Löbl Laermer auf Grund der langjährigen Gepflogenheit in Gemäßheit der Bestimmungen der Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162, und 8. November 1838, Z. 20772, in der weiteren Ausübung des Propinationsausschankes in der Realität Nr. 214 in Czaniec geschützt wird, während in merito die Parteien mit ihren bezüglichen privatrechtlichen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen wurden,« und weil dieser Absatz des Erkenntnisses im Widerspruche steht mit dem am Eingange desselben vorkommenden Ausspruche, »daß dem Löbl Laermer, Eigenthümer der Realität Nr. 214 in Czaniec, auf Grund der constatirten Gepflogenheit das Recht zusteht, den ausschließlich auf den Absatz der von der Gutsherrschaft, beziehungsweise von dem betreffenden Propinationspächter abzunehmenden Getränke beschränkten Propinationsausschank auf seiner Realität auszuüben, und daß hiernach die Gutsherrschaft Czaniec, respective deren Propinationspächter verpflichtet ist, dem Löbl Laermer die zum Ausschanke benöthigten Propinationsgetränke gegen Entrichtung des entfallenden Preises zu verabfolgen,« weil daher durch diesen zweitbesagten Ausspruch über den vorliegenden Streitfall auch schon in merito entgegen der Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 29. Juli 1824 im politischen Wege entschieden wurde; 2. weil, nachdem das Verhältniß zwischen dem genannten Schänker und der propinationsberechtigten Gutsherrschaft offenbar privatrechtlicher Natur ist, die politischen Behörden auch zur Bestimmung eines Provisoriums nicht competent waren; und 3. weil selbst, wenn die Administrativbehörden zur Bestimmung eines Provisoriums berufen wären, die Entscheidung gesetzlich nicht begründet ist, weil der Verleihungstitel der Schankgerechtigkeit nicht erhoben und weil auch der Besitzstand zu Gunsten des Löbl Laermer nicht nachgewiesen wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. und 2. Die angefochtene Min.-Entscheidung kann mit Rücksicht auf ihren Schlußabsatz, mit welchem unter Berufung auf die Hofkanzlei-Decrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162, und 8. November 1838, Z. 20772, ausgesprochen wurde, daß Löbl Laermer in der weiteren Ausübung des Ausschankes auf der Realität Nr. 214 in Czaniec provisorisch geschützt wird und die Parteien mit ihren bezüglichen Ansprüchen in merito auf den Rechtsweg gewiesen werden, nur als eine im Sinne dieser Hofkanzleidecrete erlassene Provisorial-Entscheidung angesehen werden. — Zur Fällung einer solchen Entscheidung waren aber im Grunde der erwähnten Hofkanzleidecrete die politischen Behörden allerdings berufen.

Der Einwand, daß die Administrativbehörden im Grunde der Min.-Verordnung vom 26. Februar 1856, Z. 4083, zur Entscheidung in der fraglichen Angelegenheit nicht mehr competent waren, erscheint schon dadurch hinfällig, daß diese Min.-Verordnung für Galizien gar nicht erlassen wurde.

ad 3. Das k. k. Min. des Innern hat seiner Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß Löbl Laermer, Realitätenbesitzer sub Nr. 214 in Czaniec, gleich den Vorbesitzern dieser Realität ohne Rücksicht auf Aenderungen in der Person des Propinationspächters ununterbrochen und

unbeanständet den Ausschank der Propinationsgetränke auf der besagten Realität in der Weise betrieben hat, daß er die Getränke von dem Propinationsberechtigten gegen Entrichtung des entfallenden Preises abgenommen hat.

Dieser Thatbestand muß als ein actengemäßer bezeichnet werden. — Denn Raimund Alscher, welcher durch 30 Jahre, vom Jahre 1844—1874 das Gut Czaniec in Pacht hatte, und daselbst durch 18 Jahre als Vertreter des bestandenen Dominiums fungirte, hat angegeben, daß das dem Propinationspächter in Czaniec seitens der Gutsherrschaft eingeräumte bedingte Recht zur Bestellung der Propinationsschänker sich nicht auf das Schankhaus Nr. 214 in Czaniec erstreckte und demzufolge ungeachtet des häufigen Wechsels in der Person der Schänker der Besitzer dieser Realität stets von dieser Maßregel ausgenommen blieb. — Ferdinand Korn, welcher durch eine Reihe von Jahren Propinationspächter in Czaniec war, hat ausgesagt, daß bei seinem Eintritte in die Pachtung der Czaniecer Propination im Jahre 1851 eine Bestätigung des Schänkers Laermer, welcher während der Pachtperiode Korn's bei der Ausübung des Ausschankes im Hause Nr. 214 verblieben war, nicht erfolgt ist. Ferner geht aus den Aussagen der Gedenkmänner Josef Slapa und Elias Ringer, welche Aussagen auch in den Angaben der Gedenkmänner Melchior Kula, Franz Gibas, Michael Gacek und Josef Soj ihre Unterstützung finden, hervor, daß der gegenwärtige Propinationspächter Leo Goldberger dem Löbl Laermer blos den Verschleiß von Propinationsgetränken in größeren Quantitäten über die Gasse vorübergehend einstellte, nicht aber auch den Ausschank selbst zu untersagen vermochte.

Daß Löbl Laermer bis zum Jahre 1878 ununterbrochen den Ausschank betrieben hat, bestreitet auch der gegenwärtige Propinationspächter Leo Goldberger nicht, nur behauptet derselbe, daß er bei seinem Eintritte in die Pachtung im Jahre 1875 mit dem Löbl Laermer, sowie mit den übrigen Propinationsschänkern eine Vereinbarung mündlich getroffen habe, worüber aber der Nachweis nicht erbracht wurde, daher auch diese bloße Behauptung die vorerwähnten Aussagen nicht zu entkräften vermag. — Daß dem Löbl Laermer die zum Ausschanke benöthigten Propinationsgetränke von der Gutsherrschaft Czaniec, beziehungsweise dem Propinationspächter gegen Entrichtung des entfallenden Preises verabfolgt wurden, ist im Administrativverfahren von keiner Seite bestritten worden.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162 (galiz. Prov. Ges.-Samml. Seite 332) ist bei Streitigkeiten zwischen Schänkern und Obrigkeiten, d. i. Propinationsberechtigten, »auf die Art der bisherigen Ausübung, sowie des factischen Besitzstandes Rücksicht zu nehmen,« und nach dem Hofkanzleidecrete vom 8. November 1838, Z. 30772 (galiz. Prov. Ges.-Samml. ex 1839, Seite 30) ist als wesentlichste Grundlage für die Entscheidung solcher Streitigkeiten die Gepflogenheit vorgezeichnet.

Da nun Laermer, Eigenthümer der Realität Nr. 214 in Czaniec, den Ausschank seit dem Jahre 1851 gleich den Vorbesitzern dieser Realität unbeanständet ohne Rücksicht auf eine Aenderung in der Person des Propinationspächters betrieben hat, so entspricht die angefochtene Entscheidung allerdings dem factischen Besitzstande und ist in den cit. Hofkanzleidecreten gesetzlich begründet. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

———

Nr. 3531.

Als „anderer Berechtigter" nach § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, ist nur ein auf die unbewegliche Sache selbst Berechtigter (Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigter) zu verstehen.

Erkenntniß vom 14. Mai 1887, Z. 1396.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl und der Franciska Haberzettel, Erben nach Josef Haberzettel, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. Mai 1886, Z. 478, betreffend die nachträgliche Vorschreibung der Gebühr per 247 fl. 37$^{1}/_{2}$ kr. vom Nachlasse der Josepha Marawek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3532.

Die Abschreibung oder Ermäßigung der von einer im wechselrechtlichen Verfahren ergangenen gerichtlichen Zahlungsauflage bemessenen Gebühr findet nicht statt, wenn gegen die Zahlungsauflage vom Geklagten Einwendungen angebracht werden, und vor Schöpfung des Urtheiles die Sache durch einen Rücktritt abgethan wird.

Erkenntniß vom 14. Mai 1887, Z. 1397.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Nowak ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. September 1886, Z. 14413, betreffend die Gebührenvorschreibung von einer Zahlungsauflage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«**)

Nr. 3533.

Ausgabsposten bei der Werthermittlung eines Mauthrechtes in Absicht auf Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Erkenntniß vom 14. Mai 1887, Z. 1314.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. April 1886, Z. 7349, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für die Periode vom 1. Jänner 1863 bis Ende 1870 des II. Decenniums und für das

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 32 und 85 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 12 und 173 (Bd. I, J. 1876/77).

III. Decennium von einem Mauthrechte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Czumpelik, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt ist gegen die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das II. und III. Decennium von dem dieser Gemeinde zustehenden Mauthrechte nur insoweit gerichtet, als die Finanzverwaltung bei Ermittlung des für die Werthbemessung des Mauthrechtes maßgebenden Ertrages der Mauth, die im Bekenntnisse angeführten Kosten für die Pflasterung (Arbeit und Materiale) und für die Stadtbeleuchtung als zum Abzuge von den Einnahmen nachträglich nicht geeignet erklärt hatte.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach Alinea 5 des 10. Absatzes der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, hat die Einbekennung des beweglichen Vermögens, zu welchem in der Regel auch die Mauthrechte gezählt werden und als welches die Finanzverwaltung auch das Mauthrecht der Stadt Wr.-Neustadt dem Gebührenäquivalente unterzogen hat, zum Zwecke dieser Bemessung zergliedert in der Art eines Nachlaß-Inventars stattzufinden. Sowie nun in das Nachlaß-Inventar nur jene Passiven gehören, welche das Vermögen des Erblassers belasten und von dem Erben, will er sein Erbrecht ausüben, übernommen werden müssen, so können auch bei Ermittlung des Vermögenswerthes eines Mauthrechtes behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes nur jene Passiven und Lasten als Abzugsposten berücksichtigt werden, welche den Mauthberechtigten als solchen treffen, und ohne deren Uebernahme er das Mauthrecht nicht ausüben könnte.

Die Stadtgemeinde Wr.-Neustadt bestreitet in ihrer Beschwerde nicht, daß sie bezüglich ihres Mauthrechtes dem Gebührenäquivalente unterliegt, sie erkennt somit an, daß dieses Recht einen Bestandtheil ihres beweglichen Vermögens bildet. Um aber mit Erfolg behaupten zu können, daß die Bestreitung der Kosten der Straßenpflasterung und Beleuchtung eine mit der Ausübung des Mauthrechtes verbundene Last sei, deren Uebernahme ihr bei Verleihung des Mauthrechtes zur Bedingung gemacht worden war, ist es ihre Sache gewesen, dies urkundlich nachzuweisen, was jedoch nicht geschehen ist. Sie beschränkte sich darauf, anzuführen, daß sie die Mauth nicht für die außerhalb der Mauthschranken gelegenen Straßenstrecken einhebe, woraus sie folgern zu können glaubt, daß diese Mauth lediglich eine Pflastermauth sei.

Wenn diese Bezeichnung der dortigen Mauth vielleicht seiner Zeit ihre Berechtigung haben mochte, so hat die gedachte Mauth diesen Charakter jedenfalls verloren, nachdem das Hofkanzleidecret vom 1. August 1839, Z. 24105 (n.-ö. Prov. Ges.-Samml. 21. Bd., Nr. 139) die städtische Roß- und Viehmauth in Wr.-Neustadt in eine nach der Bespannung abzunehmende Wegmauth umgestaltet hatte.

Es ist also seitens der beschwerdeführenden Gemeinde der Beweis ür, daß sie nur in Folge ihres Mauthrechtes, und um dieses ausüben können, die Kosten der Straßenpflasterung bestreiten müsse, nicht ge= ert worden, und wenn die Finanzbehörde daher umgekehrt angenommen , daß diese Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinde als solcher,) nicht als Bedingung ihres Mauthrechtes obliege, so konnte der Ver= ltungsgerichtshof hierin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblicken, als eine solche Verpflichtung der Gemeinde verschiedene gesetzliche Bestim= ngen sprechen.

Denn abgesehen von den Bestimmungen der Gemeindeordnung, wonach Erhaltung der Gemeindestraßen zum selbstständigen Wirkungskreise Gemeinden gehört, hatte bereits die, mit Hofkanzleidecret vom 26. Sep= 1ber 1835 eröffnete A. h. Entschließung vom 2. Juli 1835 (Polit. Ges.= ımml. 63. Bd., Nr. 158) im 2. Absatz den Grundsatz aufgestellt, daß mehreren Kosten, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der arischen Durchfahrtsstraßen sich blos aus Rücksicht auf die Ortsbewohner swegen ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst ge= astert, darunter Canäle geführt, oder andere Vorrichtungen in einer kost= eligeren Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage r Straße ganz entbehrlich sein würden, von den Gemeinden des urchfahrtsortes zu tragen sind.

Einen gleichen Grundsatz, wie solchen die cit. A. h. Entschließung ksichtlich der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden arischen Straßenstrecken enthält, haben die n.=ö. Landesgesetze vom 1. Mai 1863 (L. G. B. Nr. 3) § 18, vom 3. November 1868 . G. B. Nr. 17) § 11, und vom 29. December 1874 (L. G. B. Nr. 7) 11, rücksichtlich der Erhaltung der nicht ärarischen Straßen im vollen mfange aufgenommen, wonach die Bestreitung der Kosten der Pflasterung ie Gemeinde als solche treffen, daher von der Gemeinde Wr.=Neustadt auch ann bestritten werden müßten, wenn sie kein Mauthrecht besitzen würde. Wenn also die Finanzbehörden aus den geltend gemachten Kosten der Straßenconservirung nur die Pflasterungsauslagen ausgeschieden, hingegen ie Kosten der Straßenerhaltung im vollen Betrage ohne weitere Unter= heidung, auf welche Straßenstrecke sich dieselben beziehen, als Ausgabs= osten bei der Werthermittlung des Mauthrechtes passirt haben, so konnte er Verwaltungsgerichtshof hierin weder eine Gesetzwidrigkeit, noch die Ver= etzung eines Rechtes der Stadtgemeinde Wr.=Neustadt erblicken.

Daß die Kosten der Beleuchtung der Durchzugsstrecke oder wohl ar der Gässen der Stadt nicht als Abzugsposten passirbar seien, bedarf ngesichts der vorangeführten Rechtsanschauung des V. G. Hofes wohl einer weiteren Begründung, da diese Kosten im eminenten Sinne Gemeinde= uslagen sind und mit dem Mauthrechte in keinem Zusammenhange stehen.

Die Beleuchtung des Mauthschrankens ist allerdings zur Ausübung des Mauthrechtes erforderlich, es muß jedoch, da diesfalls eine Anfechtung nicht stattfand, angenommen werden, daß diese Auslage in dem passirten Betrage für die Mauthregie bereits inbegriffen sei.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung auf die Behauptung, daß das Mauthrecht der Gemeinde Wr.=Neustadt

keine Gerechtsame derselben, sondern eine öffentliche Abgabe sei, gestü die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes überhaupt bestreiten versuchte, so konnte der V. G. Hof in eine Prüfung dieser E wendung schon deshalb nicht eingehen, weil dieselbe weder im administrati Instanzenzuge geltend gemacht, noch in der schriftlichen Beschwerde als B schwerdepunkt formulirt worden war (§§ 5 und 18 des Ges. vom 22. O tober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, der Beschwerde sta zugeben.

Nr. 3534.

Erwerbsteuerausmaß und Verfahren.

Erkenntniß vom 17. Mai 1887, Z. 1275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Osias Kleist au Grodek ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vo 1. September 1886, Z. 45798, betreffend die mit 15 fl. 75 kr. vo I. Semester 1883 an vorgeschriebene Erwerbsteuer vom Krebsenhandel, na durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Directio in Lemberg an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungs gerichtshofe den angesprochenen Betrag von 20 fl. binne 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3535.

Verfahren in Einkommensteuersachen und nachträgliche formelle Klaglosstellung.

Erkenntniß vom 17. Mai 1887, Z. 1420.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Calussi Kaufmannes in Zara, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction für Dalmatien vom 16. Juli 1886, Z. 11005, betreffend die Einkommen steuer-Bemessung für das Jahr 1886 von seinem Geschäftsbetriebe, nac durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretär Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde des Andreas Calussi ist gegen die ihm von seinem Handelsbetriebe für das Jahr 1886 aus dem Durchschnittsertrage der Jahre 1883, 1884 und 1885, per 866 fl. 67 kr. bemessene Einkommensteuer aus dem Grunde gerichtet, weil auf die für den Reinertrag im Jahre 1885 maßgebenden Momente nicht die gebührende Rücksicht genommen

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd I, J. 1876/77).

den sei, die vernommenen Sachverständigen hiefür nicht immer die ge-
eten seien und endlich weil dem Beschwerdeführer, wenn die Steuer-
örde Bedenken in die Richtigkeit der Angaben seines Bekenntnisses setzte,
§ 25 des Einkommensteuerpatentes nicht die Gelegenheit geboten
de, die geeigneten Aufklärungen zu geben.

Hinsichtlich dieses letzten Beschwerdepunktes ist Andreas Calussi durch
Steuerbehörde klaglos gestellt worden, indem ihm nachträglich laut
tokoll vom 3. December 1886 seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft
a das für die Steuerbemessung maßgebend gewesene Gutachten der
trauensmänner ddto. 2. April 1886 detailirt vorgehalten worden ist,
chem Gutachten Calussi entgegenstellte, daß er seinen Geschäftsbetrieb
auf den Verkauf gemeiner Artikel beschränke, und den Verschleiß von
und Colonialwaaren nur im Kleinen ausübe. Im Uebrigen wiederholte
in seiner Aeußerung über die theilweise Klaglosstellung die bereits in
Beschwerde angeführten, den Ertrag seines Gewerbes in Zara ungünstig
nflussenden Verhältnisse; insbesondere hebt er die große Concurrenz gleich-
ger Geschäfte in Zara hervor, welche Umstände die wiederholt vernom-
ten Vertrauensmänner und die Steuerbehörde hätten veranlassen sollen,
der Besteuerungsgrundlage eine Aenderung vorzunehmen, und bittet daher,
Verwaltungsgerichtshof wolle seinem Begehren gemäß erkennen.

Der V. G. Hof konnte jedoch weder in formeller noch in materieller
htung einen Anlaß finden, die angefochtene Entscheidung vom 16. Juli 1886,
11005 als gesetzwidrig aufzuheben.

Durch die nachträglich erfolgte Ergänzung des Administrativverfahrens
den über das letztere in den §§ 9, 10, 24 und 25 des Einkommen-
erpatentes enthaltenen Bestimmungen vollkommen entsprochen worden. —
nn der Beschwerdeführer wurde bereits nach Einbringung seines Be-
ntnisses ddto. 7. Jänner 1886 protokollarisch von der Steuerbehörde
gefordert, nähere Aufklärung über die Angaben in demselben zu geben,
besondere auch darüber, ob er ziffermäßig dieselben auszuweisen in der
ge sei.

Nachdem der Beschwerdeführer jedoch erklärte, daß er keine genauen
cher führe, und er auch über den Umfang und die Art seines Geschäfts-
riebes, sowie über die Größe des verwendeten Betriebscapitales und wie
er dasselbe im Jahre umsetze, keine, der Steuerbehörde glaubwürdig
cheinenden Auskünfte ertheilte, so war die letztere nicht nur berechtigt,
dern auch verpflichtet, sachverständige Vertrauensmänner, deren Wahl ihr
etzlich überlassen ist, zu vernehmen.

Wenn die Steuerbehörde nun an das Gutachten der Vertrauens-
nner, welche den Reinertrag aus dem Geschäftsbetriebe des Beschwerde-
rers im Jahre 1885 motivirt mit 800 fl., somit geringer als 1000 fl.,
welchem Betrage das Reineinkommen im Jahre 1884 angenommen
rden war, eingeschätzt haben, sich gehalten und wenn sie weiter die Ein-
mmensteuer nach dem Durchschnittsergebnisse des Reineinkommens der drei
hre 1883, 1884 und 1885 ermittelt hat, so vermochte der V. G. Hof
rin die vom Beschwerdeführer behauptete Gesetzwidrigkeit nicht wahrzu-
hmen. — Die Beschwerde war demnach abzuweisen.

Nr. 3536.

1. Ist die Bildung eines Specialreservefondes statutarisch nicht vorgesehen und han[delt] es sich nicht um Deckung irgend welcher Verluste einer Erwerbs- und Wirthschaft[s]genossenschaft, dann kann der angeblich zur Bildung eines Specialreservefondes ve[r]wendete Reingewinn aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausgeschieden werden. 2. Ein der Feuerwehr zugewendeter Betrag kann gleichfalls aus der Besteuerun[gs]grundlage nicht ausgeschieden werden.

Erkenntniß vom 17. Mai 1887, Z. 1422.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschußcass[en]vereines in St. Jakob im Rosenthale, ca. Entscheidung der k. k. Fina[nz-]Direction in Klagenfurt vom 30. September 1886, Z. 11659, betreff[end] die Bemessung der Einkommensteuer pro 1886, nach durchgeführter ö[ff.] Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie [des] k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt wird a[n]gefochten, weil 1. der Reingewinn des Vereines per 1689 fl. 13 k[r.], welcher angeblich zur Bildung des Specialreservefondes verwendet [wurde], 2. der Betrag per 40 fl., welcher zur Unterstützung der Feuerwehr [in] St. Jakob bewilligt wurde, in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde.

In beiden Punkten erscheint aber die angefochtene Entscheidung i[m] Gesetze begründet.

ad 1. Nach § 2, II e des Ges. vom 27. December 1880, R. G. [Bl.] Nr. 151, sind jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung [des] Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftsbetrie[be] eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelange[n] oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dergl.) verwendet werden, in die Besteuerungsgrundl[age] nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen [in] Abzug zu bringen.

Das Charakteristische der hier besprochenen Abzugspost liegt in [der] Rücksichtnahme auf die Geschäfts- und Substanzverluste des Vereines [und] können sinngemäß nur jene Fonde die besagte Abzugsfähigkeit in Anspr[uch] nehmen, welche statutarisch oder kraft eines Generalversammlungs-Be[-] schlusses jener Rücksichtnahme ausdrücklich Rechnung tragend gebildet werde[n].

Der Generalversammlungs-Beschluß vom 20. September 1885 ge[ht] diesbezüglich (im Punkte 5) einfach dahin, daß der Reingewinn in [den] Specialreservefond zu hinterlegen ist. Daß es sich dabei um Deckung irge[nd] welcher Verluste des Vorschußcassenvereines handeln sollte, geht weder [aus] diesem Generalversammlungs-Beschlusse, noch auch aus dem gedruck[ten] Original-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1885 hervor — und gegen [den] Beschwerdeanspruch spricht noch der Umstand, daß die Bildung eines solche[n] Specialreservefondes überhaupt, insbesondere aber eines solchen, der [zur] Deckung allfälliger Verluste des Vereines bestimmt wäre — statutari[sch]

wie dies bei verschiedenen anderen Vorschußvereinen (beispielsweise auch bei dem in Cilli) der Fall ist, nicht vorgesehen erscheint und auch nicht statutenmäßig beschlossen wurde.

Der besprochenen Hinterlegung des Reingewinnes per 1689 fl. 13 kr. in den Specialreservefond konnte daher eine andere Bedeutung, als die, welche der Bestimmung des § 20 der Statuten entspricht (Hinterlegung eines von der Generalversammlung hiefür bestimmten Betrages in den Reservefond) nicht gegeben werden, und war in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung im Gesetze, speciell im § 2, I, Alinea 2 des eingangs citirten Gesetzes vom 27. December 1880, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, gegründet.

ad 2. Die Ausscheidung des der Feuerwehr in St. Jakob zugewendeten Betrages per 40 fl. aus der Besteuerungsgrundlage könnte nur dann beansprucht werden, wenn die genannte Feuerwehr den bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugezählt werden könnte. — In dieser Beziehung wurde die competente polit. Behörde befragt, und hat unterm 5. Jänner 1887, Z. 184, eine Erklärung abgegeben, welche in Wesenheit dahin geht, daß die Feuerwehr in St. Jakob kein Wohlthätigkeitsverein im engeren Sinne des Wortes, wohl aber ein Humanitätsverein ist.

Nun berücksichtigt das hier in Frage kommende Gesetz vom 27. December 1880, beziehungsweise vom 14. April 1885 nicht alle humanitären Vereine als solche, wie dies beispielsweise das Gebührengesetz in Ansehung des Gebührenäquivalentes thut (T. P. 106, Anm. 2 d), sondern behandelt als Abzugsposten die Zuwendungen an bereits bestehende Wohlthätigkeitsanstalten, also Anstalten, die als solche nicht nur im Allgemeinen gemeinnützige, humanitäre Zwecke verfolgen, sondern der Uebung von Wohlthätigkeitsacten (wie der Krankenpflege, Armenunterstützung u. s. w.) geradezu gewidmet sind; daß eine solche Anstalt die Feuerwehr nicht ist, dies hat die competente politische Behörde — wie oben erwähnt — ausdrücklich bestätigt, und deshalb konnte der V. G. Hof auch in diesem Punkte der angefochtenen Entscheidung — als mit der Bestimmung des Gesetzes vom 27. December 1880 (§ 2, I, Alinea 3 d), beziehungsweise des Gesetzes vom 14. April 1885 im Einklange stehend — eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Beschwerde war daher als im Ganzen unbegründet abzuweisen.

Nr. 3537.

Auslegung einer Stiftungsurkunde. Bedeutung der Honorirung einer Gemeinde bei Errichtung einer Krankenstiftung. Der vermuthete, aber vom Stifter nicht ausgedrückte Grund einer Stiftungsanordnung kann, solange die letztere nach ihrem Wortlaute einen vernünftigen Sinn gibt, nicht in Betracht kommen.

Erkenntniß vom 18. Mai 1887, Z. 811.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Baden ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. August 1886,

Z. 14304, betreffend die Verwendung der Erträgnisse der J. M. Welzer'schen Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Gelinek, dann des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Stadtgemeinde Baden glaubt aus der Stiftungsanordnung über die Mathias Josef Welzer'sche Stiftung ableiten zu können, daß jene Hälfte des Stiftungserträgnisses, welche nach ausdrücklicher Verfügung des Stifters bisher dem Marien-Spitale in Weikersdorf zugeflossen ist, nunmehr nach Errichtung einer städtischen Krankenanstalt im Badener Gemeindegebiete dieser letzteren, nämlich dem »Rath'schen Badener Krankenhause« in der Catastralgemeinde Leesdorf zur Pflege armer bedürftiger Kranken aus der Stadt Baden zuzuwenden sei.

Die Stadtgemeinde Baden sucht diesen Anspruch sowohl aus dem Wortlaute wie aus dem Geiste der Stiftungsanordnung zu deduciren. Denn der Stifter habe ausdrücklich verordnet, daß die fragliche Erträgnißhälfte »bei Veränderung der künftigen Krankenanstalt stets zur Erweiterung der Pflege armer bedürftiger Kranken bestimmt verbleiben solle«, außerdem aber können nur bei Uebertragung auf die städtische Krankenanstalt die Erträgnisse dieses der Stadt Baden hinterlassenen Legates auch fernerhin den bedürftigen Kranken aus der Stadt Baden gesichert bleiben, da diese Gemeinde, welche ihre armen Kranken bisher in dem nächstgelegenen in der Nachbargemeinde Weikersdorf befindlichen Marien-Spitale verpflegen ließ, dieselben nunmehr in der vorgenannten städtischen Krankenanstalt verpflege.

Der V. G. Hof hat gleichwohl den erhobenen Anspruch aus nachfolgenden Erwägungen als nicht begründet erkannt.

Es ist zwar nicht richtig, im vorliegenden Falle von einem Legate an die Stadt Baden zu sprechen, da der Mathias Josef Welzer mit seiner diesbezüglichen Anordnung zweifellos eine Stiftung zu errichten beabsichtigte, in welcher Weise sein Wille auch thatsächlich verstanden und ausgeführt worden ist. Immerhin aber ist zuzugeben, daß dieser Stifter durch die Honorirung der Stadt Baden (»legire ich .... der l. f. Stadt Baden«) die Absicht ausgedrückt hat, mit seiner Stiftung der genannten Stadtgemeinde einen Vortheil zuzuwenden und es kann hienach nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Erträgnisse des in Frage stehenden Stiftungsvermögens thatsächlich nur für arme Kranke aus der Stadt Baden verwendet werden dürfen, da nur unter dieser Voraussetzung die Gemeinde Baden von der Stiftung Nutzen zieht. Der Stifter hat aber zugleich auch das Marien-Spital in Weikersdorf ausdrücklich als diejenige Anstalt bezeichnet, welcher die Stiftungserträgnisse zu dem obigen Zwecke zugewendet werden sollen, ohne dies irgendwie und insbesondere damit zu erklären, daß die Stadtgemeinde Baden kein eigenes Spital besitze. Es mag sein, daß dieser Umstand den Grund der Anordnung enthielt, aber diesen Grund hat der Stifter nicht ausgedrückt und es geht nicht an, ihn in die Anordnung hinein zu interpretiren.

Letztere muß vielmehr, allgemeinen Auslegungsregeln zufolge, nach der Bedeutung der vom Stifter gebrauchten Worte, solange dieselben einen

vernünftigen Zusammenhang ergeben, verstanden werden und ist auch in dieser Beschränkung vollkommen verständlich und vernünftig.

Demgemäß geht es auch nicht an, die Thatsache der Errichtung des Badener Krankenhauses in Leesdorf als eine jener »Veränderungen« anzusehen, bei welcher nach Anordnung des Stifters auch eine Aenderung in der Zuwendung der Stiftungserträgnisse an das Marien-Spital einzutreten hat. Denn dies wäre nur möglich, wenn jenes vom Stifter nicht ausgedrückte Motiv der Zuwendung an das Marien-Spital zur Voraussetzung genommen würde, was, wie bemerkt, nicht statthaft ist. Abgesehen hievon aber kann die fragliche Stelle in der Stiftungsanordnung nur dahin verstanden werden, daß der Stifter in seiner auf die Begünstigung der Stadt Baden und der bedürftigen Kranken derselben gerichteten Absicht zunächst die Stiftungsrenten dem Marien-Spitale, für den Fall aber, als bei dieser Anstalt eine Veränderung sich ergeben sollte, bei welcher die Ausrichtung der Stiftung an der Anstalt jener stifterischen Intention widersprechen würde, einer anderen »künftigen« Krankenanstalt mit derselben Widmung (für arme bedürftige Kranke aus der Stadt Baden) zugewendet wissen wollte (so daß also die Worte »der künftigen Krankenanstalt«, nicht wie die Stadtgemeinde Baden wenigstens in der schriftlichen Beschwerdeausführung angenommen hat, den Genitiv, sondern den Dativ bezeichnen). Es ist nun aber im Zuge der abgeführten Verhandlung von keiner Seite behauptet worden, daß sich im Stande des Marien-Spitales in Weikersdorf irgend eine Veränderung, und zwar eine solche ergeben hätte, welche die Ausrichtung der Stiftung im Sinne des Stifters, nämlich die Verpflegung armer Kranken daselbst aus der Stadt Baden unmöglich erscheinen ließe; es besteht also vorerst noch kein Anlaß, im vorliegenden Falle von der stifterischen Anordnung, welche so lange als möglich, so genau als möglich, erfüllt werden muß, in dem das Marien-Spital betreffenden Punkte abzugehen und es erscheint vollends die Thatsache der Errichtung des Spitals in Leesdorf nicht als ein solcher Anlaß, weil hiedurch die Ausrichtung der Anordnung des Stifters an der hiefür von ihm bezeichneten Stätte in keiner Weise unmöglich gemacht wird.

Die Beschwerde der Stadt Baden war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3538.

Prüfung der Giltigkeit des Gemeindeausschuß-Beschlusses auf Ernennung von Ehrenbürgern.

Erkenntniß vom 18. Mai 1887, Z. 1415.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Solislau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. September 1886, Z. 11283, betreffend die Ernennung von Ehrenbürgern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Außerkraftsetzung des Gemeindeausschußbeschlusses ddto. 22. December 1882 auf Ernennung von 4 Ehrenmitgliedern, sich darauf stützend, daß die Einberufung des Ausschusses den Vorschriften des § 42 Gem.-Ord. gemäß wegen Verhinderung des Gemeindevorstehers durch dessen Stellvertreter ordnungsmäßig erfolgt sei, daß der Sitzung die nach § 9 erforderliche Zahl von Ausschußmitgliedern beiwohnte, daß endlich den Vorsitz bei der Sitzung der Stellvertreter des Gemeindevorstehers nach § 47 giltiger Weise führen durfte, daß sonach die von den Administrativbehörden geltend gemachten Ungiltigkeitsgründe gesetzlich nicht stichhältig sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Ein amtlicher Beleg über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung des Ausschusses liegt nicht vor; da nun sowohl der Virilstimmberechtigte, als auch laut Protokolles vom 30. Juli 1884 die Ausschußmitglieder G. Steiner und Johann Schwarz erklärten, daß sie eine Ladung nicht erhielten, waren die Administrativbehörden durchaus im Rechte anzunehmen, daß eine dem § 42 Gem.-Ord. entsprechende Einberufung des Ausschusses nicht erfolgte, da eine solche nur dann vorliegt, wenn sämmtliche Ausschußmitglieder zur Sitzung berufen werden.

Nachdem der § 42 bestimmt, daß die »Berufung« unter gleichzeitiger »Bekanntgebung« der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu erfolgen hat, so kann der mangelnde Nachweis einer solchen Berufung durch die Beschwerdebehauptung, »daß die Abhaltung der Sitzung in der Gemeinde kundgemacht wurde«, als ergänzt nicht angesehen werden, weil das Gesetz nach dieser seiner Fassung die individuelle Ladung jedes Ausschußmitgliedes voraussetzt.

Nach § 47 Gem.-Ord. hat der Gemeindevorsteher den Vorsitz im Ausschusse zu führen, allerdings kann aber »im Verhinderungsfalle« sein Stellvertreter den Vorsitz übernehmen. Daß und aus welchen Gründen der Gemeindevorsteher verhindert war, in der Sitzung vom 22. December 1882 den Vorsitz zu führen, constatirt das Protokoll nicht und da der Gemeindevorsteher gleichwohl der Sitzung beiwohnte, hat die angefochtene Entscheidung mit Recht geltend gemacht, daß auch die Anordnung des § 47 Gem.-Ord. außer Acht gelassen wurde. Auf die nachträglichen, nicht weiter controlirbaren Erklärungen dieses Vorkommnisses war keine Rücksicht zu nehmen, weil das Sitzungsprotokoll dasjenige Document ist, welches über die Formalitäten und Vorgänge in der Sitzung Aufschluß zu geben und diese zu constatiren bestimmt ist.

Nach § 9 Gem.-Ord. ist zur Ernennung von Ehrenmitgliedern die Zustimmung von zwei Dritteln sämmtlicher Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Gemeindeausschuß besteht aus 10 Mitgliedern, es war daher die Zustimmung von 7 Mitgliedern zu dem Ernennungsacte erforderlich. Nun erklärten 4 Mitglieder: Die Virilstimme, die Ausschüsse G. Steiner, Joh. Schwarz und J. Kopetzky, daß sie an der Wahl nicht theilgenommen haben. Durch das Sitzungsprotokoll wird diese Behauptung nicht widerlegt, da von den ebengenannten überhaupt nur Jos. Kopetzky im Protokolle als »an-

wesend« angeführt wird, seine Behauptung aber, daß er vor der Wahl sich entfernte, insofern durch das Protokoll bestätigt wird, als dasselbe zwar alle übrigen als anwesend genannten Personen, nicht aber Jos. Kopetzky unterschrieben haben. Durch das Protokoll wird also jedenfalls nicht erwiesen, daß Jos. Kopetzky an der Wahl theilgenommen hat, zumal das Vorhandensein von 7 Stimmzetteln auch in anderer Weise erklärbar ist.

Bei dieser Sachlage hat die angefochtene Entscheidung mit vollem Grunde den Wahlact als einen den §§ 9, 42 und 47 Gem.-Ord. nicht entsprechenden außer Kraft gesetzt und es war daher die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3539.

Verpflichtung des Eigenthümers zur Schadloshaltung der durch ein künstliches Gerinne herbeigeführten Beschädigungen.

Erkenntniß vom 18. Mai 1887, Z. 1413.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des älteren Mühlenconsortiums in Graz ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 23. August 1886, Z. 8116, betreffend die Instandhaltung des Mühlcanales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Rintelen, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Josef Pop, endlich des Dr. Moriz Ritter von Schreiner, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Karl Reininghaus, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde, 1. das ältere Mühl-Consortium zu gleichem Theile mit Karl Reininghaus für verpflichtet erkannt, die Gutmachung des durch Ueberfluthung des Mühlcanals an den Grundstücken der Domäne Gösting vorgefallenen Beschädigungen zu bewerkstelligen; 2. wurde ausgesprochen, daß bei dem Werke des Karl Reininghaus die Wasserstauung bis zu der sogenannten 4 Schuhmarke gegen dem gestattet wird, daß unter Anderm die Mühlgangufer in vorgeschriebener Weise erhöht werden und endlich wurde 3. bestimmt, daß die Kosten der Herstellung der Ufererhöhung, dann der Erhaltung der neuen zum Zwecke der Höhenstauung auszuführenden Verdämmung Karl Reininghaus zu tragen habe, während die Erhaltung der alten Dämme dem Mühlconsortium obliegen soll.

Nach den Ausführungen der Beschwerde soll diese Entscheidung darum ungesetzlich sein, weil die Gutmachung des Schadens dem Karl Reininghaus allein hätte aufgetragen werden sollen, da die Ueberfluthung durch seine Werksanlage und die bei ihr bewirkte Ueberstauung herbeigeführt wurde, weil weiter die Instandhaltung der reconstruirten Dämme dem Karl Reininghaus hätte auferlegt werden sollen, indem die Reconstruirung der Dämme nur durch die zugestandene Höhenstauung nothwendig wurde, durch

III. Decennium von einem Mauthrechte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Czumpelik, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt ist gegen die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das II. und III. Decennium von dem dieser Gemeinde zustehenden Mauthrechte nur insoweit gerichtet, als die Finanzverwaltung bei Ermittlung des für die Werthbemessung des Mauthrechtes maßgebenden Ertrages der Mauth, die im Bekenntnisse angeführten Kosten für die Pflasterung (Arbeit und Materiale) und für die Stadtbeleuchtung als zum Abzuge von den Einnahmen nachträglich nicht geeignet erklärt hatte.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach Alinea 5 des 10. Absatzes der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, hat die Einbekennung des beweglichen Vermögens, zu welchem in der Regel auch die Mauthrechte gezählt werden und als welches die Finanzverwaltung auch das Mauthrecht der Stadt Wr.-Neustadt dem Gebührenäquivalente unterzogen hat, zum Zwecke dieser Bemessung zergliedert in der Art eines Nachlaß-Inventars stattzufinden. Sowie nun in das Nachlaß-Inventar nur jene Passiven gehören, welche das Vermögen des Erblassers belasten und von dem Erben, will er sein Erbrecht ausüben, übernommen werden müssen, so können auch bei Ermittlung des Vermögenswerthes eines Mauthrechtes behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes nur jene Passiven und Lasten als Abzugsposten berücksichtigt werden, welche den Mauthberechtigten als solchen treffen, und ohne deren Uebernahme er das Mauthrecht nicht ausüben könnte.

Die Stadtgemeinde Wr.-Neustadt bestreitet in ihrer Beschwerde nicht, daß sie bezüglich ihres Mauthrechtes dem Gebührenäquivalente unterliegt, sie erkennt somit an, daß dieses Recht einen Bestandtheil ihres beweglichen Vermögens bildet. Um aber mit Erfolg behaupten zu können, daß die Bestreitung der Kosten der Straßenpflasterung und Beleuchtung eine mit der Ausübung des Mauthrechtes verbundene Last sei, deren Uebernahme ihr bei Verleihung des Mauthrechtes zur Bedingung gemacht worden war, ist es ihre Sache gewesen, dies urkundlich nachzuweisen, was jedoch nicht geschehen ist. Sie beschränkte sich darauf, anzuführen, daß sie die Mauth nicht für die außerhalb der Mauthschranken gelegenen Straßenstrecken einhebe, woraus sie folgern zu können glaubt, daß diese Mauth lediglich eine Pflastermauth sei.

Wenn diese Bezeichnung der dortigen Mauth vielleicht seiner Zeit ihre Berechtigung haben mochte, so hat die gedachte Mauth diesen Charakter jedenfalls verloren, nachdem das Hofkanzleidecret vom 1. August 1839, Z. 24105 (n.-ö. Prov. Ges.-Samml. 21. Bd., Nr. 139) die städtische Roß- und Viehmauth in Wr.-Neustadt in eine nach der Bespannung abzunehmende Wegmauth umgestaltet hatte.

Es ist also seitens der beschwerdeführenden Gemeinde der Beweis dafür, daß sie nur in Folge ihres Mauthrechtes, und um dieses ausüben zu können, die Kosten der Straßenpflasterung bestreiten müsse, nicht geliefert worden, und wenn die Finanzbehörde daher umgekehrt angenommen hat, daß diese Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinde als solcher, und nicht als Bedingung ihres Mauthrechtes obliege, so konnte der Verwaltungsgerichtshof hierin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblicken, als für eine solche Verpflichtung der Gemeinde verschiedene gesetzliche Bestimmungen sprechen.

Denn abgesehen von den Bestimmungen der Gemeindeordnung, wonach die Erhaltung der Gemeindestraßen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, hatte bereits die, mit Hofkanzleidecret vom 26. September 1835 eröffnete A. h. Entschließung vom 2. Juli 1835 (Polit. Ges.-Samml. 63. Bd., Nr. 158) im 2. Absatz den Grundsatz aufgestellt, daß die mehreren Kosten, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen sich blos aus Rücksicht auf die Ortsbewohner deswegen ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Canäle geführt, oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligeren Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße ganz entbehrlich sein würden, von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen sind.

Einen gleichen Grundsatz, wie solchen die cit. A. h. Entschließung rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken enthält, haben die n.-ö. Landesgesetze vom 21. Mai 1863 (L. G. B. Nr. 3) § 18, vom 3. November 1868 (L. G. B. Nr. 17) § 11, und vom 29. December 1874 (L. G. B. Nr. 7) § 11, rücksichtlich der Erhaltung der nicht ärarischen Straßen im vollen Umfange aufgenommen, wonach die Bestreitung der Kosten der Pflasterung die Gemeinde als solche treffen, daher von der Gemeinde Wr.-Neustadt auch dann bestritten werden müßten, wenn sie kein Mauthrecht besitzen würde. Wenn also die Finanzbehörden aus den geltend gemachten Kosten der Straßenconservirung nur die Pflasterungsauslagen ausgeschieden, hingegen die Kosten der Straßenerhaltung im vollen Betrage ohne weitere Unterscheidung, auf welche Straßenstrecke sich dieselben beziehen, als Ausgabsposten bei der Werthermittlung des Mauthrechtes passirt haben, so konnte der Verwaltungsgerichtshof hierin weder eine Gesetzwidrigkeit, noch die Verletzung eines Rechtes der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt erblicken.

Daß die Kosten der Beleuchtung der Durchzugsstrecke oder wohl gar der Gässen der Stadt nicht als Abzugsposten passirbar seien, bedarf angesichts der vorangeführten Rechtsanschauung des V. G. Hofes wohl keiner weiteren Begründung, da diese Kosten im eminenten Sinne Gemeindeauslagen sind und mit dem Mauthrechte in keinem Zusammenhange stehen.

Die Beleuchtung des Mauthschrankens ist allerdings zur Ausübung des Mauthrechtes erforderlich, es muß jedoch, da diesfalls eine Anfechtung nicht stattfand, angenommen werden, daß diese Auslage in dem passirten Betrage für die Mauthregie bereits inbegriffen sei.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung auf die Behauptung, daß das Mauthrecht der Gemeinde Wr.-Neustadt

Aumühlbesitzer und über das damit begründete unmittelbare Rechtsverhältniß zwischen den beiden Mühlbesitzern keinerlei Daten beigebracht wurden.

Die Beschwerde mußte daher nach Vorschrift des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig abgewiesen werden.

Nr. 3527.

Bei nicht zu begleichender Einsprache der Nachbarn oder Anrainer gegen eine Bauführung sind die Streittheile auf den Rechtsweg zu verweisen und dürfen die für die Zulässigkeit des Baues in öffentlicher Beziehung als Bedingungen bezeichneten Vorkehrungen nicht gemacht werden, bevor nicht die privatrechtlichen Differenzen im Vergleichs- oder Spruchwege ausgetragen sind. (Tirol.)

Erkenntniß vom 12. Mai 1887, Z. 577.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Julie Strasser und Genossen ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 20. August 1886, Z. 12053, betreffend eine Bausache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ivo Mohl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem in der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Beschlusse der Gemeindevertretung von Sillian wurde dem Recurse des Peter Paldele (Stocker) gegen die Entscheidung des Magistrates von Sillian vom 2. Juni 1886, womit derselbe mit seinem Baugesuche um Bewilligung zum Ausbrechen einer Thüre im Stalle seines Hauses Nr. 77 in der Richtung gegen das den Strasser'schen Erben gehörige Neuwirthshaus Nr. 76 auf den zwischen beiden Häusern liegenden unbedeckten Raum hinaus, abgewiesen und verhalten wurde, die Thüre mit Mauer zu schließen und in den vorigen Stand zurückzuversetzen, auf Grund der unter Zuziehung der Streittheile und Sachverständigen am 19. Mai 1886 abgehaltenen Localcommission unter der Bedingung zeitweiser Schließung der Thüre, sowie der Pflasterung und durch Revers sicherzustellenden Reinhaltung des Raumes zwischen den zwei Häusern von Seite des Bauwerbers, Folge gegeben.

Es geht jedoch aus dem weiteren Inhalte dieser Entscheidung unzweifelhaft hervor, und es ist auch laut Inhaltes der Gegenschrift des Landesausschusses die Entscheidung vom Landesausschusse so verstanden und in dem Sinne bestätigt worden, daß mit diesem allerdings nicht richtig gewählten Ausdrucke nichts weiters ausgesprochen werden wollte, als daß unter den angegebenen Bedingungen die beantragte Herstellung in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Denn es wird im weiteren Verlaufe der Entscheidung ausdrücklich erklärt, der Bauconsens könne dann sofort ertheilt werden, wenn Bauführer die Beilegung oder gerichtliche Austragung der von den Strasser'schen Erben erhobenen Einsprache zu des Bauwerbers Gunsten, auf Grund des § 72 der westgaliz. Ger.-Ord. nachgewiesen haben werde, bis dahin habe er sich des Gebrauches der Thüre, bei sonstigem Verschlusse derselben von amtswegen, zu enthalten.

Hiedurch ist, da eine förmliche Baubewilligung nicht ertheilt, sondern nur in Aussicht gestellt wurde, der bestehenden Vorschrift, dem Gub.-Circulare vom 30. Jänner 1831, Z. 1809 (Tir. Prov. Ges.-Samml. 18. Bd., S. 77, Nr. 14) über das Verfahren bei Bauführungen von Privaten, welches vorschreibt, daß auf Grund der abgehaltenen Baucommission bei nicht zu begleichender Einsprache der Nachbarn oder Anrainer die Streittheile auf den Rechtsweg zu verweisen sind, immer aber auch auszusprechen ist, ob und inwieferne der Bau in politischer Beziehung zulässig sei, im Wesentlichen entsprochen worden. Eine Gesetzwidrigkeit liegt sohin nicht vor, auch nicht deshalb, weil die Rückversetzung in den alten Stand nicht verfügt wurde, da durch die bestehenden Vorschriften (Feuerlöschordnung für Städte und Märkte, Tir. Prov. Gesetz-Samml. vom Jahre 1817, IV. Bd., II. Th., S. 341, § 24) wohl Neubauten und Hauptausbesserungen ohne obrigkeitliche Bewilligung verboten sind, eine Demolirung eines unbefugten Baues aber der Behörde nicht zur unbedingten Pflicht gemacht ist, und ebensowenig kann eine Gesetzwidrigkeit aus dem Grunde behauptet werden, weil die Zulässigkeitserklärung aus öffentlichen Rücksichten nicht in voller Uebereinstimmung mit dem Befunde der Sachverständigen erfolgte, da eine Vorschrift, welche die Behörde unbedingt an die Erklärung der Sachverständigen binden würde, nicht besteht.

Demzufolge hat durch die angefochtene Entscheidung keine Verletzung der Rechte der Strasser'schen Erben stattgefunden, da sich selbe nach dem Obangeführten in der Wesenheit auf die Zulässigkeitserklärung aus öffentlichen Rücksichten beschränkt und der Bauführer die von ihm ausgebrochene Thüre nicht benützen darf und auch die für die Zulässigkeit in öffentlicher Beziehung als Bedingungen bezeichneten Vorkehrungen nicht gemacht werden dürfen, bevor nicht die privatrechtlichen Differenzen im Vergleichs- oder Spruchwege ausgetragen sind und in Folge dessen der Bauconsens ertheilt wird.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3528.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, nur die in ihrem Gebiete liegenden Theile der Gemeindestraße herzustellen. — 2. Zum Begriffe einer Gemeindestraße. (Galizien.)

Erkenntniß vom 12. Mai 1887, Z. 1370.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Touste ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 8. Juni 1886, Z. 27686, betreffend die Beitragsleistung für die Instandhaltung der Straße Grzymałów-Touste, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Kornfeld, sowie des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, des Letzteren in Vertretung des belangten galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sich dieselbe auf den fünften Kilometer und 580 Meter vom sechsten Kilometer der Straße Grzymałów-Touste bezieht, nach § 6

des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß die Straße Grzymałów-Touste eine Gemeindestraße im Sinne des § 4 des galiz. Landesges. vom 18. August 1866, Nr. 15. L. G. B., sei, weil an der Hand der dem V. G. Hofe zur Einsicht vorgelegten Administrativacten eine Grundlage zu einer anderen Annahme umsoweniger geboten war, als die beschwerdeführende Gemeinde selbst nicht behauptet, daß die fragliche Straße jemals als eine Bezirks- oder Landesstraße erklärt worden wäre (§§ 3 und 4 Straßengesetz) und als anderseits das galizische Straßengesetz eine andere Kategorie der Straßen, als die im § 1 bezeichneten, überhaupt nicht kennt.

Aus dem einseitig gefaßten Beschlusse des Gemeinderathes Touste vom 19. März 1882 kann nicht gefolgert werden, daß die fragliche Straße eine Bezirksstraße sei, weil jener Beschluß erst eines allfälligen Projectes der Uebernahme jener längst bestandenen Straße auf Kosten des Landes oder Bezirkes gedenkt, daß aber eine solche Uebernahme früher oder später thatsächlich erfolgt wäre, von Seite der Beschwerde nicht behauptet, am allerwenigsten erwiesen wird.

Unter Festhaltung an dem eingangserwähnten Grundsatze kann die Verpflichtung der Gemeinde Touste zur Instandsetzung der in ihrem Gebiete liegenden Theile der fraglichen Straße angesichts der Bestimmungen des § 11 des galiz. Straßengesetzes einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, und zwar ebensowenig wie die Berechtigung des Bezirksausschusses zur Auferlegung dieser Verpflichtung der Gemeinde, dies letztere deswegen nicht, weil, wenn auch allerdings das Gesetz die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen im guten Zustande den Gemeinden überläßt, damit noch nicht ausgesprochen erscheint, daß der Bezirksausschuß nicht berechtigt wäre, in Fällen, wie der vorliegende, wo eine Gemeinde in Erfüllung ihrer Pflichten saumselig wird, von dem ihm im § 27, Abs. 2 cit. Straßengesetz eingeräumten Ueberwachungsrechte Gebrauch zu machen und das Entsprechende zu verfügen.

Der V. G. Hof hat aber wahrgenommen, daß die Annahme der Behörden, als ob die Kilometer 5, 6, 7 im Gebiete der Gemeinde Touste gelegen wären, in den Administrativacten keine Unterstützung finden.

Da die Gemeinde Touste diesen Umstand bereits im Administrativverfahren bestritt, und derselbe in Hinblick auf die Bestimmungen des § 11 cit., wonach die Gemeinden zur Herstellung und Erhaltung nur der innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Straßen verpflichtet sind, im vorliegenden Falle maßgebend ist, so war die Erhebung dieses wesentlichen Thatbestandsmomentes um so mehr geboten, als aus der über Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes nachträglich aufgenommenen und behördlich bestätigten Situationsskizze sich herausgestellt hat, daß der fünfte Kilometer und 580 Meter vom sechsten Kilometer der Straße Grzymałów-Touste im Territorium der Gemeinde Biliłowka, nicht aber von Touste liegen.

In dieser Beziehung war sonach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ergänzungsbedürftig, und dem gegenüber muß auch die angefochtene Entscheidung, insoferne selbe auf der Annahme beruht, daß auch der fünfte Kilometer und 580 Meter vom sechsten Kilometer der fraglichen Straße im Gebiete der Gemeinde Touste liegen, und insoferne der Gemeinde Touste die streitige Leistung für diese Straßentheile auferlegt wurde, aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet werden.

Aus dem Vorausgelassenen ergeben sich von selbst die Gründe für die Abweisung der Beschwerde, insofern mit derselben die Verpflichtung zur Beitragsleistung für die 420 Meter vom sechsten Kilometer und den siebenten Kilometer der besagten Straße angefochten wird.

Nr. 3529.

Wann der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft angesehen werden kann.*)

Erkenntniß vom 13. Mai 1887, Z. 1371.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Votenwald ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. Juni 1886, Z. 6830, betreffend die Erklärung des von der beschwerdeführenden Gemeinde betriebenen Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hugo Fuchs, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß der in dem Gast- und Schankgewerbe der Gemeinde Votenwald im Hause Nr. 17 in Votenwald betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft angesehen werden müsse.

Die Administrativbehörden haben zu wiederholten Malen Vertrauensmänner vernommen. — Die am 11. April 1885 vernommenen zwei Vertrauensmänner haben angegeben, daß in dem in Betracht kommenden Jahre 1884 in dem erwähnten Gewerbe 36 Hektoliter gebrannter geistiger Getränke mit einem Reinertrage von 108 fl. ausgeschänkt wurden. Nach den Angaben der über Anordnung der k. k. Statthalterei am 25. October 1885 vernommenen weiteren zwei Vertrauensmänner wurden 48 Hektoliter gebrannter geistiger Getränke mit einem Reingewinne von 288 fl. jährlich ausgeschänkt. — Belangend den Ertrag aus der Speisenverabreichung und Fremdenbeherbergung, so haben die vernommenen vier Vertrauensmänner übereinstimmend den Ertrag aus der Speisenverabreichung mit 52 fl. und aus der Fremdenbeherbergung mit 12 fl. jährlich angegeben.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 1981 (Bd. VIII, J. 1884), auch Nr. 3360.

Die beschwerdeführende Gemeinde Botenwald bekämpft die angefochtene Entscheidung, weil jährlich nur 38 Hektoliter gebrannter geistiger Getränke mit einem Reinertrage von 93 fl. 9 kr. ausgeschänkt wurden, weil der Reinertrag aus der Speisenverabreichung jährlich 200 fl. 75 kr. und aus der Fremdenbeherbergung 36 fl. 50 kr. betrug, und weil daher der Reinertrag aus der Speisenverabreichung und Fremdenbeherbergung das Erträgniß aus dem Ausschanke übersteigt, daher der Ausschank nur als ein nebenbei betriebener zu behandeln wäre.

Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, will laut § 11, Abs. 4, für die im § 5, Abs. 2, aufgezählten Gewerbe, worin übrigens der Bier- und Weinschank nicht inbegriffen ist und sonach außer Betracht kommt, den fünften Theil der im § 11, Abs. 1, aufgezählten Sätze auf den nur nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke angewendet wissen, das ist bei jenem Ausschanke, bei welchem der Schank gebrannter geistiger Getränke nur als ein Nebengeschäft, als ein nothwendiges Zugehör betrieben wird und sonach nur einen minimalen Theil der übrigen in Betracht kommenden Geschäftszweige bildet.

Eben darum kann auch der Ausdruck »Hauptgeschäft« im Sinne des Gesetzes nicht dahin gedeutet werden, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke nach der Absicht des Geschäftsinhabers und nach der Einrichtung des Betriebes eine vorzugsweise Pflege finden soll, es kommt vielmehr nur darauf an, daß auch diese Berechtigung in einem Umfange ausgeübt wird, nach welchem die Verabreichung des Branntweines nicht weiter, wie dies bei den im Gesetze angeführten Gewerben der Fall ist, als untergeordnet und nebensächlich sich darstellt.

Angesichts des Gesagten ergibt es sich schon aus den Ausführungen der Beschwerde, selbst wenn man von den Angaben der Vertrauensmänner absehen wollte, daß die Behörden im Rechte waren, indem sie den Ausschank gebrannter geistiger Getränke als eine, einen selbstständigen Ertrag abwerfende Hauptbeschäftigung angenommen haben. — Die Beschwerde war sonach als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3530.

1. Provisorialentscheidung in Propinationsstreitigkeiten. — 2. Gepflogenheit als Grundlage für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schänkern und Propinationsberechtigten.

Erkenntniß vom 13. Mai 1887, Z. 1372.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der erzherzoglichen Güter-Direction in Saybusch ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. März 1886, Z. 2447, betreffend den Propinationsausschank des Löbl Laermer in Czaniec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Freiherrn von Seiller, sowie des k. k. Sectionsrathes Dr. Heinrich Roža, endlich des Adv. Dr. Heinrich Bienenfeld, des Letzteren als Vertreters des mitbelangten Löbl Laermer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird bestritten, 1. weil mit dem Schlußabsatze der Entscheidung erkannt wurde, »daß Löbl Laermer auf Grund der langjährigen Gepflogenheit in Gemäßheit der Bestimmungen der Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162, und 8. November 1838, Z. 20772, in der weiteren Ausübung des Propinationsausschankes in der Realität Nr. 214 in Czaniec geschützt wird, während in merito die Parteien mit ihren bezüglichen privatrechtlichen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen wurden,« und weil dieser Absatz des Erkenntnisses im Widerspruche steht mit dem am Eingange desselben vorkommenden Ausspruche, »daß dem Löbl Laermer, Eigenthümer der Realität Nr. 214 in Czaniec, auf Grund der constatirten Gepflogenheit das Recht zusteht, den ausschließlich auf den Absatz der von der Gutsherrschaft, beziehungsweise von dem betreffenden Propinationspächter abzunehmenden Getränke beschränkten Propinationsausschank auf seiner Realität auszuüben, und daß hiernach die Gutsherrschaft Czaniec, respective deren Propinationspächter verpflichtet ist, dem Löbl Laermer die zum Ausschanke benöthigten Propinationsgetränke gegen Entrichtung des entfallenden Preises zu verabfolgen,« weil daher durch diesen zweitbesagten Ausspruch über den vorliegenden Streitfall auch schon in merito entgegen der Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 29. Juli 1824 im politischen Wege entschieden wurde; 2. weil, nachdem das Verhältniß zwischen dem genannten Schänker und der propinationsberechtigten Gutsherrschaft offenbar privatrechtlicher Natur ist, die politischen Behörden auch zur Bestimmung eines Provisoriums nicht competent waren; und 3. weil selbst, wenn die Administrativbehörden zur Bestimmung eines Provisoriums berufen wären, die Entscheidung gesetzlich nicht begründet ist, weil der Verleihungstitel der Schankgerechtigkeit nicht erhoben und weil auch der Besitzstand zu Gunsten des Löbl Laermer nicht nachgewiesen wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. und 2. Die angefochtene Min.-Entscheidung kann mit Rücksicht auf ihren Schlußabsatz, mit welchem unter Berufung auf die Hofkanzlei-Decrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162, und 8. November 1838, Z. 20772, ausgesprochen wurde, daß Löbl Laermer in der weiteren Ausübung des Ausschankes auf der Realität Nr. 214 in Czaniec provisorisch geschützt wird und die Parteien mit ihren bezüglichen Ansprüchen in merito auf den Rechtsweg gewiesen werden, nur als eine im Sinne dieser Hofkanzleidecrete erlassene Provisorial-Entscheidung angesehen werden. — Zur Fällung einer solchen Entscheidung waren aber im Grunde der erwähnten Hofkanzleidecrete die politischen Behörden allerdings berufen.

Der Einwand, daß die Administrativbehörden im Grunde der Min.-Verordnung vom 26. Februar 1856, Z. 4083, zur Entscheidung in der fraglichen Angelegenheit nicht mehr competent waren, erscheint schon dadurch hinfällig, daß diese Min.-Verordnung für Galizien gar nicht erlassen wurde.

ad 3. Das k. k. Min. des Innern hat seiner Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß Löbl Laermer, Realitätenbesitzer sub Nr. 214 in Czaniec, gleich den Vorbesitzern dieser Realität ohne Rücksicht auf Aenderungen in der Person des Propinationspächters ununterbrochen und

unbeanständet den Ausschank der Propinationsgetränke auf der besagten Realität in der Weise betrieben hat, daß er die Getränke von dem Propinationsberechtigten gegen Entrichtung des entfallenden Preises abgenommen hat.

Dieser Thatbestand muß als ein actengemäßer bezeichnet werden. — Denn Raimund Alscher, welcher durch 30 Jahre, vom Jahre 1844—1874 das Gut Czaniec in Pacht hatte, und daselbst durch 18 Jahre als Vertreter des bestandenen Dominiums fungirte, hat angegeben, daß das dem Propinationspächter in Czaniec seitens der Gutsherrschaft eingeräumte bedingte Recht zur Bestellung der Propinationsschänker sich nicht auf das Schankhaus Nr. 214 in Czaniec erstreckte und demzufolge ungeachtet des häufigen Wechsels in der Person der Schänker der Besitzer dieser Realität stets von dieser Maßregel ausgenommen blieb. — Ferdinand Korn, welcher durch eine Reihe von Jahren Propinationspächter in Czaniec war, hat ausgesagt, daß bei seinem Eintritte in die Pachtung der Czaniecer Propination im Jahre 1851 eine Bestätigung des Schänkers Laermer, welcher während der Pachtperiode Korn's bei der Ausübung des Ausschankes im Hause Nr. 214 verblieben war, nicht erfolgt ist. Ferner geht aus den Aussagen der Gedenkmänner Josef Słapa und Elias Ringer, welche Aussagen auch in den Angaben der Gedenkmänner Melchior Kula, Franz Gibas, Michael Gacek und Josef Soj ihre Unterstützung finden, hervor, daß der gegenwärtige Propinationspächter Leo Goldberger dem Löbl Laermer blos den Verschleiß von Propinationsgetränken in größeren Quantitäten über die Gasse vorübergehend einstellte, nicht aber auch den Ausschank selbst zu untersagen vermochte.

Daß Löbl Laermer bis zum Jahre 1878 ununterbrochen den Ausschank betrieben hat, bestreitet auch der gegenwärtige Propinationspächter Leo Goldberger nicht, nur behauptet derselbe, daß er bei seinem Eintritte in die Pachtung im Jahre 1875 mit dem Löbl Laermer, sowie mit den übrigen Propinationsschänkern eine Vereinbarung mündlich getroffen habe, worüber aber der Nachweis nicht erbracht wurde, daher auch diese bloße Behauptung die vorerwähnten Aussagen nicht zu entkräften vermag. — Daß dem Löbl Laermer die zum Ausschanke benöthigten Propinationsgetränke von der Gutsherrschaft Czaniec, beziehungsweise dem Propinationspächter gegen Entrichtung des entfallenden Preises verabfolgt wurden, ist im Administrativverfahren von keiner Seite bestritten worden.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1824, Z. 19162 (galiz. Prov. Ges.-Samml. Seite 332) ist bei Streitigkeiten zwischen Schänkern und Obrigkeiten, d. i. Propinationsberechtigten, »auf die Art der bisherigen Ausübung, sowie des factischen Besitzstandes Rücksicht zu nehmen,« und nach dem Hofkanzleidecrete vom 8. November 1838, Z. 30772 (galiz. Prov. Ges.-Samml. ex 1839, Seite 30) ist als wesentlichste Grundlage für die Entscheidung solcher Streitigkeiten die Gepflogenheit vorgezeichnet.

Da nun Laermer, Eigenthümer der Realität Nr. 214 in Czaniec, den Ausschank seit dem Jahre 1851 gleich den Vorbesitzern dieser Realität unbeanständet ohne Rücksicht auf eine Aenderung in der Person des Propinationspächters betrieben hat, so entspricht die angefochtene Entscheidung allerdings dem factischen Besitzstande und ist in den cit. Hofkanzleidecreten gesetzlich begründet. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3531.

Als „anderer Berechtigter“ nach § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, ist nur ein auf die unbewegliche Sache selbst Berechtigter (Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigter) zu verstehen.

Erkenntniß vom 14. Mai 1887, Z. 1396.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl und der Francisca Haberzettel, Erben nach Josef Haberzettel, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. Mai 1886, Z. 478, betreffend die nachträgliche Vorschreibung der Gebühr per 247 fl. 37 1/2 kr. vom Nachlasse der Josepha Marawek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3532.

Die Abschreibung oder Ermäßigung der von einer im wechselrechtlichen Verfahren ergangenen gerichtlichen Zahlungsauflage bemessenen Gebühr findet nicht statt, wenn gegen die Zahlungsauflage vom Geklagten Einwendungen angebracht werden, und vor Schöpfung des Urtheiles die Sache durch einen Rücktritt abgethan wird.

Erkenntniß vom 14. Mai 1887, Z. 1397.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Nowak ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. September 1886, Z. 14413, betreffend die Gebührenvorschreibung von einer Zahlungsauflage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«**)

Nr. 3533.

Ausgabsposten bei der Werthermittlung eines Mauthrechtes in Absicht auf Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Erkenntniß vom 14. Mai 1887, Z. 1314.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. April 1886, Z. 7349, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für die Periode vom 1. Jänner 1863 bis Ende 1870 des II. Decenniums und für das

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 32 und 85 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 12 und 173 (Bd. I, J. 1876/77).

III. Decennium von einem Mauthrechte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Czumpelik, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt ist gegen die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das II. und III. Decennium von dem dieser Gemeinde zustehenden Mauthrechte nur insoweit gerichtet, als die Finanzverwaltung bei Ermittlung des für die Werthbemessung des Mauthrechtes maßgebenden Ertrages der Mauth, die im Bekenntnisse angeführten Kosten für die Pflasterung (Arbeit und Materiale) und für die Stadtbeleuchtung als zum Abzuge von den Einnahmen nachträglich nicht geeignet erklärt hatte.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach Alinea 5 des 10. Absatzes der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, hat die Einbekennung des beweglichen Vermögens, zu welchem in der Regel auch die Mauthrechte gezählt werden und als welches die Finanzverwaltung auch das Mauthrecht der Stadt Wr.-Neustadt dem Gebührenäquivalente unterzogen hat, zum Zwecke dieser Bemessung zergliedert in der Art eines Nachlaß-Inventars stattzufinden. Sowie nun in das Nachlaß-Inventar nur jene Passiven gehören, welche das Vermögen des Erblassers belasten und von dem Erben, will er sein Erbrecht ausüben, übernommen werden müssen, so können auch bei Ermittlung des Vermögenswerthes eines Mauthrechtes behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes nur jene Passiven und Lasten als Abzugsposten berücksichtigt werden, welche den Mauthberechtigten als solchen treffen, und ohne deren Uebernahme er das Mauthrecht nicht ausüben könnte.

Die Stadtgemeinde Wr.-Neustadt bestreitet in ihrer Beschwerde nicht, daß sie bezüglich ihres Mauthrechtes dem Gebührenäquivalente unterliegt, sie erkennt somit an, daß dieses Recht einen Bestandtheil ihres beweglichen Vermögens bildet. Um aber mit Erfolg behaupten zu können, daß die Bestreitung der Kosten der Straßenpflasterung und Beleuchtung eine mit der Ausübung des Mauthrechtes verbundene Last sei, deren Uebernahme ihr bei Verleihuug des Mauthrechtes zur Bedingung gemacht worden war, ist es ihre Sache gewesen, dies urkundlich nachzuweisen, was jedoch nicht geschehen ist. Sie beschränkte sich darauf, anzuführen, daß sie die Mauth nicht für die außerhalb der Mauthschranken gelegenen Straßenstrecken einhebe, woraus sie folgern zu können glaubt, daß diese Mauth lediglich eine Pflastermauth sei.

Wenn diese Bezeichnung der dortigen Mauth vielleicht seiner Zeit ihre Berechtigung haben mochte, so hat die gedachte Mauth diesen Charakter jedenfalls verloren, nachdem das Hofkanzleidecret vom 1. August 1839, Z. 24105 (n.-ö. Prov. Ges.-Samml. 21. Bd., Nr. 139) die städtische Roß- und Viehmauth in Wr.-Neustadt in eine nach der Bespannung abzunehmende Wegmauth umgestaltet hatte.

Es ist also seitens der beschwerdeführenden Gemeinde der Beweis dafür, daß sie nur in Folge ihres Mauthrechtes, und um dieses ausüben zu können, die Kosten der Straßenpflasterung bestreiten müsse, nicht geliefert worden, und wenn die Finanzbehörde daher umgekehrt angenommen hat, daß diese Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinde als solcher, und nicht als Bedingung ihres Mauthrechtes obliege, so konnte der Verwaltungsgerichtshof hierin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblicken, als für eine solche Verpflichtung der Gemeinde verschiedene gesetzliche Bestimmungen sprechen.

Denn abgesehen von den Bestimmungen der Gemeindeordnung, wonach die Erhaltung der Gemeindestraßen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, hatte bereits die, mit Hofkanzleidecret vom 26. September 1835 eröffnete A. h. Entschließung vom 2. Juli 1835 (Polit. Ges.-Samml. 63. Bd., Nr. 158) im 2. Absatz den Grundsatz aufgestellt, daß die mehreren Kosten, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen sich blos aus Rücksicht auf die Ortsbewohner deswegen ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Canäle geführt, oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligeren Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße ganz entbehrlich sein würden, von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen sind.

Einen gleichen Grundsatz, wie solchen die cit. A. h. Entschließung rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken enthält, haben die n.-ö. Landesgesetze vom 21. Mai 1863 (L. G. B. Nr. 3) § 18, vom 3. November 1868 (L. G. B. Nr. 17) § 11, und vom 29. December 1874 (L. G. B. Nr. 7) § 11, rücksichtlich der Erhaltung der nicht ärarischen Straßen im vollen Umfange aufgenommen, wonach die Bestreitung der Kosten der Pflasterung die Gemeinde als solche treffen, daher von der Gemeinde Wr.-Neustadt auch dann bestritten werden müßten, wenn sie kein Mauthrecht besitzen würde. Wenn also die Finanzbehörden aus den geltend gemachten Kosten der Straßenconservirung nur die Pflasterungsauslagen ausgeschieden, hingegen die Kosten der Straßenerhaltung im vollen Betrage ohne weitere Unterscheidung, auf welche Straßenstrecke sich dieselben beziehen, als Ausgabsposten bei der Werthermittlung des Mauthrechtes passirt haben, so konnte der Verwaltungsgerichtshof hierin weder eine Gesetzwidrigkeit, noch die Verletzung eines Rechtes der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt erblicken.

Daß die Kosten der Beleuchtung der Durchzugsstrecke oder wohl gar der Gässen der Stadt nicht als Abzugsposten passirbar seien, bedarf angesichts der vorangeführten Rechtsanschauung des V. G. Hofes wohl keiner weiteren Begründung, da diese Kosten im eminenten Sinne Gemeindeauslagen sind und mit dem Mauthrechte in keinem Zusammenhange stehen.

Die Beleuchtung des Mauthschrankens ist allerdings zur Ausübung des Mauthrechtes erforderlich, es muß jedoch, da diesfalls eine Anfechtung nicht stattfand, angenommen werden, daß diese Auslage in dem passirten Betrage für die Mauthregie bereits inbegriffen sei.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung auf die Behauptung, daß das Mauthrecht der Gemeinde Wr.-Neustadt

keine Gerechtsame derselben, sondern eine öffentliche Abgabe sei, gestützt, die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes überhaupt zu bestreiten versuchte, so konnte der V. G. Hof in eine Prüfung dieser Einwendung schon deshalb nicht eingehen, weil dieselbe weder im administrativen Instanzenzuge geltend gemacht, noch in der schriftlichen Beschwerde als Beschwerdepunkt formulirt worden war (§§ 5 und 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 3534.

Erwerbsteuerausmaß und Verfahren.

Erkenntniß vom 17. Mai 1887, Z. 1275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Osias Kleist aus Grodek ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 1. September 1886, Z. 45798, betreffend die mit 15 fl. 75 kr. vom I. Semester 1883 an vorgeschriebene Erwerbsteuer vom Krebsenhandel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den angesprochenen Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3535.

Verfahren in Einkommensteuersachen und nachträgliche formelle Klaglosstellung.

Erkenntniß vom 17. Mai 1887, Z. 1420.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Calussi, Kaufmannes in Zara, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction für Dalmatien vom 16. Juli 1886, Z. 11005, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1886 von seinem Geschäftsbetriebe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde des Andreas Calussi ist gegen die ihm von seinem Handelsbetriebe für das Jahr 1886 aus dem Durchschnittsertrage der Jahre 1883, 1884 und 1885, per 866 fl. 67 kr. bemessene Einkommensteuer aus dem Grunde gerichtet, weil auf die für den Reinertrag im Jahre 1885 maßgebenden Momente nicht die gebührende Rücksicht genommen

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd I, J. 1876/77).

worden sei, die vernommenen Sachverständigen hiefür nicht immer die geeigneten seien und endlich weil dem Beschwerdeführer, wenn die Steuerbehörde Bedenken in die Richtigkeit der Angaben seines Bekenntnisses setzte, nach § 25 des Einkommensteuerpatentes nicht die Gelegenheit geboten wurde, die geeigneten Aufklärungen zu geben.

Hinsichtlich dieses letzten Beschwerdepunktes ist Andreas Calussi durch die Steuerbehörde klaglos gestellt worden, indem ihm nachträglich laut Protokoll vom 3. December 1886 seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zara das für die Steuerbemessung maßgebend gewesene Gutachten der Vertrauensmänner ddto. 2. April 1886 detailirt vorgehalten worden ist, welchem Gutachten Calussi entgegenstellte, daß er seinen Geschäftsbetrieb nur auf den Verkauf gemeiner Artikel beschränke, und den Verschleiß von Oel- und Colonialwaaren nur im Kleinen ausübe. Im Uebrigen wiederholte er in seiner Aeußerung über die theilweise Klaglosstellung die bereits in der Beschwerde angeführten, den Ertrag seines Gewerbes in Zara ungünstig beeinflussenden Verhältnisse; insbesondere hebt er die große Concurrenz gleichartiger Geschäfte in Zara hervor, welche Umstände die wiederholt vernommenen Vertrauensmänner und die Steuerbehörde hätten veranlassen sollen, an der Besteuerungsgrundlage eine Aenderung vorzunehmen, und bittet daher, der Verwaltungsgerichtshof wolle seinem Begehren gemäß erkennen.

Der V. G. Hof konnte jedoch weder in formeller noch in materieller Richtung einen Anlaß finden, die angefochtene Entscheidung vom 16. Juli 1886, Z. 11005 als gesetzwidrig aufzuheben.

Durch die nachträglich erfolgte Ergänzung des Administrativverfahrens ist den über das letztere in den §§ 9, 10, 24 und 25 des Einkommensteuerpatentes enthaltenen Bestimmungen vollkommen entsprochen worden. — Denn der Beschwerdeführer wurde bereits nach Einbringung seines Bekenntnisses ddto. 7. Jänner 1886 protokollarisch von der Steuerbehörde aufgefordert, nähere Aufklärung über die Angaben in demselben zu geben, insbesondere auch darüber, ob er ziffermäßig dieselben auszuweisen in der Lage sei.

Nachdem der Beschwerdeführer jedoch erklärte, daß er keine genauen Bücher führe, und er auch über den Umfang und die Art seines Geschäftsbetriebes, sowie über die Größe des verwendeten Betriebscapitales und wie oft er dasselbe im Jahre umsetze, keine, der Steuerbehörde glaubwürdig erscheinenden Auskünfte ertheilte, so war die letztere nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sachverständige Vertrauensmänner, deren Wahl ihr gesetzlich überlassen ist, zu vernehmen.

Wenn die Steuerbehörde nun an das Gutachten der Vertrauensmänner, welche den Reinertrag aus dem Geschäftsbetriebe des Beschwerdeführers im Jahre 1885 motivirt mit 800 fl., somit geringer als 1000 fl., in welchem Betrage das Reineinkommen im Jahre 1884 angenommen worden war, eingeschätzt haben, sich gehalten und wenn sie weiter die Einkommensteuer nach dem Durchschnittsergebnisse des Reineinkommens der drei Jahre 1883, 1884 und 1885 ermittelt hat, so vermochte der V. G. Hof hierin die vom Beschwerdeführer behauptete Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Die Beschwerde war demnach abzuweisen.

Nr. 3536.

1. Ist die Bildung eines Specialreservefondes statutarisch nicht vorgesehen und handelt es sich nicht um Deckung irgend welcher Verluste einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, dann kann der angeblich zur Bildung eines Specialreservefondes verwendete Reingewinn aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausgeschieden werden. — 2. Ein der Feuerwehr zugewendeter Betrag kann gleichfalls aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausgeschieden werden.

Erkenntniß vom 17. Mai 1887, Z. 1422.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschußcassenvereines in St. Jakob im Rosenthale, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt vom 30. September 1886, Z. 11659, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer pro 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt wird angefochten, weil 1. der Reingewinn des Vereines per 1689 fl. 13 kr., welcher angeblich zur Bildung des Specialreservefondes verwendet und 2. der Betrag per 40 fl., welcher zur Unterstützung der Feuerwehr in St. Jakob bewilligt wurde, in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden.

In beiden Punkten erscheint aber die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet.

ad 1. Nach § 2, II e des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, sind jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dergl.) verwendet werden, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen.

Das Charakteristische der hier besprochenen Abzugspost liegt in der Rücksichtnahme auf die Geschäfts- und Substanzverluste des Vereines und können sinngemäß nur jene Fonde die besagte Abzugsfähigkeit in Anspruch nehmen, welche statutarisch oder kraft eines Generalversammlungs-Beschlusses jener Rücksichtnahme ausdrücklich Rechnung tragend gebildet werden.

Der Generalversammlungs-Beschluß vom 20. September 1885 geht diesbezüglich (im Punkte 5) einfach dahin, daß der Reingewinn in den Specialreservefond zu hinterlegen ist. Daß es sich dabei um Deckung irgend welcher Verluste des Vorschußcassenvereines handeln sollte, geht weder aus diesem Generalversammlungs-Beschlusse, noch auch aus dem gedruckten Original-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1885 hervor — und gegen den Beschwerdeanspruch spricht noch der Umstand, daß die Bildung eines solchen Specialreservefondes überhaupt, insbesondere aber eines solchen, der zur Deckung allfälliger Verluste des Vereines bestimmt wäre — statutarisch,

wie dies bei verschiedenen anderen Vorschußvereinen (beispielsweise auch bei dem in Cilli) der Fall ist, nicht vorgesehen erscheint und auch nicht statutenmäßig beschlossen wurde.

Der besprochenen Hinterlegung des Reingewinnes per 1689 fl. 13 kr. in den Specialreservefond konnte daher eine andere Bedeutung, als die, welche der Bestimmung des § 20 der Statuten entspricht (Hinterlegung eines von der Generalversammlung hiefür bestimmten Betrages in den Reservefond) nicht gegeben werden, und war in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung im Gesetze, speciell im § 2, I, Alinea 2 des eingangs citirten Gesetzes vom 27. December 1880, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, gegründet.

ad 2. Die Ausscheidung des der Feuerwehr in St. Jakob zugewendeten Betrages per 40 fl. aus der Besteuerungsgrundlage könnte nur dann beansprucht werden, wenn die genannte Feuerwehr den bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugezählt werden könnte. — In dieser Beziehung wurde die competente polit. Behörde befragt, und hat unterm 5. Jänner 1887, Z. 184, eine Erklärung abgegeben, welche in Wesenheit dahin geht, daß die Feuerwehr in St. Jakob kein Wohlthätigkeitsverein im engeren Sinne des Wortes, wohl aber ein Humanitätsverein ist.

Nun berücksichtigt das hier in Frage kommende Gesetz vom 27. December 1880, beziehungsweise vom 14. April 1885 nicht alle humanitären Vereine als solche, wie dies beispielsweise das Gebührengesetz in Ansehung des Gebührenäquivalentes thut (T. P. 106, Anm. 2 d), sondern behandelt als Abzugsposten die Zuwendungen an bereits bestehende Wohlthätigkeitsanstalten, also Anstalten, die als solche nicht nur im Allgemeinen gemeinnützige, humanitäre Zwecke verfolgen, sondern der Uebung von Wohlthätigkeitsacten (wie der Krankenpflege, Armenunterstützung u. s. w.) geradezu gewidmet sind; daß eine solche Anstalt die Feuerwehr nicht ist, dies hat die competente politische Behörde — wie oben erwähnt — ausdrücklich bestätigt, und deshalb konnte der V. G. Hof auch in diesem Punkte der angefochtenen Entscheidung — als mit der Bestimmung des Gesetzes vom 27. December 1880 (§ 2, I, Alinea 3 d), beziehungsweise des Gesetzes vom 14. April 1885 im Einklange stehend — eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Beschwerde war daher als im Ganzen unbegründet abzuweisen.

Nr. 3537.

Auslegung einer Stiftungsurkunde. Bedeutung der Honorirung einer Gemeinde bei Errichtung einer Krankenstiftung. Der vermuthete, aber vom Stifter nicht ausgedrückte Grund einer Stiftungsanordnung kann, solange die letztere nach ihrem Wortlaute einen vernünftigen Sinn gibt, nicht in Betracht kommen.

Erkenntniß vom 18. Mai 1887, Z. 811.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Baden ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. August 1886,

Z. 14304, betreffend die Verwendung der Erträgnisse der J. M. Welzer'schen Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Gelinek, dann des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Stadtgemeinde Baden glaubt aus der Stiftungsanordnung über die Mathias Josef Welzer'sche Stiftung ableiten zu können, daß jene Hälfte des Stiftungserträgnisses, welche nach ausdrücklicher Verfügung des Stifters bisher dem Marien-Spitale in Weikersdorf zugeflossen ist, nunmehr nach Errichtung einer städtischen Krankenanstalt im Badener Gemeindegebiete dieser letzteren, nämlich dem »Rath'schen Badener Krankenhause« in der Catastralgemeinde Leesdorf zur Pflege armer bedürftiger Kranken aus der Stadt Baden zuzuwenden sei.

Die Stadtgemeinde Baden sucht diesen Anspruch sowohl aus dem Wortlaute wie aus dem Geiste der Stiftungsanordnung zu deduciren. Denn der Stifter habe ausdrücklich verordnet, daß die fragliche Erträgnißhälfte »bei Veränderung der künftigen Krankenanstalt stets zur Erweiterung der Pflege armer bedürftiger Kranken bestimmt verbleiben solle«, außerdem aber können nur bei Uebertragung auf die städtische Krankenanstalt die Erträgnisse dieses der Stadt Baden hinterlassenen Legates auch fernerhin den bedürftigen Kranken aus der Stadt Baden gesichert bleiben, da diese Gemeinde, welche ihre armen Kranken bisher in dem nächstgelegenen in der Nachbargemeinde Weikersdorf befindlichen Marien-Spitale verpflegen ließ, dieselben nunmehr in der vorgenannten städtischen Krankenanstalt verpflege.

Der V. G. Hof hat gleichwohl den erhobenen Anspruch aus nachfolgenden Erwägungen als nicht begründet erkannt.

Es ist zwar nicht richtig, im vorliegenden Falle von einem Legate an die Stadt Baden zu sprechen, da der Mathias Josef Welzer mit seiner diesbezüglichen Anordnung zweifellos eine Stiftung zu errichten beabsichtigte, in welcher Weise sein Wille auch thatsächlich verstanden und ausgeführt worden ist. Immerhin aber ist zuzugeben, daß dieser Stifter durch die Honorirung der Stadt Baden (»legire ich .... der l. f. Stadt Baden«) die Absicht ausgedrückt hat, mit seiner Stiftung der genannten Stadtgemeinde einen Vortheil zuzuwenden und es kann hienach nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Erträgnisse des in Frage stehenden Stiftungsvermögens thatsächlich nur für arme Kranke aus der Stadt Baden verwendet werden dürfen, da nur unter dieser Voraussetzung die Gemeinde Baden von der Stiftung Nutzen zieht. Der Stifter hat aber zugleich auch das Marien-Spital in Weikersdorf ausdrücklich als diejenige Anstalt bezeichnet, welcher die Stiftungserträgnisse zu dem obigen Zwecke zugewendet werden sollen, ohne dies irgendwie und insbesondere damit zu erklären, daß die Stadtgemeinde Baden kein eigenes Spital besitze. Es mag sein, daß dieser Umstand den Grund der Anordnung enthielt, aber diesen Grund hat der Stifter nicht ausgedrückt und es geht nicht an, ihn in die Anordnung hinein zu interpretiren.

Letztere muß vielmehr, allgemeinen Auslegungsregeln zufolge, nach der Bedeutung der vom Stifter gebrauchten Worte, solange dieselben einen

vernünftigen Zusammenhang ergeben, verstanden werden und ist auch in dieser Beschränkung vollkommen verständlich und vernünftig.

Demgemäß geht es auch nicht an, die Thatsache der Errichtung des Badener Krankenhauses in Leesdorf als eine jener »Veränderungen« anzusehen, bei welcher nach Anordnung des Stifters auch eine Aenderung in der Zuwendung der Stiftungserträgnisse an das Marien-Spital einzutreten hat. Denn dies wäre nur möglich, wenn jenes vom Stifter nicht ausgedrückte Motiv der Zuwendung an das Marien-Spital zur Voraussetzung genommen würde, was, wie bemerkt, nicht statthaft ist. Abgesehen hievon aber kann die fragliche Stelle in der Stiftungsanordnung nur dahin verstanden werden, daß der Stifter in seiner auf die Begünstigung der Stadt Baden und der bedürftigen Kranken derselben gerichteten Absicht zunächst die Stiftungsrenten dem Marien-Spitale, für den Fall aber, als bei dieser Anstalt eine Veränderung sich ergeben sollte, bei welcher die Ausrichtung der Stiftung an der Anstalt jener stifterischen Intention widersprechen würde, einer anderen »künftigen« Krankenanstalt mit derselben Widmung (für arme bedürftige Kranke aus der Stadt Baden) zugewendet wissen wollte (so daß also die Worte »der künftigen Krankenanstalt«, nicht wie die Stadtgemeinde Baden wenigstens in der schriftlichen Beschwerdeausführung angenommen hat, den Genitiv, sondern den Dativ bezeichnen). Es ist nun aber im Zuge der abgeführten Verhandlung von keiner Seite behauptet worden, daß sich im Stande des Marien-Spitales in Weikersdorf irgend eine Veränderung, und zwar eine solche ergeben hätte, welche die Ausrichtung der Stiftung im Sinne des Stifters, nämlich die Verpflegung armer Kranken daselbst aus der Stadt Baden unmöglich erscheinen ließe; es besteht also vorerst noch kein Anlaß, im vorliegenden Falle von der stifterischen Anordnung, welche so lange als möglich, so genau als möglich, erfüllt werden muß, in dem das Marien-Spital betreffenden Punkte abzugehen und es erscheint vollends die Thatsache der Errichtung des Spitals in Leesdorf nicht als ein solcher Anlaß, weil hiedurch die Ausrichtung der Anordnung des Stifters an der hiefür von ihm bezeichneten Stätte in keiner Weise unmöglich gemacht wird.

Die Beschwerde der Stadt Baden war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3538.

Prüfung der Giltigkeit des Gemeindeausschuß-Beschlusses auf Ernennung von Ehrenbürgern.

Erkenntniß vom 18. Mai 1887, Z. 1415.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Solislau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. September 1886, Z. 11283, betreffend die Ernennung von Ehrenbürgern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Außerkraftsetzung des Gemeindeausschußbeschlusses ddto. 22. December 1882 auf Ernennung von 4 Ehrenmitgliedern, sich darauf stützend, daß die Einberufung des Ausschusses den Vorschriften des § 42 Gem.-Ord. gemäß wegen Verhinderung des Gemeindevorstehers durch dessen Stellvertreter ordnungsmäßig erfolgt sei, daß der Sitzung die nach § 9 erforderliche Zahl von Ausschußmitgliedern beiwohnte, daß endlich den Vorsitz bei der Sitzung der Stellvertreter des Gemeindevorstehers nach § 47 giltiger Weise führen durfte, daß sonach die von den Administrativbehörden geltend gemachten Ungiltigkeitsgründe gesetzlich nicht stichhältig sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Ein amtlicher Beleg über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung des Ausschusses liegt nicht vor; da nun sowohl der Virilstimmberechtigte, als auch laut Protokolles vom 30. Juli 1884 die Ausschußmitglieder G. Steiner und Johann Schwarz erklärten, daß sie eine Ladung nicht erhielten, waren die Administrativbehörden durchaus im Rechte anzunehmen, daß eine dem § 42 Gem.-Ord. entsprechende Einberufung des Ausschusses nicht erfolgte, da eine solche nur dann vorliegt, wenn sämmtliche Ausschußmitglieder zur Sitzung berufen werden.

Nachdem der § 42 bestimmt, daß die »Berufung« unter gleichzeitiger »Bekanntgebung« der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu erfolgen hat, so kann der mangelnde Nachweis einer solchen Berufung durch die Beschwerdebehauptung, »daß die Abhaltung der Sitzung in der Gemeinde kundgemacht wurde«, als ergänzt nicht angesehen werden, weil das Gesetz nach dieser seiner Fassung die individuelle Ladung jedes Ausschußmitgliedes voraussetzt.

Nach § 47 Gem.-Ord. hat der Gemeindevorsteher den Vorsitz im Ausschusse zu führen, allerdings kann aber »im Verhinderungsfalle« sein Stellvertreter den Vorsitz übernehmen. Daß und aus welchen Gründen der Gemeindevorsteher verhindert war, in der Sitzung vom 22. December 1882 den Vorsitz zu führen, constatirt das Protokoll nicht und da der Gemeindevorsteher gleichwohl der Sitzung beiwohnte, hat die angefochtene Entscheidung mit Recht geltend gemacht, daß auch die Anordnung des § 47 Gem.-Ord. außer Acht gelassen wurde. Auf die nachträglichen, nicht weiter controlirbaren Erklärungen dieses Vorkommnisses war keine Rücksicht zu nehmen, weil das Sitzungsprotokoll dasjenige Document ist, welches über die Formalitäten und Vorgänge in der Sitzung Aufschluß zu geben und diese zu constatiren bestimmt ist.

Nach § 9 Gem.-Ord. ist zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Zustimmung von zwei Dritteln sämmtlicher Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Gemeindeausschuß besteht aus 10 Mitgliedern, es war daher die Zustimmung von 7 Mitgliedern zu dem Ernennungsacte erforderlich. Nun erklärten 4 Mitglieder: Die Virilstimme, die Ausschüsse G. Steiner, Joh. Schwarz und J. Kopetzky, daß sie an der Wahl nicht theilgenommen haben. Durch das Sitzungsprotokoll wird diese Behauptung nicht widerlegt, da von den ebengenannten überhaupt nur Jos. Kopetzky im Protokolle als »an-

wesend« angeführt wird, seine Behauptung aber, daß er vor der Wahl sich entfernte, insofern durch das Protokoll bestätigt wird, als dasselbe zwar alle übrigen als anwesend genannten Personen, nicht aber Jos. Kopetzky unterschrieben haben. Durch das Protokoll wird also jedenfalls nicht erwiesen, daß Jos. Kopetzky an der Wahl theilgenommen hat, zumal das Vorhandensein von 7 Stimmzetteln auch in anderer Weise erklärbar ist.

Bei dieser Sachlage hat die angefochtene Entscheidung mit vollem Grunde den Wahlact als einen den §§ 9, 42 und 47 Gem.-Ord. nicht entsprechenden außer Kraft gesetzt und es war daher die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3539.

Verpflichtung des Eigenthümers zur Schadloshaltung der durch ein künstliches Gerinne herbeigeführten Beschädigungen.

Erkenntniß vom 18. Mai 1887, Z. 1413.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des älteren Mühlenconsortiums in Graz ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 23. August 1886, Z. 8116, betreffend die Instandhaltung des Mühlcanales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Rintelen, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Josef Pop, endlich des Dr. Moriz Ritter von Schreiner, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Karl Reininghaus, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde, 1. das ältere Mühl-Consortium zu gleichem Theile mit Karl Reininghaus für verpflichtet erkannt, die Gutmachung des durch Ueberfluthung des Mühlcanals an den Grundstücken der Domäne Gösting vorgefallenen Beschädigungen zu bewerkstelligen; 2. wurde ausgesprochen, daß bei dem Werke des Karl Reininghaus die Wasserstauung bis zu der sogenannten 4 Schuhmarke gegen dem gestattet wird, daß unter Anderm die Mühlgangufer in vorgeschriebener Weise erhöht werden und endlich wurde 3. bestimmt, daß die Kosten der Herstellung der Ufererhöhung, dann der Erhaltung der neuen zum Zwecke der Höhenstauung auszuführenden Verdämmung Karl Reininghaus zu tragen habe, während die Erhaltung der alten Dämme dem Mühlconsortium obliegen soll.

Nach den Ausführungen der Beschwerde soll diese Entscheidung darum ungesetzlich sein, weil die Gutmachung des Schadens dem Karl Reininghaus allein hätte aufgetragen werden sollen, da die Ueberfluthung durch seine Werksanlage und die bei ihr bewirkte Ueberstauung herbeigeführt wurde, weil weiter die Instandhaltung der reconstruirten Dämme dem Karl Reininghaus hätte auferlegt werden sollen, indem die Reconstruirung der Dämme nur durch die zugestandene Höhenstauung nothwendig wurde, durch

die Herbeiführung des höheren Wasserdruckes aber die Kosten der Erhaltung auch der alten Dämme vermehrt werden und überdies es nicht ausführbar erscheint, daß der obere Theil der Dämme von Karl Reininghaus, der untere vom Mühlconsortium im Stande gehalten werde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach § 19 und 39 Wasserrechtsgesetzes ist bei künstlichen Gerinnen, als deren Bestandtheile sicher auch die Ufer anzusehen sind, der Eigenthümer verpflichtet, die Anlage in einem solchen Stande zu erhalten, daß durch sie Beschädigungen nicht verursacht werden. — Insoweit also eine durch ein künstliches Gerinne herbeigeführte Beschädigung nicht etwa auf ein besonderes Verschulden Jemandes oder auf besondere mit der Anlage in einem ursächlichen Zusammenhange stehende Anlässe zurückgeführt werden kann, bleibt der Eigenthümer zur Schadloshaltung verpflichtet.

Das beschwerdeführende Mühlconsortium meint nun zwar, daß gegebenen Falles Karl Reininghaus allein haftpflichtig sei, weil die Beschädigung durch Ueberstauung bei seinem Werke herbeigeführt wurde. — Diese Behauptung steht aber mit den Ergebnissen der Administrativverhandlung im Widerspruche. — Denn was zunächst die Werksanlagen selbst anbelangt, so wurde durch die Sachverständigen constatirt, »daß bei normalem Betriebe der Werksanlagen das ganze ankommende Wasserquantum durch dieselben abfließt und daß in der Werksanlage selbst, unter der Voraussetzung entsprechender Obsorge in der Bedienung der Schleußenvorrichtungen .... nicht die Ursache der beklagten Mängel gefunden werden kann.«

Daß der Werksbesitzer es an der entsprechenden Obsorge hätte fehlen lassen und daß somit durch sein Verschulden ein Ueberstau eingetreten wäre, welcher die fraglichen Beschädigungen bewirkte, ist nicht erwiesen worden.

Nach diesen Ergebnissen konnte also dem Werksbesitzer in Anwendung der Bestimmungen des § 19 Wasserrechtsgesetzes die Schadloshaltung nicht auferlegt werden und es mußten die Eigenthümer des Mühlcanals als ersatzpflichtig erkannt werden, da nach dem Gutachten der Experten »die Entstehung des Einbruches sich jedenfalls nur aus der Ueberfluthung der Ufer und deren nicht gehöriger Versicherung erklären läßt,« und als »die Höhe des in den Mühlgang eintretenden Wassers, wesentlich von dem Wasserstande des Murflusses abhängt und es bei der außerordentlich niedrigen Höhe der Ufer gar leicht möglich ist, daß selbst bei normalem Betriebe des (Reininghaus'schen) Werkes auch eine Ueberfluthung der Mühlgangufer eintritt, wenn die Einlaufschütze nächst der Weinzettelwehr — eine Vorrichtung des Mühlcanales — nicht mit der größten Sorgfalt bedient wird.«

Belangend die weiteren, die künftige Erhaltung der Dämme betreffenden Beschwerdepunkte, so ist zunächst zu constatiren, daß durch die Ergebnisse der abgeführten Verhandlung, sowie durch die Entscheidung in keiner Weise festgestellt wurde, daß bei dem Reininghaus'schen Werke, das durch die sogenannte 4 Schuhmarke bezeichnete höchste Staumaß ein unberechtigtes und unerlaubtes wäre. — Wenn daher mit der angefochtenen Entscheidung dem genannten Werke gestattet wurde, bis zu dieser Marke zu stauen, unter der Bedingung, daß die Mühlgangufer erhöht werden, so liegt in diesem Ausspruche keine Neubewilligung einer größeren Stauhöhe, der Ausspruch beinhaltet vielmehr eine im § 19, Absatz 2 des Wasserrechts-

gesetzes begründete Verfügung einer Abänderung des Werkes behufs Beseitigung von Beschädigungen.

Demzufolge ist auch die Einwendung der Beschwerde, daß die Reconstruction der Dämme durch die zugestandene Höhenstauung nothwendig wurde und das darauf gestützte Begehren, daß der Besitzer des obbezeichneten Werkes fortan die Erhaltung der Dämme selbst zu besorgen habe, nicht begründet. — Denn da nach der Actenlage festgehalten werden muß, daß die sogenannte 4 Schuhmarke den erlaubten höchsten Wasserstand im Mühlcanale bezeichnet, so sollte die Einrichtung des Canales überhaupt eine dieser Stauhöhe entsprechende sein und da dieser Canal eine mehreren Werksbesitzern gehörige Anlage ist, deren Instandhaltung diesen obliegt, so erscheinen nach § 19 und 39, insoweit besondere rechtsgiltige Verpflichtungen nicht bestehen, die Eigenthümer der Anlage auch verpflichtet, die Kosten jener Einrichtungen zu tragen, welche nothwendig sind, um die Anlage in jenen Stand zu versetzen, der fremde Rechte vor Benachtheiligung bewahrt.

Die Rechte des Mühlconsortiums sind daher durch die Entscheidung, welche den Aufwand für die Neuherstellungen dem Reininghaus'schen Werke allein auferlegt und die bisherige Concurrenzpflicht des älteren Mühlconsortiums in keiner Weise erhöht, gewiß nicht verletzt.

Der Einwand schließlich, daß der durch die Entscheidung für die Instandhaltung der Dämme festgesetzte Modus praktisch nicht ausführbar sei, ist schon darum ohne Gewicht, weil die factische Leistung der Arbeit sehr wohl eine einheitliche sein kann, die Repartirung der Kosten aber nach Verhältniß der die einzelnen Concurrenten treffenden Baulast irgend welchen Schwierigkeiten füglich nicht begegnen kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. — In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht der widersprechenden Administrativ-Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 3540.

Zuständigkeitserwerbung durch die sogen. Nationalisirung nach dem Conscriptionspatente.

Erkenntniß vom 20. Mai 1887, Z. 1467.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Czajkowa ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 2. October 1886, Z. 58917, betreffend das Heimathrecht der Kinder des Karl Majlinger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter von Nowakowski, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Inhalt der Beschwerde steht es außer Streit, daß die minderjährigen zwei Waisen in der Zuständigkeit ihrem im April 1886 verstorbenen ehelichen Vater Karl Majlinger, beziehungsweise, da selber ein selbstständiges Heimathrecht nicht erworben hatte, der Zuständigkeit ihres Großvaters Josef

Majlinger zu folgen haben. — Ebenso unbestritten ist der übrigens durch genau gepflogene Erhebungen constatirte Thatbestand, daß Josef Majlinger im Jahre 1837 in Czajkowa als Schaffer in den Dienst trat und daselbst bis zu seinem im Jahre 1860 erfolgten Tode verblieb.

Die Beschwerde vermeint nun, daß, weil Josef Majlinger beim dortigen Gutsgebiete und nicht bei einem Gemeindegliede bedienstet war (Resolution vom 16. Mai 1754), er auf Grund des Conscriptionspatentes das Heimathrecht in Czajkowa nicht erworben haben konnte.

Nun ist aber demgegenüber vor Allem zu erinnern, daß die A. h. Resolution vom 16. November 1754, Nr. 365 Theres. Ges.-Samml., ein Heimathrecht in dem durch die nachgefolgten Gesetze festgestellten Umfange nicht normirte, daß also für die Feststellung der Heimathzuständigkeit des Josef Majlinger aus dieser A. h. Resolution umsoweniger etwas abgeleitet werden kann, als jene Thatumstände, welche die Zuständigkeit Majlinger's zu einer Gemeinde zu begründen geeignet sind, unter die Herrschaft des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 fallen.

Das Conscriptionspatent zählt laut Bestimmung des § 26, Punkt 1, Absatz b, zu den Einheimischen »Alle, welche sich im Orte nationalisirt haben; die Nationalisirung geschieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den conscribirten Erbländern oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer anderen stabilen Versorgung.«

In Bezug auf diese sogenannte Nationalisirung macht das Patent keinen Unterschied zwischen der Bedienung bei der Herrschaft und bei einem Gemeindegliede; aber davon abgesehen, braucht auch die Zuständigkeit des Majlinger nicht gerade aus dem Antritte der Bedienung in Czajkowa abgeleitet zu werden, weil der Hinweis auf den unbestrittenermaßen länger als zehn Jahre andauernden Aufenthalt Majlinger's daselbst (bei welchem es auf die Eigenschaft und das Verhältniß des Betreffenden zu dritten Personen gar nicht ankommt) hinreicht, um die Zuständigkeit desselben in Czajkowa zu begründen.

Auf die seitens des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten durch gar nichts unterstützten Behauptungen, daß Karl Majlinger ein Heimathrecht selbstständig in Ungarn erworben habe, konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht eingehen, weil eine solche Behauptung weder im administrativen Instanzenzuge noch auch in der Beschwerde vorgebracht wurde. (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Die Behauptung des Beschwerdevertreters aber, daß die Zuständigkeit Josef Majlinger's vor Allem nach seiner Geburt zu beurtheilen war, widerlegt sich einfach durch den Wortlaut des § 26, Pkt. 1, Abs. 1 des Conscriptionspatentes, wonach zu den Einheimischen alle in dem Orte Geborenen gehören »solange sie sich nicht anderwärts nationalisirt haben,« was, wie erwähnt, in Bezug auf den Josef Majlinger allerdings der Fall war.

Aus dieser Erwägung war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, vielmehr war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3541.

Die Richtigstellung der Wählerlisten und die Neueintheilung der Wählergruppen darf in der letzten Woche vor der Gemeinderathswahl nicht ausgeführt werden.

Erkenntniß vom 20. Mai 1887, Z. 1468.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Valentin Wojtalik und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 30. August 1886, Z. 52192, betreffend die Gemeinderathswahlen in Zmigrod, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ed. Kornfeld, sowie des k. k. Ministerial-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf die Erwägung, daß die Bestimmung des § 16, Alinea 6 der galiz. Gemeindewahlordnung, wonach in der letzten Woche vor der Wahl in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden darf, eine imperative ist und eine formelle Gewähr dafür bieten soll, daß die Wahlhandlung in gesetzmäßiger Weise vorbereitet und in unabänderlicher Form zur Kenntniß sämmtlicher in einzelne Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten gelangt sei.

Diese formelle Gewähr geht verloren, wenn, wie dies im gegebenen Falle geschehen ist, die Richtigstellung der Wählerlisten und die Neueintheilung der Wählergruppen, zuwider der oberwähnten gesetzlichen Bestimmung in der letzten Woche vor der Wahl ausgeführt wird und die Behauptung der k. k. Statthalterei, daß durch dieses Formgebrechen die Wesenheit der Sache in keiner Beziehung alterirt werde, und daß die Rechte der Wähler nicht verkürzt erscheinen, hat angesichts der oberwähnten kategorischen Bestimmung des Gesetzes, keine Berechtigung.

Der Umstand, daß die in Folge der Neugruppirung aus dem einen in den anderen Wahlkörper transferirten Wähler, aus Anlaß jenes Formgebrechens keine Beschwerde erhoben, sich vielmehr an der Wahlhandlung betheiligt haben, ändert nichts an der Sache, weil es nicht einzelnen Wählern anheimgestellt werden kann, durch Unterlassung der Beschwerdeführung ein Gebrechen in der Form zu saniren, welche Form gleichmäßig zum Schutze der Rechte aller Wahlberechtigten vorgezeichnet erscheint.

Nr. 3542.

Der Bezirksausschuß ist nach dem böhmischen Jagdgesetze nicht competent, einen in Jagdsachen gefällten schiedsgerichtlichen Spruch in seiner Wirkung in Frage zu stellen.

Erkenntniß vom 20. Mai 1887, Z. 1443.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Strabonitz ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 26. Mai 1886, Z. 19588, betreffend die Verpflichtung zum Ersatze von Wildschäden an ein Mitglied der Jagdgenossenschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren als Vertreters des mitbetheiligten Anton Herkloč, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Vorliegenden Falles liegen bereits schiedsrichterliche Erkenntnisse vor, für welche die gerichtliche Execution bewilligt worden ist. — Gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse ist nach dem böhmischen Jagdgesetze § 46, Abs. 5, eine Berufung nicht zulässig; über eine Nichtigkeitsbeschwerde hätte das Bezirksgericht zu entscheiden. — Bei dem Bestande der erflossenen schiedsgerichtlichen Urtheile hatte sonach der Bezirksausschuß nach dem Gesetze eine Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht mehr zu fällen, er hat es aber dennoch gethan, indem er erklärte, daß Derjenige, welcher vom Schiedsgerichte zum Schadenersatze verhalten wurde, denselben nicht zu bezahlen habe.

Nicht um die Frage kann es sich dermal handeln, ob das Gericht oder die autonome Behörde die Klagslegitimation des Grundbesitzers der Jagdgenossenschaft gegenüber zu prüfen hat, sondern um den davon verschiedenen formellen Punkt, ob der Bezirksausschuß competent war — aus was immer für einem Grunde — einen bereits gefällten schiedsgerichtlichen Spruch in seiner Wirkung in Frage zu stellen.

Indem der Landesausschuß diese letztere Frage verneint, und die Entscheidung des Bezirksausschusses aufgehoben hat, hat er dem Gesetze gemäß gehandelt, und es war daher die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3543.

Wann der Branntweinschank beim Gastgewerbe nicht als blos nebenbei betrieben, sondern als Hauptgeschäft angesehen werden muß.

Erkenntniß vom 21. Mai 1887, Z. 1438.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Teofil Męcki ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 12. Mai 1886, Z. 5692,

betreffend die Erklärung seines Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als das Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3544.

Die Sequestration der Einkünfte eines concessionirten Gewerbebetriebes durch Aufstellung eines Sequesters ist nach den für Galizien geltenden Executionsvorschriften im politischen Wege nicht zulässig.

Erkenntniß vom 21. Mai 1887, Z. 1470.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Beile Adler ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 31. Mai 1886, Z. 8368, betreffend die Einleitung der politischen Sequestration der Schankeinkünfte der Beschwerdeführerin zur Deckung rückständiger Propinationsgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Stanislau hat mit der Entscheidung vom 29. März 1885, Z. 3056, behufs Einbringung der hinter der concessionirten Schänkerin Beile Adler in Stanislau aushaftenden Schankgebühren für den galizischen Propinationsfond die Sequestration der Einkünfte aus dem Schankgewerbe der Genannten durch Aufstellung eines Sequesters verfügt. — Mit der Entscheidung vom 31. Mai 1886, Z. 8368, hat das k. k. Min. des Innern im Instanzenzuge dem gegen die von der k. k. Statthalterei aufrecht erhaltene Sequestration eingebrachten Recurse im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 22 des für Galizien erlassenen Propinations-Ablösungsgesetzes vom 31. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, keine Folge gegeben.

In der vorliegenden Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil die Sequestration der Einkünfte aus einem concessionirten Schankgewerbe durch Aufstellung eines Sequesters im politischen Wege verfügt wurde, während in dem § 35 und den folgenden der für Galizien erlassenen Executionsordnung die Sequestration nur auf Realitäten und die auf den Besitz von Realitäten gegründeten Gewerbe verfügt werden kann, und weil die Sequestration selbst im Falle deren Zulässigkeit nur auf 14 Tage, nicht aber auf unbestimmte Zeit hätte verfügt werden sollen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß der in der Min.-Entscheidung berufene § 22 des früher erwähnten Propinations-Ablösungsgesetzes Bestimmungen bezüglich der Zahlungstermine der Schankgebühren enthält und sodann am

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1981 (Bd. VIII, J. 1884) u. bei Nr. 3360.

Schlusse besagt, »daß die Einbringung dieser Schankgebühren in derselben Art, wie die der landesfürstlichen Steuern zu erfolgen hat.« — Daß die Beile Adler mit der Schankgebühr im Rückstande ist, wird in der Beschwerde nicht bestritten.

Der V. G. Hof mußte sich demnach vor Allem die Frage vorlegen, ob die Sequestration der Einkünfte eines concessionirten Gewerbebetriebes durch Aufstellung eines Sequesters nach den für Galizien geltenden Executionsvorschriften im politischen Wege zulässig ist.

In der mit den Erlässen des k. k. Finanz-Min. vom 17. Juli 1854, Z. 30130, und 11. November 1855, Z. 49843 (L. G. B. Nr. 31 ex 1855), für Galizien eingeführten Executionsordnung für die Einbringung der landesfürstlichen Steuern im politischen Wege, ist bei dem Zwangsmittel der Sequestration nur von der Sequestration der Einkünfte einer Realität die Rede und speciell der § 35 (ebendort) bestimmt, daß die Sequestration dann zu verhängen ist, wenn bei Realitätenbesitzern keine der Pfändung unterliegenden Gegenstände vorgefunden wurden oder die vorgefundenen zur Bedeckung des Steuerrückstandes nicht ausreichen. Daß die erwähnte Executionsordnung blos die Sequestration der Realitäten und beziehungsweise der damit verbundenen Einkünfte vor Augen hatte, folgt auch aus den §§ 36, 37, 38 und den folgenden der erwähnten Executionsordnung, in welchen überall von einer Realität, deren Verpachtung, oder Aufstellung eines sequestrirenden Verwalters die Rede ist. — Es erscheint also nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen die politische Zwangsgewalt bezüglich des Executionsmittels der Sequestration auf unbewegliche Güter beschränkt.

Bei dieser Sachlage mußte die im politischen Wege verhängte Sequestration eines concessionirten Gewerbes als im Gesetze nicht begründet erkannt und demnach die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3545.

Das in Böhmen für das Wahlrecht in den Jagdausschuß allein maßgebende böhm. Jagdgesetz enthält keinerlei Bestimmungen über die Ausschließung von der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zum Jagdausschusse.

Erkenntniß vom 21. Mai 1887, Z. 1423.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Kohoutek und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. September 1886, Z. 33305, betreffend die Giltigkeit eines Jagdausschußbeschlusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, in Vertretung des mitbetheiligten Markgrafen Alexander Pallavicini, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die mit der angefochtenen Entscheidung des böhmischen Landesausschusses aufrecht erhaltene Legalität des Beschlusses

des Jagdausschusses in Beisicht vom 14. März 1886, rücksichtlich der Verpachtung der Jagdbarkeit aus freier Hand an den Domänenbesitzer von Dašic, aus dem Grunde, weil von den, bei Fassung obigen Beschlusses anwesenden 4 Mitgliedern des Jagdausschusses an der Abstimmung für die Verpachtung der Jagd auch ein Mitglied theilgenommen, welches wegen im Jahre 1884 erfolgter strafgerichtlicher Verurtheilung, im Sinne der nach Maßgabe des § 9 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1886, L. G. B. Nr. 49, analog anzuwendenden Bestimmungen der böhmischen Gemeindewahlordnung vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7 (§ 3) das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung und daher auch in den Jagdausschuß verloren hat.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn das für das Wahlrecht in den Jagdausschuß allein maßgebende cit. böhmische Jagdgesetz enthält keinerlei Bestimmungen über die Ausschließung von der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zum Jagdausschusse, insbesondere keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß ein in den Jagdausschuß gehörig gewähltes Mitglied in Folge seiner Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung seines Mandates als Mitglied des Jagdausschusses verlustig würde.

Der § 9 des Jagdgesetzes setzt lediglich die Bedingungen für die Giltigkeit des Wahlactes fest und verfügt sub lit b nur, daß bei der Wahl des Jagdausschusses mindestens der vierte Theil aller wahlberechtigten Stimmen entweder persönlich oder durch Vollmacht nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vertreten sein müsse. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung haben also die Bestimmungen rde Gemeindewahlordnung analoge Anwendung nur insoweit zu finden, als es sich um die Ausübung des Wahlrechtes eines Jagdgenossen durch einen Bevollmächtigten handelt und es läßt die vom Gesetze selbst statuirte Einschränkung bezüglich der analogen Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung eine Erweiterung umsoweniger zu, als ja die Institution der Gemeindevertretung und des Jagdausschusses nach ihren Rechten und Zwecken grundverschieden sind. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3546.

1. Zulässigkeit der formellen Klaglosstellung der Partei seitens der belangten Behörde im Zuge des Verfahrens vor dem V. G. Hofe. — 2. Einkommensteuer-Bemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 24. Mai 1887, Z. 1453.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pietro Paparella, Kaufmannes in Zara, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction daselbst vom 1. Juli 1886, Z. 9224, aufrecht erhalten unterm 29. November 1886, Z. 19716, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von seinem Geschäftsbetriebe für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Pietro Paparella in Zara, der zur Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1886 in seinem Bekenntnisse das nach dem Durchschnitte aus den Jahren 1883—1885 entfallende Reineinkommen aus dem Brodverkaufe mit 126 fl. 66½ kr. fatirt hatte, ward auf Grund eines Durchschnittseinkommens der Jahre 1883—1885 im Betrage von 500 fl. die Einkommensteuer nach der I. Classe bemessen, wogegen er, nachdem diese Vorschreibung im Recurszuge von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Zara bestätigt worden war, die vorliegende Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe einbrachte. In dieser ficht er die gedachte Steuerbemessung theils deshalb an, weil die Steuerbehörde in ihrem administrativen Verfahren die Beobachtung des § 25 des Einkommensteuerpatentes außer Acht ließ, indem sie ihm nicht die Gelegenheit bot, sich über die von der Bemessungscommission ermittelte Besteuerungsgrundlage zu äußern, weiter aber auch, weil bei der angefochtenen Entscheidung auf die von ihm in seinem Recurse angeführten, die Höhe des geschäftlichen Einkommens wesentlich beeinflussenden Momente nicht Bedacht genommen worden ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Belangend den Beschwerdepunkt gegen die Außerachtlassung des § 25 des Einkommensteuerpatentes hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Zara den Beschwerdeführer formell insofern klaglos gestellt, als laut Protokoll vom 20. November 1886 der Beschwerdeführer nachträglich durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zara von den am 2. April 1886 commissionell ermittelten Besteuerungsgrundlagen in die Kenntniß gesetzt und ihm hiedurch Gelegenheit geboten worden war, seine allfälligen Einwendungen vorzubringen.

Die seitens des Vertreters des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction vom 1. Juli 1886, Z. 9224, angesichts des bevorstehenden Erkenntnisses des V. G. Hofes eine verfrühte war, widerlegt sich durch die Erwägungen, welche sich aus dem § 44 des Ges. vom 22. October 1875 ergeben.

Diese Gesetzesbestimmung gibt der belangten Behörde die Möglichkeit, auch im Stadium des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in der Sache soferne vorzugehen, als es gilt, der Beschwerde gerecht zu werden. Da die Beschwerde im gegebenen Falle das Verfahren ausdrücklich bemängelt hat, so konnte der Administrativbehörde schon im Grunde jener Gesetzbestimmung nicht benommen werden, sobald sie die Richtigkeit dieses Beschwerdepunktes erkannte, mit einer Ergänzung des Verfahrens vorzugehen; dies ist geschehen, und es stellt sich die nachträgliche Entscheidung, welche allerdings eine meritale Aenderung der früheren Entscheidung nicht enthält, weshalb auch eine Einstellung des Verfahrens im Sinne des § 44 cit. Gesetzes nicht erfolgen konnte, als eine formelle Klaglosstellung in Bezug auf das Verfahren dar. In dieser Beziehung kann der Entscheidung nicht das Gebrechen der Vorzeitigkeit zur Last gelegt werden, dieselbe mußte vielmehr beim Erkenntnisse des V. G. Hofes gerade im Sinne jenes § 44 in Betracht gezogen werden.

Hiedurch widerlegt sich auch im gegebenen Falle die weitere Einwendung des Beschwerdevertreters, daß die Finanz-Landes-Direction verpflichtet gewesen wäre, die Entscheidung vorerst der I. Instanz zu überlassen.

Der Beschwerdeführer gab am 25. Februar 1886 zur Aufklärung über sein Einkommensbekenntniß für das Jahr 1886, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zara protokollarisch aufgefordert, lediglich die Erklärung ab, daß, obwohl sich sein Geschäftsertrag vermindere, die Steuer so wie für das Vorjahr zu bemessen wäre. — Am 2. April 1886 wurden von derselben Behörde zwei Vertrauensmänner vernommen, um ihr Gutachten über das von Pietro Paparella für das Geschäftsjahr 1885 mit 140 fl. fatirte Reineinkommen abzugeben. Dieselben erklärten jedoch, daß bei dem Umstande, als Paparella mindestens mit einem Betriebscapitale von 10.000 fl. arbeite, und ein Einkommen nicht nur vom Brodverkaufe, sondern auch von der Haltung eines bedeutenden Mehllagers, aus welchem er auch an dritte Personen Mehl im Kleinen und im Großen absetze, und nachdem er endlich auch einen geräumigen Backofen besitze, den er nicht blos für sein Geschäft, sondern auch für Kundschaften, welche Brod durch ihn backen lassen, verwende, dessen Reineinkommen im Jahre 1885 mit 800 fl. eingeschätzt werden könne.

Dieses Gutachten wurde, wie bereits oben bemerkt, dem Pietro Paparella nachträglich am 20. November 1886 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zara vorgehalten, und sind dessen Einwendungen, welche jedoch nur eine Negation, aber keine thatsächliche Widerlegung des Gutachtens enthielten, denselben Vertrauensmännern am 22. November 1886 zur neuerlichen Prüfung der maßgebenden Verhältnisse bekannt gegeben worden.

Die Vertrauensmänner erklärten, es sei ihnen bestimmt bekannt, daß Paparella für seinen Bedarf und zum Verkaufe im Kleinen und im Großen ein Mehllager unterhalte; daß die Zahl der Backöfen sich allerdings aber seit einigen Jahren nur um 3 vermehrt habe und daß der niedrige Preis des Mehles bei stets gleicher Höhe des Brodpreises die Annahme eines Reinertrages von 800 fl. rechtfertige, den sie mit 200 fl. auf das an zwei Orten in Zara unterhaltene Mehllager, und mit 600 fl. auf den Groß- und Kleinverschleiß von Brod und den Nutzen aus dem Brodbacken für Fremde repartiren.

Wenn nun die Finanzverwaltung bei diesem Gutachten sachkundiger Vertrauensmänner, welchem Pietro Paparella ziffermäßig keine die Einschätzung widerlegende Momente entgegen zu stellen vermochte, auf Grundlage des eingeschätzten Reineinkommens von 800 fl. und des für jedes der beiden vorausgegangenen Jahre 1883 und 1884 mit 350 fl. festgestellten Reinertrages für das Jahr 1886 nach § 10 des Einkommensteuerpatentes als Besteuerungsgrundlage das Durchschnittsergebniß mit 500 fl. angenommen, hienach die Einkommensteuer bemessen und ungeachtet der nachträglichen Aeußerung des Pietro Paparella vom 20. November 1886 diese Steuervorschreibung aufrecht erhalten hat, so konnte der V. G. Hof hierin keine Gesetzwidrigkeit erblicken und mußte demnach die Beschwerde abweisen.

Nr. 3547.

Rechtssatz wie bei Nr. 3546.

Erkenntniß vom 24. Mai 1887, Z. 1452.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Biagio Mialich, Kaufmannes in Zara, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction daselbst vom 1. Juli 1886, Z. 9778, abgeändert unterm 29. Nov. 1886, Z. 19718, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von seinem Geschäftsbetriebe für die Jahre 1884, 1885 und 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 3548.

Erwerb- und Einkommensteuer von verliehenen durch einen Stellvertreter wirklich ausgeübten Gewerben.*)

Erkenntniß vom 24. Mai 1887, Z. 1471.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Maximilian Pollak in Brünn ca. Entscheidung der k. k. mährischen Finanz-Landes-Direction vom 9. September 1886, Z. 19660, betreffend die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Gast- und Schankgewerbe für den zweiten Semester 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung die dem Beschwerdeführer für den Betrieb der Fremdenbeherbergung, Verabreichung von Speisen, Ausschank von Wein und Bier, Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderer warmen Getränke und von Erfrischungen für den II. Semester 1885 mit 21 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer und mit einem Drittel derselben bemessene Einkommensteuer aufrecht erhalten, und über die im Recurse bestrittene Gebühr per 1 fl. 60 kr. für die Concessionseingabe überhaupt nicht erkannt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Bei der Entscheidung in dieser Streitsache konnte für den V. G. Hof nur die der administrativen Entscheidung der Steuerbehörde zu Grunde liegende Thatsache maßgebend sein, daß dem Beschwerdeführer über sein Ansuchen die Concession zur Ausübung des hier in Frage kommenden, nach der Gewerbeordnung unter die concessionirten Gewerbe gereihten Gewerbes mit dem Decrete des Brünner Gemeinderathes als Gewerbsbehörde, ddto. 6. November 1885, also im

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 477 (Bd. III, J. 1879).

Laufe des II. Semesters 1885 verliehen wurde, und daß, nach der von dieser Ortsobrigkeit und Gewerbsbehörde der Steuerbehörde ertheilten Auskunft, der Beschwerdeführer das ihm verliehene Gewerbe in seinem Hause Nr. 125 der Neugasse in Brünn vom 1. December 1885 an durch den Stellvertreter Julius Galle, welchem auch an dem genannten Tage von dem früheren Pächter Anton Nowaczek die Geschäftseinrichtung übergeben wurde, betrieben hat.

Es handelt sich hier sonach um ein concessionirtes Gewerbe und es ist unbestritten, daß die Verleihung desselben im Laufe des II. Semesters 1885 von der competenten Gewerbsbehörde erfolgte.

Nach § 9 des Central-Finanzhofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, welches in Gemäßheit des § 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 die Allerhöchst genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, war die Steuerbehörde, sobald die Gewerbsverleihung erfolgt war, verpflichtet, die Ausfolgung des Steuerscheines von amtswegen nach eingeholter Erklärung von dem Gewerbsberechtigten zu bewirken.

Aus dieser Anordnung folgt, wie es auch mit Hofkanzleidecret vom 28. Juli 1825, Pol. Ges.-Samml. Bd. 53, Nr. 81, ausdrücklich bestimmt wurde, daß in Beziehung auf den Termin, in welchem die Erwerbsteuerpflicht beginnt, bei concessionirten Gewerben der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem das Gewerbsbefugniß rechtskräftig verliehen wird, und daß sonach die Erwerbsteuer von jenem Semester an zu entrichten ist, in welchem diese rechtskräftige Verleihung stattfand, ohne Rücksicht darauf, ob der Concessionsberechtigte das Gewerbe wirklich ausübt oder nicht, zumal auch nach § 15 der vorcitirten Instruction der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes von der Steuerzahlung nicht enthebt. — Diesemnach war angesichts der im Laufe des II. Semesters 1885 erfolgten rechtskräftigen Concessionsverleihung die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den II. Semester 1885 gesetzlich gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf den nach der Aeußerung der Ortsobrigkeit und zugleich der competenten Gewerbsbehörde festgestellten Thatbestand aber, daß Beschwerdeführer im Besitze der Concession das Gewerbe vom 1. December 1885 an durch einen Stellvertreter wirklich ausgeübt habe, ist die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1885 mit einem Drittel der Erwerbsteuer eine Consequenz der gesetzlichen Anordnung des § 20 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439.

Die Beschwerde erscheint sonach in Bezug auf die angefochtene Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung unbegründet, zumal ein mangelhafter Vorgang darin nicht erblickt werden kann, wenn die Steuerbehörde sich auf die Angabe der competenten Ortsobrigkeit und Gewerbsbehörde stützt und auf die im Zuge des administrativen Verfahrens nicht erwiesenen und übrigens irrelevanten Behauptungen des Beschwerdeführers keine Rücksicht genommen hat.

Die Beschwerdeeinwendung in Betreff der Gebühr per 1 fl. 60 kr. erscheint aber vollständig haltlos, weil Beschwerdeführer durch seinen Bevollmächtigten Dr. Moriz Pollak in Beziehung auf diese Gebühr laut in den Acten erliegenden Erklärung vom 12. Juli 1886 den Recurs zurückgezogen hat, daher auch die Finanz-Landes-Direction keinen Anlaß hatte, hierüber zu erkennen.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3549.

1. Für die Concurrenzpflicht der Gemeinden ist der Umstand, ob eine Pfarrkirche in größeren Dimensionen ausgeführt wurde, als welche dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprochen hätten, ohne jede Bedeutung. — 2. Die besonderen, die Concurrenzlast mindernden Verpflichtungstitel Dritter, müssen seitens des Concurrenzpflichtigen erwiesen werden.

Erkenntniß vom 25. Mai 1887, Z. 1464.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kirchenconcurrenz-Ausschusses der Pfarrgemeinde Dub ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. September 1886, Nr. 14054, betreffend die Concurrenzpflicht zur Duber Pfarr- und Wallfahrtskirche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die nach Dub eingepfarrten Ortsgemeinden für verpflichtet erkannt, den zur Herstellung der Duber Pfarrkirche nöthigen Aufwand mit 2 Drittel (578 fl. 42 kr.) zu bestreiten. — Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wurde im Administrativverfahren und wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß die Kirche als Wallfahrtskirche in Raumverhältnissen ausgeführt wurde, welche nicht bestimmt waren, dem Bedürfnisse der Gemeinde zu dienen.

Aus der Vergleichung der Bestimmungen der §§ 1, 8 und 11 des Concurrenznormales vom 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, ergibt sich, daß der Umstand, ob eine Pfarrkirche in größeren Dimensionen ausgeführt wurde, als welche dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprochen hätte, für die Concurrenzpflicht der Gemeinden ohne jede Bedeutung ist und daß die Gemeinden eine Minderung ihrer Concurrenzlast nur insofern erwirken können, als sie darzuthun vermögen, daß der Kostenaufwand durch eine der in den §§ 1—7 ibid. bezeichneten Bedeckungsquellen zur Gänze oder zu einem mehreren Theile bestritten werden kann.

Die Beschwerde versucht in der That solche besondere Verpflichtungstitel zu construiren, indem sie behauptet: 1. es müsse gegebenen Falles das Vorhandensein einer Stiftung vermuthet werden, und 2. es liege ein besonderer Rechtstitel vor, welcher den Patron — das Olmützer Domcapitel — verpflichte, jeglichen, über die Hand- und Zugarbeiten hinausreichenden Aufwand selbst zu bestreiten.

Daß es gegebenen Falles solche Specialverpflichtungstitel für die Aufbringung der Kosten zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung der Duber Pfarrkirche nicht gibt, lassen die Ausführungen der Beschwerde selbst deutlich erkennen.

Die Beschwerde ist außer Stande, zu beweisen, daß eine Stiftung mit dem Zwecke, die zur Erhaltung der Kirche nöthigen Mittel beizustellen, errichtet wurde und bestehe. Die Beschwerde glaubt selbst nur eine Stiftung

vermuthen zu können und auch das nur darum, weil in einer, einen früheren Concurrenzfall betreffenden Entscheidung von einem »bedeutenden Kirchenvermögen« gesprochen wird. Diese Schlußfolgerung ist so handgreiflich unberechtigt, daß es unnöthig ist, zu begründen, daß gegebenen Falles eine Aenderung in der Concurrenzpflicht der Gemeinde, wegen einer besonderen Verpflichtung durch eine vermuthete Stiftung, nicht Statt hat. — Den besonderen, das Olmützer Domcapitel als Patron verpflichtenden Rechtstitel glaubt die Beschwerde in dem Umstande erblicken zu können, daß »das Olmützer Domcapitel die Kirche als Wallfahrtskirche erbauen ließ,« und daß es »die Demolirung der alten Pfarrkirche verfügte«.

Davon abgesehen, daß die Thatsächlichkeit dieser behaupteten Umstände nicht erwiesen ist, daß im Gegentheile die Aufzeichnungen über den Aufbau der bestehenden Kirche darauf hinweisen, daß die Baukosten zum größeren Theile von dem Dompropste Graf Oedt und zum Theile durch Sammlungen aufgebracht wurden, könnten diese Umstände einen besonderen Verpflichtungstitel nur dann begründen, wenn eine gesetzliche Bestimmung bestünde, welche denjenigen, der eine Kirche erbaut, verpflichten würde, dieselbe fortan zu erhalten. — Die Beschwerde kann auf eine solche gesetzliche Bestimmung nicht gestützt werden, und es sind daher die angeführten Behauptungen umso irrelevanter, als es ja überdies noch des nicht erbrachten Nachweises bedürfte, daß die auf die Errichtung der neuen Kirche abzielenden Handlungen des Dompropstes das Domcapitel als Patron verpflichteten.

Aus der Entscheidung vom 7. October 1853, Z. 14833, können die beschwerdeführenden Gemeinden eine Verpflichtung des Patrons zur Tragung der vollen Kosten für die Professionistenarbeiten und Materialien darum nicht ableiten, weil die Concurrenzbestimmungen, auf welchen diese Entscheidung beruht, seither durch das Concurrenzgesetz vom 2. April 1864 abgeändert worden sind und nunmehr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die dem Patrone und der Pfarrgemeinde obliegenden Concurrenzleistungen zu bemessen sind.

Wenn die Beschwerde das durch die Administrativbehörden abgeführte Verfahren als ein mangelhaftes darum bezeichnet, weil nicht erhoben wurde, ob die der Reparatur bedürftigen Theile lediglich zu Wallfahrtszwecken oder aber zu Zwecken des Gottesdienstes dienen, und weil die Richtigkeit der Kirchenrechnungen nach Ansicht der Beschwerde nicht außer allen Zweifel gestellt erscheint, so konnte der V. G. Hof auch diese Beschwerdepunkte als begründet nicht erkennen, weil einerseits es an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte dafür mangelt, daß für einzelne Bestandtheile eines und desselben Kirchengebäudes andere Concurrenznormen platzgreifen können und weil die Beschwerdeführer fachliche Einwendungen gegen die Richtigkeit der ihnen bekannt gegebenen Kirchenrechnungen vorzubringen außer Stande waren.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 3550.

1. Auch wenn die abweisliche Erledigung der Einwendungen im Reclamationsverfahren keine meritorische war, sondern nur wegen Versäumung der Frist erfolgte, ist der administrative Instanzenzug in der Sache als erschöpft zu betrachten. — 2. In die achttägige Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen im Reclamationsverfahren ist der Tag der Kundmachung nicht einzurechnen.*)

Erkenntniß vom 25. Mai 1887, Z. 1510.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Czermak und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wischau vom 12. September 1886, Z. 10123, betreffend die Berechnung der Reclamationsfrist bei Gemeindewahlen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß der Reclamationscommission, mit welchem die am 12. August 1886 von F. Czermak und Genossen überreichten Einwendungen als verspätet zurückgewiesen wurden, bestätigt, weil die mit der Kundmachung vom 4. August 1886 zur Ueberreichung der Einwendungen festgesetzte Frist bis 12. August 1886 bereits verstrichen war.

Den vom Regierungsvertreter bei der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, die gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 als unzulässig zurückzuweisen, konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen. — Der Antrag wird darauf gestützt, daß der administrative Instanzenzug in der Sache nicht erschöpft sei, weil die abweisliche Erledigung der Einwendungen keine meritorische war, sondern nur wegen Versäumung der Frist erfolgte, in solchen Fällen aber der Instanzenzug nicht beschränkt sei. — Dieser Rechtsanschauung konnte der V. G. Hof nicht beipflichten, weil der § 17 der Gemeindewahlordnung nicht unterscheidet, aus welchen Gründen die Einwendungen nicht berücksichtigt und die begehrten Berichtigungen verweigert werden, sondern ganz allgemein den Rechtszug gegen die Verweigerung der Berichtigung normirt. — Es war daher in das Meritum der Sache einzugehen.

Nach § 17 der Gem.-Wahl-Ord. ist zur Anbringung von Einwendungen im Reclamationsverfahren eine Präclusivfrist von acht Tagen festgesetzt. Die angefochtene Entscheidung beruht somit offenbar auf der Rechtsanschauung, daß der Tag der Kundmachung in die Frist miteinzurechnen sei.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsansicht nicht beipflichten. — Die Präclusivfrist des § 17 Gem.-Wahl-Ord. ist eine Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels. Nach den auch für administrative Rechtssachen zum gesetzlichen Ausdruck gelangten Grundsätzen (vergl. Min.-Verordnung vom 17. März 1855, Nr. 52 R. G. B., § 92; — Min.-Verordnung vom 27. October 1859,

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 2830 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 196 R. G. B.) wird bei Berechnung solcher Fristen der Tag der Zustellung, d. i. der Tag, an welchem die Partei von jenem Acte, gegen welchen das Rechtsmittel zu ergreifen ist, verständigt wird, in die Frist nicht eingerechnet. — Im Falle des § 17 gilt als Tag der Intimation der Tag der Kundmachung über die erfolgte Auflegung der Wählerlisten.

Für die Einrechnung dieses Tages in die Frist liegt umsoweniger ein Grund vor, als nach dem Wortlaute des Gesetzes die Frist acht Tage betragen und diese Frist sicher voll und ganz den Parteien zu Gute kommen soll, was kaum erzielbar wäre, wenn die Frist von der Stunde des Anschlages bis zur gleichen Stunde des achten Tages gerechnet würde.

Dafür, daß diese Art der Fristenberechnung platzzugreifen hat, findet sich auch im Gesetze kein Anhaltspunkt. — Andererseits liegt die analoge Anwendung der in den vorcitirten Gesetzesbestimmungen angewendeten Grundsätze umso näher, als der Rechtszug auch im Wahlverfahren an die politischen Behörden geht.

Die Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3551.

1. Rechtzeitige Verfassung und Auflegung der Wählerlisten. — 2. Die Zusammensetzung der Wahlcommission. — 3. Wahlagitationen. — 4. Ungiltige Wahlstimmen, welche auf das Wahlergebniß nicht von Einfluß sind, machen die Wahl nicht ungiltig.

Erkenntniß vom 25. Mai 1887, Z. 1414.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Cejthaml und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 6. November 1886, Z. 90298, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Branovic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Einwendungen, welche die Beschwerdeführer gegen die Gesetzmäßigkeit der am 28. März 1886 durchgeführten Gemeindevertretungswahlen erhoben haben und welche mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen wurden, sind durchaus unbegründet.

Durch das in den Acten erliegende Edict, durch die Aussagen der Mitglieder der Wahlcommission, durch die Eingabe mehrerer Wähler ddto. 19. Jänner 1886, in welcher unter Berufung auf das Edict die Wahlvornahme urgirt wird, ist erwiesen, daß die Wählerlisten rechtzeitig und ordnungsmäßig verfaßt und aufgelegt worden sind. — Die gegentheilige Behauptung der Beschwerde ist unwahr und actenwidrig. Eben darum wurden die erst im Wahlverfahren erhobenen Einstreuungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten im Sinne des § 18 Gemeindewahlordnung mit Recht als verspätet zurückgewiesen.

Die Mitglieder der Wahlcommission bestätigten, daß sie von dem Gemeindevorsteher in die Commission berufen worden sind; die Zusammensetzung der Wahlcommission erfolgte also nach Vorschrift des § 20 Gemeindewahlordnung und es ist die gegentheilige Behauptung der Beschwerde erwiesen unrichtig.

Die Beschwerde behauptet, daß ungesetzliche Agitationen stattgefunden haben, indem Wählern Stimmzettel entrissen und überschrieben worden sind. Da die Beschwerde concrete Fälle nicht anführt, und die im Administrativverfahren bezüglich des Wählers Fischbach gepflogenen Erhebungen die Grundlosigkeit der Einwendung ergeben haben, ist auch dieser Beschwerdepunkt haltlos.

Daß die von der Wahlcommission bezüglich der Vollmachten des W. Čapek, F. Beran, Josef Podlaha und Ant. Miesel getroffene Entscheidung nicht correct war, anerkennt die angefochtene Entscheidung, sie constatirt aber und zwar mit Recht, daß diese Entscheidungen für das Wahlergebniß ohne Einfluß waren, indem auch bei Abrechnung dieser Stimmen die mit der geringsten Stimmenzahl Gewählten noch immer die absolute Majorität, der zur Wahl erschienenen Wähler auf sich vereinigten.

Die Beschwerde mußte sonach als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3552.

Zur Frage der Uebung in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen eines Gemeindegutes.

Erkenntniß vom 26. Mai 1887, Z. 642.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Vasio ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 3. September 1886, Z. 11407, betreffend die Gemeindenutzung des J. B. Rizzi, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Peter Lorenzoni zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 11. März 1886*) wurde die Entscheidung des Landesausschusses vom 26. Juni 1885, womit derselbe — abgehend von seinen Entscheidungen der Jahre 1883 und 1884, mit denen J. B. Rizzi's Anspruch auf die Gemeindenutzungen abgewiesen worden war — die Gemeinde Vasio beauftragt hatte, Rizzi hinsichtlich der Gemeindegutsnutzungen gleich den übrigen Steuerträgern zu behandeln, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil nicht festgestellt war, inwieferne in der Gemeinde Vasio bezüglich der Benützung des Gemeindegutes eine Uebung

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2959 (Bd. X, J. 1886).

bestehe, welche — entgegen der Bestimmung des § 10 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, — auswärtige Steuerzahler der Gemeinde von der Theilnahme an den Gemeindenutzungen überhaupt und im Allgemeinen ausschließt, da nur unter der Voraussetzung einer solchen Uebung dem neu eintretenden Auswärtigen, der die Qualification des § 10 besitzt, diese Theilnahme verwehrt werden könnte.

Die Feststellung einer solchen Uebung würde nur dann unnöthig und Rizzi's Anspruch sofort als unbegründet zu erkennen sein, wenn erwiesen würde, daß die Besitzer des Lehensgutes Vasio, von dem Rizzi einen Theil besitzt, welche nicht, wie die ersten Besitzer, die Grafen Arz und Vasio, Gemeindeangehörige von Vasio waren, von der Theilnahme an den Gemeindenutzungen speciell ausgeschlossen waren. Der Landesausschuß hat nun eine neue, nämlich die dermalen angefochtene Entscheidung gefällt und mit selber ausgesprochen, da aus den neuerlichen Erhebungen nicht erhelle, daß in Vasio die giltige Uebung bestehe, die Gemeindegenossen von den Gemeindenutzungen auszuschließen, so finde der Landesausschuß auf Grund des § 10 der Gemeindeordnung dem Recurse des Rizzi Folge zu geben und anzuordnen, daß die Gemeinde Vasio denselben hinsichtlich der Gemeindenutzungen gleich den übrigen Steuerträgern der Gemeinde Vasio zu behandeln habe.

Dieser Entscheidung und ihrer Begründung gegenüber ist der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Daß in Vasio das in zahlreichen Gemeinden Wälschtirols übliche Vicinatsrecht, d. i. das ausschließliche Gemeindenutzungsrecht der ursprünglichen Familien und ihrer Nachkommen bestanden habe, ist nicht widersprochen und durch die von der Gemeinde beigebrachte Urkunde aus dem Jahre 1727 dargethan und es ist der von der Gemeinde Vasio behauptete Thatumstand, daß sie sich in Bezug auf die Gemeindegutsnutzung gegen Auswärtige stets ablehnend verhalten habe, durch den Umstand beglaubigt, daß der Eintritt Auswärtiger in den Besitz von in der Gemeinde Vasio gelegenen Realitäten zugestandenermaßen während einer langen Reihe von Jahren jedenfalls in verschwindend kleiner Zahl stattfand.

Rizzi macht nicht etwa als Titel für die Gemeindegutsnutzung das Vicinatsrecht geltend; er gründet seinen Anspruch lediglich auf die Bestimmungen der §§ 10 und 63 der Gemeindeordnung vom Jahre 1866, weil er Besitzer einer im Gemeindegebiete von Vasio gelegenen unbeweglichen Sache ist und weil in der Gemeinde Vasio die Uebung nicht bestanden habe, auswärtige, d. h. nicht zu den Gemeindegliedern im Sinne des § 7, Pkt. 1 a bis d zählende Grundbesitzer von den Gemeindenutzungen auszuschließen.

Daß Rizzi ein Auswärtiger im Sinne der Gemeindeordnung ist, und daß er durch Kauf im Jahre 1879 die Hälfte des Schlosses Vasio nebst Grundbesitz innerhalb der Gemarkung von Vasio erwarb, seit 1881 als Steuerzahler erscheint und auch heute noch diese Realitäten besitzt, ist unbestritten; dagegen besteht ein Streit in Bezug auf die nach § 63 der Gemeindeordnung maßgebende Uebung.

Diesfalls hat der V. G. Hof bereits in seinem eingangs citirten Erkenntnisse nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß beim Bestande der Bestimmung des § 10 der Gemeindeordnung dem J. B. Rizzi als auswärtigen Besitzer einer versteuerten Realität

in Basio die Gemeindenutzungstheilnahme nur dann verwehrt werden könnte, wenn eine Uebung dahin gehend festgestellt würde, daß dort auswärtige Steuerzahler entgegen der Bestimmung des § 10 von den Gemeindenutzungen überhaupt und im Allgemeinen ausgeschlossen seien; eine derartige Feststellung würde nur für den Fall als unnöthig und der Anspruch Rizzi's als unbegründet zu erkennen sein, wenn erwiesen würde, daß die Besitzer des Lehensgutes Basio, welche nicht, wie die ersten Besitzer, die Grafen Arz und Basio, Gemeindeangehörige waren, von den Gemeindenutzungen speciell ausgeschlossen wurden.

Nun haben die neuerlichen Erhebungen keinen Fall constatirt, in welchem einem auswärtigen Besitzer von in Basio gelegenen Realitäten die Gemeindenutzungen gewährt worden wären. Die Zugestehung derselben an die früheren Besitzer des Castells Basio, die Grafen von Arz und Basio, hat außer Betracht zu bleiben, weil dieselben Angehörige von Basio waren, ebenso der Bezug der Nutzungen durch die Bestandleute der Grafen Arz und Basio, weil die Erhebungen darthun, daß diese Bestandleute, wenn sie Angehörige von Basio waren, die Nutzungen als Gemeindeglieder, insoferne sie aber Fremde waren, sie lediglich in Folge der Ueberlassung der bezugsberechtigten Besitzer, der Grafen Arz und Basio, die denselben für ihren Haus- und Gutsbedarf in Basio zugestandenen Nutzungen bezogen.

Später aber, und zwar zugestandenermaßen seit dem Jahre 1853 oder 1854, wo der Besitz von Castell Basio in andere Hände überging, und nach den Erhebungen sogar seit 1842, hat kein Bezug mehr, weder seitens der Besitzer des Castells, noch seitens der Bestandleute stattgefunden. Die Gemeinde bringt nebst der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1727, nach welcher einem gewissen Anton Endrizzi die Aufnahme in das in Basio bestehende Vicinat für ihn und seine Nachkommen nur gegen eine jährliche Zahlung gewährt wurde, Zeugnisse bei, nach welchen dem Administrator des Gutes Basio und dem Pächter desselben im Jahre 1869 die Gemeindenutzungen ausdrücklich verweigert wurden. — Diese Zeugnisse wurden abgegeben von den Mitgliedern des damaligen Gemeindevorstandes und von dem betreffenden Administrator und Pächter.

Nach diesen Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen steht also fest, daß die Gemeinde, soweit der Bezug von Nutzungen für das Castell von Auswärtigen begehrt wurde, diesen verweigert und in dem Falle Endrizzi den Anspruch dieses Auswärtigen als berechtigt nicht anerkannt hat, daß vielmehr in diesem Falle durch die Stipulirung eines Einkaufsgeldes die Begründung eines besonderen Rechtstitels als nöthig erkannt wurde. Hieraus folgt, daß nach der in der Gemeinde Basio herrschenden Uebung Auswärtige auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindeeigenthums keinen Anspruch hatten, daß also von der Regel des § 10 Gemeindeordnung für Tirol, für auswärtige Realitätenbesitzer eine im § 63 Gemeindeordnung begründete Ausnahme giltig besteht, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3553.

Zum Begriffe „Erhaltung" und „Herstellung" einer Straße.

Erkenntniß vom 26. Mai 1887, Z. 665.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Aigen und Krumau ca. Entscheidung des Landesausschusses für Steiermark vom 28. Juli 1886, Z. 9186, betreffend die Auftheilung von Straßenerhaltungskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Ritter von Steinberg, sowie des Adv. Dr. Johann Bayer, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Michael Adam, zu Recht erkannt: »Die Entscheidung wird in dem angefochtenen Punkte, nämlich bezüglich jenes Theiles der erlaufenen Kosten, zu dessen Deckung die Gemeinden Aigen und Krumau aus allgemeinen Gemeindemitteln verhalten werden, gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 31. December 1884, Z. 16635, wurden die Beschlüsse der Gemeinden Aigen und Krumau vom 24. Mai 1884, denen zufolge die künftige Erhaltung der unteren Strecke der Lichtmeßberger Gemeindestraße von der Admonter Gemeindegrenze nächst dem vulgo Schwaiger bis zur sogenannten Klausnerbrücke einschließlich der Brücken, Schlachten, Geländer und allfälligen Wasserspulen den darin namentlich aufgeführten sechs Interessenten aufgetragen wurde, beziehungsweise die diese Beschlüsse bestätigende Bezirksausschuß-Entscheidung vom 23. October 1884, Z. 132 im Recurswege aufrecht erhalten.

Gegen diese Entscheidung ist binnen der im § 14 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten Frist eine Beschwerde beim V. G. Hofe nicht eingebracht worden; die eingangs erwähnte Entscheidung entzieht sich daher einer Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit seitens des V. G. Hofes und es hatte der V. G. Hof daher lediglich zu untersuchen, ob die dermalen in Rede stehenden Arbeiten solche seien, welche nach dem Inhalte der eingangs erwähnten Landesausschuß-Entscheidung zu den von den Interessenten zu leistenden zu rechnen seien oder nicht.

Die zur Erhaltung der Straße in fahrbarem Zustande nothwendigen Arbeiten bestanden, wie die Beschwerde angibt, in der Neuherstellung einer Brücke, eines Brückenkopfes, zweier Stein- und zweier Holzbeschlächte.

Der Landesausschuß hat in der von den beschwerdeführenden Gemeinden angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß diese Arbeiten nicht unter dem Begriffe »Erhaltung« der Straße subsummirt werden können, wobei sich der Landesausschuß auf die §§ 1, 5, 6, 8, 11 des steierm. Straßengesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, auf die §§ 14, 16, 24 des Landesges. vom 9. Jänner 1870, Nr. 20, über Competenz und Verfahren in Angelegenheit öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, auf

die Verordnungen des steierm. Landesausschusses vom 7. Juni 1867, L. G. B. Nr. 23 (Instruction für die Bezirksausschüsse über Straßenerhaltung), und auf die Beschlüsse des steierm. Landtages L. G. ex 1870, Nr. 63 (Grundsätze betreffend Bezirksstraßen I. Classe und Organisirung des technischen Straßenbaudienstes), stützte.

Aus diesen Normen soll sich nach Ansicht des Landesausschusses, wie in der Gegenschrift desselben geltend gemacht wird, ergeben, daß »Erhaltung« und »Herstellung« einer Straße, wenn auch keine gesetzliche Definition dieser Begriffe gegeben erscheint, nicht identisch seien, und daß unter »Erhaltung« die Beschotterung, Ausgleichung der Geleise, Erhaltung der Straßen-Convexität, der Längenneigung, der Steinlage, der Gräben, der Böschungen und sonstigen Anlagen fallen, daß aber Arbeiten, welche diese gewöhnlich und regelmäßig vorzunehmenden Vorkehrungen überschreiten, nicht in den Rahmen der »Erhaltung« fallen.

Dem gegenüber ist der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Wie der Landesausschuß selbst anerkennt, ist in den von ihm citirten Directiven eine gesetzliche Definition der Begriffe »Herstellung« und »Erhaltung« einer Straße nicht gegeben; am wenigsten kann aber in jenen Arbeiten, welche der Landesausschuß in seiner Gegenschrift als Erhaltungsarbeiten bezeichnet, der gesetzlich umschriebene Umfang des Begriffes »Erhaltung« einer Straße gefunden werden, da diese Aufzählung der Erhaltungsarbeiten lediglich der »Anleitung (für die Bezirksausschüsse) zu einem zweckmäßigen Verfahren bei Erhaltung der Bezirksstraßen« entnommen ist, und lediglich das Substrat für Weisungen technischer Natur bildet.

Auch aus der in den bezogenen Normen durchgängig ersichtlichen Nebeneinanderstellung von »Herstellung« und »Erhaltung« der Straßen kann eine Einschränkung des Begriffes »Erhaltung« auf die gewöhnlich und regelmäßig vorkommenden Conservirungsarbeiten nicht abgeleitet werden.

Aus dem Zusammenhalte des Straßengesetzes mit der Gem.-Ord. vom 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 5, ergibt sich vielmehr, daß unter dem in ersterem gebrauchten Ausdrucke »Herstellung« die Neuherstellung, d. h. die Errichtung nicht bestehender Straßen, und unter »Erhaltung« die Vornahme aller jener Arbeiten zu verstehen sei, welche, gleichviel ob gewöhnliche und regelmäßige oder außerordentliche, erforderlich sind, um den, den Gesetzen oder speciellen Verpflichtungen entsprechenden Zustand der Straße dauernd zu sichern.

Hätte der Gesetzgeber den Begriff »Erhaltung« nicht in diesem weiteren Sinne verstanden, so würde, da der § 24, Punkt 3 der Gemeinde-Ordnung der Gemeinde nur die Sorge für die »Erhaltung« der Gemeindestraßen 2c. zuweist, für außerordentliche an einer Gemeindestraße zur Offenhaltung des Verkehrs und ihrer ferneren Fahrbarkeit erforderliche Reparaturen ein verpflichteter Factor gar nicht vorhanden sein, während es doch selbstverständlich ist, daß, da für den dauernden Bestand der Gemeindecommunicationen in einem den Verkehrserfordernissen entsprechenden Zustande Vorsorge getroffen sein muß, ein für alle Fälle verpflichtetes Subject geschaffen werden wollte.

Anderseits ist es klar, daß mit der den Gemeinden in der Gemeinde-Ordnung aufgetragenen »Erhaltung« der Gemeindestraßen ihnen nicht auch die Neuherstellung von solchen als auferlegt angesehen werden konnte, daß aber, weil auch die durch Verkehrsverhältnisse geforderte Errichtung nicht bestehender Communicationen in's Auge zu fassen war, auch dafür ein verpflichtetes Subject geschaffen werden mußte, welchem Bedürfnisse dadurch abgeholfen erscheint, daß den Gemeinden insbesondere auch die Anlage neuer nothwendiger Straßen auferlegt wurde, welche Absicht in den Worten »Herstellung« und »Erhaltung« ihren Ausdruck gefunden hat.

Wird gegebenen Falles weiter noch in Betracht gezogen, daß nach den vom Bezirks- und Landesausschusse im Jahre 1884 genehmigten Gemeindebeschlüssen die Gemeindecassen als solche von den Kosten für die sogenannte Lichtmeßbergstraße grundsätzlich deshalb entlastet wurden, weil der Bestand dieser Straße als Fahrstraße lediglich als dem Interesse der genannten sechs Parteien dienend erkannt wurde, so ist die Annahme ausgeschlossen, daß denselben *nur die gewöhnlichen* Conservirungsarbeiten auferlegt, alle weiteren *zur Erhaltung des fahrbaren Zustandes nöthigen* Herstellungen aber der Gemeinde vorbehalten werden wollten.

Da sich sonach die in Rede stehenden, von den Gemeinden Aigen und Krumau den Acten zufolge über bezirkshauptmannschaftlichen Auftrag wegen Gefahr am Verzuge unter Vorbehalt des Regresses seitens der verpflichteten Interessenten vorgenommenen Arbeiten als solche herausstellen, welche im Sinne der rechtskräftigen Entscheidung des Landesausschusses vom Jahre 1884 den letzteren oblagen und da auch in keiner Weise constatirt wurde, daß seither die erwähnte Straße infolge geänderter Verhältnisse eine im Interesse der Gemeinden als solcher *nothwendige* Fahrstraße (§ 11 des Straßengesetzes vom Jahre 1866) geworden sei, mußte die in Beschwerde gezogene Entscheidung in dem angefochtenen Theile, nämlich insoferne sie den Gemeinden Aigen und Krumau die Verpflichtung zur Bestreitung der in Rede stehenden Kosten aus allgemeinen Gemeindemitteln auferlegt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3554.

Nach dem Friedenstractate vom 3. October 1866 behielten die ehemaligen lombardo-venetianischen Unterthanen durch das Verbleiben in österreichischen Militärdiensten noch keineswegs das österreichische Staatsbürgerrecht.

Erkenntniß vom 26. Mai 1887, Z. 1446.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Theresienstadt ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 12. August 1886, Z. 19729, betreffend die Heimathszuweisung des Ottokar Leopold Rossi, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»*Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.*«

Entscheidungsgründe.

Der vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung, daß die vorliegende Beschwerde nicht in der, im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten 60tägigen Frist überreicht wurde, sonach als verspätet eingebracht zurückzuweisen war, konnte der V. G. Hof keine Folge geben, weil die Gemeinde Theresienstadt gegen die ihr am 31. August 1886 zugestellte Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 12. August 1886, Z. 19729, hiergerichts die Beschwerde am 23. October 1886 sub Z. 2712, somit innerhalb der im § 14 cit. festgesetzten Frist überreichte, diese der Beschwerdeführerin mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 19. November 1886, Z. 2712, zur Verbesserung im Sinne der §§ 14, 18 und 20 cit. auf 14 Tage rückgestellt und auch die nach § 21 cit. festgesetzte Frist, durch die am 9. December 1886, Z. 3293, erfolgte Wiedervorlage der Beschwerde von der Beschwerdeführerin eingehalten wurde.

In der Sache selbst ist zu bemerken: Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf das Thatbestandsmoment, daß der Vater des Leopold Ottokar Rossi, Luigi Rossi, geboren 1823 zu St. Martino in der Lombardei, österreichischer Staatsbürger war. Allein eben dieses in der Sache entscheidende Moment ist in keiner Weise festgestellt, da die Entscheidung, von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehend, daß nach Art. XV des Friedenstractates vom 3. October 1866 durch das Verbleiben in österreichischen Militärdiensten die ehemaligen lombardo-venetianischen Unterthanen das österreichische Staatsbürgerrecht behielten, die hiefür maßgebenden Voraussetzungen des Art. XIV ibid. außer Acht ließ. Nun bestimmt Art. XIV des Friedenstractates vom 3. October 1866, R. G. B. Nr. 116, daß den Bewohnern oder Eingeborenen des abgetretenen Gebietes während des Zeitraumes eines Jahres und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden Erklärung freigestellt sein solle, sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner k. k. Apostolischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle denselben die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt. Art. XV. dieses Friedenstractates dagegen bestimmt nur, daß es den in der österreichischen Armee dienenden lombardo-venetianischen Unterthanen freistehe, im Dienste Seiner k. k. Apostolischen Majestät zu verbleiben, ohne deshalb an ihrer Person, noch an ihrem Eigenthume behelligt zu werden. Aus dem Zusammenhange beider Artikel ergibt sich sonach, daß Art. XV über die Staatsbürgerschaft eine Bestimmung nicht trifft, vielmehr für die lombardo-venetianischen Unterthanen lediglich das Recht wahrt, auch als italienische Unterthanen in der österreichischen Armee weiter dienen zu können.

Wenn sonach Luigi Rossi, der, wie oben bemerkt, zu St. Martino, Bezirk Bozzolo in der Lombardie, im Jahre 1823 geboren und daselbst zur Militärdienstleistung in der k. k. österreichischen Armee assentirt wurde, nach erfolgtem Friedensschlusse im österreichischen Militärverbande verblieb, so hat er hiedurch allein die österreichische Staatsbürgerschaft sich nicht gewahrt. Er ist vielmehr desungeachtet als italienischer Staatsangehöriger insolange anzusehen, als nicht festgestellt wird, daß er von dem ihm im Art. XIV dieses Friedenstractates eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht hat.

Aus den gepflogenen Erhebungen, beziehungsweise aus der Zuschrift des k. ungar. Min. des Innern vom 14. October 1882, Z. 13283, geht nur hervor, daß Luigi Rossi in den Ländern der ungarischen Krone das Heimathrecht nicht erworben hat, es ist jedoch nicht sichergestellt worden, daß Luigi Rossi auf die im Art. XIV vorgesehene Weise, das ist durch seine bei der competenten Behörde abgegebene Erklärung sich die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt hat.

Nachdem aber die Sicherstellung dieses Thatbestandsmomentes zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache unbedingt nothwendig erscheint, in dieser Richtung also die Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande beruht, mußte die Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung dieses Mangels und neuerlichen Entscheidung an die administrativen Behörden zurückgeleitet werden.

Nr. 3555.

1. Die Bezeichnung der Betriebsstätte muß nicht nothwendig den Namen des Gewerbetreibenden enthalten. — 2. Wird aber eine namentliche Bezeichnung gewählt, so kann dies bei nicht protokollirten Handelsunternehmungen nur der Name des Gewerbsinhabers sein.

Erkenntniß vom 27. Mai 1887, Z. 812.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Auguste Trenkler in Warnsdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 3. October 1886, Z. 16705, betreffend die Bezeichnung ihres Geschäftslocales mit der Aufschrift »M. Kaspar's Nachfolger«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat der Beschwerdeführerin Auguste Trenkler das Recht abgesprochen, das von ihr in Warnsdorf betriebene Handelsgeschäft (Handel mit Tuch und Kleiderstoffen) unter der früheren Firma desselben: »M. Kaspar's Nachfolger« fortzuführen, weil nur die handelsgerichtlich protokollirten Handelsunternehmungen einen fremden Namen als Firma führen dürfen und weil § 44 der Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, welcher die Pflicht zu einer entsprechenden äußeren Bezeichnung der Gewerbestätte statuirt, auch auf die aus älterer Zeit stammenden Geschäfte Anwendung zu finden habe.

In der Beschwerde wird gegen diese Entscheidung geltend gemacht, daß die Beschwerdeführerin schon durch die von der Bezirkshauptmannschaft Rumburg am 24. Mai 1883, Z. 6532, verfügte Ausfertigung des Erwerbsteuerscheines, lautend auf »Auguste Trenkler, Firma M. Kaspar's Nachfolger, Handel mit Tuch und Kleiderstoffen«, ein unantastbares Recht auf Führung der nun beanständeten Bezeichnung erworben habe, daß übrigens diese Bezeichnung auch als eine entsprechende darum angesehen werden müsse, weil die Beschwerdeführerin mit Kaufvertrag vom 1. Mai 1883, das ganze Waarenlager der früheren Geschäftsinhaberin M. Kaspar erworben habe, daher thatsächlich als deren Nachfolgerin im Geschäfte erscheine.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. — Aus dem Erwerbsteuerscheine vom Jahre 1883, in welchem übrigens die Bezeichnung M. Kaspar's Nachfolger nicht allein, sondern in Verbindung mit dem eigenen Namen der Beschwerdeführerin gebraucht wurde, läßt sich schon deshalb keine Folgerung zu Gunsten der Beschwerde ableiten, weil einem solchen, lediglich für Steuerzwecke ausgestellten Documente keine präjudicirliche Wirkung auf die Anwendung der gewerblichen Vorschriften zuerkannt werden kann. Die Behörden waren daher durch jenen Erwerbsteuerschein in keiner Weise gehindert, über die Zulässigkeit der streitigen Bezeichnung nach den Gewerbegesetzen meritorisch zu erkennen.

Nach diesen Gesetzen aber kann die Aufschrift »M. Kaspar's Nachfolger« ohne Beisetzung des Namens der Geschäftsinhaberin als eine »entsprechende« Bezeichnung des Geschäftes im Sinne des § 44 der Gewerbenovelle von 1883, respective § 49 der Gewerbeordnung von 1859 nicht erkannt werden. Die Aufnahme eines Namens in die dort erwähnte Bezeichnung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wenn aber eine namentliche Bezeichnung gewählt wird, so kann hiebei der Natur der Sache nach der Name nicht umgangen werden, dessen sich der Gewerbsinhaber beim Betriebe seines Geschäftes und bei der Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten zu bedienen hat.

Da nun nicht protokollirte Handelsunternehmungen sich eines fremden Namens in der Firma nicht bedienen dürfen, so wäre der Gebrauch eines solchen Namens allein (ohne Beifügung des Namens des Geschäftsinhabers) bei Bezeichnung der Betriebsstätte einer solchen Handelsunternehmung geeignet, eine Irreführung dritter Personen beim Abschluß von Geschäften herbeizuführen, weshalb die Verwaltungsbehörden im Rechte waren, indem sie der Beschwerdeführerin den Gebrauch der Aufschrift »M. Kaspar's Nachfolger« allein, zur Bezeichnung der Betriebsstätte untersagten.

Auf den in der Beschwerde geltend gemachten Umstand, daß die Beschwerdeführerin im Jahre 1883 das Waarenlager ihrer Geschäftsvorgängerin Mathilde (M.) Kaspar erworben habe, war schon deshalb nicht näher einzugehen, weil Art. 22 des H. G. B., welcher von der Fortführung der früheren Firma in solchen Fällen handelt, nach § 7 des Einführungsgesetzes vom 19. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, nur auf registrirte Kaufleute, zu welchen die Beschwerdeführerin nicht gehört, Anwendung findet.

Nr. 3556.

1. Das Ausweisungsrecht der Gemeinde ist an die Bedingung der sofortigen Ausübung nach Eintritt des Verlustes der Unbescholtenheit der Auszuweisenden nicht geknüpft; von demselben darf die Gemeinde innerhalb der ganzen Frist Gebrauch machen, binnen welcher die Rechtsfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung der Auszuweisenden noch nicht erloschen sind. — 2. Der Entscheidung der letzten Instanz ist derselbe Thatbestand zu Grunde zu legen, welcher bei dem Ausspruche der unteren Instanzen vorlag.

Erkenntniß vom 27. Mai 1887, Z. 1167.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Franz und Elisabeth Žižka ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom

30. August 1886, Z. 14234, betreffend die Ausweisung der Beschwerdeführer aus Schüttenhofen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführenden Eheleute Franz und Elisabeth Žižka, welche mit dem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Schüttenhofen vom 23. Mai 1883 wegen des im Weichbilde dieser Gemeinde begangenen Holzdiebstahles nach § 460 allgem. Strafgesetzes zu 24 Stunden Arrest verurtheilt worden sind, hat der Gemeindeausschuß von Schüttenhofen mit Beschluß vom 26. September 1885 im Grunde des § 11 der böhmischen Gemeindeordnung vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, ausgewiesen, und ist diese Ausweisung mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1886 in Anbetracht des Umstandes, daß die Beschwerdeführer nach Čihan zuständig und zur Zeit ihres Aufenthaltes in Schüttenhofen einen unbescholtenen Lebenswandel im Hinblicke auf deren strafgerichtliche Verurtheilung nicht geführt und die dreijährige Frist nach überstandener Strafe (§ 6 des Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131) noch nicht abgelaufen war, nicht außer Kraft gesetzt worden.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß das Ausweisungsrecht der Gemeinde, weil dasselbe nicht unmittelbar nach der Verurtheilung der Beschwerdeführer, sondern erst in 2¼ Jahren nach derselben thatsächlich ausgeübt wurde, durch dieses Versäumniß erloschen war, und daß die Ausgewiesenen seither durch ihr weiteres tadelloses Benehmen den Beweis erbracht haben, daß das Wohl der Gemeinde durch ihren weiteren Aufenthalt in derselben nicht gefährdet sei.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen der Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn nach § 11 böhm. Gemeindeordnung ist das Recht zum Aufenthalte in einer anderen als der Heimathsgemeinde an die Voraussetzung eines unbescholtenen Lebenswandels geknüpft, welche Voraussetzung bei den Beschwerdeführern offenbar nicht zutrifft, da dieselben durch das citirte Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Schüttenhofen wegen der Uebertretung des Diebstahls verurtheilt worden sind. — Die Gemeinde Schüttenhofen war deshalb im Grunde des § 11 l. c. zweifellos berechtigt, denselben als Auswärtigen den ferneren Aufenthalt zu verweigern.

Wenn nun von diesem Ausweisungsrechte, welches an die Bedingung der sofortigen Ausübung nach Eintritt des Verlustes der Unbescholtenheit der Auszuweisenden nicht geknüpft ist, zugestandenermaßen innerhalb der dreijährigen Frist Gebrauch gemacht worden ist, ehebevor nämlich die Rechtsfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung der Beschwerdeführer im Sinne des § 6 des Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, erloschen waren, so kann darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden und ebensowenig in dem weiteren Umstande, daß der Ausspruch der letzten administrativen Instanz über die Legalität der verfügten Ausweisung erst nach Erlöschung aller Rechtsfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung ergangen ist,

da der Entscheidung der letzten Instanz derselbe Thatbestand zu Grunde zu legen war, welcher bei dem Ausspruche der unteren Instanz vorlag.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3557.

Regulirung einer Theilstrecke des Thayaflusses durch Bildung einer Zwangsgenossenschaft.

Erkenntniß vom 31. Mai 1887, Z. 1542.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Neu-Prerau und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 6. October 1886, Z. 9595, betreffend die Bildung einer Wassergenossenschaft zur Regulirung der Thaya von Neu-Prerau bis Unter-Wisternitz nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Julius Pfeiffer und Dr. Hans Thill, sowie des k. k. Sectionsrathes Nessek, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren als Vertreters des mitbetheiligten Comités zur Bildung einer Wassergenossenschaft für die Regulirung der Thaya von Neu-Prerau bis Unter-Wisternitz, endlich nach Abhörung des fürstl. Liechtenstein'schen technischen Beirathes Wendlik und des k. k. Oberingenieurs Ritter von Weber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bildung einer Zwangsgenossenschaft behufs Regulirung des Thayaflusses in der Strecke von der Landesgrenze bei Neu-Prerau bis zum Mühlwehr in Unter-Wisternitz bewilligt und das generelle Project für die Durchführung dieser Flußregulirung genehmigt.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wurde bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter Sr. Durchlaucht des reg. Fürsten Liechtenstein vor Allem geltend gemacht, daß die Behörden die projectirte Regulirung zu bewilligen nicht berechtigt waren, weil durch das Gesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 6 L. G. B. für Mähren, die Regulirung des Thayaflusses von Alt-Prerau bis zur Einmündung in die March als Landesangelegenheit erklärt wurde, die Regulirung der Thaya also nur vom Lande Mähren und zwar in dem gesetzlich festgestellten Umfange unternommen werden dürfe, weshalb die Genehmigung der projectirten Regulirung der Theilstrecke von Alt-Prerau bis zum Unter-Wisternitzer Wehr, sowie die Bewilligung zur Bildung einer Zwangsgenossenschaft zum Zwecke der Ausführung dieser Regulirung als dem cit. Gesetze und dem § 45 W. R. G. widerstreitend nicht statthaft war.

Der V. G. Hof hat diese principielle Einwendung nicht als begründet erkannt. Denn durch ein derartiges Gesetz kann das im § 44 W. R. G. den Adjacenten eingeräumte Recht, ihre Ufer zu schützen oder sonstige An-

lagen gegen die schädigenden Einwirkungen des Wassers aufzuführen, nicht ohne weiteres, sondern nur soweit aufgehoben werden, als die vom Lande übernommene Regulirung thatsächlich ausgeführt wird und die Schutzarbeiten der Privaten dadurch überflüssig werden. In einem solchen Falle kann also auch einer Privatregulirung aus dem Titel des Landesgesetzes nur insoweit entgegengetreten werden, als dieselbe mit den Arbeiten des Landes nicht vereinbar ist. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da auf Grund des Gesetzes vom 18. Jänner 1872 Arbeiten überhaupt bis nun nicht unternommen worden sind, und nicht nur der mährische Landesausschuß dem vorliegenden Projecte zugestimmt, sondern auch der Landtag die Subventionirung des Unternehmens beschlossen hat.

Die schriftlich angebrachte Beschwerde macht zunächst in formeller Richtung (Beschwerdepunkte I, II, IX, X) geltend, daß

1. die Entscheidung, über den Antrag der Proponenten hinausgehend, die Bildung einer Zwangsgenossenschaft und weiter ein Project genehmigt hat, das den Betheiligten in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht bekannt gemacht wurde; daß

2. die Bestimmungen des § 82 W. R. G. dadurch verletzt wurden, daß weder den bekannten Betheiligten, Pfandgläubigern und Servitutsberechtigten die Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens besonders zugestellt, noch für die unbekannten Theilnehmer oder Berechtigten ein Curator bestellt wurde; daß

3. entgegen der Bestimmung des § 84 bei der Commission weder auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche, noch auch auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten hingewirkt wurde.

In materieller Richtung (Beschwerdepunkte III bis VIII) wendet die Beschwerde ein, daß

I. nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 79, 82 und 90 W. R. G. das Project nicht zu genehmigen war, weil dessen Ausführung für die unterhalb des Unter-Wisternitzer Wehres gelegenen Interessenten und Gemeinden unbedingt schädlich sei, da der Flußschlauch unterhalb des Wehres die Wassermassen des regulirten Flußschlauches oberhalb des Wehres zu fassen nicht vermag, die Regulirung also die unterhalb gelegenen Gemeinden derzeit nicht bestehenden Ueberschwemmungsgefahren und Beschädigungen aussetze (III), und daß in Folge Rückstaues auch die in der zu regulirenden Strecke gelegenen Gemeinden Unter-Wisternitz und Muschau den gleichen Gefahren und Beschädigungen ausgesetzt werden (IV), daß

II. die Regulirung für die in die Wassergenossenschaft einbezogenen Grundbesitzer von Neu-Prerau (V) sich als schädlich erweise, weil in Folge der Erweiterung des Flußschlauches von 25 Kbm. auf 63 Kbm. per Sec. das Wiesenland durch die Frühjahrshochwässer nicht mehr befeuchtet wird und weil überdies der Grundcomplex Parc. 864—898/I durch einen zu Regulirungszwecken projectirten Durchstich von dem zusammenhängenden Grundcomplexe abgetrennt und seine Bewirthschaftung also erschwert wird; daß

III. der Nutzen des Regulirungsprojectes nicht erwiesen sei, weil von dem, von den Proponenten erhofften Nutzeffecte per 177.238 fl. 71 kr. doch der, den Gemeinden und Interessenten unterhalb des Unter-Wisternitzer Wehres und jenen in der Gemeinde Unter-Wisternitz und Muschau er-

wachsende Schaden in Abrechnung gebracht werden müsse, in dieser Richtung aber nicht einmal Erhebungen gepflogen worden sind (VI); daß

IV. die Grund- und Meliorationswerthe nicht entsprechend festgestellt wurden, weil die Sachverständigen nicht unbefangen waren und überdies sich darauf beschränkt haben, die Daten des von den Proponenten vorgelegten Catasters zu bestätigen (VII); daß

V. entgegen der Vorschrift des § 78, lit. h, von dem Unternehmer der Nachweis über die Realisirbarkeit der finanziellen Mittel nicht erbracht wurde (VIII).

Bei Beurtheilung der einzelnen Beschwerdepunkte ist der B. G. Hof von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Wie die Administrativacten darthun, ist die angefochtene Entscheidung über die Eingabe des Regulirungscomités de praes 11. März 1885, Z. 2216, ergangen. In dieser, mit allen Behelfen ausgestatteten Eingabe wurde ausdrücklich das Begehren um Einleitung des Aufgebotsverfahrens und um das Erkenntniß gestellt, daß die — dem Unternehmen widerstrebenden — Großgrundbesitzer in den Gemeinden Neu-Prerau, Muschau, Ober- und Unter-Wisternitz und Unter-Tanowitz mit den im Inundationscataster aufgenommenen Grundstücken der Genossenschaft beitreten müssen.

Wenn daher die angefochtene Entscheidung die Bildung der Wassergenossenschaft unter Zulassung des Zwanges gegen die Minderheit genehmigte, so kann offenbar mit Recht nicht behauptet werden, daß sie, über das Petit der Beschwerdeführer hinausgehend, statt einer freiwilligen, eine Zwangsgenossenschaft genehmigte.

Es läßt sich aber auch nicht mit Grund behaupten, daß die Interessenten über die Art und das Wesen des Projectes, sowie darüber im Unklaren belassen wurden, daß die Realisirung des Projectes mittelst einer Zwangsgenossenschaft angestrebt wird.

Die Unternehmung wurde, den Bestimmungen des § 82 W. R. G. entsprechend, durch Anschlag des Edictes in den betreffenden Gemeinden und durch Einschaltung in die, für ämtliche Kundmachungen bestimmten Landesblätter ordnungsmäßig kundgemacht und die Einsicht des Projectes den Interessenten freigestellt. — Die Interessenten waren somit durchaus in der Lage, sich mit der Art und den Zielen der Unternehmung bekannt zu machen. — Haben sie dies unterlassen und an der Anschauung festgehalten, daß es sich immer noch um das im Jahre 1883 eingebrachte Project auf Bildung einer freiwilligen Genossenschaft handle, so trifft die Schuld an diesem allfälligen Irrthume die Interessenten, nicht aber die Unternehmer und die Behörden.

Nach Vorschrift des § 82 W. R. G. wäre allerdings die Kundmachung den bekannten Betheiligten, Pfandgläubigern und Servitutsberechtigten besonders zuzustellen gewesen und es hätte auch für die unbekannten Theilnehmer oder Berechtigten ein Curator ernannt werden sollen.

In der Außerachtlassung dieser Formalitäten konnte aber der B. G. Hof ein wesentliches Gebrechen des abgeführten Verfahrens nicht erkennen, weil die Beschwerdeführer, da sie an der durchgeführten Verhandlung sich betheiligten, jedenfalls zureichend verständigt waren, sie für ihre Person also diesen Mangel nicht geltend machen können, davon ganz ab-

gesehen, daß wegen der Bestimmung des § 83 W. R. G. der Unterlassung der individuellen Verständigung niemals die Rechtsfolge der Nichtigkeit der ganzen Verhandlung beigemessen werden konnte, da nach der letztcitirten Gesetzesstelle diese Rechtsfolge nicht einmal dann eintritt, wenn die individuelle Verständigung die eigentliche Kundmachung der Unternehmung in sich schließt, und weil die individuelle Verständigung im § 72 W. R. G. von der nicht weiter controlirbaren Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß die dort genannten Interessenten der Behörde auch bekannt sind und das Gesetz eine Beanständung des Verfahrens wegen Erfolglosigkeit der Zustellung überhaupt ausschließt und dadurch zu erkennen gibt, daß das Wesentliche der Kundmachung in dem Anschlage und in der Inserirung des Edictes gelegen ist.

Daß bei der Verhandlung in förmlicher Weise der Versuch gemacht worden wäre, die Streitsache im Vergleichswege auszutragen, läßt das Verhandlungsprotokoll nicht erkennen.

Der Bestimmung des § 84, Abs. 1 kommt aber jene Tragweite, welche die Beschwerde ihr beimißt, überhaupt nicht zu, da ja von der Behörde nur ein »Dahinwirken« zur Erzielung einer Einigung verlangt wird. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit knüpft das Gesetz an die Unterlassung des Vergleichsversuches ausdrücklich nicht, und da das Zustandekommen eines gütlichen Vergleiches wesentlich von den Parteien abhängt und stets ihrem Willen anheimgegeben sein muß, kann auch aus der Absicht des Gesetzes nicht gefolgert werden, daß, wenn die Behörde bei der commissionellen Verhandlung die Initiative zur Erzielung eines Vergleiches nicht ergreift, darin eine Außerachtlassung einer so wesentlichen Form des Administrativverfahrens gelegen wäre, daß ohne Hinzutritt weiterer Mängel das Verfahren als unvollständig und ergänzungsbedürftig erkannt werden müßte.

Der V. G. Hof konnte daher die ad 1—3 erwähnten, ausschließlich das Verfahren betreffenden Beschwerdepunkte (1, 2, 8, 9) als begründet nicht erkennen.

Von den materiell rechtlichen Beschwerdepunkten stützt sich der

ad I. erwähnte auf die Rechtsanschauung, daß eine partielle Flußregulirung dann und insoweit gesetzlich nicht zulässig sei, als erwiesen wird, daß die in Folge der Regulirung eintretenden Wasserstands- und Wasserführungsverhältnisse für die Adjacenten der unteren, in die Regulirung nicht einbezogenen Strecke sich nachtheiliger gestalten werden, als vordem.

Bei Erörterung dieses Beschwerdepunktes waren im Sinne der Bestimmung des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die eventuellen Rückwirkungen der partiellen Flußregulirung auf die öffentlichen Rücksichten außer Anschlag zu lassen, weil darüber, ob der Ausführung des Projectes öffentliche Sicherheits-, Sanitäts- oder Verkehrsrücksichten entgegenstehen oder nicht, die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden haben. — Der V. G. Hof hatte demnach die Stichhältigkeit dieses Beschwerdepunktes nur in der Richtung zu untersuchen, ob die behördliche Bewilligung des Projectes auch dann noch eine gesetzliche war, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch die Aenderung der Wasserführungsverhältnisse in der unteren — nicht zu regulirenden —

Strecke des Flusses, das Eigenthum oder andere Rechte der Anrainer Beschädigungen und Gefährdungen ausgesetzt werden, welche als unmittelbare Folgen des Regulirungsprojectes sich darstellen.

Der § 44 des W. R. G. erklärt die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten zum Schutze der schädlichen Einwirkungen des Wassers, als eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten Liegenschaften oder Anlagen gehören. — Daß mit dieser gesetzlichen Bestimmung den Bedrohten zugleich das Recht eingeräumt wird, derlei Schutzmaßregeln auszuführen, kann umsoweniger bezweifelt werden, als der zweite Absatz derselben Gesetzesbestimmung dieses rechtliche Moment deutlich zum Ausdrucke bringt. Da die Ausführung solcher Schutzvorkehrungen als ein, dem Eigenthumsrechte innewohnendes Befugniß erklärt ist (§ 44 W. R. G. und 413 a. b. G. B.), gilt für dasselbe auch die Rechtsregel, daß, wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, den für einen Andern hieraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten hat (§ 1305 a. b. G. B.).

Wenn nun der § 42, dessen Anordnungen nach seiner Einreihung in den, die Ableitung und Abwehr der Gewässer behandelnden Abschnitt des Gesetzes auch für die Ausführung von Schutzmaßregeln offenbar Geltung haben, verfügt, daß die Herstellungen so geartet sein müssen, »daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen,« so kann dieser rechtlichen Schranke des im § 44 begründeten Schutzrechtes offenbar nicht die Deutung gegeben werden, daß die Schutzmaßregel unterlassen werden muß, wenn der durch sie geschaffene Zustand, im Vergleiche zu dem bestehenden, dritten gegenüber, sich als nachtheiliger herausstellt; es muß vielmehr, da Gesetze so ausgelegt werden müssen, daß sie keinen Widerspruch enthalten, diese Bestimmung dahin verstanden werden, daß nicht *solche* Schutzmaßregeln zur Anwendung kommen dürfen, welche die eigene Sicherheit durch Ablenkung der schädlichen Einwirkungen des Wassers auf fremden Besitz erzwecken sollen. Im Sinne der §§ 42 und 44 W. R. G. müssen sonach die Eigenthümer von durch Wassergefahr bedrohten Liegenschaften als berechtigt angesehen werden, durch zweckentsprechende Vorkehrungen den ihnen drohenden Wasserschäden zu begegnen; allein gegen diese Vorkehrungen wird ein Einspruch berechtigter Weise allerdings dann erhoben werden können, wenn und insoweit derselbe auf den Nachweis gestützt wird, daß die *Schutzvorkehrung selbst und unmittelbar* für fremdes Eigenthum und fremde Rechte nachtheilig, das ist zur *Ursache* von Beschädigungen wird, nicht aber auch dann, wenn für fremde Rechte der Nachtheil und Schaden nur daraus resultirt, daß die Unterlassung von Schutzvorkehrungen diesen fremden Rechten den Vortheil bot, daß dieselben bis nun Wassergefahren überhaupt nicht oder im geringeren Maße ausgesetzt waren.

Wird das in Frage stehende Regulirungsproject nach diesen Grundsätzen beurtheilt, dann ergibt sich, daß der im Beschwerdepunkte I erhobene Einspruch nicht begründet ist.

Nach den Ausführungen der Beschwerde soll das Regulirungsproject für die Interessenten unterhalb des Wisternitzer Wehres, bis zu welchem die projectirte Regulirung reicht, darum nachtheilig sein, weil die Flußbette der

Thaya und der Schwarza, welche bis nun nur 25 Kbm. per Secunde Wasser aufzunehmen fähig waren, um sie zur unschädlichen Abfuhr der Sommermittelhochwässer geeignet zu machen, auf 63 Kbm. per Secunde erweitert werden, so daß in der zu regulirenden Strecke alle Hochwässer bis zur Höhe von 63 Kbm. per Secunde, ohne wie bisher die Ufer zu überschreiten, in die nicht regulirte Flußstrecke unterhalb des Wehres gelangen, in dieser Strecke aber, da dieselbe nur eine Aufnahmsfähigkeit von 47—50 Kbm. per Secunde hat, aus den Ufern treten und also Ueberschwemmungen verursachen müssen, die bis nun nicht oder im geringeren Maße eingetreten sind. — Diese Nachtheile würden noch dadurch erhöht, daß der Flußlauf durch Anbringung von Durchstichen verkürzt und hiedurch der Wasserablauf beschleunigt wird.

Daß die projectirte Regulirung für die Liegenschaften unterhalb des Wehres die behaupteten Nachtheile zur Folge haben kann, muß nach den Ergebnissen der Verhandlung als möglich zugegeben werden, und es hätten ebendarum die Administrativbehörden in Wahrnehmung der öffentlichen Rücksichten vielleicht Anlaß gehabt, die Rückwirkungen der geplanten partiellen Regulirung auf die untere Thayagegend umsomehr in Betracht zu ziehen, als der in seiner Ausdehnung verläßlich nicht festgestellte, aber jedenfalls sehr weitreichende Rückstau der Hochwässer des Marchflusses diese nachtheiligen Folgen zu steigern geeignet erscheint. — Allein die Würdigung dieser Momente liegt außerhalb der Competenz des V. G. Hofes. — Der Spruch des Gerichtshofes über diesen Beschwerdepunkt war vielmehr nach dem oben festgestellten Sinne der Bestimmungen der §§ 42 und 44 W. R. G. nur von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die beabsichtigten Vorkehrungen in Bezug auf die Rechte Dritter über die gesetzlichen Schranken des den Unternehmern zustehenden Schutzrechtes hinausgehend und geeignet sind, selbstständig für diese Rechte Nachtheile herbeizuführen.

Diese Frage war aber zu verneinen, weil, wie die Ausführungen der Beschwerde über die Rückwirkung der Regulirung selbst darthun, die Schutzmaßregeln nur den Austritt der Hochwässer auf die Felder und Fluren der Wassergenossenschaft durch Vermehrung der Aufnahmsfähigkeit des Flußbettes zu verhindern bezwecken, die Nachtheile aber, die den unteren Adjacenten hieraus erwachsen, ausschließlich dadurch herbeigeführt werden, daß die Ausbreitung der Hochwässer im dermaligen Ueberschwemmungsgebiete fernerhin nicht mehr stattfinden wird, und daß das Flußbett unterhalb des Wehres eventuell unzureichend ist, die oberhalb im Flußbette sich fortbewegenden Wassermengen weiter zu befördern. Die Schutzvorkehrungen sind also nicht die directe Ursache von Nachtheilen, sie führen solche nur indirect durch den Entgang jener Vortheile herbei, welchen die flußabwärts gelegenen Interessenten aus dem ungeregelten Flußlaufe zum Schaden der oberen Interessenten gezogen haben. Nachdem im Hinblick auf die Bestimmung des § 44 die Beschwerdeführer von den oberhalb des Wehres gelegenen Flußanrainern die Unterlassung des Schutzes ihrer Liegenschaften zu fordern nicht berechtigt sind, und die getroffenen Schutzmaßregeln innerhalb der durch § 42 W. R. G. gesetzten Schranken ausgeführt werden, ist der von den Interessenten unterhalb des Wehres gegen die Regulirung erhobene Einspruch gesetzlich nicht begründet.

Der Einspruch der Interessenten der Gemeinden Unter-Wisternitz und Muschau, welcher darauf gestützt wird, daß die Regulirung den Rückstau des Wehres in einer, die Interessenten dieser Gemeinden schädigenden Weise vermehren wird, konnte schon darum als begründet nicht erkannt werden, weil die Experten negiren, daß die Regulirung einen solchen schädigenden Rückstau zur Folge haben wird.

ad II. Die Nachtheile und Beschädigungen, welche die projectirte Regulirung für Liegenschaften zur Folge haben kann, welche innerhalb der Flußstrecke liegen, für welche die Wassergenossenschaft zum Zwecke der Ausführung von Schutzvorkehrungen gebildet werden soll, sind bezüglich der Rechtsfolgen nicht nach den Rechtsgrundsätzen der §§ 42 und 44 W. R. G., sondern nach jenen des § 53 W. R. G. zu beurtheilen. Es wird darum der Beweis, daß die geplanten Schutzvorkehrungen einzelnen im Regulirungsgebiete gelegenen Liegenschaften zum Nachtheile gereichen, sie schädigen, nicht die gesetzliche Unzulässigkeit der Schutzvorkehrung, sondern nur das zur Rechtsfolge haben, daß eventuell die Unternehmer gehalten sein werden, diese Grundstücke einzulösen.

Die Beschwerde behauptet, daß die Schutzvorkehrungen für die Wiesengrundstücke im Gebiete der Gemeinde Neu-Prerau im Allgemeinen die schädliche Folge haben werden, daß dieselben durch die Frühjahrshochwässer nicht befeuchtet und darum nicht mehr ertragsfähig sein werden. Ein besonderer Nachtheil soll aus der Regulirung dem Grundcomplexe Nr. 864 bis 898 dadurch erwachsen, daß diese Grundstücke in Folge eines projectirten Durchstiches jenseits des Flusses liegen werden, was ihre Bewirthschaftung erschwert. Die von der Beschwerde behaupteten Rückwirkungen auf diese Grundcomplexe könnten die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung überhaupt nur insoweit in Frage stellen, als sie den Unternehmern die Einlösung dieser Grundstücke nicht auferlegt, vielmehr die Besitzer zur Theilnahme an der Wassergenossenschaft zwingt.

Aber auch in dieser Beziehung ist die Entscheidung mit Grund nicht zu beanständen. Nach § 53 kann die Einlösung nur für solche Grundstücke begehrt werden, deren bisherige Benützungsweise für die Besitzer vortheilhafter ist.

Nach dem Gutachten der Experten wird die Regulirung überhaupt nicht den Austritt der Frühjahrshochwässer, sondern nur jenen der schädlichen Sommermittelhochwässer zur Folge haben, und es wird die Befeuchtung der Wiesen durch die ersteren Hochwässer nach wie vor stattfinden, weil diese einen höheren Wasserstand zur Folge haben, als jenen, für welchen das Flußbett eingerichtet wird. Die Abtrennung des Complexes Parc. 864 bis 898 ändert aber an der bisherigen Benützungsweise nichts. Sie erschwert vielleicht die Benützung dieser Grundstücke; daß sie aber die Besitzer nöthigen würde, auch nur die Culturgattung derselben zu ändern, wird auch von der Beschwerde nicht einmal behauptet.

ad III. Ebenso unbegründet erscheint die Behauptung, daß der Nutzen des Regulirungswerkes nicht im Sinne des Gesetzes erwiesen sei, da von dem gehofften Nutzeffecte (per 177.238 fl. 71 kr.), erst noch der Schade in Abrechnung zu bringen sei, welchen die unterhalb des Wisternitzer Wehres gelegenen Gemeinden und Interessenten und außerdem noch die im Regulirungs-Rayon gelegenen Gemeinden Unter-Wisternitz und Muschau durch

die Regulirung erleiden müßten, welche Schäden nicht nur nicht in Abrechnung gebracht, sondern nicht einmal erhoben worden seien.

Insoweit nämlich diese Behauptung den Schaden der Adjacenten unterhalb des Wisternitzer Wehres betrifft, beruht sie auf einer irrthümlichen Auffassung des Gesetzes. Denn, wenn § 53 cit. die Bildung einer Wassergenossenschaft unter der Voraussetzung gestattet, daß die von einer Mehrheit der Betheiligten beabsichtigte Anlage »von unzweifelhaftem Nutzen« sei, so kann hierunter nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung nur der Nutzen eben Jener verstanden werden, welche die Anlage auszuführen haben und unter welchen daher die Genossenschaft gebildet werden soll, und das sind im vorliegenden Falle die Adjacenten im Regulirungs-Rayon bis zum Wisternitzer Wehr. Für eine darüber hinausgehende Berücksichtigung noch anderer Interessen würde bei dem Mangel einer weiteren gesetzlichen Unterscheidung keine Grenze gegeben sein und damit, je nachdem die Berücksichtigung solcher fremder Interessen als ein Recht dieser Interessenten oder als Facultät der Behörden aufgefaßt wird, die Ausführung aller derartigen Anlagen entweder in das absolut Ungewisse oder doch völlig in das behördliche Ermessen gestellt sein, was nicht im Sinne des § 53 cit. gelegen wäre. Die Berücksichtigung solcher nicht im Kreise der unmittelbar Betheiligten erwachsenden Schäden ist aber auch in keiner Weise nöthig, da durch die oben citirte Bestimmung des § 42 bereits dafür gesorgt ist, daß der Nutzen des Einen nicht zum Schaden des Anderen gefördert werde, sofern nur hiebei unter »Schade« dasjenige verstanden wird, was rechtlich als solcher erscheint, nämlich die Beeinträchtigung fremder Rechte (§§ 1293 und 1305 allgem. bürg. Gesetzb.); für eine weiter gehende Auffassung, wonach einerseits unter Schade jede Benachtheiligung fremder Interessen verstanden, andererseits die Berücksichtigung eines Schadens in diesem Sinne auch außerhalb des Kreises der Betheiligten verlangt und sohin ein »unzweifelhafter Nutzen« nur dann angenommen würde, wenn auch bei einer derartigen Schadenberechnung noch ein effectiver Vortheil aus der Anlage entspränge, bieten die gesetzlichen Bestimmungen durchaus keinen Anhaltspunkt.

Wenn aber die Beschwerde weiters behauptet, daß das Unternehmen auch für die Interessenten der oberhalb des Wisternitzer Wehres gelegenen, in das Gebiet der Zwangsgenossenschaft einbezogenen Gemeinden Neu-Prerau, Muschau und Unter-Wisternitz schädlich sein werde, so kann allerdings nach den oben citirten gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, daß jene Verminderungen, welche im Inundationsgebiete bestehende Werthe durch das Unternehmen erfahren sollten, bei Feststellung der Nützlichkeit des Unternehmens in Anschlag kommen müssen. Allein, da diese Momente einerseits in den Kosten der Unternehmung, andererseits in den Ergebnissen der commissionellen Feststellung der Meliorationswerthe ihren Ausdruck finden müssen, so fällt dieser Beschwerdepunkt, soweit er die letztgenannten drei Gemeinden betrifft, mit dem nachfolgenden, die Feststellung der Meliorationswerthe betreffenden zusammen. Davon abgesehen negiren die Experten, wie ad I. und II. erörtert wurde, jegliche schädliche Rückwirkung der Unternehmung für die Interessenten dieser drei Gemeinden.

Werden aber die Daten des Inundationskatasters den veranschlagten Kosten der Regulirung entgegengehalten, dann ergibt sich, daß dem Melio-

rationswerthe, einschließlich des bei der Dürnholzer Mühle veranschlagten per 482.143 fl. 37 kr. ein Kostenaufwand per 416.223 fl. 64 kr. entgegensteht. Die Nützlichkeit des Unternehmens konnte somit von den Administrativbehörden mit Recht angenommen werden, da dieselbe von den Interessenten des Regulirungsgebietes mit überwältigender Majorität anerkannt wurde, indem für die Ausführung sich ausgesprochen haben

a) ausdrücklich: Besitzer von Realitäten im Schätzungswerthe von 497.078 fl. mit einem Meliorationswerthe von 224.702 fl.,

b) stillschweigend: (§ 91) Besitzer von Schätzungswerthen per 336.378 fl. mit einem Meliorationswerthe per 178.296 fl.,

während die Liegenschaften der gegen das Unternehmen Stimmenden nur einen Schätzungswerth per 112.357 fl. und einen Meliorationswerth per 61.534 fl. haben. Der Ausspruch der Entscheidung über die Nützlichkeit des Unternehmens bewegt sich also innerhalb der gesetzlichen Schranken und es konnte auch dieser Beschwerdepunkt als begründet nicht erkannt werden.

ad IV. Daß das Verfahren, welches die Administrativbehörden bei Feststellung des Nutzeffectes der Regulirung, bei Sicherstellung der Meliorationswerthe eingehalten haben, ein mangelhaftes gewesen wäre, kann nicht zugegeben werden. Das Gesetz enthält keinerlei Vorschriften darüber, wie die Behörden bei Ernennung von Sachverständigen zu verfahren haben, es räumt insbesondere den Parteien ein Recht zur Mitwirkung bei der Bestellung nicht ein (§ 84); das Ermessen der Behörde ist somit bei diesem Acte nur durch den Zweck und die Aufgabe dieses Beweismittels beschränkt. Aus diesem Gesichtspunkte kann aber die Wahl der Sachverständigen aus der Mitte der, im regulirten Thayagebiete seßhaften Grundbesitzer mit Recht nicht beanständet werden, da ja doch mit den Verhältnissen vertraute, an den Ergebnissen der Schätzung direct nicht betheiligte Experten gewählt werden mußten.

Wenn die Beschwerdeführer einen Befangenheitsgrund für diese Experten darin finden, daß die Fortsetzung der Regulirung des Thayaflusses auch im Interesse der Grundbesitzer längs der regulirten Strecke liegt, dann würde ein gleichgewichtiger Befangenheitsgrund gegen die Wahl von Experten aus der Mitte der Interessenten unterhalb des Unter-Wisternitzer Wehres gesprochen haben. Der Zuziehung von Experten aber, welche durch die Regulirung gar nicht berührt werden, würde das nahe liegende Bedenken entgegengestanden sein, daß dieselben mit den Verhältnissen nicht oder doch nicht genügend vertraut wären.

Die Behörden haben überdies die weitere Vorsicht gebraucht, daß die Schätzungs- und Meliorationswerthe unter Mitwirkung von Vertrauensmännern jeder der betheiligten Gemeinden erhoben wurden und das Commissionsprotokoll constatirt, daß die Feststellung dieser Werthe durch die Sachverständigen stets unter Zustimmung der Vertrauensmänner der Gemeinden erfolgte. Es liegt daher absolut kein Grund vor, an der Objectivität und Verläßlichkeit dieses Operates zu zweifeln.

Aber auch die Vollständigkeit des Operates kann mit Grund nicht beanständet werden, weil alle Anträge auf Richtigstellung und Vervollständigung des Inundationscatasters, speciell auch die von den Gemeinden Muschau und Wisternitz gestellten (Beschwerdepunkt X) der commissionellen

Prüfung unterzogen und soweit sie berechtigt befunden wurden, auch thatsächlich berücksichtigt worden sind, wie die Anführungen des Commissionsprotokolles (Bog. 13, 26, 38, 65 und 66) darthun.

ad V. Der § 78 h schreibt nur vor, daß das Gesuch um Bewilligung von Anlagen zur Abwehr der Gewässer auch »die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten enthalten müsse.« Dieser Vorschrift des Gesetzes wurde von Seite der Unternehmung genügt.

Da das Gesetz bezüglich der Deckung der Kosten eine weitere Bestimmung nicht trifft, so werden die Administrativbehörden fallweise nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben, ob die Durchführung des Projectes auch finanziell gesichert ist. Eine Berücksichtigung dieses Momentes durch den V. G. Hof ist also nach § 3, lit e des Ges. vom 22. October 1875 ausgeschlossen. Es war aber auch zur Erhebung dieses Beschwerdepunktes gegebenen Falles umso minder ein Anlaß, als die angefochtene Entscheidung die Genehmigung des Unternehmens ausdrücklich an die Bedingung knüpft, »daß die Genossenschaft die Durchführung des Projectes früher nicht in Angriff nehmen darf, bevor nicht der Nachweis über die Bedeckung der Regulirungskosten erbracht ist.

Da dem Gesagten zufolge der V. G. Hof weder die formalen, noch auch die materiellen Beschwerdepunkte als begründet zu erkennen vermochte, war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3558.

1. Allgemeine Einwendungen gegen ein Verfahren, welches bereits einem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegen ist, ohne als mangelhaft erkannt worden zu sein, können in einem später durchgeführten Rechtsstreite nicht mehr erhoben werden. — 2. Daraus, daß ein einer Mehrheit von Interessenten dienendes Wasserwerk von einem Theile derselben ohne Einvernehmung der Uebrigen wieder hergestellt wird, kann nicht das Eigenthum der ersteren an dem Werke deducirt werden. — 3. Eigenthum an einem Wasserwerke im Sinne des § 41 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes kann nur angenommen werden, wo Jemandem das ausschließliche Recht zur Benützung des Werkes zusteht.

Erkenntniß vom 1. Juni 1887, Z. 814.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wehrverbandes Herzogenburg und der einzelnen, zu demselben gehörigen Werksbesitzer am linksseitigen Traisenmühlbache ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. März 1885, Z. 3008, betreffend die Erhaltung des Spratzerner Wehres, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Nagel, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Stransky von Heilkron, endlich des Adv. Dr. Felix Neumann, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten im Wehrverbande zu St. Pölten stehenden 14 oberen Werksbesitzer am linksseitigen Traisenmühlbache, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Wehrverband Herzogenburg und die einzelnen zu demselben gehörigen Werksbesitzer am linksseitigen Traisenmühlbache machen in der vorliegenden Beschwerde gegen die in Durchführung des Erkenntnisses des

V. G. Hofes vom 6. Februar 1885, Z. 20, erflossene Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 12. März 1885, Z. 3008, im Wesentlichen geltend, daß diese Entscheidung eine voreilige und verfrühte war, weil mit jenem Erkenntnisse des V. G. Hofes nur der Nichtbestand besonderer Titel hinsichtlich der Erhaltung des Spratzerner Wehres im Sinne des § 41 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes ausgesprochen, damit aber noch keineswegs festgestellt war, daß nunmehr diese Erhaltung allen Werksbesitzern nach Maßgabe des ihnen durch das Wehr zugehenden Nutzens obliege, vielmehr erst noch der diesem Vertheilungsmaßstabe gesetzlich vorgehende Titel der Erhaltungspflicht des Eigenthümers des Wehres zu erheben war, worüber die vor dem Erkenntnisse des V. G. Hofes durchgeführte administrative Verhandlung keinerlei Anhaltspunkte enthielt. Die Beschwerdeführer glauben aus diesem Grunde die Entscheidung des Ackerbau-Min. umsomehr anfechten zu können, als sie in der Lage zu sein behaupten, darzuthun, daß das Eigenthum des Spratzerner Wehres den im Wehrverbande St. Pölten vereinigten 14 oberen Werksbesitzern (oberhalb des Gaissteiges) zustehe und daher diese Werksbesitzer zunächst zur Erhaltung des Wehres verpflichtet seien.

Der V. G. Hof hat die Ausführungen der Beschwerde als nicht begründet erkannt. — Denn was zunächst die Einwendungen gegen das vor dem Erkenntnisse des V. G. Hofes abgeführte administrative Verfahren betrifft, so ist in demselben allerdings über die Frage des Eigenthums an dem Spratzerner Wehre nicht gehandelt worden, allein dies kann nur den Beschwerdeführern selbst zugerechnet werden, welche es unterließen, diesen Rechtstitel, falls derselbe nach ihrer Meinung bestand, geltend zu machen. Die Verhandlung wurde ja damals nicht blos über den Bestand dieses oder jenes Rechtstitels, sondern über die Verpflichtung zur Erhaltung des Wehres überhaupt geführt, Sache der Beschwerdeführer war es daher, alle rechtlichen Gründe geltend zu machen, welche für ihre angebliche gänzliche oder theilweise Freiheit von der Concurrenz und beziehungsweise für die von ihnen behauptete Concurrenzpflicht der Gegner bestanden, und wenn die Beschwerdeführer damals ihre Ansprüche lediglich aus den Verträgen von 1635 und 1849 ableiteten, so können sie deshalb gegenwärtig nicht die Mangelhaftigkeit des Verfahrens behaupten.

Desgleichen sind die formellen Einwendungen gegen jenes Verfahren, daß die einzelnen unteren Werksbesitzer zu demselben nicht gehörig geladen, bei demselben nicht vollständig vertreten, überhaupt nicht in Stand gesetzt waren, ihre Rechte gehörig auszuführen, dermalen schon deshalb zu übergehen, weil das Verfahren, gegen welches diese allgemeinen Einwendungen erhoben werden, bereits dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 6. Februar 1885 zu Grunde gelegen ist, ohne daß dasselbe als mangelhaft erkannt wurde. Mit Rücksicht hierauf können jener Verhandlung dermalen in keinem Falle mehr solche allgemeine, die Kraft jeder Procedur angreifende Einwendungen entgegengesetzt, sondern es könnte nur etwa behauptet werden, daß mit Rücksicht auf den Inhalt der dermalen vorliegenden Entscheidung das Verfahren den für diese erforderlichen Thatbestand nicht hinlänglich festgestellt hätte, daß es also zur Beurtheilung darüber, ob über die streitige Wehrerhaltungspflicht der Eigenthumstitel oder der Maßstab des Nutzens entscheide, nicht alle wünschenswerthen Anhaltspunkte liefere.

Allein auch in dieser Richtung bedarf das abgeführte Verfahren nicht der Ergänzung, und zwar deshalb nicht, weil der meritorische Titel der Beschwerde, daß nämlich die streitige Frage nach dem Eigenthume an dem Wehre zu entscheiden sei, von vornherein unbegründet erscheint. Die Beschwerdeführer haben das Eigenthum der oberen Werksbesitzer an der Wehranlage weder bewiesen, noch auch nur wahrscheinlich gemacht, und selbst, wenn ihnen dieses bereits im civilrechtlichen Sinne gelungen wäre, würde ihnen darum nach den obwaltenden Umständen die Freiheit von der streitigen Beitragsleistung nicht zuzuerkennen sein.

Für das behauptete Eigenthum der oberen Werksbesitzer machen die Beschwerdeführer geltend: den kaiserlichen Wehrbrief vom 8. Mai 1630 und die auf demselben basirenden Verträge vom 6. December 1635 und vom 23. November 1849, dann den Umstand, daß der Neubau des Wehres im Jahre 1869 lediglich von den oberen Werksbesitzern ohne Zuthun der unteren ausgeführt worden sei und auch die Erhaltung des Wehres bisher durch die von den oberen Werksbesitzern unter sich aufgetheilten Concurrenzbeiträge bewirkt wurde, endlich die erwiesene Thatsache, daß die oberen Werksbesitzer grundbücherliche Eigenthümer des an die Wehranlage anstoßenden Areales sowie des Mühlbachbettes sind. Allein alle diese Argumente sind nicht stichhältig. Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 6. Februar 1885 ist ausgesprochen worden, daß durch die Zerstörung des vorbestandenen Wehres und dessen Neuherstellung an einem anderen Platze im Jahre 1869 die rechtsverbindliche Kraft jener älteren Verträge aufgehört habe, es kann sich daher auch zur Begründung des angeblichen Eigenthums an dem dermalen bestehenden Wehre auf jene älteren Rechtsacte, die nur die früher bestandene Wehreinrichtung betrafen, nicht berufen werden. Ebenso ist selbstverständlich, daß aus dem Eigenthume an dem anstoßenden Areale und dem Mühlbachbette nicht auf das Eigenthum an dem Wehre geschlossen werden kann, da es sich dabei um verschiedene Eigenthumsobjecte handelt und dieser Eigenthumsbeweis wird auch dadurch nicht ergänzt, daß die anstoßenden Wiesengrundstücke ausdrücklich zum Zwecke des Wehrbaues und der Bachregulirung angekauft worden sind. Allein auch der nicht widersprochene Umstand, daß der Neubau des Wehres nach der Zerstörung desselben im Jahre 1869 ausschließlich von den oberen Werksbesitzern ausgeführt und die Wehrerhaltung bisher durch ausschließlich auf diese Werksbesitzer aufgetheilte Umlagen bewirkt worden ist, erscheint für das Beweisthema der Beschwerdeführer irrelevant. Denn, wenn es sich dabei auch physisch um ein anderes Object handelte, so sollte dieses doch dieselbe Function beibehalten und den gleichen Zwecken dienen, wie das vorbestandene, nämlich das für die sämmtlichen Mühlwerke von Spratzern bis St. Georgen erforderliche Wasser aus dem Traisenflusse ableiten. Als die Anlage, durch welche im gemeinschaftlichen Interesse aller an denselben gewiesenen Werksbesitzer der Traisenmühlbach geschaffen wird, und für welche seit altersher die Werksbesitzer über und unter dem Gaissteige sich als besondere Wehrverbände constituirt haben, wurde das Wehr erbaut, nicht aber als eine Anlage, welche nur den Interessen der oberen Werksbesitzer dienen sollte und an welcher diese sich das Eigenthum oder auch nur ein besonderes Vorrecht sichern wollten. Bei dieser Geschäftsabsicht war es für die Eigenthumsfrage rechtlich irrelevant, daß nur

die letztgenannten Werksbesitzer den Neubau geführt haben, derselbe wurde als eine allen Werksbesitzern am linksseitigen Traisenmühlbach gemeinschaftlich dienende Anlage hergestellt, wobei die an dem Neubau betheiligten Werksbesitzer möglicher Weise als Geschäftsführer ohne Auftrag der unteren gehandelt, wobei sie aber zweifellos eine auch den letzteren dienende, gemeinschaftliche Anlage ausgeführt haben. Es geht daher nicht an, blos aus dem — möglicher Weise — eigenmächtigen Vorgange der oberen Werksbesitzer, einen Rechtsgrund für deren ausschließliches Eigenthum an dem Wehre abzuleiten. Daß aber die Erhaltung des Wehres zuvörderst durch Umlagen innerhalb des St. Pöltener Wehrverbandes allein bestritten wurde, war nur eine Folge davon, daß die zum Herzogenburger Wehrverbande gehörigen Werksbesitzer bisher eine entsprechende Betheiligung an dem fraglichen Aufwande abgelehnt hatten, nämlich früher sich nur zu dem in den älteren Verträgen normirten fixen Beitrage verstehen wollten und dermalen, wie es scheint, überhaupt jeden Beitrag verweigern.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß den Beschwerdeführern der in der Beschwerde versuchte Nachweis eines Eigenthums am Wehre an Seite der oberen Werksbesitzer nicht gelungen ist. Allein, selbst wenn dem nicht so wäre, oder wenn etwa behauptet werden wollte, daß über diese Frage erst noch im administrativen Verfahren verhandelt werden müßte, wobei den unteren Werksbesitzern eine weitere Beweisführung hinsichtlich des von ihnen behaupteten Eigenthums vorzubehalten wäre, so würde sich doch auch unter diesem Gesichtspunkte die Beschwerde als unbegründet darstellen. Denn in der That kommt es im vorliegenden Falle auf den versuchten Eigenthumsbeweis gar nicht an, da § 41 W. R. G. nicht in dem Sinne zu verstehen ist, in welchem ihn die Beschwerdeführer auffassen. Ganz abgesehen nämlich von der Frage, ob an einem in einem öffentlichen Flusse (wie dies der Traisenfluß zugestandenermaßen ist) stehenden Wehr ein Privateigenthum im civilrechtlichen Sinne überhaupt möglich erscheint, hat die Bestimmung des § 41, welche den Eigenthümer der Anlage zu deren Erhaltung verpflichtet, für Fälle, wie den hier vorliegenden, überhaupt keine Geltung. Sowohl nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung, wie nach dem Zusammenhange der daselbst gegebenen Vorschriften, wie endlich nach dem Geiste und Zusammenhange der wasserrechtlichen Bestimmungen überhaupt muß angenommen werden, daß unter dem aus dem Titel seines Eigenthums an der Anlage zur Erhaltung derselben Verpflichteten der Eigenthümer im civilrechtlichen Sinne zu verstehen ist, also derjenige, dessen Zwecken die Anlage dient, der allein zur Disposition über dieselbe berechtigt ist und der somit auch jeden Anderen von der Mitbenützung ausschließen kann. § 41 geht offenbar von dem Grundsatze aus, daß Jener die Anlage zu erhalten habe, der sie benützt; ist dies nur der Eigenthümer (oder, was juristisch gleichbedeutend ist, neben ihm nur derjenige, dem er die Benützung verstattet), so soll auch nur der Eigenthümer das Werk erhalten — hat er Anderen die Mitbenützung gestattet, so ist es seine Sache, sich dafür ein Entgelt, eventuell die Theilnahme an den Erhaltungskosten zu sichern — besteht aber ein selbstständiger Benützungsanspruch Mehrerer, so sind eben diese, und zwar nach Verhältniß ihres Nutzens zu der Erhaltung verpflichtet. Nur bei dieser Auslegung erscheint die Bestimmung des § 41 in sich geschlossen und rationell.

Nun ist aber bereits oben gezeigt worden, daß in diesem Sinne von einem Eigenthume der oberen Werksbesitzer an dem Spratzerner Wehr nicht die Rede sein kann, dieselben sind auch nach der Meinung der Beschwerdeführer nicht die ausschließlichen Nutznießer des Wehres, sondern dieses ist und soll eine den Zwecken aller Werksbesitzer am linksseitigen Traisenmühlbache dienende Anlage sein. Demzufolge haben sich die unteren Werksbesitzer stets selbstständige, nicht von dem Eigenthum eines Anderen abgeleitete Rechte auf die Anlage, von welcher der Bestand und Betrieb ihrer Werke abhängt, zugeschrieben, ja sie haben sich nach diesen ihren Rechten an dem Wehre als eigener Wehrverband constituirt und sie beabsichtigen auch nicht entfernt, den Bestand des Wehres und damit den Betrieb ihrer Werke lediglich von der Disposition der oberen Werksbesitzer abhängig zu machen. Unter diesen Umständen ist im vorliegenden Falle die Erhaltung des Wehres offenbar nicht nach jenem Absatze des § 41, welcher von der Verpflichtung des Eigenthümers handelt, sondern nach der darauffolgenden Disposition, welche die Personen, die die Anlage benützen, in Ermanglung eines anderen Vertheilungsmaßstabes nach Verhältniß ihres Nutzens beitragspflicht'g erklärt, zu regeln und dies umsomehr, als wenigstens nach der von dem technischen Sachverständigen seinerzeit angestellten vorläufigen Berechnung des Nutzens dieser auf Seite der unteren Werksbesitzer ein größerer ist, als auf Seite der oberen, indem auf jene ein Bruttogefäll von 60, auf diese nur ein solches von 30 Metern entfällt.

Hienach konnte in der die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 9. August 1882, Z. 11378, nach welcher die Kosten der Instandhaltung des Spratzerner Wehres von sämmtlichen Werksbesitzern an dem linksseitigen Traisenmühlbache nach Verhältniß des ihren Werken von der Anlage zugehenden Nutzens zu tragen sind, wiederherstellenden Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 12. März 1885, Z. 3008, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden, sondern mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3559.

Aus einer freiwilligen Uebernahme der Herstellung einer Straßenstrecke auf eigene Kosten, kann eine öffentlich rechtliche Verpflichtung des Nichtconcurrenzpflichtigen zur weiteren Erhaltung der Straßenstrecke nicht abgeleitet werden.

Erkenntniß vom 1. Juni 1887, Z. 719.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde St. Leonhard ca. Entscheidung des kärnthnerischen Landesausschusses vom 24. Juli 1886, Z. 6539, betreffend die Erhaltung eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung spricht aus: 1. dem Begehren der Ortsgemeinde St. Leonhard, die Alpine Montangesellschaft zur Erhaltung des

Weges von der Aerarialstraße bis zur Heftmühle in Klieming zu verpflichten, wird keine Folge gegeben; 2. Die fragliche Wegstrecke ist als gewöhnlicher Gemeindeweg zu behandeln, dessen Erhaltung jenen Gemeinden obliegt, welche längs der Wegstrecke liegen und es wird die Alpine Montangesellschaft besten Falles im Sinne des § 13 des Straßengesetzes vom 20. November 1871, Nr. 27, zu einer besonderen Beitragsleistung herangezogen werden können.

Die in Streit gezogene Wegesstrecke gehört zum Straßenzuge aus dem oberen Lavantthale über die Saualpe in die Lölling und liegt im Gebiete der zur Ortsgemeinde St. Leonhard gehörigen Catastralgemeinde Klieming.

Mit dem Hofkanzlei-Erlasse vom 17. Februar 1842, Z. 3029, wurde die Gubernial-Entscheidung vom 28. Jänner 1840, Z. 31983, mit welcher der Gewerkschaft Lölling, resp. dem Ritter von Dickmann die Herstellung einer vom Klipitzthürl auf der Saualpe nach St. Leonhard führenden Straße — d. i. der ebenerwähnte Straßenzug — auf eigene Kosten bewilligt, diese Straße zugleich als Bezirksstraße erklärt und die Ausmittlung der Concurrenz zur nachträglichen Erhaltung dieser Straße aufgetragen wurde, mit der Modification aufrecht erhalten, daß, wenn sich im Verlaufe der Jahre offenbaren sollte, daß diese Straße von den Bezirksgemeinden nicht verhältnißmäßig benützt würde, deren Erhaltung dem Ritter von Dickmann, der sie unbedingt errichten will, anheimgelassen werden soll.

Es geht nicht an, hieraus ableiten zu wollen, daß dem Ritter von Dickmann, beziehungsweise der Gewerkschaft, eine förmliche Verpflichtung zur immerwährenden Erhaltung des als Bezirksstraße bezeichneten Straßenzuges, beziehungsweise der streitigen Theilstrecke desselben obliege; der Ausdruck »anheimgelassen« deutet vielmehr darauf hin, daß es dem Ritter von Dickmann, beziehungsweise der Gewerkschaft, für den Fall, als eine verhältnißmäßige Benützung seitens der Bezirksgemeinden später nicht mehr stattfinden sollte, freigestellt wurde, selbst die Erhaltung zu übernehmen.

Wohl findet sich in dem den Acten beiliegenden Berichte des Guberniums an die Hofkanzlei vom 12. Jänner 1842, Z. 31885, die Bemerkung, es sei durch die nachträglichen Erhebungen dargethan, daß gegen die auf Kosten der Gewerkschaft ausgeführte Herstellung des Weges von der Lölling zu dem Klipitzthürl von keiner Seite ein Anstand erhoben ward, in der Voraussetzung, daß die Gewerkschaft die Conservation dieser Straßenstrecke nicht auf die Bezirksconcurrenz zu wälzen versuchen, sondern stets aus Eigenem bestreiten werde, und daß der Inhaber dieser Gewerkschaft für sich und seine Erben die Erklärung abgegeben habe, daß er diesfalls auf jede Beitragsleistung der Concurrenz verzichte, und daß die Gewerkschaft diese Straße auch dann, wenn sie zur Bezirksstraße erhoben würde, auf eigene Kosten, wie bisher, erhalten werde, wonach dieser Punkt vom Kreisamte als abgethan erachtet wurde.

Aber abgesehen davon, daß diese nachträglichen Erhebungen und speciell die letzterwähnte Erklärung nicht vorliegen, konnte der V. G. Hof darauf keine Rücksicht nehmen, weil die Frage, welche Ansprüche aus einer solchen, unter dem Vorbehalte der Freiwilligkeit abgegebenen Erklärung einer Person, welche zu den von den politischen Gesetzen berufenen Concurrenzfactoren nicht zählt, sich ergeben, der Entscheidung der administrativen Behörden und sohin auch der hiergerichtlichen Judicatur sich entzieht.

Da sonach weder durch die citirte Hofkanzlei-Entscheidung noch in anderer Weise eine öffentlich rechtliche Verpflichtung der Alpinen Montangesellschaft zur Erhaltung der streitigen Straßenstrecke dargethan ist, mußte die Entscheidung ad 1. als begründet erkannt werden.

Betreffend den Ausspruch ad 2. waren folgende Erwägungen maßgebend: Daß der Straßenzug, von welchem die in Streit gezogene Straßenstrecke einen Theil bildet, eine öffentliche Communication sei, ist von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht bestritten, ja durch das in der Beschwerde gestellte Begehren, daß sie Bezirksstraße zu verbleiben habe, directe zugestanden und es wird die Benützung dieser Straße durch die an derselben liegenden Gemeinden — wenn auch in angeblich ungleich geringerem Maße als durch die Montangesellschaft — zugegeben.

Da es sich nun einerseits um eine dem öffentlichen Verkehre dienende Communication handelt, andererseits nach dem Straßengesetze vom Jahre 1871 Bezirksstraßen nicht mehr bestehen, sondern nur Landes-, subventionirte und Gemeindestraßen, die in Rede stehende Straße aber weder unter die Landes- noch unter die subventionirten Straßen eingereiht ist, so mußte sie gemäß § 4 des 1871er Straßengesetzes als Gemeindestraße erklärt und es mußten zu ihrer Erhaltung gemäß § 13 des Ges. vom 11. Juli 1875, L. G. B. Nr. 27, die an der Wegesstrecke liegenden Gemeinden unter Vorbehalt der Heranziehung der Montangesellschaft gemäß Abs. 3 des § 13 dieses Gesetzes verpflichtet erkannt werden. — Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 3560.

Ist die Verleihung einer Concession (zum Spiritus-Kleinverkaufe) nicht gegen die Einwendung der Gemeinde erfolgt und der im § 18 der Gewerbenovelle vorgesehene Fall der Recursführung seitens der Gemeinde nicht vorhanden, dann ist die Oberbehörde auch nicht berechtigt, im Wege einer meritorischen Recursentscheidung die in Rechtskraft erwachsene Concessionsertheilung zurückzunehmen.

Erkenntniß vom 2. Juni 1887, Z. 718.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Arcangelo Majerotto in Cortina d'Ampezzo ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. September 1886, Z. 14846, betreffend die Concession zum Spiritus-Kleinverkaufe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Freiherrn v. Pascotini, endlich des Adv. Dr. Josef Porzer, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Cortina d'Ampezzo, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem den Acten beiliegenden Decrete vom 28. Jänner 1886, Z. 218, hat die Bezirkshauptmannschaft dem Beschwerdeführer A. Majerotto die Bewilligung zum Kleinverschleiße von Spiritus ertheilt. — Aus dem Berichte vom 12. Jänner 1886, Z. 134, der Gemeinde Cortina, womit sie

die Gesuche der Bewerber um die Verschleißbewilligung an die Bezirkshauptmannschaft vorlegte, ist zu ersehen, daß die Gemeindevertretung den J. Ghedina-Frajo als den vertrauenswürdigsten bezeichnete; es ist aber nicht zu ersehen, daß gegen die übrigen Bewerber, speciell gegen Majerotto ein Anstand erhoben worden wäre, oder daß die Gemeinde gegen die Verleihung einer derartigen Concession überhaupt eine Einwendung erhoben hätte. — Sonach war der im § 18, Alinea 6 der Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, vorgedachte Fall, in welchem der Gemeinde ein Recurs in der gegebenen Fallfrist zugestanden wäre, überhaupt gar nicht vorhanden.

Thatsächlich hat nun allerdings die Gemeinde einen Recurs gegen die eingangserwähnte Entscheidung eingebracht. — Die Bezirkshauptmannschaft hat jedoch den diesem Recurse zu Grunde liegenden Gemeindeausschußbeschluß, als den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitend und formell illegal, unterm 17. Februar 1886, Z. 433, nach § 92 der Gemeindeordnung sistirt, weil der Gemeinde, da die Verleihung nicht gegen ihre Einwendung erfolgte, ein Recurs nicht zustand und weil der Beschluß der Bestimmung des § 43 der Gemeindeordnung entgegen, ohne Abtreten der privatrechtlich Betheiligten aus der Sitzung erfolgt war. — Diese Entscheidung erfolgte über Einschreiten des Gemeindevorstehers vom 16. Februar 1886, Z. 370, welcher unter Berufung auf die Zustimmung des Gemeindevorstandes (deputatione comunale) ersucht hatte, im Hinblicke auf die erfolgte Ueberschreitung des Wirkungskreises und die formelle Illegalität des Gemeindebeschlusses vom 11. Februar 1886 den vorgelegten Recurs zurückzubehalten und den Gemeindebeschluß selbst zu annulliren.

Es ist ferner aus den Acten zu ersehen, daß das bezirkshauptmannschaftliche Sistirungsdecret in der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 27. Februar 1886 vorgelesen, und daß hierauf beschlossen wurde, von jeglichem Recurse in dieser Angelegenheit abzustehen.

Bei diesem Sachverhalte mußte die eingangserwähnte Concessionsertheilung als in Rechtskraft erwachsen betrachtet und konnte ein von der Gemeindevertretung über Aufforderung der Statthalterei in der Sitzung vom 7. Mai gefaßter Beschluß, es möge die ertheilte Concession dem Beschwerdeführer zur Gänze genommen werden, nicht als eine zulässige Berufung gegen die am 28. Jänner 1886 erfolgte Concessionsertheilung im Sinne des § 18, Alinea 6 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 angesehen werden.

Demnach war der Fall einer im Sinne des Gesetzes zu erlassenden meritorischen Recursentscheidung der Oberbehörden nicht gegeben.

Insoferne aber bei der ö. m. Verhandlung auf die Berechtigung der politischen Behörde zur Zurücknahme der bereits ertheilten Gewerbeberechtigung nach § 146 hingewiesen wurde, hatte der V. G. Hof schon deshalb darauf nicht näher einzugehen, weil die angefochtene Entscheidung nicht in Anwendung dieser Gesetzesbestimmung, sondern als instanzmäßige Entscheidung über Recurs der Gemeinde erfolgt ist.

Demnach war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufzuheben.

Nr. 3561.

1. Auch gegen solche gleichlautende Entscheidungen der Grundlasten-Ablösungscommissionen, durch welche eine Leistung für nicht ablösbar erklärt wird, ist die Recursführung an die dritte Instanz gesetzlich ausgeschlossen. — 2. Gleichlautend sind die Entscheidungen auch dann, wenn beide Instanzen aus verschiedenen Gründen auf die Nichtablösbarkeit der Leistung erkannt haben.

Erkenntniß vom 2. Juni 1887, Z. 815.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pfarrers von Oberhollabrunn, Anton Hron, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. October 1886, Z. 5191, betreffend die Ablösung von Geld- und Naturalabgaben an die Pfarre Oberhollabrunn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. C. Daubek, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Roza, endlich des Adv. Dr. Victor Ritter von Umlauff, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Grafen Erwin Schönborn-Buchheim, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hatte vor Allem die Vorfrage zu untersuchen, ob das k. k. Min. des Innern überhaupt berechtigt war, einen Spruch in der Sache zu fällen. Der Beschwerdeführer bestreitet dies mit Rücksicht auf den Umstand, daß im vorliegenden Falle gleichlautende Entscheidungen der I. und II. administrativen Instanz vorlagen, während § 24 des n.-ö. Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 38, nur bei Abänderung des Erkenntnisses der I. Instanz den Ministerialrecurs zulässig erklärt, wogegen das belangte k. k. Ministerium und die mitbetheiligte Privatpartei geltend machen, daß es sich hier nicht um ein eigentliches Ablösungserkenntniß, sondern nur um die Vorfrage der Ablösbarkeit der Leistung handelte, und daß auch die Entscheidungen der I. und II. administrativen Instanz nicht eigentlich gleichlautend waren.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Es ist richtig, daß die in dem Ministerialrecurse des Grafen Schönborn-Buchheim angefochtenen Entscheidungen der Unterbehörden nicht Ablösungserkenntnisse im Sinne des § 23 cit. waren, sondern nur die Frage, ob die angemeldeten Leistungen einen Gegenstand der Ablösung im Sinne des cit. Gesetzes bildeten, und zwar im verneinenden Sinne entschieden. Es ist ferner auch richtig, daß die Begründung der beiden unteren Entscheidungen nicht übereinstimmte, indem die I. Instanz deshalb auf die Nichtablösbarkeit erkannte, weil nach ihrem Dafürhalten vertragsmäßig zugesicherte, pfandrechtlich sichergestellte Reallasten nicht unter das Gesetz vom 22. Jänner 1875 fallen, während die II. Instanz die in Frage stehenden Abgaben deshalb für nicht ablösbar hielt, weil sie in denselben in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Statthaltereirecurses Patronatsleistungen erblickte, welche nach ihrer Meinung ebenfalls nicht durch das Gesetz vom 22. Jänner 1875 getroffen werden.

Allein beide Umstände bieten keinen hinlänglichen Grund, die Anwendung des § 24 cit. im vorliegenden Falle auszuschließen. Denn diese Gesetzesstelle erklärt ganz allgemein, daß »gegen die Entscheidungen der Ablösungscommissionen« die Berufung an das Min. des Innern nur im Falle der Abänderung des ersten Erkenntnisses zulässig sei, unter »Entscheidungen der Ablösungscommission« können aber nicht blos die eigentlichen Ablösungserkenntnisse im Sinne des § 23, sondern müssen — nach der zweifellosen Bedeutung des Wortes — alle von der Ablösungscommission innerhalb ihrer Competenz gefällten Judicate verstanden werden. Der Umstand allein, daß in den unmittelbar vorangehenden Paragraphen von eigentlichen Ablösungserkenntnissen gehandelt wird, berechtigt nicht, unter Entscheidungen der Ablösungscommission entgegen dem Wortverstande nur Ablösungserkenntnisse zu verstehen. Da nun im vorliegenden Falle die Entscheidung vom 10. Juli 1885 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in der Eigenschaft als Ablösungscommission über die an sie gemeldete Anmeldung de praes. 26. April 1885 erflossen ist, muß in derselben allerdings eine »Entscheidung der Ablösungscommission« im Sinne der §§ 18 und 24 cit. erblickt werden und dies umsomehr, als der Inhalt dieses Erkenntnisses, nämlich der Ausspruch, daß die angemeldeten Forderungen der Ablösung nach dem oftcitirten Landesgesetze nicht unterliegen, nichts enthält, was über die Competenz der judicirenden Behörde hinausgreifen würde. Denn wie überall die angerufene Behörde zunächst ihre Competenz zu untersuchen und im zweifelhaften Falle über dieselbe zu entscheiden hat, so liegt auch den zur Durchführung des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875 berufenen Ablösungscommissionen selbstverständlich zunächst ob, zu erkennen, ob die zur Ablösung angemeldete Leistung thatsächlich unter das Ablösungsgesetz falle, da hievon erst die Competenz der Commission, bezüglich der angemeldeten Leistung im Sinne des Gesetzes vom 22. Jänner 1875 das Amt zu handeln, abhängt.

Desgleichen war im vorliegenden Falle die Berufung an die Ministerialinstanz auch durch die angebliche Ungleichförmigkeit der unteren Entscheidungen nicht gerechtfertigt. Denn diese Ungleichförmigkeit bezog sich nur auf die Begründung der ersten und zweiten Entscheidung, die Gründe gehören aber nicht zum Inhalte des Erkenntnisses, erwachsen nicht in Rechtskraft und sind daher auch für die Frage, ob gleichförmige Entscheidungen vorliegen oder nicht, ganz unentscheidend. Diese Frage ist vielmehr nur nach dem Inhalte oder Tenor des Erkenntnisses zu beantworten und dieser lautete im vorliegenden Falle in beiden unteren Instanzen gleichförmig dahin, daß die angemeldeten Leistungen der Ablösung nach dem Ges. vom 22. Jänner 1875 nicht unterliegen.

Da schließlich in Ablösungssachen auch ein amtswegiges Eingreifen der Behörde, zu welchem dieselbe ohne Rücksicht auf eine Recursführung der Parteien und deren Berechtigung zu einer solchen befugt wäre, nicht platzgreift, vielmehr die Ablösung nur auf Provocation der betheiligten Parteien stattfinden kann (§§ 14 und 15 l. c), so ergibt sich, daß im vorliegenden Falle die Judicatur des Ministeriums jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte, dieselbe vielmehr im directen Widerspruche mit der Vorschrift des § 24 cit. eine Entscheidung umstieß, welche nach eben dieser Bestimmung infolge ihrer Bestätigung durch die II. administrative Instanz in Rechtskraft er-

wachsen war, daher unter Umständen vor dem Verwaltungsgerichtshofe angefochten, im administrativen Wege aber nicht mehr beseitigt werden konnte.

Unter diesen Umständen war auf das Meritorische der Beschwerde nicht weiter einzugehen, derselben vielmehr schon aus dem geltend gemachten formellen Grunde stattzugeben und die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3562.

Zum Begriffe eines Realschankrechtes in Mähren.*)

Erkenntniß vom 3. Juni 1887, Z. 1580.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Dudik ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. August 1886, Z. 9178, betreffend die radicirte Eigenschaft seines Schankgewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Anerkennung, daß mit seinem Hause Nr. 30 in Kojetein der Bier- und Weinschank als radicirtes Gewerbe oder doch als Realrecht im Sinne des Landesgesetzes vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., verbunden sei, abgewiesen, weil aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden nur hervorgeht, daß mit dem Besitze dieses Hauses das allen 46 sogenannten Ringsbürgerhäusern in Kojetein gemeinsame Recht zur Biererzeugung und zum Bier- und Weinschanke verbunden ist, und weil die bei diesen 46 Ringsbürgerhäusern im Grundbuche vorkommende Auszeichnung als bierbrau-, bier- und weinschankberechtigtes Haus nichts Anderes bedeutet, als daß der jeweilige Besitzer einer solchen Realität einen Antheil an dem gemeinsamen Erzeugungs-, beziehungsweise Schankrechte hat.

Der V. G. Hof mußte den der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als richtig und die daraus gezogene Folgerung als zutreffend anerkennen. — Durch die Allegate der Beschwerde selbst ist dargethan, daß die Besitzer der 46 Ringsbürgerhäuser, die sogenannte Ringsbürgerschaft, gemeinschaftlich Eigenthümer des Brauhauses und Bierbrauregales sind. Dieser Thatsache gegenüber erscheint die grundbücherliche Eintragung »bierbrau-, bier- und weinschanksberechtigt« bei den einzelnen Häusern für den von dem Beschwerdeführer erhobenen Rechtsanspruch umsoweniger von Bedeutung, als durch die Administrativacten dargethan wird, daß die Aus-

*) Vergl. auch die Erkenntnisse sub Nr. 1573 (Band VI, J. 1882) und Nr. 2780 (Bd. IX, J. 1885).

übung des Schankrechtes nur in einer geringen Zahl von Häusern und auch in diesen (Nr. 3, 4, 12, 18, 26, 30, 31, 39, 40, 56) nach Erwirkung persönlicher Concessionen thatsächlich erfolgt. Dafür, daß die angeführte bücherliche Eintragung in der angefochtenen Entscheidung richtig gedeutet wird, streitet auch der Inhalt des von der Beschwerde angerufenen Privilegiums des Adalbert Freiherrn von Pernstein vom Jahre 1556.

Jene Bestimmung des Privilegiums, nach welcher, um mit den Worten der Beschwerde zu sprechen, »stets nur je 10 schankberechtigte Bürger das Schankrecht während einer gewissen Zeitperiode in ihren Häusern thatsächlich ausüben dürfen, und nach Ablauf dieses Zeitraumes gleichfalls innerhalb einer bestimmten Frist einzustellen haben, um anderen 10 Bürgern die Ausübung des Schankrechtes in ihren Häusern zu ermöglichen,« läßt wohl sehr deutlich erkennen, daß die Bier- und Schankgerechtsame dieser Häuser ausschließlich den Zweck verfolgte, die Veräußerung, den Ausschank des eigenen Erzeugnisses, beziehungsweise des dem Einzelnen zugefallenen Antheiles an dem Erzeugnisse des gemeinschaftlichen Brauhauses zu ermöglichen. Daß aber diese Gerechtsame und ein Gewerberecht zum Ausschanke grundverschieden sind, bedarf keiner näheren Ausführung.

Das Privilegium des Grafen Salm vom Jahre 1684 hat an dem Inhalte des den Ringsbürgerhäusern zustehenden Rechtes nichts geändert. Dieses Privilegium ermächtigt wohl den einzelnen berechtigten Bürger, dem anderen den ihm zukommenden Schank zu verkaufen. Da aber dieser Schank ein gewerbemäßiger schon darum nicht war, weil er nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und außer diesem überhaupt nicht ausgeübt wurde, so ist nicht abzusehen, wie aus der Verkäuflichkeit dieser Gerechtsame ein Argument für den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuerkennung eines radicirten Schankrechtes abgeleitet werden könnte.

Die von der berechtigten Bürgerschaft über ihr gemeinschaftliches Brauhaus abgeschlossenen Pachtverträge und die in diesen Verträgen stipulirten Bedingnisse können selbstverständlich die Natur, den Inhalt und den Umfang des dem einzelnen Hausbesitzer zustehenden Rechtes nicht ändern, da die brauberechtigte Bürgerschaft sich selbst andere und mehrere Rechte, als sie besitzt, nicht zuzuerkennen vermochte.

Aus dem Gesagten folgt auch, daß der Beschwerdeführer ein Realschankrecht auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869 nicht in Anspruch nehmen kann, weil er gegenüber dem Brauregale der Bürgerschaft und dem Brauhause derselben zur Bierabnahme nicht privatrechtlich verpflichtet ist, sondern kraft seiner Theilhaberschaft an dem Regale und an den Nutzungen desselben schankberechtigt war.

Die von der Beschwerde allegirten behördlichen Entscheidungen konnten, da sie nicht das Reale des Beschwerdeführers betreffen, schon nach der Rechtsregel des § 12 a. b. G. B. als relevant nicht angesehen werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3563.

Nach dem Specialgesetze vom 25. December 1885 ist die Gemeinde Karolinenthal vom Tage der Fertigstellung der Wasserleitung und der Wasserlieferung seitens der Commune Prag eine Umlage von jedem Hausbesitzer einzuheben berechtigt, ohne Rücksicht, ob für dessen Realität das Wasser bezogen wird oder nicht.

Erkenntniß vom 3. Juni 1887, Z. 1579.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vormundschaft der minderjährigen Besitzer der Hetz-Insel in Karolinenthal ca. Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 29. September 1886, Z. 37333, betreffend die Zahlung einer 3perc. Miethzinsumlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde in Karolinenthal, zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Gesetz vom 25. December 1885, Nr. 58 L. G. B. für Böhmen, »womit die Gemeinde Karolinenthal zur Einhebung einer Miethzinsumlage, behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten und behufs Amortisirung der Anleihe per 1,000.000 fl. ermächtigt wird,« bestimmt im § 1, daß, »sobald in der Gemeinde Karolinenthal die Wasserleitung gelegt sein und die Gemeinde Prag aus ihren Wasserwerken der Gemeinde Karolinenthal Wasser zu liefern beginnen wird, jeder Haus- und Realitätenbesitzer in Karolinenthal mit Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken verpflichtet sein wird, der Gemeinde Karolinenthal alljährlich in vierteljährigen Anticipativraten den Betrag von 3 kr. österr. Währ. von jedem Gulden des aus dem betreffenden Hause, Realität oder Gebäude einbekannten oder erkannten jährlichen Miethzinses zu zahlen.«

Wie aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergibt, soll die eingeführte Miethzinsumlage keineswegs das Entgelt für die Benützung der städtischen Wasserleitung durch den einzelnen Haus- und Realitätenbesitzer dergestalt bilden, daß jene Hausbesitzer und Parteien, welche die Wasserleitung nicht benützen können, die Umlage zu zahlen nicht verpflichtet sein sollen.

Den Eingangsworten der citirten Gesetzesstelle kann vielmehr nach ihrer natürlichen Bedeutung und nach ihrem Zusammenhange nur der Sinn beigelegt werden, daß durch dieselben der Zeitpunkt, von welchem an das Umlagerecht der Gemeinde wirksam wird, bestimmt werden sollte.

Die Gemeinde Karolinenthal ist daher nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Tage der Fertigstellung der Wasserleitung und der Wasserlieferung seitens der Commune Prag eine Umlage von jedem Hausbesitzer einzuheben berechtigt, ohne weitere Rücksicht, ob für dessen Realität das Wasser bezogen wird oder nicht.

Nach der Actenlage war die Wasserleitung am 1. Februar 1886 so weit fertiggestellt, daß die Gemeinde Prag mit der Wasserlieferung beginnen konnte und auch wirklich begonnen hat, und es ist daher das Recht der Gemeinde Karolinenthal an diesem Tage wirksam geworden.

Das Begehren der beschwerdeführenden Hausbesitzer, daß von dem ihnen bemessenen Umlagebetrage per 44 fl. 73 kr. jener Betrag ausgeschieden werde, welcher zur Deckung der Wasserbeschaffungskosten bestimmt ist, und daß ihnen die Umlage nur mit jener Tangente bemessen werden soll, welche auf die Amortisirung des Darlehens entfällt, war dem Gesagten zu Folge weder im Wortlaute noch im Sinne des Gesetzes begründet.

Nach der obcitirten Aufschrift des Gesetzes soll die Umlage allerdings »behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten und behufs Amortisirung der Anleihe« eingehoben werden, allein aus dieser Gesetzesaufschrift die Folgerung abzuleiten, daß jene Hausbesitzer, welche die Wasserleitung nicht benützen, die Umlage nicht in dem vollen gesetzlichen Ausmaße zu zahlen haben, ist durchaus unzulässig, weil das Gesetz für diese Folgerung nicht den geringsten Anhaltspunkt bietet, im Gegentheile der Wortlaut und Sinn des Gesetzes die Verpflichtung jedes Hausbesitzers zur Zahlung der Umlage im vollen Betrage zweifellos feststellt.

Die Berufung auf die Bestimmung des § 78 Gemeindeordnung ist schon darum nicht zutreffend, weil die Verpflichtung zur Zahlung der Umlage nach dem vorcitirten Specialgesetze und nicht nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung festzustellen ist.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3564.

Beschlüsse, welche eine bleibende Belastung des Bezirkseigenthums mit sich bringen, fallen in die Competenz der Bezirksvertretung und nicht des Bezirksausschusses. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Juni 1887, Z. 1578.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marktgemeinde Oberplan ca. Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 6. October 1886, Z. 36100, betreffend die Benützung des Bezirksstraßengrundes zu Wasserleitungszwecken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde eine meritorische Verfügung in der Sache selbst nicht getroffen, es wurde vielmehr nur die durchgeführte commissionelle Verhandlung, soweit sie die Vernehmung des Bezirksausschusses betraf, für rechtsunwirksam erklärt, und eine neue Commission an Ort und Stelle und eine abermalige Einvernehmung des Bezirksausschusses angeordnet.

Da die Sache selbst demnach im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist, konnte der V. G. Hof nach Vorschrift des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 nur jenen Beschwerdepunkt in Betracht ziehen, der darauf sich stützt, daß der Bezirksausschuß mit seinem Beschlusse vom

9. Mai 1886 sein Votum in der Sache endgiltig und rechtskräftig abgegeben und der Benützung der Bezirksstraße zur Legung der Wasserleitung rechtswirksam zugestimmt habe.

Nach der Actenlage erscheint aber auch dieser Beschwerdepunkt nicht begründet. — Aus dem Sitzungsprotokolle des Bezirksausschusses geht nämlich hervor, daß der Bezirksausschuß in der Sache überhaupt einen Beschluß nicht gefaßt hat, daß er insbesondere nicht beschlossen hat, die bei der Commission vom 19. April 1886 von dem Bezirksobmanne, der zugleich Bürgermeister der beschwerdeführenden Gemeinde ist, namens der Bezirksvertretung ertheilte Zustimmung zur Straßenbenützung zu genehmigen. — Zu dem betreffenden Programmpunkte VI Nr. E. 107, lautend: »Bürgermeisteramt Oberplan zeigt an, daß zur Wasserleitung die Röhrenlegung durch die Bezirksstraße stattfinden wird, und daß der ganze Gemeindeausschuß am 19. April 1886, 9 Uhr Vormittags die Begehung der Straßenstrecke vornehmen wird,« bemerkt das Protokoll nur: »Wird zur Kenntniß genommen«.

Daß, wie die Beschwerde behauptet, bei diesem Programmpunkte der Obmann dem Bezirksausschusse die Ergebnisse der Commissionsverhandlung vom 19. April 1886 mitgetheilt und der Bezirksausschuß diesen zugestimmt habe, wird also durch das Protokoll nicht erwiesen.

Aber davon abgesehen, konnte nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juli 1864, Nr. 27, überhaupt nur die Bezirksvertretung giltiger Weise Beschluß fassen, weil es sich offenbar um die bleibende Belastung der Bezirksstraße mit einer Servitut handelte. — Nach §§ 50, 51, 56 des Bezirksvertretungsgesetzes ist aber die Bezirksvertretung das beschließende Organ in allen Angelegenheiten, welche das Eigenthum des Bezirkes und seiner Anstalten betreffen, und es ist aus § 56 insbesondere ersichtlich, daß Beschlüsse, welche eine bleibende Belastung des Bezirkseigenthums mit sich bringen, in die Competenz der Bezirksvertretung fallen, da solche Beschlüsse, sobald sie das Stammvermögen und nicht, wie hier, das Stammgut betreffen, sogar der Genehmigung des Landesausschusses unterliegen. — Dagegen ist der Bezirksausschuß nach § 59 nur das verwaltende Organ, und er hat insbesondere die Bezirksstraßen nach der Instruction der Bezirksvertretung zu verwalten. (§ 22, Ges. vom 31. Mai 1866, Nr. 41, L. G. B.)

Daß etwa der Wirkungskreis des Bezirksausschusses nach § 64 des Bezirksvertretungsgesetzes durch die ihm ertheilte Instruction für Angelegenheiten, wie die in Rede stehende, eine Erweiterung erfahren hätte, wird in der Beschwerde nicht behauptet. — Die dem Bezirksausschusse im § 65 l. c. ertheilte Befugniß, auch Angelegenheiten, welche der Competenz der Bezirksvertretung vorbehalten sind, selbst zu erledigen, bezieht sich nur auf Gemeindeangelegenheiten und kann als eine Ausnahme nicht auch auf andere Agenden ausgedehnt werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3565.

Die verbaute Area, Hofräume einer Ortschaft, dauernd mit Mauern und Zäunen eingefriedete Parcellen, nicht zusammenhängende Grundstücke und öffentliche Wege, sind bei Berechnung des Grundcomplexes in Absicht auf die Bildung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes, außer Anschlag zu bringen.

Erkenntniß vom 3. Juni 1887, Z. 1581.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Lebeda und Genossen ca. Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 22. September 1886, Z. 31759, betreffend die Bildung eines eigenen Jagdgebietes in Lipan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Hampe, in Vertretung des mitbetheiligten Besitzers der Domäne Königsaal, Karl Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem mitbetheiligten Besitzer der Domäne Königsaal, Karl Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 34 fl. 15 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zur ungetheilten Hand zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde behauptet, daß den Grundbesitzern der Ortschaft Lipan die Bildung eines selbstständigen genossenschaftlichen Jagdgebietes in gesetzwidriger Weise verwehrt wird, weil zu jenem Grundcomplexe im Ausmaße von 181 Joch 989 Qu.-Klft., der auch in der angefochtenen Entscheidung als zusammenhängend anerkannt wird, noch zuzurechnen waren: 1. Der Complex der Baugründe mit 2 Joch 852 Qu.-Klft., 2. die Gartengründe im Ausmaße von 2 Joch 1033 Qu.-Klft., 3. die Parcelle 308 per 1345 Qu.-Klft., 4. die Grundstücke »za humny« im Ausmaße von 13 Joch 893 Qu.-Klft., 5. die Wegparcellen im Ausmaße von 6 Joch 500 Qu.-Klft.

Nach Zurechnung dieser Flächen würde der zusammenhängende Grundcomplex der Grundbesitzer der Ortschaft Lipan 207 Joch 802 Qu.-Klft., also mehr als 115 Hektare betragen, weshalb diese Grundbesitzer gesetzlichen Anspruch auf die Bildung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes hätten.

Wie die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen darthun, bilden die ad 1 erwähnten Parcellen die verbaute Area und die Hofräume der Ortschaft, sind also schon im Hinblicke auf die Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 459) gewiß nicht jagdbare Gründe, und es hat somit die Entscheidung diesen Complex mit Recht außer Anschlag gelassen. Die Gartenparcellen per 2 Joch 1033 Qu.-Klft. erklärt der Commissionsbefund, gegen welchen bei der Verhandlung keine Einsprache erhoben wurde, als dauernd mit Mauern und Zäunen eingefriedet, dieselben waren also nach § 3 des Jagdgesetzes dem genossenschaftlichen Jagdgebiete nicht zuzuzählen. Die Parcelle 308 gehört nach dem den Acten zuliegenden Grundbuchsauszuge der Domäne und bildet einen Theil des selbstständigen Jagdgebietes derselben,

sie war also nach § 2 und 4 Jagdgesetzes allerdings außer Anschlag zu lassen. — Die Grundstücke »za humny« im Ausmaße von 13 Joch 893 Qu.-Klft. sind allerdings ein Eigenthum der Grundbesitzer der Ortschaft Lipan, allein diese Grundstücke sind im Sinne des § 2, Absatz 2 mit dem übrigen Complexe nicht zusammenhängend, weil sie davon durch die zum Eigenjagdgebiete der Domäne gehörigen Parcellen 329/1 363 getrennt werden.

Die Behauptung der Beschwerde, daß man auf die Parcelle 329/2 über die Parcelle 350 gelangen könne, steht im Widerspruche mit der Mappe und den Ergebnissen des am 5. August 1886 abgeführten Localaugenscheines, wobei der Experte constatirte, daß »die fürstliche Parcelle 329/1 unmittelbar an den Weg 329/93 grenzt, was auch mit der Grundbuchsmappe übereinstimmt, und daß zwischen den Parcellen 350, 329/1 und 93 eine besondere Parcelle nicht existirt.

Der der angefochtenen Entscheidnng zu Grunde gelegte Thatbestand, daß der fragliche Complex mit dem übrigen 181 Joch 989 Qu.-Klft. betragenden Areale der Lipaner Grundbesitzer nicht zusammenhänge, war als durchaus actengemäß nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen, und es mußte darum dieser Beschwerdepunkt als der Bestimmung des § 2, Absatz 2 und 4 des Jagdgesetzes widerstreitend erkannt werden.

Daß öffentliche Wege den jagdbaren Gründen nicht beizuzählen sind, ergibt sich aus der Textirung des § 2 Jagdgesetzes, übrigens hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, auf diesen Beschwerdepunkt des Weiteren einzugehen, weil, sobald die Ausscheidung der ad 1—4 erwähnten Grundflächen als begründet erkannt werden mußte, das zusammenhängende Areale der Lipaner Grundbesitzer das im § 5 Jagdgesetzes vorgeschriebene Mindestausmaß eines Jagdgebietes nicht erreicht.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 seine Begründung.

Nr. 3566.

1. Das Rechtsgeschäft ist nach dem Inhalte der Urkunde zu beurtheilen, welche die Grundlage der Gebührenbemessung bildet. — 2. Gebühr von einem Pachtvertrage.

Erkenntniß vom 4. Juni 1887, Z. 1571.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Abraham Seidenfrau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. März 1886, Z. 5113, betreffend die Gebühr vom Pachtvertrage über die Propination in Wieliczka ddto. 12. Mai 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Punkt I des Notariatsactes, resp. Pachtvertrages vom 12. Mai 1880 hat die Stadtgemeinde Wieliczka, wie es daselbst angeführt wird, beschlossen, dem Abraham Seidenfrau, welcher von derselben das Propinationsrecht in Wieliczka c. a. bezüglich sämmtlicher Getränke, mit Ausnahme des Meths, auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 20. December 1878 auf 3 Jahre vom 1. Jänner 1879 bis Ende December 1881 gepachtet hatte, diese Pachtung auf 6 Jahre, d. i. bis Ende 1887, unter der Bedingung zu verlängern, wenn er von seinen an die Gemeinde geltend gemachten Ansprüchen in Absicht auf den Pachtschillingsnachlaß zurücktreten und einen neuen Vertrag mit der Gemeinde abschließen wird, worauf Abraham Seidenfrau einging, und nachdem in Folge Gemeindeverwaltungs-Beschlusses vom 19. December 1879 Seidenfrau auch die Methpropination vom 1. Jänner 1879 bis Ende December 1887 gepachtet hat und gleichzeitig beschlossen wurde, beide Propinationspachtungen zu vereinigen, so erstrecke sich der gegenwärtige Vertrag auch auf die Methpropination.

Es heißt nun im Artikel I weiter: Demzufolge verpachtet die Gemeinde der Stadt Wieliczka dem Abraham Seidenfrau das ihr zustehende Propinationsrecht im Bereiche der Stadt Wieliczka mit Mierzaczka und Lednica dolna sammt Zugehör Grabówka und Lednica górna im Ganzen, das ist das ausschließliche Ausschankrecht sämmtlicher Getränke rc. rc. vom 1. Jänner 1880 bis Ende December 1887.

Laut Artikel IV dieses Vertrages verpflichtete sich Seidenfrau von den angemeldeten Ansprüchen auf den Pachtzinsnachlaß zurücktretend an Pachtschilling durch die ganze Vertragsdauer jährlich 16.575 fl. 33 kr. zu zahlen und überdies 50 fl. jährlich zu Gunsten des freiwilligen Feuerwehrvereines in Wieliczka beizutragen.

Die von diesem Pachtvertrage nach dem für die gesammte achtjährige Pachtdauer berechneten Pachtschillinge nebst Feuerwehrbeitrag per 133.002 fl. 64 kr. mit 416 fl. 25 kr. nach Scala II bemessene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Gebühr wird insoferne bestritten, als Beschwerdeführer vermeint, daß mit dem vorliegenden Pachtvertrage das Rechtsgeschäft der Pachtung nur bezüglich der 6 Jahre 1882 bis 1887, nicht aber auch bezüglich der Jahre 1880 und 1881 geschlossen worden sei, weil für diese beiden Jahre ein Pachtvertrag bereits vorher abgeschlossen und der Gebühr unterzogen worden sei, weshalb die Leistung für diese 2 Jahre in die Bemessungsgrundlage der Gebühr, weil nur das Rechtsgeschäft, nicht aber die Urkunde Gegenstand der Gebühr sei, nicht einzubeziehen wäre.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß schon nach dem Inhalte der Urkunde, welche eben die Grundlage der Gebührenbemessung bildet, und nach welchem das Rechtsgeschäft zu beurtheilen war, es sich hier nicht um eine einfache Prolongation eines durch den Ablauf der Zeit erlöschenden Vertrages, sondern um einen in Folge der vorangegangenen Verabredungen, im Vergleichswege abgeschlossenen neuen Vertrag über die Propinationspachtung in Wieliczka c. at., unter

den in diesem Vertrage, und zwar auf die Dauer von 8 Jahren festgestellten Bedingungen handelt.

Die gegenständliche Urkunde beinhaltet unzweifelhaft ein Rechtsgeschäft, einen Bestandvertrag, welcher nach Tarifpost 25 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 der Gebühr nach Scala II, das ist einer Gebühr unterliegt, welche in einem mit dem Werthe des Gegenstandes (dem nach den Bestimmungen des § 16 dieses Gesetzes zu vervielfachenden Zinse) nach Abstufungen dieses Werthes wachsenden Betrage, und zwar im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die durch die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, geänderte Anordnung des § 5 B des vorcit. Gesetzes entweder mittelst Stempelmarken auf die diesfalls vorgeschriebene Art oder unmittelbar zu entrichten ist.

Nach § 1 A 3 des Ges. vom 9. Februar 1850 unterliegt aber dieses Rechtsgeschäft der durch dieses Gesetz angeordneten Abgabe nur in dem Falle, wenn über dasselbe eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, es ist somit diese das Rechtsgeschäft beinhaltende Urkunde Gegenstand der Gebührenabgabe.

Eine Bestätigung dieser Anschauung enthält die Bestimmung des § 62 des Ges. vom 9. Februar 1850, wonach die unmittelbar zu entrichtende Gebühr in der Regel von jedem gebührenpflichtigen Geschäfte nur einmal einzuheben ist, die Rechtsurkunde mag in einem oder mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, jedoch sogleich von diesem Grundsatze die Ausnahme für jene Fälle statuirt wird, in welchen — wie im vorliegenden Falle — zufolge des § 5 B die Gebühr von einer Rechtsurkunde einzuheben ist, indem angeordnet wurde, in diesen Fällen die Gebühr von jedem der zwei ersten Exemplare der Urkunde einzuheben.

In dieser Beziehung erscheint aber jeder Zweifel behoben, wenn erwogen wird, daß nach § 2 des letztberufenen Gesetzes die Gegenstände und das Ausmaß der Gebühr der demselben angeschlossene als Bestandtheil dieses Gesetzes erklärte Tarif bestimmt, und nach Post 101 des Tarifes, sowohl zum erwähnten, als auch zum Gesetze vom 13. December 1862 als Gegenstand der Gebühr: Urkunden, Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte, ausdrücklich bezeichnet werden.

In dem Tarife wird übrigens zwischen Gebühren von Rechtsgeschäften und jenen von einer Urkunde unterschieden, wie dies beispielsweise deutlich aus T. P. 65, 91, 97 u. s. w. zu entnehmen ist.

Würde aber sonst keine andere gesetzliche Bestimmung als jene der T. P. 101, A, n, des Ges. vom 13. December 1862 bestehen, wonach Rechtsurkunden über alle anderen — als die vorher in dieser Tarifpost besprochenen — Rechtsgeschäfte nach dem Werthe und nach Scala II der Gebühr unterworfen sind, so müßte schon mit Rücksicht auf diese Bestimmung, da nach der vorliegenden Rechtsurkunde der Pachtvertrag auf 8 Jahre geschlossen wurde, die Annahme der achtjährigen Leistung als Grundlage für die Berechnung der Scalagebühr für diese Urkunde als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3567.

Werden im gerichtlichen Bescheide die Gerichtskosten „gegen die erbserklärten Erben" und nicht ausdrücklich gegen die Verlassenschaft als solche zur Zahlung zugesprochen, dann ist der Gebührenanspruch im Sinne des § 13 Gebührengesetzes nur an die Person der Erben zu richten.

Erkenntniß vom 4. Juni 1887, Z. 1604.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Johann Muzika ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 26. Juni 1886, Z. 13970, betreffend die Anforderung von Idealstempelgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiner, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter v. Schwabe, zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In neun Fällen von Executionsgesuchen, eingebracht von Dr. Hanl als Curator der Legatare nach Johann Muzika, gegen die erbserklärten Erben nach demselben wegen Gerichtskostenbeträgen, wurden den sachfällig gewordenen Erben die Idealstempelgebühren von je 5 fl. 46 kr. zur Zahlung auferlegt und sind die bezüglichen Zahlungsaufträge im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Vorschreibung dieser Gebühren wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bezeichnet, weil die Legatare wegen der ihnen zugesprochenen Streitkosten die Execution blos auf das Verlassenschaftsvermögen nach Johann Muzika geführt haben, ihnen die Kosten für diese Executionsgesuche auch nur bei sonstiger Execution auf das Verlassenschaftsvermögen zugesprochen wurden, demnach die Idealstempelgebühren auch nur bei sonstiger Execution auf das Verlassenschaftsvermögen vorzuschreiben waren und zwar umsomehr, als die Erben nach Johann Muzika als bedingt erbserklärte Erben vor Einantwortung der Verlassenschaft aus eigenem Vermögen wie immer Namen habende Zahlungen zu leisten nicht verpflichtet sind.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Der § 13 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 bestimmt, daß, wenn in einem Rechtsstreite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person der gebührenpflichtige Theil zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wird, er auch jenen Gebührenbetrag an die Gefällscassa zu berichtigen hat, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu statten gekommen wäre.

Daß im vorliegenden Falle die Verlassenschaft des Johann Muzika als solche in den Kostenersatz verfällt worden wäre, dies wird nicht einmal behauptet, die bezüglichen Executionsbescheide lauten aber ausdrücklich dahin: die Kosten werden dem Einschreiter gegen die erbserklärten Erben nach Johann Muzika zur Zahlung ...... zugesprochen, hierin liegt die nach dem citirten § 13 des Gebührengesetzes maßgebende Bezeichnung des zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilten Streittheiles, und dieser sind sowohl nach den Executionsbescheiden, als selbst nach den in der Beschwerde

angezogenen gerichtlichen Urtheilen nicht die Verlassenschaft nach Johann Muzika als solche, sondern die einzelnen benannten erbserklärten Erben. Allerdings enthalten sowohl das der Beschwerde beigelegte oberstgerichtliche Urtheil vom 12. März 1885, Z. 2268, als auch die Executionsbescheide die Einschränkung, daß die Kosten »bei sonstiger Execution auf das Nachlaßvermögen nach Johann Muzika« zur Zahlung zugesprochen werden, indessen können solche civilrechtliche Einschränkungen bei Führung der Execution, wie sie im gegebenen Falle den Privatrechtsbestimmungen in Bezug auf das Verhältniß der erbserklärten Erben zu der noch nicht eingeantworteten Nachlaßmasse entsprechen (§§ 550 und 821 a. b. G. B.), bei der Einbringung von Gebühren als Forderungen öffentlichen Rechtes keinen Einfluß haben.

Der angesprochene Gebührenanspruch an die Person der erbserklärten Erben war daher nicht gesetzwidrig, und mußte deshalb die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3568.

Das der Gattin testamentarisch vermachte Heiratsgut, Widerlage, gleich wie die testamentarisch anerkannten Darlehensschulden, werden, wenn der entsprechenden Forderung nicht andere Beweismittel, als das testamentarische Schuldbekenntniß, zur Seite stehen, bei der Gebührenbemessung vom Nachlasse nicht als Nachlaßpassiven, sondern als Legate behandelt.*)

Erkenntniß vom 4. Juni 1887, Z. 1605.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Theresia Kuh, Pauline Reach und Bertha Bondy ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Juli 1886, Z. 16367, betreffend eine Nachlaßgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerinnen haben dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zur ungetheilten Hand zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Bemessung der Gebühr und des Schulbeitrages vom Nachlasse des Wolf Josua Kuh und zwar aus dem Grunde, weil die Forderungen der Theresia Kuh an den Nachlaß per zusammen 28.555 fl. nicht als Nachlaßpassiven, sondern als Legate behandelt worden sind.

Der V. G. Hof konnte jedoch die Beschwerde als im Gesetze begründet nicht erkennen. — Die besagten Forderungen der Witwe Theresia Kuh bestehen: 1. in der Forderung aus dem Heirathsgute, 2. in der Forderung aus der Widerlage und 3. in der Forderung aus einem Darlehen und stützen sich lediglich auf das notariell errichtete wechselseitige Testament des Erblassers und seiner Gattin vom 14. Juli 1878.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2021 (Bd. VIII, J. 1884).

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin anheim; dieser Anfall braucht also nicht insbesondere bedungen zu werden, weil er schon Kraft des Gesetzes eintritt (§ 1229 a. b. G. B.), und daraus folgt eben, daß, wenn der Mann seiner Gattin das Heirathsgut wie im gegebenen Falle vermacht, dieses Vermächtniß lediglich als ein Schuldvermächtniß (§§ 669 und 665 a. b. G. B.) anzusehen ist; es müssen also dieselben Bestimmungen, welche in Betreff des Schuldvermächtnisses, beziehungsweise hier der legirten Forderung der Witwe aus dem Darlehen gelten, auch in Betreff der legirten Forderung aus dem Heirathsgute zur Anwendung gelangen.

In dieser Beziehung genügt es, auf die klare und bestimmte Anordnung des Absatzes lit. f des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, hinzuweisen, wonach Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurden, in Ermanglung eines anderen Beweismittels wie Legate zu behandeln sind.

Nachdem nun die Beschwerdeführerin ihre diesfälligen Forderungen nur auf Grund des wechselseitigen Testamentes stellte, so mangelt ein anderes Beweismittel als das im besagten Testamente enthaltene Schuldbekenntniß.

Der Umstand, daß die Liquiditätsanerkennung der auf den Pflichttheil gesetzten Erben bezüglich der fraglichen Forderungen auch abhandlungsbehördlich anerkannt wurde, kann selbstverständlich hiebei keine Aenderung bewirken, zumal auch nach Absatz e derselben Verordnung selbst ein civilgerichtliches Erkenntniß, welches ausschließend nur auf dem Geständnisse der Erben beruht, gegenüber dem Aerare kein Präjudiz begründet.

Die Hinweisung auf jenen Theilabsatz der besagten Min.-Verordnung (Alinea 2 und 3 des Abs. 5), wonach eine Ausnahme in Betreff der glaubwürdigen Nachweisung rücksichtlich solcher Forderungen an den Nachlaß zulässig ist, hinsichtlich welcher Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen, ist schon deshalb haltlos, weil die im vorliegenden Beschwerdefalle zur Sprache kommenden Forderungen keine solchen sind, die sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers, oder auf Bedürfnisse desselben und der in seiner Versorgung gestandenen Angehörigen beziehen würden, die oberwähnte Ausnahme aber nur derlei Forderungen allein im Auge hat.

Ganz dieselben Erwägungen sprechen gegen die Beschwerde auch in Betreff der Forderung aus der Widerlage, zumal diese gesetzlich (§§ 1230 und 1231 a. b. G. B.) als eine Vermehrung des Heirathsgutes erscheint und denselben Gesetzen, wie dieses, unterworfen ist.

Aber auch vom Standpunkte des letzten Absatzes des § 1230 a. b. G. B. müßte in dem gegebenen Vermächtnisse der Widerlage eine Schenkung auf den Todesfall erblickt werden, welche erst nach dem Tode des Gatten ihre Wirksamkeit äußert, und daher nach der Regel der Anmerkung zur T. P. 42 des Gebührengesetzes der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegt.

Aus diesen Gründen konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Kostenanspruch beruht auf § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875.

Nr. 3569.

Verweigerte Befreiung eines bischöflichen Seminars von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung zu einer Lehranstalt oder zu einer wohlthätigen Anstalt.

Erkenntniß vom 7. Juni 1887, Z. 1590.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction des Diöcesan-Knaben-Seminars in Budweis ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. Juli 1886, Z. 23879, betreffend die Verweigerung der Steuerfreiheit für das Seminargebäude in Budweis Nr. 241, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3570.

Der Pächter des Wein- und Fleischverzehrungssteuer-Gefälles ist gleich der Finanzverwaltung nicht verpflichtet, bei Verhängung von Geldstrafen wegen Verkürzung der Verzehrungssteuer und eines auf dieselbe umgelegten Gemeindezuschlages, außer dem letzteren, auch die auf die Verkürzung dieses Zuschlages entfallende Quote des Strafbetrages der Gemeinde zuzuwenden.

Erkenntniß vom 7. Juni 1887, Z. 1591.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kapfenberg ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 29. August 1886, Z. 27403, womit ein Anspruch derselben auf die dem verkürzten Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlage entsprechende, in Gefällsstrafbeträgen enthaltene Quote abgewiesen worden ist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Edmund Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Kapfenberg beansprucht, daß der dortige Pächter der Wein- und Fleischverzehrungssteuer verhalten werden soll, von den ihm zufallenden Strafbeträgen wegen Verkürzung der genannten Gefälle, insofern in denselben eine wegen Mitverkürzung des Gemeindezuschlages gemäß § 44 des Gefällsstrafgesetzes verhängte Quote enthalten ist, auch diese Quote und nicht allein den verkürzten Gemeindezuschlag an die Gemeinde abzuführen.

Der V. G. Hof fand diesen Anspruch gesetzlich nicht für begründet. — Gemäß § 22 der mit Circulare des steiermärkischen Guberniums vom 1. Juli 1829, Z. 11323 kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai 1829, betreffend die Einführung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch tritt der Pächter dieser Gefälle in die Rechte und Verpflichtungen ein, welche der Gefällsverwaltung und ihren Organen in diesen

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1715 (Bd. VII, J. 1883) u. bei Nr. 2115 (Bd. VIII, J. 1884).

Steuervorschriften zugewiesen sind mit Ausnahme: 1. der Befugniß zur Ertheilung der gefällsamtlichen Erlaubnißscheine, und 2. des Erkenntnisses über alle Arten von Vergehungen gegen die Gefällsvorschriften.

Dieser Grundsatz besteht auch heute noch aufrecht, und hat mit Rücksicht auf § 2 der Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 3. März 1836 (Polit. Ges.-Samml. ex 1836, Nr. 48) weder durch die Einführung des letzteren, noch durch das Fleischsteuergesetz vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60 (§§ 19, Alinea 2 und 40) eine Abänderung erlitten.

Es wird daher bei der Entscheidung über die vorliegende Beschwerde lediglich darauf ankommen, ob in einem Falle, in welchem das Wein- und Fleischverzehrungssteuergefälle nicht verpachtet ist, sondern von der Finanzverwaltung selbst eingehoben wird, die letztere verpflichtet wäre, bei Verhängung von Geldstrafen wegen Verkürzung der Verzehrungssteuer und eines auf dieselbe umgelegten Gemeindezuschlages, nicht nur diesen letzteren, sondern auch die auf die Verkürzung dieses Zuschlages entfallende Quote des Strafbetrages der Gemeinde zuzuwenden. — Denn wenn eine solche Verpflichtung für die Finanzverwaltung nicht besteht, so kann dieselbe nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen auch dem Pächter nicht obliegen.

Eine derartige Verpflichtung besteht aber für die Finanzverwaltung nicht. Denn der § 55 G. St. G. ordnet an, daß die von den Vermögensstrafen eingehenden Beträge nach Abzug des mit dem gesetzlichen Verfahren und der Einbringung der Vermögensstrafen verbundenen Kostenaufwandes, und der vom Gesetze den Anzeigern und Ergreifern bewilligten Belohnungen einer wohlthätigen öffentlichen Anstalt gewidmet werden, insofern nicht der Bezug dieser Beträge durch das Gesetz oder einen Vertrag anderen Personen zugewendet wurde. — Nun bestimmt der § 49 des bezüglich der Weinverzehrungssteuer noch immer in Kraft stehenden, obcitirten Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829, daß da, wo das Straferkenntniß den Bezirk einer Gefällspachtung betrifft, die Bestimmung über die Verwendung der Strafbeträge dem Pächter, welchem auch die Bestreitung der Untersuchungskosten obliegt, überlassen ist.

In Bezug auf die Fleischverzehrungssteuer besteht allerdings keine Gesetzesbestimmung, welche die Strafbeträge dem Gefällspächter ex lege zuweisen würde; da aber der § 55 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen dieselbe in Ermanglung eines anderen Gesetzes, entweder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt, oder anderen Personen im Grunde specieller Verträge zuweist, niemals aber der Gemeinde, so hat diese überhaupt kein Recht aus dem Gesetze, auf diese Strafbeträge einen Anspruch zu erheben, und kann daher der V. G. Hof schon im Grunde des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, wenn auch bezüglich der Fleischverzehrungssteuer diese Beträge durch Vertrag dem Pächter zugewiesen wurden, wie dies in Bezug auf die Weinverzehrungssteuer, wie oben erwähnt, sogar direct im Gesetze zum Ausdrucke gelangt ist (§ 49 des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829).

Die Beschwerde stellt sich daher als gesetzlich unbegründet dar und mußte demnach abgewiesen werden.

Nr. 3571.

1. Das Betreten des Mauthschrankens stellt sich als jener Act dar, aus dessen Anlasse Jeder, der nicht gesetzlich mauthfrei ist, die Mauthgebühr zu zahlen hat. — 2. Den Bewohnern der sogen. mauthumschlossenen Orte steht keine Mauthfreiheit, sondern nur eine Erleichterung zu.

Erkenntniß vom 7. Juni 1887, Z. 1572.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Albert Tepperwein, Papiermüllers in Jägerndorf, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. August 1886, Z. 23769, betreffend die Verweigerung der vollen Mauthbefreiung für Fuhren aller Art am Mauthschranken Nr. II in Jägerndorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3572.

Aus dem Umstande allein, daß die mit dem Branntweinausschanke als Nebengeschäft zugleich angemeldeten Geschäftszweige gleichmäßig darniederliegen, kann nicht gefolgert werden, daß der Branntweinausschank als Hauptgeschäft betrieben werde.

Erkenntniß vom 8. Juni 1887, Z. 1616.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Meschulim Koffler ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. August 1886, Z. 7769, betreffend die Erklärung seines Branntweinausschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Bachrach, sowie des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter von Hennig, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Acten erhellt, daß der Beschwerdeführer den Branntweinschank als Nebengeschäft angemeldet hat, daß aber dies von der Behörde für das I. und II. Semester 1884 beanständet wurde, weil sich aus den gepflogenen Erhebungen ergab, daß das noch außerdem angemeldete Gastgeschäft des Beschwerdeführers überhaupt nicht im Betriebe stand.

Dieser Annahme der Behörde ist jedoch entgegenzuhalten, daß nach dem Erhebungsprotokolle vom 25. April und 8. October 1884 auch an Branntwein nur circa 1 und an Rum nur circa $^1/_2$ Liter in dem Geschäftslocale des Beschwerdeführers vorgefunden wurde, woraus sich ergibt, daß dieser Ausschank gebrannter geistiger Getränke absolut genommen auch ein minimaler war. Da nun außerdem doch auch in dem Geschäftslocale des Beschwerdeführers zum Verschleiße bestimmte Victualien, Brod, Semmel, Eier, Häringe in weiter nicht bestimmten Quantitäten vorgefunden wurden,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2444 (Bd. IX, J. 1885).

so kann der Schluß, daß der Ausschank der gebrannten Flüssigkeiten das Hauptgeschäft des Beschwerdeführers bildete, nicht gezogen, sondern muß vielmehr angenommen werden, daß die verschiedenen Geschäftszweige des Beschwerdeführers, ohne daß sich nach diesen Erhebungen ein bestimmtes Verhältniß unter ihnen deduciren ließe, in einem gleich unbedeutenden Umfange betrieben wurden.

Da nun die Anmeldung den Branntweinausschank als Nebengeschäft in Aussicht genommen hätte, und dies seither für die Jahre 1885 und 1886 auch von der Behörde nicht weiter beanständet wurde, so kann nicht wohl angenommen werden, daß sich in dem hier in Betracht kommenden I. und II. Semester des Jahres 1884 eine besondere Umgestaltung in dem Geschäftsbetriebe des Beschwerdeführers, wodurch der Branntwein zum Hauptgeschäfte geworden wäre, vollzogen hätte, sondern der hier vorliegende Thatbestand ist offenbar der, daß in der erwähnten Periode die Geschäftszweige des Beschwerdeführers gleichmäßig darniederlagen, ohne daß sich daran hinsichtlich der Behandlung nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eine besondere rechtliche Consequenz knüpfen ließe.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3573.

1. Die im Art. 18 des galiz. Volksschulgesetzes bezüglich der Gemeinden festgestellte Maximalgrenze hinsichtlich der Leistung zu den Lehrergehalten, findet auf die ein eigenes Stammvermögen besitzenden Stadtgemeinden keine Anwendung. — 2. Ob einer solchen Stadtgemeinde irgend ein Zuschuß aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zugesprochen werden soll, ist Sache des Ermessens der Schulbehörden.

Erkenntniß vom 8. Juni 1887, Z. 1617.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Stanislau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. April 1886, Z. 23417, betreffend die Bestreitung der Auslagen für die Gehalte des Lehrpersonales an den Volksschulen in Stanislau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der k. k. galizische Landesschulrath hat mit der Entscheidung vom 10. August 1875, Z. 8800, erkannt, daß in Stanislau eine allgemeine Volks- und Bürgerschule für Mädchen und zwei allgemeine Volksschulen für Knaben zu errichten sind, daß zu den Gehalten des Lehrpersonales die Stadtgemeinde Stanislau den im Art. 18 des galiz. Landesgesetzes vom 2. Mai 1873, Nr. 250, festgesetzten Geldbeitrag, d. i. bis zur Höhe von 12% der in der Gemeinde entrichteten directen Steuern beizutragen hat, und daß der hiernach noch sich ergebende Abgang zu den Gehalten des Lehrpersonales einstweilen unter dem Titel eines Vorschusses aus dem Bezirks-

schulfonde bis zur endgiltigen Entscheidung im Sinne des Art. 19 des bezogenen Gesetzes, ob die Stadtgemeinde Stanislau nicht auch diesen Abgang oder Theile desselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe, angewiesen wird. — Diese Entscheidung ist im Instanzenzuge nicht angefochten worden.

Mit der Entscheidung vom 24. Juni 1885, Z. 15657, hat der Landesschulrath nach Einvernehmung des Landesausschusses unter Aufrechthaltung der berührten bereits unterm 30. Juni 1879, Z. 5672, gefällten Entscheidung erkannt: die Stadtgemeinde Stanislau sei im Sinne des galiz. Landesgesetzes vom 1. Mai 1873, Nr. 250, beziehungsweise vom 28. December 1882, Nr. 2 ex 1883, und 2. Februar 1885, Nr. 29, verpflichtet, das durch die hiefür bestimmten Einkünfte des Ortsschulrathes nicht bedeckte Erforderniß der Gehalte der bei den dortigen Schulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen vom 1. Juli 1878 angefangen ohne Beihilfe des Bezirksschulfondes aus eigenen Mitteln zu bestreiten. — Mit derselben Entscheidung wurde die Stadtgemeinde Stanislau für verpflichtet erklärt, vom 1. Jänner 1885 an, auch die Ausgaben für die Bezüge der an der dortigen Volksschule angestellten nicht etatmäßigen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen aus eigenen Mitteln zu decken.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 10. April 1886, Z. 23417, dem gegen die Entscheidung des galiz. Landesschulrathes vom 24. Juni 1885, Z. 15657, eingebrachten Recurse der Stadtgemeinde Stanislau mit Rücksicht auf das beträchtliche Stammvermögen der Stadt und deren finanzielle Lage überhaupt, keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde der Stadtgemeinde Stanislau gerichtet ist.

In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung bestritten,

1. weil die beschwerdeführende Stadtgemeinde sehr bedeutende Anlehen zu Investitionen, Bauten, und namentlich zum Baue von Militärkasernen aufgenommen hat, und weil die sich daraus ergebenden Lasten den Werth des Stammvermögens übersteigen, sonach ein actives Stammvermögen überhaupt nicht vorhanden ist, daher insoferne die 12%, beziehungsweise 9% Umlage nach Art. 18 des Schulerrichtungsgesetzes zur Bedeckung des Bedürfnisses des Ortsschulfondes nicht zureicht, der Bezirks-, beziehungsweise Landesschulfond zur Deckung des Abganges gesetzlich verpflichtet ist,

2. weil im Falle der Nichtzuerkennung des Zuschusses aus dem Bezirks- beziehungsweise Landesschulfonde zur Bedeckung des erwähnten Abganges mindestens die gesammten Gehalte des Lehrpersonales in der achtclassigen Volks- und Bürgerschule für Mädchen der Gemeinde nicht hätten auferlegt werden sollen, weil die Gemeinde sich bei den wegen Errichtung der Schulen gepflogenen Verhandlungen nur mit der Errichtung einer siebenclassigen Mädchenschule und dies nur unter der Bedingung einverstanden erklärt hatte, daß der Gemeinde zu den bezüglichen Lehrergehalten eine jährliche Subvention von 3000 fl. aus dem Landesschulfonde zugesprochen werde, demnach der Landesschulfond den Jahresbeitrag von 3000 fl. jedenfalls zu leisten, sowie die Kosten des Lehrpersonales der achten Classe zu tragen hätte; und

3. weil der Landesschulrath nach Einvernehmung des Landesausschusses und nicht der Bezirksschulrath nach Einvernehmung des Bezirksausschusses in dieser Angelegenheit in I. Instanz entschieden hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Die Schulbehörden haben in Uebereinstimmung mit den wiederholt abgegebenen Gutachten des Landesausschusses angenommen, daß die Stadtgemeinde Stanislau ein beträchtliches Stammvermögen besitzt, daß die seitens der Gemeinde aufgenommenen Darlehenssummen theilweise zur Ertheilung von Hypothekardarlehen an Realitätenbesitzer, theils zu Investitionen, Neubauten 2c. 2c. verwendet wurden, beziehungsweise verwendet werden, so daß sie auch andererseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens zur Folge haben, und daß der Gemeinde angesichts ihrer finanziellen Lage die fragliche Leistung auferlegt werden könne.

Nach Art. 19 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, beziehungsweise vom 28. December 1882, L. G. B. Nr. 2 ex 1883, und vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29, erleidet der im Art. 18 (ebendort) bezüglich der Gemeinden im Allgemeinen festgestellte Percentsatz hinsichtlich der Beitragsleistung zu den Lehrergehalten insoferne eine Aenderung, als die ein eigenes Stammvermögen besitzenden Städte und Marktflecken zu den Lehrergehalten den vollen Concurrenzbeitrag zu entrichten haben und es ist nur den Schulbehörden nach Vernehmung des Bezirks- und rücksichtlich Landesausschusses der Ausspruch überlassen, ob und welcher Beitrag aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde derartigen Städten oder Marktflecken zuzuerkennen sei.

Dies vorausgeschickt, hatte der V. G. Hof blos zu untersuchen, ob die Stadtgemeinde Stanislau ein Stammvermögen besitzt.

Nach dem von dieser Stadtgemeinde selbst verfaßten, den Administrativacten zuliegenden Inventar besitzt die Stadtgemeinde ein Stammvermögen in Immobilien von 714.009 fl. — Ueber diesen thatsächlichen Umstand kann daher ein Zweifel nicht zugelassen werden.

Nachdem nun der cit. Art. 19 die Verbindlichkeit der Städte und Marktflecken zu einer, die im Art. 18 festgestellten Maximalgrenze übersteigenden Leistung nur von dem Umstande abhängig macht, daß dieselben ein eigenes Stammvermögen besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Stammvermögen schuldenfrei oder belastet ist, so ist es augenscheinlich, daß die Stadtgemeinde Stanislau zu der im Art. 19, 2. Absatz, gedachten Kategorie von Gemeinden gehört. — Hieraus ergibt sich, daß vorliegend von einer Ueberschreitung der Percentleistung keine Rede sein kann, weil die im Art. 18 festgestellte Maximalgrenze bezüglich der Leistung zu den Lehrergehalten, auf die ein eigenes Stammvermögen besitzende Stadtgemeinde Stanislau keine Anwendung findet.

Es kann sich sonach im vorliegenden Falle lediglich um die Frage handeln, ob der Stadtgemeinde Stanislau irgend ein Zuschuß, und in welcher Höhe, aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zuzusprechen war. — Die Beantwortung dieser Frage muß aber als in dem Ermessen der Schulbehörden gelegen angesehen werden und entzieht sich daher in Gemäßheit des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes.

ad 2. Dieser Beschwerdepunkt mußte, abgesehen daß der bezügliche Einwand im administrativen Wege nicht vorgebracht wurde, schon im Grunde des § 49 des bereits cit. Gesetzes vom 22. October 1875 als unstatthaft

zurückgewiesen werden, weil die Frage rücksichtlich der Art und Anzahl der in Stanislau zu errichtenden Schulen mit dem Erlasse des k. k. galizischen Landesschulrathes vom 10. August 1875, Z. 8800, entschieden und in demselben blos noch darüber die Entscheidung vorbehalten wurde, ob die Stadtgemeinde nach dem besagten Art. 19 zu behandeln ist, und weil dieser von der Stadtgemeinde im Instanzenzuge nicht angefochtene Erlaß noch vor Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes in Rechtskraft erwachsen ist.

ad 3. Belangend den Einwand, daß der Landesschulrath in dieser Angelegenheit in I. Instanz entschieden hat, so war auch in diesen Einwand nicht einzugehen, weil solcher im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben wurde. (§ 5, Abs. 3 des obbesagten Gesetzes vom 22. October 1875.)

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3574.

1. Es besteht keine Vorschrift, welche die Behörde verpflichten würde, in Wasserrechtssachen ein und dasselbe Moment sofort der Behandlung mehrerer Sachverständiger zu unterziehen. — 2. Bei der Wahl der Sachverständigen sind die Behörden an die Staatstechniker gewiesen. — 3. Selbst bei durchwegs consensmäßigen Werken ist, soferne sie Ursache von Ueberschwemmung, Versumpfung oder anderen Beschädigungen von Grundstücken sind, deren Abänderung gestattet, und es hat der Mangel eines Verschuldens des Werkbesitzers nur die Rechtsfolge zu seinen Gunsten, daß die Abänderungen nicht auf seine Kosten erfolgen und daß er eventuell Entschädigung verlangen kann. — 4. Die Bezeichnung des erlaubten höchsten Wasserstandes hat auf Kosten des Werkbesitzers zu erfolgen. — 5. Commissionskostenersatz.

Erkenntniß vom 8. Juni 1887, Z. 1618.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Ritter von Czajkowski ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 6. Juni 1886, Z. 632, betreffend die Teichregulirung in Luczany und den Ersatz von Commissionskosten nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, des k. k. Sectionsrathes Nessek, des Vorstehers des mitbetheiligten Gutsgebietes Oryszkowce, und endlich in Anwesenheit des Gemeindevorstehers der mitbetheiligten Gemeinde Holdowice, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Ackerbau-Min. hat der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die Anrainer des Luczanyer Teiches in Folge des vorgefundenen Teichwasserstandes, welcher die mittelst Erlasses des bestandenen Kreisamtes in Brzezan vom 31. October 1839, Z. 15741, consentirte Maximalstauhöhe nach den vorläufig nur approximativen Messungen um 0·41 Mtr. übersteigen dürfte, in dem Besitzstande ihrer Gründe beeinträchtigt und beschädigt werden. Die in der Beschwerdeschrift gegen die Art und Weise der Erhebung dieses Thatbestandes erhobenen Einwendungen finden theils in der Actenlage ihre Widerlegung, theils aber sind sie, wie z. B. die Einwendung gegen die Berufung blos eines Sach-

verständigen, im Gesetze nicht begründet. Denn wenn der § 84 des galiz. Wasserrechtsgesetzes bestimmt, es seien den Verhandlungen nach Erforderniß »Sachverständige« von amtswegen beizuziehen, so kann aus dem Gebrauche der Vielzahl nicht gefolgert werden, daß über ein und dasselbe technische Moment stets das Gutachten mehrerer Sachverständiger einzuholen ist, da der Gebrauch der Vielzahl aus der Erwägung gefolgert werden kann, daß die Beurtheilung verschiedener technischer Momente platzgreifen und darum die Berufung von Sachverständigen verschiedener Fächer sich als nöthig darstellen wird.

Eine Vorschrift, welche die Behörde verpflichten würde, ein und dasselbe Moment sofort der Behandlung mehrerer Sachverständiger zu unterziehen, besteht nicht.

Auch war die Behörde nicht nur nicht behindert, sich eines Staatsbaubeamten als Experten zu bedienen, sondern nach den mit A. h. Entschließung vom 6. October 1860 genehmigten Grundzügen des Staatsbaudienstes (Nr. 268 R. G. B.) §§ 2 und 5, an die Staatstechniker bei der Wahl solcher Sachverständigen geradezu gewiesen, und es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche die Behörden anweisen würde, falls sie eine Ergänzung der einmal gepflogenen Verhandlung, wie dies vorliegend der Fall war, für nöthig erachten, bei der Nachtragserhebung nicht mehr den bei der früheren Verhandlung intervenirenden Experten zu verwenden. Der V. G. Hof konnte daher weder das beobachtete Verfahren, noch auch den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als mangelhaft erkennen und war sonach im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gebunden, seine eigene Entscheidung auf denselben Thatbestand zu stützen.

Nach Ausweis der Administrativacten wurde nun mittelst Erkenntnisses des bestandenen Kreisamtes in Brzežan vom 31. October 1839, Z. 15741, die nachträglich normirte Teichspannung nur mit dem Vorbehalte »insolange gestattet, bis das Dominium oder die Gemeinde Holdowice grundhältig nachgewiesen haben wird, daß sie durch selbe in dem Besitzstande ihrer Gründe beeinträchtigt oder beschädigt worden ist.« Gelegentlich der späteren Controlirung der festgesetzten Teichspannung wurde weiters im Begehungsprotokolle vom 14. October 1868 ausdrücklich ausgesprochen, »daß sich erst nach Abstellung verschiedener Mißbräuche zeigen wird, ob die Nachbargründe vor Beschädigungen durch Ueberschwemmung gesichert sein werden und daß im entgegengesetzten Falle die Regulirung des Teiches verlangt werden müßte.«

Hieraus ergibt sich, daß die bestandene Teichspannung von Anfang an nicht als eine definitive, sondern nur als eine provisorische behördlicherseits behandelt wurde und daß ihre weitere Belassung von ihrer Unschädlichkeit für die anreinenden Grundbesitzer abhängig sein sollte.

Durch die an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen ist dargethan worden, daß die anrainenden Grundcomplexe durch die Teichwässer versumpft werden und daß eine Reduction der Teichspannung geboten erscheine. — Die hierauf abzielende Verfügung der angefochtenen Entscheidung wäre sonach schon durch die obcitirten behördlichen Acte ddto. 31. Oct. 1839 und vom 14. October 1868 gerechtfertigt, sie ist aber weiter in den §§ 21 und 72 W. R. G. durchaus begründet.

Nach dem erstcitirten Paragraphen ist selbst bei durchwegs consensmäßigen Werken, soferne sie Ursache von Ueberschwemmung, Versumpfung oder anderen Beschädigungen von Grundstücken sind, deren Abänderung gestattet, und es hat die volle Consensmäßigkeit des Werkes, der Mangel eines Verschuldens des Werksbesitzers, zu seinen Gunsten nur die Rechtsfolge, daß die Abänderungen nicht auf seine Kosten erfolgen, und daß er eventuell Entschädigung verlangen kann. Hieraus folgt, daß der Beschwerdeführer gegebenen Falles gegen die verfügte Reduction der Teichspannung mit Recht einen Einspruch nicht erheben kann, daß er vielmehr nur allenfalls die Ausführung auf Kosten der Beschädigten, und eventuell eine Entschädigung begehren könnte, wenn, wie er behauptet, die bestehende Teichanlage der kreisämtlichen Bewilligung vom Jahre 1839 entsprechen sollte.

In dieser letzteren Beziehung war jedoch in Betracht zu ziehen, daß mit der angefochtenen Entscheidung in der Sache selbst noch nicht endgiltig abgesprochen wurde, daß vielmehr die definitive Entscheidung darüber, welche Stauhöhe als die consensmäßige anzusehen ist und inwieweit eine Reduction der consensmäßigen Stauhöhe erfolgen soll, noch von den Ergebnissen der weiteren Erhebungen abhängig gemacht wurde. Auch das Beschwerdeargument, es hätte die Behörde die sofortige Herabsetzung des Teichwasserstandes um 0·41 Mtr. schon darum nicht verfügen sollen, weil die Erhebungen über die consensmäßige Stauhöhe noch nicht abgeschlossen sind, konnte der V. G. Hof concreten Falles als begründet nicht anerkennen, weil einerseits schon die derzeitigen Ergebnisse des Verfahrens die Annahme, daß die factische Spannung die mit dem kreisämtlichen Decrete vom Jahre 1839 bewilligte um mindestens 0·41 Mtr. übersteigt, als gerechtfertigt erscheinen lassen, und weil weiter erwiesen erscheint, daß der Teichbesitzer die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen in Betreff der Verheimung der Teichanlage nicht blos außer Acht gelassen, sondern denselben geradezu entgegengehandelt hat.

Wenn sonach die durch das kreisämtliche Decret vom Jahre 1839 bewilligte Stauhöhe verläßlich nicht sofort constatirt werden konnte, so trifft das Verschulden nur den Werksbesitzer, welcher weder die Staupfähle, noch die Controlmarken in jener Art und Weise, die § 22 W. R. G., wie auch ältere Vorschriften, ihm zur Pflicht machten, erhalten hat. Dieses Moment rechtfertigt auch durchaus den Auftrag auf Vorlage der hydrotechnischen Pläne der Teichanlage, weil nach § 22 W. R. G. die Bezeichnung des erlaubten höchsten Wasserstandes überhaupt auf Kosten des Werksbesitzers zu erfolgen hat, dieser also auch gesetzlich gehalten ist, die nöthigen Vorbereitungsmittel zu beschaffen.

Der Einwendung gegen die ausgesprochene Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Räumung, beziehungsweise Vertiefung des Zu- und Abflusses des Teiches, konnte gleichfalls nicht stattgegeben werden, weil diese Vertiefung nicht nur nach Punkt 14 der mit der Gub.-Verordnung vom 23. October 1835, Z. 59439, erlassenen Teichpolizei-Ordnung (gal. Prov. Ges.-Samml. Nr. 238) den Teichbesitzer trifft, sondern auch nach § 20 des W. R. G. die bewilligten Anlagen, wozu unstreitig auch die Zu- und Abflüsse eines Teiches, soweit die Wirkung des letzteren reicht, gehören, von

dem Besitzer in einem Zustande zu erhalten sind, daß der Abfluß des Wassers nicht behindert werde.

Ebenso unbegründet erscheint die Einwendung gegen die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Tragung der Erhebungskosten, weil, wie bereits früher bemerkt worden ist, die eigenmächtige Ueberhöhung des Wasserstandes constatirt wurde und überdies die Erhebung zahlreiche Mängel rücksichtlich der Instandhaltung des Teiches, der Zu- und Abflüsse, der Staumaße rc. ergab, weil dem Beschwerdeführer daher ohne Rücksicht darauf, ob er diese rechtswidrigen Zustände geschaffen hat, die Verantwortung dafür trifft, daß er dieselben weiter bestehen ließ, beziehungsweise keine Schritte zu deren Beseitigung eingeleitet hat. Es fällt ihm daher ein Verschulden zur Last und wurde ihm laut § 98 des Wasserrechtsgesetzes mit Recht die Tragung der Erhebungskosten auferlegt.

Der Einwand, es sei zweifelhaft, ob mit der angefochtenen Min.-Entscheidung blos über die Kosten der ersten oder auch der nachträglichen Erhebung erkannt wurde, erscheint schon darum haltlos, weil die Entscheidung des Ackerbau-Min. lediglich die Statth.-Entscheidung vom 3. December 1882, Z. 23182, und das derselben vorangegangene Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in Bobrka vom 30. Mai 1881, Z. 4169, zum Gegenstande hatte.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3575.

Ordnungswidrigkeiten, welche auf das Innere der Familie sich beschränken und nicht in die Oeffentlichkeit treten, begründen nicht einen „bescholtenen Lebenswandel", als Voraussetzung für das Ausweisungsrecht der Gemeinden den Auswärtigen gegenüber.*)

Erkenntniß vom 10. Juni 1887, Z. 1654.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schüttenhofen ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. October 1886, Z. 14496, betreffend die Ausweisung des Wolfgang Trenk, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde hält die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Aufhebung des von der Gemeinde gegen Wolfgang Trenk erlassenen Ausweisungserkenntnisses darum für gesetzwidrig, weil die Gemeinde nach § 11 Gemeindeordnung berechtigt ist, Auswärtige auszuweisen, wenn sie und ihre Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel nicht führen, was bei Wolfgang Trenk und seiner Familie der Fall ist, da in der Familie häufig

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 590 (Bd. III, J. 1879).

»Raufereien« stattfinden, welche Lärm und öffentliches Aergerniß erregen. Daß in der Familie häufig Zwistigkeiten stattfinden, kann nach den Protokollaraussagen der Hausbesitzer, bei welchen Wolfgang Trenk in Miethe war (Protokoll ddto. 30. Mai 1885), als dargethan angenommen werden. Es ist aber auch außer Zweifel gestellt, daß weder Wolfgang Trenk, noch auch seine Familienangehörigen bisher gerichtlich oder polizeilich beanständet worden sind. Jene Ordnungswidrigkeiten waren sonach bis nun im Sinne des Gesetzes auf das Innere der Familie beschränkt, sind nicht in die Oeffentlichkeit getreten und es kann eben darum auch nicht behauptet werden, daß durch selbe öffentliches Aergerniß erregt oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet worden wäre.

Die angefochtene Entscheidung hat darum mit Grund angenommen, daß die Voraussetzung zur Anwendung des im § 11 begründeten Ausweisungsrechtes — ein bescholtener Lebenswandel — vorliegend nicht zutrifft.

Die Beschwerde war darum als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3576.

Aus einer rechtskräftigen Entscheidung, mit welcher die Setzung des Minimal-Normalzeichens an einem Wasserwerke als nöthig erkannt wird, erwachsen Rechte nicht blos dem Werksbesitzer, sondern allen interessirten Parteien, welche auch bei Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung des § 23 böhm. Wasserrechtsgesetzes befugt erscheinen, die dort bezeichnete Maßregel in Anspruch zu nehmen.

Erkenntniß vom 10. Juni 1887, Z. 1653.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Arthur Clanner Ritter von Engelshofen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. August 1886, Z. 9157, betreffend die Wasserrechte am Jesuitenteiche in Hostačov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Smrček, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung seines Begehrens um Einstellung des weiteren Verfahrens zum Zwecke der Feststellung des niedersten Wasserstandes im sogenannten Jesuitenteiche in Syrakovitz darum für verletzt, weil das Begehren um Setzung des Normalzeichens für den niedersten Wasserstand von ihm selbst als Teichbesitzer zur Wahrung seiner Rechte gegenüber den Besitzern der Mühle Nr. 23 in Syrakovitz gestellt worden war, durch den im Zuge der Verhandlungen seinerseits erfolgten Ankauf dieser Mühle aber der anhängige Wasserrechtsstreit umso gewisser gegenstandslos geworden ist, als die Mühlbesitzer ihrerseits gegen die Setzung des Normalzeichens protestirten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Das Verfahren zum Zwecke der Feststellung des Minimal-

wasserstandes im Jesuitenteiche ist allerdings über das Begehren des Beschwerdeführers und gegen die Einsprache der Mühlbesitzer eingeleitet worden. Allein aus der rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums ddto. 24. Juli 1884, Z. 5027, mit welcher die Setzung des Minimal-Normalzeichens gegebenen Falles als nöthig erkannt wurde, sind Rechte nicht blos dem Beschwerdeführer, sondern allen interessirten Parteien erwachsen. — Nun hat der Beschwerdeführer selbst in seinem auf die Setzung des Minimal-Normalzeichens abzielenden Gesuche de praes. 20. August 1880, Z. 7711, als betheiligt an dem Gegenstande des Streites nicht blos die Besitzer der Mühle Nr. 23 in Shrakovitz, sondern auch unter Anderm den Besitzer der Mühle Nr. 11 in Hulačov bezeichnet, welcher denn auch an dem obschwebenden Streite sich betheiligte und nun die Ausführung der obcitirten rechtskräftigen Entscheidung begehrt.

Der Umstand, daß A. Machalitzky in dem früher abgeführten Verfahren selbst der damals vom Beschwerdeführer beantragten Maßregel widerstrebte, kann gegenüber der Rechtskraft der Entscheidung vom 24. Juli 1884, Z. 5023, und zwar umsoweniger in Betracht kommen, als sich seither die Umstände geändert haben und eben jene Thatsache, welche den Beschwerdeführer zum Abstehen von dem früheren Begehren bestimmt hat, nämlich der Ankauf der Jesuitenmühle, nunmehr auch den A. Machalitzky zur Aenderung des in der früheren Verhandlung eingenommenen Standpunktes bestimmen konnte.

Unter diesen Umständen konnte das Begehren des Beschwerdeführers um Einstellung des weiteren, auf die Setzung des Normalzeichens abzielenden Verfahrens nicht als gesetzlich begründet erkannt werden, zumal die Besitzer der Mühle Nr. 11 in Hostačov, deren Mühlwerk auf den Wasserbezug aus dem Jesuitenteiche angewiesen ist, jedenfalls jenen Interessenten beizuzählen sind, welche bei Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung des § 23 Wasserrechtsgesetzes die dort bezeichnete Maßregel in Anspruch zu nehmen befugt erscheinen.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3577.

Durch ein Erkenntniß der Administrativbehörde kann wohl die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Gewässers festgestellt, niemals aber über die Frage entschieden werden, in wessen Privateigenthum das als nicht öffentlich anerkannte Gewässer steht.

Erkenntniß vom 10. Juni 1887, Z. 1652.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Freiherrn von Königswarter ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 20. Oct. 1886, Z. 12199, betreffend die Privateigenschaft von Bächen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv Dr. Hermann Krasser, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen die Administrativbehörden

für unzuständig erkannt, über das vom Beschwerdeführer sub praes. 17. December 1885 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Graslitz gestellte Begehren, diese möge die im Grundbuche als öffentliches Gut verzeichneten Bachparcellen als nicht öffentliches Gut erklären, sie als ein Zugehör der Herrschaft Neudeck anerkennen, demgemäß die Ausscheidung als öffentliches Gut und die Eintragung in die Landtafel auf dem Besitzblatte der Domäne Neudeck bewilligen und das Aerar in die Kosten verurtheilen, zu entscheiden.

Wie aus den Administrativacten und aus den Angaben der Beschwerde sich ergibt, hat der Beschwerdeführer das vorcitirte Petit bei den Administrativbehörden darum angebracht, weil anläßlich der neuen Grundbuchsanlegung alle auf dem Territorium der Domäne Neudeck fließenden Bäche in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes aufgenommen worden sind und im Richtigstellungsverfahren der Domänenbesitzer mit Decrete des k. k. Landesgerichtes Prag ddto. 6. Juni 1885, Nr. 22076, angewiesen wurde, binnen einer sechsmonatlichen Frist die angemeldeten Ansprüche auf Zuschreibung der Bachparcellen zur Herrschaft Neudeck auf dem Rechtswege zu erweisen.

Die Beschwerde meint nun, daß ungeachtet dieser Rechtslage die Administrativbehörden in die meritorische Entscheidung über sein Gesuch sich hätten einlassen müssen, da sie allein berufen sind, darüber zu entscheiden, ob ein Gewässer ein öffentliches oder privates sei. — Der V. G. Hof konnte diese Rechtsansicht der Beschwerde als begründet nicht erkennen.

Nach § 3 des W. R. G. können »Bäche« öffentliches Gut oder Privateigenthum sein. Für die rechtliche Qualität eines Baches als öffentliches Gut streitet nach der citirten gesetzlichen Bestimmung wohl die Vermuthung, aber nur insolange, als nicht ein das Gegentheil bestimmendes Specialgesetz oder ein besonderer Privatrechtstitel erwiesen wird, kraft dessen das Gewässer »Jemanden zugehört«. Durch diese für die Oeffentlichkeit der Bäche statuirte gesetzliche Vermuthung sollen überdies nach dem Schlußabsatze des § 3 ibid. nicht einmal die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes berührt werden. Damit wird gesagt, daß die Rechtsfolgen jener gesetzlichen Vermuthung auch dann nicht sofort platzgreifen, wenn zwar Jemand bezüglich eines Baches den Eigenthumsanspruch auf die im Gesetze vorgesehene Weise zu erbringen nicht vermag, wohl aber in der Lage ist, solche Thatsachen zu erweisen, die nach bürgerlichem Rechte ihn als den Besitzer des Baches erkennen lassen.

Daß Privatrechtstitel, wie auch der (bürgerliche) Privatbesitz nur vor dem Civilrichter ausgewiesen und nur durch diesen mit voller Rechtswirkung anerkannt werden können, ist, da in beiden Fällen es sich um privatrechtliche Institutionen handelt, nicht in Zweifel zu ziehen. Hieraus folgt aber auch, daß die Aufstellung der Beschwerde, als ob über die öffentliche oder Privateigenschaft eines Baches nur die Administrativbehörden abzusprechen competent wären, eine durchaus unrichtige ist. Es wird vielmehr je nach dem Anlasse und nach dem Ziele eines entstandenen Streites die öffentliche oder private Eigenschaft eines Baches ebensowohl zur Cognition der Administrativbehörde, als auch des Civilrichters gelangen können.

Gegebenen Falles war nun nach dem eingangs präcisirten Thatbestande die Rechtslage die, daß der Beschwerdeführer die grundbücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes begehrte, daß dagegen das Gericht die

Berechtigung dieses Begehrens nicht hinreichend erwiesen erachtete und also die Darthuung des Anspruches im Rechtswege für nöthig erachtete.

Dieser rein civilrechtliche Ausgangspunkt und Zweck des Streites vermochte eine Competenz der Administrativbehörden zur Entscheidung über das eingangs erwähnte Gesuch des Beschwerdeführers umsominder zu begründen, als durch ein Erkenntniß der Administrativbehörde wohl die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Gewässers festgestellt, niemals aber über die Frage entschieden werden könnte, in wessen Privateigenthum das als nicht öffentlich anerkannte Gewässer steht. Und um Entscheidung eben dieser Frage handelte es sich, auf diese war das Begehren des Beschwerdeführers gerichtet.

Die Administrativbehörden haben darum mit Recht das Gesuch des Beschwerdeführers de praes. 17. December 1885, als vor ihr Forum nicht gehörig, zurückgewiesen.

Nr. 3578.

1. Die Anlegung des Wählerverzeichnisses und die Verfassung der Wählerlisten unter Zugrundelegung der entsprechenden Steuersumme sind Acte, welche dem Reclamationsverfahren angehören. — 2. Die Unterlassung einer besonderen förmlichen Publication des Wahlresultates in den einzelnen Wahlkörpern ist an und für sich kein ausreichender Grund für die Annullirung der vollzogenen Wahlen.

Erkenntniß vom 11. Juni 1887, Z. 1672.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Franz Volarič und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 28. December 1886, Z. 18574, betreffend die Annullirung der Gemeindewahlen in Veglia, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Dominik Vitezic, sowie des k. k. Min.-Rathes, Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Statthalterei hat über Recurs des Nicolaus Zach und Genossen die Wahl in allen drei Wahlkörpern außer Kraft gesetzt, 1. wegen unrichtiger Eintheilung der Wahlkörper, da statt des auf jeden derselben entfallenden Steuerbetrages von 1261 fl. 43 kr. der I. einen Steuerbetrag von 1270 fl. 39 kr., der II. von 1281 fl. 14 kr., der III. von 1232 fl. 76 kr. aufweist; 2. weil in der Wählerliste des III. Wahlkörpers Correcturen vorkommen, bezüglich deren nicht bekannt ist, wann sie vorgenommen wurden; nebenher wurde zwar nicht als Nullitätsgrund, aber doch als Gebrechen des Wahlverfahrens hervorgehoben, 3. daß das Wahlergebniß jedes einzelnen Wahlkörpers nicht sogleich nach Vollendung der Wahl jedes Wahlkörpers verlautbart wurde.

ad. 1. Wie eine Vergleichung der Bestimmungen des II. Abschnittes der Gemeindewahlordnung, L. G. B. Nr. 13 ex 1863, beziehungsweise

des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2, mit jenen des III. Abschnittes und insbesondere eine Nebeneinanderstellung der Bestimmungen der §§ 13, 17 und 32 zeigt, unterscheidet das Gesetz strenge zwischen den Stadien der Wahlvorbereitung (des Reclamationsverfahrens) und jenen des eigentlichen Wahlactes (des Wahlverfahrens). Für jedes dieser beiden Stadien ist der Rechtszug besonders festgesetzt.

Es steht nun außer Zweifel, daß die Anlegung des Wählerverzeichnisses, die Verfassung der Wählerlisten unter Zugrundelegung der entsprechenden Steuersumme ein Act ist, welcher dem Reclamationsverfahren angehört, weshalb auch einzelne Unrichtigkeiten, welche in dieser Richtung vorfallen und darin bestehen, daß einzelne Steuerträger nicht der Bestimmung des § 13 der Gem.-Wahl-Ord. gemäß in einen Wahlkörper eingereiht werden, keinesfalls auf Grund des § 33 der Gem.-Wahl-Ord. in Beschwerde gezogen werden können. Das im § 33 der Gem.-Wahl-Ord. gewährte Rechtsmittel muß nach der Anlage des Gesetzes im Interesse der Sicherung der Wahl auf Fälle beschränkt bleiben, welche Verletzungen der in den §§ 21 bis 32 ertheilten Vorschriften in sich schließen, weshalb gegebenen Falles aus dem Motive des 1. Punktes eine Außerkraftsetzung der Wahl nach §. 33 der Gem.-Wahl-Ord. nicht erfolgen konnte.

ad. 2. Der bestimmten Versicherung der Beschwerdeführer gegenüber, daß die beanständeten zwei Correcturen bei Post Nr. 124 im Namen »Guirino« und bei Nr. 342 in der Correctur des »fu« gleich anfangs und jedenfalls vor den letzten 8 Tagen vor der Wahl entstanden seien und daß die bei der Wahl benützten Wählerlisten den aufgelegten Listen gegenüber keine anderen als die in Folge von Reclamationen verfügten Abänderungen aufwiesen, liegt keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme vor, daß die beanständeten Aenderungen nach Auflegung der Wählerlisten und insbesondere innerhalb der letzten 8 Tage vor der Wahl erfolgt seien. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß sie schon bei Auflegung der Wählerlisten bestanden und daher eventuell einer Reclamation hätten unterzogen werden können. Abgesehen davon aber erscheinen die beanständeten Correcturen belanglos, weil sie nur zwei Eintragungen betreffen und diese Ziffer gegenüber dem Wahlergebnisse nicht ausschlaggebend ist, zumal die Wahlstimme Nr. 124 nicht abgegeben wurde, die bei Post 342 vorgenommene Correctur aber die Personenidentität des Wählers gar nicht berührt. Es konnte daher im Bestande dieser Correcturen ein Motiv zur Annullirung der Wahl nach § 33 der Gem.-Wahl-Ord. nicht erkannt werden.

ad. 3. Die Unterlassung einer besonderen förmlichen Publication des Wahlresultates in den einzelnen Wahlkörpern könnte im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 24 und 30 der Gem.-Wahl-Ord. einen für die Annullirung der vollzogenen Wahlen ausreichenden Grund doch nur dann abgeben, wenn vorläge, daß die Wähler eines später wählenden Wahlkörpers über das Wahlresultat des vorhergehenden Kenntniß nicht erlangten und in Folge dessen ihre Stimmen solchen Personen zugewendet haben, die früher bereits gewählt worden sind, ohne daß sie nach Maßgabe der Bestimmung §§ 24 und 30 ein Verschulden trifft.

Daß in der vorliegenden Wahl dies eingetreten wäre, liegt nicht vor, und da die k. k. Statthalterei selbst den von ihr hervorgehobenen Un-

giltigkeitsgrund im concreten Falle als einen nicht ausschlaggebenden bezeichnet, konnte der V. G. Hof in demselben einen die Entscheidung rechtfertigenden gesetzlichen Grund nicht erkennen.

Da sonach in den angegebenen Gründen kein genügendes Motiv zur Außerkraftsetzung der Wahl nach § 33 der Gem.-Wahl-Ord. zu erblicken war, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3579.

1. Competenz des V. G. Hofes zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer auf einem Landtagsbeschlusse basirenden Landesausschuß-Entscheidung. — 2. Das Substrat für Landes-, Bezirks- und Gemeindesteuerzuschläge bildet die vorgeschriebene Staatssteuer.*) — 3. Die zeitliche Gebäudesteuerbefreiung bezieht sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer, gibt aber keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich zu tragen hat.

Erkenntniß vom 11. Juni 1887, Z. 1656.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Dr. Johann Sernec ca. Entscheidungen des Landesausschusses für Steiermark vom 21. August 1886, Z. 10392, vom 22. September 1886, Z. 12621 und vom 6. October 1886, Z. 13075, betreffend die Befreiung von Gebäudesteuerzuschlägen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Adv. Dr. Johann Sernec, sowie des Adv. Dr. Alexander Wannisch, Landesausschuß-Beisitzers, zu Recht erkannt:

»Der von dem belangten Landesausschusse erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den ermäßigten Betrag von 69 fl. 10 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

In dem Gesuche des Beschwerdeführers, welches mit dem Erlasse des Landesausschusses ddto. 21. August 1886, Z. 10392, zurückgewiesen wurde, war begehrt worden: 1. Die Unterlassung der Vorschreibung von Landesumlagen zur landesfürstlichen Gebäudesteuer von einem bis 10. Oct. 1888 die Steuerfreiheit genießenden Hause, und zwar vom Jahre 1886 an für die ganze Dauer der Steuerfreiheit; 2. die Rückvergütung eines Betrages der für das II. Semester 1885 von dem Einkommen aus jenem Hause doppelt entrichteten Umlagen, und zwar entweder der Umlagen zu der Einkommensteuer von den $4^1/_2$perc. Zinsen der intabulirten Sparcassacapitalien

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1186 (Bd. V, J. 1881), Nr. 2032 (Bd. VIII, J. 1884), Nr. 3069 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 3342.

per 15.000 fl. oder der Umlagen zu der nicht zu entrichtenden Hauszinssteuer abzüglich der vom Beschwerdeführer entrichteten 5perc. Einkommensteuer vom reinen Einkommen.

Ein gleiches Begehren stellte der Beschwerdeführer bezüglich der von der Stadtgemeinde Marburg eingehobenen Gemeindeumlagen (Eingabe de praes. 27. Juli 1886, Z. 9396), sowie auch bezüglich der vom Bezirke Marburg ausgeschriebenen Bezirksumlagen (Eingabe de praes. 27. Juli 1886, Z. 870) und es wurden auch diese Gesuche mit den Landesausschuß-Entscheidungen ddto. 6. October 1886, Z. 13075, und ddto. 22. September 1886, Z. 12621, als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese abweislichen Entscheidungen des Landesausschusses wird in den Beschwerden

zu 1. angeführt, daß die Einhebung von Zuschlägen zu einer Staatssteuer den Bestand dieser Steuer voraussetze, welche Voraussetzung bei steuerfreien Häusern nicht gegeben sei, und daß deshalb auch unter den in der A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 erwähnten anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, auf welche sich die gewährte Befreiung von der Staatssteuer nicht bezieht, nicht Zuschläge, sondern nur andere Lasten wie Zinskreuzer, Naturaldienste, u. dgl. verstanden werden können;

zu 2. daß in Folge der angefochtenen Entscheidungen ein und dasselbe Einkommen doppelt mit Umlagen belastet werde.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die Einwendung des Landesausschusses, daß der V. G. Hof über die Beschwerde, betreffend die Landesumlagen zu entscheiden nicht competent sei, weil die Einhebung der 28percent. respective 36percent. Umlage vom Landtage, und zwar sowohl bezüglich der Hauszins- als auch bezüglich der Hausclassensteuer von steuerfreien Häusern beschlossen wurde, konnte als begründet nicht erkannt werden. — Davon abgesehen, daß der Landtagsbeschluß als Umlagebasis nur die directen Steuern bezeichnet, ist Gegenstand der Beschwerde nicht der Landtagsbeschluß, sondern die Entscheidung des Landesausschusses, welche den vom Beschwerdeführer erhobenen Anspruch auf theilweise Befreiung von der Umlage zurückweiset. Für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung ist also der citirte Landtagsbeschluß nur Entscheidungsquelle, aber nicht dieser, sondern nur die Landesauschuß-Entscheidung ist in Beschwerde gezogen, weshalb auch die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 für die Zuständigkeit des V. G. Hofes zutreffen. Demzufolge hatte der V. G. Hof rücksichtlich aller drei Beschwerden in die meritorische Prüfung der einzelnen Beschwerdepunkte einzugehen. Hierüber ist zu bemerken:

ad 1. Daß der Beschwerdeführer darum, weil ihm für sein Gebäude die zeitliche Befreiung von der Hausclassen- und Hauszinssteuer zugestanden wurde, nicht auch begehren kann, daß auf diese Steuern Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen nicht gelegt werden, ergibt sich zweifellos aus Absatz 3 des Hofkanzleidecretes vom 24. Februar 1835, Polit. Ges.-Samml. Bd. 63, Nr. 19, welches vorliegend, nach dem Ges. vom 15. März 1876, Nr. 31 R. G. B., maßgebend ist und wortdeutlich festsetzt, daß diese zeitliche Steuerbefreiung sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer bezieht und somit keinen Anspruch auf die Befreiung

von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat, begründet. Diese ganz allgemeine Bestimmung blos von »Zinskreuzer« und »Naturaldiensten« zu verstehen, wie der Beschwerdeführer wünscht, hieße dem Gesetze Gewalt anthun.

Der Beschwerdeführer meint zwar, daß, weil die Hauszins- und Classensteuer nicht eingehoben wird, in Folge der Befreiung rechtlich nicht besteht, es auch an dem Substrate für die Umlage fehle; daß diese Meinung ganz unhaltbar ist, geht schon daraus hervor, daß nach den §§ 56 und 46 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse etc. (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820, Polit. Ges.-Samml. 47. Band), wie auch nach dem Hofkanzleidecrete vom 7. August 1820, Polit. Ges.-Samml. 48. Band (Nr. 35, S. 180), auch bezüglich der zeitlich steuerfreien Häuser die Erhebung der Zinserträgnisse, beziehungsweise die Classification und die Steuervorschreibung erfolgte und die Steuerbefreiung erst nachträglich durch Abschreibung der bemessenen Steuer zum Ausdrucke gelangt, und daß das Substrat für Landes-, Bezirks- und Gemeindesteuerzuschläge eben die vorgeschriebene Staatssteuer zu bilden hat.

Den Rückersatz jenes Umlagebetrages aber, welcher von der Einkommensteuer für das Hypothekarcapital der Sparcasse eingehoben wurde, kann Beschwerdeführer schon darum nicht begehren, weil zur Zahlung dieser Umlage nicht der Beschwerdeführer, sondern die Sparcasse gesetzlich verpflichtet ist (§ 13 des Einkommensteuerpatentes) und weil daher das angeblich bestehende Uebereinkommen, daß Beschwerdeführer die Umlage der Sparcasse vergüten soll, jedenfalls nur die Verhältnisse der Contrahenten berührt, nicht aber für die Beurtheilung der Umlagspflicht in Betracht kommen kann. — Die Beschwerden waren daher als durchaus unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 3580.

1. Verfügungen, welche von einer Ortspolizeibehörde, um Feuergefahren vorzubeugen, getroffen werden, zählen zu jenen Maßnahmen, welche die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu treffen berufen sind. — 2. Nur die Gewerbebehörden sind competent darüber zu entscheiden, ob die Betriebsart und Beschaffenheit einer concreten Betriebsanlage dem Consense entspricht und ob Aenderungen oder Beschränkungen im öffentlichen Interesse unter Wahrung erworbener Rechte platzzugreifen haben.*)

Erkenntniß vom 11. Juni 1887, Z. 1655.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des G. Blasich und des G. B. Bontempelli ca. Entscheidung des Landesausschusses für Steiermark vom 9. Juli 1886, Z. 9082, betreffend die Untersagung der Benützung eines Holzplatzes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des Adv. Dr. Alexander Wannisch, Landesausschuß-Beisitzers, zu Recht erkannt:

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 3128 (Bd. X, J. 1886).

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die den Betrieb der vormals di Centa'schen Dampfsäge betreffenden Verfügungen des Gemeindeamtes bestätigt werden, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt den Beschluß des Gemeinderathes von Cilli, mit welchem aus feuerpolizeilichen Rücksichten verfügt wurde: 1. Es seien sämmtliche Holzablagerungsplätze im Stadtgebiete zu entfernen und die Inhaber zur Räumung derselben binnen 3 Monaten aufzufordern, 2. die Besitzer der (vormals) di Centa'schen Dampfsäge seien zu verhalten, fertig geschnittenes Holz nicht auf dem Lager zu behalten, sondern allfällige Vorräthe dieser Art, sowie die feuergefährlichen aus Holz hergestellten und die mit Brettern gedeckten Hütten zu entfernen, und es sei nur die Aufstapelung der nothwendigen Vorräthe an Rundhölzern zu gestatten.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde im Wesentlichen geltend gemacht, daß die Benützung des Holzablagerungsplatzes wegen seiner Lage und wegen der Beschaffenheit des lagernden Materiales keine Feuergefahren hervorrufen könne, und daß die gegentheilige Feststellung des Gemeinderathsbeschlusses, weil auf keiner ämtlichen, unter Mitwirkung von Sachverständigen erfolgten Erhebung beruhend, thatsächlich unrichtig sei, daß insbesondere durch die ad. 2 erwähnte Verfügung in die Gewerberechte des Beschwerdeführers eingegriffen und ihm der Betrieb der concessionirten Anlage unmöglich gemacht wird, wozu die autonomen Behörden auch nicht competent seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Besondere Verfügungen, welche von einer Ortspolizeibehörde, um Feuergefahren vorzubeugen, getroffen werden, müssen ihrem inneren Wesen nach zu jenen Maßnahmen gezählt werden, welche die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu treffen berufen sind. — Eben darum wird im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 2, 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 eine derartige Verfügung den Gegenstand der Anfechtung vor dem V. G. Hofe nur insoweit bilden können, als der durch eine solche Verfügung Betroffene darzuthun vermag, daß die concrete Verfügung mit einer gesetzlichen Norm sich in Widerspruch setzt und zugleich sein Recht verletzt.

Diese Voraussetzungen treffen nun bezüglich des dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde gehörigen Holzplatzes schon darum nicht zu, weil das durch die angefochtene Entscheidung eventuell in Mitleidenschaft gezogene Recht nur das Eigenthumsrecht sein könnte, der Eigenthümer aber, obschon die behördliche Entscheidung gegen ihn gerichtet und ihm zugestellt worden war, gegen dieselbe Einsprache nicht erhoben hat.

Dagegen fand der V. G. Hof die Beschwerde gegen die dem Beschwerdeführer in der Benützung des Holzplatzes bei der Dampfsäge auferlegten Beschränkungen insoweit begründet, als auch nach seiner Rechts-

anschauung die autonomen Behörden zur Erlassung dieser die Ausübung der Gewerberechte des Beschwerdeführers zweifellos beschränkenden Verfügungen nicht competent waren.

Daß es Gewerbebetriebsanlagen gibt, welche die öffentliche Sicherheit erhöhten Gefahren, insbesondere auch Feuersgefahren aussetzen, ist unbestritten. — Die Anordnungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung haben die Bestimmung, diesem Momente Rechnung zu tragen, und die Genehmigung der Betriebsanlage ist jener Act, wo die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten für nöthig erkannten Bedingungen und Beschränkungen ihren Ausdruck finden sollen (§§ 29, 30 Gewerbenovelle).

Da nun Gewerbeangelegenheiten in die Competenz der politischen Behörden fallen, zu diesen aber alle Fragen des Betriebes einer Gewerbsanlage, wie insbesondere auch aus § 32 Gewerbenovelle gefolgert werden muß, zweifellos gehören, können auch nur die politischen als Gewerbebehörden als competent erkannt werden, darüber zu entscheiden, ob die Betriebsart und die Beschaffenheit einer concreten Betriebsanlage dem Consense entspricht, und ob allenfalls bei derselben Aenderungen und Beschränkungen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt unter Wahrung des durch den Consens erworbenen Rechtes platzzugreifen haben.

Dem steht nicht entgegen, daß nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Statutes der Stadt Cilli (Ges. vom 21. Jänner 1867, Nr. 7 L. G. B., § 20, ad 9) die Feuerpolizei in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört. — Davon abgesehen, daß die getroffene Verfügung einen wesentlich anderen Inhalt hat, als jene Maßnahmen, welche durch die Feuerlöschordnung vom 9. Februar 1857, Nr. 4 L. G. B., in Aussicht genommen werden und daß in dem Capitel, enthaltend die Vorschriften »zur Verminderung der Feuersgefahren« u. z. im § 2 der Fall ausdrücklich vorgesehen erscheint, daß eventuell auch solche auf die Verminderung von Feuersgefahren abzielende Vorkehrungen möglich und wünschenswerth sein können, welche die Feuerpolizeibehörde im eigenen Wirkungskreise zu treffen nicht berufen ist, muß die allgemeine Bestimmung des § 20, ad 9 des Statutes zur Vermeidung von Widersprüchen dahin verstanden werden, daß die Competenz der Gemeindebehörde eben nur insoweit platzgreift, als nicht in Folge specieller Bestimmungen die Wahrnehmung und Wahrung der öffentlichen Feuerpolizeirücksichten anderen Organen der öffentlichen Verwaltung übertragen erscheint. — Solche specielle Vorschriften sind aber die des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung.

Dem Gesagten zufolge war die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die ad 2 erwähnten, den Betrieb der Centa'schen Dampfsäge betreffenden Verfügungen des Gemeindeamtes bestätigt wurden, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3581.

1. Zum Begriffe eines Lieferungs- und eines Commissionsgeschäftes und was hiebei den Maßstab der Gebühr zu bilden hat. — 2. Gebührenbehandlung mehrerer in einem Vertrage enthaltenen Rechtsgeschäfte. — 3. Conventionalstrafe.

Erkenntniß vom 14. Juni 1887, Z. 1665.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der o.-ö. Landesproducten-Gesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 26. Februar 1886, Z. 4076, betreffend die Vorschreibung von Nachtragsgebühren von einzelnen in Betreff der Bahnhof-Restaurationen geschlossenen Verträgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In formeller Beziehung ist nur zu erinnern, daß das k. k. Finanzministerium nicht nur, wie hier im Instanzenzuge, sondern auch von amtswegen berechtigt ist, eine Richtigstellung der Gebühr vorzunehmen, und ergibt sich diese Berechtigung aus § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, wonach dem Staate das Recht gewahrt ist, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, innerhalb der Verjährungsfrist (die im gegebenen Falle nicht abgelaufen war) zu bemessen.

In der Sache selbst ist vor Allem festzustellen, daß das k. k. Finanzministerium nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung von den zwischen der o.-ö. Landesproducten-Gesellschaft und den verschiedenen Restaurateuren geschlossenen Verträgen nur nachstehende Gebühren bemessen hat: 1. Die Gebühr von Lieferungsverträgen nach Scala III von den während der Vertragsdauer für die Consumartikel bezahlten Marktpreisen und den bezahlten vertragsmäßigen Preisen für das gelieferte Bier; 2. die Gebühr für das Commissionsgeschäft bezüglich des Flaschenweines von der während der Vertragsdauer gezahlten Provision, nach Scala II und 3. die Gebühr für die bedungenen Conventionalstrafen.

Vom Standpunkte des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, würde in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nur dann erblickt werden können, beziehungsweise die beschwerdeführende Landesproducten-Gesellschaft könnte nur dann in ihren Rechten sich für verletzt erachten, wenn entweder den der Gebühr unterzogenen Rechtsgeschäften eine andere rechtliche Qualification zukommen würde, der zufolge auch die Gebührenbehandlung eine verschiedene wäre, oder wenn diese der Gebühr unterzogenen Rechtsgeschäfte keine selbstständigen wären, vielmehr im nothwendigen Zusammenhange mit einem anderen Rechtsgeschäfte, dem Hauptgeschäfte, stünden, oder schließlich, wenn die Bemessung als solche (dem Maßstabe oder dem Gebührensatze nach) eine unrichtige wäre.

Keiner dieser Fälle liegt vor. — Daß den der Gebühr unterzogenen Rechtsgeschäften eine andere rechtliche Qualification zukommen würde, wird

selbst in der Beschwerde nicht behauptet und der Wortlaut des maßgebenden Art. XI der gleichlautenden Verträge läßt deutlich erkennen, daß die in diesem Artikel besprochenen Rechtsgeschäfte sich nur als Lieferungs- und Commissionsgeschäfte qualificiren lassen. Bezüglich der Bouteillen-Weine wird nämlich der »commissionsweise Verkauf« derselben für die o.-ö. Landesproducten-Gesellschaft stipulirt und den Restaurateuren eine percentuelle Provision zugesichert; es liegt also begrifflich ein Commissionsgeschäft im Sinne des Art. 360 H. G. B. oder des § 1002 a. b. G. B. vor, das nicht anders als nach T. P. 40 lit. d des Gebührengeſ. zu behandeln ist. Dagegen liegt bezüglich der Consumartikel und des Bieres aufliegend ein Lieferungsvertrag vor, zumal nach Inhalt des erwähnten Vertragsartikels XI der Verpflichtung der Restaurateure zum ausschließlichen Bezuge der Consumartikel, »welche die Gesellschaft zu liefern vermag« und des Bieres von der o.-ö. Landesproducten-Gesellschaft, auch die Verpflichtung der letzteren entgegensteht, den Restaurateuren diese Artikel und das Bier, und zwar jene zu gewöhnlichen Marktpreisen, dieses zu den im Vertrage bezeichneten Preisen zu liefern; die Merkmale des Lieferungsvertrages im Sinne der T. P. 69 Gebührengeſ. sind gegeben und waren also diese Rechtsgeschäfte nach der letztcitirten Tarifpost zu behandeln.

Alle diese Rechtsgeschäfte stellen sich aber auch als vollkommen selbstständig dar. — Nach Inhalt der mit den verschiedenen Restaurateuren abgeschlossenen Verträge überläßt die Gesellschaft den von ihr gepachteten Betrieb der Bahnhof-Restaurationen den einzelnen Restaurateuren für deren eigene Rechnung auf unbestimmte Zeit gegen vierteljährige Kündigung unter gewissen in den Verträgen genau specificirten Bedingungen, unter denen auch die im Art. XI in Betreff der Consumartikel, des Bieres und der Weine enthaltenen Stipulationen vorkommen.

Mögen nun die mit den Restaurateuren abgeschlossenen Verträge als Dienstleistungsverträge, wie dies die unteren Finanzbehörden angenommen haben, oder als Bestandverträge, wie dies das k. k. Finanzministerium und auch die beschwerdeführende Gesellschaft anzunehmen scheint, gedacht sein, so läßt sich nach dem gesammten Inhalte der Vertragsurkunden nicht in Abrede stellen, daß die beschwerdeführende Gesellschaft die Bahnhof-Restaurationen von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb nicht zu dem Zwecke gepachtet hat, um das Restaurationsgeschäft, sei es durch ihre eigenen Angestellten, sei es im Wege der Afterverpachtung zu betreiben, sondern — wie dies ganz besonders aus den Artikeln XI, XII und XV sich ergibt — offenbar zu dem Zwecke, um für ihre eigenen Producte entsprechende Absatzgebiete zu schaffen. Dieser Zweck kommt zum Ausdrucke, und wird vollends erreicht durch den Abschluß der im Art. XI unter Festsetzung entsprechender Conventionalstrafen stipulirten Lieferungs- und Commissionsgeschäfte, bei welchen allein die entsprechenden vertragsmäßigen Zifferansätze (das ist der Werth, der Preis) zu finden sind, was für die Vertragstendenz insoferne bezeichnend erscheint, als gerade die Ueberlassung des Restaurationsbetriebes selbst, welche in der Vertragsurkunde in den Vordergrund gestellt wird (s. Art. I), in dieser Urkunde gar nicht bewerthet erscheint.

Von diesem Standpunkte aus müßten die im Art. XI stipulirten Lieferungs- und Commissionsgeschäfte gerade als die Hauptgeschäfte des

Vertrages angesehen werden und die angefochtene Gebührenbehandlung würde alsdann schon im § 1 des Gebührenges. ihre volle Rechtfertigung finden.

Will man aber das Hauptgeschäft im Vertrage als Dienstleistungs- oder als Bestandvertrag — wie dies die Beschwerde verlangt — erkennen, wobei der Umstand, daß die Gebühr von einem solchen Hauptgeschäfte nicht bemessen erscheint, vom Standpunkte des § 2 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unerörtert bleiben muß, so könnte auch in diesem Falle die angefochtene Gebührenbehandlung nicht als gesetzwidrig erkannt werden. — Denn nach § 39 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 muß, wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art enthalten sind, für jedes einzelne Rechtsgeschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet, folglich die Urkunde nach dem für die verschiedenen Geschäfte entfallenden Gesammtbetrage der Gebühr, unter Berücksichtigung der Natur jedes einzelnen Geschäftes, der Abgabe unterzogen werden.

Von diesem Grundsatze, der die Regel enthält, läßt die cit. Gesetzesstelle nur dann eine Ausnahme zu, wenn die gedachten mehreren Rechtsgeschäfte gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des in der Urkunde enthaltenen Hauptgeschäftes ausmachen. Nach der Ansicht des V. G. Hofes wird aber diese Voraussetzung nur dann zutreffen, wenn die einzelnen Rechtsgeschäfte einen nach dem Civilrechte nothwendigen oder doch regelmäßigen Bestandtheil des Hauptgeschäftes ausmachen.

Abmachungen, wie die im Art. XI der oftermähnten Verträge stipulirten, können allerdings von den Parteien als Bestandtheile, ja als Bedingungen, sei es eines Bestand-, sei es eines Dienstleistungsvertrages bezeichnet werden; allein es wird niemals behauptet werden können, daß Lieferungs- oder Commissionsgeschäfte nach dem bürgerlichen Rechte nothwendige oder regelmäßige Bestandtheile, sei es eines Dienstleistungs-, sei es eines Bestandvertrages bilden; im oben erörterten Sinne könnten jene Abmachungen nicht als gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile der vermeintlichen Hauptgeschäfte betrachtet werden und es müßte daher schon nach § 39 des Gebührengesetzes für jedes derselben die Gebühr nach seiner rechtlichen Natur besonders entrichtet, beziehungsweise bemessen werden, wie dies auch geschehen ist.

Die Gebührenbemessung als solche ist bei den Lieferungsverträgen, bezüglich welcher allein sie angefochten erscheint, keine unrichtige. Denn beim Lieferungsvertrage bildet gleichwie beim Kaufvertrage (T. P. 65) der Werth der Sache den Maßstab der Gebühr und als solcher Werth kann doch nicht die Differenz zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen der Sache gelten, weil eine solche Differenz nicht mehr den Werth der Sache, sondern den Gewinn an derselben repräsentirt, um den es sich bei dieser Gebührenbemessung nicht handelt.

Was die Ziffernansätze des Werthes anbelangt, so sind dieselben nach den Angaben der beschwerdeführenden Gesellschaft vom 2. Juli 1886 der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt, wie dies die von der Beschwerde producirten Zahlungsaufträge unzweifelhaft darthun; die Beschwerde erscheint also auch in diesem Punkte nicht gerechtfertigt.

Die Bemessung einer besonderen Gebühr von der Pactirung der Conventionalstrafen ist durch den Umstand gerechtfertigt, daß derartige Verein-

barungen keinen civilrechtlich nothwendigen oder doch gewöhnlichen Bestandtheil eines Lieferungs- oder Commissionsvertrages bilden, daher die Regel des § 39 Gebührenges. einzutreten hatte, daß für jedes dieser Rechtsgeschäfte die entsprechende Scalagebühr abgesondert von jener für das Hauptgeschäft aber nach Maßgabe des § 15 des Gebührenges. durch Hinzurechnung zur Hauptleistung bemessen werden mußte.

Nach Alledem waren die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3582.

Die Stornirung eines Vertrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Rückstellung der Gebühr.

Erkenntniß vom 14. Juni 1887, Z. 1669.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Stary, Bäckermeisters in Pettau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. August 1886, Z. 17260, betreffend die verweigerte Befreiung von der Gebühr für den Kaufvertrag vom 30. December 1885 über die Realität C.-Nr. 122 in Pettau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3583.

Gebühr von Frachtbriefen.)**

Erkenntniß vom 14. Juni 1887, Z. 1679.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Nikolo Stamatis ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Juli 1886, Z. 21608, betreffend eine erhöhte Gebühr von 210 fl. für ungestempelte Frachtbriefe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde als Aussteller von 84 ungestempelten Frachtbriefen an verkürzter und erhöhter Gebühr ein Gesammbetrag von 210 fl. auf Grund der T. P. 101 I A b des Gebührengesetzes und der §§ 20 und 21 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, vorgeschrieben und diese Vorschreibung im administrativen Instanzenzuge aufrecht erhalten.

In der Beschwerde wird dagegen die Einwendung erhoben, daß die beanständeten Bolleten wegen Mangels wesentlicher Eigenschaften eines

*) S. Erkenntniß sub Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2407 (Bd. IX, J. 1885).

Frachtbriefes im Sinne der Artikel 391 und 392 des Handelsgesetzes nicht als Frachtbriefe, sondern ihrer wahren Natur nach nur als zum inneren Gebrauche zwischen dem Beschwerdeführer und seinem in Bidem bestellten Aufseher dienend angesehen werden müssen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

In der vorliegenden, vom Beschwerdeführer selbst producirten Bollete, mit welcher nach der eigenen Angabe desselben auch die übrigen 83 übereinstimmen, ist die Bezeichnung des Frachtgutes nach Beschaffenheit und Menge, der Name des Frachtführers, der Name des Absenders und der Ort der Ablieferung angegeben, es hat daher dieselbe die Hauptmerkmale eines Frachtbriefes. Der Umstand, daß der Name des Empfängers nicht angegeben erscheint, war hier umsoweniger von Belang, als selber nach der eigenen Angabe des Beschwerdeführers ein Bediensteter desselben und daher dem Frachtführer ohnedies bekannt war, übrigens auch der Artikel 392 des Handelsgesetzes keineswegs ausspricht, daß alle dort angegebenen Merkmale vorhanden sein müssen, um einer Urkunde die Eigenschaft eines Frachtbriefes zu verleihen. Die Annahme war daher berechtigt, daß diese Bolleten dazu dienten, das Verhältniß zwischen dem Absender und Frachtführer zu constatiren, zumal Beschwerdeführer weder im administrativen Instanzenzuge, noch auch in der Beschwerde auch nur behauptet hatte, daß die Frachtführer in seinem Dienste stehende Personen gewesen seien.

Da ferner diese Bolleten zum mindesten im Sinne des § 1, A 3 Gebührengesetzes als Rechtsurkunden, nämlich zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, hinausgegeben worden sind, bei solchen Urkunden aber es nicht weiter darauf ankommt, ob sie mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sind oder nicht, so unterlagen dieselben der in der T. P. 101 I A b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für die an einen Frachtführer ausgestellten Frachtbriefe festgesetzten Gebühr und es war sodann die Vorschreibung derselben im 50fachen Betrage nach § 20 des Ges. vom 8 März 1876, R. G. B. Nr. 26, vollkommen gerechtfertigt.

Auf die neuen, erst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten, in der schriftlichen Beschwerde nicht enthaltenen Beschwerdepunkte konnte im Grunde des § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht genommen werden.

Es mußte demnach die Beschwerde als nicht gesetzlich begründet abgewiesen werden.

Nr. 3584.

1. Wahlagitationen. — 2. Einwendungen gegen rechtskräftige Eintragungen in die Wählerlisten sind im Wahlverfahren nicht in Betracht zu ziehen. — 3. Strafgerichtliche Verurtheilung eines Wählers schließt von der Wählbarkeit aus; ein hierüber im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erbrachter Nachweis. — 4. Die unterlassene Widerlegung specieller Einwände seitens der entscheidenden Behörde.

Erkenntniß vom 15. Juni 1887, Z. 1681.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Chaim Königsberg und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom

18. April 1886, Z. 13961, betreffend die Gemeinderathswahlen in Tarnopol, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Chaim Königsberg, als Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem die Stimmabgabe des Salamon Ochs betreffenden Punkte wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 18. April 1886, Z. 13961, die vom II. Wahlkörper der Stadtgemeinde Tarnopol vorgenommenen Gemeinderathswahlen, bis auf die Wahl des als Gemeinderath gewählt proclamirten Isidor Rossin, als giltig aufrecht erhalten.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der aufrecht erhaltenen Wahlen

1. weil die in das Wahllocale führenden Stiegen und Corridore von Agitatoren und städtischen Polizeimännern besetzt waren, welche den Wählern Stimmzettel entrissen und andere aufgedrungen, sowie Wähler, welche nicht zur Partei des Wolf Safir gehörten, an dem Zutritte zum Wahllocale verhindert haben, weil ferner der israelitische Cultus-Gemeindevorsteher Wolf Safir durch Drohungen und Versprechungen mehrere Wähler zu bewegen suchte, für die von ihm aufgestellten Candidaten zu stimmen, weil endlich dem Georg Kuzimowicz die Legitimationskarte entrissen wurde und weil er in Folge dessen nicht gestimmt habe;

2. weil die in den Wählerlisten als Wähler eingetragenen Eisig Wilner und Chane Liebergall zur Stimmgebung hätten nicht zugelassen werden sollen, weil sie keine Steuer in der Gemeinde entrichten, sonach auch nicht wahlberechtigt seien;

3. weil Salamon Ochs mittelst Urtheiles des Tarnopoler Kreisgerichtes des Verbrechens des Betruges schuldig erkannt und Zallel Weintraub von dem genannten Kreisgerichte wegen Betruges in Untersuchung gezogen wurde, weil Salamon Ochs und Zallel Weintraub von der Wählbarkeit ausgeschlossen waren und sonach zur Stimmabgabe hätten nicht zugelassen werden sollen, und

4. weil die im Proteste gegen die Giltigkeit der Stimmen der Erben nach Salamon Stolzmann, nach Isak Lazarus und nach Jakob Weiger erhobenen Einwendungen in der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung gar nicht berührt und darüber nicht entschieden wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Zunächst ist hervorzuheben, daß weder vor der Wahl noch bei der Wahl von irgend einer Seite Beschwerde gegen die Bestimmung des Wahllocales erhoben wurde. — Ebensowenig liegt vor, daß Wähler der Wahl-Commission gegenüber wegen Behinderung an der Stimmabgabe Beschwerde geführt hätten.

Nachdem übrigens im Proteste Wähler, welchen Stimmzettel entrissen und andere aufgedrungen worden sein sollen, oder denen der Zutritt zum Wahllocale verwehrt worden wäre, nicht namhaft gemacht wurden, so hatte die k. k. Statthalterei auch keinen hinreichenden Anlaß, über derartige allgemeine Behauptungen Erhebungen einzuleiten.

Wenn ferner die k. k. Statthalterei die von den Beschwerdeführern namhaft gemachten Agitationsacte des Wolf Safir nicht als zureichend ansah, um aus diesem Grunde die Annullirung der Wahl auszusprechen, so konnte der V. G. Hof in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weil diese Agitationsacte die Wähler in der freien Ausübung des Wahlrechtes durchaus nicht behinderten.

Was endlich die Behauptung betrifft, daß dem Georg Kuzimowicz die Legitimationskarte entrissen wurde, so war diesem Einwande kein Gewicht beizulegen, weil die galiz. Gemeindewahlordnung die Versehung der Wähler mit Legitimationskarten nicht vorschreibt und weil in dem Proteste nicht einmal behauptet wurde, daß der Genannte wegen Abganges der Legitimationskarte zur Stimmgebung nicht zugelassen ward.

ad 2. Eisig Wilner und Chane Liebergall waren in den rechtskräftigen Wählerlisten eingetragen. — Die bezüglichen Einwendungen beziehen sich somit nicht auf das Wahlverfahren, sondern auf das im § 16 der galiz. Gem.-Wahl-Ord. normirte Reclamationsverfahren, konnten nach § 31 der Gem.-Wahl-Ord. nicht mehr vor der k. k. Statthalterei geltend gemacht werden und waren demnach auch vom Verwaltungsgerichtshofe nicht mehr in Betracht zu ziehen. (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

ad 3. Der Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt ist auf Grund der Aussagen des Gemeindevorstandes der Thatbestand zu Grunde gelegt worden, daß Salamon Ochs wegen einer der im § 3 ad c bezeichneten strafbaren Handlungen nicht schuldig erkannt worden ist. Nun ist durch das Amtszeugniß des k. k. städtisch delegirten Bezirksgerichtes Tarnopol vom 4. Juni 1887, Z. 4608, im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dargethan worden, daß Salamon Ochs wegen Uebertretung des § 461 St. G. mit Urtheil vom 2. April 1883, Z. 1449, abgeurtheilt wurde.

Es beruht demnach die Entscheidung in diesem Punkte auf einem unrichtigen Thatbestande und erscheint dieser Mangel concreten Falls darum wesentlich, weil nach den Ergebnissen der Wahl, wenn außer den bereits annullirten Stimmen noch eine weitere abgegebene Stimme als ungiltig erkannt wird, das Wahlresultat selbst alterirt erscheint, weshalb nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Entscheidung in diesem Punkte als mangelhaft zu beheben war.

Die von der Beschwerde auch gegen den Wähler Zallel Weintraub erhobene Einwendung konnte deshalb als begründet nicht erkannt werden, weil bezüglich dieses Wählers ein gleicher Nachweis einer strafgerichtlichen Beanständung nicht erbracht worden ist.

ad 4. Zunächst ist hier hervorzuheben, daß die k. k. Statthalterei über den Protest im Ganzen entschieden und die Zurückweisung der Einwendungen gegen die Stimmabgaben Namens der Erben nach Salamon Stolzmann und Isak Lazarus in der angefochtenen Entscheidung besonders begründet

hat, daher der Einwand, daß die bezüglich dieser Stimmabgaben im Proteste erhobenen Einwendungen in der Statthalterei-Entscheidung nicht berührt wurden, beziehungsweise hierüber nicht erkannt wurde, unbegründet ist.

Anlangend den Protesteinwand gegen die Stimmabgabe Namens der Jakob Weiger'schen Erben, so wird solcher allerdings in der Statthalterei-Entscheidung nicht speciell besprochen. — Nachdem aber die angefochtene Entscheidung nicht den geringsten Zweifel übrig läßt, daß auch über diesen Einwand entschieden, beziehungsweise daß solcher zurückgewiesen wurde, so vermochte der V. G. Hof in der seitens der k. k. Statthalterei unterlassenen speciellen Widerlegung des bezüglichen Einwandes einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens nicht zu erblicken.

Die Stimmabgabe für die Erben nach Jacob Weiger durch den Bevollmächtigten der Erbinnen und derzeitigen Besitzerinnen des Hauses Nr. 247 wurde in dem Wahlproteste überdies deshalb beanständet, weil dieselben in Tarnopol wohnen. — Da jedoch in diesem Falle die Ausübung des Wahlrechtes durch den Bevollmächtigten nach § 7 der Gem.-Wahl-Ord. begründet war, und andere Gründe für die Beanständung dieser Stimmabgabe nicht angeführt wurden, konnte die Beschwerde auch in diesem Punkte als begründet nicht erkannt werden.

Nr. 3585.

Zur Frage der Oeffentlichkeit einer Gemeindestraße.

Erkenntniß vom 15. Juni 1887, Z. 1686.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Brodki ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 3. August 1886, Z. 29847, betreffend die Erklärung des Weges auf der Parcelle Nr. 1336 als Gemeindestraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«*)

Nr. 3586.

Nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 folgten bei Veränderungen in der Angehörigkeit minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der „Eltern", ohne Rücksicht darauf, ob diese in „ehelicher Gemeinschaft" lebten.

Erkenntniß vom 16. Juni 1887, Z. 879.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Crovиana ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 16. August 1886, Z. 12154,

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1593 (Bd VI, J. 1882), Nr. 2039 und 2185 (Bd. VIII, J. 1884).

betreffend das Heimathsrecht des Giovanni Battista Bergagnini, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem actenmäßigen, in der Beschwerde nicht bestrittenen Thatbestande ist Johann Bapt. Bergagnini der am 25. August 1837 zu Croviana geborne Sohn des am 31. Mai 1837 in Monclassico verstorbenen Johann Bapt. Bergagnini und hat sich von seiner Geburt an stets in Croviana aufgehalten und daselbst mit seiner Mutter gelebt, welche letztere sich im Todesjahre ihres Gatten nach Croviana begab und bis zu ihrem im Jahre 1858 erfolgten Tode ununterbrochen dort aufgehalten hat. Daß G. B. Bergagnini sich später in einer anderen Gemeinde selbstständig ein Heimathsrecht erworben hätte, ist von keiner Seite behauptet worden und liegt zu einer derartigen Annahme keinerlei Anhaltspunkt in den Acten vor.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ihm das Heimathsrecht in Croviana zuerkannt, weil seine Mutter daselbst durch vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt ohne Heimathsschein während der Wirksamkeit des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nach § 12, lit. b desselben, die Zuständigkeit erwarb und er bei der eingetretenen Veränderung der Gemeindeangehörigkeit seiner Mutter, nämlich bei der Zuständigkeitserwerbung in Croviana als minderjährig und im Familienverbande mit derselben lebend, der Eigenschaft der Mutter gemäß § 14 des gedachten Gesetzes folgte.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als in den maßgebenden Gesetzen begründet erkennen.

Da die Mutter im Jahre 1837 nach Croviana übersiedelte und sich daselbst ununterbrochen ohne Heimathschein aufhielt und dieser Aufenthalt daselbst bis zu ihrem im Jahre 1858 erfolgten Tode dauerte, so hat dieselbe — was gar nicht bestritten — in Croviana nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849, § 12, lit. b, die Angehörigkeit erworben und da für eine spätere Heimathsrechtserwerbung in einer anderen Gemeinde in den Acten kein Anhaltspunkt gegeben ist und eine solche auch von keiner Seite behauptet wird, die Zuständigkeit bis zu ihrem Tode behalten. Zur Zeit dieser Angehörigkeitserwerbung in Croviana im Jahre 1854 war der im Jahre 1837 geborne J. B. Bergagnini noch minderjährig und lebte gemeinsam mit dem allein noch am Leben befindlichen Elterntheile, nämlich seiner Mutter.

Da nun der § 14 des damals wirksamen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 dahin lautet, daß bei Veränderung in der Angehörigkeit minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft »der Eltern« folgen und der von der Beschwerde postulirte Beisatz »falls sie in ehelicher Gemeinschaft leben« im Gesetze nicht enthalten ist, also auch nicht hineininterpretirt werden darf, so muß die bei dem einzigen überlebenden Elterntheile, hier der Mutter, eingetretene Veränderung in der Angehörigkeit, auch für ihren minderjährigen, mit ihr gemeinsam lebenden Sohn als wirksam angesehen und angenommen werden, daß er hiemit das Zuständigkeitsrecht in Croviana erlangte.

Wenn der § 44 der Zuständigkeitsbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G Bl. Nr. 58, und ebenso der § 12 des Heimathsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, die Anordnung trifft, daß bei Veränderungen in der Zuständigkeit der Eltern eheliche und legitimirte Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter folgen, solange sie nicht eigenberechtigt sind, so kann diese Bestimmung nicht zu einer derselben analogen Auslegung des § 14 des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 herangezogen werden, da die Bestimmung der vorerwähnten beiden Gesetze sich vielmehr als eine Abänderung der einschlägigen Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom Jahre 1849 darstellt.

Da sonach J. B. Bergagnini die Zuständigkeit in Croviana erworben hat, erworbene Heimathsrechte aber sowohl durch die Zuständigkeits-Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1859, als auch durch das Heimathsgesetz vom Jahre 1863 bis zur Erlangung eines neuen Heimathsrechtes aufrecht erhalten wurden (§ 48 des Gesetzes vom Jahre 1859 und §§ 17 und 49, alinea 2 des Heimathsgesetzes), J. B. Bergagnini aber später ein Heimathsrecht in einer anderen Gemeinde nicht erwarb, mußte die angefochtene Entscheidung, die ihm das Heimathsrecht in Croviana zuspricht, als gesetzlich begründet erkannt und die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3587.

Zur Geltendmachung der überschrittenen Fallfrist bei Recursen gehört der Nachweis des Tages der Zustellung der recurrirten Entscheidung.

Erkenntniß vom 16. Juni 1887, Z. 880.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Hubler ca. Entscheidung des o.-ö. Landesausschusses vom 6. September 1886, Z. 9868, betreffend die Nichteinhaltung einer Recursfrist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Paul von Zallinger zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der oberösterreichische Landesausschuß in einen Recurs des Beschwerdeführers Josef Hubler gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Esternberg vom 30. Mai 1886, womit ihm die angesuchte Hausbaubewilligung verweigert worden ist, aus dem Grunde nicht einzugehen befunden, weil er verspätet, nämlich mit Ueberschreitung der im § 86 der o.-ö. Gem.-Ord. vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, und § 51 der o.-ö. Bauordnung vom 25. März 1874, L. G. B. Nr. 9, festgesetzten Fallfrist eingebracht wurde. — Der Vertreter des Beschwerdeführers müsse sich längstens am 9. Juni 1886 im Besitze des den Gemeindeausschußbeschluß bekanntgebenden Decretes der Gemeinde befunden haben, und da der Recurs dagegen erst am 27. Juni der Post

übergeben wurde, so sei die vierzehntägige Fallfrist jedenfalls um 4 Tage überschritten gewesen. — Bestritten ist nur der vom Landesausschusse angenommene Tag der Zustellung, als welchen die Beschwerde den 19. Juni 1886 bezeichnet, wonach der Recurs an den Landesausschuß rechtzeitig eingebracht worden sein würde.

Es ist zu constatiren, daß zugestandener Maßen das in Rede stehende Gemeindedecret unfrankirt und unrecommandirt aufgegeben wurde und daß eine Bestätigung des Empfanges desselben seitens des Vertreters des Beschwerdeführers weder durch einen von ihm gefertigten Zustellschein, noch durch ein die Fertigung des Adressaten enthaltendes Zustellbuch oder in irgend welcher anderen rechtsförmlichen Weise bescheinigt ist. — Bei diesem Sachverhalte kann der zur Geltendmachung der überschrittenen Fallfrist unerläßliche, regelmäßig durch eine Empfangsbestätigung seitens des Adressaten zu liefernden Nachweis, daß dem Vertreter der Beschwerde das in Rede stehende Decret der Gemeinde vor dem von ihm angegebenen Tage zugestellt worden sei, nicht als erbracht angesehen und mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3588.

Der § 12 des böhm. Mauthgesetzes ist nur auf jene Fälle anwendbar, wo der Grund für den Mauthbefreiungsanspruch in „örtlichen Verhältnissen", d. i. in solchen Umständen gelegen ist, die wegen der Lage des Mautheinhebungspunktes eine irrationelle Belastung des Verkehres der Bewohner des Mauthortes aufweisen.

Erkenntniß vom 16. Juni 1887, Z. 1732.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Eisenbrod ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 7. December 1886, Z. 42253, betreffend die dem Josef Bouček gewährte Mauthermäßigung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde hält die dem Frächter Josef Bouček mit der angefochtenen Entscheidung gewährte Mauthbefreiung darum für gesetzwidrig, weil, da es sich um den Verkehr von und zu der Fränkl'schen Holzstoff- und Papierfabrik handelt, im Sinne des § 3 Mauthgesetzes eine Mauthermäßigung nur von diesem Industriewerke, nicht aber von einem einzelnen Frächter und von diesem umsoweniger hätte in Anspruch genommen werden können, als mit der rechtskräftigen Entscheidung des Bezirksausschusses vom 4. October 1884, Z. 512, das Begehren der Fabrik um Mauthermäßigung rechtskräftig abgewiesen worden ist, und weil § 12 des Mauthgesetzes, auf welchen die angefochtene Entscheidung sich stützt, gegebenen

Falles auch darum nicht Anwendung finden kann, weil er überhaupt nicht von Mauthermäßigungen, sondern nur von Mauthbefreiungen handelt.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. — Die Anwendung der Bestimmung des § 12 Mauthgesetzes auf den concreten Fall ist zwar nicht, wie die Beschwerde meint, deshalb ausgeschlossen, weil dieser Paragraph von »Mauthbefreiungen« handelt, während hier eine »Mauthermäßigung« in Frage steht. — Die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Mauthgesetzes gelten vielmehr, wie die Ueberschrift schon andeutet, ebensowohl von Mauthermäßigungen wie von Mauthbefreiungen u. z. um so gewisser, als ja eine Mauthermäßigung nichts anderes als eine theilweise Mauthbefreiung ist. — Wohl aber ist der § 12 seinem Wortlaute nach nur auf jene Fälle anwendbar, wo der Grund für den Befreiungsanspruch in »örtlichen Verhältnissen« d. i. in solchen Umständen gelegen ist, die wegen der Lage des Mautheinhebungspunktes eine irrationelle Belastung des Verkehres der Bewohner des Mauthortes aufweisen. Dies ergibt sich aus dem offenbaren Zusammenhange der §§ 10, 11 und 12 des Mauthgesetzes unter sich und mit den durch § 11 ibid. miteinbezogenen Bestimmungen des Mauthnormales für ärarische Straßen.

Für Fälle dieser Art normirt nämlich § 4 lit. o des Wegmauthnormales vom 17. Mai 1821 zwar eine Reihe gemäß § 11 des Mauthgesetzes auch für nicht ärarische Straßen wirksamer Mauthermäßigungen und Mauthbefreiungen, da jedoch dessenungeachtet noch Härten denkbar blieben, so sollte durch die Bestimmung des § 12 den Mauthberechtigten, eventuell den übergeordneten autonomen Organen ausdrücklich das Recht gewahrt werden, dem Localverkehre eventuell weitere Erleichterungen zuzuwenden.

Daß der § 12 in diesem eingeschränkten Sinne zu verstehen ist und daß durch denselben den übergeordneten autonomen Organen keineswegs die Befugniß eingeräumt werden wollte, gegen den Willen des eigentlichen Berechtigten nach eigenem Ermessen einzelnen Vecturanten Mauthbefreiungen und Mauthermäßigungen zuzugestehen, dafür spricht auch der Umstand, daß im § 3, Absatz 3 Mauthgesetzes der Fall einer speciellen Mauthermäßigung insbesondere normirt wird, was offenbar überflüssig wäre, wenn der § 12 ein allgemeines, nicht auf den Localverkehr beschränktes Befugniß zur Gewährung von Mauthbefreiungen hätte festsetzen wollen.

Die mit der angefochtenen Entscheidung dem Josef Bouček zugestandene theilweise Mauthbefreiung wurde nun von diesem nicht aus solchen örtlichen, den Localverkehr treffenden Verhältnissen in Anspruch genommen; Josef Bouček stützte vielmehr seinen Anspruch auf Momente, welche in dem vorcit. § 3, Absatz 3 Mauthgesetzes ihre besondere Regelung gefunden haben. — Josef Bouček verlangt nämlich die Mauthermäßigung für seine Frachtzufuhr vom Skalitzer Bahnhofe zur Fränkl'schen Fabrik, weil er bei diesen Fahrten nur eine kurze Strecke der Straße benützt und weil seinen Mitconcurrenten als Bewohnern des Mauthortes eine theilweise Mauthbefreiung zu Gute kommt.

Der Fall, wo durch den Verkehr von und zu einem Industrialwerke nur eine kurze Strecke einer bemautheten Straße benützt und zufolge der Lage des Mauthschrankens dieser Verkehr in einem unverhältnißmäßigen

Grade belastet wird, ist nun im § 3, Absatz 3, insbesondere dahin geregelt, daß in solchen Fällen die Besitzer der Werke die Pauschalirung der Mauth in Anspruch nehmen können. — Im Hinblicke auf diese besondere Bestimmung geht es nicht an, denselben Befreiungsgrund unter § 12 Mauthgesetzes zu subsumiren und ihn zu Gunsten einer nach dem Gesetze nicht berechtigten Person zur Geltung zu bringen.

Daß die Concurrenzverhältnisse der beiden Frächter nicht örtlicher Natur sind und daß somit für dieselben der § 12 Mauthgesetzes Anwendung nicht finden kann, bedarf keiner näheren Ausführung.

Die Entscheidung war daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, als gesetzlich nicht begründet, aufzuheben.

Nr. 3589.

Ein persönlich haftender Gesellschafter einer Commandit-Gesellschaft, deren Firma von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern collectiv gezeichnet wird, ist für sich allein zur Beschwerdeführung in Angelegenheiten der Gesellschaft nicht legitimirt.

Erkenntniß vom 17. Juni 1887, Z. 1705.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Morbitzer in Straža ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 28. Juni 1886, Z. 23710, betreffend die Ausfolgung von Geldsendungen an den Beschwerdeführer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Kosel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen Mangels der Legitimation des Beschwerdeführers zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat der dem Beschwerdeführer entgegengesetzten Einwendung der mangelnden Legitimation zur Beschwerdeführung stattgegeben, weil die auf der Grundbuchseinlage Nr. 491 in Straža befindliche Cementfabrik laut des vorliegenden Auszuges aus dem Handelsregister einer Commanditgesellschaft gehört, deren Firma, wie ebenfalls aus dem citirten Registerauszuge erhellt, von den drei persönlich haftenden Gesellschaftern collectiv gezeichnet wird, weil somit Franz Morbitzer hiernach, wie nach Art. 167, Abs. 1 des Handelsgesetzbuches nicht berechtigt war, für sich allein die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten, und beziehungsweise die Beschwerde wider die angefochtene Verfügung des Handelsministeriums vor dem k. k. V. G. Hofe einzubringen und weil endlich Franz Morbitzer weder in der schriftlichen Beschwerde, noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem V. G. Hofe in der Lage war, darzuthun, daß er etwa in Folge einer von der Regel des Art. 158, Abs. 1 Handelsgesetzbuches abgehenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages berechtigt war, die gedachten gerichtlichen Schritte allein namens der Gesellschaft zu unternehmen.

Nr. 3590.

Die Bestimmung und Auswahl einer Amtskleidung (Uniform) für Gemeindewachen fällt in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde und ist an die Zustimmung der Staatsverwaltung nicht gebunden.

Erkenntniß vom 17. Juni 1887, Z. 1706.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes in Reichenberg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. September 1886, Z. 15552, betreffend die Neu-Uniformirung der städtischen Sicherheitswache in Reichenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Dr. Bernard zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung und Auswahl einer Amtskleidung für städtische Sicherheitswachen als eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden erscheint, womit sofort gegeben ist, daß die Staatsverwaltung hier keinen weiteren Einfluß nehmen darf als jenen, welcher ihr gegenüber von in den autonomen Wirkungskreis fallenden Gemeindebeschlüssen zukommt, daß sie nämlich die Vollziehung von Beschlüssen untersagen kann, durch welche ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wird.

Eine solche Verletzung eines Gesetzes ist im vorliegenden Falle nicht nachzuweisen. Denn ein Gesetz, durch welches, wie das Ministerium behauptet, die Gemeinden bei der Auswahl der Uniform ihrer Wachen an die Zustimmung der Staatsverwaltung gebunden wären, besteht nicht, was aber den vom Ministerium berufenen Min.-Erlaß vom 11. April 1865, Z. 5837, betrifft, so ist dieser Erlaß, welcher anläßlich eines speciellen Falles nach Oberösterreich erging, und den anderen Landeschefs zur Darnachachtung mitgetheilt wurde, nirgends publicirt und konnte daher schon deshalb die Gemeindevertretung von Reichenberg, welche von diesem Erlasse keine Kenntniß hatte, nicht binden.

Ebensowenig kann die angefochtene Maßregel durch die weiteren in dem Min.-Erlasse beigefügten, als »selbstverständlich« bezeichneten Erwägungen oder durch den Umstand, daß die Reichenberger Stadtbehörde die politische Geschäftsführung in I. Instanz besorgt, gerechtfertigt werden.

Daß eine derartige Uniformirung unter Umständen — weil z. B. in derselben die gesetzlich verpönte Anmaßung einer Militär- oder Civil-Staatsuniform gelegen erscheint oder aus polizeilichen Rücksichten, weil z. B. eine sicherheitsgefährliche Art der Bewaffnung gewählt wurde — behördlich beanständet werden kann, unterliegt keinem Zweifel und wird in der Beschwerde der Stadtgemeinde selbst anerkannt, allein mit solchen Motiven wurde im vorliegenden Falle das Einschreiten der Behörde nicht begründet und konnte auch nach Lage der Sache nicht damit begründet werden.

Ebenso kann der Umstand, daß die Stadtbehörde in Reichenberg die politischen Geschäfte der I. Instanz führt, das vorgekommene behördliche Einschreiten nicht begründen, da hiedurch die Selbstbestimmung der Gemeinde in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises nicht vermindert wird und die städtischen Polizeiorgane deshalb, weil sie auch in Angelegenheiten des staatlichen Wirkungskreises zu functioniren haben, nicht aufhören, Organe und Diener der Gemeinde zu sein, zumal ja auch die Mitwirkung der städtischen Organe in Angelegenheiten der Staatsverwaltung nicht auf die Gemeinden mit eigenem Statute beschränkt ist, sondern vermöge des übertragenen Wirkungskreises in allen Gemeinden vorkommt, ohne daß deshalb die Gemeindeorgane dieses ihres Charakters verlustig gingen oder irgendwie unter die Disposition der staatlichen Autoritäten fielen.

Es mag zugegeben werden, daß die vom Ministerium angeführten Motive de lege ferenda eine gewisse Bedeutung beanspruchen können, für die Entscheidung des V. G. Hofes aber konnte nur maßgebend sein, daß die Staatsverwaltung gegen die Gemeinde nur auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung vorzugehen berechtigt war, und daß eine solche derzeit nicht existirt.

Die angefochtene Entscheidung war daher als durch kein Gesetz begründet aufzuheben.

Nr. 3591.

Die Bestimmung der Personen, welchen das Wahlrecht zur Bezirksvertretung in der Interessengruppe des Großgrundbesitzes zukommen soll, richtet sich nach der Eigenschaft ihres Besitzes, welcher großer Grundbesitz sein muß; bei der Einreihung in diese Interessengruppe steht der Haus- dem Grundbesitze nicht gleich. (Steiermark.)*)

Erkenntniß vom 17. Juni 1887, Z. 1638.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Madeleine Edlen von Berks, Gutsbesitzerin in Reifenstein, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 14. Juli 1886, Z. 13935, betreffend die Einreihung der Hausbesitzer in die Gruppe des großen Grundbesitzes bei der Wahl in die Bezirksvertretung Cilli, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, endlich des Adv. Dr. Richard Foregger, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Julius Rakusch und Genossen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:
Nach §§ 6 und 7 des Landesges. vom 14. Juni 1866, Nr. 19, welche

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 3267 (Bd. X, J. 1886).

die Zusammensetzung der Bezirksvertretung und die einzelnen Gruppen derselben feststellen, ist für selbe der Grundsatz der Interessenvertretung maßgebend. — Zur Vertretung der I. Gruppe ist der »große Grundbesitz« (§ 6) berufen; unter »Grundbesitz« ist sowohl nach dem gemeinen und juristischen Sprachgebrauche, wie auch nach dem, dem Gesetze zu Grunde liegenden Principe, der Besitz von liegenden Gütern zu verstehen, während der Besitz von Häusern als »unbeweglichen Sachen« erst in II. Reihe unter diesen Begriff subsumirt werden kann.

Wenn das Gesetz im § 12 gestattet, bei Berechnung der für die Wahlberechtigung in dieser Gruppe als Bedingung gesetzten Jahressteuerschuldigkeit nebst der Grundsteuer auch die Haussteuer in Anrechnung zu bringen, so findet diese Bestimmung ihre natürliche Erklärung in dem Umstande, daß auch der große Grundbesitz in der Regel eine Haussteuerschuldigkeit mit sich bringt, deren Betrag dem Großgrundbesitzer bei Berechnung seiner Jahresschuldigkeit in Absicht auf seine Wahlberechtigung zu Gute kommen sollte. Diese Bestimmung ändert aber durchaus nichts am Grundsatze, daß zur Vertretung der I. Gruppe nur der »Grundbesitz« berufen sei, und es darf daher aus dieser Bestimmung nicht gefolgert werden, daß für die Einreihung in diese Interessengruppe der Haus- dem Grundbesitze gleichstehe.

Was die dawider bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der mitbetheiligten Partei vorgebrachten Argumente anbelangt, so erscheinen dieselben offenbar haltlos und dem Wortlaute des Gesetzes widerstreitend.

Der § 6 des Ges. vom 14. Juni 1866, welcher die principielle Bestimmung über die Zusammensetzung der Bezirksvertretung enthält, beruft sub lit. a wortdeutlich den großen Grundbesitz als besondere Gruppe zur Wahl. Wenn dagegen der § 12, welcher die Bedingungen der Wahlberechtigung in dieser Gruppe feststellt, weiter im Contexte von unbeweglichen Gütern spricht, so kann nach der Bestimmung des § 6, nach der Aufschrift des § 12 und nach dem wiederholten Gebrauche des Wortes »großer Grundbesitz« im Contexte, unmöglich verkannt werden, daß durch diesen Ausdruck jene Qualification der Wählergruppe, wie sie im § 6 gegeben worden ist, keineswegs aufgehoben werden sollte, und daß daher der Gesetzgeber auch nicht in die Gruppe des Großgrundbesitzes, wie behauptet wurde, allgemein die höchstbesteuerten Besitzer von Liegenschaften ohne Unterschied, ob sie Güter- oder Häuserbesitzer sind, berufen wollte.

Der gemeine Sprachgebrauch unterscheidet zwischen »Grundbesitz« und »Hausbesitz«, zwischen »Haus« und »Gut«, und dieser Unterschied wird in zahlreichen Gesetzen und schon in den §§ 295 und 297 a. b. G. B. festgehalten. — Im Hinblicke auf die Auslegungsregel des § 6 a. b. G. G. ist es daher ganz unzulässig, den wiederholt und mit aller Schärfe gebrauchten Ausdruck »Großgrundbesitz« einfach als bedeutungslos zu übergehen.

Wieso aus dem im § 6 ad c gebrauchten Worte »übrige« gefolgert werden kann, daß im § 6 a und § 12 nicht der »Großgrundbesitz«, welcher an Grund- und Haussteuer 60 fl. entrichtet, sondern auch der Hausbesitz mit dieser Steuerleistung berufen werden sollte, ist nicht verständlich, da doch der aus dem Zusammenhange sich ergebende Sinn des § 6, lit. c, offenbar der ist, daß in dieser Gruppe jene Angehörigen der Städte, welche

nicht Großgrundbesitzer oder Höchstbesteuerte der Industrie und des Handels sind, zu wählen haben.

Diesen Grundsätzen folgend war der V. G. Hof im vorliegenden Falle nicht in der Lage, eine meritorische Entscheidung zu treffen, da der hienach für die Letztere relevante Thatbestand in der administrativen Verhandlung noch nicht festgestellt wurde. — Im Sinne der Bestimmungen der §§ 6 und 12 ist es nämlich, so oft eine nach ihrem Betrage zur Wahl in der I. Gruppe befähigende Jahressteuerschuldigkeit einer Partei sich aus Grund- und Häusersteuer zusammensetzt, Aufgabe der mit der Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten betrauten Organe, zu constatiren, ob in dem concreten Falle ein versteuerter Besitz vorhanden sei, welcher nach gemeinem, wie nach juristischem Sprachgebrauche überhaupt als Grundbesitz und nach dem dem Gesetze zu Grunde liegenden Principe der Interessenvertretung, als ein seiner Natur und seinem Umfange nach zur Vertretung des großen Grundbesitzes berufener Grundbesitz angesehen werden könne.

Dies ist jedoch gegebenen Falles nicht geschehen; die Behörden haben ohne Rücksicht auf den ebenerwähnten Gesichtspunkt die Wahlberechtigung für die I. Gruppe der Bezirksvertretung in jedem Falle als vorhanden erkannt, wo die aus Grund- und Haussteuer sich zusammensetzende Jahresschuldigkeit einer Partei die gesetzlich erforderliche Ziffer erreicht; sie haben aber ihrer Entscheidung nicht den nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes wesentlichen Thatbestand zu Grunde gelegt; sie haben nämlich nicht erhoben und festgestellt, ob in jedem einzelnen Falle ein Besitz unbeweglicher Güter vorliege, der nach gemeinem und juristischem Sprachgebrauche als »Grundbesitz« zu bezeichnen ist und nach dem dem Gesetze zu Grunde liegenden Principe der Interessenvertretung, nach seiner Beschaffenheit und Ausdehnung als zur Vertretung des großen Grundbesitzes berufen erscheint.

Die angefochtene Entscheidung war daher wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde zur Behebung des Mangels und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuleiten.

Nr. 3592.

Bedingungen für die Mauthfreiheit von Wirthschaftsfuhren.*)

Erkenntniß vom 18. Juni 1887, Z. 1573.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Purgaj, Realitätenbesitzerin in Leitersberg, und ihres Sohnes Franz Purgaj, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz vom 11. September 1886, Z. 11538, betreffend die Bestätigung des gegen dieselben gefällten Urtheiles der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Marburg vom 17. Juli 1886, Z. 7928, wegen Mauthgefällsverkürzung, beziehungsweise gegen die auferlegte Strafe

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 481 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 2328 (Bd. VIII, J. 1884).

per 3 fl. 60 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage ist es unbestritten und wurde auch von der Behörde angenommen, daß Anna Purgaj Realitätenbesitzerin in Leitersberg ist, einen Weingarten in Mellingberg besitzt, welcher zur Selbstbewirthschaftung nicht geeignet ist und von Leitersberg aus von ihr bewirthschaftet wird. Im Zwecke der Bewirthschaftung dieses Weingartens müssen ihre Fuhren den in Marburg am Grazer Thore aufgestellten Mauthschranken passiren.

Der angefochtenen Entscheidung liegt nun der unbestrittene Thatbestand zu Grunde, daß am 7., 12. und 19. April 1886 je eine zweispännige mit eigenen Zugthieren bespannte Fuhr der Beschwerdeführerin, geführt von ihrem Sohne Franz Purgaj, von Leitersberg zum Weingarten in Mellingberg und zurück den vorerwähnten Mauthschranken ohne Entrichtung der Mauthgebühr passirte, auf dem Wege nach Mellingberg die Fuhr am 7. April mit eigenem Holz, am 12. und 19. April mit eigenem, selbst erzeugtem Heu, zum Gebrauche für den Winzer daselbst, beladen war, am 7. April auf dem Rückwege leere Fässer, am 19. April nebst leeren Fässern Ein Faß mit Weingeläger auf der Fuhr sich befanden und am 12. April die Fuhr leer zurückkehrte.

Während die Finanzbehörden ihre Entscheidung darauf stützen, daß von diesen Fuhren die Mauthgebühr am erwähnten Schranken zu entrichten war, da sie als gesetzlich von der Mauthentrichtung befreite Fuhren nicht angesehen werden können, und deshalb, weil die Mauthgebühr nicht entrichtet wurde, nach § 436 des Gefällsstrafgesetzes eine vollbrachte Mauthgefällsverkürzung vorliege, geht die Beschwerde von der Ansicht aus, daß diesen Fuhren als Wirthschaftsfuhren nach den Mauthvorschriften am erwähnten Schranken die Mauthfreiheit zustand, daher die Mauthgebühr nicht zu entrichten war und deshalb die Bestrafung nicht gerechtfertigt sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt anzuerkennen. — Mit dem Hofkammerdecrete vom 13. August 1828, Z. 33360 (Prov. Ges.-Samml. für Steiermark ex 1828, Nr. 135), wurde die im § 4 lit. o der Wegmauthdirectiven vom 17. Mai 1821 (Prov. Ges.-Samml. Nr. 90 ex 1821) den Ortsbewohnern bei dem Localschranken in Rücksicht ihres Viehes, welches sie auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen führen, ferner rücksichtlich der Fuhrwerke zum Feldbaue und der Wirthschaftsfuhren zugestandene Mauthbefreiung dahin ausgedehnt, daß diese Befreiung auch auf diejenigen Bewohner der nächsten Orte, welche jenseits des Wegmauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssigt sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, auf den Fall zu gelten habe, wenn sie für dieses Vieh, Fuhrwerk und Wirthschaftsfuhren in dem Zuge zu diesem Wegmauthschranken die Wegmauthfreiheit nicht schon an einem anderen Wegmauthschranken genießen.

Es handelt sich darum, ob im gegebenen Falle die nach diesem Hofkammerdecrete geforderten Bedingungen für die Mauthbefreiung bezüglich der Wirthschaftsfuhren der Bewohner der nächsten Orte zutreffen, und ob diese Fuhren als Wirthschaftsfuhren nach diesem Hofkammerdecrete anzusehen sind.

In ersterer Beziehung unterliegt es nun keinem Zweifel und wird auch seitens der Finanzbehörden nicht bestritten, daß Anna Purgaj einen Weingarten in Mellingberg besitzt und wegen Bewirthschaftung dieses ihres Grundstückes bemüssigt ist, als Bewohnerin des Ortes Leitersberg den Schranken in Marburg am Grazerthore zu betreten.

Wenn auch mit dem erwähnten Hofkammerdecrete die für die Bewohner der nächsten Orte gewährte Begünstigung nicht auf alle Fälle ausgedehnt wurde, in welchen zufolge des § 4, lit. o der vorcitirten Wegmauthdirectiven den Ortsbewohnern am Localschranken die Mauthbefreiung zugestanden ist, und auch namentlich aus der Anordnung, daß an dieser Begünstigung nur diejenigen Bewohner der nächsten Orte bezüglich ihrer Wirthschaftsfuhren theilnehmen können, welche jenseits des Wegmauthschrankens eigenthümliche und gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssigt sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, offenbar folgt, daß hier nur die eigentlichen Landwirthschaftsfuhren, nicht aber auch die im § 4, lit. o, Z. 3 unter die Wirthschaftsfuhren miteinbezogenen Gewerbefuhren gemeint sind, so muß schon mit Rücksicht auf die Berufung des § 4, lit. o der Mauthdirectiven in diesem Decrete und beim Abgang einer anderen, als der soeben erwähnten Anordnung, bezüglich der Landwirthschaftsfuhren angenommen werden, daß darunter auch in diesem Hofkammerdecrete keine anderen Wirthschaftsfuhren verstanden werden, als jene landwirthschaftlichen Fuhren, welche im § 4, lit. o, Z. 3 der Mauthdirectiven gemeint sind.

Der Begriff der Wirthschaftsfuhren ist aber durch die Bestimmungen des § 4, lit. o des Mauthnormales in einer Weise festgestellt, daß es im concreten Falle nur darauf ankommen kann, ob die Fuhr zu Zwecken des Betriebserfordernisses des Wirthschaftsinhabers oder aber zu Zwecken der Verwerthung des Productes durch Ueberlassung an Dritte unternommen wird. Es wird aber auch in dem Hofkammerdecrete vom 13. August 1828 diejenige Fuhr als Wirthschaftsfuhr bezeichnet, welche der »Bewirthschaftung wegen« unternommen wird.

Da es sich nun im gegebenen Falle weder um Gewerbefuhren, noch um Fuhren, mittelst welchen Producte eigener Erzeugung zum Verkaufe, zur Ueberlassung an Dritte, verführt wurden, sondern um Fuhren handelt, welche im Betriebe der Landwirthschaft der Beschwerdeführerin gemacht wurden, im Zwecke welchen Betriebes der Mauthschranken in Marburg betreten werden mußte, und diesen Fuhren, wenn sie im Mauthorte selbst von einem Ortsbewohner desselben gemacht würden, die Eigenschaft der Wirthschaftsfuhren nach § 4, lit. o, Z. 3 der Mauthdirectiven nicht abgesprochen werden könnte, so ist der V. G. Hof der Anschauung, daß für die erwähnten Fuhren, beim Zutreffen der sonstigen Bedingungen des Hofkammerdecretes vom 13. August 1828, am Wegmauthschranken in Marburg die Einhebung einer Gebühr im Grunde des soeben erwähnten Hofkammerdecretes nicht zu

erfolgen hatte, daher eine vorschriftswidrige Ueberschreitung des Mauthschrankens nicht stattfand, und somit die im § 436 des Gefällsstrafgesetzes vorgesehene Gefällsverkürzung nicht vorliegt.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung, betreffend den Schuld-, Straf- und Haftungsausspruch wegen der Gefällsverkürzung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3593.

Den von der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft ausgeführten Flügel- und Schleppbahnen kommt eine zeitliche Befreiung von der Einkommensteuer nicht zu statten.*)

Erkenntniß vom 18. Juni 1887, Z. 1666.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 12. September 1886, Z. 62454, betreffend die Heranziehung des Reineinkommens der Flügelbahnen in die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Karl Stradal, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß vom Jahre 1885 angefangen die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft aufgefordert wurde, den Ertrag ihrer in die Hauptbahn aus den Kohlenwerken einmündenden, lediglich dem Kohlentransporte dienenden Schleppbahnen in die Fassion über das der Einkommensteuer zu unterziehende Einkommen einzubeziehen, während die genannte Gesellschaft behauptet, daß diese Schleppbahnen keine selbstständigen Steuerobjecte, sondern integrirende Bestandtheile der Hauptlinie Aussig-Teplitz-Kommotau mit einer Abzweigung von Türmitz durch das Bielathal nach Bilin bilden, keinen Reinertrag abwerfen, vielmehr kaum die Kosten ihrer Erhaltung und des Kohlentransportes aus den Kohlenschächten zur Hauptbahn decken, und der Eisenbahngesellschaft durch die Concessionsurkunden die Verpflichtung auferlegt wurde, solche Schleppbahnen eventuell selbst zu bauen, daher denselben alle jene Begünstigungen, insbesondere die zeitliche Steuerbefreiung zukommen müssen, welche concessionsmäßig die Hauptbahn genießt.

Der V. G. Hof mußte daher vor Allem zur Prüfung des in der Beschwerde gestellten Anspruches die bezüglichen Concessionsbestimmungen seiner Erwägung unterziehen.

Für jede der Bahnlinien Aussig-Teplitz, Teplitz-Kommotau und Türmitz-Bilin (Bielathalbahn) erhielt die Gesellschaft eine besondere Concession. —

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 2942 (Bd. X, J. 1886).

Die Linie Aussig-Teplitz wurde mit den A. h. Entschließungen vom 7. Juli und 2. August 1856 (L. G. B. für Böhmen 1856, II. Theil, Nr. 48) concessionirt. In dem VII. Absatze der Concessionsurkunde wird der zu gründenden Aussig-Teplitzer Eisenbahn- und Bergbau-Actiengesellschaft die Verpflichtung auferlegt, die Benützung der zu bauenden Eisenbahn für Kohlen- und sonstige Frachtentransporte dem Publicum im Allgemeinen ohne besondere Erschwerniß und ohne Bevorzugung der eigenen Producte der Gesellschaft zu gestatten und überhaupt den Maßregeln sich zu fügen, welche von Seite der Staatsbehörden zur Beseitigung einer monopolistischen Stellung der Unternehmung für nothwendig erkannt werden sollten.

Im XII. Absatze der A. h. Concessionsurkunde heißt es wörtlich: »Wir ermächtigen die oben genannte Gesellschaft auch zur Anlage von Zweigbahnen für Locomotiv- und Pferdebetrieb, zu im Bereiche der Bahn liegenden Kohlenwerken und anderen industriellen Etablissements; hiezu ist aber jedesmal Unsere besondere Bewilligung einzuholen. Es bleibt der Staatsverwaltung unbenommen, auch anderen Bewerbern die Concession zu derlei Zweigbahnen zu ertheilen.« — Eine zeitliche Befreiung oder sonstige Begünstigung bezüglich der Einkommensteuer enthält diese Concessionsurkunde nicht.

In der A. h. Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866, R. G. B. Nr. 69, heißt es in § 1: »Das von Uns der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft unterm 2. August 1856 für eine Locomotiveisenbahn in der Richtung von Aussig nach Teplitz ertheilte Privilegium hat auch für die Fortsetzung dieser Eisenbahn von Teplitz nach Kommotau zu gelten, insoweit hier keine Änderungen festgesetzt sind.« — »Dagegen haben die hier nachfolgend festgesetzten Bestimmungen auch für die Eisenbahn von Aussig bis Kommotau sammt Zweigbahnen Giltigkeit, insofern *nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt* ist.«

Der § 16 dieser Concessionsurkunde lautet hingegen: »Wir befreien den Concessionär *rücksichtlich der Fortsetzungsbahn Teplitz-Kommotau*, während der Bauzeit und vom Tage der Betriebseröffnung dieser Bahnstrecke an gerechnet, auf die Dauer von zwanzig Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowie von der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühr und von jeder neuen Eisenbahnsteuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird.«

Die Besprechung der Concessionsurkunde ddto. 25. Juni 1870, R. G. B. Nr. 98, für die Bielathalbahn entfällt, nachdem der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung bemerkte, daß in diese Bahn keine Schleppbahnen aus Kohlenrevieren einmünden.

Aus den angeführten Concessionsbestimmungen vermochte der V. G. Hof die Grundhältigkeit des Anspruches der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht zu entnehmen, daß ihre Schleppbahnen *zu den Kohlenrevieren* gesetzlich die zeitliche Befreiung von der Einkommensteuer genießen. — Denn vor Allem ist sich gegenwärtig zu halten, daß gesetzliche Ausnahmen und Begünstigungen stets strenge auszulegen sind, folglich ohne ausdrückliche Willenserklärung im Gesetze, beziehungsweise in den betreffenden Concessionsurkunden eine der Hauptbahn gewährte zeitliche Befreiung von der Einkommensteuer nicht auch den in die Hauptbahn einmündenden Flügel- oder

Schleppbahnen eingeräumt werden kann. — Die Concessionsurkunde vom Jahre 1856, betreffend die Bahnstrecke Aussig-Teplitz, gewährte überhaupt keine Steuerbegünstigung. Es könnte daher den in diese Bahnstrecke einmündenden Schleppbahnen, selbst, wenn diese letzteren integrirende Bestandtheile der Hauptbahn zu bilden hätten, schon auch aus diesem Grunde eine zeitliche Steuerbefreiung nicht zuerkannt werden.

Belangend die Bahn Teplitz-Kommotau, so beschränkt die Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866, die zeitliche Steuerbefreiung im § 16 ausdrücklich nur auf die Fortsetzungsbahn Teplitz-Kommotau, worauf umsomehr Gewicht zu legen ist, da der § 1, Alinea 1, zwar die Bestimmung enthält, daß »die hier nachfolgend festgesetzten Bestimmungen auch für die ganze Bahn von Aussig bis Kommotau sammt Zweigbahnen Giltigkeit« haben, jedoch beifügt, »insofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.«

Nachdem nun der § 16 nur der Fortsetzungsbahn »Teplitz-Kommotau« erwähnt, während an vielen anderen Stellen dieser Concessionsurkunde (§§ 5, 8, 9) ausdrücklich von der Hauptbahn sammt Zweigbahnen gesprochen wird, so muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber gewiß auch im § 16 diese Ausdrucksweise gebraucht haben würde, wenn er die zeitliche Steuerfreiheit außer der Hauptbahn auch den Zweigbahnen hätte zuwenden wollen.

Nachdem nun weder in den citirten Concessionsurkunden, noch in anderen Gesetzen den fraglichen Schleppbahnen eine Befreiung von der Einkommensteuer eingeräumt ist, so erscheint es für die Besteuerungsfrage irrelevant, ob, wie dies in der Concessionsurkunde vom Jahre 1856 (und im § 15 jener vom Jahre 1870) geschehen ist, der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Pflicht gemacht wurde, im öffentlichen Interesse zur Hebung des Kohlenverkehres Flügelbahnen anzulegen, wobei übrigens zu bemerken ist, daß deren Anlage ausdrücklich an die Genehmigung der Staatsverwaltung von Fall zu Fall gebunden worden war.

Wenn die beschwerdeführende Gesellschaft durch die erst zur Beschwerde vor diesem Gerichtshofe allegirten A. h. Entschließungen den Beweis zu führen übernimmt, daß die in Rede stehenden Schleppbahnen keine selbstständigen Unternehmungen, sondern integrirende Bestandtheile der Hauptbahnen seien, so kommt zu erinnern, daß der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf diese Behelfe, nachdem sie im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht worden waren, keine Rücksicht nehmen konnte. Es sind aber auch die vorerwähnten Behelfe für den heutigen Streitgegenstand, bei welchem es sich nicht um die Steuerbemessung, sondern erst principiell um die Steuerpflicht der Schleppbahnen handelt, ganz belanglos.

Denn auch dann, wenn die Schleppbahnen, wie die Beschwerde behauptet und zu beweisen sucht, als integrirende Bestandtheile der Hauptbahnen, in welche sie münden, zu betrachten sind, läßt sich angesichts der oben citirten Bestimmungen der Concessionsurkunden noch immer nicht hieraus deren Steuerfreiheit folgern; es würde dieser Umstand vielmehr nur auf die Art der Ermittlung des der Steuerbemessung zu Grunde zu legenden Reineinkommens, beziehungsweise auf die Beantwortung der Frage von Einfluß sein, in welcher Art diese, in ihrer Ertragsfähigkeit

keinesfalls den Hauptlinien gleichzustellenden Zweiglinien bei der Vertheilung des Gesammterträgnisses des gesammten gesellschaftlichen Bahnnetzes zu berücksichtigen sein werden.

In eine Erwägung des Anspruches der Beschwerde, daß, wenn die selbstständige Steuerpflicht der Schleppbahnen zu Recht bestünde, bei dem Umstande, als dieselben vorwaltend passiv sind, die diesfälligen Betriebsverluste von dem Reineinkommen der Hauptbahnen in Gemäßheit des § 19 der zum Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849 erlassenen Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, in Abzug zu bringen seien, konnte der V. G. Hof derzeit nicht eingehen, weil diese Frage gleichfalls erst im administrativen Wege bei der Einkommensteuerbemessung auszutragen ist. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875.)

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3594.

Die Rückvergütung einer Intabulationsgebühr ist nicht zulässig, wenn die Aufhebung der Einverleibung nicht im Recurswege, sondern nach Durchführung eines besonderen Rechtsstreites erfolgt ist.

Erkenntniß vom 21. Juni 1887, Z. 1791.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Žák, Hausbesitzers in Czaslau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Juli 1886, Z. 21803, betreffend die Abschreibung einer Gebühr für die Eintragung einer Militär-Heiraths-Cautionsforderung in die öffentlichen Bücher, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3595.

1. Zur Verjährungsfrage des Bemessungsrechtes hinsichtlich einer Nachlaßgebühr. — 2. Auf die Bemessung des Schulbeitrages von einer Verlassenschaft findet das Verjährungsgesetz v. 18. März 1878 keine Anwendung.

Erkenntniß vom 21. Juni 1887, Z. 1779.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Dittrich ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. August 1886, Z. 16973, betreffend die Forderung der zur V. R. P. 1338 ex 1885, vorgeschriebenen Uebertragungsgebühr per 720 fl. 75 kr. und des Schulbeitrages per 12 fl. 23 kr.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2232 (Bd. VIII, J. 1884), auch Nr. 834 (Bd. IV, J. 1880).

von dem Nachlasse des am 13. Jänner 1878 verstorbenen Anton Schutte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Grub, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Rudolf von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, soferne sie die Gebühr vom Nachlasse des Anton Schutte per 720 fl. 75 kr. ö. W. sammt Nebengebühren betrifft, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, die Beschwerde im Uebrigen abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im gegebenen Falle um die Frage der Verjährung des Gebührenbemessungsrechtes; dieses verjährt nach § 1 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, in fünf Jahren, und beginnt die Verjährung mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

Da die Gebühr, deren Verjährung in Frage steht, eine Vermögensübertragung, beziehungsweise einen Nachlaß betrifft, von welchem die Gebühr nicht ohne amtliche Bemessung einzuzahlen ist, rücksichtlich dessen vielmehr der Partei die Pflicht der Anzeige behufs dieser Bemessung seitens des betreffenden Amtes obliegt, so war zu untersuchen, ob die Partei dieser ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, oder aber ob ihr diesbezüglich eine Pflichtversäumniß zur Last gelegt werden kann.

Die Verpflichtung und die Frist zur Anzeige bei Verlassenschafts-Abhandlungen regelt der § 46 des Gebührengesetzes und im Einklange mit demselben die Min.-Erlässe vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, und vom 23. Mai 1852, R. G. B. Nr. 82. — Darnach obliegt der Partei, d. i. dem Haupterben einer Verlassenschaft, die Nachweisung des Nachlasses, der aus demselben zu leistenden Vermächtnisse und der entfallenden Gebühr bei der die Abhandlung pflegenden Behörde zu überreichen und ist, wo die Verlassenschaft mündlich abgehandelt wird, jene Nachweisung unter Mitwirkung der abhandelnden Behörde zu Stande zu bringen und darüber ein Protokoll aufzunehmen, wobei, wie die citirten Min.-Erlässe anordnen, der Partei obliegt, die nöthigen Behelfe dem Gerichte beizubringen.

Eine weitergehende gesetzliche Verpflichtung in Absicht auf die Gebührenbemessung von Nachlässen liegt der Partei (dem Erben) nicht ob und kann daher auch von einem Pflichtversäumnisse der Partei im Sinne des § 2 des Verjährungsgesetzes keine Rede sein, sobald vorliegt, daß die Partei dieser soeben erwähnten Verpflichtung nachgekommen ist.

Die Bestimmung des § 72 des Gebührengesetzes, daß vor Berichtigung oder vollständigen Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlasse, die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden darf, ebenso die Bestimmung des § 149 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, daß der Erbe, um die Einantwortung des Nachlasses zu erwirken, ausweisen

muß, daß er die von der Verlassenschaft zu entrichtenden Gebühren berichtigt habe, haben die bereits erfolgte Bemessung der Gebühr zur Voraussetzung, können daher nicht in den Kreis jener Pflichten der Partei gezogen werden, deren Versäumniß das Unterbleiben der Bemessung der Abgabe zur Folge haben und sonach den Lauf der Verjährungsfrist behindern könnte.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Verlassenschaftsacten nach Anton Schutte ist zu entnehmen, daß die erbserklärte Erbin Anna Dittrich den Nachlaßausweis dem k. k. Bezirksgerichte Teplitz als Abhandlungsbehörde am 20. Februar 1878, Z. 3509, vorgelegt, und damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige (§ 1 des Verjährungsgesetzes und § 46 des Gebührengesetzes) Genüge geleistet hat.

Zwar ist der Nachlaßausweis insoferne nicht vollständig gewesen, als in demselben die Berechnung der für die einzelnen Personen entfallenden Gebührenbeträge mangelte. — Der V. G. Hof ist jedoch der Rechtsanschauung, daß die unvollständige Vorlage des Nachlaßausweises umsoweniger eine Pflichtversäumniß der Partei im Sinne des § 2 des Verjährungsgesetzes bilden kann, als die Ergänzung und Richtigstellung eines solchen Nachlaßausweises im Gebührengesetze ausdrücklich vorgesehen ist (siehe vorletztes Alinea des § 46 des Gebührengesetzes).

Im gegebenen Falle wurde eine solche Richtigstellung nicht nur nicht veranlaßt, sondern auch von der Finanzbehörde selbst nicht beanständet, indem dem Zahlungsauftrage vom 22. September 1885, welcher mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde, auch kein anderer Nachlaßausweis als der von der Partei im Februar 1878 vorgelegte, zu Grunde gelegt worden war.

Der Beschwerdeführerin kann also eine Pflichtversäumniß in Absicht auf die zu bemessende Gebühr vom Nachlasse nicht zur Last gelegt werden, es war daher, da hier der Lauf der in § 1 des Verjährungsgesetzes festgesetzten Verjährungsfrist von fünf Jahren vom 1. Jänner 1879 an (§ 9 des Verjährungsgesetzes) zu rechnen ist, die Verjährung des Gebührenbemessungsrechtes vor dem 29. September 1885 als dem Zustellungstage des an die Beschwerdeführerin ergangenen Zahlungsauftrages vom 22. September 1885 allerdings vollendet. (§ 1 des Verjährungsgesetzes.)

Die im gerichtlichen Bescheide vom 9. Mai 1878, Z. 4276, an die Beschwerdeführerin ergangene Verständigung, daß die Einantwortungsurkunde erst nach ausgewiesener Berichtigung der Erbgebühren werde ausgefolgt werden, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 72 des Gebührengesetzes und § 149 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 und es ist bereits oben erörtert worden, daß die Nichtbefolgung jener Anordnungen auf Seite der Partei, dieser nicht als Pflichtversäumniß bei der Verjährungsfrage des Gebührenbemessungsrechtes imputirt werden darf.

Aus diesen Erwägungen war der Beschwerde in Betreff der Gebühr selbst stattzugeben, und die angefochtene Entscheidung diesbezüglich nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Belangend dagegen den Schulbeitrag, konnte der V. G. Hof der Beschwerde keine Folge geben, weil der Schulbeitrag nach dem Gesetze vom 2. Februar 1873, L. G. B. für Böhmen Nr. 60 ex 1874, von der Ver-

lassenschaft selbstständig zu bemessen und für den böhmischen Landesfond einzuheben ist; der Schulbeitrag also keine Staatsabgabe repräsentirt, auf welche allein das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, Anwendung findet.

Nr. 3596.

Zur Auslegung einer Stiftungsurkunde.

Erkenntniß vom 22. Juni 1887, Z. 1775.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Chlistovsky in Tuschkau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1886, Z. 12388, betreffend die Verleihung der P. Chlistovsky'schen Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz erfolgte Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers, »um Einstellung der Auszahlung der P. W. Chlistovsky'schen Stiftung an ihren derzeitigen Inhaber Johann Ritter und um Verleihung derselben an seinen Sohn Roman« erachtet die Beschwerde darum für nicht gesetzlich, weil

1. nach den Anordnungen des Stifters die Abstämmlinge seiner Brüder, zu welchen der Beschwerdeführer zählt, ein Vorzugsrecht auf den Stiftungsgenuß dergestalt besitzen, »daß jede minder qualificirte Verwandtenkategorie von der Stiftung so lange ausgeschlossen sein soll, bis die Abstämmlinge der Brüder des Stifters Namens Chlistovsky ausgestorben sein werden und keiner von ihnen mehr studienfähig sein wird«, weil

2. die Verleihung der Stiftung an Johann Ritter rechtsunwirksam erfolgte, da der Präsentator gegen die ausdrückliche Bestimmung des Stiftbriefes es unterließ, in Hinsicht der Wahl des Stiftlings sich mit einem Chlistovsky'schen Familiengliede zu einigen.

ad 1. Aus der Bestimmung des Stiftbriefes sind »zum Genusse dieser Stiftung vor allen andern die Abstämmlinge der Brüder des Erblassers, und wenn diese nicht vorhanden, oder zwar vorhanden, jedoch zum Studiren nicht fähig wären, sondern die männlichen Abstämmlinge von den Schwestern und übrigen Anverwandten des Herrn Erblassers berufen.«

Falls aber nicht nur der Chlistovsky'sche Familienstamm, sondern auch die Abstämmlinge von den Schwestern des Herrn Erblassers gänzlich aussterben sollten und kein Anverwandter dieser Familie mehr vorhanden wäre, so soll der Genuß dieser Stiftung an zwei eingeborne arme, sittsame und zum Studiren fähige Bürgersöhne der Stadt Schüttenhofen übergehen und aus der dieser Anordnung zu Grunde liegenden Testamentsbestimmung, in wörtlicher Uebersetzung lautend: Das Recht zum Genusse dieser Stiftung werden als die Ersten haben die Abstämmlinge meiner Brüder Chlistovsky, wenn aber die Chlistovsky dieses Stammes aussterben und keiner pro Studio

fähig wäre, dann erst erlangen das Recht die vom andern Geschlechte abstammenden Männer, d. i. von den Schwestern und der Verwandtschaft u. s. f., immer aber soll ein solches Subjectum pro Studio gewählt werden, welches wohlgesittet und befähigt ist, wenn aber ein die Stiftung Genießender sich nicht gut aufführen, nicht fleißig studiren und schlechte Classen erhalten sollte und keine Hoffnung auf Aenderung und Erfolg bestehen würde, so wird die Stiftung ihm abgenommen und einem anderen Verwandten verliehen. Wenn es aber geschehen sollte, daß dieser Chlistovsky'sche Stamm aussterben und kein Subjectum dieses Namens existiren würde, in diesem Falle soll ein aus Schüttenhofen gebürtiger gewählt werden, — kann die Berechtigung des vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren gestellten Begehrens nicht abgeleitet werden.

Da die Stiftung nicht frei, sondern verliehen ist und Beschwerdeführer demgemäß auch begehrte, daß der Stiftungsgenuß dem derzeitigen Inhaber entzogen würde, so könnte das Begehren des Beschwerdeführers als begründet nur dann erkannt werden, wenn der Stifter zu Gunsten der Abstämmlinge seiner Brüder ein so weitgehendes Vorzugsrecht angeordnet hätte, daß dieselben den Stiftungsgenuß jederzeit und auch dann für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sein sollen, wenn ein Nachberufener im Genusse der Stiftung sich befindet, so daß der Letztere dem Ersteren zu weichen hätte.

Ein so weitgehendes Vorzugsrecht für die Abstämmlinge der Brüder des Stifters kann nun weder aus dem Wortlaute der stifterischen Anordnungen, noch aus ihrer Absicht abgeleitet werden.

Die Anordnungen des Stiftbriefes, daß die Nachberufenen zum Genusse der Stiftung erst dann gelangen sollen, wenn der Mannesstamm ausgestorben ist oder aus ihm Niemand »pro Studio fähig« wäre, kann keineswegs dahin verstanden werden, als ob mit der Verleihung der Stiftung an die Nachberufenen nur dann vorgegangen werden könnte, wenn im concreten Erledigungsfalle erwiesen vorliegt, daß die früher berufene Verwandtenkategorie ausgestorben ist oder Niemand besitzt, der die Fähigkeit zum Studium hätte.

Die Stiftung wird gewiß den Nachberufenen nach der Absicht des Stifters auch dann zu verleihen sein, wenn aus den früher berufenen Anwärtern Niemand sich meldet, sei es, weil er der Stiftung nicht bedürftig ist, sei es, weil er nicht studiren will.

Die Absicht des Stifters war doch zweifellos die, Bildungszwecke zu fördern; allerdings sollte dieser Zweck so weit als möglich Hand in Hand mit dem Vortheil gehen, welcher den Gliedern seiner Familie und auch in dieser in erster Reihe den Abstämmlingen seiner Brüder aus einem umfassenderen Unterrichte erwachsen könnte.

Aber eben darum geht es nicht an, jene Wendungen der stifterischen Anordnungen, welche lediglich den Vorrang unter mehreren Bewerbern um die Stiftung normiren sollten, als Suspensivbedingungen des Rechtsanspruches der Nachberufenen zu verstehen und sie dahin zu deuten, daß die Stiftung an die in zweiter Linie Berufenen nicht verliehen werden kann, wenn zwar anläßlich des concreten Besetzungsfalles Bewerber aus der bevorzugten Linie nicht concurriren, aber doch sofort oder aber doch in der Zukunft concurriren könnten.

Eine solche Auslegung der stifterischen Anordnungen würde auch offenbar mit der weiteren Bestimmung des Stiftbriefes in Widerspruch gerathen, daß bei der Wahl eines jeden Stiftlings hauptsächlich darauf gesehen werde, daß stets nur ein solches Individuum hiezu gewählt wird, welches von einer gut sittlichen Aufführung und zum Studium geeignet ist.

Da endlich die Stiftung dem Bedachten ermöglichen soll, die Studien zu vollenden, da weiter der Stiftbrief den Verlust der Stiftung ausdrücklich auf den Fall des Unfleißes und der schlechten Aufführung beschränkt, kann aus den stifterischen Anordnungen nicht gefolgert werden, daß der Inhaber der Stiftung des Fortgenusses verlustig gehen soll, wenn nachträglich ein Concurrent aus einer bevorzugten Verwandtengruppe den Anspruch auf die Stiftung erhebt.

ad 2. Die Bestimmungen des Stiftbriefes lauten allerdings dahin, daß bei der Präsentation einem Chlistovsky'schen oder einem anderen Anverwandten ein entscheidendes Votum zusteht und es kann darum nicht bezweifelt werden, daß, wenn bei der Präsentation in dieser Richtung je ein Mangel unterläuft, bei sonstiger Richtigkeit der Verleihung die Stiftungsbehörden die Correctur desselben zu veranlassen haben, und daß alle Anwärter der Stiftung, insbesondere aber der zur Mitpräsentation Berufene berechtigt sind, dies zu verlangen.

Allein auf diesen Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof gegebenen Falles weiter schon deshalb nicht einzugehen, weil der Beschwerdeführer die Frage der Giltigkeit der Präsentation im administrativen Instanzenzuge ordnungsmäßig und rechtzeitig nicht anhängig gemacht hat, der Präsentations- und Verleihungsact vielmehr durch zwei Jahre vollkommen unbeanständet blieb, und die erst im Recurszuge erfolgte Beanständung des Präsentationsactes, keineswegs der Betretung des durch den ordentlichen administrativen Instanzenzug bezeichneten Weges gleichgestellt werden kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3597.

1. Stiftungsgenüsse sind regelmäßig vom Tage der Erledigung ab weiter zu verleihen.
2. Als Stiftungs-Intercalarien, welche für die Stiftung capitalisirt werden können, erscheinen nur die Stiftungsrenten aus jenen Zeitperioden, in denen die Stiftung an stiftungsmäßig qualificirten Bewerbern nicht verliehen werden konnte.

Erkenntniß vom 22. Juni 1887, Z. 1709.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Schaukal, in gesetzlicher Vertretung seines Sohnes Alois Schaukal, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 22. October 1886, Z. 19235, betreffend den Anspruch auf Intercalarerträgnisse der Hardy-Nikl'schen Stipendienstiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die der Beschwerde seitens des k. k. Min. für Cultus und Unterricht entgegengestellte formelle Einwendung, daß Beschwerdeführer gegen den Statth.-Erlaß vom 12. November 1880, Z. 62846, womit seinem Sohne Alois der Stipendiengenuß vom 1. October 1880 angewiesen wurde, nicht recurrirt habe, hat der V. G. Hof nicht für begründet gehalten, weil damals der jetzt erhobene Anspruch nicht in Verhandlung und noch weniger in Streit stand und daher über denselben auch nicht judicirt werden konnte.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof das Begehren des Beschwerdeführers um Zuweisung des in der Zeit von Einstellung des Stipendiengenusses des letzten Stipendiaten bis zu der Verleihung an seinen Sohn Alois (30. Mai bis 1. October 1880) erwachsenen Stiftungsintercalars als gesetzlich begründet erkannt, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

Die Argumente, auf welche der Beschwerdeführer sein Begehren stützen zu können glaubt, sind allerdings nicht stichhältig. Denn was zunächst die von ihm anbezogene Stelle des Stiftungsinstrumentes betrifft, des Inhalts:

»Ich mache .. ausdrücklich zur Bedingung, daß das Erträgniß dieser von mir begründeten sechs Stiftungen den Stiftlingen auf die Hand verabreicht werde und zu keiner öffentlichen Versorgungs- oder Erziehungsanstalt einverleibt und zugeschlagen werden dürfe« — so trifft dieselbe offenbar nicht den vorliegenden Fall, da der Stifter damit wortdeutlich nicht die Capitalisirung von Stiftungs-Intercalarien, sondern nur die hier in keiner Weise in Frage stehende Vereinigung des Stiftungsfondes oder der Stiftungsrenten mit irgend einer öffentlichen Anstalt, welche die Versorgung oder Erziehung von Studirenden zum Zwecke hat, ausschließen wollte.

Ebenso unentscheidend erschien das Argument, daß in einem anderen Falle das Erträgniß einer der mit den Stipendienstiftungen unter gleichen Regeln stehenden Hardy-Nikl'schen Mädchenstiftungen der Beliehenen vom Tage des Erlöschens des Bezugsrechtes der letzten Stiftungnutznießenden angewiesen worden ist. Denn abgesehen davon, daß diese Anführung nicht ganz genau ist, indem den Acten zufolge damals ein am 26. September 1884 eingestellter Stiftungsgenuß vom 1. October 1884 ab weiter verliehen worden ist, so kommt es auch offenbar bei Entscheidung des vorliegenden Falles nicht darauf an, was die Behörden in einem anderen Falle gethan haben, sondern nur darauf, was sie nach der Stiftungsanordnung und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu thun berechtigt waren.

Wohl aber hat der V. G. Hof erkannt, daß es nicht im Belieben der Stiftungsbehörde steht, Intercalarien dadurch zu bilden, daß ein heimgefallener Stiftungsgenuß nicht vom Zeitpunkte des Heimfalles, sondern erst von einem beliebigen späteren Zeitpunkte weiter verliehen wird. Denn nach dem Wesen der Stiftungsinstitution bildet die Zuwendung von Stiftungsrenten an die vom Stifter berufenen Nutznießer die Regel und erscheint eine jede hievon abgehende Verwendung dieser Renten, also auch die Capitalisirung derselben zu Stiftungszwecken als eine Ausnahme, welche nur soweit für zulässig gelten kann, als sie sich auf eine positive gesetzliche Anordnung

stützt oder aus der rechtlichen Natur der Stiftung selbst begründen läßt. Als eine gesetzliche Anordnung dieser Art ist nun zwar das Hofdecret vom 24. September 1802, Polit. Ges.-Samml. Bd. 18, S. 102, berufen worden, allein dasselbe kann nach seinem Wortlaute nur auf solche Stiftungen angewendet werden, welche im Laufe der Zeit eine Reduction ihres Capitales erfahren haben. Aus der rechtlichen Natur der Stiftungen aber folgt nur, daß Intercalarien sich für die Zeiträume ergeben können, in denen eine Stiftung wegen Mangels von stiftungsfähigen Bewerbern nicht besetzt werden kann. Nur die während eines solchen Zeitraumes verfallenen Stiftungsrenten, nicht aber die Erträgnisse während der Zeit, in welcher eine Stiftung thatsächlich nicht besetzt war, sind Stiftungs-Intercalarien in der rechtlichen Bedeutung des Wortes.

Da nun im vorliegenden Falle keiner der beiden ebenerwähnten Fälle vorliegt, weder die erst im Jahre 1871 constituirte Stiftung zu jenen im Capitalswerthe reducirten Stiftungen gehört, von denen das Hofdecret vom Jahre 1802 handelt, noch behauptet worden ist oder behauptet werden kann, daß Alois Schaukal zur Zeit des Heimfalles der Stiftung nicht stiftungsfähig gewesen war — so mußte der Beschwerde stattgegeben und die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3598.

Wie Naturalabgaben an einen Pfarrer bei Berechnung des Pfründeneinkommens zum Zwecke der Congruabemessung zu bewerthen sind.

Erkenntniß vom 22. Juni 1887, Z. 1708.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Alfred Prey, Pfarrers in Bruck im Pinzgau, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 31. October 1886, Z. 20335, betreffend die Bewerthung von Naturalabgaben zum Zwecke der Congruabemessung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Pfarrer Dr. Alfred Prey behauptet, daß eine von ihm behufs der Congruabemessung einbekannte Naturaliensammlung zu hoch bewerthet worden sei, und daß der Vorgang bei der Bewerthung nicht gesetzmäßig war.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieser Angabe nicht zu überzeugen vermocht.

Das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit enthält diesbezüglich nur die Bestimmung, daß das Einkommen an Naturalien »nach den Durchschnittspreisen« zu berechnen sei (§ 3, 1 lit. d); welche Preise hiebei zu Grunde zu legen und wie dieselben zu ermitteln seien, wird im Gesetze selbst nicht weiter bestimmt.

Nähere Festsetzungen enthält die Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, es heißt daselbst (§ 3, 1 lit. d): »der Ertrag .. aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.), welche geeignet erscheinen, die von dem einbekennenden Curatgeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen, auszuweisen.«

Weiter heißt es daselbst (§ 5): »Ergeben sich Bedenken gegen das Einbekenntniß, beziehungsweise einzelne Posten desselben, so sind von der politischen Bezirksbehörde die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen einzuleiten. Handelt es sich hiebei um die Bewerthung eines Einkommens an Naturalien ...., so kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund veranlaßt werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige beizuziehen sind.«

Im vorliegenden Falle haben sich nun allerdings Differenzen über die fragliche Fassionspost ergeben, da die Landesregierung weder das von dem Fassionsleger beigebrachte Certificat des Gemeindevorstehers, in welchem die Sammlung auf 55 fl. 10 kr. bewerthet war, noch den vom fürsterzbischöflichen Ordinariate gemachten Vorschlag, die Sammlung mit ungefähr 100 fl. zu bewerthen, acceptirte, andererseits der Fassionsleger wider die von dem Rechnungsdepartement der Landesregierung vorgenommene Bewerthung auf Grund der sechsjährigen Marktdurchschnittspreise, wonach der Werth der Sammlung mit 253 fl. 82 kr. berechnet wurde, Einsprache erhob. Die Landesregierung hat hienach die Aufnahme des im § 5 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Schätzungsbefundes angeordnet und es ist derselbe von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See am 17. April 1886 aufgenommen worden. Hiebei wurde den Sachverständigen Josef Till, Bürgermeister in Zell am See, und Johann Kastner, Handelsmann daselbst, die Frage vorgelegt, wie hoch dieselben den Werth der in Frage stehenden Naturalleistungen in Anbetracht des Umstandes schätzten, daß dabei Giebigkeiten gewöhnlich mindere Qualitäten abgegeben werden, worauf die Sachverständigen die dann der Entscheidung zu Grunde gelegten Preise, zusammen 204 fl. 80 kr. angaben, für Hafer und Holz noch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß die angegebenen die niedrigsten der vorgekommenen Preise wären. Mit Rücksicht hierauf war dann auch bei Einstellung des Betrages per 204 fl. 80 kr. in die adjustirte Fassion bemerkt, daß die sämmtlichen Einheitspreise »nach der mindesten Qualität« angenommen seien.

Es ergibt sich hieraus, daß der von den Behörden eingehaltene Vorgang den bestehenden Vorschriften vollkommen entsprach, und daß insbesondere mit Rücksicht auf den Wortlaut der den Sachverständigen vorgelegten Frage die Haupteinwendung des Beschwerdeführers, daß nämlich die geringe Qualität der Reichnisse nicht berücksichtigt worden sei, unbegründet erscheint. Eben in Folge dieser Art der Fragestellung erscheint dann auch der Umstand belanglos, daß die Sachverständigen bei Schätzung der Flachs- und Käseabgabe nicht noch ausdrücklich beifügten, daß sie auch hier nur geringere Qualitäten in Rechnung brachten. Eine andere Art der Bewerthung der Abgaben war nicht nur nach den bestehenden Vorschriften ausgeschlossen, sondern auch

thatsächlich unausführbar, insbesondere würde eine Schätzung der in irgend einem Jahre thatsächlich abgeführten Reichnisse, falls eine solche überhaupt ausführbar erschien, ein ungleich weniger verläßliches Resultat geliefert haben, da es sich ja hier um wiederkehrende Leistungen handelt, deren Werth aus der Beschaffenheit der Abgaben eines einzelnen Jahres allein nicht ermittelt werden kann.

Da weiters auch gegen die Person der Sachverständigen keine Einwendung erhoben wird und die von der Landesregierung nicht abgestrichenen 20% für Einbringungskosten vom Ministerium passirt worden sind, so ist nicht abzusehen, worin die Ungesetzlichkeit des hier eingehaltenen Vorganges gelegen, und welche Rechtsverkürzung dem Beschwerdeführer hiedurch zugegangen sein soll. Es ist ja klar, daß eine geringere, als die der Schätzung unterzogene geringste Qualität nicht geliefert werden kann, falls anders die Abgabepflichtigen ihrer Verbindlichkeit überhaupt nachkommen; sofern aber letzteres nicht der Fall sein sollte, hat der Pfarrer wohl das Recht auf die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zu dringen, er kann aber wegen dieser Eventualität nicht einen geringeren Werthansatz in der Pfarrfassion beanspruchen.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3599.

Macht ein Postbeamter von einer auf Grund einer Einführung des Amtsvorstandes bestehenden Einrichtung Gebrauch, so kann er für die hieraus entstandenen Folgen nicht verantwortlich gemacht werden.

Erkenntniß vom 23. Juni 1887, Z. 1758.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Lukasiewicz ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 30. October 1886, Z. 37583, betreffend seine Ersatzpflicht für einen in Verlust gerathenen Geldbrief, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Rudolf Schuster, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat den der Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand nicht für vollkommen aufgeklärt erachtet. Denn, wenn es auch richtig ist, daß im Allgemeinen die vom Handelsministerium angenommene Haftung des Beschwerdeführers in den §§ 68 und 69 der Dienstinstruction für das Postamt in Lemberg vom 20. Mai 1865 begründet erscheint und daß insbesondere die Weiterbeförderung des vom Beschwerdeführer übernommenen Geldbriefes an den Cartisten durch einen Amtsdiener, dieser Instruction direct widerspricht, so kommt doch andererseits auch in Betracht,

daß es sich nach der Verantwortung des Beschwerdeführers nicht um eine individuelle Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften durch denselben, sondern um eine bei dem Lemberger Fahrpostamte allgemein bestehende Uebung handeln soll.

Der Beschwerdeführer behauptet nämlich, daß derartige Geldbriefe von dem Uebernahmsbeamten regelmäßig den Amtsdienern übergeben würden, welche letztere hiefür einen eigenen unter ihrer Sperre befindlichen Kasten im Amtslocale zur Disposition haben. Weiter behauptet der Beschwerdeführer, daß die Amtsstunden im dortigen Fahrpostamte derart geregelt waren, daß er darnach berechtigt war, das Amtslocal eine beträchtliche Zeit früher zu verlassen, bevor die cartirenden Beamten ihren Dienst anzutreten hatten. Diese Umstände bedürfen einer näheren Aufklärung.

Denn, wenn auch ohne Zweifel der Beschwerdeführer verpflichtet war, die für das Lemberger Fahrpostamt bestehende Dienstinstruction zu kennen, und wenn eben darum selbst eine bestehende instructionswidrige Uebung ihn von der Haftung nicht zu entbinden vermag, indem es seine Sache gewesen wäre, auf Abstellung einer solchen Uebung zu dringen, so ist doch andererseits in Erwägung zu ziehen, daß es sich hier möglicherweise nicht blos um eine eingerissene Unregelmäßigkeit im Dienste, sondern um eine mit Vorwissen oder nach Anordnung des Amtsvorstandes bestehende Einrichtung des Amtes handeln kann. Darauf scheint wenigstens, die Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt, die vom Beschwerdeführer angeführte Thatsache, daß den Amtsdienern eigene Verschlüsse für die von ihnen übernommenen Geldbriefe zur Verfügung stehen, und daß die Amtsstunden der cartirenden Beamten an die der übernehmenden sich nicht anschließen (welche letztere Thatsache in der Gegenschrift des Handelsministeriums eingeräumt wird), hinzudeuten.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Procedur, welche den Beschwerdeführer in Haftung gebracht hat, auf einer allgemeinen Anordnung des Amtsvorstandes oder der vorgesetzten Behörde beruht, durch welche die obenerwähnte, ohnedies nicht publicirte Instruction in gleich formloser Weise abgeändert worden ist.

Hierüber hätte die abgeführte Verhandlung Aufschluß bieten sollen, zu welchem Ende insbesondere auch der Amtsvorstand des Fahrpostamtes über die obigen Angaben des Beschwerdeführers hätte einvernommen werden sollen, indem sich ja von selbst versteht, daß, wenn der Beschwerdeführer bei der ihm zur Last gelegten Procedur von einer auf Grund einer Einführung des Amtsvorstandes bestehenden Einrichtung Gebrauch gemacht hat, er für die hieraus entstandenen Folgen nicht verantwortlich sein kann. Diesemnach mußte der V. G. Hof den der Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand als in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig erkennen und die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufheben.

———

Nr. 3600.

Die behördliche Competenz zur Entscheidung der Frage, wer die Kosten der Herstellung einer über ein Gewässer führenden Brücke zu bestreiten hat, richtet sich nach der Eigenschaft des Gewässers.

Erkenntniß vom 23. Juni 1887, Z. 1776.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde St. Andrae ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 27. September 1886, Z. 7860, betreffend die Herstellung und Erhaltung einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs sen., des k. k. Min.-Concipisten Grafen Heinrich Beust, endlich des mitbetheiligten Johann Tatschl, Mühlbesitzers in St. Andrae, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung hat die unterinstanzlichen Entscheidungen, welche die Wasserwerksbesitzer am Mühlbache in Blaiken für verpflichtet erklärten, die Kosten für die Herstellung der über den Mühlbach führenden, den Gemeindeweg von Blaiken nach Jachling verbindenden Brücke zu bestreiten, lediglich aus dem formalen Grunde der Incompetenz der politischen Behörden aufgehoben, von dem Thatbestande ausgehend, daß der fragliche Mühlbach ein Arm des Lavantflusses und ein öffentliches Gewässer sei, weshalb auch die Bestimmung des § 32 Wasserrechtsgesetzes, wornach bei Anlegung offener Gräben und Canäle die Unternehmer die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege herzustellen und zu erhalten haben, keine Anwendung finden könne.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst aus dem formalen Grunde, daß das Ackerbau-Min. nicht darauf sich beschränkte, die Rechtswirkung der unterinstanzlichen Entscheidungen auf die Besitzer der Brettsäge, die Firma Ujlaki Hirschler & Sohn, welche allein den Ministerialrecurs eingelegt haben, zu beschränken; aber auch meritorisch darum, weil der fragliche Mühlbach ein künstliches Gerinne sei, und die Verpflichtung der Werksbesitzer zur Herstellung der Brücke sowohl durch Zeugen, als auch urkundlich dargethan wurde.

Den erstangeführten formalen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen, weil, die Incompetenz der zur Handhabung des Wasserrechtes gesetzlich berufenen politischen Behörden zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache vorausgesetzt, die in der Sache gefällten Entscheidungen nichtig und rechtsunwirksam wären und aus denselben Niemandem Rechte erwachsen könnten.

Die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung in der Sache ist aber, da die Obsorge für die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres auf nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wegen, und die Entscheidung der Concurrenzfragen in diesen Wegeangelegenheiten in die Competenz der autonomen Behörden fallen, unzweifelhaft von der Vorfrage

abhängig, ob der Mühlbach als ein künstliches oder aber als ein natürliches Gerinne anzusehen ist, da im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 32, 75 Wasserrechtsgesetzes ersteren Falles die Competenz der politischen Behörden ebenso unzweifelhaft ist, wie ihre Incompetenz, wenn der Mühlbach ein Seitenarm des Lavantflusses ist.

Die abgeführte administrative Verhandlung hat nun dieser entscheidenden Thatfrage die gebührende Sorgfalt nicht zugewendet, was schon daraus erhellt, daß die II. Instanz mit der gleichen Bestimmtheit den Mühlbach als ein künstliches Gerinne erklärte, wie die III. Instanz ihn als Arm des Lavantflusses bezeichnet.

Die Voraussetzung der hiergerichtlichen Requisition ddto. 21. März 1887, Z. 790, daß die Thatbestandsannahme der III. Instanz der rechtlichen und technischen Grundlagen nicht entbehrt, hat sich als zutreffend nicht erwiesen, da laut Mittheilung des k. k. Ackerbau-Min. die Anlegung des Wasserbuches, aus welchem Anlasse auch die fragliche Beschaffenheit des Mühlbaches die amtliche Constatirung hätte erfahren müssen (§ 99 Wasserrechtsgesetzes), noch nicht soweit gediehen ist.

Allerdings ist laut des dem Gerichtshofe mitgetheilten Grundbuchsauszuges ddto. 12. April 1887, die Bachparcelle aus Anlaß der Neuanlegung der Grundbücher in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes einbezogen worden. — Allein dieser Umstand löst die gegebenen Falles entscheidende Vorfrage in Anbetracht der Bestimmungen der §§ 3 und 26 Wasserrechtsgesetzes durchaus nicht. — Denn § 3 Wasserrechtsgesetzes erklärt fließende Gewässer überhaupt als öffentliches Gut, insoweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören.

Da nun Zuleitungen aus öffentlichen Gewässern im offenen Rinnsale unzweifelhaft fließende Gewässer sind, und die Genehmigung ihrer Anlage nach §§ 26 und 4 die rechtliche Eigenschaft dieser Gewässer nicht beeinflußt, sondern lediglich als die Bewilligung eines Wasserbenützungsrechtes sich darstellt, so war die grundbücherliche Auszeichnung des Mühlbaches als öffentliches Gut gewiß auch dann vorzunehmen, wenn der Mühlbach unzweifelhaft und unstreitig als ein künstliches Gerinne angesehen werden mußte.

Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande beruht, weshalb dieselbe nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben war.

Nr. 3601.

Der Ausschank geistiger Getränke kann nicht als ein Hauptgeschäft erkannt werden, wenn durch Erhebungen festgestellt erscheint, daß er den Umfang der Ausübung der übrigen Berechtigungen des Gastgewerbes nicht erreicht.

Erkenntniß vom 23. Juni 1887, Z. 1448.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Schubert ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. August 1886, Z. 14497,

betreffend die Erklärung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Josef Schubert, sowie des k. k. Min.-Secretärs Dr. Vincenz Bernard, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1877, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In dem Gastgewerbe des Beschwerdeführers betrug das ermittelte Reineinkommen vom Bierausschanke im Jahre 1880 von 20 Hektoliter Bier 30 fl., im Jahre 1881—1882 belief sich der Ertrag hievon auf 36 fl., und in den Jahren 1883—1884 auf 60 fl. — Nach den Erhebungen beschränkt sich die Speisenverabreichung in dem in einem kleinen Zimmer betriebenen Gastgewerbe auf den Verkauf von Semmeln, und ist nach Aussage des Bürgermeisters von Czaslau der Ertrag von der Speisenverabreichung größer als vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

Nach Aussage des k. k. Finanzwachrespicienten wird in diesem Gastgewerbe nur Bier ausgeschänkt, Speisen werden außer Semmeln nicht verabreicht, Branntwein oder Liqueure werden am Lager nicht gehalten und nicht ausgeschänkt; der einzig und allein am Lager gehaltene Rum pflegt in einem kleinen Fläschchen je nach Bedarf aus dem nächsten größeren Verschleiße geholt, um an Gäste in kleinen Gläschen verabreicht zu werden und dürfte der Jahresverbrauch kaum 10 Liter übersteigen. — Die einvernommenen Vertrauensmänner bestätigten, daß Branntwein im Geschäfte des Beschwerdeführers im ganzen Jahre nicht ausgeschänkt, und daß kaum 1 Liter anderer geistiger Getränke verkauft wird.

Es war nun auf Grund dieser Erhebungen nicht zulässig, von dem so minimen Verschleiße von Rum, dessen Reinerträgniß in dem jährlich fatirten Reineinkommen überdies seit Jahren gar nicht in Anschlag gebracht worden war, als eine der Haupteinnahmen des Gastgewerbes des Beschwerdeführers, und dessen Ausschank von geistigen gebrannten Flüssigkeiten als eine dessen Bierausschanke im Erträgnisse gleichgestellte Beschäftigung zu erklären.

Der V. G. Hof war sohin der Anschauung, daß die angefochtene Entscheidung durch die derselben zu Grunde gelegenen Erhebungen gesetzlich nicht begründet sei, daher dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3602.

Zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe gegen die Bewilligung zur Einhebung einer Curtaxe sind nur diejenigen legitimirt, welche unmittelbar zur Zahlung der Taxe selbst verpflichtet wären.

Erkenntniß vom 24. Juni 1887, Z. 1810.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Dr. Girolamo und Dr. Franz Waiz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom

4. October 1886, Z. 15441, betreffend die Curtaxe in Roncegno, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen Mangels der Legitimation der Beschwerdeführer abgewiesen. — Der von der mitbelangten Gemeinde angesprochene Kostenersatz wird nicht zugesprochen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand die bei der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation zur Beschwerdeführung für begründet.

Die Beschwerde ist lediglich gegen die Bewilligung zur Einhebung der Curtaxe gerichtet. — Nach § 12 der genehmigten Curordnung sind aber zur Zahlung der Curtaxen lediglich jene Fremden verpflichtet, welche zu Curzwecken einen Aufenthalt von mindestens 4 Tagen im Curorte nehmen. Daß durch diese Curtaxe Personen, welche in der Gemeinde wohnen und die im Sinne des § 7 der Gemeindeordnung als Fremde anzusehen wären, nicht getroffen werden sollen, geht nicht blos aus dem Wortlaute des § 12 Curordnung, sondern auch aus den Bestimmungen des § 16 ad a und b dieser Curordnung hervor.

Die Beschwerdeführer behaupten denn auch nicht, daß sie selbst zur Zahlung der Curtaxe verpflichtet worden wären, sie halten zur Beschwerdeführung sich darum für berechtigt, weil sie eine nachtheilige Rückwirkung von der Einführung der Curtaxe für ihre Curanstalt besorgen.

Auch dann, wenn diese Annahme als thatsächlich richtig zugegeben wäre, würde dieser Umstand gleichwohl nicht zureichen, die Legitimation der Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde zu begründen, weil diese nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur jenem offen steht, der in seinem Rechte durch eine gesetzwidrige Entscheidung sich verletzt fühlt, was gegebenen Falles nur dann der Fall wäre, wenn die Beschwerdeführer unmittelbar zur Zahlung der Taxe selbst verpflichtet worden wären.

Demgemäß war die Beschwerde, ohne daß der V. G. Hof Anlaß hatte, in die meritorischen Beschwerdepunkte einzugehen, nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875 abzuweisen.

Nr. 3603.

Die Zuweisung eines Grundcomplexes als „Enclave" zu einem Eigenjagdgebiete ist an die Voraussetzung der völligen Umschließung des Grundcomplexes durch das Jagdgebiet geknüpft.*)

Erkenntniß vom 24. Juni 1887, Z. 1777.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gutsinhabung Maidelberg ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. October 1886,

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1992 (Band VIII, J. 1884) und Nr. 3020 (Bd. X, J. 1886).

Z. 11440, betreffend die Enclavirung von Grundstücken der Gemeinde Pittarn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Urban, des k. k. Min.-Vicesecretärs von Stransky, endlich des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Pittarn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Partei ist verpflichtet, der mitbetheiligten Gemeinde Pittarn an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den theilweisen Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Ausführung der mitbetheiligten Partei, daß der Beschwerde die Einwendung der entschiedenen Streitsache entgegenstehe, weil das k. k. Ackerbau-Ministerium in derselben Sache einmal bereits, und zwar gleichlautend mit Erlaß vom 24. November 1881, Nr. 13758, entschieden hatte, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil das Ministerium auch mit dem angefochtenen Erlasse meritorisch über das neuerlich angebrachte Gesuch entschieden hat, der Beschwerde also die Bestimmung des § 14 des Ges. vom 22. October 1875 nicht entgegensteht, und weil in Angelegenheiten wie die vorliegende, wo es sich um die dem Gesetze entsprechende Bildung von Jagdgebieten handelt, ein wiederholtes Eingreifen der Behörde schon durch die ja jederzeit mögliche Aenderung der örtlichen Verhältnisse in der Natur der Sache gelegen ist.

Es war daher vom Gerichtshofe in das Meritum der Sache einzugehen. — Nach dem im Administrativverfahren festgestellten unbestrittenen Thatbestande ist der Complex des Pittarner Gemeinde-Jagdgebietes, dessen Zuweisung als Enclave der Beschwerdeführer begehrt, von dem Eigenjagdgebiete der Domäne Maidelberg nicht zur Gänze umschlossen, es wird vielmehr derselbe an zwei Seiten von den Jagdgebieten der Gemeinden Arnsdorf und Weißak begrenzt; wohl aber ist von dem übrigen Jagdgebiete der Gemeinde der Uebertritt auf jenen Complex unmittelbar nicht möglich, da der Zusammenhang durch die der Domäne gehörigen Parzellen Nr. 1293/1, 1472/23, 1473/2 unterbrochen wird.

Die Beschwerde meint nun, daraufhin, daß der fragliche Grundcomplex mit dem übrigen Jagdgebiete im Sinne der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, Nr. 342 R. G. Bl., nicht zusammenhängend ist, nach Maßgabe des Art. 2 der eben cit. Min.-Verordnung den Anspruch auf pachtweise Ueberlassung dieses Complexes erheben zu können.

Die Entscheidung des Gerichtshofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Im § 6 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849, Nr. 154, wird die Bildung und der Umfang der Gemeinde-Jagdgebiete keineswegs, wie es in dem für Böhmen giltigen von der Beschwerde gleichfalls angerufenen Jagdgesetze vom 1. Juni 1866 rücksichtlich der genossenschaftlichen Jagdgebiete allerdings der Fall ist, davon abhängig gemacht, daß die einzelnen Grundstücke des Gemeindegebietes auch einen zusammenhängenden Grundcomplex bilden. Diese Bedingung stellt das Gesetz vielmehr im § 5 nur für

die Eigenjagdgebiete fest, während es im § 6 alle übrigen in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen Grundstücke, also mit Ausnahme der geschlossenen Thiergärten und der zusammenhängenden Grundcomplexe von wenigstens 200 Joch eines und desselben Besitzers, alle innerhalb der Gemeindemarkung gelegenen Grundparzellen als das Gemeinde-Jagdgebiet erklärt.

Von dieser Regel, deren Consequenz offenbar die war, daß alle innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundparzellen, sofern sie zu den im § 4 und 5 besonders behandelten nicht zählen, ohne weitere Rücksicht auf ihren Zusammenhang unter einander das Gemeinde-Jagdgebiet zu bilden hatten, hat die Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, Nr. 342 R. G. B., und zwar wie aus dem Wortlaute des Art. 2 der Verordnung sich ergibt, zu Gunsten der Eigenjagdbesitzer und zum Zwecke einer besseren Arrondirung der Jagdgebiete eine Ausnahme dahin zugelassen, daß Grundstücke, die nach der Regel des § 6 Jagdgesetzes dem Gemeinde-Jagdgebiete angehören müßten, dann, wenn sie von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe, dessen Besitzer zur Jagdausübung berechtigt sind, umschlossen werden, diesem zugewiesen werden sollen, unter der Rechtsfolge, daß, wenn dieselben zur Uebernahme des Complexes sich nicht herbeilassen, sie sich des eigenen Jagdrechtes begeben.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt also nur so viel, daß, wenn Grundstücke, welche nach der Regel des § 6 Jagdgesetzes einer Gemeindejagdbarkeit zugehören sollten, von einem Complexe ganz umschlossen sind, auf welchem das Eigenjagdrecht statt hat, dieselben als Enclaven dieses Complexes zu behandeln und der oder die Besitzer dieses Complexes berechtigt und gehalten sind, die Ausübung der Jagd zu übernehmen.

Dagegen kann aus der Bestimmung der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, Art. 2, durchaus nicht gefolgert werden, daß einem Gemeinde-Jagdgebiete angehörige Grundstücke darum, weil sie mit einem Theile dieses Gemeinde-Jagdgebietes im Sinne des Art. 1 der cit. Verordnung nicht zusammenhängen, einem blos anrainenden, die Grundstücke also nicht ganz umschließenden Eigenjagdgebiete als Enclaven zugewiesen werden müßten.

Da nun, wie Eingangs bemerkt, das Eigenjagdgebiet der Domäne Maidelberg den fraglichen Grundcomplex nicht ganz umschließt und die noch anrainenden Jagdgebiete nicht Eigenjagdgebiete sind, konnte auch der Jagdberechtigte des Eigenjagdgebietes der Domäne Maidelberg mit Recht die Zuweisung des Complexes als Enclave nicht in Anspruch nehmen. Die dieses Begehren zurückweisende angefochtene Entscheidung ist daher gesetzlich begründet und es mußte demgemäß die Beschwerde abgewiesen werden.

Der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens stützt sich auf § 40 des Gef. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3604.

1. Das provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 stand auch in der Bukowina in Geltung. — 2. Die Catastralbeamten als Staatsdiener erlangten in Gemäßheit des prov. Gemeindegesetzes ihre Heimathszuständigkeit in der Gemeinde des ihnen angewiesenen dienstlichen bleibenden Aufenthaltes.

Erkenntniß vom 24. Juni 1887, Z. 1809.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Czernowitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. August 1886, Z. 9259, betreffend das Heimathrecht des Max Horwath Edlen v. Gement, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ludwig Brunstein, sowie des k. k. Sections-Rathes Alois Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß Josef Horwath Edler von Gement vermöge seiner mittelst Decretes der bestandenen General-Direction des Grundsteuercatasters vom 10. April 1857, Z. 8447, erfolgten Bestellung zum Catastral-Schätzungsinspector in Czernowitz nach § 26 des für die Bukowina damals noch geltenden Conscriptions-Patentes vom 25. October 1804 in Czernowitz als Einheimischer zu conscribiren war, und daß er später ein neues Heimathsrecht nicht erworben hat, weil seine Enthebung von dem Dienstposten in Czernowitz und die weitere Verwendung in anderen Orten erst nach Eintritt der Wirksamkeit des kais. Patentes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, erfolgte, und weil der Genannte nur zu den zeitlich angestellten Functionären des Catastraldienstes gehörte, daß demnach ihm sein Sohn Max, da er kein eigenes Heimathsrecht erworben hat, in der Zuständigkeit nach Czernowitz nachgefolgt ist.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Es ist dargethan, daß Josef Horwath mit Decret vom 10. April 1857 als Catastral-Schätzungs-Inspector in Czernowitz angestellt wurde. Nach dem Regulativ für die »Catastral-Individuen«, republicirt mit der Verordnung vom 18. October 1853, Z. 905, waren laut § 3 diese Beamten allerdings nur zeitlich und entlaßbar angestellt, allein es war denselben ein dienstlicher bleibender Aufenthalt angewiesen, weshalb diese Beamten, da sie Staatsdiener waren, nach Maßgabe des § 13 des kais. Patentes vom 7. März 1849, Nr. 170 R. G. B., die Heimathszuständigkeit in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes erlangten. Die Bestimmung dieses kais. Patentes war aber auf den vorliegenden Fall, da die Dienstzuweisung des J. Horwath unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte, anzuwenden.

Wenn auch der Regierungsvertreter in Uebereinstimmung mit dem Vertreter der Beschwerde der Anschauung war, daß die Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes, weil es in der Bukowina zur Durchführung nicht gelangte, vorliegend nicht maßgebend sind, mußte bei Entscheidung dieses Falles der V. G. Hof gleichwohl auf dieses kais. Patent sich stützen,

von der Erwägung geleitet, daß dieses Gesetz, laut des Einganges, auch für die Bukowina für wirksam erklärt wurde, diese Wirksamkeit nicht von der Ausführung der Bestimmungen über die Constituirung der Gemeinden, aber am allerwenigsten bezüglich der das Heimathsrecht regelnden Bestimmungen abhängig gemacht werden kann, da diese für sich selbst bestehen und, wie Art. 11 des kais. Patentes vom 24. April 1859, Z. 58 R. G. B., zeigt, sehr wohl auch ohne die Durchführung der weiteren auf das Gemeindewesen bezüglichen Normen in Geltung sein können.

Da nun unbestrittenermaßen Max Horwath selbstständig ein Heimathsrecht nicht erworben hat und auch nicht vorliegt, daß Josef Horwath nach dem Jahre 1857 in einer anderen Gemeinde zuständig geworden wäre, so war die Zuweisung des Erstgenannten in die Heimathsgemeinde seines Vaters im § 12 des Heimathsgesetzes vom 3. December 1863 begründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 3605.

Zur Verjährungsfrage des Steuerbemessungsrechtes.

Erkenntniß vom 25. Juni 1887, Z. 1829.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Dr. Leon Loria, Advocaten in Wadowice, ca. Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 31. Mai 1886, Z. 22420, und vom 8. December 1886, Z. 93335, betreffend die Einkommensteuer für das II. Semester 1879 und das Jahr 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Frage der Verjährung des Bemessungsrechtes, welche bei Steuern nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, in der Regel in vier Jahren eintritt und mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Besteuerung eines Einkommens auf Grund des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, welches nach § 4 dieses Patentes in die I. Classe gereiht ist. Nach den §§ 9 und 18 dieses Patentes, sowie nach den Anordnungen der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, welche in den §§ 1—15 enthalten sind, bildet beim Einkommen I. Classe das Bekenntniß des zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigten, den Ausgangspunkt und die

Grundlage (§ 24 des Einkommensteuerpatentes) der Bemessung und es ist den Behörden im § 32 des Patentes die strafweise Verhaltung zur Bekenntnißlegung der hiezu Verpflichteten eingeräumt worden.

Es war also im gegebenen Falle zu untersuchen, ob der steuerpflichtige Beschwerdeführer seiner Verpflichtung zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung überhaupt nachgekommen ist oder nicht, beziehungsweise ob in dieser Richtung ein Pflichtversäumniß desselben vorliegt oder nicht, und zwar ein Pflichtversäumniß, in Folge dessen — wie der § 2 des Verjährungsgesetzes sich ausspricht — die Bemessung der Abgabe unterblieben ist.

Nach den dem V. G. Hofe vorliegenden Administrativacten hat Beschwerdeführer am 10. Juni 1881 allerdings nicht in abgesonderten Bekenntnissen, aber doch im Bekenntnisse für das Jahr 1881 seine Einnahmen, Ausgaben und sein reines Einkommen ziffermäßig für die ganze Zeit des Bestandes seiner Advocatie in Wadowice, das ist für die letzten fünf Monate des Jahres 1879 und für das ganze Jahr 1880 gesondert fatirt.

Vom Standpunkte des Administrativverfahrens in Einkommensteuersachen ist es ganz richtig, daß diese Art Fatirung, soferne es sich dabei um die bis dahin noch nicht erfolgte Besteuerung für die Jahre 1879 und 1880 gehandelt hat, nicht eine formell correcte war und den Finanzbehörden Anlaß geben konnte, den Steuerpflichtigen in Gemäßheit der Einkommensteuervorschriften (§§ 9 und 10 des Einkommensteuerpatentes und §§ 3 und 6 der obencitirten Vollzugsvorschrift zum Patente) zur Einbringung abgesonderter Bekenntnisse für die Jahre 1879 und 1880 aufzufordern und ihn sogar hiezu nach § 32 des Patentes zu verhalten, vom Standpunkte des Verjährungsgesetzes aber ist die dem Steuerpflichtigen obliegende Pflicht zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Steuerbemessung durch die am 10. Juni 1881 vorgenommene Fatirung schon aus dem Grunde als erfüllt zu erkennen, weil die Ziffern der Einnahmen, der Ausgaben und des reinen Einkommens sowohl für das Jahr 1879, als auch für das Jahr 1880, welche die Grundlagen der Einkommensteuer für diese Jahre zu bilden hatten (§ 10 des Einkommensteuerpatentes), bekannt gegeben worden sind, die Steuerbehörde daher nicht nur in der Lage war, die Bemessung für das Jahr 1879 und 1880, beziehungsweise die zu derselben führenden Amtshandlungen vorzunehmen, sondern auch thatsächlich dieses Bemessungsrecht auf der ihr so gebotenen Grundlage am 5. December 1885, z. Z. 487, ausgeübt und dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer sowohl für das Jahr 1879 als auch für das Jahr 1880 bemessen hat, daher umsoweniger behauptet werden kann, daß ein Pflichtversäumniß der Partei vorliegt, in Folge dessen die Bemessung der Abgabe unterblieben ist.

Nicht die Bemessung der Abgabe ist im gegebenen Falle unterblieben, sondern die rechtzeitige Bekanntgabe der ersten seit dem 10. Juni 1881 vorgenommenen Amtshandlung, das ist der Bemessung selbst, welche Bekanntgabe allein den Lauf der Verjährung zu unterbrechen vermochte (§ 4 des Verjährungsgesetzes). Da der Zahlungsauftrag vom 5. December 1885, Z. 487, der Partei erwiesenermaßen erst am 9. Jänner 1886 zugestellt worden war, so war vom Ablaufe des Jahres 1881 gerechnet, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung

der Grundlagen der Bemessung nachgekommen ist, die vierjährige Verjährungsfrist vollends verstrichen und die Verjährung vollendet.

Nachdem die Entscheidung der galiz. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Mai 1886, Z. 22420, mit welcher der seitens des Dr. Loria im Instanzenzuge erhobenen Einwendung der Verjährung des Steuerbemessungsrechtes keine Folge gegeben wurde, vor dem V. G. Hofe angefochten worden war, konnte die unterm 29. October 1886, z. Z. 83307 erfolgte Zurücknahme dieser angefochtenen Entscheidung ohne gleichzeitige Klaglosstellung der beschwerdeführenden Partei in Betreff der Besteuerung für die Jahre 1879 und 1880 schon im Sinne der Bestimmung des § 44 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, das weitere Verfahren vor dem V. G. Hofe in keiner Weise gegenstandslos machen, es mußte vielmehr der V. G. Hof die einmal in Beschwerde gezogene Entscheidung nach der Bestimmung des § 7 des soeben citirten Gesetzes auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen, was durch die voranstehenden Auseinandersetzungen geschehen ist. — Diesen zufolge war aber die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet und mußte als solche nach § 7 cit. Ges. aufgehoben werden.

Ebenso mußte die gleichfalls in Beschwerde gezogene Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 8. December 1886, Z. 18418, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden. Denn, wenn es auch richtig ist, daß die Aufforderung zur Einbringung der Einkommensbekenntnisse, an sich in Gemäßheit des § 27 des Einkommensteuerpatentes als im Ermessen der Behörde gelegen anzusehen ist, so darf nicht außer Betracht bleiben, daß die letztangefochtene Entscheidung nicht als eine für sich selbstständig bestehende, vielmehr nur als eine Modification der erstangefochtenen Entscheidung aufgefaßt werden kann und sowie bei dieser auch bei jener Entscheidung es lediglich auf die Verjährungsfrage ankommt.

Ist, wie im gegebenen Falle, das Bemessungsrecht bezüglich der Einkommensteuer für das Jahr 1879 und 1880 verjährt, dann kann dasselbe eben nicht mehr ausgeübt werden und finden folgerichtig auch die mit der letztangefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen, auf die Ausübung dieses bereits verjährten Bemessungsrechtes abzielenden Amtshandlungen und Vorkehrungen im Gesetze gleichfalls keine Begründung.

Nr. 3606.

Die 6perc. Vergütungszinsen sind nur von dem rückgestellten Gebührenbetrage nicht auch von den rückgestellten Verzugszinsen desselben zu bezahlen.

Erkenntniß vom 25. Juni 1887, Z. 1574.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ursula Gräfin Golejewska ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Juni 1886, Z. 12937, abgeändert mit Erlaß vom 16. Jänner 1887, Z. 40943, betreffend die Verweigerung von Vergütungszinsen von den eingezahlten und rückgestellten Verzugszinsen von Gebühren, nach durchgeführter ö. m. Ver-

handlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin hat auf die ihr vom k. k. Steueramte in Lisko von der Erklärung ddto. 24. August 1869, und von der Schenkungsurkunde ddto. 15. December 1869 mit 399 fl. und 570 fl. bemessenen Gebühren am 3. November 1881 nebst diesen Gebühren an Verzugszinsen bezüglich der Ersteren 245 fl. 50 kr. und bezüglich der Letzteren 350 fl. eingezahlt. — Nachdem über Recurs der Beschwerdeführerin die Gebühr für obige Urkunden in Abfall gebracht worden war, wurden der Beschwerdeführerin obige Gebühren- und Verzugszinsenbeträge zusammen per 1564 fl. 50 kr. rückerstattet und überdies im Grunde der Bestimmung des § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, 6perc. Zinsen von den eingezahlten und rückerstatteten Gebührenbeträgen per 399 fl. und 570 fl. vergütet. — Dem weiteren Anspruche der Beschwerdeführerin um Vergütung der 6perc. Zinsen von den ihrerseits eingezahlten und ihr zurückerstatteten Verzugszinsen per 245 fl. 50 kr. und 350 fl. hat jedoch das Finanz-Min. nicht willfahrt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Zufolge des § 28 des Ges. vom 8. März 1876 sind bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebührenäquivalentes 6perc. Verzugszinsen von der Partei zu entrichten, doch im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine 6perc. Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

Es wollte sonach das Gesetz offenbar durch diese Anordnung eine gleiche nachtheilige Folge sowohl dem Aerar, als auch der Partei aufbürden, wenn einerseits das Erstere durch Verschulden der Organe der Finanzverwaltung in Folge einer gesetzlich nicht begründeten Gebührenbemessung von der Partei eine von derselben gesetzlich nicht zu leistende Gebühr eingefordert hat, und wenn andererseits die Partei die Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung der Gebühr sich zu Schulden kommen läßt.

In diesem Sinne müssen die im berufenen Paragraphe gebrauchten Ausdrücke: »unmittelbare Gebühr«, »rückzustellende Gebührenbeträge«, »des restituirten Betrages« nur synonym, denselben Gegenstand bezeichnend, aufgefaßt, und muß demnach dieser gesetzlichen Anordnung nur der Sinn beigemessen werden, daß ebenso wie die Verzugszinsen auch die Vergütungszinsen nur bezüglich der eigentlichen Gebühr (an unmittelbarer Gebühr und dem Gebührenäquivalente), nicht aber auch Verzugszinsen von Verzugszinsen, respective Vergütungszinsen von Verzugszinsen zu entrichten sind.

Die Verzugszinsen sind zwar auch Nebengebühren, auf welche der Staat aus einem öffentlichen Titel den Anspruch hat. Dieser Anspruch ist aber nur ein bedingter, nämlich nur in dem Falle, wenn die Partei die Gebühr in der gesetzlichen Zahlungsfrist (§ 60 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850) nicht entrichtet. — Erfüllt dieselbe diese gesetzliche An-

ordnung nicht, so hat sie Verzugszinsen zu leisten; aber es ist dies eine Leistung, welche in ihrem Verschulden, in der Ueberschreitung der gesetzlichen Zahlungsfrist ihren Grund hat, und es konnte gewiß nicht in der Intention des Gesetzes liegen, der Partei eine Vergütung für jene Beträge zukommen zu lassen, welche dieselbe nicht in Folge des an sie ergangenen behördlichen Zahlungsauftrages der bemessenen Gebühr, sondern in Folge ihres Versäumnisses des gesetzlich normirten Zahlungstermines bezüglich dieser, wenn auch noch nicht rechtskräftigen und von weiterer Anfechtung und Aenderung im Instanzenzuge nicht ausgeschlossenen Gebührenbemessung eingezahlt hat.

Für diese Anschauung spricht namentlich die Erwägung, daß nach § 78 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, durch eine Beschwerde oder einen Recurs gegen die bemessene Gebühr die executive Einbringung derselben nicht gehemmt wird, die Einräumung des Recursrechtes gegen die Gebührenbemessungen doch offenbar voraussetzt, daß unrichtige Gebührenbemessungen möglich sind, und dennoch die Zahlungsfrist gesetzlich normirt ist.

Der V. G. Hof ist daher der Rechtsanschauung, daß die Vergütung der 6% Zinsen vom restituirten Betrage nur bezüglich des eigentlichen Gebührenbetrages (an unmittelbarer Gebühr und dem Gebührenäquivalente), welcher unrichtig bemessen und demzufolge gleichsam durch Verschulden der staatlichen Organe vom Recurrenten abgefordert wurde, nicht aber bezüglich derjenigen Leistungen, welche wegen seines des Recurrenten Verschuldens, d. i. des Versäumnisses der gesetzlichen Zahlungsfrist, demselben zur Last fielen, gesetzlich einzutreten hat.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3607.

Rechtssatz wie bei Nr. 3606.

Erkenntniß vom 25. Juni 1887, Z. 1831.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Bosniacka und Marie Burzyńska ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 14. Februar 1886, Z. 39416 ex 1885, modificirt durch die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. October 1886, Z. 33407, betreffend die verweigerte Vergütung von 6% Zinsen von Verzugszinsen eines restituirten Gebührenbetrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3606.

Nr. 3608.

Wird eine angefallene Erbschaft von den Erben des eingesetzten Erben angenommen, so findet eine doppelte Vermögensübertragung von todeswegen statt.

Erkenntniß vom 25. Juni 1887, Z. 1575.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter und Johann Hauser ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. September 1886, Z. 19040, betreffend die vom Nachlasse nach Peter Hauser vorgeschriebene Nachtragsgebühr per 50 fl., sowie die Gebühr vom Nachlasse nach Josef Hauser per 298 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3609.

Erwerbbesteuerung der Börsegeschäfte.

Erkenntniß vom 28. Juni 1887, Z. 1782.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Gottlieb ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 5. August 1886, Z. 31133, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Betrieb von Börsegeschäften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 3610.

Zur Frage der Einsichtnahme von Geschäftsbüchern (Repertorien) eines Notars zu Zwecken der Einkommensermittlung.

Erkenntniß vom 28. Juni 1887, 33. 1841 u. 1842.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Anton Kupljen, k. k. Notars in Tschernembl, ca. Entscheidungen der k. k. Finanz-Direction in Laibach vom 11. August 1886, 33. 7612 und 7613, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1885 und 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Min.-Secretärs Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2067 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2275 (Bd. VIII, J. 1884) u. bei Nr. 2690 (Bd. IX, J. 1885).

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 1. März 1886, Z. 595, wurde die Entscheidung der Finanz-Direction Laibach vom 9. October 1885, Z. 9687, betreffend die dem Notar Anton Kupljen vorgeschriebene Einkommensteuer für das Jahr 1885 nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, deswegen aufgehoben, weil aus den Bemessungsacten nicht zu ersehen war, ob die Vertrauensmänner bei Abgabe ihres Gutachtens die vom Fatenten angesetzten Einnahms- und Ausgabsposten ihrer Würdigung unterzogen haben, und weil der Steuerpflichtige über dieses Gutachten der Vertrauensmänner wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen nicht einvernommen worden ist.

Nunmehr liegen dem V. G. Hofe zwei Entscheidungen der k. k. Finanz-Direction in Laibach vor, von denen die eine die Einkommensteuerbemessung neuerlich für das Jahr 1885, die andere eine solche für das Jahr 1886 betrifft; beide werden hauptsächlich in Bezug auf das Verfahren angefochten.

Der V. G. Hof fand auch, daß der administrative Vorgang ein mangelhafter und den Einkommensteuer-Directiven nicht entsprechender war. — Im gegebenen Falle handelt es sich um die Besteuerung des Einkommens I. Classe, namentlich um die Feststellung des Reineinkommens aus den Jahren 1884 und 1885, wobei die Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 maßgebend sind. — Nach § 25 des Einkommensteuerpatentes sind die von den Steuerpflichtigen eingebrachten Bekenntnisse in Absicht auf Form und Inhalt durch Beiziehung zweier unbefangener, wohlunterrichteter Vertrauensmänner zu prüfen; es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntniß eingebracht habe und ob der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen angemessen zu betrachten sei; Mängel in der Form oder Unvollständigkeiten der Bekenntnisse sind durch Vernehmung der Fatenten im kürzesten Wege verbessern und ergänzen zu lassen; auch sind die erforderlichen Erhebungen über die Bedenken, die sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, schleunigst zu pflegen und es ist der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen.

Angesichts dieses gesetzlich vorgeschriebenen Vorganges bei Behandlung der Einkommensteuerbekenntnisse und auch schon in Gemäßheit des eingangs citirten hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 1. März 1886, Z. 595, hatte die Behörde das im bezogenen Paragraphe vorgezeichnete Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

In Gemäßheit des § 14 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, wäre es allerdings zuläßig und im Ermessen der Behörde gelegen, vom Beschwerdeführer, falls dies nothwendig erachtet wird, auch eine zergliederte Angabe seiner Einnahmen und Ausgaben zu verlangen. Die Forderung jedoch zur Vorlegung der Geschäftsbücher (des Notariats-Repertoriums) wäre aber mit Rücksicht auf die Beschäftigung des Beschwerdeführers, da derselbe ordnungsmäßige

Bekenntnisse vorlegte und auch aus dem weiteren Grunde unzulässig, weil keine der in den §§ 19 u. 20 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, enthaltenen Voraussetzungen zutrifft, unter welchen eine derartige Forderung gestellt werden darf.

Aus dem das Jahr 1885 betreffenden Erhebungsprotokolle vom 6. Juni 1886 ergibt sich, daß die Vertrauensmänner erklärt haben, über einzelne fatirte Einnahmsposten nur dann mit voller Sicherheit ihr Gutachten abgeben zu können, wenn Fatent eine zergliederte Nachweisung der in diesen Posten angesetzten Einnahmen liefern, beziehungsweise, wenn er sein Repertorium vorlegen würde. Das Protokoll besagt weiter Folgendes: »Hierauf wurde Fatent zur näheren Detaillirung, beziehungsweise zur Vorlage des Repertoriums b. m. aufgefordert und legte derselbe auch letzteres zur Einsicht vor.« Ueber diesen, übrigens soferne es die Aufforderung zur Vorlage des Repertoriums betrifft, nach dem Vorausgelassenem sogar unzulässigen Vorgang, liegt ein amtlicher Nachweis in den Acten nicht vor; selbst aber, wenn man zugeben wollte, daß Beschwerdeführer zur näheren Detaillirung der einzelnen fatirten Einnahmsposten aufgefordert, dieselbe zu liefern, abgelehnt habe, so kann angesichts der seitens des Beschwerdeführers schon aus Anlaß der gepflogenen Erhebungen am 10. Juni 1886 ausdrücklich erhobenen Einwendungen gegen die zu Zwecken der Einkommensermittlung geschehene Verwendung des Notariats-Repertoriums »im Zuge der vorgenommenen Stempelrevision,« zumindestens nicht als erwiesen angenommen werden, daß Beschwerdeführer sein Repertorium der Steuerbemessungsbehörde freiwillig zur Einsicht vorgelegt habe. Denn die Angaben im Protokolle vom 6. Juni 1886 und vom 26. Juni 1886, daß Beschwerdeführer das Repertorium selbst und freiwillig zur Einsicht vorgelegt habe, welch' letztere Angaben sogar von den Vertrauensmännern herrühren, die doch wohl das Repertorium einsehen, aber kaum aus eigener Wahrnehmung wissen konnten, daß dasselbe thatsächlich vom Beschwerdeführer »selbst und freiwillig« vorgelegt wurde, können dem Beschwerdeführer umsoweniger als beweiskräftig entgegengehalten werden, als dieselben, obgleich sie das Interesse des Beschwerdeführers so nahe berühren, demselben weder protokollarisch vorgehalten, noch zur Unterfertigung mitgetheilt wurden.

Da die Ermittlung des reinen Einkommens — wie die Administrativacten darthun — unter Einsichtnahme und Verwendung der Aufzeichnungen des Geschäftsrepertoriums des Beschwerdeführers und noch dazu in des letzteren Abwesenheit vorgenommen wurde, ohne daß der Nachweis zu erbringen ist, daß dies mit Wissen und Willen des Beschwerdeführers geschah, nachdem überdies in Betreff der Richtigkeit einzelner Ausgabsposten einzelne Zeugen einvernommen, und ohne daß das Resultat dieser Einvernahme dem Beschwerdeführer vorgehalten worden wäre, dieses bei der Feststellung des reinen Einkommens in Betracht gezogen wurde, statt daß einfach über jene Umstände das Gutachten der Vertrauensmänner eingeholt worden wäre, welche doch, falls sie in irgend welcher Richtung eine Auskunft zu ertheilen nicht in der Lage wären, im Sinne des § 25 des Einkommensteuerpatentes, durch andere »wohlunterrichtete« ersetzt werden könnten, mit Rücksichtnahme auf alle diese Momente, welche theilweise auch bei der Feststellung des reinen Einkommens des Jahres 1885 zutreffen,

theilweise aber auf die Besteuerung des Beschwerdeführers für das Jahr 1886 von selbst zurückwirken, mußten die beiden angefochtenen Entscheidungen wegen Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache an die belangte Behörde zur Behebung des Mangels und neuer Entscheidung zurückgeleitet werden.

Nr. 3611.

Besteuerung eines vom Ausländer angemeldeten Handelsbetriebes. Verfahren und Ausmaß.

Erkenntniß vom 28. Juni 1887, Z. 1576.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernard Mayer, öffentlichen Gesellschafters der Firma Martin Mayer in Mainz, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 23. September 1886, Z. 55082, betreffend die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1885 vom Handel mit Korallen und Silberschmucksachen in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Weiß, sowie des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung:

Mit Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1827, Z. 1970, Politische Gesetzsammlung Nr. 1827, Nr. 124, ist auf Grund des § 9 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 erläutert worden, daß von der gesetzlichen Bestimmung, wornach ohne einen Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung in Ausübung bringen dürfe, Ausländer keineswegs ausgenommen sind, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österr. Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handels-Unternehmung, oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, und daß sie nach denselben Grundsätzen, welche für Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen werden müssen. Nach Art. XIX des Handels-Vertrages vom 23. Mai 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche (R. G. B. Nr. 64 ex 1881) sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein.

Im Alinea 3 dieses Artikels ist den Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, die Befreiung von einer weiteren Abgabe im Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles nur für den

Fall zugesichert, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen.

Im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer, als öffentlicher Gesellschafter der Firma Martin Mayer in Mainz, sich nicht auf das Suchen der Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern beschränkt, sondern in Prag, und zwar laut der Gewerbs-Anmeldung vom 28. März 1885, für seine Person im Hotel »zum schwarzen Roß« den Handel mit Korallen und Silberschmuckwaaren zum Betriebe angemeldet, diesen Handel auch thatsächlich ausgeübt, daher auf ihn das Alinea 3 des vorcitirten Artikels nicht in Anwendung zu bringen war.

Er war sonach in Absicht auf die Besteuerung des von ihm angemeldeten thatsächlich betriebenen Handels in Prag ebenso zu behandeln, wie jeder andere Inländer, d. i. er war von diesem Handelsbetriebe erwerbsteuerpflichtig.

Der Umstand, daß dem Beschwerdeführer vom gleichen in Wien angemeldeten Handelsgeschäfte die Erwerbsteuer vorgeschrieben ist, kann die Steuerpflicht des in Prag angemeldeten Handels nicht beirren, weil nach den Bestimmungen der §§ 11, Alinea 3, und 23 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813, Pol. Ges.-Sammlg. für Böhmen ex 1847, Nr. 37, Beilage 1, welches nach § 20 des Erwerbsteuer-Patentes die A. h. genehmigte Durchführungs-Vorschrift zu demselben enthält, jedes Gewerbe in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung — im gegebenen Falle der Handel — betrieben wird, und auch nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes und § 10 des letztbezogenen Hofdecretes eine und dieselbe Person, wenn sie auf verschiedenen Standpunkten mehrere Gewerbe betreibt, bezüglich jedes derselben, bei der zuständigen Obrigkeit eine abgesonderte Erwerbsteuer-Erklärung einzubringen, daher jedes der Geschäfte abgesondert zu versteuern verpflichtet ist.

Da es sich hier um die Besteuerung eines angemeldeten Handelsbetriebes handelt, auf diese Art der Gewerbs-Unternehmungen das Specialgesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, keine Anwendung findet, so war für die Vorschreibung der Erwerbsteuer bei Prag der Umstand, ob der daselbst zur Ausübung gelangende Geschäftsbetrieb des Beschwerdeführers sich als eine selbstständige Unternehmung oder als mit einer anderen in einem und welchem Zusammenhange stehende Zweigunternehmung oder als eine Hilfsanstalt darstellt, mit Rücksicht auf die vorbezogenen allgemeinen Erwerbsteuer-Normen von keinem Belange.

Der Beschwerdeführer wurde sonach im vorliegenden Falle ebenso behandelt, wie jeder andere österr. Staatsbürger, wenn er ein gleichartiges Geschäft und in gleicher Art und Weise in Ausübung bringen würde, behandelt werden müßte.

In Beziehung auf das administrative Verfahren konnte nach der Actenlage ein Mangel nicht wahrgenommen werden. Die Vorschreibung der Erwerbsteuer erfolgte auf Grund der vom Beschwerdeführer abgeforderten Erklärung und des Gutachtens des Magistrates in Prag, als der Ortsobrigkeit, sonach unter Einhaltung der im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorgezeichneten

Form. Es wurden überdies über den Umfang und die Ertragsfähigkeit des Unternehmens Erhebungen im Wege der Bezirks-Inspection gepflogen und das Gutachten des Gremiums der Gold- und Silberarbeiter eingeholt.

Im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung wurde vom Beschwerdeführer, wie es im § 9 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgeschrieben ist, ein Einkommen-Bekenntniß eingebracht.

Nachdem der Beschwerdeführer seitens der competenten Gewerbs-Behörde den Gewerbeschein für Prag zum Betriebe des Handels mit Korallen und Silberschmuckwaare ohne jede weitere Einschränkung erhalten hat, so war die Steuer-Behörde jedenfalls berechtigt, die Steuerbemessung mit Rücksicht auf den Inhalt des Gewerbescheines vorzunehmen, d. i. den Beschwerdeführer als Handeltreibenden in Prag und nicht als Reisenden zu behandeln, indem es nach dem Gewerbescheine dem Beschwerdeführer frei stand, seinen Handel uneingeschränkt in Prag zu betreiben.

Es war daher für die Steuerbehörde gesetzlich zulässig, in Beziehung auf die Wahl der Steuerclasse für den angemeldeten Handelsbetrieb des Beschwerdeführers von dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. Mai 1847, Z. 16253, Provinz.-Ges.-Sammlg. für Böhmen, Nr. 219 ex 1847, welches nur auf die hierlands wiederkehrenden handeltreibenden Ausländer Anwendung zu finden hat, abzusehen, und denselben in eine der mit A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Pol. Ges.-Sammlg. Nr. 99 ex 1822, für die Handels-Unternehmungen in der Provinzial-Hauptstadt Prag normirten Classen, wie dies auch geschehen ist, einzureihen.

Würde aber auch angenommen, daß Beschwerdeführer als hierlands wiederkehrender handeltreibender Ausländer zu behandeln war, so könnte in Beziehung auf das auf seinen Geschäftsbetrieb anzuwendende Erwerbsteuer-Ausmaß eine Gesetzwidrigkeit auch in dem Falle nicht erblickt werden, wenn auf ihn eine patentmäßig höhere als eine der im obigen Hofkanzlei-Decrete bestimmten Classen angewendet würde, da durch dieses Decret der in Folge der vorberufenen A. h. genehmigten Instruction (§ 3) allgemein aufgestellte Grundsatz, daß den Steuerbehörden zusteht, in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen, welche sich ihrer Natur nach oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung gleichkommen, sie diesen auch in der Besteuerung gleich zu halten und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen, nicht aufgehoben wurde.

Dies folgt auch namentlich aus der Erwägung, daß die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, beziehungsweise die Entscheidung über die Höhe des Erwerbsteuersatzes von der Gesetzgebung nicht detaillirt verfügt wurde, sondern sich nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes als eine der freien Würdigung der Steuerbehörden überlassene Angelegenheit darstellt.

Da im gegebenen Falle das Verfahren formell correct war, überdies die Behörde bei der Festsetzung der Steuerclasse auf die in der kurzen Zeit des Geschäftsbetriebes erhobene Ertragsfähigkeit des Unternehmens Bedacht genommen hat, so entzieht sich die Beschwerde, insoferne sie gegen die An-

gemessenheit des angewendeten Erwerbsteuersatzes gerichtet ist, der Judicatur des V. G. Hofes.

Nachdem es sich aber um eine der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsgattung handelt, so folgt daraus, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 4, erste Classe, und 20 des Einkommensteuer-Patentes das Einkommen aus dem fraglichen Handelsbetriebe nach der ersten Classe einkommensteuerpflichtig und an Einkommensteuer mindestens Ein Drittel der Erwerbsteuer zu bemessen war.

Angesichts dieser im geringsten gesetzlichen Ausmaße erfolgten Einkommensteuer-Bemessung war auch die vom Beschwerdeführer angebotene Einsicht seines Handbuches ohne weiteren Belang. Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3612.

Die Frage, ob die Competenz der Mitglieder eines geistlichen Conventes durch den Religionsfondsbeitrag geschmälert und letzterer daher ganz oder theilweise abzuschreiben sei, ist für jedes einzelne Jahr der Bemessungsperiode nach den Einkommensergebnissen dieses Jahres, nicht nach der Summe und beziehungsweise dem Durchschnitte der Einnahmen und Ausgaben während der ganzen Bemessungsperiode zu entscheiden.

Erkenntniß vom 30. Juni 1887, Z. 1707.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prediger-Ordensconventes in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 24. August 1886, Z. 3774, betreffend die Vorschreibung des Religionsfondsbeitrages des beschwerdeführenden Conventes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, als Vertreters des beschwerdeführenden Conventes, und des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführende Convent behauptet, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Religionsfonds-Beitrages nicht nach den Einkommens-Ergebnissen in den einzelnen Jahren einer Bemessungs-Periode, sondern nach der Gesammtheit der Ueberschüsse und Abgänge in der ganzen Periode zu beurtheilen sei, dergestalt, daß, wenn hiernach im Ganzen die Competenz der geistlichen Personen nicht bedeckt erscheine, auch kein Religionsfonds-Beitrag zu entrichten ist. Da nun der Convent nur in den drei Jahren 1875, 1877 und 1879 ein die Competenz der Conventualen übersteigendes Einkommen, hingegen in den drei anderen Jahren der ersten Bemessungs-Periode: 1876, 1878 und 1880 Abgänge an der Competenz ausgewiesen hat und die Summe dieser Abgänge — nach den Administrativacten: 21.390 fl. 18 kr. — den Betrag der Ueberschüsse — nach den Acten: 17.188 fl. 30 kr. — um ein Beträchtliches — 4201 fl. 88 kr. — überstieg, somit die Competenz der Conventualen während der Bemessungs-Periode, wenn diese als ein einheitlicher Zeitraum aufgefaßt wird, nicht gedeckt war, so

folgert der Convent, daß er zur Zahlung eines Religionsfonds-Beitrages für die ganze erste Bemessungs-Periode (1875—1880) nicht verpflichtet sei.

Allein diese Auffassung entspricht nicht dem Gesetze.

Die entscheidende Bestimmung hiefür enthält § 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, über die Beiträge zum Religionsfonde.

Nachdem daselbst im ersten Absatze bestimmt wurde, daß eine innerhalb der Bemessungs-Periode eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjects oder des die Bemessungs-Grundlage bildenden Vermögens auf die Beitragspflicht nur insofern Einfluß habe:

»als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt«, fährt das Gesetz fort:

»Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungs-Periode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.«

Hier ist ganz klar bestimmt, daß, wenn durch eine innerhalb der Bemessungs-Periode eingetretene dauernde Vermehrung des Vermögens oder Einkommens des beitragspflichtigen Subjects dieses Einkommen über den zur Bedeckung der Competenz erforderlichen Betrag sich erhöht, dies nur für den noch übrigen Theil der Bemessungs-Periode Wirkung hat, nämlich die Bemessung, beziehungsweise die Vorschreibung des Religionsfonds-Beitrages zur Zahlung nach sich zieht, daß hingegen eine nachträgliche Bemessung, beziehungsweise Vorschreibung des Religionsfonds-Beitrages für den bereits abgelaufenen Theil der Bemessungs-Periode überhaupt nicht eintritt, also selbst dann nicht, wenn die Vermehrung des Einkommens eine solche wäre, daß hiedurch bei Auftheilung auf die einzelnen Jahre der Bemessungs-Periode die Competenz nicht nur für die noch folgenden, sondern auch für die bereits abgelaufenen Jahre überschritten erschiene. Da nun ferner nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber bei dem correlaten Falle einer Verminderung des Vermögens oder Einkommens sich von anderen Grundsätzen bestimmen lassen wollte, und da überdies schon nach den Regeln der Satzfügung bei einer solchen Verbindung zweier Sätze, wie sie § 12, Absatz 2, enthält, angenommen werden muß, daß die Bestimmungen des vorangehenden Satzes auch ohne ausdrückliche Wiederholung auch für den zweiten gelten, so folgt, daß auch die in diesem »anderen« Falle normirte »Abschreibung des Religionsfonds-Beitrages« nur für den noch folgenden Theil der Bemessungs-Periode Platz zu greifen hat.

Hienach hat die vom Convente begehrte Ineinander-Rechnung der Einkommens-Ergebnisse in der ganzen Bemessungs-Periode keine gesetzliche Basis, vielmehr waren die Behörden vollkommen berechtigt, den Religionsfonds-Beitrag des Convents für die einzelnen Jahre der Periode, je nachdem in denselben das vom Convente nachgewiesene Einkommen den zur Deckung der Competenz der Conventualen erforderlichen Betrag überschritt oder nicht, entweder ganz oder in dem entfallenden Restbetrage vor- oder aber abzuschreiben.

Daß diese Berechnung des Einkommens zum Zwecke der Sicherstellung der Competenz und die hievon abhängige Vor- und Abschreibung des Beitrages gerade nach Jahresabschnitten erfolgt, erklärt sich schon daraus, daß die Competenz nach Jahresziffern festgestellt ist und die Einkommens-Nachweise regelmäßig — wie auch im vorliegenden Falle — jahrweise geliefert werden. In keinem Falle hat hier der zehnjährige Zeitraum, für welchen der Religionsfonds-Beitrag bemessen wird, maßgebende Bedeutung, da diese Procedur, wie eben § 12 beweist, lediglich formeller Natur ist; nur in der Anlehnung des Beitrages an das Gebühren-Aequivalent ihre Erklärung findet, hinsichtlich der Zahlungspflicht aber gar nicht in Betracht kommt, wie § 18 beweist, nach welchem die Beiträge in vierteljährigen Anticipatoraten zu bezahlen sind.

Daß im vorliegenden Falle die Vorschreibung des Religionsfonds-Beitrages erst nach vollständigem Ablaufe der Bemessungs-Periode erfolgte, somit die Ineinander-Rechnung der Jahreseinnahmen und die Berechnung eines Durchschnitts-Einkommens thatsächlich möglich war, ändert nichts an der Sache, da, wie schon in der angefochtenen Entscheidung richtig hervorgehoben wurde, diesem unregelmäßigen Vorgange gar keine juristische Bedeutung zukommt.

Der Convent ist übrigens auch irrig daran, wenn er glaubt, daß der von ihm bekämpfte Berechnungsmodus stets zum Nachtheile der beitragspflichtigen Subjecte ausschlagen müßte, vielmehr besteht schon deshalb, weil auch die Vermehrung des Einkommens nur für die Folgezeit berücksichtigt wird, ebenso viel Wahrscheinlichkeit für den entgegengesetzten Erfolg.

Schließlich entspricht die vom Convente angefochtene Procedur auch allein dem Geiste und Zwecke des Gesetzes, welches, wie zahlreiche Bestimmungen desselben beweisen, eine nur in die Form einer Vermögenssteuer gekleidete Besteuerung des **Einkommens** der beitragspflichtigen Subjecte in Absicht hat und schon deshalb nicht nach einem Decennium, sondern nach den kleineren Zeitabschnitten, in denen die Einkünfte einer Person oder eines Körpers einlangen, verwendet werden und sich reproduciren, rechnen kann.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3613.

1. Recht des Wählers, einen Wahlbevollmächtigten zu bestellen. — 2. Eine für privatrechtliche Angelegenheiten ausgestellte Vollmacht kann auf Wahlangelegenheiten nicht ausgedehnt werden. — 3. Ungiltigkeit zweier von einem Wähler abgegebenen Stimmen.

Erkenntniß vom 30. Juni 1887, Z. 1859.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Michael Tauschek und Genossen ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 14. November 1886, Z. 86717, betreffend die Annullirung von Gemeindeausschußwahlen in Postelberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Secretärs Dr. Vincenz Bernard, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der am 29. Juli 1886 vorgenommenen Wahlhandlung des I. Wahlkörpers der Gemeinde Postelberg waren 22 Wahlberechtigte erschienen.

Als gewählt wurden erklärt: zu Ausschußmitgliedern: Moriz Glaser mit 21, Adalbert Saitz 21, P. Wenzel Weis 14, Gustav Höcht 14, Adalbert Stöhr 13, Ignaz König 12, Johann Hermes 12, Johann Lorenz 11 Stimmen. — Die nächstmeisten Stimmen erhielten: Adolf Maschka 9, D. Langstein 8, Jos. Bacher 8, Ed. Heidler 8, Jos. Lorenz 8, Major Krauß 7 Stimmen. — Als gewählte Ersatzmänner wurden erklärt: Leopold Schiffer mit 13, Johann Taschek 13, Al. Horner 13, Franz Beer 13 Stimmen. — 4 Andere erhielten je 8 Stimmen.

Am Schlusse ist bemerkt, daß 23 Stimmzettel (1 mehr als Wähler erschienen) vorgefunden wurden, und daß der 23. Stimmzettel nach vorgenommener Zählung ohne Kenntnißnahme vom Inhalte als ungiltig erklärt wurde.

Ueber die gegen das Wahlverfahren von Adolf Maschka und Genossen erhobenen Einwendungen wurden (abgesehen von einer nicht angefochtenen Annullirung von Wahlen des II. Wahlkörpers) von der böhm. Statthalterei im I. Wahlkörper die Wahlen von 6 Ausschußmännern P. Wenzel, Weis u. ff. und von sämmtlichen Ersatzmännern außer Kraft gesetzt.

Diese Entscheidung wurde damit gegründet, 1. daß die von Dr. Franz Schmeykal für Anton Weißenbrunner ausgestellte Wahlvollmacht mit Unrecht zurückgewiesen wurde (§ 5, Z. 3 der Gem.-Wahl-Ord.); 2. daß die vom Fürsten Johann Adolf Schwarzenberg für Johann Watzl ausgestellte Wahlvollmacht mit Unrecht angenommen wurde, weil dieselbe nicht ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lautete; 3. daß 23 Stimmzettel abgegeben wurden, während nur 22 Wähler abstimmten, weshalb die Statthalterei drei Stimmen als zweifelhaft betrachtete.

In der Beschwerde wird dagegen

ad 1 Die Ungiltigkeit der von Dr. Schmeykal ausgestellten Vollmacht behauptet, weil § 5, Abs. 3 der Gem.-Wahl-Ord. nur Personen im Auge habe, welche zeitweilig von der Gemeinde abwesend sind, während Dr. Schmeykal überhaupt nicht in Postelberg, sondern als Advocat in Prag ansässig, übrigens zur Zeit der Wahl auf Urlaub in Karlsbad gewesen sei.

ad 2. Die Giltigkeit der Vollmacht des Fürsten Schwarzenberg wird behauptet, weil dieselbe sich auch auf seine Vertretung in Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten bezog, und in der Gem.-Wahl-Ord., welche nur eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht fordert, nirgends bestimmt sei, daß die Vollmacht ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lauten müsse. Außerdem wird sich auch auf die Bestimmungen der §§ 1005 bis 1008 a. b. G. B. berufen, und für die ausgestellte Vollmacht der Charakter einer besonderen auf die Gattung des Geschäftes lautenden Vollmacht in Anspruch genommen.

ad 3. wird bemerkt, daß wegen des überzähligen Stimmzettels nur zwei Stimmen, eine aus dem Grunde der Ueberzähligkeit und eine wegen des ungewissen Inhalts des Stimmzettels, cassirt werden können.

Die Beschwerde vermeint daher, daß durch den überzähligen Stimmzettel nur die Wahl des letzten mit 11 Stimmen gewählten Ausschußmannes zweifelhaft geworden sei, nachdem der erste Nachmann 9 Stimmen erhielt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Die Zurückweisung der Wahlvollmacht des Dr. Schmeykal wurde von der Statthalterei mit Recht als gesetzlich nicht gerechtfertigt erklärt, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß Dr. Schmeykal als Landesausschuß-Beisitzer in Prag seinen Wohnsitz zu nehmen hat, wodurch seine Abwesenheit von Postelberg regelmäßig bedingt ist. Der Umstand, daß Dr. Schmeykal zur Zeit der Wahl von seinem durch das Amt bedingten ordentlichen Wohnsitze zum Curgebrauche abwesend war und während dieser Zeit also öffentliche Geschäfte nicht besorgte, kann doch das durch die ganz allgemein lautende Bestimmung des § 5, Abs. 3, begründete Recht, einen Bevollmächtigten zu bestellen, nicht beirren.

ad 2. Bei der durchgreifenden Verschiedenheit, welche zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten besteht, kann die Geltung einer für Geschäfte der letzteren Art ausgestellten Vollmacht auf Wahlangelegenheiten nicht ausgedehnt und kann die Bestimmung des § 1008 allg. bürgl. G. B. auf solche Angelegenheiten nicht angewendet werden. Es folgt vielmehr aus den Bestimmungen der Gem.-Wahl-Ordg., wodurch die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte ganz speciell geregelt wird, daß solche Vollmachten ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lauten müssen.

Die für den Fürsten Schwarzenberg abgegebene Vollmachtsstimme wurde daher von der Statthalterei mit Recht als ungiltig erklärt.

ad 3. Es ist constatirt, daß von Seite eines Wählers eine durchaus ungiltige Wahl deshalb vollzogen worden ist, weil derselbe gegen die Vorschrift der Wahlordnung zwei Stimmen abgegeben hat.

Nachdem dieser Einzelwahlact, als dem Gesetze widerstreitend, als ungiltig angesehen werden muß, hat die Statthalterei mit Recht von den der Majorität zugefallenen Stimmen zwei Stimmen in Abrechnung gebracht. Ebenso begründet durch den Vorgang der Wahlcommission, welche einen Stimmzettel, ohne dessen Inhalt zu constatiren, beseitigte, ist die weitere Anordnung der angefochtenen Entscheidung, daß dieser Stimmzettel bei der Möglichkeit, daß er zu Gunsten der Minorität gelautet habe, bei Beurtheilung des Wahlresultates zu Gunsten eben dieser Minorität in Abschlag zu bringen ist.

Werden nun aus den vorangeführten Gründen drei Stimmen der Majorität abgezählt und zwei Stimmen der Minorität zu Gute gerechnet, dann ergibt sich allerdings, daß nur bezüglich der von der Statthalterei aufrecht erhaltenen Wahl des Moriz Glaser und Adalbert Saiz eine zweifellose Majorität platzgegriffen hat, weshalb die Außerkraftsetzung der Wahl der übrigen Ausschuß- und Ersatzmänner im Gesetze begründet war.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3614.

1. Die Verpflichtung der Gewerbsinhaber zur Bestreitung der Verpflegskosten für einen Lehrling muß dermalen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung beurtheilt werden.*) — 2. Der Lehrherr ist nur jenem Lehrlinge gegenüber, der in der Hausgenossenschaft lebt, verpflichtet nach der Dienstbotenordnung für die Pflege und Heilung im Erkrankungsfalle Sorge zu tragen.

Erkenntniß vom 30. Juni 1887, Z. 1858.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Jellinek ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. October 1886, Z. 18323, betreffend die Zahlung eines Verpflegskostenbetrages von 42 fl. ö. W. für seinen Lehrling Mathias Svejkovsky, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Dr. Vincenz Bernard, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer wurde mit der angefochtenen Entscheidung verpflichtet, die für die Verpflegung seines Lehrlings Mathias Svejkovsky dem Prager k. k. Krankenhause in der Zeit vom 20. April bis 8. Juni 1882 erwachsenen Kosten per 42 fl. zu bezahlen.

Die Entscheidung stützt sich in thatsächlicher Beziehung darauf, daß Mathias Svejkovsky zur Zeit seiner Erkrankung in der Fabrik des Beschwerdeführers als Lehrling in Verwendung stand und nach seiner Genesung abermals in die Fabrik zur Fortsetzung des Lehrlingsverhältnisses eingetreten ist, und die Entscheidung hält die Verpflichtung des Beschwerdeführers im Art. V des Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juli 1829, Nr. 146 Provinzial-Gesetz-Sammlung, für begründet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beizupflichten. — Art. V des vorcit. Hofkanzlei-Decretes kann gegebenen Falles eine Anwendung nicht finden, weil diese Bestimmung die vordem bestandene Gewerbeverfassung, insbesondere den Innungsverband und die als Ausnahmen von demselben zugelassenen Verhältnisse zur Voraussetzung hat, diese Voraussetzung aber dermalen, nachdem die Gewerbegesetzgebung durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 eine organische Veränderung erfahren hat, nicht mehr zutrifft.

Die Verpflichtung der Gewerbsinhaber zur Bestreitung der Verpflegskosten muß vielmehr dermal nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, concreten Falles also nach § 94 derselben beurtheilt werden. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Lehrherr nur jenem Lehrlinge gegenüber, der in der Hausgenossenschaft lebt, die Verpflichtung, nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstbotenordnung (§ 20 Ges. vom 7. April 1866, Nr. 11) für die Pflege und Heilung im Erkrankungsfalle Sorge zu tragen.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2960 (Bd. X, J. 1886).

Laut Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft hat nun der genannte Lehrling zur Zeit seiner Erkrankung in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn nicht gelebt, es lag also dem Beschwerdeführer gesetzlich die Pflicht der Obsorge für den erkrankten Lehrling nicht ob.

Da auch die behördlich bestätigte Dienstordnung eine über die gesetzliche Bestimmung hinausgehende Verpflichtung des Dienstherrn nur insoweit feststellt, als die Lehrlinge im Falle der Erkrankung unentgeltliche Aufnahme im Spitale der barmherzigen Brüder, mit welchem der Fabriksherr abgefunden ist, finden sollen, und da weiter Mathias Svejkovsky in das allgemeine Krankenhaus ohne Vorwissen des Dienstherrn aufgenommen wurde, fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage für die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Tragung der in Frage stehenden Verpflegskosten.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden.

Nr. 3615.

Ein vorhanden gewesener formaler Mangel eines Concessionsgesuches kann wohl zu einer Abweisung desselben, nicht aber zur Entziehung der mit Uebergehung dieses Mangels ertheilten Concession führen.

Erkenntniß vom 30. Juni 1887, Z. 1860.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Košik ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. December 1886, Z. 21203, betreffend die Entziehung einer Schankconcession, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Vincenz Bernard zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Zurücknahme der der Gemeinde Košik mit Statth.-Erlaß vom 13. October 1886, Z. 30213, ertheilten Concession zum Ausschanke von Bier und geistigen Getränken mit Ausnahme des Branntweins erfolgte mit der angefochtenen Entscheidung von Amtswegen, und zwar ausschließlich aus dem Grunde, »weil das Concessions-Gesuch vom 28. April 1885, da es der gesetzlichen Bezeichnung der einzelnen Berechtigungen nach § 16 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., nicht entsprach, zu einer Amtshandlung nicht geeignet war.«

Da gegen die ertheilte Concession nur die Gemeinde als Concessionswerberin, und zwar nur gegen die Einschränkung der Concession bezüglich des Branntweines recurrirte, war die der Gemeinde ertheilte Gewerbsberechtigung zum Ausschanke von Bier und geistigen Flüssigkeiten, mit Ausschluß des Branntweines, als rechtskräftig anzusehen, und es beinhaltet demnach die angefochtene Entscheidung in dieser Beziehung die Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung.

Nach § 57 der Gewerbenovelle und 146 des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859 steht es den Gewerbebehörden allerdings frei, bereits ertheilte Concessionen jederzeit zurückzunehmen, jedoch nur dann, wenn entweder nachträglich der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes zum Vorschein kommt, oder wenn mit dem Betriebe des Gewerbes rechtzeitig nicht begonnen oder der Betrieb über die zulässige Dauer ausgesetzt wird. Unter diese gesetzlichen Bestimmungen subsummirt nun die Entscheidung den § 16 der Gewerbenovelle, welcher die einzelnen Berechtigungen des Schankgewerbes aufzählt und verlangt, daß diese Berechtigungen jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen sind. Aber auch dann, wenn in diesem Paragraphen eine Vorschrift für die Einrichtung des Concessions-Gesuches, und zwar von solcher Strenge erkannt werden müßte, daß der Concessionswerber in dem Gesuche die angestrebten Berechtigungen genau nach dem Wortlaute der einzelnen Absätze dieses Paragraphen anzuführen gehalten ist, könnte gleichwohl diese Vorschrift als eine »die gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes« regelnde offenbar nicht angesehen werden, und dies zwar nicht nach ihrer Natur und Bedeutung, und auch nicht nach den positiven Bestimmungen des Gesetzes, da, wie aus der Aufschrift 2 des Hauptstückes II: Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes und aus § 23 Gew.-Nov. sich ergibt, unter den gesetzlichen Erfordernissen des selbstständigen Gewerbebetriebes nur jene zu verstehen sind, welche in den §§ 2—10 und 23 Gew.-Nov. angeführt werden.

Ein eventuell vorhanden gewesener formaler Mangel eines Concessions-Gesuches kann wohl zu einer Abweisung desselben, nicht aber zur Entziehung der mit Uebergehung dieses Mangels ertheilten Concession führen.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3616.

Erhebungen zur Feststellung der einem Heimathsscheine seitens der betreffenden Gemeinde entgegengestellten Behauptungen.

Erkenntniß vom 1. Juli 1887, Z. 1233.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Asperhofen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. Juni 1886, Z. 10092, betreffend die Zuständigkeit des Leopold Rauchecker, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Vogler, in Vertretung der beschwerdeführenden Gemeinde, dann des k. k. Min.-Secretärs Edlen von Swoboda, in Vertretung des k. k. Min. des Innern, und des Bürgermeisters von Staasdorf, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875,

R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Im administrativen Instanzenzuge wurde von der Gemeinde Staasdorf der Gegenbeweis gegen den unterm 18. Februar 1881, Z. 14, dem Leopold Rauchecker ausgestellten Heimathschein in der Richtung angetreten und zugelassen, daß 1. eine Aufnahme des Leopold Rauchecker in den Gemeindeverband von Staasdorf nicht platzgegriffen hat, daß 2. jener Act, welcher nach den Behauptungen des Leopold Rauchecker und der beschwerdeführenden Gemeinde die Aufnahme des Leopold Rauchecker in den Gemeindeverband von Staasdorf zur Folge haben sollte, nichts anderes gewesen war, als die übliche Begünstigung der Nachbarn aus Anlaß der Ansiedlung des Leopold Rauchecker durch Ankauf eines Hauses. In gleicher Richtung wurde bei der ö. m. Verhandlung als ein weiteres Moment geltend gemacht, 3. daß an dem ad 2 erwähnten Acte überhaupt nur die Ortschaft Frauenhofen betheiligt gewesen war.

Der V. G. Hof hat diese Momente als relevant, dagegen das zu ihrer Klarstellung abgeführte Verfahren als mangelhaft erkennen müssen. Denn ad 1: Wenn die Gemeinde besondere Aufzeichnungen über die Aufnahme in den Gemeindeverband nicht führen sollte, lag es nahe, daß den Aufschluß darüber, ob in der kritischen Zeit, das ist vom Momente der Ansässigmachung des Leopold Rauchecker in Staasdorf bis zur Ausstellung des Heimathscheines, dessen Aufnahme stattgefunden hat, nur die in dieser Periode als Mitglied der Gemeindevertretung fungirenden Personen geben können.

Soweit die Administrativacten Aufschluß geben, ist aber eine Einvernahme derselben nicht erfolgt, ja die Acten lassen nicht einmal ersehen, daß als »Gedenkmänner« auch nur jene Personen vernommen worden wären, welche Leopold Rauchecker als diejenigen zu bezeichnen in der Lage gewesen wäre, durch deren Votum und Mitwirkung seine Aufnahme in den Gemeindeverband vollzogen worden sein soll.

Diese Erhebung, welche übrigens auch von einer unbefangenen Behörde, daher nicht von dem Vorsteher einer mitbetheiligten Gemeinde zu pflegen sein wird, wird ferner auch zur Klarstellung des ad 2 erwähnten Momentes führen, und zwar umso sicherer, als nach den Angaben des Gemeindevorstehers in der Gemeinde selbst für die Aufnahme in den Gemeindeverband eine bestimmte Taxe per 10 fl. besteht, deren Einzahlung durch Leopold Rauchecker, wenn die Gemeinderechnungen darüber nicht Aufschluß geben sollten, durch die Einvernahme der wirklichen Gemeindevertreter und speciell jener Person, die von Leopold Rauchecker als Empfänger des Geldes bezeichnet werden würde, wohl erweislich sein dürfte.

Insoweit nicht durch die Erhebungen ad 1 und 2 das bei der ö. m. Verhandlang hervorgehobene Moment schon ins Klare gestellt würde, erscheint die Feststellung der Richtigkeit der ad 3 erwähnten Behauptung der Gemeinde Staasdorf darum von Bedeutung, weil, wenn etwa thatsächlich

an dem von Leopold Rauchecker behaupteten Aufnahmsacte nur die Repräsentanten der Ortschaft Frauenhofen betheiligt gewesen wären, derselbe als ein die Gesammtgemeinde bindender Act an und für sich nicht zu betrachten sein würde.

Diesen Erwägungen folgend konnte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand als einen vollständigen nicht erkennen und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 3617.

Zur Auslegung der Rechtskraft einer Entscheidung.

Erkenntniß vom 1. Juli 1887, Z. 1234.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tenna gegen die Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 8. November 1886, Z. 14317, betreffend die Entlassung des Gemeinde-Secretärs Benjamin Motter, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, in Vertretung der beschwerdeführenden Gemeinde, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde erklärt ausdrücklich, daß sie den Rechtsbestand der Landesausschuß-Entscheidung vom 23. April 1885, Z. 3802, womit der Gemeindeausschuß-Beschluß vom 24. Jänner 1885 nach § 44 und § 46 der Gemeindeordnung annullirt, die sofortige Entlassung des A. Ofner und die neuerliche Aufnahme des B. Motter als definitiver Gemeindesecretär aufgetragen wurde, nicht anfechte, sie behauptet dagegen, daß sie trotz diesem Landesausschuß-Erlasse zum Beschlusse vom 26. August 1885, womit die Diensteskündigung für Motter mit Ende 1885 ausgesprochen, sowie zum Beschlusse vom 11. Jänner 1886, womit Ofner zum neuen Secretär ernannt wurde, berechtigt war, und daß daher die Außerkraftsetzung dieser Beschlüsse eine ihre Rechte verletzende Gesetzwidrigkeit in sich schließe.

Vor Allem ist festzustellen, was mit dem Erlasse des Landesausschusses vom Jahre 1885, dessen formeller Rechtsbestand unbestritten ist, als entschieden anzusehen ist.

Mit demselben wurde die Wiederaufnahme des von der Gemeinde entlassenen Motter als definitiver Gemeindesecretär und die Entlassung des mittlerweile bestellten Ofner angeordnet.

Der Landesausschuß hat mit dem gewählten Ausdrucke »definitiv« einer Bezeichnung sich bedient, welche wohl in Bezug auf Bedienstete des Staates ein durch positive Normen umschriebenes, von gesetzlich genau bestimmten Rechtsfolgen begleitetes Verhältniß zwischen Dienstgeber und Dienst-

nehmer charakterisirt und sie von provisorisch Angestellten unterscheidet, die Gemeindeordnung vom Jahre 1866 stellt aber in Bezug auf Bedienstete der Gemeinde einen solchen Unterschied nicht auf.

Es kann daher der vom Landesausschusse in obiger Entscheidung vom Jahre 1885 gebrauchte Ausdruck »definitiv« nur dahin verstanden werden, daß damit die Eigenschaft eines im Abs. 2 des § 31 der Tiroler Gemeindeordnung als »eigener Beamter« bezeichneten Functionärs der Gemeinde, im Gegensatze zu dem im Abs. 1 dieses Paragraphes erwähnten »Personale«, festgestellt werden wollte. Dies geht auch aus Folgendem hervor:

Für den Auftrag zur Bestellung des Motter als Beamten der Gemeinde im Sinne des § 31, Abs. 2, war dem Landesausschusse der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 29. Juni 1884 maßgebend, dem zufolge Motter unter der Bedingung einer vorhergehenden ein- oder zweimonatlichen Praxis gegen eine entsprechende Gratification als definitiver Secretär vom 1. Jänn. 1885 an aufgenommen werden sollte, unter Festsetzung der Bedingungen und des jährlichen Salairs.

Der Contract sollte Jahr für Jahr giltig sein.

Aus diesem Beschlusse, auf welchem obige Landesausschuß-Entscheidung fußt, geht hervor, daß das Verhältniß zwischen Motter und der Gemeinde ein contractlich festzustellendes, also ein Verhältniß privatrechtlicher Natur sei; es geht aus demselben auch hervor, daß auch der Gemeindeausschuß mit dem Worte »definitiv« wohl nur die Eigenschaft eines »eigenen Beamten« im Sinne des Abs. 2 des § 31 verbinden, nicht aber ein Dienstverhältniß, wie es nach den Normen für Staatsbeamte durch eine Ernennung zum definitiven Beamten begründet wird, schaffen wollte, da er die contractliche Bestellung Motter's mit einem nur immer für Jahresfrist geltenden Vertrage beschloß.

Sonach erscheint mit obiger Landesausschuß-Entscheidung vom Jahre 1885 wohl festgestellt, daß Motter nach Ablauf seiner Praxis als Gemeindesecretär im Sinne des § 31, Abs. 2, der Gemeindeordnung aufzunehmen und während der Contractsdauer in dieser Stelle zu erhalten war, eine Verpflichtung der Gemeinde aber, Motter als definitiven Beamten in dem Sinne aufzunehmen, daß sein nach dem Gemeindeausschuß-Beschlusse vom 29. Juni 1884 festgesetztes contractliches, zunächst auf die Dauer eines Jahres beschränktes und lösbares Dienstverhältniß zur Gemeinde in ein dauerndes, etwa der definitiven Anstellung eines Staatsbeamten analoges, umgewandelt werden sollte, wie es der Landesausschuß nach der angefochtenen Entscheidung aufzufassen scheint, kann durch die Landesausschuß-Entscheidung vom Jahre 1885 nicht als constituirt angesehen werden.

Der V. G. Hof vermochte daher gegebenen Falles eine res judicata nur insoferne durch diese Entscheidung begründet zu finden, als es sich um die Ausführung des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 29. Juni 1884, nämlich darum handelt, daß Motter nach bestandener Probepraxis als Gemeindesecretär im Sinne des § 31, Abs. 2, der Gemeindeordnung aufzunehmen und während der Frist eines Jahres in derselben zu erhalten war, durch diese in ihrer Rechtskraft nicht bestrittene Entscheidung vom Jahre 1885 konnte aber die Gemeinde nicht als behindert angesehen werden, am 26. August 1885 zu beschließen, daß der auf ein Jahr geschlossene Contract

mit Motter nicht mehr zu erneuern, sondern ihm die Stelle aufzukünden, und am 11. Jänner 1886 eine neuerliche anderweitige Besetzung des Gemeinde-secretär-Postens vorzunehmen sei, und es kann in diesen Beschlüssen nicht, wie es in der angefochtenen Entscheidung geschieht, eine Außerkraftsetzung der Landesausschuß-Entscheidung vom Jahre 1885 erblickt werden.

Demnach stellt sich die angefochtene Landesausschuß-Entscheidung in dem bestrittenen Punkte, nämlich, insoferne sie lediglich wegen der durch die Landesausschuß-Entscheidung vom Jahre 1885 geschaffenen res judicata die Gemeindeausschuß-Beschlüsse vom 26. August 1885 und vom 11. Jänn. 1886 als ungiltig erklärt, als gesetzlich nicht begründet dar, und mußte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3618.

1. Die Ausschreibung einer höheren als der durch das strenge Bedürfniß gebotenen Umlage ist an und für sich nicht ungesetzlich. — 2. Gegen zu hoch präliminirte Ausgabsposten steht den Betheiligten das Recht der Einwendungen zu. — 3. Die fruchtbringende Anlegung von Ueberschüssen, welche durch Einhebung höherer Umlagen entstehen, ist nach Analogie des § 62 der Gem.-Ord. zulässig. — 4. Die Rückstellung von solchen Ueberschüssen an die Concurrenten hat den Beschluß der Gemeindevertretung zur Voraussetzung.

Erkenntniß vom 1. Juli 1887, Z. 1864.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Zelger und Genossen in Tramin ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 29. October 1886, Z. 14993, betreffend die Einhebung von Umlagen für die Kalterer Mooslege, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Kaltern, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erkenntnisse vom 11. März 1886, Z. 413 *) hat der V. G. Hof ausgesprochen, daß die sogenannte Kalterer Mooslege keine Wassergenossenschaft, sondern eine Gemeindeinstitution sei, daß ihre Zwecke als Gemeindeangelegenheiten aufzufassen und zu behandeln seien, und daß die Legverwaltung eine Gemeindeangelegenheit bilde.

Für die Verwaltung der Angelegenheiten der Mooslege sind daher, insoweit es sich nicht um Unternehmungen derselben handelt, welche nach dem Wassergesetze zu beurtheilen sind, die Gemeindegesetze maßgebend, und zwar gegebenen Falles, wo lediglich die Umlageneinhebung für die Mooslege in Streit gezogen ist, jene Bestimmungen der Gemeindeordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 18. Jänner 1882, L. G. Bl. Nr. 2, welche hinsichtlich der Auslagen und ihrer Bedeckung Verfügungen treffen.

*) Siehe Erkenntniß sub Nr. 2958 (Bd. X, J. 1886).

Die Frage nach der gesetzlichen Berechtigung der von den Beschwerdeführern im administrativen Instanzenzuge erhobenen Ansprüche war demnach nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beurtheilen.

Die Beschwerdeführer begehrten:

1. Die Rückerstattung der in den Jahren 1883, 1884, 1885, von den Interessenten eingehobenen und für Legezwecke zur Verwendung nicht gelangten Umlagen per 20.000 fl.,

2. die Sistirung der weiteren Legsumlagen.

Das ad 1 erwähnte Begehren stützen die Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf, daß die Legeumlage nach Einführung der Etschregulirung überhaupt nicht mehr fortzubestehen hatte, daß entgegen der Bestimmung des § 77 Gmde.-Ordg. und §§ 25 und 26 des Ges. vom 18. Jänner 1882 die Bewilligung zur Einhebung der Umlage im Wege eines Landesgesetzes oder A. h. genehmigten Landtagsbeschlusses nicht eingeholt wurde und daß nach dem Gesetze eine Besteuerung zum Zwecke der Schaffung von Reservefonden nicht Platz zu greifen hat. — Hierzu ist zu erinnern:

Wenn auch nach § 71 Gmde.-Ordg. die Ausschreibung von Gemeindeumlagen nur zur Bestreitung der nichtbedeckten Ausgaben erfolgen kann, der Regel nach also auch nur in jener Höhe erfolgen soll, welche durch die Ziffer des Erfordernisses gegeben erscheint, so kann gleichwohl nicht behauptet werden, daß die Ausschreibung einer höheren als der durch das strenge Bedürfniß gebotenen Umlage an und für sich ungesetzlich wäre und zur Rechtsfolge die Rückstellung der mehr eingeforderten Quote haben müßte. Vom Verwaltungsstandpunkte wird im Gegentheile dafür vorzusorgen sein, daß die präliminirten Einnahmen die Ausgaben jedenfalls übersteigen. Das richtige Maß hiefür zu treffen, ist Sache des Ermessens der Administrativbehörden.

Der Rechtsschutz ist den Betheiligten dadurch gewährt, daß sie gegen unrichtige, sie ohne Noth überlastende Präliminarien nach jeder Richtung Beschwerde zu führen berechtigt sind (§ 65 Gmde.-Ordg.). Sache der Beschwerdeführer wäre es demnach gewesen, rechtzeitig jene Einwendungen gegen die Präliminarien geltend zu machen, zu welchen diese, eventuell wegen überhaupt ungerechtfertigter oder doch zu hoch präliminirter Ausgabsposten Anlaß gaben.

Dies ist nun in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise nicht geschehen, nachträgliche Einstreuungen haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

Darüber, wie über Ueberschüsse zu verfügen ist, welche durch Einhebung höherer als der benöthigten Umlagen entstehen, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Allein die Anwendung der Bestimmungen des § 62 Gmde.-Ordg. ist umso gewisser gerechtfertigt, als diese Bestimmungen nur die in der Natur der Sache gelegenen Grundsätze einer geregelten Verwaltung zum Ausdrucke bringen. Die fruchtbringende Anlegung solcher Ueberschüsse, ihre Vinculirung als Stammvermögen ist also nach Analogie des § 62, Abs. 2, zulässig. Auch eine Vertheilung, beziehungsweise Rückstellung solcher Ueberschüsse an die Concurrenten muß nach Analogie des § 62, Abs. 3, als statthaft erkannt werden. Allein dieselbe hat zur Voraussetzung den Beschluß der Gemeindevertretung, eventuell, wenn es sich um eine Ver-

einigung mehrerer Gemeinden zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung handelt, den Beschluß des competenten Verwaltungsorganes und weiters die Zustimmung des Landtages. Die Beschwerdeführer hätten demnach ihr Ziel auf diesem Wege zu erreichen bestrebt sein müssen, nicht aber durch eine Beschwerde an den V. G. Hof, der, weil die Vertheilung von Jahresüberschüssen einestheils im freien Ermessen der Behörden gelegen, andererseits an die Zustimmung der Landesvertretung gebunden ist, nach § 2, 3 lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. ex 1876, bezüglich dieser Fragen nicht competent ist.

Die Beschwerdeführer meinen zwar, daß die von ihnen pro 1883—1886 eingehobenen Legeumlagen ihrerseits indebite Leistungen waren, deren Zurückerstattung sie deshalb fordern können, weil es für diese Umlage an der gesetzlichen Grundlage fehlt, da ihre Einhebung weder mittelst eines Landesgesetzes, noch mittelst eines A. h. genehmigten Landtagsbeschlusses bewilligt wurde.

Dieser Beschwerdegrund ist jedoch darum nicht stichhältig, weil die Legeumlage zu der Kategorie der Zuschläge nicht zählt, vielmehr eine vor der Wirksamkeit der Gmde.-Ordg. bereits bestandene Auflage ist, deren Einhebungsweise gleichfalls nicht geändert wurde und deren Rechtsbestand sonach im § 79 Gmde.-Ordg. begründet erscheint.

Zu dem ad 2 angeführten Beschwerdepunkte, soweit er nicht schon durch das Vorgesagte als unberechtigt erwiesen ist, sondern darauf gestützt wird, daß die ursprünglichen Zwecke der Kalterer Moslege in Folge der Etschregulirung jede Bedeutung verloren haben, und daß die von der Lege noch besorgten Aufgaben besser und billiger seitens der Gemeinde besorgt werden können, in deren Wirkungskreis sie fallen, ist zu bemerken:

Insolange die Vereinigung der sogenannten Kalterer Mooslege besteht, muß auch die Bedeckung für ihre Aufgabe und Geschäftsführung beschafft werden, und es ist darum das von den Beschwerdeführern allgemein gestellte Begehren auf Sistirung der weiteren Einhebung von Legeumlagen nicht begründet. Halten aber die Betheiligten die Auflösung der bestehenden Vereinigung für ersprießlich und statthaft, dann müssen sie diese Frage zunächst im administrativen Instanzenzuge anhängig machen und austragen. In dem gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit konnte der V. G. Hof schon im Hinblick auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Erörterung dieser Fragen sich nicht einlassen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3619.

1. Wahlkundmachung. — 2. Wahlprotokoll. — 3. Belehrung der Wähler vor der Wahl. — 4. Benützung der mitgebrachten Zettel bei der Stimmabgabe. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 2. Juli 1887, Z. 1853.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Nachmann Weidenfeld und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Landesregierung in Czernowitz

vom 24. August 1886, Z. 9811, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Sereth, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Landesregierungs-Entscheidung v. 24. Aug. 1886, Z. 9811, mit welcher die am 13., 14., 15., 16. und 17. April 1886 durchgeführten Gemeindeausschußwahlen in Sereth aufrecht erhalten wurden, wird bestritten,

1. weil in der Wahlausschreibung derartige Widersprüche vorgekommen sind, daß Niemand, insbesondere nicht die Wähler des III. Wahlkörpers, wissen konnten, auf welche Tage die Wahltermine angesetzt wurden. So sind mit der Kundmachung vom 3. April 1886, Z. 1014, die Termine zur Vornahme der Wahl im III. Wahlkörper auf den 12., 13., 14. und 15. März 1886 bestimmt worden, die Wahl in diesem Wahlkörper hat aber erst am 13. April 1886 begonnen;

2. weil ein Protokoll während der Wahlhandlung nicht geführt, sondern solches erst lange nach geschlossener Wahlhandlung verfaßt und gefertigt wurde,

3. weil der Gemeindevorsteher als Vorsitzender der Wahlcommission vor der Abstimmung die nach § 22 der Bukowinaer Gem.-Wahl-Ord. vorgeschriebene Belehrung und Mahnung an die versammelten Wähler nicht in ruthenischer Sprache, welcher allein die meisten Wähler kundig sind, gerichtet und den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung gar nicht erklärt habe; und

4. weil die Wähler, entgegen der Bestimmung des § 24 der Gemeinde-Wahl-Ordnung, nicht mündlich, sondern mittelst Stimmzettel gestimmt haben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Dieser Einwand erscheint widerlegt durch die in den Administrativacten erliegende mit der Affigirungsclausel versehene Kundmachung vom 3. April 1886, Z. 1014, wonach der Termin zur Vornahme der Wahl im III. Wahlkörper auf den 13., 14. und 15. April 1886 festgesetzt wurde, daß aber an diesen Tagen die bezüglichen Wahlen auch vorgenommen wurden, bestreitet selbst die Beschwerde nicht.

ad 2. Das den Administrativacten angeschlossene Protokoll enthält Aufzeichnungen über die Vorkommnisse der Wahlhandlung und ist von sämmtlichen Gliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Nachdem weder im Proteste, noch in der beim V. G. Hofe eingebrachten schriftlichen Beschwerde auch nicht einmal behauptet wurde, daß dieses Protokoll Unrichtigkeiten enthält, so war auch diesem Beschwerdepunkte kein Gewicht beizulegen.

ad 3. Laut des Wahlprotokolles hat der Vorsitzende der Wahlcommission die Wahlen in Gemäßheit des § 22 Gem.-Wahl-Ord. eingeleitet und die Wähler belehrt, wie sie sich zu benehmen haben.

Der V. G. Hof hatte daher umsoweniger einen Anlaß den bezüglichen Angaben der Beschwerde ein Gewicht beizulegen, als, selbst wenn die in

der Beschwerde behauptete Außerachtlassung der Belehrung dargethan worden wäre, was aber dem Gesagten zufolge nicht der Fall ist, dieser formelle Mangel nicht von solcher Wesenheit erschiene, daß deswegen allein das ganze Wahlverfahren annullirt werden müßte.

ad 4. Aus den Administrativacten und insbesondere aus dem Berichte des Bezirkshauptmannes in Sereth vom 16. August 1886, Z. 5552, ergibt sich, daß die Abstimmung keineswegs schriftlich erfolgte, sondern daß einzelne Wähler, blos um die Namen der fünfzehn zu Wählenden nicht zu vergessen, dieselben auf einen Zettel aufgeschrieben hatten, und daß sie die auf diesen Zettel geschriebenen Namen selbst vorlasen, oder, wenn sie des Lesens unkundig waren, durch einen Vertrauensmann vorlesen ließen und im letzteren Falle sodann selbst diese Namen klar und deutlich wiederholten.

Der V. G. Hof vermochte darin, daß einzelne Wähler zur Unterstützung ihres Gedächtnisses die von ihnen selbst mitgebrachten Zettel bei der Stimmabgabe in der erwähnten Weise benützten, eine Umgehung der durch den § 24 der Gem.-Wahl-Ord. vorgeschriebenen mündlichen Abstimmung nicht zu erblicken.

Daß die Wahlfreiheit in irgend einer Weise beeinträchtigt worden wäre, haben die Beschwerdeführer im Administrativverfahren auch nicht einmal behauptet.

Diesemnach konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt, und mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3620.

Für die Auftheilung der Gemeindezuschläge nach § 78 der galiz. Gemeindeordnung ist der Thatbestand allein entscheidend, ob die bezügliche directe Steuer in der Gemeinde in Vorschreibung steht.

Erkenntniß vom 2. Juli 1887, Z. 1876.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Witold Ritter von Wolański, Eigenthümers des Gutes Czortków, ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 24. August 1886, Z. 46827, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zu der vom Propinationserträgnisse in Czortków vorgeschriebenen Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Zuspruch der Kosten findet nicht statt.«*)

*) S. Erkenntniß Nr. 1413 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 3621.

Einreihung in die Wählerlisten und Bildung der Wahlkörper nach der galizischen Gem.-Wahl-Ordnung.

Erkenntniß vom 2. Juli 1887, Z. 1662.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ladislaus Wolski ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz vom 28. November 1886, Z. 26116, betreffend die Einreihung in die Wählerlisten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ladislaus Wolski, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz vom 28. November 1886, Z. 26116, wird in dem angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 28. November 1886, Z. 26116, unter Außerkraftsetzung des Beschlusses der Reclamationscommission erkannt, daß die im § 14 der galiz. Gem.-Wahl-Ord. erwähnten Wahlberechtigten, denen ohne Rücksicht auf die Höhe der von ihnen bestrittenen Steuerleistung das Wahlrecht im I. Wahlkörper gebührt, in dem Wählerverzeichnisse für die Gemeinderathswahlen in Drohobycz unter die steuerzahlenden Gemeindemitglieder an jener Stelle zu reihen sind, welche ihnen nach der Höhe der von denselben gezahlten Steuerbeträge zukommt, worauf die Theilung der im Wählerverzeichnisse ausgewiesenen Gesammtsteuersumme in drei Theile vorzunehmen und erst nach erfolgter Bildung der drei Wahlkörper die oben erwähnten Wähler in den ihnen nach § 14 der Gem.-Wahl-Ord. zukommenden I. Wahlkörper zu versetzen sind.

Nach § 12, Abs. 2 der Gem.-Wahl-Ord., sind im Wählerverzeichnisse zu oberst die Ehrenbürger, dann jene Gemeindeangehörigen, welche nach § 14 (ebendort) dem I. Wahlkörper angehören, sodann die Gemeindemitglieder, nach der Höhe der von denselben gezahlten Steuern gereiht, einzusetzen.

Derselbe Paragraph, Abs. 3, bestimmt, daß neben dem Namen eines jeden Wahlberechtigten die demselben in der Gemeinde vorgeschriebene jährliche Steuerschuldigkeit einzustellen ist, und nachdem das Gesetz einen Unterschied zwischen den durch ihre Steuerleistung berechtigten Wählern und jenen, die das Wahlrecht in Folge ihrer persönlichen Qualification ausüben, nicht macht, so folgt aus dieser Bestimmung, daß auch bei jedem Wähler der zweitbesagten Kategorie die ihm vorgeschriebene Steuerschuldigkeit einzustellen und daher auch im Grunde der weiteren Bestimmung des Absatzes 5 des besagten Paragraphen in die Gesammtsumme der durch alle Wahlberechtigten gezahlten Steuerschuldigkeit einzubeziehen ist.

Da weiter nach § 13 der Gemeinde-Wahl-Ordnung auf Grundlage des Wählerverzeichnisses die Wahlkörper zu bilden sind, behufs der Bildung der Wahlkörper aber die in dem Wählerverzeichnisse

ausgewiesene Gesammtsteuersumme in die der Anzahl der Wahlkörper entsprechenden gleichen Theile zu theilen ist, und die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Wählerverzeichnisses das erste Drittel oder bei nur zwei Wahlkörpern die erste Hälfte der Gesammtsteuersumme entrichten, in den I. Wahlkörper gehören, so folgt aus dem Gesagten, daß in das fragliche Wählerverzeichniß zuoberst die Ehrenbürger, dann jene Gemeindeangehörigen, welche nach § 14 der Gem.-Wahl-Ord. dem I. Wahlkörper angehören und sodann erst die Gemeindemitglieder in der im erwähnten § 12, Abs. 2 besagten Reihenfolge aufzunehmen, und daß die, den im § 14 gedachten Personen, welchen das Wahlrecht im I. Wahlkörper zukommt, vorgeschriebenen Steuern in das erste Drittel der Gesammtsteuersumme der Wähler einzubeziehen waren, daß sonach außer den nach § 14 in den I. Wahlkörper einzureihenden Personen nur noch jene Gemeindemitglieder nach den fortlaufenden Zahlen des Wählerverzeichnisses in die Wählerliste des I. Wahlkörpers aufzunehmen waren, welche mit Zuzählung der von den vorerwähnten Wählern gezahlten Steuern das erste Drittel der im Wählerverzeichnisse ausgewiesenen Gesammtsteuersumme entrichten.

Die angefochtene Entscheidung widerstreitet sonach dem klaren Wortlaute des § 12, Abs. 2 der Gem.-Wahl-Ord. und verstößt gegen die im § 13 desselben Gesetzes festgestellten Regeln bezüglich der Bildung der Wahlkörper.

Belangend die in der Gegenschrift der belangten Bezirkshauptmannschaft aufgestellte Behauptung, daß die Anordnung des § 12, Abs. 2 der Gem.-Wahl-Ord., wonach die nach § 14 ebendort dem I. Wahlkörper angehörenden Gemeindeangehörigen gleich nach den Ehrenbürgern im Wählerverzeichnisse anzusetzen sind, sich nur auf jene Gemeindeangehörigen beziehen könne, welche nicht Steuerzahler in der Gemeinde sind, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß eine solche Anschauung angesichts der kategorischen Bestimmung des § 12, Abs. 2, welche ganz allgemein und ohne jede Einschränkung besagt: »Dann jene Gemeindeangehörigen, welche nach § 14 dem I. Wahlkörper angehören«, im Gesetze keine Stütze findet.

Diesemnach war der Beschwerde stattzugeben und die Entscheidung im angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3622.

Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft ist nicht als auf die eigenen Mitglieder beschränkt anzusehen, wenn der commissionsweise Waarenverkauf statutenmäßig nicht auf die Vermittlung lediglich zwischen den eigenen Mitgliedern eingeschränkt ist.

Erkenntniß vom 5. Juli 1887, Z. 1898.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Credit- und Vorschußgesellschaft für Agricultur, Handel und Gewerbe in Brody ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 6. October 1886, Z. 74054, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, in

Vertretung der Beschwerdeführerin, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Genossenschaft hängt von der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaft statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist.

Nach § 18, lit. b der Statuten dieser Genossenschaft, umfaßt die Thätigkeit der Genossenschaft: »Die Ertheilung von Vorschüssen an Mitglieder auf Waaren, Rohproducte, Werthpapiere und den commissionsweisen Ein- und Verkauf derselben gegen eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Provision.«

Die Beschwerde culminirt in der Behauptung, daß die in diesem Statutenabsatze eingangs gebrauchte Citation des Wortes »an Mitglieder« nur die Deutung zuläßt, daß jedwede in diesem Absatze besprochene Thätigkeit der Genossenschaft, blos auf die eigenen Mitglieder der Genossenschaft beschränkt erscheint.

Diese Beschwerdeausführung ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Denn der citirte Absatz umfaßt eine doppelte und von einander verschiedene Geschäftsthätigkeit der Genossenschaft: die eine ist die Ertheilung von Vorschüssen auf Waaren, Rohproducte und Werthpapiere und entspricht dem im § 2 der Statuten besagten Zwecke der Genossenschaft der »gemeinschaftlichen Creditgewährung«, die andere Thätigkeit ist der mit jenem Zwecke der Genossenschaft in keinem engen Zusammenhange stehende commissionsweise Ein- und Verkauf derselben.

Die ausdrücklich nur beim Vorschußgeschäfte gemachte Einschränkung »an Mitglieder«, läßt sich nicht auch auf das Commissionsgeschäft ausdehnen, weil es bei diesem auf eine doppelte Relation ankommt, nämlich darauf, daß ein commissionsweiser Verkauf nur solcher Waaren, Rohproducte und Werthpapiere, welche Mitgliedern gehören und daß dieser auch nur an Mitglieder erfolge.

Die Bezeichnung dieses Verhältnisses mangelt eben in dem erwähnten hier ausschließlich maßgebenden Statutenabsatze.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 27. December 1880, beziehungsweise 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, nur dann auf eine Genossenschaft Anwendung finden kann, wenn selbe ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränkt, also beim commissionsweisen Waarenverkaufe, wenn dieser Waarenverkauf nur zwischen den eigenen Mitgliedern vermittelt wird, in Erwägung ferner, daß diese Voraussetzung im gegebenen Falle nicht zutrifft, namentlich auch der in der Gegenschrift erwähnte Geschäftsbericht der Genossenschaft vom 20. Februar 1884 geradezu darauf hinweist, daß diese Gesellschaft ein unbeschränktes speculatives Commissionsgeschäft zu betreiben sich nach ihren Statuten für berechtigt hielt, konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3623.

Die Widerlegung des in Einkommensteuersachen gegebenen Gutachtens der Vertrauensmänner und Sachverständigen kann durch Gewährung der Einsicht in die ordnungsmäßig geführten Bücher der steuerpflichtigen Unternehmung geliefert werden; es kann aber nicht bemängelt werden, wenn die Steuerbehörde das Ergebniß der blos partiell gewährten Büchereinsicht nicht als ausreichend erkennt.*)

Erkenntniß vom 5. Juli 1887, Z. 1867.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma F. A. Sarg's Sohn & Comp. in Wien ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 11. Juli 1886, Z. 29022, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. E. Reif, in Vertretung der beschwerdeführenden Firma, und des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Firma hat in dem für das Steuerjahr 1885 eingebrachten Einkommensbekenntnisse die Einnahmen aus dem Jahre 1884 mit 2,065.528 fl. 50 kr., die Ausgaben mit 2,086.251 fl. 49 kr., und nach Abzug der in diesem Betrage enthaltenen Steuern per 12.988 fl. 81 kr. einen Verlust von 7734 fl. 18 kr. einbekannt und in einem zur Ergänzung dieser Fassion unter dem Namen Fabricationsconto pro 1884 beigelegten Ausweise die Ausgaben nach ihren Hauptrubriken specificirt.

Vier einvernommene Vertrauensmänner haben unter Berücksichtigung der Betriebs- und Ertragsverhältnisse der Fabriksunternehmung, welche sie als gleich geblieben erklärten, das Reineinkommen als mit 6—7% vom Geld- resp. Waarenumsatze entsprechend begutachtet. Zwei weiter einvernommene Sachverständige aus dem Fache des gegenständlichen Unternehmens beanständeten die eingesehenen Nachweisungen der Fatentin, indem sie im Allgemeinen die einbekannte Einnahmsziffer als annehmbar, dagegen die Ausgaben als den Thatsachen nicht entsprechend erklärten, hiebei auf die Preisschwankungen der Rohmaterialien Rücksicht nahmen und unter Vergleichung der Fabriksunternehmung der beschwerdeführenden Firma mit anderen gleichartigen Unternehmungen den ausgewiesenen Verlust für absolut unmöglich, das Reineinkommen aber mit dem von den Vertrauensmännern begutachteten 6—7perc. Gewinn des Waarenumsatzes, das ist mit 134.048 fl. als den Verhältnissen vollkommen entsprechend bezeichneten.

Als diese Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen der Firma zur Einbringung ihrer Einwendungen vorgehalten wurden, bestritt dieselbe, daß die einvernommenen Sachverständigen ihrer Aufgabe gewachsen waren, verlangte die Einvernahme anderer Sachverständigen, ohne sie zu bezeichnen, und es erbot sich die Firma zur Gewährung der Einsichtnahme

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 442 (Bd. III, J. 1879).

in jene Partie des Hauptbuches, in welcher der Gewinn- und Verlustconto, sowie das Fabrikationsconto eingetragen ist.

Da bei der von der Steuerbehörde vorgenommenen Einsicht in dieses Conto, also blos durch die partielle Büchereinsicht, der Erfolg des Geschäftes im Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage mit Sicherheit nicht constatirt werden konnte, und deshalb weitere Nachweisungen von der Firma verlangt wurden, welche dieselbe aus Geschäftsrücksichten ablehnte, wurde das Einkommen aus dem Jahre 1884 nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, resp. Sachverständigen festgestellt und aus dem Durchschnitte der drei dem Jahre 1885 vorangegangenen Jahre, das ist aus 108.016 fl. die Einkommensteuer bemessen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde diese Steuerbemessung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde, welche hauptsächlich gegen das Vorgehen der Steuerbehörde im Zwecke der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens und gegen dessen Annahme nach dem Gutachten der Vertrauensmänner gerichtet ist, stattzugeben.

Dem V. G. Hofe liegt es ob, seinem Erkenntnisse den von der letzten Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, wenn derselbe actenmäßig angenommen wurde und bei dessen Constatirung die wesentlichen Formen des Administrativverfahrens beobachtet sind.

Nach Prüfung der administrativen Verhandlungsacten konnte der V. G. Hof das Verfahren als mangelhaft nicht erkennen.

Die Feststellung des steuerbaren Einkommens erfolgte auf Grund des von der beschwerdeführenden Firma eingebrachten Bekenntnisses, nach Einholung des Gutachtens der Vertrauensmänner und Sachverständigen und nach Abverlangung der Aufklärungen von Seite der steuerpflichtigen Firma, also unter Einhaltung jener Formen und jenes Vorganges, welcher in den §§ 9 und 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgeschrieben ist, und wie ihn der Finanz-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, vorzeichnet, wenn es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Steuerbehörde in Einkommensteuersachen, insoferne es sich um thatsächliche Verhältnisse handelt, an das Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen gewiesen.

Sie ist verpflichtet, über die Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, vom Fatenten die Aufklärungen zu verlangen und berechtigt, von ihm andere Angaben, als welche durch die Einrichtung des Bekenntnisses vorgezeichnet sind, einzuholen und eine zergliederte Angabe der Einnahmen und Ausgaben (§ 14 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10) abzuverlangen, ist aber bei der Beurtheilung der von dem Fatenten gegebenen Aufklärungen und der allenfalls gelieferten Nachweisungen durch keine gesetzlichen Regeln beschränkt oder gebunden, es ist ihr vielmehr die freie Beweiswürdigung immerhin mit Rücksicht auf das Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen, überlassen, wie dies aus der Anordnung des § 26 des Einkommensteuerpatentes hervorgeht, welcher bestimmt, daß die

Commission (nunmehr die laut des vorcitirten Erlasses vom 13. November 1850 an deren Stelle getretene Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration) den gebührenden Steuerbetrag, nachdem die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden sind, festzusetzen hat.

Wenn sonach die Steuerbehörde durch die von dem Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen und durch die von ihm in dem vorliegenden Falle nur theilweise gewährte Einsichtnahme in seine Geschäftsbücher, die Ueberzeugung nicht erlangen konnte, daß das Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner widerlegt und die Angabe des Fatenten richtig ist, und daher sich veranlaßt fand, in Anbetracht der Ablehnung desselben, weitere, von der Steuerbehörde zur Aufklärung seiner Angaben erforderliche Nachweisungen zu liefern, das steuerbare Einkommen nach dem Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner festzustellen, an welches Gutachten sie eben gesetzlich gewiesen ist, so kann in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da von Seite der Steuerbehörde Alles geschehen ist, was sie nach der Sachlage thun konnte und mußte, um der Vorschrift des § 25 des Einkommensteuerpatentes zu entsprechen.

Die Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner und Sachverständigen war Aufgabe der beschwerdeführenden Firma, und wenn es nun gesetzlich zulässig ist, eine solche Widerlegung durch die Einsicht in die ordnungsmäßig geführten Bücher, insbesondere bei einer steuerpflichtigen Unternehmung, zu liefern, so kann andererseits nicht bemängelt werden, daß die Steuerbehörde das Ergebniß der blos partiellen Büchereinsicht nicht als ausreichend erkannte.

Anderweitige Erhebungen, als welche eben gepflogen wurden, war die Behörde vorzunehmen gesetzlich nicht verpflichtet und es kann daher auch ein Mangel im Verfahren darin nicht erblickt werden, wenn dieselbe darauf nicht einging, noch andere Sachverständige einzuvernehmen, oder die Richtigkeit der von der beschwerdeführenden Firma angebotenen Schlußzettel über ihre Einkäufe durch Einvernahme der Lieferanten zu constatiren.

Da sonach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand actenmäßig, und das eingehaltene Verfahren bei Feststellung des steuerbaren Reineinkommens nicht mangelhaft ist, so mußte ihn auch der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seiner Entscheidung zu Grunde legen und somit die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3624.

Nach dem Specialgesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, können die Zinsen von Staatsobligationen vom steuerbaren Reinerträgnisse nicht abgezogen werden.*)

Erkenntniß vom 5. Juli 1887, Z. 1120.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcassa in Hořovic ca. Entscheidung der k. k. böhmischen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1340 (Bd. VI, J. 1882).

Finanz-Landes-Direction vom 4. August 1886, Z. 39822, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1884 und 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht geltend, daß aus dem ausgewiesenen bilanzmäßigen Reingewinne die in demselben enthaltenen Zinsen von Staatsobligationen im Betrage von 3149 fl. 89 kr., dann die Zinsen von den hypothekarisch sichergestellten Capitalien im Betrage von 3684 fl. 91½ kr., endlich der Ersatz der Vorschüsse auf Auslagen an Stempel und Einlagsbücheln per 217 fl. 96 kr. hätten ausgeschieden, und die Einkommensteuer nur von dem Gesammtreinertrage per 2355 fl. 75 kr. hätte bemessen werden sollen.

Was nun den Anspruch auf Freilassung der Zinsen von Staatsobligationen von der Besteuerung betrifft, so ist zu bemerken, daß nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, im § 2 I, bei den unter dasselbe fallenden Wirthschafts-Genossenschaften und Vorschußcassen die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzustellen, respective der Reinertrag zu berechnen ist.

Wie rücksichtlich der Berechnung dieses Reingewinnes, insbesondere der dabei zu berücksichtigenden Abzugsposten im § 2 I und II dieses Specialgesetzes vorzugehen ist, kann auch nur nach diesem Gesetze beurtheilt werden.

Nach demselben können jedoch die Zinsen von Staatsobligationen von dem steuerbaren Reinerträgnisse nicht abgezogen werden.

Die von der Beschwerde beanspruchte Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, betreffend die Berechnung des zu versteuernden Gewinnes zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung, insbesondere auch hinsichtlich der hiebei zu berücksichtigenden Abzugsposten erscheinen für die beschwerdeführende Vorschußcasse ausgeschlossen.

Dem weiteren Anspruche auf Freilassung der Zinsen von Activcapitalien der Vorschußcassa im Betrage per 3684 fl. 91½ kr. bei Aufstellung der Besteuerungsgrundlage wurde in der angefochtenen Entscheidung, von welcher (wenn auch nachträglich) die Beschwerdeführerin vollinhaltlich unterm 3. December 1886, Z. 20259 (zugestellt am 4. December 1886) verständigt worden ist, seitens der Finanz-Landes-Direction bereits Folge gegeben; ebenso ist auch dem Begehren um Ausscheidung der mit der Errichtung der Vorschußcasse verbundenen Auslagen per 199 fl. 43 kr. willfahrt worden.

In diesen beiden Richtungen erscheint daher die Beschwerde gegenstandslos.

Der Anspruch endlich auf die Ausscheidung der Auslage von 217 fl. 96 kr. konnte vom Verwaltungsgerichtshofe, weil erst in der Beschwerde

vor dem Verwaltungsgerichtshofe und nicht schon im administrativen Instanzenzuge geltend gemacht, nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3625.

Der Ausschank von Rum — mag dieses Getränke für sich allein oder als Zugabe zum Thee verabreicht werden — ist von einer auf den Ausschank geistiger Getränke lautenden Concession bedingt.

Erkenntniß vom 6. Juli 1887, Z. 1903.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Amalie Saß ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. September 1886, Z. 15574, betreffend den Umfang ihrer Schankconcession, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Goldberger, als Vertreters der Beschwerdeführerin, und des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wadowice vom 6. November 1874, Z. 9336, wurde dem Abraham Saß die Concession zur Verabreichung von Kaffee und Thee in Zator ertheilt, somit zu einer Zeit, als die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 noch in allen ihren Theilen in Wirksamkeit war; in der Folge wurde jedoch, und zwar in der letzten Instanz mit Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1886, Z. 15574, erkannt, daß Amalia Saß, Concessionsnachfolgerin des Abraham Saß, nicht berechtigt ist, Thee mit Rum auszuschänken, wogegen die Beschwerde gerichtet ist.

Vor Allem mußte der Verwaltungsgerichtshof den Beschwerdepunkt betreffs der entschiedenen Sache in Erwägung ziehen; eine entschiedene Sache liegt schon deshalb nicht vor, weil weder im Jahre 1879, noch im Jahre 1885 eine ausdrückliche Entscheidung in Betreff des Umfanges der Berechtigung der Theeverabreichung von der politischen Behörde gefällt wurde; wenn aber in dem an die Gemeindevorstehung gerichteten Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 26. März 1879, Z. 1783, bei welchem dieselbe offenbar von der Ansicht ausging, daß der Beschwerdeführerin, respective dem Vorbesitzer der Concession die Verabreichung des Thees mit Rum gestattet war, eine Concessionsverleihung erblickt werden wollte, so muß erinnert werden, daß in einer einfachen Interpretation der Behörde über die Tragweite und den Umfang der Concession, wie sie hier vorliegt, schon nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 28 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und § 16 der Gewerbeordnung vom Jahre 1883) nicht eine Gewerbsverleihung gesehen werden kann, weil jedwede Berechtigung in der Verleihung *ausdrücklich* aufgeführt werden muß; selbstverständlich kann auch dann der Umstand, daß in Folge dieser Auffassung der Bezirkshauptmannschaft die

Beschwerdeführerin zur Abgabe der Propinationsschankgebühr herangezogen wurde, nichts ändern, weil die Thatsache der Vorschreibung der Gebühr den Inhalt einer Gewerbeconcession nicht zu ändern vermag.

Dies vorausgesetzt ist Folgendes zu bemerken:

Nach § 28 der Gewerbeordnung ex 1859, welche sich von den Bestimmungen der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in dieser Hinsicht in keiner Weise unterscheidet, bildete die Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen, dann der Ausschank geistiger Getränke abgesonderte Zweige der Schankberechtigung und im Schlußabsatze des erwähnten Paragraphes ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die in diesem Paragraphe specificirten Berechtigungen, in welche das Gast- und Schankgewerbe zerfällt, und welche Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können, jedesmal in der Verleihung ausdrücklich anzuführen seien.

Nachdem ferner nach § 42 der Gewerbeordnung so wie auch nach § 36 der Gewerbegesetznovelle der Umfang eines Gewerberechtes bei concessionirten Gewerben nach dem Inhalte der Concession zu beurtheilen ist und nachdem in der eingangs erwähnten dem Abraham Saß verliehenen Concession blos von der Verabreichung von Kaffee und Thee die Rede ist, vom Ausschanke von Rum, beziehungsweise geistigen Getränken aber keine Erwähnung geschieht und nachdem die Beschwerdeführerin als Witwe nach Abraham Saß im Grunde des § 56 der Gewerbegesetznovelle das Gewerbe auf Grundlage der alten ihrem Ehegatten verliehenen Concession fortführt, so kann sie nicht als berechtigt anerkannt werden, auf Grundlage dieser Concession Thee mit Rum auszuschänken, indem der Ausschank von Rum, mag dieses geistige Getränke für sich allein oder als Zugabe zum Thee verabreicht werden, von einer auf den Ausschank geistiger Getränke lautenden Concession bedingt ist.

Jede andere Auslegung würde offenbar zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen führen, da, wenn einmal die Verabreichung geistiger Getränke als Zuthat oder Nebensache beim Ausschanke von Kaffee und Thee 2c. zulässig wäre, ohne daß doch das zulässige Verhältniß dieser Substanzen in irgend einer Weise bestimmt wäre, ein solcher Ausschank in Wahrheit zu einem Ausschanke von geistigen Getränken werden könnte.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte demnach in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und diesemnach mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3626.

Handelt es sich um eine selbstständige Auflage von zum Verbrauche gelangendem Biere, dann ist selbe auch von jenem Biere abzunehmen, welches von dem Bierproducenten als sogenannter Haustrunk an seine Bediensteten verabreicht wird.

Erkenntniß vom 6. Juli 1887, Z. 1232.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Kober ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. November 1886, Z. 19241,

betreffend die Zahlung der Landesauflage auf Bier von dem an das Dienstpersonale verabreichten Haustrunke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Steger, als Vertreters des Beschwerdeführers, des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, und des Adv. Dr. Josef Porzer, als Vertreters des mitbetheiligten Johann Gärner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die hier in Streit gezogene Abgabe wird in Anspruch genommen auf Grund des am 5. October 1880 A. h. genehmigten Landtagsbeschlusses, wonach zur Bestreitung der Landesbedürfnisse auf dem Lande außerhalb der Hauptstadt Graz eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hektoliter verabreichten Bieres einzuheben ist, welcher Landtagsbeschluß mit gleichem Inhalte auch für die nachfolgenden Jahre sanctionirt worden ist.

Hienach ist für das Recht und die Pflicht dieser Abgabe nur maßgebend, daß es sich um zum Verbrauche gelangendes Bier handle, welche Voraussetzung auch bei jenem Biere zutrifft, welches von dem Bierproducenten als sogenannter Haustrunk an seine Bediensteten verabreicht wird.

Daß diese Verabreichung an die Bediensteten eines Producenten stets eine unentgeltliche ist, steht außer Zweifel; es ist aber dieser Umstand nach dem Wortlaute der eingangs erwähnten Norm ganz unentscheidend, weshalb die Beschwerde als unbegründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abzuweisen war.

Dem von der mitbetheiligten Partei erhobenen Kostenansprüche wurde schon im Hinblicke auf die divergirenden Entscheidungen der verschiedenen Instanzen nicht stattgegeben.

Nr. 3627.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Weges. Um auszusprechen, daß ein an den Weg anstoßendes Grundstück als integrirender Bestandtheil des Weges anzusehen ist, muß constatirt werden, daß der Weg stets durch jenes Grundstück geführt habe.

Erkenntniß vom 6. Juli 1887, Z. 1899.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Cebula ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 3. September 1886, Z. 45892, betreffend die Zugehörigkeit einer Grundparcelle zum öffentlichen Wege in Biesiadki, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, als Vertreters des Beschwerdeführers, dann des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird in jenem Theile, mit welchem das zum Wege Parc. Nr. 2241 in Biesiadki anstoßende Grundstück des Johann Cebula, Parc. Nr. 1504, als integrirender Bestandtheil des fraglichen Weges erkannt wurde, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B.

Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache in dieser Beziehung zur neuerlichen Erhebung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande bildet der innerhalb des Gebietes der Gemeinde Biesiadki liegende, nach Lewniowa führende Weg ein dem öffentlichen Verkehre gewidmetes Communicationsmittel.

Dieser Thatbestand stützt sich auf das Ergebniß der im Zuge des Administrativverfahrens gepflogenen Erhebungen.

Es ist namentlich durch die Aussagen des Gemeindevorstehers und des Gutsgebietsvorstandes, wie auch der Zeugen Johann Gurgul, Kasimir Machat und Adalbert Gawlik, die sämmtlich Gemeindevorsteher waren, ferner der Zeugen Josef Niemiec, Johann Mizwa, Johann Machat, Johann Chutro und Josef Musial constatirt, daß der strittige Weg von Jedermann, und zwar nicht nur von den Insassen der Gemeinde Biesiadki, sondern auch von jenen aus Lewniowa beliebig, zumeist als Zufahrt zu den anstoßenden Grundstücken, zum Viehtriebe und von den Lewniower Insassen, insbesondere beim Kirchgange, frei und unbehindert benützt wird, und daß nebenbei der Weg bis in die letzten Zeiten von der Gemeinde hergestellt worden war.

Mit Hinblick auf diese Momente stellt sich der, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand weder als actenwidrig, noch als ergänzungsbedürftig dar und vermochte daher der V. G. Hof in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß der strittige Weg in Biesiadki Kat. Z. 2241 als eine öffentliche Gemeindestraße zu betrachten sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, da nach § 4 des galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1886 die innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsbesitzes dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Straßen, welche weder Landes- noch Bezirksstraßen bilden, Gemeindestraßen sind.

Einen Mangel des Verfahrens konnte der V. G. Hof darin nicht finden, daß der Bezirksingenieur die Erhebungen durchgeführt hatte, weil das galiz. Straßengesetz überhaupt für die Constatirung der Eigenschaft einer Straße weder ein specielles Verfahren, noch die Personen bezeichnet, die dasselbe durchzuführen berufen wären, überdies gegebenen Falles Beschwerdeführer selbst sich an den gepflogenen Erhebungen betheiligt hatte, ohne dabei das Verfahren in dieser Richtung zu bemängeln.

In dieser Beziehung war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Dagegen fand der V. G. Hof der Beschwerde, sofern selbe gegen jenen Theil der Entscheidung gerichtet ist, mit welchem das an den Weg anstoßende Grundstück des Johann Cebula, Parc. Nr. 1504, als integrirender Bestandtheil des fraglichen Weges erkannt wird, stattzugeben.

Denn selbst, wenn man als erwiesen annehmen wollte, daß der fragliche Weg in seiner ganzen Länge stets eine Breite von 3·04—4·37 Mtr. gehabt habe, daß also der Weg auch an der Stelle, wo dieser an das Grundstück des Beschwerdeführers Parc. Nr. 1504 angränzt, nicht weniger

breit war, als zu mindestens 3·04 Mtr., während derselbe im gegenwärtigen Zustande hier eine Breite von nur 1·8 Mtr. aufweist, so ist doch kein einziger Umstand vorhanden, aus dem gefolgert werden müßte, daß der Weg gerade auf Seite des Besitzes des Beschwerdeführers eingeengt, und daher nur dadurch verbreitert werden könnte, daß die Parc. Nr. 1504 in Anspruch genommen werde.

Ueber die Breite des Weges, namentlich darüber, daß der Weg im strittigen Punkte bei der Parc. Nr. 1504 überhaupt jemals breiter gewesen wäre, und daß der Weg gerade durch jenen Theil der Parc. Nr. 1504 geführt habe, der jetzt für diesen Weg in Anspruch genommen wird, sind gar keine Zeugen oder Gedenkmänner einvernommen worden; der Weg führt aber zwischen zwei verschiedenen Besitzern gehörigen Grundstücken, und ist nach Lage der Erhebungsresultate nicht abzusehen, warum der Weg gerade auf Seite des Besitzes des Beschwerdeführers, und nicht auf der anderen, entgegengesetzten Seite erbreitert werden könnte, wie auch der Umstand außer Betracht gelassen worden zu sein scheint, daß im Erhebungsprotokolle vom 10. Juli 1886 unter Berufung auf eine Mappe des Jahres 1847 der damalige Bestand des Weges mit der Breite von 1·6—2·3 Klftr. (das ist 3·04—4·37 Mtr.), gleichzeitig aber auch constatirt wird, daß in derselben Mappe aus dem Jahre 1847 die neben dem Wege liegende strittige Parc. (Nr. 1504) als »Gemeindeweide« verzeichnet vorkommt, woraus zur Evidenz hervorgeht, daß, selbst wenn jener Mappe, die nicht vorliegt, überhaupt die Kraft einer beweismachenden Urkunde beigelegt werden könnte, nur erwiesen wäre, daß der fragliche Weg neben der strittigen Parcelle und nicht über dieselbe führte, und daß jene Parcelle im Jahre 1847 eben kein Weg war, sondern eine Gemeindeweide.

Aus allen diesen Erwägungen war dieser Theil des angefochtenen Erkenntnisses, als auf einem mangelhaft erhobenen Thatbestande beruhend, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3628.

1. Ein bezüglich der Erhaltung der im Zuge eines öffentlichen Gemeindeweges liegenden Brücke zwischen der Gemeinde und den Eigenthümern der nächst der Brücke liegenden Betriebsanlagen geschlossenes Uebereinkommen stellt einen besonderen Verpflichtungstitel im Sinne des Straßenconcurrenzgesetzes dar. — 2. Ueber die Verpflichtung der Eigenthümer der Betriebsanlagen zur Leistung des in einem solchen Uebereinkommen festgestellten Concurrenzbeitrages abzusprechen, sind die autonomen Administrativorgane berufen.

Erkenntniß vom 7. Juli 1887, Z. 1907.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Forejtek und Genossen in Zbelow ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 25. August 1886, Z. 22806, betreffend die Erhaltung einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Flanderka, in Vertretung der Beschwerdeführer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Von der Regel des § 12 des Straßenconcurrenz-Gesetzes vom 12. August 1864, Nr. 46 L. G. B. für Böhmen, daß die Gemeinde verpflichtet ist, die Gemeindestraßen und Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, stellt § 13 eine Ausnahme dahin fest, daß die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Rechte und Verpflichtungen bezüglich der Straße jeder Kategorie durch das Gesetz nicht beirrt werden.

Es hat sonach im concreten Falle die allgemeine gesetzliche Concurrenz für Straßenzwecke dann und insoweit platzzugreifen, als der benöthigte Aufwand durch besondere Verpflichtungstitel nicht bedeckt ist.

Es ist unbestritten und durch die Acten erwiesen, daß bezüglich der Erhaltung der im Zuge eines öffentlichen Gemeindeweges liegenden, nach § 5 l. c. also denselben Concurrenzbestimmungen unterliegenden Brücken nächst den Mühlrealitäten Nr. 35 und 81 in Zdelov auf Veranlassung der Mühlbesitzer unter Intervention des Bezirksausschusses zwischen der Gemeinde und den Mühlbesitzern ein Uebereinkommen dahin getroffen wurde, daß die Gemeinde die Erhaltungsauslagen mit 30%, die Mühlbesitzer mit 70% zu bedecken haben.

Daß dieses Uebereinkommen einen besonderen Verpflichtungstitel, und zwar öffentlich rechtlicher Natur darstellt, ist im Hinblicke auf den Inhalt und Zweck desselben, sowie im Hinblicke auf die dabei betheiligten Personen und im Hinblicke auf das Hofdecret vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 J. G. S., nicht zweifelhaft.

Da in Straßen- und Wegeangelegenheiten nach § 28 ad 3 der Gemeindeordnung und § 14 u. f. des vorcitirten Wegegesetzes die autonomen Administrativorgane competent sind, so ist der Beschwerdepunkt, daß der Landesausschuß nicht zuständig war, über die Verpflichtung der Mühlbesitzer zur Leistung des in dem obberufenen Uebereinkommen festgestellten Concurrenzbeitrages abzusprechen, nicht begründet.

Die gegen die Giltigkeit und Rechtswirksamkeit des Vergleiches erhobenen Einwendungen sind haltlos.

Das Uebereinkommen ist ein unter der Intervention des Bezirksausschusses, also der übergeordneten competenten Behörde zu Stande gekommener Act. Da die Behörde bei derlei Anlässen die Berechtigung der in die Verhandlung eintretenden Parteien zur Vertretung der Interessenten wahrzunehmen hat, muß, dafern aus der Urkunde selbst sich nicht ergibt, daß seinerzeit diesfalls ein Anstand obwaltete, die volle Ordnungsmäßigkeit des Vorganges vorausgesetzt werden.

Aus dem Protokolle vom 9. September 1879 geht nun klar hervor, daß das Vertretungs- und Dispositionsrecht der Intervenirenden, und zwar der Mühlbesitzer Karl Šrámek und Josef Pražák einerseits und der Delegirten der Gemeinde andererseits von keiner Seite bestritten wurde.

Die Gemeinde war überdies durch eine solche Zahl von Ausschußmitgliedern vertreten, daß an der Zustimmung des Ausschusses nicht gezweifelt werden kann und es entspricht auch das Protokoll den Anordnungen des § 55 Gem.-Ord.

Daß die Mühlbesitzer mit besonderen Vollmachten ihrer Ehegattinnen versehen waren, ist zwar aus dem Protokolle nicht zu entnehmen, allein der nachträglichen Bestreitung dieses Momentes war umsoweniger Gewicht beizumessen, als ja nach §§ 1034 und 1238 a. b. G. B. der Ehegatte als gesetzlicher Vertreter der Frau anzusehen ist.

Durch den Inhalt des Protokolles ddto. 9. September 1879 ist auch dargethan, daß die Mühlbesitzer die Concurrenzleistung keineswegs nur für ihre Person auf sich genommen haben, daß vielmehr nach den Absichten der Parteien die Mühlrealitäten, weil die Brückenerhaltung wesentlich im Interesse derselben gelegen ist, als concurrenzpflichtig erklärt werden sollten, wie denn auch die Mühlbesitzer für die übernommene Verpflichtung die Realität als Hypothek zu bestellen sich bereit erklärten.

Daß die pfandrechtliche Sicherstellung nicht durchgeführt wurde, ändert, da es sich um eine öffentlich rechtliche Leistung handelt, nichts an dem Wesen der Sache und es muß als leistungspflichtig die Mühlrealität um so gewisser angesehen werden, als im Sinne des W. R. G. (§ 26 und 33) derlei Verpflichtungen als mit der Betriebsanlage verknüpft angesehen werden müssen. Eben darum ist auch der Umstand, daß seither im Besitze der Mühlrealität Nr. 81 in Zbelov eine Veränderung eingetreten ist, irrelevant.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3629.

1. Aenderungen der stiftbriefmäßigen Anordnung betreffen auch das Präsentationsrecht, der Präsentant ist daher zur Beschwerdeführung gegen solche Aenderungen legitimirt. — 2. Bei der Permutirung einer Stiftung muß vom stifterischen Willen Alles beibehalten werden, was beibehalten werden kann.

Erkenntniß vom 7. Juli 1887, Z. 1710.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Karlsbad ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. November 1886, Z. 9913, betreffend die Permutirung der Anton Josef Klement'schen Stipendienstiftungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Fleischner, in Vertretung der Stadtgemeinde Karlsbad, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst der in der Gegenschrift des belangten k. k. Ministeriums der Stadtgemeinde Karlsbad entgegengestellten Einwendung der mangelnden Legitimation zur Sache nicht stattgegeben, weil die beschwerdeführende Stadtgemeinde als Präsentant für die A. J. von Klement'schen Stipendienstiftungen an der ordnungsmäßigen Ausführung des

stifterischen Willens ein rechtliches Interesse hat, zumal ja das Präsentationsrecht durch den Inhalt und das Wesen der Stiftung selbst bestimmt und bedingt wird, Aenderungen der stiftbriefmäßigen Anordnung also allerdings auch das Präsentationsrecht mitbetreffen.

Die weitere formelle Einwendung des Ministeriums, daß eine Entscheidung in der vorliegenden Streitfrage überhaupt nicht getroffen worden ist, sondern erst im Wege der Judicatur in einzelnen Beschwerdefällen zu treffen sein würde, hat der Verwaltungsgerichtshof gleichfalls für unbegründet gehalten, weil die behufs Permutirung einer Stiftung getroffenen Anordnungen die Regel und Vorschrift für das weitere Vorgehen der Stiftungsbehörden zu enthalten haben und somit an die Stelle des Stiftbriefes, beziehungsweise der nicht mehr erfüllbaren Bestimmungen desselben treten und weil somit bei der Judicatur in einzelnen Fällen diese Anordnungen nicht weiter angefochten werden können, sondern wie die des Stiftbriefes selbst einfach zur Richtschnur zu dienen haben.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen:

Da bestimmte gesetzliche Vorschriften darüber, wie Stiftungen, deren Ausrichtung ganz oder theilweise unmöglich geworden ist, zu behandeln sind, nicht bestehen, kann für die in solchen Fällen unvermeidliche sogenannte Permutirung der Stiftungen nur der im Wesen der Stiftungsinstitution, wie in der positiven Vorschrift des § 710 a. b. G. B. begründete Gesichtspunkt maßgebend sein, daß der Wille des Stifters stets soweit als möglich zu erfüllen ist, daß also die neue Bestimmung, welche getroffen werden muß, weil die Stiftung nach ihren ursprünglichen Festsetzungen nicht mehr erfüllt werden kann, der stifterischen Anordnung so nahe als möglich zu bleiben hat. Dies aber schließt nicht aus, sondern fordert oft geradezu, daß Bestimmungen über Gegenstände, oder in einer Richtung getroffen werden, über welche und in welcher in der ursprünglichen Stiftungsanordnung Bestimmungen nicht enthalten waren. Es kann sein, daß die ursprüngliche Anordnung eine so individuell determinirte war, daß deshalb nähere Angaben nicht nöthig erschienen, während dieselben zur möglichst vollständigen Sicherstellung der stifterischen Intentionen nöthig erscheinen, sobald im Falle einer Permutirung die Stiftungsausrichtung über jene individuelle Determination hinaus erweitert werden muß.

Aus der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung nicht gesetzlich begründet erscheint. Es ist richtig, daß in den Stiftungsanordnungen des A. J. von Klement für das Duppauer Gymnasium ein Vorbehalt hinsichtlich der deutschen Unterrichtssprache an dieser Lehranstalt nicht gemacht war und daß deshalb, wenn etwa das Gymnasium die Unterrichtssprache gewechselt hätte, die Stiftungen nach wie vor an demselben hätten genossen werden können, allein es ist unrichtig, hieraus zu folgern, daß deshalb auch dermalen, nach der Auflassung dieses Gymnasiums und bei der hiedurch nothwendig gewordenen Permutirung der Stiftung, ein Vorbehalt hinsichtlich der deutschen Unterrichtssprache jener Lehranstalten, an welche die Stiftungen übertragen werden sollen, nicht nothwendig, oder gar nicht zulässig sei. Dafür genügt vielmehr vollkommen, daß, wie das Ministerium ausdrücklich

zugibt, das Duppauer Gymnasium ein deutsches war und voraussichtlich dies auch stets geblieben wäre. Denn, wenn jene Regel, daß bei der Permutirung von dem stifterischen Willen soviel als möglich, das heißt also Alles beibehalten werden muß, was beibehalten werden kann, zu ihrer vollen Geltung gelangen soll, so muß auch dafür gesorgt werden, daß die Lehranstalten, welche hinsichtlich der Stiftungserfüllung nunmehr an die Stelle des Duppauer Gymnasiums rücken, ihrer Beschaffenheit nach diesem möglichst gleichstehen, also möglichst alle Eigenschaften des letzteren besitzen, mögen diese vom Stifter ausdrücklich hervorgehoben worden sein oder nicht. Denn die besondere Hervorhebung der einen oder anderen Eigenschaft, zum Beispiel der deutschen Unterrichtssprache, kann ja vom Stifter nur deshalb unterlassen worden sein, weil sie bei dem Duppauer Gymnasium nach dessen dem Stifter bekannten Beschaffenheit ohnedies für immer gesichert war. Nur von einer in diesem Sinne sich vollziehenden Permutation kann in Wahrheit behauptet werden, daß dieselbe der Anordnung des Stifters so nahe als immer möglich bleibt.

Im vorliegenden Falle kommt noch dazu, daß der Stifter an verschiedenen Stellen der Stiftungsurkunden erklärt hat, die Stiftung zum Vortheile »der Stadt Duppau und der umliegenden Nachbarschaft« — eines unwidersprochenermaßen rein deutschen Bezirkes — errichten zu wollen, und ebenso an mehreren Stellen des Stiftbriefes »deutsche Schulen« und »deutsche Schulkinder« in Duppau voraussetzt, daß es endlich auch der stifterischen Intention, welche das ganze Stiftungswerk an einer einzigen Lehranstalt concentrirt hatte, besser entspricht, wenn durch eine nach der Beschaffenheit dieser letzteren gemachte Determination der Kreis der zur Theilnahme an der Stiftung berufenen Anstalten verringert wird.

Aus diesen Erwägungen mußte der V. G. Hof erkennen, daß im vorliegenden Falle die Beschränkung auf die Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache durch die Grundsätze, nach welchen die Permutirung von Stiftungen vor sich zu gehen hat, geboten erschien, weshalb die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welche gedachte Beschränkung nicht unter die Permutirungsbedingungen aufgenommen hat, weil sie dies für rechtlich unzulässig hielt, in dem angefochtenen Punkte als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden mußte.

Nr. 3630.

Einem noch während der Wirksamkeit der älteren Schulgesetze definitiv angestellten Lehrer gebührt der Ruhegenuß für die ganze Dienstzeit seit der definitiven Anstellung, nicht erst für die Zeit von Ablegung der Lehrbefähigungs-Prüfung (zunächst für Istrien).

Erkenntniß vom 7. Juli 1887, Z. 1711.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Landesausschusses von Istrien ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. October 1886, Z. 11858, betreffend die Bemessung der Pension des Schullehrers Josef Sauli, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und An-

hörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, dann des an der Streitsache mitbetheiligten persönlich erschienenen Josef Sauli, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, dem an der Streitsache mitbetheiligten Josef Sauli die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde die Entscheidung des Landesschulrathes für Istrien, womit der Volksschullehrer Josef Sauli unter Anrechnung einer Dienstzeit vom 20. Mai 1875, als dem Tage der Erlangung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses, angefangen bis Ende März 1886 mit einem Drittel seiner Bezüge von 660 fl., daher mit 220 fl. pensionirt wurde, aufgehoben und ausgesprochen, daß bei der Bemessung der Pension des Genannten die Dienstzeit vom 3. Jänner 1857 ab, als dem Tage, an welchem er mit dem Decrete der Triester Statthalterei vom 3. Jänner 1857, Z. 16942, die Bestätigung auf seinem Lehrerposten in Terzo erhielt, zu Grunde zu legen sei.

Dagegen wird von dem beschwerdeführenden Landesausschusse für Istrien in erster Linie eingewendet, daß sowohl bei Ertheilung des Bestätigungsdecretes vom Jahre 1857, als bei der später erfolgten Zuerkennung der nur wirklichen Lehrern gebührenden Quinquennalzulagen (§ 27 des Landesges. vom 3. November 1874, L. G. B. Nr. 30) die Behörden von der Voraussetzung ausgegangen seien, daß Sauli die Lehrbefähigung besitze, welche Voraussetzung sich später als irrig erwies, da er erst im Jahre 1875 zur Ablegung der Prüfung aufgefordert wurde, welche er dann auch am 20. Mai 1875 bestanden hat. Die Beschwerde folgert hieraus, daß die Dienstzeit Sauli's bis zum 20. Mai 1875 nur als eine provisorische, nicht anrechnungsfähige betrachtet werden könne.

Eventuell wird behauptet, daß die von Sauli unter der Geltung der älteren Schulgesetze, also vom 3. Jänner 1857 bis zum 31. October 1871 zugebrachte Dienstzeit nach § 37, Abs. 2 des cit. Landesgesetzes nur mit zwei Drittheilen in Anrechnung gebracht werden könne.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Gegen die in erster Linie vorgebrachte Einwendung ist zu bemerken, daß § 56 des Reichsvolksschulges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, den definitiv angestellten Lehrern den Anspruch auf Pension unbedingt und insbesondere auch ohne Rücksicht auf das Lehrbefähigungs-Zeugniß zuerkennt, welch' letzteres Moment vielmehr nur hinsichtlich der Pensionsansprüche der Unterlehrer, sowie für die Anrechnung einer in provisorischer Anstellung zugebrachten Dienstzeit in Betracht kommt. Demzufolge müssen die Landesgesetze für Istrien, welche Bestimmungen über die fraglichen Pensionsansprüche enthalten, so ausgelegt werden, daß sie der grundsätzlichen Norm des Reichsvolksschulgesetzes nicht widersprechen, und kann insbesondere die in § 61 des Landes-

gesetzes vom 30. März 1870, L. G. B. Nr. 19, enthaltene Bestimmung, wonach als anrechenbar für den Ruhegenuß die »nach bestandener Lehrbefähigungs-Prüfung« an einer öffentlichen Schule zugebrachte Dienstzeit erklärt wird, sowie § 37 des Landesges. vom 3. November 1874, L. G. B. Nr. 30, welcher ebenfalls auf die erlangte Lehrbefähigung Rücksicht nimmt, nur so verstanden werden, daß beide Bestimmungen nur unbeschadet des jedem definitiv angestellten Lehrer gesetzmäßig gebührenden Pensionsanspruches Geltung haben sollen. Damit stimmt denn vollkommen überein, daß gerade durch § 37 des Landesges. vom 3. November 1874 die Pensionsberechtigung auch solchen definitiven Lehrern zuerkannt ist, welche die Lehrbefähigung nicht nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erlangt haben, und daß bei der Pensionsbemessung auch auf die unter den älteren Schulgesetzen geleisteten Dienste Rücksicht zu nehmen ist.

Die Voraussetzung der definitiven Eigenschaft ist bei Sauli ohne Zweifel gegeben, da er mit Decret des Landesschulrathes für Istrien vom 21. October 1871, Z. 829, zum definitiven Lehrer für die Schule von Consanaro ernannt wurde. Der definitive Charakter der Dienstleistung kann aber nicht erst vom Tage dieser Anstellung, oder gar vom Tage des im Jahre 1875 erlangten Prüfungszeugnisses gerechnet werden, weil Sauli schon am 3. Jänner 1857 das Bestätigungsdecret der Landesstelle für die Schule in Terzo erhalten hatte, dessen Ertheilung nach § 152 der politischen Schulverfassung einer definitiven Anstellung im Sinne der heutigen Gesetze gleichkam.

Der V. G. Hof fand daher den in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Ausspruch, daß bei der Pensionsbemessung für Sauli die Dienstzeit vom 3. Jänner 1857 an zu Grunde zu legen sei, gesetzlich begründet.

Auf eine Prüfung der zweiten Einwendung hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die Frage, ob die Dienstzeit Sauli's vor 1871 vollständig oder nur zu zwei Drittheilen anzurechnen sei, vom Ministerium nicht entschieden wurde und die Streitsache daher in dieser Richtung noch nicht administrativ ausgetragen ist. (§ 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nr. 3631.

1. Die politischen Behörden sind competent, alle Bestimmungen eines über Waldgrund geschlossenen Regulirungsvergleiches in Wirksamkeit zu setzen. — 2. Es kann nicht Sache des Civilrichters sein, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche eine der Ingerenz der politischen Behörde anheimgegebene Maßnahme ins Werk zu setzen haben.

Erkenntniß vom 8. Juli 1887, Z. 1231.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Anker, Josef Kronbichler, Johann Gremml und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 19. Juni 1886, Z. 9095, betreffend die Zaunherstellung zwischen den Weidegebieten Buchberg und Ebbs, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, als

Vertreters der Beschwerdeführer, und des k. k. Min.-Concipisten Heinrich Grafen Beust, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im § 116 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, Z. 218 R. G. B., wird von der Regel des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, § 38, daß Vergleiche über die Regulirung von Einforstungen vom Civilrichter zu vollstrecken sind, eine Ausnahme dahin festgesetzt, daß für die Vollstreckung solcher Vergleiche die Competenz der politischen Behörden dann platzzugreifen hat, wenn der belastete Grund und Boden Waldgrund ist.

Da die Absicht eines Vergleiches und der Zweck desselben nur darauf gerichtet sein kann, die Art und Weise der Ausübung einer bestimmten Einforstung des Näheren zu regeln, so wird kraft der allgem. Bestimmung des § 116 der Instruction die politische Behörde berufen sein, alle Bestimmungen eines über Waldgrund geschlossenen Regulirungsvergleiches in Wirksamkeit zu setzen.

Diese Competenz auf jene Fälle einzuschränken, in welchen unmittelbar ein öffentliches volkswirthschaftliches Interesse mit in Frage kommt und also solche Vergleichsstipulationen, welche etwa in erster Reihe und vorwiegend Interessen der Eingeforsteten betreffen, dem gerichtlichen Executionsverfahren zuzuweisen, geht nach der Absicht und nach dem Wortlaute des § 116 l. c. nicht an.

Daß Einforstungen an sich volkswirthschaftlich von Bedeutung sind und daß ihre Ausübung stets geeignet ist, öffentliche Interessen in Mitleidenschaft zu ziehen, hat ja der Gesetzgeber dadurch anerkannt, daß er denselben eine von gewöhnlichen Servituten grundverschiedene rechtliche Stellung und Behandlung angedeihen läßt.

Der Aufgabe und dem Wesen eines Executionsverfahrens würde es auch schwerlich entsprechen, wenn, sobald eine im Vergleichswege stipulirte Ausübungsmodalität in Frage kommt und ihre zwangsweise Einhaltung in Anspruch genommen wird, zunächst ihre Rückwirkungsfähigkeit auf öffentliche forstwirthschaftliche Interessen untersucht werden müßte.

Für die von der Beschwerde vertretene Ansicht, daß, wenn eine Vergleichsstipulation nur Interessen der Paciscenten zum Inhalte hat, ihre zwangsweise Durchsetzung nur im gerichtlichen Wege erfolgen könnte, läßt sich auch nicht anführen, daß § 116 l. c. durch die Worte: »nach den Bestimmungen des Forstgesetzes« eine Ingerenz der politischen Behörden nur insoweit in Aussicht nimmt, als es sich um bestimmte Anordnungen des Forstgesetzes handelt.

Wie aus dem Zusammenhange sich ergibt, sollte mit dieser Einschaltung nur das Motiv für die im § 116 statuirte Ausnahme vom § 38 dahin gekennzeichnet werden, daß durch die Bestimmungen des Forstgesetzes bereits die Competenz der politischen Behörden in Einforstungsfragen begründet erscheint, keineswegs sollte aber durch jene Einschaltung eine Einschränkung der im § 116 für die politischen Behörden statuirten Competenz ausgesprochen werden.

Nach dem im concreten Falle maßgebenden Regulirungsvergleiche sollte nun die Art und Weise, der Ort und der Umfang der den Weideberechtigten von Buchberg und Ebbs zustehenden Einforstungsrechte durch die Herstellung eines Zaunes bestimmt und gesichert werden.

Es ist daher auch die politische Behörde im Sinne des § 116 der vorcitirten Verordnung und § 9, Absatz 2 des Forstgesetzes, berufen, diese Anordnung in Vollzug zu setzen, das heißt die zur Ausführung der Maßregeln Verpflichteten hiezu zu verhalten.

An dieser Competenz der politischen Behörden kann der Umstand nichts ändern, daß darüber Streit erhoben wird, ob alle oder nur ein bestimmter Theil der Weideberechtigten zur Herstellung des Schutzzaunes verpflichtet sind.

Es wird eben Sache der politischen Behörden sein, bei Erlassung der Executionsverordnung jene Personen zu bezeichnen, gegen welche sie wirksam sein soll, auf deren Kosten und Gefahr sie eventuell ins Werk zu setzen sein wird, nicht aber kann es Sache des Civilrichters sein, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche eine der Ingerenz der politischen Behörde anheimgegebene Maßnahme ins Werk zu setzen haben.

Es war daher die Beschwerde als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3632.

Bei Executionen auf den Gehalt eines Gendarmerie-Postenführers steht den Administrativbehörden wohl die Prüfung der Ausführbarkeit des Vollzuges, nicht aber das Urtheil über die Gesetzmäßigkeit der vom ordentlichen Richter bewilligten Execution zu.*)

Erkenntniß vom 8. Juli 1887, Z. 1908.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Bock und Franz Kröhn ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 7. October 1886, Z. 15369, betreffend die verweigerte Execution auf die Bezüge des Gendarmerie-Postenführers A. Fechtner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Alfred Freiherrn von Bibra zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Bescheid des Bezirksgerichtes Braunau in Böhmen vom 2. September 1886, Z. 4945, wurde für die Alimentation des unehelichen Kindes Friedrich Bock gegen den Gendarmerie-Postenführer Anton Fechtner die executive Einantwortung seines Gehaltes per 400 fl., resp. des exequirbaren Antheiles von 100 fl. und seiner Dienstzulage bewilligt und das Landes-Gendarmeriecommando in Prag um die Durchführung ersucht. Dieses Ansuchen wurde vom Landes-Gendarmeriecommando und im Recurswege vom

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1094 (Bd. V, J. 1881).

Ministerium für Landesvertheidigung mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde abgewiesen, weil Mannschaftsgebühren nach § 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123, der Execution gänzlich entzogen sind.

Im Grunde des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125, hatte die vorgesetzte Behörde des Gendarmerie-Postenführers Anton Fechtner allerdings die Ausführbarkeit des Vollzuges der ihr mitgetheilten Executionsbewilligung zu prüfen, oder diese Prüfung zu veranlassen, also festzustellen, ob und in wie weit das Object der Execution vorhanden, diese daher ausführbar sei. Daß dem genannten Postenführer Ansprüche auf die im gerichtlichen Bescheide erwähnten, sonach auf bestimmte Bezüge zustehen und daß auf denselben kein Abzug haftet, daß daher in dieser Richtung dem Vollzuge der Execution nichts entgegenstehe, wird in den Entscheidungen der Administrativbehörden nicht bestritten.

Die dem Gendarmerie-Postenführer vorgesetzte Behörde ist jedoch über die erwähnte, ihr durch § 4 der Min.-Verordnung vom 9. November 1860 zugewiesene Amtshandlung hinausgegangen; sie hat den gerichtlichen Executionsbescheid einer Ueberprüfung auf seine Gesetzmäßigkeit unterzogen und hat, weil sie der Ansicht war, daß die in Execution gezogenen Bezüge gesetzlich derselben nicht unterzogen werden können, die Erfolglassung der Bezüge, auf welche die Execution lautet, verweigert.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Administrativbehörden mit Rücksicht auf den öffentlichen Dienst ein Interesse daran haben, ob Executionen auf die Dienstbezüge ihrer Untergebenen bewilligt und durchgeführt werden, so besteht doch kein Gesetz, welches ihnen eine Ueberprüfung eines in die gesetzliche Competenz der ordentlichen Gerichte fallenden Gegenstandes, hier des rechtlichen Bestandes der Executionsverordnung, einräumen würde.

War gegebenen Falles die Abhilfe gegen den gerichtlichen Executionsbescheid im Wege des Recurses der in Execution gezogenen Partei nicht gesucht worden und war die Administrativbehörde der Ansicht, daß die Gewährung der Execution auf die in der Executionsverordnung bezeichneten Bezüge gesetzlich nicht zulässig sei, so mochte es ihr unbenommen bleiben, ihre Bedenken unmittelbar oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörde den Justizbehörden höherer Instanz bekannt zu geben; die Administrativbehörde war aber nicht berechtigt, die Gesetzmäßigkeit des gerichtlichen Bescheides ihrer Ueberprüfung mit der Wirkung zu unterziehen, daß sie die Execution nach ihrem Ermessen in Vollzug setzen oder die Invollzugsetzung verweigern könnte.

Da die Administrativbehörde letzteres gegenüber dem rechtskräftigen Executionsbescheide des Gerichtes gethan, mußte diese ihre Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3633.

Ist in der Gemeinde eines Bezirkes ein Bezirksarmenarzt bestellt, dann sind die zahlungsunfähigen Kranken daselbst an denselben abzutreten; die Uebernahme der Behandlung durch einen anderen Arzt, ohne vorausgegangene Constatirung der Zahlungsfähigkeit des Kranken, gibt keinen Anspruch auf Honorirung der ärztlichen Behandlung seitens des Bezirkes.

Erkenntniß vom 8. Juli 1887, Z. 1909.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Med. Dr. Johann Riebl ca. Entscheidung des steierm. Landesausschusses vom 9. September 1886, Z. 11942, betreffend die Honorirung der ärztlichen Behandlung einer Armen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des steierm. Landesausschußmitgliedes Freiherrn von Berg zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge des § 35, Alinea 1 des steierm. Landesgesetzes vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, hat der Bezirk für jene mittellosen Kranken, welche in einer Gemeinde des Bezirkes zuständig und welche nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht sind, die Kosten der ärztlichen und der Geburtshilfe, endlich die Kosten für Heilmittel zu bestreiten, oder Bestallungen dafür zu vereinbaren und zu bezahlen.

Aus dieser gesetzlichen Anordnung ergibt sich, daß der Bezirk der ihm obliegenden Verpflichtung zur Bestreitung der ärztlichen Behandlung der in einer Gemeinde eines Bezirkes zuständigen und nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebrachten mittellosen Kranken entweder durch Zahlung der von Fall zu Fall auflaufenden Kosten oder durch Bestallung entsprechen kann.

Im gegebenen Falle hat der Bezirksausschuß Windischgraz die letztere Alternative gewählt und den Anton Unger, Wundarzt in Windischgraz, als Bezirksarmenarzt bestellt.

Dr. Riebl, welcher selbst bis zum Jahre 1883 die Bezirksarmenarztensstelle in Windischgraz bekleidet hatte, war von der Bestallung Unger's als Bezirksarmenarzt in voller Kenntniß. Demnach wäre es Doctor Riebl's Sache gewesen, anläßlich seiner am 6. April 1886, Abends 9 Uhr, erfolgten Berufung an das Krankenlager der Marie Koß in Toustiverh, sich von deren Zahlungsfähigkeit vor der Uebernahme derselben in die ärztliche Behandlung die volle Ueberzeugung zu verschaffen und sie zum Zwecke der Armenbehandlung derselben dem gleichfalls in Windischgraz wohnhaften Bezirksarmenarzte Unger abzutreten.

Dr. Riebl übernahm jedoch die genannte Kranke in die eigene ärztliche Behandlung, ohne die berührte Constatirung vorher vorgenommen zu haben, somit auf eigene Gefahr und Kosten, weshalb es ganz gerechtfertigt erscheint, daß der Bezirksausschuß Windischgraz am 6. Mai 1886, Z. 129, und im weiteren Instanzenzuge der steiermärkische Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung vom 9. September 1886, Z. 11942, das Begehren Dr. Riebl's um Bezahlung der mit 17 fl. liquidirten Kosten der ärztlichen

Behandlung der genannten armen Kranken unter Hinweis auf die dem eingangs cit. § 35 gemäß erfolgte Bestellung eines Bezirksarmenarztes ablehnte.

Der k. k. V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblicken, als der Actenlage gemäß die Uebergabe der erwähnten Kranken in die Behandlung des Armenarztes durch nichts behindert, beziehungsweise die Behandlung derselben durch Dr. Riebl durch keinerlei zwingende Umstände, so z. B. durch die Abwesenheit Unger's von Windischgraz oder dessen eigene Erkrankung 2c., geboten war.

Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3634.

Die Gebühr von der Erwerbung einer Realität ist nach dem thatsächlich verabredeten Kaufpreise zu entrichten; in dieser Beziehung ist auch einem Notariatsacte gegenüber ein Gegenbeweis zulässig.

Erkenntniß vom 9. Juli 1887, Z. 1121.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Beitler ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Jänner 1886, Z. 40903, betreffend eine Nachtragsgebühr von der Erwerbung einer Realität, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Gedeon Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer Anton Beitler, welcher mittelst Notariatsactes de dato Haida 7. Jänner 1878 von seiner Ehegattin Rosalia Beitler das Haus C.-Nr. 101 in Bürgstein um den angegebenen Kaufpreis von 1599 fl. 99 kr. erkauft und die hievon bemessene Gebühr per 70 fl. entrichtet hatte, wurde nachträglich die mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Jänner 1886 aufrecht erhaltene Gebühr per 105 fl. bemessen, weil in Folge neuer Erhebungen sicher gestellt worden ist, daß Beschwerdeführer obiges Haus nicht um den im Notariatsacte angesetzten Kaufpreis von 1599 fl. 99 kr., sondern thatsächlich um 4000 fl. erkauft hat.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

Denn die wiederholt einvernommene und mit dem Beschwerdeführer auch confrontirte Rosalia Beitler gab an, daß sie das in Rede stehende Haus ohne alle Mobilien und Geschäftseinrichtung wirklich um 4000 fl. an den Beschwerdeführer verkauft habe, und daß im Vertrage die Scheinsumme von 1599 fl. 99 kr. angesetzt worden sei, um an der Gebühr zu sparen, desgleichen bestätigt Franz Wieden, welcher diesen Verkauf unterhandelt hatte, unter anderem auch das Anbot des Beschwerdeführers an

Rosalia Beitler per 3500 fl. und deren Anforderungen per 4000 fl. an Ersteren überbrachte, auch bei der Ausfertigung des Vertrages zugegen war, daß der Kauf wirklich um 4000 fl. zu Stande gekommen ist.

Auch der Beschwerdeführer gibt insoweit selbst zu, daß er zusammen wirklich 4000 fl. gezahlt habe, hievon seien jedoch der Verabredung gemäß 1600 fl. für das Haus, und 2400 fl. als anderweitige Ablösungssumme bestimmt gewesen.

Nebst obigen übereinstimmenden Zeugenaussagen berechtigte die Finanzbehörde überdies der Umstand, daß nach § 916 des a. b. G. B. Scheingeschäfte, auch wenn sie in Notariatsacten aufgenommen werden, stets nach ihrer wahren Beschaffenheit zu beurtheilen sind, die thatsächlich für das in Rede stehende Haus verabredete Kaufsumme per 4000 fl. der Gebührenentrichtung zu unterziehen.

Die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen erscheinen im Hinblicke auf obigen gehörig erhobenen Thatbestand als belanglos, zumal auch angesichts des vom k. k. böhmischen Oberlandesgerichte unterm 10. Juni 1886, Z. 14978, gefällten, vom k. k. obersten Gerichtshofe unterm 27. October 1886, Z. 9926, bestätigten Urtheils über die Klage der Rosalia Beitler gegen den Beschwerdeführer.

Diese Klage ging dahin, es wolle erkannt werden, daß die im eingangs citirten Notariatsacte enthaltene Bestimmung, betreffend den Verkauf der Realität, C.-Nr. 101 in Bürgstein, um den vereinbarten Kaufpreis per 1599 fl. 99 kr. nicht richtig, und daß Anton Beitler unbedingt anzuerkennen schuldig sei, daß er die erwähnte Realität um den vereinbarten Preis per 4000 fl. von Rosalia Beitler gekauft und übernommen habe.

Dieser Klage wurde mit den obcitirten gerichtlichen Urtheilen stattgegeben, und zwar mit der Begründung, daß bei dem citirten Notariatsacte nur der Kauf der Realität verhandelt wurde, und daß die Behauptung des Anton Beitler, als habe derselbe für die Ablösung des Fleischhauergewerbes 2600 fl. gezahlt, als mit dem Thatbestande im offenbaren Widerspruche stehend, nicht berücksichtigt werden konnte, und ganz unglaubwürdig erscheint.

Angesichts dieses, die angefochtene Entscheidung vollkommen rechtfertigenden Thatbestandes, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3635.

Ein Fall der theilweise unentgeltlichen Vermögensübertragung.

Erkenntniß vom 9. Juli 1887, Z. 1123.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Anton und Albertine Zezulak ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 9. April 1886, Z. 7906, betreffend die Bemessung der Gebühr von einem Abtretungsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Denn nachdem Anton Zezulak sen. mit obigem Vertrage seine mit 8000 fl. bewerthete Realität ohne für sich ein Entgelt hiefür zu bedingen, den Beschwerdeführern mit den darauf haftenden Passiven per 2500 fl. und 2000 fl. ausdrücklich einem jeden zur Hälfte abgetreten und den Restbetrag per 3500 fl. unter dem Titel eines seinem Sohne gebührenden Erbtheiles beiden Beschwerdeführern erlassen hatte, so liegt gegebenen Falles eine theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung vor, auf welche insoweit dieselbe zutrifft, bei der Gebührenbemessung die Tarifpost 91 B. I., Anm. 3, dann die Finanz-Min.-Verordnung vom 31. August 1858, R. G. B. Nr. 138, und § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R G. B. Nr. 53, zur Anwendung hätte gelangen sollen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3636.

Der Anspruch auf die Gebühr vom Kaufvertrage ist von der grundbücherlichen Einverleibung der Vertragsurkunde unabhängig.

Erkenntniß vom 9. Juli 1887, Z. 1122.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Siegfried Heller, gemeinschaftlich mit Leopold Heller, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. Juni 1886, Z. 18459, und vom 9. August 1886, Z. 25748, betreffend die Uebertragungsgebühr vom Erwerbe des Hauses C.-Nr. 487/I in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Krasser, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind verpflichtet, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand beide angefochtene Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. gesetzlich begründet. Denn das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr tritt nach § 44 Gebührenges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, schon mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist, daher im vorliegenden Falle am 14. Juli 1885, als dem Tage der Errichtung der Verkaufsurkunde, mit welcher die Firma S. & L. Heller das derselben eigenthümlich gehörige Haus Nr. 487/I in Prag verkauft hat.

Wenn nun das k. k. Gebührenbemessungsamt von diesem Kaufvertrage mit dem Zahlungsauftrage vom 30. August 1885 die Gebühr bemessen hatte, welcher Zahlungsauftrag den Beschwerdeführern am 14. Sept. 1885 zugestellt worden ist, so kann angesichts der Bestimmung des cit. § 44 Gebührengeſ. von einer verfrühten Gebührenbemessung und einer behaupteten Rechtsverletzung zum Nachtheile der Beschwerdeführer keine Rede sein, zumal dieselben auch nicht behaupten, daß der Vertrag vom Ursprunge her null und nichtig wäre. Der Anspruch auf die Gebühr von dem vorliegenden Rechtsgeschäfte ist nach T. P. 65 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von der grundbücherlichen Einverleibung der Vertragsurkunde unabhängig, übrigens liegt eine Gebührenvorschreibung, wie die Beschwerde irrig vermeint, von der in § 1 D. 2 Gebührengeſ. vom Jahre 1850 erwähnten Amtshandlung nicht vor.

Es kann daher in der Zurückweisung des Ansuchens der Beschwerdeführer um Sistirung der Gebührenvorschreibung bis nach erfolgter bücherlicher Einverleibung der Vertragsurkunde, weder eine Gesetzes-, noch eine Rechtsverletzung an Seite der Beschwerde gefunden werden.

Wenn weiters nach dem Vorausgeschickten der Zahlungsauftrag des k. k. Gebührenbemessungsamtes vom 30. August 1885 nicht vorzeitig, sondern vollkommen gesetzmäßig erlassen wurde, und die Zustellung desselben an die Beschwerdeführer am 14. September 1885 erfolgte, und dieselben laut ihrem Zugeständnisse in der hiergerichts überreichten Beschwerde de präs. 26. August 1886, Z. 2246, »es unterlassen haben, gegen die Gebührenvorschreibung in merito ein Rechtsmittel zu überreichen,« so war die erst unterm 23. März 1886 erfolgte Anfechtung der Höhe der bemessenen Gebühr jedenfalls im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, § 1, eine verspätete, und wurde der betreffende Recurs mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. August 1886 mit Recht abgewiesen, da die Beschwerdeführer es unterlassen haben, nach § 1, l. c. eine Verlängerung der Frist zur meritorischen Anfechtung der bemessenen Gebühr zu erwirken.

Beide Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3637.

Schenkungsgebühr von der in einer Notariatsurkunde gegebenen Bestätigung über die unentgeltliche Abtretung einer Lebensrente.

Erkenntniß vom 12. Juli 1887, Z. 1868.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Josef Milz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. September 1886, Z. 36361, betreffend die vom Notariatsacte ddto. 7. Juli 1881 vorgeschriebene Schenkungsgebühr per 1710 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Notariatsactes ddto. Smichow 7. Juli 1881 erklärte und bestätigte P. Jaroslaw Graf Saurma-Jeltsch, Priester der Gesellschaft Jesu, behufs des betreffenden Ausweises an das k. k. Min. des Innern, daß er von der ihm gemäß der am 13. März 1877 von dem königl. Kreisgerichte zu Ohlau gepflogenen Verhandlung gebührenden, ihm von seinem Bruder Johann Nepomuk Grafen von Saurma-Jeltsch auf Laskowitz und Mühlatschütz zu zahlenden und gemäß der obangeführten Verhandlung angewiesenen lebenslänglichen Rente jährlicher 3600 Mark einen Theil von 3000 Mark zu Handen des jeweiligen Provinzials der österr.-ungar. Ordens-Provinz der Gesellschaft Jesu gemäß der Ordens-Statuten zur beliebigen Bestimmung und Verfügung hierüber, und zwar bereits seit dem Jahre 1867 für immer abgetreten habe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß anläßlich der Errichtung dieser Urkunde nebst der entrichteten Urkundengebühr per 50 kr., auch noch die 8perc. Schenkungsgebühr sammt Zuschlag nach T. P. 91 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, abgefordert wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Es liegt hier eine vom P. Jaroslaw Graf Saurma-Jeltsch in einer nach § 2 der Notariatsordnung, R. G. B. Nr. 75 ex 1871, veröffentlichten, im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellten Urkunde gegebene Bestätigung über die unentgeltliche Abtretung eines Theiles einer ihm gehörigen Lebensrente an den jeweiligen Provinzial der österr.-ungar. Ordens-Provinz der Gesellschaft Jesu, somit eine urkundlich anerkannte, seit dem Jahre 1867 bestehende Schenkung vor.

Nun bestimmt der § 4 des Ges. vom 13. December 1863, R. G. B. Nr. 89, ausdrücklich, daß alle Schenkungen beweglicher Sachen ohne weitere Unterscheidung dann der Percentualgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber (T. P. 91 B) zu unterliegen haben, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt.

Da es nun feststeht, daß über die unbestritten stattgefundene Schenkung, wohin nach T. P. 91 B, Z. 1, des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, welche nach T. P. 91 des Ges. vom 13. December 1862 mit der im vorcitirten § 4 enthaltenen Abänderung aufrecht geblieben ist, auch unentgeltliche Abtretungen gehören, eine Rechtsurkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen (§ 1, A, 3 des Gebührengesetzes) ausgefertigt worden ist, so war die Bedingung gegeben, unter welcher das Gesetz die Abnahme der Percentualgebühr wegen der Schenkung anordnet.

Die Berufung auf das in der öffentlichen mündlichen Verhandlung producirte Zeugniß des fürsterzbischöflichen Ordinariates zum Nachweise dessen, daß P. Graf Saurma-Jeltsch seit dem 2. Februar 1878 keine Verträge errichten konnte, steht gleichfalls dieser Gebührenbehandlung nicht im Wege, weil, wie oben erwähnt, der Notariatsact vom 7. Juli 1881 lediglich die im Jahre 1867 zu Stande gekommene Schenkung beurkundet, und zu jener

Zeit aber selbst nach dem producirten Zeugnisse des Ordinariates der P. Graf Saurma-Jeltsch nicht dispositionsunfähig war.

Es war auch nicht weiter vom Belange, ob hier alle Erfordernisse eines Schenkungsvertrages nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche vorliegen oder nicht, da nach den cit. Bestimmungen des Gebührengesetzes Schenkungen überhaupt als gebührenpflichtig erklärt werden, übrigens für die Begründung eines Schenkungsvertrages selbst mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 943 a. b. G. B. die Erklärung der Annahme der Schenkung in der Rechtsurkunde nicht wesentlich ist, zumal dem Beschenkten die Urkunde eingehändigt wurde, durch die Annahme derselben stillschweigend seinerseits die Annahme der Schenkung anerkannt wird und Beschwerdeführer nicht einmal behauptet, daß die Schenkung abgelehnt worden ist.

Es ist auch für die Entrichtung der Percentualgebühr von der Schenkung ganz irrelevant, wann und wo die Schenkung im vorliegenden Falle wirklich stattgefunden hat, da die Schenkung dieser Gebühr eben nach § 4 des Gesetzes vom 13. December 1862 dann zu unterliegen hat, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird.

Vor Ausfertigung dieses Notariatsactes konnte die Schenkung unter Lebenden einer Percentualgebühr nicht unterzogen werden, und wurde ihr auch früher nicht unterzogen. Nachdem aber diese Urkunde im gebührenpflichtigen Inlande ausgefertigt worden ist, so war sie nach dem für das gebührenpflichtige Inland bestehenden Gebührengesetze mit Rücksicht auf ihren Inhalt, folglich als eine Rechtsurkunde über eine Schenkung zu behandeln, und somit nebst der Gebühr für die Urkunde auch die Percentualgebühr nach T. P. 91 B für das Rechtsgeschäft der Schenkung zu entrichten.

Daß endlich die Urkunde den Zweck gehabt hatte, seitens des Beschwerdeführers als des Beschenkten, dem Ministerium zur Ausweisung eines Sustentationsfondes vorgelegt zu werden, kann die Frage der Gebührenpflicht derselben und des in ihr anerkannten Rechtsgeschäftes umsoweniger beirren, als hierin eben die Anerkennung liegt, daß sie vom Geschenkgeber zu dem Zwecke ausgestellt worden ist, um gegen ihn zum Beweise zu dienen, zumal dieselbe in einer Art ausgestellt worden ist, wie dies bei Schenkungsverträgen ohne wirkliche Uebergabe für deren Giltigkeit im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, vorgeschrieben erscheint.

Die in der Beschwerde berufene T. P. 53 des Gebührengesetzes würde aber, abgesehen davon, daß, da es sich im gegebenen Falle nicht um eine gerichtliche Erklärung, oder um eine Erklärung vor dem Notar, in dessen Eigenschaft als gerichtlichen Commissär handelt, diese Tarifpost überhaupt nicht anwendbar ist, auch zu keiner anderen als der gegenwärtig angefochtenen Gebührenbemessung führen, da auch nach dieser Tarifpost, wenn die Nachweisung nicht geliefert wird, daß für das früher geschlossene Rechtsgeschäft, auf welches die Erklärung sich bezieht, die Gebühr entrichtet wurde, die Erklärung, wenn das Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebührenpflichtig ist, der Gebühr für Rechtsurkunden (siehe T. P. 101, I, A, k) zu unterziehen ist.

Der V. G. Hof mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3638.

Art der Ueberschreibung der Stempelmarken auf Wechseln. Gebührenbehandlung nicht datirter Giri.

Erkenntniß vom 12. Juli 1887, Z. 1125.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Zednicek und Wilhelm Hölzer ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juli 1886, Z. 15478, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3639.

Verfahren und Ausmaß in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 12. Juli 1887, Z. 1124.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Husar ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Dir. in Prag vom 25. Juli 1886, Z. 46180, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 3640.

Die Besteuerung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft hat dort platzzugreifen, wo derselbe nach dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen in dem Unternehmen vereinigten Geschäftszweige betrieben werden, als ein Hauptbestandtheil des Unternehmens erscheint.

Erkenntniß vom 13. Juli 1887, ZZ. 1201, 1202 u. 1203.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Johann Holzer, Josef Navratil und Franz Tesař, ca. Entscheidungen des k. k. Min. des Innern vom 14. September, 27. October und 25. November 1886, ZZ. 15583, 17187 und 19662, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes als das Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«***)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 285 (Bd. II, J. 1878).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).
***) S. Erkenntniß sub Nr. 3360.

Nr. 3641.

Rechtssatz wie bei Nr. 3640.

Erkenntniß vom 13. Juli 1887, Z. 1442.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosina Hahn ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. Juli 1886, Z. 11834, betreffend die Erklärung ihres Branntweinschankes als das Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3642.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden den Gemeinden gegenüber.

Erkenntniß vom 13. Juli 1887, Z. 1957.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Prag ca. Entscheidungen des k. k. Min. des Innern vom 7. Februar und 2. März 1887, Z. 22024, betreffend die Ergänzungswahl auf der Altstadt Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Dr. Bernard zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern die Erlässe der k. k. Statthalterei ddto. 3. Nov. 1886, Z. 92584, und 11. November 1886, Z. 95784, womit die Verfügungen des Prager Bürgermeisters, betreffs der Ergänzungswahl auf der Altstadt Prags, und zwar sowohl die Abweisung des Gesuches des Dr. Arnold Rosenbacher um Ausschreibung der engeren Wahl für die am 11. Juli 1886 nicht besetzte Stelle, als auch die Ausschreibung einer Neuwahl für diese Stelle, als bestehende Gesetze verletzend, außer Kraft gesetzt wurden, bestätigt.

Nachdem mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 29. Dec. 1886, Z. 3535**), bereits entschieden worden ist, daß die am 11. Juli 1886 bezüglich eines Stadtverordnetenmandates resultatlos gebliebene engere Wahl im I. Wahlkörper der Altstadt Prag solange fortzusetzen ist, bis die gesetzliche Zahl der Stadtverordneten gewählt erscheint, und nachdem in Folge dessen die Beschwerden mit Beschluß vom 30. Mai 1887, soweit sie das Meritum der angefochtenen, dem vorcitirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse conformen Entscheidung betreffen, wegen rechtskräftig entschiedener Sache nach § 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen werden mußten, hatte dieses Erkenntniß nur auf

*) S. Erkenntniß Nr. 3360.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 3323 (Bd. X, J. 1886).

die Untersuchung des Beschwerdepunktes, daß die staatlichen Behörden die obangeführten Verfügungen zu sistiren nicht competent waren, sich zu beschränken.

Dieser Beschwerdepunkt ist aber offenbar haltlos, da nach Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, Abs. 1 und § 121 des Prager Gemeinde-Statutes, den Staatsbehörden das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und ihre Organe zu dem Zwecke, auf daß dieselben nicht gegen bestehende Gesetze vorgehen, zusteht, und die Consequenz dieses Aufsichtsrechtes eben das Recht der Sistirung der als gesetzwidrig erkannten Acte ist. Die Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3643.

Ist es festgestellt, daß die Zustellung einer letztinstanzlichen Entscheidung an den zur Empfangnahme legitimirten Vertreter für die Parteien mit Rechtswirkung erfolgt war, dann sind die Letzteren nicht berechtigt, die nochmalige Zustellung der Original-Entscheidung für sich in Anspruch zu nehmen.

Erkenntniß vom 14. Juli 1887, Z. 1966.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Jager und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 4. December 1886, Z. 13165, betreffend die Zustellung einer Entscheidung in Wasserrechtsangelegenheiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moser, sowie des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn v. Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verweigert die Ausfertigung und Zustellung der, über den Revisionsrecurs des Johann Jager und Genossen ergangenen Min.-Entscheidung ddto. 16. Mai 1874, Z. 5278, unter Berufung darauf, daß die Ausfertigung und Zustellung dieser Entscheidung für die Beschwerdeführer zu Handen des Landesadvocaten Dr. Johann Kucera, welcher den Ministerialrecurs verfaßt und überreicht hat, nach Ausweis des in den Acten erliegenden Zustellungsscheines am 14. August 1874 bereits erfolgt sei.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, weil die Beschwerdeführer dem Dr. Kucera weder eine allgemeine Vertretungsvollmacht, noch eine Specialvollmacht zur Empfangnahme der behördlichen Erledigung des Recurses ertheilt hätten, und weil Dr. Kucera den Beschwerdeführern die erflossene Entscheidung nicht mitgetheilt hat.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Nach der Actenlage ist zunächst durchaus nicht erwiesen, daß Doctor Kucera zur Empfangnahme der Erledigung des von ihm überreichten Ministerialrecurses nicht bevollmächtigt war. Derselbe hat bei seiner Einvernahme keineswegs bestätigt, daß er im Besitze einer Vollmacht der Be-

schwerdeführer sich nicht befunden habe, er gab nur an, daß er eine Vollmacht in seinen Acten nicht vorgefunden habe, ein Umstand, der auch darin seinen Grund haben kann, daß die Vollmacht der Partei später zurückgestellt worden ist.

Daß Dr. Kucera von den Beschwerdeführern mit einer Vollmacht versehen worden ist, muß umsomehr angenommen werden, als derselbe im Zuge des Administrativverfahrens die Zustellung anderer in der Sache später ergangener Erledigungen, so der Decrete der Bezirkshauptmannschaft, Z. 9588 ex 1876 und Z. 7328 ex 1882, für die Beschwerdeführer entgegengenommen hat und von einem Advocaten nicht vorausgesetzt werden kann, daß er ohne Vollmacht Rechtshandlungen für Jemanden vollzieht. Der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeangaben steht auch der Umstand entgegen, daß die Beschwerdeführer seit Zustellung der Entscheidung an Doctor Kucera mehr denn acht Jahre verstreichen ließen, ohne behördliche Schritte wegen Beendigung der nach ihrem Vorgeben noch unerledigten Angelegenheit zu unternehmen und daß, da es sich um die Ausleitung von Wasser aus dem Mühlbache handelte, die Veranlassungen des Unternehmers sie darüber augenfällig belehrt haben dürften, daß die endgiltige Administrativ-Entscheidung ergangen ist.

Nach den Ergebnissen der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeleiteten Einvernahme des Dr. Kucera (Protokoll ddto. 4. Juli 1887) steht auch außer Zweifel, daß Dr. Kucera in der fraglichen Streitsache im steten Verkehre mit den Parteien geblieben ist, daß dieselben mit ihrem genannten Vertreter auch über die möglichen Schritte gegen die Min.-Entscheidung correspondirten, daß der Mühlbesitzer Fr. Kotlas Namens der übrigen Genossen am 17. Juni 1877 die Aushändigung der Original-Entscheidung begehrte und daß dieselbe am 19. Juni 1877 mittelst Post an den Genannten eingesendet wurde, daß endlich Johann Jager am 27. Sept. 1882 die auf die Angelegenheit bezüglichen Acten von Dr. Kucera sich ausfolgen ließ.

Alle diese Umstände lassen keinen Zweifel darüber, daß Dr. Kucera als Vertreter der beschwerdeführenden Mühlbesitzer, und zwar mit ihrer Zustimmung und Vorwissen intervenirte und daß die Mühlbesitzer auch die Original-Entscheidung spätestens im Jahre 1877 von ihrem Vertreter ausgefolgt erhielten.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, die Annahme der Administrativbehörden, daß Dr. Kucera zur Empfangnahme der Min.-Entscheidung vom Jahre 1874 legitimirt war, als unrichtig und actenwidrig zu erkennen.

Ist aber die Zustellung der Min.-Entscheidung an Dr. Kucera für die Beschwerdeführer mit Rechtswirkung erfolgt, dann waren dieselben nicht berechtigt, die nochmalige Zustellung einer Original-Entscheidung für sich in Anspruch zu nehmen.

Nr. 3644.

Das Eigenthumsobject einer Ortschaft, welches stets das Mittel zur Bedeckung des Gemeindeerfordernisses gebildet hat, ist im Sinne der Gemeindeordnung als Gemeindevermögen anzusehen und zu verwalten.

Erkenntniß vom 14. Juli 1887, Z. 1967.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Tykač und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. Novemb. 1886, Z. 34285, betreffend die Benützung der Gemeindewiese Parc.-Nr. 1264 in Čelakov-Hrádek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Beschluß der Čelakovitzer Gemeindevertretung vom 6. März 1886 über die Verwendung des Pachtzinses für die Wiese Nr. 1264 aufrecht erhalten wurde, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung in dieser Beziehung an die belangte Behörde zurückgeleitet; im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die Administrativacten ist erwiesen und es ist auch nicht bestritten, daß die Wiese Parc. Nr. 1264 per 6 Joch 552 Qu.-Klft. ein bücherliches Grundeigenthum der Ortschaft Čelakov-Hrádek ist und daß diese Wiese bis zum Jahre 1850 zu einem Viertheil vom Ortsrichter als Entlohnung für seine Dienste, zum übrigen Theile von den Besitzern der Wirthschaften C.-Nr. 5, 6 und 7, seit dem Jahre 1850 aber die ganze Wiese von den Besitzern der Wirthschaften 5, 6, 7, 9, stets aber nur gegen dem benützt wurde, daß diese Wirthschaftsbesitzer dafür sämmtliche Gemeindeauslagen zu bedecken hatten. Es ist sonach dieses Eigenthumsobject, da es stets das Mittel zur Bedeckung des Gemeindeerfordernisses gebildet hat, im Sinne der Gemeindeordnung vom 16. April 1864, § 69, als Gemeindevermögen anzusehen und zu verwalten.

Eben darum ist auch die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung, daß die Wiese licitatorisch verpachtet werden soll, begründet.

Der Umstand, daß die Beschwerdeführer diese Wiese gegen das Entgelt der Bestreitung der jährlichen Gemeindeauslagen benützten, konnte die Administrativbehörde nicht behindern, die angefochtene Verfügung zu treffen, weil nach § 69 Gemeindeordnung das ertragsfähige Vermögen der Gemeinden derart zu verwalten ist, daß nachhaltig die thunlichst größte Rente daraus erzielt werde, und weil daher, wenn das von den Beschwerdeführern in der obangeführten Form geleistete Entgelt nicht entsprechend erschien, eine andere, einen besseren Ertrag abwerfende Verwendung nach Vorschrift des Gesetzes platzzugreifen hatte.

Die angefochtene Entscheidung hat aber auch jenen Theil des Gemeindeausschuß-Beschlusses aufrecht erhalten, welcher bestimmt, daß der Pachtschilling an die Čelakovitzer Gemeindecassa abzuführen ist. In diesem

Theile beruht die Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande, da die Wiese nach dem Obgesagten nicht ein Vermögen der Gemeinde Čelakovitz, sondern der Ortschaft Čelakov-Hrádek bildet.

Bezüglich der Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens waren also die Bestimmungen der §§ 108—112 der Gemeindeordnung in Anwendung zu bringen.

Die angefochtene Entscheidung war daher, insoweit mit derselben der Beschluß der Čelakovitzer Gemeindevertretung ddto. 6. März 1886 über die Verwendung des Pachtzinses für die Wiese Nr. 1264 aufrecht erhalten wurde, nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3645.

Die Anpflanzung von Alleebäumen gehört zur straßenpolizeilichen, der Competenz der autonomen Organe überwiesenen Angelegenheit. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 14. Juli 1887, Z. 1126.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Dvořak ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 11. August 1886, Z. 26922, betreffend das Recht zur Anpflanzung von Straßenbäumen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und des Bezirksausschusses des Inhaltes, daß der Beschwerdeführer zur Wiederanpflanzung der Alleebäume auf der Gemeindewegparcelle Nr. 498 in Zalesi nicht berechtigt war, daß vielmehr zu dieser Wiederanpflanzung die Domäne Lužan, welche bisher die Alleebäume gepflanzt hat, berufen ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung lediglich aus dem Gesichtspunkte der Incompetenz des Landesausschusses und behauptet, daß darüber, wer die Wiederanpflanzung der Alleebäume vorzunehmen hat, ob der Beschwerdeführer als anrainender Grundbesitzer, oder die Domäne, kraft des bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses der Civilrichter zu entscheiden berufen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde nicht begründet.

In thatsächlicher Beziehung mußte zunächst die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Alleebäume auf seinem Grund und Boden gepflanzt sind, als unrichtig erkannt werden, weil nach den gepflogenen ämtlichen Erhebungen die Alleebäume im Straßenbahnbette gepflanzt sind.

Aus den Bestimmungen der §§ 2, 7 und 9 des Gesetzes vom 2. December 1880, Z. 72 L. G. B., geht unzweifelhaft hervor, daß dieses Gesetz die Anpflanzung von Alleebäumen zu einer straßenpolizeilichen, der Competenz der autonomen Organe überwiesenen Angelegenheit erklärt hat.

Ob es sich um die Anpflanzung neuer oder, wie im gegebenen Falle, um Vervollständigung bestehender Alleen handelt, immer ist es nach den §§ 7 und 9 cit. die autonome Behörde, welche von den Berufenen die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zu begehren, eventuell zu erzwingen hat.

Wenn daher im § 2, Abs. 4 cit., die Bestimmung getroffen wird, daß bezüglich bereits vorhandener Straßenbäume an den bestehenden Rechtsverhältnissen nichts geändert wird, so sollte, wie aus dem Contexte sich ergibt, durch diese Bestimmung nur gesagt werden, daß auch der factische Erhalter einer Straßenallee oder eines Theiles derselben nunmehr den Straßenpolizeiorganen gegenüber als Concurrenzfactor in Betracht kommt.

Hienach war es Sache der autonomen Behörden, darüber abzusprechen, wer die im Straßenzuge schadhaft gewordenen Alleebäume auszuwechseln habe und es war auch Sache der Straßenpolizeibehörden für den Fall, daß die Anpflanzung den Bestimmungen des § 2 cit. entgegen durch einen Unberufenen erfolgte, die dieser Gesetzesbestimmung entsprechende Verfügung zu treffen.

Dies ist nun mit der angefochtenen Entscheidung geschehen, da jener Theil der Straßenallee, der heute in Frage steht, bis nun von der Domäne Lužan erhalten worden ist und dieselbe ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen bereit war.

Dagegen konnte der Beschwerdeführer, der bis nun die Anpflanzung der Alleebäume nicht besorgt hat, solche umsoweniger unternehmen, als ja, wenn nicht die Domäne die Anpflanzung vorzunehmen bereit wäre, nicht er, sondern die Gemeinde die Anpflanzung der Alleebäume vornehmen müßte.

Der Beschwerdeführer hat sonach, entgegen den Bestimmungen des § 2 cit., eigenmächtig gehandelt, und es waren die gegen ihn getroffenen Verfügungen in den vorcitirten Gesetzesbestimmungen begründet.

Nr. 3646.

Das für die „Nationalisirung“ nach dem Conscriptionspatente aufgestellte Erforderniß der „häuslichen Niederlassung“ ist durch die eigenthümliche Erwerbung der Realität, auf welcher die Niederlassung erfolgt, nicht bedingt.

Erkenntniß vom 15. Juli 1887, Z. 1447.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Neudorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. August 1886, Z. 13892, betreffend das Heimathrecht der Familie nach Johann Langer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 939 (Bd. IV, J. 1880), auch Nr. 3540.

Nr. 3647.

Erwerbung der Zuständigkeit durch den Nationalisirungstitel der „häuslichen Niederlassung“ nach dem Conscriptionspatente.

Erkenntniß vom 15. Juli 1887, Z. 1200.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Napajedl ca. Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei vom 26. August 1886, Z. 23119, betreffend die Zuständigkeit des Ignaz Oulehla, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Dr. Bernard zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage steht es fest, daß der am 29. Juli 1814 in Bižič geborne Ignaz Oulehla, ehelicher Sohn des dortigen Grundbesitzers in Kvitkovic, einen Grundbesitz ankaufte, nach dessen Veräußerung er in dem Jahre 1843 oder 1844 mit seiner Familie nach Napajedl übersiedelte, wo ihm am 6. Mai 1844 ein Kind geboren wurde; Ignaz Oulehla hatte sich in Napajedl ein Häuschen gekauft, und verkaufte dort seine Realität C.-Nr. 160 a mittelst des vom 26. Februar 1848 datirten Vertrages an Josef Swoboda, welcher Vertrag am 5. September 1848 vom Grundbuchsamte zur Einverleibung gelangte. Ignaz Oulehla war im Jahre 1849 bis 1866 in St. Miklos in der Zuckerfabrik bedienstet, später aber in Unter-Aigen durch 12 Jahre als Spodium-Aufseher. Er starb am 5. April 1886 in der Wiener städtischen Versorgungsanstalt am Alserbache, ohne daß er, seit er Napajedl verlassen, in einer Gemeinde ein selbstständiges Heimathrecht erworben hätte.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. mähr. Statthalterei vom 26. August 1886 wurde Ignaz Oulehla in der Gemeinde Napajedl als heimathberechtigt erklärt, weil er sich durch häusliche Niederlassung als Besitzer der am 26. Februar 1848 verkauften Realität dort im Sinne des § 26, 1 b des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 nationalisirt hatte, bis zu seiner im Jahre 1849 erfolgten Uebersiedlung nach Ungarn zur einheimischen Bevölkerung zählte, seither aber in keiner anderen Gemeinde das Heimathrecht erlangt hat.

Der V. G. Hof fand die gegen diese Entscheidung in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen, daß blos der Verkauf des Häuschens C.-Nr. 160 a in Napajedl seitens des Ignaz Oulehla, nicht aber der Erwerb desselben seitens des Letzteren, insbesondere nicht dessen häusliche Niederlassung in Napajedl mit Zustimmung der Obrigkeit, nachgewiesen sei, und daß letztere Gemeinde denselben als ihren Angehörigen nicht anerkannte, gesetzlich nicht begründet.

Denn die am 5. September 1848 erfolgte grundbücherliche Uebertragung des Eigenthumsrechtes an dem Häuschen C.-Nr. 160 a an Josef Swoboda, welche mit Zustimmung der Napajedler Obrigkeit geschah, schließt nach § 432 a. b. G. B. schon an und für sich die Voraussetzung in sich, daß Ignaz Oulehla das Eigenthum dieses Häuschens erworben hat.

Nachdem überdies die Beschwerde einen mehrjährigen Aufenthalt des Ignaz Oulehla in Napajedl vor dem Jahre 1849 nicht bestreitet, so steht mit Rücksicht auf seinen Realitätenbesitz daselbst dessen Nationalisirung in Napajedl außer jedem Zweifel.

Nachdem weiter nicht erwiesen ist, daß Ignaz Oulehla, seit er Napajedl verlassen, in einer anderen Gemeinde das Heimathrecht erworben habe, so kann nur geschlossen werden, daß er im Besitze seines in Napajedl erworbenen Heimathrechtes bis zu seinem im Jahre 1886 erfolgten Tode verblieb.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3648.

Zuweisung von Enclaven nach dem böhmischen Jagdgesetze.

Erkenntniß vom 15. Juli 1887, Z. 1199.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Pangerl und Balthasar Pangerl ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 14. Juli 1886, Z. 24606, betreffend eine Jagdsache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 14. Juli 1886 wurden die den Beschwerdeführern gehörigen, bei Rabenhütte in der Catastralgemeinde Röhrenberg gelegenen Grundstücke im Ausmaße von 198 Joch 442 Qu.-Klftr. für eine Jagdenclave erklärt, und dem dieselben zumeist umschließenden Jagdgebiete der Domäne Winterberg auf 6 Jahre gegen den jährlichen Jagdpachtzins per 5 fl. 41 kr. zugewiesen.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß

a) Rabenhütte keine Ortschaft bildet, insbesondere im Sinne des § 107 böhm. Gem.-Ges., sondern blos eine Ansiedlung ist, daß ferner die in Frage stehenden Grundstücke an jene der Ortschaft und Gemeinde Ober-Moldau angränzen und aus diesem Grunde nicht als eine Enclave, sondern als Bestandtheil der Jagdbarkeit von Ober-Moldau hätten erklärt werden sollen; daß

b) die Zuweisung dieser Grundstücke an die Person des Besitzers der zumeist angrenzenden Jagdbarkeit, nicht aber zu einem Jagdgebiete der Domäne Winterberg hätte erfolgen sollen;

c) daß die Bemessung der Entschädigung für diese Enclave nicht blos nach den Geldleistungen für die Jagdrechte, sondern auch nach den anderen Vergütungen, die an Stelle des baaren Jagdpachtzinses treten, hätte geschehen sollen, und endlich

d) daß die Zuweisung dieser Enclave, welche vom Bezirksausschusse Winterberg lediglich auf 3 Jahre erfolgte, über Recurs der Beschwerdeführer nicht zu ihren Ungunsten auf 6 Jahre hätte ausgedehnt werden sollen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Nach der Actenlage erreichen die den Beschwerdeführern als Grundbesitzern in Rabenhütte, welche unter den im Ortsrepertorium von Böhmen in Folge der Volkszählung vom Jahre 1880 angeführten Ortschaften als Weiler bezeichnet wird, gehörigen Grundstücke nicht das Ausmaß von 200 Joch, und es mußten dieselben daher im Sinne des § 5 böhmischen Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, als Enclave erklärt werden, keinesfalls aber als ein Bestandtheil der Jagdbarkeit der Jagdgenossenschaft von Ober-Moldau, da Rabenhütte, wie oben gesagt, selbst als Ortschaft zu betrachten ist und in der Catastralgemeinde Röhrenberg liegt, daher von deren Zugehörigkeit zur Ortschaft Ober-Moldau keine Rede sein kann.

Nachdem laut ämtlichen Zeugnisses des k. k. Evidenzhaltungs-Geometers ddto. Schüttenhofen vom 12. Juni 1886 der Grundbesitz von Rabenhütte mit 98·25%, das ist mit 2966 Currentklaftern von den angrenzenden Grundparcellen der Domäne Winterberg und deren Jagdgebiete eingeschlossen ist, und lediglich mit 1·75/100% oder 52 Currentklaftern seiner Grenzlänge mit dem Jagdgebiete von Ober-Moldau zusammenhängt, so erfolgte die Zuweisung der gedachten Enclave zum Jagdgebiete der Domäne Winterberg dem Gesetze vollkommen entsprechend, und da im administrativen Verfahren und in der Entscheidung des Bezirksausschusses das fürstlich Schwarzenberg'sche Forstamt in Winterberg als Interessent vorkommt, und der angefochtene Erlaß selbst wiederholt vom fürstlichen Jagdgebiete spricht, so ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß die Zuweisung der Enclave das fürstlich Schwarzenberg'sche Jagdgebiet der Domäne Winterberg betrifft.

Wenn die Beschwerde weiter die Richtigkeit der für diese Enclave vom Bezirksausschusse Winterberg mit Rücksicht auf den Flächeninhalt, nach dem Durchschnitte des Jagdpachtzinses in den drei nächstgelegenen verpachteten Jagdgebieten, daher im Sinne des § 7 böhm. Jagdges. ermittelten jährlichen Entschädigungssumme nicht bestreitet, sondern lediglich darauf hinweist, daß auch die anderen, an Stelle des baaren Jagdpachtzinses bei den anliegenden Jagdgebieten vorkommenden Vergütungen bei Berechnung der Entschädigung hätten mitberücksichtigt werden sollen, so konnte, da jede nähere Angabe über die Art dieser besonderen Vergütungen unterlassen wurde, auch in diesem Punkte der jährlichen Entschädigung, die Beschwerde nicht als begründet erkannt werden.

Nach § 23 des böhm. Jagdges. steht die Ueberwachung der gesetzmäßigen Durchführung der in den §§ 2, 4, 6, 8 bis inclusive 22 enthaltenen Bestimmungen den autonomen Aufsichtsorganen zu, welche diese ihre gesetzliche Obliegenheit eventuell auch von amtswegen wahrzunehmen haben.

Wenn nun der Bezirksausschuß in Winterberg die Zuweisung der in Rede stehenden Enclave zu dem fürstlich Schwarzenberg'schen Jagdgebiete auf blos 3 Jahre verfügte, während der § 17 Jagdges. ausdrücklich anordnet, daß die Zuweisung von Enclaven und Jagdparcellen mindestens auf die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Jahren zu geschehen habe,

so war der böhm. Landesausschuß nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auch in dieser Beziehung für den gesetzmäßigen Zustand Sorge zu tragen.

Die Beschwerde mußte daher in allen Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3649.

Die Herstellung der Bahn Pilsen=Priesen und Pilsen=Eisenstein durch dieselbe Gesellschaft ist als Ein Unternehmen zu betrachten und ist die besondere Vorschreibung einer Erwerbsteuer für die letztere Strecke gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Erkenntniß vom 17. September 1887, Z. 1127.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen=Priesen (Komotau), derzeit in Liquidation, ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz=Landes=Direction vom 11. Juli 1886, Z. 26696, betreffend die nachträgliche Erwerbsteuervorschreibung von der Strecke Pilsen=Klattau=Eisenstein für die Jahre 1873—1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.=Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Concessionsurkunde ddto. 21. April 1870, R. G. B. Nr. 111, wurde dem Richard Fürsten Metternich & Consorten die Concession zum Bau und Betriebe einer Locomotiv=Eisenbahn von Pilsen nach Priesen (Komotau) nebst Abzweigungen über Saaz nach Brüx, andererseits nach Dux verliehen, und hatten nach Artikel 2 die Concessionäre, (beziehungsweise die nach Art. 14 von denselben gebildete Actien=Gesellschaft) die Verpflichtung übernommen, die concessionirte Eisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch=bayrische Grenze bis Eisenstein auf Verlangen der Staatsverwaltung fortzusetzen, wenn von bayrischer Seite der Bau einer Linie von Deggendorf über Zwiesel nach Eisenstein gesichert ist; die Feststellung der näheren Bedingungen für diese Fortsetzung wurde dem Zeitpunkte, wo es sich um die Ausführung derselben handelt, vorbehalten.

Der Actien=Gesellschaft der Pilsen=Priesener Eisenbahn ist sohin durch die Concessionsurkunde vom 13. November 1872 (R. G. B. Nr. 19 ex 1873) das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv=Eisenbahn von Pilsen über Dobřan und Přestitz nach Klattau und von da über Neuern an die böhmisch=bayrische Grenze bei Eisenstein verliehen worden, und sind nach § 5 dieser Concessionsurkunde die im § 1 erwähnten Eisenbahnlinien als integrirende Bestandtheile der bereits concessionirten Linien der Pilsen=Priesener Eisenbahngesellschaft zu betrachten und zu behandeln, auf welche insbesondere die bezüglich der Tarifirung in der Concessionsurkunde vom 21. April 1870, R. G. B. Nr. 111, enthaltenen Bestimmungen (§ 5), dann jene bezüglich der Militär=Transporte (§ 6), sowie überhaupt (§ 9) alle übrigen Bestimmungen, insoferne in der

neuen Concession nicht etwas Anderes bestimmt ist, zur Anwendung zu kommen haben, und haben nach § 8 beide Concessionen gleichzeitig zu erlöschen.

Mit dem Gesetze vom 10. April 1874, R. G. B. Nr. 37, wegen sofortigen Ausbaues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) wurde die k. k. Staatsverwaltung ermächtigt, zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues der genannten Eisenbahnlinie der Gesellschaft unverzinsliche Bauvorschüsse bis zu 7 Millionen Gulden zu bewilligen.

Das Gesetz vom 17. April 1876, R. G. B. Nr. 63, endlich, betreffend die theilweise Ergänzung und Abänderung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens hat die Regierung ermächtigt, mit der Pilsen-Priesener Eisenbahn ein neues Uebereinkommen abzuschließen, durch welches unter Anderem (§ 3) bestimmt wurde, daß die k. k. Staatsverwaltung nur dann und in dem Maße die Verzinsung des Darlehens per 7 Millionen Gulden anzusprechen berechtigt sein soll, als die Reineinnahmen der gesammten Bahn (Pilsen-Priesen-Komotau und Pilsen-Eisenstein) nach vollständiger Bedeckung des für die Verzinsung und Amortisirung der Prioritäten erforderlichen Betrages, Ueberschüsse ergeben.

Aus dem Wortlaute dieser, aus verschiedener Zeit stammenden gesetzlichen Bestimmungen leuchtet die Absicht der Gesetzgebung klar hervor, daß schon von allem Anfange an, die Herstellung der gesammten Bahn Pilsen-Priesen und Pilsen-Eisenstein durch dieselben Concessionäre, beziehungsweise durch dieselbe Gesellschaft in Aussicht genommen, und daß diese gesammte Bahn fortwährend als Ein Unternehmen betrachtet und behandelt worden ist.

Wenn nun laut der den sofortigen Bau und Betrieb der Linie Pilsen-Priesen bewilligenden Concessionsurkunde vom 21. April 1870, R. G. B. Nr. 111, den Concessionären zugleich die Verpflichtung auferlegt, und von denselben auch ausdrücklich übernommen worden ist: Die Fortsetzung des Baues von Pilsen nach Eisenstein auf Verlangen der Staatsverwaltung auszuführen, und nur die nähere Festsetzung der bezüglichen Bedingungen der Zukunft vorbehalten worden ist, so stellt sich die später ergangene, diese näheren Bedingungen enthaltende Concessionsurkunde vom 13. Nov. 1872, R. G. B. Nr. 19 ex 1873, bezüglich der Eisenbahnlinie Pilsen-Eisenstein nicht als ein neues Privilegium, sondern als ein Nachtrag zu der erstcitirten Concessionsurkunde dar, und ist — sowie dieselbe die Linie Pilsen-Eisenstein als integrirenden Bestandtheil der früher concessionirten Linie Pilsen-Priesen erklärt — selbst als ein integrirender Bestandtheil der früher erlassenen Concession zu betrachten.

Dem steht keineswegs der Umstand entgegen, daß für eine Linie eine zwanzig-, für die andere eine zehnjährige Einkommensteuerbefreiung eingeräumt worden ist, indem doch in der Concessionsurkunde des Jahres 1872 selbst (§ 7) die Bemessung der Einkommensteuer von dem einheitlichen ganzen Unternehmen, und die Freilassung der länger befreiten Linie, eventuell im Verhältnisse der Meilenlänge, ins Auge gefaßt wird.

Nachdem der Gesellschaft in Folge der Concessionsurkunde vom Jahre 1870 sofort die Erwerbsteuer mit dem höchsten Betrage per 1575 fl. be-

messen worden ist, nach Inhalt der Gegenschrift diese Erwerbsteuer bis zum Jahre 1882 rücksichtlich aller der Gesellschaft gehörigen Linien in Vorschreibung geblieben ist, so war durch diese Vorschreibung auch die, einen integrirenden Bestandtheil der Eisenbahnunternehmung Pilsen-Priesen (Komotau) bildende Linie Pilsen-Eisenstein getroffen, daher war die besondere Vorschreibung einer Erwerbsteuer für die Strecke Pilsen-Eisenstein gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3650.

Die einer Firma gehörigen an verschiedenen Orten betriebenen Unternehmungen können als selbstständige behandelt werden, sobald sie jede für sich die Waare marktfähig herstellen.

Erkenntniß vom 20. September 1887, Z. 1168.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Klein-Aicha ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 12. August 1886, Z. 26183, betreffend die Besteuerung der Schafwollwaarendruckerei der Firma F. Schmitt in Semil nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Brabee, des k. k. Ministerialconcipisten Dr. Ritter von Lesigang, dann des Adv. Dr. Zemann, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Semil, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. August 1886, mit welcher unter Abänderung der am 5. December 1883 getroffenen, mit h. g. Erkenntnisse vom 6. December 1884, Z. 2725, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehobenen Entscheidung ausgesprochen wurde, daß von der öffentlichen Gesellschaft F. Schmitt mit dem Sitze in Klein-Aicha, allwo sich auch deren Schafwollfabrik befindet, gehörigen Schafwollwaarendruckerei in Semil, im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, die Erwerb- und Einkommensteuer mit 80% in Semil und mit 20% in Klein-Aicha, als dem Sitze der Gesellschaft, vorzuschreiben und einzuheben sei.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet und ließ sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten. — Nach Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, ist bei Fabriken, Bergwerken und anderen an einen bestimmten Standort gebundenen Erwerbsunternehmungen die Erwerb- und Einkommensteuer dort vorzuschreiben und einzuheben, wo sich die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten der Unternehmung befinden. — Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß bezüglich der Fabriken und Bergwerke die gesetzliche Vermuthung, daß sie an einen bestimmten Standort ge-

bunden sind, gelte, und daß daher auf selbe das citirte Gesetz ausnahmlos in Anwendung zu kommen habe. — Es war daher vor Allem zu untersuchen, ob die in Rede stehende, der Firma F. Schmitt in Semil gehörige Schafwollwaarendruckerei im Sinne des citirten Gesetzes als eine Fabrik zu betrachten ist.

Der diesfälligen Annahme des Finanz-Min. liegt der actenmäßig richtige Thatbestand zu Grunde, daß dieses sub C.-Nr. 202 in Semil gelegene, aus mehreren Gebäuden bestehende Etablissement anfänglich als Schafwollwaarendruckerei errichtet, später durch eine Dampfwäscherei, Schwefelei, Scheererei, Formstecherei, dann ein Franzerei-Gebäude, erweitert worden ist, mit Dampfmaschinen, einer besonderen Gasanstalt und einem Wasserwerke versehen ist, auch im Wasserbuche folio 24, pag. 1 eingetragen erscheint; daß in demselben mehr als 400 Arbeiter beschäftigt sind, endlich daß dasselbe nicht nur vom Besitzer selbst, sondern auch von den Staats- und autonomen Behörden in den bezüglichen Eingaben, Edicten und Consensen stets als Fabrik bezeichnet und behandelt worden ist, sowie es auch seit dem Jahre 1867 im Erwerbsteuercataster Post-Nr. 418 als Schafwoll druckfabrik des F. Schmitt in Semil in Evidenz geführt wurde.

Bei dieser Sach- und Actenlage konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, wenn das k. k. Finanzministerium das in Rede stehende Etablissement als eine Fabrik im Sinne des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, betrachtet und behandelt.

Belangend die Einwendung der Beschwerde, daß die der Firma F. Schmitt gehörige Schafwolldruckfabrik in Semil nicht als eine selbstständige Geschäftsunternehmung angesehen werden könne, sondern als ein, mit der Schafwollwaarenfabrik derselben Firma in Klein-Aicha im nothwendigen Zusammenhange stehendes Hilfsetablissement zu betrachten und daher am Orte der letzteren Hauptunternehmung mitzubesteuern sei, kommt Folgendes zu bemerken:

Der V. G. Hof hat schon in der Begründung seines Erkenntnisses vom 6. December 1884, Z. 2725, die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß, weil die Handelskammer in Reichenberg in ihrem Gutachten vom 18. Juni 1883, Z. 4746, angegeben, daß die Druckerei in Semil 10% der daselbst zur Veredlung gelangenden Waare marktfähig herstellt, welche Menge von Seite des Fabriksbesitzers ebenfalls mit 10%, vom Bürgermeister in Semil aber sogar mit 99% beziffert wird, objectiv ein nothwendiger Zusammenhang zwischen dieser Unternehmung und jener in Klein-Aicha als bestehend nicht erkannt werden könne, und zwar um so weniger, als dieselbe Handelskammer weiter ausführt, daß in ihrem Bezirke zwei als selbstständige Geschäftsunternehmungen betriebene Wollwaarendruckereien sich befinden, und die Handelskammer nicht näher angibt, welche objective Merkmale diese Unternehmungen von jener in Semil unterscheiden.

Nun haben auch die neuerlich diesfalls gepflogenen Erhebungen keine solchen objectiven Momente geliefert, welche darthun würden, daß das Semiler Unternehmen im Gegensatze zu den gedachten anderen Wollwaarendruckereien, für sich allein als selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden könnte, und da der aus der Vereinigung der Semiler und der Klein-Aichaer Unternehmung im Besitze einer und derselben Gesellschaft,

dann aus der Unterordnung der Semiler Fabrik unter die in Klein-Aicha befindliche commercielle Oberleitung hervorgehende subjective Zusammenhang im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nicht ausschlaggebend erscheint, so war die Annahme des k. k. Finanzministeriums, daß die Semiler Fabrik der Firma F. Schmitt, welche seit dem Jahre 1867 ohnehin in Semil im Erwerbsteuercataster als ein selbstständiges Erwerbsunternehmen geführt wird, in Gemäßheit des § 1, Alinea 1 und 4 und unter Beobachtung des § 2 des cit. Gesetzes an ihrem Standorte mit der Erwerb- und Einkommensteuer zu belegen ist, gesetzlich gerechtfertigt.

Nachdem auch sonst ein Mangel im Verfahren nicht wahrgenommen wurde, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3651.

Eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebühren-Aequivalentes im Laufe der Decennalperiode darf auf Ansuchen nur dann stattfinden, wenn durch Veräußerung unbeweglicher Sachen eine Aenderung im Vermögensstande platzgreift.

Erkenntniß vom 20. September 1887, Z. 1440.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des böhmischen Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 2. Jänner 1886, Z. 39846, betreffend die verweigerte Abschreibung des für das böhmische Interimstheater in Prag bemessenen Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 2. Jänner 1886 wurde dem Ansuchen des böhmischen Landesausschusses um Abschreibung des von dem böhmischen Interims-Theatergebäude in Prag C.-Nr. 223 II für das IV. Decennium bemessenen Gebührenäquivalentes per jährlich 52 fl. 2 kr., vom 15. April 1883 bis Ende des Jahres 1890, nicht stattgegeben, weil diesem Theatergebäude eine permanente Befreiung von der Hauszinssteuer nicht zu Statten kommt, weshalb dasselbe gemäß Absatz 6 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, vom Gebührenäquivalente nicht freigesprochen werden kann.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß, weil das erwähnte Interims-Theatergebäude als solches am 14. April 1883 aufgehört hatte zu bestehen, hievon auch das Gebührenäquivalent hätte zur Abschreibung bewilligt werden sollen, indem diese Gebühr zufolge T. P. 106 B e nur von wirklich existirenden unbeweglichen Sachen zur Vorschreibung gelangen soll, nicht aber weiter eingehoben werden kann, wenn diese Sachen zu existiren aufgehört haben, und der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen. (Anmerkung 2, b zur T. P. 106, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89.)

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Das Gebührenäquivalent ist eine Abgabe, welche für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein (Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, Absatz 1, 4 und Anm. 5 zur T. P. 106, B, e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89) bemessen wird. Nach Punkt 1 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, hat die Einbekennung des unbeweglichen Vermögens (und um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle) nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881 stattzufinden. — Nach Punkt 10, Alinea 8, der zu dem Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, erlassenen Vollzugsverordnung des k. k. Finanz-Min. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, gilt als Regel, daß wegen der, in Folge einer der ordentlichen Vermögens-Uebertragungsgebühr unterworfenen Vermögensübertragung erfolgten Aenderung des Vermögensstandes im Laufe einer Decennalperiode, eine Aenderung der Vorschreibung, welche auf den Vermögensstand am Beginn der gedachten Periode basirt ist, nicht zulässig erscheint. — Ausnahmsweise gestattet diese Bestimmung der citirten Vollzugsverordnung — gleichwie dies bereits im Erlasse des Finanz-Min. vom 30. März 1852, R. G. B. Nr. 85, Punkt 6, Alinea 2, ausgedrückt erscheint, daß eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes im Laufe der Decennalperiode auf Ansuchen dann stattfinden dürfe, wenn durch Veräußerung unbeweglicher Sachen.... eine Aenderung im Vermögensstande platzgreift.

Diese Voraussetzung trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu. — Wie nämlich aus dem Bekenntnisse zum Gebührenäquivalente für das IV. Decennium hervorgeht, ist entsprechend der Bestimmung des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, das Theatergebäude in Prag C.-Nr. 223 II zum Aequivalente für das Decennium einbekannt worden. — Der beschwerdeführende böhmische Landesausschuß hat weder im administrativen Instanzenzuge noch auch in der Beschwerde behauptet, daß dieses unbewegliche Vermögen im Laufe des Decenniums veräußert worden wäre.

Da eine sonstige im Laufe der Decennalperiode am einbekannten Vermögensobjecte eingetretene Aenderung einen Anspruch auf Herabminderung des Aequivalentes während der laufenden Decennalperiode, wie dies auseinandergesetzt wurde, zu begründen nicht vermag, so war die Beschwerdeausführung schon aus diesem Grunde gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Ueberdies müssen aber auch die Beschwerdebehauptungen in thatsächlicher Beziehung berichtiget werden. — Mag nämlich auch das auf der Bauparcelle 318 aufgeführt gewesene Interims-Theatergebäude C.-Nr. 223 II in Prag, im Frühjahre 1883 demolirt worden sein, so ist doch aus den Acten zu ersehen, daß an Stelle desselben sofort ein neuer Bau, gleichfalls zu Theaterzwecken aufgeführt worden ist, welcher Bau zuerst mit dem auf der Bauparcelle 317 neuerbauten National-Theater vereint mit C.-Nr. 223 II vom Prager Magistrate unterm 10. September 1884, Z. 23800, versehen worden ist, und wurde später am 10. Februar 1886, Z. 16830, über Begehren des böhmischen Landesausschusses, das auf Bauparcelle 317 neugebaute National-Theater vom Prager Magistrate unter Abänderung des früheren Beschlusses mit C.-Nr. 223 II und das ehemalige Interims-

Theatergebäude mit dem auf Bauparcelle 319 aufgeführten Zubaue mit C.-Nr. 224 II versehen.

Bei dieser Sachlage entbehrt die Behauptung, daß das ehemalige Interims-Theatergebäude vollends zu existiren aufgehört hätte, aller Begründung, da zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung, an Stelle desselben ein in der Verwaltung des böhmischen Landesausschusses stehendes, zu Theaterzwecken benütztes Gebäude jedenfalls vorhanden war.

Nach alledem war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3652.

Die Rückerstattung der Eintragungsgebühr kann nicht gefordert werden, wenn das Pfandrecht im Grunde einer Parteierklärung grundbücherlich gelöscht und nicht die Intabulation im Recurswege aufgehoben wurde.

Erkenntniß vom 20. September 1887, Z. 1444.

Der k. k. V. G.'Hof hat über die Beschwerde der Creditbank in Kolin ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. August 1886, Z. 19883, betreffend die verweigerte Abschreibung einer Eintragungsgebühr per 1250 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Brzobohatý, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Bank ist schuldig, dem belangten k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens im angesprochenen Betrage per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Creditbank in Kolin hat auf Grund der mit der Zuckerfabriks-Actiengesellschaft Groß-Bečvar abgeschlossenen Vereinbarung und diesfalls von Letzterer ausgestellten Cautionsurkunde ddto. Kolin 29. Mai 1884 die Eintragung des Pfandrechtes ob der Zuckerfabrik in Groß-Bečvar C.-Nr. 47 mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes in Kouřim vom 8. Juni 1884 bezüglich der aus dieser Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen bis zum Höchstbetrage von 200.000 fl. zu ihren Handen bewirkt, wovon das k. k. Steueramt Kouřim auf Grund der T. P. 45 B a die $^1/_2$ perc. Eintragungsgebühr von 200.000 fl. mit 1000 fl. nebst außerordentlichen Zuschlag per 250 fl. der Creditbank zur Vorschreibung gebracht hat.

Als es später von dieser Geschäftsverbindung sein Abkommen fand und auf Grund der Löschungserklärung der Creditbank ddto. Kolin am 5. September 1884 die grundbücherliche Löschung des obigen Pfandrechtes am 19. September 1884 bewilligt worden war, hat die Bank wegen der nicht zu Stande gekommenen Commissions-Geschäftsverbindung mit der erwähnten Zuckerfabrik, um Abschreibung der erwähnten Eintragungsgebühr per 1250 fl., welchem Ansuchen mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. August 1886 nicht stattgegeben worden ist.

In der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde stützt die Bank ihren diesfälligen Anspruch auf die Finanzministerial-Verordnung vom 25. Juli 1861, Z. 27762 (Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums, Jahrg. 1861, pag. 184).

Der V. G. Hof fand diesen Anspruch der Beschwerde gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle es sich nicht um eine Darlehensforderung, sondern um eine Commissions-Geschäftsverbindung handelt, auf welch' letztere die in der Beschwerde bezogene Finanz-Min.-Verordnung schon ihrem Inhalte nach niemals angewendet werden könnte, kann überhaupt diese Verordnung, da sie lediglich im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des österreichischen Finanz-Min. eingeschaltet ist, wegen nicht legaler Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt nicht als eine gesetzliche Anordnung aufgefaßt werden, welche die Parteien berechtigen würde, die darin den k. k. Finanz-Landes-Directionen eingeräumte Ermächtigung als einen Rechtsanspruch für sich geltend zu machen.

Da nach Anmerkung 1 zur T. P. 45 Gebührengesetzes die Rückerstattung der Eintragungsgebühr nur in dem Falle gefordert werden kann, wenn die Intabulation oder Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert wurde, ein Fall, welcher unbestrittenermaßen hier nicht vorliegt, dem Beschwerdeführer somit ein gesetzlicher Anspruch auf die Gebührenrückerstattung überhaupt nicht zur Seite steht, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf die Anordnung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3653.

Die Ausnahmsbestimmung, daß bei Rechtsstritten, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt, die gerichtlichen Eingaben mit 12 kr. und die Recurse mit 50 kr. zur Genüge gestempelt sind, findet im Aufforderungsprocesse keine Anwendung.

Erkenntniß vom 20. September 1887, Z. 1449.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Fr. Stepán ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. October 1886, Z. 31385, betreffend eine erhöhte Stempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem belangten k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat die gegen W. Pojman bezüglich der Berühmung des Letzteren, daß ihm gegen den Beschwerdeführer eine Forderung von 150 fl. zustehe, beim k. k. Bezirksgerichte Deutschbrod eingebrachte Aufforderungsklage als Bagatellklage bezeichnet und mit dem Stempel von

12 Kreuzer versehen, indem in der Klage der Zusatz enthalten ist, daß für diese Streitsache Beschwerdeführer 50 fl. annehme. — Als über diese Klage mit gerichtlichem Bescheide das Verfahren in Gemäßheit der §§ 66, 68 allgem. Gerichtsordnung eingeleitet worden war, mit dem Beisatze, daß in diesem Falle das Bagatellverfahren nicht platzgreifen könne, überreichte Beschwerdeführer gegen letzteren Punkt des Bescheides den mit einer Stempelmarke von 50 kr. versehenen Recurs an das k. k. böhmische Oberlandesgericht, welches jedoch denselben unter Bestätigung der erstrichterlichen Entscheidung am 26. Februar 1886 abgewiesen hat. — Mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Deutschbrod wurde dem Beschwerdeführer wegen Abganges des Stempels auf der Klage per 24 kr. und am Recurse per 50 kr., zusammen die Stempelgebühr per 74 kr. nebst Steigerung per 1 fl. 48 kr. zur Zahlung vorgeschrieben und hat das k. k. Finanz-Min. mit dem angefochtenen Erlasse vom 2. October 1886 diese Gebührenvorschreibung im Instanzenzuge aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich begründet. — Nach Anordnung der T. P. 43 a 1 unterliegen Eingaben im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen in der Regel der Stempelgebühr von 36 kr., wenn sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen einer minderen Gebühr zugewiesen sind. Ebenso setzt die T. P. 43 k die Stempelgebühr für Recurse in der Regel mit 1 fl. fest.

Nachdem im vorliegenden Falle die im Gesetze vom 24. Mai 1873, R. G. B. Nr. 97, § 1 b für die Parteieneingaben im Bagatellverfahren vorgesehenen Bestimmungen nicht anwendbar sind, weil die Klage des Beschwerdeführers durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen als zu diesem Verfahren nicht geeignet erkannt worden ist, so könnte nur noch die im § 19 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, enthaltene weitere Ausnahme von der eingangs erwähnten Regel in Frage kommen, daß nämlich bei Rechtsstritten, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt, die gerichtlichen Eingaben mit 12 kr. und die Recurse mit 50 kr. zur Genüge gestempelt sind.

Allein diese gesetzliche Bestimmung kann im vorliegenden Falle auf die Klage, beziehungsweise den Recurs des Beschwerdeführers deshalb keine Anwendung finden, weil es sich im Aufforderungsprocesse nicht um einen schätzbaren, sondern um einen nicht schätzbaren Streitgegenstand handelt, überdies — wie dies auch in der oberlandesgerichtlichen Entscheidung über den Recurs des Beschwerdeführers ausgesprochen wurde — keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche den Kläger im Aufforderungsprocesse ermächtigen würde, ähnlich, wie dies in dem durch Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1845 normirten summarischen Verfahren (§ 2) oder gemäß § 1 des Ges. vom 27. April 1873, R. G. B. Nr. 66, in dem Verfahren in geringfügigen Rechtssachen gestattet ist, auch in dem durch Capitel VII der allgem. Gerichtsordnung normirten Aufforderungsprocesse eine Geldsumme als Abfindungsbetrag zu begehren.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf die Anordnung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3654.

Die Besteuerung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft hat dort platzzugreifen, wo derselbe nach dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen in dem Unternehmen vereinigten Geschäftszweige betrieben werden, als ein Hauptbestandtheil des Unternehmens erscheint.

Erkenntniß vom 21. September 1887, Z. 1451.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Peterle ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 27. September 1886, Z. 15742, betreffend die Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3655.

Nur die in wahrer Armuth lebenden nächsten Verwandten eines ab intestato verstorbenen Geistlichen können das den Armen gebührende Drittel ansprechen.)**

Erkenntniß vom 21. September 1887, Z. 2489.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Macourek und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1886, Z. 11387, betreffend das Armendrittel aus der Verlassenschaft des P. Peter Merhout, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer erheben den Anspruch auf das aus der Verlassenschaft des P. Peter Merhout den Armen zugefallene Drittel.

Da nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 6. Februar 1792, Z. 259, Justiz-Gesetz-Sammlung, und des Hofkanzleidecretes vom 16. September 1824, Nr. 2040, die Beschwerdeführer als Verwandte des Erblassers auf die ausnahmsweise Begünstigung aus dem den Armen zugefallenen Drittel betheilt zu werden, nur dann den Anspruch erheben können, wenn sie in wahrer Armuth leben, und da nach den Bestimmungen des Heimathgesetzes § 24 und 26 und des Armengesetzes vom 3. December 1868, § 1, nur derjenige als arm anzusehen ist, der unter der Voraussetzung des Unvermögens, den Unterhalt für sich und eventuell für seine Familie mit eigenen Kräften zu beschaffen, auf die Armenversorgung durch die Gemeinde gewiesen wäre, so könnte der von den Beschwerdeführern erhobene, durch die angefochtene Entscheidung abgelehnte Anspruch als rechtsbeständig nur dann erkannt werden, wenn die Beschwerdeführer dargethan hätten, daß sie im

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3360.
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1341 (Bd. VI, J. 1882).

Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen den in wahrer Armuth Lebenden beigezählt werden können. Durch die im administrativen Instanzenzuge gepflogenen Erhebungen ist bezüglich der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beschwerdeführer festgestellt worden:

1. Marie Macourek besitzt gemeinschaftlich mit ihrem Ehegatten das Häuschen Nr. 6 in Bytov mit 6 Joch 1271 Qu.-Klftr. Grundstücken. Allerdings ist diese Realität mit Passiven im Betrage von 359 fl. 42 kr. und mit einem Ausgedinge, dessen Umfang beweiskräftig nicht klar gelegt wurde, belastet. — Der Genannten ist aber aus der Verlassenschaft ein Erbtheil von 509 fl. 74 kr. zugefallen; das vom Gemeindevorstande ausgestellte »Armuthszeugniß« ddto. 17. September 1883 führt an, das am 10. Mai das Häuschen der Genannten abgebrannt sei, und daß die Besitzer gegen Brandschaden nicht versichert waren.

2. Anton Merhout besitzt die Realität Nr. 12 in Zdic mit 8 Joch 446 Qu.-Klftr. Grundstücken. Auch seine Realität ist mit einem Ausgedinge, dessen Umfang gleichfalls nicht klar gestellt wurde, und mit einer Schuld von 200 fl. belastet. Das von der Gemeinde ausgestellte Mittellosigkeitszeugniß vom 23. October 1883 hebt lediglich hervor, daß die Verhältnisse des Anton Merhout deshalb ungünstige seien, weil er auch eine außerbücherliche Schuld, deren Ziffer nicht einmal angegeben wird, habe.

3. Vincenz Merhout besitzt mit seiner Gattin das Häuschen Nr. 98 in Zdic und ist zugleich Einräumer an der ärarischen Straße. In dem Zeugnisse des Gemeindeamtes ddto. 18. December 1883 wird angeführt, daß Vincenz Merhout eine außerbücherliche Schuld von 300 fl. habe und brustleidend sei.

4. Josef Svoboda, welcher zugleich das Schmiedgewerbe betreibt, ist mit seiner Gattin Eigenthümer des Häuschens Nr. 15 in Baboryn mit Grundstücken von 2 Joch 725 Qu.-Klftr., auf welcher Realität 100 fl. und ein näher nicht beziffertes Ausgedinge haften.

Nach dem Zeugnisse des Gemeindeamtes ddto. 1. Mai 1886 schuldet J. Svoboda, welchem aus der Verlassenschaft ein Erbtheil von 713 fl. 64 kr. zugefallen ist, außerbücherlich 220 fl., ist Vater von acht Kindern und hat aus seinem Gewerbe nur geringen Verdienst.

Werden diese Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführer in Betracht gezogen, so läßt sich nicht behaupten, daß die Beschwerdeführer rücksichtlich ihres und ihrer Familie Unterhaltes auf den täglichen mit eigenen Kräften zu beschaffenden Verdienst angewiesen wären und es führen auch in der That die von den Gemeindeämtern ausgestellten Mittellosigkeits-Zeugnisse thatsächliche Momente, aus welchen gefolgert werden könnte, daß die Beschwerdeführer im Falle momentanen Unvermögens, durch eigene Arbeit für den Unterhalt zu sorgen, in die Lage kämen, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, nicht an.

Die Beschwerde sucht dadurch, daß sie der Unterhaltsberechnung den capitalisirten Catastralreinertrag zu Grunde legt, und die, wie bereits bemerkt, bezüglich der Ziffer gar nicht erwiesenen außerbücherlichen Schulden, sowie die Naturalgiebigkeit diesem Vermögenswerthe entgegenstellt, den Nachweis zu liefern, daß die Beschwerdeführer in wahrer Armuth leben.

Diesen Beschwerdeausführungen gegenüber ist zu erinnern, daß solche willkürliche Berechnungen die Stelle von Beweisen nicht vertreten können.

Diesen Erwägungen folgend, erkannte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung für gesetzlich begründet und mußte daher die Beschwerde zurückweisen.

Nr. 3656.

1. Die gleichzeitige Behandlung und Erledigung sowohl der Frage wegen Aenderung des Abtheilungsplanes, als auch der Frage wegen Ertheilung des Bauconsenses ist mit Ausnahme, wo es sich um den Bau in einem neu anzulegenden Stadt- oder Ortstheile handelt, nicht unzulässig. — 2. Die Baubehörden sind nicht behindert, die für nöthig oder für zulässig erkannten Aenderungen des festgestellten Bau- und Abtheilungsplanes zu gestatten.

Erkenntniß vom 21. September 1887, Z. 2488.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Königliche Weinberge und des Josef Flaška ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 7. December 1886, Z. 43087, betreffend die Bewilligung zur Verbauung der Parcelle Nr. 475 in Königliche Weinberge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedr. Jahn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß der von J. Mobřitzky auf der Parcelle 475/10 projectirte Bau eines zweistöckigen Gebäudes in öffentlich rechtlicher Beziehung gegen dem zulässig ist, daß die Grenzmauern des Gebäudes von den Nachbarvillen C.-Nr. 281 und jener des J. Flaška 9 Meter weit entfernt bleiben, macht die von der Gemeinde Weinberge gemeinschaftlich mit J. Flaška überreichte Beschwerde geltend:

1. In formaler Beziehung, daß der Consens nicht hätte ertheilt werden sollen, weil der Bauführer es unterlassen hat, zunächst die Aenderung des rechtskräftigen Abtheilungs- und Regulirungsplanes zu erwirken, demgemäß die Grundfläche, auf welcher der Bau ausgeführt werden will, unverbaut zu bleiben hat.

2. Das Bauproject widerstreite dem bestehenden rechtskräftigen Abtheilungs- und Regulirungsplane, nach welchem in jener Ortslage nur villenartige Familienhäuser erbaut werden dürfen und die für den Neubau in Anspruch genommene Grundfläche überhaupt unverbaut bleiben soll.

3. Ohne Zustimmung der Gemeinde und der Betheiligten sei die Aenderung eines Abtheilungsplanes nicht zulässig, ebendarum sei auch der Bauconsens, da der projectirte Bau dem rechtskräftigen Abtheilungsplane widerstreitet und die Gemeinde, sowie die Anrainer der Anderung nicht zugestimmt haben, gesetzwidrig.

4. Die Entscheidung widerstreite dem § 66 Bauordnung, da der Zwischenraum zwischen der Nachbarvilla nur auf 9 Meter bestimmt wird.

5. Die von J. Flaška gegen den Bau erhobene Einwendung sei, da sie auf den Abtheilungsplan sich stützt, öffentlich rechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur, also nicht auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen.

Nach der Actenlage steht es außer Zweifel, und der Landesausschuß gibt ohne weiters zu, daß der von ihm genehmigte Bau dem rechtskräftigen Abtheilungsplane widerstreitet, beziehungsweise, daß durch den projectirten Bau der Abtheilungsplan insoferne abgeändert wird, als eine Grundfläche, die unverbaut bleiben sollte, verbaut und der Neubau des villenartigen Charakters der andern auf der abgetheilten Grundfläche aufgeführten Bauten entbehren wird.

Da demnach über den Thatbestand ein Widerstreit nicht besteht, hängt die Entscheidung des Streitfalles zunächst von der Beantwortung der formellen Frage ab, ob die Ertheilung eines Bauconsenses ohne vorherige rechtskräftige Entscheidung über die durch den Bau geplante Aenderung eines Abtheilungsplanes statthaft oder nicht statthaft sei?

Werden die Bestimmungen der §§ 65, 66, 69 Bauordnung jener des § 88 ad 2 entgegengehalten, so ergibt sich, daß die sofortige Ertheilung des Consenses zu einem Baue, durch welchen ein Abtheilungsplan abgeändert wird, schon aus Gründen der Competenz dann nicht zulässig sein wird, wenn der Bau in einem neuanzulegenden Stadt- oder Ortstheile geführt und durch denselben der für diese bauliche Anlage bestehende, behördlich genehmigte Lagerplan eine Aenderung erfahren würde. Denn die Bewilligung zur Anlage neuer Stadt- und Ortstheile fällt in die Competenz der k. k. Statthalterei (§§ 69, 82 Bauordnung) und es können eben darum die zur Ertheilung der Bauconsense und zur Feststellung der Abtheilungs- und Regulirungspläne für schon bestehende Stadt- und Ortstheile competenten autonomen Behörden selbstständig und im eigenen Wirkungskreise die mit der projectirten Bauführung verknüpfte Aenderung des Lagerplanes nicht consentiren.

Daß dieses Moment gegebenen Falles platzgreife, behauptet die Beschwerde nicht und der actenmäßige Sachverhalt läßt dessen Vorliegen darum nicht einmal vermuthen, weil der für die Baufläche maßgebende Abtheilungsplan durch die Gemeindebehörden einmal bereits (Beschluß vom 19. December 1883) selbstständig geändert worden ist.

Außer der eben erörterten in den Competenzbestimmungen gegründeten Ausnahme findet sich aber in der Bauordnung keine Bestimmung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß die Aenderung eines Abtheilungsplanes stets von der Baubewilligung abgesondert erwirkt und ausgesprochen werden muß und niemals gleichzeitig mit dieser, beziehungsweise durch dieselbe zugelassen werden kann. — Insbesondere kann die Bestimmung des § 65 Bauordnung in diesem Sinne darum nicht gedeutet werden, weil dieselbe ihrem Wortlaute nach die erste Feststellung eines Abtheilungsplanes, nicht aber einzelne Änderungen eines schon festgestellten Abtheilungsplanes zum Inhalte hat.

Der V. G. Hof konnte daher in der gleichzeitigen Behandlung und Erledigung, sowohl der Frage, wegen Aenderung des Abtheilungsplanes,

als auch der Frage, wegen Ertheilung des Bauconsenses eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens nicht finden.

Den meritorischen Beschwerdepunkten (2, 3) liegt offenbar die Ansicht zu Grunde, daß die Aenderung eines rechtskräftig festgestellten Abtheilungsplanes nur unter der Bedingung gesetzlich zulässig sei, daß einerseits die Gemeinde und andererseits jene Interessenten derselben zustimmen, welche von dem abgetheilten Grunde Bauplätze erworben haben.

Zwar ist es nicht zu verkennen, daß diese Betheiligten ein vielfaches Interesse daran haben, daß Abtheilungspläne genau eingehalten werden, und es ist zuzugeben, daß die Erwerber einzelner Bauplätze durch nachträgliche Aenderungen des Planes häufig auch bedeutende vermögensrechtliche Nachtheile erleiden können. — Allein den diesfälligen Ausführungen der Beschwerde kommt gleichwohl nur de lege ferenda eine Bedeutung zu.

Wenn § 6 und 17 Bauordnung bestimmen, daß »die festgestellten Baulinien strengstens einzuhalten sind«, wenn § 68 ibid. die pünktliche Einhaltung der Abtheilungsgenehmigung zu sichern bestimmt ist, wenn § 69 in f. besagt, daß »bei Aufführung der einzelnen Gebäude nach dem bestätigten Plane genau vorzugehen ist,« so geht der Sinn dieser Anordnungen, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, doch nur dahin, daß der Bauführer verpflichtet ist, an die Bestimmungen der Bau- und Abtheilungspläne sich zu halten, und daß ihm nicht gestattet ist, von diesen eigenmächtig abzugehen.

Dagegen sind die Baubehörden in keiner Weise durch diese Normen behindert, für nöthig oder für zulässig erkannte Aenderungen des festgestellten Bau- und Abtheilungsplanes zu gestatten. — Dieses Recht muß aber, weil aus dem Gesetze keinerlei Beschränkung der höheren Instanzen bezüglich seiner Ausübung erweislich ist, im gleichen Umfange jeder Instanz zuerkannt werden.

Für ein Einspruchsrecht, sei es der Gemeinde oder der Anrainer, findet sich in der Bauordnung vom 11. Mai 1864 keine Belegstelle.

Ob die im einzelnen und speciell im concreten Falle genehmigte Aenderung des Abtheilungsplanes angemessen und vortheilhaft ist, dies zu beurtheilen ist der Verwaltungsgerichtshof nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 nicht berufen.

Aus dem Gesagten folgt, daß auch der Genehmigung des Abtheilungsplanes den einzelnen Erwerbern von Bauplätzen keinerlei in der Bauordnung gegründetes Recht auf die stete und genaue Einhaltung des Abtheilungsplanes erwächst, daß vielmehr Einspruchsrechte nur auf besondere Rechtstitel privatrechtlicher Natur sich gründen können.

Wenn die Beschwerdeführer geltend machen, daß der erste Abtheilungswerber die Grundfläche für die Aufführung villenartiger Gebäude bestimmt hat, so kann aus diesem Umstande ein mehreres Recht der Gemeinde, insbesondere den späteren Erwerbern von Bauplätzen gegenüber nicht abgeleitet werden, zumal die Gemeinde es unterlassen hat, eine derartige Baubeschränkung als ihr besonderes Recht grundbücherlich sicherstellen zu lassen. Wenn daher mit der angefochtenen Entscheidung die Einwendungen des betheiligten Anrainers und Beschwerdeführers J. Flaška gegen die Verbauung der Parcelle auf den Rechtsweg verwiesen wurden, so liegt in diesem Vor-

gange (Beschwerdepunkt 5) nicht eine Gesetzwidrigkeit, sondern ein dem Beschwerdeführer günstiger Vorbehalt.

Der aus § 66 Bauordnung abgeleitete Beschwerdepunkt (4) ist aber offenbar darum unbegründet, weil die in dieser Gesetzesstelle normirte Straßenbreite nur für jene Straßen und Gassen Geltung hat, welche dem öffentlichen Verkehre zu dienen bestimmt sind, während der Zwischenraum, der nach der angefochtenen Entscheidung das Nachbargebäude von dem Neubaue trennen wird, keine öffentliche Straße bildet.

Die Beschwerde war dem Gesagten zufolge als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3657.

1. Aus § 19 der Jurisdictionsnorm folgt nicht, daß eine Ehegattin keinen von dem ihres Gatten verschiedenen Wohnsitz haben könne. — 2. Für die Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde ist nur der thatsächliche Wohnsitz, nicht ein vom Gesetze angenommener oder fingirter maßgebend.

Erkenntniß vom 22. September 1887, Z. 1712.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosalia Gräfin Cigala ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 30. September 1886, Z. 16271, betreffend die Leistung eines Concurrenzbeitrages zur Restaurirung der armenisch-katholischen Pfarrkirche in Kuty, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Jacobi, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin wendet gegen die angefochtene Entscheidung ein, daß sie ihren Wohnsitz nicht in dem Pfarrsprengel von Kuty habe, daher nach § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, kein Mitglied dieser Pfarrgemeinde und eben deshalb auch, nach § 36 desselben Gesetzes, zur Concurrenz für die Kirchen- und Pfarrgebäude daselbst nicht verpflichtet sei.

Diese Einwendung hat der V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen für gesetzlich begründet gehalten.

In thatsächlicher Hinsicht ist durch das der Beschwerde beiliegende von der Bezirkshauptmannschaft Wiznitz bestätigte Attest des Gemeindevorstandes von Kuty erwiesen, daß sich die Beschwerdeführerin nur »alle zwei oder drei Jahre durch einige Wochen im Sommer in Kuty aufhalte, außerdem ist durch das Attest der Wiener Polizei-Direction vom 16. Juli 1886, Z. 41247, und jenes des Stadtpolizeiamtes Innsbruck vom 30. Juni 1885, erwiesen, daß die Beschwerdeführerin seit dem Jahre 1870 bis nunzu mit ihrem Gatten in Wien wohnhaft gemeldet ist, und daß sie selbst seit dem 14. April 1882 in Innsbruck wohnt.

Diesen thatsächlichen Umständen gegenüber stützt sich die angefochtene Entscheidung, welche den Wohnsitz der Beschwerdeführerin in Kuty annimmt, lediglich darauf, daß nach der Vorschrift des § 92 a. b. G. B. die Gattin dem Ehemanne in seinem Wohnsitze zu folgen habe und daß deshalb, da der Gatte der Beschwerdeführerin seinen ordentlichen Wohnsitz in Ispas habe, sie selbst auch als dort domicilirend angesehen werden müsse. Allein damit wird der Vorschrift des § 92 cit. ein Sinn und eine Tragweite beigelegt, welche ihr nicht zukommen. Aus der gesetzlichen Bestimmung, daß die Gattin »verbunden ist, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen« (§ 92 a. b. G. B.) folgt nur das Recht des Mannes zu verlangen, daß die Frau seinen Wohnsitz theile, es ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen, daß der Mann von diesem seinem Rechte nicht Gebrauch macht und daß hienach — mit Einwilligung des Mannes — die Frau einen anderen Wohnsitz hat, als ihr Mann. Hiegegen kann sich auch nicht auf § 19 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 berufen werden, da dieser Paragraph nur bestimmt, daß der persönliche Gerichtsstand des Mannes auch für seine Ehegattin gelte, welche Bestimmung sich aus dem dem Manne zukommenden Rechte zur Vertretung der Gattin (§§ 91 und 1034 a. b. G. B.) zur Genüge erklären läßt, keineswegs aber eine Identificirung der Domicile beider Ehetheile in sich schließt. Denn, wenn auch der persönliche Gerichtsstand sich im Allgemeinen nach dem Wohnsitze richtet (§ 13 Jurisdictionsnorm), so folgt daraus doch noch nicht die Identität dieser beiden Begriffe, vielmehr läßt sich zwar aus dem Wohnsitze auf den Gerichtsstand, nicht aber umgekehrt schließen: man kann geklagt werden, wo man wohnt, man wohnt aber keineswegs überall dort, wo man geklagt werden kann, wie schon die zahlreichen besonderen Gerichtsstände beweisen. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, die Möglichkeit eines eigenen Domicils der Gattin auszuschließen, so würde sich eben an der betreffenden Stelle der Jurisdictionsnorm, im unmittelbaren Anschlusse an die Bestimmung über den Wohnsitz (§ 16 ibid.) Anlaß zu einer solchen Festsetzung ergeben haben, statt dessen hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, den Gerichtsstand der Gattin zu bestimmen. Ja nach dem zweiten Satze des § 19:

»Der Gerichtsstand großjähriger Witwen und gerichtlich geschiedener Ehegattinnen richtet sich nach ihrem *eigenen* Wohnsitze«, darf die vorangehende Bestimmung so verstanden werden, daß nach der Meinung des Gesetzgebers der Gerichtsstand der nicht gerichtlich geschiedenen Ehegattinnen sich *nicht* nach ihrem eigenen, sondern nach dem Wohnsitze des Gatten richte. Da nun übrigens der § 35 des Gesetzes vom 7 Mai 1874 offenbar nur den thatsächlichen Wohnsitz, nicht einen lediglich formellen und auf Grund gesetzlicher Fictionen construirbaren im Sinne hat, so könnte, selbst wenn die Argumentation des Ministeriums aus § 19 Jurisdictionsnorm in anderer Beziehung richtig wäre, daraus doch speciell die Frage der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde nicht deducirt werden.

Es kann also die Beschwerdeführerin nicht als Mitglied der dortigen armenisch-katholischen Pfarrgemeinde angesehen und zu der ihr angesonnenen Concurrenz zu der Pfarrkirche verhalten werden, weshalb die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Was den weiteren Beschwerdepunkt anbelangt, daß in den unteren Instanzen die Bezirkshauptmannschaft Wiznitz und die Landesregierung Czernowitz, in deren Sprengel das Gut gelegen ist, über die Concurrenzpflicht der Beschwerdeführerin hätten entscheiden sollen, so fand der Verwaltungsgerichtshof, da er in der meritorischen Frage der Rechtsanschauung der Beschwerde beigetreten ist, in eine weitere Erörterung dieser formalen, überdies im administrativen Instanzenzuge nicht angebrachten Einwendung nicht einzugehen.

Nr. 3658.

Dem o.-ö. Landesausschusse kommt das Ernennungs- (Präsentations-) Recht nur bei definitiver, nicht auch bei provisorischer Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen zu.

Erkenntniß vom 22. September 1887, Z. 1713.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des oberösterreichischen Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 15. December 1886, Z. 24782, betreffend die Besetzung mehrerer Unterlehrer- und Unterlehrerinnenstellen in Oberösterreich, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Mitgliedes und Vertreters des oberösterreichischen Landesausschusses Karl Forstner von Billau, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der dem V. G. Hofe zur Entscheidung vorliegende Streit besteht dahin, ob der o.-österr. Landesausschuß berechtigt ist, sein Ernennungs- (Präsentations-) Recht auch hinsichtlich solcher Unterlehrer und Unterlehrerinnen auszuüben, welchen, weil sie das Lehrbefähigungszeugniß noch nicht erlangt haben, die betreffende Lehrstelle nicht definitiv, sondern nur provisorisch übertragen werden kann.

Der Landesausschuß nimmt dieses Recht wesentlich auf Grund der Bestimmungen der §§ 7 und 12 des Landesges. vom 23. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 10, dann § 5 und 12 des Gesetzes vom 28. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 16, in Anspruch, während das Ministerium dasselbe mit Rücksicht auf § 49 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und § 22, Alinea 7, des oberösterreichischen Landesges. vom 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 9, bestreitet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben:

§ 49 des Reichsvolksschulgesetzes bestimmt ganz klar und ohne Vorbehalt irgend welcher Rechte Dritter, daß »die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen der Bezirks-Schulaufsicht zukomme« — erst der von der »definitiven Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen« handelnde § 50 normirt, daß

diese definitive Anstellung unter Mitwirkung derjenigen erfolge, welche die Schule erhalten, und daß die Mitwirkung in der Ausübung eines Vorschlags- oder eines Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes bestehe. Hienach muß wohl angenommen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers Präsentations- und Ernennungsrechte nur bei definitiven Anstellungen platzgreifen sollen, und daß sich folgerichtig auch die im 3. Absatze des § 50 der Landesgesetzgebung vorbehaltenen näheren Bestimmungen »hierüber« nur auf definitive Anstellungen beziehen können. Dieser Annahme widersprechen auch die im vorliegenden Falle berufenen Bestimmungen des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870, beziehungsweise vom 28. Jänner 1873, in keiner Weise, da sie (insbesondere §§ 1—12 des ersteren, beziehungsweise §§ 5 und 12 des zweiten Gesetzes) nur allgemein den Vorgang bei der »Besetzung« »erledigter« Lehrstellen normiren und hiebei (§ 7) dem Landesausschusse das Ernennungsrecht einräumen. Von einer blos »provisorischen« Besetzung von Lehrstellen und einer Ausdehnung des Ernennungsrechtes des Landesausschusses auch auf solche Besetzungen ist — wenigstens direct — nirgends die Rede, dieselben können daher sowohl nach dem gewöhnlichen Wortverstande, welcher unter Anstellung schlechthin eine definitive Anstellung versteht, wie nach der vorcitirten Norm des § 50 des Reichsgesetzes unter jene landesgesetzlichen Bestimmungen nicht begriffen werden, und dies umsoweniger, als in dem fast gleichzeitig publicirten Landesgesetze über die Schulaufsicht vom 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 9, § 22, Abs. 7, vollkommen entsprechend der Vorschrift des § 50 cit. dem Bezirksschulrathe »die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen« einerseits, die »Abgabe von Gutachten über die Bewerber um definitive Anstellung« andererseits zugewiesen wird.

Der beschwerdeführende Landesausschuß glaubt nun allerdings diesen Conclusionen dadurch entgehen zu können, daß er zwischen einem »objectiven« und einem »persönlichen« Provisorium unterscheidet, unter dem ersteren die Nothwendigkeit, zeitweilig für die Versehung einer Lehrstelle vorzusorgen, unter dem zweiten aber den Fall versteht, wo die Absicht der definitiven Besetzung einer erledigten Lehrstelle nur deshalb nicht sofort ausgeführt werden kann, weil die hiefür ausersehene Person vorerst noch nicht die volle Qualification für den Posten besitzt. Nur im ersteren Falle, meint der Landesausschuß, stehe die entsprechende Vorsorge im Sinne des § 49 des Reichsvolksschulgesetzes der Bezirks-Schulaufsicht zu, während es sich im zweiten Falle um eine Ernennung, wenn auch nur eine provisorische, handle, und daher die gesetzliche Mitwirkung des Landesausschusses platzgreife. Allein diese Unterscheidung ist nicht stichhältig. Denn zunächst würde auf diese Art, entgegen allen Auslegungsregeln, das in § 49 gebrauchte Wort »zeitweilig« nur ein Synonym oder eine Erklärung des Ausdruckes »provisorisch« enthalten und somit keine selbstständige Bedeutung haben, außerdem ist schon durch die Beifügung, »die provisorische oder zeitweilige Besetzung e r l e d i g t e r Dienststellen« angedeutet, daß es sich dabei nicht um eine zeitweilige Vorsorge für die Versehung eines Dienstpostens allein, sondern auch um den Fall handelt, daß ein »e r l e d i g t e r« Dienstposten provisorisch »besetzt« werden soll, worunter doch wohl nichts Anderes als das vom Landesausschusse sogenannte »persönliche Provisorium« verstanden sein kann (im Unter-

schiede z. B. von dem Falle, wo der Dienstposten eines erkrankten oder beurlaubten Lehrers »zeitweilig« versehen wird).

Wenn sich der Landesausschuß weiter auf die Bestimmung im § 12 des Ges. vom 23. Jänner 1870 (resp. vom 28. Jänner 1873), womit jede in Gemäßheit der §§ 1—11 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers als eine definitive erklärt wird, beruft und hieraus den Schluß zieht, daß auf den in den §§ 1—11 bezeichneten Wegen auch provisorische Anstellungen (nämlich von Lehrkräften ohne Lehrbefähigungszeugniß) möglich sein müßten, so ist hierauf zu erwidern, daß diese Conclusion aus der citirten Bestimmung keineswegs mit Nothwendigkeit folgt, sondern hiemit nur festgesetzt erscheint, daß in Oberösterreich, abgehend von der früheren Bestimmung des § 38 des Reichsvolksschulgesetzes das Lehrbefähigungszeugniß zu jeder definitiven Anstellung im Schuldienste erforderlich war. Es mag zugegeben werden, daß die gedachte Ausdrucksweise des Gesetzes keine ganz entsprechende war und den Schein der Zulässigkeit auch provisorischer Besetzungen unter Mitwirkung des Landesausschusses erzeugt, immerhin enthält aber diese Norm keine directe Bestimmung über den Umfang des Ernennungsrechtes des Landesausschusses und der Rückschluß, welcher aus ihm auf dieses Ernennungsrecht gezogen werden könnte, erscheint angesichts der ihn ausschließenden directen Bestimmung in § 49 des Reichsvolksschul- und in § 22, Abs. 7, des o.-ö. Schulaufsichtsgesetzes unzulässig.

Wenn sich der Landesausschuß weiters auf die bisherige Praxis beruft, so versteht es sich von selbst, daß aus derselben, soweit sie mit dem Gesetze nicht im Einklange steht, ein Argument nicht abgeleitet werden kann; zur Erklärung derselben ließe sich übrigens vielleicht anführen, daß, solange beim ungeänderten Bestande des § 38 des Reichsvolksschulgesetzes das Lehrbefähigungszeugniß zur definitiven Anstellung als Unterlehrer reichsgesetzlich nicht gefordert war, und daher in anderen Ländern Lehrindividuen blos mit dem Reifezeugniß als Unterlehrer definitiv, daher auch unter Mitwirkung der Präsentationsberechtigten ernannt werden konnten, in Oberösterreich die Mitwirkung des Landesausschusses bei einer Ernennung, welche nur kraft der besonderen Bestimmung des oberösterreichischen Landesgesetzes nicht eine definitive war, keinen besonderen Bedenken zu begegnen schien. Dies änderte sich jedoch selbstverständlich, seitdem die Novelle zum Reichsvolksschulgesetze vom 2. Mai 1883 das Lehrbefähigungszeugniß auch zur definitiven Anstellung als Unterlehrer nothwendig bezeichnete (§ 38, Abs. 1) und vollends unhaltbar wurde die bisherige Praxis in Oberösterreich durch den Wegfall der Bestimmung des § 53, Abs. 2 des Reichsvolksschulgesetzes in dem § 53 der Novelle, indem hiemit das Correctiv der bisherigen Einrichtung (der definitiven Anstellung von nur mit dem Reifezeugnisse versehenen Unterlehrern) entfallen war.

Uebrigens kann zum Schlusse noch bemerkt werden, daß Präsentationsrechte (als welche sich rechtlich die Ernennungsrechte des Landesausschusses im vorliegenden Falle darstellen) ihre Schranke naturgemäß eben in der Qualification der Präsentirten finden, indem der in der Auswahl der Person sonst ganz unbeschränkte Präsentant doch nur eine gesetzlich vollkommen qualificirte Person vorschlagen darf. Hienach würde die im vorliegenden Falle

beanspruchte Präsentation nicht qualificirter Personen einen Widerspruch gegen die Natur des Präsentationsrechtes in sich schließen, was sich sofort zeigt, wenn man erwägt, daß in Consequenz der Anschauung des Landesausschusses derselbe auch berechtigt sein müßte, nicht qualificirte Individuen auch dann zu präsentiren, beziehungsweise von dem Landesschulrathe die Anstellung solcher nicht qualificirter Individuen auch dann zu fordern, wenn gesetzlich qualificirte zur Verfügung stünden.

Diesemnach erschien die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht im Gesetze begründet und war die wider dieselbe gerichtete Beschwerde des oberösterreichischen Landesausschusses abzuweisen.

Nr. 3659.

Die Erwerbung eines Gruftplatzes behufs Errichtung eines Denkmals, schließt nicht die Entäußerung eines Friedhofsgrundes (eines Kirchengutes) in sich, bedarf also nicht einer staatsbehördlichen Genehmigung.

Erkenntniß vom 22. September 1887, Z. 2482.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prager Stadtrathes ca Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. December 1886, Z. 22044, betreffend die käufliche Ueberlassung eines Gruftplatzes auf dem Wolšaner Friedhofe an die Stadtgemeinde Prag, behufs Errichtung eines Denkmales für Josef Barák, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Hye zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung geht von der Annahme aus, daß es sich hier um die Veräußerung von Kirchengut handelt, welche Annahme offenbar nicht zutrifft, da die Erwerbung eines Gruftplatzes — und nur eine solche steht juristisch hier in Frage — nicht eine Entäußerung des Friedhofsgrundes, sondern nur der Vorbehalt einer bestimmten Verwendung des betreffenden, von der Kirche bereits allgemein zu Beerdigungszwecken gewidmeten Grundstückes in sich schließt. Grund und Boden eines confessionellen Friedhofes ist zweifellos Kircheneigenthum, allein ein solches Grundstück ist zugleich von der Kirche als Eigenthümerin zu Beerdigungszwecken gewidmet und hingegeben, es kann also nicht als eine weitere Veräußerung, d. h. Hintangabe an einen dritten Erwerber, angesehen werden, wenn eine Theilfläche davon zum Zwecke der Beisetzung bestimmter Personen oder Familien im Wege eines besonderen, sei es auch entgeltlichen Geschäftes, bestimmt wird.

Ein solcher Gruftplatz bleibt Bestandtheil des Friedhofes und damit Eigenthum der Kirche, ihrer Disposition nicht mehr und nicht weniger unterstellt, als der übrige Friedhof, gleichzeitig wird nur dem Erwerber des

Platzes ein Anspruch auf die widmungsmäßige Verwendung der fraglichen Theilarea zu Gunsten bestimmter Beisetzungen über den regelmäßigen Belegungsturnus des Friedhofes hinaus eingeräumt. Darin aber liegt kein Entäußerungsact auf Seite der Kirche, da von den Rechten derselben, sowie sie nach der Widmung des ganzen Grundstückes zum Friedhofe bestehen, durch die Transaction über eine Gruft nichts hinweggenommen wird, es sich vielmehr hiebei nur um die Frage handelt, wer an einer bestimmten Stelle des Friedhofes beigesetzt werden soll.

Daß es dabei speciell nicht um eine Veräußerung des Grundes und Bodens und beziehungsweise um einen Erwerb von Grundeigenthum zu thun ist, wird schon daraus ersichtlich daß auch bei Ueberlassung von Grüften und Grabstellen für immerwährende Zeiten die Benützung des Platzes nur für solange in Anspruch genommen werden kann, als das Grundstück im Ganzen Friedhof bleibt, indem das aus dem Gruft- oder Graberwerbe hervorgegangene Recht den Bestand eines solchen Friedhofes und beziehungsweise der Widmung der ganzen Grundfläche zu Beerdigungszwecken voraussetzt.

Das anderweitige Recht aber, welches der Gruftbesitzer erwirbt, bewirkt — vermöge der bereits bestehenden Widmung des ganzen Grundstückes zum Friedhofe — keine Vermögensverminderung auf Seite der Kirche, enthält also keine Veräußerung seitens der Letzteren; das hiebei regelmäßig bedungene Entgelt erscheint lediglich als Abfindung dafür, daß der Gruftplatz nicht im regelmäßigen Belegungsturnus des Friedhofes wiederholt vergeben wird, die Kirche also die Gelegenheit zur wiederholten Einhebung der üblichen Grabstellgebühr einbüßt.

Der Umstand, daß es sich im vorliegenden Falle nicht blos um eine Gruft, sondern auch um ein auf derselben zu errichtendes Denkmal handelt, macht juristisch selbstverständlich keinen Unterschied, zumal aus den Acten nirgends hervorkommt, daß etwa die Kirchenverwaltung gegen die Beschaffenheit des Denkmals Einwendungen erhoben oder dasselbe unpassend befunden hätte (was ihr als Eigenthümerin des Friedhofes nicht verwehrt sein könnte). Da nun auch wider die Beisetzung der Leiche des Josef Barák auf dem Friedhofe kirchlicherseits nichts erinnert worden ist, war die Erwerbung des Gruftplatzes lediglich nach den für den vierten Wolšaner katholischen Friedhof bestehenden statutarischen Bestimmungen zu behandeln und bestand für die politische Behörde überhaupt keine, für die Kirche als Eigenthümerin des Friedhofes aber keine andere Aufgabe, als die, sich mit der Gemeinde Prag, als der Erwerberin des Gruftplatzes, über die Erwerbungsmodalitäten, d. i. also insbesondere den Preis des Platzes zu einigen, was auch und zwar laut Note vom 4. November 1885, Z. 8527, mit Zustimmung des fürstbischöflichen Consistoriums selbst geschehen ist.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung, welche die vorliegende Angelegenheit unter einem ganz unrichtigen Gesichtspunkte, nämlich als Veräußerung von Kirchengut auffaßte und hiezu die staatsbehördliche Genehmigung verweigerte, als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben werden.

Nr. 3660.

Ein dem Hauseigenthümer gegenüber in Rechtskraft erwachsener Bauauftrag, vor dessen Ausführung das Reale sequestrirt wurde, kann im Auftrage der Baubehörde durch den politischen Sequester vollführt werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 23. September 1887, Z. 2514.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Isak Berger **ca.** Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 21. September 1886, Z. 55437, betreffend den Auftrag an den Sequester, wegen Reconstruction der Realität Nr. $368^2/_4$ in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In Gemäßheit der Sequestrationsordnung vom 27. December 1816, der Gub.-Verordnung vom 16. December 1825 (Prov.-Ges.-Samml. vom Jahre 1825, S. 254) und der für Galizien erlassenen, im Landesgesetzblatte vom Jahre 1855 unter Nr. 31 publicirten Executionsordnung gehört zu den Obliegenheiten eines politischen Sequesters, das Steuerobject nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wie es einem ordentlichen Hausvater geziemt, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu verwalten. — Damit ist dem Eigenthümer des sequestrirten Steuerobjectes der Einfluß auf die Verwaltung desselben entzogen und blos auf die Einsichtnahme in die Geschäftsführung des Sequesters beschränkt, welcher als ämtlich bestellter Verwalter lediglich den Aufträgen und Instructionen der Behörde nachzukommen hat. — Aus dieser Erwägung ergibt sich, daß, wo es sich, wie im gegebenen Falle, um einen dem Hauseigenthümer gegenüber in Rechtskraft erwachsenen Bauauftrag handelt, vor dessen Ausführung das Reale sequestrirt wurde, die Sicherung des Vollzuges jenes Bauauftrages durch Aufforderung des Sequesters zur Ausführung desselben zu mindestens vom Standpunkte der Executionsordnung nicht unzulässig erscheint.

Aber auch vom Standpunkte der Bauordnung für Lemberg vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, rechfertigt sich die Zulässigkeit der angefochtenen Vorkehrung, abgesehen von der Erwägung, daß die im 2. Abs. des § 71 und im § 73 der citirten Bauordnung zur Durchführung des Bauauftrages vorgesehenen Zwangsmaßregeln beim Bestande der Steuersequestration, diese Letztere durch Schmälerung oder gänzliche Entziehung der Einkünfte vorerst geradezu aufheben müßten, durch die Anordnung des ganz allgemein lautenden 2. Abs. des § 72 cit. Bauordnung, welcher die Baubehörde in jedem Falle verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen und solche Zwangsmittel in Anwendung zu bringen, welche sich unter Anderem auch zur Sicherung des Vollzuges der Bestimmungen dieses Gesetzes als nothwendig herausstellen.

Uebrigens gibt die Bestimmung des § 73 der Bauordnung dem Magistrate das Recht, die Demolirung oder den zwangsweisen Verkauf der Realität zu veranlassen, benimmt ihm aber nicht die Berechtigung, die angeordnete Reconstruction der Realität auch auf anderem Wege zu erzwingen.

Daß der an den politischen Sequester gegebene Auftrag, die bezüglich eines sequestrirten Steuerobjectes vorlängst in Rechtskraft erwachsenen Bauaufträge auszuführen, die Sequestration wohl der Zeitdauer nach ausdehnt, kann zugegeben werden; vom rechtlichen Standpunkte bedeutet ein solcher Auftrag keineswegs, wie Beschwerdeführer vermeint, eine Ausdehnung der politischen Sequestration für Bauzwecke, einfach schon deshalb nicht, weil die Ausführung der rechtskräftigen Bauaufträge zur ordentlichen Verwaltung des Gebäudes gehören, und diese, wie oben erwähnt, in den Kreis der Obliegenheiten des Sequesters fällt.

Daß der Magistratsauftrag vom 27. September 1878, Z. 23395, mit welchem die feuersichere Eindachung der Realität Nr. $368^2/_4$ in Lemberg angeordnet worden war, entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers allen Miteigenthümern der Realität zugestellt wurde, ergibt sich aus den bezüglichen in den Administrativacten erliegenden Zustellungsbogen. — Daß dieser Auftrag speciell dem Isak Berger gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist, wird von ihm gar nicht in Abrede gestellt; ob aber der Auftrag auch gegenüber den übrigen Miteigenthümern der Realität in Rechtskraft erwachsen war, ist heute nicht weiter zu untersuchen, weil die Landesausschußentscheidung nur von Isak Berger allein, nicht auch von den übrigen Miteigenthümern der Realität in Beschwerde gezogen ist.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3661.

1. Auch Vorrichtungen (Gräben), welche die Niederschlags- und Abfallswässer von Hausrealitäten abzuführen bezwecken, fallen unter den Begriff der „Gebäude." 2. Die Ingerenz der Baubehörden ist nur in betreff eines solchen Grabens gerechtfertigt, welcher seiner Anlage, seinem Zwecke und seiner bisherigen Benützung nach die Bestimmung hat, zur Ableitung der Niederschlags-, eventuell auch der Abfallswässer von den Hausrealitäten, nicht aber einer Wasserführung zu dienen.

Erkenntniß vom 23. September 1887, Z. 2513.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Steliga, ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 18. December 1886, Z. 73623, betreffend eine Wasserableitung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, sowie des Adv. Dr. Marcell Frydmann, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Josef Rogawski, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach den Bestimmungen des § 1 der Bauordnung für Lemberg sind die Baubehörden einzuschreiten competent, wenn es sich um die Vornahme von solchen Aenderungen an bestehenden Gebäuden handelt, welche auf die

Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Gebäude, auf die Gesundheitsverhältnisse von Einfluß sind, oder aber, wenn es sich um Aufführung von Wasserleitungen, Dunggruben, Canälen handelt. — Aus § 2 der citirten Bauordnung ist ersichtlich; daß auch Aenderungen an derlei Anlagen in die Competenz der Baubehörden fallen und unter den Voraussetzungen des § 1 nicht ohne die Zustimmung der Baubehörden ausgeführt werden dürfen.

Unter dem Begriffe »Gebäude« erscheinen aber alle baulichen Anlagen inbegriffen, welche ihrer Bestimmung nach die Benützbarkeit des Gebäudes herbeiführen sollen, insbesondere also auch Vorrichtungen, welche die Niederschlags- und Abfallswässer von Hausrealitäten abzuführen bezwecken.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen wird sonach gegebenen Falles die Baubehörde dann zum Einschreiten berufen gewesen sein, wenn der in Frage stehende Graben nach seiner Anlage, seinem Zwecke und seiner bisherigen Benützung die Bestimmung hatte, zur Ableitung der Niederschlagswässer, eventuell auch der Abfallswässer von den Hausrealitäten zu dienen.

Aus dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande läßt sich aber das Zutreffen dieser Voraussetzung nicht mit Sicherheit ersehen, da zwar constatirt wird, daß durch den Graben Regenwasser abgeflossen sei, auch gesagt wird, daß die Abfallswässer vom Hofraum durch den Graben den Abfluß nahmen, allein in keiner Weise constatirt ist, daß es sich um die Ableitung der auf die beiden in Frage kommenden Hausrealitäten auffallenden Niederschlagswässer, und speciell auch um die Ableitung der Wässer vom Hofraume des Josef Rogawski gehandelt hat.

Da der Beschwerdeführer in Abrede stellt, daß der Graben nach seiner Anlage den obangeführten Zwecken zu dienen bestimmt war, und nach dem aufgenommenen Thatbestande nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Graben eine Wasserführung zu Zwecken der Bewässerung landwirthschaftlicher Grundstücke darstellt, so mußte der V. G. Hof den Thatbestand in einem wesentlichen Punkte für mangelhaft erkennen, demgemäß die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an den galizischen Landesausschuß zurückleiten.

Nr. 3662.

Allen Gemeindemitgliedern, welche Gemeindegeschäfte zu besorgen haben, gebührt die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

Erkenntniß vom 23. September 1887, Z. 1509.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pomarolo ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 5. Nov. 1886, Z. 14036, betreffend die Liquidirung von Gebühren für Vertreter der Fraction Piazzo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, in Vertretung der mitbetheiligten Daniel Rossi und Dominik Petrolli, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage hat zur Ausführung der im Jahre 1868 genehmigten Trennung der Ortsgemeinde Pomarolo in zwei selbstständige Ortsgemeinden Pomarolo und Piazzo der Landesausschuß mit dem Erlasse vom 5. März 1869 verfügt, daß die beiden genannten Fractionen Vertreter zum Zwecke der Durchführung der Trennung derselben zu wählen haben, und es ist auch, wie die Acten darthun, die Wahl solcher Vertreter durchgeführt worden, ohne daß der Wahlact selbst seinerzeit beanständet worden wäre. Ob dieser Auftrag des Landesausschusses durchaus den Forderungen der Gemeindeordnung für die Bestellung von Vertretern von Gemeinden und Fractionen entsprach oder nicht, hatte der V. G. Hof schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 49 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht mehr zu untersuchen, er mußte vielmehr der vorcitirten rechtskräftigen Entscheidung gemäß davon ausgehen, daß die im Grunde dieses Erlasses bestellten Vertreter der zu selbstständigen Gemeinden bestimmten Fractionen waren. Nach § 24 der Gemeindeordnung ad 4 gebührt aber allen Gemeindevertretern die Vergütung der Auslagen, und da nach § 51 Gem.-Ord. es zulässig erscheint, daß die Besorgung von Gemeindegeschäften auch Gemeindemitgliedern übertragen wird, welche einem Gemeindeausschusse nicht angehören, mit der Wirkung, daß dieselben ein solches Amt übernehmen müssen, so muß angenommen werden, daß allen Gemeindemitgliedern, welche Gemeindegeschäfte zu besorgen haben, die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen gebührt.

Von dieser Erwägung geleitet, konnte der V. G. Hof darin, daß der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung den für die Fraction Piazzo zur Durchführung der oberwähnten Gemeindeangelegenheit bestellten Vertretern eine Vergütung zuzuerkennen, sich veranlaßt fand, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und es erscheint auch der Landesausschuß im Sinne der §§ 48 und 49 des Gesetzes vom 18. Jänner 1882, Nr. 2 L. G. B., berechtigt, die entsprechende Vorsorge wegen Einstellung des Erfordernisses in das Präliminare zu treffen. Soweit die Beschwerde dem Landesausschusse die Competenz zu der getroffenen Verfügung bestreitet, erscheint dieselbe nicht begründet. Die Beschwerde wendet sich aber auch, wenngleich nur im Allgemeinen, gegen die Höhe der zugesprochenen Vergütung und bemerkt, daß in dem festgestellten Betrage von 1258 fl 24 kr. sowohl Baarauslagen, als auch Verdienstsumme enthalten sind. Die Richtigkeit dieser Behauptung vermochte der V. G. Hof eben sowenig zu beurtheilen, als er in der Lage war, zu entnehmen, daß der Landesausschuß bei der Feststellung der Höhe der Vergütung seine Competenzgrenzen eingehalten hat. Nach der obcitirten Bestimmung der Gem.-Ord. § 24 gebührt den Vertretern und Bestellten von Gemeinden, soweit sie in Folge ihrer amtlichen Bestellung Geschäfte der Gemeinde besorgen, nur die Vergütung barer Auslagen und es erscheint darum die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses durch diese Gesetzesbestimmungen nur insoweit gerechtfertigt, als sich der Landesausschuß nur

auf die Adjustirung barer Auslagen beschränkte. Da dies jedoch aus den Administrativacten nicht zu entnehmen war, mußte der V. G. Hof bezüglich der letztbesprochenen Frage den Thatbestand als nicht ausreichend erkennen, daher nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an den Tiroler Landesausschuß zurückleiten.

Nr. 3663.

1. Zur Zahlung der Eingaben-Gebühr ist Derjenige verpflichtet, in dessen Geschäft die Eingabe von ihm selbst, oder von seinem Bevollmächtigten eingebracht wird. — 2. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, in die Prüfung der Echtheit der Unterschrift selbst einzugehen.

Erkenntniß vom 24. September 1887, Z. 1441.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Kopperl, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. April 1886, Z. 7910, betreffend eine Stempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Kamenitz a. d. L. wurde sub praes. 3. September 1884, Z. 8127, ein mit dem Stempel von 1 fl. 50 kr. versehenes Tabulargesuch eingebracht, in welchem um grundbücherliche Abschreibung der vom Beschwerdeführer Alexander Kopperl auf Grund mehrerer bei Gericht errichteten Vergleichsurkunden von seinem Besitzstande C.-Nr. 15 in Březina an Adalbert Prazma, Bartholomäus Juda, Adalbert Bušta, Josef Bušta, Franz Pazdera, an die Eheleute Johann und Maria Maryška und Thomas Rožbal abverkauften Grundstücke und um Einverleibung des Eigenthumsrechtes für die genannten Käufer das Ansuchen gestellt worden ist, welchem Ansuchen auch seitens der Tabularbehörde mit dem rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 13. September 1884, Z. 8127, willfahrt wurde. — Nachdem diese, namens aller Obgenannten eingebrachte und die Unterschriften der Einschreiter enthaltende Tabulareingabe blos mit dem Stempel von 1 fl. 50 kr. versehen war, hat das k. k. Steueramt in Kamenitz dem Beschwerdeführer wegen unzulässiger Cumulirung dieser Gesuche die verkürzte Gebühr mit 6 fl. 36 kr., nebst deren Steigerung auf 12 fl. 72 kr. zur Zahlung und zwar zur ungetheilten Hand mit den obgenannten Erwerbern der Grundstücke vorgeschrieben und wurde diese rücksichtlich der Steigerung im Instanzenzuge auf 3 fl. herabgeminderte Gebührenvorschreibung mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. April 1886, Z. 7910, unter Berufung auf § 64, Z. 5, des Gebührengef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer macht gegen die angefochtene Entscheidung lediglich den Umstand geltend, daß die in Rede stehende Tabulareingabe weder von ihm selbst noch von jemand Anderem mit seinem Willen unterschrieben worden sei, und daß er auch dieselbe nicht bei der Behörde überreicht, noch jemand Anderen zur Ueberreichung derselben bevollmächtigt habe, daß vielmehr Dr. Franz Skrejschowsky, Notariats-Substitut in Kamenitz, diese Eingabe verfaßt und ohne Vorwissen und Ermächtigung des Beschwerdeführers mit dessen Namen unterschrieben habe, daher die verkürzte Stempelgebühr dem Dr. Franz Skrejschowsky nebst den übrigen Einschreitern, nicht aber dem Beschwerdeführer hätte zur Zahlung vorgeschrieben werden sollen. —

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn nach Vorschrift des § 64 Punkt 5 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist bei Eingaben derjenige zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, in dessen Geschäfte die Eingabe von ihm selbst oder von seinem Bevollmächtigten eingebracht wird.

Daß im vorliegenden Falle das in Rede stehende Tabulargesuch im Geschäfte des Beschwerdeführers eingebracht worden, steht außer Zweifel, zumal Beschwerdeführer von der Erledigung desselben gerichtlich verständigt wurde, ohne daß derselbe dagegen Beschwerde ergriffen hätte. — Daß Beschwerdeführer selbst die Eingabe eingebracht, ist nicht nur durch den gerichtlichen Befund, sondern auch durch die Eingabe selbst constatirt, und sind die k. k. Finanzbehörden gehalten, solange diese Thatsache als wahr anzunehmen, solange nicht im gerichtlichen Wege nachgewiesen wird, daß die Unterschrift des Beschwerdeführers auf dem Tabulargesuche gefälscht und nicht von ihm herrührend sei, da die k. k. Finanzbehörden nicht verpflichtet sind, in die Prüfung der Echtheit der Unterschrift selbst einzugehen.

Ein gerichtlich erhobener Nachweis darüber, daß die Unterschrift des Beschwerdeführers auf der Eingabe unbefugter Weise wäre von jemand Anderem beigesetzt worden, ist aber im administrativen Verfahren nicht erbracht worden, daher waren die k. k. Finanzbehörden befugt, auf den vorliegenden Fall die Bestimmung des § 64, Punkt 5 des Gebührengesetzes vom Jahre 1850, anzuwenden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3664.

Dem wechselseitigen Unterstützungsvereine für Agenten des Handels, der Industrie u. s. w. in Rovereto steht die Befreiung vom Gebührenäquivalente weder aus der Anm. 2 d zur T. P. 106 B des Gebührengesetzes, noch aus dem Gesetze vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51, zu.

Erkenntniß vom 24. September 1887, Z. 2495.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Karl Candelspergher, Präsidenten des wechselseitigen Unterstützungvereines für Agenten des Handels, der Industrie u. s. w. in Rovereto, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 14. September 1886, Z. 24181, betreffend die

Pflicht des Vereines zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführende Verein wurde mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums zum Gebührenäquivalente vom beweglichen Vermögen für das volle IV. Decennium herangezogen, ficht jedoch diese Entscheidung aus dem Grunde an, weil sich derselbe als eine Stiftung für Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke, daher schon nach der Tarif-Post 106 B, Anmerkung 2, d Gebührenges. als vom Gebührenäquivalente für das bewegliche Vermögen überhaupt befreit erachtet, und wenn nicht aus diesem Grunde, so doch nach dem Gesetze vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51, die gedachte Befreiung ansprechen zu können glaubt.

Der V. G. Hof jedoch konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Nach der Anmerkung 2, d zur P. T. 106, B, e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind vom Gebührenäquivalente befreit die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken.

Nach den der Beschwerde zuliegenden Statuten erwerben zwar die ordentlichen Mitglieder des beschwerdeführenden Vereines einen Anspruch auf Unterstützung im Falle der Erkrankung, dann auf eine Pension für ihr Alter oder beim Eintritte absoluter Erwerbsunfähigkeit u. s. w. (Art. 2). — Der Endzweck des Vereines ist sohin in dieser Richtung immerhin ein humanitärer; allein diese Wohlthaten des Vereinszweckes fließen den Mitgliedern desselben nicht unentgeltlich, was zum Begriffe einer stiftungsmäßigen Widmung gehört, sondern nur gegen Entgelt, nämlich nur dann zu, wenn sie außer der Eintrittsgebühr, die statutenmäßig jährlich zu leistenden Beiträge regelmäßig entrichtet haben (Art. 13 und 14 lit. d). — Die T. P. 106 B, e, Anm. 2, lit. d, vermag daher den gestellten Anspruch des Vereines auf Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zu unterstützen.

Aber auch im Gesetze vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51, findet dieser Anspruch keine Begründung. — Wenn auch anerkannt wird, daß der Verein auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruht und keine auf Gewinn berechnete Unternehmung ist, so beschränkt sich derselbe statutenmäßig doch nicht auf die Versicherung von Krankengeldern, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, für A r b e i t e r, G e h i l f e n und L e h r l i n g e, wie dies vom citirten Gesetze ausdrücklich gefordert wird, wenn dem Vereine nach den §§ 1 und 3 dieses Gesetzes die Befreiung vom Gebührenäquivalente für sein bewegliches Vermögen zukommen soll.

Nach dem § 2 der Statuten dehnt der Verein seine Wirksamkeit auch auf die möglichst entsprechende Unterbringung zeitweilig dienstloser Vereinsmitglieder (lit. c) und auf die Verschaffung eines commerciellen Unterrichtes für dieselben durch Errichtung von Abendschulen aus. — Zu den durch den Verein versicherungsfähigen Agenten zählt § 6 der Statuten alle Individuen, welche bei Kaufleuten, Grundbesitzern, industriellen Etablissements, Agentien, Professionisten, Notaren und Advocaten beschäftigt (addetti) sind,

und schließt von der Versicherung ausdrücklich diejenigen aus, welche einen Taglohn beziehen. — Der Art. 8 der Statuten gewährt selbst den Protectoren des Vereines, welche die Beiträge der ordentlichen Mitglieder geleistet haben, im eintretenden Falle einer Nothlage die Rechte der ordentlichen Mitglieder, auf Unterstützung bei Erkrankung (Art. 15), auf eine Pension nach erreichtem 70. Lebensjahre oder bei früher eintretender gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (Art. 18).

Daß dieser statutenmäßige Wirkungskreis mindestens weit über die Versicherung jener Personen hinausgeht, welche unter dem Ausdrucke Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge gemeinhin verstanden werden können, bedarf keiner näheren Begründung

Wenn nun die Finanzverwaltung in der Erwägung, daß es sich um die Auslegung eines Gesetzes handelt, mit welchem einzelnen bestimmt bezeichneten Vereinen ausnahmsweise die Befreiung vom Gebührenäquivalente für ihr bewegliches Vermögen gewährt wurde, dasselbe strenge interpretirt, so vermochte der V. G. Hof auch in dieser Beziehung in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen seitens des k. k. Finanz-Min. eine Rechtsverletzung für den beschwerdeführenden Verein nicht wahrzunehmen und mußte demnach die vorliegende Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3665.

1. Die während der Kostzeit laufenden Zinsen von den den Gegenstand des Kostgeschäftes bildenden Werthpapieren, welche entweder gesetzlich steuerfrei sind, oder bei welchen die Steuer schon bei der Couponsauszahlung in Abzug gebracht wird, sind in die Besteuerung einzubeziehen. — 2. Der Couponsstempel ist keine Betriebsauslage.

Erkenntniß vom 24. September 1887, Z. 2412.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 11. August 1886, Z. 35923, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, sowie des k. k. Ministerialconcipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Creditanstalt bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1883 und 1884 vom Einkommen aus ihrem Geschäftsbetriebe, beziehungsweise die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in zwei Punkten, nämlich: 1. Daß bei Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages bezüglich des von der Anstalt betriebenen Kostgeschäftes die sogenannten Stückzinsen (d. i. die während der Kostzeit laufenden Zinsen) von den den Gegenstand dieses Geschäftes bildenden Werthpapieren, welche entweder gesetzlich steuerfrei sind, oder bei welchen

die Steuer schon bei der Couponsauszahlung in Abzug gebracht wird, in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden, und 2. daß der Couponsstempel per 15.200 fl., als Betriebsauslage nicht anerkannt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

ad 1. Es ist unstreitig, daß das Einkommen der beschwerdeführenden Anstalt aus ihrem Geschäftsbetriebe nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, der Einkommensteuer nach der ersten Classe unterliegt, und daß zu den von der Anstalt betriebenen Geschäften auch das Kostgeschäft gehört, dessen Ergebniß in den vom Verwaltungsrathe der Anstalt alljährlich erstatteten Geschäftsberichten unter dem Titel »das Vorschußgeschäft« ausgewiesen wird.

Mit Ausnahme der im Gesetze vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, betreffend die Organisirung der Börsen, enthaltenen Bestimmung, daß bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, die Bestimmungen des Artikel 311 des Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden haben, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne und wenn man von dem § 8 des Gebührengesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, welcher das sogenannte Kostgeschäft incidenter als Darlehensgeschäft gegen Faustpfand bezeichnet, absieht, enthält die österreichische Gesetzgebung, wie es auch im Gutachten der Wiener Börsekammer vom 31. October 1884, Z. 1894, hervorgehoben ist, keine Bestimmung über den Begriff des Kostgeschäftes, und die Börsekammer ist der Ansicht, daß das Kostgeschäft der Wiener Börse in eine der ligislativ bestimmten Kategorien von Rechtsgeschäften nicht subsumirt werden könne.

Die Börsekammer ist der Ansicht, daß die Mehrzahl der an der Börse zum Abschlusse gelangenden Kostgeschäfte eigentlich nur Hilfsgeschäfte der Speculation sind, indem durch das Kostgeschäft die durch ein Speculationsgeschäft übernommene Verpflichtung zur Lieferung oder Uebernahme von Effecten so zu sagen nur ajournirt, d. h. hinausgeschoben wird.

Die vom Kostgeber, resp. Kostnehmer, zu leistende Vergütung hängt ausschließlich von dem sich auf die Geld-, resp. Speculationsverhältnisse, basirenden Uebereinkommen der Contrahenten ab; eine gesetzliche oder usancemäßige Bestimmung existire hiernach selbstverständlich nicht.

Gewisse Usancen, welche sich im Verkehre in Betreff der zu zahlenden Entschädigung bei Kostgeschäften an der Wiener Börse allerdings herausgebildet haben, sind von der Wiener Börsekammer im § 8 der von derselben kundgemachten Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten festgestellt.

Nach diesen Bedingungen können Kost- oder Prolongationsgeschäfte abgeschlossen werden: a) zu einem festen Zinssatze vom ausgelegten Geldbetrage, in welchem Falle die laufenden Stückzinsen dem Kostgeber gehören, oder b) ohne irgend welche separate Vergütung (umsonst), c) gegen ein Kost- oder Leihgeld. — Bei b) und c) gehören die bei einem Effecte eventuell zu berechnenden laufenden Zinsen dem Kostnehmer.

Kostgeld ist eine Vergütnng, welche der Kostgeber dem Kostnehmer leistet; Leihgeld wird umgekehrt vom Kostnehmer dem Kostgeber vergütet.

Aus Allem dem folgt, daß das Kostgeschäft nicht, wie es die Beschwerde darzuthun versucht, der einfache Kauf und Verkauf der in Kost genommenen, respective gegebenen, Effecten ist, da es weder dem Kostnehmer noch dem Kostgeber sich darum handelt, die in Kost genommenen, beziehungsweise gegebenen Effecten zu kaufen, respective zu verkaufen, sondern der Kostgeber für die in Kost gegebenen Papiere Geld gegen vereinbarte Vergütung vom Kostnehmer für eine gewisse Zeit erlangen will, anderseits der Kostnehmer, wie dies auch die beschwerdeführende Anstalt in ihrer Erklärung im Zuge des administrativen Verfahrens ddto. 13. December 1884 selbst angibt, das ausgelegte Geld in einer dem jeweiligen Marktzinsfuße entsprechenden Weise verwerthen will.

Mag nun das Kostgeschäft unter den oben ad a, b oder c bestimmten Bedingungen vereinbart sein, d. i. mögen die laufenden Stückzinsen dem Kostgeber gehören, oder die bei dem Effecte eventuell zu berechnenden Zinsen während der Kostzeit dem Kostnehmer zufallen, so bleibt das Kostgeschäft immerhin nur ein Geschäft sui generis, und die im Falle des Abschlusses des Kostgeschäftes ohne irgend welche separate Vergütung, oder wie der Börseausdruck lautet »umsonst«, oder aber gegen ein Kostgeld dem Kostnehmer gehörenden, eventuell zu berechnenden laufenden Zinsen, sind factisch nichts Anderes, als die vereinbarte Vergütung an den Kostnehmer für das von ihm im Kostgeschäfte ausgelegte Capital.

Die für die Dauer des Kostgeschäftes dem Kostnehmer zufallenden Effectenzinsen, nebst dem Kostgelde im Falle c) sind als Kostzinsen, ebenso wie in Falle a) der feste Zinssatz, das Erträgniß des Kostgeschäftes, das Erträgniß aus dem in diesem Geschäfte verwendeten Gelde, welches Erträgniß eben erzielt wird, ohne Rücksicht, ob die den Gegenstand des Kostgeschäftes bildenden Effecten steuerfrei sind, oder zu solchen Effecten gehören, bei welchen die Steuer bei der Couponsauszahlung in Abzug gebracht wird, oder nicht.

Von dieser Rechtsanschauung ausgehend, konnte bei dem Umstande, daß das Erträgniß aus dem Kostgeschäfte als aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe der beschwerdeführenden Anstalt herrührend, der Einkommensteuer in der ersten Classe unterliegt, die Einbeziehung des Ertrages aus demselben in die Besteuerungsgrundlage für die Jahre 1883 und 1884, ohne weitere Unterscheidung in Absicht auf die zum Erträgnisse desselben gehörenden sogenannten Stückzinsen, als gesetzwidrig nicht erkannt werden.

ad 2. In Bezug auf die Couponsstempelgebühr ist Folgendes zu erinnern: Nach der allgemeinen Regel des § 10 des Einkommensteuerpatentes, bezw. des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, wornach im Bekenntnisse zur Einkommensteuerbemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe anzugeben ist, sollen nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgegangen, d. i. nur jene Ausgaben, die durch den Geschäftsbetrieb verursacht worden sind.

Die Couponsstempelgebühr ist aber eine Auslage, welche mit der Capitalsbeschaffung und Verzinsung zusammenhängt, somit nicht aus dem

Geschäftsbetriebe der beschwerdeführenden Anstalt hervorgegangen ist, und ebenso bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus dem gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht in Anschlag kommen kann, wie die aus der Finanzirung des Unternehmens eingeflossenen Capitalien seinerzeit auch nicht als steuerbare Einnahmen behandelt wurden.

Angesichts dessen mußte die Beschwerde in beiden Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3666.

Die Passirung oder Nichtpassirung der Brücke beim Betreten des im Zwecke der Brückenmautheinhebung aufgestellten Schrankens, respective der Einhebestelle kommt nur dort in Betracht, wo die Brückenmauth bei der Brücke selbst eingehoben werden kann.

Erkenntniß vom 27. September 1887, Z. 2413.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Angerer aus Kramsach, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 6. August 1886, Z. 11508, betreffend die demselben auferlegte Geldstrafe und Mauthgebühr per 2 fl. 8 kr. wegen Mauthgefällsverkürzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. Gustav Atzinger zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der unbestrittene Thatbestand zu Grunde, daß am 24. März 1886 der Knecht des Beschwerdeführers, Bäckermeisters und Gemeindevorstehers in Kramsach, den Mauthschranken in Rattenberg mit einem mit 2 Pferden bespannten Fuhrwerke passirte, die Wegmauthgebühr für die Strecke gegen Schwaz entrichtete, über Auftrag des Beschwerdeführers jedoch die Bezahlung der Brückenmauthgebühr per 8 kr. für die Zillerbrücke unter Vorweisung eines vom Beschwerdeführer als Gemeindevorsteher ausgefertigten Certificates, daß die Fuhr nur zum Bahnhofe in Brixlegg und nicht über die Zillerbrücke fährt, verweigerte.

Während nun die angefochtene Entscheidung auf der Erwägung beruht, daß die Brückenmauthgebühr für die Zillerbrücke beim Mauthschranken in Rattenberg im vorhinein zu entrichten ist, wenn auch auf der weiteren Fahrt die Zillerbrücke thatsächlich nicht passirt wird, geht die Beschwerde von der Ansicht aus, daß es gesetzlich unzulässig sei, ein Brückengeld für eine Brücke zu verlangen, die thatsächlich nicht überschritten wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es wurde nämlich aus Anlaß des mit Hofkammer-Präsidialdecret vom 17. Mai 1821 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 74) kundgemachten Mauthnormales mit Hofkammerdecret vom 17. October 1821 (Politische Ges.-Samml. Nr. 154) als Grundsatz ausgesprochen, daß die Mauth auf dem Schranken haftet, und demnach die für jede Station berechnete Gebühr von jedem, der den Schranken passirt und nicht

gesetzlich mauthfrei ist, zu entrichten sei, und bezüglich der Brückenmauth als Norm festgesetzt, daß es dem Befunde der einschlägigen Behörden überlassen ist, ihre Einhebung da einzuleiten, wo sie am wenigsten kostet und zugleich am gesichertsten ist, wobei als Grundsatz anzunehmen wäre, daß, wo die Einhebung nicht an oder unweit der Brücke selbst geschehen kann, sie mit den zunächst liegenden Stationen in der Art verbunden werde, daß die Gebühren immer anticipando bezahlt werden.

Es ist unbestritten und actenmäßig festgestellt, daß für die in der Straßenstrecke von Schwaz bis Rattenberg gelegene Zillerbrücke, welche nach dem Gubernialcirculare vom 26. Juni 1821, Prov. Ges.-Samml. für Tirol Nr. 102, in die II. Classe gereiht ist, die Brückenmauthgebühr nicht an der Brücke selbst eingehoben wird, sondern daß die Einhebung dieser Gebühr mit den Stationen Rattenberg und Schwaz in der Art nach den publicirten Tarifen verbunden ist, daß in der Station Rattenberg beim Verkehr in der Richtung gegen Schwaz die Wegmauth für zwei Meilen und die Brückenmauth für die Zillerbrücke II. Classe anticipando und in der Station Schwaz in der Richtung gegen Rattenberg die Wegmauth für zwei Meilen und die Brückenmauth für die Zillerbrücke II. Classe anticipando zu entrichten ist.

Aus den citirten gesetzlichen Anordnungen muß gefolgert werden, daß die Passirung oder Nichtpassirung der Brücke beim Betreten des im Zwecke der Brückenmautheinhebung aufgestellten Schrankens, respective der Einhebestelle nur dort in Betracht zu kommen hat, wo die Brückenmauth bei der Brücke selbst eingehoben werden kann, und dies ist nur der Fall, wenn daselbst oder wenigstens an einem solchen Punkte der Brückenmauthschranken aufgestellt ist, von welchem aus ohne weiters die Benützung oder Nichtbenützung der Brücke seitens des Mautheinnehmers wahrgenommen werden kann.

Die Zillerbrücke ist von der Mautheinhebestelle in Rattenberg anderthalb Stunden entfernt. Bei dieser Sachlage ist die Brückenmauth für dieselbe nach den obigen gesetzlichen Anordnungen vorhinein an der Mauthstation in Rattenberg beim Passiren des daselbst aufgestellten Schrankens in der Richtung gegen Schwaz zu entrichten, zumal es nicht zulässig wäre, den Eintritt der Mauthpflicht Fall für Fall von dem Ermessen des Mautheinhebers oder von der Angabe der den Mauthschranken passirenden Partei, daß die Brücke nicht benützt werden wird, abhängig zu machen.

An dieser Verpflichtung konnte auch der Umstand nichts ändern, daß der Knecht des Beschwerdeführers ein gemeindeämtliches Certificat vorwies, wonach er die Zillerbrücke nicht benützen werde. — Ein solches Certificat wäre nur dann von Belang gewesen, wenn entweder nach den allgemeinen Mauthnormen oder nach einer speciellen Ausnahmsbestimmung für die Bewohner von Kramsach die Befreiung von der Entrichtung der Brückenmauth für die Zillerbrücke an der Mauthstation in Rattenberg bei Vorweisung eines derartigen Certificates zugestanden worden wäre. — Da jedoch weder das Eine, noch das Andere der Fall ist, so war für die in Rede stehende Fuhr beim Passiren des Mauthschrankens in Rattenberg nebst der Weg- auch die Brückenmauthgebühr, letztere mit 8 kr., zu entrichten, und nachdem die zur Einhebung der Gebühr bestimmte Stelle ohne Entrichtung dieser Gebühr

auf vorschriftswidrige Art überschritten wurde, so erscheint die ausgesprochene Strafe mit Rücksicht auf die ganz allgemeine Fassung des § 436, Z. 2 und auf § 38 des Gefälls-Strafgesetzes, und der auferlegte Mauthgebührersatz nach den allgemeinen Mauthnormen und im Hinblick auf § 80 des Gefälls-Strafgesetzes gesetzlich gerechtfertigt.

Der Umstand, daß die Finanzverwaltung mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse bedingungsweise unter gewissen Vorsichten den Ortsbewohnern einiger Gemeinden eine Begünstigung bezüglich der Brückenmauthgebühr für die Zillerbrücke am Rattenberger Schranken bewilligte, kann auf die vom Standpunkte des Gesetzes zu treffende Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit von keinem Einflusse sein und gibt dem Beschwerdeführer kein Recht zu fordern, daß die für Andere ausnahmsweise zugestandene Begünstigung auf ihn in Anwendung gebracht werde. Billigkeitsrücksichten entziehen sich aber überhaupt der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3667.

Die Veräußerung der obgleich steuerfrei geschlachteten Thiere bildet eine steuerbare Handlung und der Veräußerer des Fleisches ist zur Entrichtung der Steuergebühr auch dann verpflichtet, wenn er dasselbe an fleischsteuerpflichtige Gewerbsparteien absetzt.

Erkenntniß vom 27. September 1887, Z. 2496.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mazzucchi Bortolo fu Valentino und Genossen in Chienis, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 15. August 1886, Z. 26260, betreffend die Pflicht zur Entrichtung der Fleischsteuer bei der in ganzen Stücken erfolgten Veräußerung von geschlachteten Schweinen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Adensamer, dann des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Min.-Entscheidung liegt der bei der Gefälls-Strafverhandlung constatirte, übrigens von den Beschwerdeführern auch niemals bestrittene Thatbestand zu Grunde, daß sie, welche Grundbesitzer sind und kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe betreiben, geschlachtete Schweine in ganzen Stücken in den umliegenden Orten Mori, Arco, Riva u. s. w. ohne Steuerentrichtung entgeltlich veräußert haben, wofür sie unter Berufung auf den Absatz 4, des § 3 des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, die Steuerfreiheit beanspruchen, welche ihnen seitens der Finanzverwaltung verweigert wird.

Der V. G. Hof konnte jedoch den gedachten Anspruch für gesetzlich begründet nicht ansehen. — Allerdings genießen nach § 3, Abs. 4 des cit.

Gesetzes Schlachtungen der Thiere, welche in den Posten 2 bis einschließlich 6 des angehängten Tarifes genannt sind und wozu auch Schweine gehören, wenn diese Schlachtungen von Personen, die weder Fleisch ausschrotten, noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch betreiben, für ihren nur in ganzen geschlachteten Viehstücken, an welchen kein steuerbarer Theil fehlt, erfolgenden Absatz vorgenommen werden, eine Ausnahme von der Steuerbarkeit, d. i. die gedachten Personen können Schlachtungen, wenn solche auch zum Zwecke des Absatzes der geschlachteten Thiere in ganzen Stücken vorgenommen werden, ohne Anmeldung und Steuerentrichtung vornehmen.

Der Schlußabsatz des § 3 bemerkt jedoch ausdrücklich, daß hinsichtlich der Veräußerung von Fleisch (worunter nach § 2 des cit. Gesetzes geschlachtete unter dem Tarife begriffene Thiere überhaupt zu verstehen sind), welches von Schlachtungen der im Absatze 4 bezeichneten Art herrührt, die diesfälligen Bestimmungen des § 1, Absatz 3 zu gelten haben, d. i., daß die entgeltliche Veräußerung der obgleich nach § 3, Absatz 4 steuerfrei geschlachteten Thiere eine steuerbare Handlung bildet, folglich nach § 38 des citirten Gesetzes ohne vorausgegangene Anmeldung der beabsichtigten Veräußerung bei dem competenten Organe (§ 9 der Vollzugsvorschrift vom 26. Juni 1877, R. G. B. Nr. 61) und ohne erfolgte Entrichtung der Fleischsteuer das geschlachtete Viehstück an Andere nicht ausgefolgt werden darf.

Der § 7, Absatz 3 des citirten Gesetzes vom 16. Juni 1877, verpflichtet ausdrücklich und ausnahmslos den Veräußerer des Fleisches zur Entrichtung der Steuergebühr, daher es ein Irrthum der Beschwerdeführer ist, wenn sie meinen, daß, wenn sie geschlachtete Schweine an fleischsteuerpflichtige Gewerbsparteien absetzen, diese letzteren zur Steuerzahlung verpflichtet sind.

Aus diesen Gründen fand der V. G. Hof die angefochtene Min.-Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt und mußte die Beschwerde abweisen. — Der Ausspruch bezüglich der Kosten des Verfahrens beruht auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3668.

Der Branntweinausschank unterliegt der Abgabe ohne weitere Unterscheidung, ob derselbe gewerbsmäßig und mit Absicht auf Gewinn betrieben wird oder nicht.

Erkenntniß vom 27. September 1887, Z. 1450.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Fischer, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. November 1886, Z. 33656, betreffend die Vorschreibung der besonderen Abgabe für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem k. k. Finanz-Min. an

Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1886 wurde die dem Beschwerdeführer auferlegte Zahlung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten für den Semester I des Jahres 1886 mit 30 fl. in letzter Instanz aufrecht erhalten und zugleich die demselben auferlegte Geldstrafe auf 3 fl. im Gnadenwege ermäßigt.

Was nun diese Geldstrafe anbelangt, so konnte der V. G. Hof in eine Prüfung des auf diese Strafe bezüglichen Beschwerdepunktes deshalb nicht eingehen, weil die ursprünglich mit 60 fl. bemessene Geldstrafe schon von der II. Instanz mit der am 18. August 1886 dem Beschwerdeführer intimirten Entscheidung auf 15 fl. ermäßigt wurde, daher in Gemäßheit der Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, hiemit der Instanzenzug abgeschlossen worden war, ohne daß innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen die Beschwerde dagegen beim V. G. Hofe überreicht wurde.

In Betreff der zur Zahlung vorgeschriebenen Abgabe per 30 fl. selbst liegt der angefochtenen Entscheidung der Thatbestand zu Grunde, daß Beschwerdeführer bei Aufnahme der Thatbeschreibung am 1. Juli 1886 ausdrücklich erklärte, daß er für seine Ziegelschläger nach Bedürfniß Branntwein in großen Mengen, gewöhnlich einen Hektoliter bezogen, und in jeder Menge in der Zeit von Mai bis Ende Juni 1886 verkauft habe.

Nachdem zufolge Anordnung des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie der Handel mit solchen, falls letzterer in verschlossenen Gefäßen von nur einem Liter und darunter betrieben wird, sie mögen auf einer Concession, einem Propinations- oder anderen Rechte beruhen, einer besonderen Abgabe unterworfen sind, so war auch die Vorschreibung dieser Abgabe für den Beschwerdeführer von dem von ihm zweifellos betriebenen Brantweinausschanke gesetzlich gerechtfertigt, ohne weitere Untersuchung, ob dieser Ausschank gewerbsmäßig und mit Absicht auf Gewinn betrieben worden ist, oder nicht, da das Gesetz im § 2 diesen Ausschank der besonderen Abgabe ohne weitere Unterscheidung unterwirft, überdies nach § 17 l. c. jede Ausübung eines dieser Abgabe unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür entfallenden Abgabe, für strafbar erklärt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen — Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf die Anordnung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3669.

Voraussetzungen der Verpflichtung der Heimathgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen an die Schulgemeinde.*)

Erkenntniß vom 28. September 1887, Z. 2491.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes Schüttenhofen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. October 1885, Z. 16950, betreffend die Schulgeldbefreiung des Franz und Heinrich Žižka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Burckhard zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erkannt, daß die Heimathsgemeinde Čihan von dem Ersatze des Schulgeldes für die vom Schulgelde pro 1879/80—82 befreiten Schulkinder Franz und Heinrich Žižka losgezählt wird, weil die Schulgemeinde es unterlassen hat, im Sinne des § 17 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., die Einhebung des Schulgeldes, eventuell im Executionswege rechtzeitig zu veranlassen.

Der dieser Entscheidung nach den Acten zu Grunde liegende Thatbestand war der, daß die Schulgeldbefreiung erst mit Beschluß des Ortsschulrathes vom 27. Mai 1884 ausgesprochen wurde, daß das über diesen Beschluß aufgenommene Protokoll nicht einmal Aufschluß darüber gibt, auf Grund welcher Daten die Mittellosigkeit der Eltern als erwiesen angenommen wurde, daß endlich die Heimathsgemeinde geltend machte, der im Jahre 1883 verstorbene Vater der Schulkinder habe ein zur Deckung des Schulgeldes hinreichendes Vermögen hinterlassen.

Aus diesem Thatbestande folgt, daß die genannten Schulkinder lange nach Ablauf der Schuljahre von der Zahlung des Schulgeldes befreit worden sind und daß die Schulgemeinde in keiner Weise den Nachweis erbracht hat, daß die Parteien das Schulgeld zu zahlen unvermögend waren. Bei dieser Sachlage mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen.

Der § 22 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., welcher von der Verpflichtung der Heimathgemeinden zur Leistung des Schulgeldes spricht, bezeichnet diese Leistung als einen Ersatz der von der Gemeinde des Schulortes bestrittenen Auslage. Eben darum kann eine Ersatzpflicht der Heimathsgemeinde nur dann und insoweit als vorhanden angenommen werden, als von der durch die Schulgemeinde vorschußweise geleisteten Zahlung gesagt werden kann, daß dadurch ein nach Maßgabe des Gesetzes die Heimathsgemeinde treffender Aufwand bestritten worden ist.

---

*) S. auch Nr. 2350 (Bd. IX, J. 1885).

Nach § 17 l. c. liegt es nun der Schulgemeinde zweifellos ob, das Schulgeld von den zahlungspflichtigen Parteien rechtzeitig, eventuell im Zwangswege, einzubringen, da ja die Schulgemeinde verpflichtet wird, das Schulgeld monatsweise abzuführen, daselbe wöchentlich oder monatlich einzuheben, und die wöchentlich oder monatlich fälligen Quoten im Wege der politischen Execution einzubringen. — Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen werden somit nur jene von der Schulgemeinde verrechneten Schulgeldzahlungen als gesetzliche, daher von den Heimathsgemeinden zu ersetzende Auslagen angesehen werden können, welche solche Parteien betreffen, die entweder im Momente der Fälligkeit zur Selbstzahlung des Schulgeldes nicht verpflichtet waren, oder deren Zahlungsunvermögenheit durch rechtzeitig eingeleitete Execution erwiesen worden ist. — Daß gegebenen Falles diese Bedingungen des Ersatzanspruches der Schulgemeinde nicht zutreffen, ergibt sich aus dem eingangs skizzirten Sachverhalte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3670.

Die Ausscheidung der Mitglieder des Ortsschulrathes, deren Mandat erloschen ist, gilt als selbstverständliche Rechtsfolge der gesetzlich begrenzten Mandatsdauer.

Erkenntniß vom 28. September 1887, Z. 2490.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schüttenhofen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 31. December 1886, Z. 24179, bezw. vom 14. Jänner 1887, Z. 454, betreffend die Ausscheidung der bisherigen Gemeindevertreter aus dem deutschen Ortsschulrathe in Schüttenhofen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Burckhard zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verfügt: 1. daß die von der Gemeinde im Monate November 1880 gewählten Mitglieder des deutschen Ortsschulrathes aus demselben sofort auszuscheiden haben, 2. daß bis zur Completirung des Ortsschulrathes durch Neuwahlen derselbe lediglich aus dem Vorsitzenden, dem Vertreter der Schule, dem katholischen Seelsorger und dem Vertreter der israelitischen Cultusgemeinde bestehen soll.

Die Beschwerde hält die Entscheidung für gesetzwidrig, von der Ansicht ausgehend, daß die Mitglieder des Ortsschulrathes bis zum Eintritte der Neugewählten zu fungiren haben.

Diese Meinung der Beschwerde ist aber nicht begründet. — Nach § 8 des Schulaufsichtsges. vom 24. Februar 1873, Nr. 17 L. G. B., für Böhmen gilt die Wahl in den Ortsschulrath auf die Dauer von 3 Jahren. Die Dauer des Mandates ist also gesetzlich begrenzt und es erlischt daßselbe durch den Zeitablauf. Daß Mitglieder des Ortsschulrathes, deren

Mandat erloschen ist und die eben darum zur Mitwirkung an den Arbeiten desselben nicht mehr berufen sind, aus demselben ausscheiden müssen, ist eine selbstverständliche Rechtsfolge.

Wenn die Beschwerde darauf sich beruft, daß das Gesetz die Ausscheidung jener Mitglieder, deren Mandat erloschen ist, ausdrücklich nicht festsetzt, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß die ausdrückliche Feststellung einer selbstverständlichen Rechtsfolge unnöthig erscheint, daß vielmehr das Gesetz dann, wenn es von der Regel des § 8 eine Ausnahme hätte zulassen wollen, dieselbe ausdrücklich hätte normiren müssen, ebenso wie dies bei den analogen Anordnungen des § 21 der Gemeindeordnung und § 40 des Bezirksvertretungs-Gesetzes thatsächlich geschehen ist.

Die Auseinandersetzungen der Beschwerde, daß die Ausscheidung der Gemeindevertreter die Interessen der Gemeinde zu benachtheiligen geeignet ist, haben darum schon kein Gewicht, weil die Gemeinde durch die pflichtmäßige Vollziehung der Wahl zu verhindern in der Lage ist, daß sie im Ortsschulrathe unvertreten bleibt.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 3671.

Vertreter der Gemeinde für den Ortsschulrath müssen den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrath vertritt, bestimmt ist. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 28. September 1887, Z. 2492.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schüttenhofen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. Jänner 1887, Z. 24960, betreffend die Nichtbestätigung der Wahl der Gemeindevertreter für den Ortsschulrath, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Burckhard zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Gemeindevertretung Schüttenhofen für den deutschen Ortsschulrath vollzogene Wahl nicht anerkannt und eine Neuwahl angeordnet, weil die in den Ortsschulrath zu Wählenden nach dem klar ersichtlichen Sinne des § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 17 L. G. B., der deutschen, somit ausschließlich der deutschen Nationalität zu entnehmen sind. Daß die in der angefochtenen Entscheidung angerufene Gesetzesstelle allerdings klar ersichtlich den ihr von der Behörde beigelegten Sinn hat, darüber beseitigt jeden Zweifel der Wortlaut des § 7 l. c., welcher in seinem ersten Absatze verfügt, daß sowohl für die deutschen, als auch für die böhmischen Schulen ein eigener Ortsschulrath zu bestellen ist und im zweiten Satze wörtlich fortsetzt: Die Vertreter der Gemeinde für beide Ortsschulräthe werden von der Gemeindevertretung gewählt und müssen, wie auch der Ortsschulinspector, den An-

gehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrath vertritt, bestimmt ist. — Nun haben die Gewählten, über ihre Nationalität befragt, die Erklärung abgegeben, daß sie beiden Nationalitäten angehören und als sie, wie es dem Ernste der Sache und der Anordnung des Gesetzes entsprach, zu einer bestimmten Erklärung aufgefordert wurden, beharrten sie bei ihrer ersten Aussage. Sie bekannten sich also auch als Angehörige der böhmischen Nationalität und sind eben darum als solche von der Wählbarkeit in den deutschen Ortsschulrath ausgeschlossen.

Nach der Actenlage war aber die beschwerdeführende Gemeindevertretung sich dessen auch vollkommen bewußt, daß sie durch ihre Wahl der Forderung des Gesetzes nicht entsprochen hat. Denn in ihrer Eingabe ddto. 30. October 1886, womit der Vollzug der Wahl der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben wurde, wird ausgeführt, »daß, wenn die Gewählten sich zur deutschen Nationalität nicht bekennen sollten, gegen die Wahl keine Bedenken obwalten können, da die deutsche Schule für Kinder beider Nationalitäten bestimmt ist und die Gewählten beider Landessprachen vollkommen mächtig sind.«

Bei dieser Actenlage mußte der Gerichtshof die Beschwerde als eine durchaus unbegründete abweisen.

Nr. 3672.

Im Falle eines Streites darüber, ob Jemand in Kraft eines Servituten-Regulirungs-Vergleiches Holz nicht blos zum Hausbedarfe, sondern auch zum Verkaufe beziehen dürfe, sind, dafern der belastete Grund Waldgrund ist, die politischen Behörden zur Entscheidung berufen.

Erkenntniß vom 28. September 1887, Z. 2534.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Irdninger Waldgenossenschaft ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. Dec. 1886, Z. 13675, betreffend den Verkauf von Servitutsholz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs von Stransky zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Ackerbau-Min. hat das Ansuchen der beschwerdeführenden Waldgenossenschaft de praes. 29. Juni 1886 nicht, wie in den unteren Instanzen geschehen war, wegen der Rechtskraft der in der Strafsache wider Karl Berger erflossenen administrativen Erkenntnisse, sondern deshalb zurückgewiesen, weil nach der Natur des geltend gemachten Anspruches die politischen Behörden zu einer Judicatur im vorliegenden Falle nicht berufen seien.

Das Ackerbau-Min. geht indeß dabei selbst von der Voraussetzung aus, daß nach § 116 der Min.-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, das Executionsverfahren rücksichtlich der Grundlasten-

Regulirungs-Urkunden, dafern der belastete Grund Waldgrund ist, bezüglich aller im § 115 derselben Verordnung erwähnten Bestimmungen über Umfang, Ort und Art der Ausübung, Zeit, Dauer und Maß des Genusses den politischen Behörden zukomme.

Damit ist aber in der That auch die Competenz dieser Behörden in der vorliegenden Streitsache eingeräumt. Denn nach Lage der Acten handelt es sich hier lediglich um die Frage, ob der Karl Perger aus dem Regulirungsvergleiche vom 13. September 1861, Z. 738, berechtigt sei, Holz nicht zu seinem Hausbedarfe, sondern zum Verkaufe zu beziehen, welches nichts als eine Frage des Umfangs des ihm nach dem Vergleiche gebührenden Genusses ist und wobei es lediglich auf die Interpretation der Bestimmungen dieses Vergleiches, insbesondere auf die Bedeutung der daselbst festgesetzten Bezugsquantitäten (ob damit eine absolute Berechtigung gesetzt oder nur die Maximalgrenze des Hausbedarfes bezeichnet sein sollte 2c.) ankommt. Wenn man also, wie das Ackerbau-Ministerium thatsächlich annimmt, in der Min.-Verordnung vom 31. October 1857 mit Rücksicht darauf, daß dieselbe nach ihren Eingangsworten mit A. h. Ermächtigung erlassen worden ist, eine mit dem Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Patente gleiche gesetzliche Kraft genießende Norm erblickt, so kann, zumal im vorliegenden Falle auch die Waldeigenschaft des belasteten Grundes außer Frage steht, nicht daran gezweifelt werden, daß zur Entscheidung über das sub praes. 29. Juni 1886 geltend gemachte, auf die vorcitirte Regulirungsurkunde gestützte und nur auf Grund der Bestimmungen derselben zu beurtheilende Anbringen ausschließlich die politischen Behörden competent sind.

Wenn dagegen das Ackerbau-Min. darauf verweist, daß es sich hier nicht um eine der im § 115 aufgezählten Streitigkeiten, sondern um einen Ersatzanspruch handelt, so ist hierauf zu erwidern, daß der angesprochene Ersatz ausschließlich von der Beschaffenheit des aus dem Regulirungsvergleiche erwachsenen Bezugsrechtes abhängt und nur auf Grund der Vergleichsbestimmungen für begründet oder nicht begründet erklärt werden kann, weshalb hier, wenngleich das Begehren der Waldgenossenschaft formell als Ersatzanspruch auftritt, materiell doch nur über den Umfang der durch den Vergleich gewährten Bezugsrechte gestritten wird.

Somit erschien im vorliegenden Falle die Competenz der politischen Behörden gesetzlich begründet und hätte das Ackerbau-Min., da es — wie aus seiner Begründung hervorleuchtet — das vorgebrachte Anbringen durch die in der Strafsache wider Karl Perger ergangenen administrativen Straferkenntnisse nicht für präjudicirt hielt, die Unterbehörden zur meritorischen Entscheidung über das mehrerwähnte Anbringen anweisen sollen. — Da dies nicht geschehen, vielmehr vom Ackerbau-Ministerium auf Incompetenz der politischen Behörden erkannt worden ist, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3673.

Das nach der Istrianer Gemeindeordnung dem Podestà eingeräumte Sistirungsrecht bezieht sich nur auf meritale, nicht auch auf formale Beschlüsse des Verwaltungsrathes der Gemeinde.

Erkenntniß vom 29. September 1887, Z. 1508.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Verwaltungsrathes der Steuergemeinde in Mitterburg ca. Entscheidung des Istrianer Landesausschusses vom 30. September 1886, Z. 4241, betreffend die Annullirung der in der Sitzung vom 20. September 1886 gefaßten Beschlüsse des Verwaltungsrathes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Dominik Vitezič, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß den Beschluß des Verwaltungsrathes von Mitterburg vom 20. September 1886, die Verwaltungsrathssitzung nicht öffentlich abzuhalten, über die im Grunde des § 7 des Gesetzes vom 25. October 1868 vom Podestà erfolgte Sistirung dieses Beschlusses als ungesetzlich behoben und zugleich die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse aus diesem Grunde annullirt.

Nach § 8 des vorcitirten Gesetzes hat auch auf den Verwaltungsrath die Bestimmung des § 46 Gemeindeordnung, betreffs die Oeffentlichkeit der Sitzungen, Anwendung. Nach dieser Gesetzesvorschrift hat der Verwaltungsrath unzweifelhaft das Recht, die Oeffentlichkeit einer Sitzung über Antrag des Obmannes oder dreier Mitglieder auszuschließen und es ist der Verwaltungsrath bezüglich dieses seines Rechtes gesetzlich nur insoweit eingeschränkt, als Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Präliminare verhandelt werden, jedenfalls öffentlich gehalten werden müssen.

Aus dem Protokolle vom 20. September 1886 ergibt sich, daß der Beschluß der Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgte, daß daher in dieser Beziehung den Anforderungen des Gesetzes entsprochen worden ist. — Daß in der Sitzung selbst über Gemeinderechnungen und Präliminare verhandelt werden sollte, liegt nicht vor. Aus dem folgt, daß der Verwaltungsrath durchaus die Grenzen des § 46 für die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes, über die Oeffentlichkeit der Sitzung zu bestimmen, eingehalten hat, und daß daher die angefochtene Entscheidung im § 46 der Gemeindeordnung nicht begründet ist.

Es können aber auch die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 25. October 1868 zur Begründung der Entscheidung darum nicht angezogen werden, weil, wie aus dem Contexte dieser Gesetzesstelle sich ergibt, das dem Podestà eingeräumte Sistirungsrecht nur auf die meritalen Beschlüsse des Verwaltungsrathes Bezug hat, gegebenen Falles es sich aber lediglich um einen streng formalen, der Sitzungspolizei anheim fallenden Beschluß gehandelt hat.

Von diesen Erwägungen geleitet mußte der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet erkennen und selbe nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 3674.

Ueber Eigenthum des Straßengrundes zu entscheiden, ist nicht Sache der Administrativbehörde.

Erkenntniß vom 29. September 1887, Z. 1623.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Richard Galvagni ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 3. December 1886, Z. 16601, betreffend die Reparatur einer Strecke der alten Straße Isera, Revian—Folas und Marano, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, als Vertreters der mitbelangten Gemeinde Revian—Folas, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 3. März 1882, Z. 3018, ist ausgesprochen worden, daß die Straße, welche Isera durch Revian—Folas mit Marano verbindet, infolge Baues einer neuen Straße für die Verbindung der benachbarten Gemeinden nicht mehr nothwendig sei, nachdem sie speciell nur zum Gebrauche der Besitzer der herumliegenden Gründe diene, daß sie daher den Charakter einer öffentlichen Gemeindestraße verloren habe, und daß sohin die Gemeinde Revian—Folas zur Wiederherstellung der eingefallenen Mauer an dieser Straße nicht verpflichtet sei, nachdem die Erhaltung dieser Straße im Allgemeinen Jene angeht, welche sie benützen.

Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in offener Frist nicht ergriffen worden, und es ist daher dieselbe in Rechtskraft erwachsen. — Es kann sonach eine Verpflichtung der Gemeinde Revian—Folas zur Herstellung und Instandhaltung dieser Straße, beziehungsweise der in ihrem Gebiete liegenden Strecke derselben nicht geltend gemacht werden und dies um so weniger, als in Uebereinstimmung mit der vom Landesausschusse in der Entscheidung ausgesprochenen und auch dermal festgehaltenen Anschauung Beschwerdeführer sowohl im Administrativ-Recurse als in der vorliegenden Beschwerde ausdrücklich anerkennt, daß die in Rede stehende Straße seit dem Baue der neuen Straße für die angrenzenden Gemeinden nicht mehr nothwendig sei, die Ortsgemeinde aber gemäß § 12 des Tiroler Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, S. 172, nur die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen verpflichtet ist.

Insoferne die Beschwerde geltend machen will, es sei mit der Landesausschußentscheidung vom Jahre 1882 denjenigen, welche die fragliche Straßenstrecke benützen, nämlich den Besitzern der umliegenden Gründe, die Verpflichtung auferlegt worden, diese Straße zu erhalten, daß es ihnen aber, solange diese Straße, respective Straßengrund, Eigenthum der Gemeinde ist, nicht möglich sei, dieser Verpflichtung nachzukommen, weshalb der Landesausschuß die Gemeinde zu einer Erklärung hätte veranlassen sollen, ob sie auf das Eigenthum der Straße verzichte und daß der Landesausschuß hätte entscheiden können und sollen, wer Eigenthümer der Straße ist und wer sie zu erhalten hat, ist Nachstehendes zu bemerken.

Zunächst kann in dem Passus der Entscheidung des Landesausschusses vom Jahre 1882, der dahin lautet, die Erhaltung der fraglichen Straße gehe im Allgemeinen diejenigen an, welche sie benützen (spittando il mantenimento in genere di detta strada coloro, che ne fanno uso) nicht ein nöthigenfalls im Zwangswege durchzuführender Auftrag zur Erhaltung dieser Straße erblickt werden, es ist vielmehr darin nur der Ausspruch zu erblicken, daß jene, welche diese Straße benützen wollen, für diesen Fall auch für ihre Erhaltung aufkommen müssen. Bedürfen sie hiezu einer der Gemeinde gehörigen Grundarea, so ist es ihre Sache, falls ihnen nicht etwa ein Servitutsrecht zur Seite steht, sich mit der Gemeinde wegen Ueberlassung dieses Grundes ins Eigenthum oder zur Benützung auseinander zu setzen. Es lag aber außer dem Bereiche der Competenz des Landesausschusses, die Gemeinde zu einer Erklärung, ob sie den nothwendigen Straßengrund an den Beschwerdeführer und die übrigen Besitzer angrenzender Gründe überlassen wolle, zu verhalten oder dieselbe im Entscheidungswege zur Abtretung desselben zu verpflichten; eben sowenig war der Landesausschuß, der bereits im Jahre 1882 über die Eigenschaft der Straße als solcher erkannt hatte, berufen, über das Eigenthum des fraglichen Straßengrundes abzusprechen.

Da sonach in der angefochtenen Entscheidung, welche — insoferne es sich um die Eigenschaft der fraglichen Straße handelt — mit Grund sich auf die res judicata berief, auf das Begehren aber, die Gemeinde zu einer Erklärung wegen Abtretung des Straßengrundes zu verpflichten, eventuell über das Eigenthum desselben zu erkennen, nicht einging — eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden war, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3675.

Die meritorische Entscheidung einer Angelegenheit, bei der es sich um ein Gemeindeeigenthum, u. zw. um ein Gemeindevermögen, bezüglich dessen Nutzungsrechte von Gemeindemitgliedern bestehen, handelt, kann die autonome Behörde nicht ablehnen.

Erkenntniß vom 29. September 1887, Z. 2576.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Bober und der Grundbesitzer von Bober, ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 7. December 1886, Z. 40705, betreffend die Benützung

von Gemeindegrundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Winternitz zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1877, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß erklärt sich mit der angefochtenen Entscheidung für incompetent, über den Recurs der beschwerdeführenden Grundbesitzer gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 21. Juli 1886, Z. 394, mit welcher die Verpachtung von 23 Joch 1303 Qu.-Klftr. Grundstücke der Gemeinde Bober angeordnet wird, zu erkennen. Er motivirt die Entscheidung damit, daß die Beschwerdeführer in der Verhandlung auf Privatrechte, die ihnen angeblich auf die Gemeindegrundstücke zustehen, sich beriefen und die Geltendmachung solcher Privatrechte auf den Rechtsweg gehört.

Der Landesausschuß hat sonach in der Sache selbst nicht entschieden, darüber, ob die Verfügung des Bezirksausschusses begründet oder nicht begründet war, nicht erkannt. — Eben darum mußte auch der V. G. Hof sich nur auf die Untersuchung der Frage beschränken, ob der Landesausschuß über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Bezirksausschusses abzusprechen, d. i. den Recurs meritorisch zu erledigen hatte oder nicht?

Diese Frage war aber zu bejahen. — Nach § 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses — der Landesausschuß. Er hat sonach die Gesetzmäßigkeit solcher Beschlüsse nach jeder Richtung, auch nach jener der Competenz zu überprüfen. — Nun ist es sofort klar, daß, wenn der Landesausschuß sich, in der fraglichen Angelegenheit meritorisch zu entscheiden, nicht für competent erachtet, er hiemit auch die Competenz des Bezirksausschusses, die angefochtene Verfügung zu treffen, in Frage stellt, da ja in Gemeindeangelegenheiten sachlich die Competenz des Bezirksausschusses und Landesausschusses nicht verschieden ist. Allein von diesem streng formalen Gesichtspunkte abgesehen, war nach der Actenlage der Landesausschuß allerdings berufen, über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Bezirksausschusses zu erkennen. — Der Bezirksausschuß verfügte die Verpachtung von 22 Joch 1303 Qu.-Klftr. Gemeindegrundstücke.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 69 und 70 der Gemeindeordnung ist es nun zweifellos, daß der Bezirksausschuß diese Art Verfügung nur dann treffen konnte, wenn das in Rede stehende Gemeindeeigenthum ein Gemeindevermögen und nicht ein Gemeindegut ist, bezüglich dessen Nutzungsrechte von Gemeindemitgliedern bestehen.

Nach den Resultaten der gepflogenen administrativen Erhebungen steht nun einerseits fest, daß der Grundcomplex nicht blos bücherliches Eigenthum der Gemeinde ist und als solches für eine Gemeindeschuld per 5000 fl. verpfändet wurde. Anderseits ist aber durch die Aussagen der Gedenkmänner constatirt, daß die Grundstücke seit mehr als 50 Jahren von den Grundbesitzern benützt wurden. — Diese Ergebnisse der abgeführten Verhandlung lassen aber im Sinne der citirten Gesetzesbestimmungen die meritorische Regelung der Angelegenheit durch die autonomen Behörden nicht nur als geboten, sondern sogar als dringend erkennen, Letzteres darum, weil schon

in Folge der hypothekarischen Belastung des Grundcomplexes beide Theile, die Gemeinde wie die Grundbesitzer, gleichmäßig an derselben interessirt sind.

Die Ablehnung der meritorischen Entscheidung konnte darum der V. G. Hof als begründet nicht erkennen, und es war daher der angefochtene Erlaß nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 3676.

1. Kein Gewerbe kann als verkäuflich, folglich auch nicht als radicirt gelten, wenn es nicht bis zum 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche einprotokollirt war. — 2. Damit eine Gewerbegerechtigkeit als radicirt gelte, muß sie als solche speciell und ausdrücklich den Gegenstand der bücherlichen Eintragung bilden. (Mähren.)

Erkenntniß vom 30. September 1887, Z. 2566.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Agnes Wick ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. September 1886, Z. 15938, betreffend die radicirte Eigenschaft des ob dem Hause der Beschwerdeführerin Nr. 74 in Edelspitz betriebenen Schankgewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3677.

Dem Jagdausschusse kann nicht verwehrt werden in die Feilbietungsbedingnisse, betreffend die Jagdpacht, Bestimmungen aufzunehmen, welche die Sicherstellung der Wildschadenersätze anstreben.

Erkenntniß vom 30. September 1887, Z. 2567.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses der Gemeinde Aujezd ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 13. October 1886, Z. 34107, betreffend die licitatorische Verpachtung der Aujezder Genossenschaftsjagd, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Capesius zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Da nach § 8 Jagdgesetzes jede Jagdgenossenschaft berechtigt ist, das ihr zustehende Jagdrecht durch ihren Jagdausschuß selbstständig zu verwalten und da das Jagdgesetz den übergeordneten autonomen Organen eine Ingerenz auf diese Verwaltung nur insoweit einräumt, als dieselben berufen

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1573 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 745 (Bd. IV, J. 1880).

werden, die gesetzmäßige Durchführung der in den §§ 2, 4, 6, 8 bis 23 enthaltenen Bestimmungen zu überwachen (§ 23 Jagdges.), so ergibt sich, daß der Bezirksausschuß und der Landesausschuß keineswegs nach freiem Ermessen, sondern nur dann und insoweit berechtigt sind, Verwaltungsacte des Jagdausschusses außer Kraft zu setzen, als dieselben gegen eine der oben citirten Bestimmungen des Jagdgesetzes verstoßen.

Es kann sich demnach nur darum handeln, ob im vorliegenden Falle Pachtbedingungen aufgestellt worden sind, welche in der angegebenen Richtung als gesetzwidrig bezeichnet werden können.

In der angefochtenen Entscheidung hat nun der Landesausschuß die von ihm beanständeten Bedingungen überhaupt nicht einzeln bezeichnet. Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher nur aus der vom Landesausschusse eingebrachten Gegenschrift entnehmen, welche diese Bedingungen waren, wobei selbstverständlich, wenngleich der Landesausschuß auch hierbei die beanständeten Feilbietungsbedingnisse nur »beispielsweise« anführte, keine anderen, als diese ausdrücklich als gesetzwidrig bezeichneten, der Cognition des Verwaltungsgerichtshofes unterzogen werden konnten. — Als solche dem Gesetze nicht entsprechende, weil die Oeffentlichkeit des Feilbietungsactes (§ 13 Jagdges.) ausschließende Bedingungen bezeichnet die Gegenschrift des Landesausschusses den sub 11 und 16 des Feilbietungsactes formulirten, und es entsteht somit die Frage, ob nach dem Inhalte dieser Bestimmungen thatsächlich behauptet werden kann, daß hierdurch die, allerdings eine gesetzliche Forderung darstellende Oeffentlichkeit des Feilbietungsactes ausgeschlossen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage aus nachfolgenden Gründen verneint: Was zunächst den Absatz 11 dieser Bedingnisse anbelangt, so bestimmt derselbe nur, daß als Jagdpächter blos Personen mit einem Realbesitze im Werthe von mindestens 2000 fl. ohne weiters zugelassen werden, daß hingegen Personen, welche keinen solchen Realbesitz (oder selbstverständlich nur einen Besitz in einem geringeren, als dem angegebenen Werthe) auszuweisen vermögen, zur sicheren Deckung des Jagdwildschadens ein Depot im Betrage von 500 fl. beim Jagdausschusse, behufs Zulassung zum Jagdpachte, zu erlegen haben.

In dieser Bestimmung kann eine Beschränkung der Oeffentlichkeit umsominder erblickt werden, als damit keineswegs eine bestimmte Classe von Personen vom Mitbieten ausgeschlossen, sondern nur eine in den Verhältnissen begründete Unterscheidung nach der Creditfähigkeit der Jagdpächter, je nachdem nämlich dieselben Deckung für Wildschadenersätze zu bieten vermögen, aufgestellt wird.

Diese Bestimmung zu treffen, konnte dem Jagdausschusse schon deshalb nicht verwehrt sein, weil nach § 45 Jagdges. der Ersatzanspruch für Wildschäden, dafern nicht in dem Pachtvertrage etwas anderes bestimmt ist (Absatz 3 dieses Paragraphes), gegen die Jagdgenossenschaft sich richtet (Absatz 1 ibidem) und weil somit dem Jagdausschusse nicht verwehrt sein konnte, die diesfalls von ihm beabsichtigte, von der Regel des Gesetzes, nach Zulaß desselben abgehende Bestimmung und die zur Sicherstellung desselben für nothwendig erachteten weiteren Bestimmungen in die Feilbietungsbedingnisse aufzunehmen.

Was aber die im Absatze 16 der Bedingnisse formulirte weitere Bestimmung betrifft, wornach der Jagdausschuß den Pachtvertrag auch ohne Wissen des Eigenthümers zur bücherlichen Einverleibung bringen kann, so steht derselben keine der obangeführten Bestimmungen des Jagdgesetzes entgegen und kann in derselben überhaupt nur eine weitere Ergänzung der auf Seite des Jagdausschusses bestehenden Vertragsabsicht bei Pächtern mit Realbesitz, in diesem die Sicherstellung für Wildschadenersätze zu finden (Absatz 11 der Bedingnisse), erblickt werden.

Hiernach konnte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich begründet angesehen und mußte dieselbe nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3678.

Ein in Marienbad etablirter auswärtiger Kaufmann kann, dafern er im Verlaufe der Cursaison seinen bleibenden Aufenthalt in Marienbad nimmt, für die ganze Cursaison nicht zur Entrichtung der Handelstaxe verhalten werden.*)

Erkenntniß vom 30. September 1887, Z. 2535.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Weiß, Galanteriewaarenhändlers in Marienbad, ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tepl vom 2. August 1886, Z. 6653, betreffend die Zahlung einer Handelstaxe in Marienbad, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Stadtgemeinde Marienbad nimmt an, daß der Beschwerdeführer zwar derzeit Gemeindegenosse und daher zur Zahlung der »auswärtigen« Kaufleuten vorgeschriebenen »Handelstaxe« nicht verpflichtet sei, daß er aber in der Zeit vom 8. Mai 1886, an welchem Tage er sein Geschäft in Marienbad eröffnete, bis zum 15. Juli desselben Jahres, an welchem Tage er seinen Heimathschein bei der Gemeinde deponirt und die Absicht in Marienbad zu bleiben angezeigt habe, noch als auswärtiger Kaufmann anzusehen war und daher für diese Zeit die Handelstaxe allerdings entrichten mußte.

Allein die Gemeinde übersieht bei dieser Argumentation, daß sich für den Begriff eines »auswärtigen Kaufmannes« im Sinne der die mehrerwähnte Handelstaxe regelnden Normalien doch wohl kein anderes Criterium aufstellen läßt, als die Absicht, in welcher ein Kaufmann sich in Marienbad niedergelassen hat. — Erscheint diese Absicht auf die Dauer

---

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 3033 (Bd. X, J. 1886).

der Curzeit beschränkt, so gehört er zu jenen »auswärtigen« Kaufleuten, welche die Taxpflicht trifft, im entgegengesetzten Falle nicht und zwar auch dann nicht, wenn die Absicht der dauernden Niederlassung der Gemeinde nicht sofort bekannt gegeben und der Kaufmann daher vorläufig unter die Taxpflichtigen einbezogen worden ist.

Im vorliegenden Falle hat nun, wie die Gemeinde selbst angibt, der Beschwerdeführer Karl Weiß seit dem 8. Mai 1886, an welchem Tage er sein Geschäft eröffnete, Marienbad nicht verlassen, vielmehr dort den ordentlichen Wohnsitz genommen. Es ist nun aber nicht abzusehen, warum Karl Weiß während eines Theiles dieses continuirlichen Aufenthaltes als ein auswärtiger, während eines anderen Theiles desselben als einheimischer Kaufmann behandelt werden soll, da der Umstand allein, daß der Genannte die Gemeinde erst später von seiner Absicht dauernder Niederlassung in Kenntniß setzte, den Charakter dieser Niederlassung nicht ändern, beziehungsweise dieselbe nicht erst zu einer dauernden machen konnte.

Es ist allerdings richtig, daß Karl Weiß, wie die Protokollaraussage seiner Hauswirthin vom 7. Juli 1886 beweist, damals nur eine für die Cursaison gemiethete möblirte Wohnung innehatte und auch als Wohnpartei nicht gemeldet war, allein dieser Umstand beweist nur, daß er damals noch nicht alle zu seiner dauernden Niederlassung erforderlichen Vorkehrungen getroffen hatte und in jedem Falle wird hiedurch der Umstand der thatsächlichen dauernden Niederlassung seit 8. Mai 1886 nicht aufgehoben. Die Gemeinde mag auf Grund jener Protokollaraussage Anlaß gehabt haben, die Handelstaxe vom Weiß einzufordern, sie war aber, nachdem durch das seitherige Verhalten des Weiß dargethan wird, daß er den nur während der Curzeit sich ansiedelnden »auswärtigen« Kaufleuten nicht beizuzählen sei, verpflichtet, die eingeforderte Taxe wieder zurückzustellen.

Aus diesen Erwägungen mußte die angefochtene Entscheidung, welche den von der Gemeinde Marienbad ursprünglich für die ganze Curzeit erhobenen, später nur für die Zeit vom 8. Mai bis 15. Juli aufrechterhaltenen Taxanspruch für gerechtfertigt erklärte, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3679.

1. Die Stempelergänzungsgebühr ist jedenfalls vor Beisetzung des undatirten Blanco-Indossaments zu befestigen. — 2. Die Ausstreichung eines solchen Indossaments befreit nicht von der Gebührenentrichtung.

Erkenntniß vom 1. October 1887, Z. 2579.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Chaim Gärtner ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 24. November 1886, Z. 35170, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Rechen, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter v. Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der beim Kreisgerichte Sambor aufgenommene ämtliche Befund de dato 24. December 1884 zu Grunde, laut welchem ein Wechsel de dato 16. Juni 1881 über 700 fl. in 6 Monaten zahlbar vom Chaim Gärtner ausgestellt, vom Jakob Greibach acceptirt und mit einem durchstrichenen undatirten Indossamente in bianco versehen, wegen nicht gehöriger Stempelung beanständet wurde.

Im Grunde der §§ 5, 11, 14, 20 und 24 des Gesetzes vom 8. März 1886, R. G. B. Nr. 26, wurde dem Chaim Gärtner die erhöhte Stempelgebühr per 45 fl. vorgeschrieben, weil die rechtliche Vermuthung eintritt, daß das Indossament nach 6 Monaten vom Tage der Ausstellung des Wechsels rechnend beigesetzt wurde, und der in Rede stehende mit 50 kr. Stempelmarke versehene Wechsel vor der Indossirung desselben zur Gebühr nach Scala II ergänzt und das Indossament mit der Stempelmarke per 50 kr. hätte versehen werden sollen.

Die angefochtene Entscheidung sucht Beschwerdeführer mit der alleinigen Argumentation zu bekämpfen, daß auf dem Wechsel überhaupt kein stempelpflichtiges Indossament vorhanden sei, weil die auf der Rückseite des Wechsels ersichtliche durchstrichene Unterschrift des Ausstellers im gesetzlichen Sinne nicht ein Indossament genannt werden kann, zumal der Wechsel nicht im Besitze einer dritten Person gefunden wurde, sondern Beschwerdeführer denselben im eigenen Namen bei der Concursmasse des Acceptanten angemeldet, und damit dargethan habe, daß auf dem Wechsel kein Indossament sich befinde.

Die Beschwerdeausführung ist aber unbegründet. — Denn vom wechselrechtlichen Standpunkte ist ein Indossament als giltig, und der Wechsel als übertragen zu betrachten, wenn der Indossand auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels .... schreibt (Art. 12 des kaiserlichen Patentes vom 25. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 51), das Ausstreichen des Namens (des Indossaments) bedeutet im gesetzlichen Sinne die Befriedigung des Nachmannes (Art. 55 des citirten Gesetzes), i. e. die Einlösung des Wechsels; nur in diesem Sinne kann die unter der Aufschrift »Zahlung« im Artikel 36 der Wechselordnung enthaltene Bestimmung, daß die ausgestrichenen Indossamente bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben anzusehen sind, aufgefaßt werden, und darf daher nicht behauptet werden, daß dieses gestrichene Indossament auf dem Wechsel überhaupt als nicht vorhanden anzusehen war.

Vom Gebührenstandpunkte aus ist nur zu erinnern, daß ein Gegenbeweis darüber, daß das Indossament vor sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung des Wechsels rechnend, beigesetzt wurde, weder erbracht noch angeboten worden war, daß die der Ergänzungsgebühr (§ 5, Alinea 2 des Gesetzes vom 8. März 1876) entsprechenden Stempelmarken nach § 14 D.

des citirten Gesetzes jedenfalls vor der Beisetzung des undatirten Bianco-Indossaments zu befestigen waren, und daß, da dies nicht geschehen ist, die Gebührenbemessung in den von den Finanzbehörden angezogenen Gesetzesstellen ihre volle Rechtfertigung findet.

Die Abweisung der Beschwerde gründet sich auf § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Verurtheilung des Beschwerdeführers zum Ersatze der Kosten auf § 40 des cit. Gesetzes.

Nr. 3680.

Einforderung einer durch das Grundsteuer-Provisorium vom Jahre 1820 auf den Grundbesitz umgelegten und während der Dauer des Provisoriums ständig vorgeschriebenen Steuer.

Erkenntniß vom 1. October 1887, Z. 2414.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden und zwar: 1. der Maria Gräfin Goluchowska, Eigenthümerin von Lubaczow, und 2. der Erben nach Jakob Herz Bernstein, sowie der erblasserischen Witwe Witta Bernstein, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. November 1885, Z. 14226, betreffend die Grundsteuer für die Jahre 1866 bis inclusive 1880 für die sogenannten Revisionsgründe in den Gemeinden Basznia górna, Basznia dolna, Borowa góra, Sieniawka und Huta Krzyysztalowa, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Fin.-Rathes Alexius Danzer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerden richten sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz die von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction ausgesprochene Aufhebung der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cieszanow unterm 9. Jänner 1871, Z. 4224, beziehungsweise 3. April 1871, Z. 453, verfügten Grundsteuerumschreibung von der Gutsherrschaft Basznia cum att. auf die Rusticalisten hinsichtlich der Gemeinden Sieniawka, Basznia górna, Basznia dolna, Borowa góra und Huta Krzyysztalowa, und die Anordnung, daß die fragliche Steuergebühr für alle Jahre, für welche selbe aushaftet, von der Gutsherrschaft eingefordert werde, bestätigt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Für die sogenannten Revisionsgründe in den vorerwähnten Gemeinden, bezüglich welcher Jakob Herz Bernstein als Gutsherrschaft, mit der Eingabe de pr. 14. April 1865, um Grundsteuerumschreibung auf die Rustikalisten ansuchte, weil sie angeblich im Grundentlastungswege in das Eigenthum der Rustikalisten übergingen, wurde der Gutsherrschaft mit dem Ausspruche der Grundentlastungsfonds-Direction in Lemberg vom 22. November 1856, Z. 6736, bezüglich des

auf diesen Grundstücken haftenden Revisionsgrundzinses als der unterthänigen Leistung, die Entschädigung zuerkannt.

Das diesfällige Grundentlastungs-Operat, welches im Zuge der aus Anlaß dieser Eingabe von Seite der Steuerbehörde gepflogenen Erhebungen in Verstoß gerathen ist, liegt zwar gegenwärtig nicht vor. — Aus den Verhandlungsacten, welche aber vorliegen und zur Zeit aufgenommen waren, als das Operat der Steuerbehörde vorlag, namentlich aus den Protokollen vom 15. August 1865 und vom 27. November 1866 geht jedoch hervor, daß nach dem Protokolle de dato 23. August 1856, welches dem Grundentlastungs-Operate der genannten Gemeinden angeschlossen war, diese Revisionsgründe in der Grundmatrikel vom Jahre 1820 auf die Namen der Rustikalbesitzer bereits eingetragen waren, und daß in dem Grundentlastungs-Operate die Zinsgründe nicht besonders ausgewiesen worden sind, weil der Grundbesitz eines jeden Rustikalbesitzers in einer Ziffer angegeben wurde, d. h. die Dotation der Rustikalisten wurde mit den Zinsgründen zusammen angesetzt.

Die protokollarische Constatirung findet auch ihre Bestätigung in dem vorhandenen Referate der genannten k. k. Grundentlastungsfonds-Direction, das den Entschädigungsausspruch derselben vom 22. November 1856, Z. 6736, in Betreff der Zinse von den Revisionsgründen in den genannten Gemeinden zum Gegenstande hat, in welchen zur Begründung des Entschädigungsausspruches Folgendes angeführt ist: »Die sogenannten Revisionsgrundzinse wurden von der Herrschaft für die den gewesenen Unterthanen vor Jahren zur Aufbesserung ihrer Dotation gegen wandelbaren Zins verliehenen herrschaftlichen Gründe bezogen. Diese Gründe wurden den betheilten Unterthanen in der Grundmatrikel vom Jahre 1820 zugeschrieben, waren seither, also auch im Jahre 1848 in ihrem Besitze und haben dadurch die Rustikaleigenschaft schon lange erlangt.«

Aus dem geht offenbar hervor, daß die Grundentlastung sich auf solche Revisionsgründe erstreckte, welche bereits in der Grundmatrikel vom Jahre 1820 auf die Rustikalisten eingetragen waren und von welchen sonach auch die auf Grund dieser Grundmatrikel auf die einzelnen Besitzer im Grundsteuerprovisorium entfallende Steuer vorgeschrieben gewesen sein mußte.

Dieser Umstand allein, sowie auch die fernere Erwägung, daß in dem Grundentlastungs-Operate die einzelnen entlasteten Parcellen nicht aufgeführt wurden, ist ausreichend, um darzuthun, daß das Grundentlastungs-Operat nicht geeignet war, irgend welchen Anhaltspunkt für die Durchführung der angestrebten Grundsteuerumschreibung im Wege der Evidenzhaltung zu bieten, ja daß der Entschädigungsausspruch auf Voraussetzungen beruhte, welche mit der Eingabe des Bernstein, als ob diese Grundstücke erst im Grundentlastungswege in das Eigenthum der Rustikalisten übergingen, im offenbaren Widerspruche stand.

Bernstein hat zwar seiner vorerwähnten Eingabe Verzeichnisse beigeschlossen, in welchen die Parcellen angegeben waren, welche angeblich die im Wege der Grundentlastung in den Besitz der Rustikalisten übergegangenen Revisionsgründe bezeichneten. — Da jedoch diese Verzeichnisse dem Grundentlastungs-Operate nicht zu Grunde lagen, so erscheinen sie nur als eine

einseitige Angabe der Gutsherrschaft, und es konnte nur dieser obliegen, die Richtigkeit dieser Angabe zu erweisen.

Solange dieser Beweis seitens der Herrschaft nicht auf die im § 12 der Belehrung vom 19. Jänner 1825, Prov. Ges.-Sammlung für Galizien Nr. 5, ex 1825, welche die Bestimmungen über die Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters enthält, vorgezeichnete Art erbracht war, war die Steuerbehörde verpflichtet, sich bei der Steuereinforderung an Denjenigen zu halten, welcher in den Steuer-Operaten als Besitzer eingetragen erscheint. — Nach den Bestimmungen der §§ 9 und 12 dieser Instruction muß in den Fällen der während der Dauer des Grundsteuer-Provisoriums eintretenden Aenderungen in der Person des Besitzers, die Angabe der Besitzveränderung immer durch den Besitzextract aus dem Grundbuche oder der Landtafel erwiesen werden; wo aber keine geordneten Grundbücher bestehen, ist die Veränderung entweder durch ein hierüber bestehendes legales Document, oder durch das persönliche Erscheinen des austretenden und des eintretenden Besitzers und deren Bestätigung der vor sich gegangenen Aenderung zu erweisen.

Nun ist im vorliegenden Falle eine derartige Nachweisung, wie es diese gesetzliche Vorschrift anordnet, um eine Steuerumschreibung vorzunehmen, nicht erbracht worden. — Es ist nämlich eine Nachweisung durch den Besitzextract aus der Landtafel, daß die in der Grundertragsmatrikel auf die Herrschaft eingetragenen Grundstücke in den Besitz der Rustikalisten übergegangen sind, nicht geliefert worden. — Das Grundentlastungs-Operat, welches als legales Document über die Besitzveränderung aufgefaßt werden könnte, enthielt keine derartigen Daten, welche geeignet gewesen wären, die Steuerumschreibung zu bewirken. Dieses Operat, welches unter dem gemeinsamen Mitwirken der Gutsherrschaft, als der Bezugsberechtigten und der Rustikalisten, als der Verpflichteten zu Stande kam, beruht vielmehr auf der Voraussetzung, daß die entlasteten Grundstücke bereits im Steuer-Operate auf die Rustikalbesitzer eingetragen waren.

Die angefochtene Entscheidung wäre nur in dem Falle gesetzwidrig gewesen, wenn durch das persönliche Erscheinen des austretenden und des eintretenden Besitzers und deren Bestätigung der vor sich gegangenen Aenderung, eine nach dem Zustandekommen der Steuer-Operate vor sich gegangene Uebertragung der auf die Gutsherrschaft eingetragenen Grundstücke auf die Rustikalisten erwiesen worden wäre.

Die Finanzbehörden haben zwar im Zwecke der Ermöglichung einer solchen Nachweisung commissionelle Erhebungen gepflogen, bei welchen es sich jedoch herausstellte, daß in den hier interessirten Gemeinden vor vielen Jahren bei den herrschaftlichen Grundstücken eine Commassation vorgenommen und die Dominicalparcellen mit Rustikalparcellen vertauscht wurden, indem die Herrschaft jetzt große Complexe besitzt, während in der Grundmatrikel nur sehr viele kleine Parcellen vorkommen, und daß diese Grundtausche von der ehemaligen Steuerbezirksobrigkeit im Evidenzhaltungswege nicht durchgeführt worden sind, aus diesem Grunde die meisten topographischen Nummern der Grundmatrikel mit dem factischen Besitze nicht übereinstimmen und in sehr vielen Fällen die richtige topographische Nummer gar nicht aufgefunden werden konnte, so daß die von der Herrschaft vorgelegten Verzeichnisse nicht zu Ausgangspunkten der Verhandlung angenommen werden konnten.

Bei den fortgesetzten Verhandlungen sind von den genannten Gemeinden einige Grundwirthe erschienen, mit Rücksicht auf deren ablehnende Haltung die Herrschaft durch Zeugen den Beweis über die Besitzveränderungen zu erbringen versuchte und auf dieser Grundlage wurde von der Bezirkshauptmannschaft die Grundsteuerumschreibung im Evidenzhaltungswege bezüglich einer Gesammtfläche von 550 Joch 1588 Qu.-Klftr. und der jährlichen Steuerquote im Ordinarium von 204 fl. 27½ kr. vom Jahre 1866 angefangen verfügt.

Es ist sonach offenbar, daß hier von der Erweisung der Aenderung in der Person des Besitzers durch das persönliche Erscheinen des austretenden und des eintretenden Besitzers und deren Bestätigung der vor sich gegangenen Aenderung keine Rede sein konnte und es war gesetzlich gerechtfertigt, wenn die vorgesetzte Behörde über die von den Gemeinden Borowa góra, Basznia dolna und górna und Sieniawka mit Huta Krzyształowa gemeinschaftlich mit vielen Grundwirthen im Jahre 1871 eingebrachten Recurse, gegen die den Gemeinden mitgetheilte vorerwähnte Verfügung der Bezirkshauptmannschaft vom 3. April 1871, Z. 453, diese Verfügung aufgehoben hat, zumal auch bei den später, nach der eben erwähnten Verfügung, geführten Erhebungen die betreffenden Rustikalisten den Besitz der ihnen vorgehaltenen Parcellen entweder ganz in Abrede stellten, oder wenn auch diesen Besitz zugaben, gleichzeitig jedoch behaupteten, daß sie solche von ihren Vorfahren geerbt oder käuflich erworben haben, von denselben gleich ihren Vorbesitzern die obkommende Grundsteuer selbst zahlen, und gegen jede Umschreibung sich verwahrt haben.

Da sonach durch die Aufhebung der bezirkshauptmannschaftlichen Verfügung im Instanzenzuge nur der frühere Stand im Steuerkataster hergestellt worden ist, so ist es nur eine Consequenz dieser Herstellung des früheren Standes, daß die Gutsherrschaft von diesem auf sie im Steuerkataster eingetragenen Grundstücken auch weiterhin vom Jahre 1866, wie bis dahin, die Steuer zu entrichten verpflichtet war, und daß bei dem Umstande, als die Grundsteuer eine Realsteuer ist, die auf dem Grunde haftet, zur Zahlung derselben der im Steuerkataster eingetragene Besitzer, d. i. die Gutsherrschaft, gegenwärtig die im Besitze dieser Güter durch Kauf aus freier Hand im Jahre 1880 stehende Beschwerdeführerin Maria Gräfin Goluchowska, mit Recht zur Bezahlung des Steuerrückstandes aus der Zeit des Grundsteuer-Provisoriums, d. i. bis Ende des Jahres 1880, verhalten wird.

Die Behauptungen dieser Beschwerdeführerin, insofern sie die Unkenntniß des Bestehens eines solchen Rückstandes betreffen, sind mit der Actenlage übereinstimmend in der Gegenschrift des k. k. Finanzministeriums widerlegt, könnten aber auch weiter nicht in Betracht kommen, als es sich hier um die Einforderung einer auf dem Grunde haftenden Realsteuer handelt.

Die gegen die Erben nach Jakob Herz Bernstein aus dem Titel der persönlichen Haftung ausgesprochene Verpflichtung zur Berichtigung des Steuerrückstandes erscheint aber gesetzlich begründet, weil die Grundstücke der Versteuerung nach dem Ertrage unterzogen werden (§ 1 der Bestimmungen über die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, Prov. Gesetz-Samml. für Galizien Nr. 44 ex 1819), die einzelnen Steuerleistungen

sonach als persönliche Verbindlichkeiten des Besitzers, in dessen Besitzperiode sie fallen, angesehen werden müssen, denen er sich auch durch die, wie im gegebenen Falle, erfolgte Dereliction des Reales nicht entziehen kann.

Die Einwendung der Bernstein'schen Erben, daß in dem vorliegenden Falle nicht die Bestimmungen der vorcitirten Belehrung zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters vom Jahre 1825, sondern die des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, hätten in Anwendung gebracht werden sollen, ist aus dem Grunde nicht zutreffend, weil dieses Gesetz nach § 1 zur Evidenzhaltung der nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, und der nachfolgenden Gesetze zu Stande gebrachten Operate der Grundsteuerregelung erlassen worden ist, während es sich im gegebenen Falle um eine Evidenzhaltung der Operate des Grundsteuer-Provisoriums handelt, welche nur nach den für das Grundsteuer-Provisorium und für die Evidenzhaltung desselben bestandenen gesetzlichen Specialvorschriften behandelt werden konnte und auch mit Recht nach diesen Vorschriften behandelt wurde. Es war daher darauf weiter nicht einzugehen, wie diese Angelegenheit nach dem citirten Gesetze vom 23. Mai 1883 hätte behandelt werden sollen, da dasselbe auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar war.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der bezogenen Belehrung für die Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters vom Jahre 1825 kann aber in dem eingehaltenen Vorgange der administrativen Behörden ein mangelhaftes Verfahren umsoweniger erblickt werden, als nach dieser Belehrung die Lieferung des Beweises über die eingetretene Besitzveränderung dem in den Steuer-Operaten eingetragenen Besitzer obliegt, der Steuerbehörde nur die Constatirung der Richtigkeit des erbrachten Nachweises und keineswegs die Durchführung des Beweises über die einseitig vom eingetragenen Besitzer angegebene Veränderung aufgetragen ist.

Einen Nachweis, wie ihn das Gesetz verlangt, hat aber, wie bereits ausgeführt wurde, die Gutsherrschaft für die behaupteten Besitzveränderungen nicht erbracht, und wenn die Behörde die Ergebnisse der von ihr eingeleiteten Erhebungen nicht als ausreichend findet, um auf Grund derselben die einseitig behauptete Besitzveränderung als gesetzlich erwiesen anzunehmen und auf dieser Basis mit der Steuerumschreibung vorzugehen, so kann hierin umsoweniger eine Gesetzwidrigkeit oder ein mangelhaftes Verfahren erblickt werden, als doch die Beweisarten über derartige Besitzveränderungen gesetzlich vorgezeichnet waren, und durch die geführten Erhebungen lediglich der Gutsherrschaft die Erbringung eines legalen Nachweises über ihre Behauptungen ermöglicht werden wollte. Wenn aber mit Rücksicht auf die seitens der Gutsherrschaft als ehemaligen Steuerbezirksobrigkeit vernachlässigte Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters, eine zweifellose Evidenzdurchführung sich als unmöglich herausstellte, so ist es klar, daß die Steuerbehörde den inkatastrirten Stand zu ändern mit Recht verweigerte, und sonach die Gutsherrschaft als fortan steuerpflichtig bezüglich der auf dieselbe eingetragenen Grundstücke betrachten muß.

Die Intimation der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction und ebenso des k. k. Finanzministeriums in dieser Angelegenheit an die Bernstein'schen Erben zu Handen der Witwe nach Jakob Herz Bernstein konnte

um so weniger als incorrect angesehen werden, als die erwähnten Erben und die Witwe Witta Bernstein in der mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehenden Recurseingabe dd praes. 16. August 1882, welche sie Alle unterfertigten, auf dem Rubrum dieser Eingabe um die Zustellung der Erledigung an Witta Bernstein ersuchten, somit die Behörde berechtigt war, die Letztgenannte als die bestellte Schriftenempfängerin der Bernstein'schen Erben in dieser Angelegenheit solange anzusehen, bis dieses Ansuchen widerrufen und ein anderer Schriftenempfänger benannt wurde.

Belangend schließlich die Einwendung der Verjährung aus dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, muß erinnert werden, daß es sich im gegebenen Falle nicht um das im § 1 dieses Gesetzes beschränkte Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Act zu bemessen, sondern um das Recht des Staates handelt, eine durch das Grundsteuerprovisorium vom Jahre 1820 auf den Grundbesitz umgelegte und während der Dauer des Provisoriums ständig vorgeschriebene Steuer einzufordern, wie dies aus den §§ 1 und 10 der mit Gub.-Kundmachung vom 30. November 1820, Prov. Ges.-Samml. für Galizien vom Jahre 1820, Nr. 150, verlautbarten Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Repartition und Einhebung der Grund- und Gebäudeclassensteuer unzweifelhaft hervorgeht.

Wenn sich sonach die Bernstein'schen Erben auf den § 1 des erwähnten Verjährungsgesetzes berufen, so ist es offenbar, daß die in diesem Paragraphe für die Ausübung des Bemessungsrechtes normirte Verjährungsfrist im gegebenen Falle nicht in Anwendung gebracht werden kann.

Aus der Bestimmung des in der Beschwerde angezogenen § 5 dieses Gesetzes, wonach das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, verjährt, in Verbindung mit der Anordnung des § 9, wonach in Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes, d. i. vor dem 1. Jänner 1879 entstanden ist, die Verjährung in der Regel mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, beginnt, ist es mit Rücksicht auf die in Folge der Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. Juni 1884, Z. 83764, an die Bernstein'schen Erben zu Handen der Witta Bernstein am 19. August 1884, und der gegenwärtigen Gutsbesitzerin am 10. August 1884 erfolgte Zustellung der Aufforderung zur Einzahlung der Grundsteuer für die Jahre 1866 bis 1880, evident, daß das Einforderungsrecht bezüglich der bis Schluß des Jahres 1878 erwachsenen Steuerrückstände, bezüglich welcher die Verjährung des Einforderungsrechtes vom 1. Jänner 1879 zu laufen begonnen hat, innerhalb der sechsjährigen Frist des Verjährungsgesetzes geltend gemacht worden ist. — Diesemnach entbehrt die Einwendung der Verjährung des Forderungsrechtes der gesetzlichen Begründung.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage, den Beschwerden stattzugeben und mußte dieselben als unbegründet abweisen.

Nr. 3681.

Nachträgliche Theilung von Erbschaftsobjecten nach erfolgter Einantwortung des Nachlasses.*)

Erkenntniß vom 5. October 1887, Z. 2560.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Noale-Rinaldi ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. August 1886, Z. 26563, betreffend die Bemessung der Gebühr von einer Vermögenszutheilung mit Urkunde ddto. 24. September 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der am 24. April 1871 verstorbene Dr. Richard Rinaldi verfügte in seinem Testamente von 24. September 1870, daß sein Sohn Gedeon Universalerbe und seine Töchter Maria und Lia den Pflichttheil erhalten sollen, während er seiner Gattin den lebenslänglichen Fruchtgenuß von der Hälfte seines Vermögens nebst 24.000 fl. österr. Währ. als Legat bestimmte. — Uebereinstimmend mit dieser testamentarischen Anordnung wurde vom k. k. Bezirksgerichte Levico mit Decret vom 12. December 1871 der gesammte Nachlaß, da die genannten drei Kinder des Erblassers noch minderjährig waren, zu Handen ihrer Mutter als Vormünderin eingeantwortet. — Am 24. September 1884 wurde mittelst schriftlichen Uebereinkommens die Notherbin Maria Rinaldi, mittlerweile verehelichte Noale, bezüglich ihres Pflichttheiles dadurch entfertiget, daß ihr aus der Vermögensmasse bestimmt bezeichnete Realitäten im Schätzungswerthe von 23.404 fl. 87 1/2 kr. und an Activforderungen und Mobilien ein Betrag von 1347 fl. 50 1/2 kr. in ihr volles und unbeschränktes Eigenthum zugewiesen worden sind.

Die Gebührenbemessung von dieser Vermögensübertragung wird in der vorliegenden Beschwerde von Maria Noale-Rinaldi angefochten, weil die Finanzbehörden den vollen Betrag des Realitätenwerthes von 23.404 fl. 87 1/2 kr., abgerundet 23.420 fl., mit der 3 1/2 % Gebühr belegten, während die Beschwerdeführerin meint, daß nur eine nach T. P. 3 Gebührengesetzes zu behandelnde, folglich nur der fixen Stempelgebühr von 50 kr. unterliegende Vermögensabsonderung stattfand, jedenfalls aber jener Werthbetrag von der Bemessungsgrundlage nach § 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, auszuscheiden war, der ihr schon kraft ihres Rechtes auf den Nachlaß ihres Vaters zugekommen war, und endlich sei auch bei der Werthannahme das für Tirol und Vorarlberg erlassene, eine Gebührenbegünstigung bei Uebertragungen von Realitäten enthaltende A. h. Cabinetsschreiben vom 11. Jänner 1860 seitens der Finanzbehörden zu berücksichtigen gewesen.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen administrativen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Denn nach dem

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 788 (Bd. IV, J. 1880) und 1352 (Bd. VI, J. 1882).

dargestellten Thatbestande handelte es sich für die Beschwerdeführerin bei Abschließung des Uebereinkommens vom 24. September 1884 nicht mehr um die Erwerbung von Realitäten von einem erst angefallenen Nachlasse, auf welchen Fall die Ausnahmsbestimmung des § 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 allein Anwendung findet, welcher Fall jedoch nicht zutrifft, nachdem der Nachlaß bereits am 12. December 1871 eingeantwortet worden war. — Es handelte sich vielmehr für die Beschwerdeführerin nur um die nachträgliche Ausscheidung und Erwerbung eines Antheiles an der Vermögensmasse in bestimmten Realitäten, welche mit der vorerwähnten Einantwortung den Theilhabern an dem Nachlasse des Dr. Richard Rinaldi nach Maß ihres Anspruches damals ungetheilt zugewiesen und verbüchert worden war.

Da jedoch die Beschwerdeführerin als Notherbin zufolge der mit A. h. Entschließung vom 2. Jänner 1844 (Just.-Ges.-Samml. Nr. 781) erflossenen Erläuterung des § 784 a. b. G. B. niemals Anspruch auf die einzelnen in ihr Eigenthum zugewiesenen Realitäten oder auf verhältnißmäßige Antheile an denselben erwerben konnte, sondern nur ein Recht auf Ausfolgung des ihrem Pflichttheile nach gerichtlicher Schätzung entsprechenden Werthes aus der eingeantworteten Nachlaßmasse besessen hatte, so mußte in dem Uebereinkommen, womit der Beschwerdeführerin statt dieses Werthes gewisse Realitäten und bewegliche Sachen an Zahlungsstatt gegeben worden sind, ein neues Rechtsgeschäft, bestehend in der Uebertragung des Eigenthums dieser Realitäten und beweglichen Sachen erblickt werden und die Gebührenbemessung nach T. P. 106 A des Gesetzes vom 9. Februar 1850 auf Grund des vollen Betrages des von der Beschwerdeführerin erworbenen Realwerthes stattfinden.

In die Frage, ob, wie die Beschwerdeführerin behauptet, auf die vorliegende Vermögensübertragung das A. h. Handschreiben vom 11. Jänner 1860 (Tiroler L. G. B. 1860, Nr. 2) Anwendung zu finden habe, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß einzugehen, da weder in der Beschwerde noch im administrativen Verfahren überhaupt nachgewiesen, ja auch nur behauptet wurde, daß die Beschwerdeführerin eine bäuerliche Besitzung oder solche Grundstücke erworben habe, für welchen Fall allein die in jenem Allerhöchsten Handschreiben gewährte Gebührenbegünstigung Anwendung finden könnte, überdies jenes A. h. Handschreiben als eine Ausnahmsbestimmung strenge auszulegen ist.

Die Beschwerde mußte daher in allen Punkten abgewiesen werden.

Nr. 3682.

Gesuche gerichtlicher Taxatoren um Einbringung der ihnen zuerkannten Taxen, sind nicht als Amtscorrespondenzen, sondern als stempelpflichtige Eingaben zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 5. October 1887, Z. 2583.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Götzel Kleinberger ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. März 1887,

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2470 u. 2689 (Bd. IX, J. 1885).

Z. 6310, betreffend die erhöhte Stempelgebühr von 8 fl. 64 kr. für 8 beim k. k. Landesgerichte in Krakau ungestempelt überreichte Gesuche um Einbringung seiner Schätzgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat als gerichtlicher Taxator beim k. k. Landesgerichte in Krakau acht ungestempelte Gesuche um Einbringung der ihm für seine Thätigkeit bei Abschätzung der Mobilien in acht verschiedenen Streitsachen zuerkannten Taxen übereicht.

Aus Anlaß des amtlichen Befundes über den Stempelabgang auf diesen Eingaben werden zufolge der angefochtenen Entscheidung vom Beschwerdeführer für jedes dieser Gesuche an einfacher Gebühr 36 kr. nach T. P. 43, a, 1 des Gef. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und im Grunde des § 79 des Gef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die erhöhte Gebühr im dreifachen Betrage, somit zusammen 8 fl. 64 kr. gefordert.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von der Ansicht ausgehend, daß er diese Gesuche als Amtsorgan, das ist als gerichtlich bestellter Schätzmann überreichte und nach T. P. 9 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 solche Schriften, sie mögen eine Parteisache betreffen oder nicht, kein Gegenstand der Gebührenentrichtung sind.

Der V. G. Hof konnte die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig nicht erkennen. — Nach T. P. 43, a, 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 sind Eingaben von Privatpersonen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen der festen Stempelgebühr von 36 kr. von jedem Bogen unterworfen. — Zufolge T. P. 44 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird unter den befreiten Eingaben sub lit. bb die Amtscorrespondenz angeführt, und es wird an dieser Stelle des Tarifes auf die Tarifsbestimmung über diese (Amtscorrespondenz) verwiesen. — Als Amtscorrespondenz aber werden in der T. P. 9 jene Schriften erklärt, welche von Behörden, Aemtern, Amtspersonen oder Bestellten der Staatsverwaltung des In- oder Auslandes in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften an andere Behörden, Aemter, Amtspersonen oder Bestellte der Staatsverwaltung des In- und Auslandes gerichtet werden, sie mögen eine Parteisache betreffen oder nicht.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß nicht jede Schrift einer Amtsperson oder eines Bestellten der Staatsverwaltung, die er an eine Behörde u. s. w. richtet, als eine Amtscorrespondenz anzusehen ist und sonach keinen Gegenstand der Gebührenentrichtung bildet. — Eine solche Schrift ist im gesetzlichen Sinne nur dann eine Amtscorrespondenz, wenn sie von dem Bestellten der Staatsverwaltung in dem ihm übertragenen Amtsgeschäfte an eine Behörde u. s. w. gerichtet ist.

Als solche Amtscorrespondenzen konnten aber die hier in Frage kommenden Gesuche des Beschwerdeführers nicht angesehen werden, weil diese keineswegs als Schriften in den ihm übertragenen Amtsgeschäften, in der ihm obgelegenen amtlichen Function als Sachverständiger, Schätzmann, son-

dern in seinem Privatinteresse überreicht waren, daher hier auch die T. P. 9, respective 44, bb des Ges. vom 9. Februar 1850 keine Anwendung haben konnte.

Da sonach der vom Beschwerdeführer erhobene Anspruch auf Befreiung dieser Eingaben gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint, und die angefochtene Entscheidung sowohl in Beziehung auf die einfache Gebühr, als auch auf die Gebührenerhöhung in den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung findet, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3683.

1. Behandlung eines Uebereinkommens als Vergleich. — 2. Bewerthung einer der Grundsteuer unterliegenden Sache in Absicht auf die Gebührenbemessung. — 3. Gebührenbehandlung einer Urkunde, die sich auf Gegenstände bezieht, welche theils einer Scala, theils einer Percentual-Gebühr unterliegen. — 4. Rückerstattungsanspruch bei einer bereits bezahlten Gebühr. — 5. Bei der unmittelbaren Entrichtung der Gebühr kommen die Miteigenthümer als Vertragspartei nur als eine einzige Person in Betracht.

Erkenntniß vom 5. October 1887, Z. 2615.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Nachbarschaft Stablau (Johann Genoch und Genossen) ca Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Mai 1886, Z. 40371, betreffend die Gebührenbemessung von dem Uebereinkommen ddto. 28. October 1883 mit der Gemeinde Stablau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Georg Granitsch, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist bei der Entscheidung der Sache von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das zwischen der Gemeinde Stablau und der sogenannten Nachbarschaft Stablau am 28. October 1883 geschlossene Uebereinkommen constatirt, daß in Ansehung des Nutznießungs- respective Eigenthumsrechtes des im Grundbuche Stablau ad Fol. 23 inneliegenden Grundcomplexes, zwischen den Paciscenten wiederholte Differenzen vorgekommen sind, und daß das Uebereinkommen »behufs weiterer Vermeidung derselben und Ordnungsherstellung« geschlossen werde. — Gegenstand des Uebereinkommens bilden sonach zwar nicht im Rechtsstreite begriffene, aber auf beiden Seiten zum Theile geleugnete, zum Theile thatsächlich vorenthaltene Rechte und beide Paciscenten finden sich zu einer Leistung bereit, durch welche das streitige Rechtsverhältniß in ein gewisses umgewandelt wird.

Während an einzelnen in Frage kommenden Parcellen wiederholt nicht nur — wie die Beschwerde vermeint — seitens der Nachbarschaft, sondern auch seitens der Gemeinde Abverkäufe stattgefunden haben (§ 5 des Uebereinkommens), war das unbeschränkte Eigenthumsrecht auf sämmtliche Grundparcellen zu Gunsten der Gemeinde bücherlich eingetragen und dieses ungewisse strittige — denn nach Inhalt des Uebereinkommens — zu Diffe-

renzen Anlaß gebende Rechtsverhältniß ist vermöge des Uebereinkommens in ein gewisses umgewandelt worden, und zwar dahin, daß die beschwerdeführende Nachbarschaft gegen ein Entgelt (§ 8 des Uebereinkommens) und gegen Anerkennung des vollen Eigenthums der Gemeinde Stadlau in Ansehung einzelner im § 6 des Uebereinkommens specificirten Parcellen zur vollständigen und unbeschränkten Eigenthümerin in Ansehung der im § 1 speciell bezeichneten Parcellen und Parcellentheile (s. §§ 1 und 2 des Uebereinkommens) geworden ist.

Das Uebereinkommen vom 28. October 1883 ist daher nicht blos eine Auffandungsurkunde, sondern es haften ihm alle Merkmale des § 1380 a. b. G. B. an und war die Behandlung des Uebereinkommens nach Tarifpost 105 b des Gebührengesetzes als Vergleich, durch welchen die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache von einem Theile auf den anderen erfolgt, umsomehr gesetzlich gerechtfertigt, als die durch das Uebereinkommen selbst beurkundeten Thatsachen, welche hier allein in Betracht kommen können, eine verschiedene Thatbestandsannahme, als die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte, zu begründen nicht vermögen.

Der Anspruch der Beschwerde, daß die Gebühr äußersten Falles nur vom Werthe des Obereigenthums bemessen werde, ist im Gesetze nicht begründet. — Denn während für die Bemessung der Gebühr von Erbschaften und Vermächtnissen im § 58 und 59 des Gebührengesetzes Bestimmungen gegeben sind, denen zufolge eine Auftheilung des Werthes der Sache in Absicht auf die besondere Gebührenbehandlung des Fruchtgenusses einerseits, der Substanz derselben andererseits platzgreift, enthält der hier maßgebende § 50 des Gebührengesetzes eine solche oder nur ähnliche Bestimmung nicht.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach § 50 Gebührengesetzes angenommen werden darf, wurde in Gemäßheit des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Jänner 1884, Nr. 18 R. G. B., das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlaß festgestellt.

Wenn man von der der Steuerverwaltung sowohl im § 50, als auch im § 54 Gebührengesetzes gewährten Gestattung absieht, auch über einen anderen Maßstab der Bemessung freiwillig übereinzukommen, worauf aber der Partei ein Recht nicht zusteht, so gibt es von der im § 50 Gebührengesetzes aufgestellten Regel, daß bei der für die Gebührenbemessung vorzunehmenden Bewerthung die unbewegliche Sache als solche und nicht die rechtliche Eigenschaft derselben in Betracht kommt, keine Ausnahme.

Daß die im § 50 Gebührengesetzes erwähnte »Verminderung oder Verschlimmerung der Sache« nicht im Sinne der Beschwerde aufgefaßt und nicht auf den Fall angewendet werden darf, wo es sich um ein unvollständiges Eigenthum handelt, geht am deutlichsten aus dem Umstande hervor, daß das Gesetz (§ 50) ausdrücklich nur die »durch zufällige Ereignisse eingetretene«, also physische Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Sinne hat, während die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen, niemals auf ein »zufälliges Ereigniß« zurückgeführt werden kann, wie dies klar und deutlich aus § 359 a. b. G. B. hervorgeht.

Für den erwähnten Anspruch der Beschwerde betreffs des Gebührenausmaßes spricht auch nicht der § 1 A 1 des Gebührengesetzes, weil diese Gesetzesstelle eben einen Beweis dafür bietet, daß die Uebertragung des Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen nicht anders als die des Eigenthumsrechtes derselben behandelt wird, ein Grundsatz, welcher sowohl in der T. P. 106 A 2 als auch in der T. P. 105 b zum Ausdrucke gelangt ist, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß die T. P. 106 A 2 a ihrem Wortlaute nach in Betreff des Gebührenmaßstabes nur eine ganz allgemeine Bestimmung trifft, zugleich aber die Berufung auf einzelne Tarifposten und Schlagworte des Tarifes enthält, bei denen stets der Werth auf die unbewegliche Sache, d. i. auf den Gegenstand (so zum Beispiel vergleiche T. P. 105 b) zurückgeführt wird, wie dies auch der grundsätzlichen Bestimmung des § 5 C 1 und § 48 des Gebührengesetzes vollends entspricht.

Die Berufung auf den Finanz-Min.-Erlaß vom 24. September 1853, Z. 26407, kann — davon abgesehen, daß derselbe nicht als rechtsverbindliche Norm zu betrachten ist, weil seine Verlautbarung in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form nicht erfolgte — das Beschwerdebegehren schon deshalb nicht stützen, weil aus der bloßen Gestattung in besonderen Fällen die Percentualgebühr nur vom Werthe des erworbenen Ober- oder Nutzungseigenthums zu bemessen, ein Rechtsanspruch für die Partei nicht erwächst.

Was die Bemessung der Scalagebühr vom Betrage per 4923 fl. 76 kr. anbelangt, so ist dieselbe in der T. P. 101 I A n und im § 4 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifsbestimmungen gegründet, weil laut § 4 des Uebereinkommens »die Gemeinde Stadlau der Nachbarschaft zu deren freien Verfügung das Einlagebuch des Spar- und Vorschußvereines Groß-Enzersdorf per zusammen 4923 fl. 76 kr. übergibt,« dieses Uebereinkommen sonach — als Urkunde — wortdeutlich eine Vermögensübertragung, bei welcher die Leistung eine schätzbare Sache ist, in sich schließt, wobei der Umstand, daß diese Uebergabe in Folge Eigenthumsanerkennung der Gemeinde zu Gunsten der Nachbarschaft erfolgt, auf die Gebührenfrage gesetzlich nicht von Einfluß sein kann.

Da das Uebereinkommen, d. i. die stempelpflichtige Urkunde sich auf Gegenstände bezieht, welche theils einer scalamäßigen, theils einer Percentualgebühr unterlagen, übrigens die Beschwerde selber zugibt, daß die Uebergabe jenes Einlagebuches per 4923 fl. 76 kr. mit der »Ordnung der auf die Grundparcellen bezüglichen Rechtsverhältnisse gar nichts zu thun hat«, daher überhaupt nicht als ein Bestandtheil des Hauptgeschäftes aufgefaßt werden kann, so war es nur im Gesetze § 4 der Vorerinnerungen, sowie auch § 39 Gebührengesetzes gegründet, wenn die Finanzverwaltung jede der beiden Gebühren besonders zur Entrichtung vorgeschrieben hat.

Auf die Frage des Gebührennachlasses fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil diese Frage im administrativen Instanzenzuge gar nicht berührt wurde. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Die Frage der Anrechnung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium, ist dem Wesen nach lediglich eine Frage der Rückerstattnng der bereits geleisteten Gebührenzahlung. — Diese Frage ist weder nach den

Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, noch einzelner in das Reichsgesetzblatt nicht aufgenommener Finanzministerial-Erlässe, sondern lediglich nach dem Gebührengesetze zu entscheiden.

Nach diesem Gesetze findet außer den hier nicht zutreffenden Fällen der T. P. 103, Anmerkung 6 und T. P. 45, Anm. 1, eine Rückstellung von Gebühren nur im Falle des § 77 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, nämlich dann statt, wenn durch einen Irrthum oder einen Rechnungsverstoß Jemand einen höheren als den vorschriftsmäßigen Betrag bezahlt hat und innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren nach erfolgter Zahlung um Rückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages einschreitet.

Da im gegebenen Falle seit der Einzahlung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium zugegebenermaßen mehr als drei Jahre verstrichen sind, so war ein Rechtsanspruch auf Rückersatz des Gezahlten schon aus diesem Grunde nicht mehr statthaft.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß beim besagten Uebereinkommen auf der einen Seite die Gemeinde, auf der anderen Seite die Mitglieder der sogenannten Nachbarschaft als Contrahenten erscheinen. Da aber nach Inhalt des Uebereinkommens das Eigenthum der Grundparcellen den contrahirenden Mitgliedern nur zu ideellen unabgesonderten Theilen übertragen wird — sie daher als Miteigenthümer in Beziehung auf das Ganze für eine einzige Person angesehen werden (§§ 361 und 825 a. b. G. B.) — so kommen bei der unmittelbaren Entrichtung der Gebühr die einzelnen Mitglieder der Nachbarschaft nur als eine einzige Vertragspartei in Betracht, weshalb nach Vorschrift des § 68, Z. 3 Gebührengesetzes die Beschwerde auch in dem die Frage der Gebührenzahlung zur ungetheilten Hand betreffenden Punkte nicht gerechtfertigt erscheint.

Nach Alledem mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3684.

Eine statutenmäßig bei Eintritt in die Genossenschaft eingehobene Aufnahmsgebühr ist auch nicht in Folge geänderter Statuten rückzuerstatten.

Erkenntniß vom 6. October 1887, Z. 1595.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Meran-Lanaer Genossenschaft der Fleischergewerbe ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 29. October 1886, Z. 31358, betreffend die Genossenschaftsaufnahmsgebühr des Valentin Tschurtschenthaler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Haindl, dann des k. k. Min. Vice-Secretärs Dr. Rudolf Schuster, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gef. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist aus dem den Administrativacten beiliegenden Exemplare der Statuten der beschwerdeführenden Genossenschaft, welche die Statthalterei-

genehmigung vom 28. Jänner 1884, Z. 1602, aufweist, zu ersehen, übrigens auch von keiner Seite bestritten, daß gemäß der Bestimmung des § 4, Abs. 3 derselben, jedes in die Genossenschaft neu eintretende Mitglied eine Aufnahmsgebühr von 100 fl. ö. W. zu entrichten hatte. — Es ist ferners unbestritten, daß Valentin Tschurtschenthaler unter der Wirksamkeit dieses Statutes in die Genossenschaft eingetreten ist, und daß diese Gebühr von ihm im Jänner 1885 im executiven Wege eingebracht wurde. — Erst mit dem Statthalterei-Erlasse vom 25. März 1885, Z. 4640, wurde der Bezirkshauptmannschaft aufgetragen, die Genossenschafts-Vorstehung zur ehesten Einberufung einer Genossenschafts-Versammlung zu veranlassen, welche über die entsprechende Abänderung des § 4 der Statuten zu beschließen haben werde. Die Abänderung ist in der Genossenschafts-Versammlung vom 26. April 1885 beschlossen und von der Statthalterei am 2. Mai 1885, Z. 8389, genehmigt worden.

Bei diesem Sachverhalte erscheint die von Valentin Tschurtschenthaler im Jänner 1885 eingehobene Aufnahmsgebühr von 100 fl. als eine statutengemäß eingehobene.

Es geht nicht an, den damaligen rechtlichen Bestand dieser Gebühr dermalen aus dem Grunde anzufechten, weil diese Gebühr gemäß einer erst später gewonnenen Anschauung der Gewerbebehörden als zu hoch gegriffen, den Gewerbsantritt zu erschweren geeignet sein, und daher dem im § 113 der Gewerbenovelle, R. G. B. Nr. 39 ex 1883, ausgesprochenen Grundsatze widersprechen soll; denn in den Gewerbegesetzen ist die zulässige Maximalziffer der Aufnahmsgebühren nicht festgestellt und es ist daher deren Festsetzung im gegebenen Falle der Genossenschaft, beziehungsweise der durch § 126 der Gewerbenovelle zur Genehmigung der Statuten berufenen politischen Landesstelle zur freien Würdigung nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse anheimgegeben.

Nun wurde laut des Statutes in seiner früheren Fassung die Gebühr mit 100 fl. von der Genossenschaft festgesetzt, von der politischen Landesstelle entsprechend befunden und innerhalb ihrer gesetzlichen Competenz genehmigt; sie hatte also so lange als die gesetzlich zulässige zu gelten, bis nicht durch die vom Gesetze dazu berufenen Organe eine Aenderung im Wege einer Modification der Statuten erfolgte, also bis zu der in diesem Punkte über Beschluß der Genossenschaft von der politischen Landesstelle unterm 2. Mai 1885, Z. 8389, erfolgten Genehmigung der geänderten Statuten.

Den Acten zufolge war für die Entscheidung, daß dem Valentin Tschurtschenthaler die Hälfte der im Jänner 1885 eingehobenen Genossenschafts-Aufnahmsgebühr zurückzustellen sei, die Erwägung maßgebend, daß das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 31. October 1885, Z. 34928, ausgesprochen hat, die frühere Bestimmung der Statuten, mit welcher eine Aufnahmsgebühr von 100 fl. festgesetzt worden war, müsse, als dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, welches im § 113 anordnet, daß durch die Errichtung der Genossenschaften für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden darf, als durch dieses Gesetz bestimmt ist, zuwiderlaufend angesehen werden.

Dem gegenüber ist jedoch Folgendes zu bemerken: Nach § 126 lit. h des erwähnten Gesetzes ist die Abnahme einer Incorporationsgebühr von den in die Genossenschaft neu eintretenden Mitgliedern zulässig und es ist die Festsetzung einer solchen Gegenstand der von der Genossenschaft zu entwerfenden und von der politischen Landesstelle zu genehmigenden Statuten. — Es könnte daher nur in einer unverhältnißmäßigen Höhe derselben eine nach § 113 unzulässige Beschränkung in Bezug auf Antritt oder Betrieb eines Gewerbes erkannt werden; da jedoch, wie bereits oben bemerkt wurde, das Maximum der zulässigen Höhe im Gesetze selbst nicht bestimmt ist, so erscheint die Feststellung der Ziffer derselben nach lit. h, beziehungsweise nach Absatz 1 des § 126 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 dem freien Ermessen der Genossenschaft, respective der zur Genehmigung der Statuten berufenen Behörde, das ist der politischen Landesstelle anheimgegeben, ohne daß eine Ueberprüfung der Statuten im Allgemeinen und der Bestimmung der Incorporationsgebühr insbesondere durch die höhere Behörde von Amtswegen durch das Gesetz verfügt wäre.

Da nun gar nicht behauptet wurde und durch die Administrativacten kein Anhaltspunkt zur Annahme gegeben ist, daß der für die Entscheidung als maßgebend bezeichnete oberwähnte Handelsministerial-Erlaß als eine instanzmäßige Entscheidung über einen gegen die von der politischen Landesstelle am 28. Jänner 1884, Z. 1602, ertheilte Statutengenehmigung erflossen wäre, so kann demselben keine derogirende Kraft in Bezug auf die in competenter Weise im Jahre 1884 erfolgte Statutengenehmigung im Allgemeinen und hinsichtlich der Aufnahmsgebühr insbesondere zuerkannt, er kann vielmehr nur als eine als Instruction dienende Aufforderung der Oberbehörde an die unterstehenden Behörden angesehen werden, auf eine Aenderung der Statuten im Punkte der Aufnahmsgebühr hinzuwirken.

Da sonach die von Valentin Tschurtschenthaler bereits im Jänner 1885 auf Grund der damals zu Recht bestandenen Statuten eingehobene Gebühr von 100 fl. eine unzweifelhaft statuten- und gesetzmäßige war, die Aufnahmsgebühr aber nach § 4 der Statuten niemals zurückerstattet wird, so muß die angefochtene Entscheidung, durch welche die Genossenschaft zur Rückerstattung der Hälfte dieser Aufnahmsgebühr verhalten wird, als den Statuten zuwiderlaufend und im Gesetze nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3685.

Ueber den Umfang der Controlsmaßregeln hinsichtlich der Einhebung der städtischen Auflage auf das im Gemeindegebiete verbrauchte Bier. (Salzburg.)

Erkenntniß vom 6. October 1887, Z. 1622.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Salzburg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. December 1886, Z. 16170, betreffend die Controlsmaßregeln hinsichtlich der Einhebung der städtischen Auflage auf das im Gemeindegebiete verbrauchte

Bier, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, sowie des Adv. Dr. Ludwig Hofmann, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Brauereibesitzer und Brauereivertreter von Salzburg und Umgebung, dann nach Ertheilung von sachlichen Auskünften seitens des Anton Neumüller, Rechtsrathes der Stadtgemeinde Salzburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. December 1885, L. G. B. Nr. 4 vom Jahre 1886, hat die Einhebung der mit dem erwähnten Gesetze der Stadt Salzburg bewilligten selbstständigen Bierauflage nach einer von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassenden Durchführungsvorschrift zu geschehen; letztere ist unterm 31. December 1885, L. G. B. Nr. 5 vom Jahre 1886, erlassen worden und trifft Verfügungen sowohl über die Art der Einhebung, als auch über die Anmeldungs- und Zahlungspflicht der abgabepflichtigen Parteien behufs der zur Sicherung der Abgabe erforderlichen Controle. — Es mußte daher der in der angefochtenen Min.-Entscheidung enthaltene Ausspruch, der Stadtgemeinde stehe das Recht, besondere Controlsmaßregeln anzuordnen, nicht zu, weil nach § 4 des eingangs erwähnten Gesetzes die Durchführungsvorschriften, zu welchen ohne Zweifel auch die Anordnungen der Controle des Handels und Verkehrs des auflagepflichtigen Getränkes gehören, von der Landesregierung und dem Landesausschusse einverständlich zu erlassen waren, als richtig erkannt werden.

Wenn die beschwerdeführende Stadtgemeinde die Ansicht ausspricht, daß die von der Landesregierung und dem Landesausschusse zu erlassende Durchführungsvorschrift sich nur auf die Einhebung zu beziehen hatte, dagegen das Recht der Erlassung von Vorschriften über die Controle sich selber vindiciren will und diese Anschauung auch in der Durchführungsvorschrift selbst, speciell im § 14 ausgedrückt zu finden glaubt, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß unter dem Ausdrucke: »Durchführungsvorschrift« alle jene Anordnungen verstanden werden müssen, welche dazu dienen sollen, die der Stadtgemeinde vom Gesetze bewilligte Auflage in einer Weise durchzuführen, welche die vollständige Erreichung ihres Zweckes sichert. — Dazu gehören aber nicht nur die Vorschriften über die Modalitäten der Einhebung, sondern auch jene über eine sie sichernde Controle.

In der That enthält auch die Durchführungsvorschrift vom 31. December 1885 neben den Anordnungen über die Modalitäten der Einhebung, die Vorschriften über die den abgabepflichtigen Parteien obliegenden Verpflichtungen (Anmeldung der im Stadtgebiete vorhandenen Biervorräthe und deren Verwendung u. s. f.), welche die Grundlage für eine zweckmäßige Controle bieten sollen, und es beschränkt diese Vorschrift die Action der Stadtgemeinde auf die Vorzeichnung der Zeit, der Straßen und der Wege für die Einfuhr von Bier in die Stadt, dann auf die Ueberwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr und auf die Nachschau und Durchsuchung der

Räume des einschlägigen Geschäftsbetriebes durch die zur Einhebung und Aufsicht bestellten städtischen Organe.

Die vom Ministerium in der angefochtenen Entscheidung als unzulässig erklärten Bestimmungen der Kundmachung des Stadtmagistrates vom 4. Jänner 1886 gehen thatsächlich über diese durch die Durchführungsvorschrift vom 31. December 1885 gezogene Grenze hinaus; sie beinhalten nicht etwa nur eine Instruction für die zur Einhebung und Aufsicht bestellten städtischen Organe in Handhabung der durch die Durchführungsvorschrift angeordneten Controle, sondern legen den Brauern Verpflichtungen auf, welche — vorausgesetzt, daß sie nicht geeignet wären, die Production und den Handel zu stören oder zu belästigen — jedenfalls nur den Gegenstand der Durchführungsvorschrift hätten bilden, keinesfalls aber von der nur zur Ausübung der Controle im Sinne dieser Vorschrift berufenen Stadtgemeinde hätten erlassen werden können.

Da sonach die angefochtene Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken läßt, war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3686.

Zuweisung eines Heimathlosen zur Last der Gemeinde, in welcher sich derselbe vor dem Zeitpunkte, in welchem das Heimathrecht zur Frage kam, am längsten, wenigstens ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleicher Dauer zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten hat. (Zum § 19, Abs. 2 des Heimathges.)

Erkenntniß vom 6. October 1887, Z. 1594.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Monfalcone ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 2. October 1886, Z. 10713, betreffend die Zuweisung des Alois Guerra und seiner Familie zur Gemeinde Monfalcone, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Monfalcone erhebt in erster Linie gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung eine Einwendung in formeller Beziehung dahin gehend, daß die Entscheidung I. Instanz erflossen sei, ohne daß vorher eine Einvernehmung der Gemeinde Monfalcone erfolgt wäre. — Die Unterlassung dieser Einvernehmung ist durch die Acten constatirt.

Gegebenen Falles konnte jedoch der V. G. Hof dieser Unterlassung schon deshalb ein entscheidendes Gewicht nicht beilegen, weil der Gemeinde Monfalcone anläßlich ihres an die Statthalterei gerichteten Recurses und der in Folge desselben eingeleiteten Verhandlung die Möglichkeit geboten war, ihr Interesse wahrzunehmen.

In der Sache selbst waren nachstehende Erwägungen maßgebend. — Zunächst war ins Auge zu fassen, daß Alois Guerra in keiner Gemeinde

eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Heimathrecht durch die Geburt besaß oder durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch Antritt eines öffentlichen Amtes (§ 5 des Heimathsgesetzes) erwarb. — Eine Heimathrechtserwerbung durch ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeinde wird von keiner Seite behauptet und es ist in den Acten keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme einer solchen vorhanden. Eine Erwerbung durch Antritt eines öffentlichen Amtes hat aber, Zeuge der Acten, nicht stattgefunden, weil Alois Guerra nur solche Posten im Bereiche des österreichischen Staatsdienstes bekleidete, welche in die Kategorie der Dienerposten gehören, nach dem Heimathgesetze vom Jahre 1863 aber, unter dessen Herrschaft die Staatsdienstleistung Guerra's fällt, nur Staats-Beamte mit dem Antritte ihres Amtes das Heimathrecht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes erwerben.

Alois Guerra, dessen österreichische Staatsbürgerschaft mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 7. März 1868, Z. 2556, anerkannt wurde, und mit ihm seine mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebende Frau und seine minderjährigen Kinder, bezüglich deren keine selbstständige Heimathrechtserwerbung vorliegt, waren daher als heimathslos anzusehen.

Belangend nun die Zuweisung des Alois Guerra nach § 18 des Heimathgesetzes in der im § 19 desselben angegebenen Reihenfolge, so konnte eine Zuweisung zu jener Gemeinde, in welcher er sich zur Zeit seiner Abstellung zum Militär im Jahre 1854 befand, nicht erfolgen, weil diese Gemeinde dermalen nicht mehr zum Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gehört.

Dagegen liegt nun allerdings vor, daß am 1. Juli 1862 eine Reengagirung Guerra's auf 4 Jahre zur Gendarmerie erfolgte und daß Guerra in jener Zeit sich in Pola befand. — Nach dem Heeresergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, Seite 525, welches bei Erlassung des Heimathgesetzes vom Jahre 1863 in Geltung stand, werden aber in den §§ 1, 11 und 39 »freiwilliger Eintritt in das Militär« und Erneuerung der bereits erfüllten Dienstesverpflichtung auseinander gehalten, weshalb, da der § 19, Punkt 1 des Heimathgesetzes nur von Abstellung zum Militär oder freiwilligem Eintritte in dasselbe spricht, die Erneuerung der erfüllten Dienstpflicht nicht als gesetzlicher Zuweisungsgrund nach § 19, Punkt 1, erkannt und daher auf selbe keine Rücksicht genommen werden konnte.*)

Die Zuweisung hatte daher nach dem weiteren im Punkte 2 des § 19 angeführten Grunde stattzufinden und zur Last derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in welcher sich Guerra vor dem Zeitpunkte, in welchem das Heimathrecht zur Frage kam, am längsten, wenigstens ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleicher Dauer zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten hat. — Als ein solcher Aufenthalt ergibt sich den Acten zufolge jener in Monfalcone, wo sich Guerra über 16 Jahre als Amts-, beziehungsweise Gerichtsdiener ununterbrochen und zuletzt aufgehalten hat. Daß dieser Aufenthalt ein nicht unfreiwilliger war, ergibt sich aus der Erwägung, daß der von Guerra bekleidete Dienst und somit auch der durch denselben bedingte Aufenthalt in

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1428 (Bd. VI, J. 1882).

einer bestimmten Gemeinde, keinem Verhältnisse entspringt, welches nicht durch den freien Willen des Bediensteten aufgelöst werden konnte.

Bei diesem Sachverhalte war die Entscheidung gesetzlich begründet und die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3687.

Die Entscheidung der Frage betreff Realisirung der Wasserbezugsrechte durch Einhaltung einer bestimmten Stauhöhe gehört zur Competenz der politischen Behörden.

Erkenntniß vom 7. October 1887, Z. 2630.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Fiala und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 28. October 1886, Z. 10741, betreffend die Feststellung der Wasserbezugsrechte und Setzung eines Normalzeichens im Hochofner Teiche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Hampe, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Josef Pop, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das von den Beschwerdeführern im Administrativverfahren gestellte Begehren, zu erkennen: »Das k. k. und zugleich gewerkschaftliche Karl Boromei Silber- und Bleibergwerk in Přibram sei verpflichtet, den Mühlen 448, 449, 451 und 453 in Přibram nach dem Vergleiche vom 15. März 1831 allwöchentlich 3″ Wasser bei der Stauhöhe von 18′ 2″ im Hochofner Teiche abzulassen und es sei in diesem Teiche das Normalzeichen zu setzen,« wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, »weil es sich hier um die Entscheidung über den Umfang und das Maß der den Recurrenten aus dem Vergleiche vom 15. Juli 1831 an den Hochofner Teiche, welcher als ein Privatgewässer anzusehen ist, zustehenden Wasserbezugsrechte handelt und diese Entscheidung in die Competenz der Gerichtsbehörden fällt.« — Das k. k. Ministerium hat demnach die meritorische Entscheidung über das Begehren der Beschwerdeführer abgelehnt, weil es sich in der Sache nicht für competent erachtete.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage dieser Rechtsanschauung des k. k. Ministeriums beizupflichten. — Nach § 75 des böhm. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Im vorliegenden Falle wird nun von den Beschwerdeführern behauptet, daß das genannte Bergwerk verpflichtet sei, das Wasser im Hochofner Teiche in einer bestimmten Stauhöhe zu erhalten und wird hiernach in Gemäßheit des § 23 des cit. Gesetzes die Setzung eines Staumaßes verlangt. — Die Beschwerdeführer glauben diesen Anspruch aus dem Vergleiche vom 15. Juli 1831, durch welchen ihnen ein bestimmtes Wasser-

bezugsrecht von 3″ Höhe eingeräumt wurde, deshalb ableiten zu können, weil die Realisirung dieses Wasserbezugsrechtes durch die Einhaltung einer bestimmten (von den Beschwerdeführern mit 18′ 2″ angegebenen) Stauhöhe in jenem Teiche bedingt sei.

Es handelt sich somit um die Regelung eines Wasserbenützungsrechtes, beziehungsweise um die Anwendnng der Bestimmungen des § 23 des Wasserrechtsgesetzes, worüber nach § 75 desselben Gesetzes die politischen Behörden meritorisch zu entscheiden hatten.

Daß es im vorliegenden Falle auf die Auslegung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleiches ankommt, begründet keineswegs die Ausschließung der politischen Competenz, weil, abgesehen davon, daß jener Vergleich vor der politischen Behörde geschlossen wurde, nach der allgemeinen Verfügung des § 75 für den Fall des Bestandes von Vereinbarungen in Wasserrechtsangelegenheiten Ausnahmen von der Competenz der politischen Behörden nicht zugelassen sind.

Die angefochtene Entscheidung war daher gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3688.

Die Steuerzahler sind nicht berechtigt, die an die Gemeindecasse als Bierkreuzer abgestatteten Umlagebeträge zurückzufordern, wenn sie nicht in der gesetzlichen Frist und vor den competenten Organen ihre Nichtverpflichtung zur Zahlung geltend gemacht haben.

Erkenntniß vom 7. October 1887, Z. 2631.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Böhmisch-Trübau ca. Entscheidung des k. k. böhmischen Landesausschusses vom 17. November 1886, Z. 36357, betreffend die Rückerstattung von Gemeindeumlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Michel, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen hat der Landesausschuß die Gemeinde Böhmisch-Trübau für verpflichtet erkannt, den »Recurrenten«, d. i. den Gastwirthen F. Fiala, Jg. Pospischil, Franz Polblauf, den von den Genannten in die Gemeindecasse als »Bier- und Branntweinkreuzer« für die Zeit vom 31. October 1880 bis Ende September 1881 eingezahlten Gemeindeumlagebetrag zurückzuerstatten, weil die Gemeinde die Umlage, ohne hiezu berechtigt zu sein, eingehoben hat, also verpflichtet ist, den indebite empfangenen Betrag zurückzuerstatten.

Die Gemeinde hat im administrativen Instanzenzuge ausdrücklich zugestanden, daß sie gesetzlich nicht berechtigt war, in dem obangegebenen Zeitraume den Bierkreuzer einzuheben und es hat der Verwaltungsgerichtshof eben darum dieses Thatbestandsmoment als nicht streitig angesehen,

desungeachtet, daß der Landesausschuß-Erlaß vom 14. October 1875, Z. 29461, mit welchem die Einhebung der Umlage bewilligt worden wär, eine für die Gemeinde eventuell günstige Einschränkung des Zeitraumes, während dessen die Umlage unberechtigter Weise eingehoben wurde, als möglich erscheinen läßt.

Der Anordnung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 entsprechend hatte sonach der V. G. Hof, da der von den administrativen Behörden angenommene Thatbestand von der Partei als richtig zugegeben wär, sich lediglich noch mit der Rechtsfrage zu befassen, ob die Entscheidung gesetzlicher Weise die Gemeinde zur Rückerstattung des von den genannten Gastwirthen eingezahlten Umlagebetrages verpflichtet hat.

Daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Zurückerstattung einer Indebiteleistung billig erscheint, ist ebenso unzweifelhaft, als es gewiß ist, daß die positiven Rechtsnormen den Rückforderungsanspruch doch nur beim Zutreffen von bestimmt festgestellten Voraussetzungen für zulässig erachten. Schon diese Erwägung läßt es als bedenklich erkennen, wenn, wie es in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, einzig und allein aus dem Umstande, daß die Einzahlung des Vierkreuzers gegebenen Falles Mangels der Einhebungsbewilligung nicht hätte gefordert werden können, sofort die Pflicht der Gemeinde zur Rückerstattung der beempfangten Beträge abgeleitet wird. — Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmungen über die condictio indebiti, wohl aber enthält § 99 der Gemeindeordnung Anordnungen, aus welchen gefolgert werden muß, daß eine Rückerstattung von indebite gezahlten Gemeindegiebigkeiten nach der Absicht des Gesetzes nur dann und insoweit platzgreifen könnte, als der Gemeindesteuerzahler durch Betretung des Beschwerdeweges die Befreiung von der Gemeindeabgabe erwirkt hat.

Die citirte Gesetzesstelle erklärt, daß gegen Steuerzuschläge eine Berufung nur insoferne zulässig ist, als eine Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten Höhe oder innerhalb derselben eine unrichtige Repartition stattgefunden hat und bestimmt eine »vierzehntägige Fallfrist« zur Geltendmachung des Anspruches.

Es liegt nun auf der Hand, daß es nichts Anderes als eine Umgehung dieser strengen, aber für die Ordnung im Gemeindehaushalte ganz unabweislichen Vorschrift wäre, wenn nach Ablauf dieser Frist indebite gezahlte, weil in einem höheren Percentsatze oder unrichtig repartirte Gemeindeumlagen zurückgefordert werden könnten. Es ist ebendarum ganz zweifellos, daß eine Rückerstattung indebite gezahlter Steuerzuschläge nur dann wird platzgreifen können, wenn innerhalb der vierzehntägigen Fallfrist der Steuerzahler seine Nichtverpflichtung geltend macht. — Ihrem Wortlaute nach bezieht sich die citirte Gesetzesstelle allerdings nur auf »Steuerzuschläge«, zu welchen nach der Fassung des § 79 Gemeindeordnung der Vierkreuzer nicht gerechnet werden kann. Allein die analoge Anwendung des § 99 auf Gemeindeumlagen überhaupt ist aus äußeren und inneren Gründen gerechtfertigt, da ja Steuerzuschläge nur eine Art von Gemeindeumlagen sind und nicht abzusehen wäre, warum die Bestimmungen über den Beschwerdezug nur für diese Art der Umlagen Geltung haben sollen, obschon das Ver-

hältniß der Gemeinde zu den Steuerzahlern bei allen Arten der Gemeindeumlagen das gleiche ist.

Werden diese Grundsätze auf den concreten Fall angewendet, dann ergibt sich, daß die obbenannten Recurrenten die in der Zeit vom 31. October 1880 bis 30. September 1881 an die Gemeindecasse als Vierkreuzer abgestatteten Umlagebeträge zurückzufordern nicht mehr berechtigt waren, da der Rückforderungsanspruch vor den competenten Organen erst am 25. Juli 1885 erhoben wurde.

Da die Entscheidung die Gemeinde gleichwohl zur Rückerstattung verpflichtet, so war dieselbe nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3689.

Zum Begriffe einer öffentlichen freiwilligen Versteigerung, von welcher das Armenpercent zu entrichten ist.*)

Erkenntniß vom 7. October 1887, Z. 2632.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias und der Anna Trčka ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 27. Jänner 1887, Z. 3156, betreffend die Entrichtung eines Armenpercentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer Mathias und Anna Trčka werden in eine Muthwillensstrafe im Betrage von 20 fl. zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde Zuritz-Debrnik verfällt, welche binnen 14 Tagen dahin abzuführen ist.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer bestreiten ihre Verpflichtung zur Entrichtung des Armenpercentes vom Erlöse für ihre feilgebotene Realität, weil die Feilbietung keine öffentliche Licitation im Sinne des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 und des Hofkanzleidecretes vom 15. Juli 1786 war, und weil der Kaufschillingstheilbetrag per 2501 fl. für einen nicht im Versteigerungswege hintangegebenen Theil der Realität erzielt worden sei.

Nach den gepflogenen Erhebungen ist der parcellenweise Verkauf der Realität öffentlich unter Mitwirkung eines Kanzlisten des Soběslauer Notars in Anwesenheit des Gemeindevorstehers allerdings ohne Einholung einer behördlichen Bewilligung zur Vornahme einer öffentlichen Feilbietung durchgeführt worden, und es ist auch nach der eigenen Protokollaraussage des Mathias Trčka der an die Eheleute Vanek um 2501 fl. verkaufte Theil der Realität im Zuge der Feilbietung hintangegeben worden.

Aus diesem actengemäßen Sachverhalte ergibt sich, daß die Veräußerung allerdings im Wege einer öffentlichen Licitation stattgefunden hat,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1622 (Bd. VII, J. 1883).

und daß auch die Behauptung der Beschwerde, der Kaufschillingsbetrag per 2501 fl. sei nicht bei diesem Licitationsacte erzielt worden, durch das im Administrativverfahren erfolgte Zugeständniß des Beschwerdeführers selbst widerlegt wird.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof nur noch in Erwägung zu ziehen, ob der Umstand, daß die Beschwerdeführer es unterließen, eine rechtsförmige Bewilligung zur Abhaltung der Feilbietung einzuholen, sie von der Verpflichtung zur Zahlung des Armenpercentes zu befreien vermag.

Diese Frage war aber um so gewisser zu verneinen, als nach dem Hofkanzleidecrete vom 13. December 1808, Politische Ges.-Samml., Bd. 31, Seite 124, jede Versteigerung für öffentlich zu achten ist, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammenberufen werden, um solche mittelst des Ueberbietens an sich zu bringen, und als nach § 21 des Gesetzes vom 3. December 1868, Nr. 59, die einpercentige Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter zu entrichten ist.

Die Beschwerde ist demnach eine haltlose, sie ist aber auch eine muthwillige, weil die Beschwerdeführer selbst die Oeffentlichkeit des Feilbietungsactes nur bezüglich des Kaufschillingstheilbeitrages per 2501 fl. eigentlich zu bestreiten unternahmen, unter dem Vorwande, daß dieser Kaufschillingsbetrag nicht bei dem Licitationsacte selbst erzielt wurde, während doch einer der Beschwerdeführer eben diesen Umstand im administrativen Verfahren ausdrücklich zugestanden hat.

In Anbetracht dessen fand daher der V. G. Hof die Beschwerde nicht nur abzuweisen, sondern auch die Beschwerdeführer gemäß § 41 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Muthwillensstrafe im Betrage von 20 fl. zu verfällen.

Nr. 3690.

1. Kundmachung des Wahltermines durch öffentlichen Anschlag. — 2. Ungiltigkeit der Wahlstimme eines Ausländers. — 3. Einwendungen über Beeinträchtigung der Wahlfreiheit können nicht berücksichtigt werden, solange nicht concrete Fälle aufgeführt erscheinen.

Erkenntniß vom 8. October 1887, Z. 2564.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz von Guszkiewicz und Iwan Szutak ca. Entscheidung der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 28. September 1886, Z. 11138, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Lukawetz am Sereth, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Riter von Hennig zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der Bukowinaer Landesregierung vom 18. September 1886, Z. 11138, mit welcher die in der Gemeinde

Lukawetz am Sereth vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung aufrecht erhalten wurden, wird bestritten, 1. weil der Termin der vorzunehmenden Wahlen nicht in ortsüblicher Weise kundgemacht worden sei, indem die bezügliche Kundmachung nicht an den Thüren der im Gemeindebereiche befindlichen vier Kirchen affigirt wurde, 2. weil Nikolaus Sturdza, der ein Ausländer ist, als Bevollmächtiger der Karoline Skorczynska zur Stimmabgabe im I. Wahlkörper zugelassen wurde und 3. weil die Wahlfreiheit beeinträchtigt wurde, indem die Israeliten Abraham Hitzig und Abraham Hersch Hitzig auf die Wähler eine Pression ausübten.

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Laut des unter der Intervention des politischen Wahlcommissärs aufgenommenen Wahlprotokolles wurde durch die Bestätigung der anwesenden Wähler constatirt, daß der Wahltermin rechtzeitig, sowohl durch öffentlichen Anschlag der Kundmachung, als auch in sonst ortsüblicher Weise durch Zehentleute, Gemeindeorgane und durch Ansagen in beiden im Orte befindlichen Kirchen verlautbart wurde; da weiter weder vor der Wahlhandlung noch im Zuge derselben, Proteste in der Richtung erhoben wurden, daß der Wahltermin nicht in ortsüblicher Weise verlautbart wurde, so war diesem Einwande kein Gewicht beizulegen.

ad 2. Die ungiltig abgegebene Stimme des Nikolaus Sturdza hatte mit Rücksicht auf die Stimmzahl zur Folge, daß die Wahl eines Gemeindeausschusses zwischen drei Personen durch das Los entschieden werden mußte.

Nachdem aber das Los zu Gunsten des Peisach Pistiner entschied, welcher auch ohne Losentscheidung als gewählt zu betrachten gewesen wäre, wenn die auf die zwei Anderen gefallene ungiltige Stimme in Abzug gebracht worden wäre, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

ad 3. Nachdem in dem Proteste concrete Fälle nicht angeführt wurden, so hatte die k. k. Landesregierung auch keinen Anlaß, auf derartige allgemeine Behauptungen der Beschwerdeführer Rücksicht zu nehmen.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 3691.

Kundmachung des Wahltermines bei Gemeinderathswahlen.

Erkenntniß vom 8. October 1887, Z. 2565.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Iwan Stadnik und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 26. August 1886, Z. 53330, betreffend die Gemeinderathswahlen in Ustyanowa, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Statthaltereientscheidung vom 26. August 1886, Z. 53330, mit welcher die am 9. Juni 1886 durchgeführten Gemeinderathswahlen in Ustyanowa aufrecht erhalten wurden, wird bestritten, 1. weil in der Kundmachung des Wahltermines blos der Beginn der Wahlhandlung im Allgemeinen auf den 9. Juni 1886, 8 Uhr Früh, bestimmt und nicht zugleich der Beginn der Wahlhandlung in jedem einzelnen Wahlkörper, sowie die Zahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner ausgedrückt wurde, und 2. weil die Wähler Mostko, Odre, Michael Bartowski und Josef Pioseta durch Agitationen, wie durch Aufdringen von Stimmzetteln die Wahlfreiheit beeinträchtigt hatten.

Den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt mußte der V. G. Hof als in der Actenlage begründet erkennen. — Die Kundmachung des Wahltermines entbehrt in der That jeglicher Angabe darüber, welche Anzahl der Gemeinderäthe und Ersatzmänner seitens der Gemeinde zu wählen ist, und da die Kundmachung über die vorausgegangene, von Seiten der Statthalterei aufgehobene Wahl diese Angabe auch nicht enthielt, so kann auf den Umstand, daß es sich um eine wiederholte Wahlhandlung gehandelt, kein Bedacht genommen werden.

Da nun nach § 23 der Gem.-Wahl-Ord. die Abstimmung der Wähler mündlich oder schriftlich erfolgen kann, so erscheint die rechtzeitige Bekanntgabe der Zahl der zu Wählenden von besonderer Bedeutung und es kann daraus, daß gegebenen Falles nicht behauptet wird, es habe der Mangel der Kundmachung Irrungen veranlaßt, die Außerachtlassung der ganz bestimmten Anordnung des Gesetzes nicht rechtfertigen.

Ueberdies war auch die Angabe bezüglich des Zeitpunktes der Wahl insofern mangelhaft, als dieselbe darüber, daß die Wahl in allen drei Wahlkörpern unmittelbar anschließend vorgenommen werden sollte, keine Andeutung enthielt, was, da die Zahl der Wahlberechtigten nicht unbedeutend war, ins Gewicht fällt.

Mit Rücksicht darauf, daß im III. Wahlkörper die Wahlbetheiligung überdies eine schwache gewesen war, läßt sich auch nicht ermessen, ob und inwieweit die Mängel der Kundmachung des Wahltermines auf den Ausgang der Wahl selbst von Einfluß gewesen sind, weshalb die mit Außerachtlassung des § 17 der Gem.-Wahl-Ord. vorgenommene Wahl nicht als gesetzlich durchgeführt angesehen werden kann.

Die angefochtene Entscheidung war daher schon auf Grund dieser Erwägungen als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3692.

Ueber das Maß der bisherigen übungsweisen Theilnahme rücksichtlich der Nutzungen des Gemeindegutes.

Erkenntniß vom 8. October 1887, Z. 2617.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Theodor Panasiuk und Genossen ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 7. Jänner 1887, Z. 76712 ex 1886, betreffend die Aenderung eines Theiles der Gemeindehutweide in Bazarzynce in Ackerfeld, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Freiherrn vom Haimberger zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeinderathes in Bazarzynce — auf Abänderung eines Theiles der Gemeindehutweide, namentlich der dazu gehörigen Grundparcellen Nr. 308 und 311 in ein Ackerfeld und Verpachtung desselben zum Zwecke der Erzielung eines Erträgnisses zur Deckung des Gemeindedeficites — aufrechterhalten.

Die Beschwerdeführer erachten sich nun durch diese Verfügung darum für beschwert, weil die beschlossene Culturveränderung sie in den ihnen auf die Gemeindehutweide zustehenden Nutzungsrechten beeinträchtigt, indem Grundstücke, deren Nutzungen sie übungsgemäß bezogen haben, nunmehr zum Theile als Gemeindevermögen behandelt werden sollen.

Die Beschwerdeführer vermeinen also, daß diese Verfügung dem § 68 Gemeindeordnung widerstreite, weil rücksichtlich der Nutzungen des Gemeindegutes sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen sei, diese Uebung aber seit mehr als dreißig Jahren darin bestand, daß die Beschwerdeführer, die in Zbaraž ansäßig sind und in Bazarzynce Grundstücke besitzen, und somit als Gemeindegenossen im Sinne des § 6, lit b Gemeindeordnung anzusehen sind, an den Nutzungen der Gemeindehutweide, sowie die übrigen Gemeindemitglieder durch Ausübung der Weide theilgenommen haben. — Daß die Beschwerdeführer Grundstücke in der Gemeinde Zbaraž besitzen, wird nicht bestritten.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes sollen nach Anordnung des § 68 der galiz. Gemeindeordnung in erster Reihe die bisherige unangefochtene Uebung, und in so weit eine solche nicht besteht, die auf die Regelung der Theilnahme abzielenden Beschlüsse des Gemeinderathes maßgebend sein. — Der Ueberschuß des Einkommens aus dem Gemeindegute, welcher nach der Befriedigung aller berechtigten Personen erübriget, hat in die Gemeindecassa zu fließen.

Hieraus ergibt sich, daß in Bezug auf die Verfügung bezüglich des Gemeindegutes den Gemeinden durch den besagten § 68 gewisse Schranken gesetzt sind.

Nun haben die Beschwerdeführer im Administrativverfahren geltend gemacht, daß es sich hier um ein Gemeindegut handle, daß sie an den Nutzungen desselben als Gemeindegenossen in Bazarzynce übungsgemäß Theil genommen haben und daß ihnen durch die Aenderung der Hutweiden in Ackerfeld diese Theilnahme entzogen wird. — Es wurden also vorliegend Nutzungen aus dem öffentlich rechtlichen Titel der Gemeindemitgliedschaft und der bestandenen Uebung in Anspruch genommen. — Es standen demnach nicht privatrechtliche, sondern öffentlich rechtliche Verhältnisse in Frage, worüber den autonomen Behörden die Entscheidung zustand.

Diesemnach wäre es Sache der autonomen Behörden gewesen, vorerst zu erheben, ob die von den Beschwerdeführern behaupteten, von der Gemeinde Bazarzynce dagegen bestrittenen Nutzungsverhältnisse an den fraglichen Hutweiden bestehen und ob bejahenden Falles die vom Bazarzynceer Gemeinderathe beschlossene Aenderung eines Theiles der Hutweide das Maß der bisherigen übungsweisen Theilnahme der Beschwerdeführer an den Nutzungen beeinträchtigen würde, und erst, je nach dem Resultate dieser Erhebung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Aenderung der Hutweide in Ackerfeld zu erkennen.

Nachdem über den von den Beschwerdeführern behaupteten Bestand von Nutzungsverhältnissen aber gar keine Erhebungen gepflogen wurden, so stellt sich das Verfahren als ein mangelhaftes dar, weshalb die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3693.

Gebühr von Erkenntnissen auf Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes. Werthermittlung.

Erkenntniß vom 11. October 1887, Z. 2561.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Prister in Agram ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. August 1886, Z. 15147, betreffend eine Urtheilsgebühr von 274 fl. 50 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher eine im Grundbuche von Aquileja unter Nr. 137 eingetragene, mit 24 Hypotheken im Betrage von 43.919 fl. 21 kr. belastete Realität besitzt, ist mittelst Klage beim k. k. Bezirksgerichte Cervignano um die Anerkennung eingeschritten, daß die Rechtswirksamkeit dieser Hypotheken durch Verjährung erloschen sei, und das gedachte Gericht hat

mittelst rechtskräftigen Urtheiles vom 4. Mai 1885, Z. 2060, erkannt: Die gedachten Grundbuchseintragungen seien durch Verjährung erloschen und der Kläger sei berechtigt, deren grundbücherliche Löschung zu erlangen. Von diesem Urtheile wurde dem Beschwerdeführer unter Berufung auf die T. P. 103 D, Anm. 2, auf Grund des Gesammtwerthes der fraglichen Hypotheken im abgerundeten Betrage von 43.920 fl. die $\frac{1}{2}$%ige Gebühr vorgeschrieben, gegen welche Eduard Prister sich vorliegend beschwert, weil er der Ansicht ist, daß von dem erwähnten Urtheile nur die fixe Gebühr von 50 kr. für jede verjährte Tabularpost nach T. P. 34 vorzuschreiben gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte dem Beschwerdebegehren nicht stattgeben. — Die T. P. 103 D, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, ordnet im Allgemeinen an, daß bei rechtskräftigen Endurtheilen, wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes den Betrag von 800 fl. übersteigt, von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes $\frac{1}{2}$% zu entrichten sei. — Der Gegenstand eines Rechtsstreites findet im Klagebegehren seinen Ausdruck und derselbe ist zuerkannt, wenn der Richter dem Klagebegehren stattgibt. — Im vorliegenden Falle ging das Klagebegehren dahin, der Richter wolle erkennen, daß die auf der Realität des Beschwerdeführers haftenden Tabularposten im Betrage von 43.919 fl. 21 kr. durch Verjährung erloschen seien; diesem Begehren gemäß erkannte der Richter; der Gegenstand der Klage war somit dem Beschwerdeführer zuerkannt.

Der Werth dieses Gegenstandes besteht in der Höhe der intabulirten Forderungen, welche, wäre die Verjährung des Pfandrechtes nicht eingetreten, die Gläubiger nach § 447 a. b. G. B. berechtigt hätten, ihre Befriedigung bis zur Höhe derselben aus der hypothezirten Realität zu erlangen. — Der Werth des durch Verjährung erloschenen Pfandrechtes ist mithin durch den Betrag der intabulirten Posten gegeben.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Forderungen auch auf andere Realitäten pfandrechtlich sichergestellt sind, weil der Gläubiger auch in solchen Fällen berechtigt ist, die Bezahlung der ganzen Forderung aus jeder einzelnen Pfandsache zu erlangen. (§ 15, Alinea 2 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 15. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95.)

Wenn demnach die Finanzbehörden die Gebühr nach T. P. 103 D, lit. a mit $\frac{1}{2}$% vom Gesammtbetrage der gedachten Tabularposten per 43.919 fl. 21 kr., abgerundet 43.920 fl. nebst dem außerordentlichen Zuschlage bemessen haben, so konnte der Verwaltungsgerichtshof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen.

Die Anmerkung 2 zur citirten Tarifpost bestimmt lediglich, daß die Gebühr von Erkenntnissen auf Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes oder Aufhebung einer Vertragsverbindlichkeit des Klägers nie weniger betragen könne, als die für eine Rechtsurkunde, wodurch dieselbe Verbindlichkeit aufgehoben wird, festgesetzte Gebühr, wovon eine Ausnahme nur dann zugelassen wird, wenn das Erkenntniß auf eine solche Rechtsurkunde sich gründet, und die Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr von derselben nachgewiesen wird. — Die Anmerkung 2 enthält daher eine Einschränkung der nach T. P. 103 D, a zu bemessenden

Gebühr nur durch Festsetzung eines Minimums derselben, keineswegs aber um in der entgegengesetzten Richtung das Ausmaß zu begrenzen.

Die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden.

Nr. 3694.

Die Urtheilsgebühr ist für die Schöpfung des Erkenntnisses, das ist für die Amtshandlung als solche zu entrichten.

Erkenntniß vom 11. October 1887, Z. 2667.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des David Feigl ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. October 1886, Z. 32259, betreffend eine Urtheilsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 63 des Gebührengeſ. ist die Gebühr von Endurtheilen in jedem Streitverfahren nur einmal und zwar für dasjenige Urtheil einzuheben, welches in Rechtskraft erwachsen ist, oder von dem oberen Gerichte bestätigt wurde.

Nach diesem Grundsatze, sowie nach der entsprechenden T. P. 103, D, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, war es allerdings gerechtfertigt, die Urtheilsgebühr von dem Contumazial-Erkenntnisse des k. k. Landes- als Handelsgerichtes in Linz vom 7. December 1885, Z. 14687, einzuheben, weil dieses Erkenntniß ein Endurtheil ist und dasselbe Zeuge der diesbezüglich maßgebenden gerichtlichen Bestätigung, enthalten in den gerichtlichen Executionsbescheiden vom 22. December 1885, Z. 15788 und 15789, thatsächlich in Rechtskraft erwachsen war.

Die mit dem gerichtlichen Bescheide vom 19. Jänner 1886, Z. 748, bewilligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Aufhebung des Contumaz-Urtheiles und Bewilligung einer Frist zur Erstattung der Einrede — sind nachgefolgte Thatumstände, welche an sich nicht geeignet sind, den Anspruch auf Abschreibung jener gesetzmäßig vorgeschriebenen Urtheilsgebühr als in irgend einer gesetzlichen Bestimmung gerechtfertigt erscheinen zu lassen — und zwar umsoweniger, als die Urtheilsgebühr für die Schöpfung des Erkenntnisses, das ist für die Amtshandlung als solche, zu entrichten ist. (S. § 5, C, 5 und § 1, D, 3 des Gebührengeſ.)

Dagegen hatte der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlaß in die Frage einzugehen, ob die Abschreibung der vorgeschriebenen Urtheilsgebühr in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 63 Gebührengeſ. erfolgen könnte, weil

die Voraussetzungen hiefür dermalen unbestrittenermaßen nicht gegeben sind und der Anspruch auf Abschreibung der Urtheilsgebühr auch nicht aus diesem Titel erhoben war.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3695.

Gebühr von der Uebertragung einer Realität seitens der offenen Gesellschafter als Einzelpersonen an die Gesellschaftsfirma.

Erkenntniß vom 11. October 1887, Z. 2668.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Franz Schmidt und Söhne ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 13. August 1886, Z. 15044, betreffend eine Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Turnwald, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen:

Es mag richtig sein, daß des Erblassers Franz Schmidt Intentionen in Bezug auf die Realität C.-Nr. 229 in Reichenberg dahin gingen, selbe testamentarisch unvermittelt an die offene Gesellschaft »Franz Schmidt und Söhne« zu übertragen; nach dem Wortlaute des 4. Absatzes des Testamentes vom 25. October 1863 ist dies jedoch nicht als geschehen anzunehmen, weil daselbst die besagte Realität ausdrücklich den beiden Söhnen Adolf und Eduard als Gesellschaftern des gemeinschaftlichen Geschäftes »Franz Schmidt und Söhne« zu gemeinschaftlichem Eigenthume vermacht wird, und nicht der Gesellschaft als solcher.

Nach dem Gesetze ist das Rechtsverhältniß der Gesellschafter als Einzelpersonen in Bezug auf eine ihnen gemeinschaftlich zukommende Sache wesentlich verschieden von dem Verhältnisse, in welchem eine Handelsgesellschaft als solche sich befindet. Während die einzelnen Gesellschafter als Theilhaber an einer Realitätengemeinschaft kein juristisches Ganzes bilden, vielmehr eine Person (§§ 361 und 828 a. b. G. B.) nur solange vorstellen, solange sie miteinander einverstanden sind, dagegen wenn sie uneinig sind, nicht der Wille eines gemeinschaftlichen Organes entscheidet, sondern kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung, wodurch über Antheile des Anderen verfügt würde, vornehmen darf (§ 828 a. b. G. B.), weil jeder Theilhaber vollständiger Eigenthümer des ihm gehörigen Theiles ist (§§ 361 und 829 a. b. G. B.), hat die Handelsgesellschaft als solche ihren eigenen Namen, ihr besonderes Vermögen, ihr Vermögen haftet den Gesellschaftsgläubigern mit Uebergehung der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter vorzugsweise, sie steht den einzelnen Mitgliedern in der Art gegenüber, daß sie sogar mit diesen contrahiren und somit Gläubiger und

Schuldner der eigenen Gesellschafter werden kann, sie kann unter ihrer Firma überhaupt Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (Artikel 111 des Handelsgesetzbuches), ein Grundsatz, der der Handelsgesellschaft das Attribut der weitgehendsten Selbstständigkeit gewährt und solche nicht blos dritten Personen, sondern auch eigenen Mitgliedern gegenüber als eine Einheit, als ein selbstständiges Rechtssubject erscheinen läßt.

Daraus ergibt sich, daß eine — wie im gegebenen Falle — an die Gesellschafter erfolgte Vermögensübertragung von Todeswegen, nur für diese, nicht auch für die Gesellschaft als solche Rechte begründet, weil Letztere, wenn auch gerade nur aus den beiden Gesellschaftern, an welche eben die Vermögensübertragung erfolgt ist, bestehend und auch nur von denselben vertreten, doch ein juristisch und besonders in vermögensrechtlicher Beziehung von den Gesellschaftern verschiedenes selbstständiges Rechtssubject bildet.

Dafür, daß die Realität Nr. 229/3 in Reichenberg von dem bisherigen Alleineigenthümer Franz Schmidt sen. nicht auf die Gesellschaft »Franz Schmidt und Söhne«, sondern auf seine beiden Söhne als Einzelpersonen in deren gemeinschaftliches Eigenthum überging, spricht denn auch nicht nur der Wortlaut des Einantwortungs-Decretes vom 31. Dec. 1864, Z. 8989, in welchem von der Gesellschaft als solcher gar keine Erwähnung geschieht, sondern auch der Umstand, daß diese Realität im Grundbuche anstandslos und unbestritten gleichfalls nur auf die Namen des Adolf und Eduard Schmidt — als physische Personen — vorgeschrieben wurde.

Angesichts dessen war die das erstemal im Monate November 1864 im Hauptbuche der Gesellschaft »Franz Schmidt und Söhne« erfolgte Eintragung der Realität Nr. 229/3 mit dem Werthe von 35.000 fl. als gesellschaftliches Vermögen, im Sinne des Artikel 91 des Handelsgesetzes, als eine Eigenthumsübertragung von Seite der beiden Gesellschafter Adolf und Eduard Schmidt an die Gesellschaft selbst anzusehen und die Erklärung vom 20. September 1881, als eine Beurkundung dieser nach T. P. 106 A, 2, a Gebührengesetzes allerdings der $3^1/_2$perc. Gebühr unterliegenden Eigenthumsübertragung aufzufassen.

Das in der Beschwerde gebrauchte Argument, daß, wenn die ursprüngliche Eigenthumsvorschreibung an Adolf und Eduard Schmidt eine correcte gewesen wäre, die Obervormundschaftsbehörde eine unentgeltliche Abtretung der mitunter auf die minderjährigen Erben nach Adolf Schmidt entfallenden Hälfte der Realität an die Gesellschaft nicht hätte genehmigen dürfen — ist insoferne ein unzutreffendes, als ja zur Zeit des Todes des Adolf Schmidt (21. Juni 1880) die besagte Realität bereits ins Eigenthum der Gesellschaft (und zwar wie oben erwähnt seit November 1864) übertragen war — also den Erben nach Adolf Schmidt irgend eine Hälfte der besagten Realität überhaupt nicht zufallen konnte und auch nicht zugefallen ist, zumal in den Nachlaß desselben nur der Geschäftsantheil vom Gesellschaftsvermögen, nicht aber ein Werthantheil der Realität einbezogen war.

Allerdings ist es richtig, daß die grundbücherliche Eintragung der Realität auf die Namen der beiden Gesellschafter Adolf und Eduard Schmidt mit der obenerwähnten Eintragung im Hauptbuche der Gesellschaft nicht im Einklange stand; dies aber gab gerade Anlaß zu der Erklärung vom 20. September 1881, welche zu Zwecken der Herstellung der Grundbuchs-

ordnung aufgenommen wurde, und welche ausdrücklich darauf hinweist, daß diese Realität in den Handelsbüchern und Inventaren der Firma »Franz Schmidt und Söhne« als gesellschaftliches Vermögen eingetragen vorkommt; wie einerseits ohne diese Erklärung in Verbindung mit der Einantwortungsurkunde vom 12. März 1881, Z. 1430, durch welche die Erben nach Adolf Schmidt zu dieser Erklärung legitimirt werden, die Gesellschaft an die Gewähr der Realität C.-Nr. 229/3 überhaupt nicht hätte gebracht werden können, so entspricht andererseits die Eintragung der Realität auf den Namen des Adolf und Eduard Schmidt der letztwilligen Anordnung des Erblassers Franz Schmidt sen., dem Erbtheilungsausweise und der Einantwortungsurkunde vom 31. December 1864, Z. 8989, welche alle Documente nur der beiden Gesellschafter als physischer Personen und nicht der Gesellschaft als solcher gedenken, weshalb diese Eintragung weder überflüssig noch irrthümlich war.

Da die Erwägungen, welche dafür sprechen, daß die oftbesagte Realität erst durch die in der Erklärung vom 20. September 1881 beurkundete Eintragung der Realität in die Handelsbücher der Gesellschaft in das Eigenthum derselben übertragen wurde, beide Gesellschafter, das ist sowohl den verstorbenen Adolf Schmidt, beziehungsweise seine Erben als auch den Eduard Schmidt in gleichem Maße betreffen, so war der zweite Beschwerdepunkt, welcher dahin geht, daß die dem Eduard Schmidt bücherlich vorgeschriebene Hälfte der Realität von der Gebührenbemessung hätte ausgenommen werden müssen, umsoweniger begründet, als in die Handelsbücher der Gesellschaft nicht etwa die eine Realitätenhälfte, sondern die ganze Realität mit ihrem vollen Werthe eingebracht wurde.

Demgemäß war die Beschwerde als im Ganzen unbegründet abzuweisen.

Nr. 3696.

Das Armenpercent einer freiwilligen Versteigerung von Holzstämmen, welche dem Ersteher zur Fällung und zum Eigenthume überlassen werden, gebührt dem Armeninstitute jener Gemeinde, wo die Versteigerung stattfand.

Erkenntniß vom 12. October 1887, Z. 1778.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Valfloriana ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. December 1886, Z. 17385, betreffend das Armenpercent aus einer freiwilligen Versteigerung von Holz am Stamme, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, Seite 551, § 1, ist für die Frage, welcher Gemeinde das Armenpercent einer freiwilligen Versteigerung für ihr Armeninstitut zuzuweisen ist, der Umstand entscheidend, ob das versteigerte Object eine

Liegenschaft ist, oder ob es Fahrnisse sind; im ersteren Falle hat das Armenpercent dem Armeninstitute jener Gemeinde zuzufließen, in deren Gebiete sich die Liegenschaft befindet, im zweiten Falle fließt es jener Gemeinde, beziehungsweise ihrem Armeninstitute zu, wo die Versteigerung abgehalten wurde.

Der § 2 dieser Verordnung, welcher sich statt des Ausdruckes »Liegenschaft« des Wortes »Realität« bedient und von »Gutsantheilen« spricht, läßt entnehmen, daß diese Verordnung bei Zuweisung des Armenpercentes an das Armeninstitut der Gemeinde, wo sich die Liegenschaft befindet, jene Fälle im Auge hatte, wo Gegenstand der Versteigerung Grund- oder Hausbesitz ist.

Dies war hier nicht der Fall; Gegenstand der Versteigerung waren 3500 Holzstämme, welche dem Ersteher zur Fällung und zum Eigenthume überlassen werden sollten. Wenn auch die Erstehung in einem Zeitpunkte stattfand, wo die Stämme noch im Walde standen und dieselben mit dem Acte der Versteigerung gemäß der Licitationsbedingnisse in das Eigenthum des Erstehers überzugehen hatten, so ist doch dieser Umstand für die Frage, wem das Armenpercent im Sinne der eingangs erwähnten Min.-Verordnung zuzuweisen sei, nicht entscheidend, da die Absicht bei dem in Rede stehenden Veräußerungsacte dahin ging, die erwähnte Anzahl von Baumstämmen von der Liegenschaft, auf der sie standen, abzusondern und als ein selbstständiges Object für sich im Versteigerungswege hintanzugeben.

In der Wesenheit hat sich dadurch im Gegenstande der Versteigerung nichts geändert, daß die versteigernde Gemeinde, anstatt die Stämme vor der Licitation der Fällung zu unterziehen, in welchem Falle ein Zweifel hinsichtlich der Zuweisung des Armenpercentes sich nicht ergeben haben würde, es in ihrem Interesse fand, dem Ersteher auch die Fällung der Stämme zu überlassen. — Object der Versteigerung waren in jedem Falle lediglich die Stämme als ein für sich bestehendes selbstständiges Object, nicht aber eine Realität und es ist gegebenen Falles mit dem eigentlichen Gegenstande der Versteigerung, nämlich einer gewissen Anzahl von Holzstämmen gleichzeitig auch das Recht und die Verbindlichkeit mitübernommen worden, die Fällung derselben vorzunehmen.

Die angefochtene Entscheidung, welche gegebenen Falles das Armenpercent dem Armeninstitute jener Gemeinde zuweist, wo die Versteigerung stattfand, konnte daher weder als dem Wortlaute noch der Absicht der eingangs erwähnten Min.-Verordnung zuwiderlaufend erkannt werden, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 3697.

Theilung der Einkünfte einer Stiftung, welche sich theilweise als eine geistliche, theilweise als eine weltliche darstellt.

Erkenntniß vom 12. October 1887, Z. 1816.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des bischöflichen Ordinariates in Triest ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und

Unterricht vom 10. October 1886, Z. 12324, betreffend die Srebernich'sche Stiftung in Sterna, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst in der bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Ausführung, daß über den Streitpunkt bereits mit den Statth.-Erlässen vom 18. November 1866, sowie vom 16. August 1867, ZZ. 13249 und 11234, entschieden worden sei, kein Hinderniß für die meritorische Cognition in der Sache erblickt, weil, abgesehen davon, daß die dermal angefochtene Entscheidung selbst in merito ergangen ist, in jenen, lediglich im Correspondenzwege mit dem Ordinariate ergangenen Enunciaten der Statthalterei eine Judicatur in der Sache nicht erblickt werden kann, und weil überdies in den seither eingetretenen Aenderungen in der Volksschulverfassung jedenfalls Anlaß zu einer neuerlichen Cognition in der Sache gegeben war.

Uebergehend nun auf die Beschwerdeausführungen selbst wird die Entscheidung des Ministeriums angefochten, weil mit derselben ausgesprochen wird, die Stiftung des Priesters Anton Srebernich sei keine rein geistliche Stiftung, sondern eine geistliche und weltliche, weil das Ministerium demnach glaube, die Einkünfte derselben theilen zu können und weil es thatsächlich die Theilung derselben angeordnet habe.

In der letztwilligen Anordnung vom 15. October 1862 erklärte der Stifter, er sehe die Nothwendigkeit eines Cooperators und eines Lehrers in der Pfarre Sterna ein. — Um diesem doppelten Bedürfnisse abzuhelfen, beziehungsweise, um den zunächst zur Schaffung der Abhilfe Berufenen die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, welche eine große Last für die Betheiligten in sich schließen würde, stelle er den Capitalsbetrag von 2600 fl. behufs Erleichterung der Dotationsbeschaffung bei, unter der Verpflichtung zur jährlichen Lesung von fünf heiligen Messen.

Durch diese stifterische Anordnung ist sonach sowohl eine Seelsorge- und Messen-, als auch zugleich eine Schulstiftung begründet worden.

Nun ist aber von diesen beiden Stiftungen wohl die erstere eine kirchliche Stiftung; nicht so aber die letztere. — Die öffentliche Volksschule ist nicht nur nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen, sondern war auch nach den zur Zeit der stifterischen Anordnung bestandenen Directiven nicht eine kirchliche, sondern eine staatliche Institution, welche in allen Beziehungen vom Staate geordnet wurde und bei welcher der geistliche Stand dem Staate zu dienen hatte. (Politische Schulverfassung § 1.)

Für die kirchliche Natur dieser Schulstiftung kann auch nicht etwa der Umstand angeführt werden, daß dieselbe zu Gunsten der Pfarrgemeinde gemacht, und daß sie mit der Cooperatursstiftung vereinigt, beziehungsweise der zu bestellende Cooperator zur Schulunterrichtsertheilung verpflichtet wurde.

Nach § 336 der politischen Schulverfassung dann nach § 301 und folgenden Paragraphen war die Pfarreintheilung regelmäßig für die Frage, wo eine Schule zu errichten sei, maßgebend und es war der vom Stifter erkannten Nothwendigkeit, sowohl eine Aushilfe in der Seelsorge zu ermöglichen, als für den Volksschulunterricht zu sorgen, bei dem Mangel der für

beide Zwecke erforderlichen Dotationen in der einfachsten und leichtesten Art dadurch Rechnung zu tragen, daß, da damals Priester zufolge dieser ihrer Eigenschaft als geeignet erachtet wurden, den Volksschulunterricht zu ertheilen, ein Cooperator bestellt und diesem die Verpflichtung auferlegt wurde, Schule zu halten.

Die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Anschauung, daß es sich gegebenen Falles nicht um eine rein kirchliche, sondern um eine kirchlich-weltliche Stiftung handle, mußte daher als richtig erkannt werden.

Belangend den weiteren Inhalt der angefochtenen Entscheidung, wonach, wenn ein auch für den Volksschulunterricht qualificirter Cooperator in Sterna angestellt werden sollte, demselben das ganze Stiftungserträgniß zuzufließen hat, und da dieser Fall jedoch höchstens ausnahmsweise eintreten dürfte, von den Behörden »einvernehmlich« mit dem Ordinariate der Modus, nach welchem beide Zwecke am Stiftungsertrage zu participiren haben, unter Berücksichtigung der Messenstiftung festzustellen und über den Anspruch auf theilweise Zuweisung der Stiftung an den Landesschulfond instanzmäßig zu entscheiden ist, so konnte darin eine Verletzung der Rechte des beschwerdeführenden Ordinariates nicht gefunden werden; denn für den Fall, als die Möglichkeit sich ergibt, die Persolvirung beider Stiftungszwecke gemäß der vom Stifter ins Auge gefaßten Modalität, nämlich durch eine und dieselbe Person durchzuführen, wird diese Modalität durch die Entscheidung ausdrücklich gesichert; für den Fall aber, daß sich diese Modalität nicht durchführen ließe, wird eine Verfügung im Einvernehmen mit dem Ordinariate eingeleitet und hinsichtlich des Anspruches auf theilweise Zuweisung der Stiftung an den Landesschulfond wurde keine Entscheidung erlassen, sondern dieselbe dem gesetzlichen Instanzenzuge überwiesen.

Die Beschwerde mußte daher als nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3698.

Gemeindenutzungsmitgenuß der Auswärtigen gleich den Einheimischen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 12. October 1887, Z. 1817.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Cles ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 3. December 1886, Z. 14099, betreffend die Gemeindegutsnutzungen der Fremden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kellner zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß, dem Recurse des Baptist Pancheri und Genossen in Cles Folge gebend, ausgesprochen, der Gemeindeausschuß-Beschluß vom 25. Mai 1885, womit die Fremden in Cles vom Genusse der Holz- und Streunutzung aus den Gemeindewaldungen ausgeschlossen, zum Weidegenusse nur gegen eine die bestehende Taxe um 2 fl. per Rind überschreitende Gebühr zugelassen, und

eine Gleichstellung mit den Gemeindemitgliedern nur in Bezug auf die Theilnahme an Schule, Sanitätspersonale und Wasser zuerkannt wurde, werde aufgehoben, doch unter Ausschluß des Hyazint Rossi und Aller, die in gleichen Verhältnissen stehen, d. h. keine Steuer gemäß § 10 der Gemeindeordnung zahlen.

Wenn auch die Gemeinde Cles durch die vorgelegten Urkunden den einstmaligen Bestand des Vicinatsverhältnisses, d. h. des ausschließlichen Gemeindenutzungsrechtes der Einheimischen dargethan hat, und die Begünstigung Einheimischer vor Fremden bei Gelegenheit von Gemeindenutzungs-Versteigerungen in einzelnen Fällen beglaubigt erscheint, so gehen doch die erhobenen Aussagen der Gedenkmänner übereinstimmend dahin, daß von einer längeren Zeit vor Einführung der Gemeindeordnung von 1866 an, und nach derselben bis in die jüngste Zeit die Auswärtigen an den Gemeindegutsnutzungen thatsächlich immer gleich den Angehörigen Antheil nahmen. Es wird zwar allerdings zugegeben, daß diese Theilnahme eine mißbräuchliche war, der keinerlei Bewilligung der competenten Organe zu Grunde lag. Es wird aber übereinstimmend angegeben, daß diese Theilnahme von der Gemeinde geduldet wurde, und es ist nicht Ein Fall namhaft gemacht worden, in welchem gegen diese angeblich mißbräuchliche Uebung die Hilfe der höheren competenten Behörde in Anspruch genommen worden wäre. Die Thatsache des Gemeindenutzungs-Mitgenusses der Auswärtigen, gleich den Einheimischen, und zwar auch zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung 1866, bis in die jüngste Zeit, ist sonach beglaubigt. Die Giltigkeit kann aber dieser Uebung nicht abgesprochen werden, weil die Zulassung von auswärtigen Besitzern und Steuerzahlern zur Gemeindegutsnutzung gesetzlich nicht verboten, ja vielmehr den Bestimmungen des § 1 des Gemeinderegulativs vom Jahre 1819, Tiroler Prov. Ges.-Samml. 6. Bd. Nr. 168, Seite 755, und bei Vorhandensein bestimmter Bedingungen auch dem § 10 der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 entsprechend, und weil diese Uebung in der Gemeinde allgemein bekannt war, ohne daß eine behördliche Entscheidung oder auch nur ein Beschluß der Gemeindevertretung oder eine Verfügung der Gemeindevorstehung hätte producirt werden können, mit welcher diese Uebung abgestellt oder als unzulässig bezeichnet worden wäre. Es liegt sohin eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht verwehrte Uebung vor, welche sich constant durch eine Reihe von Decennien unter den Augen der Gemeindevertretung und Vorstehung ungestraft und ungerügt, also mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung derselben, beziehungsweise der ursprünglich etwa Alleinberechtigten, deren Sache es gewesen wäre, bei der Gemeinde und im Erfolglosigkeitsfalle bei der höheren competenten Behörde Beschwerde zu erheben, vollzog. — Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 3699.

Zur Abhaltung des von dem Weideberechtigten aufgetriebenen Viehes von den Schonungsflächen, ist dieser allein und nicht auch der Waldbesitzer mitzuwirken verpflichtet.

Erkenntniß vom 13. October 1887, Z. 2678.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Baumann (vulgo Reiter) in Palfau ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 28. December 1886, Z. 12417, betreffend die Mitwirkung der Alpinen Montangesellschaft bei Ueberwachung des Weideviehes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Ritter v. Steinberg, dann des k. k. Min.-Concipisten Heinrich Grafen Beust, endlich des Adv. Dr. Karl Ritter Sääf von Norden, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Alpinen Montangesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich lediglich um die Frage, ob zur Abhaltung des von dem Weideberechtigten aufgetriebenen Viehes von den Schonungsflächen, dieser allein, wie dies die angefochtene Entscheidung bestimmt, oder auch der Waldbesitzer, wie dies die Beschwerde verlangt, mitzuwirken verpflichtet ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Wenn auch die allgemein lautende Fassung des 3. Abs. des § 10 des Forstges. vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, auf den sich beiderseits berufen wird, die Deutung aufkommen ließe, daß der Waldbesitzer unter allen Umständen und nicht nur, wenn er die Mitweide ausübt, zur Abhaltung des Weideviehes von den Culturen verpflichtet sei, so ist selbe doch bei der logischen Interpretation geradezu ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes über die Einforstungen sogenannter Waldservituten (§§ 9—14) weichen nämlich keineswegs ab von den allgemeinen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse bei Dienstbarkeiten, wie solche in dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche aufgestellt sind, sie bezwecken auch nicht irgend welche Ausnahme in dieser Beziehung zu statuiren, ihre Aufgabe besteht vielmehr lediglich darin, unter Aufrechthaltung der bestehenden Einforstungen, eine nachhaltige Bewirthschaftung der Forste zu ermöglichen und die zu diesem Zwecke führenden Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Grundsätzen des Civilrechtes steht es fest, daß die Waldservitut, wie jede andere vom Standpunkte des Eigenthümers, eine Belastung des Eigenthums enthält, kraft deren der Eigenthümer verpflichtet ist, die Beweidung seines Waldes durch fremdes Vieh zu dulden, was er sonst zu untersagen berechtigt wäre (§ 472 a. b. G. B.); mit allen anderen Servituten kommt diese Servitut auch darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache nicht verbunden ist — Etwas zu thun, die Dienstbarkeit also nicht in einem Geben oder Leisten bestehen könne (§ 482 a. b. G. B.); allerdings gilt dies nur als Regel, indessen werden die Ausnahmen von derselben im Civilrechte gleichfalls erörtert und zeigen (siehe

§§ 508, 514 und 515 a. b. G. B.) zur Genüge, daß der Eigenthümer der dienstbaren Sache immer nur dann in Bezug auf dieselbe zu einem Thun, zu einem Beitrag verpflichtet wird, wenn er auch gewisse Vortheile der Benützung der Sache für sich genießt, wie dies in Bezug auf den Genuß des Weiderechtes direct im § 502 a. b. G. B. vorgesehen erscheint, indem es dort heißt, daß der Berechtigte in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide nicht ausschließen darf.

Wo ein Fall der Ausschließung — als Ausnahme von der Regel des § 502 a. b. G. B. — gegeben ist, da ist ein Grund gewiß nicht vorhanden, um von der Regel des § 482 a. b. G. B. abzugehen und die dienstbare Sache auch entgegen den Intentionen des § 484 a. b. G. B. durch Heranziehung des Eigenthümers derselben zu einer Beitragsleistung noch mehr zu belasten; zu einer solchen Interpretation gibt der § 10 des Forstgesetzes im Zusammenhange mit den übrigen auf die Einforstungen bezugnehmenden Gesetzesstellen nicht nur keinen Anlaß, sondern auch keinen Anhaltspunkt, zumal die Möglichkeit, daß der Eigenthümer der dienstbaren Sache von der Mitweide ausgeschlossen werden könnte, nirgends zum Ausdrucke gelangt, vielmehr offenbar nur der Regel des § 502 a. b. G. B. gedacht wird.

Tritt aber der im § 502 a. b. G. B. als Regel vorgesehene Fall ein und zieht der Eigenthümer auch aus der Benützung der Weide einen Vortheil, so ist er — und dies ist die Ausnahme von der Regel des § 482 a. b. G. B. — auch zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet und dieser Fall ist eben im § 10, Absatz 3 des Forstgesetzes vorgesehen.

Eine hievon verschiedene Auffassung und zwar die Auffassung, wie sie die Beschwerde vertritt, würde überdies zu dem eigenthümlichen Verhältnisse führen, daß der Eigenthümer des dienstbaren Gutes, der sowohl nach dem allgem. bürg. Gesetzbuche (§ 484) als auch nach dem Forstgesetze zu verlangen das Recht hat, daß die Ausübung des Weiderechtes auf solche Art geschehe, daß ihm dadurch kein irgend vermeidbarer Schade zugefügt werde, den bestehenden gesetzlichen Normen (§§ 63—66 Forstges.) entgegen, einfach selbst durch Schutzvorkehrungen dafür sorgen müßte, daß sein Eigenthum gegen Beschädigungen durch fremdes Vieh geschützt werde. Aus diesen Erwägungen fand der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3700.

Die Jagdinhaber können zur Tragung der Kosten der Wildschadenerhebungen nicht verpflichtet werden, wenn die Beschädigten, ohne zuvor die Vergütung der Wildschäden vom Jagdinhaber im gütlichen Wege zu begehren, sofort commissionelle Feststellung des Ersatzbetrages veranlassen.*)

Erkenntniß vom 13. October 1887, Z. 2676.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Rožinka und des Roman Janeček ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom

*) Vergl. Erkenntniß sub Nr. 3002 (Bd. X, J. 1886).

9. Jänner 1887, Z. 23201, betreffend den Ersatz von Commissionskosten aus Anlaß von Wildschadenerhebungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, endlich des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des Letzteren für die mitbetheiligte Gemeinde Bystřitz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 24 der Min.-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, obliegt die Vergütung der Commissionskosten in der Regel derjenigen Partei, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat. — Diese Vorschrift kann gewiß dahin, daß die Behörden nach ihrem Ermessen über den Kostenersatz auch anders bestimmen können, darum nicht gedeutet werden, weil sonst das Gesetz in Wahrheit eine Regel, die es denn doch nach seinem Wortlaute aufstellen wollte, thatsächlich nicht gegeben haben würde. — Es muß daher der § 24 l. c. dahin verstanden werden, daß in Fällen, wo besondere gesetzliche Vorschriften für die Bestimmung des Kostenersatzes nicht andere Momente als maßgebend erklären, der Einschreiter die Commissionskosten zu vergüten hat.

Es ist nun unbestritten, daß die Gemeinde Bystřitz die commissionelle Erhebung der Wildschäden veranlaßt hat, also nach der Regel des § 24 l. c. zur Tragung der Commissionskosten verpflichtet war.

Von der gesetzlichen Regel abzugehen, war gegebenen Falles umsoweniger Anlaß, als aus den Grundsätzen, welche speciell auch in Angelegenheit der Wildschadenerhebungen gesetzlichen Ausdruck gefunden haben, (vgl. Min.-Erlaß vom 15. December 1852, publ. mit Statthalterei-Erlaß vom 27. December 1852, Nr. 453 L. G. B., für Niederösterreich, und §§ 7 und 10 des Ges. vom 17. September 1878, L. G. B. Nr. 10, für Steiermark) hervorgeht, daß der Jagdberechtigte den Commissionskostenersatz jedenfalls dann nicht zu tragen hat, wenn der Grundbesitzer im gütlichen Wege angemessenen Schadenersatz zu erlangen vermochte.

Nach dem actenmäßigen Thatbestande steht fest, daß die Gemeinde Bystřitz die ämtliche Erhebung des in ihren Waldungen stattgefundenen Wildschadens veranlaßte, ohne die Jagdinhaber von der Beschädigung und von ihren Ersatzansprüchen auch nur zu verständigen, ohne den Weg gütlicher Vereinbarung betreten zu haben. Die Gemeinde hat vielmehr sowohl in ihrer Eingabe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, als auch durch die Abweisung der von Roman Janeček überreichten, auf die gütliche Erledigung der Angelegenheit abzielenden Eingabe deutlich an den Tag gelegt, daß sie auf der sofortigen Vornahme der Amtshandlung beharre. Der Gemeinde allein fällt es demnach zur Last, wenn die bei der Entscheidung über den Kostenersatz ins Gewicht fallende Frage: ob die Ersatzansprüche nicht etwa im gütlichen Wege befriedigt worden wären, ungelöst blieb. — Dem Gesagten zu Folge war daher die angefochtene Entscheidung als dem § 24 der Min.-Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169, widerstreitend, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 3701.

Nur Wahlberechtigte können Einwendungen gegen die Wählerlisten erheben.*)

Erkenntniß vom 13. October 1887, Z. 2682.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Siepl und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. März 1887, Z. 22676, betreffend die Annullirung der Gemeindeausschußwahlen in Grün, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Annullirung der am 16. und 17. Februar l. J. in der Gemeinde Grün durchgeführten Gemeindeausschußwahlen wurde durch die angefochtene Entscheidung einzig und allein aus dem Grunde verfügt, weil in der Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten die Bestimmung enthalten war, daß Einwendungen gegen die Wählerlisten nur Wahlberechtigte erheben können. — Die k. k. Statthalterei sieht in dieser Bestimmung eine ungesetzliche Einschränkung des Rechtes zur Anbringung von Einwendungen, zumal »erst mit der Rechtskraft der Wählerlisten formell festgesetzt wird, wer als Wahlberechtigter anzusehen ist.«

Der V. G. Hof war nicht in der Lage dieser Rechtsanschauung der k. k. Statthalterei beizutreten. — Der Natur der Sache und dem Wesen einer Berufung entsprechend, wird das Recht, gegen behördliche Acte Berufung einzulegen, doch nur jenen Personen zustehen, welche durch den Act in ihren Rechten betroffen werden, also bei Gemeindewählerlisten denjenigen, welchen nach Maßstabe der gesetzlichen Bestimmungen das Wahlrecht zusteht, den Wahlberechtigten.

Es kommt wohl vor, daß im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt das Recht zur Anzeige wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten auch unmittelbar Nichtbetheiligten, Jedermann, eingeräumt wird, allein einerseits wird dieses Recht, weil es nicht selbstverständlich ist, ausdrücklich normirt, (vergl. z. B. § 23 Forstgesetzes), anderseits ist dieses Recht denn doch von dem Berufungs- und Beschwerderechte, welches auf die Abänderung behördlicher Acte durch eine höhere Instanz abzielt, wesentlich verschieden.

Der § 18 der Gemeindewahlordnung besagt nun nicht, daß das Berufungsrecht gegen die Wählerlisten Jedermann, also auch Nichtwahlberechtigten zustehe, wohl aber ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 10, 13 und 14 Gemeindeordnung, daß das Gesetz eine Einflußnahme auf die Bestellung der Gemeindevertretung nur Gemeindemitgliedern, und zwar wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zuerkannt hat.

Das für die Entscheidung geltend gemachte Argument, das erst mit der Rechtskraft der Wählerlisten formell festgesetzt wird, wer als wahlbe-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3507.

rechtigt anzusehen ist, ist nicht zutreffend, weil die Wahlberechtigung aus dem Gesetze abzuleiten ist und die Wählerlisten nur die Bestimmung haben, zu Zwecken des Wahlactes die nach dem Gesetze Wahlberechtigten zu verzeichnen.

Der beanständete Beisatz der Kundmachung widerspricht demnach den gesetzlichen Bestimmungen nicht und konnte darum einen Rechtsgrund zur Außerkraftsetzung der Wahl nicht bilden. — Die angefochtene Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3702.

Exequirung eines gemeindeämtlichen Erkenntnisses in Dienstbotensachen.

Erkenntniß vom 14. October 1887, Z. 2684.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Mauer ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. December 1886, Z. 21290, betreffend die Exequirung eines gemeindeämtlichen Erkenntnisses in Dienstbotensachen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit die Einbringung des dem Beschwerdeführer mit gemeindeämtlichem Erkenntnisse ddto. 9. Juni 1884, Z. 62, nach § 31 und 32 der Dienstbotenordnung für das Königreich Böhmen ddto. 7. April 1866, L. G. B. Nr. 11, auferlegten Schadenersatzes per 18 fl. im Wege der politischen Execution aufrecht erhalten wurde, weil 1. der Executionsbescheid dem Beschwerdeführer nicht intimirt, vielmehr die Execution sofort vollzogen wurde, ohne daß dem Beschwerdeführer eine Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bestimmt worden wäre, weil 2. der Beschwerdeführer durch das Erkenntniß nicht verpflichtet wurde, für den Schadenersatzbetrag zur ungetheilten Hand mit dem Dienstboten aufzukommen, weil endlich 3. der Beschädigte um die executive Eintreibung des Ersatzbetrages bei dem Gemeindeamte hätte ansuchen und dieses die politische Behörde um den Vollzug der Execution hätte angehen müssen.

Auch nicht einer der Beschwerdepunkte ist stichhältig. — Nach dem klaren Wortlaute des § 32 Dienstbotenordnung ist derjenige, welcher einen entlaufenen Dienstboten in seinen Dienst nimmt, zum Ersatze des dem Dienstherrn erwachsenen Schadens zur ungetheilten Hand mit dem Dienstboten verpflichtet. — Dieser die Eintreibung des vollen Schadenersatzbetrages vom Beschwerdeführer als dem Dienstgeber an sich rechtfertigenden Gesetzesbestimmung ist auch das gemeindeämtliche Ersatzerkenntniß dadurch gerecht geworden, daß es den Dienstboten, »beziehungsweise den Beschwerdeführer« zur Zahlung des vollen Schadenersatzes für verpflichtet erklärte.

Da die Dienstbotenordnung keinerlei Bestimmungen darüber trifft, in welcher Weise die nach § 32 Dienstbotenordnung auferlegten Schadenersätze einzubringen sind, so hat § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, Anwendung zu finden, welcher im Absatze 2 bestimmt: Wenn die Leistung ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtigt, nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeindeorgane geschehener Einmahnung, die Executionsmittel ..... in Anwendung zu bringen.

Da weder die Dienstbotenordnung, noch auch das citirte kais. Patent eine Bestimmung trifft, daß das Ansuchen um Executionsbewilligung von jener Behörde oder jenem Organe, welches die schuldige Geldleistung »vorschriftsmäßig« auferlegte, auszugehen habe, so war der beschädigte Dienstherr berechtigt, die politische Behörde um die Eintreibung des nach § 32 Dienstbotenordnung, also vorschriftsmäßig dem Beschwerdeführer auferlegten Schadenersatzbetrages anzugehen. Die politische Behörde hat, wie die Administrativacten ausweisen, den Beschwerdeführer über das Executionsansuchen einvernommen und durch diesen Act die Leistung fruchtlos eingemahnt, weil Beschwerdeführer die Zahlung verweigerte.

Nach dem klaren Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung war daher die Behörde berechtigt, nunmehr die Executionsmittel in Anwendung zu bringen, also keineswegs gehalten, einen Executionsvorbescheid zu erlassen.

Die Administrativbehörde hat überdies dem Beschwerdeführer eine weitere Frist zur Erfüllung seiner Leistung dadurch gewährt, daß sie beim Vollzuge der Pfändung ihn verständigen ließ, daß die Feilbietung der gepfändeten Fahrnisse durchgeführt werden wird, wenn er binnen 14 Tagen die Zahlung nicht leistet.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Verfügungen der Behörden im Gesetze begründet sind, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3703.

1. Controlmaßregeln zur Sicherung der Einbringung der bewilligten Umlagen, welche nicht in die Kategorie der Zuschläge gehören. — 2. Die Gemeindevertretung kann säumige Zahler der Umlagen zur Entrichtung von Verzugszinsen nicht verpflichten. — 3. Strafen auf Nichtbefolgung gemeindeämtlicher Anordnungen. — 4. Durch Gemeindeumlagen darf nur der Verbrauch im Gemeindegebiete getroffen werden. — 5. Kundmachung gemeindeämtlicher Anordnungen.

Erkenntniß vom 14. October 1887, Z. 2683.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Rumburg ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. October 1886, Z. 14606, betreffend die Art der Einhebung der Getränkeumlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die Beschlüsse der Gemeindevertretung II, III und V der Kundmachung vom 1. Jänner 1885 außer Kraft setzt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen aber die Beschwerde abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Absätze II, III und V der vom Gemeindeausschusse zum Zwecke der Einhebung der der Gemeinde bewilligten Getränkeumlage erlassenen Durchführungsbestimmungen, verpflichten diejenigen, welche der Umlage unterliegende Flüssigkeiten einführen, zur Anmeldung der Gattung, Menge und Gradhältigkeit der eingeführten Flüssigkeit, sowie zur Anmeldung des Ausstoßes des in Rumburg erzeugten Bieres und Branntweines (II, V), sie verpflichten den Frächter zur Vorweisung einer Declaration, aus welcher der Ueberbringer und der Adressat, die Zahl und der Rauminhalt der Gefäße, sowie der Tag der Absendung zu ersehen ist (III), Artikel II trifft endlich im Schlußabsatze wörtlich die folgende Bestimmung:

»Wenn Bier, Wein, Branntwein oder Spiritus ohne Aufschub zu einer Zeit bezogen werden muß, in welcher das zur Annahme der Anmeldung bestimmte Local geschlossen ist, oder wenn das Amtslocal betreffs Zahlung der Gebühr nicht geöffnet wäre, so ist bei der nächsten Eröffnung desselben, jedoch längstens 12 Stunden nach Erhalt, die Anmeldung und die Umlagegebühr zu entrichten, sowie die Dringlichkeit des Bezuges auf Verlangen des Aufsichtsorganes glaubwürdig nachzuweisen.«

Der Vollzug dieser Durchführungsbestimmungen wird nun mit der angefochtenen Entscheidung im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung deshalb untersagt, weil sie der bei der Bewilligung der Umlage gestellten Bedingung, »daß die Abgabe weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr eingehoben werden darf«, widerstreiten und überdies den freien Verkehr hemmen und mit dem Grundsatze nicht im Einklange stehen, daß durch die Getränkeauflagen weder die Production, noch der Handelsverkehr getroffen werden dürfen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage zu finden, daß die Gemeindevertretung bei Festsetzung der eben angeführten Durchführungsbestimmungen ihren Wirkungskreis überschritten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen hat.

Was zunächst den gegen Artikel II erhobenen Anstand betrifft, daß dieser Bestimmung zufolge die Einhebung der Umlage schon im Momente der Einfuhr statthaben soll, so ist es im Hinblicke auf den Wortlaut der Absätze I und II klar, daß die beanständete Tendenz nur in dem citirten Schlußabsatze überhaupt gelegen sein konnte.

Allein bei näherer Würdigung dieser allerdings nicht glücklich stilisirten Bestimmung, kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß durch dieselbe nur eine im Interesse der Umlagepflichtigen gelegene Ausnahmsbestimmung für den Fall getroffen wird, daß dieselben umlagspflichtige Flüssigkeiten zu einer Zeit zu beziehen und zu verbrauchen in die Lage kommen, wo sie weder ihrer Anzeige-, noch ihrer allfälligen Zahlungspflicht nachzukommen im Stande sind, weil die Amtslocalitäten nicht mehr

offenstehen. — Weder der Wortlaut noch auch der Sinn dieses Absatzes geht also dahin, daß bei der Einfuhr, beim Bezuge der Flüssigkeiten die Zahlung der Umlage gefordert wird, und es läßt sich eben darum nicht behaupten, daß die Bestimmung gegen die obcitirte Bedingung der Umlagebewilligung verstößt.

Daß durch die Bestimmungen über die Anmeldung der freie Verkehr im Sinne des Gesetzes gehemmt, die Production und der Handelsverkehr getroffen würde, kann mit Grund gleichfalls nicht behauptet werden.

Es ist zwar klar, daß ohne die Anzeigepflicht der Verkehr, weil dieser Verpflichtung ledig, freier wäre, als beim Bestand derselben, allein es geht nicht an, der Bestimmung des § 86 Gemeindeordnung, welche bei der Frage nach der Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Gemeindevertretung concreten Falles allein in Betracht kommen kann, eine Tragweite zu geben, die jede Controlsmaßregel unmöglich erscheinen ließe.

Davon abgesehen, daß der Grundsatz des § 86 der Gemeindeordnung in vollster Strenge nur bei Zuschlägen zur Verzehrungssteuer Anwendung zu finden hat, weil nach dem Wortlaute des § 86 die Beschränkung nur für den Zuschlag zu dieser Steuer vorgesehen wird, und Auflagen und Abgaben, wie die gegebenen Falles in Frage stehende, in die Kategorie der Zuschläge nicht gehören (§ 89 Gemeindeordnung), kann auch der Beschränkung, »daß bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden darf«, doch nur der Sinn beigemessen werden, daß die Abgabspflicht nur auf die im Gemeindegebiete zum Verbrauche kommenden Steuerobjecte, nicht aber auch auf die im Gemeindegebiete producirten und in Handelsverkehr kommenden, aber außerhalb des Gemeindegebietes dem Verbrauch zugeführten Objecte sich beziehen kann.

Daß die Absätze II, III, V diesem Grundsatze widerstreiten oder aber der Bedingung des die Einhebung der Umlage bewilligenden Erlasses widersprechen würden, kann mit Grund schon darum nicht behauptet werden, weil diese Bestimmungen die Abgabepflicht überhaupt nicht, sondern nur Controlmaßregeln zum Inhalte haben. — Controlmaßregeln zur Sicherung der Einbringung der bewilligten Umlage zu verfügen, fällt aber, wenn nicht durch Specialbestimmungen etwas anderes verfügt wird, in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

Insbesondere kann auch gegen den Schlußabsatz des Artikel V ein Bedenken deshalb nicht erhoben werden, weil, sobald die Rückvergütung der Umlagen, welche allenfalls von im Gemeindegebiete nicht verbrauchten und wieder zur Ausfuhr gelangenden Getränken gezahlt worden sind, gewahrt erscheint, die in diesem Absatze geforderte »Versteuerung« nur eine vorläufige sein kann.

Durch die Absätze II, III und V hat demnach die Gemeinde weder gegen bestehende Gesetze verstoßen noch auch ihren Wirkungskreis überschritten und es waren darum die politischen Behörden nach dem klaren Wortlaute des § 102 Gem.-Ord. nicht berechtigt, diese Anordnungen der Gemeindevertretung außer Kraft zu setzen.

Anders freilich verhält sich die Sache rücksichtlich der in den Artikeln VIII, IX, X und XI der Durchführungsverordnung enthaltenen Bestim-

mungen. — Nach Artikel VIII sollen die Steuerpflichtigen für nicht rechtzeitig bezahlte Umlagen 6% Verzugszinsen zu entrichten verpflichtet sein und es sollen die Verzugszinsen wie rückständige Steuern eingebracht werden. — Artikel IX erklärt unter Berufung eines hiergerichtlichen Erkenntnisses, daß die Rückvergütung der entrichteten Gemeindeumlage von einem in das Stadtgebiet eingeführten und nach bereits bewirkter Einkellerung aus dem Gemeindegebiete wieder ausgeführten Bier nicht gefordert werden kann. — Artikel X will die Bestimmungen des § 273, Z. 4, des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf Verkürzungen der Getränkeumlagen in Anwendung bringen. — Artikel XI setzt unter Berufung auf die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62, Vermögensstrafen von 5—100 fl., eventuell Arreststrafen auf Uebertretungen der Durchführungsvorschriften.

Diese Beschlüsse der Gemeindevertretung verstoßen allerdings gegen bestehende Gesetze und liegen auch nicht im Wirkungskreise der Gemeindevertretung. — Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmung, aus welcher die Verpflichtung der Gemeindesteuerzahler zur Zahlung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindeumlagen gefolgert werden könnte und § 91 der Gemeindeordnung stellt die Gemeindeumlagen den landesfürstlichen Steuern nur bezüglich der Organe und der Mittel der Einhebung gleich. — Die Gemeindevertretung konnte daher gesetzlicher Weise säumige Zahler zur Entrichtung von Verzugszinsen nicht verpflichten. — Nach § 35 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde auf die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen höhere Strafen als 10 fl. Geldbuße, eventuell 28 Stunden Haft nicht verhängen.

Daß der Gemeindeausschuß nicht berufen ist, zu beschließen, daß Uebertretungen der von ihm erlassenen Vorschriften nach bestimmten Strafnormen zu behandeln sind, bedarf keiner näheren Begründung, da es nur Sache der zur Handhabung dieser Vorschriften berufenen Behörden sein kann, zu beurtheilen, ob diese Normen auf einen concreten Fall Anwendung finden oder nicht.

Die Bestimmung des Artikel IX endlich widerspricht augenscheinlich der für die Umlage geltenden Beschränkung, daß durch sie nur der Verbrauch im Gemeindegebiete getroffen werden darf.

Was schließlich die Beanständung der Form der Kundmachung anbelangt, so ist dieselbe darum begründet, weil nach § 30 und 51 Gemeindeordnung, Anordnungen, durch welche die Gemeindemitglieder verpflichtet werden sollen, nur vom Ausschusse erlassen und vom Gemeindevorstande in Vollzug gesetzt werden können, weil also die Kundmachung der Beschlüsse des Ausschusses durch den Pächter der Umlage rechtswirksamer Weise nicht statthaben dürfte.

Dem Gesagten zu Folge war daher die Entscheidung, insoferne dieselbe die Beschlüsse der Gemeindevertretung II, III, V der Kundmachung vom 1. Jänner 1885 außer Kraft setzt, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufzuheben; im Uebrigen aber die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3704.

1. Für die Rechtswirksamkeit der Anordnungen des Ges. vom 17. März 1849 über die Gemeindeangehörigkeit ist die Constituirung der Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes nicht als eine Voraussetzung anzusehen. — 2. Die beiden im § 14 des Ges. vom 17. März 1849 vorkommenden Beschränkungen, d. i. der „Minderjährigkeit" und des „Familienverbandes" beziehen sich sowohl auf eheliche wie auf uneheliche Kinder.

Erkenntniß vom 14. October 1887, Z. 2685.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ulbersdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. September 1886, Z. 13142, betreffend das Heimathsrecht des Franz Mahnig, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Klofetz, sowie des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, endlich des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Schwaz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, den Acten gemäßen und auch nicht widersprochenen Thatbestande steht fest, daß der am 30. September 1833 unehelich geborne Franz Mahnig selbstständig ein Heimathsrecht nicht erworben hat; daß seine nach Ober-Georgenthal zuständig gewesene Mutter, bei welcher Franz Mahnig sich bis zum Jahre 1845 aufgehalten hat, am 12. November 1849 den Stefan Liehm ehelichte; daß Stefan Liehm, geboren in Kuttewitz im Jahre 1799, in den Jahren 1841—1843 die Wirthschaft Nr. 3 in Kuttowänka, derzeit Gemeinde Schwaz, besaß, dann in Eisenberg, derzeit Gemeinde Ulbersdorf, bis 1851 das Wagnerhandwerk als Meister betrieb, bis 1854 in Bartelsdorf sich aufhielt, sodann nach Ulbersdorf übersiedelte und da er in den Gemeindeverband nicht aufgenommen wurde, von der Gemeinde Schwaz den Heimathschein (Datum 7. Jänner 1870) ausgestellt erhielt.

Nach diesem Thatbestande ist es zunächst gewiß, daß Franz Mahnig nach § 6, Absatz 3 des Conscriptionspatentes die Zuständigkeit in Ober-Georgenthal erlangt hat und es ist nur fraglich, ob er diese Zuständigkeit dadurch verloren hat, daß etwa auf ihn jene Veränderungen im Heimathsrechte zurückwirkten, welche bei seiner Mutter in Folge ihrer Verehelichung eingetreten sind.

Die angefochtene Entscheidung bejaht diese Frage, »weil Theresia Mahnig noch innerhalb des Conscriptionspatentes sich verehelichte und weil die im Sinne des provisorischen Gemeindegesetzes frei gewordenen Gemeinden sich erst im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 1850 constituirt haben.« — Die Entscheidung stützt sich also auf die Rechtsansicht, daß das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 am Tage der Verehelichung der Theresia Mahnig wegen der an diesem Tage noch nicht vollzogenen Constituirung der Gemeinden nicht in Wirksamkeit war.

Dieser Rechtsansicht konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. — Am 12. November 1849 war bereits das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 kundgemacht und eben darum auch, weil ein besonderer Termin für den Beginn seiner Wirksamkeit nicht fixirt wurde, bereits in Kraft. Die Constituirung der Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes als selbstverständliche logische Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit speciell der Anordnungen über die Gemeindeangehörigkeit anzusehen, erscheint in Anbetracht des im Art. XI des kais. Patentes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, eingehaltenen Vorganges nicht zulässig.

Hieraus folgt, daß die concreten Falles entscheidende Vorfrage, ob die im Heimathsrechte der unehelichen Mutter durch ihre Verehelichung mit Stefan Liehm eingetretene Veränderung auch auf Franz Mahnig zurückwirkte, nach Maßgabe des zur Zeit des Eheabschlusses wirksamen § 14 des Gesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, zu beantworten war. — Nach § 14 wirken aber Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit nur auf minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder zurück.

Dem gegenüber kann nicht etwa eingewendet werden, daß die in dem Beisatze »im Familienverbande lebende« gelegene Beschränkung auf uneheliche Kinder keine Anwendung findet, weil nach bürgerlichem Rechte für uneheliche Kinder ein Familienverband nicht existirt (§§ 44 und 156) und weil § 14 bezüglich der unehelichen Kinder nur bestimmt, daß sie bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit der Mutter folgen. Nach der Stylisirung des citirten Gesetzesparagraphen kann nämlich nicht angenommen werden, daß durch den Beisatz im Familienverbande lebende Kinder eine rechtliche Qualification der Gegensatz zu unehelich zum Ausdrucke gebracht werden sollte. Es muß vielmehr darum, weil die Qualification »minderjährig« sicher auch auf die unehelichen Kinder zu beziehen ist, angenommen werden, daß beide Beschränkungen sowohl auf eheliche wie auf uneheliche Kinder sich beziehen und daß somit durch die Beschränkung »im Familienverbande lebende« nur einem thatsächlichen und zwar jenem Verhältnisse Rechnung getragen werden sollte, daß Kinder vorhanden sind, gegenüber welchen die Eltern (vergleiche §§ 139 und 166 a. b. G. B.) die Pflicht der Erziehung erfüllen.

Für diese Auslegung des § 14 streiten nicht blos die eben angedeuteten Gründe der grammatikalischen Interpretation, sondern gewiß auch die Erwägung, daß die gleiche Gemeindeangehörigkeit von Kindern und Eltern ihrer Rechtsfolgen wegen wohl bei den in der Versorgung der Eltern stehenden Kindern, nicht aber bei jenen mehr ins Gewicht fällt, welche entweder sich selbst versorgen oder aber durch Dritte versorgt werden.

Wie eingangs festgestellt wurde, haben die administrativen Erhebungen das Resultat ergeben, daß Franz Mahnig nur bis zum Jahre 1845 im Familienverbande mit seiner Mutter lebte, sich seither, wie seine Mutter im Protokolle vom 26. November 1883 bestätigt, sein Brod selbst verdienen mußte.

Da nun, wie oben ausgeführt, zur Zeit der Verehelichung der Theresia Mahnig in Fragen der Gemeindezuständigkeit nicht mehr das Conscriptionspatent, sondern das provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 in Wirksamkeit war, konnte nach dem oben festgestellten Sinne des § 14

l. c. die Verehelichung der Theresia Mahnig auf die Zuständigkeit des Franz Mahnig nicht zurückwirken. — Die Zuweisung des Franz Mahnig auf Grund der Verehelichung seiner Mutter nach Ulbersdorf ist daher gesetzlich nicht begründet, weshalb die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden mußte.

Nr. 3705.

Zuweisung eines Heimathslosen an die Gemeinde, in welcher er sich zur Zeit seiner Abstellung zum Militär befunden habe.

Erkenntniß vom 14. October 1887, Z. 2332.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Littau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. September 1886, Z. 13120, betreffend die Zuständigkeit des Franz Krczek und dessen Gattin Maria Krczek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen, die Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei vom 8. Mai 1886 bestätigenden Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 19. September 1886 wurde der am 16. December 1842 zu Littau als unehelicher Sohn der Katharina Krczek geborene Franz Krczek, welcher sich seit seiner Geburt bis zu seiner am 4. März 1863 erfolgten Assentirung zum k. k. Heere bei seiner Mutter in Littau aufgehalten hat, nachdem derselbe ein selbstständiges Heimathsrecht nicht erworben hat und jenes seiner Mutter nicht nachgewiesen werden konnte, als heimathslos erklärt und im Grunde des § 19, Punkt 1 des Heimathsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, und nach § 20 l. c. auch dessen Gattin Maria Krczek der Gemeinde Littau zugewiesen.

Die beschwerdeführende Gemeinde Littau macht dagegen geltend, daß Franz Krczek, da derselbe ein Heimathsrecht selbstständig nicht erworben hat, der Zuständigkeit seiner Mutter folgte, und als in der Gemeinde Řimnic heimathsberechtigt hätte erklärt werden sollen, weil in dem Auszuge aus dem Fremdenbuche der Stadt Littau für die Jahre 1858 und 1859 die Anmerkung vorkommt, daß für Katharina Krczek von dem bestandenen k. k. Bezirksamte Littau unterm 18. Jänner 1858, Z. 19, ein Heimathsschein auf vier Jahre ausgestellt worden ist, in welchem die Gemeinde Řimnic als Heimathsort derselben bezeichnet wurde, weil ferner die Gemeinde Littau bei der dortigen k. k. Bezirkshauptmannschaft im Jahre 1859 um Ausweisung der Katharina Krczek nach Řimnic das Ansuchen gestellt hat und diese Maßregel blos mit Rücksicht auf das inzwischen erfolgte Ableben des Karl Linhart, welcher beschuldigt worden war, mit Katharina Krczek im Concubinate zu leben, unterblieben sei, weil weiter in dem

Fremdenbuche der Gemeinde Littau für das Jahr 1857 die Bemerkung enthalten ist, daß die nach Římnic zuständige Katharina Krczek mit einem erloschenen Heimathsscheine der Gemeinde Římnic ddto. 20. Februar 1851, Z. 2, versehen war, und weil endlich Franz Krczek in der Stellungsliste und in dem Hauptgrundbuchsblatte seines Regimentes als in Římnic heimathsberechtigt angeführt erscheint.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach der Actenlage haben die gepflogenen Erhebungen zu Tage gefördert, daß Katharina Krczek am 21. November 1808 als Tochter des Josef Krczek, angeblich Häuslers in Kovácov geboren worden ist, doch erscheint laut der Note des k. k. Bezirksgerichtes Littau ddto. 18. August 1883 ein Josef Krczek als Eigenthümer einer Realität im dortigen Grundbuche nicht eingetragen. — In der Pfarrmatrik wird zwar ein Josef Krczek, Schneider in Římnic, als am 4. Jänner 1827 gestorben geführt; allein ein Josef Krczek erscheint auch in der Matrik für den Ort Mněnik unter den am 29. December 1851 Verstorbenen verzeichnet, und laut Auskunft des Pfarramtes konnte aus den bezüglichen Matriken die Identität des Vaters der Katharina Krczek mit einer der obgenannten Personen mit Sicherheit nicht festgestellt werden.

Ein seitens der Gemeinde Římnic oder mit deren Zustimmung vom k. k. Bezirksamte Littau für Katharina Krczek ausgestellter Heimathsschein liegt in den Acten nicht vor und den Angaben in der Fremdenliste der Stadtgemeinde Littau, daß Katharina Krczek sich dort mit einem Heimathsscheine von der Gemeinde Římnic aufgehalten habe und nach Římnic zuständig sei, steht der Widerspruch der letzteren Gemeinde entgegen, indem der Gemeindevorstand von Římnic in Abrede stellt, daß seitens dieser Gemeinde ein Heimathsschein für Katharina Krczek je ausgestellt oder die Zustimmung zur Ausstellung desselben gegeben worden wäre und es liegen ferner auch keine Acten vor, welche sich auf die behauptete Ausstellung des Heimathsscheines für Katharina Krczek seitens des k. k. Bezirksamtes Littau beziehen würden.

Die Bemerkung in der Stellungsliste und im Hauptgrundbuchsblatte des 54. Infanterie-Regimentes, daß Franz Krczek in der Gemeinde Římnic zuständig sei, sind für dessen Heimathsrecht unentscheidend.

Wenn nun bei dieser Sach- und Actenlage das k. k. Min. des Innern bei seiner Entscheidung angenommen hat, daß das Heimathsrecht des Josef Krczek und jenes seiner Tochter Katharina Krczek derzeit nicht erweislich sei, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden. — Da ferner zugegebenermaßen Franz Krczek ein selbstständiges Heimathsrecht in einer Gemeinde nicht erworben hat, so war es gesetzlich begründet, daß derselbe nach § 18 des Heimathsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als heimathslos erklärt und der Gemeinde Littau, wo sich derselbe unzweifelhaft seit seiner Geburt bis zu seiner 4. März 1863 erfolgten Assentirung befunden hat, zugewiesen wurde. — War nun die Zuweisung des Franz Krczek zur Stadtgemeinde Littau gesetzlich begründet, so findet die Zuweisung seiner Ehegattin Maria Krczek gleichfalls nach Littau im § 20 l. c. ihre Rechtfertigung.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3706.

1. Feststellung des Reineinkommens nach dem Gutachten der Vertrauensmänner. — 2. Zulässigkeit der provisorischen Steuerbemessung.

Erkenntniß vom 15. October 1887, Z. 2584.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma H. Hulkart & Comp. in Troppau ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 27. August 1886, Z. 17707, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1883 vom Handel mit Steinen und Steinwaaren und der Erzeugung von Bruchsteinen in Mährisch-Ostrau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Frühwald, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführenden Firma, welche als solche ihren Geschäftsbetrieb vom 1. Semester 1883 begonnen hat, wurde unterm 28. December 1883 die Einkommensteuer für das Jahr 1883 vorläufig mit Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung nach § 20 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, mit der gesetzlichen Minimalquote, d. i. mit Einem Drittel von der mit 105 fl. vorgeschriebenen Erwerbsteuer, sonach mit 35 fl. bemessen.

Als die Firma unterm 5. November 1884 das Einkommenbekenntniß für das Jahr 1883 vorlegte, in welchem die Einnahmen aus dem Jahre 1883 mit 35.856 fl. 52 kr. die Ausgaben mit 34.078 fl. 32 kr. und das reine Einkommen mit 1778 fl. 20 kr. angegeben waren, wurde dieses Bekenntniß der gesetzlichen Prüfung unterzogen, und nach Einholung des Gutachtens der Vertrauensmänner und Vorhaltung desselben dem Moriz Munk, öffentlichen Gesellschafter der Firma, nach dem Gutachten dieser Vertrauensmänner das Reineinkommen mit 9000 fl., d. i. dem 10%igen Reingewinne vom Jahresumsatze per 90.000 fl. festgestellt. Hierauf erfolgte die Richtigstellung der Einkommensteuer unterm 19. October 1885, respective die Vorschreibung eines Nachtrages an Einkommensteuer für das Jahr 1883 mit 310 fl.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction diese Steuerbemessung nach gepflogenen Erhebungen, Einholung des Gutachtens von Sachverständigen und wiederholter Einvernahme der Vertrauensmänner, wobei das ursprüngliche Gutachten der Vertrauensmänner aufrecht erhalten worden ist, bestätigt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Mit Rücksicht auf den in der Gegenschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction nach den vorliegenden Acten, diesen vollkommen entsprechend geschilderten Thatbestand, beruht nämlich die von der Steuerbemessungsbehörde angenommene Reinertragsziffer auf dem wiederholt eingeholten und moti-

virten Gutachten von Vertrauensmännern und Sachverständigen, deren Angaben durch die sonstigen Erhebungen ihre Bekräftigung erhielten, während die beschwerdeführende Firma für ihre Behauptungen im administrativen Instanzenzuge einen glaubwürdigen Nachweis überhaupt nicht erbrachte.

Es erfolgte sonach die Feststellung des Reineinkommens unter Einhaltung des im § 25 des Einkommensteuerpatentes und mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr 445, für die Prüfung der Einkommensbekenntnisse und Erhebung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden thatsächlichen Verhältnisse vorgezeichneten Verfahrens, welches Verfahren aber sowohl bei neu entstehenden, als auch bei Unternehmungen, welche bereits längere Zeit bestehen, eingehalten werden soll, wenn der Steuerbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Fatenten sich ergeben, mögen diese Angaben das wahrscheinliche oder das wirkliche Einkommen betreffen.

Im gegebenen Falle hat die beschwerdeführende Firma glaubwürdige detaillirte Daten über ihre Einnahmen und Ausgaben, trotz der Abforderung einer solchen Nachweisung mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 27. October 1884, Z. 1895, nicht geliefert, es handelte sich sonach wesentlich darum, durch das Gutachten der Vertrauensmänner denjenigen Ertrag zu ermitteln, welcher der Wahrheit am nächsten kommt.

Wenn nun die Steuerbehörde in Anbetracht der Sachlage sich veranlaßt fand, das Reineinkommen nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, auf welches sie gesetzlich gewiesen ist, anzunehmen, so konnte der V. G. Hof, nachdem derselbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an den von der letzten Instanz angenommenen Thatbestande bei seiner Entscheidung gebunden ist, dieser Thatbestand aber weder actenwidrig, noch ergänzungsbedürftig erscheint, und die vorgeschriebenen Formen des Administrativverfahrens eingehalten erscheinen, eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken.

Belangend die Beschwerdeeinwendung, es sei an und für sich gesetzwidrig, für das erste Bestandjahr einer Unternehmung zuerst eine provisorische und später eine definitive Einkommensteuerbemessung vorzunehmen, muß erinnert werden, daß ein solcher Vorgang durch eine gesetzliche Vorschrift nicht verboten ist, und nach § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, dem Staate das Recht vorbehalten ist, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, bei Steuern binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, zu bemessen.

Wenn nun der Staat von diesem demselben gesetzlich gewahrten Rechte im gegebenen Falle innerhalb der gesetzlichen Frist den Gebrauch gemacht hat, so konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als die beschwerdeführende Firma erst durch das am 5. November 1884 eingebrachte Bekenntniß die Steuerbehörde in die Lage versetzte, eine Prüfung und Richtigstellung des von ihr angegebenen Einkommens aus dem neu entstandenen Geschäfte derselben, sonach eine ordnungsmäßige Steuerbemessung vorzunehmen, so daß bei dieser Sachlage in Absicht auf das Bemessungs-

recht selbst die längere Verjährungsfrist des § 1 des citirten Gesetzes in Anwendung kommen müßte.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3707.

Feststellung des Reineinkommens nach dem Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 15. October 1887, Z. 2585.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stefan Habe, Weinhändler in Goče, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Laibach vom 21. October 1886, Z. 10180, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3708.

1. Einkommensteuersubject.**) — 2. Wahrscheinlichkeitseinkommen.

Erkenntniß vom 15. October 1887, Z. 2586.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Robert Nießl, Brauereibesitzer in Büchsenhausen, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 11. October 1886, Z. 13840, betreffend die Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Klinger, sowie des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß mit Rücksicht auf die am 5. August 1884 erfolgte Einantwortung des Nachlasses nach Johann Nießl an den Beschwerdeführer, zu welchem Nachlasse auch die Bräuerei in Büchsenhausen gehörte, dann mit Rücksicht auf die vom Beschwerdeführer am 18. December 1884 bei der Gewerbssteuerbehörde erstattete Anzeige (Gewerbsanmeldung und Erwerbssteuererklärung) es außer Zweifel stehe, daß diese Brauerei von diesem Zeitpunkte an auf die alleinige Rechnung des Beschwerdeführers betrieben wird, derselbe gemäß § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, verpflichtet ist, bei dem Umstande, als dessen Geschäftsbetrieb bis zum Jahre 1885 ein volles Jahr nicht erreicht hatte, im Zwecke der Einkommensteuer-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1620 (Bd. VII, J. 1883).

bemessung für das Jahr 1885 jenes Einkommen anzugeben, welches derselbe im Jahre 1885 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten hatte. — Demgemäß wurde dem Verlangen des Beschwerdeführers, daß die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1885 auf Grund des durchschnittlichen Einkommens aus den drei vorangegangenen Jahren erfolge, nicht willfahrt.

Die Beschwerde bestreitet die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction, von der Ansicht ausgehend, daß, da der Beschwerdeführer mit dem Erblasser eine Person darstelle (§ 547 a. b. G. B.), das Brauereigeschäft seit vielen Jahren bestehe, die Einkommensteuergrundlage für das Jahr 1885, somit aus dem Durchschnittsergebnisse der vorangegangenen drei Jahre zu bilden sei, ohne Rücksicht darauf, daß er erst nach dem Tode seines Vaters die Brauerei für eigene Rechnung betreibe. Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Ansicht als begründet nicht erkennen.

Die Einkommensteuer nach dem Patente vom 29. October 1849, welche nach § 4 in der I. Classe von dem Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen zu entrichten ist, und um eine solche handelt es sich unstreitig im gegebenen Falle, ist eine Personalsteuer, welche von dem steuerpflichtigen Geschäfte nach § 9 des Einkommensteuerpatentes dem zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigten auf Grund seines Bekenntnisses zu bemessen ist.

Nachdem der Beschwerdeführer den Betrieb des Brauereigeschäftes in Büchsenhausen erst im Laufe des Jahres 1884 für seine Person gewerbsbehördlich angemeldet, bis zum Todestage des Vaters desselben (17. März 1884) das Geschäft der Vater für seine Rechnung betrieben hat, so ist es im Gesetze gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde im Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1885 nur auf jenes Einkommen Rücksicht nehmen will, welches dem Beschwerdeführer aus dem für seine Rechnung geführten Geschäftsbetriebe resultirt, da es sich eben um die Besteuerung seines Einkommens, nicht aber um die Besteuerung einer Geschäftsunternehmung an und für sich handelt.

Da die persönliche Einkommensteuerpflicht des Beschwerdeführers bezüglich des Brauereibetriebes in Büchsenhausen erst im Jahre 1884 entstanden ist, so entspricht es der Anordnung des § 10 des Einkommensteuerpatentes, daß die Steuerbehörde für das Jahr 1885 wegen des ein Jahr noch nicht erreichenden steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers, von ihm die Angabe des Einkommens verlangt, welches er im Jahre 1885 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten hatte.

Die Berufung des Beschwerdeführers auf den § 547 des a. b. G. B. erscheint aber im vorliegenden Falle nicht zutreffend, da durch die Bestimmungen dieses Paragraphes nur das privatrechtliche Verhältniß des die Erbschaft annehmenden Erben in Rücksicht auf die Erbschaft und gegenüber Dritten aus diesem Titel geregelt wird, während es sich im gegenwärtigen Falle um eine persönliche Steuerpflicht des Beschwerdeführers handelt, welche weder nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, noch nach jenen der Gewerbeordnung, sondern nach den diesfälligen Steuergesetzen zu beurtheilen ist.

Die angefochtene Entscheidung mußte sonach als gesetzlich gerechtfertigt erkannt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

———

Nr. 3709.

Die Thatsache der depositenämtlichen Verwahrung als solche reicht noch nicht zu, um die Abnahme der Verwahrungsgebühr zu begründen; hiezu ist erforderlich, daß die Verwahrung im Auftrage des Gerichtes erfolge.

Erkenntniß vom 18. October 1887, Z. 2771.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Auguste Fürstin Ysenberg-Büdingen und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. October 1886, Z. 27342, betreffend die Abnahme einer Verwahrungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Hampe, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Decrete des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 19. December 1882, Z. 47010, wurde das k. k. Depositenamt angewiesen, die fälligen Coupons von verschiedenen zur Verlassenschaft Ihrer Durchlaucht der Gertrude Fürstin von Hanau gehörigen, in depositenämtlicher Verwahrung befindlichen Werthseffecten zu erheben, zu versilbern, den Erlös in 11 gleiche Theile zu theilen und hievon 7 Antheile, dann $^4/_5$ des eilften Theiles an die Erben der Fürstin von Hanau auszufolgen, $^2/_{11}$ zu redeponiren und $^1/_5$ des eilften Theiles in die Sparcasse einzulegen. Zugleich wurde hinsichtlich der genannten zur Erfolglassung bestimmten Coupons das Vorhandensein des die Befreiung von der Verwahrungsgebühr begründenden Thatumstandes des § 5, lit. d des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, ausdrücklich bestätigt. — Bei der hierauf am 1. Februar 1883 vorgenommenen Erfolglassung des Couponserlöses, hat das k. k. Depositenamt in Prag eine Verwahrungsgebühr zusammen mit 124 fl. $22^1/_2$ kr. bemessen und eingehoben und diese Gebühr wurde auch im Instanzenzuge zuletzt mit der heute angefochtenen Finanz-Ministerial-Entscheidung aufrechterhalten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf folgende Erwägungen: Zunächst steht außer Zweifel, daß über die Entrichtung und das Ausmaß der Verwahrungsgebühr die Finanzverwaltung allein zu entscheiden berufen ist (§ 16 des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18); auch fand der V. G. Hof gegebenen Falles ein Gewicht dem Umstande nicht beizulegen, daß das k. k. Landesgericht in Prag aus Anlaß des Erfolglassungsauftrages vom 19. December 1882, Z. 47010, sich veranlaßt fand, das Vorhandensein der die Befreiung von der Verwahrungsgebühr begründenden Voraussetzung des § 5, lit d des citirten Patentes vom Jahre 1853 ausdrücklich zu bestätigen — und zwar deswegen nicht, weil eine gesetzliche Bestimmung, wornach das Gericht verpflichtet oder berufen wäre, das Vorhandensein der Bedingungen, von denen die Befreiung von der Verwahrungsgebühr abhängt, in anderen Fällen als im Falle des § 5, lit. e ausdrücklich zu bestätigen, nicht gegeben ist, das Depositenamt

übrigens die im § 5 unter a — d, f und g aufgeführten Voraussetzungen der Befreiung von der Verwahrungsgebühr, sei es aus den eigenen Depositenbüchern, sei es aus dem Inhalte der gerichtlichen Aufträge, selbst zu ermessen in der Lage sein kann.

Nichtsdestoweniger fand der V. G. Hof, daß im gegebenen Falle die Verwahrungsgebühr von dem ausgefolgten Couponserlöse deshalb nicht zu entrichten ist, weil dieser Erlös nicht als in Folge gerichtlichen Auftrages verwahrt angesehen werden kann. — Es darf nämlich nicht außer Betracht bleiben, daß das Depositenamt nach der grundsätzlichen Bestimmung des kais. Patentes vom 28. Juni 1850, R. G. B. Nr. 255, sowie der auf Grund dieser kais. Entschließung erlassenen Verordnung des Ministers der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850, R. G. B. Nr 448, dem Gerichte untergeordnet ist und dessen Aufträge zu vollziehen hat, daß es ohne schriftlichen Auftrag des Gerichtes weder Etwas in Empfang nehmen, noch verausgaben darf (§ 3 der cit. Verordnung), und daß sowohl über die Zulässigkeit des Erlages (§§ 25, 28 und 29 der cit. Verordnung), als auch über die Erfolglassung (§§ 41, 42 und 44 der cit. Verordnung) das Gericht allein entscheidet.

Wenn einzelne Instructionen für die Depositenämter, wie beispielsweise die Instruction für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt vom 17. Juli 1859, R. G. B. Nr. 144, offenbar zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Vereinfachung der Manipulation die Bestimmung enthalten, daß das Depositenamt zur Uebernahme des Erlages ermächtigt wird und wenn die Deposita von den Gerichts-Depositenämtern thatsächlich in Verwahrung genommen werden, ohne die gerichtlichen Aufträge abzuwarten (wie dies beispielsweise nach den §§ 21, 22 und 24 der cit. Instruction nicht unzulässig erscheinen würde), so ist damit bei Weitem noch nicht gesagt, daß diese Depositenämter eines gerichtlichen Auftrages zur Verwahrung nicht bedürfen, vielmehr geschieht die Uebernahme des Erlages im Namen des Gerichtes (wie § 21 cit. Instruction), jeder Erlag und jede Erfolglassung ist auf Grundlage der Originalerlagsanzeigen und der Originalaufträge der Gerichte zu vollziehen (wie § 9 cit. Instruction), — selbst die Redepositirung muß vom Gerichte aufgetragen werden (wie § 50 cit. Instruction) — so daß die Uebernahme des Erlages ohne gerichtlichen Auftrag nur als eine vorläufige und der Gegenstand nur dann als in Verwahrung genommen angesehen werden kann, wenn der gerichtliche Auftrag hiezu zumindestens nachträglich erfolgt ist, welcher alsdann in jedem Falle auf den Zeitpunkt der Uebernahme des Gegenstandes in die Verwahrung zurückwirkt, weil ja diese Uebernahme, wie oben erwähnt, nur im Namen des Gerichtes erfolgen konnte.

Die Berufung auf die Instruction für das Civilgerichts-Depositenamt zu Prag (Justiz-Min.-Erlaß vom 15. November 1849, Z. 7219) kann bei der Frage nach der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht relevant sein, weil diese Instruction, die übrigens in gesetzlicher Form niemals kundgemacht worden war, der also die Bedeutung einer Verordnung nicht zukommt, aus der Zeit vor Erlassung des kais. Patentes vom 28. Juni 1850, R. G. B. Nr. 255, und der auf dasselbe gestützten Verordnungen datirt, insoferne daher ihre Bestimmungen mit den späteren hier

allein maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang gebracht werden können — auf die ersteren nicht zurückgegriffen werden darf.

Der gerichtliche Erlaß vom 19. December 1882, Z. 47010, im Grunde dessen die Erfolglassung des Couponserlöses am 1. Februar 1883 vorgenommen wurde, enthält in Bezug auf die an die Erben der Fürstin Hanau zu erfolgenden Antheile des Couponserlöses nur einen gerichtlichen Erfolglassungs-, nicht auch einen Verwahrungsauftrag.

Allerdings kann es vorkommen, und hier mag es der Fall gewesen sein, daß der gerichtliche Erfolglassungsauftrag in der Art und Weise wie er gegeben worden war, vom Standpunkte der cassamäßigen Manipulation nicht vollständig durchführbar oder ganz undurchführbar erscheint; im Falle eines solchen oder ähnlichen Anstandes ist aber das Depositenamt verpflichtet, mit dem Vollzuge des Auftrages inne zu halten, hierüber sogleich und im kürzesten Wege dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, und die weitere Weisung desselben abzuwarten (§ 50 der Min.-Verordnung vom 16. November 1850, R. G. B. Nr. 448); da entgegen dieser gesetzlichen Bestimmung die Redepositirung des Couponserlöses erfolgt ist, ohne daß überhaupt ein gerichtlicher Auftrag diesbezüglich eingeholt worden wäre, so ist der Gegenstand, d. i. der Couponserlös nicht als über gerichtlichen Auftrag verwahrt anzusehen, folglich auch nicht dieser Erlös, sondern nur die Coupons konnten als Gegenstand der Verwahrung für erfolgt betrachtet werden.

Die Berufung auf den gerichtlichen Erlaß vom 6. März 1883, Z. 7941, ist nicht zutreffend, weil davon ganz abgesehen, daß dieser Erlaß, ja selbst der depositenämtliche Bericht, in Erledigung dessen jener hinausgegeben worden war, der oftbesprochenen Erfolglassung an die Erben nachgefolgt ist, in demselben wohl die Thatsache der erfolgten Verwahrung des Couponserlöses als solche constatirt, zugleich aber ausdrücklich hinzugefügt wurde, daß »ein besonderer gerichtlicher Verwahrungsauftrag in Gemäßheit des § 1 des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, in Ansehung des sogleich auszufolgenden Theiles des Couponserlöses nicht ergeht.«

Da die Thatsache der depositenämtlichen Verwahrung als solche und für sich allein noch nicht zureicht, um die Abnahme der Verwahrungsgebühr zu begründen, vielmehr nach der unzweideutigen und ausnahmslosen Bestimmung des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, § 1 — die Verwahrungsgebühr von denjenigen Gegenständen zu entrichten ist, die in Folge gerichtlichen Auftrages von den hiezu bestimmten Aemtern oder Cassen verwahrt werden, was im vorliegenden Falle nur bezüglich der Coupons stattgefunden hatte, diese jedoch bei ihrer Erfolglassung nach § 5, lit. d, des Patentes von 26. Jänner 1853 von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit sind, wenn — was im vorliegenden Falle nicht widersprochen wird — die Schuldurkunde, Actie oder auch nur der Talon in Verwahrung sich befindet — so war die die Abnahme der Verwahrungsgebühr im gegebenen Falle aufrechterhaltende angefochtene Entscheidung, als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben.

Nr. 3710.

1. Punktationen sind in Absicht auf die Gebührenbehandlung wie förmliche Urkunden zu behandeln. — 2. Nichterfüllung des Vertrages befreit nicht von der Entrichtung der Gebühr.

Erkenntniß vom 18. October 1887, Z. 2770.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Glanz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. October 1886, Z. 32149, betreffend die Gebühr von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Kastner, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach §§ 1 und 44 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, tritt das Recht des Staates auf die Gebühr von einem Rechtsgeschäfte mit dem Zeitpunkte ein, in welchem dasselbe im Inlande abgeschlossen wurde. Dieser Zeitpunkt war im vorliegenden Falle der 22. August 1885, denn an diesem Tage haben die schriftlichen Abmachungen zwischen dem Anton, beziehungsweise Josef Stasny und dem Eduard Glanz in Betreff des Hauses Uhlandgasse Nr. 8 in Wien stattgefunden, welche als Punktationen im Sinne des § 885 a. b. G. B. anzusehen und demgemäß zu Folge § 37 des Gebührengesetzes in Absicht auf die Gebührenpflicht wie förmliche Urkunden zu behandeln waren.

Nachdem diese Punktationen: Kaufobject und Kaufpreis, somit die Hauptpunkte eines Kaufvertrages (§ 1053 a. b. G. B.) genau festsetzten und von den contrahirenden Parteien auch unterfertigt worden sind, so war die angefochtene Gebührenbehandlung dieses Rechtsgeschäftes umsomehr gerechtfertigt, als aus dem Inhalte der Punktationen, wie aus dem verabreichten Angelde von 1853 fl. 14 kr. (im Sparcassabüchel) die Absicht der Parteien hervorleuchtet, daß sie das Geschäft für geschlossen ansahen und als keine gesetzliche Vorschrift besteht, nach welcher diese Gebühr von der Erfüllung des Vertrages abhängig gemacht wäre.

Die bloße Nichterfüllung eines Vertrages befreit noch keineswegs von der Gebührenpflicht, nur wenn nachgewiesen werden könnte, daß der Vertrag, hier die Punktationen, vom Ursprunge her null und nichtig war, daß somit ein Rechtsgeschäft, das Object einer Gebühr, gar niemals vorlag, würde es zulässig sein, die Frage der Abschreibung oder Rückstellung der Gebühr in Erwägung zu ziehen.

Beschwerdeführer behauptet zwar die Nullität der Kaufpunktationen vom Ursprunge her, indem er vermeint, daß Anton Stasny von Josef Stasny zum Abschlusse der Kaufpunktationen niemals eine Vollmacht gehabt habe; diese seine Behauptung hat aber Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, weil ein gerichtliches Erkenntniß hierüber nicht vorliegt; zwar hat Beschwerdeführer mit der Klage de praes. 20. April 1886 den Josef Stasny auf Ungiltigkeitserklärung der Kaufpunktationen und auf Erfolglassung des

gerichtlich erlegten Sparcassabuches über 1853 fl. 14 kr. belangt, zu einer Entscheidung durch richterlichen Spruch ist es jedoch nicht gekommen, weil der Geklagte auf die Klage submittirt hat. Darnach hat Beschwerdeführer zwar formell ersiegt, materiell ist aber ein Nachweis darüber, worauf es gegebenen Falles ankommt, nicht erbracht worden, weil der zustimmenden Aeußerung des einen Vertragstheiles bei der Frage nach der Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Vertrages nicht mehr Gewicht beigelegt werden kann, wie der Behauptung des anderen Vertragstheiles, besonders wenn erwogen wird, daß bei Rechtsurkunden über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte nach § 64 Gebührengesetzes zur Entrichtung der Stempelgebühr beide Theile zur ungetheilten Hand verpflichtet sind, daher beide Theile auch ein gleiches Interesse haben können, das Rechtsgeschäft vom Ursprunge her als null und nichtig darzustellen.

Aus diesen Erwägungen konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3711.

Löschungserklärungen unterliegen der Gebühr nach dem Betrage, für welchen das zu löschende Pfandrecht bestellt ist.

Erkenntniß vom 18. October 1887, Z. 2587.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Süßel Bernstein, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 7. October 1886, Z. 31643, betreffend die Gebühr per 89 fl. von zwei Löschungserklärungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3712.

Theilung eines Ablösungscapitales zwischen Kirche und Schule nach Maßgabe der ursprünglichen Widmung der abgelösten Giebigkeiten.**)

Erkenntniß vom 20. October 1887, Z. 2825.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schüttenhofen als Kirchenpatron ca. Entscheidung des k. k. Min. für

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 260, (Bd. II, J. 1878), Nr. 1976, (Bd. VIII, J. 1884) und Nr. 3288, (Bd. X, J. 1886).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1305 und 1462, (Bd. VI, J. 1882).

Cultus und Unterricht vom 3. Jänner 1887, Z. 21606, betreffend die Theilung des Betrages einer verlosten Grundentlastungsobligation zwischen Kirche und Schule, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Max Burckhard zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde beansprucht die Zuweisung des vollen Capitalsbetrages der verlosten, auf die Schule in Schüttenhofen lautenden böhmischen Grundentlastungsobligation Lit. A, Z. 2001, per 730 fl. auf Grund der Behauptung, daß die mit dieser Obligation abgelösten Bezüge dem Lehrer für den Chorregenten-, also für den Kirchendienst zugeflossen sind. Die angefochtene Entscheidung verfügte eine Theilung des Betrages zwischen Schule und Kirche, weil die Bezüge eine Entlohnung sowohl für den Schuldienst, als auch für den Kirchendienst gebildet haben.

Die entscheidenden actenmäßigen Belege lassen die angefochtene Entscheidung als begründet erkennen. — Die Grundentlastungsacten und zwar die von der Gemeinde als Patron der Kirche und Schule überreichte Anmeldung bezeichnet als berechtigt: den Chorregenten und ersten Lehrer und führt als Gegenleistung an: »Die Dirigirung der Chormusik, dann das Lehren in der Schule, namentlich die Besorgung der 3. Classe.« — Die heutige Behauptung des beschwerdeführenden Kirchenpatrones steht also im Widerspruche mit seinen Angaben anläßlich der Ablösung der Giebigkeiten. Die Stammfassion vom Jahre 1796 bezeichnet die Giebigkeiten an Bier und Holz überhaupt nur als Einkünfte der Schule und der Lehrer.

Diese Daten erklärt die Beschwerde einfach als Irrthümer deshalb, weil die Deputatliste vom 15. Mai 1771 den Bezug von 2 Faß Bier und 9 Klafter Holz als dem Cantori et adjuncto gebührend anführt und weil seitens der Gemeinde bei verschiedenen Besetzungsacten der Bezug als für den Chorregentendienst allein gebührend behandelt worden ist.

Die übrigens durch die Schulstammfassion bereits beseitigte Deputatentabelle widerspricht nicht einmal der Entscheidung, da der lateinische Ausdruck »Cantor« auch für die Bezeichnung des Lehrers gebräuchlich war, die interne Behandlung der Bezüge seitens der Gemeinde war aber, weil dem Vinculum der Obligation widerstreitend, incorrect und präjudicirte die Schule nicht, da nicht vorliegt, daß die Schulaufsichtsbehörden jemals anerkannt hätten, daß der Bezug ausschließlich für den Kirchendienst zu verabreichen sei.

Die mit der angefochtenen Entscheidung angeordnete Theilung des Deckungscapitales der erwähnten Bezüge zwischen Kirche und Schule stellt sich daher als eine der nachweisbaren ursprünglichen Widmung vollkommen entsprechende und hinsichtlich der Zuweisung des Theilbetrages an die Schule, insbesondere durch § 62 des Reichsvolksschulgesetzes und durch § 1 des böhmischen Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16 gebotene Verfügung dar, weshalb die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen war.

— ——

Nr. 3713.

Wo der Gemeindeausschuß seinen Wirkungskreis überschreitet oder bestehende Gesetze verletzt, ist die politische Behörde und nicht der Landesausschuß berufen, von amtswegen einzuschreiten.

Erkenntniß vom 20. October 1887, Z. 2777.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Eibenschitz ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 22. Jänner 1887, Z. 39351, betreffend die Ernennung von Ehrenbürgern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Dvořák, dann des Adv. Dr. Adolf Promber, des Letzteren in Vertretung des mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung behebt den Beschluß der Eibenschitzer Gemeindevertretung ddto. 4. September 1886 auf Ernennung von 10 Ehrenbürgern wesentlich aus dem Grunde, weil die Beschlüsse derselben Gemeindevertretung vom 30. December 1884 und 31. März 1885 auf Ernennung von 21 Ehrenbürgern, unter welchen auch die Neuernannten inbegriffen waren, durch rechtskräftige Entscheidungen des Landesausschusses außer Kraft gesetzt worden sind, und weil daher der Gemeindeausschuß durch den neuerlichen Beschluß den ihm gezogenen Wirkungskreis überschritten habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beizupflichten. — Durch die früheren Entscheidungen des Landesausschusses ddto. 20. Juni 1885, Z. 17221 und 31. Jänner 1885, Z. 3742, ist die Gemeindevertretung ihres Rechtes, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, selbstverständlich nicht verlustig geworden, es hat vielmehr und konnte auch nur im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 9 und 33 ad 2 der Gemeindeordnung die Außerkraftsetzung des einzelnen Ernennungsactes erfolgen.

Fand sich der Gemeindeausschuß bewogen, von seinem gesetzlichen Rechte neuerdings Gebrauch zu machen, so konnte die Gesetzmäßigkeit dieses Actes neuerdings Gegenstand einer Entscheidung des Landesausschusses werden, es ging aber im Hinblicke auf die obcitirten Gesetzesbestimmungen nicht an, den neuerlichen Beschluß deshalb für ungesetzlich und außerhalb des Wirkungskreises der Gemeindevertretung liegend zu beheben, weil frühere ähnliche Beschlüsse nicht correct befunden worden sind.

Der Landesausschuß anerkennt in seiner Entscheidung, daß der neuerliche Beschluß — im Gegensatze zu den früheren — formell correct gefaßt worden ist, daß also derselbe ein wirksamer, giltiger Beschluß gewesen war. Bei dieser Sachlage war sonach vom Landesausschusse in erster Reihe in Erwägung zu ziehen, inwieweit er nach seinem gesetzlichen Wirkungskreise zu einer Reformirung des Beschlusses berufen erscheint.

Nach den Anordnungen der §§ 96 und 98 der Gemeindeordnung ist der Landesausschuß: a) zu einem Vorgange von amtswegen dann, wenn es sich um Fragen der Vermögensverwaltung handelt, berufen, außer diesen Fällen hat er b) als Berufungsinstanz zu fungiren, wenn gegen einen Beschluß des Gemeindeausschusses in der in § 98 Gem.-Ord. vorgeschriebenen Weise Berufung eingelegt wurde.

Der Landesausschuß anerkennt, daß sein Einschreiten in der vorliegenden Angelegenheit durch einen bei ihm unmittelbar überreichten Protest veranlaßt wurde, und daß er von amtswegen vorgegangen sei. — Zu einem Einschreiten von amtswegen war aber der Landesausschuß nach den obcitirten Gesetzesbestimmungen nicht berufen, da nach den §§ 102 und 103 der Gem.-Ord. zu einem solchen Einschreiten in Fällen, wo der Gemeindeausschuß seinen Wirkungskreis überschreitet, oder bestehende Gesetze verletzt, die politische Behörde berufen wird.

Die angefochtene Entscheidung war daher, als dem § 98 der Gemeindeordnung widerstreitend, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 3714.

1. Die Verabfolgung einer Armenunterstützung, soferne dieselbe als begründet erkannt wird, hat vom Tage der Anmeldung des erhobenen Anspruches zu geschehen. — 2. Ueber die Höhe der zu gewährenden Armenunterstützung entscheiden die Administrativbehörden nach freiem Ermessen.

Erkenntniß vom 20. October 1887, Z. 2776.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Weigl in Dallwitz, als Vormundes der Minderjährigen Stefan und Ida Weigl, ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 1. December 1886, Z. 45112, betreffend die Unterstützung der genannten minderjährigen Waisen durch die Gemeinde Waltsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Anspruch um Anweisung der Armenversorgung vom 1. Mai 1885 abgewiesen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Gemeinde Waltsch verpflichtet wurde, für die Minderjährigen Stefan und Ida Weigl eine Armenunterstützung monatlicher 5 fl. vom 1. September 1886 angefangen zu zahlen, zunächst darum, weil der Unterstützungsbeitrag nach dem Recursbegehren des Beschwerdeführers vom 1. Mai 1885 angefangen hätte ausbezahlt werden sollen.

Diesen Beschwerdepunkt mußte der V. G. Hof als begründet erkennen. — Aus den Bestimmungen der §§ 22, 23, Absatz 2, 26 und 28

des Heimathsgesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. B., ergibt sich, daß die Gemeinde die Armenunterstützung vom Momente des eingetretenen und ihr bekanntgegebenen Bedürfnisses zu leisten schuldig ist. — Selbst in dem Falle, daß dritte Personen vorhanden wären, die nach den Bestimmungen des Civilrechtes oder anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet erscheinen, hat die in Anspruch genommene Heimathsgemeinde gleichwohl die Versorgung zu übernehmen und es bleibt ihr nur der Regreß vorbehalten. (§ 23 Heimathsgesetzes.)

Aus diesen Bestimmungen, sowie weiter daraus, das § 5 des Armengesetzes für Böhmen vom 3. December 1868, Nr. 59 L. G. B., die Anmeldung in die Armenunterstützung vorschreibt und § 35, Abs. 4, Recursen gegen Entscheidungen, durch welche der Gemeinde die Versorgung eines Armen aufgetragen wird, eine hemmende Wirkung nicht einräumt, muß gefolgert werden, daß eine Heimathsgemeinde, welche um die Verabfolgung einer Armenunterstützung angegangen wurde, vom Tage der Anmeldung des erhobenen Anspruches, soferne dieser als begründet erkannt wird, den Armen zu versorgen verpflichtet ist und daß, wenn sie dieser Verpflichtung nachzukommen sich weigert und erst im Instanzenzuge hiezu verhalten werden muß, sie deshalb ihrer Verpflichtung für die Zwischenzeit nicht ledig wird.

Aus den vorgelegten Administrativacten, insbesondere aus dem Bescheide des Gemeindeamtes Waltsch ddto. 5. September 1885, Nr. 497, geht nun hervor, daß der Vormund der Waisen im Monate April 1885 bereits die Armenunterstützung für dieselben in Anspruch genommen hat und es ist auch dieser Anspruch im Zuge des Administrativverfahrens als begründet erkannt worden. — Eben darum war auch die Gemeinde zu verpflichten, die Armenunterstützung vom 1. Mai 1885 dem Vormunde, welcher statt der Gemeinde vorschußweise für den Unterhalt der Kinder sorgte, zu verabfolgen.

Auf den weiteren, die Höhe der gewährten Armenunterstützung betreffenden Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof nach § 3, lit. e, des Gesetzes vom 22. October 1875, nicht einzugehen, weil in dieser Beziehung die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. (§ 11 Armengesetzes vom 3. December 1868, Nr. 59 L. G. B.)

Dem Gesagten zur Folge war daher die Entscheidung, insoweit mit derselben der Anspruch auf Anweisung der Armenversorgung vom 1. Mai 1885 abgewiesen wurde, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben im Uebrigen aber die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abzuweisen.

Nr. 3715.

1. Ueber die Oeffentlichkeit eines Weges entscheidet in letzter Instanz der Landesausschuß. — 2. Oeffentliche Wege können auch über Privatgrundstücke führen.

Erkenntniß vom 20. October 1887, Z. 2775.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Pazdernik und Genossen in Chrast ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses

vom 12. Jänner 1887, Z. 37, betreffend die Oeffentlichkeit eines Fußsteiges nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des Adv. Dr. Hermann Hampe, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Karl Fürsten zu Schwarzenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die über die Parcellen Nr. 246—I und 281 in Tochovic führenden Fußwege als öffentliche von Jedermann benützt worden sind, sonach dem öffentlichen Verkehre gedient und daß sie eine Appertinenz des öffentlichen Weges Parcelle 1113 gebildet haben.

Der V. G. Hof mußte diesen Thatbestand als durchaus zutreffend erkennen, da nach den Ergebnissen des früher abgeführten civilgerichtlichen Verfahrens (Erkenntnißbescheid vom 10. December 1884, Z. 7990) durch die eidliche Aussage von 33 Zeugen erhärtet wurde, daß die fraglichen Fußwege nicht blos von den Beschwerdeführern, welche dieselben als ihre Privatwege reclamiren, sondern überhaupt von Jedermann, insbesondere von allen Bewohnern der Ortschaften Chrast, Lisovic, Namic, Osel, Pořič, Pinovic, Bezděkov rc. öffentlich benützt worden sind.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß der Oeffentlichkeit der Fußwege einerseits die Entscheidungen des Gemeindeausschusses und des Bezirksausschusses, nach welchen dieselben dem öffentlichen Verkehre nicht gedient haben, andererseits die Umstände widerstreiten, daß die Fußwege längs eines für den Verkehr ausreichenden öffentlichen Weges führen und daß die Parcellen 246 und 281 Privateigenthum des Fürsten Schwarzenberg sind, so ist diese Anschauung der Beschwerde eine irrige, denn über die Oeffentlichkeit eines Weges haben nicht blos der Gemeindeausschuß und der Bezirksausschuß, sondern im Instanzenzuge auch der Landesausschuß abzusprechen, und es sind die von der Beschwerde angerufenen Entscheidungen nicht etwa rechtskräftige Präjudicate, sondern Erkenntnisse, die aus Anlaß des Streitfalles erlassen, und durch die angefochtene Entscheidung behoben worden sind.

Der Umstand, daß noch ein anderer, denselben Verkehrsbedürfnissen dienender öffentlicher Weg in nächster Nähe vorhanden ist, spricht nur für die Ueberflüssigkeit des Communicationsmittels, nicht aber gegen die Oeffentlichkeit desselben. Auch der Umstand, daß die Parcellen 246 und 281 Privateigenthum sind, ist unentscheidend, da so gut einem Privaten an einem fremden Grundstücke das Recht des Fußsteiges zustehen kann, ebenso auch öffentliche Wege über Privatgrundstücke führen können.

Mußte sonach der der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden, dann war auch anzuerkennen, daß die Entscheidung selbst im § 4 des Gesetzes vom 12. August 1864, Z. 46 L. G. B., begründet ist.

Auf den Beschwerdepunkt, daß der Landesausschuß aussprach, die fraglichen öffentlichen Wege seien künftig als aufgelassen zu behandeln, ohne

daß hierüber eine Entscheidung der untern autonomen Instanzen erfolgt war, fand der V. G. Hof schon deshalb nicht einzugehen, weil die Beschwerdeführer die öffentliche Eigenschaft dieser Wege überhaupt bestritten haben und daher auf die dieser Anschauung in der Sache ganz entsprechende Verfügung des Landesausschusses die Behauptung einer Verletzung ihrer Rechte und daher eine Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht stützen können (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen. — In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht der widersprechenden administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 3716.

Die politische Landesbehörde hat über die Anträge der Eisenbahn-Begehungscommission ihr Gutachten an das Handelsministerium abzugeben.

Erkenntniß vom 21. October 1887, Z. 2807.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Krakau ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 29. November 1886, Z. 38900, betreffend die Durchfahrtsstraßen im Zuge der Krakauer Circumvallationsbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Paul Ritter von Duniecki, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Schuster, endlich des Adv. Dr. Rudolf Fenz, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nachdem bei der heutigen Verhandlung der Vertreter der Beschwerde, die letztere nur in Bezug auf das formelle Verfahren aufrecht erhalten hat, so war das Erkenntniß des V. G. Hofes nur auf die Prüfung dieses letzteren einzuschränken. In dieser Beziehung hat der V. G. Hof den ihm vorgelegenen administrativen Acten entnommen, daß die politische Begehung den Vorschriften der Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Z. 19, vollends entsprochen hat. Namentlich ist auch in Bezug auf den von der Beschwerde besonders betonten Punkt, daß das Gutachten der politischen Landesbehörde im gegebenen Falle nicht vorhanden sei, zu erinnern, daß thatsächlich der Vorschrift des § 17 cit. Verordnung entsprochen worden ist, indem die Statthalterei in Lemberg in ihrem Berichte vom 8. October 1886, Z. 64640, sich den Commissionsanträgen vollinhaltlich anschloß.

Die Beschwerde ist sonach in diesem Punkte unbegründet und mußte als solche abgewiesen werden.

Nr. 3717.

Die Ansprüche der Einzelnen auf die Benützung eines Gassengrundes, welche nicht auf specielle Privatrechtstitel gestützt, sondern aus der gesetzlichen Bestimmung dieses öffentlichen Gutes abgeleitet werden, gehören dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, und es haben hierüber die nach der Bauordnung competenten Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte meritorisch zu entscheiden.

Erkenntniß vom 21. October 1887, Z. 2818.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosa Schipal ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 2. März 1887, Z. 49017, betreffend die Aufstellung einer Ankündigungstafel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des mitbelangten Josef L. Rößler, Hausbesitzers in Prag, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin hat in dem abgeführten Administrativverfahren gegen die von dem Besitzer des Hauses C.-Nr. 901 in der Heinrichsgasse Prags beabsichtigte Aufstellung einer Ankündigungstafel in der Entfernung von 3 Cm. von der bisher vom Gassengrunde begrenzten Seitenmauer ihres benachbarten Hauses C.-Nr. 902 eingewendet, daß sie durch dieses Project in ihrer bisherigen durch den Gemeingebrauch des Straßengrundes gewährleisteten Benützung der Seitenmauer ihres Hauses behindert werde. — Insbesondere machte die Beschwerdeführerin geltend, daß in der Seitenmauer eine Dachrinne eingelassen ist, zu welcher sie des freien Zutrittes bedürfe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun ausgesprochen, daß gegen die projectirte Aufstellung der Ankündigungstafel aus öffentlichen Verkehrsrücksichten kein Anstand obwalte und daß der Streit über die auf das Eigenthumsrecht der Rosa Schipal an dem Hause C.-Nr. 902 gegründeten Einwendungen auf den Rechtsweg verwiesen wird. — Der Landesausschuß hat demnach die obangeführte Einwendung als eine privatrechtliche angesehen, über deren Berechtigung nicht entschieden, vielmehr die Entscheidung darüber dem Civilrechtswege vorbehalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Meinung des Landesausschusses, daß es sich gegebenen Falles um eine privatrechtliche Einwendung gehandelt hat, beizupflichten. — Die Beschwerdeführerin hat keinen privatrechtlichen, auf ein Eigenthums- oder Servitutsrecht bezüglich des Grundes, auf welchem die Ankündigungstafel aufgestellt werden soll, gestützten Anspruch erhoben, sondern nur behauptet, daß sie durch die Aufstellung der Tafel an der zum Gebrauche ihres Hauses (unter Anderm zur Reparatur ihrer Dachrinne) erforderlichen, aus der Bestimmung der Straße folgenden Benützung des Gassengrundes gehindert werde. Die Ansprüche der Einzelnen auf die Benützung eines öffentlichen Gutes, welche nicht auf specielle Privatrechtstitel gestützt, sondern aus der gesetzlichen Bestimmung dieses öffentlichen Gutes abgeleitet werden, gehören aber dem Gebiete des öffentlichen Rechtes

an, und es hatten daher hierüber die nach der Bauordnung competenten Verwaltungsbehörden meritorisch zu entscheiden.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3718.

Der Bewohnungsconsens ist blos ein Attest, daß die Voraussetzungen für die Benützung der Localitäten gegeben sind; entsprechen die letzteren nicht den gesetzlichen Bauvorschriften, dann können die Rechtsfolgen, welche das Baugebrechen nach sich zieht, ungeachtet des Bauconsenses in Vollzug gesetzt werden.

Erkenntniß vom 21. October 1887, Z. 2821.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Josef und Karoline Krix ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 1. Juni 1887, Z. 18710, betreffend die Räumung von Souterrain-Wohnungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene Verbot, die Souterrainlocalitäten im Hause Nr. 494 in der königlichen Weinberggemeinde vom Maitermine 1887 an, noch als Wohnungen zu benützen, wurde auf Grund der Ergebnisse der commissionellen Erhebungen ddto. 30. September 1886 und 22. November 1886 deshalb erlassen, weil diese Localitäten weder licht noch luftig sind und auch nicht der Anordnung des § 36 der Bauordnung vom 11. Mai 1864, wonach gewölbte Räumlichkeiten im Lichten mindestens 3·2 Mtr., solche mit geraden Decken 2·7 Mtr. hoch sein müssen, entsprechen. Dieser der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ist mit dem Sachverständigenbefunde durchaus im Einklange, es hatte daher der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 diesen Thatbestand seiner eigenen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Uebrigens bestreitet die Beschwerde auch nicht die Richtigkeit des Thatbestandes, sie stützt sich vielmehr im Wesentlichen auf die Rechtskraft des Bewohnungsconsenses und meint, weil mit dem gemeindeämtlichen Decrete vom 9. Februar 1883, Z. 979, die Bewilligung zur Bewohnung dieser nach dem Bauconsense als Wohnräume hergestellten Localitäten ertheilt wurde, habe der Hausbesitzer das Recht erworben, die Localitäten, insolange sie im status quo sich befinden, in welchem sie bei der Besichtigung, beziehungsweise bei der Ertheilung des Consenses gewesen sind, weiter zu benützen.

Die Beschwerde sieht sonach in dem Bewohnungsconsense eine Entscheidung, die selbstständig Rechte auch über und gegen die Bestimmungen der Bauordnung hinaus zu begründen vermag. — Diese Ansicht ist irrig. Der § 81 der Bauordnung bezweckt nur, die Baubehörde in die Lage zu

versetzen, sich vor der Benützung neu erbauter oder umgestalteter Wohnungen die Ueberzeugung zu verschaffen von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande derselben.

Der Bewohnungsconsens ist nach dieser Tendenz des Gesetzes nur ein Attest, eine Beurkundung, daß die Voraussetzungen für die Benützung der Localitäten gegeben sind. Die gesetzlichen Bauvorschriften für die Beschaffenheit und Einrichtung gewisser Localitäten können selbstverständlich durch diesen Act nicht abgeändert werden; entspricht der Bau in Wahrheit ihnen nicht, so können jederzeit die Rechtsfolgen, welche das concrete Baugebrechen nach Anordnung des Gesetzes nach sich zieht, in Vollzug gesetzt werden.

Nach § 29, Abs. 3, sind nun Wohnungen unter dem Straßenniveau nur zuläßig, wenn dieselben trocken, licht und luftig hergestellt werden. § 36 verlangt für Wohnungslocalitäten ein Minimalhöhenmaß. — Entsprechen die Localitäten eines Hauses diesen Bedingungen nicht, so ist ihre Benützung als Wohnungen nach dem Gesetze nicht zuläßig.

Da, wie eingangs constatirt wurde, den Souterrainlocalitäten des Hauses der Beschwerdeführer diese Mängel anhaften, erscheint die angefochtene Entscheidung in den §§ 29 und 36 der Bauordnung begründet. Auf den bei der mündlichen Verhandlung hervorgehobenen Umstand, daß das Straßenniveau nachträglich eine Erhöhung erfahren hat und daß die vorgefundenen Baugebrechen auf diesen Umstand zurückzuführen sind, war schon darum weiter kein Bedacht zu nehmen, weil derselbe im administrativen Instanzenzuge nicht vorgebracht worden ist. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3719.

Die in einer Kaufvertragsurkunde enthaltenen Consense zur grundbücherlichen Abtrennung der verkauften Parcellen unterliegen einer abgesonderten festen Gebühr.

Erkenntniß vom 25. October 1887, Z. 2874.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Lader ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. October 1886, Z. 28875, betreffend eine erhöhte Stempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Ritter von Barychar, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist kein Zweifel, daß in der Urkunde vom 7. Juni 1885 der Kaufvertrag das Hauptgeschäft bildet, allein ebenso gewiß erscheint es, daß die von Marie Lader und Martin Zirknitzer ertheilten Consense nicht zur Rechtsgiltigkeit des Kaufvertrages als solchen, sondern zur Rechtsgiltigkeit der erst zu vollziehenden gründbücherlichen Abtrennung der verkauften Parcellen vom Besitzstande des ganzen »unteren Lorenzgutes« und Eintragung

auf eine besondere Einlage erforderlich sind (Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, §§ 1, 2). Soferne also diese Consense in der Kaufvertragsurkunde und nicht in einer Urkunde über jenes erst zu vollziehende Rechtsgeschäft, zu dem sie erforderlich sind, aufgenommen vorkommen, kommt ihnen eine Befreiung von der Gebühr weder aus der T. P. 34 lit. b, noch auch aus dem § 34 des Gebührengesetzes zu statten, vielmehr muß von diesen Consensen die feste Gebühr von 50 kr. per Bogen abgesondert entrichtet werden.

Daß in der T. P. 34 b, als Maßstab für die Gebührenbemessung 50 kr. von jedem Bogen angeführt vorkommt, daraus folgt keineswegs, daß unter Einem Stempel mehrere Consense aufgenommen werden dürfen. Die Gebühr wird nicht vom Bogen, sondern von der Urkunde entrichtet, als Maßstab dieser Urkundengebühr dient die Bogenanzahl und es würde direct dem Grundsatze des § 32 des Gebührengesetzes, daß unter Einem Stempel nur Eine Rechtsurkunde ausgefertigt werden darf, widersprechen, wollte man Consense, wie die der Marie Laber und des Martin Zirknitzer, also verschiedener Personen und verschiedene Satzposten betreffend, demnach zwei verschiedene Rechtsurkunden unter Einem Stempel ausgefertigt, als gesetzmäßig gestempelt gelten lassen.

Anders lautende Ministerial-Erlässe können bei dem Umstande, daß die Verlautbarung derselben in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form nicht erfolgt ist, nicht als rechtsverbindliche Verordnungen betrachtet werden. — Aus diesen Erwägungen mußte die Beschwerde als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 3720.

Die Rückerstattung der Einverleibungsgebühr für den Fall der im Recurswege erfolgten Aufhebung einer Intabulation oder Pränotation durch die höhere Instanz hat auch dann zu erfolgen, wenn diese Aufhebung nicht unmittelbar aus Anlaß der Bestreitung der speciellen Last erfolgt ist.

Erkenntniß vom 25. October 1887, Z. 2872.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Goldfinger ca. Entscheidung des k. k. Finanz.-Min. vom 4. November 1886, Z. 34660, betreffend die verweigerte Abschreibung einer Einverleibungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen: Es ist unbestritten und auch nach den durch die Acten constatirten Thatsachen unbestreitbar, daß die Aufhebung der mit dem landesgerichtlichen Beschlusse vom 13. April 1883, Z. 7246, zu Gunsten des Beschwerdeführers bewilligten Intabulation bestimmt angeführter Rechte und Verpflich-

tungen im Lastenstande der Berggerechtsamen des Magnus Pelz durch die im Recurswege verfügte Löschung der Eintragung des Magnus Pelz als Eigenthümers der Berggerechtsamen als eine gesetzliche Folge (siehe §§ 133 und 123, Punkt 2 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95) der letzteren von amtswegen veranlaßt worden ist.

Nach Anmerkung 1 zur T. P. 45 wird nun in dem Falle, wenn eine Intabulation oder Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert wird, der Partei das Recht eingeräumt, unter Beibringung des Beweises hierüber, die Rückerstattung der Percentualgebühr zu begehren. Diese Gesetzesbestimmung verfügt also die Rückerstattung ganz im Allgemeinen für den Fall der im Recurswege erfolgten Aufhebung einer Intabulation oder Pränotation durch die höhere Instanz, und enthält keine Andeutung darüber, daß eine Voraussetzung der Rückerstattung die wäre, es müsse die Aufhebung unmittelbar aus Anlaß der Bestreitung der speciellen Last erfolgen. Ein Abgehen von dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung erscheint umsoweniger gerechtfertigt, als ja für die Partei in den Consequenzen es vollkommen gleichgiltig ist, ob die Aufhebung der Intabulation, für welche sie die Gebühr berichtigte, als eine unmittelbare oder mittelbare Folge des Recurses sich darstellt, da in jedem Falle das Superpfandrecht, für welches die Gebühr entrichtet werden soll, durch die im Recurswege aufgehobene Intabulation des zu Grunde liegenden Pfandrechtes, gleichzeitig mit diesem die Wirksamkeit verloren hat.

Da sonach die angefochtene Entscheidung in dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung keinen Stützpunkt findet, war dieselbe nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich unbegründet aufzuheben.

Nr. 3721.

1. Der classenmäßige Stempel ist von der im Wechsel angegebenen Wechselsumme zu entrichten, bevor auf das Wechselpapier eine Parteienfertigung gesetzt wurde. — 2. Gebührenbemessung und Umtausch des Wechsels.

Erkenntniß vom 25. October 1887, Z. 2873.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma H. C. Thiele & Comp. ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. September 1886, Z. 27174, betreffend eine Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß der von der Firma H. C. Thiele ausgestellte und unterfertigte Wechsel per 3443 Mark 75 Pfennige nur mit einem Stempel per 1 fl. versehen war. — Dieser Thatbestand entspricht vollkommen der in den Acten be-

findlichen Wechselurkunde und wäre ein Nachweis darüber, daß der Wechsel über 3443 Francs und nicht über soviel Mark hätte lauten sollen, umsomehr irrelevant, als es sich nicht um die Absicht des Wechselausstellers selbst handelt.

Angesichts dieses Thatbestandes konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Die Gebühr von einem, wie im gegebenen Falle, 1500 fl. übersteigenden Betrage, macht nach § 1 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Z. 26, 2 fl. aus. — Nach § 13 des cit. Gesetzes war diese Gebühr vom Wechsel zu entrichten, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wurde. — Da der von der Firma H. C. Thiele gefertigte Wechsel mit dem classenmäßigen Stempel nicht versehen war, so hatte die Gebührenerhöhung nach § 20 des cit. Gesetzes als eine nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung einzutreten.

Der § 27 des cit. Gesetzes kann der angefochtenen Entscheidung nicht entgegengehalten werden, weil diese Gesetzesstelle nicht nur nicht als eine Ausnahme vom § 20 des cit. Gesetzes sich darstellt, sondern auch im Zusammenhange mit § 41 des Gebührengesetzes und § 16 des Finanz-Min.-Erlasses vom 28. März 1854, R. G. B. Z. 70, zu dem Schlusse berechtigt, daß der Umtausch des Wechsels nur dann zulässig erscheint, wenn eine Gesetzesübertretung nicht vorhanden ist.

Aus diesen Erwägungen war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3722.

1. Schadenersatzansprüche aus pflichtwidrigen Amtshandlungen eines Beamten können nur im Disciplinarverfahren und zwar nur dann verfolgt werden, wenn die Disciplinarvorschriften die Competenz der Disciplinarbehörde auch auf den Zuspruch des durch das disciplinwidrige Vorgehen dritten Personen zugefügten Schadens erstrecken, was bei der kais. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64, nicht zutrifft. — 2. Von einem solchen Ersatzanspruche kann auch keine Rede sein, wenn die Partei die Einlegung eines Rechtsmittels versäumt hat, durch welches der Schade hätte abgewendet werden können.

Erkenntniß vom 26. October 1887, Z. 1715.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Arco in Gottschee ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. Jänner 1887, Z. 20815, betreffend Schadenersatzansprüche aus Anlaß von Amtshandlungen mit seuchenverdächtigen Pferden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Prossinagg, dann des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini, endlich des Adv. Dr. Anton Deperis, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Raimund Hočevar, Bezirkshauptmannes in Gottschee, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erhebt den Anspruch, daß der Bezirkshauptmann von Gottschee, Raimund Hočevar, in den Ersatz des Schadens verfällt

werde, welchen derselbe ihm, dem Beschwerdeführer, durch ein dem Gesetze nicht entsprechendes Vorgehen bei Contumazirung rotzverdächtiger Pferde und Keulung eines dieser Thiere verursacht hat, zumal eben dieses Vorgehen bewirkt habe, daß Beschwerdeführer des gesetzlichen Anspruches auf den Schätzwerth des getödteten Thieres wider den Staatsschatz verlustig ging.

Der V. G. Hof hat erkannt, daß dieser Anspruch des Beschwerdeführers nicht zu Recht besteht, wenngleich die rechtlichen Momente, aus denen dieses erhellt, im Zuge des administrativen Verfahrens nicht völlig ins Klare gestellt worden sind.

Daraus, daß Art. 12, Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt nicht ausgeführt, nämlich das dort in Aussicht gestellte Gesetz über die civilrechtliche Haftung für die durch pflichtwidrige Handlungen der Organe der Executivgewalt verursachten Rechtsverletzungen bisher nicht zu Stande gekommen ist, folgt allerdings nur, daß ein alle Fälle pflichtwidrigen Verhaltens der Administrativbeamten umfassendes förmliches Syndicatsverfahren mit primärer oder subsidiärer Ersatzpflicht des Staates bei uns nicht besteht, und ebenso ist zuzugeben, daß nach zweifellosen Rechtsgrundsätzen, wie nach dem 30. Hauptstücke des II. Theiles des bürgerl. Gesetzbuches im Allgemeinen Jedermann für den Ersatz des Schadens verantwortlich ist, welchen Jemand aus dessen Verschulden zu leiden, beweisen kann. Allein andererseits steht nach dem Hofdecrete vom 14. März 1806, Justiz-Ges.-Samml. Nr. 758, fest, daß diese allgemeine Haftungspflicht bei pflichtwidrigen Handlungen der Administrativbeamten nicht vor dem Civilrichter geltend gemacht werden kann und es ergibt sich sonach, daß ein solcher Ersatzanspruch nur vor der Verwaltung, und zwar da als Voraussetzung des Anspruches eine pflichtwidrige Handlungsweise des betreffenden Beamten, somit ein Disciplinarvergehen angenommen wird, nur im Disciplinarwege ausgeführt werden könnte. Es hängt also die Zulässigkeit einer solchen Rechtsführung davon ab, daß die betreffenden Disciplinarvorschriften das Erkenntniß der Disciplinarinstanz auch auf den Zuspruch des durch das disciplinwidrige Vorgehen dritten Personen zugefügten Schadens erstrecken, welche Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da das hier in Betracht kommende Disciplinargesetz, nämlich die kais. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64, der Disciplinarbehörde eine solche Competenz nicht einräumt. Dazu kommt für den vorliegenden Fall, daß von einem dem Beschwerdeführer durch das Verschulden des Bezirkshauptmannes von Gottschee zugegangenen Schaden nur dann die Rede sein könnte, wenn es lediglich das Vergehen des Letzteren gewesen wäre, durch welches der Beschwerdeführer den von ihm in der Beschwerde liquidirten Schaden erlitten hätte. Auch diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Denn zuvörderst war der für den Nutzentgang von den nichtgekeulten Thieren erhobene Ersatzanspruch in dem der Syndicatsbeschwerde vorangegangenen administrativen Verfahren gar nicht vorgebracht worden, da sich letzteres nur auf den mit dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft vom 8. Jänner 1884, Z. 99, gestellten Antrag auf Ersatzleistung für das gekeulte Thier aus dem Staatsschatze bezog. In dieser Beziehung war also noch gar nicht festgestellt, ob dem Beschwerdeführer überhaupt ein Ersatz aus dem Staatsschatze gebührt hätte, welche Vorfrage hier umso wichtiger

erschien, als nach den Umständen des Falles, außer dem vom Beschwerdeführer bezogenen Absatze 2 des § 29 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 (Stallsperre durch sechs Wochen) noch der dritte Absatz dieses Paragraphen (Stallsperre durch zwei Monate) in Betracht kommen konnte.

Was aber die Hauptsache, nämlich den Ersatz für das am 2. Jänner 1884 gekeulte Pferd betrifft, so ergibt sich aus den Acten, daß im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer die ihm zur Ausführung seines Ersatzanspruches zustehenden Rechtsmittel, nämlich den Recurs wider das Erkenntniß der Landesregierung vom 7. August 1884, Z. 1392, an die Ministerialinstanz versäumt, somit, da der Erfolg einer solchen Recursführung nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, möglicherweise gerade hiedurch, also durch seine eigene Handlungsweise der Ersatzleistung aus dem Staatsschatze verlustig gegangen ist.

Daß dem Beschwerdeführer bei Intimation jenes Erlasses der Landesregierung — allerdings vorschriftswidrig — die Recursfrist und die Recursinstanz nicht bekannt gegeben worden sind, vermag an der Sachlage nichts zu ändern, da beides gesetzlich bestimmt erscheint und sich Niemand mit Unkenntniß des Gesetzes entschuldigen kann.

Somit kann Beschwerdeführer im vorliegenden Falle nicht einmal behaupten, daß es lediglich das Verhalten des Bezirkshauptmannes war, durch welches er um den Ersatz des Schätzwerthes des gekeulten Pferdes gebracht worden ist, weshalb die an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde, als in keiner Weise gesetzlich begründet, abgewiesen werden mußte.

Nr. 3723.

1. Bei der Entscheidung über die Fabriksmäßigkeit eines Gewerbebetriebes hat die Behörde eine durch bestimmte Gesichtspunkte nicht begrenzte Würdigung des jeweiligen Thatbestandes frei und kann es somit bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer solchen Entscheidung nur darauf ankommen, ob die maßgebenden thatsächlichen Betriebsverhältnisse genügend erhoben und richtig beurtheilt worden sind. — 2. Die äußere Bezeichnung der gewerblichen Betriebsstätte nach einer Kategorie von Gewerben, unter die das betreffende Geschäft nicht gehört, kann nicht als eine „entsprechende" im Sinne des § 44 der Gew.-Nov. gelten.

Erkenntniß vom 26. October 1887, Z. 1714.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alfred Pollak in Prag ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. December 1886, Z. 21147, betreffend die Fabriksmäßigkeit des Gewerbebetriebes des Beschwerdeführers und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als »Silberwaarenfabrik«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Feitis, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die zum ersten Beschwerdepunkte erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wird zurückgewiesen. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um zwei Fragen, nämlich erstens: ob der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers ein fabriksmäßiger ist und zweitens, ob derselbe berechtigt erscheint, sein Geschäftslocal als »Silberwaarenfabrik« zu bezeichnen, welche beide Fragen in der angefochtenen Entscheidung verneint worden sind.

ad. 1 Das Gesetz hat es unterlassen, die Merkmale anzugeben, nach denen der fabriksmäßige Betrieb eines Gewerbes anzunehmen ist — es bestimmt lediglich, daß »im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes anzusehen sei, (hierüber) die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und der betheiligten Genossenschaften entscheide.« (Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, § 1.)

Hiedurch ist die Entscheidung zwar nicht in das freie Ermessen der Behörde gerückt, wohl aber derselben ein durch bestimmte Gesichtspunkte nicht begrenzte Würdigung des jeweiligen Thatbestandes anheimgegeben, so daß es bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der einzelnen Entscheidung nur darauf ankommen kann, ob die maßgebenden thatsächlichen Betriebsverhältnisse genügend erhoben und richtig beurtheilt worden sind. Nach dieser Richtung konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Die Verhältnisse des Gewerbebetriebes des Beschwerdeführers waren zum Theile schon anläßlich der vom Prager Magistrate getroffenen Entscheidung über die vom Beschwerdeführer gewählte äußere Bezeichnung seines Geschäftslocales — ddto. 4. September 1884 — erhoben worden, außerdem hat die Statthalterei vor ihrer Entscheidung das Gutachten des Gremiums der Gold- und Silberarbeiter und jenes der Handelskammer abverlangt, von denen insbesondere das letztere sich eingehend über die Betriebsverhältnisse des Beschwerdeführers verbreitete und auf Grund einer von der Kammer selbst an Ort und Stelle gepflogenen Erhebung zu dem Schlusse kam, daß ein fabriksmäßiger Betrieb hier nicht vorliege. Es hat also hier weder an einer hinreichend eingehenden Erhebung der factischen Verhältnisse gefehlt, noch kann behauptet werden, daß der behördliche Ausspruch dem erhobenen Thatbestande widerstreite.

ad 2. Für die zweite Frage ist § 44 des obencitirten Gesetzes maßgebend, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, »sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen«.

Wenn nun auch nach diesem Wortlaute und dem weiteren Contexte des Paragraphen (»und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen«) nicht angenommen werden kann: daß das Gesetz hier eine vollständig genaue und erschöpfende Bezeichnung der Beschaffenheit des Gewerbes im Sinne hatte, vielmehr diese Vorschrift nur als ein »Mittel der Bekanntmachung« gemeint erscheint und die Absicht des Gesetzgebers zunächst dahin gerichtet sein mochte, Irreführungen des Publicums auszuschließen, so kann doch die hienach dem Gewerbetreibenden zukommende Freiheit in der Wahl dieser »äußeren Bezeichnung« nicht soweit ausgedehnt

werden, daß letztere hinsichtlich irgend welcher relevanten Momente des Geschäftsbetriebes eine direct unrichtige Angabe enthält. Dies ist aber, da das Gesetz die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen ausdrücklich von anderen gewerblichen Betrieben unterscheidet und für erstere mehrfach besondere Bestimmungen trifft, der Fall, wenn für ein nicht fabriksmäßig betriebenes Gewerbe die Bezeichnung »Silberwaarenfabrik« gewählt wird. Es ist gewiß nicht nöthig, daß der Umstand, ob ein Gewerbe ein handwerksmäßig oder ein fabriksmäßig betriebenes, ob es ein freies oder ein concessionirtes sei, aus der äußeren Bezeichnung des Geschäftslocales ersehen werden kann, allein wenn ein Gewerbe, das unter die eine der erwähnten Kategorien fällt, nach einer anderen dieser Kategorien bezeichnet wird, so kann eine solche Bezeichnung auch im Sinne des § 44 nicht als eine »entsprechende« angesehen werden.

Die Beschwerde war sohin in beiden Punkten als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3724.

Zu den „besonderen Titeln", aus denen Jemand nach § 12 des steierm. Straßengesetzes zur Herstellung oder Erhaltung eines Weges verpflichtet sein kann, zählt nicht auch ein unter der Wirksamkeit früherer Straßengesetze erflossenes administratives Judicat.

Erkenntniß vom 26. October 1887, Z. 2747.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Lothar Ritter von Wachtler'schen Gewerkschaft Hohenwang ca. Entscheidung des steierm. Landesausschusses vom 4. December 1886, Z. 15521, betreffend die Aufräumung einer Erdabrutschung an der Veitscher Straße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Rottensteiner, dann des Gemeindevorstehers Anton Walz von Wartberg, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Wartberg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der steiermärkische Landesausschuß nimmt an, daß die Lothar Ritter von Wachtler'sche Gewerkschaft Hohenwang zur Instandhaltung eines Theiles der sogenannten Veitscher Straße in Kraft des § 12 des steiermärkischen Straßengesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, verpflichtet sei, weil die durch das Gub.-Decret vom 28. April 1819, Z. 8925, bestätigte Entscheidung des Kreisamtes Bruck an der Mur vom 16. März 1818, Z. 9851, durch welche dem damaligen Besitzer des Eisenwerkes diese Verpflichtung auferlegt worden ist, einen besonderen Titel des öffentlichen Rechtes darstelle, welcher nach § 12 citirten Gesetzes auch derzeit noch Geltung habe.

Der V. G. Hof hat diese Anschauung nicht für gesetzlich begründet gehalten. — Denn, wenn selbst von der Rubrik des § 12, wonach derselbe

»privatrechtliche Verpflichtungen« zum Gegenstande hat, abgesehen werden wollte, ergibt sich doch aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen, daß unter jenen besonderen Rechtstiteln, welche der Text des Paragraphen aufrecht hält, zunächst nur Titel des Privatrechtes verstanden sein können und daß selbst, wenn nach irgend einer Auffassung auch Titel des öffentlichen Rechtes unter die Bestimmung dieses § 12 fallen würden, hierunter doch nicht der Titel eines administrativen Judicates, wie das hier in Frage stehende, begriffen werden könnte. Ex jure publico ist zunächst Jener verpflichtet, welchen die zur Ordnung einer öffentlichen Einrichtung erlassenen Gesetze verpflichtet erklären, also im vorliegenden Falle Jener, welchem die streitige Verpflichtung nach dem Straßengesetze obliegt. Eine anderweitig, nämlich nicht in Kraft einer solchen gesetzlichen Bestimmung bestehende und gleichwohl eine öffentliche Anstalt betreffende Verpflichtung kann daher nur als eine privatrechtliche erscheinen, und dafür, daß diese Auffassung auch die des steiermärkischen Straßengesetzes ist, kann immerhin auch auf die Rubrik des citirten § 12 gewiesen werden, da es sich hiebei nicht sowohl um eine gesetzliche Disposition, als um die theoretische Auffassungsweise des Gesetzgebers handelt. Selbst aber, wenn solche anderweitige Rechtstitel nicht durchwegs als privatrechtliche angesehen werden wollten, sei es, weil man allen eine öffentliche Anstalt betreffenden Verpflichtungen einen öffentlich rechtlichen Charakter zuschreibt, oder weil man diesen wenigstens bei den Verpflichtungen annimmt, welche ausnahmsweise einmal in anderen als den zunächst die öffentliche Anstalt betreffenden Gesetzen auferlegt sind, könnte noch immer nicht behauptet werden, daß das im vorliegenden Falle berufene kreisämtliche Judicat einen solchen besonderen öffentlich rechtlichen Titel darstelle. Denn sowohl im Privat-, wie im öffentlichen Rechte kann ein gerichtlicher Spruch nur insoweit als selbstständiger Rechtstitel gelten, d. h. das Zurückgehen auf die ihm zu Grunde gelegenen Titel ausschließen, als sich das objective Recht nicht mittlerweile in einer Weise geändert hat, wodurch früher begründete Verpflichtungen für die Zukunft aufgehoben erscheinen.

Während nun aber diese Einwirkung neuer Gesetze bei privatrechtlichen Verpflichtungen, die regelmäßig nach dem Zeitpunkte ihrer Entstehung und den damals maßgebend gewesenen Gesetzen zu beurtheilen sind, nur als Ausnahme vorkommt, bildet sie bei Judicaten, die öffentlich rechtliche Verpflichtungen declariren, die Regel, da solche Judicate stets nur auf Jenes abgehen können, was in den zur Zeit ihres Erfließens maßgebend gewesenen Gesetzen unmittelbar begründet ist, und daher auch durch eine Aenderung dieser Gesetzgebung ihre Basis verlieren.

Dies gilt auch im vorliegenden Falle, zumal das in Rede stehende administrative Judicat nach seinem Inhalte keineswegs über irgend einen wider das Eisenwerk in Anspruch genommenen privatrechtlichen Titel erflossen ist, sondern lediglich die Verpflichtungen des Werkes declarirte, welche dem Kreisamte in den damaligen Gesetzen gegründet zu sein schienen (weshalb wohl auch der Landesausschuß in diesem Judicate nicht einen privat-, sondern einen öffentlich-rechtlichen Titel erkannt hat).

Da nun mittlerweile neue Normen über die Pflicht der Straßenerhaltung in Kraft getreten sind, welche das Kreisamt bei seiner Ent-

scheidung nicht berücksichtigen konnte und welche für die Zukunft zweifellos Geltung haben müssen, so konnte schon deshalb die streitige Verpflichtung nicht lediglich auf Grund jenes Judicates auferlegt werden. Es würde sich ja sonst die Consequenz herausstellen, daß lediglich von dem zufälligen Umstande, ob über eine derartige öffentlich rechtliche Verpflichtung ein Judicat vorliegt, abhänge, ob für dieselbe die älteren oder die neuen Gesetze maßgebend wären.

Ebenso unentscheidend wie dieser Fristgrund des angefochtenen Erlasses, erscheinen die unterstützend in denselben angeführten Motive, daß nämlich die Gewerkschaft bisher die Straße erhalten und ihr Vertreter die Verpflichtung hiezu bei einer Verhandlung am 24. April 1885 auch anerkannt habe. Denn die thatsächliche Instandhaltung der Straße kann noch nicht eine Verpflichtung hiezu begründen und was die bei einem anderen Anlasse abgegebene Anerkennungserklärung betrifft, so kann auch diese auf einem Rechtsirrthume beruhende Aeußerung eines Werksbeamten den mangelnden Titel nicht ersetzen, zumal bei dem factischen Nichtbestande einer gesetzlichen Verpflichtung jene Erklärung thatsächlich die Vergebung eines Rechtes enthalten würde, wozu der Vertreter der Gewerkschaft bei jener Verhandlung zweifellos nicht den Willen und auch nicht — wenigstens nicht erwiesenermaßen — die Vollmacht hatte. (§ 1008 a. b. G. B.)

Hienach mußte der V. G. Hof zu dem Schlusse gelangen, daß die Gewerkschaft Hohenwang zu der ihr auferlegten Leistung, welche, da es sich hier allgemein anerkanntermaßen um eine Gemeindestraße handelt, nach § 11 des Straßengesetzes der Gemeinde Wartberg und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zufällt, aus einem besonderen Rechtstitel nicht verpflichtet erscheint, wonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3725.

Vereinbarungen, welche unter der früheren Gesetzgebung zwischen den dazumal zur Bestreitung der Schulauslagen verpflichtet gewesenen Concurrenten in Betreff ihrer Beitragspflicht getroffen worden sind, können nicht als privatrechtliche, dermalen noch maßgebende angesehen werden.*) (Böhmen.)

Erkenntniß vom 27. October 1887, Z. 2875.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sedlec **ca.** Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1887, Z. 22452 ex 1886, betreffend die Concurrenz zum Schulbaue in Zdětin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Franz Hye zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 259 (Bd. II, J. 1878).

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde meint, daß ihr nach dem Gesetze die Verpflichtung zur Bestreitung der sachlichen Erfordernisse der Zdětiner Schule, speciell zur Bedeckung des mit dem Zubau verbundenen Kostenaufwandes per 4272 fl. 68 kr. nach Maßgabe der Steuerleistung beizutragen, nicht habe auferlegt werden sollen, weil nach der Schulerrichtungsurkunde ddto. 22. Juli 1863 die zugeschulten Gemeinden Zdětin und Sedlec übereingekommen sind, daß der Aufwand für die Errichtung und Erhaltung der Schule von Zdětin mit $^2/_3$, von Sedlec mit $^1/_3$ zu tragen sei, weil also gegebenen Falles ein besonderer Concurrenzmaßstab in Geltung stehe, nach welchem Sedlec nur mit der festen Quote von $^1/_3$ des Aufwandes beitragspflichtig ist.

Der V. G. Hof mußte die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung als gesetzlich begründet erkennen. — Zunächst ist es nicht richtig, daß in der citirten Schulerrichtungsurkunde als fixe nicht wandelbare Beitragsquote $^1/_3$ des nöthigen Aufwandes vereinbart worden ist. Der maßgebende Art. II der Urkunde setzt vielmehr fest, daß den Aufwand die Gemeinden Zdětin und Sedlec, nach Maßgabe der Steuerleistung und zwar Zdětin mit $^2/_3$, Sedlec mit $^1/_3$ tragen sollen. — Als Concurrenzmaßstab wird also auch in der Schulerrichtungsurkunde die Steuerschuldigkeit der Gemeinden festgesetzt; nur wird die der damaligen Steuervorschreibung, welche etwa das Verhältniß von 2:1, nämlich 4515 fl. bei Zdětin, 2075 fl. bei Sedlec aufweist, entsprechende Consequenz des Concurrenzmaßstabes gezogen. Aber auch dann, wenn dem Nachsatze »und zwar Zdětin mit $^2/_3$, Sedlec mit $^1/_3$« der von der Beschwerde präsumirte Sinn beigelegt werden könnte, würde die Beschwerde gleichwohl unbegründet sein, weil durch die nachgefolgten gesetzlichen Concurrenzbestimmungen das Uebereinkommen bezüglich des Concurrenzmaßstabes seine Wirksamkeit verloren hat. Wie aus den §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, sich ergibt, sind die Concurrenzleistungen der Schulgemeinden, mögen sie nun auf dem Gesetze oder einem Vertrage (Concurrenz-Protokoll, Schulerrichtungsinstrument) beruht haben, aufgehoben und nur jene Leistungen und Beiträge aufrecht erhalten worden, zu welchen »nebst« also außer der Schulgemeinde andere Personen und Corporationen verpflichtet waren. Diese gesetzlichen Anordnungen werden in ihrer Tendenz sofort verständlich, wenn man sich die wesentlichen Aenderungen, welche die neue Schulgesetzgebung für den Inhalt und den Umfang solcher Verpflichtungen zur Folge gehabt hat, vor Augen hält.

Das nachgefolgte Concurrenzgesetz ddto. 24. Februar 1873, L. G. B Nr. 16, hat die Consequenzen der vorcitirten §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 19. Februar 1870 zur Gänze aufrecht erhalten, indem es einerseits die Schulgemeinde nur in die vom Schulbezirke erworbenen Rechte eintreten läßt (§ 4), und andererseits im § 5 als aufrechte, besondere Concurrenzleistungen nur jene behandelt, welche stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln bestimmten Schulen gewidmet wurden. Daß nun das zwischen den nach der damaligen Gesetzgebung concurrenzpflichtigen Ge-

meinden abgeschlossene Uebereinkommen weder als eine Stiftung, noch auch als ein Privatrechtstitel anzusehen ist, bedarf keiner näheren Ausführung.

Von diesen Erwägungen geleitet, fand der V. G. Hof die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet — abzuweisen.

Nr. 3726.

1. Bei Prüfung und Entscheidung der Frage, ob das „dringende Interesse der Seelsorge" die Anordnung eines Provisoriums über Leistungen zu Cultuszwecken erheische, sind die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt. — 2. Anordnung eines Provisoriums in Gemäßheit des § 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.*)

Erkenntniß vom 27. October 1887, Z. 2877.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Mečeriz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner 1887, Z. 12363 ex 1885, betreffend die Verhaltung der Eingepfarrten im Provisorialwege zur Leistung von Pfarrgiebigkeiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Franz Hye, dann des Adv. Dr. Leopold Libitzky, der Letzteren als Vertreters des mitbetheiligten Pfarrers von Unter-Slivno, Josef Hozak, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Partei angesprochene Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

In dem zwischen dem Pfarrer von Unter-Slivno und den in Mečeriz wohnhaften Eingepfarrten schwebenden Streite wegen Beistellung einer Fahrgelegenheit zur Mečerizer Filialkirche anläßlich des an jedem 3. Sonntage abzuhaltenden Gottesdienstes wurde mit der angefochtenen Entscheidung dahin verfügt, daß die katholischen Eingepfarrten von Mečeriz dem Pfarrer die Fahrgelegenheit entweder in natura beizustellen oder das entsprechende Relutum zu bezahlen haben und zwar insolange, bis die Angelegenheit im gerichtlichen Wege rechtskräftig entschieden sein wird.

Nachdem die staatlichen Cultusbehörden bei Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob das dringende Interesse der Seelsorge »die Anordnung eines Provisoriums erheische«, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (§ 3, lit e des Gesetzes vom 22. October 1875), hatte der V. G. Hof nur jene Beschwerdepunkte seiner Cognition zu unterziehen, welche einerseits die Competenz der Verwaltungsbehörden, concreten Falles ein Provisorium zu verfügen und andererseits auch bestreiten, daß das getroffene Provisorium dem Besitzstande, beziehungsweise den erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen (§ 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 15 L. G. B.), entspreche.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 333 (Bd. II J. 1878).

Die Beschwerde bestreitet gegebenen Falles die Competenz der Verwaltungsbehörden deshalb, weil die fragliche Leistung unbestrittenermaßen auf Grund eines Privatrechtstitels und zwar auf Grund einer vom Pfarramte behaupteten, aber nicht erwiesenen Vereinbarung gefordert wird, und die Beschwerde meint, daß die Verwaltungsbehörden in solchen Fällen Provisorialverfügungen, durch welche dem Rechtswege vorgegriffen wird, zu erlassen, nicht berechtigt sind.

Dieser Beschwerdepunkt widerstreitet dem Wortlaute des § 56 l. c. — Daß die Bestimmung dieses Paragraphen mit jener des § 55 im innigen Zusammenhange steht, daß insbesondere unter den in § 56 gemeinten Streitigkeiten alle Streitfälle des § 55 zu verstehen sind, wird durch den Gebrauch des darauf hinweisenden Fürwortes »solcher« deutlich angezeigt.

Wenn nun der § 55 l. c. auch von den Streitigkeiten über Leistungen, die auf besonderen Titeln beruhen, handelt, und der § 56 die Verwaltungsbehörden »in allen Fällen solcher Streitigkeiten« zur Erlassung eines Provisoriums ermächtigt, so ist damit in unzweifelhafter Weise die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Provisorien in Streitfällen um Leistungen zu Cultuszwecken, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, festgestellt.

In diesem Rechte werden die Verwaltungsbehörden nach dem Wortlaute des § 56 dahin nicht beschränkt, daß sie nur dann und insoweit ein Provisorium verfügen dürften, als der bisherige ruhige Besitzstand für den Seelsorger oder die Seelsorge streitet. — Der § 56 ermächtigt vielmehr die Verwaltungsbehörden, das Provisorium »auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse« auch dann zu verordnen, wenn und insoweit der ruhige Besitzstand nicht sofort ermittelt werden kann.

Diese Bestimmung trifft, da die Entscheidung doch auf Grund der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu erfolgen hat, auch jene Fälle, wo ohne directe Bestreitung der Leistungspflicht, ohne die förmliche Kundgebung der Absicht seitens des Verpflichteten, die Leistung nicht weiter prästiren zu wollen, die Verabreichung derselben durch längere Zeit thatsächlich unterlassen worden ist, ohne daß der Bezugsberechtigte sofort klagbar aufgetreten wäre.

Nach der Actenlage ist dies gegebenen Falles eingetreten. — Die Leistung wurde zwar seit dem Jahre 1877 nicht prästirt und seitens des Seelsorgers wurden erst im Jahre 1879 Schritte wegen Verhaltung der Verpflichteten eingeleitet. — Die Beschwerde behauptet aber nicht, daß seitens der Verpflichteten dem Seelsorger gegenüber ein Act vollzogen worden wäre, aus welchem dieser hätte schließen müssen, daß die Verpflichteten sein Bezugsrecht bestreiten.

Daß endlich das Provisorium dem Inhalte der erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entspricht, gibt die Beschwerde dadurch zu, daß sie die Leistung der Fahrgelegenheit, beziehungsweise eines vereinbarten Relutums hiefür bis Ende 1876 zugesteht.

Was die bei der mündlichen Verhandlung angebrachten Argumente anbelangt, daß die Abhaltung des Gottesdienstes in der Filialkirche nicht nöthig ist und daß ein Provisorium erst nach Anbringung der meritalen

Klage vor der nach § 55 l. c. competenten Behörde zulässig wäre, so war dazu Folgendes zu erinnern:

Daß in der Filialkirche in der Gemeinde Mečeriž bestimmte gottesdienstliche Handlungen von dem Seelsorger von Unter-Slivno zu vollziehen sind, ist im Administrativverfahren nicht bestritten worden. — Es steht somit fest, daß der Bestand dieser Filialkirche und die zeitweilige Abhaltung des Gottesdienstes in derselben zu der derzeit in Kraft stehenden, kirchlicher- und staatlicherseits anerkannten Einrichtung der Seelsorge im Pfarrsprengel von Unter-Slivno gehört, wonach alles, was für die Abhaltung dieses Gottesdienstes erforderlich ist, eben sowohl zu dem Bedürfniß der Seelsorge in Unter-Slivno gezählt werden muß, wie der Gottesdienst in der Pfarrkirche von Unter-Slivno und die Ausrichtung der Seelsorge in den übrigen Gemeinden des Pfarrsprengels.

Die im 2. Argumente dem Worte »Streitigkeit« gegebene Deutung konnte der V. G. Hof als zutreffend nicht erkennen. — Im Sinne der §§ 55, 56 l. c. muß als streitig jede Leistung angesehen werden, welche die Verpflichteten zu prästiren sich weigern, weil sie das Recht der Bezugsberechtigung nicht anerkennen.

Daß der zwischen den Parteien schwebende Streit durch die Anbringung der das Meritum betreffenden gerichtlichen oder administrativen Klage formalisirt sein mußte, bevor über die Statthaftigkeit des Provisoriums abgesprochen werden kann, fordert das Gesetz nicht.

Die angefochtene Entscheidung steht sonach mit den Bestimmungen des § 56 l. c. im Einklange und es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. — In den Zuspruch der Kosten fand der Verwaltungsgerichtshof in Anbetracht der widersprechenden administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 3727.

Vereinbarungen, welche unter der früheren Gesetzgebung zwischen den dazumal zur Bestreitung der Schulauslagen verpflichtet gewesenen Concurrenten in Betreff ihrer Beitragspflicht getroffen worden sind, können nicht als privatrechtliche, dermalen noch maßgebende Vereinbarungen angesehen werden.*) (Mähren.)

Erkenntniß vom 27. October 1887, Z. 2876.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Vlahonov-Prosatin ca Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Jänner 1887, Z. 24367, betreffend die Bestreitung der sachlichen Schulerfordernisse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 259 (Bd. II, J. 1878).

Nr. 3728.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache.

Erkenntniß vom 28. October 1887, Z. 2900.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Stefanau und Břest ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 29. Jänner 1887, Z. 15973, betreffend die Errichtung einer deutschen Schule, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3729.

1. Moldaufluß öffentliches Gut. — 2. Das Dispositionsrecht über öffentliche Gewässer steht der Staatsverwaltung zu. — 3. Competenzstreitigkeiten zwischen staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden entscheidet das Reichsgericht und nicht der Verwaltungsgerichtshof. — 4. Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe hat nur derjenige, dem ein Parteienrecht zur Seite steht, das durch die Entscheidung eventuell verletzt sein könnte.

Erkenntniß vom 28. October 1887, Z. 2899.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des böhmischen Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 12. Februar 1887, Z. 16767, betreffend die Consentirung eines Wasserwerkes in Kienberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, sowie des Adv. Dr. August Zátka, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten A. Porák, Fabrikanten in Kienberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen mangelnder Legitimation des Landesausschusses zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wurde deshalb erhoben, weil mit der angefochtenen Entscheidung die in dem der Firma A. Porák mit Erlaß vom 21. October 1886, Z. 84560, ertheilten Wasserbenützungsconsense gestellte Bedingung, daß der Unternehmer, beziehungsweise der jeweilige Fabriksbesitzer im Falle, als die obere Moldau früher oder später zu Zwecken der Floß- oder Schiffahrt regulirt werden sollte, die zu diesem Zwecke erforderliche Wassermenge ohne weiteres Verfahren und ohne Anspruch auf irgend welche Entschädigung abzutreten verpflichtet sein soll, außer Kraft gesetzt worden ist.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2604 und 2356 (Bd. IX, J. 1885) und vergl. Nr. 2017, 2313, 2314 (Bd. VIII. J. 1884).

Da sowohl in der Gegenschrift des k. k. Ministeriums, als auch in der Gegenschrift der mitbelangten Partei die Legitimation des Landesausschusses zur Beschwerdeführung abgesprochen wird, hatte der V. G. Hof zunächst über die Berechtigung dieser Einwendung durch Prüfung jener Beschwerdepunkte schlüssig zu werden, welche die Behauptung und die Beweisführung zum Inhalte haben, daß durch die Entscheidung ein Recht des Landesausschusses, beziehungsweise der von ihm vertretenen Fonde, verletzt worden ist.

Diese Beschwerdepunkte sind die folgenden:

1. Durch die dem Unternehmer bedingungslos bewilligte Ableitung von 8 Kubikmeter Wasser per Secunde aus dem Moldauflusse werde bewirkt, daß der Landesfond die zur Floß- und Schiffahrt nöthige Wassermenge seinerzeit vom Consenswerber werde einlösen, und also das, was heute dem Landesfonde gehört und vom k. k. Ministerium zu Gunsten eines Privaten verschenkt wird, aus Landesmitteln werde rückkaufen müssen,

2. der Landesausschuß erachte die Entscheidung als incompetenterweise gefällt, weil er als jenes Organ, welches die Administration aller Landesflüsse allein besorgt und alle aus diesem Anlasse zur Offenhaltung der Floß- und Schiffahrt an Landesflüssen nothwendigen bedeutenden Auslagen allein bestreiten muß, für sich auch die ausschließliche Competenz — als Navigationsbehörde — in Anspruch nimmt, bei Bewilligung von privaten Wasseranlagen an Landesflüssen die zum Zwecke der öffentlichen Floß- und Schiffahrt erforderlichen Bedingungen aufzustellen.

Der Landesausschuß stützt demnach in erster Reihe seine Beschwerde auf die Behauptung, daß die fragliche Flußstrecke dem Landesfonde gehöre. — Es ist klar, daß, die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, durch die bedingungslose Bewilligung der Ableitung von 8 Kubikmeter per Secunde dieses »dem Landesfonde gehörenden Wassers«, Rechte des Landesfondes, beziehungsweise des Landes verletzt worden sein würden, da unter dieser Voraussetzung die Verwaltungsbehörden über das Wasser nur nach Maßgabe des § 28 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 disponiren könnten.

Allein diese vom Landesausschusse durch nichts bewiesene Behauptung ist nach dem actengemäßen Thatbestande durchaus unrichtig. — Nach den Acten steht es nämlich außer Streit und Zweifel, daß der Moldaufluß weit oberhalb des Punktes, wo die Ableitung geschehen soll, bereits floßbar ist. Ist nun auch der Fluß in der Strecke bei Kienberg nicht floßbar, so ist doch nach der Vorschrift des § 2 des Wasserrechtsgesetzes der Moldaufluß auch in dieser Strecke öffentliches Gut und eben darum kein Wasser, das nach den gesetzlichen Vorschriften Jemandem, also auch dem Lande zugehören könnte.

Das Dispositionsrecht über öffentliche Gewässer steht aber, wie aus den §§ 15 und 28 l. c. sich ergibt, der Staasverwaltung zu.

Daraus, daß die Regulirung der Flüsse aus Landesmitteln unternommen werden kann und auch unternommen wird, erwächst an und für sich dem Lande noch kein Recht, welches das in den vorcitirten Paragraphen begründete Dispositionsrecht der Staatsverwaltung beschränken würde. Dies

würde nur dann platzgreifen, wenn und insoweit die ertheilte Wasserbenützungsbewilligung einer concreten von der Staatsverwaltung genehmigten (§ 42) Regulirungsunternehmung zum Abbruche gereichen würde. — In solchem Falle würde allerdings der Regulirungsunternehmer, also eventuell auch der Landesfond, nach den Grundsätzen der §§ 10, Absatz 2, 79 ad c und 94 ad a l. c. gleich jedem anderen »Wasserberechtigten«, auch einspruchsberechtigt sein. Daß dies vorliegend der Fall sei, daß die bewilligte Wasserbenützungsanlage eine concrete Regulirungsunternehmung beeinträchtige, oder gar in Frage stelle, wird in der Beschwerde nicht behauptet.

In zweiter Reihe meint der Landesausschuß gegen die Entscheidung des Ackerbauministeriums Beschwerde führen zu können, weil ihm als »Navigationsbehörde« die ausschließliche Competenz zusteht, bei Bewilligung von privaten Wasserbenützungsanlagen, die zum Zwecke der öffentlichen Floß- und Schiffahrt erforderlichen Bedingungen aufzustellen.

In eine Würdigung dieses Beschwerdepunktes konnte der V. G. Hof in Wahrnehmung seiner eigenen Competenz nicht eingehen; denn dieser Beschwerdepunkt ist nach seiner Fassung nicht erhoben, wegen Verletzung eines dem Lande, dem Landesfonde zustehenden P a r t e i e n r e c h t e s, durch eine incompetente Behörde, er richtet sich vielmehr gegen einen vermeintlichen Eingriff in die Befugnisse des Landesausschusses als Behörde gegen einen Eingriff in seine Competenzsphäre. Competenzstreitigkeiten zwischen staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden zu entscheiden, ist aber nicht der V. G. Hof, sondern das Reichsgericht berufen.

Von diesen Erwägungen geleitet, vermochte der V. G. Hof nicht zu finden, daß die administrative Rechtssache, welche den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet, irgendwelche dem Landesausschusse, beziehungsweise den vom Landesausschusse vertretenen Anstalten und Fonden zustehende Parteienrechte (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875) mitbetrifft. Da nun im Sinne der eben citirten Gesetzesbestimmung zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nur derjenige legitimirt ist, dem ein Parteienrecht zur Seite steht, das durch die Entscheidung eventuell verletzt worden sein könnte, so mußte der V. G. Hof die erhobene Einwendung der dem Landesausschusse mangelnden Legitimation als begründet erkennen.

Nr. 3730.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung der Gemeindestraße, beziehungsweise Bestellung eines Wegräumers auf derselben dauert, insolange der Erweis nicht erbracht wird, daß ein besonderer Rechtstitel besteht, in welchem besondere Verpflichtungen hinsichtlich dieser Straße begründet sind.

Erkenntniß vom 28. October 1887, Z. 2505.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Donnersbach **ca.** Entscheidung des steiermärkischen Landesausschusses vom 4. December 1886, Z. 16009, betreffend die Bestellung eines Wegräumers seitens

der alpinen Montangesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Ritter von Steinberg, sowie des Adv. Dr. Karl Ritter von Sääf, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten österreichischen alpinen Montangesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Es ist unbestritten, daß es sich um eine im Gebiete der Gemeinde Donnersbach gelegene Gemeindestraße handelt, zu deren Erhaltung gemäß § 11 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1886, L. G. B. Nr. 22, die Gemeinde Donnersbach verpflichtet ist, insofern nicht ein besonderer Rechtstitel besteht, in welchem besondere Verpflichtungen hinsichtlich dieser Straße begründet sind. (§ 12 des Gesetzes).

Der Bestand eines solchen besonderen Rechtstitels wird nun seitens der Gemeinde Donnersbach behauptet; sie leitet ihn aus einem am 15. Juni 1827 unter amtlicher Intervention zwischen der Gemeinde Donnersbach und der damaligen Hammerwerksverwaltung dortselbst geschlossenen, kreisamtlich bestätigten Uebereinkommen ab, und gründet darauf den Anspruch an die alpine Montangesellschaft als Besitznachfolgerin der erwähnten Hammerwerksverwaltung auf Bestellung eines Gemeindewegeinräumers auf der in Rede stehenden Straße.

Zuvörderst ist nun ins Auge zu fassen, daß der § 12 des Straßengesetzes, welcher zwar die Aufschrift: »Privatrechtliche Verpflichtungen« trägt, in dem allein maßgebenden Texte der Gesetzesanordnung von in besonderen Rechtstiteln begründeten Verpflichtungen spricht, was sowohl von Titeln des Privat- als auch des öffentlichen Rechtes verstanden werden muß. — Es ist weiters zu bemerken, daß, während z. B. nach dem Tiroler Landesgesetze vom 12. October 1882, Nr. 30, der einfache Bestand einer Concurrenz oder eines Uebereinkommens genügt, um aufrecht erhalten werden zu können, das Straßengesetz für Steiermark die Anordnung des § 11 nur dann und nur insoferne nicht in Wirksamkeit treten läßt, als eine in einem besonderen Rechtstitel gegründete Verpflichtung besteht.

Das Protokollarübereinkommen vom Jahre 1827 liegt vor, ebenso ein Erlaß der k. k. steierm. Eisenwerks-Direction Eisenerz vom 6. October 1832, Z. 4753, wonach dieses Uebereinkommen vom Kreisamte mit Entscheidung vom 10. September 1827, Z. 7121, die Bestätigung erhalten hat. Laut Inhalt dieses Protokolles hat die Hammerwerksverwaltung jene Verpflichtung, welche den eigentlichen Streitgegenstand bildet, nämlich die Beistellung eines Wegmachers, nicht übernommen.

Die Gemeinde Donnersbach hat bereits im Administrativverfahren behauptet, dieses Protokollarübereinkommen sei später noch dahin ergänzt worden, daß die Hammerwerksverwaltung einen Wegeinräumer, zu dessen Entlohnung die Gemeinde einen jährlichen Zuschuß von 12 fl. zu leisten hatte, beizustellen habe und es ist auch, den Acten zufolge, diese Beistellung und Zuschußleistung seitens der Gemeinde durch eine Reihe von Jahren erfolgt, eine Urkunde jedoch, durch welche der Abschluß eines solchen ergänzenden Uebereinkommens beglaubigt würde, ist weder im Administrativ-

verfahren, noch im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe producirt werden.

Wird auch in der Zuschrift der k. k. Eisenwerks-Direction Eisenerz vom 11. October 1863, Z. 5198, an das Bezirksamt in Irdning — unter Berufung auf das Uebereinkommen vom Jahre 1827 als einzige Basis der Concurrenz hinsichtlich dieser Straße — bemerkt, daß der Hammerwerksverwaltung die Beistellung eines Wegeinräumers gegen einen jährlichen Gemeindezuschuß von 12 fl. CM. gemäß obigen Uebereinkommens obliege, so beruht eine solche Erklärung, insoferne sie sich auf das erwähnte Protokoll vom Jahre 1827 stützt, auf einem Irrthume.

Insoferne sie aber durch ein anderweitiges Uebereinkommen veranlaßt sein könnte, so kann bei dem Mangel jeglichen Erweises eines solchen, der Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels im Sinne des § 11 des Straßengesetzes nicht angenommen werden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen. — Auf einen Kostenzuspruch fand der V. G. Hof im Hinblicke auf die nicht übereinstimmenden Entscheidungen der Administrativbehörden nicht einzugehen.

Nr. 3731.

Erwerbsteuerpflicht des die Geschäfte, wenn auch nur einer einzigen Anstalt, besorgenden Agenten.

Erkenntniß vom 29. October 1887, Z. 2620.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Waldmann ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Direction vom 4. October 1886, Z. 39205, betreffend die Erwerbsteuer vom Betriebe der Handelsagentie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3732.

Bei der Einkommensteuer III. Classe ist der Zustand des 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres sowohl bezüglich der Person des Steuerpflichtigen, als auch des Steuerobjectes, für das nachfolgende Steuerjahr als maßgebend zu betrachten.

Erkenntniß vom 29. October 1887, Z. 2588.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Ritter von Luzendorf, namens seiner minderjährigen Kinder Clara und Rudolf von Luzendorf, ca. Entscheidung der k. k. steiermärkischen Finanz-Landes-Direction vom 14. December 1886, Z. 14562, betreffend die Ein-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2283 (Bd. VIII, J. 1884) und sub Nr. 1765 (Bd. VII, J. 1883).

kommensteuer für das Jahr 1886 von Zinsen aus Pfandbriefen der steiermärkischen Sparcasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:
»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 3733.

Ermittlung des steuerpflichtigen reinen Propinationsertrages aus dem cumulativen Pachtschillinge, welcher einer Gemeinde für das Propinationsrecht und die Communalauflage gezahlt wird.

Erkenntniß vom 29. October 1887, Z. 2921.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Stryj **ca.** Entscheidung der k. k. gal. Finanz-Landes-Direction und zwar vom 10. August 1886, Z. 99032 ex 1885, betreffend die Einkommensteuerbemessung vom Propinationsertrage pro 1880, 1881, 1882 und 1883, dann vom 24. September 1886, Z. 73001, betreffend eine gleiche Steuerbemessung pro 1884 und endlich vom 24. September 1886, Z. 73002, betreffend eine gleiche Steuerbemessung pro 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:
»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen:

Die nach dem Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, von dem Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach der ersten Einkommensclasse zu entrichtende Einkommensteuer ist eine Personalsteuer, welche von dem steuerpflichtigen Geschäfte nach § 9 des Einkommensteuerpatentes dem zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigten auf Grund seines Bekenntnisses zu bemessen ist. — Das Einkommensteuerpatent bestimmt weiter, daß, wenn sich gegen die Richtigkeit der Angaben in den Bekenntnissen eines Steuerpflichtigen über den aus einem Einkommenszweig einbekannten Betrag begründete Bedenken ergeben, das im § 25 des Einkommensteuerpatentes vorgezeichnete Verfahren einzuleiten und durchzuführen ist.

Gegenstand der von der Stadtgemeinde Stryj für die Steuerjahre 1880 bis 1885 vorgelegten Bekenntnisse war der Propinationsertrag. — Da gegen die Richtigkeit der fatirten Beträge Bedenken sich ergaben, so wurde vor Allem der Gemeindevorsteher wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen vernommen; dabei hat es sich herausgestellt, daß das vom Propinationsrechte fatirte Einkommen insoferne willkürlich angegeben wurde, als mit Ausnahme der Zeitperiode vom 1. Jänner 1878 bis 31. October 1878 (in welcher die Stadtgemeinde das Propinationsrecht in eigener Regie ausgeübt hatte) — in allen übrigen Jahren das Propinationsrecht zusammen mit der Communalauflage verpachtet und der Pachtschilling ein cumulativer war.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3271 (Bd. X, J. 1886), Nr. 554 (Bd. III, J. 1879), Nr. 736 u. 871 (Bd. IV, J. 1880).

Nun handelt es sich im gegebenen Falle lediglich darum — und dies ist der einzige Streitpunkt der Beschwerde — in welcher Art und Weise aus dem cumulativen Pachtschillinge der reine Propinationsertrag ermittelt werden soll.

Während die Steuerverwaltung den Betrag der einkommensteuerfreien Communalauflage erhoben und durch Abzug desselben von dem cumulativen Pachtschillinge den reinen Propinationsertrag mittelbar festgestellt hat, verlangt die Beschwerde, das entweder der Pachtzins, welchen die Pächter laut der Licitationsprotokolle für das eigentliche Propinationsrecht als solches angeboten haben, zur Basis der Einkommensteuerbemessung angenommen oder aber, daß das Einkommen aus dem steuerpflichtigen Objecte, d. i. dem eigentlichen Propinationsrechte, in directer Weise erhoben werde.

Angesichts dieser Divergenz hatte der V. G. Hof lediglich zu prüfen, ob in den den angefochtenen Entscheidungen zu Grunde liegenden Feststellungen des steuerbaren Einkommens eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen war oder nicht; eine solche konnte der V. G. Hof nicht wahrnehmen. — Es steht nämlich außer Frage, daß der von der Gemeinde alljährlich bezogene cumulative Pachtschilling sowohl die als steuerfrei zu behandelnde Communalauflage, als auch den einkommensteuerpflichtigen Propinationsertrag repräsentirt.

Nun ist als eine steuerfrei zu behandelnde Communalauflage diejenige Abgabe anzusehen, welche nach dem im gegebenen Falle maßgebenden Landesgesetze vom 5. August 1876, L. G. B. Nr. 44, von den in das Stadtgebiet eingeführten spirituosen Getränken und von Bier eingehoben wird. — Durch wohlunterrichtete Vertrauensmänner ist die Menge sämmtlicher im citirten Landesgesetze sub 1—5 erwähnten, in das Stadtterritorium alljährlich eingeführten Getränke constatirt und auf diese Weise die Höhe der als steuerfrei zu behandelnden Communalauflagen erhoben worden.

Wenn nun die Steuerbehörde beim Abgange ganz bestimmter Daten, welcher Betrag vom alljährlichen Pachtzinse auf die Gemeindeauflage und welcher auf die Propination entfällt, von dem Gesammtpachtschillinge außer dem Nutzwerthe aus den mitverpachteten Gebäuden auch den durch die Vertrauensmänner ermittelten Betrag der als steuerfrei zu behandelnden Communalauflagen in Abzug gebracht und in dieser Weise das steuerbare Einkommen aus dem Propinationsrechte ermittelt hat, so war darin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger zu erblicken, als eine Unrichtigkeit der so gepflogenen Erhebungen trotz der dargebotenen Gelegenheit seitens der Stadtgemeinde durch keine Nachweisungen dargethan wurde, und auch die vorgeschriebenen Formen des Administrativverfahrens in Jedem und Allem eingehalten worden waren.

Was die seitens des Vertreters der Beschwerde erhobene Einwendung anbelangt, daß die eingeleiteten Erhebungen für die Steuerjahre 1878 und 1879 auch auf die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1880 und die folgenden wirken, so ist zu erinnern, daß die Grundlagen der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1880 und die folgenden selbstständig erhoben worden waren, daher das Verfahren in dieser Beziehung nicht als ein mangelhaftes oder unrichtiges angesehen werden kann. — Aus diesen Erwägungen waren alle drei Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

———————

Nr. 3734.

Durch die von einem Gemeindeausschusse getroffene Bestimmung, daß die Hausbesitzer unter gewissen Voraussetzungen einen tauglichen Mann zu Feuerlöscharbeiten beizustellen und für dessen Erscheinen auf dem Brandplatze bei Ausbruch einer Feuersbrunst zu haften haben, hat der Ausschuß seine Competenz nicht überschritten und nicht wider das Gesetz verstoßen. (Zunächst für Böhmen.)

Erkenntniß vom 2. November 1887, Z. 2749.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Trautenau ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 3. Februar 1887, Z. 48514, betreffend einen Anhang zur Feuerlöschordnung der Stadt Trautenau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Frage, ob der Gemeindeausschuß von Trautenau berechtigt war, die Bestimmung zu treffen, daß bei Ausbruch eines Brandes jeder Hausbesitzer des Stadttheiles, der zu dieser Zeit »Feuerbereitschaft« hat, einen arbeitsfähigen Mann von gutem Rufe zu den Löscharbeiten beizustellen und für dessen Erscheinen auf dem Brandplatze zu haften habe — welche Frage der böhmische Landesausschuß verneint hat, weil eine derartige Bestimmung nicht unter die nach § 16 der Feuerpolizeiordnung vom 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 45, der Gemeindeverwaltung in Feuerlöschsachen zukommenden Dispositionsbefugnisse falle und damit das im § 12 desselben Gesetzes normirte Maß der den Einzelnen im Falle eines Brandes auferlegten Verpflichtungen überschritten würde.

Es ist nun allerdings richtig, daß letztere Bestimmung sich von der im vorliegenden Falle getroffenen Anordnung unterscheidet, da § 12 einerseits nur die persönliche Hilfeleistung zur Löschung des Brandes, nicht die Beistellung eines Löschmannes vorschreibt, andererseits diese persönliche Hilfeleistung nicht blos den Hausbesitzern, sondern jedem Einwohner ohne Unterschied und selbst jedem Fremden auferlegt ist. Allein aus dieser Discrepanz folgt noch nicht, daß deshalb die hier vom Gemeindeausschusse getroffene Anordnung illegal war. Denn die Bestimmung des § 12 hat offensichtlich nur die actuelle werkthätige Hilfeleistung zum Gegenstande, welche bei einer Feuersbrunst als allgemeine Bürgerpflicht gefordert wird; mit dieser Bestimmung sind aber keineswegs die Aufgaben der Feuerpolizei erschöpft, da diese auch noch die Verhütung von Bränden und die Organisation der zu diesem Zwecke sowie behufs Löschung ausgebrochener Brände im Vorhinein erforderlichen Maßregeln zum Gegenstande hat.

Ueber den Umfang der in dieser Richtung behufs Organisation der Löschanstalten zu treffenden Bestimmungen ist die Richtschnur nicht im § 12, sondern im § 16 des citirten Gesetzes enthalten, welch' letzterer den Gemeinden im Allgemeinen die Pflicht auferlegt, Bestimmungen zu treffen, durch welche die Leitung der Löschanstalten den Ortsverhältnissen ent-

sprechend geregelt und die den einzelnen Personen beim Löschwerke obliegenden Geschäfte zweckmäßig vertheilt werden und es kann somit auch die Entscheidung der hier vorliegenden Frage nur davon abhängen, ob die nach dieser letzteren Bestimmung der Gemeindeverwaltung zukommenden Befugnisse durch die vom Landesausschusse beanständete Verfügung überschritten worden sind.

Der V. G. Hof hat sich hievon nicht zu überzeugen vermocht. — Es ist im vorliegenden Falle nichts Anderes geschehen, als daß für Zwecke der der Gemeinde schon nach § 28, Z. 9, der Gemeindeordnung obliegenden Feuerpolizei, speciell zu dem Ende der nach dem citirten § 16 der Gemeinde auferlegten Organisation der Feuerlöscheinrichtungen, somit also für Gemeindebedürfnisse Dienste auferlegt worden sind, wozu die Gemeindeverwaltung nach § 88 der Gemeindeordnung zweifellos berechtigt war. Daß hier zunächst Dienste der Gemeindemitglieder in Anspruch genommen werden, welche, nur sofern der Einzelne dieselben nicht leisten will oder kann, auf seine Kosten von einem Anderen geleistet werden müssen, erhellt aus dem zweiten Satze des Punktes 2 der bestrittenen Verfügung, da dortselbst normirt ist, daß, wenn der Hausherr selbst Feuerwehrmitglied ist, sein Erscheinen das des Aufgebotsmannes ersetzt. Die Gemeindeverwaltung fordert also eigentlich die persönliche Hilfeleistung des Hausherrn, indem sie nur zugleich bestimmt, daß letzterer zu dem Löschdienste nur dann für geeignet gehalten werden kann, wenn er Feuerwehrmitglied ist, im anderen Falle aber als zur persönlichen Leistung des geforderten Dienstes nicht fähig, letzteren durch den Aufgebotsmann ableisten muß — eine Bestimmung, welche insofern in das Ermessen der Gemeindeverwaltung fiel, als diese nach der ihr zufallenden Verantwortung für einen gut functionirenden Löschdienst zu beurtheilen befugt war, wer ihr zu letzterem hinlänglich qualificirt erschien — um eine befriedigende Leistung erwarten zu lassen.

Hienach könnte gegen die Verfügung nur noch der Umstand eingewendet werden, daß der geforderte Gemeindedienst nicht gleichmäßig allen Gemeindemitgliedern auferlegt worden ist. Allein die Gemeindeordnung gestattet allgemein, daß Dienste wie Umlagen, welche das besondere Interesse einzelner Gruppen von Gemeindeangehörigen betreffen, auch nur diesen auferlegt werden und im vorliegenden Falle kann diese Bestimmung wenigstens insofern berufen werden, als das Interesse der Hausbesitzer an der Löschung von Feuersbrünsten ein erhöhtes ist, da sie durch Feuersbrünste unmittelbarer und in höheren Werthen bedroht sind als die übrigen Gemeindeglieder, so daß auch die diesbezüglichen Anstalten ihnen zwar nicht allein, aber doch im höheren Maße zur Last fallen können. Dazu kommt, daß § 16 selbst auf eine von der Gemeindeverwaltung wahrzunehmende zweckmäßige Vertheilung des Löschwerkes hinweist und daß endlich auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Hausbesitzer die nach der beanständeten Verfügung im Falle der Bezahlung eines Löschmannes auf sie entfallende Last zum Theil wenigstens auf die zur Miethe wohnenden Parteien überwälzen können.

Hienach konnte der V. G. Hof in der beanständeten Verfügung der Trautenauer Gemeindeverwaltung keine Ungesetzlichkeit finden, weshalb die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3735.

Concurrenzparteien, welchen in Gemäßheit des § 14 des mähr. Straßengesetzes vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, ein außerordentlicher fixer Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer Straße auferlegt worden ist, haben deshalb, weil das thatsächliche Erforderniß den anschlagsmäßigen Kostenbetrag nicht erreicht hat, keinen Anspruch auf entsprechende Herabminderung ihres Beitrages.

Erkenntniß vom 2. November 1887, Z. 2751.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Markgrafen Pallavicini ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 4. December 1886, Z. 34134, betreffend die Beitragsleistung zum Baue einer Bezirksstraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, des mährischen Landesausschußmitgliedes Dr. Promber, endlich im Beisein des Obmannes des Jamnitzer Straßen-Concurrenzausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Daß der Beschwerdeführer Markgraf Alexander Pallavicini als Besitzer des Gutes Jamnitz verpflichtet war, zum Baue der Bezirksstraße von Jamnitz über Tiefenbach bis zur mährisch-niederösterreichischen Landesgrenze den Beitrag von 5026 fl. 68. kr. zu bezahlen, kann nach der hierauf abgegangenen rechtskräftigen Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 16. December 1883, Z. 31632, und beziehungsweise vom 13. September 1884, Z. 24853, nicht bestritten werden. Gegenstand der dermaligen Streitführung ist lediglich, ob in Folge des Umstandes, daß die Herstellung eines Theiles dieser Straßenstrecke, nämlich von der Onechthalbrücke bis zur Einmündung in die nach Mähr.-Budwitz führende Straße thatsächlich einen um 848 fl. 13 kr. geringeren als den ursprünglich hiefür präliminirten, mit jenem dem Beschwerdeführer auferlegten gleichen Betrage von 5026 fl. 68 kr. verursacht hat, der Beschwerdeführer berechtigt ist, die Abschreibung der bezüglichen Differenz an der ihm zur Zahlung auferlegten Summe zu verlangen.

Der V. G. Hof hat diese Frage aus nachstehenden Erwägungen verneint.

Der Beschwerdeführer könnte die fragliche Reduction des ihm auferlegten Beitrages nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Bau der oben bezeichneten Straßenstrecke aus irgend einem rechtlichen Grunde auf seine Rechnung und Gefahr geführt worden wäre. Dies aber würde nur dann der Fall sein, wenn entweder Beschwerdeführer in Kraft einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift gerade zur Herstellung dieser Straßenstrecke verpflichtet wäre oder wenn er selbst freiwillig diese Verpflichtung übernommen hätte. Erstere Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zweifellos nicht zu, aber auch die zweite Voraussetzung, deren Zutreffen Beschwerdeführer behauptet, ist thatsächlich nicht gegeben.

Allerdings hat der Vertreter der Gutsinhabung Jamnitz bei der am 31. August 1879 wegen Baues dieser Bezirksstraße gepflogenen commissio-

nellen Verhandlung die Bereitwilligkeit der Gutsinhabung erklärt, die Herstellung des mehrbezeichneten Theiles der Bezirksstraße auf eigene Kosten zu übernehmen, allein die solchergestalt gegebene Zusage wurde in der späteren commissionellen Verhandlung vom 16. August 1883 ausdrücklich zurückgezogen und lediglich ein fixer Beitrag von 3000 fl. angeboten. Hiernach war es also die Gutsinhabung selbst, welche von der zuerst in Aussicht genommenen vertragsmäßigen Uebereinkunft, wornach sie bei dem Baue der Bezirksstraße die Herstellung der in Rede stehenden Strecke übernehmen sollte, abgegangen ist und einen ohne Rücksicht auf die Kosten dieses Straßentheiles bestimmten fixen Beitrag angeboten hat. Der Landesausschuß aber hat seinerseits, wie aus den Acten erhellt, diese Aenderung der Procedur acceptirt und ohne weiters die aus der ersten Erklärung der Gutsinhabung allenfalls deducirbaren Verpflichtungen zu verfolgen, der Gutsinhabung einen fixen, nur der Ziffer nach höheren als den angebotenen Beitrag auferlegt.

Daß der Landesausschuß diesen Beitrag gerade in jener Ziffer auferlegt hat, welche nach dem Kostenvoranschlage auf die zufolge der ersten Erklärung der Gutsinhabung von dieser auszubauenden Straßenstrecke entfiel, ändert nichts an der rechtlichen Natur der auferlegten Leistung, da hiebei die anschlagsmäßige Summe nur als der Maßstab, nach welchem der Landesausschuß den fixen Beitrag bestimmte, in Betracht kam, keineswegs aber hiemit auch die Straßenherstellung, deren anschlagsmäßiges Erforderniß die auferlegte Summe darstellte, als Gegenstand der der Gutsinhabung obliegenden Leistung erklärt war. Daß Letzteres nicht der Fall war, beweist klar der Wortlaut des Erlasses des Landesausschusses vom 16. December 1883, wonach die Gutsinhabung Jamnitz lediglich zur Leistung eines außerordentlichen Beitrages per 5026 fl. 68 kr. und zwar zum Baue der Bezirksstraße im Ganzen verpflichtet erklärt wurde. Nach dieser Formulirung hat der Landesausschuß hier den § 14 des Ges. vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, angewendet und der Gutsinhabung einen in einer bestimmten Ziffer fixirten, von dem thatsächlichen Erfordernisse nicht weiter abhängigen Beitrag auferlegt, dergestalt, daß die Gutsinhabung wegen eines geringeren Erfordernisses ebensowenig eine Herabminderung ihres Beitrages beanspruchen kann, wie sie bei einer Erhöhung desselben zu einer Aufzahlung verpflichtet wäre.

Da nun die Auflage des Beitrages selbst, wie oben erwähnt, als in Rechtskraft erwachsen nicht weiter angefochten, die derzeit beanspruchte Reduction aber, wie gezeigt, nach der rechtlichen Natur der Auflage nicht in Anspruch genommen werden kann, so mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 3736.

Sind den mit einer Spitalspfründe zu Betheilenden stiftbriefmäßig confessionelle Obliegenheiten auferlegt, dann können bei Verleihung der Pfründe im Sinne des Stiftbriefes nur Bewerber berücksichtigt werden, welche der betreffenden Confession angehören.

Erkenntniß vom 8. November 1887, Z. 2958.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Horak in Kuttenberg **ca.** Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. November 1886, Z. 18768, betreffend die Verleihung eines Spitalsstiftungsplatzes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hugo Friedmann, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde gesteht selbst zu, daß den mit einer Bürgerspitalspfründe Betheilten stiftbriefmäßig confessionelle Obliegenheiten auferlegt sind, welche nur von Angehörigen der katholischen Confession erfüllt werden können.

Die Folgerung, welche mit logischer Nothwendigkeit aus diesen Anordnungen gezogen werden muß, ist unzweifelhaft die, daß bei Verleihung der Pfründen im Sinne des Stiftbriefes nur Bewerber, welche der katholischen Confession angehören, berücksichtigt werden können. — In diesem Sinne legt auch die angefochtene Entscheidung den Stiftbrief aus und es mußte daher der V. G. Hof dieselbe als durchaus begründet anerkennen.

Der Beschwerdeführer meint, daß die Absicht der einzelnen Wohlthäter deren Zuwendungen die Bürgerspitalsstiftung ihr Entstehen verdankt, keineswegs auf die Begünstigung von Angehörigen der katholischen Confession gerichtet war und daß, weil für das Spital Legate und Schenkungen auch von Nichtkatholiken gemacht worden sind, Andersgläubige und insbesondere Angehörige des evangelischen Glaubensbekenntnisses von der Betheilung mit einem Stiftungsplatze nicht ausgeschlossen werden dürfen und zwar um so minder, als eine diesfällige ausdrückliche Bestimmung der Stiftbrief nicht enthält.

Allein diese Meinung ist irrig. — Die Verleihung der Stiftung kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftbriefes erfolgen. — Ob aber der Stiftbrief ausdrücklich und unmittelbar oder mittelbar durch die an die Begünstigten gestellten Anforderungen die katholische Confessionsgenossen als bezugsberechtigt erklärt, ist gleichgiltig, da ja für die Auslegung des Stiftbriefes eben auch die Auslegungsregel des § 6 allgem. bürgerl. Gesetzbuches gilt.

Die Ausführungen der Beschwerde, daß die Bestimmungen des Stiftbriefes den Absichten der Stifter und der Art der Bildung des Stiftungsvermögens nicht entsprechen, könnten allenfalls von Gewicht sein, wenn es sich um die Errichtung des Stiftbriefes handeln würde, haben aber keine Bedeutung für den vorliegenden Streitfall.

Wenn der Beschwerdeführer sich darauf beruft, daß er bereits im Jahre 1846 Bürger von Kuttenberg geworden sei und in den damit verbundenen Rechten durch den erst im Jahre 1864 genehmigten Stiftbrief nicht beeinträchtigt werden konnte, so ist dagegen zu bemerken, daß zwar nach dem Stiftbriefe die Pfründen nur an arme Bürger verliehen werden können, daß aber die Bürgerrechtsverleihung an sich nach den vorliegenden Acten noch keinen Anspruch auf die, durch jene Pfründen gewährte besondere Art der Versorgung begründet.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3737.

1. Der Verkauf der diätetischen Mittel, welche nach dem ärztlichen Gutachten den Arzneimitteln zuzuzählen sind, ist ausschließlich Apotheken vorbehalten.*) — 2. Zum Begriffe pharmaceutisches Präparat.

Erkenntniß vom 3. November 1887, Z. 2334.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Andel ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1886, Z. 13029, betreffend den Handel mit Kwizda's Gichtfluid, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Kastner, dann des k. k. Ministerial-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1886 wurde dem Beschwerdeführer Johann Andel, Materialwaarenhändler in Prag, sowohl der Klein- als auch der Großhandel mit Kwizda's Gichtfluid unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 1 und 5 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, untersagt, weil der Verkehr mit dieser lediglich zu Heilzwecken dienenden Arznei, ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß, weil Kwizda's Gichtfluid nicht nach einer ärztlichen Verschreibung dispensirt wird, dasselbe nicht unter die Bestimmung des § 1 der citirten Ministerialverordnung falle, sondern nach § 2 derselben als pharmaceutisches Präparat zu behandeln sei, rücksichtlich dessen nach § 5 ebenda, der Großhandel zwischen den Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern freigegeben und die in den §§ 2 und 3 der citirten Ministerialverordnung verfügten Verkehrsbeschränkungen auf den Kleinverkehr zu Gunsten der Apotheker nicht platzugreifen hätten.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. Denn nach den in den administrativen Verhandlungsacten erliegenden ärztlichen Gutachten ist Kwizda's Gichtfluid eine aus qualitativ und quantitativ genau bestimmten Heilstoffen zubereitete Arznei, und ist daher jedweder Verkauf dieser lediglich zu einem bestimmten Heilzwecke zusammengesetzten Arznei

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2447 (Bd. IX, J. 1885).

im Sinne des § 1 der oben citirten Ministerialverordnung ausschließlich den Apothekern vorbehalten.

Die Behauptung der Beschwerde, daß Kwizda's Gichtfluid im Sinne des § 2 cit. Ministerialverordnung als ein pharmaceutisches Präparat anzusehen sei, wird durch den Wortlaut das § 2 und durch das Apothekerbuch widerlegt, weil nach der erstcitirten Gesetzesbestimmung als pharmaceutische Präparate nur jene anerkannt werden, welche nach den im Apothekerbuche enthaltenen Vorschriften und nach den Dispensatorien anderer Länder bereitet werden, während Kwizda's Gichtfluid nach einem besonderen im Apothekerbuche nicht enthaltenen Recepte bereitet wird, und der Beschwerdeführer nicht erwiesen hat, daß das Fluid etwa nach dem Dispensatorium anderer Länder bereitet wird.

Es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3738.

1. Ueber die Zusammenstellung der Wählerlisten für die Jagdausschüsse in Böhmen. — 2. Ein illegal zu Stande gekommener Jagdausschuß ist nicht befugt, über die Jagdverpachtung zu verfügen.

Erkenntniß vom 3. November 1887, Z. 2333.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Nowotny **ca.** Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 29. September 1886, Z. 31766, betreffend die Aufhebung der Wahl des Jagdausschusses in Drhovic und des vom Letzteren mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Jagdpachtvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse des böhmischen Landesausschusses vom 29. September 1886 wurde unter Bestätigung der diesfälligen Entscheidung des Bezirksausschusses in Tabor vom 3. Februar 1886, die am 28. März 1883 erfolgte Wahl des Jagdausschusses der Jagdgenossenschaft in Drhovic, sowie auch der von diesem Jagdausschusse mit dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Februar 1884 bis 31. Jänner 1890 abgeschlossene Jagdpachtvertrag außer Kraft gesetzt und die Hintangebung der Jagdbarkeit in öffentlicher Licitation angeordnet, weil der Gemeindevorsteher in Drhovic statt alle Mitglieder der in Rede stehenden Jagdgenossenschaft ohne Rücksicht auf das Ausmaß ihres Grundbesitzes in das Wählerverzeichniß einzutragen, blos jene Grundbesitzer zur Wahl des Jagdausschusses zugelassen hatte, deren Grundbesitz das Ausmaß von 20 Metzen überstieg und weil der aus einer ungesetzlichen Wahl hervorgegangene Jagdausschuß rechtsgiltig über die Verpachtung der Jagdbarkeit aus freier Hand zu beschließen nicht berechtigt war.

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß, weil der Gemeindevorsteher in Drhovic die Liste der in dieselben eingetragenen größeren Grundbesitzer mittelst Kundmachung vom 11. März 1883 vierzehn Tage

vor der Wahl des Jagdausschusses zur öffentlichen Einsicht aufgelegt hat, ohne daß in der Frist von 8 Tagen gegen dieselbe irgend welche Reclamation erhoben worden wäre, eine spätere Beanständung der Wählerliste nicht mehr zulässig erscheint, indem diesfalls bei dem Mangel einer jeden näheren Bestimmung über die Wahlen der Jagdausschüsse in dem böhmischen Jagdgesetze, der § 18 der Gemeindewahlordnung vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, zur Anwendung gelangen müsse.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Nach § 9 lit. a des böhmischen Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, sind sämmtliche Mitglieder der Jagdgenossenschaft, daher ein jeder Grundbesitzer in der betreffenden Ortschaft ohne Rücksicht auf das Ausmaß seines Grundbesitzes zur Wahl des Jagdausschusses zu berufen, wobei nach ausdrücklicher Anordnung des § 11, l. c. auf einen Grundbesitz unter 20 n.-ö. Metzen eine Stimme entfällt. — Deshalb war die vom Gemeindevorsteher veranlaßte Eintragung nur jener Grundbesitzer in die Wählerliste für den Jagdausschuß, deren Grundbesitz das Ausmaß von 20 Metzen überstieg, im Widerspruche mit der obigen klaren Anordnung des Gesetzes erfolgt, und waren die dem Jagdausschusse übergeordneten autonomen Organe kraft ihres Aufsichtsrechtes über die Beobachtung des gesetzlichen Vorganges bei der Wahl des Jagdausschusses berechtigt, die ungesetzlich vorgenommene Wahl auch von amtswegen außer Kraft zu setzen.

Die Berufung in der Beschwerde auf die Bestimmungen des § 18 der böhmischen Gemeindewahlordnung ist nicht zutreffend, nachdem diese Wahlordnung nur in dem einzigen Punkte, worauf das böhmische Jagdgesetz im § 9, lit. b ausdrücklich hinweiset, nämlich rücksichtlich der Stimmabgabe durch Vollmacht bei den Wahlen der Jagdausschüsse, in Anwendung zu kommen, im Uebrigen aber für die Wahlen der Jagdausschüsse keineswegs als gesetzliche Richtschnur zu dienen hat.

Steht es nun außer Frage, daß der Jagdausschuß in Drhovic illegaler Weise zu Stande gekommen ist, so war derselbe auch nicht befugt, über das Jagdrecht der Jagdgenossenschaft durch Hintangebung desselben aus freier Hand an den Beschwerdeführer eine rechtsgiltige Verfügung zu treffen, weshalb in der Außerkraftsetzung dieses Jagdpachtvertrages und in der Verfügung der übergeordneten autonomen Organe, daß diese Jagdbarkeit im Wege der öffentlichen Licitation zu verpachten sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3739.

Bauten, welche „auf einer Bahn" ausgeführt werden sollen, unterliegen, ohne Rücksicht darauf, welchem Zwecke der Bau selbst zu dienen hat, der Genehmigung nicht der Baubehörden, sondern des Handelsministeriums, welches berufen ist den „Bauconsens" zu ertheilen.

Erkenntniß vom 4. November 1887, Z. 2961.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Königliche Weinberge ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom

25. Juni 1886, Z. 16340, betreffend den Bauconsens zur Errichtung eines Schupfens auf einem zum Bahnhofe gehörigen Grundstücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde nimmt die Competenz zur Entscheidung über das Ansuchen der General-Direction der böhmischen Nordbahn ddto. 5. Jänner 1886 um die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines für die Zwecke des deutschen Landestheaters in Prag innerhalb des Bahnhofgebietes zu errichtenden Requisitionsschupfens für die gemeindeämtlichen Baubehörden deshalb in Anspruch, weil die Parcelle 8/3 der Catastralgemeinde Weinberge, auf welcher der Bau aufgeführt wurde, nicht im Eisenbahnbuche, sondern als Privateigenthum der Turnau-Kraluper-Bahn im Grundbuche eingetragen, also kein Eisenbahngrundstück (§ 2 des Ges. vom 19. Mai 1874, Nr. 70 R. G. B.) sei, weil ferner der Bau selbst zu Zwecken des Eisenbahnbetriebes zu dienen nicht bestimmt ist, und nach § 10, lit. a des Eisenbahn-Concessionspatentes vom 19. September 1854, Nr. 238 R. G. B., die Competenz der staatlichen Behörden nur auf derlei Bauten beschränkt ist.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten actengemäßen Thatbestande bildet die Bauparcelle 8/3 allerdings keinen Bestandtheil des Eisenbahnbuches, sie ist jedoch in die Einfriedung des Bahnhofsplanums einbezogen und dient gegenwärtig auch Eisenbahnbetriebszwecken. — Die Richtigkeit dieses Thatbestandes in Zweifel zu ziehen, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, weil die beschwerdeführende Gemeinde selbst im administrativen Rechtszuge den Thatbestand dahin gekennzeichnet hat, daß der Schupfen »am Bahnhofe«, »am Stationsplatze« erbaut werden soll.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, hatte sonach der V. G. Hof nur noch in Erwägung zu ziehen, ob einerseits der Umstand, daß die Parcelle im Eisenbahnbuche nicht eingetragen ist, und andererseits der Umstand, daß das Gebäude nicht für Eisenbahnbetriebszwecke errichtet wurde, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Competenz des k. k. Handelsministeriums zur Ertheilung des Bauconsenses etwa ausschließe. Aus den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 25 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, Nr. 19 R. G. B., folgt, daß Bauten, welche »auf einer Bahn« ausgeführt werden sollen, ohne weitere Rücksicht darauf, welchem Zwecke der Bau selbst zu dienen hat, der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegen, welches, wie die Aufschrift und der weitere Inhalt der §§ 19—24 lehrt, berufen ist, den »Bauconsens« zu ertheilen.

Die Voraussetzung dieser Norm für die Competenz des k. k. Handelsministeriums ist also eine reine thatsächliche lediglich dadurch bedingte, daß der Bau »auf einer Bahn« zur Ausführung gelangen soll, begreiflicher Weise, weil es sich ja bei einer solchen Bauführung, mag dieselbe welchen Zwecken immer dienen, um die Rückwirkung derselben auf die Bahn, auf den Bahnbetrieb, handelt. — Nun kann von einem Baue, der innerhalb des

Bahnhofplanums, »am Bahnhofe«, »am Stationsplatze« ausgeführt wird, offenbar nicht behauptet werden, daß er nicht »auf der Bahn« erfolge.

Aus der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, Nr. 70, R. G. B., kann also für den concreten Fall nur gefolgert werden, daß die im Bahnhofsplanum gelegene, Eisenbahnbetriebszwecken dienende Parcelle in das Eisenbahnbuch einzutragen sei, nicht aber, daß dieselbe, weil diese Eintragung bis nun unterlassen wurde, nicht ein Eisenbahngrundstück und insbesondere nicht eine Grundfläche wäre, auf welche die §§ 18, 19, 25 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, Anwendung zu finden haben.

Für die Richtigkeit der eben entwickelten Rechtsanschauungen sprechen auch die Bestimmungen der §§ 24 und 127 der Bauordnung vom 10. April 1886, Nr. 40 L. G. B., welche offenbar die eben erörterten gesetzlichen Bestimmungen dahin verstehen, daß »jene Bauführungen der Eisenbahnverwaltungen, für welche die diesbezüglichen Pläne von der Staatsverwaltung genehmigt sind (§ 24)« nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen (§ 127) außerhalb der Competenz der autonomen Baubehörden liegen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3740.

Wo nach dem Regulirungsplane in geschlossenen Häuserreihen nicht gebaut werden darf, ohne daß für die Weite der Zwischenräume eine bestimmte Regel aufgestellt worden wäre, haben die Baubehörden die Anordnungen über die Zwischenräume bei einzelnen Bauten nach freiem Ermessen zu treffen.

Erkenntniß vom 4. November 1887, Z. 2960.]

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes Karlsbad ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 12. Jänner 1887, Z. 49960, betreffend den Bau einer Villa auf der Parcelle Nr. 176/1, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Fleischner, sowie des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Ludwig Moser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde behauptet, daß der mit der angefochtenen Entscheidung dem Ludwig Moser für den Bau einer Villa auf der Parcelle 176/1 ertheilte Consens den Grundsätzen des Regulirungsplanes, wie nicht minder dem § 69 ad d der Bauordnung deshalb widerstreite, weil die Entfernung der beiden Stirnseiten des Neubaues von den Nachbargrenzen auf jeder Seite nur 1·75 Meter betrage, und der weitaus größte Theil des unverbauten Grundes hinter das Gebäude zu liegen kommen wird, so daß durch den Bau weder den mit Statthalterei-Erlasse vom 22. Juni 1873, Z. 33701, genehmigten Grundzügen des Lagerplanes, nach welchen die unverbaute Fläche »rings um das Gebäude gelegen sein müßte«, noch auch der obcitirten Gesetzesbestimmung, gemäß welcher die Gebäude 6 Meter von einander entfernt sein sollen, Rechnung getragen würde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage zu finden, daß durch die Entscheidung die obberufenen Vorschriften verletzt worden sind.

Nach Art. VI der Regulirungsgrundsätze ddto. 25. August 1873, beziehungsweise nach dem obcitirten Statthalterei-Erlasse ist die Verbauung der Parcelle 176/1 bestimmt dahin beschränkt, daß die nicht zu verbauende Grundfläche mindestens fünfmal größer sein muß, als die Baufläche. — Dieser Bedingung entspricht zugestandenermaßen das Bauproject.

Durch den Zusatz, daß der unverbaute Grund rings um das Gebäude gelegen sein müsse, ist klar und bestimmt nur soviel verfügt, daß in jenen Lagen, auf welche der Art. VI Anwendung findet, in geschlossenen Häuserreihen nicht gebaut werden darf; dagegen kann weder aus dem Art. VI, noch aus den sonstigen Bestimmungen der Grundsätze eine bestimmte allgemein giltige Regel für die Weite der Zwischenräume abgeleitet werden. — Die näheren Bestimmungen für die einzelnen Bauten sollten vielmehr »von Fall zu Fall nach den Localverhältnissen« getroffen und die Zwischenräume »entsprechend weit« festgesetzt werden.

Die Baubehörden haben demnach die Anordnungen über die Einstellung des Baues auf der Bauparcelle, über die Zwischenräume bei einzelnen Bauten nach freiem Ermessen zu treffen, und sind in diesem freien Ermessen nur in der angedeuteten Weise beschränkt.

Auch durch die Anordnung des § 69 lit. d der Bauordnung war der Landesausschuß nicht behindert, im gegebenen Baufalle die Zwischenräume nur mit 1·75 Meter zu genehmigen, da ja die Entfernung von 6 Metern nur in der Regel festgehalten werden soll, die Baubehörde also Ausnahmen zuzulassen ermächtigt ist und die ausnahmsweise Zulassung eines Zwischenraumes von weniger als 6 Meter insbesondere kann als ungesetzlich nicht angesehen werden, wenn, wie hier ein genehmigter Regulirungsplan derlei Detailfragen deutlich dem Ermessen der Baubehörden überantwortet.

Ob nun die vom Landesausschusse gegebenen Falles festgestellte Entfernung zweckmäßig gewählt wurde oder nicht, darüber hatte der Gerichtshof nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nicht zu entscheiden.

Auf den bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Umstand, daß eine baubehördliche Abtheilung der Parcelle Nr. 163 auf Bauplätze noch nicht stattgefunden hat, und daß eben deshalb nicht vorherzusehen ist, ob bei den künftigen Bauten auf dieser Parcelle die Ziele des Lagerplanes, wie der Landesausschuß voraussetzt, werden erreicht werden können, und daß vor der behördlichen Abtheilung der Parcelle auf Baugründe der Consens nicht zu ertheilen war, so konnte der V. G. Hof auf diesen im Administrativverfahren nicht geltend gemachten Umstand auch darum nicht Bedacht nehmen, weil es sich nicht um eine Bauführung auf dieser Parcelle handelt, und weil die Frage, inwieweit die Bestimmung des § 65 der Bauordnung auf die Parcelle 163 Anwendung zu finden hat, derzeit im administrativen Instanzenzuge noch nicht anhängig ist.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. — Der von der mitbetheiligten Partei beanspruchte Kostenersatz des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird mit Rücksicht auf die nicht übereinstimmenden Administrativentscheidungen dem Beschwerdeführer nicht auferlegt.

Nr. 3741.

Die principielle Lösung seitens der autonomen Behörden einer über die Pflicht der Aufenthaltsgemeinde zum Ersatze der Beerdigungskosten zwischen zwei Gemeinden im Allgemeinen aufgeworfenen Streitfrage, durch welche (Lösung) der Entscheidung der im concreten Streitfalle eventuell competenten politischen Behörde vorgegriffen werden könnte, ist eben darum dem concreten Streitfalle vorzubehalten.

Erkenntniß vom 4. November 1887, Z. 2962.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes Smichov ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. Februar 1887, Z. 719, betreffend die Bestreitung der Beerdigungskosten für, im Prager Krankenhause verstorbene, in Smichow wohnhaft gewesene auswärtige Arme, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß den Bescheid des Smichover Stadtrathes ddto. 10. März 1886, Z. 3253, womit der Prager Stadtgemeinde über ihre Zuschrift ddto. 1. März 1886, betreffend die Bestreitung der Beerdigungskosten für die in den Prager Krankenhäusern verstorbenen, vor dem Eintritte ins Krankenhaus in Smichow wohnhaften Armen bekannt gegeben wurde, daß die Gemeinde Smichov für die Beerdigung der in Prag verstorbenen, nach Smichov zuständigen Armen, keineswegs aber für die anderswohin zuständigen die Kosten bestreiten werde, außer Kraft gesetzt. Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zunächst ein, daß ein concreter Streitfall nicht vorgelegen war, daß vielmehr der obcitirte Bescheid des Stadtrathes lediglich als Antwort auf die gleichfalls nur generelle Zuschrift des Prager Stadtrathes ergangen ist.

Diese Einwendung ist nach der Actenlage vollkommen richtig, die Zuschrift des Prager Stadtrathes vom 1. März 1886 enthält nebst der Bekanntgebung des Tarifes jener Gebühren, welche vom 1. März 1886 an für die Beerdigung der Leichen von außerhalb Prag wohnhaft gewesenen Personen auf den Prager Friedhöfen, eingehoben werden sollen, die Mittheilung, daß der Prager Stadtrath, nach seiner Auffassung der einschlägigen Gesetzesvorschriften, das Prager Kirchenamt angewiesen habe, die mit der Beerdigung jener armen Personen, welche in der Stadtgemeinde Smichov ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, auflaufenden Kosten von der Smichover Gemeinde zu fordern und einzuheben.

So wenig nun mit dieser Zuschrift ein concreter Ersatzanspruch seitens der Prager Stadtgemeinde erhoben worden war, so wenig lag in dem Antwortschreiben des Smichover Stadtrathes ddto. 10. März 1886 eine Entscheidung über einen solchen Ersatzanspruch. Dieser Zuschrift kann vielmehr nur der Sinn beigelegt werden, daß der Smichover Stadtrath, welcher die Rechtsanschauung der Prager Stadtgemeinde über die Ersatzpflicht der Aufenthaltsgemeinde nicht theilte, davon der Prager Stadtgemeinde Kenntniß gab.

Dadurch ist die Prager Stadtgemeinde in einem Rechte nicht verletzt worden, da ihr gegenüber den verpflichteten Heimaths- und Aufenthaltsgemeinden Rechte nur dann und insoweit erwachsen, als sie für fremde Arme einen nach den gesetzlichen Vorschriften nöthigen Aufwand leistet (§ 39 des Heimathgesetzes und 12 des Armengesetzes). — Eben darum war die Stadtgemeinde Prag zu einer Recursführung ebensowenig legitimirt, als die Stadtgemeinde Smichow berechtigt gewesen wäre, gegen die allgemeine Verfügung des Prager Stadtrathes ddto. 1. März 1886 sich zu beschweren.

Das Moment der der Prager Stadtgemeinde mangelnden Legitimation zur Recursführung war um so mehr zu beachten, als ja — wie der Landesausschuß in seiner Gegenschrift selbst anerkennt — es durchaus nicht feststeht, daß über einen derlei concreten Anspruch einer Gemeinde gegen eine andere Gemeinde die autonomen Behörden und nicht etwa die politischen Behörden zu erkennen haben werden, und als es offenbar nicht angeht, daß durch rein principielle Entscheidungen der autonomen Behörden über bloße Rechtsfragen der Entscheidung der im concreten Streitfalle eventuell competenten politischen Behörde vorgegriffen wird.

Die Entscheidung der von der Prager Stadtgemeinde aufgeworfenen Streitfrage war eben darum einem concreten Streitfalle vorzubehalten.

Nr. 3742.

Uebungsgemäße Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen.

Erkenntniß vom 4. November 1887, Z. 2967.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Pelikan und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. December 1886, Z. 45377, betreffend die Benützung von Gemeindegrundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3743.

1. Eine lediglich vom Staate concessionirte Consortial-Unternehmung ist den von der Erwerbsteuer befreiten Aerarial-Unternehmungen nicht gleichzuhalten. — 2. Bei länger andauernden Unternehmungen ist das steuerbare Reineinkommen nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre festzustellen, wenn auch eines dieser Jahre gar kein Reineinkommen aufzuweisen hat. — 3. Einzahlungstermin bei der Einkommensteuer und Verzugszinsen.

Erkenntniß vom 5. November 1887, Z. 2878.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salinen-Consortiums in Pirano ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 16. November 1886, Z. 17174, betreffend die Vorschreibung einer Erwerb-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 222 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 1306 (Bd. VI, J. 1882).

steuer und die Bemessung und Art der Einhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1884, 1885 und 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1884 betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache in dieser Beziehung zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet zunächst, daß das Salinen-Consortium in Pirano der Erwerbsteuer unterliege, weil dasselbe weder eine juristische Person noch eine industrielle Unternehmung sei.

Der V. G. Hof konnte diese Behauptung nicht für haltbar ansehen. — Nach dem vorliegenden Consortial-Statute Art. 1—4 besteht das genannte Consortium aus jenen Eigenthümern salzhältiger Grundstücke, welche im Consortial-Register eingetragen sind, und deren Vereinigung im Wesentlichen zum Zwecke hat, durch gemeinsames Zusammenwirken die Ertragsfähigkeit ihrer Unternehmung im Interesse ihrer einzelnen Theilhaber zu fördern, vor Allem aber das Allerhöchste Aerar mit dem erforderlichen Salzbedarfe zu versehen, wobei es dem Consortium zusteht, auch über diesen Bedarf hinaus Salz zum Verkaufe in das Ausland zu erzeugen.

Da nun nach § 1175 a. b. G. B. eine Erwerbsgesellschaft schon dann vorhanden ist, wenn zwei oder mehrere Personen vertragsmäßig einwilligen, sei es auch nur ihre Mühe allein zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, so kann dadurch, daß die Consortialmitglieder Eigenthümer ihres der Salzerzeugung gewidmeten Realbesitzes verbleiben, die rechtliche Natur ihrer Vereinigung als Erwerbsgesellschaft keine Aenderung erleiden, zumal die ganze Constituirung dieser Vereinigung mit einem Vorstande und Verwaltungsrathe (Art. 7) und einem Gesellschaftsfonde (Titel VI des Statutes) auf ein Societätsverhältniß hinweiset.

Da nun mit dem Patente vom 16. December 1815 (Prov.-Gesetz-Sammlung für das Laibacher Gouvernement III. Erg. Band Nr. 22) die in anderen österreichischen Provinzen bereits bestandene Erwerbsteuer nach gleichen Grundsätzen auch im Küstenlande eingeführt wurde, nach diesen Grundsätzen jedoch, wie im Eingange zum Patente vom 31. December 1812 erklärt wird, die Erwerbsteuer von allen Staatsbürgern, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, zu entrichten ist, und es keinen Unterschied begründet, ob solche Beschäftigungen von Einzelpersonen, Corporationen oder Gesellschaften ausgeübt werden, so ist es klar, daß das Salinen-Consortium, da demselben kein specieller gesetzlicher Befreiungstitel zur Seite steht, von der Pflicht zur Entrichtung der Erwerbsteuer nicht freigesprochen werden kann.

Die Beschwerde vermeint zwar einen solchen Befreiungstitel in der Analogie der Beschäftigung des Consortiums mit jenen Industrialunternehmungen zu finden, welche für Rechnung des Aerars betrieben werden, sie mögen Regalien sein oder nicht, welchen Unternehmungen nach § 15, Absatz c der Instruction für die Bezirksobrigkeiten zum Patente vom 16. December 1815 die Befreiung von der Erwerbsteuer zugestanden ist.

Allein abgesehen davon, daß es sich hier um eine gesetzliche Ausnahmsbestimmung handelt, die strenge zu interpretiren ist, waltet zwischen den schon derzeit von der Erwerbsteuer befreiten Aerarialunternehmungen und jener des Salinen-Consortiums wesentlich der Unterschied ob, daß die Ersteren für Rechnung des Staates betrieben werden, Gewinn oder Verlust aus dem Betriebe dem Staate zufällt, während der Salinenbetrieb des Consortiums lediglich eine vom Staate concessionirte Unternehmung ist, woran der Umstand nichts ändert, daß der Absatz ihrer Erzeugnisse an gewisse Beschränkungen gebunden und der Betrieb der staatlichen Controle unterworfen ist.

Nachdem somit dem beschwerdeführenden Consortium für seine angesprochene Erwerbsteuerbefreiung kein Gesetz zur Seite steht, konnte der V. G. Hof in der Forderung einer Erwerbsteuer vom Geschäftsbetriebe dieses Consortiums eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Belangend die Einwendung der Verjährung, so muß abgesehen davon, daß bis zum Erlasse des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, eine Verjährung der Staatsabgaben nicht einzutreten hatte, diese Einwendung schon darum als unstatthaft zurückgewiesen werden, weil die Erwerbsteuer erst vom Jahre 1885 angefangen vom Salinen-Consortium gefordert wird, folglich nach § 1 des citirten Gesetzes diese Forderung keinesfalls verjährt ist.

Die Beschwerde ficht auch die Bemessung der Einkommensteuer vom Ueberschußsalze für die Jahre 1884, 1885 und 1886 aus dem Grunde an, weil die Steuer nicht vom Ertrage des dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahres, sondern für die Jahre 1885 und 1886 nach dem Durchschnitte aus dem Ertrage der drei vorausgegangenen Jahre, für das Jahr 1884 nach dem Durchschnitte der Jahre 1882 und 1883 bemessen worden ist, während, wie die Beschwerde behauptet, für das Jahr 1883 der volle Ertrag aus dem Jahre 1882 der Steuerbemessung zu Grunde gelegt worden war.

Der V. G. Hof muß vor Allem bemerken, daß nachdem zufolge der in der Gegenschrift gemachten Bemerkung die Bemessung der Steuer für das Jahr 1886 im administrativen Wege noch nicht ausgetragen ist, sich die für das gedachte Jahr angefochtene Bemessung der Steuer nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, derzeit noch der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Belangend die Bemessung der Steuer für das Jahr 1885, welche nach dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Jahren 1882, 1883 und 1884 erfolgt war, konnte der V. G. Hof in dem Vorgange der Steuerbehörden eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen, weil, wie schon aus den vorliegenden Administrativacten und den Beschwerdebeilagen hervorgeht, das Salinen-Consortium in Pirano seinen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb laut

des vorliegenden organischen Statutes vom Jahre 1871 schon seit vielen Jahren ausgeübt hat, mithin der letztere, nachdem eine, die Consortien diesfalls begünstigende gesetzliche Ausnahme nicht besteht, gemäß § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 für jedes Steuerjahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre zu besteuern war.

In den Beschwerdepunkt, daß der Reinertrag des Jahres 1882 bereits im Vorjahre 1883 im vollen Betrage der Einkommensteuer unterzogen worden war, daher für das Jahr 1884 nicht abermals mit einem aliquoten Theile in der Besteuerungsgrundlage einbezogen werden könne, vermochte der V. G. Hof deshalb nicht einzugehen, weil die Besteuerung für das Jahr 1883, gegen welche der gedachte Beschwerdepunkt hätte geltend gemacht werden müssen, kein Gegenstand der vorliegenden, nur gegen die Steuerbemessung für die Jahre 1884, 1885 und 1886 gerichteten Beschwerde ist.

Insoweit jedoch das Salinen-Consortium die Steuerbemessung für das Jahr 1884 deshalb angefochten hat, weil die Besteuerungsgrundlage nach einem zweijährigen Durchschnittsergebnisse, nämlich jenem der Jahre 1882 und 1883 statt nach dem Durchschnitte aus dem Ertrage der Jahre 1881, 1882 und 1883 ermittelt worden war, sieht sich der V. G. Hof auf Grund der vorliegenden Administrativacten zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Das Salinen-Consortium hatte für das Jahr 1884 als Reineinkommen aus dem Verkaufe von Ueberschußsalz in der Fassion folgende Angaben gemacht: Für das Jahr 1881 weder Einnahme nach Ausgabe, mithin auch kein Reineinkommen für das Jahr 1882: Einnahmen 12.502 fl. 33½ kr., Ausgaben 3750 fl. 70 kr., Reineinkommen 8751 fl. 63½ kr. Für das Jahr 1883: Einnahmen 7051 fl. 70 kr., Ausgaben 2115 fl. 51 kr., Reineinkommen 4936 fl. 19 kr.

Dieses Einkommensbekenntniß wurde unbeanständet von der Steuerbehörde als Grundlage der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1884 angenommen, jedoch das zu besteuernde Reineinkommen nicht nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten dem Steuerjahre 1884 vorausgegangenen Jahre 1881, 1882 und 1883, sondern nur nach jenem der zwei letzten Jahre 1882 und 1883 festgestellt.

Der V. G. Hof konnte diesen Vorgang nicht für gesetzlich gerechtfertigt ansehen, da es sich um die Besteuerung einer schon seit vielen Jahren bestehenden Unternehmung handelt, deren steuerbares Reineinkommen gemäß § 10 des Einkommensteuerpatentes nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre festzustellen war.

Nachdem nun das Verfahren bei der Steuerbemessung für das Jahr 1884 an einem wesentlichen Mangel leidet, so mußte die angefochtene Entscheidung in Absicht auf das Einkommensteuerausmaß für das Jahr 1884 nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben, daher die Sache in dieser Beziehung zur Richtigstellung und neuen Entscheidung an die k. k. Finanz-Direction in Triest zurückgestellt werden.

Die Beschwerde ficht weiter an, daß die Steuerbehörde auf das Begehren des Salinen-Consortiums, es möge die Zahlung der Einkommen-

steuer jährlich bis zum Monate Juli ohne Forderung von Verzugszinsen gefristet werden, nicht eingegangen ist.

Der V. G. Hof, welcher nur die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen hatte, konnte in der Verweigerung des bezeichneten Zugeständnisses eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen, nachdem der § 30 des Einkommensteuerpatentes ausdrücklich anordnet, daß die Einkommensteuer mit Ausnahme eines, aber vorliegend nicht zutreffenden Falles, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zu bezahlen ist.

Der § 1 des Ges. vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, fordert ferner die Entrichtung der Verzugszinsen, wenn die Steuer nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungstermines entrichtet wird. — Das gleichfalls von der Steuerbehörde abgelehnte Begehren des Consortiums, wogegen schließlich die Beschwerde gerichtet ist, daß die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer nicht zur Last des Consortiums, sondern der einzelnen Mitglieder desselben stattzufinden habe, mußte der V. G. Hof auch für gesetzlich unstatthaft ansehen, nachdem das Salinen-Consortium, wie bereits oben ausgeführt, eine Gesellschaft ist, und nach dem § 9 des Erwerbsteuergesetzes für das Küstenland vom 16. December 1815 und § 18 des Einkommensteuerpatentes Erwerbsgesellschaften als eigene Steuerpflichtige anzusehen sind, welchen, und nicht ihren Mitgliedern die Erwerb- und Einkommensteuer vom gesellschaftlichen Erwerbsbetriebe vorzuschreiben und ihnen zu überlassen ist, die Steuerlasten unter sich zu vertheilen.

Der V. G. Hof mußte daher zu dem Erkenntnisse gelangen, daß zwar die angefochtene Entscheidung wegen mangelhafter Ermittlung der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage für das Jahr 1884 nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde abzuweisen sei.

Nr. 3744.

1. Die Rückvergütung des verwendeten Stempels durch Umtausch der Stempelmarken ist bei vollständig ausgefertigten Schriften ausgeschlossen; bei solchen könnte sich nur um Rückerstattung der Nichtgebühr (§ 77 G. G.) handeln. — Das freiwillige Abkommen von dem in einer Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäfte begründet keinen Anspruch auf Rückvergütung der Gebühr. — 3. Steigerungsgebühr wegen nicht gehöriger Ueberschreibung der Stempelmarke.

Erkenntniß vom 5. November 1887, Z. 2939.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosina Korb ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. October 1886, Z. 32143, betreffend die verweigerte Rückvergütung der Gebühr für eine Quittung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin producirte die vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag zu ihren Händen vollständig ausgefertigte Quittung über

den an hypothecirten Capitalien von ihr gezahlten Betrag von 24.500 fl., welche mit Stempelmarken im Gesammtbetrage von 95 fl. versehen war, mit der Bitte um Rückvergütung dieser Gebühr. — In der diesfälligen Eingabe machte die Beschwerdeführerin geltend, daß sie diese Capitalien dem Consistorium gekündigt habe, welches die löschungsfähige Quittung ausstellte, daß aber, nachdem die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen die cessionsweise Uebernahme eines Theilbetrages von 20.000 fl. von dem Gesammtbetrage per 24.500 fl. zugesichert habe, über den Betrag von 20.000 fl. eine Cessionsurkunde ausgestellt und der Restbetrag per 4500 fl. mittelst einer anderen scalamäßig gestempelten Quittung quittirt wurde, weshalb das Consistorium die Quittung über 24.500 fl. als cassirt erklärte. Diesemnach sei die Gebühr von dieser Quittung ungebührlich entrichtet.

Zufolge der vom k. k. Finanzministerium in letzter Instanz aufrecht erhaltenen Entscheidung der Finanz-Landes-Direction in Prag wurde lediglich die bare Rückvergütung des auf dieser Quittung, welche nach T. P. 47 a des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 blos dem Stempel von 77 fl. 50 kr. unterliegt, mehr verwendeten Stempels per 17 fl. 50 kr. im Grunde des § 77 des cit. Gesetzes bewilligt.

Mit Rücksicht darauf, daß die am Kopfe der Quittung befestigte Stempelmarke per 5 fl., welche gleichzeitig in die ordentliche Stempelgebühr eingerechnet wurde, nicht im Sinne des § 3 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, überschrieben war, hat man angeordnet, von dem zur Rückerstattung bewilligten Betrage im Grunde des § 79 des berufenen Gebührengesetzes an ermäßigt gesteigerter Gebühr den Betrag von 1 fl. 20 kr. abzuziehen. — Die Rückvergütung des Betrages von 77 fl. 50 kr. wurde aber verweigert, weil die Stempelpflicht der in Rede stehenden Empfangsbestätigung durch den Umstand, daß von dem derselben zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte nachträglich zum Theile abgegangen wurde, mit Rücksicht darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um die Gebühr von einer Urkunde handelt, in keiner Weise irritirt wurde.

Die Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß nachdem das durch die Ausfertigung der Quittung intendirte, die Aufhebung von Rechten und Erfüllung von Verbindlichkeiten bildende Rechtsgeschäft nicht zu Stande gekommen ist, die Quittung nicht über ein giltiges Rechtsgeschäft ausgestellt erscheine, und es sei demnach der für diese Quittung verwendete Stempel rückzuvergüten. Auch sei der Abzug von 1 fl. 20 kr. an ermäßigt gesteigerter Gebühr unbegründet, weil der Stempel rückzustellen war, und dessen Anbringung auf der Quittung in keiner anderen Weise erfolgen konnte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es ist unstreitig, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Rechtsurkunde über ein Rechtsgeschäft handelt, d. i. eine Urkunde, welche zu dem Zwecke ausgefertigt wurde, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, und daß für diese Rechtsurkunde die Gebühr, und zwar nach den §§ 1 A, 3 und 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, beziehungsweise nach § 3 der Finanz-Min.-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, in der Art zu entrichten war, daß die Urkunde grundsätzlich im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 B, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B.

Nr. 89, nur auf einem Papier ausgefertigt werden konnte, für welches die Gebühr entweder mit den eingeführten Stempelmarken auf die diesfalls vorgeschriebene Art oder unmittelbar vor der Ausfertigung der Urkunde (§ 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850) zu entrichten war.

Es war somit im Hinblicke auf diese gesetzlichen Anordnungen die diesfällige das Rechtsgeschäft beinhaltende Urkunde Gegenstand der Gebührenabgabe, und nach der Bestimmung des § 22 a des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 ist diese Urkunde, nachdem sie von dem Aussteller unterschrieben war, als vollständig ausgefertigt zu betrachten. — Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr war sonach vor Ausfertignng derselben begründet.

Mit Rücksicht auf die Anordnung des § 41 des letztcit. Gesetzes und den § 16 der obberufenen Min.-Verordnung vom 28. März 1854 war im gegebenen Falle, nachdem die Schrift vollständig ausgefertigt war, die Rückvergütung des verwendeten Stempels durch Umtausch der Stempelmarken überhaupt ausgeschlossen.

Aus dem Umstande, daß nach der Ausfertigung der Urkunde, also nach der Fälligkeit der Gebührenabgabe, die Parteien von dem in der Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäfte nachträglich, nicht wegen Ungiltigkeit desselben, sondern freiwillig abgekommen sind, beziehungsweise, daß diese Urkunde von ihnen cassirt wurde, kann ein rechtlicher Anspruch auf die Rückvergütung der Gebühr nicht abgeleitet werden, da für die Zulässigkeit eines solchen Anspruches im Gesetze überhaupt ein Anhaltspunkt nicht gegeben ist.

Nur wenn nachgewiesen wäre, daß durch Irrthum oder Rechnungsverstoß ein höherer als der vorschriftsmäßige Abgabenbetrag bezahlt worden sei, könnte nach § 77 des Ges. vom 9. Februar 1850 ein Rechtsanspruch auf die gänzliche oder theilweise Rückvergütung der entrichteten Gebühr erhoben werden.

Insoferne im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf den quittirten Betrag per 24.500 fl. über die scalamäßige Gebühr von 77 fl. 50 kr. irrthümlich noch ein Betrag von 17 fl. 50 kr. entrichtet worden ist, wurde die Rückvergütung dieses Betrages auch angeordnet. — Beim Abgange der letzterwähnten gesetzlichen Bedingung bezüglich des Betrages von 77 fl. 50 kr. erscheint aber der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Rückvergütung desselben nicht begründet.

Bezüglich der geforderten ermäßigten Steigerungsgebühr von 1 fl. 20 kr. muß erinnert werden, daß die verwendete Stempelmarke per 5 fl. in der Art auf dem Papiere angebracht war, daß, entgegen der Anordnung des § 3 der Min.-Verordnung vom 28. März 1854, nicht ein Theil der Schrift selbst, sondern, was hier ausdrücklich untersagt ist, deren Ueberschrift auf dem farbigen Felde der Marke geschrieben war. — Nach § 14, Z. 4, der letztcitirten Verordnung war diese nicht auf die vorgezeichnete Art überschriebene Marke als nicht vorhanden anzusehen, was sonach zur Folge hätte, daß sie ganz außer Betracht bliebe und blos die Stempelmarken von 90 fl. als vorhanden anzusehen wären, in welchem Falle der Partei blos 12 fl. 50 kr. rückzuvergüten gewesen wären.

Hat jedoch die Finanzverwaltung diese Stempelmarke in die ordentliche Gebühr eingerechnet, und in Folge dessen der Partei unter Abnahme

einer ermäßigten Steigerungsgebühr wegen der nicht gehörigen Ueberschreibung der Marke in Anwendung des § 79 des Ges. vom 9. Februar 1850, einen Betrag von 16 fl. 30 kr., statt 12 fl. 50 kr. zurückvergüten lassen, so kann hierin eine Rechtsverletzung der Beschwerdeführerin nicht erblickt werden.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3745.

In Absicht auf den Gebührennachlaß bei Miteigenthumsübertragungen ist nicht die auf einen einzelnen Antheil bezugnehmende letzte Besitzveränderung in Betracht zu ziehen, sondern es müssen alle diejenigen zuletzt vorhergegangenen Uebertragungen in Rechnung gebracht werden, welche das Ganze der Sache umfassen.

Erkenntniß vom 5. November 1887, Z. 2991.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eustach Bittner und Andreas Hellebrand ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 4. December 1886, Z. 38380, betreffend den Nachlaß an der Gebühr vom Kaufvertrage ddto. 9. Februar 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.»

Entscheidungsgründe.

Mit dem Notariatsacte vom 9. Februar 1886 hat Eustach Bittner die ihm nach seiner am 17. August 1885 verstorbenen ersten Gattin Karoline Bittner im Erbwege eingeantwortete Miteigenthumshälfte der Realität C.-Nr. 52 in Stiebrowitz sammt Zugehör um den Preis von 6275 fl. seiner jetzigen Gattin geb. Hellebrand verkauft.

Während der angefochtenen Entscheidung gemäß an dem Ausmaße der $3^1/_2$perc. Gebühr von der oberwähnten Uebertragung ein Nachlaß von $2^1/_2$% nur bezüglich der einen Hälfte des Kaufpreises bewilligt, dagegen bezüglich der anderen Kaufpreishälfte nur ein 1perc. Nachlaß gewährt wurde, weil der Abtreter Eustach Bittner die eine Hälfte der Realität auf Grund des Notariatsactes vom 27. Februar 1879 und die andere Hälfte im Erbwege nach der am 17. August 1885 verstorbenen Karoline Bittner erworben, sonach die letzte Besitzveränderung je zur Hälfte innerhalb 8, beziehungsweise 2 Jahren stattgefunden hat, verlangen die Beschwerdeführer den $2^1/_2$perc. Nachlaß vom ganzen Kaufpreise, von der Ansicht ausgehend, daß die im Notariatsacte vom 9. Februar 1886 formulirte Uebertragung der Realitäten-Miteigenthumshälfte innerhalb zweier Jahre von der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung, d. i. vom Jahre 1885 an gerechnet, stattgefunden habe.

Darnach handelt es sich nur um die Rechtsfrage, wie der Gebührennachlaß bei Miteigenthumsübertragungen zu berechnen ist. — Diese Frage vermag der V. G. Hof nicht im Sinne der Beschwerde zu beantworten. — Denn wenn es auch richtig ist, daß kraft des Rechtes, frei über sein Eigenthum zu verfügen, auch jeder Miteigenthümer befugt ist, seinen Eigenthums-

antheil zu benützen oder unbenützt zu lassen, ganz oder zum Theile auf einen Anderen zu übertragen, oder unbedingt sich desselben zu begeben (§ 362 a. b. G. B.), so ist nicht außer Acht zu lassen, daß dieses Recht des Miteigenthümers durch das Miteigenthumsverhältniß selbst eine Einschränkung erfährt; das Miteigenthum gewährt nämlich nach § 361 a. b. G. B. jedem einzelnen Theilhaber ein seiner Beschaffenheit nach gleiches Recht über alle Theile des Gegenstandes der Gemeinschaft, die Rechte des Miteigenthümers aus dem § 362 a. b. G. B. beziehen sich stets nur auf seine intellectuellen Antheile, an der Sache selbst darf er aber keine Veränderungen vornehmen, wodurch über den Antheil der andern verfügt würde. (§ 820 a. b. G. B.)

Jede Miteigenthumsübertragung erstreckt sich also stets auf alle Theile des Gegenstandes der Gemeinschaft — und in diesem Sinne kann von der Uebertragung eines bestimmten Theiles der noch ungetheilten Sache rechtlich keine Rede sein. — Ist die Miteigenthumsübertragung stets auf alle Theile des Gegenstandes der Gemeinschaft zurückzuführen, dann ist in Absicht auf den Gebührennachlaß im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, (Punkt 7, 8 und 11) nicht die auf einen einzelnen Antheil bezugnehmende letzte Besitzveränderung in Betracht zu ziehen, sondern es müssen alle diejenigen zuletzt vorhergegangenen Uebertragungen in Rechnung gebracht werden, welche das Ganze der Sache umfassen.

Diesem Grundsatze hat die angefochtene Entscheidung vollends Rechnung getragen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3746.

Rückvergütungsanspruch eines ungebührlich entrichteten Gebührenäquivalentes ist nach der Bestimmung des § 77 des Gebührengef. zu beurtheilen.*)

Erkenntniß vom 8. November 1887, Z. 3020.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der 35 Oberrohrbacher Waldbesitzer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. October 1886, Z. 33481, betreffend die Verweigerung der Rückvergütung von ungebührlich bezahlten Gebührenäquivalentsbeträgen für das I., II. und III. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hironymus Ritter von Roth, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Gebührengesetze gestatten den Parteien zur Erwirkung der Correctur vorgeschriebener und eventuell einbezahlter Gebühren nur zwei Wege, die in den §§ 77 und 78 des Ges. vom 9. Februar 1850 bezeichnet sind.

Die Beschwerdeführer haben den einen Weg gar nicht, den anderen nicht in der gesetzlich gebotenen Frist betreten. — Den Weg der Beschwerde

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 463 (Bd. III. J. 1879), Nr. 1275 (Bd. VI, J. 1882) u. Nr. 2199 (Bd. VIII, J. 1884).

nämlich haben die 35 Oberrohrbacher Waldbesitzer gegen das für das I., II. und III. Decennium vorgeschriebene Gebührenäquivalent im administrativen Instanzenzuge (§ 78) nicht betreten, weil die diese Decennien betreffenden Zahlungsaufträge vom 3. September 1860, Z. 0, vom 20. April 1871, Z. 646 und vom 31. October 1872, Z. 111, niemals angefochten worden, daher in Rechtskraft erwachsen sind.

Der bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Korneuburg unterm 23. November 1881 eingebrachte Recurs war gegen den das IV. Decennium betreffenden Bemessungsact vom 18. October 1881, Z. 16365, gerichtet, also betraf ebenso wie die nachgefolgten Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 18. Jänner 1884, Z. 56230, des k. k. Finanzministeriums vom 17. Juli 1884, Z. 19495, und des V. G. Hofes vom 23. Juni 1885, Z. 1725, lediglich dieses letzte Decennium, keineswegs aber auch die vorangegangenen.

Was den anderen, und zwar im § 77 Gebührengesetzes vorgezeichneten Weg der Gebührenrückerstattung anbelangt, so haben die Finanzbehörden als Thatbestand angenommen und der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt, daß die letzte Einzahlung auf das pro I., II. und III. Decennium vorgeschriebene Aequivalent am 29. October 1880 erfolgte, das Rückvergütungsgesuch dagegen erst am 31. October 1885 eingebracht worden ist.

Die Behauptung in der Beschwerde, daß die letzte Zahlung der Abgabe seitens der Beschwerdeführer am 22. December 1884 erfolgte, ist insoferne unrichtig, beziehungsweise irrelevant, als diese Zahlung — wie dies aus der von den Beschwerdeführern selbst beigebrachten Quittung sich ergibt — das Aequivalent für das Jahr 1882, also auch das IV. Decennium betrifft, daher bei der Frage der Rückerstattung des Aequivalentes der drei vorangegangenen Decennien überhaupt nicht ins Gewicht fällt.

Aus den Administrativacten ergibt sich aber thatsächlich, daß die letzte Einzahlung auf das für das III. Decennium vorgeschriebene Aequivalent am 29. October 1880 erfolgte.

Daß das Gesuch um Gebührenrückerstattung erst am 31. October 1885 eingebracht wurde, können die Beschwerdeführer wohl nicht in Abrede stellen, sie versuchen aber diese Verspätung mit dem eingeleiteten und durch $3^1/_2$ Jahre andauernden Beschwerdeverfahren zu rechtfertigen. — Davon aber abgesehen, daß diese Rechtfertigung schon nach dem eingangs Vorausgelassenen nicht zutreffend ist, weil das eingeleitete und durchgeführte Beschwerdeverfahren nicht die in Frage stehenden Decennien betraf, erscheint sie auch gesetzlich nicht zulässig, weil es sich um eine unüberschreitbare Fallfrist handelt, bei welcher sowohl der Anfangs- als auch der Endpunkt in solchen Parteihandlungen (Zahlung der Abgabe und Gesucheinbringung) bestehen, welche von behördlichen Vorkehrungen nicht abhängen, überdies diese Fallfrist auch durch Anhängigmachung eines Beschwerdeverfahrens nicht beliebig erweitert werden darf.

Unter Zugrundelegung jener weder actenwidrigen noch ergänzungsbedürftigen Thatbestandsannahme (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte sohin die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3747.

Gebühr für eine Hypothekarerweiterung in einer von der Haupturkunde abgesonderten Nachtragserklärung.*

Erkenntniß vom 8. November 1887, Z. 3024.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Wikart ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. October 1886, Z. 31198, betreffend die erhöhte Gebühr für eine Pfanderweiterungsurkunde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Anton Wikart, Realitätenbesitzer in Habrowan hat mit der Hypothekar-Ausdehnungsurkunde vom 29. April 1885 der Sparcasse in Aussig für deren auf dem Wohnhause C.-Nr. 16 in Habrowan auf Grund des Kaufvertrages vom 12. April 1885 pfandrechtlich gesicherte Forderung im Betrage von 3400 fl. sammt 6% Zinsen und Nebengebühren im Höchstbetrage von 100 fl. das Recht eingeräumt, das Pfandrecht für diese Forderung zur besseren Sicherheit auch auf die ihm gehörigen Grundparcellen Nr. 380 bis 384, 404, 406/1 und 406/2 in Stadiz ausgedehnt und die Einwilligung gegeben, daß das Pfandrecht für die obige Forderung der Aussiger Sparcasse auf die in der Stadizer Grundbuchseinlage Nr. 96 eingetragenen Grundparcellen einverleibt werden könne. — Von dieser Hypothekar-Ausdehnungsurkunde, für welche der Beschwerdeführer nur eine Stempelmarke von 50 kr. verwendet hatte, ist als von einer selbstständigen Urkunde (Hypothekarverschreibung) die fehlende Scalagebühr von 12 fl. und eine Steigerungsgebühr per 24 fl. bemessen und im administrativen Instanzenzuge aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof konnte in dieser Gebührenbehandlung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen.

Der vorliegende Gegenstand der Gebührenpflicht besteht aus zwei für sich bestehenden, zu verschiedener Zeit ausgestellten Urkunden, von denen die erste ddto. 12. April 1885 einen Kaufvertrag nebst einer bestimmten Hypothekbestellung für den Betrag von 3400 fl. sammt Nebengebühren, die zweite ddto. 29. April 1885 eine Erweiterung der Hypothekeinräumung für denselben Betrag, aber auf ein in der ersten Bestellung nicht gegebenes Reale enthält.

Die erste, d. i. die Kaufvertragsurkunde, ist der entsprechenden Gebühr unterzogen worden, und war für die in jenem Vertrage enthaltene Hypo-

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 785 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1580 (Bd. VI, J. 1882.)

thekarverschreibung ohnehin gemäß Tarifpost 84 des Gesetzes vom 13. December 1862 eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Die Nachtragserklärung vom 29. April 1885 ist ihrem Inhalte nach eine, die Pfandbestellung vom 12. April 1885 ergänzende Hypothekarverschreibung — wie sie sich selber »Hypothekar-Ausdehnungsurkunde« betitelt — welche gemäß Tarifpost 61 des Gebührengesetzes der Gebühr nach Scala II auf Grund des Werthes der Verbindlichkeit, d. i. des Creditbetrages, für den die Hypothek auf die Grundparcellen in Stadiz eingeräumt wird, und zwar auch deshalb unterliegt, weil diese Nachtragserklärung, welche zweifellos eine Aenderung im Umfange des in dem Kaufvertrage eingeräumten Pfandrechtes bewirkte, selbst wenn sie der vollständig ausgefertigten Kaufvertragsurkunde beigefügt worden wäre, bezüglich der Stempelgebühr als Urkunde über ein neues Geschäft betrachtet werden müßte (§ 35 des Gebührengesetzes), selbe also umsomehr als solche zu behandeln war, da sie thatsächlich in einer abgesonderten Rechtsurkunde (§ 1 A 3 und § 4 B des Gebührengesetzes) aufgenommen erscheint.

Es war daher sowohl die Vorschreibung des hiefür bemessenen Scalagebührenbetrages, wie auch gemäß § 79, Z. 1 a die Bemessung einer Steigerungsgebühr gesetzlich gerechtfertigt und mußte demnach die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3748.

Welche Personen und in welchem Verhältnisse diese zur Zahlung der festen Gebühr von Urtheilen zu verhalten sind.

Erkenntniß vom 8. November 1887, Z. 2940.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Elias Fischler, Advocaten in Stanislau, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 29. October 1886, Z. 34109, betreffend die erhöhte Stempelgebühr per 8 fl. 58 kr. für ein nicht gestempeltes Protokoll und wegen Nichtbeibringung von Stempelmarken zu einem Actenverzeichnisse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den vorliegenden gerichtlichen Acten in der beim Stanislauer Kreisgerichte verhandelten Streitsache des David Szybowski, vertreten durch Dr. Elias Fischler, gegen Teofila Bogdanowicz, vertreten durch Dr. Rosenberg, geht hervor, daß die belangte Partei laut Protokolls vom 10. Juli 1883 die Schlußschrift (Quadruplik) nicht eingebracht hat, Dr. Fischler, als Vertreter des Klägers, gegen die Belangte die Contumaz einklagte, welchem Klagebegehren mit gerichtlichem Beschluß vom 14. Juli 1883, Z. 592, willfahrt und der Termin zur Verfassung des Actenverzeichnisses festgesetzt wurde, bei welchem nur der klägerische Theil durch den Vertreter des Dr. Fischler erschienen ist. — In dem hierauf geschöpften Urtheile vom 25. Juli 1883, Z. 10328, wird auch die Contumazwillfahrung ausdrücklich hervorgehoben.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer im Grunde der §§ 66 und 71 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, weil das Actenverzeichniß nur in seiner, als Vertreters des Klägers, Anwesenheit verfaßt war, verpflichtet erklärt, zu dem das Actenverzeichniß enthaltenden Protocolle die Stempelmarke per 36 kr. und per 2 fl. 50 kr. aus dem Titel der Pflicht zur Entrichtung der ganzen Urtheilsgebühr beizubringen, und ihm wegen Nichtbeibringung derselben ungeachtet der Aufforderung hiezu, im Grunde des § 79 des citirten Gesetzes die erhöhte Gebühr im dreifachen Betrage von 8 fl. 58 kr., solidarisch mit David Szybowski zur Zahlung auferlegt.

Der Beschwerdeführer erkennt an, daß ihm, als Vertreter des Klägers, das Dreifache, aber blos des Betrages per 36 kr. (Protokollsstempel) und per 1 fl. 25 kr. (der halbe Urtheilsstempel) auferlegt werden kann, beschwert sich jedoch gegen die Auferlegung der Verpflichtung zur Zahlung des Dreifachen des Betrages von 1 fl. 25 kr. (der zweiten Hälfte des Urtheilsstempels), welche Gebühr sammt Erhöhung dem Belangten aufzuerlegen sei, da das Urtheil kein Contumazurtheil ist, sondern nach der mit beiden Theilen durchgeführten Summarverhandlung, in welcher jede Partei die ihr gesetzlich gestatteten Schriften, und insbesondere die Belangte die Einrede, Duplic und Schlußschrift erstattete, erfloß.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Nach dem ersten Alinea der Anmerkung 1 zur T. P. 103 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, hat von der festen Stempelgebühr vom Erkenntnisse, und um eine solche handelt es sich im gegebenen Falle, die eine Hälfte auf den Kläger, die andere auf den Geklagten zu entfallen, im Uebrigen ist sich nach § 66 des Ges. vom 9. Februar 1850 zu benehmen. Die gesetzliche Bestimmung über die Personen, welche und in welchem Verhältnisse diese zur Zahlung der festen Gebühr von Urtheilen verhalten sind, war in der 1862er Gebührennovelle aus dem Grunde nothwendig, weil die nach T. P. 103 A des Ges. vom 9. Februar 1850 von jedem Bogen des der fixen Stempelgebühr unterworfenen Erkenntnisses normirte Gebühr, welcher sowohl das Exemplar für den Kläger als auch das für den Geklagten unterlag, in Folge der geänderten T. P. 103 des Ges. vom 13. December 1862 in eine Gebühr für die Schöpfung des Erkenntnisses, also in eine Gebühr für die Amtshandlung umgewandelt wurde.

Deshalb wurden auch in dem weiteren Theile der Anmerkung 1 zur T. P. 103 Anordnungen getroffen, wie der Stempelpflicht in Absicht auf die feste Stempelgebühr für die Schöpfung des Erkenntnisses auf dem Actenverzeichnisse zu entsprechen ist. — Es wurde jedoch hier ausdrücklich bestimmt, daß sich im Uebrigen nach § 66 des Ges. vom 9. Februar 1850 zu benehmen sei, wornach also, wenn beide streitende Theile anwesend sind, jeder Theil die auf ihn für das Erkenntniß entfallende Hälfte der festen Stempelgebühr für sich, wenn aber ein Theil sich contumaciren läßt, und der erscheinende Theil die Stempelfreiheit nicht genießt, dieser die für beide Theile entfallende Stempelgebühr bei der Acten-Inrotulirung oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des Actenverzeichnisses beizubringen hat.

Aus dieser gesetzlichen Anordnung folgt aber offenbar, daß die zur Zeit der Verfassung des Actenverzeichnisses, als des für die Beibringung

der Stempelgebühr festgesetzten Zeitpunktes obwaltenden Umstände, bezüglich der persönlichen Verpflichtung zur Beibringung, respective zur Entrichtung dieser Gebühr als maßgebend anzusehen sind, daß sonach, wenn beide streitende Theile bei diesem Acte anwesend sind, jeder für sich die Hälfte dieser Gebühr, wenn aber ein Theil sich contumaciren läßt, d. i. bei diesem Acte nicht erscheint, der anwesende Theil die Stempel für beide beizubringen hat, welche Verpflichtung nur in dem Falle eine Modificirung erleidet, wenn dem einen oder dem andern Theile die Stempelfreiheit zusteht.

Da nun im gegebenen Falle die Acten darthun (abgesehen von der irrigen Behauptung in der Beschwerde, als ob die Belangte die Schlußschrift erstattet hätte), daß bei Verfassung des Actenverzeichnisses die Belangte nicht anwesend und nur der klägerische Theil durch seinen Vertreter erschienen war, so stellt sich die Anforderung der festen Gebühr für das Erkenntniß wegen Nichtbeibringung derselben vom erscheinenden klägerischen Streittheile, respective dessen Vertreter, im erhöhten Betrage auch bezüglich der auf den abwesenden Streittheil entfallenden Hälfte als in den berufenen gesetzlichen Anordnungen gerechtfertigt dar.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3749.

1. Ueber die Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage vom Standpunkte der öffentlichen und sanitätspolizeilichen Rücksichten haben die administrativen Behörden nach freiem Ermessen zu erkennen. — 2. Ob eine industrielle Anlage die Gesundheit und öffentliche Sicherheit bedroht oder die Umgebung belästigt, ist eine Thatbestandsfrage.

Erkenntniß vom 9. November 1887, Z. 3028.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Februar 1887, Z. 23211, betreffend die Bewilligung zur Errichtung eines Backofens im Hause Nr. 103/II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, sowie des Adv. Dr. Johann Lenoch, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Cajetan Kriz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dem Cajetan Kriz mit Statthaltereierlaß vom 21. October 1886, Z. 84781, ertheilte gewerbpolizeiliche Consens zur Errichtung einer Bäckerei mit zwei Backöfen im Hause Nr. 103/II in Prag bestätigt.

Nachdem über die Zulässigkeit einer solchen Betriebsanlage vom Standpunkte der öffentlichen und insbesondere der sanitätspolizeilichen Rücksichten die administrativen Behörden nach freiem Ermessen zu erkennen haben, konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, und in weiterer Erwägung des

Umstandes, daß die beschwerdeführende Stadtgemeinde ein besonderes Recht, welches durch die Betriebsanlage verletzt worden sein sollte, nicht einmal namhaft macht, nur jene Beschwerdepunkte einer meritorischen Behandlung unterziehen, welche ausführen, daß durch den ertheilten gewerbpolizeilichen Consens Vorschriften der Bauordnung verletzt worden sind.

Da die angefochtene Entscheidung lediglich über die gewerbpolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage erkennt, so können überhaupt nur jene Bestimmungen der Bauordnung in Frage kommen, welche gewerbpolizeilicher Natur sind, also den Gewerbebetrieb und die Einrichtung von Betriebsanlagen betreffende Vorschriften enthalten. — Als eine solche Norm bezeichnet die Beschwerde zunächst den § 111 ad 8 der Bauordnung vom 10. April 1886, welcher bestimmt: »Industrielle Anlagen und Geschäftsbetriebe, welche die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit bedrohen oder die Umgebung belästigen, dürfen innerhalb der Stadt Prag nicht errichtet werden.«

Zu diesem Beschwerdepunkte ist in thatsächlicher Beziehung zunächst zu bemerken, daß der Landessanitätsrath in seinem Gutachten dahin sich geäußert hat, »daß, wenn durch die vom Baudepartement in Vorschlag gebrachten, in dem Consense berücksichtigten Einrichtungen die Rauchentwicklung auf ein Minimum reducirt wird, die Ursache des sanitären Uebelstandes entfalle und der Bäckereibetrieb gestattet werden könne.«

Nach dem der Entscheidung zu Grunde liegenden, actengemäßen, weil mit dem fachmännischen Gutachten übereinstimmenden Thatbestande liegt somit eine Verletzung der citirten Gesetzesbestimmung schon darum nicht vor, weil die sachlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift, nämlich gesundheitsschädliche Einflüsse einer Betriebsanlage oder ungewöhnliche Belästigungen der Nachbarschaft durch dieselben nicht platzgreifen würden.

Die Beschwerde behauptet weiter, daß der Entscheidung der § 65, Abs. 2 der citirten Bauordnung entgegenstehe, weil durch die Erbauung des Schlottes der Hofraum derart verengt wird, daß nicht mehr 15% der Gesammtbaufläche für den Hofraum frei blieben.

Dieser Beschwerdepunkt ist schon darum unbegründet, weil die Bestimmung des § 65, Abs. 2 eine Directive, welche die Gewerbebehörde bei Ertheilung des gewerbepolizeilichen Consenses zur Geltung zu bringen hätte, nicht enthält. Der § 65, Abs. 2 ist seinem Wortlaute nach nur eine baupolizeiliche Bestimmung, welche, wenn es sich um »Verbauung einzelner Baustellen handelt,« von den Baubehörden zu handhaben ist und demgemäß auch nur auf den Bauconsens von Rückwirkung sein kann.

Aus dem gleichen Grunde ist der auf die §§ 14 und 17 der Bauordnung gestützte Beschwerdepunkt unstichhältig, weil diese Bestimmungen nur die Baulinie und das Niveau, also Fragen behandeln, welche die gewerbpolizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage nicht berühren.

Wenn die Beschwerde auch noch die §§ 47 und 69 der Bauordnung vom 11. Mai 1864 beruft, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß abgesehen davon, daß zur Zeit der Ertheilung des gewerbepolizeilichen Consenses bereits die Bauordnung vom 10. April 1886 in Wirksamkeit war, die cit. Paragraphe durch die Entscheidung nicht verletzt worden sind, da § 47

außer der Verweisung auf die Gewerbeordnung nur eine »Flachs- und Hanfdörrhäuser« betreffende Verfügung trifft, § 69 aber Bestimmungen über Neuanlage von Ortschaften und Theilen derselben zum Inhalte hat.

Auf den schließlichen Beschwerdepunkt, daß ein mangelhaftes Verfahren vorliege, weil zu der von der k. k. Statthalterei angeordneten Nachtragserhebung über den Umstand, ob bei Erhöhung des Schlottes um zwei Meter über die Dachfirste der im Umkreise von 100 Metern gelegenen Häuser, die Nachbarschaft durch Rauch belästigt werden würde, nicht alle Hausbesitzer geladen wurden, war schon darum kein Bedacht zu nehmen, weil dieser Mangel, wenn er bei der von den Organen der Stadtgemeinde durchgeführten Erhebung wirklich platzgegriffen hätte, doch nur von jenen Hausbesitzern geltend gemacht werden könnte, deren Rechte durch eine solche Unterlassung in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3750.

Nur selbstständigen juristischen Personen in der Gemeinde, nicht aber auch Gemeindeanstalten, kommt die Wahlberechtigung zu.

Erkenntniß vom 9. November 1887, Z. 3029.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Kudrna und Genossen in Netolic ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 17. April 1887, Z. 28631, betreffend die Gemeindewahlen in Netolic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben dem Armeninstitute der Stadt Netolic das Wahlrecht in der Gemeinde Netolic zuerkannt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde meint, daß in die Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahlen in Netolic 1. die Spitalsstiftung der Stadt Netolicer Bürgerschaft, 2. das Armeninstitut der Stadt Netolic, 3. die Bradavizky'sche Messen- und 4. die Uttel'sche Kirchenweißigungsstiftung als Wähler nicht einzutragen waren, weil die Fonde Eigenthum der Gemeinde sind und weil das Wahlrecht für dieselben der Bürgermeister ausüben müßte.

Da nun einerseits nach § 1 Gemeindewahlordnung »inländische Corporationen, Gewerkschaften, Stiftungen, Actiengesellschaften und Anstalten« in die Wählerlisten einzutragen sind und andererseits, wie aus den Bestimmungen des § 6 der Gemeindeordnung und § 1 der Gemeindewahlordnung folgt, diese juristischen Persönlichkeiten, um wahlberechtigt zu sein, Gemeindemitglieder, also von der juristischen Persönlichkeit der Gemeinde unterschieden sein müssen, so hatte der V. G. Hof lediglich zu untersuchen,

ob diese Anstalten nach deren im administrativen Verfahren constatirten Rechtsverhältnissen selbstständige juristische Personen vorstellen oder aber Gemeindeanstalten im Sinne der Gemeindeordnung (§ 33) sind und Theile des Gemeindeeigenthumes bilden.

Daß Stiftungen auch dann, wenn die damit verfolgten Zwecke in den Bereich der Aufgaben fallen, welche die Gemeinde gesetzlich zu erfüllen hat, selbstständige juristische Persönlichkeiten sind, bedarf einer näheren Begründung umsoweniger, als der Umstand allein, daß ihr Bestand oder Nichtbestand von dem Wollen der Gemeinde, von den Dispositionen der Gemeindevertretung ganz unabhängig ist, sie von den Gemeindeanstalten unterscheidet. — Die Einbeziehung der ad 1. 3. 4. genannten Stiftungen in die Wählerlisten ist daher im § 1 begründet.

Anders liegt die Sache bezüglich des Armenfondes. — Das Wahlrecht wurde dem Armenfonde als Besitzer des Hauses Nr. 185 eingeräumt, welches laut Kaufvertrages vom 16. Februar 1883 vom Stadtrathe in Vertretung des Armenfondes erkauft wurde und in den Grundbüchern auf den Namen Armeninstitut der Stadt Netolic eingetragen ist. — »Armenfonde«, »Armeninstitute« können aber, wie aus den Bestimmungen der §§ 16, 17, 19, 20, 21 und 34 des Ges. vom 3. December 1868 sich ergibt, nur als Gemeindeanstalten angesehen werden, insolange nicht dargethan ist, daß es sich um eine besondere Armenstiftung (§ 18 ibid.) handelt. — Daß das letztere bei dem Stadt Netolicer Armeninstitute der Fall wäre, liegt nicht vor.

Es war daher dieses Armeninstitut, weil es nur eine Gemeindeanstalt ist, in die Wählerlisten nicht einzubeziehen.

Nr. 3751.

Das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen für die Demolirung eines Bauobjectes rechtfertigt, wenn auch nachträglich constatirt, die Demolirungsverfügung.

Erkenntniß vom 9. November 1887, Z. 3030.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Jelinek in Svoris ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 16. Februar 1887, Z. 32643, betreffend die Demolirung des Häuschens des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 85 der Bauordnung sind die Baubehörden ermächtigt, »in den Fällen erkannter Gefahr die Räumung und Demolirung schadhafter Gebäude anzuordnen. — Die im Jahre 1883 vom Gemeindevorsteher auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses sofort in Vollzug gesetzte Demolirung des Häuschens des Beschwerdeführers erfolgte, ohne daß ein dem Gesetze entsprechendes Verfahren hiebei eingehalten worden wäre. Allein wie die nachträglich durch den Landesausschuß veranlaßten Erhebungen dargethan haben, kann in jenem formell mangelhaften Acte dennoch eine gesetzwidrige

Verfügung nicht gefunden werden. Denn durch den bei der Localcommission am 19. August 1885 aufgenommenen Befund wird constatirt, daß auch vor der theilweisen Demolirung des Häuschens »der Dachstuhl, der Kamin, die Decken sicherheitsgefährlich waren, und daß der Bau, da er zum Theile eine Aushöhlung in die Berglehne bilde, für menschliche Wohnungen nicht geeignet sei.« — Durch diesen Sachbefund muß als erwiesen angenommen werden, daß schon vor dem Demolirungsacte das Gebäude schadhaft war. Es konnte darum auch wegen sicherheitsgefährlichen Zustandes des Baues der Gemeindevorstand in der Belassung desselben eine Gefahr erkennen.

Wenn daher die angefochtene Entscheidung, darauf gestützt, daß gegebenen Falles das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen für die Demolirung, der »gefahrdrohende schadhafte« Bauzustand des Objectes noch constatirt werden konnte und auch constatirt wurde, die Verfügung des Gemeindeausschusses, beziehungsweise den Demolirungsact nicht weiter beanständete, so konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf den Wortlaut des citirten § 85 darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Die Beschwerde bestreitet zwar die Richtigkeit des administrativen Thatbestandes unter Berufung auf die Aussage eines Zeugen, der zufolge »der Bau vor der Demolirung, wie ein anständiges Haus aussah;« durch diese sehr allgemeine Meinungsäußerung eines Laien kann aber selbstverständlich ein begründeter Zweifel an der Richtigkeit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, dem Gutachten der Sachverständigen entnommenen Thatbestandes nicht hervorgerufen werden. Es lag daher auch für die Anwendung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 ein Grund nicht vor.

Die Beschwerde war sonach abzuweisen.

Nr. 3752.

Die übungsgemäße Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes wurde von der Gemeindeordnung nur unter der Voraussetzung aufrecht erhalten, daß der Haus- und Gutsbedarf der nutzungsberechtigten Realitäten den Fortbestand einer solchen Uebung rechtfertige.

Erkenntniß vom 9. November 1887, Z. 3031.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Pechtl und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 23. März 1887, Z. 6563, betreffend die Benützung des Gemeindegutes in Melnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Graf zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem die Weideberechtigung der Häusler betreffenden Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses erkannt: 1. daß die von den Bauern und Chaluppnern in Benützung genommene Waldparcelle Nr. 1056 per 9 Joch 795 Qu.-Klftr., 2. die Waldparcelle Nr. 1029 per 7 Joch 210 Qu.-Klftr. zu Gunsten der Gemeindecassa zu verwalten ist, 3. daß den Häuslern nach Jacobi das Mitweiderecht auf allen Gemeindegrundstücken mit Ausnahme der Parcellen 304, 305, 310, 309 und 311 gegen Zahlung des üblichen Gutgeldes zusteht.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der ad 1 und 2 erwähnten Verfügungen macht die Beschwerde geltend, daß

a) die bezeichneten Waldparcellen im Tauschwege von der Gemeinde für solche Hutweideparcellen erworben worden sind, auf welchen die Beschwerdeführer früher Weiderechte ausübten und daß die Aenderung der Culturgattung dieser Gründe den Nutzungsrechten der Beschwerdeführer nicht abträglich sein könne; daß

b) die Nutzungsrechte der Beschwerdeführer mit der rechtskräftigen Entscheidung des Bezirksausschusses vom 9. Juli 1884, Z. 93, bereits anerkannt worden sind, die Streitsache also bereits rechtskräftig entschieden war.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht stichhältig.

ad a) Die Meinung der Beschwerde, daß die Aenderung der Culturgattung auf die am Gemeindegute bestehenden Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder ohne Einfluß sei, richtiger, daß die nutzungsberechtigten Gemeindemitglieder berechtigt seien, nach ihrem Willen und Interessen Gemeindegrundstücke in anderer als der übungsgemäßen Weise zu benützen, steht mit der Bestimmung des § 70 Gemeindeordnung im Widerspruche.

Durch diese Gesetzesbestimmung ist nur die bisherige, d. i. zur Zeit des Eintrittes der Geltung der Gemeindeordnung in Wirksamkeit bestandene übungsgemäße Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes und auch diese nur unter der Voraussetzung aufrecht erhalten worden, daß der Haus- und Gutsbedarf der nutzungsberechtigten Realitäten den weiteren Fortbestand einer solchen Uebung rechtfertige. Wird festgestellt, daß eine übungsgemäße Benützung des Gemeindeeigenthums für den Gutsbedarf der berechtigten Realität unnöthig ist, dann sind nach dem Wortlaute des § 70 die zur Wahrung der Gemeindeinteressen berufenen Organe nicht nur berechtigt, sondern im Sinne des Gesetzes verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erträgnisse des Gemeindeeigenthums zu Gunsten der Gemeindezwecke verwendet würden.

Es ist nun gegebenen Falles unbestritten, daß die Beschwerdeführer von dem Gemeindeeigenthum, für welches die fraglichen Grundstücke eingetauscht worden sind, nur den Weidenutzen bezogen haben, und daß sie die Verwendung der eingetauschten Grundstücke zu gleichem Zwecke für ihren Haus- und Gutsbedarf nicht nöthig befunden haben, da ja sonst diese Grundstücke nicht aufgeforstet, beziehungsweise nicht Waldland gegen Weideland eingetauscht worden wäre. Weder im autonomen Instanzenzuge wurde je, noch auch wird im verwaltungsgerichtlichen Verfahren jetzt die Aufrechthaltung der nur die Weide betreffenden Uebung in Anspruch genommen,

sondern die Beschwerdeführer meinen, daß sie den Ertrag der Waldgrundstücke deshalb beanspruchen können, weil sie die Hutweiden zur Weide benützen konnten, eine Ansicht, die wie oben ausgeführt, dem Wortlaute des § 70 widerstreitet.

Auf die Holznutzungen von diesen Parcellen können die Beschwerdeführer eben im Sinne dieser Gesetzesbestimmung keinen Anspruch erheben, da ja nur solche Nutzungsansprüche, die vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestanden haben, vom Gesetze in Kraft belassen wurden, neue derartige Nutzungsrechte aber dermal nicht mehr entstehen können.

ad b) Die Behauptung der Beschwerde, daß durch die vorcitirte Entscheidung des Bezirksausschusses den Beschwerdeführern das Recht, die Waldnutzungen der beiden Parcellen zu beziehen, zugesprochen worden wäre, wird durch den Wortlaut der Entscheidung nicht bestätigt. Dieselbe anerkennt nur Nutznießungsrechte »auf den dermal bestehenden Bauernwald«. Auf die beiden obbezeichneten Parcellen kann aber dieser Ausdruck nicht bezogen werden, weil die Parcellen überhaupt Bauernwald nicht waren und weil die Parcelle Nr. 1029 in das Inventar, anläßlich dessen das citirte Decret ergangen ist, nicht einmal noch einbezogen erscheint und weil die Bestätigung des Inventars, auf welche die Entscheidung des Bezirksausschusses sich stützt, daß nämlich die Grundbesitzer den Gemeindewald seit undenklichen Zeiten benützt haben, nur den alten Waldbestand der Gemeinde betreffen kann, da doch bezüglich der beiden Parcellen, die erst im Jahre 1866, beziehungsweise 1877 für die Gemeinde erworben worden sind, eine Benützungsübung als seit undenklichen Zeiten bestehend nicht constatirt werden konnte. Auf den Umstand, daß der Landesausschuß in seiner Entscheidung die verspätete Ueberreichung des Recurses außer Acht gelassen hat, war vom Verwaltungsgerichtshofe deshalb nicht Bedacht zu nehmen, weil die übergeordneten autonomen Organe dann, wenn es sich wie hier um Wahrung des Gemeindeeigenthums und um seine den Anordnungen der Gemeindeordnung entsprechende Benützung handelt, nach § 96 Gemeindeordnung von amtswegen einzuschreiten berechtigt sind.

ad 3. Die Beschwerde bestreitet, und zwar nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen mit vollem Rechte, daß den Häuslern das Mitweiderecht auf allen Gemeindegrundstücken, mit Ausnahme der ad 3 angeführten Parcellen, zugestanden sei.

Allerdings hat der Gedenkmann Georg Höpfl, und in Bestätigung seiner Aussage haben auch die Gedenkmänner Maier, Weiser und Gütter ausgesagt; daß vor dem Jahre 1864 die Häusler auf den Feldern und Wiesen mit Ausnahme der ad 3 bezeichneten Parcellen geweidet haben. — Allein davon abgesehen, daß dieser Aussage, die Aussagen der übrigen Gedenkmänner entgegenstehen, und daß der Ausdruck »Felder und Wiesen« es überhaupt im Zweifel läßt, ob es sich hiebei um eine im § 70 gegründete Benützung des Gemeindegutes gehandelt hat, haben auch diese Gedenkmänner als eigentliche Objecte des Weiderechtes der Häusler, ähnlich wie die übrigen Gedenkmänner, die Weiden Greschin und Lichan, dann die Parcellen 496, 758, 759 bezeichnet.

Da nun das Gemeindeinventar, welches 75 Gemeindehutweideparcellen aufführt, einige von diesen (Post-Nr. 49—55, 104—115, 124) mit den

Namen »Greschin-Lichan« bezeichnet, wäre die in den Aussagen zu Tage getretene Ungleichheit zunächst dadurch zu beseitigen gewesen, daß unter Zugrundelegung des Inventars durch bestimmte Aussagen der Gedenkmänner festgestellt worden wäre, auf welche der im Inventare genannten Parcellen sich ihre Aussagen beziehen, mit andern Worten, auf welchen der im Inventare verzeichneten Parcellen das Weiderecht auch seitens der Häusler ausgeübt wurde.

Der der angeführten Entscheidung in diesem Punkte zu Grunde gelegte Thatbestand erscheint darum ergänzungsbedürftig.

Dem Gesagten zufolge war die Entscheidung in dem letzterwähnten Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3753.

1. Bei Verweigerung einer Ausschulung, bei welcher die Voraussetzungen des Art. 1 des Volksschulgesetzes nicht zutreffen, können die Schulbehörden nach freiem Ermessen vorgehen. — 2. Fortbestand der von den Gemeinden vor dem Schulgesetze übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Leistungen zu Gunsten der Ortsschule.*) (Galizien.)

Erkenntniß vom 11. November 1887, Z. 3038.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Bolechów, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1886, Z. 4208, betreffend die Regelung der Schulverhältnisse in Bolechów, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Rittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung vom 15. Mai 1886, Z. 4208, wird bestritten: 1. weil die Ausschulung der Dorfgemeinden Wołoska wieś, Bolechów ruski, Dolzka und Salomona-góra aus dem Schulsprengel Bolechów verweigert wurde, 2. weil der mittelst Beschlusses des Bolechówer Gemeinderathes im Jahre 1866 für einen Lehrergehilfen festgesetzte Betrag jährlicher 150 fl. von dem für die Gehalte des in Bolechów systemisirten Lehrpersonales ausgesetzten Betrage nicht in Abzug gebracht wurde und 3. weil die Stadtgemeinde Bolechów verpflichtet wurde, vom 1. Jänner 1885 an als Vergütung für den griechisch-katholischen Religionslehrer 63 fl. und für Lehrmittel 30 fl. jährlich beizutragen.

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Die Verweigerung der begehrten Ausschulung wurde seitens der Unterrichtsbehörden damit begründet, daß die größte Entfernung dieser Dorfgemeinden zum Schulgebäude in Bolechów nicht 4 Kilometer beträgt und daß keine Communicationshindernisse bestehen, daß daher die Einschulung

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2846 (Bd. IX, J. 1885).

dieser Dorfgemeinden nach Bolechów durch den Art. 1 des galiz. Landesgesetzes vom 2. Mai 1873, Nr. 250, gerechtfertigt ist, daß ferner der Einwand der Gemeinde Bolechów, daß die Dorfgemeinden zu dem Baue des Schulgebäudes in Bolechów nicht beitragen wollen, mit Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 24 des citirten Gesetzes, welcher die Verpflichtung der eingeschulten Gemeinden zur Beitragsleistung zu den Herstellungen der Schulgebäude normirt, haltlos ist, und daß endlich durch die Ausschulung dieser Dorfgemeinden für dieselben große Auslagen erwachsen würden, indem die, im Falle der Bewilligung der Ausschulung, beabsichtigte Errichtung einer einclassigen Schule in Wołoska wieś mit Rücksicht auf die Schülerzahl nicht ausreichen würde.

Zunächst ist zu constatiren, daß die Dorfgemeinden gegen die Verweigerung der Ausschulung eine Beschwerde bei dem V. G. Hofe nicht eingebracht haben.

Belangend die Behauptung der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Bolechów, daß jede Gemeinde eine Volksschule zu errichten verpflichtet ist und daß demnach schon aus diesem Grunde selbe die Ausschulung der Dorfgemeinden begehren könne, so widerspricht diese Behauptung dem klaren Wortlaute des Artikels 24 des obbesagten Gesetzes, welcher ausdrücklich von den einem Schulsprengel einverleibten Ortsgemeinden, Gutsgebieten 2c. spricht.

Wie aus Art. 12 dieses Gesetzes sich ergibt, können die Schulbehörden bei Verweigerung einer Ausschulung, bei welcher, wie im vorliegenden Falle, die Voraussetzungen des Artikels 1 nicht zutreffen, nach freiem Ermessen vorgehen, daher dieser Beschwerdepunkt nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abzuweisen war.

ad 2. Hier ist hervorzuheben, daß die Gemeinde Bolechów die Gehalte des Lehrpersonales an der dortigen Schule bestritten hat, und daß sie mittelst der Dotationsurkunde vom 31. Jänner 1860 sich speciell für immerwährende Zeiten verpflichtete, dem Lehrergehilfen jährlich 130 fl. zu zahlen. — Mit Beschluß vom 18. April 1866 hat die Bolochówer Gemeindevertretung die Gehalte des gesammten Lehrpersonales an der dortigen Schule für das Jahr 1866 derart erhöht, daß der dirigirende Lehrer 500 fl., ein Lehrer 400 fl., zwei weitere Lehrer je 350 fl. und der Lehrergehilfe 150 fl., somit zusammen 1750 fl. beziehen sollen. — Mittels Beschlusses des Gemeinderathes in Bolechów vom 23. December 1866 wurden diese erhöhten Gehalte dem gedachten Lehrpersonale vom 1. Jänner 1867 an, für alle Zukunft belassen.

Der Art. 15 lit. b des Ges. vom 2. Mai 1873 zählt zu den Einkünften des Ortsschulfondes alle Leistungen, zu welchen sich zu welch' immer Zeit Gemeinden 2c. 2c. zu Gunsten der Ortsschule verpflichtet haben und der Art. 16 ebendort bestimmt, daß die von Gemeinden 2c. vordem übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Leistungen zu Gunsten der Ortsschule auch ferner in ihrem ganzen Umfange fortzubestehen haben. — Hieraus ergibt sich, daß die von der Gemeinde mittels Gemeinderathsbeschlusses vom 21. December 1866 für immerwährende Zeiten übernommene Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 150 fl. für den Lehrergehilfen ohne Rücksicht darauf, daß die Stelle eines Lehrergehilfen seither eingegangen ist, zu Recht besteht und daß diese Leistung in den Ortsschulfond zu fließen hat.

ad 3. Die Bolechówer Gemeindevertretung hat mittels der Dotationsurkunde vom 11. Mai 1862 sich namens der Stadtcommune Bolechów verpflichtet, dem jeweiligen griechisch-katholischen Pfarrcooperator für den bis dahin unentgeltlich ertheilten Religionsunterricht an der dortigen Schule, vom 1. September 1862 an eine Remuneration jährlicher 63 fl. aus der Stadtcassa zu erfolgen. — Mittels der weiteren Dotationsurkunde von demselben Datum hat die Vertretung der Stadtgemeinde Bolechów namens der letzteren die Verpflichtung übernommen, für Lehrmittel der dortigen Schule vom 1. September 1862 an ein Pauschale jährlicher 30 fl. aus der Stadtcasse zu Handen des Schulleiters zu erfolgen.

In diesen beiden Dotationsurkunden wird die übernommene Verpflichtung als eine Schuldigkeit der Stadtgemeinde Bolechów bezeichnet, welche hiefür die Haftung übernimmt. Der von den Unterrichtsbehörden ausgesprochene Fortbestand dieser Verpflichtungen erscheint im Art. 16 des Ges. vom 2. Mai 1873 begründet, welcher, wie bereits ad 2 gesagt wurde, bestimmt, daß die vordem übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Leistungen zu Gunsten der Ortsschule auch ferner in ihrem ganzen Umfange zu Recht zu bestehen haben, daher auch der Hinweis auf die seither in der Einrichtung der Schule geänderten Verhältnisse von keinem Belange ist.

Dem Gesagten zufolge vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3754.

Aus einer im allfälligen öffentlichen Interesse gesetzten Baubedingung kann ein Nachbar oder Anrainer für sich ein Recht nicht ableiten.

Erkenntniß vom 11. November 1887, Z. 3082.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des August Wamsiedel ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 21. September 1886, Z. 55193, betreffend die Belassung eines Portals bei der Realität Nr. 221 2/4 in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jakob Bratt, des Adv. Dr. Freiherrn von Haimberger, dieses als Vertreters des galizischen Landesausschusses, endlich des Adv. Dr. Philipp Krzyżanowski, des Letzteren als Vertreters des mitbetheiligten Franz Moser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Portal zwischen den Realitäten Nr. 221 2/4 und 224 2/4 in Lemberg, um das es sich im gegebenen Falle handelt, besteht unbestrittenermaßen seit dem Jahre 1873 im Grunde der über Zustimmung der damaligen Eigenthümerin der Realität Nr. 221 2/4 dem Sigismund Moser, seitens des Magistrates unterm 28. August 1873, Z. 28170, gegebenen Baubewilligung.

Aus dem Umstande, daß die Bewilligung zur Aufführung des Portals vom Magistrate an die Bedingung geknüpft war, dasselbe über eine allfällige

Aufforderung zu beseitigen, kann Beschwerdeführer ein Recht für sich nicht ableiten, zumal die Baubehörde diese Bedingung, wie dies aus den bezüglichen Acten zu entnehmen ist, nicht im Interesse des anstoßenden Gebäudes, sondern, weil das Portale am Eingange der Gasse steht, welche dem öffentlichen Verkehre dient, also nur in Voraussicht allfälliger, dieses öffentliche Interesse berührenden Rücksichten beigefügt hat.

Soferne aber Beschwerdeführer die Beseitigung des Portals deshalb verlangen zu können vermeint, weil es die Aufführung seines Neubaues behindern und den Fenstern des neuzuerrichtenden Gebäudes Licht benehmen würde, so ist zu erinnern, daß Beschwerdeführer diese Rechte noch keineswegs erworben hat, weil der Bauconsens für die Aufführung seines Neugebäudes diese Rechte ihm nicht gewährt, die Gewährung aber seines diesfälligen Begehrens seitens des Magistrates im Instanzenzuge vom Landesausschusse beseitigt wurde.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3755.

Steuer- und Zuschlagsbeiträge, welche die Miethparteien dem Hauseigenthümer aus Anlaß der Eingehung des Miethvertrages vergüten, sind bei Bemessung der Hauszinssteuer als Nebenleistungen zum Miethzinse zu behandeln und liegt in der unterlassenen Bekennung dieser Beiträge, die Verheimlichung eines Theiles des Zinses.*)

Erkenntniß vom 12. November 1887, Z. 2941.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Herschmann, ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 11. December 1886, Z. 80834, betreffend die wegen Zinsverheimlichung beim Hause Nr. 9 in Saaz, in der Zinsperiode 1878 bis incl. 1885 auferlegte Zins- und Steuerstrafe und vorgeschriebene Nachtragssteuer nebst Zuschlägen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der ordnungsmäßig festgestellte, übrigens in der Beschwerde als unbestritten anerkannte Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer von einigen Miethparteien im Hause Nr. 9 in Saaz, gemäß getroffener Verabredungen, nebst dem Miethzinse auch die von diesem Miethzinse entfallende Hauszinssteuer sammt Zuschlägen, bezogen hat, beziehungsweise sich vergüten ließ, und den in Folge dieser Verabredungen seitens der Miethparteien ihm bezahlten Betrag an Steuer und Zuschlägen in den für die Miethzinsperiode vom Jahre 1878 bis inclusive 1885 im Zwecke der Hauszinssteuerbemessung eingebrachten Zinsertragsbekenntnissen, als Miethzins nicht einbekannt hat.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3098 (Bd. X, J. 1886).

Die Beschwerde bestreitet nicht die ziffermäßige Annahme der diesfälligen aus dem Titel der Steuer und Zuschläge von den Miethparteien gezahlten Beträge, richtet sich aber principiell gegen die Behandlung der nebst dem Miethzinse an Steuern und Zuschlägen mitentrichteten Beträge seitens der Steuerbehörden als einen Theil des Miethzinses und eventuell gegen die Annahme, daß eine strafbare Zinsverheimlichung vorliege.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Nachdem es sich im gegebenen Falle um die Bemessungsgrundlage für die Hauszinssteuer handelt, welche nach § 3 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 (Prov. Gef.=Samml. für Böhmen Nr. 36 ex 1820) nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage des Gebäudes vom Hauseigenthümer zu entrichten ist, so ist es klar, daß für die Beurtheilung des Falles nur die für diese Steuer speciell erlassenen gesetzlichen Anordnungen in Betracht kommen können, und es daher ausgeschlossen ist, aus Gesetzen, welche andere Staatsabgaben betreffen, irgend welche Folgerungen bezüglich der Hauszinssteuer abzuleiten.

Nach der zu diesem Patente erlassenen Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juni 1820 (Prov. Ges.=Samml. vom Jahre 1820, Nr. 130), namentlich nach § 28 derselben haben die Hauseigenthümer die Zinsertragsbekenntnisse nach der zu diesem Paragraphe beigegebenen, somit einen integrirenden Bestandtheil der gedachten Instruction bildenden und mit Gesetzeskraft publicirten Belehrung zu überreichen.

Nun bestimmt der § 15 dieser Belehrung, auf welchen sich auch die Steuerbehörde stützt, wörtlich Folgendes: »Als Zins selbst muß nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dergl. in Anschlag kommen. Wenn also Jemand z. B. für eine Wohnung 200 fl. Metallmünze entrichtet, außerdem einen Beitrag zur Steuer mit 20 fl. leistet, überdies die Verpflichtung übernimmt, das Geschäft der Zinserhebung im Hause zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt zu erhalten, so kann der Zins nicht 200 fl. M. M., sondern er muß, mit Rücksicht auf diese Nebenverpflichtungen z. B. mit 250 fl. angeschlagen werden. Der Hauseigenthümer hat sich in diesen und ähnlichen Fällen immer die Frage zu stellen: Für welchen Zinsbetrag er die Wohnung vermiethen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden, und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage gewissenhaft angeben.«

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung, welche ganz klar ausspricht, was bei der Hauszinssteuerveranlagung als der vom Hauseigenthümer einzubekennende Zins anzusehen ist, und welche sogar beispielsweise den in Frage stehenden Fall behandelt, geht evident hervor, daß der Beschwerdeführer verpflichtet war, die von den Miethparteien nebst den unter dem Titel des Zinses bedungenen Beträgen auch die aus Anlaß der Eingehung des Miethvertrages für den Gebrauch des Miethobjectes stipulirten Steuer- und Zuschlagsbeiträge, welche die Miethparteien ihm zu vergüten hatten, als Zinsertrag einzubekennen, und daß die Steuerbehörde vollkommen im Recht war, in der unterlassenen Einbekennung dieser Beträge in Gemäßheit des § 11 des cit. Patentes, die Verheimlichung eines Theiles des Zinses zu erblicken.

Da aber der Beschwerdeführer in den Bekenntnissen über die Verpflichtung der Miethparteien zur Zahlung dieser Beiträge an Steuer und Zuschlägen keine Angabe gemacht hat, so lag in der Unterlassung dieser Angabe in Anbetracht der klaren und ausdrücklichen Anordnung des berufenen § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer darüber, was bei der Fatirung als Zins in Anschlag zu kommen hat, nicht nur objectiv die Verheimlichung eines Theiles des Zinses vor, sondern es muß hierin auch eine absichtliche Verschweigung eines Theiles des Zinses erblickt werden, da es dem Beschwerdeführer doch nicht entgehen konnte, daß durch die Unterlassung dieser Angabe in den Bekenntnissen er als Hauseigenthümer von einer Steuerleistung befreit wird, zu welcher er zweifellos verpflichtet war.

Es erscheint sonach die angefochtene Entscheidung sowohl bezüglich der vorgeschriebenen Nachtragssteuer, als auch bezüglich der verhängten Strafe in der Anordnung des § 11 des vorcitirten Gebäudesteuerpatentes gesetzlich vollkommen gerechtfertigt und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3756.

Zur Beurtheilung, ob ein Vertrag ein oder mehrere Rechtsgeschäfte in sich schließt.

Erkenntniß vom 12. November 1887, Z. 3083.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Albert und der Felicia Aulich und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 31. August 1886, Z. 20316, betreffend die Bemessung der Gebühr per 375 fl. von einer angeblichen Schenkung per 30.000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt die Thatbestandsannahme zu Grunde, es wäre seinerzeit zwischen den Eheleuten Albert und Felicia Aulich einerseits und ihren Eltern Dionisius und Clementine Wisniowski andererseits eine Schenkung zu Stande gekommen und diese wäre gemäß Notariatsactes vom 8. November 1884 durch Stipulirung einer Rente in ein entgeltliches Rechtsgeschäft umgewandelt worden.

Die Gebühr nach Scala III von dem entgeltlichen Rechtsgeschäfte, d. i. dem Leibrentenvertrage, wird nicht weiter angefochten; den Gegenstand der Beschwerde bildet nur die Gebühr, welche von der vermeintlichen, erst im oberwähnten Notariatsacte beurkundeten Schenkung in Vorschreibung geblieben ist.

Diese Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht als unbegründet erkennen. — Es ist nämlich nicht außer Betracht zu lassen, daß der ofterwähnte Notariatsact nur einen einzigen Punkt in sich schließt, der im Wesentlichen besagt, die Eheleute Aulich haben von ihren Eltern 30.000 fl. erhalten und verschreiben diesen ihren Eltern eine Leibrente jährlicher 2500 fl.

Wenn man von den Beweggründen, von denen die Contrahenten beiderseits geleitet waren, absieht, da sie zum Wesen des Rechtsgeschäftes nicht gehören, so ist dem als »Leibrentenvertrag« betitelten Notariatsacte nichts weiter zu entnehmen, als daß darin jene rechtlichen Voraussetzungen, welche zum Wesen eines Leibrentenvertrages nach T. P. 57 G. a. gehören, festgestellt worden sind; es erscheint nämlich daselbst sowohl die Leibrente, als auch der Werth der beweglichen Sache angegeben.

Der Inhalt des Vertrages läßt nicht entnehmen, daß die 30.000 fl., welche die Eheleute Aulich von ihren Eltern erhalten zu haben bestätigen, diese Summe jemals zuvor und von diesem gegenwärtig geschlossenen Rechtsgeschäfte unabhängig schenkungsweise erhalten hätten, vielmehr ist nach der ganzen Stylisirung des Vertrags klar, daß es sich dabei nur um eine Leistung und Gegenleistung, welche zu einander im causalen Zusammenhange stehen und zusammen ein einziges Rechtsgeschäft, d. i. den Leibrentenvertrag ausmachen, handelt, weshalb zur abgesonderten Abnahme einer Schenkungsgebühr ein Anlaß nicht gegeben war.

Aus diesen Erwägungen war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3757.

1. Gebührenbehandlung von Punktationen. — 2. Die Behauptung, daß der nach dem Inhalte der Urkunde im eigenen Namen von dem mitgefertigten Contrahenten geschlossene Vertrag für einen anderen geschlossen wurde, kann den Contrahenten von der Entrichtung der Gebühr für das Rechtsgeschäft nicht befreien.

Erkenntniß vom 12. November 1887, Z. 2942.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Strawinski, des Anton Colonna Walewski und der Sabine Walewska ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. Juni 1886, Z. 13378, betreffend die Gebührenbemessung von den Punktationen ddto 22. November 1881 und vom Kaufvertrage ddto. 18. März 1882 bezüglich des Gutes Szydlowce, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 3758.

Ermittlung, ob ein Vermögen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wurde.

Erkenntniß vom 12. November 1887, Z. 3085.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Theresia Müller und Rosa Karášek ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. November 1886, Z. 24979, betreffend die Percentualgebühr von der Uebertragung mehrerer Realitäten in Saaz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 251 (Bd. II, J. 1878), Nr. 2667 (Bd. IX, J. 1885).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerinnen haben dem k. k. Finanz-Min. die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3759.

1. Zulässigkeit der Vornahme von Gemeindewahlen während der beim V. G. Hofe anhängig gemachten Beschwerdesache in Betreff der Reclamationsentscheidungen. — 2. Die Sistirung des Wahlactes durch den Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde kann in Fällen nicht angewendet werden, für welche das zur Wahrung des Gesetzes bestimmte Verfahren durch specielle gesetzliche Anordnungen geregelt ist.

Erkenntniß vom 14. November 1887, Z. 2992.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Conte Fanfogna und Genossen in Traù ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Zara ddto. 10. December 1886, Z. 17602, betreffend die Gemeinderathswahlen des II. und I. Wahlkörpers der Wahlsection Traù, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Freiherr von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden von der k. k. Statthalterei für Dalmatien die von Gianluca Conte Fanfogna, Spiridion Travirca und Anton Conte Fanfogna erhobenen Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei den am 2. und 5. August 1886 im II. und I. Wahlkörper der Wahlsection Traù vollzogenen Wahlen von Mitgliedern des Gemeinderathes von Traù zurückgewiesen.

Dieser Entscheidung gegenüber wird in der vorliegenden, von den vorgenannten und mehreren anderen Wählern erhobenen Beschwerde die Ungiltigkeit der beiden Wahlacte behauptet und werden zur Begründung folgende Beschwerdepunkte formulirt:

1. Die Wahl sei auf Grund von unvollständigen Wählerlisten vorgenommen worden, weil über die bezüglich der Eintragungen in diese Listen beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Beschwerden zur Zeit der Wahl das Erkenntniß dieses Gerichtshofes noch ausstand, und weil daher das Wahlvorbereitungs-Verfahren noch nicht erschöpft gewesen sei;

2. der Wahlact des II. Wahlkörpers am 2. August 1886 sei nicht unter der Leitung derjenigen Wahlcommission vorgenommen worden, welche bei der Wahlhandlung am 7. und 8. Juli von der Mehrheit der damals anwesenden Wähler, und zwar nach Ansicht der Beschwerdeführer giltig gewählt worden war;

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 42 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 730 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 2002 (Bd. VIII, J. 1884).

3. dadurch, daß die Festsetzung der Wahltage auf den 2. u. 5. August vom Regierungscommissär allein verfügt wurde, sei der § 19 der Gemeindewahlordnung verletzt worden;

4. in beiden Wahlkörpern sei die Abgabe ungiltiger Stimmen zugelassen worden;

5. die Einsichtnahme in die Wahlacten nach der Wahl sei nicht nach Vorschrift des § 32 Gemeindewahlordnung (Landesgesetz vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32) gestattet worden.

In dem ersten Punkte fand der V. G. Hof die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Dadurch, daß einerseits in Gemeindewahlsachen den Parteien ein doppelter Beschwerdezug an den Verwaltungsgerichtshof, nämlich sowohl gegen die Reclamations-Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft (§ 18 Gemeindewahlordnung, Ges. vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57), als gegen die Entscheidungen der Statthalterei über Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§ 33 Gemeindewahlordnung, Ges. vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32) offen steht, und daß andererseits den Beschwerden an den V. G. Hof von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 17 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), ist die Möglichkeit gegeben, daß, wie im vorliegenden Falle, die Vornahme von Wahlen und die Entscheidung der Statthalterei über deren Giltigkeit früher erfolgt, als die allfälligen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft über Reclamationen bezüglich der Wählerlisten ihre Erledigung durch ein Erkenntniß des V. G. Hofes gefunden haben.

Wenn nun auch mit Rücksicht auf die citirte Bestimmung des Gesetzes vom 22. October 1875 in einem solchen, der Judicatur des V. G. Hofes über streitige Wahlrechtsfragen zuvorkommenden Verfahren der Verwaltungsbehörden an sich eine Gesetzwidrigkeit nicht gelegen ist, so versteht es sich doch von selbst, daß durch ein derartiges Vorgehen der Behörden die im Gesetze begründete actuelle Bedeutung des Beschwerdezuges gegen die erwähnten Reclamations-Entscheidungen und der hierüber geschöpften Erkenntnisse des V. G. Hofes nicht beeinträchtigt werden darf.

Dem V. G. Hofe liegt es daher auch in Fällen der bezeichneten Art ob, die Giltigkeit der vollzogenen Wahl und die Gesetzmäßigkeit der hierüber gefällten Statthalterei-Entscheidung auf der Basis der Rechtsanschauungen zu prüfen, welche durch sein über angefochtene Reclamations-Entscheidungen ergangenes Erkenntniß festgestellt worden sind. — Diese Prüfung kann aber zur Aufhebung einer angefochtenen Statthalterei-Entscheidung in Betreff der Giltigkeit (oder Ungiltigkeit) eines Wahlactes nur dann führen, wenn die für diese Entscheidung ausschlaggebenden Voraussetzungen sich nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes als hinfällig darstellen.

Im vorliegenden Falle wird nun in der Beschwerde nicht behauptet, daß die Stimmenzahl jener Wähler, deren Ausschließung oder Zulassung sich nach dem h. g. Erkenntnisse vom 31. December 1886, Z. 3417, als ungerechtfertigt herausstellt, das Wahlergebniß alterirt hätte. — Dagegen wird die Behauptung ausgeführt, daß die auf Grund von Wählerlisten, deren Unrichtigkeit durch das verwaltungsgerichtliche Erkenntniß festgestellt wurde, vorgenommene Wahl überhaupt als ungiltig anzusehen sei, weil

durch die vom Verwaltungsgerichtshofe als ungesetzlich erkannte Ausschließung mehrerer Wähler aus den Wählerlisten die anderen Wähler in ihrem Rechte, einen der Ausgeschlossenen zu wählen, verletzt worden seien. — Außerdem wurde in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, daß durch die, vom V. G. Hofe aufgehobenen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft auch eine unrichtige Eintheilung der Wahlkörper bewirkt worden sei.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Behauptung, daß die Wähler durch die ungerechtfertigte Nichteintragung mehrerer Personen in die Wählerliste in dem Rechte, aus der Gesammtheit der Wähler ihre Candidaten zu wählen, verletzt worden seien, nicht als begründet zu erkennen. Denn durch die von der Bezirkshauptmannschaft verfügte und vor dem V. G. Hofe angefochtene Ausschließung jener Personen von der Wählerliste waren die Wähler nicht gehindert, einer oder mehreren von den ausgeschlossenen Personen bei der Wahl ihre Stimme zu geben. Die Gemeindewahlordnung enthält keine Anordnung, wonach Stimmen, welche zu Gunsten von nicht wählbaren (resp. zur Zeit der Wahl nicht in die Wählerlisten eingetragenen) Personen abgegeben werden, bei der Wahl zurückzuweisen und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses auszuschließen seien.

Nach § 29 Gem.-Wahl-Ord. sind vielmehr diejenigen, welche die meisten Stimmen erhielten, als gewählt anzusehen, und es ist nur für den Fall, daß Jemand, der nicht wählbar ist, gewählt worden wäre, in den §§ 30 und 32 (Ges. vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32) die Bestimmung getroffen, daß eine solche Wahl von den Behörden als ungesetzlich außer Kraft zu setzen ist, und daß sodann derjenige, der nach den Gemeinderathsmitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat, als Gemeinderathsmitglied einzutreten habe. Wenn daher im vorligenden Falle die Wahl auf eine oder mehrere der ausgeschlossenen Personen gefallen wäre, so hätte nach Verkündigung des mehrerwähnten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes die Frage der Wählbarkeit selbstverständlich zu Gunsten des oder der Gewählten entschieden und seine Wahl in Kraft erhalten werden müssen.

Auch das von Seite der Beschwerdeführer in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Argument, daß die Wähler nicht leicht geneigt sein dürften, ihre Stimmen zu Gunsten einer in der Wählerliste nicht eingetragenen Person abzugeben, und daß sie daher in Folge einer solchen Nichteintragung in ihrer Wahlfreiheit beirrt wären, konnte vom V. G. Hofe nicht in Berücksichtigung gezogen werden, weil dem vorliegenden Sachverhalte eine, in dieser Richtung vorgekommene Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht zu entnehmen war.

Die behauptete Aenderung in der Eintheilung der Wahlkörper ist in der schriftlichen Beschwerde nicht geltend gemacht worden. Uebrigens ist aus den Acten zu constatiren, daß von den 14 Wählern des I. Wahlkörpers, welche nach dem Erkenntnisse des V. G. Hofes mit Unrecht aus den Wählerlisten ausgeschlossen wurden, kein Einziger in dem Wählerverzeichnisse als Steuerträger erscheint, daß sich aus den auf andere Wähler des II. und III. Wahlkörpers bezüglichen Aussprüchen des Verwaltungsgerichtshofes nur eine Herabminderung der Gesammtsteuersumme der Wähler im Betrage von 15.471 fl. 71 kr. um 58 fl. 03 kr. ergeben hätte, dann, daß in der Section Traù die Steuer des letzten Wählers im I. Wahlkörper 121 fl. und jene

des ersten Wählers im II. Wahlkörper 118 fl. 84 kr. beträgt. Es hat daher wenigstens bezüglich des I. Wahlkörpers, welchen die Beschwerdeführung bei ihrer Behauptung allein im Auge haben konnte, eine das Stimmenverhältniß irgendwie beeinflussende Verschiebung nicht stattgefunden.

Dem zweiten Beschwerdepunkte liegt der nachstehende Sachverhalt zu Grunde: Der erste Wahlact im II. Wahlkörper fand am 7. u. 8. Juli 1886 unter der Leitung des den Gemeindevorsteher vertretenden Beisitzers Josef von Nutrizio statt. Die vom Wahlleiter angenommenen Stimmen für die Wahl der Wahlcommission vertheilten sich unter zwei von den beiden Parteien aufgestellte Candidatenlisten, und es entfielen 67 Stimmen auf die eine und 59 auf die andere Liste. — Der als l. f. Commissär intervenirende Bezirkshauptmann von Spalato untersagte jedoch die Verkündigung dieses Wahlergebnisses und suspendirte die Fortsetzung der Wahl, weil gegen seinen Einspruch 12 nach seiner Meinung ungiltige Stimmen angenommen und 22 nach seiner Ansicht wahlberechtigte Personen zurückgewiesen worden waren. Der Bezirkshauptmann holte hierüber die Entscheidung der Statthalterei ein, welche mit Erlaß vom 15. Juli 1886, Z. 13647, die Enthebung des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters von der ferneren Leitung der Wahlen und die Uebertragung derselben an einen Regierungs-Commissär anordnete.

Unter der Leitung dieses Commissärs wurde am 2. August ein neuer Wahlact vorgenommen, bei welchem zunächst eine neue Wahlcommission gewählt wurde, unter deren Leitung dann die Wahl der Gemeinderäthe vor sich ging.

Dieser Vorgang wurde in den Einwendungen und wird gegenwärtig in der Beschwerde mit der Behauptung angefochten, daß die Wahl der Wahlcommission am 7. und 8. Juli giltig zu Stande gekommen, und daß daher die aus jenem Wahlacte hervorgegangene Commission allein berechtigt gewesen sei, als solche bei dem Wahlacte am 2. August zu fungiren.

In diesem Punkte fand der V. G. Hof die Beschwerde begründet, wofür die nachstehenden Erwägungen maßgebend waren.

Die Zurückweisung jener Einwendung wird in der Entscheidung der Statthalterei mit dem Hinweise auf die vom Wahlleiter bei der Commissionswahl am 7. und 8. Juli verfügten, vom l. f. Commissär als ungesetzlich beanständeten Zulassungen und Zurückweisungen von Wahlstimmen und mit der Bemerkung begründet, daß der Commissär die Untersagung der Verkündigung des Wahlresultates und die Suspendirung der Fortsetzung des Wahlactes zur Wahrung des Gesetzes und zur Verhütung von Ruhestörungen seitens der Wähler, welche durch weitere Ruhestörungen leicht erregt werden konnten, nothwendig erachtet habe. Die Vornahme einer neuen Commissionswahl am 2. August wird als eine natürliche Folge der Nichtverkündigung der Commissionswahl vom 7. und 8. Juli und der verfügten Suspendirung des Wahlactes erklärt.

Die Hinfälligkeit des letzterwähnten Argumentes zeigt sich sofort, wenn erwogen wird, daß bei Anerkennung desselben es ganz unzulässiger Weise in das freie Ermessen des l. f. Commissärs gestellt wäre, durch Untersagung der Verkündigung des Wahlergebnisses eine jede Wahl zu vereiteln und deren Erneuerung herbeizuführen. — Bei Beurtheilung der

streitigen Frage kann es daher nicht auf das thatsächliche Moment der nicht erfolgten Verkündigung, sondern nur darauf ankommen, ob die Verfügung des Regierungscommissärs, womit die Verkündigung des Resultates der Commissionswahl untersagt und die Fortsetzung des Wahlactes suspendirt wurde, im Gesetze begründet war oder nicht.

Der V. G. Hof mußte diese Frage verneinen. — Das Gesetz, welches dem zu einer Wahlhandlung entsendeten Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde die Bestimmung zuweist, »die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen« (§ 21 Gem.-Wahl-Ord., Ges. vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32), enthält über die Art des Vorgehens, welches dieser Abgeordnete bei Erfüllung seiner Aufgabe einzuhalten hat, insbesondere über dessen Berechtigung zur Sistirung einer Wahlhandlung keine ausdrückliche Bestimmung. Es können allerdings außerordentliche Umstände eintreten, welche den Regierungscommissär zu einer solchen Sistirung berechtigen. Gewiß aber kann das äußerste Mittel einer Sistirung des Wahlactes in solchen Fällen nicht angewendet werden, für welche das zur Wahrung des Gesetzes bestimmte Verfahren durch specielle gesetzliche Anordnungen geregelt ist.

Im vorliegenden Falle waren aber die Voraussetzungen einer Sistirung des Wahlactes nicht gegeben. — Insbesondere entbehrt die in der angefochtenen Statth.-Entscheidung ausgesprochene Annahme, daß die Sistirung durch die Besorgniß von Ruhestörungen veranlaßt wurde, der thatsächlichen Begründung; diese Annahme wird vielmehr durch das vom Regierungscommissär über den Wahlact vom 7. und 8. Juli verfaßte Protokoll widerlegt, welchem zufolge der Commissär, als er die Verkündigung des Resultates der Commissionswahl (für welche das Scrutinium um $9^3/_4$ Uhr Vormittags beendet worden war) untersagte und die Suspendirung des Wahlactes aussprach, zugleich die Aufforderung an die Wähler richtete, bis eine Stunde vor Sonnenuntergang die eventuellen Verfügungen der Statthalterei über den von ihm telegraphisch erstatteten Bericht abzuwarten.

Der Commissär hätte sich zu einer solchen Aufforderung gewiß nicht bestimmt finden können, wenn irgend eine Besorgniß von Ruhestörungen, welche übrigens vom Commissär auch sonst nie geäußert wurde, bestanden hätte.

Auch die vom l. f. Commissär beanständeten Entscheidungen des Wahlleiters über die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlstimmen, zu welchen Entscheidungen der Wahlleiter formell berechtigt war, konnten einen gesetzlichen Anlaß zur Sistirung nicht bieten. — Denn für den Fall, daß der Inhalt dieser Entscheidungen dem Gesetze nicht entsprochen hätte, war der Weg der Abhilfe durch § 33 Gem.-Wahl-Ord. (Ges. vom 25. October 1881) vorgezeichnet, wonach diese Entscheidungen mit den Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten und der Ueberprüfung durch die Statthalterei unterzogen werden können. Der Commissär hätte sich daher auf die Feststellung dieser Einwendungen im Wahlprotokolle beschränken, die Entscheidung darüber aber der competenten Behörde nach dem durch das Gesetz vorgeschriebene Verfahren überlassen sollen.

Der V. G. Hof vermochte daher die Verfügung des Regierungscommissärs, womit der Wahlact des II. Wahlkörpers am 8. Juli 1886 sistirt und die Verkündigung des Resultates der Commissionswahl untersagt

wurde, nicht als gesetzlich gerechtfertigt zu erkennen. Hiernach kann aber auch der, in Folge jener Maßregel am 2. August fortgesetzte Wahlact, bei welchem eine neue Wahlcommission gewählt wurde, unter deren Leitung sodann die Wahl der Gemeinderäthe stattfand, nicht als giltig angesehen werden.

Nachdem aber die Nichtigkeit des Wahlactes des II. Wahlkörpers auch auf die Giltigkeit der gleichfalls angefochtenen Wahl des I. Wahlkörpers zurückwirkt, so konnte die Entscheidung der Statthalterei auch bezüglich dieses Wahlkörpers nicht aufrecht erhalten werden.

Aus diesen Gründen mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Giltigkeit der Wahlacte des II. und I. Wahlkörpers anerkannt wurde, im Ganzen aufgehoben werden, und es hatte daher auch der V. G. Hof auf die übrigen im Eingang erwähnten Beschwerdepunkte nicht mehr einzugehen.

Nr. 3760.

1. Einfluß der V. G. Hofs-Erkenntnisse in Reclamationssachen auf das Wahlverfahren. — 2. Leitung der Wahlen und Festsetzung der Wahltage. — 3. Kundmachung über die Fortsetzung der bereits begonnenen Wahl. — 4. Die Annahme der Stimme von den Vertretern der in den Wählerlisten nicht eingetragenen Erben ist nicht zulässig. — 5. Mangel der Bezeichnung des Wahlkörpers in der Vollmacht benimmt derselben nicht die Giltigkeit. — 6. Zum wesentlichen Inhalt einer Amtsvollmacht gehört weder die Geschäftszahl, noch die Bezeichnung des Wahltages, wenn sie nur mit der Amtsunterschrift versehen ist und aus derselben ersehen werden kann, daß sie eben auf den bezüglichen Wahlact lautet. — 7. Nothwendigkeit der genauen Uebereinstimmung der Benennung der Wähler, der zu ihrer Legitimation beigebrachten Urkunden und der Eintragungen in der Wählerliste. — 8. Beglaubigung der Vollmacht oder des ihre Stelle vertretenden Nachweises. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 14. November 1887, Z. 2993.

Der V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rados de Michieli-Vitturi und Genossen in Traù ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Zara ddto. 9. December 1886, Z. 16469, betreffend die Gemeinderathswahlen des III., II. und I. Wahlkörpers der Section Pergomet in der Gemeinde Traù, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Ministerialrathes Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die vom II. Wahlkörper der Section Pergomet am 7. August 1886 vorgenommene Wahl von Mitgliedern des Gemeinderathes von Traù als giltig erklärt wurde, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von Anton Bosilla, Rados de Michieli-Vitturi, Peter Šečer und Genossen eingebrachten Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei den am 1. Juli 1886 und den folgenden Tagen, dann am 7. und 10. August 1886 in der Wahlsection Pergomet vorgenommenen Wahlen für den Gemeinderath von Traù zurückgewiesen.

In der hiegegen von den Vorgenannten und vielen Genossen überreichten Beschwerde, in welcher die Ungiltigkeit der Wahlen aller drei Wahlkörper behauptet wird, werden folgende Beschwerdepunkte geltend gemacht:

Im Allgemeinen:

1. daß die Wahl auf Grund unvollständiger Wählerlisten vor dem Herablangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes über die bezüglich der Eintragungen in die Wählerlisten erhobenen Beschwerden vorgenommen wurde;

2. daß durch die Festsetzung der Wahltage für den II. und I. Wahlkörper seitens des Regierungscommissärs allein, der § 19 der Gem.-Wahl-Ord.

3. und durch die Enthebung des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters von der Leitung der Wahlen im II. und I. Wahlkörper der § 21 der Gem.-Wahl-Ord. verletzt worden sei.

In diesen Punkten fand der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde aus nachstehenden Gründen keine Folge zu geben.

Zu 1. In dem angefochtenen Vorgehen der Verwaltungsbehörden an sich ist darum keine Gesetzwidrigkeit zu erkennen, weil den Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 17 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Das hierortige Erkenntniß vom 31. December 1886, wodurch mehrere Reclamations-Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Spalato aufgehoben worden sind, wäre daher nur dann in Betracht gekommen, wenn dadurch die der Statth.-Entscheidung zu Grunde gelegten Annahmen in Betreff des Wahlergebnisses, beziehungsweise in Betreff der Gesetzmäßigkeit der Ausschließung oder Zulassung von Wahlstimmen hinfällig geworden wären. Dies wurde jedoch in der Beschwerde nicht behauptet und ist auch nicht der Fall.

Zu 2. und 3. Die Leitung der Gemeindewahlen gehört zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden, welche die Regierung durch ihre eigenen Organe besorgen lassen kann (§ 60, Abs. 4 der dalmatinischen Gemeindeordnung).

Diesen Geschäften ist auch die Festsetzung der Wahltage (§ 19 Gem.-Wahl-Ord., Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19) beizuzählen, welche ein wesentliches Moment des Wahlvorbereitungsverfahrens bildet.

Der Einreihung dieser Amtshandlung in die Agenden des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde steht nicht entgegen, daß dieselbe nicht dem Gemeindevorsteher, sondern dem Gemeindevorstande zugewiesen ist. Denn die Bestimmung des § 60, Abs. 1 Gem.-Ord., »daß der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde zu besorgen habe«, ist nur als eine Ausnahme nicht ausschließende Regel anzusehen, was insbesondere aus § 61 Gem.-Ord. hervorgeht, in welchem die Ausübung des der Gemeinde zugewiesenen Strafrechtes wegen Ortspolizei-Uebertretungen dem Gemeindevorsteher nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern zugewiesen, zugleich aber erklärt ist, daß dieses Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt werde. Die in Frage stehende Qualification der erwähnten Amtshandlung ist daher nicht nach der Beschaffenheit des hiezu in der Regel berufenen Gemeindeorganes, sondern nach der Natur des Geschäftes zu beurtheilen, welches sich, wie

bemerkt, aus der Gesammtheit der Wahlleitungsacte nicht ausscheiden läßt. — Bezüglich des Wahlverfahrens in den einzelnen Wahlkörpern werden folgende Einwendungen erhoben:

Den III. Wahlkörper betreffend:

Für die Wahl in diesem Wahlkörper waren in der Kundmachung der 1. und 2. Juli 1886 bestimmt. Da am Schlusse des zweiten Tages erst der Namensaufruf der Wähler für die Wahl der Wahlcommission beendet war, wurde vom Wahlleiter einverständlich mit dem l. f. Commissär die Fortsetzung der Wahl auf den 3. Juli anberaumt, und nachdem viele Wähler erklärt hatten, daß sie beim Aufruf ihres Namens gegenwärtig gewesen seien, aber ohne ihr Verschulden nicht zur Stimmabgabe gelangen konnten, wurde zugleich bestimmt, daß am nächsten Tage zunächst die um 8 Uhr Morgens anwesenden Wähler, welche noch nicht gestimmt hatten, zur Stimmabgabe für die Wahlcommission zugelassen werden sollen, daß aber später erscheinende Wähler durch einen Gendarmeriecordon (weil die Wahl unter freiem Himmel stattfand), bis zur Beendigung der Commissionswahl vom Zutritte abzuhalten seien.

In der Beschwerde wird behauptet, daß durch diesen am 3. Juli thatsächlich eingehaltenen Vorgang, die Bestimmung des § 19 Gem.-Wahl-Ord. (Gesetz vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19), daß die Vornahme der Wahlen wenigstens 8 Tage vorher durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen sei, verletzt und, das insbesondere durch die Ausschließung der am 3. Juli nach 8 Uhr erschienenen Wähler von der Wahl der Wahlcommission, die Oeffentlichkeit des Wahlactes in gesetzwidriger Weise beschränkt worden sei.

Diese Behauptungen sind aber unbegründet. Denn der § 19 Gem.-Wahl-Ord. betrifft nur die vor dem Wahlbeginne zu verlautbarende Festsetzung der Wahltage, nicht aber den hier eingetretenen Fall, daß die Wahlhandlung eines Wahlkörpers an den hiefür festgesetzten Tagen nicht beendet werden konnte; für diesen Fall ist im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesorgt. Nach der Natur der Sache aber muß in einem solchen Falle der Wahlact, und zwar (von unvermeidlichen Ausnahmen abgesehen) am nächstfolgenden Tage fortgesetzt und es muß daher auch die Kundmachung dieser Fortsetzung an die anwesenden Wähler als genügend erklärt werden, da es ihre Sache ist, während des Wahlactes an dem Wahlorte zu bleiben oder sich von den sie berührenden Vorgängen, insbesondere von einer allfälligen Fortsetzung der Wahl Kenntniß zu verschaffen. Auch darin, daß die Wähler, welche am 3. Juli erst nach der zur Fortsetzung der Commissionswahl bestimmten Stunde erschienen sind, nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen wurden, kann eine Verletzung des Gesetzes nicht erkannt werden. Denn da nach § 21 Gem.-Wahl-Ord. (Gesetz vom 25. October 1873) die Wahlcommission von den anwesenden Wählern zu wählen ist, waren nach beendetem Namensaufrufe nur mehr diejenigen Wähler zur Stimmabgabe berechtigt, welche in diesem Stadium des Wahlactes am 2. Juli 1886 Abends am Wahlorte zugegen waren. Wenn nun am 3. Juli Morgens nicht blos diese, sondern alle zu der für die Fortsetzung der Wahl festgesetzten Stunde erschienenen Wähler, welche noch nicht gestimmt hatten, zur Stimmabgabe zugelassen wurden, so ist darin keinesfalls eine Einschränkung der Betheiligung an der Commissionswahl zu erkennen.

Die Entscheidung der Statthalterei, welche die Giltigkeit dieses Wahlactes aussprach, war daher begründet und die Beschwerde auch in diesem Punkte abzuweisen.

Den II. Wahlkörper betreffend,

wird in der Beschwerde die Ungiltigkeit des von der Wahlcommission verkündigten und von der Statthalterei aufrechterhaltenen Wahlresultates wegen gesetzwidriger Vorgänge bei der Zurückweisung und Zuweisung von Wahlstimmen behauptet, und zwar sei

A. Die bei der Wahl verfügte und von der Statthalterei als gerechtfertigt erkannte Zurückweisung folgender Stimmen gesetzlich nicht begründet gewesen, nämlich:

1—8. Acht Stimmen (Smoljić Jure, Rozga Doimo, Balov Luca, Sustić Joko, Zaja Giovanni, Žižak Ivan, Sustić Giovanni, Zekić Giorgio, Wahlliste Nr. 9, 15, 32, 43, 69, 72, 74, 80), deren in der Wählerliste eingetragenen Träger bereits verstorben waren, für welche aber die Erben mit den sie legitimirenden Einantwortungsdecreten erschienen sind.

Die Zurückweisung dieser Stimmen war auch dann gerechtfertigt, wenn die Erschienenen sich als Erben der verstorbenen Wähler vollständig legitimirt hätten, weil die zur Ausübung des Wahlrechtes erforderliche Eintragung der Erben (respective die Beisetzung des Wortes »Erben« zum Namen der Verstorbenen) im Reclamationsverfahren nicht erwirkt worden war und eine nachträgliche Berichtigung der Wählerliste beim Wahlacte, respective die Annahme der Stimme von den Vertretern der nicht eingetragenen Erben gesetzlich nicht zulässig gewesen wäre.

9. Rozga Frane e Marco qu. Jozo Blizna (Wahlliste Nr. 8).

Der erschienene Frane Rozga wurde zurückgewiesen, weil in der vorgewiesenen Vollmacht des Marco der Wahlkörper, für welchen die Vollmacht gelten soll, nicht angegeben, beziehungsweise die hiefür bestimmte Stelle nicht ausgefüllt war.

Die Beschwerdeführer wenden gegen diese Zurückweisung ein, daß die Nichtausfüllung einzelner unwesentlicher Daten in der Vollmacht deren Ungiltigkeit nicht begründe und daß der Wahlkörper des Wählers aus der Liste entnommen werden konnte.

Auch der V. G. Hof fand die Zurückweisung dieser Vollmacht nicht gerechtfertigt, weil aus den Angaben des Wahlprotokolles, welche in Ermanglung der nicht vorliegenden Vollmacht den alleinigen Anhaltspunkt für den Thatbestand bieten, nur hervorgeht, daß die Bezeichnung des Wahlkörpers in der Vollmacht gefehlt habe. Dieser Mangel allein konnte aber der Vollmacht ihre Giltigkeit nicht benehmen, da über die wesentlichen Momente, nämlich über die Personen des Machtgebers und Machthabers und über die Ertheilung der Vollmacht für die im Zuge befindliche Wahl, nach dem Wahlprotokolle kein Zweifel bestand, und überdies die Geltung der Vollmacht für den II. Wahlkörper aus der Eintragung des Vollmachtgebers in die Wählerliste hervorging.

10. Zuan Ante qu. Luca (Wahlliste Nr. 30) wurde zurückgewiesen, weil er ausdrücklich erklärte, bereits im III. Wahlkörper und zwar für seine Person gestimmt zu haben.

Mit Rücksicht auf diese ausdrückliche Erklärung des Wählers fand der Verwaltungsgerichtshof der von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendung, daß die Abstimmung des genannten Wählers aus den Wahlacten des III. Wahlkörpers zu constatiren gewesen wäre, keine Folge zu geben.

11. Vallov Matuša Andrea qu. Giorgio (Wahlliste Nr 67).

Der Vertreter für diese Stimme erschien mit einer von »Vallov Matuša Vedova qu. Giorgio« unterzeichneten Vollmacht und wurde wegen Nichtübereinstimmung dieser Unterschrift mit der Eintragung in der Wählerliste zurückgewiesen. Dieser Zurückweisungsgrund ist als gerechtfertigt zu erkennen, und es kann der Einwendung, daß ein Schreibfehler »Vedova« statt »Andrea« vorliege, nicht stattgegeben werden, da die genaue Uebereinstimmung der Wahlvollmachten mit der Eintragung in der Wählerliste unbedingt gefordert werden muß.

B. Die Beschwerde wendet sich ferner gegen die von der Statthalterei als gerechtfertigt angesehene Zulassung folgender Stimmen:

1. Der dalmatinischen Staatseisenbahn, weil die von der General-Direction der Staatseisenbahnen ausgestellte Vollmacht keine Geschäftszahl enthielt und weil in derselben ein anderer Tag (nämlich der 9. Juni) als Wahltag bezeichnet war, als derjenige, an welchem die Wahl wirklich stattfand.

Der V. G. Hof fand jedoch die Zulassung dieser Stimme gerechtfertigt, weil der Mangel der nicht zum Inhalte der Vollmacht gehörenden Geschäftszahl dieser mit der Amtsunterschrift versehenen Vollmacht ihren authentischen Charakter nicht benehmen kann; und ferner weil der in der Vollmacht angegebene 9. Juni ursprünglich für den Wahlact des II. Wahlkörpers bestimmt war, dessen Vornahme den Acten zufolge verschoben wurde. Hieraus ergibt sich, daß die Vollmacht eben auf den Wahlact lautete, welcher in Folge von Zwischenfällen erst am 1. Juli und an den folgenden Tagen vorgenommen wurde.

2. Antonio Simać qu. Antonio von Suhidol (Wählerliste Nr. 24).

Die Identität dieses Wählers wurde unter Vorweisung von zwei Einantwortungsurkunden vom Jahre 1864 und vom Jahre 1873 bestritten, welche zu Gunsten von gleichnamigen Personen lauteten und aus welchen die Existenz von zwei Personen gleichen Namens gefolgert wurde. Der erschienene Wähler wurde zugelassen, weil dessen Identität und die dermalige Nichtexistenz einer zweiten Person gleichen Namens vom Ortsrichter von Suhidol und allen Anwesenden (bis auf zwei) bestätigt wurde. Dieser Bestätigung gegenüber war dem Umstande, daß zu verschiedener Zeit zwei Nachlässe an zwei gleichnamige, jedoch möglicher Weise verschiedene Personen eingeantwortet wurden, keine Bedeutung beizulegen und war die Zulassung des Wählers gerechtfertigt.

3. Ante Radić qu. Ante Verzina von Suhidol (Wahlliste Nr. 59).

Auf Grund einer gerichtlichen Bestätigung, wornach die Erbschaft eines gleichnamigen Erblassers im Jahre 1876 mehreren Kindern und darunter dem Sohne Ante nur zu $^{6}/_{20}$ eingeantwortet worden ist, wurde die Berechtigung des Erschienenen, diese Wahlstimme allein zu vertreten, bestritten.

Da jedoch die Eintragung in der Wählerliste auf den Erschienenen, dessen Identität wie bei 2. bestätigt wurde, allein lautete, war es ganz richtig, daß derselbe vom Regierungs-Commissär zur Stimmabgabe zugelassen wurde.

4. Andrea Radić qu. Božo detto Elac eredi (Wahlliste Nr. 7) von Suhidol.

Diese Stimme, als deren Vertreter Božo Radic Elac qu. Andrea für sich und Maria Vedova qu. Andrea Radić Elac erschien, wurde bei der Commissionswahl vom Regierungs-Commissär zurückgewiesen, weil in dem zum Nachweise des Erbrechtes beigebrachten Zeugnisse des Bezirksgerichtes Traù vom 5. Jänner 1886, Nr. 26, über die Abhandlung des betreffenden Nachlasses der Erblasser nicht wie in der Wählerliste »Andrea Radić qu. Božo detto Elac«, sondern »Andrea Elac qu. Božo« genannt war.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe wurde jedoch diese Stimme von der Wahlcommission angenommen, weil sämmtliche Mitglieder derselben erklärten, daß in Suhidol niemals ein Elac Andrea qu. Božo (wie der Erblasser in dem gerichtlichen Zeugnisse genannt ist), wohl aber ein Radić Andrea qu. Božo detto Elac existirt habe.

Die Statthalterei, an welche Radić wegen seiner Zurückweisung durch den Regierungs-Commissär nach § 33 Gem.-Wahl-Ord. recurrirt hatte, erklärte in der angefochtenen Entscheidung die Zurückweisung der Stimme bei der Wahl der Wahlcommission dagegen für ungerechtfertigt, die Zulassung derselben bei der Wahl der Gemeinderäthe für gerechtfertigt, hauptsächlich mit Rücksicht auf ein vom Radić mit dem Recurse beigebrachtes pfarrämtliches Zeugniß vom 19. August 1886, daß am 26. Mai 1884 (welcher Tag in dem gerichtlichen Zeugnisse als Todestag des fraglichen Erblassers bezeichnet ist) in Suhidol kein Anderer als Radić Elac Andrea qu. Božo gestorben sei. Die Statthalterei nahm deshalb und auch mit Rücksicht auf die Erklärungen der Wahlcommissions-Mitglieder an, daß die Benennung des Erblassers in dem gerichtlichen Zeugnisse auf einem Schreibfehler beruhe.

5. Ciorich eredi di Giorgio qu. Antonio (Wahlliste Nr. 82).

Für diese Stimme war Ivan Ciorich erschienen, welcher die Vollmacht von zwei Miterben und einen Vertrag producirte, womit die (laut eines ebenfalls beigebrachten gerichtlichen Zeugnisses) vierte Miterbin Lucia Ciorich, die auf der Vollmacht nicht unterschrieben war, ihren Erbtheil dem Ivan Ciorich abgetreten hatte. — Der Regierungs-Commissär wies die Stimme bei der Wahl der Wahlcommission zurück, weil der vorgewiesene Vertrag von keiner Behörde beglaubigt und weder zur Berichtigung der Steuervorschreibung noch zur Intabulation vorgelegt worden sei.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe wurde diese Stimme von der Wahlcommission deshalb zugelassen, weil alle ihre Mitglieder erklärten, zu wissen, daß Lucia Ciorich ihren Erbtheil an Ivan abgetreten habe.

Die Statthalterei erklärte über Recurs des Ivan Ciorich dessen Zurückweisung bei der Wahl der Wahlcommission für ungerechtfertigt, dagegen die Zulassung bei der Wahl der Gemeinderäthe für gerechtfertigt, weil der beigebrachte Vertrag zwar eine private, aber nicht anfechtbare Urkunde sei. — Ueberdies beruft sich die Entscheidung auf das Zeugniß der Wahlcommissions-Mitglieder.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Entscheidung der Statthalterei in diesen beiden Punkten gesetzlich nicht begründet, denn

Zu 4. Bezüglich der Stimme Radić Andrea qu. Božo detto Clac eredi widerspricht sie dem unbedingt festzuhaltenden und auch von der Statthalterei in der angefochtenen Entscheidung sonst (insbesondere bei der Stimme Ballov Matuša Andrea qu. Giorgio [A. 11]) beobachteten Grundsatze, daß bezüglich der Benennung der Wähler die genaue Uebereinstimmung der zu ihrer Legitimation beigebrachten Urkunden und der Eintragungen in der Wählerliste gefordert werden müsse, und daß der Mangel dieses Erfordernisses durch die Notorietät oder durch mündliche Aussagen nicht ersetzt werden könne.

Selbst wenn das nachträglich beigebrachte pfarrämtliche Zeugniß als ausreichend zur Berichtigung der, nach Ansicht der Statthalterei auf einen Schreibfehler beruhenden Benennung des Erblassers in dem gerichtlichen Zeugnisse angesehen werden könnte, wäre die Anrechnung der fraglichen Stimme doch nicht gerechtfertigt gewesen, weil es Sache der Wahlberechtigten gewesen wäre, die zur Legitimation ihres Vertreters dienenden Beweismittel bei der Wahl selbst, worüber ihre Zulassung zu entscheiden war, und nicht erst mit den Einwendungen gegen das Wahlverfahren vorzubringen.

Zu 5. Dem bei der Wahl vorgewiesenen Privatvertrage, womit Lucia Ciorich ihren Erbtheil an Ivan Ciorich abgetreten hatte, kam nur die Bedeutung eines Nachweises darüber zu, daß Lucia Ciorich die Berechtigung, an der Ausübung des Wahlrechtes für die fragliche Wahlstimme mitzuwirken, verloren habe und daß daher Ivan Ciorich ihrer Vollmacht zur Vertretung nicht bedürfe.

Der Vertrag vertrat daher die Stelle einer Vollmacht, weshalb der Regierungs-Commissär im Rechte war, wenn er für die Echtheit des Vertrages dieselbe Gewähr, wie sie das Gesetz für die Echtheit von Vollmachten verlangt, nämlich die Beglaubigung (Legalisirung oder Vidimirung) desselben (§ 8 Gem.-Wahl-Ord.) als erforderlich erachtete und wegen des unbestrittenen Mangels dieser Beglaubigung die Stimme zurückwies.

Die Entscheidung der Statthalterei, welche diese Stimme als giltig abgegeben bei Berechnung des Stimmenverhältnisses in Anrechnung brachte, war dagegen dem Gesetze nicht entsprechend.

Aus der vorstehenden Prüfung der Entscheidungen über einzelne Wahlstimmen ergeben sich nun nachstehende Folgerungen in Bezug auf das Wahlergebniß:

Bei der Wahl der Wahlcommission waren von dem die Wahl leitenden Regierungs-Commissär den als gewählt erklärten Candidaten 46 und den in der Minorität gebliebenen 43 Stimmen zugerechnet worden. Die Statthalterei zählte den 46 Stimmen der Majorität noch die beiden eben besprochenen Stimmen Radić Andrea und Ciorich, welche der Commissär nicht angenommen hatte, zu, da die Vertreter dieser Stimme erklärt hatten, für die erwähnten Candidaten stimmen zu wollen.

Zugleich zählte die Statthalterei auch der Minorität von 43 Stimmen drei Stimmen (Brüder Michieli-Vitturi Rados und Simon, Dr. Anton Bajamonti und Pelja Vare und Jure, Wahllisten Nr. 1, 3 und 10) zu, welche den betreffenden Candidaten laut der Erklärung der Abstimmenden zugedacht,

welche aber vom Commissär, und zwar nach Ansicht der Statthalterei mit Unrecht zurückgewiesen worden waren. Hiedurch stellte sich das Stimmverhältniß auf 48 zu 46.

Bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes waren von der Wahlcommission den als gewählt erklärten Candidaten 48 (mit Einschluß der Stimmen Radić Andrea und Ciorich) und den anderen Candidaten 43 Stimmen zugerechnet worden. Die Statthalterei zählte den letzteren Stimmen dieselben drei Stimmen, wie bei der Wahl der Wahlcommission zu, wodurch sich nach der Statthalterei-Entscheidung das Stimmenverhältniß auch für die Wahl der Gemeinderäthe auf 48 gegen 46 stellte.

Da nun aber nach der vorausgegangenen Erörterung der von der Statthalterei angenommenen Minorität von 46 Stimmen, die wie erwähnt mit Unrecht zurückgewiesene früher sub A, 9 besprochene Stimme Rozga Frane e Marco (welcher erklärt hatte, für die Candidaten stimmen zu wollen, welchen diese 46 Stimmen von der Statthalterei zugerechnet wurden) zuzuzählen ist, dagegen von der in der Statthalterei-Entscheidung angenommenen Majorität von 48 Stimmen die zwei besprochenen, mit Unrecht in Anrechnung gebrachten Stimmen Radich Andrea und Ciorich (B, 4 und 5) abzuziehen sind, so ergibt sich, unter Zugrundelegung der sonstigen, theils unangefochtenen, theils vom Verwaltungsgerichtshofe als richtig anerkannten Annahmen der Statthalterei für die als gewählt erklärten Candidaten nur eine Zahl von 46, für die Gegner aber eine Zahl von 47 Stimmen.

Der Ausspruch der Statthalterei, womit die Wahl der proclamirten Candidaten als giltig erklärt wurde, war daher nicht gerechtfertigt; es wäre vielmehr dieser Wahlact zu annulliren und eine Erneuerung des Wahlactes anzuordnen gewesen. (§ 33, Abs. 3 Gem.-Wahl-Ord., Gesetz vom 15. October 1881, L. G. B. Nr. 32.)

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß jene Gegencandidaten von der Statthalterei sofort als gewählt anzuerkennen gewesen wären, stellt sich nach der citirten Gesetzesbestimmung als nicht begründet dar.

Bezüglich des I. Wahlkörpers wird nicht der Wahlvorgang, sondern die Wählbarkeit des von diesem Wahlkörper gewählten Ausschußmitgliedes Nicolo Madirazza aus dem Grunde angefochten, weil die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Spalato, womit Madirazza's Eintragung in die Wählerliste verfügt worden war, mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. December 1886, Z. 3417, aufgehoben wurde.

Auf diesen Punkt der Beschwerde hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil derselbe nicht das Wahlverfahren betrifft, einen Gegenstand der Einwendungen gegen das Wahlverfahren und der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat, und weil die für den Fall der Bestreitung der Wählbarkeit einer als gewählt erklärten Person vorgeschriebene besondere Verhandlung (§ 32 Gem.-Wahl-Ord., Gesetz vom 25. October 1881), welche laut der Gegenschrift auch eingeleitet wurde, noch nicht ausgetragen erscheint. — Die angefochtene Entscheidung war daher, insoferne mit derselben die vom II. Wahlkörper der Section Pergomet am 7. August 1886 vorgenommene Wahl von Mitgliedern des Gemeinderathes von Traù als giltig erklärt wurde, aufzuheben, im Uebrigen war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3761.

Eine in einem administrativen Erkenntnisse der Partei ertheilte unrichtige Belehrung über die Recursfrist hindert nicht den Ablauf der Frist in der gesetzlichen Zeit und begründet auch keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Erkenntniß vom 16. November 1887, Z. 2752.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Neugebauer ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. April 1887, Z. 4752, betreffend die Versäumung einer Recursfrist in Sachen einer gewerblichen Betriebsanlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erblickt einen wesentlichen Mangel des in gegenwärtiger Rechtssache eingehaltenen Verfahrens darin, daß in der Statthalterei-Entscheidung vom 5. Jänner 1877, Z. 55422, gar keine, in der Intimation dieser Entscheidung aber ddto. 24. Jänner 1887, Z. 5117, eine unrichtige Recursfrist (nämlich eine vierwöchentliche statt der gesetzlichen vierzehntägigen) angegeben war.

Der V. G. Hof konnte dieser Anschauung der Beschwerde nicht beipflichten, weil sich Niemand mit der Unkenntniß einer gesetzlich, hier speciell im § 34, Abs. 2 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, normirten Frist entschuldigen und eben daher auch Niemand hieraus besondere Rechte ableiten kann (§ 2 a. b. G. B.) und weil ferner sich auch nicht behaupten läßt, daß die Unterlassung der Belehrung über die Recursfrist oder die unrichtige Belehrung über dieselbe irgend einen Einfluß auf die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu nehmen vermochte, und weil mithin in dem hier vorgekommenen Vorgange auch ein zur Aufhebung der Entscheidung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, berechtigender Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden kann.

Wenn aber der Beschwerdeführer weiters ein ihm zur Seite stehendes formelles Recht daraus ableiten zu können vermeint, daß gegen den die gesetzliche Frist verlängernden Theil des Intimationsdecretes vom 24. Jänner 1887 Niemand Recurs ergriffen, derselbe also zu Gunsten des Beschwerdeführers Rechtskraft erlangt habe, so ist hierauf zu erwidern, daß eben wegen der aus § 2 a. b. G. B. folgenden rechtlichen Unwirksamkeit einer von der gesetzlichen abgehenden behördlichen Fristbestimmung für die dadurch berührte Partei keine Nothwendigkeit bestand, diese Bestimmung anzufechten, um ihre Rechtskraft zu verhindern.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3762.

Verwahrungen wider Verfügungen der Regierungsbehörden überschreiten das den Gemeinden, wie allen Staatsbürgern zukommende Recht der freien Meinungsäußerung.

Erkenntniß vom 16. November 1887, Z. 3118.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeindeausschusses in Weipert ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. Jänner 1887, Z. 1240, betreffend die Sistirung des gegen den Sprachenerlaß vom 23. September 1886 gerichteten Gemeindeausschußbeschlusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der Sitzung des Gemeindeausschusses in Weipert vom 4. November 1886 wurde nachstehender Antrag gestellt und zum Beschlusse erhoben: — »Der Gemeindeausschuß der Stadt Weipert legt gegen die Verordnung des Justizministers an das Oberlandesgericht in Prag über die Amtssprache bei den Senaten dieses Gerichtshofes die entschiedenste Verwahrung ein, weil hiedurch eine Benachtheiligung der berechtigten Stellung der Deutschen in Böhmen geschaffen, die einheitliche Justizorganisation (A. h. Patent vom 3. Mai 1853) beeinträchtigt, die für das Oberlandesgericht in Prag bestehende deutsche Gerichtssprache untergraben und hiedurch voraussichtlich Zustände entstehen müssen, die einer gedeihlichen Rechtspflege nachtheilig werden. Aus diesem Anlasse wird an die deutschen Abgeordneten die Bitte gerichtet, an der berechtigten Forderung der Zweitheilung der Verwaltung in Böhmen, Errichtung zweier Senate für die beiden Landessprachen beim Oberlandesgerichte in Prag, jedoch unter Aufrechthaltung der deutschen Gerichtssprache für das gesammte Oberlandesgericht festzuhalten.«

Diese Resolution wurde von der politischen Behörde im Grunde des § 102 der böhm. Gem.-Ord. sistirt und diese Sistirung wurde mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrechterhalten.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, denn nach der Ansicht des V. G. Hofes muß in dieser Angelegenheit die Sache selbst und die Form der beanständeten Action des Gemeindeausschusses unterschieden werden.

In der ersteren Beziehung nämlich kann darin, daß der Gemeindeausschuß überhaupt in der fraglichen Angelegenheit einen Beschluß gefaßt hat, eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde nicht erblickt werden, da jede Gemeinde in die Lage kommen kann, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, die, insolange sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann.

Zu diesem neutralen Gebiete muß insbesondere auch das Recht, sich in öffentlichen Angelegenheiten frei zu äußern, gezählt werden, da dieses Recht verfassungsmäßig überhaupt Jedermann und insbesondere (wie auch

das zur Interpretation der verfassungsmäßigen Gerechtsame staatsgrundgesetzlich berufene Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat) auch den Gemeinden zusteht. — Sonach kann es sich hier nur um die Frage der Form, nämlich darum handeln, ob der Gemeindeausschuß von Weipert durch den speciellen Inhalt des Gemeindebeschlusses seinen Wirkungskreis überschritten hat.

Diese Frage steht lediglich darauf, welches die Grenzen des, den Gemeinden, wie allen Staatsbürgern zukommenden Rechtes der freien Meinungsäußerung sind. — In dieser Beziehung hat das, zur Beurtheilung einer solchen ausschließlich den Umfang dieses Grundrechtes betreffenden Frage, berufene Reichsgericht erkannt, daß durch eine solche Verwahrung wider Verfügungen der Regierungsbehörden, wie sie im vorliegenden Falle in entschiedenster Form von dem Gemeindeausschusse in Weipert beschlossen wurde, das Recht der freien Meinungsäußerung überschritten werde.

Darnach konnte der V. G. Hof nicht finden, daß in der angefochtenen Entscheidung, welche den ofterwähnten Gemeindeausschußbeschluß wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde sistirte, eine Gesetzwidrigkeit gelegen war, zumal die Gemeinde auch auf dem ihr oben zuerkannten neutralen Wirkungsgebiete die gesetzlichen Schranken einzuhalten hat, und im vorliegenden Falle, wie erwiesen, die Grenzen des im Gesetze, nämlich Art. XIII des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger — den letzteren gewährleisteten Rechtes thatsächlich überschritten wurden.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3763.

1. Instanzenzug in Gemeindewahlsachen. — 2. Festsetzung mehrerer Wahltage für den III. und den II. Wahlkörper. — 3. Ein Wahlkörper kann auch abtheilungsweise zur Wahl berufen werden. (Istrien.)

Erkenntniß vom 16. November 1887, Z. 2504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Solari und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 6. December 1886, Z. 18186, betreffend die Gemeindewahlen in Mitterburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in der Gegenschrift der Statthalterei nicht erhobene, erst bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß die Beschwerde in jenem Punkte, welcher sich gegen die Bestimmung mehrerer Wahltage im III. und II. Wahlkörper richtet, im administrativen Wege nicht ausgetragen und daher diesfalls nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abzuweisen sei, weil in diesem, noch in den II. Abschnitt der Gemeindewahlordnung § 18, fallenden Punkte ein abgekürzter Instanzenzug nicht festgesetzt ist, also diesfalls gegen die abweisliche Statthalterei-Ent-

scheidung noch der Recurs an das Ministerium offen stand, hat der V. G. Hof nicht begründet befunden, weil die Gemeindewahlordnung nur zwei Stadien des Gesammtwahlgeschäftes kennt, nämlich jenes des Reclamations- und das des Wahlverfahrens im engeren Sinne, und trotz der Stellung dieses § 18 im II. Abschnitte (Vorbereitung der Wahl) die Festsetzung der Wahltage nur als in das Stadium des Wahlverfahrens im engeren Sinne gehörend angesehen werden kann, in welchem der Statthalterei im § 32 die endgiltige Entscheidung zugewiesen ist, welche auch thatsächlich entschieden hat; zumal man sonst zur Schlußfolgerung käme, daß, während in Wahlsachen, offenbar zum Zwecke der Abkürzung des Verfahrens, in Istrien regelmäßig nur Eine Instanz, nämlich die Bezirkshauptmannschaft oder die Statthalterei zu erkennen hat, in dem fraglichen relativ weniger wichtigen Punkte eine dreifache Berufungsinstanz bestehe. Daß im vorliegenden Falle die Statthalterei in II. anstatt in I. Instanz entschied, kann an der Sachlage nichts ändern, da aus diesem Umstande allein die Berechtigung einer im Gesetze nicht vorgesehenen Ingerenz der Ministerialinstanz nicht abgeleitet werden kann.

Die Sache selbst betreffend, ist es selbstverständlich, daß, wenn der Absicht des Gesetzes, welches alle Wahlberechtigten zur Stimmgebung beruft, entsprochen werden soll, durch Festsetzung einer angemessenen Zeit für die Stimmgebung die Möglichkeit gegeben sein muß, daß alle Wahlberechtigten auch thatsächlich zur Stimmabgabe gelangen.

Ob diesem, zwar im Gesetze (Gem.-Wahl-Ord. vom 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13) nicht speciell vorgesehenen, aber in der Natur der Sache gelegenen Erfordernisse dadurch stillschweigend und indirect Rechnung getragen wird, daß nur der Tag für den Beginn der Wahlhandlung im betreffenden Wahlkörper festgesetzt und der Tag des Beginnes der Wahl im nächstwählenden Wahlkörper nach voraussichtlichem Bedarfe hinausgerückt wird, oder ob dies dadurch geschieht, daß für jeden Wahlkörper schon im Vorhinein eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Tagen festgesetzt wird, ist offenbar in der Sache gleichgiltig und es erscheint keine dieser Modalitäten durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, wenn auch der italienische Text von Tag und Stunde der anzuberaumenden Wahl spricht, da hierin nur eine detaillirtere Bestimmung statt des Wortes: »Zeitpunkt« erblickt werden kann, aber jeglicher Anhaltspunkt fehlt, um anzunehmen, daß hiemit eine ausdrückliche Beschränkung auf je Einen Tag für jeden Wahlkörper beabsichtigt werden wollte, eine Beschränkung, deren thatsächliche Geltendmachung die eingangs erwähnte Tendenz des Gesetzes in manchen Fällen illusorisch machen würde.

In der Festsetzung mehrerer Wahltage für den III. und den II. Wahlkörper an sich kann daher eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Ebenso unberechtigt ist der auf die Abtheilung der Wahlkörper nach fortlaufenden Nummern und Berufung der einzelnen Abtheilungen an verschiedenen Tagen zur Wahl gestützte Beschwerdepunkt, da das Gesetz nirgends vorschreibt, daß jeder Wahlkörper nur als Ganzes zur Wahl zu berufen sei, vielmehr der im § 18 der Gem.-Wahl-Ord. enthaltenen Vorschrift auch genügt wird, wenn ein Wahlkörper — aus Zweckmäßigkeitsrücksichten — abtheilungsweise zur Wahl berufen wird.

Daß hiebei die einzelnen Wähler in einer anderen Reihenfolge zur Wahl gelangen können, als sich bei Berufung des ganzen Wahlkörpers nach § 23 ergeben hätte, ist richtig; es kann aber nicht behauptet werden, daß an dieser Reihenfolge ein rechtliches Interesse besteht, so daß wegen einer diesbezüglich eingetretenen Aenderung von einer Rechtsverletzung gesprochen werden könnte. — Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 3764.

Die Besteuerung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

Erkenntniß vom 17. November 1887, Z. 1981.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosalia Eisner ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. November 1886, Z. 14948, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3765.

Förmlichkeiten, welche zur Beweiskraft eines Aufnahmsscheines für die Aufnahme in den Gemeindeverband nach den Gemeindegesetzen v. J. 1849 und 1859 erforderlich waren.

Erkenntniß vom 17. November 1887, Z. 1982.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Drachenburg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 12. October 1886, Z. 17587, betreffend die Zuständigkeit des Anton Schmidt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Foregger, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde, welche zugestandenermaßen dem Anton Schmidt einen in gehöriger Form ausgestellten Heimathschein ertheilt hat, meint, den ihr nach § 35 Heimathgesetz obliegenden Beweis, daß Anton Schmidt zur Zeit der Ausstellung des Heimathscheines in der Gemeinde Reichenburg heimathberechtigt war, durch den Aufnahmsschein ddto. 26. November 1861 erbracht zu haben, weil durch dieses Document bezeugt wird, daß Anton Schmidt mittelst Gemeindebeschlusses in den Verband der Gemeinde Reichenburg aufgenommen wurde.

Der V. G. Hof hat diesen Aufnahmsschein als beweiskräftig nicht angesehen, weil derselbe mit jenen Förmlichkeiten nicht versehen ist, welche der § 108 der Gem.-Ord. vom 17. März 1849 für Urkunden fordert, die zu ihrem Inhalte ein Geschäft haben, welches der Beschlußfassung des Ge-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3360 und bei Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).

meindeausschusses vorbehalten ist. Der Aufnahmsschein ist nämlich zwar vom Gemeindevorsteher und zwei Ausschußmitgliedern, nicht aber auch von einem Gemeinderathe gefertigt. Der Aufnahmsschein trägt zwar die Vidirung des Bezirksvorstehers, allein dieser Vidirung hat der Verwaltungsgerichtshof eine, den erwähnten Mangel etwa behebende Wirkung darum nicht beimessen können, weil die Bezirksämter zwar nach § 39 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 zur Entscheidung in Fällen, wo die Aufnahme in den Gemeindeverband von der Gemeindevertretung verweigert wurde, weiter nach § 30 der Instruction vom 19. Jänner 1853 zur Ausfertigung von Heimathscheinen berufen waren, die Vidirung des Aufnahmsscheines aber weder als der eine noch der andere der erwähnten competenten Acte sich darstellt.

Nachdem nun die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen zur Feststellung des Umstandes, ob eine Aufnahme des Anton Schmidt durch Beschluß der Gemeindevertretung Reichenburg erfolgt sei, ein Ergebniß nicht geliefert, vielmehr nach den Aussagen der einvernommenen noch lebenden damaligen Gemeindeausschußmitglieder und nach dem Ausweise der Gestionsprotokolle bezweifelt werden muß, daß ein Gemeindeausschußbeschluß damals thatsächlich über die Aufnahme des Anton Schmidt gefaßt worden ist, so konnte der V. G. Hof nur der Anschauung der angefochtenen Entscheidung beipflichten, daß die beschwerdeführende Gemeinde den ihr obliegenden Gegenbeweis nicht erbracht hat, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 3766.

1. Veränderungen in der Zuständigkeit der ehelichen Mutter wirken auf das Heimathrecht des im Familienverbande lebenden Kindes. — 2. Zuständigkeit der Staatsdiener nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 17. November 1887, Z. 1979.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Nesterschitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. October 1886, Z. 16695, betreffend das Heimathrecht des Anton Kaplanek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen, die Entscheidung der k. k. böhmischen Statthalterei bestätigenden Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. October 1886 wurde dem Anton Kaplanek das Heimathrecht in Nesterschitz aus dem Grunde zugesprochen, weil derselbe auf Grund des § 14 der provisorischen Gemeindeordnung vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, der Zuständigkeit seiner Mutter gefolgt sei, nachdem Letztere in Folge ihrer Wiederverehelichung das Heimathrecht ihres zweiten Gatten Josef Czuda erworben habe und dieser Letztere als k. k. Staatsbeamter zur Zeit des Austrittes des Anton Kaplanek aus dem Familienverbande

im Jahre 1855, in Nesterschitz als Leiter des dortigen Staatsbahnamtes, unzweifelhaft zuständig gewesen sei.

Der V. G. Hof fand die Einwendung der Beschwerde, daß für das Heimathrecht des Anton Kaplanek nur jenes seines in Taus gebornen, in Přim als Gutsverwalter, später in Brandeis a. d. A. als Actuar bedienstet gewesenen Vaters maßgebend sein könne, nicht begründet. — Denn die Behauptung der Beschwerde, daß unter die Anordnung des § 14 l. c. lediglich die Veränderungen in der Zuständigkeit des Vaters fallen, nicht aber jene der ehelichen Mutter, ist nicht stichhältig.

Unter dem Ausdrucke Eltern müssen, angesichts der Ausdrucksweise des allgem. bürgerl. Gesetzbuches (§§ 139, 144, 145) beide Elterntheile, der Vater sowohl wie die Mutter verstanden werden.

Nachdem weiter im § 13 l. c. alle Staatsdiener ohne Unterscheidung, ob dieselben provisorisch oder definitiv angestellt worden sind, in jener Gemeinde als zuständig erklärt werden, in welcher ihnen die Dienstesstelle den ständigen Aufenthalt anweiset, so kann die Erwerbung der Zuständigkeit des Josef Czuba in Nesterschitz, wo derselbe mehrere Jahre als Leiter des dortigen k. k. Bahnamtes fungirte und daselbst seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen angewiesen war, keinem Zweifel unterliegen.

Wenn schließlich durch die competente k. k. Cataster-Evidenzhaltung Tetschen bestätigt wurde, daß das Bahnhofgebäude in der Station Nesterschitz-Pömmerle im Territorium der Gemeinde Nesterschitz gelegen ist, so ist gegebenen Falles nach § 13 l. c. die Zugehörigkeit zur Gemeinde nach der Lage des ehemaligen k. k. Bahnamtslocales, beziehungsweise des Bahnhofgebäudes, nicht aber nach der Lage der Wohnung des Staatsdieners zu beurtheilen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3767.

Das Jagdgesetz ermächtigt die Jagdausschüsse keineswegs ausschließlich zur Vergebung der Jagdbarkeit, sondern überweist die Ueberwachung der gesetzmäßigen Durchführung des Gesetzes den Bezirksausschüssen.

Erkenntniß vom 18. November 1887, Z. 3133.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Třebotov ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. Februar 1887, Z. 42640, betreffend die Annullirung eines Jagdpachtvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 68 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 941 (Bd. VI, J. 1880).

Nr. 3768.

Das Areale der Grundbesitzer einer Ortschaft kann nur unter der Voraussetzung, daß es einen zusammenhängenden Grundcomplex von mindestens 115 Hekt. bildet, als genossenschaftliches Jagdgebiet constituirt werden; das Gesetz unterscheidet nicht, ob der Grundcomplex innerhalb der Grenzen einer oder mehrerer Gemeinden gelegen ist.

Erkenntniß vom 18. November 1887, Z. 3132.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Jagdgenossenschaft Velbĕh ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 9. April 1887, Z. 38377, betreffend die Entziehung der Jagdbarkeit der Jagdgenossenschaft in Velbĕh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, als Vertreters der mitbetheiligten Domänenverwaltung Vosečan, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung ist als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die Grundstücke der Velbĕher Insassen 4 Complexe im Gesammtausmaße von 273 Joch 573 Qu.-Klftr. bilden, welche jedoch nicht zusammenhängen, sondern von einander durch Grundstücke der Domäne Vosečan getrennt sind und daß keiner dieser 4 Complexe das Ausmaß von 200 Joch erreicht. — An der Richtigkeit dieses Thatbestandes zu zweifeln, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, da die Beschwerde ausdrücklich zugesteht, daß die Grundstücke der Velbĕher Grundbesitzer »vier Gruppen bilden«, und daß diese einen Complex von über 200 Joch bilden, »die unter sich nur durch die Vosečaner herrschaftlichen Grundstücke getrennt sind.«

Nachdem der der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand unbestritten ist, so hatte denselben nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der V. G. Hof seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Die Entscheidung des Landesausschusses spricht nun aus, daß der Grundbesitz der Velbĕher Insassen nach § 4 leg. cit. ein Jagdgebiet zu bilden, nicht geeignet sei, daß die Wahl des Jagdausschusses und die vorgenommene Jagdverpachtung als illegal aufgehoben wird, und dieselbe verfügt, daß über die Zuweisung des Areales der Velbĕher Grundbesitzer vom Bezirksausschusse in I. Instanz entschieden werde.

Im Hinblicke auf den oben festgestellten Thatbestand, ist die Entscheidung in dem klaren Wortlaute der §§ 4 und 5 des Jagdgesetzes gegründet, da das Areale der Grundbesitzer einer Ortschaft nur unter der Voraussetzung, daß es einen zusammenhängenden Grundcomplex von mindestens 115 Hekt. bildet, als genossenschaftliches Jagdgebiet constituirt werden kann (§ 4), entgegengesetzten Falles aber den angrenzenden Jagdgebieten zuzuweisen ist (§ 5).

Da es sich gegebenen Falles um die Durchführung positiver, der Disposition der Parteien vollständig entzogener gesetzlicher Anordnungen handelt, deren Befolgung die Behörden (§ 23) von amtswegen wahrzunehmen haben, so ist es vollkommen gleichgiltig, ob die Entscheidung des Landesausschusses über einen rechtzeitig oder verspätet eingelegten Recurs

erflossen ist und es ist auch unentscheidend, daß der Bezirksausschuß nicht früher bereits darauf bedacht war, den gesetzlichen Zustand herbeizuführen.

Indeß kann nach der Actenlage von einem Versäumnisse der Domäne überhaupt nicht die Rede sein, da gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses rechtzeitig der Recurs eingelegt wurde und es überdies zweifelhaft erscheint, ob für Belbeh in legaler Weise jemals ein Jagdausschuß gewählt worden ist.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung kann auch aus dem Grunde, daß der Landesausschuß als selbstständiges Jagdgebiet der Domäne den zusammenhängenden Grundcomplex derselben ohne Rücksicht auf seine Lage in mehreren Gemeinden (Ortschaften) ansieht, nicht bestritten werden, weil diese Auffassung dem Wortlaute des § 2 Jagdgesetzes vollkommen entspricht, der jeden zusammenhängenden Grundcomplex eines und desselben Besitzers von wenigstens 200 Joch als selbstständiges Jagdgebiet erklärt, ohne zu unterscheiden, ob der Grundcomplex innerhalb der Grenzen einer oder mehrerer Gemeinden, Ortschaften gelegen ist. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3769.

Pränumerirung nichtamtlicher Zeitungen durch die Gemeinde.

Erkenntniß vom 18. November 1887, Z. 3135.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Napajedl ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 2. April 1887, Z. 8879, betreffend die Einstellung eines Zeitungspränumerations-Betrages ins Gemeindepräliminare, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt: »Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen die mit der angefochtenen Entscheidung genehmigte vom Tlumatschauer Gemeindeausschusse beschlossene Verausgabung des Betrages von 25 fl. ö. W. zur Pränumerirung nichtamtlicher Zeitungen gerichtet.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als begründet erkennen, weil, wie der Landesausschuß in seiner Gegenschrift selbst anerkennt, »das Halten von nichtämtlichen Zeitungen als eine Gemeindeangelegenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgefaßt werden kann.«

Wenn der Landesausschuß gleichwohl die Ausgabe als gesetzlich zulässig deshalb anerkennen zu sollen vermeinte, weil mit Rücksicht auf die gesetzlich gewährleistete Autonomie der Gemeinden, ihnen nicht verwehrt werden sollte, nichtamtliche Zeitungen zu halten, zumal der Gemeinde als juristischer Person im Allgemeinen dieselben Rechte zukommen, wie einzelnen physischen Personen, so konnte der V. G. Hof in diesen Erwägungen Argumente für die Gesetzlichkeit der Entscheidung nicht finden.

Der Wirkungskreis der Gemeinden ist, wie der Landesausschuß ja anerkennt, ein gesetzlich umschriebener. — Eine ebenso nothwendige, als durchaus gerechtfertigte Folgerung aus diesem Grundsatze ist aber die, daß das Besteuerungsrecht des Gemeindeausschusses durchaus kein unbeschränktes, sondern gleichfalls ein begrenztes ist, und daß, dem Gemeindeausschusse das Recht, beliebige Ausgaben zu votiren, durchaus nicht zusteht. — Dem Gemeindeausschusse kommt vielmehr ein Recht zur Verausgabung von Gemeindeeinkünften nur für »Gemeindeangelegenheiten« (§ 20), nur für »Gemeindezwecke« (§§ 67, 71 Gem.-Ord.) zu und da der Landesausschuß selbst anerkennt, daß das Halten einer nichtämtlichen Zeitung diesen Angelegenheiten und Zwecken nicht beigezählt werden kann, so war der gegen die Präliminarpost erhobenen Einsprache Folge zu geben.

Die angefochtene Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3770.

Vertheilung der Gemeindenutzungen im Falle der Theilung einer Stammwirthschaft.

Erkenntniß vom 18. November 1887, Z. 3134.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Hloucha ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 23. März 1887, Z. 9338, betreffend den Antheil an Gemeindenutzungen in Kocelovic nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die in Folge des h. g. Erkenntnisses ddto. 22. März 1886, Z. 825*) nachträglich gepflogenen Erhebungen ist bezüglich des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen in Kocelovic constatirt worden, daß nach der herrschenden Uebung in Fällen, »wo aus einer Realität, welche zwei Nutzungstheile bezogen hat, durch Abstiftung eine zweite Realität gebildet und conscribirt wurde, diese einen Nutzungsantheil erhielt«.

Daß von der Realität Nr. 37 von dem früheren Besitzer eine zweite Realität gebildet wurde, hat der Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge nicht bestritten, ebenso hat derselbe zugestanden, und ist durch die Administrativacten außer Zweifel gestellt, daß bei der von Nr. 37 abgetrennten zweiten Realität einer der beiden Nutzungstheile am Gemeindegute bezogen wurde, und daß seit der Theilung bei der Stammwirthschaft nur ein Nutzungstheil bezogen worden ist.

Der Beschwerdeführer nimmt nun nach vollständiger Parcellirung der von Nr. 37 abgestifteten zwei Realitäten den bei derselben benützten Antheil wieder für die Stammrealität in Anspruch, darauf sich stützend, daß bei der Theilung der Realität nicht eine zweite selbstständig conscribirte Wirthschaft constitutirt wurde und daß der Beschwerdeführer den zweiten Nutzungsantheil freiwillig seinem Vater überlassen hat.

---

*) S. § 6 Erkenntnisse 5. Heft. Nr. 298.

Davon nun abgesehen, daß der Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge die Theilung der Realität Nr. 37 in zwei selbstständige wirthschaftliche Ganze gar nicht bestritten hat, war der obangeführten Behauptung des Beschwerdeführers ein Gewicht darum nicht beizumessen, weil es feststeht, daß der zweite Nutzungsantheil bei der abgetrennten Wirthschaft benützt wurde, und daß seine Realität seit der Trennung nur Einen Nutzungsantheil bezogen hat. Beschwerdeführer hätte demnach zur Begründung seines Anspruches nachweisen, beziehungsweise behaupten müssen, daß im Falle der bereits durchgeführten Theilung der Nutzungen gleichwohl wieder die den abgetrennten Wirthschaften zugewiesenen Nutzungsantheile der Stammrealität zufallen konnten und insbesondere dann zugefallen sind, wenn die abgetrennte Wirthschaft zur Gänze parcellirt wurde.

Daß eine solche Uebung in der Gemeinde bestanden hat, behauptet die Beschwerde nicht, und die Ergebnisse der abgeführten Verhandlung lassen den Bestand einer solchen Uebung auch nicht erkennen.

Wenn die Beschwerde den erhobenen Anspruch auch darauf zu stützen versucht, daß die Theilung der Nutzungen nicht in Gemäßheit der eingangs skizzirten Uebung und als Folge derselben platzgegriffen habe, daß vielmehr Beschwerdeführer freiwillig den ihm gebührenden Nutzungsantheil seinem Vater überlassen habe, so war auch auf dieses Argument schon deshalb kein Bedacht zu nehmen, weil die einzelnen Interessenten über Nutzungsrechte am Gemeindegute überhaupt Verfügungen zu treffen gar nicht berechtigt sind.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Entscheidung, welche die Zuweisung eines zweiten Nutzungsantheiles an den Beschwerdeführer für unzuläßig erklärt, im § 70 der Gem.-Ordnung, beziehungsweise in der nachgewiesenen, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen regelnden Uebung wohl begründet ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 3771.

Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Legatsgebühr.

Erkenntniß vom 19. November 1887, Z. 3138.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Cittanova in Istrien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. August 1886, Z. 17122, betreffend die Bemessung einer Legatsgebühr aus dem Nachlasse des Dr. Pietro de Filippini, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der am 15. Februar 1883 verstorbene Dr. Pietro de Filippini hatte in seinem Testamente vom 1. April 1880 außer der Einsetzung der noch ungebornen männlichen Kinder seines Vetters Ferdinand de Filippini zu Erben, dann seines Oheims Pietro und nach dessen Tode des Sohnes desselben in den lebenslänglichen Fruchtgenuß seines ganzen beweglichen und

unbeweglichen Vermögens, ferner außer der Anordnung zahlreicher Legate, darunter eines zu Gunsten der Gemeinde Cittanova, welcher er seine Bibliothek vermachte, auch noch eine Bestimmung getroffen, welche wörtlich lautet: »Ich wünsche (desidero), daß das als Kornboden benützte Haus, sowie das rechts vom Herrenhause gelegene derzeit an Don Simon Sferich vermiethete, endlich das als Holzboden verwendete Haus sammt dem, was damit vereinigt ist, um den Schätzungswerth verkauft und aus dem Erlöse dieser Realitäten eine Straße tracirt und ausgeführt werde, welche Cittanova mit Val di Torre verbindet.«

Auf Grund dieser eben angeführten testamentarischen Verfügung und der vom Gerichtscommissär, welcher mit der Nachlaßabhandlung betraut war, und den Nachlaßausweis zur Gebührenbemessung verfaßte, vorgenommenen Einschaltung der gedachten Verfügung als ein Legat zu Gunsten der Gemeinde Cittanova hat das k. k. Finanzministerium mit der angefochtenen Entscheidung angeordnet, der genannten Gemeinde vom Betrage per 3877 fl. 94 kr., welcher dem Erlöse aus dem Verkaufe der fraglichen Realitäten, beziehungsweise deren gerichtlichem Schätzungswerthe entspricht, die 8percentige Gebühr sammt Zuschlag vorzuschreiben.

Die vorliegende Beschwerde ficht diese Gebührenvorschreibung aus dem Grunde an, weil die Gemeinde in der fraglichen Verfügung des Erblassers kein Legat zu ihren Gunsten, sondern nur einen Auftrag an die Erben im Sinne der §§ 709 bis 712 a. b. G. B. erblickt.

Der V. G. Hof hatte die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanzministeriums nur auf Grund der Gebührengesetze zu prüfen und zu untersuchen, ob in der fraglichen testamentarischen Bestimmung der Titel einer Vermögensübertragung von Todeswegen an die Gemeinde Cittanova nach § 1 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850 gelegen sei, welcher die Bemessung der nach T. P. 106 B d zur Last der genannten Gemeinde vorgeschriebenen Gebühr rechtfertiget.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Frage zu bejahen. — Der § 535 a. b. G. B. bedingt zum Begriffe eines Legates die Bezeichnung einer bestimmten physischen oder moralischen Person, welcher der Erblasser den Gegenstand des Legates in ihr Eigenthum zuweisen will. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Erblasser verfügte, ohne auch die Gemeinde Cittanova zu benennen, lediglich die Veräußerung von Nachlaßrealitäten um den Schätzungswerth und die Verwendung des Erlöses zum Baue einer Straße von Cittanova nach Val di Torre; während er doch bei allen Legaten sich des Ausdruckes: »lascio«, d. i. ich hinterlasse bedient und diesen Ausdruck auch gegenüber der Gemeinde Cittanova an der Stelle angewendet hat, in welcher er ihr seine Bücher und Karten vermachte. — Die Annahme einer Vermögensübertragung an die Gemeinde Cittanova bezüglich des fraglichen Erlöses vermochte mithin der V. G. Hof nicht zu theilen.

Wenn der Gerichtscommissär diesen Erlös als ein Legat an die Gemeinde Cittanova in den Nachlaßausweis unter Post 6 einzustellen erachtete, so hat hingegen das k. k. Bezirksgericht Buje als Verlassenschaftsbehörde in der Rubrik: Anmerkungen des Gerichtes (Osservazioni del Giudicio) ausdrücklich Folgendes beigefügt: »Es wird bemerkt, daß das unter

Post 6 angeführte Legat nicht zu Gunsten der Gemeinde Cittanova verfügt worden ist, indem der Verstorbene angeordnet hat, daß jene Realitäten verkauft und mit dem Erlöse eine Straßenverbindung von Cittanova und Val di Torre hergestellt werde.«

Auch in dem gerichtlichen Decrete vom 10. November 1886, Z. 7717, ist der Nachlaß des Pietro de Filippini dessen Erben nur unbeschadet (salvo) des im Testamente zu Gunsten des Pietro und Ferdinand de Filippini bestellten Fruchtgenusses, dann mehrerer namentlich aufgeführter Legate, sowie der in Frage stehenden Verfügung bezüglich des Straßenbaues von Cittanova nach Val di Torre u. s. w. eingeantwortet worden. — Die Verlassenschaftsbehörde hatte daher auch im Einantwortungsdecrete die letzterwähnte testamentarische Anordnung von den Vermächtnissen zu Gunsten verschiedener Personen wohl unterschieden.

Der V. G. Hof vermochte somit die angefochtene Legatsgebühr zur Last der Gemeinde Cittanova als im Gesetze begründet nicht anzuerkennen und mußte demnach die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 3772.

1. Die Thätigkeit eines Mitgliedes des Landesausschusses stellt sich als die Versehung eines Amtes dar. — 2. Die abermalige Verleihung eines solchen Amtes ist nicht als eine Fortsetzung des früheren, sondern als eine neue Verleihung anzusehen und unterliegt der vollen Gebühr der Tarifpost 40 des Gebührengesetzes.

Erkenntniß vom 19. November 1887, Z. 3164.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ladislaus Grafen Badeni und Dr. Franz Hoszard ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 5. Mai 1886, Z. 7195, und vom 20. Jänner 1887, Z. 1558, betreffend die Gebühr aus Anlaß der Wahl zum Mitgliede des Landesausschusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen:

Die Gebühr, um welche es sich im gegebenen Falle handelt, ist eine Urkundengebühr, das ist eine Gebühr, die nicht für das Rechtsgeschäft als solches, sondern für die Urkunde, also hier für den Wahlact entrichtet wird. Allerdings ist es richtig, daß die Wahl des Landesausschußbeisitzers auf Grund der Landesordnung erfolgt und daß das daraus entstehende Rechtsverhältniß zum Lande oder zu der Landesvertretung ein öffentlich- und nicht ein nach den »bürgerlichen Gesetzen« zu beurtheilendes privatrechtliches wird; nichtsdestoweniger kann daraus die Gebührenfreiheit des Wahlactes nicht abgeleitet werden, weil gerade bei der T. P. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, im Gegensatze zum § 1 A. 3

des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, es auf den Unterschied zwischen den Gesetzen, welche öffentlichrechtliche und jenen, welche privatrechtliche Verhältnisse ordnen, nicht weiter ankommt, wie dies daraus hervorgeht, daß unter den verschiedenen gebührenpflichtigen Urkunden dieser Tarifpost, beispielsweise auch der »Accreditive« und der »Collationen« gedacht und neben der Uebertragung der »weltlichen« auch die der »geistlichen« Aemter in den Bereich der Anwendung dieser Tarifpost gezogen wird, obgleich die letztere Uebertragung auch nicht nach »bürgerlichen Gesetzen« vor sich geht.

Darnach kann es bei der Frage nach der Gebührenpflicht des gedachten Wahlactes nur darauf ankommen, ob derselbe die Uebertragung eines weltlichen Amtes zur Besorgung wiederkehrender Geschäfte, verbunden mit einer Entlohnung (einem Jahresgenusse) beurkundet.

Dies mußte der V. G. Hof bejahen. — Die Landesordnung für Galizien aus dem Jahre 1861, R. G. B. Nr. 20, bezeichnet den Landesausschuß als das »verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung« (§ 11 cit.) und es kann einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Landesausschuß in seinem gesetzlichen Wirkungskreise (§§ 26 bis 32 cit.) die Geschäfte der Landesverwaltung besorgt, daß daher die Thätigkeit eines Mitgliedes des Landesausschusses als die Versehung eines Amtes sich darstellt, wobei die im § 15 der Landesordnung erwähnte Entschädigung — eine Entlohnung, ein Amtsgenuß ist, welcher nach T. P. 40 a des Gesetzes vom 13. December 1862 mit Berücksichtigung des § 16 Geb.-Ges. und Scala III den Maßstab für die Gebührenbemessung abgibt.

Die Beschwerden sind weiter auch dagegen gerichtet, daß bei Bemessung der Gebühr die Bestimmung der Anmerkung 3 zur T. P. 40 lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nicht berücksichtigt wurde.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu erinnern: Nach §§ 1 u. 2 der Landesordnung für Galizien steht es außer Zweifel, daß der eigentliche Gewalt- oder Dienstgeber des Landesausschusses das Land selbst ist, daß daher in jeder Landtagsperiode der Dienstgeber derselbe bleibt.

Dieser Umstand bildet aber nicht die alleinige Voraussetzung für die Anwendung der besagten Anmerkung. Denn diese Anmerkung 3 läßt eine mindere Gebührenabnahme nur dann zu, wenn der Bedienstete von demselben Dienstgeber oder seinem Rechtsnachfolger e i n e a n d e r e, gleich oder höher dotirte B e d i e n s t u n g erhält. Sie setzt sonach voraus, daß das Dienstverhältniß zur Zeit, wo der Bedienstete eine andere Bedienstung erhält und anzutreten hat, noch fortbestehe. Sie kann daher keine Anwendung finden auf Dienstesstellen und Aemter, welche, wie das Amt eines Landesausschußbeisitzers, auf eine im Voraus bestimmte Zeit im Mandatswege verliehen werden, somit nach Ablauf dieser Zeit erlöschen (siehe §§ 6 und 14 der Landesordnung), da hier die abermalige Verleihung der Dienstesstelle, beziehungsweise des Amtes nicht als die Fortsetzung der früheren, auf eine bestimmte Zeit beschränkten, sondern als die neue Verleihung eines Amtes angesehen werden muß.

Der V. G. Hof ist sonach der Rechtsanschauung, daß die Anmerkung 3 zur T. P. 40 a auf die wiederholten Wahlacte eines Landesausschuß-

beisitzers und die hiedurch zu Stande kommenden Verleihungen eines Amtes keine Anwendung findet, daß vielmehr für jeden solchen Wahlact die Gebühr vom vollen unter Anwendung des § 16 des Geb.-Ges. ermittelten Werthe der Jahresgenüsse zu entrichten kommt.

Diesen Erwägungen zufolge mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3773.

Rechtssatz wie in Nr. 3772.

Erkenntniß vom 19. November 1887, Z. 3165.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des J. U. Dr. Franz Smolka und Octav R. v. Pietruski, ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 13. December 1886, Z. 39290, und vom 20. Jänner 1887, Z. 1325, betreffend die Gebühr aus Anlaß der Wahl zum Mitgliede des Landesausschusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerden sind lediglich dagegen gerichtet, daß bei Bemessung der Gebühr die Bestimmung der Anmerkung 3 zur T. P. 40 lit. a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nicht berücksichtigt wurde.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu erinnern: Nach § 1 und 2 der Landesordnung für Galizien steht es außer Zweifel, daß der eigentliche Gewalt- oder Dienstgeber des Landesausschusses das Land selbst ist, daß daher in jeder Landtagsperiode der Dienstgeber derselbe bleibt.

Dieser Umstand bildet aber nicht die alleinige Voraussetzung für die Anwendung der besagten Anmerkung. Denn diese Anmerkung 3 läßt eine mindere Gebührenabnahme nur dann zu, wenn der Bedienstete von demselben Dienstgeber oder seinem Rechtsnachfolger eine andere, gleich oder höher dotirte Bedienstung erhält. Sie setzt sonach voraus, daß das Dienstverhältniß zur Zeit, wo der Bedienstete eine andere Bedienstung erhält und anzutreten hat, noch fortbestehe. Sie kann daher keine Anwendung finden auf Dienstesstellen und Aemter, welche, wie das Amt eines Landesausschußbeisitzers, auf eine im Voraus bestimmte Zeit im Mandatswege verliehen werden, somit nach Ablauf dieser Zeit erlöschen (siehe §§ 6 u. 14 der Landesordnung), da hier die abermalige Verleihung der Dienstesstelle, beziehungsweise des Amtes nicht als die Fortsetzung des früheren auf eine bestimmte Zeit beschränkten, sondern als die neue Verleihung eines Amtes angesehen werden muß.

Der V. G. Hof ist sonach der Rechtsanschauung, daß die Anm. 3 zur T. P. 40 a auf die wiederholten Wahlacte eines Landesausschußbeisitzers und die hiedurch zu Stande kommenden Verleihungen eines Amtes keine Anwendung findet, daß vielmehr für jeden solchen Wahlact die Gebühr

vom vollen unter Anwendung des § 16 des Gebührengesetzes ermittelten Werthe der Jahresgenüsse zu entrichten kommt.

Diesen Erwägungen zufolge mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3774.

Erwerbsteuerpflicht des die Geschäfte, wenn auch nur eines einzigen Vereines, besorgenden Agenten.

Erkenntniß vom 22. November 1887, Z. 2943.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leon Herbst ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg, vom 5. Jänner 1887, Z. 400, betreffend die Erwerbsteuer vom Betriebe der Agentschaft für die Versicherungsgesellschaft »Azienda«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3775.

1. Zulässigkeit der Aenderung des vom Hauseigenthümer einbekannten und von den Miethparteien bestätigten Zinses behufs Hauszinssteuerbemessung. — 2. Bei von amtswegen vorgenommenen Richtigstellungen des Zinsertrages steht dem V. G. Hofe die Prüfung zu, ob der gesetzlich vorgeschriebene Vorgang eingehalten wurde.

Erkenntniß vom 22. November 1887, Z. 2944.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Henoch Posament ca. Entscheidung der k. k. galiz. Fin.-Landes-Dir. vom 31. December 1886, Z. 56970, betreffend die Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1886 vom Hause C.-Nr. 222, Stadt, in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Dir. in Lemberg den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2108 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 419 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 2501 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 3776.

Bei der Gebäudebesteuerung kommt es auf die Bewohnbarkeit eines Hausbestandtheiles nicht an, es ist also das Erträgniß aus der Ueberlassung einer Feuermauer auch als ein steuerbarer Zinsertrag zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 22. November 1887, Z. 2945.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Schöny, Hausadministrators, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 5. Mai 1886, Z. 19286, betreffend die Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1886 vom Hause C.-Nr. 47, Alsergrund, in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat in dem für das Steuerjahr 1886 eingebrachten Zinsertragsbekenntnisse vom Hause C.-Nr. 47, am Alsergrunde in Wien, angegeben, daß der gegen die Alserstraße freiliegende Theil der Feuermauer dieses Hauses für Annoncirungszwecke an Samuel Bernhardt um den jährlichen Betrag von 100 fl vermiethet sei.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Einbeziehung dieses Betrages, respective nach Abschlag der Zinskreuzer per 8 fl. 36 kr., des Betrages von 91 fl. 64 kr. in die Bemessungsgrundlage für die Hauszinssteuer, weil die Zinssteuer nur von bewohnbaren Bestandtheilen eines Hauses, unter welche eine Feuermauer nicht einbezogen werden kann, abzunehmen ist, die Vergütung für die Benützung der Feuermauer nicht als Miethzins charakterisirt werden kann und nur letztere Nutzung ein Object der Hauszinssteuer bilde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im § 1 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 (Polit. Ges.-Samml. 47. Bd., S. 699) wird bestimmt, daß der Gebäudesteuer alle Wohngebäude unterliegen und im § 3 ausgeführt, daß die Wohngebäude entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage oder im Wege der Classification der Versteuerung unterzogen werden.

In den weiteren Anordnungen dieses Patentes wird jedoch der Unterschied zwischen den nach dem Zinsertrage und jenen im Wege der Classification zu besteuernden Gebäuden festgehalten und es bestimmt der § 4, daß nach dem Zinsertrage die Gebäude in der Residenzstadt Wien u. s. w. der Versteuerung unterzogen werden, also nicht blos Wohngebäude, während der § 18 ausdrücklich hervorhebt, daß der Classification nur Wohngebäude, d. i. solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind, unterliegen und im § 19 wird noch überdies erklärt, daß Gebäude, welche keine

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3234 (Bd. X, J. 1886).

Wohnungsbestandtheile in sich fassen, wie z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen, kein Gegenstand der Classification sind.

Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, daß der Gesetzgeber in Orten, in welchen die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage zu erfolgen hat, jene Einschränkung auf Wohngebäude, oder auf bewohnbare Bestandtheile des Gebäudes, wie sie für die Besteuerung im Wege der Classification positiv und negativ ausdrücklich normirt wurde, nicht beabsichtigt hat.

Es wird deshalb in der mit der Instruction zur Erhebung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 kundgemachten Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Polit. Ges.-Samml. Bd. 47, S. 681) im § 1 bestimmt, daß im Zinsertragsbekenntnisse der Zins, welcher für jede Wohnung in dem Hause, oder für einzelne Hausbestandtheile, und von dem Gebäude im Ganzen entweder directe durch wirkliche Vermiethung oder indirecte durch den eigenen Genuß jährlich bezogen wird, anzugeben ist.

Da es nun unzweifelhaft ist, daß die Feuermauer des Hauses einen Bestandtheil desselben bildet, und es auf die Bewohnbarkeit eines Bestandtheiles bei der Gebäudebesteuerung nach dem Zinsertrage nicht ankommt, so war auch das Erträgniß, welches aus der Ueberlassung dieses Gebäudebestandtheiles zur Benützung an eine Partei erzielt wird, als der Zinsertrag aus dem Gebäude bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage in Anschlag zu bringen.

Nachdem aber in Orten, in welchen alle Gebäude nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage der Besteuerung unterliegen und auch der Hauseigenthümer die eigene Wohnung und die von ihm benützten Bestandtheile mit dem Betrage in Anschlag zu bringen hat, in welchem er sie vermiethen würde, wenn er sie nicht selbst benützte (§ 16 der obcitirten Belehrung), so war es von keinem Belange, ob dieser wirkliche oder mögliche Ertrag (die Nutzung), welcher das eigentliche Object der Zinssteuer ist, auf Grund eines Mieth- oder Pachtvertrages überhaupt oder auf Grund eines anderen Rechtstitels erzielt wurde, ob sich das Erträgniß aus der entgeltlichen Ueberlassung der Benützung eines Bestandtheiles des Hauses civilrechtlich als Miethzins darstellt oder nicht.

Unter dem Ausdrucke Vermiethung in der obcitirten Belehrung, sowie wenn im Gesetze überhaupt von Vermiethung gesprochen wird, ist nämlich offenbar nichts anderes ausgedrückt, als das, was im Sinne der Gebäudesteuervorschriften darunter verstanden wird, nämlich der Gegensatz zu dem eigenen Genusse des Gebäudes oder der Bestandtheile desselben durch den Eigenthümer.

Der V. G. Hof mußte demnach die Behandlung des Ertrages aus der besonderen entgeltlichen Ueberlassung der in Rede stehenden Feuermauer an eine Partei als eines steuerbaren Zinsertrages des Gebäudes, als im Gesetze gerechtfertigt erkennen und die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3777.

1. Ermessen der Behörde bei Verleihung von Concessionen. — 2. Recursrecht der Gemeinde.

Erkenntniß vom 23. November 1887, Z. 3201.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Siegfried Ehrlich ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. Februar 1887, Z. 403, betreffend die Verweigerung der Concession zum Gastgewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Hesky, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird im Punkte der bestrittenen Rechtsbeständigkeit der Recursführung als unbegründet, im Uebrigen wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ihm die Concession zum Betriebe des Gasthausgewerbes und zum Ausschanke geistiger Getränke in Nr. 23 in Mysenec im Recurswege verweigert wurde,

1. aus dem formalen Grunde, weil der Recurs gegen die erstinstanzliche, dem Beschwerdeführer günstige Entscheidung nicht vom Gemeindeausschusse und nicht auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, sondern nur vom Gemeindevorsteher nach seiner persönlichen befangenen Ansicht überreicht worden ist,

2, in meritaler Hinsicht macht die Beschwerde geltend, daß Beschwerdeführer das Zutreffen aller für die Erlangung einer solchen Concession gesetzlich festgestellten Erfordernisse, dargethan habe, daß daher die Verweigerung der Concession umso ungerechtfertigter war, als es sich nur um die Uebertragung einer bestehenden Concession gehandelt hat und durch diesen Umstand, sowie weiter durch die gepflogenen Erhebungen außer Zweifel gestellt sei, daß die Haltung eines zweiten Gastgewerbes auch dem Localbedarfe entspreche.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 18 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 ist »der Gemeinde« das Recht zugesprochen, gegen die Ertheilung einer Gast- und Schankgewerbeconcession innerhalb ihres Gebietes Einwendungen zu erheben, eventuell gegen die Concessionsertheilung Beschwerde zu führen. Aus dem Wortlaute, aus dem Zwecke und der Absicht dieser gesetzlichen Anordnung, wie nicht minder aus der Bestimmung des § 30 der Gem.-Ord., daß in den Angelegenheiten der Gemeinde, der Gemeindeausschuß das beschließende Organ, der Gemeindevorsteher dagegen nur das vollziehende Organ ist, muß allerdings gefolgert werden, daß das Einspruchs- und Beschwerderecht des § 18 l. c. der Gemeindevertretung zusteht, und der Gemeindevorsteher nur die diesfälligen Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen hat.

Da jedoch, wie die Administrativacten darthun, der Gemeindeausschuß laut Protokoll vom 21. Mai 1885 beschlossen hat, die Ertheilung der Concession **nicht** zu befürworten, war der Gemeindevorsteher durch diesen

Beschluß ermächtigt, die Einwendung der Gemeinde auch im weiteren Instanzenzuge zur Geltung zu bringen und es konnte der V. G. Hof den ad 1 erwähnten formalen Beschwerdepunkt um so minder als begründet erkennen, als der Gemeindeausschuß am 29. Juni 1886 überdies den Beschluß gefaßt hat, auf dem vom Gemeindevorsteher überreichten Recurse zu beharren.

Was das Meritum der Sache betrifft, ist der Beschwerdeführer der Meinung, daß demjenigen, der das Vorhandensein aller im § 18 Gewerbenovelle für die Erlangung einer Schankgewerbeconcession aufgestellten Bedingungen und Voraussetzungen darthut, ein gesetzlich begründetes Recht auf die Erlangung der Concession zustehe.

Diese Meinung ist nicht begründet. — Nach seinem Wortlaute schließt das Gesetz das Ermessen der Behörde bei Verleihung von derlei Concessionen nur insoweit aus, als dem Bewerber die im § 2 ff. und § 18, Absatz 1, aufgestellten gesetzlichen Erfordernisse mangeln. In diesen Fällen ist die Concession zu verweigern.

Eine gleich bestimmte Vorschrift für die Ertheilung, für die Bewilligung der Concession trifft das Gesetz nicht. — Es weiset vielmehr die Behörden an, bei Ertheilung von Concessionen noch auf eine Reihe von Umständen als: »auf das Bedürfniß der Bevölkerung«, »auf die Eignung des Locales«, »auf den Standort«, »auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung«, Rücksicht zu nehmen, ohne des näheren und positiv zu bestimmen, wann die Behörde diese Voraussetzungen als gegeben anzunehmen hat.

Im Absatz 5 l. c. werden schließlich die Behörden ermächtigt, von einzelnen dieser Voraussetzungen nach Umständen Umgang zu nehmen.

Diese Ausdruckweise des Gesetzes lehrt, daß die Behörden darüber, ob die erwähnten Voraussetzungen concreten Falles zutreffen, nach ihrem Ermessen zu urtheilen und ebendarum auch das Recht haben, die Concession nach ihrem Ermessen zu verweigern.

An dieser Rechtslage vermag das Argument der Beschwerde, daß es sich gegebenen Falles nicht um die Ertheilung einer neuen, sondern um die Uebertragung einer ertheilten Concession gehandelt hat, nichts zu ändern, weil nach § 56 Gewerbenovelle der Uebergang eines concessionirten Gewerbes außer den Fällen der Absätze 4 und 5 l. c. nur durch die Erwirkung einer neuen Concession bewerkstelligt werden kann, davon abgesehen, daß gegebenen Falles die Concession, auf welche der Beschwerdeführer sich beruft, seit $1^1/_2$ Jahren nicht ausgeübt wurde, so daß auch die Bestimmung des § 57, Absatz 2 l. c., vorliegend platzgreifen konnte.

Die Beschwerde war daher im Punkte 1 als unbegründet, im Punkte 2 nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abzuweisen.

Nr. 3778.

Verpflichtung der Contributions-Vorschußcassen zur Beitragsleistung zu Gunsten der neuen Sanitätsgemeinden im Grunde des mähr. Landesgesetzes vom 2. Februar 1886.

Erkenntniß vom 23. November 1887, Z. 1983.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gut Kromauer Contributions-Vorschußcasse ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern

vom 19. März 1887, Z. 1614, betreffend die Beitragsleistung zu Gunsten der Sanitätsgemeinden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Obmannes der beschwerdeführenden Contributions-Vorschußcasse, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen, die Verfügungen der beiden unteren Instanzen bestätigenden Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. März 1887 wurde der Gut Kromauer Contributionsfonds-Vorschußcasse in Mähr.-Kromau aufgetragen, den Betrag von 340 fl. für Contributionsfondsärzte und von 8 fl. für eine Fondshebamme vom 1. April 1886 angefangen in ein-vierteljährigen Anticipativ-Raten an die betreffenden k. k. Steuerämter in Abfuhr zu bringen.

Die Beschwerde erhebt dagegen die Einwendung, daß bereits mit den h. g. Erkenntnissen vom 17. November 1881, Z. 1529,*) beziehungsweise vom 28. März 1885, Z. 842,**) die genannte Contributionsfonds-Vorschuß-casse von diesen Leistungen rechtskräftig losgezählt worden ist, daher die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet sei.

Der V. G. Hof fand die Einwendung der Beschwerde in den der-malen geltenden Gesetzen nicht begründet, wenngleich in dem von der Be-schwerde bezogenen Erkenntnisse vom 28. März 1885 die Contributions-Vorschußcasse auf Grund der damals bestandenen Gesetzgebung zu einer gleichen Leistung nicht verpflichtet erkannt worden ist.

Denn das seither erschienene Landesgesetz vom 2. Februar 1886 ordnet ausdrücklich an, daß die Bestimmungen des Schlußsatzes des § 11 des mährischen Landesgesetzes vom 23. März 1873, L. G. B. Nr. 30, be-züglich der blos zeitlichen oder auf Widerruf geleisteten Giebigkeiten, auf die Leistungen zu Sanitätszwecken keine Anwendung zu finden haben und im Alinea 2 desselben Paragraphen wird bestimmt, daß Contributions-Vorschußcassen die von den Contributionsfonden zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, zur Entlohnung der sogenannten Unterthans- oder Contributionsfondsärzte und Hebammen thatsächlich geleisteten Beträge, ohne Rücksicht darauf, ob diese Leistungen auf einem gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Titel be-ruhten oder nicht, zu Gunsten der neuen Sanitätsgemeinden, beziehungsweise Sanitätsdistricte weiter zu leisten haben.

Die Contributions-Vorschußcasse ist somit zu der von ihr bestrittenen Leistung durch das Gesetz vom 2. Februar 1886, und zwar von Wirk-samkeit dieses Gesetzes ab, verpflichtet worden und nur in diesem Umfange hat die angefochtene Entscheidung diese Verpflichtung ausgesprochen.

Daß das Gesetz selbst die von ihm ausgesprochene Verpflichtung an die factische Leistung seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, knüpft, enthält nicht eine Rückwirkung desselben im rechtlichen Sinne, wie die Beschwerde behauptet, indem der Grund der Verpflichtung doch nur in dem Gesetze vom 2. Februar 1886 gelegen ist.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1211 (Bd. V, J. 1881).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 2481 (Bd. IX, J. 1885).

Bei dieser Sachlage konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, zumal der Umstand der thatsächlichen Leistung der eingangserwähnten Sanitätsbeiträge zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864 außer Frage steht.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 3779.

Bei den seitens der Bergbausachverständigen constatirten Gefahren, welche eine Bauführung durch die Abbauverhältnisse bedrohen, liegt es im Ermessen der Baubehörde, den Bau gegen Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen zu genehmigen, oder aber den Bauconsens zu verweigern.

Erkenntniß vom 23. November 1887, Z. 3202.

Der V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Bindarcz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Februar 1887, Z. 21704, betreffend die Verweigerung des Bauconsenses für ein Wohn- und Werkstättengebäude, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Kohn, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Adolf Stein, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten freiherrlich v. Rothschild'schen Bergwerks-Direction in Witkowitz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern den von der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Landesregierung dem Beschwerdeführer ertheilten Consens zur Erbauung einer Gärbereiwerkstätte auf der Parcelle 776 und zum Umbau seines Hauses außer Kraft gesetzt, weil nach den diesfälligen Gutachten des Bergbauverständigen mit Rücksicht auf die nächst der bezeichneten Parcelle bestehenden Abbauverhältnisse diese Bauführungen vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit nicht räthlich erscheinen.

In der Beschwerde wird die Actengemäßheit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes bestritten und behauptet, daß nach den gepflogenen Erhebungen, nach den Gutachten der Experten der Bergwerksbetrieb den Bau in keiner Weise beeinflussen und gefährden könne, und daß durch die commissionelle Verhandlung constatirt wurde, es walte gegen den Bau in technischer und baupolizeilicher Beziehung kein Anstand ob.

Bezüglich dieser letzteren Behauptung ist zu bemerken, daß zwar nicht bei der am 24. Mai 1886 gepflogenen Localcommission, wohl aber bei der mit Ministerialerlaß vom 11. September 1886, Z. 14966, verfügten Nachtragsverhandlung vom 28. October 1886 die Erhebungen über die eventuelle Rückwirkung des Bergbaubetriebes auf den Bau gepflogen worden sind. — Bei dieser Verhandlung gab aber der Montanexperte sein Gutachten dahin ab, »daß in Folge der bereits geführten und noch zu erfolgenden Abbaue aller Wahrscheinlichkeit nach eine Senkung der Bauparcelle

stattfinden wird, wenn auch dieselbe nicht groß sein dürfte;« »daß weiter die Senkung trotz der angetragenen Sicherheitsmaßregeln Risse hervorbringen müsse«; endlich »daß die Senkungen derzeit für das Leben und die Gesundheit der Personen nicht gefahrdrohend sein werden.«

Dieser Inhalt des technischen Gutachtens erweist, daß der der angefochten Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand durchaus actengemäß ist.

In die weitere Frage, ob ungeachtet dieses Thatbestandes und der durch denselben als möglich bezeichneten Gefahren, die Behörden sich darauf beschränken konnten, den Bau gegen Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen zu genehmigen oder aber, ob den durch die Sachlage bedingten Gefahren nur durch die Consensverweigerung zu begegnen war, hatte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3780.

Die Anmerkung der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachgefolgte Ehe der Eltern in der Geburtsmatrik kann nach Ableben des angeblichen Vaters nur auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses begehrt werden.*)

Erkenntniß vom 24. November 1887, Z. 2753.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Valentin Melchior (Tallian) ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. März 1887, Z. 443, betreffend die Anmerkung der Legitimation durch nachgefolgte Ehe im Taufbuche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus der Motivirung der vom Min. des Innern vollinhaltlich bestätigten Entscheidung der kärntnerischen Landesregierung vom 15. November 1886, Z. 8756, geht hervor, daß dieselbe die Ergänzung und Richtigstellung der Taufmatrik eines unehelichen Kindes durch Eintragung des väterlichen Namens und beziehungsweise Anmerkung der Legitimation des unehelichen Kindes durch die nachgefolgte Ehe der Eltern nur auf dem hiefür im § 164 a. b. G. B. und beziehungsweise in dem Hofdecrete vom 27. Juni 1835, Polit. Ges.-Samml. Band 63, Nr. 97, vorgezeichneten Wege, nämlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vaters für zulässig hält.

Hiebei ist jedoch außer Acht gelassen, daß es sich dabei, was insbesondere die Legitimation durch die nachgefolgte Ehe betrifft, um ein aus dem Gesetze (§ 160 a. b. G. B.) fließendes Recht des Kindes handelt, welches von keiner weiteren Willenserklärung oder Zustimmung des Vaters abhängig ist und daher, wenn letzterer selbst die Berichtigung der Matrik nicht veranlassen will oder — z. B. wegen mittlerweiligen Ablebens —

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 3334.

nicht veranlassen kann, sich in den allgemeinen gesetzlichen Wegen erstreiten läßt. Dagegen ist andererseits auch klar, daß, da ein solcher Streit über eine im Sinne des § 160 a. b. G. B. behauptete Legitimation als Streit über Familienrechte erscheint, die bezügliche Rechtsführung vor den Civilrichter gehört und die Berichtigung der Matrik seitens der politischen Behörde nur auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses begehrt werden kann.

Die entgegengesetzte, in der Beschwerde vertretene Ansicht weist der Matrikenbehörde eine derselben nicht zukommende Competenz zu. Die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht nur darin, die seiner Evidenzhaltung anheimgegebenen Acte zur Zeit ihrer Ereignung und nach den zu dieser Zeit vorliegenden, vorschriftsmäßig beglaubigten Umständen, welche einen Gegenstand der Immatrikulirung bilden, ordnungsmäßig zu verzeichnen. Nachträgliche Eintragungen dagegen, nämlich solche, welche nach bereits geschehener Verzeichnung des Geburts-, Trauungs- oder Sterbefalles erfolgen, fallen regelmäßig nicht in die Aufgabe des Matrikenführers; nur in dem Falle, als bei der ersten Eintragung irgend Etwas, was damals hätte eingetragen werden sollen, aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde oder als die Matrikenbücher in einzelnen Blättern verloren gegangen sind, gestattet das Hofdecret vom 5. April 1844, Justiz-Ges.-Samml. Nr. 799, auch nachträgliche Eintragungen mit Genehmigung der Landesbehörde, worin aber keine Ausnahme von obiger Regel gelegen ist, da es sich hiebei nur um die Vervollständigung einer nicht vollständigen Immatrikulirung im Sinne des Gesetzes oder um die Wiederherstellung des verloren gegangenen ursprünglichen Textes handelt. Ebensowenig liegt eine eigentliche Ausnahme von obiger Regel vor, wenn auf Grund einer im Sinne des § 164 a. b. G. B. und des Hofdecretes vom 21. October 1813, Polit. Ges.-Samml. Bd. 41, S. 95 ff., erfolgten Erklärung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde die hieraus sich ergebende Legitimation desselben durch die nachgefolgte Ehe der Eltern nachträglich in der Matrik angemerkt wird. Denn hiebei handelt es sich abermals nur um eine Vervollständigung der letzteren durch eine aus zwei ordnungsmäßig einen Gegenstand der Immatrikulirung bildenden Thatsachen sich von selbst ergebende Conclusion. Anders verhält es sich aber, wenn die Vaterschaft im nicht streitigen Wege nicht in der Weise anerkannt worden ist, in welcher allein einer solchen Anerkennung nach den citirten gesetzlichen Vorschriften Wirkung für die Matrik eingeräumt ist. Denn alsdann kommt es auf eine Beweisführung an, deren Würdigung, da dieselbe den Familienstand, also eine Frage des Privatrechtes betrifft, nur dem ordentlichen Richter zustehen kann, während hierüber weder der an die Form des § 164 a. b. G. B. gebundene Matrikenführer selbst, noch die übergeordnete politische Behörde, welcher ja nur die Aufsicht über die Einhaltung der hinsichtlich der Matrikenführung bestehenden Vorschriften seitens der Matrikenführer obliegt, zu erkennen haben.

Hiernach waren im vorliegenden Falle die Verwaltungsbehörden recht daran, daß sie auf das an sie gerichtete Ansuchen des Beschwerdeführers um nachträgliche Anmerkung der Vaterschaft des Thomas Tallian auf Grund der diesfalls vom Beschwerdeführer unternommenen Beweisführung und sohin um Anmerkung der Legitimation des letzteren durch nachgefolgte Ehe

seiner Eltern nicht eingegangen sind, ebenso kann darin, daß sie den Beschwerdeführer nicht ausdrücklich auf den Rechtsweg verwiesen haben, eine Verletzung von Rechten desselben nicht gefunden werden, da die Betretung des Rechtsweges Jedermann freisteht und es hiezu keiner Anweisung durch die politische Behörde bedarf.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3781.

Es besteht kein Gesetz, welches einem Consistorialbeamten einen Anspruch auf Anweisung einer bestimmten, seine normalmäßigen Bezüge übersteigenden Remuneration dafür gewähren würde, daß er nach erfolgter Pensionirung noch weitere Dienste leistet.

Erkenntniß vom 24. November 1887, Z. 3197.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Biegański, pensionirten Registrators in Tarnow, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Jänner 1887, Z. 25458, betreffend die dem Beschwerdeführer angewiesene Remuneration für seine Verwendung bei dem bischöflichen Consistorium, nach bereits erfolgter Pensionirung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Jacobi zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Josef Biegański, Registrator des bischöflichen Consistoriums in Tarnow, ist mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei Lemberg vom 30. März 1886, Z. 15476, in den bleibenden Ruhestand versetzt und ist ihm sein Activitätsgehalt jährlicher 800 fl. als Ruhegehalt bemessen worden.

Nachdem Josef Biegański nach seiner Pensionirung in dem von ihm bekleideten Amte weiter verwendet ward, so hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 27. Jänner 1887, Z. 25458, dem Genannten für die Dauer seiner weiteren Verwendung in der Tarnower bischöflichen Consistorialkanzlei vom 1. April 1886 an, eine Remuneration monatlicher 12 fl. 50 kr., d. i. einen seiner genossenen Activitätszulage gleichkommenden Betrag angewiesen.

Der V. G. Hof vermochte in diesem von Josef Biegański angefochtenen Ministerialerlasse eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, und zwar in der Erwägung, daß dem Beschwerdeführer ein in gesetzlichen Vorschriften begründeter Anspruch auf die Anweisung einer bestimmten, seine normalmäßigen Bezüge übersteigenden Remuneration dafür, daß er nach erfolgter Pensionirung noch weiter Dienste leistete, nicht zur Seite steht und in der weiteren Erwägung, daß, soferne der Beschwerdeführer einen solchen Anspruch auf Grund eines vermeintlichen privatrechtlichen Uebereinkommens erheben will, diese Forderung im Civilrechtswege geltend gemacht werden müßte.

Diesemnach mußte der V. G. Hof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3782.

Verfahren in Bausachen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 25. November 1887, Z. 2739.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Steiner ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 4. Februar 1887, Z. 276, betreffend die Bewilligung zum Umbau eines Stadels in einen Einstellhag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Hofkanzleiverordnung vom 13. Jänner 1831, Tiroler Prov. Ges.-Samml. 18. Bd., Nr. 14, welche das Verfahren bei Baubewilligungen für Private vorzeichnet, hat eine commissionelle Verhandlung stattzufinden, welcher stets auch ein Bauverständiger beizuziehen ist, und es ist Aufgabe der politischen Behörde zu untersuchen, ob keine politischen oder polizeilichen Rücksichten dem angetragenen Bau entgegenstehen.

Gegebenen Falles hat eine Augenscheinsaufnahme wohl stattgefunden, sie konnte aber als eine vorschriftsmäßige schon deshalb nicht erkannt werden, weil derselben, den Acten zufolge, ein Bauverständiger nicht beigezogen wurde. — Anderseits ist aus den Administrativacten zu ersehen, daß die Gemeindeorgane bei Aufnahme des Thatbestandes Fragen und Verhältnisse in den Bereich ihrer Erörterungen und Entscheidungen einbezogen haben, die mit der Bauangelegenheit als solcher nichts zu thun haben, wie z. B. den Bezug des zum Bau nothwendigen Holzes, die Anzahl der vom Bauwerber zu überwinternden Viehstücke, den Aus- und Eintrieb des Viehes in den beabsichtigten Einstellhag und Aufenthalt des Viehes in der Nähe des letzteren; dagegen haben sie es unterlassen, jene thatsächlichen und rechtlichen Momente zu constatiren, welche für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Bauführung als solcher maßgebend sind.

Da sonach das Administrativverfahren ein mangelhaftes war, mußte die angefochtene Entscheidung, welcher dasselbe zu Grunde gelegt wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache an die belangte Behörde zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet werden.

Nr. 3783.

Schenkung oder entgeltlicher Vertrag?

Erkenntniß vom 26. November 1887, Z. 3224.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Grafen Montecuccoli ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 6. August 1886, Z. 24297, betreffend die Gebührenbemessung von einer Notariatsurkunde ddto. Modena den 20. November 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Kreisgericht Rovigno hatte mit Decret vom 4. Februar 1882, Z. 354, das im österreichischen Küstenlande gelegene unbewegliche Vermögen des am 27. März 1873 in Mailand verstorbenen Marchese Raimund Montecuccoli Laderchi dem Grafen Alexander Montecuccoli Laderchi mit der vom Erblasser im Testamente gestellten Bedingung eingeantwortet, daß, wenn der Erbe nicht alle Legate oder auch nur eines derselben nicht erfüllen würde, die Erbschaft dem bürgerlichen Krankenhause in Modena zufallen soll. — Diese Bedingung wurde auch grundbücherlich auf allen Nachlaßrealitäten eingetragen.

Mit einem in Modena am 20. November 1885 errichteten »Atto di transazione« überschriebenen Notariatsacte kam zwischen der Congregazione di carità in Modena, in Vertretung des fraglichen Krankenhauses, und dem Grafen Alexander Montecuccoli ein Uebereinkommen zustande, zufolge welchem nach Vorausschickung der Motive, welche die beiden Contrahenten zu dem gedachten Acte bestimmten, die Congregazione di carità auf alles und jedes Recht verzichtet, welches das Krankenhaus aus der oberwähnten Testamentsclausel ableiten könnte, und die Löschung derselben aus dem Grundbuche bewilligt, womit die Nachlaßrealitäten in das freie und unbeschränkte Eigenthum des Grafen Alexander Montecuccoli überlassen werden. — Als Entgelt (a correspetivo) für diese Verzichtleistung und diese Erklärungen der Congregazione di carità entrichtet Graf Alexander Montecuccoli an die Letztere den vereinbarten Betrag (convenuta somma) von 15.000 Lire.

Auf Grund dieses Notariatsactes hat die Finanzverwaltung dem Grafen Alexander Montecuccoli nach § 51 und T. P. 91 Geb.-Ges. die 8perc. Gebühr sammt Zuschlag vom Betrage per 15.000 Lire (7440 fl. ö. W.) von der Ansicht ausgehend auferlegt, weil der Vertrag nach seinem ganzen Inhalte sich als eine Schenkung von 15.000 Lire seitens des Beschwerdeführers an das Krankenhaus in Modena darstelle.

Der V. G. Hof hingegen konnte diese in der Beschwerde angefochtene Annahme nicht für gerechtfertigt ansehen. — Denn wie aus den angeführten Vertragsbestimmungen hervorgeht, hat Graf Alexander Montecuccoli sich zu einem Entgelte von 15.000 Lire erst herbeigelassen, nachdem zuvor die

Congregazione di carità ausdrücklich auf alle dem Krankenhause in Modena aus der grundbücherlich eingetragenen, das Eigenthum des Grafen Montecuccoli beschränkenden Testamentsclausel verzichtet und deren Löschung bewilligt hatte. — Es liegt also im Sinne des § 864 a. b. G. B. ein zweiseitig verbindlicher Vertrag vor und hiedurch ist schon begrifflich die Annahme einer Schenkung, welche nach § 938 a. b. G. B. die Ueberlassung einer Sache ohne Entgelt fordert, ausgeschlossen.

Wenn sich darauf berufen wird, daß Graf Alexander Montecuccoli in den vorausgeschickten Motiven seiner Geldleistung erklärt, daß er letztere in Huldigung des großherzigen Gedankens des Erblassers, dem Krankenhause eine Wohlthat zu erweisen, anbiete, so muß zunächst bemerkt werden, daß Motive bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur eines Vertrages nicht maßgebend sind; es kann aber auch hieraus umsoweniger auf einen animus donandi geschlossen werden, da Graf Montecuccoli diesem Anerbieten beifügte, daß er dasselbe nur mit Rücksicht auf die Verzichtleistung der Congregazione di carità auf alle Rechte macht, welche dem Krankenhause in Modena aus der fraglichen Testamentsclausel erwachsen könnten, und mit Rücksicht auf die Löschung dieser Clausel in den öffentlichen Büchern.

Die angefochtene Entscheidung war demnach gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3784.

Gebühr vom Gesellschaftsvertrage. Einbringung von Realitäten an die Gesellschaft.*)

Erkenntniß vom 26. November 1887, Z. 3247.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des steiermärk. Tafel- und Hohlglashüttenwerkes von Parlov & Hart ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. December 1886, Z. 39505, betreffend die Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Anfechtung der Min.-Entscheidung gipfelt in der Ausführung, daß das Eigenthum der Realität Nr. 64 K. G. Köflach nicht erst auf Grund des schriftlichen Gesellschaftsvertrages vom 15. Mai 1885, sondern schon früher auf Grund mündlicher Vereinbarungen an die bereits seit dem Jahre 1882 thatsächlich bestehende Gesellschaft übergegangen sei, daher vorliegend höchstens für die Eintragung des Eigenthumsrechtes die Percentualgebühr zu $1^1/_2$ Percent, respective $^1/_2$ Percent von der Hälfte des Realwerthes bemessen werden könnte.

Diese Ausführung erscheint aber weder gesetzlich noch thatsächlich begründet. — Die Annahme der Finanzverwaltung nämlich, daß das Eigenthum der obbesagten Realität an die beschwerdeführende Firma als durch

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1213 (Bd. V, J. 1881).

den Gesellschaftsvertrag übertragen anzusehen ist, mußte der V. G. Hof als actenmäßig und gesetzlich richtig anerkennen. Dieselbe entspricht nämlich zunächst schon der ausdrücklichen Bestimmung des vierten Punktes des Gesellschaftsvertrages, wonach das Gesellschaftsvermögen: a) in der Realität Z. 64 K. G. Köflach sammt Zugehör im Werthe von 27.000 fl., b) in Maschinen, Fahrnissen und Einrichtungsstücken im Werthe von 1000 fl., zusammen im Werthe von 28.000 fl. besteht. Daß aber das Eigenthum der Realität an die Gesellschaft als solche übertragen wurde, ergibt sich unzweifelhaft aus der weiteren Bestimmung desselben Punktes, wonach Gustav Parlov, der Eine der beiden Gesellschafter die Einwilligung zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes bei der besagten Realität ausdrücklich zu Gunsten der beschwerdeführenden Gesellschaftsfirma ertheilt. Es ist sohin schon mit Rücksicht auf diese Vertragsbestimmung zweifellos, daß die oftbesagte Realität in die Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag eingebracht wurde, und da in keiner Weise dargethan erscheint, daß diese Einbringung nach einer Schätzung lediglich zum Zwecke der Gewinnvertheilung (Art. 91 des Handelsgesetzes) geschah, so war die Anwendung der Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vollends gerechtfertigt.

Die Berufung auf den Kaufvertrag vom 23. Februar 1882 kann unmöglich zu Gunsten der Beschwerdeführer sprechen, weil kraft dieses Kaufvertrages Gustav Parlov die Realität Nr. 64 in Köflach nur für sich erworben — und nur er allein eben auf Grund dieses Kaufvertrages an die Gewähr der Realität gelangt ist; — von der beschwerdeführenden Gesellschaft ist im Kaufvertrage nicht die Rede, und aus den Beschwerdebeilagen selbst schon geht hervor, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und die Aufnahme der Realität in die Hauptbücher der Gesellschaft dem Kaufvertrage nachgefolgt sind; diese Umstände können daher nicht als ein Beweis darüber gelten, daß Parlov die besagte Realität für die Gesellschaft erkauft hat, zumal selbst, wenn die Gesellschaft zur Zeit des Kaufabschlusses bereits existent gewesen wäre, Parlov mit einer von der Gesellschaft auf das Geschäft lautenden und vor dessen Abschluß gerichtlich legalisirten Vollmacht sich hätte ausweisen müssen, was aber nicht geschehen ist. (Punkt 6 lit. c der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes.)

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3785.

Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft ist nicht als auf die eigenen Mitglieder beschränkt anzusehen, wenn die Aufnahme von Darlehen unter Heranziehung von Bürgen, der commissionsweise Waarenverkauf und die Anlegung von Cassabeständen statutenmäßig nicht auf die Vermittlung lediglich zwischen den eigenen Mitgliedern eingeschränkt ist.*)

Erkenntniß vom 29. November 1887, Z. 2946.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Spar- und Creditvereines für Handel und Gewerbe, registrirte Genossenschaft mit beschränkter

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2443 und 2587 (Bd. IX, J. 1885), sub Nr. 3074 und 3313 (Bd. X, J.1886) und sub Nr. 3622.

Haftung in Sniatyn, ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Dir. vom 26. Juni 1886, Z. 48210, betreffend die demselben vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf den beschwerdeführenden Verein hängt von der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb dieses Vereines statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist.

Nach § 1 der Statuten dieses Vereines ist Gegenstand der Unternehmung: den Mitgliedern desselben nach dem Principe der Gegenseitigkeit gegen billige Zinsen zur Förderung ihrer Geschäfte und ihrer Wirthschaft die nöthigen Capitalien herbeizuschaffen und für dieselben den commissionsweisen Ein- und Verkauf von Waaren zu besorgen.

Laut § 2 der Statuten wird sich die Genossenschaft mit folgenden Geschäften befassen: a) mit Ertheilung von Darlehen an ihre Vereinsmitglieder auf executionsfähige Notariatsacte, welche Darlehen creditfähige Bürgen haben sollen; b) mit Escomptirung und Reescomptirung von Wechseln ihrer Mitglieder, welche überdies noch mit zahlungsfähigen Bürgen versehen sein müssen; c) mit Ertheilung von Vorschüssen auf verschiedene, ihren Mitgliedern gehörige Waaren, auf Werthpapiere, Post- und Eisenbahnnachnahmen, sowie auf edle Metalle.

Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß der Verein statutenmäßig, bezüglich seines Geschäftsbetriebes, auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Ansicht nicht als gerechtfertigt erkennen. — Da das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ausdrücklich von der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder spricht, so ist es klar, daß, soll das gedachte Gesetz Anwendung finden, in der Regel Nichtmitglieder bei jedem seitens der Genossenschaft geschlossenen Geschäfte als ausgeschlossen anzusehen sind.

Eine Ausnahme ist für den Abschluß der Geschäfte mit Nichtmitgliedern nach der Bestimmung des § 1 dieses Gesetzes, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, nur in den daselbst taxativ angeführten Fällen zulässig. — Als solche Geschäfte sind daselbst angeführt: Die Aufnahme von Darlehen, der Kauf von Waaren und die Anlegung der Cassabestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten.

Nun geht im vorliegenden Falle aus dem § 1 der Statuten hervor, daß schon in Beziehung auf das Geschäft des commissionsweisen Ein- und Verkaufes von Waaren für die Vereinsmitglieder die als Bedingung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gesetzlich normirte Einschränkung des Geschäftsbetriebes des Vereines nicht zutrifft. — Bei diesem Geschäfte kommt es nämlich darauf an, daß der commissionsweise Verkauf nur auf solche Waaren sich beschränke, welche Mitgliedern gehören, daß dieser aber auch

nur an Mitglieder erfolge. — Die Bezeichnung dieses Verhältnisses mangelt eben im erwähnten Paragraphe der Statuten.

Ebensowenig ist es nach den Statuten ausgeschlossen, dass die sub a und b des § 2 bezeichneten Geschäfte mit Nichtmitgliedern eingegangen werden, da Nichtmitglieder als Bürgen zulässig, zumindestens nicht ausgeschlossen und diese eben mit dem Schuldner gegenüber dem Vereine solidarisch verpflichtet sind.

Aus den Acten geht übrigens hervor, dass laut den von der zur Vertretung des Vereines statutenmäßig berufenen Direction am 6. August 1885 ertheilten Aufklärungen, der Verein sich auch factisch in seinem Geschäftsbetriebe auf Mitglieder nicht beschränkt.

Diese Aufklärungen lauten nämlich: »Die Ertheilung der Vorschüsse gegen Waaren findet folgendermaßen statt: Der Verein leiht seinen Mitgliedern gewisse Geldbeträge gegen Waarenvorrath (z. B. Getreide) und verkauft nachher diese Waare an Individuen, die zum Verein nicht gehören, unter eigener Firma und rechnet dann mit dem Mitgliede ab. — In Betreff des Ein- und Verkaufes der Waaren werden diese Transactionen auf die im Art. 272, 3, 360 des Handelsgesetzbuches bezeichnete Weise vollzogen; namentlich kauft der Verein im eigenen Namen auf Rechnung des Mitgliedes Waaren (z. B. Getreide), oder der Verein verkauft im eigenen Namen dergleichen Waaren an Nichtmitglieder.«

Dass die Bürgen bei Darlehen auf Notariatsacte und bei Wechselescomptirung keineswegs Mitglieder des Vereines sein müssen, wird auch seitens der Direction zugegeben. — Aus dem von derselben producirten Formulare des Notariatsactes über Schuldscheine geht aber hervor, dass der Schuldschein zwischen dem Darlehensnehmer und den Bürgen gar nicht unterscheidet, denn alle bekennen und bestätigen, ein Darlehen aufgenommen zu haben, und verpflichten sich solidarisch zur Rückzahlung desselben, der Zinsen, Provisionen, der Kosten an Gebühren, Stempeln und Taxen.

Mit Rücksicht auf diese seitens der Vereinsdirection gegebenen Aufklärungen, sowie mit Rücksicht darauf, dass die Erwerbsteuer nicht einen oder anderen speciellen Geschäftsbetrieb, sondern die Beschäftigung des Vereines im Ganzen trifft, konnte der V. G. Hof nicht weiter in Betracht ziehen, dass der Verein eine gemeindeämtliche Bestätigung beibringt, wonach er einzelne der in den Statuten vorgesehene Geschäftszweige thatsächlich nicht betreibe.

In Erwägung, dass das Gesetz vom 27. December 1880, beziehungsweise 14. April 1885 auf eine Genossenschaft nur dann Anwendung finden kann, wenn selbe ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt, welche Voraussetzung im gegebenen Falle nicht nur statutenmäßig, sondern auch factisch nicht zutrifft, konnte in der angefochtenen Entscheidung, insoferne mit derselben die Nichtanwendbarkeit der berufenen Gesetze auf den beschwerdeführenden Verein ausgesprochen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

In Absicht auf das Verfahren bei der Bemessung der Erwerbsteuer konnte der V. G. Hof einen Mangel nicht wahrnehmen, da dasselbe der Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 entspricht, indem die Bestimmung der Steuerclasse, wie es hier vorgezeichnet

ist, auf der Grundlage der vom Vereine abgeforderten Erklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit erfolgte.

Betreffend die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche die Unternehmung eingereiht wurde, wird bemerkt, daß eine Einwendung in dieser Richtung im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben wurde, auch nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung war, daher auch im Hinblicke auf den § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vom V. G. Hofe nicht in Betracht gezogen werden konnte.

Belangend endlich die Höhe des Steuersatzes wird erinnert, daß die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, beziehungsweise über die Höhe des Steuersatzes, nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes eine der freien Würdigung der Steuerbehörde überlassene Angelegenheit ist, welche sich, die formelle Richtigkeit des Verfahrens vorausgesetzt (und diese trifft im gegebenen Falle zu), der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Die Beschwerde mußte sonach im Ganzen als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3786.

Rechtssatz wie in Nr. 3785.

Erkenntniß vom 29. November 1887, Z. 3286.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschuß- und Creditvereines für Handel, Gewerbe und Wirthschaft in Sniatyn, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 24. Juni 1886, Z. 40027, betreffend die Erwerbsteuervorschreibung vom Jahre 1882 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3787.

Im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1880, betreffend die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, ist wohl eine Betheilung des Gesammtvorstandes und des gesammten Aufsichtsrathes aus dem Geschäftserträgnisse,) nicht auch die Remuneration eines Vereinsbeamten in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.**

Erkenntniß vom 29. November 1887, Z. 2947.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Tarnower Creditvereines für Handel und Gewerbe in Tarnow, ca. Entscheidungen der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 16. und 17. December 1886, Z. 43697

---

*) Entscheidungsgründe wie in Nr. 3785.
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3023 (Bd. X, J. 1886).

und 43696, betreffend die Nachtragsbemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1881, 1882 und 1883, dann die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1884 und 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Vogler, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. December 1886, Z. 43696, wird, insoferne zu Folge derselben die Einbeziehung des Remunerationsbetrages per 200 fl. für den Kanzleidirector in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1885 aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1881, 1882, 1883, 1884 und 1885, deshalb gerichtet, daß bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage unter Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, die statutenmäßige 10perc. Tantième für den Vorstand und für den Aufsichtsrath des Vereines in den steuerbaren Reinertrag einbezogen, sowie daß die Richtigstellung der Steuervorschreibung für die Jahre 1881, 1882 und 1883 nachträglich vorgenommen wurde. Jedenfalls, meint die Beschwerde, wäre die fixe Entlohnung des Kanzleidirectors per 200 fl. aus dem steuerbaren Einkommen auszuscheiden gewesen.

Belangend die Behandlung der Tantième für den Vorstand und Aufsichtsrath des Vereines muß vor Allem bemerkt werden, daß im gegebenen Falle, wo es sich um die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 handelt, wobei im Hinblick auf den § 2, Alinea 1 des Gesetzes vom 27. December 1880, das Erträgniß des dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahres zur Grundlage zu dienen hat, die Bestimmungen der ursprünglichen Statuten bei der Beurtheilung der Eigenschaft der erwähnten Tantième, nicht aber die erst nach Ablauf der maßgebenden Periode in der Generalversammlung vom 4. März 1885 vorgenommenen Statutenänderungen in Betracht gezogen werden können.

Nach § 36 der oberwähnten hier in Anwendung kommenden Statuten sind von dem nach Abschluß der Jahresrechnungen sich ergebenden Reingewinn abzuziehen; 1. 10 Percent Tantième für den Vorstand, 2. 10 Percent Tantième für den Aufsichtsrath. Der Verein beansprucht, daß diese Tantième als Remuneration des Vorstandes und Aufsichtsrathes wegen der pflichtgemäßen Dienstleistung im Sinne des § 2, II, lit. c des citirten Gesetzes behandelt, und aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werde.

Der V. G. Hof fand, daß die citirte Gesetzesstelle auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung finden kann. — Diese Gesetzesstelle lautet nämlich: »In die Besteuerungsgrundlage sind nicht einzubeziehen: Die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten.« — Dadurch ist im Gesetze ein Unterschied gegeben zwischen einer

Betheilung des Gesammtvorstandes und Aufsichtsrathes eines Vereines und jenem Falle, wo einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes eine Entlohnung, jedoch nicht kraft ihrer Stellung als Vorstände oder Aufsichtsräthe, sondern vermöge der ihnen übertragenen dienstlichen Verrichtungen zukommt.

Im gegebenen Falle beziehen die in Frage kommenden Functionäre des Vorstandes und Aufsichtsrathes gewisse Percentualbeträge des Reingewinnes, nicht vermöge der den einzelnen Gliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes übertragenen dienstlichen Verrichtungen, sondern lediglich vermöge ihrer Stellung als Vorstand und als Aufsichtsrath. Ihre Entlohnung ist keine feste, nach der allfälligen dienstlichen Verrichtung des Einzelnen abgestufte Größe, sondern eine Betheilung des Gesammtvorstandes und des gesammten Aufsichtsrathes aus dem Geschäftsreinerträgnisse, eine Tantième, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2, I, Alinea 2 des cit. Gesetzes in das steuerbare Reinerträgniß einzubeziehen ist.

Es war daher der Vorgang der Steuerverwaltung, wornach die 10perc. Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrathes des Vereines in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, gesetzlich gerechtfertigt.

Anders verhält es sich mit der bei der Einbekennung des Ertrages aus dem Jahre 1884 ausgewiesenen, in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1885 einbezogenen Remuneration des Kanzleidirectors per 200 fl., da mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 23 der Statuten dieser als Beamte des Vereines vom Vorstande zur Leitung und Ueberwachung des Dienstes bestellt und sein Bezug vom Aufsichtsrathe bestimmt wird. Die Remuneration desselben, mag er nun auch ein Mitglied des Vorstandes sein, qualificirt sich sonach mit Rücksicht auf die vorangeführte Rechtsanschauung in Gemäßheit des § 2, II, lit. c des cit. Gesetzes zur Ausscheidung aus der Besteuerungsgrundlage und es mußte demnach die Einbeziehung der letzterwähnten Remuneration von 200 fl. in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1885 als gesetzlich nicht gerechtfertigt erkannt werden.

In der nachträglichen Richtigstellung der Steuervorschreibung für die Jahre 1881, 1882 und 1883 konnte aber der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, denn nach § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, ist dem Staate das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, ausdrücklich vorbehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß es in der Regel, wie im gegebenen Falle, wo es sich um eine directe Steuer handelt, binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, verjährt.

Eine solche Verjährung ist vorliegend aber nicht eingetreten. Die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1881, 1882 und 1883 erfolgte nämlich ursprünglich mit den Zahlungsaufträgen vom 28. August 1883 und 20. September 1883, welche dem Vereine am 25. September 1883 zugestellt waren.

Die 2jährige Verjährungsfrist für die Richtigstellung der erwähnten Steuerbemessungen begann erst mit Anfang des Jahres 1884 an zu laufen und hätte mit Ende des Jahres 1885 geendet. Die Richtigstellung erfolge

aber mit der am 29. Juli 1885 dem Vereine zugestellten Verordnung vom 30. Mai 1885, Z. 25390, also innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Diesemnach mußte die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. December 1886, Z. 43696, insoferne zufolge derselben die Einbeziehung des Remunerationsbetrages per 200 fl. für den Kanzleidirector in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1885 aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3788.

1. Wahlagitationen. — 2. Legitimationskarten. — 3. Aenderung in den Wählerlisten während der Wahlhandlung. — 4. Bei Ehen blos nach mosaischem Ritus können für die Ehegattinnen auch Bevollmächtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden. — 5. Vorzeitiger Schluß der Abstimmung. — 6. Scrutinium.

Erkenntniß vom 30. November 1887, Z. 3262.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Stanecki und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 16. December 1886, Z. 68261, betreffend Gemeinderathswahlen in Staremiasto, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung vom 16. December 1886, Z. 68261, mit welcher die in Staremiasto im III. Wahlkörper am 25. und 26. Mai 1886 vorgenommenen Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten wurden, wird bestritten:

1. weil in und außerhalb des Wahllocales eine Wahlagitation stattgefunden habe, wodurch die Wahlfreiheit beeinträchtigt worden sei; und zwar sollen mehreren Wählern die mitgebrachten Stimmzettel entrissen und andere aufgedrungen worden sein;

2. weil die Wähler mit Legitimationskarten nicht versehen wurden, was zur Folge hatte, daß die Wähler einmal für sich, dann für andere Wähler gleichen Vor- und Zunamens stimmten;

3. weil in der Wählerliste bei den darin eingetragenen Wahlberechtigten Feodor Falat, Stephan Tysowski und Iwan Iwach die Hausnummern erst während der Wahlhandlung geändert wurden;

4. weil für die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattinnen Freide Brucker, Chaje Halpern, Laje Springer, Laje Distler, Hena Lacher, Minka Tauber und Chane Schächter nicht deren Ehegatten, sondern Bevollmächtigte gestimmt haben;

5. weil die Abstimmung am zweiten Wahltage vorzeitig geschlossen und dadurch mehreren Wählern die Möglichkeit der Stimmabgabe benommen wurde, und

6. weil bei der Zählung der schriftlich abgegebenen Stimmen mehrere Namen irrig gelesen wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Nachdem im Statthaltereiproteste keine concreten Fälle der Beeinträchtigung von Wählern in der freien Stimmabgabe angeführt wurden, so hatte die k. k. Statthalterei auch keinen Anlaß, auf derartige allgemeine Behauptungen der Beschwerdeführer Rücksicht zu nehmen.

ad 2. und 3. Die Versehung der Wähler mit Legitimationskarten schreibt die galizische Gemeindewahlordnung nicht vor.

Nachdem der Vorsitzende der Wahlcommission die Behauptungen der Beschwerdeführer, wonach mehrere Wähler einmal für sich und dann unberechtigter Weise für andere Wähler gleichen Vor- und Zunamens gestimmt hätten, wie auch, daß Aenderungen in der Wählerliste während der Wahlhandlung vorgenommen worden seien, entschieden bestritten hat, nachdem im Zuge der Wahlhandlung in dieser Richtung Proteste nicht erhoben, und nachdem auch im Statthaltereiproteste von den Beschwerdeführern für die Richtigkeit ihrer Angaben keine Zeugen angeführt wurden, so war diesen Beschwerdepunkten kein Gewicht beizulegen.

ad 4. Die Wahlcommission hat auf Grund der Angabe des israelitischen Matrikenführers in Staremiasto angenommen, daß die angeblichen Ehen der betreffenden Frauen blos nach mosaischem Ritus mit Außerachtlassung der Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden seien.

Nachdem gegen diese Annahme der Wahlcommission während der Wahlhandlung Einwendungen nicht erhoben wurden und auch die Beschwerdeführer weder im Statthaltereiproteste noch in der Beschwerde an den V. G. Hof für ihre gegentheilige Behauptung, wonach hier rechtsgiltige, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossene Ehen vorliegen, Beweise angeboten haben, so vermochte der V. G. Hof in dem Vorgange der Wahlcommission, wonach Bevollmächtigte zur Stimmgebung für die Frauen zugelassen wurden, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

ad 5. Zufolge der Kundmachung des Gemeindeamtes Staremiasto vom 7. Mai 1886, Z. 671, welche als solche nicht angefochten wurde, war für die Stimmgebung im III. Wahlkörper der 25. und 26. Mai 1886, und zwar von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends bestimmt und laut des von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem politischen Wahlcommissär gefertigten Wahlprotokolles ist die Stimmgebung am 26. Mai 1886 erst um $6^{3}/_{4}$ Uhr Abends, nachdem sich Niemand mehr zur Stimmgebung gemeldet hat, geschlossen worden.

Nachdem ferner weder bei der Wahlcommission noch bei dem politischen Wahlcommissär Klagen wegen eines vorzeitigen Schlusses der Wahlhandlung vorgebracht wurden, so hatte die k. k. Statthalterei auch keinen Anlaß, über diesen Beschwerdepunkt weitere Erhebungen einzuleiten.

Nachdem für die Behauptung eines unrichtigen Scrutiniums im Proteste keine Beweise angeboten wurden, so hatte die k. k. Statthalterei auch keinen Anlaß, hierüber Erhebungen zu pflegen.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3789.

Die gesetzmäßige Zusammensetzung der Wahlcommission ist Voraussetzung der Giltigkeit des Wahlactes.

Erkenntniß vom 30. November 1887, Z. 3281.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Szumowicz ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 12. December 1886, Z. 62622, betreffend die Gemeinderathswahlen in Pilzno, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf dem Umstande, daß zugegebenermaßen der in die Wahlcommission berufene Josef Ueberall das active und passive Wahlrecht in der Gemeinde Pilzno nicht besitzt, und daher nach dem klaren Wortlaute des § 19 der galiz. Gem.-Wahl-Ord. nicht Mitglied der Wahlcommission sein konnte. — Die gesetzmäßige Zusammensetzung der Wahlcommission erscheint aber als Voraussetzung der Giltigkeit des Wahlactes, ohne daß eine Unterscheidung je nach dem Einflusse, den die Anwesenheit eines solchen unberechtigten Mitgliedes der Wahlcommission in derselben ausgeübt hat, als zulässig betrachtet werden könnte, zumal dieser Einfluß sich nicht blos in den durch das Wahlprotokoll nachgewiesenen Abstimmungen ausdrückt.

Der V. G. Hof hatte sonach keinen Anlaß, auf die weiteren Beschwerdepunkte einzugehen, vielmehr erschienen aus dem oben angegebenen Grunde die in der Gemeinde Pilzno vorgenommenen Gemeindewahlen und zwar, da nach der gesetzlichen Vorschrift die Wahl im III. Wahlkörper denen in den zwei anderen Wahlkörpern vorauszugehen hat (§ 20 Gemeindewahlordnung) und obiger Mangel bei der Wahl im III. Wahlkörper vorgekommen war, zur Gänze und bezüglich aller Wahlkörper als ungiltig, und mußte hiernach die angefochtene Entscheidung, welche diese Wahl aufrecht erhielt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3790.

Ein nicht zur Pfarrgemeinde gehörendes Mitglied der Ortsgemeinde kann wegen der in das Präliminare der letzteren einbezogenen Cultusauslagen nicht mehr Beschwerde führen, wenn es wider das gehörig kundgemachte Präliminare und die Ausschreibung der Umlage zur Deckung des präliminarmäßigen Erfordernisses nicht rechtzeitig Berufung eingelegt hat, vorausgesetzt, daß aus letzterer Ausschreibung die Heranziehung auch der nicht zur Pfarrgemeinde gehörenden Ortsgemeinde-Mitglieder zu entnehmen war. (Zunächst für Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 30. November 1887, Z. 2755.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Ganahl ca. Entscheidung des Landesausschusses für Vorarlberg vom 13. März 1887, Z. 142, betreffend eine Gemeindeumlage für Kirchenconcurrenzzwecke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Karl Ganahl verlangt die Befreiung von einem Theilbetrage per 99 fl. 10 kr. von der ihm als Eigenthümer der im Gemeindegebiete von Lauterach gelegenen »Kunstmühle Lerchenau« pro 1885 in Lauterach vorgeschriebenen Gemeindeumlage aus dem Grunde, weil gedachter Betrag zur Deckung von Kirchenbaukosten bestimmt und er, Beschwerdeführer, als in Feldkirch wohnhaft, nicht Mitglied der Pfarrgemeinde Lauterach und daher auch für die dortigen Cultuszwecke nicht concurrenzpflichtig sei.

Der Landesausschuß bestreitet letztere Umstände nicht, verwahrt sich vielmehr dagegen, einem ihm nach seiner Competenz nicht zustehenden Ausspruch über die Pfarrangehörigkeit oder kirchliche Concurrenzpflicht des Beschwerdeführers gefällt zu haben, und begründet seine Entscheidung lediglich damit, daß es sich hier um die Bedeckung eines präliminarmäßigen Gemeindeerfordernisses handelt, wozu der Beschwerdeführer als Mitglied der Ortsgemeinde schon deshalb verpflichtet erscheint, weil er weder gegen das durch die gesetzlich vorgeschriebene Zeit auferlegte Gemeindepräliminare pro 1885, in welches die fragliche Cultusauslage einbezogen war, Erinnerungen, noch gegen den das Präliminare genehmigenden und die Bedeckung des anschlagsmäßigen Deficites feststellenden Gemeindebeschluß rechtzeitig Berufung eingelegt hat.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung im Gesetze begründet. — Denn es ist unbestritten, daß sowohl der Voranschlag der Gemeinde Lauterach für das Jahr 1885, in welchem mehrere Beträge für Kirchenbaukosten eingestellt waren, als die Ausschreibung einer Umlage von 164% der directen Steuern, die letztere am 20. December 1885, in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften (§ 18 des Ges. vom 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 und § 80 der Gem.-Ord. für Vorarlberg) kundgemacht worden sind. Aus der letzteren Ausschreibung, durch welche zur Deckung des im Voranschlage ausgewiesenen Erfordernisses die Gesammtheit der Steuerträger herangezogen wurde, im Zusammenhange mit dem schon früher bekannt

gemachten Voranschlage konnte der Beschwerdeführer entnehmen, daß die in der Gemeinde nicht wohnhaften Steuerträger von der Theilnahme an der Bestreitung der im Voranschlage enthaltenen Kirchenbaukosten nicht ausgenommen wurden, und es stand ihm daher frei, nach den §§ 80 und 89 der Gem.-Ordnung gegen diese Umlagsausschreibung die Berufung beim Landesausschusse einzubringen. Nachdem er dies unterlassen hat, war der Landesausschuß im Rechte, indem er die erst gegen die individuelle Repartition jener Umlage überreichte Berufung des Beschwerdeführers als verspätet zurückwies.

Den Ausführungen der Beschwerde, daß die Anfechtung dieser Umlagsforderung an keine Frist gebunden sei, weil diese Forderung dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 (§§ 35 und 36), widerstreite, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten, weil die Normen der Gemeindeordnung über die den Parteien eingeräumten Rechtsmittel und der hiefür bestimmten Fristen eben den Zweck haben, einerseits den Parteien die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer gesetzlich begründeten Einwendungen gegen die Auflegung von Gemeindelasten zu bieten, andererseits aber auch die fixirten Grundlagen des Gemeindehaushaltes in einer gegebenen Zeit gegen weitere Anfechtungen zu sichern, weshalb nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfristen auch materiell begründete Einwendungen gegen die rechtskräftig festgestellte Umlage nicht mehr erhoben werden können.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3791.

1. Die Wahlcommission kann sich auch vor dem Wahlacte constituiren. — 2. Die Aufbewahrung der Stimmzettel nicht in der Wahlurne, macht die Wahl nicht ungiltig. — 3. Stimmendifferenz, welche das Wahlresultat nicht beeinträchtigt.

Erkenntniß vom 1. December 1887, Z. 3298.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Svoboda und Genossen ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 27. März 1887, Z. 23150, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Tachau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die am 27. und 28. Februar, dann am 3. und 4. März 1887 in der Gemeinde Tachau durchgeführten Gemeindeausschußwahlen wurden von der k. k. Statthalterei außer Kraft gesetzt, weil

1. die Wahlcommission sich vor der Wahlhandlung constituirt und noch vor der Wahlhandlung Beschlüsse gefaßt hat, was dem § 20 der Wahlordnung, der die Wahlcommission nur »zur Leitung der Wahlhandlung« beruft, widerstreitet und weil der von der Wahlcommission bei der gepflogenen Vorberathung gefaßte Beschluß: »in allen Fällen, wo zwei Voll-

machten von einem und demselben Wahlberechtigten ausgestellt wurden, beide Vollmachten abzuweisen,« auch seinem Inhalte nach gesetzwidrig sei, da beim Vorliegen zweier Vollmachten die Commission von Fall zu Fall zu entscheiden hat.

Als weiterer Nichtigkeitsgrund wird geltend gemacht:

2. daß entgegen der Bestimmung des § 26 Wahlordnung die Wahlzettel nicht bis zur Stimmzählung »in der Urne aufbewahrt«, sondern nach Anfüllung der Urne, während der Abgabe der Stimmzettel in eine eigene am Tische der Wahlcommission vorhandene Cassette deponirt worden sind.

In diesem Vorgange erblickt die k. k. Statthalterei eine Nullität der Wahlhandlung an und für sich, sie hebt aber überdies hervor, daß diesem Vorgange gegebenen Falles eine erhöhte praktische Bedeutung beigemessen werden muß, weil die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach den Anmerkungen in der Wählerliste Abstimmenden nicht übereinstimmte und weil drei Stück zusammengefaltete Stimmzettel in zweifacher Ausfertigung vorgefunden wurden und »die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß diese Gesetzwidrigkeiten mit der Leerung der Wahlurne vor der Stimmzählung zusammenhängen.«

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, den Rechtsanschauungen der angefochtenen Entscheidung beizupflichten.

ad 1. Für die Ansicht, daß es gesetzwidrig und unzulässig sei, wenn die Wahlcommission vor der Wahlhandlung sich constituirt, findet sich im Gesetze keine ausdrückliche Belegstelle. — Es kann aber auch aus der Bestimmung des § 20 der Wahlordnung, »daß die Wahlcommission die Wahlhandlung zu leiten hat,« für die Ansicht der angefochtenen Entscheidung nichts gefolgert werden, weil die der Commission obliegende Aufgabe, die Wahlhandlung zu leiten, es weder sachlich noch begrifflich ausschließt, daß die in die Commission Berufenen in Absicht und zum Zwecke, die Lösung ihrer Aufgabe vorzubereiten und zu fördern, noch vor dem Wahlacte zusammentreten.

Nach dem Gesetze kommt es nur auf die Gesetzlichkeit des Wahlactes, also darauf an, daß die Wahlcommission die gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren strenge beobachtet, daß ihr Verhalten, ihre Beschlüsse und Verfügungen diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. — In dieser Richtung wird die Thätigkeit der Wahlcommission nicht bemängelt und bezüglich des in der angefochtenen Entscheidung beanständeten, bei der Vorberathung gefaßten einzigen Beschlusses genügt es zu constatiren, daß die Wahlcommission in jedem concreten Falle des Vorliegens zweier Wahlvollmachten, die producirten Vollmachten geprüft und über die Zulassung oder Abweisung ordnungsmäßig Beschluß gefaßt hat. — Daß die Wahlcommission einen vorläufigen Beschluß wegen Behandlung von Doppelvollmachten in vorhinein verkündigt hat, kann die Giltigkeit des Wahlactes nicht in Frage stellen, da hiedurch thatsächlich und rechtlich Niemand gehindert war, seine Rechte als Vollmachtträger eines Wählers geltend zu machen.

ad 2. Der V. G. Hof vermochte auch nicht der Ansicht der k. k. Statthalterei beizupflichten, daß das Ausleeren einer mit Stimmzetteln gefüllten Urne in der Weise, daß von der Wahlcommission gleichzeitig und öffentlich die Niederlegung der Stimmzettel in ein bereitgehaltenes größeres

Gefäß veranlaßt wird, nach § 26 Wahlordnung an und für sich geeignet sei, eine Wahlhandlung zu einer ungiltigen zu machen.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß das Gesetz eine die Giltigkeit der Wahl bedingende Formalität dahin festsetzen wollte, daß bei jeder Wahlhandlung nur eine Urne in Gebrauch genommen werden dürfe, und daß die Stimmzettel in eben der Urne, in welche sie von den Wählern gelegt worden sind, bis zum Schlusse der Wahl aufbewahrt werden müssen. — Die Bestimmung des § 25, daß der Wähler den Stimmzettel »in die dazu aufgestellte Urne persönlich abzugeben hat« und jene des § 26, daß die Stimmzettel bis zur Stimmzählung »in der Urne« aufzubehalten sind, verfolgen doch nur den Zweck, daß einerseits die Wahlfreiheit gesichert und andererseits bewirkt werde, daß bei der Stimmzählung nur von Wählern abgegebene Stimmzettel in Anschlag kommen.

Dieser kaum anzuzweifelnde Sinn der citirten Verfügung wird aber nicht so sehr durch ein streng wörtliches Festhalten an den Worten »in die Urne« und »in der Urne« als besser dadurch gesichert, daß die Abgabe und die Aufbewahrung der Stimmzettel in einer Weise erfolgt, die jeden Zweifel darüber ausschließt, daß man es mit frei abgegebenen Stimmen der Wähler und nur mit diesen zu thun hat.

Wenn nun auch dieser Absicht der gesetzlichen Bestimmung und dem Wortlaute derselben dadurch hätte entsprochen werden können, daß nach vollständiger Anfüllung der Urne, ein zweites Gefäß in Verwendung genommen worden wäre, so kann doch auch in dem hier beliebten Vorgange, wonach die Urne unter allen gebotenen Vorsichten ausgeleert und sodann abermals zur Entgegennahme weiterer Stimmzettel verwendet worden ist, während ein Theil der Stimmzettel bis zum Scrutinium in einer versperrten Cassette aufbewahrt blieb, eine die Giltigkeit des Wahlactes vernichtende Formwidrigkeit nicht erblickt werden.

Die angefochtene Entscheidung hebt noch zwei constatirte Unregelmäßigkeiten hervor, die sie zwar an und für sich nicht für relevant hält, die aber das eben erörterte, aus § 26 abgeleitete Argument verstärken sollen, »weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß diese Gesetzwidrigkeiten mit der Leerung der Wahlurnen vor der Stimmzählung zusammenhängen.«

Die bei der Wahl des III. Wahlkörpers noch constatirten Unregelmäßigkeiten sind: a) Das Vorkommen von drei Stück zusammengefalteten Stimmzetteln in doppelter Ausfertigung, b) die Differenz von zehn Stimmen zwischen der Anzahl der factisch vorhandenen Stimmzettel und den Anmerkungen in der Wählerliste über die Stimmabgabe.

ad a. Daß die von der Wahlcommission beanständeten drei Stück Stimmzettel mit der Leerung der Urne und mit der Aufbewahrung der Stimmzettel außer jedem Zusammenhange ist, constatirt das Wahlprotokoll selbst, indem es bemerkt: »Eine Irreführung war unmöglich, nachdem diese Stimmzettel derart zusammengefaltet waren, daß sie durch die Mischung nicht eingeschoben werden konnten«.

ad b. Die Wahlcommission hat die vorgefundene Stimmendifferenz durch eine nachträgliche Constatirung dahin aufzuklären gesucht, daß die Beisetzung des Zeichens für die vollzogene Abstimmung in der Wählerliste

unterblieben ist bei Post Nr. 109, 269, 320, 464, 514, 535, 652, 861, 828, 833. — Diese Constatirung wurde auch durch den Umstand unterstützt, dass die Vollmacht der zwei letztbezeichneten Wahlen den Wahlacten beilag.

Der V. G. Hof hat übrigens diese Stimmendifferenz schon darum übergangen, weil selbst, wenn die vorgefundenen überzähligen zehn Stimmen der Majorität abgerechnet werden, das Wahlresultat hiedurch nicht beeinträchtigt erschien, da die geringste Stimmenzahl der gewählten Candidaten 454, die höchste der in Minorität gebliebenen 378, die Majorität also 76 Stimmen betrug.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Annullirung der Wahlen des III. Wahlkörpers aus den geltend gemachten Gründen gesetzlich nicht gerechtfertigt war.

Da die Außerkraftsetzung der Wahlen im I. und II. Wahlkörper nur deswegen erfolgte, weil die Wahl im III. Wahlkörper nicht als giltig erkannt worden ist, so entbehrt die Entscheidung der k. k. Statthalterei auch in diesem Punkte der gesetzlichen Unterlage.

Die Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3792.

In Fällen, in welchen die Administrativbehörde vom Standpunkte des Aufsichtsrechtes über die Actiengesellschaften, aus welchen Gründen immer ein Einschreiten ablehnt, ist auch die Zuständigkeit des V. G. Hofes zur Entscheidung nicht gegeben.

Erkenntniß vom 1. December 1887, Z. 3274.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Hlávka ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. März 1887, Z. 21398, betreffend die Verweigerung der Annullirung der Beschlüsse der Generalversammlung der Lužaner Actienzuckerfabrik vom 31. August 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. J. U. Dr. Thomas Czerný, des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Wottawa, dann des Adv. Dr. Anton Auředníček, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Actienzuckerfabrik in Lužan, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen der Unzuständigkeit des V. G. Hofes gemäß § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer begehrte im Administrativverfahren die Annullirung der am 31. August 1886 von der außerordentlichen Generalversammlung der Ersten Actien-Zuckerfabrik des Bezirkes Přestic in Lužan zum II. und III. Programmspunkte gefaßten Beschlüsse des Inhaltes: »es habe auf die in der Campagne 1885/6 von den Actionären gelieferte Rübe außer den bereits vorschußweise gezahlten 40 kr. per Metercentner keine weitere Zahlung zu erfolgen und es werde der von der Generalversammlung vom 31. Juli 1886 genehmigte Beschluß des Verwaltungsrathes, den Preis der

von den Actionären gelieferten Rübe mit 1 fl. 06 kr. per Metercentner anzusetzen, behoben; es habe weiter in Gemäßheit dieses von der gleichfalls in der Generalversammlung vom 31. Juli genehmigten Bilanz, welche mit einer Verlustziffer per 173.271 fl. 12 kr. abschloß, abzukommen, und es nehme die Generalversammlung die ursprünglich verfaßte, den Betriebsausfall von blos 124.236 fl. 55 kr. ausweisende Bilanz zur Kenntniß und genehmige dieselbe.«

Dieses Begehren wurde von sämmtlichen administrativen Instanzen, in letzter Instanz auch vom k. k. Min. des Innern abgewiesen, weil im Hinblicke auf die §§ 7 und 8 der Statuten nicht behauptet werden kann, daß durch die bezeichneten Generalversammlungs-, beziehungsweise durch die denselben vorhergegangenen Verwaltungsrathsbeschlüsse über die Festsetzung der Rübenpreise die gesetzlichen statutenmäßigen Befugnisse der betreffenden Gesellschaftsorgane überschritten worden seien. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch vorbehalten, die aus der behaupteten Rechtsverletzung sich etwa ergebenden Rechtsansprüche im gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Der Beschwerdeführer erachtet sich nun durch die angefochtene Entscheidung darum für verletzt, weil nach § 22 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 263, die politischen Behörden dem Begehren um Annullirung der Beschlüsse hätten Folge geben müssen, indem es gesetz- und statutenwidrig sei, wenn ordnungsmäßig gefaßte, für den einzelnen Actionär Privatrechte begründende Beschlüsse einer Generalversammlung durch eine andere wieder aufgehoben werden, wenn weiter die von einer Generalversammlung genehmigte Bilanz, von einer nachfolgenden für ungiltig erklärt wird, wenn endlich dem Actionär, entgegen der Bestimmung der Statuten (§ 8) und des § 219 des Handelsgesetzbuches ein geringeres Entgelt für die gelieferte Rübe berechnet und er so genöthigt wird, zu den Zwecken der Gesellschaft mehr als den Actienbetrag zu leisten.

Bezüglich der zuletzt erwähnten, vom Beschwerdeführer behaupteten Statutenverletzung ist thatsächlich zu constatiren, daß sie die Vorfrage für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der am 31. Juli 1886 mit 173.271 fl. 12 kr. und am 31. August 1886 mit 124.236 fl. 55 kr. Deficit festgestellten Bilanzen in sich schließt, weil je nachdem für die sogenannte Actienrübe noch der Betrag von 66 kr. per Metercentner, im Ganzen noch 49.034 fl. 57. kr. seitens der Gesellschaft zu zahlen oder nicht zu zahlen ist, die Bilanz die eine oder die andere Verlustziffer ergibt.

In Anbetracht der Begründung der angefochtenen Entscheidung, mußte zwar der V. G. Hof in derselben eine meritorische Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers erkennen, denn dieselbe erfolgte deshalb, weil die Administrativbehörden in den Beschlüssen der Generalversammlung vom 31. August 1886 eine Statutenverletzung nicht erkannten.

Gleichwohl fand der V. G. Hof sich veranlaßt, zunächst die Frage der eigenen Competenz zur meritorischen Ueberprüfung der Administrativ-Entscheidung in Erwägung zu ziehen, weil die Entscheidung durch den Vorbehalt des Rechtsweges für den Beschwerdeführer zu erkennen gibt, daß die Administrativbehörden die definitive Entscheidung der streitigen Frage den Gerichtsbehörden vorbehalten wollten und weil im Grunde der Bestimmungen des Art. XV des Staatsgrundges. über die richterliche Gewalt und § 3, lit. a des Gesetzes vom 22. October 1875 die Competenz des V. G. Hofes

gegenüber Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden jedenfalls ausgeschlossen ist, wenn und insoweit die endliche Entscheidung der Angelegenheit dem ordentlichen Richter zusteht.

Da der Beschwerdeführer selbst anerkennt, daß er seinen auf § 8 der Statuten und den Beschluß der Generalversammlung vom 31. Juli 1886 gestützten Anspruch auf Bezahlung von 1 fl. 6 kr., beziehungsweise auf die Zahlung des Mehrbetrages per 66 kr. für jeden Metercentner der von ihm in Befolgung des § 7 der Statuten gelieferten sogenannten Actienrübe im Rechtswege geltend machen kann, bedarf es füglich keiner näheren Begründung dafür, daß Rechte, welche ein Actionär, sei es nach den Statuten, sei es nach den Beschlüssen der Generalversammlung, gegenüber der Actiengesellschaft zu haben vermeint, im Falle ihrer Bestreitung oder Nichterfüllung nur im Civilrechtswege geltend gemacht werden können und daß nur der ordentliche Richter berufen sein kann, über die aus dem Gesellschaftsvertrage (den Statuten) für den einzelnen Actionär sich ergebenden Rechte die endgiltige Entscheidung zu fällen.

Eben darum fällt auch die hier streitige und alle übrigen Differenzen beherrschende Vorfrage, welches Entgelt den Actionären für die von ihnen nach § 7 der Statuten gelieferte Rübe gebührt, in die ausschließliche Competenz des ordentlichen Richters und die Beschwerde irrt, wenn sie meint, daß eine concurrirende Competenz der politischen Behörden deshalb platzgreife, weil diese Behörden nach § 22 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 die Aufsicht über Actiengesellschaften zu führen haben und diesen Behörden es vorbehalten ist, in die Geschäftsgebahrung Einsicht zu nehmen und über die Beobachtung der Statuten zu wachen.

Die ebencitirte Gesetzesbestimmung hat nicht die Absicht, die politischen Behörden als competente Instanzen für Streitigkeiten zwischen Actionären und der Gesellschaft zu bestellen, sie kann nach ihrem Wortlaute nicht dahin ausgelegt werden, daß die Administrativbehörden den Beruf und die Pflicht haben, über Beschwerden Einzelner und zu Gunsten dieser in die Geschäftsgebahrung der Gesellschaft einzugreifen. — Die Anordnung des § 22 l. c. kann vielmehr nur dahin verstanden werden, daß der Staatsverwaltung aus Gründen des Gemeinwohles ein Interventionsrecht vorbehalten, daß aber zugleich ihrem Ermessen anheimgestellt wurde, ob und inwieweit sie von diesem Rechte der Gesellschaft oder dem Vereine gegenüber, Gebrauch machen will.

Daß dem so und nicht anders sei, dafür spricht auch § 20, Abs. 2 l. c., welcher es als Sache der Theilnehmer erklärt, sich selbst von der Prosperität des Unternehmens und von der Zweckmäßigkeit der Mittel die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, und ebenso spricht dafür die Bestimmung des Art. 240, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches.

Wenn die Behörde selbst in dem Falle, daß sich das Grundcapital einer Gesellschaft um die Hälfte vermindert hat, zu einem Einschreiten nicht verpflichtet ist, sondern jede weitere Bestimmung der Gesellschaft überlassen kann, dann darf wohl geschlossen werden, daß es der Absicht des Gesetzes ferne lag, das Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaften und die ihrer rechtlichen Natur entsprechende Judicatur der ordentlichen Gerichte dadurch zu beschränken, daß die Administrativbehörden zur einer instanzmäßigen Ent-

scheidung über einzelne Acte und Vorkommnisse der Geschäftsgebahrung der Gesellschaften berufen werden.

Diese Erwägungen führen aber zu dem Schlusse, daß wohl solche Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, durch welche im Grunde des § 22 des kais. Patentes vom 26. November 1852 positiv in die Geschäftsgebahrung einer Gesellschaft eingegriffen wird, sei es, daß die Ausführung ihrer Beschlüsse untersagt, sei es, daß bestimmte Handlungen ihr zur Pflicht gemacht werden, eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Gesellschaft in sich schließen können, daß aber dann, wenn die Administrativbehörde — aus welchen Gründen immer — ein Einschreiten ablehnt, nicht weiter von einer Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gesprochen werden kann.

Da die angefochtene Entscheidung der letzteren Art ist, sind die allgemeinen Merkmale für die Zuständigkeit des V. G. Hofes nicht gegeben und es mußte daher die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofes abgewiesen werden.

Nr. 3793.

Aus dem Ueberwachungsrechte der Gemeinde in Sachen der Gesundheitspolizei kann das Recht nicht abgeleitet werden, eine Präventivmaßregel zu treffen, welche den Gewerbsberechtigten die Benützung der Betriebslocalitäten nur mehr nach dem Willen der Localpolizei ermöglichen soll.

Erkenntniß vom 1. December 1887, Z. 3276.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fleischhauergenossenschaft in Czaslau ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. März 1887, Z. 2777, betreffend die Verwahrung des Schlüssels zum Schlachthause, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1877, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt die Verfügung des Gemeindeamtes Czaslau, daß die Fleischhauergenossenschaft den Schlüssel des von ihr erbauten Schlachthauses nach erfolgter Schlachtung täglich zum Zwecke der Controle der Gemeindepolizei zu übergeben habe. — Der Landesausschuß hat die gemeindeämtliche Verfügung in dem § 28, ad 4 der Gemeindeordnung und § 3, lit. a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ferner in dem § 35 der Gem.-Ord. und § 36 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, für begründet erkannt, weil die Maßregel innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegt und im Interesse der Handhabung der örtlichen Polizei gelegen ist.

Der V. G. Hof vermochte der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung nicht beizupflichten. — Die eben berufenen gesetzlichen Vorschriften haben auf den concreten Fall eigentlich keinen Bezug, weil § 35 der Gem.-Ord. das Verordnungsrecht des Gemeindeausschusses regelt,

während es sich hier um eine specielle, vom Gemeindevorstande getroffene Verfügung handelt, und weil § 36 des cit. Ges. vom 29. Februar 1880 zwar erkennen läßt, daß eine veterinär-polizeiliche Ueberwachung öffentlicher Schlachthäuser durch die Ortsbehörden platzgreifen kann, allein im Uebrigen diesem Paragraphen als der Bestimmung eines zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassenen Gesetzes nach § 2, ad c des Competenzgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, keine weitere Bedeutung für die Frage zukommen kann, ob die Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise eine derlei Maßnahme zu treffen berechtigt ist.

Nach § 28, ad 4 der Gem.-Ord. gehört zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Lebensmittelpolizei und wie § 3, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870 sich ausdrückt, umfaßt die der Gemeinde zugewiesene Gesundheitspolizei insbesondere auch »die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel.«

Eine sanitätspolizeiliche Vorschrift, welche direct die Gemeinde ermächtigen würde, die vollständige Disposition über ein gewerbliches Betriebslocal, das bei Handhabung der Gesundheitspolizei in Frage kommt, sich vorzubehalten, besteht nicht, und es kann in der getroffenen Verfügung also nur eine Maßnahme erblickt werden, zu welcher die Gemeindeorgane sich auf Grund des allgemeinen Titels der Ueberwachung für berechtigt erachteten.

Aus dem Ueberwachungsrechte kann aber nur das Recht zur Beaufsichtigung des gesetzmäßigen Verhaltens, das Recht zum Einschreiten bei wahrgenommenen Gesetzesverletzungen, nicht aber das Recht abgeleitet werden, eine Präventivmaßregel zu treffen, welche den Gewerbsberechtigten die Benützung der Betriebslocalitäten nur mehr nach dem Willen der Localpolizei ermöglichen soll.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß solche Beschränkungen in den Umfang der Gewerberechte selbst eingreifen, und sie könnten eben darum, soweit deren Einführung überhaupt zulässig erscheint, doch nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung der Gewerbspolizeibehörde verfügt werden. — Die Bestätigung dieser Verfügung erscheint daher gesetzlich nicht begründet, weshalb die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 3794.

Der Beschluß eines Gemeindeausschusses auf Errichtung einer städtischen Sparcasse, bedarf nicht der Abstimmung der Wähler unterzogen zu werden.

Erkenntniß vom 1. December 1887, Z. 3275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Beneš, Directors der Münchengrätzer Vorschußcasse, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 7. April 1887, Z. 9510, betreffend die Errichtung einer städtischen Sparcasse in Münchengrätz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz ausgesprochene Genehmigung der Beschlüsse der Münchengrätzer Gemeindevertretung ddto. 16. November und 4. December 1886 auf Errichtung einer Gemeinde-Sparcasse, auf Uebernahme der Haftung für die Einlagen und Bestellung einer Specialsicherstellung per 5000 fl., endlich auf Bestreitung der ersten Einrichtungskosten, soll nach den Beschwerdeausführungen gesetzwidrig sein, weil

1. der Beschluß des Gemeindeausschusses, entgegen der Bestimmung des § 85 Gemeindeordnung, der Abstimmung der Wähler nicht unterzogen wurde, weil

2. ungeachtet des vorliegenden Recurses gegen den principiellen Beschluß vom 16. November 1886, sofort auch über den das Regulativ beinhaltenden Beschluß vom 4. December 1886 abgesprochen wurde, weil

3. die Uebernahme der Haftung bedenklich und die Specialhypothek unzureichend sei, weil endlich

4. die Bestreitung der Einrichtungskosten eine Erhöhung der bereits 20 Percent betragenden Gemeindeumlagen zur Folge haben müsse.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

Belangend die Beschwerdepunkte 3 und 4, so hatte der V. G. Hof in eine meritorische Beurtheilung derselben nicht einzugehen, weil darüber, ob eine bleibende Belastung und Verpfändung von Gemeindeeigenthum zu genehmigen oder nicht zu genehmigen sei, nach § 97 Gem.-Ord. die übergeordneten Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, und weil die Beurtheilung der finanziellen Lage einer Gemeinde und die Zulässigkeit der Erhöhung von Gemeindeumlagen von den übergeordneten Administrativbehörden dann — und zwar gleichfalls nach freiem Ermessen — zu würdigen ist, wenn es sich um die Zustimmung zur Einhebung höherer Umlagen handelt (§ 87), ein Fall, der nach Lage der Acten hier nicht einmal zutrifft, weil die ad 4 erwähnten Auslagen aus den Cassabeständen bestritten werden sollen.

Die Ansicht der Beschwerde, daß auf den Beschluß der Gemeindevertretung ddto. 16. November 1886 der § 85 Gem.-Ord. hätte Anwendung finden müssen, wird durch den Wortlaut des Gesetzes widerlegt, weil eine Sparcasse den »Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung von Gemeindeeinkünften zum Zwecke haben«, nicht beigezählt werden kann.

Mögen auch Gebahrungsüberschüsse — wenn und soweit sie vorhanden sind — mittelbar zu Gunsten der Gemeindezwecke verwendet werden, so ist doch der Zweck einer Gemeindesparcasse nicht in der Schaffung einer Einkommensquelle gelegen, während § 85 Gem.-Ord. nach seinem Wortlaute nur auf Unternehmungen, welche die Erzielung eines den Gemeinderenten zuzuführenden Gewinnes unmittelbar zum Zwecke haben, Anwendung findet.

Welche das Verfahren regelnde Vorschriften dadurch verletzt worden sein könnten, daß der Bezirksausschuß gleichzeitig über die beiden ihm vorliegenden Recurse entschieden hat, führt die Beschwerde nicht aus und es ist dies auch nicht abzusehen, da ja beide Recurse, beziehungsweise die angefochtenen Gemeindeausschuß-Beschlüsse einen und denselben Gegenstand behandeln.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3795.

Die Vormerkung auf die Pension eines Beamten, dessen Bezüge zur Zeit seiner Activität mit seinem Einverständniß zu Gunsten desselben Gläubigers ohne eine Einschränkung auf die Activitätsbezüge mit Beschlag belegt waren, bedarf nur mehr einer cassamäßigen Durchführungsverordnung, nicht aber einer neuen Executionsbewilligung.

Erkenntniß vom 3. December 1887, Z. 3337.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Albrecht, k. k. Hauptmannes a. D. und Hilfsämter-Directions-Adjuncten in Pension in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. April 1887, Z. 10675, betreffend die Vormerkung auf die Pensionsbezüge des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des Concipisten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Eugen Boschan, endlich des Adv. Dr. Adolf Bachrach, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Spar- und Vorschußconsortiums »Währing« des Ersten österr. allgemeinen Beamtenvereines, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Verfügung hat das k. k. Finanzministerium das k. k. Min.-Zahlamt beauftragt, die von der Pension jährlicher 875 fl. des pensionirten Hilfsämter-Directions-Adjuncten Franz Albrecht seit 2. September 1886 in Abzug zu bringenden Verbotsraten an das Spar- und Vorschußconsortium »Währing« zur Tilgung der aus der Schuldforderung des Consortiums per 2398 fl. 84 kr. sammt Nebengebühren, nach Abschlag der bereits geleisteten Theilzahlung mit dem 1. September 1886 noch verbleibenden Restforderung — früherer Rechte unbeschadet — vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Das dieser Verfügung zu Grunde liegende Gesuch des Spar- und Vorschußconsortiums »Währing« ist allerdings ohne Zustimmung des Beschwerdeführers eingebracht worden, nichtsdestoweniger konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Verfügung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

In der unterm 25. October 1882 beim k. k. Min. für Landesvertheidigung überreichten Eingabe stellte nämlich das Vorschußconsortium »Währing« einverständlich mit dem Beschwerdeführer das Ansuchen, dasselbe wolle die freiwillige Cession, rücksichtlich Anweisung und Verpfändung von einem Drittel der dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als k. k. Hauptmann a. D. und Directions-Adjuncten zukommenden ständigen Dienstesbezüge, wie Gehalt, Gage, Personal-, Alters- und Functions-Activitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen, eventuell Wartegebühr und Pension, mit der Beschränkung, daß dem Beschwerdeführer von der Gesammtsumme seiner Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl., eventuell für den Fall der Pensionirung, von 500 fl. freibleiben muß, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld per 2398 fl. 84 kr. sammt Nebengebühren in der

Weise, daß Dr. Meißner oder sein Substitut die jeweilig fällig werdenden Abzüge für das Consortium zu beheben hat, zur Kenntniß nehmen und wegen Vollzug das Nöthige veranlassen.

Sowie Beschwerdeführer schon im erwähnten Gesuche bei der Abtretung des Drittels seiner Gebühren auch der Pension ausdrücklich erwähnt, und die Execution nicht auf die Zeit der Activität beschränkt, so ist auch seinerzeit die Erledigung dieses Gesuches ohne Einschränkung auf die Activitätsbezüge erfolgt (Erlaß des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 27. October 1882, Z. 15731) und es hat sich daher aus Anlaß der Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand, nicht um die Erwerbung einer neuen Executionsanordnung, sondern nur um die cassamäßige — eine wiederholte Zustimmung des Beschwerdeführers nicht erheischende — Uebertragung der Pfandrechts- und Erfolglassungs-Vormerkung von den Gehalts- auf die Pensionsbezüge gehandelt, welche — wie bereits oben gezeigt — seitens des Währinger Consortiums im Einverständnisse mit dem Beschwerdeführer erworben worden war.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3796.

Der Eigenthümer eines Grundstückes kann nicht verhalten werden, dasselbe zur Abwehr des weidenden Viehes zu umzäunen.

Erkenntniß vom 2. December 1887, Z. 2858.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Berwanger in Rinnen ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 26. März 1887, Z. 3846, betreffend die Instandhaltung von Feldzäunen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 3797.

Die Rechte und Pflichten des Pächters einer Gemeindejagd gehen auf dessen Erben über, wenn gegen ihn in der Eigenschaft eines Jagdpächters kein Bedenken obwaltet.

Erkenntniß vom 2. December 1887, Z. 3070.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Netolic ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 4. Mai 1887, Z. 13583, betreffend eine Jagdsache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 236 (Bd. II, J. 1878).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 180 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 3798.

Ein Erlaß des galizischen Landesausschusses, mit welchem derselbe als Beauftragter des Stifters den ökonomischen Curator des Ossolinski'schen Nationalinstitutes suspendirt, ist keine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde, und ist der V. G. Hof zur Entscheidung der dagegen eingebrachten Beschwerde nicht competent.

Erkenntniß vom 3. December 1887, Z. 3231.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Ritter von Broniewski gegen den Erlaß des galiz. Landesausschusses vom 23. November 1886, Z. 68839, betreffend seine Suspension als wirthschaftlichen Curators des gräflich Ossolinski'schen National-Institutes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Wilkosz, sowie des in Vertretung der belangten Behörde erschienenen Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse vom 23. November 1886, Z. 68839, hat der Landesausschuß, als die nach § 56 des Hauptstiftbriefes über das National-Institut des Namens Ossolinski ddto. Wien 15. Jänner 1824 zur unmittelbaren Aufsicht über die ganze Stiftung berufene Behörde, ausgesprochen:

1. Der ökonomische Curator des Ossolinski'schen National-Institutes Anton Broniewski wird in seiner Eigenschaft als Verwalter der Güter des Institutes, als Wola Mielecka u. s. w. (folgen die Benennungen) suspendirt,

2. zum Verwalter der obigen Güter wird Graf Witold Lubienski, Eigenthümer des Gutes Zassow im Pilznoer Bezirke, bestellt,

3. dem neuen Verwalter wird aufgetragen, aus den Einkünften der Güter nach Bestreitung der unumgänglichen Ausgaben vor Allem die dem National-Institute im Sinne der §§ 4 und 41 des Hauptstiftbriefes und § 5 des Nachtragstiftbriefes ddto. Wien 15. Jänner 1824 gebührende Jahresrente auszuzahlen und die Auslagen zur Wiedereinsetzung dieser Güter in guten Stand zu bestreiten, den übriggebliebenen Rest der Einkünfte aber zu Handen des ökonomischen Curators Anton Broniewski auszufolgen,

4. dem ökonomischen Curator Anton Broniewski wird aufgetragen, die Verwaltung der Güter zu Handen des neubestellten Administrators Grafen Witold Lubienski zu übergeben.

Der von dem ökonomischen Curator gegen diesen Erlaß angebrachten Beschwerde hat der Landesausschuß in der Gegenschrift und bei der mündlichen Verhandlung die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes dahin entgegengesetzt, daß er die obbezeichneten Maßnahmen nicht in seiner Eigenschaft als Behörde, sondern als Rechtsnachfolger der Stände Galiziens in die denselben im Ossolinski'schen Stiftungsinstrumente und Nachträgen eingeräumten Rechte getroffen hat.

Obschon nun Form und Inhalt des angefochtenen Erlasses gewiß zu Zweifeln Anlaß geben, ob nicht der Landesausschuß zunächst anderer Ansicht und bei Fassung seiner Beschlüsse von der Absicht geleitet war, sofort

rechtswirksame, die Rechte des beschwerdeführenden ökonomischen Curators beeinflussende Maßnahmen zu treffen, und obschon es weiter den Anschein hat, daß der Landesausschuß der Meinung war, daß sein Erlaß von den staatlichen Organen sofort in Vollzug zu setzen ist, ohne daß denselben weiter das Recht zustehen würde ihrerseits die Maßnahmen des Landesausschusses auf ihre gesetzliche Begründung zu prüfen, fand der V. G. Hof die erhobene Einwendung der Incompetenz dennoch begründet, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Nach § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 ist der V. G. Hof nur zuständig über Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde zu erkennen. Diese Bestimmung des Gesetzes ist aber, weil als weitere Bedingung der Zuständigkeit des V. G. Hofes die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch die Entscheidung oder Verfügung aufgestellt wird, gewiß nicht dahin zu verstehen, daß alle Acte, Aussprüche und Maßnahmen, sobald sie von einer Verwaltungsbehörde ausgehen, darum schon der Judicatur des V. G. Hofes unterworfen sind.

Unter § 2 l. c. fallen vielmehr nur jene Entscheidungen, welche eine Behörde kraft der ihr von Gesetzeswegen zustehenden obrigkeitlichen Gewalt und in Ausübung derselben erläßt, und welche eben darum für die Parteien bindend, ihnen gegenüber vollstreckbar sind.

Daß der Landesausschuß nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen für Stiftungsangelegenheiten nicht Verwaltungsbehörde ist, anerkennt er selbst und es steht dies im Hinblicke auf die Bestimmung des Hofdecretes vom 7. Juli 1841 und die Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 9, 10, auch außer Zweifel. — Nach den citirten Vorschriften sind als Stiftungsbehörden, das ist, als obrigkeitliche Organe in Stiftungsangelegenheiten — soweit nicht specielle Fragen derselben den Gerichtsbehörden zugewiesen sind — nur die politischen Behörden einzuschreiten berechtigt und es sind von gesetzeswegen diese berufen, Entscheidungen in Angelegenheiten der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Erfüllung der Stiftung zu treffen.

Gegebenen Falles hatte aber der V. G. Hof noch weiter in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch das Allerhöchst genehmigte Stiftungsstatut, also durch das vom Landesausschusse berufene Specialgesetz eine Aenderung der allgemeinen Competenzvorschrift etwa platzgegriffen hat.

Von der Bestimmung des § 31 des Hauptstiftbriefes vorerst abgesehen, beruft der Stiftbrief und die Nachträge die Landstände, die landständische Deputation zur »Obhut, Obsorge und Aufsicht« über das Institut, sowie über die zur Erhaltung desselben vermachten Güter (§ 56, 58).

Hiemit ist den Ständen und nunmehr nach § 29 der Landesordnung dem Landesausschusse keineswegs eine obrigkeitliche Gewalt eingeräumt, die Stände und der Landesausschuß sind durch diese Bestimmungen nicht etwa als Specialstiftungsbehörde für die Ossolinski'sche Stiftung bestellt worden. Das Statut räumt vielmehr den Ständen nur ein stiftungsmäßiges Recht der Initiative zur Beseitigung der wahrgenommenen Vernachlässigungen und Pflichtversäumnisse in der Gebahrung ein und bestellt die Stände als Curatorium.

Solche Vorrechte werden ja in Stiftbriefen nicht selten auch physischen Personen vom Stifter zur besseren Sicherung seiner Absicht eingeräumt und es beruft auch in dem vorliegenden Stiftbriefe der Stifter gleichfalls physische Personen zu ganz ähnlichem Einschreiten (§ 52).

Nun muß wohl angenommen werden, daß, wenn nach der Willensmeinung des A. h. Gesetzgebers mit den citirten Anordnungen des Stiftbriefes den Ständen nicht nur ein stiftbriefmäßiges Recht, sondern eine amtliche Gewalt hätte eingeräumt und die für Stiftungssachen bestandenen Competenznormen bezüglich der Ossolinski'schen Stiftung eine Aenderung zu Gunsten der Stände hätten erfahren sollen, dies in klarer und deutlicher Weise zum Ausdrucke gekommen wäre. Dies ist nun nicht geschehen. Dagegen wurde mit der A. h. Entschließung vom 25. August 1825 eine Aenderung des Statutes verfügt, welche dafür spricht, daß im Sinne der A. h. Genehmigung die politische Behörde auch der Ossolinski'schen Stiftung gegenüber als die Stiftungsbehörde, von welcher nöthigen Falles zur Wahrung die zu Stiftungszwecken nöthigen Zwangsverordnungen auszugehen haben, einzutreten hat.

Während nach den Propositionen des Stifters, im Falle der Nichterfüllung der dem ökonomischen Curator obliegenden Verbindlichkeit, über Anordnung der Stände, beziehungsweise des literarischen Curators, die Gerichte mit der Verhängung der Sequestration betraut sein sollten, wurde mit der citirten A. h. Entschließung bestimmt, daß diese Verfügung den politischen Behörden zustehen solle und wurde also durch diese Verfügung die Ingerenz jener Behörde, die nach der allgemeinen Rechtsordnung *als* Stiftungsbehörde einzuschreiten berufen ist, gewahrt.

Der Absatz 2 der Nachtragsverordnung ddto. 28. Februar 1824 enthält eine Competenzbestimmung nicht, muß aber, da die vorcitirte A. h. Entschließung späteren Datums ist, gewiß in ihrem Sinne also dahin verstanden werden, daß, sobald es sich um ein zwangsweises Verhalten des ökonomischen Curators zur Erfüllung seiner Pflicht, oder überhaupt um Schutz der Stiftung gegen Uebergriffe desselben handelt, das Einschreiten der politischen Behörden zu veranlassen ist. — Dieser Auffassung steht die Anordnung des § 31 des Statutes nicht entgegen. Diese Bestimmung enthält für die Stände allerdings den Vorbehalt der Schöpfung eines »Urtheiles« auf Entsetzung des Curators von seinem Amte für den heute nicht in Frage stehenden Fall, »daß der Curator zur Beseitigung oder Auflösung der Fonds irgend etwas vornehmen oder das Fondseigenthum ungesetzlich veräußern sollte.«

Allein auch diese Bestimmung räumt den Ständen in Wahrheit ein Entscheidungsrecht nicht ein, sondern beruft sie vielmehr nur zu einer Antragstellung, da ihr Urtheil nur dann rechtswirksam wird, wenn der Kaiser — der Träger der obersten Staatsgewalt — es bestätigt.

Muß nun dem Gesagten zufolge daran festgehalten werden, daß auch durch das A. h. genehmigte Stiftungsstatut eine Aenderung in den Competenzen nicht platzgegriffen hat, dann ist in dem angefochtenen Erlasse wohl ein Rechtsact des vom Stifter zur Intervention berufenen ständischen Ausschusses als eines vom Stifter hiezu Beauftragten, nicht aber eine Entscheidung oder Verfügung des Landesausschusses als Verwaltungsbehörde gelegen.

Der Beschwerdeführer hätte demzufolge auch in dem Falle, als er durch diesen Act des Landesausschusses in seinen Rechten sich verletzt und denselben in den Anordnungen des Stiftbriefes nicht für begründet erachtete, den ihm übrigens noch immer freistehenden Weg der Abhilfe durch die zunächst competenten politischen, eventuell Gerichtsbehörden betreten müssen, nicht aber sofort an den V. G. Hof sich wenden sollen.

Die eingangs erwähnte Form der Entscheidung konnte für die rechtliche Natur des Erkenntnisses um so minder maßgebend sein, als der Erlaß auch nicht einmal andeutungsweise als unmittelbare Rechtsfolge der Nichtbefolgung der im Erlasse enthaltenen Anforderungen und Untersagungen, die Zwangsvollstreckung der Partei in Aussicht stellt.

Wenn, wie aus den Acten hervorgeht und vom Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung angeführt wurde, die Sequestration der Güter gegen den ökonomischen Curator gerichtlich in Vollzug gesetzt wurde, so konnte dieser Umstand für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht von Bedeutung sein, weil es sich dabei nur um einen civilgerichtlichen, nicht aber um einen verwaltungsbehördlichen Act handelt und der V. G. Hof nur zur Ueberprüfung der letzteren Acte berufen erscheint.

Der V. G. Hof fand daher die vom Landesausschusse erhobene Einwendung der Unzuständigkeit für begründet und es war daher die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes zurückzuweisen.

Nr. 3799.

1. Die Fortsetzung eines Gewerbes durch eine aus einer aufgelösten Gesellschaftsfirma entstandenen gleichnamigen Einzelfirma, ist in Absicht auf die Erwerbbesteuerung, als ein Betrieb des Gewerbes durch ein neues Rechtssubject zu betrachten.*) — 2. Voraussetzungen für eine Erwerbsteuer-Rückvergütung.

Erkenntniß vom 3. December 1887, Z. 3304.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fabriksfirma Josef Teuber & Söhne in Brünn ca. Entscheidung der k. k. mährischen Finanz-Landes-Direction vom 23. November 1886, Z. 26878, betreffend die Bemessung einer neuen Erwerbsteuer, anläßlich des Ablebens des öffentlichen Gesellschafters Wilhelm von Teuber und der Löschung der Gesellschaftsfirma im Handelsregister, vom II. Semester 1885 angefangen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Erwerbsteuerscheines Nr. 6278 ddto. 16. Juni 1882 war der aus den beiden öffentlichen Gesellschaftern Wilhelm und Moriz von Teuber bestandenen Gesellschaftsfirma Josef Teuber & Söhne (k. k. priv. Schafwollspinnfabrik in Brünn) von der dortigen Steueradministration vom

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2308 (Bd. VIII, J. 1884).

I. Semester 1882 an eine Erwerbsteuer jährlicher 735 fl. vorgeschrieben worden. — In Folge des am 2. October 1884 erfolgten Ablebens des Wilhelm von Teuber wurde auf Grund der Zuschrift des k. k. Landes- als Handelsgerichtes in Brünn vom 25. September 1885, laut welcher die Gesellschaftsfirma Josef Teuber & Söhne gelöscht, und die daraus entstandene gleichnamige Einzelfirma, beziehungsweise Moriz von Teuber, Spinnfabrikant, als Firmainhaber in das Handelsregister eingetragen worden ist, von der k. k. Steueradministration die Erwerbsteuer der Gesellschaftsfirma Josef Teuber & Söhne vom I. Semester 1886 an in Abschreibung gebracht, hingegen die Erwerbsteuer für die gleichbenannte Einzelfirma, beziehungsweise für den Inhaber dieser Firma Moriz von Teuber in demselben Betrage vom II. Semester 1885 an vorgeschrieben, und dieser Vorgang mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn aufrecht erhalten.

Die vorliegende Beschwerde ficht diese Entscheidung aus dem Grunde an, weil die Gesellschaftsfirma die Erwerbsteuerrate für den II. Semester 1885 gleichfalls entrichtet habe, mithin für diesen Semester eine Doppelbesteuerung eingetreten und diese letztere schon aus dem Grunde gesetzwidrig sei, weil die Unternehmung unter der gleichen Firma fortgeführt werde, und in der wirthschaftlichen Existenz, sohin auch in der Productionsfähigkeit, dieselbe gar nicht berührt wurde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Vor Allem erscheint durch den actenmäßigen Thatbestand *constatirt*, daß die Unternehmung der Firma Josef Teuber & Söhne bis zum 25. September 1885 durch eine offene Handelsgesellschaft ausgeübt wurde, und von diesem Zeitpunkte ab eine Einzelfirma, beziehungsweise Moriz von Teuber als alleiniger Inhaber derselben aufgetreten ist. — Dies allein hatte schon nach der Anschauung des V. G. Hofes die Wirkung, daß bei der Unternehmung der Fabriksfirma Josef Teuber & Söhne eine Aenderung im Rechts- und Steuersubjecte eingetreten ist, gleichwie dies auch immer stattfindet, wenn umgekehrt der physische Alleininhaber einer Gewerbsunternehmung dieselbe einer Handelsgesellschaft überläßt.

Der in der Beschwerde angeführte, urkundlich nachgewiesene Umstand, daß die minderjährigen Söhne des verstorbenen Wilhelm von Teuber bis zu ihrer Großjährigkeit, mit deren Erlangung sie an die Stelle ihres Vaters als öffentliche Gesellschafter eintreten würden, vorläufig als stille Gesellschafter in der Firma verblieben seien, ändert an der Sach- und Rechtslage nichts, da nach den Art. 250, 251, 252 und 256 Handelsgesetzbuches bei stillen Gesellschaftern derjenige, welcher die Unternehmung betreibt — vorliegend Moriz von Teuber — Inhaber des Gewerbes ist und als solcher aus den Geschäften seines Gewerbes Dritten — somit auch der Steuerbehörde gegenüber — allein berechtigt und verpflichtet ist.

Auch der weitere in der Beschwerde berührte Umstand, daß die Unternehmung unter der gleichen Firma Josef Teuber & Söhne fortgeführt wird, vermag die Identität des Steuersubjectes vor und nach dem 25. September 1885 nicht zu beweisen, da der Art. 22 des Handelsgesetzbuches die Fortführung der früheren Firma auch dann, wenn das Geschäft in

ganz fremde Hände übergeht, sofern die sonstigen Bedingungen zutreffen, gestattet.

Steht nun fest, daß mit dem Uebergange der von der Firma Josef Teuber & Söhne betriebenen Fabriksunternehmung von einer öffentlichen Handelsgesellschaft an Moriz von Teuber allein schon eine Aenderung im Rechts- und Steuersubjecte eingetreten ist, der Letztere somit nach den §§ 9 und 12 des Erwerbsteuerpatentes und den §§ 8, 15 und 17 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, H. Z. 42, welches gemäß § 20 des citirten Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, verpflichtet war, einen neuen Erwerbsteuerschein einzuholen, so kann es sich mit Rücksicht auf die vorliegende Beschwerde nur noch darum handeln, auszusprechen, ob die Vorschreibung der Erwerbsteuer für Moriz von Teuber vom II. Semester 1885 an gerechtfertigt, und die Verweigerung der Rückerstattung der von der Gesellschaftsfirma für denselben Semester bezahlten Erwerbsteuer gesetzwidrig war.

Nach dem § 16 des Erwerbsteuerpatentes ist mit Ausnahme der Hausierer die bemessene Steuer in zwei Raten im Jahre, und zwar für jede im vorhinein zu entrichten, und nach § 23 des cit. Central-Finanzhofcommissions-Decretes ist die Erwerbsteuer von demjenigen, der den Steuerschein in dem II. Semester des Jahres empfängt, von diesem Semester an zu bezahlen. — Die Erwerbsteuervorschreibung für Moriz von Teuber war daher nach dem vorausgeschickten Thatbestande dem Gesetze entsprechend.

Die Rückvergütung der für den II. Semester 1885 von der Gesellschaftsfirma entrichteten Erwerbsteuer stellt sich deshalb als gesetzlich unzulässig dar, weil nach dem oben citirten § 16 des Erwerbsteuerpatentes, die Steuer mit jedem Semester vorhinein fällig ist und das Hofkanzleidecret vom 11. April 1816 (Polit. Ges.-Samml. 44. Bd., Nr. 38) Abs. 2, ausdrücklich normirt, daß, wenn die Zurücklegung des Gewerbes im II. Semester eines Jahres erfolgt, die Erwerbsteuer noch für diesen Semester zu entrichten ist.

Da nun die Unternehmung der Firma »Josef Teuber & Söhne« von der öffentlichen Handelsgesellschaft an Moriz von Teuber erst mit 25. September 1885 als übergegangen anzusehen ist, so war von einer unrechtmäßig auferlegten Steuerrate keine Rede und erscheint eine Rückerstattung derselben nach § 17 des Erwerbsteuerpatentes, welcher die Fälle taxativ bezeichnet, in welchem eine Rückvergütung der Erwerbsteuer stattfinden darf, gesetzlich unstatthaft. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3800.

Die Einkommenbesteuerung einer aus einer aufgelösten Gesellschaftsfirma neu erstandenen gleichnamigen Einzelfirma ist im ersten Jahre nicht nach dem dreijährigen Durchschnittseinkommen, sondern nach dem Wahrscheinlichkeitseinkommen für dieses Jahr vorzunehmen.

Erkenntniß vom 3. December 1887, Z. 3305.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fabriksfirma Josef Teuber & Söhne in Brünn ca. Entscheidung der k. k. mährischen

Finanz-Landes-Direction vom 16. December 1886, Z. 26876, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der in den Gründen zum heutigen Erkenntnisse Z. 3304 über die Erwerbsteuerbeschwerde der Firma Josef Teuber & Söhne ausgedrückten Rechtsanschauung des V. G. Hofes war die zwischen Wilhelm und Moriz von Teuber bestandene öffentliche Handelsgesellschaft durch den Tod des Ersteren, ohne daß dessen Erben dieses Gesellschaftsverhältniß fortgesetzt hätten, sowie durch die handelsgerichtlich protokollirte Löschung der Gesellschaftsfirma nach Abs. 2 des Art. 123 des Handelsgesetzbuches als aufgelöst anzusehen, und es trat an deren Stelle Moriz von Teuber als alleiniger Inhaber der Spinnfabrik der Firma Josef Teuber & Söhne in Brünn.

Bei diesem Wechsel des Rechts- und Steuersubjectes mußte auf die Person des Moriz von Teuber in Gemäßheit der §§ 16 bis 18 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 ein Erwerbsteuerschein ausgestellt werden, was zur Folge hatte, daß bei der Einkommensteuerbehandlung der von ihm im II. Semester 1885 angetretenen Unternehmung für das Jahr 1886 so vorzugehen war, wie der § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 für neu entstandene, nach der I. Einkommenclasse zu besteuernde Unternehmungen es fordert, wenn diese noch kein Jahr im Betriebe waren, daher in dem Bekenntnisse pro 1886 von Moriz von Teuber jener Betrag einzubekennen gewesen wäre, welcher mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Nachdem jedoch Moriz von Teuber für das Jahr 1886 nicht dieses Wahrscheinlichkeitseinkommen, sondern ein auf Grund der Ertragsergebnisse nach dem Durchschnitte der Jahre 1883, 1884 und 1885 ermitteltes Einkommen von 6307 fl. 40 kr. fatirt hatte, andererseits die Einzelfirma bei der mit ihr wegen der Erwerbsteuerbemessung gepflogenen Verhandlung ausdrücklich erklärte, daß sich die Ertragsfähigkeit der Unternehmung seit dem Ableben des Wilhelm von Teuber zwar bedeutend verringerte, doch in Anhoffung günstiger Conjuncturen dieselbe wieder die frühere Höhe von 30.000 fl. bei einer Bruttoeinnahme von 200.000 fl. erwarten lasse, so war die Finanzbehörde nach § 25 des Einkommensteuerpatentes berechtigt, das Gutachten von Vertrauensmännern über das als Besteuerungsgrundlage pro 1886 anzunehmende Wahrscheinlichkeitseinkommen einzuholen.

Die Behauptung der Beschwerde, daß jene mit der Unterschrift: Josef Teuber & Söhne versehene Erklärung von einem hiezu nicht Bevollmächtigten abgegeben worden ist, konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht beachten, weil diese Behauptung im administrativen Instanzenzuge nicht vorgebracht worden ist.

Es wurde von zwei bei der Einkommensteuerverhandlung am 13. Mai 1886 vernommenen Vertrauensmännern das Gutachten dahin abgegeben, daß mit Rücksicht auf die eigenen Angaben der Firma bei der Erwerbsteuererklärung, sowie mit Rücksicht auf die Höhe des Betriebscapitales,

dann auf die Anzahl und Beschaffenheit der Betriebsmittel und die Anzahl der Hilfsarbeiter, das wahrscheinliche Reineinkommen für das Jahr 1886 mit 30.000 fl. anzunehmen sei. — Bei diesem Gutachten verharrten die Vertrauensmänner auch, als sie auf Grund des eingebrachten administrativen Recurses am 10. November 1886 nochmals vernommen wurden.

Nachdem der Fabriksfirma übrigens auch das Gutachten der Sachverständigen von der k. k. Steueradministration mit Erlaß vom 21. September 1886, Z. 14426, bekannt gegeben, und die Möglichkeit geboten war, dieses Gutachten noch im administrativen Instanzenzuge zu widerlegen, so vermochte der V. G. Hof in dem Umstande, als diese Bekanntgebung nicht schon vor Erlassung des Steuerzahlungsauftrages der Steueradministration stattgefunden hatte, in dem vom § 25 des Einkommensteuerpatentes vorgezeichneten Verfahren keinen so wesentlichen Mangel zu erblicken, welcher die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, begründen könnte.

Nachdem nun die Steuerbehörden sich auf das Gutachten von sachverständigen Vertrauensmännern bei der Feststellung der Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer zu stützen angewiesen sind, und nachdem ein solches wiederholt und von beiden vernommenen Vertrauensmännern einstimmig abgegebenes Gutachten vorliegt und demselben gemäß die Bemessungsgrundlage von den Steuerbehörden angenommen worden ist, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, und mußte demgemäß die Beschwerde abweisen.

Nr. 3801.

Zur Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 auf einen Verein, dem der Charakter einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft zukommt.

Erkenntniß vom 3. December 1887, Z. 3306.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Concursmasse der Vorschußcasse »gegenseitige Hilfe in Busk«, ca. Entscheidungen der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 18. November 1886, Z. 66246, betreffend die Erwerbsteuer-Vorschreibnng, dann die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1882, 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3418.

Nr. 3802.

Zum Begriffe der „Anzeige- und Ankündigungsblätter" und deren Stempelpflicht.

Erkenntniß vom 6. December 1887, Z. 5307.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden, und zwar: 1. Der Firma Heller & Stransky, Buchdruckereibesitzer in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. November 1886, Z. 37136, und 2. des Hermann Kohn, Redacteurs in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Februar 1887, Z. 4238, betreffend die Gebühr von 352 fl. 50 kr. für 35.250 auf ungestempeltem Papier gedruckte Exemplare des Anzeigeblattes »Prager Fremdenblatt — Pražské cizinské listy«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, sowie des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Mittheilung der k. k. Polizei-Direction in Prag vom 10. Oct. 1885, wurde bei derselben das Pflichtexemplar der ersten Nummer einer neuen periodischen Druckschrift unter dem Titel: »Prager Fremdenblatt, Pražské cizinské listy« hinterlegt, welche von Hermann Kohn im eigenen Verlage und unter eigener verantwortlicher Redaction herausgegeben und bei Heller & Stransky in Prag gedruckt wurde. Gemäß der von Hermann Kohn überreichten Anzeige sollte dieses Blatt dreimal des Monats erscheinen, Fahrpläne der Eisenbahnen, das Theater-Repertoire von Prag, Fiaker- und Droschkentaxen, Annoncen und Inserate enthalten und täglich an die Passagiere der Personen- und Courierzüge der in Prag einmündenden Bahnen, u. zw. schon einige Stationen von Prag gratis vertheilt werden.

Die Beschwerden sind dagegen gerichtet, daß zufolge der angefochtenen Entscheidungen die erwähnten Druckschriften als Anzeige- oder Ankündigungsblätter nach § 6 der kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, stempelpflichtig erkannt und sonach die für 35.250 Exemplare dieser Blätter, welche in der Zeit vom 10. October 1885 bis 20. Jänner 1886 auf ungestempeltem Papiere ausgegeben wurden, entfallende Stempelgebühr per 352 fl. 50 kr. gefordert wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach § 6 der kaiserl. Verordnung unterliegen Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, der für die Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplare, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen, und auf was immer für eine Art verbreitet werden. — Es handelt sich sonach in erster Linie darum, ob das Prager Fremdenblatt im Sinne des vorcitirten Gesetzes als Ankündigungs- oder Anzeigeblatt anzusehen ist.

Der V. G. Hof mußte die in dieser Richtung bejahende Entscheidung der Finanzverwaltung als gesetzlich gerechtfertigt erkennen. — Denn, wenn auch im Gesetze der Begriff der Ankündigungs- und Anzeigeblätter nicht

ausdrücklich festgesetzt ist, so müssen schon mit Rücksicht auf die eigenthümliche Bedeutung dieses Ausdruckes darunter jene Blätter verstanden werden, welche als ihre Hauptaufgabe nicht die Besprechung der politischen Fragen, der künstlerischen, rein wissenschaftlichen, technischen oder anderen Fachgegenstände, sondern die Aufnahme der Ankündigungen und Anzeigen und deren Verbreitung haben.

Die Richtigkeit dieser Anschauung folgt aber auch im Sinne des § 6, sowie aus dem § 1 der cit. kaiserl. Verordnung, wie nicht minder aus der nachgefolgten kaiserl. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, und dem Gesetze vom 26. December 1865, R. G. B. Nr. 147, welche diese anderen Zeitschriften, gleichsam im Gegensatze zu den Ankündigungs- und Anzeigeblättern behandeln, sowie dies auch aus dem vorcit. Punkte 1 des § 6 hervorgeht, in welchem diese letzteren Blätter einer Zeitschrift entgegengesetzt werden.

Nachdem nun das Prager Fremdenblatt sowohl seinem Programme, als auch dem Inhalte der einzelnen Nummern nach, sich nur mit der Aufnahme der Ankündigungen oder Anzeigen befaßte, und es nicht weiter darauf ankommt, ob und welcher Theil hievon von der Redaction entgeltlich und welcher unentgeltlich aufgenommen war, so erscheint es gerechtfertigt, daß die Finanzverwaltung diese Druckschrift als Ankündigungs- oder Anzeigeblätter behandelte.

Der Umstand, daß diese Druckschrift nur dreimal im Monate erschien, konnte aber auf die Stempelpflicht derselben, sobald sie als Ankündigungs- oder Anzeigeblatt anzusehen ist, von keiner Relevanz sein, nachdem in dem hier maßgebenden und durch die kaiserl. Verordnung vom 23. November 1858 nicht geänderten § 6 der kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857 bezüglich der Ankündigungs- oder Anzeigeblätter ausdrücklich bestimmt wird, daß sie der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr unterliegen, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen. Es kommt daher bei den Ankündigungs- oder Anzeigeblättern auf das für andere Zeitschriften als Bedingung der Stempelpflicht normirte ein- oder mehrmalige Erscheinen in der Woche nicht weiter an.

Diesemnach mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3803.

Zugehör einer Fabriksrealität.

Erkenntniß vom 6. December 1887, Z. 3385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Robert Bukowitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. December 1886, Z. 31262, betreffend die Vorschreibung einer Nachtragsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 119 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 2212 und 2320 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 3804.

Gebühren von Erkenntnissen wegen Leistung einer actorischen Caution.

Erkenntniß vom 6. December 1887, Z. 3418.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Ignaz Rößler ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ddto. 24. Februar 1886, Z. 40180 ex 1885, betreffend die Vorschreibung von Erkenntnißgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer wegen unterlassener Beibringung der halben Urtheilsgebühr per je 1 fl. 25 kr. in Stempelmarken zu den Erkenntnissen des Bezirksgerichtes in Bielitz vom 27. Mai 1882, Z. 6640, und vom 13. April 1885, Z. 4599, wegen Leistung einer actorischen Caution, die ihm mit 3 fl. 75 kr. und 2 fl. 50 kr. vorgeschriebenen und erhöhten Stempelgebühren, auf Grund der Bestimmungen der T. P. 103 B, b des Ges. vom 13. December 1862, Z. 89 R. G. B., und der Anmerkung 1 und 4 zu dieser T. P., dann § 79 des Ges. vom 9. Februar 1850, aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer behauptet nun, daß als Incidenzstreitigkeiten und als gerichtliche Erkenntnisse im Sinne der T. P. 103 nur jene Proceßverhandlungen betrachtet werden können, welche die Gerichtsordnung selbst als solche bezeichnet, dieselbe auch einzelne Fälle der Incidenzstreitigkeiten ausdrücklich normirt und bei jedem derselben bestimmt, daß nach Einvernahme der Parteien oder nach Durchführung des förmlichen contradictorischen Verfahrens ein Erkenntniß oder eine Entscheidung gefällt werden soll. Von diesem ganz verschieden sei jedoch der gerichtliche Bescheid über den Antrag des Geklagten wegen Leistung einer actorischen Caution, da nach § 406 allgemeine Gerichtsordnung, über diesen Antrag ein processuales Verfahren nicht stattfindet, und noch weniger ein Erkenntniß darüber erfließt, sondern die Partei den in der allgemeinen Gerichtsordnung normirten Auftrag erhält, die Caution zu leisten, widrigens ihre Klage nicht angenommen, sondern hierauf verwiesen wird, sonach der Auftrag sich nur als eine Nachtragserledigung über die Klage, beziehungsweise als eine Ergänzung der Klagsdecretation herausstellt.

Diese Deduction des Beschwerdeführers konnte der V. G. Hof als gegründet nicht erkennen. — Vor Allem muß bemerkt werden, daß, conform den Bestimmungen des § 539 der westgalizischen Gerichtsordnung, auch im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung der Grundsatz festgehalten wird, daß wegen Unterlassung der Anbietung der actorischen Caution eine

Klage nicht von amtswegen zurückgewiesen, sondern der Kläger erst auf Anlangen des Gegentheiles durch Bescheid zur Cautionsleistung oder Ablegung des Pauperitätseides verhalten wird.

Daraus folgt, daß dieser Bescheid keineswegs als eine Ergänzung, beziehungsweise als ein Nachtrag der Klagsdecretation aufgefaßt werden kann, vielmehr erledigt derselbe ein über das Petit des Geklagten gemäß § 406 der allgemeinen Gerichtsordnung einzuleitendes, vom Hauptstreite unabhängiges Verfahren, welches seine Selbstständigkeit auch noch dadurch manifestirt, daß der Geklagte, insolange über diesen Streit nicht entschieden ist, zur Beantwortung der Klage nicht verhalten werden kann, es wäre denn, daß der Kläger schon mit der Ueberreichung der Klage eine actorische Caution bestellt, aber der Geklagte diese angebotene Sicherheit nicht für zureichend findet und eine mehrere Sicherheit verlangt, (§ 408 a. G. O.), was jedoch in den in Rede stehenden Processen nicht der Fall war.

Daß aber diese abgeführte Verhandlung als ein Incidenzstritt aufgefaßt werden muß, normirt selbst § 408 der allg. Ger.-Ord., der diesen Streit als »Nebenstreit« ausdrücklich bezeichnet.

Der über diesen Incidenzstritt ergehende gerichtliche Bescheid ist sonach (wie z. B. auch ein Besitzstörungsverfahren) ein nur in Form eines Bescheides über den Anspruch der beiderseitigen Parteien ergehendes Erkenntniß des Gerichtes. — Es kommen daher die Bestimmungen der T. P. 103, B, b Anmerkung 1 und 4 zur Anwendung und mußte sonach die angefochtene Finanzministerial-Entscheidung als im Gesetze vollkommen begründet erkannt, hingegen die Beschwerde abgewiesen werden.

Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 3805.

Die Gebühren für Gruftplätze am Wolschaner Friedhofe sind Grabstellengebühren, welche nicht zum kirchlichen Stammvermögen gehören, bezüglich dessen Erhaltung der Staatsverwaltung das Verfügungsrecht zusteht.

Erkenntniß vom 7. December 1887, Z. 3389.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag, als Patron des Kirchenvermögens, ca Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 20. März 1887, Z. 14035 ex 1886, betreffend die Einbeziehung des Kaufpreises für eigene Grabstätten in das kirchliche Stammvermögen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Burkhard, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verfügt, daß von den für die Ueberlassung von Gruftplätzen am Wolschaner Friedhofe von den Parteien zu

zahlenden Gebühren, Theilbeträge per 200 fl., 250 fl. und 350 fl., je nachdem eine Gruft der I., II. oder III. Kategorie in Frage kommt, »als theilweise Entschädigung für die diesem Kirchenfonde entgehenden Nutzungen von Grund und Boden« und als ein integrirender Bestandtheil dieses kirchlichen Stammvermögens zu behandeln und demgemäß nach Vorschrift des Gesetzes fruchtbringend anzulegen sind.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung darum, weil nach dem behördlich genehmigten Statute des vom Prager Kirchenamte verwalteten, aus den Einkünften des Wolschaner und Košiřer Friedhofes gebildeten Fondes, die Gebühren für die Ueberlassung von Grabstellen und Gruftplätzen als Einnahmen zu behandeln sind, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet werden können, während nur die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben nach den Bestimmungen des Statutes dem Stammvermögen zuzuschlagen sind.

Diese Ansicht der Beschwerde ist in dem Wortlaute des Statutes durchaus begründet. — Nach dem Statute wird das Stammvermögen des Fondes gebildet: a) aus den Grundstücken und Friedhofsgebäuden, welche aus den Mitteln des Stammvermögens angekauft, beziehungsweise errichtet wurden, b) aus Activcapitalien, c) aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen. — Als Einnahmen des Fondes, aus welchen ausschließlich die laufenden Ausgaben des Fondes bestritten werden sollen, bezeichnet das Statut unter Anderem: die Nutzungen von Immobilien, die Kaufpreise für Grabstellen, die Gebühren für die Ueberlassung von Gräbern.

Das Statut unterscheidet nicht unter den verschiedenen Kategorien von Grabstellen und Gräbern, es trifft auch keine besondere Bestimmung bezüglich der Grüfte und Arcadengräber. Es müssen daher auch diese als unter dem allgemeinen Ausdrucke »Grabstellen« und Gräber inbegriffen angesehen werden.

Hieraus ergibt sich, daß einerseits die Gebühren für Gruftplätze weder zur Gänze, noch zum Theile als ein dem Stammvermögen sofort zufallendes Einkommen anzusehen sind, und daß andererseits diese Gebühren nichts anderes als erhöhte, beziehungsweise summirte Grabstellgebühren sind, welche eine currente Einnahme des Fondes zu bilden haben.

Die angefochtene Verfügung widerspricht demnach allerdings dem Statute des bezüglichen Fondes. Für dieselbe läßt sich aber auch keine allgemeine gesetzliche Bestimmung geltend machen, da eine gesetzliche Bestimmung, welche die Capitalisirung von Grabstellengebühren denjenigen, welchen die Obsorge für die Herstellung des Friedhofes obliegt, zur Pflicht machen würde, nicht besteht.

Bei dieser Sachlage fehlt es an der Voraussetzung des § 38 des Ges. vom 7. Mai 1874 für eine Verfügung der Staatsverwaltung in Absicht auf die Erhaltung des kirchlichen Stammvermögens und es war daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 3806.

Der Eigenthümer eines Grundstückes kann in seinem Rechte, seinen Besitz durch Einfriedung zu sichern und zu schützen, nicht behindert werden.

Erkenntniß vom 7. December 1887, Z. 3390.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Drößler in Neutitschein ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 19. Februar 1887, Z. 2121, betreffend die Gestattung der Einfriedung der Grundparcelle Nr. 648/2, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Drößler, dann des Adv. Dr. Adolf Promber, des Letzteren in Vertretung des mähr. Landesausschusses und des Bürgermeisters der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Neutitschein, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtene Erlaß bestätigt die Entscheidung des Gemeindeamtes, womit dem Beschwerdeführer die Einfriedung seiner Grundstücke Nr. 648 und 650/2 in Neutitschein deshalb verboten wurde, »weil durch diese Einfriedung ein schmales, die Sicherheit der anrainenden Besitzer gefährdendes Gäßchen entstehen würde.«

Die Einfriedung von Grundstücken ist nach § 362 und 857 allgem. bürgerl. Gesetzbuches ein unzweifelhaftes Recht ihrer Eigenthümer und es kann also gegebenen Falles nach § 364 a. b. G. B. nur fraglich sein, ob und inwieweit »in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles« Einschränkungen dieses Rechtes vorgeschrieben sind.

Weder das Gemeindeamt, noch auch der Landesausschuß haben für die angefochtene Verfügung irgend welche gesetzliche Vorschriften berufen und es bestehen auch solche in der That nicht.

Die Bauordnung, welche offenbar für den concreten Fall zunächst in Frage kommt, enthält eine das Verbot rechtfertigende Verfügung nicht nur nicht, es lassen vielmehr ihre Bestimmungen deutlich erkennen, daß der Beschwerdeführer in seinem Rechte, seinen Besitz durch Einfriedung zu sichern und zu schützen, von den Administrativbehörden nicht behindert werden durfte. Eine Einfriedung zählt zunächst nach § 1 und 3 der Bauordnung überhaupt nicht zu jenen baulichen Herstellungen, zu welchen der Grundbesitzer eine behördliche Bewilligung auch nur nöthig hätte. Im Gegentheile muß aus den Anordnungen des § 56, daß eine behördliche Erlaubniß für eine derlei Herstellung nur nöthig ist, wenn sie »auf der Straße«, »auf dem Trottoir« ausgeführt werden will, und daß die Behörde sogar die Einfriedung von Grundstücken verfügen kann, gefolgert werden, daß die Bauordnung das Recht des Eigenthümers eines Grundstückes zur Einfriedung desselben als etwas durchaus Selbstverständliches und Unzweifelhaftes anerkennt.

Es liegt nun nicht vor und die Entscheidung stützt sich auch nicht darauf, daß etwa der Beschwerdeführer die Einplankung seiner Grundstücke

auf dem über eines derselben führenden Wege ausführen wolle und dadurch die Passage, wie sie besteht, behindern würde.

Wenn der Gemeindevertretung die Erbreiterung des bestehenden Weges, aus welchem Grunde immer, wünschenswerth erscheint, dann hat sie den dafür im Gesetze (§ 365 B. G. B.) vorgezeichneten Weg zu betreten, sie ist aber nicht ermächtigt, dem Eigenthümer Beschränkungen aufzuerlegen, welche in den Gesetzen keinen Halt haben.

Aus der Bestimmung des § 27 Gem.-Ord., welcher der Gemeinde die Handhabung der Polizei überträgt, kann ein Recht der Gemeinde zu Verfügungen der heute in Frage stehenden Art, gewiß nicht abgeleitet werden, weil die Gemeinde bei Ausübung ihres Wirkungskreises sich an die bestehenden Gesetze, also vorliegend auch an die Bestimmungen des obcit. § 364 a. b. G. B. zu halten verpflichtet ist. Auch von der Anwendung des bei der mündlichen Verhandlung weiter berufenen § 59 Bauordnung kann nach der Actenlage keine Rede sein, da es sich nicht um die Abtheilung eines Grundes für Bauplätze, sondern nur um die Aufführung einer Einplankung gehandelt hat.

Die angefochtene Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3807.

Der Gemeindeausschuß ist über die Verwendung der Einkünfte aus einem Vermögensobjecte, welches nicht im thatsächlichen Besitze der Gemeinde sich befindet, Beschlüsse zu fassen, nicht berechtigt.

Erkenntniß vom 7. December 1887, Z. 3391.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Srp und Genossen, Besitzer des sogenannten Bauernwaldes in Hředl, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 9. Februar 1887, Z. 41445, betreffend die Entlohnung des Gemeindevorstehers für die Verwaltung dieses Waldes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die Beschlüsse des Gemeindeausschusses Hředl ddto. 27. December 1885 und des Bezirksausschusses Zbirov ddto. 26. August 1886, denen gemäß dem Gemeindevorsteher für seine Mühewaltung bei Verwaltung des sogenannten Bauernwaldes aus der Waldcasse eine Entlohnung von 50 fl. verabfolgt werden soll, bestätigt.

Nach den Administrativacten steht bezüglich der Verwaltung und Benützung dieses Waldes fest:

1. Daß die Rusticalwirthschaftsbesitzer bücherlich als Eigenthümer dieses Waldes vorgeschrieben sind und daß seitens der Gemeinde im Rechtswege die Löschung dieser Eintragung angestrebt wird,

2. daß mit der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 14. December 1883, Z. 4434, »für insolange als die grundbücherliche Eintragung des Eigenthumsrechtes für die 30 Rusticalisten von Hředl aufrecht besteht«, der status quo in der Verwaltung, d. i. die Bewirthschaftung durch den Gemeindevorsteher im Einvernehmen mit dem von der politischen Behörde bestellten Forstorgane, im Interesse der Walderhaltung aufrecht erhalten wurde,

3. daß mit der Landesausschuß-Entscheidung vom 21. Juli 1880, Z. 10756, bis zur Entscheidung des schwebenden Rechtsstreites die verwaltungsbehördliche Entscheidung, betreffs der Benützung dieser Wälder und betreffs der Bestreitung der Verwaltungsauslagen abgelehnt und verfügt worden ist, daß in der Zwischenzeit alle Einnahmen und Ausgaben in Evidenz gehalten werden.

Aus diesen Thatbestandsmomenten folgt, daß derzeit die Frage, ob der sogenannte Hředler Bauernwald ein Eigenthum der Rusticalwirthschaftsbesitzer oder aber der Gemeinde sei, streitig ist und daß bezüglich der Verwaltung des Waldes ein durch die Entscheidung der Forstbehörden geschaffenes Provisorium besteht, demgemäß der Gemeindevorsteher, wenn auch nach Maßgabe der von den Forstbehörden constatirten factischen Verhältnisse, rechtlich als Organ der Forstaufsichtsbehörden die Verwaltung des Waldes zu führen hat.

Nach § 31 ad 1 und 2 und § 57 der Gemeindeordnung ist der Gemeindeausschuß allerdings zur Beschlußfassung in Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeindeeigenthums, und zwar sowohl des Gemeindevermögens, als auch des Gemeindegutes berufen.

Diese Competenz des Gemeindeausschusses greift aber selbstverständlich nur bezüglich solcher Eigenthumsobjecte Platz, in deren Eigenthum oder doch thatsächlichem Besitze die Gemeinde sich befindet. Ueber Vermögensobjecte, bei welchen diese Voraussetzungen überhaupt nicht zutreffen, oder welche, wie hier, wegen eines offenbaren Streites als sequestrirt anzusehen sind, kann dem Gemeindeausschusse ein Dispositionsrecht nicht zustehen und es ist derselbe für die Dauer eines solchen Provisoriums auch nicht berechtigt, über die Verwendung der Einkünfte aus einem solchen Objecte Beschlüsse zu fassen.

Dies alles ist bereits durch die rechtskräftige Entscheidung des Landesausschusses vom 21. Juli 1880 festgestellt worden und es tritt daher die heute angefochtene Entscheidung in Widerspruch nicht nur mit den oben citirten gesetzlichen Vorschriften, sondern auch mit der eben berufenen Entscheidung des Landesausschusses.

Nr. 3808.

Voraussetzungen für den Bestand des Friedhofes, als einer Gemeindeanstalt.

Erkenntniß vom 7. December 1887, Z. 3392.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Pisek ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 16. März 1887,

Z. 280, betreffend die Beitragsleistung für den Friedhof in Mišenec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Pisek erachtet sich durch den mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Beschluß der Gemeindevertretung Pisek ddto. 19. Mai 1885, daß der in Mišenec gemeinschaftlich mit anderen Gemeinden errichtete Friedhof eine allen Gemeinden gemeinschaftliche Gemeindeanstalt sein soll, für welche ein gemeinschaftliches Verwaltungsorgan bestellt wird, für beschwert, weil: 1. Die Entscheidung dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 21. Jänner 1885*) widerstreitet, indem im Sinne dieses Erkenntnisses nur festzustellen gewesen wäre, ob bei der ersten die Bestreitung des Aufwandes für den Friedhof betreffenden Beschlußfassung der Gemeinde de dato 27. März 1883 es sich um einen confessionellen oder aber Gemeindefriedhof gehandelt habe, weil 2. es sich thatsächlich um die Errichtung eines confessionellen Friedhofes gehandelt hat, indem im Kaufvertrage über den Friedhofsgrund der Friedhof als ein katholischer bezeichnet wird und die bücherliche Eintragung für die Pfarrgemeinde erfolgt sei.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Mit dem h. g. Erkenntnisse ddto. 21. Jänner 1885 ist die Entscheidung des Landesausschusses, welche die beschwerdeführende Gemeinde Pisek zur Zahlung eines Concurrenzbeitrages für die Errichtung des Friedhofes verpflichtete, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben worden, weil der der Landesausschuß-Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß der Friedhof eine Communalanstalt sei, nicht außer Zweifel gesetzt war, da nicht vorlag, daß die eingepfarrten Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsgemeinden sich zur Herstellung des Friedhofes als einer Gemeindeanstalt geeinigt haben.

Durch die, allerdings der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nachgefolgten Beschlüsse der Gemeindevertretung ist der zur Zeit der ersten Entscheidung bestandene Zweifel gelöst, indem sämmtliche Ortsgemeinden den von ihnen hergestellten Friedhof als eine Allen gemeinsame Gemeindeanstalt erklärten.

Daß die Gemeinden, also auch die Gemeinde Pisek, hiezu berechtigt waren, , ist nach § 3, lit. a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und § 28, ad 5 Gemeindeordnung zweifellos.

Die Gemeinden waren durch das vorcitirte Erkenntniß des V. G. Hofes, diesen Beschluß zu fassen, schon darum nicht behindert, weil ja durch dasselbe nur festgestellt wurde, daß der bis dahin beobachtete Vorgang der Klarheit und gesetzlichen Förmlichkeit entbehrte.

Wenn die Gemeinde Pisek ad 2 in der Ausfertigung des Kaufvertrages und in der bücherlichen Eintragung des Friedhofsgrundstückes auf den Namen der Pfarrgemeinde einen Beweis dafür erblickt, daß der Friedhof als eine Cultusanstalt, als ein confessioneller errichtet wurde, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß die ganze Angelegenheit, wie die Administrativacten darthun,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2375 (Bd. IX, J. 1885).

stets als eine Gemeindeangelegenheit behandelt, ausschließlich im autonomen Wirkungskreise durchgeführt wurde, und daß auf den Fall selbst das Ges. vom 7. Mai 1874 keinerlei Anwendung gefunden habe.

Durch die in dem Kaufvertrage gewählten Bezeichnungen »katholischer Friedhof« und »Pfarrgemeinde Mišenec« sollte wohl — allerdings in nicht zutreffender Weise — die Thatsache zur Anerkennung gelangen, daß der Friedhof Allen und nicht blos einer der betheiligten Ortsgemeinden gehöre. — Dieser durch die nachgefolgten Beschlüsse sämmtlicher betheiligten Ortsgemeinden genugsam aufgeklärten Irrung in der Bezeichnung, war ein weiteres Gewicht um so minder beizulegen, als ja die betheiligten Gemeinden kraft ihres Dispositionsrechtes die Richtigstellung derselben jederzeit zu veranlassen in der Lage sind.

Nr. 3809.

Jede Leistung einer Gemeinde für eine Volksschule, durch welche sie zur Erhaltung der Schule wesentlich und regelmäßig beiträgt, oder mit welcher sie nur ihrer gesetzlichen Verpflichtung, für die nothwendigen Volksschulen zu sorgen, nachkommt, verleiht der Schule den Charakter der Oeffentlichkeit.

Erkenntniß vom 9. December 1887, Z. 2756.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Troppau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. März 1887, Z. 25795, betreffend den öffentlichen Charakter der Mädchen-Volksschule in Troppau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die maßgebende Bestimmung darüber, welche Volksschule als eine öffentliche anzusehen sei enthält § 2 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und diese Bestimmung lautet dahin, daß »jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich ist,« daß hingegen »die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen Privatschulen sind.«

Es ist in dieser gesetzlichen Bestimmung selbst gesagt und überdies durch § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes (und übereinstimmend damit durch § 36 des schlesischen Schulerrichtungsgesetzes vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 16) bekräftigt, daß eine Concurrenz anderer Factoren nebst der Gemeinde (oder dem Staate und Lande) zur Schulerhaltung den öffentlichen Charakter der Schule nicht aufhebe, andererseits mag zugegeben werden, daß nicht durch jede Beitragsleistung einer Gemeinde (oder des Staates oder Landes) zu einer Schule der öffentliche Charakter derselben begründet wird, insbesondere mag dies dann nicht der Fall sein, wenn es

sich um einmalige, mit der regelmäßigen Schulerhaltung nicht im Zusammenhange stehende oder um sonst bedingte und prekäre oder beliebig widerrufliche Leistungen handelt. Wohl aber wird jene Beitragsleistung einer Gemeinde zu einer Schule, mit welcher dieselbe nur die ihr durch das Gesetz (§ 62 cit.) auferlegte Verpflichtung für die nothwendigen Volksschulen zu sorgen, erfüllt, der Schule den öffentlichen Charakter verleihen, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde in dieser Intention handelt oder nicht, da die Bestimmung im § 2 eine kategorische, jede andere Privatdisposition völlig ausschließende ist.

Im vorliegenden Falle steht nun fest, daß die Mädchen-Volksschule in Troppau, welcher mit der angefochtenen Entscheidung der öffentliche Charakter aberkannt wurde, eine nothwendige Volksschule ist, und es ist von keiner Seite dargethan worden, daß hier nur etwa der Fall des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vorliege, daß nämlich die Gemeinde mit Rücksicht auf den Bestand dieser Schule als einer dem Schulbedürfnisse genügenden Privatanstalt von der Errichtung einer öffentlichen Volksschule an Stelle derselben entbunden worden sei, zumal dies ohne eine hierauf abgehende ausdrückliche Erklärung der Schulverwaltung nicht geschehen konnte.

Diese Schule erscheint daher als eine solche, durch deren Bestand eine der Gemeinde aufliegende gesetzliche Verpflichtung direct erfüllt wird; zugleich ergeben die Acten, daß die Gemeinde wesentlich und regelmäßig zur Erhaltung der Schule beiträgt. Denn nach dem Uebereinkommen vom 16. December 1865 ist die Schule in einem im grundbücherlichen Eigenthume der Stadtgemeinde Troppau stehenden Gebäude untergebracht und liegt die Bestreitung der Kosten für Herstellung, Erhaltung, Einrichtung und Beheizung der Schullocalitäten der Stadtgemeinde gemeinschaftlich mit dem Schulpatron ob. Die Beitragsleistung des Patrons widerstreitet in keiner Weise dem Charakter einer öffentlichen Volksschule, da der Fortbestand des Schulpatronates in den §§ 36—38 des schlesischen Schulerrichtungsgesetzes ausdrücklich vorgesehen ist und mit Rücksicht hierauf die Theilnahme des Patrons an der Schullast eben in Kraft eines der in § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes und § 36 des schlesischen Schulerrichtungsgesetzes vorbehaltenen besonderen Verpflichtungstitels erfolgt. Es kann ferner nach jenem Uebereinkommen kaum bezweifelt werden, daß alle nach demselben nicht in anderweitig bestimmter Weise zu bedeckenden Schulerfordernisse an dieser »städtischen« Volksschule die Gemeinde, und zwar nach Vorschrift der Schulgesetze belasten, zumal die Verpflichtung der gesetzlichen Fürsorge für die Schule in § 3 des Uebereinkommens ausdrücklich erwähnt wird.

Ein Unterschied von der gesetzlichen Regel besteht hier also nur dahin, daß zur Bestreitung des Schulaufwandes kein Localschulfond mit den in § 42 des mehrcitirten Landesgesetzes näher bezeichneten Zuflüssen errichtet worden ist, und daß insbesondere Dotationen für Lehrkräfte weder die Gemeinde beziehungsweise einen Localschulfond derselben, noch das Land belasten (§§ 39 und 49 cit.).

Allein diese Singularität hebt den nach dem Vorangeschickten für die Frage des öffentlichen Charakters allein entscheidenden Umstand nicht auf, daß die Stadtgemeinde zur Erhaltung dieser nothwendigen Volksschule regel-

mäßig, dauernd und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung beiträgt, wonach dieselbe als eine öffentliche Volksschule angesehen werden muß.

Demgemäß war die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3810.

1. Für die Frage, ob das Erträgniß einer vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. April 1880, R. G. B. Nr. 47, errichteten Meßstiftung in die Congrua einzurechnen sei, kommt es auf den Wortlaut des Stiftbriefes, nicht aber der stifterischen Willenserklärung an, und erscheint die Einrechnung ausgeschlossen, wenn ihr auch nur eine Bestimmung des ersteren entgegensteht. — 2. Eine solche Bestimmung verliert dadurch nicht ihre Wirkung, daß sie jene Normalvorschriften beruft, nach welchen ehedem die Einrechnung solcher Stiftungserträgnisse allgemein ausgeschlossen war.

Erkenntniß vom 9. December 1887, Z. 2757.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Kühn, Pfarrers zu Reinowitz, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 20. März 1887, Z. 3445, betreffend die Einrechnung von Stiftungsmeßbezügen in die Congrua, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs sen., sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

§ 3, 1, g des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, bestimmt, daß in die behufs der Congruabemessung vorzunehmende Berechnung der Einnahmen der katholischen Seelsorgestation einzubeziehen ist: »Das Erträgniß aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Meßstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht.«

Nach diesem klaren gesetzlichen Wortlaute kommt es also hinsichtlich der Frage der Einrechenbarkeit der Stiftungsbezüge auf die Bestimmungen des Stiftbriefes, d. i. der über die Ausrichtung der Stiftung errichteten Urkunde an und geht es nicht an, wie in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, anstatt des Stiftbriefes »die stifterische Willenserklärung«, d. i. also die testamentarisch oder unter Lebenden getroffene Anordnung über die Errichtung der Stiftung für maßgebend zu erklären.

Es steht ferners fest, daß hinsichtlich aller acht Stiftungen, um deren Berücksichtigung bei Bestimmung der Congrua des Reinowitzer Pfarrers es sich im vorliegenden Falle handelt, zwar nicht in den stifterischen Anordnungen, wohl aber in den Stiftbriefen eine die Nichteinrechnung der Stiftungsgenüsse statuirende Clausel enthalten ist, welche übereinstimmend dahin lautet:

»Daß im Einklange mit den Min.-Erläßen vom 29. December 1851, Z. 169, und vom 14. Februar 1852, Z. 556, dieser Stiftungsbezug niemals in die pfarrliche Congrua eingerechnet werden solle.«

Von Seite des Ministeriums wurde dieser Clausel die Deutung gegeben, daß dieselbe, wegen der Berufung auf die erwähnten Min.-Erlässe, nur als eine Constatirung des geltenden Rechtes, aber nicht als eine dispositive Anordnung und deshalb auch nicht als eine »Bestimmung« des Stiftbriefes im Sinne des Congrua-Ergänzungsgesetzes (§ 3, 1, g) aufzufassen sei.

Der V. G. Hof vermochte jedoch dieser Ansicht nicht beizupflichten, weil, abgesehen davon, daß es zur Anwendung des geltenden Rechtes überhaupt keiner stiftbriefmäßigen Anordnung bedurfte, aus der Bestimmung, daß der Stiftungsbezug »niemals« in die Congrua einzurechnen sei, deutlich hervorgeht, daß die Absicht darin bestand, die Einrechnung auch für den Fall einer Aenderung des damals geltenden Congrua-Berechnungssystemes auszuschließen, und daß es sich daher um eine selbstständige Anordnung und beziehungsweise um eine Bedingung der Acceptation der Stiftung handelt.

Eine solche Bestimmung konnte allerdings spätere Verfügungen der Gesetzgebung nicht präjudiciren. Da aber eben durch das Gesetz selbst die Wirksamkeit solcher stiftbriefmäßigen Bestimmungen durch die Anordnung anerkannt wurde, daß die Einrechnung der Erträgnisse von früher errichteten Stiftungen nur dann stattfinde, wenn der Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht, und da solche entgegenstehende Bestimmungen hier ohne Zweifel vorliegen, so mußte die angefochtene Entscheidung, womit die Einrechnung der Bezüge aus den fraglichen acht Messenstiftungen in die Congrua des Pfarrers von Reinowitz angeordnet wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 3811.

Ueber Theilnahme eines Gemeindemitgliedes an den Nutzungen des Gemeindegutes in Tirol.

Erkenntniß vom 9. December 1887, Z. 3215.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Steixner ca. Entscheidung des Landesausschusses für Tirol vom 1. April 1887, Z. 3884, betreffend den Holzbezug aus der Gemeindewaldung von Kreith, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge des auf Grund der A. h. Entschließung vom 6. Februar 1847, Tiroler Prov.-Ges.-Samml. 34. Bd., Nr. 36, zwischen der Waldservituten-Ausgleichs-Commission und der Gemeinde Kreith am 26. Juni 1848 getroffenen Vergleiches sind gewisse Wälder vom Aerar der Gemeinde ins Eigenthum überlassen worden.

Die Ansprüche, welche in Bezug auf Nutzungen aus diesen Wäldern nicht aus Titeln des Privatrechtes vor dem ordentlichen Richter erhoben werden, sind daher auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu

beurtheilen. — Nach § 10 derselben sind zur Theilnahme an den Rechten und Vortheilen der Gemeinde die Gemeindeglieder und die daselbst bezeichneten Auswärtigen berufen.

Gegebenen Falles wird seitens des Beschwerdeführers seine Gemeindemitgliedschaft in Kreith auf Grund seines von seinem Vater, der in Kreith Gemeindemitglied gewesen sei, ererbten, in der Gemeinde Kreith gelegenen Grundbesitzes behauptet, während die Gemeinde ihm diese Eigenschaft abspricht, jedoch mit Unrecht. — Es ist nämlich nicht bestritten, daß sein Vater im Jahre 1848 bereits Besitzer von in der Gemeinde Kreith gelegenen besteuerten Realitäten war; als solcher war es gemäß § 1 des Tiroler Gemeinderegulativs (A. h. Entschließung vom 14. August 1819, Prov.-Ges.-Samml. 6. Bd., Nr. 168) Mitglied der Gemeinde Kreith und hat diese Eigenschaft auch gemäß § 7 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 (R. G. B. Nr. 170 des E. Bd.) behalten und es ist sein Sohn, der gegenwärtige Beschwerdeführer, zufolge dieses unbestrittenermaßen ererbten Besitzes nach § 7 I, b der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 Gemeindemitglied von Kreith.

Für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist jedoch nach § 63 die bisherige giltige Uebung maßgebend.

Nun gibt Beschwerdeführer selbst zu, es sei durch die vom Landesausschusse gepflogenen Erhebungen dargethan, daß seit 20 Jahren an den Besitzer des Schöberlgutes, zu welchem die Grundstücke, für welche Beschwerdeführer die Gemeindewaldnutzung anspricht, gehören, nie ein Holz verabfolgt wurde, und es wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet, daß er der Gemeinde gegenüber jemals im Besitze eines solchen Bezuges sich befunden habe. — Somit spricht zugestandenermaßen die Uebung gegen den Beschwerdeführer.

Letzterer stützt sich darauf, daß der § 63 von besonderen Rechtstiteln spricht, welche eine Ausnahme begründen; er übersieht aber, daß das Gesetz nur insoweit eine Ausnahme auf Grund besonderer Rechtstitel zuläßt, als es sich darum handelt, ein über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehendes Maß der Nutzung zu begründen.

Da, dem Vorgesagten zufolge, eine das Recht auf die Gemeindeholznutzung begründende Uebung zu Gunsten des Beschwerdeführers anerkanntermaßen nicht besteht, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 3812.

Die Besteuerung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

Erkenntniß vom 10. December 1887, Z. 2625.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Isak Reich ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. Februar 1887, Z. 21217 ex 1886, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) Entscheidungsgründe bei Nr. 3360.

Nr. 3813.

1. Ein und derselbe Wähler kann zur zweimaligen Stimmabgabe nicht zugelassen werden. — 2. Die Wahlcommission hat sich zunächst an die Daten der Wählerlisten zu halten.

Erkenntniß vom 10. December 1887, Z. 2627.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Jindra und Genossen ca. Entscheidung der k. k. mähr. Statthalterei vom 13. December 1886, Z. 36712, betreffend die Gemeindeausschußwahl in Wltschnau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei vom 13. December 1886 anerkannte gesetzmäßige Giltigkeit der für den minderjährigen Johann Křapa durch seinen Vormund bei der am 3. October 1885 stattgefundenen Gemeindeausschußwahl in Wltschnau im I. Wahlkörper abgegebene Stimme, weil in der Wählerliste des III. Wahlkörpers sub Post 278 Křapa's Erben (mit dem Zusatze již volí jednou) als wahlberechtigt eingetragen waren, wiewohl der minderjährige Johann Křapa der einzige Erbe seines gleichnamigen Vaters, daher mit Křapa's Erben identisch ist, und für Křapa's Erben durch denselben Vormund die Stimme abgegeben worden ist.

Nachdem nun jeder Wahlberechtigte blos in einem Wahlkörper sein Wahlrecht zur Gemeinde ausüben kann, so mag nach der Behauptung der Beschwerde die für Křapa's Erben im III. Wahlkörper abgegebene Stimme ihre Giltigkeit behalten; allein die für den minderjährigen Johann Křapa im I. Wahlkörper abgegebene Stimme sei im Hinblicke auf die bei diesem Namen im III. Wahlkörper enthaltene Bemerkung, von der Wahlcommission nicht zuzulassen gewesen, und sei daher ungiltig.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Nach der Actenlage steht es außer Zweifel, daß bei der am 3. October 1885 stattgehabten Gemeindewahl, in der Wählerliste des I. Wahlkörpers in Wltschnau sub Post Nr. 20 der minderjährige Johann Křapa ohne jede weitere Bemerkung als Wähler eingetragen war. — In der Zulassung des gesetzlichen Vertreters dieses Wählers konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Wahlcommission hat zunächst an die Daten der Wählerliste sich zu halten; sie darf allerdings einen und denselben Wähler zu einer zweimaligen Stimmabgabe nicht zulassen, allein die Zurückweisung eines Wählers kann doch nur stattfinden, wenn durch die Wählerlisten oder in sonst glaubwürdiger Weise dargethan ist, daß bei Zulassung des Erschienenen eine zweifache Stimmabgabe seinerseits platzgreifen würde.

Gegebenen Falles ist aber eben dieses Moment nicht erwiesen. — Die Eintragung der Wählerlisten im III. Wahlkörper »Křapa's Erben« und jene im I. Wahlkörper: »minderjähriger Johann Křapa« erweist die

Identität dieser Wähler nicht. — Der Umstand, daß für beide Wähler ein und derselbe gesetzliche Vertreter erschien, beweist wegen der Bestimmung der §§ 4 und 8 Gemeindewahlordnung gleichfalls nichts für die Identität der Wähler.

Da nun laut des Wahlprotokolles gegen die Stimmabgabe ein Protest nicht erhoben wurde, die Wahlcommission nicht einmal einen Anlaß zu einer Untersuchung der Personenidentität hatte, da weiter die Beschwerdeführer weder im administrativen Instanzenzuge noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Identität der Wahlstimme nachgewiesen haben, so konnte der V. G. Hof die Beschwerde als begründet nicht erkennen.

Nr. 3814.

1. Die arbeitsunfähigen Armen zu unterstützen, obliegt zunächst der Heimathgemeinde. — 2. Ueber die Art und Weise der Versorgung entscheiden die Administrativbehörden nach freiem Ermessen.*)

Erkenntniß vom 10. December 1887, Z. 3064.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pisek ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 10. März 1887, Z. 9252, betreffend die Verpflichtung zur Verabreichung einer Armenunterstützung an Josef Soukup, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 10. März 1887 wurde die beschwerdeführende Stadtgemeinde Pisek für verpflichtet erklärt, ihrem im Jahre 1806 in Pisek geborenen und im Jahre 1835 auch mit dem Bürgerrechte ausgestatteten Angehörigen Josef Soukup vom 1. Februar 1887 angefangen eine monatliche Armenunterstützung per 3 fl., vorbehaltlich etwaiger, ihr nach dem Gesetze zustehender Regreßrechte zu verabreichen.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung im Gesetze gegründet. — Denn aus den Acten ist ersichtlich, daß Josef Soukup dermalen vermögenslos ohne allen Erwerb und nach ärztlichem Zeugnisse wegen seines hohen Alters auch zu jedem Erwerbe unfähig ist. — Derselbe hat sich bei seiner Heimathgemeinde Pisek vergeblich um die Aufnahme in das dortige Spital und wiederholt um eine Armenunterstützung beworben; er wohnt gegenwärtig in Tabor und wird von seinen Angehörigen nicht unterstützt.

Nach diesem Thatbestande gebührt dem Josef Soukup, welcher zweifellos unter die arbeitsunfähigen Armen zu zählen ist, nach den §§ 2 und 9 des böhmischen Armengesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, zunächst von seiner Heimathgemeinde die unentbehrliche Unterstützung, und es war sohin der böhmische Landesausschuß nach § 35 l. c. berechtigt, der

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3714.

Gemeinde Pisek die Leistung einer Unterstützung für ihren Angehörigen aufzuerlegen, unbeschadet des ihr etwa nach § 15 böhmischen Armengesetzes zustehenden Regreßrechtes an die hiezu verpflichteten Angehörigen.

Nachdem die Art und Weise der Versorgung der arbeitsunfähigen Armen nach § 11 böhmischen Armengesetzes dem freien Ermessen der mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden anheimgestellt ist, entzieht sich die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Armenunterstützungebetrages, nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes.

Die Einwendung der Beschwerde, daß Josef Soukup von seiner Familie erhalten wird, steht mit der Actenlage nicht im Einklange und der weitere Einwand, daß derselbe durch verspätete Ueberreichung seines Recurses an den Landesausschuß gegen die demselben die Unterstützung verweigernden Beschlüsse des Gemeinde- und Bezirksausschusses Pisek, seines Anspruches auf Unterstützung verlustig geworden sei, und die angefochtene Entscheidung diesfalls eine Nullität begründe, verliert jede Bedeutung angesichts der Bestimmung des § 35 böhm. Armengesetzes, wonach die autonomen Behörden berechtigt sind, die Gemeinden rücksichtlich der gehörigen Erfüllung ihrer durch das Armengesetz ihnen auferlegten Pflichten von amtswegen zu überwachen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3815.

1. Beneficium oder Messenstiftung? — 2. Verpflichtung des Verwalters der Stiftung zur Bekenntnißlegung in Absicht auf Bemessung des Gebührenäquivalentes.*)

Erkenntniß vom 13. December 1887, Z. 3308.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Stella Gräfin Widmann, als Vertreterin ihrer Tochter Elisabeth Gräfin Widmann, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 31. December 1886, Z. 38835, betreffend die Verpflichtung zur Einbringung des Bekenntnisses behufs Bemessung des Gebührenäquivalentes von der gräflich Widmann'schen Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt nach der Actenlage der Thatbestand zu Grunde, daß Johann Widmann in seinem Testamente vom 26. September 1630 die Anordnung getroffen hat, »daß man im Orte Paternion einen Geistlichen, der ein gutes nnd sittliches Leben führt, halten solle, dem als Wohnung ein Zimmer im Schlosse angewiesen werden soll, und welcher verpflichtet sein soll, wenigstens vier Messen in der Woche zu lesen und die ausdrückliche Verpflichtung haben soll, die christliche Lehre vorzutragen und

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2373, 2585 und 2651 (Bd. IX, J. 1885).

die Kinder der Bürger und Unterthanen im katholischen Glauben und in der Tugend zu belehren und weiters ihnen Lesen, Schreiben und Rechnen angemessen zu lehren, ohne eine Belohnung von ihrer Seite zu empfangen; außerdem soll dieser Geistliche gehalten sein, nach Kräften den Nutzen und die Ordnung und das Gedeihen der genannten Ortschaften anzustreben und dafür zu sorgen. — Als Preis und Belohnung aller dieser Verrichtungen sollen meine Erben ihm aus den Einkünften der genannten Orte zwanzig Gulden monatlich geben, nämlich 240 fl. jährlich, und das soll man für alle Zeiten so halten und fortsetzen«.

Im Jahre 1775 hat der damalige Pfleger in Paternion obige letztwillige Verfügung, welche er als milde Stiftung bezeichnet, bestätigt und versprochen, sie zu ewigen Weltzeiten zu erfüllen. Zur Bekräftigung dessen wurden zwei gleichlautende Exemplare aufgerichtet, hievon eines der k. k. milden Stiftungscommission extradirt, das zweite aber bei der Freiherrschaft St. Peternion hinterlegt und diese milde Stiftung (piam fundationem) hat der Erzbischof von Görz bestätigt.

Endlich wurde im Jahre 1843 vom Grafen Johann Abundius Widmann in der Urkunde vom 2. November 1843 für obige als Stiftung bezeichnete Anordnung über Verlangen der Behörden die Fideicommißherrschaft Paternion zur Sicherstellung dieser Stiftung verpfändet, die Bewilligung zur Intabulation dieser Urkunde ertheilt und laut der von der Graf Widmann-schen Verwaltung am 12. Jänner 1884 ertheilten Aufklärung ist diese Stiftung mit dem Capitale von 5040 fl. an der Herrschaft Paternion intabulirt.

Mit Rücksicht auf diesen actenmäßigen Thatbestand ist es klar, daß im gegebenen Falle eine Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. und des Hofdecretes vom 29. August 1836, Justizgesetzsammlung Nr. 154, vorliegt, denn es ist ein Capital auf alle folgenden Zeiten zum Unterhalte gewisser Personen unter genauer Festsetzung ihrer Obliegenheiten bestimmt worden und es ist diese Stiftung als solche auch competenterseits bestätigt.

Aus dem ganzen Inhalte und Sinne der diesbezüglichen Anordnungen kann aber weiter auch mit Recht gefolgert werden, daß dieselben nicht den Zweck hatten, ein Einkommen für ein Kirchenamt auf alle folgenden Zeiten zu bestimmen, sondern, daß es sich in der Hauptsache darum gehandelt hat, daß von einem zu bestimmenden Geistlichen eine fixirte Anzahl von heiligen Messen wöchentlich persolvirt werde, also um eine Messenstiftung, indem ein Vermögen dazu gewidmet wurde, um das Stipendium für den Geistlichen zu decken,

Angesichts dessen, daß nach T. P. 106, B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, das Gebührenäquivalent von dem Vermögen die Stiftungen zu entrichten haben, war die Finanzverwaltung berechtigt, das Bekenntniß über diese Stiftung abzuverlangen.

Nach der den Finanzbehörden seitens des f. b. Gurker Capitular-Consistoriums mittelst der k. k. Landesregierung ertheilten Aufklärung wird diese Stiftung von der Herrschaft Paternion verwaltet. — Der Herrschaft steht aber auch offenbar die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu.

Im Hinblicke auf die sub I 2 und 6 enthaltenen Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 (Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181), dann Alinea 5 des Punktes 10 der

Verordnung des Finanz-Min. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, konnte eine Gesetzwidrigkeit hierin nicht erblickt werden, wenn in Gemäßheit des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, das Bekenntniß von der Gutsverwaltung St. Paternion, als der Verwaltung des Stiftungsvermögens, abgefordert wird, ebensowenig aber auch darin, daß der Inhaber des Gutes St. Paternion zur Entrichtung des zu bemessenen Gebührenäquivalentes, unter Vorbehalt der Berechtigung des Abzuges bei Auszahlung der Stiftungsstipendien an den die Stiftungsobliegenheiten persolvirenden Priester, verpflichtet wird, da das Gebührenäquivalent grundsätzlich auf dem Einkommen vom gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen haftet.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3816.

Ueber die Stempelpflicht bei zwei oder mehreren Exemplaren einer und derselben Vertragsurkunde.

Erkenntniß vom 13. December 1887, Z. 3468.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hersch Gottesmann und der Machla Zentner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Februar 1887, Z. 947, betreffend die Gebührenbemessung von dem Straßenbauvertrage ddto. 13. Juli 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jakob Meisl, sowie des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Ministerialentscheidung wird insoferne angefochten, als mit derselben die Gebühr für das zweite und dritte Pare der zwischen der Bukowinaer Landesregierung nomine des Straßenärars einerseits und den Solidar-Unternehmern Hersch Gottesmann und Salomon Zentner andererseits in Betreff des Straßenconversationsbaues geschlossenen Vertrages ddto. Czernowitz 13. Juli 1882 aufrecht erhalten wurde.

Beschwerdeführer berufen sich auf die §§ 20 u. 62 des Gebührenges. und vermeinen, daß nur Ein Exemplar des Vertrages mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen war, zumal dem Straßenärar als dem einen Contrahenten für das andere Vertragsexemplar die Gebührenbefreiung zu Statten kommt und das dritte Exemplar als für das Baudepartement bestimmt und auch nach Inhalt der Vertragsbedingnisse hätte stempelfrei beiben sollen.

Die Beschwerdeausführungen fand der V. G. Hof nicht begründet. — Da die Stempelpflicht einer Rechtsurkunde weder durch die Art der Gebrauchsnahme der Urkunde, noch auch durch den Willen der Contrahenten geregelt werden kann, hierüber vielmehr positive gesetzliche Anordnungen bestehen, so war die vorliegende Gebührenfrage nur unter Anhandnahme der letzteren zu lösen.

Nach § 40 des Gebührengesetzes unterliegt, wenn von derselben Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden, jedes einzelne Exemplar dem gesetzlichen Stempel, insoferne der Tarif davon keine Ausnahme enthält. — Dieser Grundsatz gilt auch für Urkunden, die der scalamäßigen Stempelgebühr unterliegen.

Die im gegebenen Falle zur Anwendung gelangenden Tarifposten 40 b, 65 und 69 des Gebührenges. enthalten diesbezüglich keine Ausnahme, und da nach Punkt 7 des Eingangs erwähnten Vertrages, derselbe in drei gleichlautenden Parien ausgefertigt wurde, so wären nach dem Grundsatze des § 40 Gebührengesetzes alle drei Exemplare stempelpflichtig.

Einer der Compaciscenten, d. i die k. k. Landesregierung namens des Straßenärars, genießt aber nach T. P. 75 a des Gebührengesetzes die persönliche Befreiung von der Gebühr und es war deswegen auch thatsächlich in Gemäßheit des § 20 des Gebührengesetzes das erste Exemplar vom Stempel freigelassen worden. — In Bezug auf das zweite und dritte Exemplar mußte es jedoch bei der Regel des § 40 Gebührengesetzes, d. i. der Stempelpflicht bleiben, weil die Voraussetzungen des § 40 cit., kraft welcher schon das dritte Exemplar mit dem für einfache ämtliche Abschriften festgesetzten Stempel hätte versehen werden können, im gegebenen Falle nicht zutreffen, da, wie dies aus den Acten zu entnehmen ist, die Vertragsparien (d. i. alle drei Exemplare) dem zur Bemessung bestellten Amte weder vor der Unterfertigung noch auch binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten Exemplare vorgelegt worden waren.

Der § 62 des Gebührengesetzes steht den Beschwerdeführern deswegen nicht zur Seite, weil, soferne er die Gebühr von Rechtsgeschäften behandelt, er hier überhaupt keine Anwendung finden kann, soferne er aber auch die Rechtsurkundengebühr bespricht, steht er mit der Bestimmung des § 40 Gebührengesetzes im vollen Einklange.

Wenn Beschwerdeführer vermeinen, daß aus dem § 20 des Gebührengesetzes nur auf die Stempelpflicht eines einzigen Exemplares geschlossen werden kann, so ist diese Ansicht keine richtige. — Der § 20 des Gebührengesetzes, welcher das Zusammentreffen einer befreiten mit einer nicht befreiten Person bespricht, setzt offenbar die Ausfertigung der Urkunde in einem oder zwei Exemplaren voraus; da das von dem stempelpflichtigen Theile ausgefertigte Exemplar mit dem vorschriftsmäßigen Stempel unter allen Umständen zu versehen ist, so folgt daraus, daß das andere Exemplar, nämlich das seitens der von der Stempelpflicht befreiten Person ausgestellte, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel nicht zu versehen ist.

Bei Vorhandensein mehrerer Exemplare, wie dies im vorliegenden Falle und zwar im Vertrage ausdrücklich constatirt erscheint, kann die Gebührenfreiheit der weiteren Exemplare aus dem § 20 des Gebührengesetzes nicht abgeleitet werden, weil hierüber der § 40 des Gebührengesetzes positive Bestimmungen enthält, welche geradezu überflüssig wären, wenn schon der § 20 des Gebührengesetzes die Gebührenfreiheit der weiteren Vertragsexemplare consentiren würde.

Auf die Ueberprüfung der Ziffer der Gebühr konnte der V. G. Hof nicht eingehen, weil in diesem Punkte der administrative Instanzenzug versäumt wurde, überdies weder die angefochtene Entscheidung noch die

schriftlich überreichte Beschwerde diesen Punkt einer Erörterung unterzogen haben (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3817.

1. Die dreijährige Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf jene Nachtragsvorschreibungen einer Gebühr, bei denen es sich nicht um eine unrichtige, sondern nur um eine solche Bemessung handelt, bei welcher ursprünglich von der Partei die Grundlagen zur Gebührenbemessung nicht geliefert worden waren.*) — 2. Die Finanzverwaltung ist nicht verpflichtet, den Anstalten detailirte Formularien zur Gebührenausweisung zur Verfügung zu stellen.

Erkenntniß vom 13. December 1887, Z. 3434.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Spar- und Vorschußcasse für Egg und Umgebung ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. August 1886, Z. 21483, betreffend die 2percentige Gebühr von den in den Jahren 1874 bis 1882 gutgeschriebenen Spareinlagszinsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, sowie des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Spar- und Vorschußcasse für Egg und Umgebung, welche schon nach ihren am 18. März 1873 von der k. k. Statthalterei in Innsbruck genehmigten Statuten (§§ 4 und 9) berechtigt war, Einlagen gegen Verzinsung und Zurückerstattung sogleich oder nach Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist zu übernehmen, und mit der Bestimmung, daß die fälligen bis 8. Jänner nicht erhobenen Zinsen zum Capitale geschlagen und weiter verzinset werden, erhebt die Beschwerde, daß ihr mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, die Nachzahlung der 2percentigen Gebühr von den gutgeschriebenen Zinsen für die Jahre 1874 bis einschließlich 1882 auferlegt wurde.

Sie stellt dieser Forderung lediglich die Einwendung der Verjährung nach § 3 und eventuell nach den §§ 1 u. 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, entgegen, da ihr mittelst einer von der Finanz-Bezirks-Direction in Feldkirch unterm 19. Juni 1885, Z. 245, erlassenen Verordnung nur die halbjährige Nachweisung der erhobenen, d. i. ausbezahlten und nicht auch der gutgeschriebenen Zinsen und deren Vergebührung zur Pflicht gemacht worden sei, ihr daher ein Pflichtversäumniß nicht zur Last falle.

Der V. G. Hof muß vor Allem bemerken, daß der § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878 im vorliegenden Falle keine Anwendung findet, weil

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1519 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 2623 (Bd. IX, J. 1885).

es sich nicht um Gebühren, welche von einer Behörde unrichtig bemessen wurden, sondern um solche Gebühren handelt, deren Bemessung und Entrichtung nach dem § 7 des Ges. vom 29. Februar 1864, der Spar- und Vorschußcasse unmittelbar oblag, und wegen der unrichtigen Ausweisung der Bemessungsgrundlagen seitens der Spar- und Vorschußcasse unterblieben ist.

Die Statthaftigkeit der eingewendeten Verjährung kann daher nur nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. März 1878 geprüft werden. — In dieser Beziehung war zunächst die Frage zu erwägen, ob der Spar- und Vorschußcasse in Egg das ihr seitens der Finanzverwaltung imputirte Pflichtversäumniß zur Last falle.

Nach dem § 7 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, haben die zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten, zu welchen nach den angeführten Statuten die Spar- und Vorschußcasse in Egg gehört, die 2percentige Gebühr von den Zinsen, die sie zu entrichten haben, in den vom k. k. Finanzministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten nach den §§ 5 und 12 des Ges. vom 13. December 1862 nachhinein unmittelbar zu entrichten. — Es handelt sich sonach um eine Gebühr, welche die beschwerdeführende Vorschußcasse ohne eine ämtliche Bemessung einzuzahlen verpflichtet war, und zwar in dem durch das Gesetz festgesetzten Ausmaße und unter Zugrundelegung desjenigen Werthbetrages, welchen das Gesetz als gebührenpflichtig bestimmt.

Da es nun unzweifelhaft und auch nicht bestritten ist, daß die Gebühr von den Zinsen zu bezahlen war, welche die Casse für die in nutzbringende Verwendung übernommenen Gelder zu entrichten hat, und darunter sowohl die factisch ausgezahlten, als auch gutgeschriebenen Zinsen zu verstehen sind, so lag in dem Umstande, daß die Casse die Gebühr blos von den factisch entrichteten Zinsen eingezahlt, jedoch unterlassen hat, auch die Gebühr von den gutgeschriebenen Zinsen zu entrichten, das Pflichtversäumniß der Partei nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, welches zur Folge hat, daß die Verjährung des Rechtes des Staates auf die Bemessung der diesfälligen Gebühr erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnen konnte, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die richtige Bemessung vorzunehmen. Es konnte sonach im gegebenen Falle die 5jährige Verjährungsfrist des Bemessungsrechtes erst mit Ablauf des Jahres 1885 zu laufen beginnen.

Wenn die Beschwerde auf die, dem Vereine vorgelegenen ämtlichen Formularien hinweist und vermeint, daß, indem er sich an dieselben gehalten habe, ihm ein Pflichtversäumniß nicht zur Last gelegt werden könne, so ist dementgegen zu erinnern, daß ein Gesetz nicht besteht, nach welchem die Finanzbehörden verpflichtet wären, derart detailirte Formularien den Parteien zur Verfügung zu stellen, wie ein solches dem Vereine zur Verfügung stand, und daß die einzige zu Recht bestehende Bestimmung, die des § 12 lit. a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nur die Finanzverwaltung ermächtigt, die Anstalten zur Führung eines Journals zu beauftragen, welches die zur Beurtheilung der Richtigkeit der Gebührenansätze nothwendigen Angaben zu enthalten hat — daher die Partei es ist, welche stets nach Maßgabe des Gesetzes sich vor Augen zu halten hat, welche Angaben zur Beurtheilung der Richtigkeit der Gebührenansätze die nothwendigen

sind, und demnach ein irrig verfaßtes ämtliches Formulare die Partei der Pflicht zur richtigen Angabe nicht entbinden kann, und zwar umsoweniger, als nach dem Schlußsatze des § 12 des letztcit. Ges. die Anstalten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausweisung zu haften haben.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3818.

Expropriation des Benützungsrechtes von Grundstücken zum Zwecke der Errichtung einer Militär-Schießstätte.

Erkenntniß vom 14. December 1887, Z. 3486.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Kocanderle und Genossen in Lobes ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 23. April 1887, Z. 7340, betreffend die Benützung von Grundstücken zum Zwecke der Errichtung einer Militär-Schießstätte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Huyn zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 13. Juni 1886, Nr. 45619, hat die k. k. Statthalterei Prag in Erwägung, daß nach den gepflogenen Erhebungen die bei Račic gelegene Schießstätte den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht und eine Vergrößerung derselben nicht zulässig erscheint, daß wegen Ueberlassung des bei Lobes in Aussicht genommenen Schießplatzes ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt wurde, in Stattgebung des Antrages des Corpscommandos im Grunde der §§ 365 und 55 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, nebst anderen Grundbesitzern auch die Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, die zur Herstellung der Schießstätte nöthigen, in der Entscheidung angeführten Parcellen dem Militärärar gegen einen im gerichtlichen Wege festzustellenden Miethzins für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1896 zur ausschließlichen Benützung zu überlassen.

Gegen die Gesetzmäßigkeit des diese Entscheidung bestätigenden Erlasses des Landesvertheidigungs-Ministeriums ddto. 23. April 1887, Z. 7340, macht die Beschwerde geltend:

1. Die gesetzliche Voraussetzung für die Expropriation sei nicht gegeben, weil eine Schießstätte besteht und dem Bedürfnisse entsprechend hätte erweitert werden können, weil weiter in der Gemeinde Bolevec geeignete Schießplätze im gütlichen Wege hätten erworben werden können;

2. durch die Expropriirung der Wegparcelle 238 werde die Bewirthschaftung der Parcellen 242, 244, 245, 246, 247/1, 252, 247/2, 251/1, 254, 255/2, unmöglich gemacht, ohne daß das Expropriations-Erkenntniß hierauf Rücksicht genommen hätte;

3. die Entscheidung expropriire nur das Benützungsrecht, gleichwohl soll aber für die Herstellung des Schießplatzes die Substanz für Anlegung von Gräben, Ständen und Baulichkeiten in Anspruch genommen werden.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

ad 1. Durch die von dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium angeordneten, unter Betheiligung der Partei gepflogenen umständlichen Erhebungen ist constatirt worden, »daß innerhalb der gesetzlich zulässigen Entfernung von vier Kilometer, gerechnet vom Standplatze Pilsen, als dem Mittelpunkte des Garnisonsortes, ein geeigneter Schießplatz für die Garnison nicht vorhanden ist und daß von den übrigen Plätzen der gewählte in der Gemeinde Lobes der nächste ist; daß die Plätze in der Gemeinde Bolevec 5·3 bis 6 Kilometer von dem Garnisonsorte entfernt sind, und daß die Herstellung des Schießplatzes große Kosten verursachen würde.«

Der § 55 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Alinea 2, bestimmt: »Wenn in der Gemeinde des Garnisonsortes keine für den speciellen Zweck geeigneten Grundstücke sind, oder deren Erwerbung ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen aus wirthschaftlichen oder finanziellen Rücksichten außerhalb der Gemeinde des Garnisonsortes zweckmäßig erscheint, so sind solche in den nächstgelegenen Gemeinden auszumitteln und beizustellen.«

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Militärverwaltung nicht gebunden ist, den Schießplatz inner den Grenzen der Garnisonsgemeinde zu wählen und daß die eventuell zwangsweise Enteignung von Schießplätzen auch in den Nachbargemeinden platzgreifen kann, ohne daß diesen ein Befreiungstitel etwa aus dem Nachweise, daß in der Garnisonsgemeinde oder auch anderwärts geeignete Schießplätze vorhanden sind, erwachsen würde.

Nach dem oben angeführten Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen, war also die Militärverwaltung nach § 55, 2 u. 4 l. c. berechtigt, die Expropriation der benöthigten Grundstücke in Anspruch zu nehmen und zwar umsomehr, als alle übrigen namhaft gemachten Plätze mit Rücksicht auf ihre Entfernung (§ 55 in f.) nicht oder minder geeignet waren, was speciell von den in der Gemeinde Bolevec gelegenen, in der Beschwerde berufenen Plätzen gilt.

Daß die eventuelle — im Uebrigen hier nicht erwiesene — Bereitwilligkeit von Besitzern solcher Grundstücke, welche für die Zwecke der Militärverwaltung nicht geeignet befunden werden, diese der Militärverwaltung zu überlassen, die Anwendung der Expropriation zum Zwecke der Erwerbung geeigneter Plätze zu behindern nicht vermag, daß also die Bestimmung des Alinea 4 des § 55, wornach die Erwerbung zunächst »im Wege gütlichen Uebereinkommens« stattzufinden hat, den von der Beschwerde ihr beigelegten Sinn nicht besitzt, bedarf keiner näheren Ausführung.

ad 2. Davon abgesehen, daß von den angegebenen Parcellen drei u. zw. Nr. 242, 244 und 252 wirklich expropriirt werden sollen, erscheint dieser Beschwerdepunkt darum nicht begründet, weil nach den Ergebnissen der am 18. December 1886 abgehaltenen Commission, die Benützung der angeführten Parcellen seitens ihrer Besitzer durch die Expropriirung nicht unmöglich gemacht wird, indem dieselben theils durch die Verlängerung der Wegparcelle Nr. 338, theils »wie bisher« von den Parcellen 242 und 255/2 zugänglich bleiben. Die Rückwirkungen der Expropriation auf die Benützung des übrigen Besitzes der Beschwerdeführer, die durch die Expropriation herbeigeführte Erschwerung der Bewirthschaftung oder Entwerthung

des freien Besitzes zu veranschlagen, wird sonach allerdings, wie auch das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium anerkennt, Sache der gerichtlichen Commission sein, wie es denn auch Sache des Militärärars sein wird, dafür Sorge zu tragen, daß die Bewirthschaftung der nicht expropriirten Grundparcellen durch Herstellung der etwa nöthigen Zufahrten ermöglicht wird.

ad 3. Nachdem das Expropriations-Erkenntniß die Beschwerdeführer lediglich verpflichtet, die expropriirten Grundstücke dem Militärärar zu einer zeitweisen Benützung zu überlassen, das Militärärar sonach verpflichtet bleibt, die Grundstücke selbst seinerzeit in jenem Zustande zurückzustellen, in welchem es dieselben übernommen hat, können die Beschwerdeführer, da nach § 55 l. c. nicht blos die Expropriirung des Eigenthums, sondern auch die Enteignung des Benützungsrechtes zulässig erscheint, nicht verlangen, daß wegen der vom Militärärar beabsichtigten, nur für die Dauer der Benützung berechneten Adaptirungs-Herstellungen, die Expropriation des Eigenthumes der Parcellen platzzugreifen hat.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3819.

Auch jene Personen, welche s. z. die Militär-Befreiungstaxe erlegt haben, sind landsturmpflichtig.

Erkenntniß vom 14. December 1887, Z. 2758.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Casper, k. k. Gymnasialprofessors in Marburg, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 16. März 1887, Z. 4443, betreffend die Befreiung von der Landsturmpflicht, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Min.-Rathes Sonderleittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit Durchführung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, befaßten Organe haben den Beschwerdeführer Rudolf Casper in die nach diesem Gesetze gebildeten Verzeichnisse der Landsturmpflichtigen (Sturmrollen) einbezogen und Rudolf Casper hat hiewider aus dem Grunde Beschwerde erhoben, weil er durch den seinerzeitigen Erlag der Militärbefreiungstaxe von jeder Art Ableistung der Wehrpflicht, also auch von der Landsturmpflicht, ganz und für immer befreit sei.

Die dergestalt zur Entscheidung des V. G. Hofes verstellte Frage kann nun zunächst nicht aus dem (vom Beschwerdeführer betonten) Gesichtspunkte erörtert werden, daß hier ein erworbenes Recht in Frage komme, welches ihm durch eine spätere Gesetzgebung in keinem Falle mehr entzogen werden konnte.

Denn da der V. G. Hof die gehörig kundgemachten Gesetze seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen hat, ohne daß ihm eine Prüfung der Giltigkeit derselben, beziehungsweise also ein Recht der Untersuchung zusteht,

ob durch einen Gesetzgebungsact in wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, so würde, falls das hier in Anspruch genommene Recht thatsächlich durch ein späteres Gesetz aberkannt worden wäre, die Entscheidung ohne Weiteres gegen den Beschwerdeführer fallen müssen.

In der Anwendung auf die vorliegende Streitsache wäre dies der Fall, wenn in dem Gesetze vom 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, die Landsturmpflicht ausdrücklich auf jene Personen ausgedehnt worden wäre, welche seinerzeit die Militärtaxe erlegt haben.

Dies ist jedoch nicht die Streitlage, da das erwähnte Gesetz eine directe Bestimmung über den Streitpunkt thatsächlich nicht getroffen und sonach allerdings der Judicatur die Aufgabe überlassen hat, zu erkennen, ob und inwieweit der Fortbestand dieses Rechtes nach seinem Inhalte mit den Bestimmungen des Landsturmgesetzes zu vereinigen ist.

Das belangte Landesvertheidigungs-Ministerium hat zwar auch die Behauptung aufgestellt, daß mit dem Gesetze vom 6. Juni 1886 eine ausdrückliche Entscheidung über den Streitpunkt getroffen worden sei, indem es sich in dieser Beziehung auf die Verhandlungen des Reichsrathes berief, welche über die Absicht des Gesetzgebers, auch die Militärtaxerleger der Landsturmpflicht zu unterwerfen, keinen Zweifel übrig ließen. Allein hierauf ist zu erwidern, daß jedes Gesetz zunächst nach seinem kundgemachten Wortlaute, soweit derselbe für sich einen vollständigen Willensausdruck enthält, zu verstehen ist, und daß unter dieser Voraussetzung insbesondere auch die Verhandlungen der legislativen Körperschaften nicht als Interpretationsbehelf herangezogen werden dürfen, zumal dieselben auch nur die für sich allein nicht maßgebenden Motive der Abstimmung bezeugen können. So wäre z. B. im vorliegenden Falle denkbar, daß ungeachtet die Regierung und eine gewisse Anzahl der Stimmenden, wie die Protokolle bezeugen, dem Gesetze die Intention der Heranziehung der Taxerleger zur Landsturmpflicht zuerkannten, Andere und vielleicht die Mehrzahl der Stimmenden dem Wortlaute des Gesetzes in der entgegengesetzten Intention, nämlich nur deshalb ihre Zustimmung gegeben haben, weil die streitige Verpflichtung daselbst nicht ausdrücklich auferlegt war und dies nach ihrer, der Stimmenden Ansicht zur Befreiung der Taxerleger von derselben genügte.

Ebenso kann in dieser Beziehung selbstverständlich nicht auf die Durchführungs-Verordnungen zu dem Landsturmgesetze, welche die streitige Verpflichtung ausdrücklich den Taxerlegern auferlegt und dieselben nur von der im § 5 des citirten Gesetzes für das 1. Aufgebot des Landsturmes normirten Verpflichtung befreit haben, Rücksicht genommen werden, da die Rechtsbeständigkeit dieser Verordnungen eben erst von ihrer Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen abhängig erscheint.

Hienach steht die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage nur darauf, welchen Inhalt einerseits das durch den seinerzeitigen Erlag der Militärbefreiungstaxe erworbene Recht, andererseits das Gesetz vom 6. Juni 1886 hat und speciell: ob vermöge jenes Rechtes die Befreiung von der Verpflichtung gefordert werden kann, welche durch letzteres Gesetz auferlegt wird?

In dieser Beziehung kann nun allerdings nicht, wie seitens des belangten Ministeriums geschieht, der Beschwerde lediglich eingewendet werden, daß durch den Erlag der Militärtaxe die Befreiung nur von der damals

bestandenen Staatsbürgerpflicht des Militärdienstes, nicht von der erst durch das Gesetz vom 6. Juni 1886 geschaffenen Landsturmpflicht erworben werden konnte. Denn es hieße offenbar die Form über die Sache stellen, wenn man annehmen wollte, daß die Absicht der Taxerleger lediglich auf die damals bestandene Form der Wehrpflicht und nicht vielmehr auf diese letztere selbst gerichtet war, also überhaupt auf die Verpflichtung, für das Vaterland die Waffen zu tragen. Von dieser Verpflichtung sich zu befreien war die Absicht der Taxerleger und in diesem Sinne wurde ihnen die Befreiung zugesichert; es verstand sich demnach von selbst, daß die Befreiung wie von der damals bestehenden so auch von jeder anderen und überhaupt von der jeweiligen Form dieser Verpflichtung zu gelten hatte. Daß es sich aber im gegebenen Falle nur um einen Unterschied in der Form der Verpflichtung handelt, und daß zwischen der früher bestandenen »Militärpflicht« und der jetzt in Frage kommenden »Landsturmpflicht« keineswegs (wie das belangte Ministerium behauptet) ein principieller Unterschied obwaltet, so daß es sich hier inhaltlich um zwei ganz verschiedene Pflichten handeln würde, kann nach der gesetzlichen Definition und näheren Bestimmung der Landsturmpflicht nicht bezweifelt werden. Wo immer die Gesetze von der Organisirung einer bewaffneten Macht für Kriegszwecke handeln, bezeichnen sie die hiebei in Anspruch genommene staatsbürgerliche Pflicht gleichmäßig als eine und dieselbe, nämlich als die »Wehrpflicht«, ganz ohne Unterschied, ob es sich um das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Ersatzreserve, die Landwehr oder den Landsturm handelt. So definirt schon das Wehrgesetz vom 5. December 1868 im § 1 zunächst die Wehrpflicht und handelt dann im § 2 von den Gliederungen der bewaffneten Macht, wobei auch der Landsturm erwähnt wird. Ebenso erklärt § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1886 den Landsturm als einen integrirenden Theil der Wehrkraft des Staates und betrachtet die Landsturmpflichtigen während ihrer Dienstleistung als im »Militärverhältnisse« stehend (§ 6). Es leuchtet ferner ein, daß die im § 5 normirte Heranziehung des ersten Landsturmaufgebotes zu Zwecken der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, welche ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes das Landesvertheidigungs-Ministerium selbst als »Militärdienst« ansieht und von welcher es daher auch die Taxerleger befreit, nicht einen Gegenstand des Landsturmgesetzes und beziehungsweise einer Verpflichtung der Landsturmpflichtigen bilden könnte, wenn es sich hier um ganz verschiedenartige staatsbürgerliche Pflichten und nicht vielmehr nur um verschiedene Formen der einheitlichen Wehrpflicht handeln würde. Auch läßt ja der Inhalt der Leistungen, zu denen der Staatsbürger durch das Landsturmaufgebot aufgerufen wird, durchaus nur einen quantitativen, keineswegs einen qualitativen Unterschied hinsichtlich der sonst im Verhältnisse der bewaffneten Macht auftretenden Verpflichtungen erkennen; der wichtigste Unterschied besteht eigentlich nur darin, daß der Landsturm nur im Kriegsfalle (beziehungsweise bei einer kriegerischen Bedrohung, § 4 des Landsturmgesetzes) aufgeboten wird und daß dieses Aufgebot, wie insbesondere auch seine Verwendung außer Landes, an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpft erscheint; diese Besonderheiten hat aber der Landsturm nahezu vollständig mit der Landwehr gemein (vergl. § 19 des Ges. vom 24. Mai 1883, R. G. B. Nr. 87 über die Landwehr), so daß in

dieser Beziehung zwischen beiden Formirungen der staatlichen Kriegsmacht kein wesentlicher Unterschied besteht, während andererseits doch nicht bezweifelt werden kann, daß die Taxerleger auch von dem Dienste in der Landwehr ganz und für immer befreit sind. (Art. IV des Wehrgesetzes vom 5. December 1868.)

Auch das von dem Landesvertheidigungs-Ministerium zum Beweise der streitigen Verpflichtung weiters herangezogene Argument, daß sich die Taxerleger nicht sowohl ihrer Militärpflicht entziehen als vielmehr dieselbe nur durch einen Stellvertreter ableisten konnten, weshalb sie, da für den Landsturm eine Stellvertretung gesetzlich ausgeschlossen erscheint, dieser Verpflichtung allerdings persönlich genügen müssen, reicht für sich allein zur Begründung der angefochtenen Verfügung nicht aus. Denn von einem einzigen Falle abgesehen, bestand nach den früheren Heeresergänzungs-Vorschriften zwischen dem Taxerleger und dem Stellvertreter kein persönliches Verhältniß, sondern auf beiden Seiten nur ein Verhältniß zur Staatsverwaltung; der Taxerleger erwarb die Freiheit vom Militärdienste unmittelbar durch den Erlag der Taxe (§ 1 der Verordnung vom 21. Februar 1856, R. G. B. Nr. 27) und es entsprach nur gleichzeitig dem damaligen Systeme der Heeresergänzung, daß für die auf diese Art ausfallenden Mannschaften mit den durch den Loskauf erlangten Mitteln Stellvertreter engagirt wurden (§ 40 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, und § 15 der vorcit. Verordnung).

Wenn gleichwohl der V. G. Hof die vorliegende Beschwerde für gesetzlich nicht gegründet hielt, so waren hiefür die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

So eingreifend die durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 herbeigeführten Aenderungen in thatsächlicher Hinsicht erscheinen mochten, so bestand doch zwischen diesem Gesetze und der früheren gesetzlichen Ordnung der Wehrpflicht vom rechtlichen Standpunkte kein ebenso durchgreifender principieller Unterschied wie er dermalen zwischen dem Landsturmgesetze und allen früheren die Wehrpflicht betreffenden Anordnungen besteht. Denn auch nach dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 war die Wehrpflicht eine allgemeine (§ 3 ibid.) und andererseits kennt auch das Wehrgesetz vom 5. December 1868 Befreiungstitel in Ansehung der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer und die Landwehr (§ 17 ff.).

Der Unterschied zwischen der einen und anderen Gesetzgebung bestand also lediglich darin, daß die Befreiungstitel auf einen äußerst geringen Umfang reducirt waren und insbesondere der Loskauf abgeschafft wurde. Dagegen beruft das Gesetz vom 6. Juni 1886 zum Landsturm alle wehrfähigen Staatsbürger innerhalb gewisser Altersgrenzen ohne jeden Unterschied und ohne Anerkennung irgend welches Befreiungstitels (einzig und allein von dem die Unmöglichkeit der Leistung in sich schließenden Titel der Nichtwehrfähigkeit, d. h. der physischen Untauglichkeit abgesehen). Hierin liegt ein principieller Unterschied gegenüber der ganzen früheren Gesetzgebung, welcher auch die Entscheidung für den vorliegenden Streitfall enthält.

Solange das Gesetz die Möglichkeit einer Befreiung von der Waffenpflicht zuließ, mußte selbstverständlich auch derjenige, welcher sich den Anspruch auf diese Befreiung im entgeltlichen Wege gesichert hatte, jener vom Gesetze

an und für sich zugelassenen Ausnahme theilhaftig werden, weshalb denn auch Art. IV des Einführungspatentes zum Wehrgesetze vom 5. December 1868 die Befreiung dieser Personen von der Leistung der Wehrpflicht anerkannte und aufrecht hielt. Denn der Unterschied zwischen diesen und anderen Befreiungstiteln lag nur in der Form der Erwerbung des Anspruches, bezw. in der Thatsache, an welche das Gesetz die Befreiung vom Wehrdienste knüpfte. Dagegen kann dieser wie irgend ein anderer Befreiungstitel nicht mehr angerufen werden, sobald das Gesetz solche Titel grundsätzlich nicht mehr anerkennt, der Wille des Gesetzgebers auf eine Institution gerichtet erscheint, zu deren Wesenheit eine bedingungslos allgemeine Verpflichtung aller Staatsbürger eines gewissen Alters gehört. Daß aber das Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886 einen solchen gesetzgeberischen Willen ausdrückt, erhellt noch mehr als aus der ganz allgemeinen und ausnahmslosen Umschreibung der Landsturmpflichtigkeit im 1. Absatze des § 2, aus der in den zwei folgenden Absätzen und anderen Stellen des Gesetzes ausgesprochenen Heranziehung selbst jener Personen, welche ihrer Wehrpflicht bereits vollständig genügt und damit einen gewiß vollgiltigen Titel zur Befreiung vom Wehrdienste, daferne eine solche Befreiung überhaupt rechtlich möglich erscheint, erlangt haben. Jedem Gesetze muß, da Privilegien nicht vermuthet werden können und alle Staatsbürger an sich auf gleiche Behandlung durch das Gesetz Anspruch haben, die Tendenz einer gleichmäßigen und gerechten Normirung der thatsächlichen Verhältnisse und insbesondere einer gleichmäßigen und gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten zugeschrieben werden, so daß ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung keine Bevorrechtung angenommen werden darf, jede gesetzliche Verpflichtung in dem Sinne zu interpretiren ist, in welchem sie einen möglichst gleichmäßigen und gerechten Inhalt erhält.

Es wäre aber eine offenbare Bevorrechtung, wenn die ausnahmslose und rückwirkende Kraft der gesetzlichen Bestimmungen über den Landsturm nur für diejenigen Personen nicht gelten sollte, welche nach den früheren Gesetzen die Befreiung von der Leistung der Wehrpflicht in einer bestimmten Form, nämlich auf entgeltlichem Wege erworben haben, während — vermöge ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung — Jene, die sich diesen Anspruch durch thatsächliche vollständige Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht erworben haben und in den Militärabschieden ganz formell ihrer Militärdienstpflicht enthoben und aus dem Militärverbande entlassen worden sind, dermalen gleichwohl zur Landsturmpflicht, ja — nach der gleichfalls mit rückwirkender Kraft ausgestatteten Bestimmung in § 5 des Gesetzes — sogar zu Diensten im stehenden Heere und der Landwehr herangezogen werden.

Eine solche Discrepanz kann dem gesetzgeberischen Willen nicht angesonnen werden, dieselbe bestärkt vielmehr die auch dem sonstigen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Auslegung, daß der Gesetzgeber überhaupt Ausnahmen von der neu auferlegten Pflicht nicht zulassen wollte, da er nach seiner ausdrücklichen Erklärung selbst für die eben gedachten Personen eine Ausnahme nicht zugelassen hat.

Es muß somit unter die im § 11 des Landsturmgesetzes aufgehobenen »mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes« auch die obenerwähnte, von den Militärtaxerlegern handelnde Bestimmung

des Artikels IV des Einführungspatentes zum Wehrgesetze (welches Patent einen integrirenden Bestandtheil des letzteren bildet und daher ebenfalls unter obige Derogationsclausel fällt) gezählt werden.

Nur auf diese Art erlangen die neuen gesetzlichen Bestimmungen einen gleichmäßigen und gerechten Inhalt, während die gegentheilige Auslegung zu der offenbar irrationellen Annahme führen würde, daß der Gesetzgeber eine so außerordentlich wesentliche Verschiedenheit in der Behandlung der Staatsbürger lediglich auf den Unterschied der Form, in welcher nach den früheren Gesetzen die Befreiung vom Wehrdienste erlangt worden ist, gestellt hätte, insoferne er nämlich der entgeltlichen Erwerbung dieses Anspruches eine Kraft und Wirkung beimessen würde, welche der nicht entgeltlichen Erwerbung des gleichen Anspruches nach dem zweifellosen, weil ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers nicht zukommen soll.

Aus diesen Erwägungen hat somit der V. G. Hof angenommen, daß, wenngleich eine ausdrückliche Bestimmung über den zur Entscheidung verstellten Streitpunkt in dem Gesetze vom 6. Juni 1886 nicht enthalten ist und ferners auch zugegeben werden muß, daß hier ein Fall der Rückwirkung auf erworbene Rechte vorliegt, gleichwohl die bestrittene Verpflichtung zu Recht besteht, weil der Gesetzgeber nach seinem zwar nicht ausgedrückten, wohl aber stillschweigend erklärten, aus der Wesenheit und dem Charakter der getroffenen Anordnungen und deren Zusammenhange mit Sicherheit zu erschließenden Willen die bestrittene Ausdehnung und rückwirkende Kraft der getroffenen Anordnung thatsächlich gewollt hat.

Demzufolge war die Beschwerde des Rudolf Casper als im Gesetze nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3820.

1. Nicht jede Art Urproduction ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. — 2. Die Ausbeutung eines Steinbruches, welche nicht als Nebenbeschäftigung bei einer Landwirthschaft betrieben wird, ist an die Bestimmungen der Gewerbeordnung gebunden, auch wenn es sich um Verwerthung des eigenen Grundes und Bodens handelt und nur das rohe Product erzeugt und weiter veräußert wird.

Erkenntniß vom 14. December 1887, Z. 3330.

Der V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Gebrüder Gutmann in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1887, Z. 8897, betreffend die Anmeldung eines Gewerbebetriebes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Jeannée, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Frage, ob der Betrieb eines Steinbruches auf der Parcelle Nr. 1033 in Stramberg als ein Gewerbebetrieb erscheint und die Beschwerdeführer verpflichtet sind, diesen Betrieb anzumelden und die Genehmigung ihrer Betriebsanlage zu erwirken.

In dieser Beziehung ist vor Allem festzuhalten, daß die Gewerbeordnung nicht, wie die Beschwerdeführer annehmen, die »Urproduction« den gewerblichen Betrieben entgegensetzt. Die berufene Bestimmung in Art. V, lit. a) des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nimmt vielmehr von den gewerbegesetzlichen Bestimmungen nur aus:

»Die land- und forstwirthschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben ...«

Hienach ist nur die land- und forstwirthschaftliche Urproduction, nicht die Urproduction als solche von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen; eine nicht unter jenen Begriff fallende gewerbemäßige, d. h. berufsmäßig zum Zwecke des Erwerbes betriebene Beschäftigung wird daher auch dann, wenn sie den Charakter einer »Urproduction« an sich trägt, unter die Gewerbeordnung fallen.

Umgekehrt ist bei der land- und forstwirthschaftlichen Production auch ein wirklicher, Bearbeitung und Verarbeitung von Stoffen einschließender Gewerbebetrieb von den Bestimmungen der Gewerbeordnung eximirt, sofern es sich nämlich um »Nebengewerbe« der Land und Forstwirthschaft handelt.

Daß dies thatsächlich der Sinn des Gesetzes ist, beweist Art. IV des Kundmachungspatentes, wornach unter die Bestimmungen des Gesetzes auch »alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen« fallen, welche die »Hervorbringung« von Verkehrsgegenständen (im Gegensatze zur »Bearbeitung« und »Umgestaltung« solcher) zum Gegenstande haben, dann Art. V, lit. b), welcher den Bergbau, zweifellos eine Art der Urproduction, ausdrücklich von den gesetzlichen Bestimmungen ausnimmt, endlich für die gegenwärtige Gesetzgebung § 27, Z. 43, der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, wonach Steinbrüche, welche sich regelmäßig auch als Urproduction darstellen, nur dann nicht der Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage bedürfen, wenn sie als »landwirthschaftliche« Nebenbeschäftigungen betrieben werden. Hienach ist der Standpunkt der Beschwerde im vorliegenden Falle zu berichtigen.

Nach den gepflogenen Erhebungen (Commissionsprotokoll vom 13. Jänner 1887) unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß der in Frage stehende Steinbruchbetrieb sich als »Urproduction« qualificirt, da erwiesenermaßen die Ausbeutung des Steinbruches sich ausschließlich auf die Erzeugung und Veräußerung von Rohproducten, ohne irgend welche Stoffveränderung beschränkt, die Steine lediglich dem Bruche entnommen und verführt werden. Ebenso handelt es sich hier zweifellos nur um »eigene Erzeugnisse«, da die Parcelle Nr. 1033 Eigenthum der Ausbeuter ist. Allein weder das eine noch das andere Moment ist entscheidend. Denn in keinem Falle erscheint dieser Steinbruchbetrieb als ein Zweig der »Landwirthschaft«, unter welcher begriffsmäßig nur Landbau und Viehzucht verstanden werden (die Erzeugung pflanzlicher und thierischer Rohstoffe).

Was aber den Umstand betrifft, daß es sich hier um die Verwerthung »eigener Erzeugnisse« handelt, so wäre derselbe nur dann von Bedeutung, wenn der Steinbruch als Nebenbeschäftigung bei einer landwirthschaftlichen Production betrieben würde, in welchem Falle dann selbst bei einer Bearbeitung des gewonnenen Steinmateriales die Gewerbeordnung keine Anwendung

finden könnte. (Art. 5, lit. a cit). Allein auch diese Voraussetzung trifft hier nicht zu, da nach dem Protokolle vom 13. Jänner 1887 die Beschwerdeführer in Stramberg keine Landwirthschaft, somit auch den Steinbruch nicht als Nebengewerbe einer solchen, sondern als selbstständigen Erwerbszweig betreiben.

Hienach können also die Beschwerdeführer, ungeachtet dem in Frage stehenden Betriebe der Charakter der Urproduction nicht abgesprochen werden kann, von der Beobachtung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen nicht entbunden werden.

Eine Bestätigung findet diese Ansicht dann in dem bereits cit. § 27, Z. 43, welcher für Steinbrüche, die nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, die Genehmigung der Betriebsanlage verlangt, welche Bestimmung wenig oder gar keinen Sinn behielte, falls Steinbrüche jederzeit schon vermöge ihres Charakters als Urproduction von den Bestimmungen der Gewerbeordnung eximirt wären.

Es kann übrigens auch nicht behauptet werden, daß eine solche Auffassung, wonach auch verschiedene Zweige der Urproduction unter die gewerbegesetzlichen Bestimmungen gestellt werden, dem Begriffe des Gewerbewesens widerspricht. Denn in einem weiteren Sinne begreift der Terminus: »Gewerbe« zweifellos jede berufsmäßige Beschäftigung zum Zwecke des Erwerbes und in diesem Sinne faßt auch, zufolge des oben citirten Art. IV des Kundmachungspatentes, die österreichische Gewerbeordnung den Begriff »Gewerbe«, indem sie von demselben ausgehend, erst durch besondere Festsetzung einzelne zu den Gewerben im engeren Sinne nicht gehörige Erwerbszweige, also vor Allem Land- und Forstwirthschaft, von der gewerbegesetzlichen Ordnung eximirt.

Ob endlich die hier gegebene Auslegung auch mit den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zusammentrifft, war nicht zu untersuchen, da es sich im vorliegenden Falle nicht um die Erwerbsteuerpflicht des in Frage stehenden Unternehmens, sondern um die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dasselbe handelte.

In dieser Beziehung aber war die Beschwerde nach den hier dargelegten Erwägungen als gesetzlich nicht begründet zu erkennen und daher abzuweisen.

Nr. 3821.

1. Die Veröffentlichung der steuerämtlichen Ausweise ist ebensowenig vorgeschrieben, wie die Zulässigkeit der Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten. — 2. Die Wahlberechtigung auf Grund des Ehrenbürgerrechtes kann nur bei Stadtgemeinden platzgreifen. — 3. Die Stimmenthaltung des Vorstehers der Wahlcommission kann das sonst einstimmige Wahlergebniß der Commission nicht alteriren. — 4. Eintragung zweier Gesellschafter abgesondert als Wahlberechtigte. — 5. Unzulässigkeit der Recurse gegen Beschlüsse der Reclamations-Commission, mit welchen einer Reclamation Folge gegeben war. — 6. Unzulässigkeit eines Eventual-Reclamationsbegehrens. — 7. Jedem Wähler steht das Recht, gegen die Eintragung einer unrichtigen Steuerziffer im Wählerverzeichnisse sich zu beschweren.

Erkenntniß vom 15. December 1887, Z. 2707.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Lipschütz und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz

vom 4. November 1886, Z. 13779, betreffend die Eintragungen in die Wählerlisten der Gemeinde Monasterzyska, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Zweibrück, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern dieselbe die Eintragung der vier Ehrenbürger in die Wählerlisten und den Steuersatz des Josef Ritter von Mlodecki betrifft, nach § 7, insoferne aber selbe die abgesonderte Eintragung des Moses Badian und Leibisch Leibel in die Wählerlisten betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz vom 4. November 1886, Z. 13779, betreffend das Wählerverzeichniß und die Wählerlisten zu den Gemeinderathswahlen in Monasterzyska wird bestritten:

1. Weil die steueramtlichen Ausweise, auf Grund deren die Verfassung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten erfolgte, zur Einsicht nicht aufgelegt wurden und weil den Wählern nicht gestattet wurde, Abschriften der Wählerlisten anzufertigen,

2. weil die Eintragung des Dionis Tchorzewski, des Josef Haraszymowicz, des Stanislaus Matkowski und Israel Herz Safrin als Ehrenbürger in das Wählerverzeichniß und die Wählerliste des I. Wahlkörpers deshalb gesetzwidrig sei, weil die Gemeinde Monasterzyska keine Stadt-, sondern Marktgemeinde ist und daher zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht befugt war,

3. weil der in der Wählerliste des I. Wahlkörpers eingetragene Chane Recheles, Pächter eines im Gutsgebiete gelegenen Brauhauses ist und die directe Steuer nicht in der Gemeinde Monasterzyska entrichtet, und weil die Commission, welche über die gegen diese Eintragung eingebrachte Reclamation entschieden hat, nur aus vier Personen bestand, indem der Gemeindevorsteher sich bei der diesbezüglichen Beschlußfassung der Abstimmung enthalten hat,

4. weil die Gesellschafter Moses Badian und Leibisch Leibel jeder abgesondert im II. Wahlkörper als Wahlberechtigte eingetragen wurden,

5. weil die Recurse in Betreff der begehrten Eintragung des David Katz in die Wählerliste des I. Wahlkörpers als gegenstandslos und unzulässig zurückgewiesen wurden,

6. weil das Begehren der Beschwerdeführer um Nichtberücksichtigung einer eventuellen Reclamation des Rabbiners Aron Zwibel zurückgewiesen wurde und

7. weil den Beschwerdeführern das Recursrecht gegen die seitens der Reclamations-Commission verweigerte Erhöhung der Steuerziffer bei dem im I. Wahlkörper eingetragenen Josef Ritter von Mlodecki abgesprochen wurde.

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Belangend das Begehren der Beschwerdeführer, daß auch die steuerämtlichen Ausweise, auf Grund deren die Verfassung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten erfolgte, zur Einsicht aufgelegt werden, so entbehrt dieses jeder Begründung, nachdem in der Gemeindewahlordnung die Veröffentlichung dieser steuerämtlichen Ausweise nicht vorgeschrieben ist. Auch in dem Umstande, daß den Beschwerdeführern nicht gestattet ward, Abschriften der Wählerlisten anzufertigen, konnte eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil in dem § 16 der Gemeindewahlordnung die Auflegung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten zur Einsicht vorgeschrieben ist, das Gesetz aber über die Zulässigkeit der Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten keine Vorschrift enthält.

ad 2. Nach § 8 der galizischen Gemeindeordnung ist die Befugniß der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nur den Stadtgemeinden eingeräumt. — Hieraus ergibt sich, daß die Wahlberechtigung auf Grund des Ehrenbürgerrechtes nur bei Stadtgemeinden platzgreifen könne.

Nachdem in dem Ausweise zu der Ministerialverordnung vom 24. April 1854, R. G. B. Nr. 111, Monasterzyska als Markt verzeichnet vorkommt und in dieser Beziehung in der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1867, R. G. B. Nr. 17, eine Aenderung nicht enthalten ist und nicht behauptet wird, daß seitdem eine solche eingetreten wäre, es sich sonach hier nicht um eine Stadt-, sondern um eine Marktgemeinde handelt, so war die Eintragung der erwähnten vier Personen als Wahlberechtigte aus dem Titel des Ehrenbürgerrechtes im Gesetze nicht begründet.

ad 3. Da schon im Hinblicke auf den Umstand, daß der diesfällige Beschluß von der Commission einstimmig gefaßt wurde, eine Alterirung des Beschlußergebnisses durch die Stimmenthaltung des Vorstehers ausgeschlossen erscheint und was das Meritum betrifft, der Chane Necheles mit einer directen Steuer in der Gemeinde vorgeschrieben ist, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in diesem Beschlusse eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden und war daher die Beschwerde in diesem Punkte unbegründet.

ad 4. Unbestrittenermaßen ist sowohl Moses Badian als Leibisch Leibel jeder für sich auf Grund einer ihnen gemeinschaftlich für Getreide- und Lederhandel vorgeschriebenen Steuer als wahlberechtigt anerkannt, und es ist dem Moses Badian zu dem ihm von der gemeinschaftlichen Steuer mit Leibisch Leibel vorgeschriebenen ideellen Theilziffer auch die von Badian abgesondert für seine Person zu entrichtende Steuer zugerechnet worden.

Da es nun einerseits nicht angeht, auf Grund eines gemeinschaftlichen Steueransatzes den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft jeden für sich ein Wahlrecht zuzugestehen und andererseits nicht klar vorliegt, welches Gesellschaftsverhältniß zwischen beiden besteht und in welchen Wahlkörper Moses Badian auf Grund seiner abgesonderten Steuerzahlung einzureihen war, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

ad 5. Die Reclamations-Commission hat dem Begehren der reclamirenden Mendel Demian und Genossen stattgebend, die Streichung des in der Wählerliste des II. Wahlkörpers eingetragenen David Katz aus dem Wählerverzeichnisse und den Wählerlisten verfügt. — Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz wurden die Recurse

der heutigen Beschwerdeführer, welche die Eintragung des David Katz in die Wählerliste des I. Wahlkörpers anstrebten, mit Hinblick auf die im Reclamationswege erfolgte gänzliche Streichung des Genannten als gegenstandslos und unzulässig erkannt.

Nachdem in diesen an die Bezirkshauptmannschaft gerichteten Berufungen implicite die Abänderung eines Beschlusses der Reclamations-Commission angestrebt wurde, mit welchem diese einer Reclamation Folge gegeben hat, so stellen sich diese Berufungen als Recurse gegen den erwähnten Beschluß der Reclamations-Commission dar und waren daher im Sinne des § 16 der Gem.-Wahl-Ord. unzulässig.

Was aber das Meritum der Sache anbelangt, so hatte der V. G. Hof in dasselbe nicht einzugehen, weil nicht die Entscheidung der Reclamationscommission, sondern die der Bezirkshauptmannschaft, Gegenstand der Beschwerde ist, diese aber eine meritorische Entscheidung nicht zum Inhalte hat.

ad 6. Die heutigen Beschwerdeführer haben bei der Reclamations-Commission das Ansuchen gestellt, daß einer eventuellen Reclamation wegen Eintragung des im Wählerverzeichnisse und in den Wählerlisten bis dahin nicht eingetragen gewesenen Rabbiners Aron Zwibel, nicht stattgegeben werde. — Dieses Ansuchen wurde seitens der Reclamations-Commission als unzulässig zurückgewiesen und in Folge der beigebrachten Reclamation die Eintragung des Aron Zwibel in die Wählerliste des I. Wahlkörpers verfügt.

Die Beschwerdeführer haben sich hierauf bei der Bezirkshauptmannschaft deshalb beschwert, weil ihr besagtes eventuelles Ansuchen abgewiesen wurde, welche Berufung mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen worden ist.

Bei der Unzulässigkeit eines solchen Eventualbegehrens hatte die Reclamations-Commission über die Reclamation des Aron Zwibel ohne Rücksichtnahme auf jenes Begehren zu entscheiden.

ad 7. Jedem Wähler muß das Recht zuerkannt werden, gegen die Eintragung einer unrichtigen Steuerziffer im Wählerverzeichnisse sich zu beschweren, da der Steuersatz auf die Abgrenzung der Wahlkörper und Einreihung der Wähler in dieselben, vom Belange ist. — Hieraus ergibt sich, daß über den Recurs der Beschwerdeführer gegen die seitens der Reclamations-Commission verweigerte Erhöhung der bei Josef Ritter von Mlodecki eingetragenen Steuerziffer in Merito zu entscheiden, und daß sonach die Aberkennung der Legitimation der Beschwerdeführer zur Recurseinbringung im Gesetze nicht begründet war.

Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben die Eintragung von vier Ehrenbürgern als Wahlberechtigte aufrecht erhalten und den Beschwerdeführern die Legitimation zum Recurse gegen die bei Josef Ritter von Mlodecki eingetragene Steuerziffer abgesprochen wurde, nach § 7 und inwiefern mit derselben die abgesonderte Eintragung des Moses Badian und des Leibisch Leibel in die Wählerliste des II. Wahlkörpers auf Grund ihres Gesellschaftsverhältnisses aufrecht erhalten wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 3822.

Die Richtigstellung der Wählerlisten und die Neueintheilung der Wählergruppen darf in der letzten Woche vor der Gemeinderathswahl nicht ausgeführt werden.

Erkenntniß vom 15. December 1887, Z. 2708.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alfred Mysłowski jun. und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 4. December 1886, Z. 76005, betreffend die Gemeinderathswahlen in Koropiec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 3823.

1. Die Bemessung des Schulbeitrages für Rechnung des Landesschulfondes ist den zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühr des Staates berufenen Behörden zugewiesen. — 2. Die oberen Finanzbehörden sind sowohl zur Richtigstellung der Gebühr als auch des Schulbeitrages berechtigt. — 3. Der Schulbeitrag ist nur vom reinen Nachlasse zu entrichten. — 4. Der Rückforderungsanspruch betreffs eines gezahlten Schulbeitrages müßte beim Landesausschusse geltend gemacht werden.

Erkenntniß vom 16. December 1887, Z. 3447.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Triester Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. December 1886, Z. 32034, betreffend die Abschreibung eines Schulbeitrages von 599 fl. 20 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest hat anläßlich der Abhandlung des Nachlasses nach Anton Panfilli von mehreren den Erben angerechneten Vorempfängen im Gesammtbetrage von 85.672 fl. 50 kr. sowohl eine staatliche Erbgebühr nach T. P. 106 B des Gebührengesetzes mit 1071 fl. als auch einen Schulbeitrag im Sinne des Triester Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, L. G. B. Nr. 16, mit 599 fl. 20 kr. bemessen, und wegen des letzteren den Zahlungsauftrag vom 2. April 1886, Z. 49 ad 13786, an die Erben Panfilli erlassen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat nun das k. k. Finanz-Min., welches von dieser Gebührenbemessung aus Anlaß einer, eine andere Verfügung der Finanzbehörden in dieser Nachlaßangelegenheit betreffenden Recursverhandlung Kenntniß erlangt hatte, ausgesprochen, daß die von den Vorempfängen nachträglich bemessene Staatsgebühr und der Schulbeitrag abzuschreiben, beziehungsweise zurückzuvergüten seien. In Folge dieser Entscheidung wurde der Triester Landesausschuß vom Gebührenbemessungsamte

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3541

ersucht, den von den Erben Panfilli bereits an den Landesschulfond eingezahlten Schulbeitrag von 599 fl. 20 kr. denselben wieder zurückzustellen.

In der vorliegenden Beschwerde des Landesausschusses wird die erwähnte Verfügung des Finanzministeriums bezüglich des Schulbeitrages sowohl formell als materiell angefochten. — In formeller Hinsicht wird behauptet, daß das Finanzministerium, da gegen den Zahlungsauftrag von den Erben kein Recurs ergriffen worden war, nicht berechtigt gewesen sei, die bezüglich der Staatsgebühr verfügte Abschreibung auf den Schulbeitrag auszudehnen, auf welchen der Landesschulfond durch die rechtskräftige Vorschreibung bereits das Bezugsrecht erworben hätte. — Materiell wird die Gesetzmäßigkeit der Verfügung mit der Behauptung bestritten, daß nach dem Finanzmin.-Erlasse vom 17. August 1851, R. G. B. Nr. 214, die zur Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil geeigneten Vorempfänge der Kinder den Vermögensübertragungen von Todeswegen gleichzuachten seien.

Diese Behauptungen des beschwerdeführenden Landesausschusses wurden jedoch vom V. G. Hofe nicht begründet gefunden.

In formeller Hinsicht ist vor Allem daran festzuhalten, daß, nachdem durch das Landesgesetz vom 18. Februar 1885, L. G. B. Nr. 11, die Bemessung des Schulbeitrages für Rechnung des Landesschulfondes den zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühr des Staates berufenen Behörden (welche im vorliegenden Falle die Finanzbehörden sind) zugewiesen worden ist, bezüglich des Verfahrens, die das Vorgehen der Finanzbehörden bei Bemessung der Nachlaßgebühren regelnden Gesetze auch für die Bemessung des Schulbeitrages zu gelten haben.

Die oberen Finanzbehörden sind nun in Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht und Controle berechtigt, die von den Unterbehörden vorgenommenen Gebührenbemessungen, auch ohne ein Einschreiten der Parteien, von amtswegen richtigzustellen.

An dieser Berechtigung der höheren administrativen Behörden ist durch das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, eine Aenderung nicht eingetreten; denn durch dieses Gesetz wurde in Betreff der Gebühren nur das nach dem Gebührengesetze bezüglich der Frist zur Geltendmachung eines Rechtsmittels gegen die Bemessung der Gebühr unbeschränkte Recht der Parteien auf eine bestimmte Frist eingeschränkt.

Aus diesem Gesetze läßt sich aber keineswegs auch die Einschränkung der oberen Finanzbehörden in ihrem Rechte der Richtigstellung der bemessenen Gebühr, u. zw. weder zu Gunsten der Partei noch zu Gunsten des Staates ableiten. In letzterer Beziehung wurde das Recht zur Richtigstellung der Gebühren ihnen auch ausdrücklich im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, über die Verjährung der Steuern und Abgaben innerhalb des mit diesem Gesetze bestimmten Zeitraumes, gewahrt.

Der Anwendung der den Finanzbehörden sonach in Beziehung auf die Bemessung der staatlichen Gebühr zustehenden Berechtigung auch auf die ihnen zukommende Bemessung der Schulbeiträge in Triest, steht nicht entgegen, daß hiebei nicht der Staatsschatz, sondern der Landesschulfond betheiligt erscheint, weil auch diesem Fonde nur ein Anspruch auf die gesetzmäßig bemessenen Schulbeiträge zukommt, und weil es offenbar nicht anginge,

eine nachträgliche Richtigstellung zu Gunsten des Fondes zuzulassen, zu Gunsten der Parteien aber auszuschließen. — Es kann daher darin, daß das Finanzministerium im vorliegenden Falle von amtswegen die Bemessung des Schulbeitrages der Ueberprüfung unterzog, eine formelle Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Die Aufhebung des erlassenen Zahlungsauftrages war aber auch sachlich begründet. Denn nach dem Landesgesetze vom 15. Mai 1874, L. G. B. Nr. 16, ist der Schulbeitrag von dem reinen Nachlasse zu entrichten. — Zu dem Nachlasse, welcher den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen darstellt (§ 531 a. b. G. B.), können aber die Beträge, welche der Erblasser zu den im § 788 a. b. G. B. bezeichneten Zwecken verwendet hat, keinesfalls gerechnet werden, da diese Beträge nach ihrer Hintangabe aufgehört haben, einen Gegenstand von Rechten des Verstorbenen zu bilden.

Auch der angerufene Finanzministerial-Erlaß vom 17. August 1851, R. G. B. Nr. 214, ist nicht geeignet, den in der Beschwerde behaupteten Anspruch zu begründen. Denn dieser Min.-Erlaß bezieht sich nur auf die Ehepacten und auf die Bestellung des Heirathsgutes durch dritte Personen, also auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche wohl einer Staatsgebühr, aber nicht dem, blos vom Nachlasse zu entrichtenden Schulbeitrage unterliegen.

Auch der in jenem Erlasse enthaltene, in der Beschwerde besonders hervorgehobene Satz, daß die Bestellung eines Heirathsgutes durch die dazu verpflichteten Ascendenten (§ 1220 a. b. G. B.) wegen der gestatteten Abrechnung dieser Gabe vom Pflichttheile einer Vermögensübertragung von Todeswegen gleichzuachten sei, bezieht sich nur auf das Ausmaß der für die Bestellung des Heirathsgutes zu entrichtenden Gebühr und hat keineswegs den Sinn, daß diese Gebühr dadurch als eine Verlassenschaftsgebühr erklärt werden sollte. — Eine solche Deutung des citirten Satzes wird vielmehr schon durch die im Zusammenhange damit erwähnte Voraussetzung des Falles ausgeschlossen, daß die Gebühr für die Bestellung des Heirathsgutes bei Lebzeiten des Bestellers entrichtet wurde, wovon bei einer Nachlaßgebühr niemals die Rede sein kann.

Der Ausspruch des Finanzministeriums, daß von den mehrgedachten Vorempfängen der Erben Pansilli ein Schulbeitrag an den Landesschulfond nicht zu entrichten sei, war daher sowohl formell als materiell gesetzlich begründet.

Soferne der Ausspruch des Finanzministeriums in Betreff der Rückvergütung der von den fraglichen Vorempfängen bemessenen Gebühren sich — wie das Triester Gebührenbemessungsamt angenommen hat — auch auf den Schulbeitrag bezogen hätte, müßte darin allerdings eine die Competenz der Finanzbehörden überschreitende Enunciation erkannt werden, weil die Einhebung der von den staatlichen Behörden bemessenen Schulbeiträge vom Landesausschusse durch seine eigenen Organe besorgt wird, weil den Finanzbehörden ein Verfügungsrecht über den unter der Verwaltung des Landesausschusses stehenden Landesschulfond nicht zusteht, und weil es daher im vorliegenden Falle den Erben Pansilli überlassen bleiben muß, ihren allfälligen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Landesschulfonde geltend zu machen. Aber aus eben diesen Gründen würde sich auch der erwähnte

Ausspruch, bezüglich des Schulbeitrages, nicht als eine executionsfähige Entscheidung darstellen, und es erschiene daher in diesem Punkte die Voraussetzung einer Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht gegeben.

Die Beschwerde war daher im Ganzen als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3824.

Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, ein cassatorisches Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes auszuführen.

Erkenntniß vom 16. December 1887, Z. 3503.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Josef Candia und Genossen, dann des Dr. Anton de Cerineo, ca. Entscheidung des dalmatin. Landesausschusses vom 12. Jänner 1887, Z. 3971, betreffend den Beschluß des Gemeinderathes in Traù wegen Verleihung der Gemeindeangehörigkeit an die Beschwerdeführer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des dalmatinischen Landesausschusses vom 8. Juli 1885, Z. 2602, wurde der Beschluß des Gemeinderathes von Traù vom 10. April 1885, wodurch dreizehn Personen, darunter den neun Beschwerdeführern (Josef Candia, Johann von Cerineo, Dr. Anton Lubin, Anton Derossi, Jakob Chiudina, Stefan Barbieri, Franz von Battistich, Johann Fortis und Dr. Anton von Cerineo) die Gemeindeangehörigkeit für Traù verliehen worden war, über den Recurs von Dr. Puović und Genossen für nichtig erklärt. Nachdem diese Entscheidung über die Beschwerde des Gemeinderathes von Traù und Genossen mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 26. Juni 1886, Z. 1814,*) nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben worden war, fällte der Landesausschuß eine neue Entscheidung vom 12. Jänner 1887, Z. 3971, womit der erwähnte Beschluß des Gemeinderathes von Traù abermals aus dem Grunde für nichtig erklärt wurde, weil derselbe nicht auf die im § 48 der dalmatinischen Gemeindeordnung (Ges. vom 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18) bezeichnete Art, nämlich nicht mittelst Abgabe von Stimmzetteln gefaßt worden war;

Diese Entscheidung, gegen welche die vorliegende Beschwerde gerichtet ist, glaubt der Landesausschuß damit rechtfertigen zu können, daß er nach der Verkündigung des Erkenntnisses des V. G. Hofes gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, verpflichtet gewesen sei, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, und daß er sich bei seiner, durch die angefochtene Entscheidung getroffenen Verfügung an die

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3131 (Bd. X, J. 1886).

durch das Gesetz als bindend erklärte Rechtsanschauung des V. G. Hofes gehalten habe, welcher in der Begründung jenes Erkenntnisses die Berechtigung des Landesausschusses anerkannte, Gemeinderathsbeschlüsse über die Verleihung der Gemeindeangehörigkeit in formeller Hinsicht zu überprüfen.

Diese Argumentation widerstreitet aber dem klaren Sinne des Gesetzes und des erwähnten h. g. Erkenntnisses. — Denn die Rechtsanschauung, von welcher der V. G. Hof bei jenem Erkenntnisse ausgegangen ist und welche ihren Ausdruck in der Aufhebung der damals angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses fand, war für den concreten Fall eben die, daß die Annullirung des mehrerwähnten Gemeinderathsbeschlusses durch den Landesausschuß gesetzlich nicht begründet war. Indem nun der Landesausschuß die Annullirung jenes Gemeinderathsbeschlusses abermals aussprach, hat er sich mit der Rechtsanschauung des V. G. Hofes in Gegensatz gestellt.

Dieser Gegensatz wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Landesausschuß diesmal sein Erkenntniß auf andere Momente des bei seiner ersten Entscheidung bereits vorgelegenen Sachverhaltes stützt, da ihm gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht mehr eine abermalige Prüfung der Grundlagen des Streitfalles, sondern nur noch die Ausführung der h. g. bereits gefallenen Entscheidung oblag, welche Ausführung nur darin bestehen konnte, daß der Landesausschuß den Recurs des Dr. Anton Puović und Genossen, dem er mit der h. g. aufgehobenen Entscheidung stattgegeben hatte, nunmehr aus den Gründen des h. g. Erkenntnisses zurückwies.

Die vom Landesausschuß gefällte, in der Beschwerde angefochtene Entscheidung, welche mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 26. Juni 1886 im Widerspruche steht, war daher als gesetzwidrig aufzuheben.

Nr. 3825.

Die Naturalbezüge, welche in die II. oder III. Einkommensclasse fallen, sind, insoferne keine fixen Relutionsbeträge bestehen, nach dem ganzjährigen Marktdurchschnittspreise, welcher für jeden Ort, wo der Bezugsberechtigte wohnt, praktische Geltung hat, anzunehmen.

Erkenntniß vom 17. December 1887, Z. 3509.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Julius Kleinpeter in Ustron ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Troppau vom 11. December 1886, Z. 14023, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ficht an, daß bei der Einkommensteuerbemessung von den Dienstbezügen des Beschwerdeführers, welche in einem Gehalte, einem

Ausgleichszuschusse und einem Deputatrelutum bestehen, für das Steuerjahr 1886 dieses Relutum nicht mit dem einbekannten, dem Marktdurchschnittspreise des Jahres 1885 entsprechenden Betrage von 331 fl. 4 kr., sondern mit dem Betrage von 379 fl. 53 1/3 kr. in die Besteuerungsgrundlage einbezogen worden ist, welcher nach dem Durchschnitte der Deputatreluten der drei vorausgegangenen Jahre 1883, 1884 und 1885 entfällt.

Die angefochtene Entscheidung geht nämlich von der Ansicht aus, daß, nachdem der Relutumsbetrag für den Beschwerdeführer sich jährlich ändert, dieser Bezug zu den variablen Genüssen gezählt werden müsse.

Der V. G. Hof fand jedoch, daß die Beschwerde gegründet sei.

Es ist nicht streitig, daß der reluirte Deputatbezug des Beschwerdeführers zu den in der II. Einkommensclasse zu besteuernden Dienstbezügen des Letzteren gehört, sondern es ist nur die Frage zu beantworten, ob der gedachte Bezug im Sinne des § 12 des Einkommensteuerpatentes eine stehende Jahresgebühr des Beschwerdeführers bilde. — Daß diese Gebühr eine Jahresgebühr des Beschwerdeführers und als solche für das Jahr 1886 zu besteuern sei, wird selbst von der Finanzbehörde angenommen.

Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß ein einem Bediensteten für ein Jahr zugesichertes, in Naturalien bestehendes Deputat, wenn es in natura erfolgt wird, einen Bestandtheil der stehenden, vorhinein festgesetzten Jahresgebühren desselben bildet. Zweifelhaft konnte es nur sein, ob dann, wenn solche Deputate nicht in natura erfolgt, sondern dem Bediensteten mittelst eines in Geld reluirten, nach den jeweiligen Marktpreisen des Vorjahres geregelten Betrages entrichtet werden, sie die gesetzliche Beschaffenheit einer stehenden Jahresgebühr verlieren und als variable Bezüge anzusehen seien.

Das k. k. Finanzministerium selbst hat diese Frage durch einen Erlaß vom 3. April 1850, Z. 2531, indirecte verneint, da es im Absatze 5 dieses Erlasses angeordnet hatte, daß die Naturalbezüge, welche in die II. oder III. Einkommensclasse fallen, insoferne keine fixen Reluitionsbeträge bestehen, nach dem ganzjährigen Marktdurchschnittspreise von 1849, welcher für jenen Ort, wo der Bezugsberechtigte wohnt, praktische Geltung hat, anzunehmen sind.

Hätte das k. k. Finanzministerium in dem eben bezeichneten Falle derart reluirte Deputatgenüsse als variable Bezüge wissen wollen, so würde es auf den Schlußsatz des § 12 des Einkommensteuerpatentes hingewiesen haben.

Die citirte in der vorliegenden Beschwerde angerufene Ministerialverordnung, welche mit allgemein verbindender Kraft im Landesgesetz- und Regierungsblatte für Ober- und Niederschlesien (Jahrg. 1850, X. Stück, Nr. 46) kundgemacht worden ist, hatte daher auch im gegenwärtigen Falle ihre Anwendung zu finden, und es war somit die Einbeziehung des Deputatrelutums des Beschwerdeführers mit der nach dem dreijährigen Durchschnitte der Deputatgenüsse desselben sich ergebenden Ziffer von 379 fl. 53 1/3 kr. in die Besteuerungsgrundlagen pro 1886 gesetzlich nicht begründet.

Die angefochtene Entscheidung mußte demnach aufgehoben werden.

Nr. 3826.

1. Bei Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens sind die Gesammteinnahmen und Gesammtausgaben der Unternehmung und nicht die Einnahmen und Ausgaben eines besonderen Geschäftszweiges derselben ins Auge zu fassen. — 2. Zinsen von Capitalsschulden sind keine abzugsfähigen Ausgaben.

Erkenntniß vom 17. December 1887, Z. 1980.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren ca. Entscheidung der k. k. mährischen Finanz-Landes-Direction vom 15. November 1886, Z. 24605, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1885 u. 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Reißig, Directors der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. mähr. Finanz-Landes-Direction vom 15. November 1886, wurde die Vorschreibung der Einkommensteuer für die seit I. Semester des Jahres 1885 der Erwerbsteuer jährlicher 525 fl. unterliegende Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren für die Jahre 1885 und 1886 von dem ermittelten Reineinkommen per 37.881 fl. 07 kr. mit 1369 fl. 05 kr. nebst außerordentlichem Zuschlag bestätigt.

Die dagegen gerichteten Ausführungen der Beschwerde fand der V. G. Hof nicht stichhältig und ließ sich bei der Abweisung der Beschwerde von folgenden Erwägungen leiten.

Die Hypothekarbank der Markgrafschaft Mähren unterliegt, als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung, unzweifelhaft der Einkommensteuer I. Classe.

Auf Grund der von derselben überreichten Einkommensteuerfassion und der nachträglich der k. k. Steuerbehörde gelieferten Ausweise, insbesondere des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1885, erfolgte die Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen, welche der Beschwerde abschriftlich beigeschlossen sind, daher der Bank bekanntgegeben wurden, und wird auch die Richtigkeit der darin enthaltenen Zifferansätze im Einzelnen und Ganzen nicht weiter bemängelt.

Es erübrigt daher nur zu prüfen, ob die in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß bei Bemessung der Einkommensteuer die oberwähnte Zinsendifferenz per 40.044 fl. $63^1/_2$ kr. als ein angeblich im Jahre 1885 erlittener Verlust zu berücksichtigen war, begründet sei.

Zunächst muß erinnert werden, daß bei Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens nicht die Einnahmen und Ausgaben eines besonderen Geschäftszweiges oder einer Kategorie einander gegenübergestellt, sondern die Gesammteinnahmen der Unternehmung und die Gesammtauslagen ins Auge gefaßt werden müssen, um darnach die steuerbaren Beträge und die gesetzlich zulässigen Abzugsposten in ihrer Gesammtheit zu ermitteln (§ 10 Einkommensteuerpatent; § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850,

R. G. B. Nr. 10 ex 1850). — Es geht daher nicht an, wie dies die Beschwerde beansprucht, den etwaigen Mehrbetrag der gezahlten Zinsen angeblich 40.044 fl. 63 1/2 kr., während die Fassion einen Verlust von blos 2555 fl. 59 kr. aufstellt, im Vergleiche mit den factisch eingegangenen Zinsen an und für sich schon als einen Verlust zu betrachten, ohne Rücksicht auf die übrigen der Bank zufließenden Einnahmen an Regiekostenbeiträgen, Provisionen 2c.

Was nun die statutenmäßige Einrichtung der beschwerdeführenden Bank betrifft, so besteht ihr Geschäftsbetrieb in der Belehnung von Realitäten mit Darlehen in Pfandbriefen, in der Erwerbung von verzinslichen Hypothekarcapitalien einerseits (§ 2 Statut) und in der Ausgabe von, durch die Bank als unmittelbare Schuldnerin in gleicher Höhe zu verzinsenden und seiner Zeit durch die erfolgten Rückzahlungen der Hypothekarcapitalien wieder einzulösenden Pfandbriefen anderseits (§§ 17, 18, 20 Statut), dann in der Einhebung und Auszahlung der betreffenden Zinsenbeträge und Einlösung der verlosten Pfandbriefe durch die eingezahlten Annuitäten und Rückzahlungen, wobei der Bank durch die Zinseszinsen der vom Hypothekarschuldner halbjährig in Vorhinein (§ 24 Statut) und von der Bank den Pfandbriefinhabern halbjährig nachhinein gezahlten Interessen (§ 9 Statut) und dem 1/4 percentigen jährlichen Regiekostenbeitrag (im Jahre 1885 per 40.768 fl. 75 kr.) von den nicht zurückgezahlten Capitalsbeträgen (§ 24 Statut) ein Einkommen erwächst, welches nach Abschlag der Regiekosten (im Jahre 1885 per 27.990 fl. 11 1/2 kr.) und anderer Auslagen, in den (durch den Zuwachs im Jahre 1885 mit 33.932 fl. 45 kr. auf 59.542 fl. 41 1/2 kr. gestiegenen) Reservefond einzufließen hat, dessen Einnahmen eventuell zu Landeszwecken verwendet werden können. (§§ 5 u. 6 Statut.)

Mag auch die Bank sich, wie die Beschwerde behauptet, lediglich mit der Vermittlung der Darlehen zwischen dem Hypotheksbesitzer und den die Pfandbriefe kaufenden Capitalsbesitzern befassen, so steht es doch außer Zweifel, daß die Bank den Pfandbriefinhabern gegenüber allein als Schuldnerin gegenübersteht und nach § 15 Statut ihr gesammtes Vermögen, vor Allem der Tilgungs- und Reservefond (§§ 7, 5 Statut) nebst den erworbenen Hypothekarcapitalien (§ 2 Statut), für die den Pfandbriefinhabern eingegangenen Verpflichtungen, und zwar bezüglich der pünktlichen Einlösung fälliger Zinsencoupons und im Falle der Verlosung bezüglich der Zahlung der vollen Pfandbriefsvaluta (§ 14 Statut) zu haften haben.

Daß nun die letzteren Verpflichtungen der Bank als zu Recht bestehende Capitalsschulden derselben, gleichviel wie dieselben entstanden sind, anzusehen sind, unterliegt nach der dargelegten Einrichtung der Bank keinem Zweifel und demgemäß müssen die im Jahre 1885 von der Bank gezahlten Pfandbriefzinsen per 701.088 fl. 52 kr. im Sinne der Bestimmung des § 11, Z. 2, des Einkommensteuerpatentes, welche die Zinsen der in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitalien und die Zinsen von den Capitalsschulden überhaupt, ohne weitere Unterscheidung, auf welche Art letztere entstanden sein mögen, als nicht passirbar erklärt — als nicht abzugsfähige Ausgaben angesehen werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3827.

Wechselstempelgebühr.

Erkenntniß vom 17. December 1887, Z. 2928.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Moriz Fritsche & Sohn ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. September 1886, Z. 27206, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma ist schuldig, dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3828.

1. Besteuerung der Propinationspachtung. — 2. Einholung des Gutachtens der Vertrauensmänner über den Betrag, welcher auf die Propination, und welcher auf die Communalauflage entfällt.

Erkenntniß vom 20. December 1887, Z. 3556.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Jaworów ca. Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 31. December 1886, Z. 47400, betreffend die Einkommensteuer von der Propinationspachtung pro 1884 und vom 31. December 1886, Z. 47752, betreffend die Einkommensteuer von der Propinationspachtung pro 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In formeller Beziehung ist vor Allem zu erinnern, daß die beiden Beschwerden unterm 25. März 1887 beim V. G. Hofe eingelangt, beziehungsweise am 23. März 1887 zur Post aufgegeben worden sind, beide Beschwerden sind wegen formeller Gebrechen mit h. g. Beschlusse vom 28. März 1887, Z. 908, der beschwerdeführenden Gemeinde in Gemäßheit des § 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zur Ergänzung rückgestellt und unterm 15. April 1887 reproducirt worden; die seitens der Finanzbehörde gemachte Einwendung aus dem § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, daß diese Beschwerden verspätet eingebracht erscheinen, ist daher ebenso unbegründet, wie die weitere formelle Einwendung aus dem § 18 des Ges. vom 22. October 1875,

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 266 (Bd. II, J. 1878) und sub Nr. 3679.

R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zumal in letzterer Beziehung aus den Beschwerden nicht zu entnehmen ist, daß dieselben sich auf irgend welche besonderen Behelfe stützen würden.

In meritaler Beziehung konnte der V. G. Hof in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

In den Bekenntnissen für das Jahr 1884 und 1885, das Einkommen aus der Branntweinpropination betreffend, wurde seitens der beschwerdeführenden Gemeinde der Anspruch erhoben, einen bestimmten Theilbetrag der einbekannten Einnahmen aus dem Titel der Auflage von den durch die Einwohner in die Stadt zu eigenem Gebrauche eingeführten Getränken und des Ertrages aus den confiscirten nicht versteuerten Getränken von der Besteuerung auszuscheiden.

Daß die Steuerbehörde vollen Grund hatte, Bedenken gegen die Richtigkeit der gedachten Fassionen zu schöpfen, geht aus dem Umstande hervor, daß der erhobene Anspruch in keiner Weise auf irgend welche Belege gestützt wurde, überdies die Stadtgemeinde bis einschließlich des Jahres 1883 die Einkommensteuer vom einbekannten vollen Branntwein-Propinationsertrage, von welchem für das Steuerjahr 1883 blos die Kosten der Erhaltung eines polizeilichen Aufsehers und eines Wirthshauses in Abzug gebracht wurden, ohne Anstand entrichtet hat. — Die Steuerbehörde hat demgemäß im Sinne des § 25 des Einkommensteuerpatentes zur Prüfung der Bekenntnisse Vertrauensmänner beigezogen, welche sich über die thatsächlichen Verhältnisse — wie dies umständlich und sachgemäß in den angefochtenen Entscheidungen auseinandergesetzt vorkommt — geäußert haben.

Da die Vertrauensmänner direct ausgesprochen haben, daß in den in Frage stehenden Jahren überhaupt keine Communalauflagen bezogen, beziehungsweise entrichtet wurden, so konnte folgerichtig nicht weiter erhoben werden, welcher Betrag auf die Branntweinpropination und welcher auf die Communalauflage entfällt, dasselbe gilt von der Auflage von versüßten, geistigen Getränken. Die Ursache der Unmöglichkeit der Feststellung der seitens der Beschwerde als maßgebend angegebenen Momente liegt eben nicht in einem mangelhaften Verfahren der Steuerbehörden, vielmehr in der Art der Verpachtung der Branntweinpropination cumulativ mit der Communalauflage, welche hiezu geführt hat, daß vorerst nicht der Betrag des steuerbaren und steuerfreien Einkommens, sondern der Umstand erhoben werden mußte, ob überhaupt ein steuerfreies Einkommen vorhanden war; diese Erhebungen haben eben ein für die Stadtgemeinde negatives Resultat zu Tage gefördert.

Dem Gemeindevorsteher wurden die Resultate der Erhebungen stets vorgehalten und war derselbe nicht in der Lage, dieselben zu widerlegen oder irgend welche Beweise (Pachtvertrag oder Licitationsprotokoll für die betreffenden Jahre) — als den Anspruch der Stadtgemeinde unterstützend — vorzulegen.

Angesichts dessen konnte in der Zurückweisung des Anspruches der Stadtgemeinde auf Ausscheidung eines bestimmten Theilbetrages des Branntweinpropinationsertrages in den Jahren 1884 und 1885 aus dem Titel der Communalauflage weder eine Acten- noch eine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, zumal das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren durchgeführt und hiebei

alle maßgebenden eruirbaren Momente einer gehörigen Würdigung unterzogen worden sind, wie dies in den Gegenschriften der k. k. Finanz-Landes-Direction auseinandergesetzt erscheint.

Die Beschwerden mußten sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3829.

Erwerbsteuerpflicht des die Geschäfte, wenn auch nur einer einzigen Unternehmung, besorgenden Agenten.

Erkenntniß vom 20. December 1887, Z. 3309.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Bernhard Bock, Repräsentanten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. vom 8. Mai 1887, Z. 12483, betreffend die Erwerbsteuerpflicht desselben vom Betriebe der erwähnten Repräsentanz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3830.

Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, durch Betrieb des Ausschankes statt des angemeldeten Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke.

Erkenntniß vom 20. December 1887, Z. 2792.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Metzger ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. December 1886, Z. 41083, betreffend eine Nachtragsabgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 3831.

1. Daß die Ersatzpflicht eines Postbeamten begründende Verschulden ist schon darin gelegen, daß derselbe die Weiterbeförderung eines übernommenen Geldbriefes nicht auszuweisen vermag. — 2. Eine verschiedene Bestimmung der Ersatzantheile mehrerer Schuldtragender in dem Ersatzerkenntnisse ist bei gleichzeitiger Aufrechthaltung der Solidarhaftung unzulässig und überhaupt nur zulässig, wenn sich die Antheile der Einzelnen an dem Schaden ziffermäßig bestimmen lassen.

Erkenntniß vom 21. December 1887, Z. 2760.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Krautschneider ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min vom 6. März 1887, Z. 2443, betreffend die Ersatzleistung für einen in Verlust gerathenen Geld-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2108 und 2283 (Bd. VIII, J. 1884).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 1995 (Bd. VIII, J. 1884).

brief, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Svoboda, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Mansuet Kosel, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Antheile des Beschwerdeführers und des Controlors Friedrich Kreuzberger an dem, dem Aerare zu leistenden Ersatze verschieden bestimmt worden sind, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, Postassistent Mathias Krautschneider, erhebt gegen die Entscheidung des Handels-Min. vom 6. März 1887, Z. 2243, in zweifacher Richtung Beschwerde, nämlich erstens darum, weil ihm überhaupt eine Ersatzleistung für den durch Verlust eines mit 925 fl. 12 kr. beschwerten Geldbriefes dem Aerare zugegangenen Schaden auferlegt wurde und zweitens darum, weil ihm von dieser ihn mit dem Postcontrolor Friedrich Kreuzberger solidarisch treffenden Ersatzleistung in der angefochtenen Entscheidung drei Viertheile der Ersatzsumme zur Zahlung vorgeschrieben worden sind.

In beiden Beziehungen ist der dem angefochtenen Erkenntnisse zu Grunde gelegte Thatbestand vollkommen aufgeklärt und unbestritten.

Es ist erwiesen, daß bei der Fahrpost-Umkartirungs-Abtheilung des Postamtes Wien-Staatsbahnhof der dortselbst mit dem Kartenschlusse der V. Expedition vom Postamte Wien-Landskrongasse am 4. August 1886 eingelangte, mit 925 fl. 12 kr. beschwerte Geldbrief an Leopold Seßler in Tyrnau, in der Nacht vom 4. auf den 5. August außer Evidenz gerathen ist, und daß die Postverwaltung in Folge dessen an den Aufgeber des Briefes, Ludwig Pollak, den angegebenen Werth desselben baar ersetzen mußte. Bezüglich der Manipulation mit dem abhanden gekommenen Briefe steht fest, daß derselbe mit dem übrigen mit der Sammelfahrt Landskrongasse 4. August 1886, V. Expedition, eingelangten Materiale auf dem Postamte Staatsbahnhof vom Controlor Kreuzberger übernommen und mit dem auf die ungarische Route der Staatsbahn entfallenden Materiale dem Assistenten Krautschneider zur Umkartirung übergeben worden ist. Es ist insbesondere durch die Unterschrift des Mathias Krautschneider auf der in den Acten vorliegenden Karte und durch dessen ausdrückliches Zugeständniß in dem Protokolle vom 15. August 1886 erwiesen, daß damals Krautschneider im Ganzen 206, speciell mit dem ersten Einlaufe 134 Stück Briefe zur Weiterkartirung übernahm, daß er hiebei insbesondere die Karte Landskrongasse, V. Expedition 4. August, mit 4 Stück Briefen als richtig bestätigte, und daß sich hierunter der abhanden gekommene Brief befand. Nicht minder erhellt aus den Acten und ist durch die oben citirte Protokollaraussage des Krautschneider bewiesen, daß Letzterer damals nicht die übernommenen 206, sondern nur 205, speciell vom ersten Einlaufe statt 134 nur 133 Briefe zur Abkartirung brachte.

Durch diese Thatsachen ist aber auch die Ersatzpflicht des Beschwerdeführers vollkommen erwiesen, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen der mit A. h. Entschließung vom 28. November 1852 genehmigten Dienstordnung für die Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt (Verordnungsblatt des Handels-Min. Nr. 100) § 90, wonach »Beamte und Diener (der gedachten Anstalt) für den in ihrem Amte oder Dienste durch ein Verschulden (insbesondere durch die Uebertretung oder Vernachlässigung ihrer Diensteinstruction) verursachten Schaden haftungs- und ersatzpflichtig sind.« Der Beschwerdeführer irrt, wenn er annimmt, daß ihm zur Begründung seiner Ersatzpflicht außer dem oben angeführten von ihm zugegebenen Thatbestande noch ein besonderes »Verschulden« nachgewiesen werden müsse, sein Verschulden liegt vielmehr schon darin, daß er die ihm obgelegene Einkartirung und Abfertigung des in Frage stehenden Geldbriefes unterlassen hat. Daß er hiezu nach seiner Diensteinstruction verpflichtet war, kann Beschwerdeführer nicht wohl in Abrede stellen, es muß ihm daher auch die Unterlassung dieser Manipulation insolange als Verschulden angerechnet werden, als er nicht die Unmöglichkeit, seiner Verpflichtung nachzukommen, zu erweisen vermag, in welchem Falle dann allerdings nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von einem Verschulden seinerseits und von einer hieraus fließenden Ersatzpflicht nicht die Rede sein könnte. Einen solchen Nachweis aber hat Beschwerdeführer nicht erbracht, da die von ihm geltend gemachten Uebelstände in den Posteinrichtungen am Staatsbahnhofe, selbst wenn die vollständige Richtigkeit dieser vom Handelsministerium größtentheils widersprochenen Behauptungen angenommen werden wollte, doch nur die Erfüllung der Dienstpflichten des Beschwerdeführers *erschwert*, keineswegs aber *unmöglich* gemacht haben.

Alle diese Umstände könnten sohin auch nur vom Billigkeits-, nicht aber vom Rechtsstandpunkte in Betracht kommen.

Wenn aber Beschwerdeführer das ihm zur Last gelegte Verschulden damit ablehnen zu können glaubt, daß er als Schadensursache den von dem Controlor Kreuzberger bei Ausstellung des sogenannten »Stückfacits« begangenen Irrthum bezeichnet, weil derselbe allein die sofortige Nachforschung nach dem Verbleib des Briefes verhindert und damit den Verlust desselben herbeigeführt habe, so ist hierauf zu erwidern, daß durch diesen Irrthum zwar die — seitens der Postverwaltung auch ausgesprochene — Mithaftung des genannten Controlors bewirkt, nicht aber die Haftung des Beschwerdeführers aufgehoben werden konnte. Es ist allerdings erwiesen und auch allseits zugegeben, daß Controlor Kreuzberger, der das sogenannte Facit der Belastung zu ziehen, d. h. die Summe der abkartirten Briefe zu constatiren und in einem Ausweise ersichtlich zu machen hatte, sich damals um ein Stück geirrt hat, indem er das Theilfacit über den ersten Einlauf mit 134 Stück bestätigte, ungeachtet, wie bemerkt, nur 133 Stück factisch abkartirt worden waren und ebenso in dem Schlußfacit 362, davon für die ungarischen Routen 206, statt 361 und beziehungsweise 205 Stück angab und es ist ferners auch nicht zu leugnen, daß durch diesen mit dem Versehen des Kartisten fataler Weise coincidirenden Irrthum die augenblickliche Nachforschung nach dem fehlenden Stücke hintangehalten wurde, allein andererseits ist auch klar, daß ebenso, wie die Dienstpflicht des Controlors auf eine

richtige Controle bei Aufstellung seines »Facits«, so die des Kartisten auf richtige und vollständige Kartirung aller übernommenen Briefe gerichtet war und daher die Nichteinhaltung der ersteren Verpflichtung die gleiche Nichteinhaltung der letzteren, in welcher der Grund der dem Beschwerdeführer auferlegten Ersatzpflicht gelegen erscheint, nicht beseitigt.

Es würde dem Wesen und Zwecke aller Controleinrichtungen widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß durch eine bestehende amtliche Controle der controlirte Beamte seiner Verpflichtungen oder doch der durch die Nichteinhaltung derselben begründeten Haftung enthoben und letztere ausschließlich auf den Controlirenden überwälzt wäre.

Uebrigens ist im vorliegenden Falle auch nicht ohne weiteres sicher, daß bei richtiger Aufstellung des Facits und hiedurch veranlaßter sofortiger Nachforschung der nicht einkartirte Brief — für den der Beschwerdeführer, da er ihn übernommen hatte, in jedem Falle haftbar blieb — aufgefunden worden sein würde.

Kann hienach in dem Ausspruche des belangten Ministeriums, womit der Beschwerdeführer und zwar solidarisch mit dem gleichfalls einer Außerachtlassung seiner Dienstpflichten schuldig erkannten Controlor Kreuzberger zum Ersatze des der Postverwaltung zugegangenen Schadens verpflichtet erkannt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, so gilt dies doch nicht auch hinsichtlich des in dem zweiten Beschwerdepunkte angefochtenen Ausspruches, womit dem Beschwerdeführer drei Viertheile des Schadenbetrages zur Zahlung vorgeschrieben worden sind. In dieser Beziehung erscheint der (reformirende) Ausspruch des Handelsministeriums schon formell und zwar darum nicht gesetzlich begründet, weil das Ministerium die von der I. Instanz ausgesprochene solidarische Verpflichtung der beiden schuldtragenden Beamten aufrecht erhalten und gleichwohl nach dem Unterschiede des Antheiles am Schaden eine verschiedene Vorschreibung des Ersatzbetrages verfügt hat, während nach dem hiebei angewendeten 2. Absatze des § 90 der oben citirten Verordnung — von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle eines vorsätzlichen Verschuldens abgesehen — eine Antheilbestimmung hinsichtlich des Ersatzes bei gleichzeitiger solidarischer Ersatzpflichtigkeit nicht vorkommen kann, die letztere vielmehr eben auf den Fall bedingt ist, daß sich die Antheile der Einzelnen an dem Schaden nicht bestimmen lassen. Wenn also das Handelsministerium, wie aus dem angefochtenen Erlasse hervorgeht und auch in der Gegenschrift ausdrücklich hervorgehoben ist, die Solidarhaftung beider Schuldtragenden nicht auflassen wollte, konnte es nicht gleichzeitig in eine Bestimmung des Antheiles der Einzelnen an dem Schaden und einer hienach unterschiedenen Vorschreibung des Ersatzbetrages vorgehen und zwar auch nicht in dem Sinne einer verschiedenen Geltendmachung der Solidarverpflichtung in Gemäßheit des § 891 a. b. G. B., da es sich im gegenwärtigen Falle um das Judicat über die Ersatzpflicht und nicht bereits um die Art der Einbringung der Schadensumme handelt, was insbesondere mit Rücksicht auf die bei jeder passiven Correalität nach gesetzlicher Vorschrift eintretenden Regreßansprüche (§ 896 a. b. G. B.) von Bedeutung ist.

Aber auch materiell, was nämlich die ausgesprochene Theilung der Ersatzvorschreibung betrifft, erscheint die angefochtene Entscheidung nicht

gerechtfertigt. Es mag zugegeben werden, daß das dem Beschwerdeführer zur Last liegende Verschulden das erheblichere war, indem ohne dasselbe der Verstoß des Controlors höchst wahrscheinlicher Weise keinen Schaden angerichtet hätte, vielmehr eben nur ein Brief mehr als angegeben expedirt worden wäre, während nicht mit gleich großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, daß ohne den Zählfehler des Controlors der Brief zu Stande gebracht worden wäre. Allein wenn § 90 cit. die Theilung des Ersatzes nach Antheilen an dem Schaden verlangt, so sind darunter offenbar solche Antheile verstanden, nach denen sich die Gesammtersatzsumme factisch theilen läßt, also ziffermäßig bestimmbare Antheile, nicht lediglich allgemeine Annahme über ein Mehr oder Weniger am Verschulden. So wenig daher im vorliegenden Falle behauptet werden kann, daß dem Controlor gerade ein Drittel, dem Beschwerdeführer gerade zwei Drittel von dem vorgekommenen Verschulden zur Last liegen, eben so wenig konnte die Ersatzleistung in diesem Verhältnisse vertheilt werden.

In dieser Beziehung erschien daher dem V. G. Hofe nicht das Erkenntniß des Handelsministeriums, sondern das der Wiener Post- und Telegraphen-Direction vom 17. November 1886 gesetzlich begründet, da dieses lediglich die Solidarverpflichtung der beiden schuldtragenden Beamten ausgesprochen und zugleich Jedem vorerst die Hälfte der Ersatzsumme zur Zahlung vorgeschrieben hat.

In diesem Punkte war daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, in der Hauptsache aber, nämlich dem angefochtenen Ausspruche über die Ersatzpflicht selbst, die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3832.

1. Zur Frage der Rechtskraft von Gemeindeausschuß-Beschlüssen. — 2. Zur Constituirung einer von der allgemeinen gesetzlichen Regel abgehenden, besonderen Schulerhaltungspflicht ist eine bestimmte Erklärung erforderlich. — 3. Für die sächlichen Bedürfnisse einer Volksschule hat in Böhmen nicht die zu derselben eingeschulte Ortschaft allein, sondern die gesammte Ortsgemeinde aufzukommen.

Erkenntniß vom 21. December 1887, Z. 2927.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pössigkau **ca.** Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. April 1887, Z. 6640, betreffend die Concurrenz zu den Lasten des Schulbaues in Zemscheu, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3315 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 3833.

Das nur zeitweise Erschwerniß eines kürzeren Zuganges zu einer Schule ist noch kein ausreichender Grund für Errichtung einer Schulexpositur.*)

Erkenntniß vom 21. December 1887, Z. 3569.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Witinowes ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. Mai 1887, Z. 7785, betreffend die Errichtung von Parallelclassen an der Schule in Witinowes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, daß durch die angefochtene Entscheidung, welche die Errichtung einer Schulexpositur in Witinowes nicht genehmigt, das Gesetz verletzt worden sei: 1. Aus dem formalen Grunde, weil die angefochtene Min.-Entscheidung über Anlangen einer zur Recursführung nicht legitimirten Partei, der Gemeindevertretung Němičoves, ergangen ist, 2. aus dem meritorischen Grunde, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22 für Böhmen, für die Errichtung einer Schulexpositur gegeben sind.

Beide Beschwerdepunkte sind nicht stichhältig.

ad 1. Davon abgesehen, daß der Ministerialrecurs auch von den Mitgliedern des Ortsschulrathes, also von den Repräsentanten der nach der eigenen Ansicht der Beschwerdeführerin legitimirten Schulgemeinde überreicht worden ist, kann die Legitimation der Ortsgemeinde Němičoves, welche mit Witinowes die Schulgemeinde bildet, darum nicht bestritten werden, weil einerseits für die sachlichen Erfordernisse — auch der Schulexpositur — die Gemeinde Němičoves als Concurrenzfactor in Betracht kommt und weil bei Umwandlung der Schulexpositur in eine selbstständige Schule (§ 3) die Concurrenzpflicht dieser Gemeinde gleichfalls eine Aenderung erleiden mußte; davon abgesehen, daß durch die eventuelle Ausscheidung von Witinowes auch die Unterrichtsverhältnisse der Mutterschule, der gegenüber die Ortsgemeinde Němičoves nach §§ 7 und 9 des Ges. vom 19. Februar 1870, § 11 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, und § 5 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, als Interessent erscheint, wesentlich berührt werden können.

Das k. k. Ministerium ist daher mit Recht in die meritorische Erledigung des angebrachten Recurses eingegangen.

ad 2. Die dem § 7 des Ges. vom 19. Februar 1870 vollkommen entsprechend abgeführte administrative Verhandlung hat nicht ergeben, daß nach den localen Verhältnissen der Zugang zur Schule in Němičoves von Witinowes aus, wiederkehrend oder dauernd überhaupt, geschweige denn erheblich erschwert ist. Aus dem am 9. Februar 1886 aufgenommenen Com-

*) Vergl. Erkenntnisse sub Nr. 1965 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 2723 (Bd. IX, J. 1885).

missionsbefunde ergibt sich, daß der Zugang zur Schule mit Benützung der Bezirksstraße jederzeit, ohne besondere Umstände möglich ist.

Daß zeitweise die Benützung des kürzeren Feldweges dadurch erschwert wird, daß er »kothig« und »in weniger gutem Zustande« ist, kann im Sinne des § 2, l. c. nicht als ein ausreichender Grund für die Errichtung einer Schulexpositur angesehen werden und es ist der V. G. Hof bei diesem Thatbestande auch nicht berufen, den Ausspruch der Unterrichtsverwaltung weiter seiner Judicatur zu unterziehen, weil dieselbe bei der Abwägung selbst factisch vorhandener Zugangserschwernisse nach freiem Ermessen zu beurtheilen hat, ob dieselben geeignet sind, den Zugang zur Schule erheblich zu erschweren. (§ 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875.)

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3834.

Die Gemeinde hat die ihr im übertragenen Wirkungskreise obliegende Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung auf eigene Kosten zu tragen.

Erkenntniß vom 22. December 1887, Z. 2915.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Krumpendorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. März 1887, Z. 1572, betreffend die Kosten für die ärztliche Visitation von Ankömmlingen aus verseuchten Gegenden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. Kusy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Frage, ob die Kosten der ärztlichen Untersuchung eines aus einer verseuchten Gegend zugereisten Ankömmlings von diesem Letzteren — dessen Zahlungsfähigkeit vorausgesetzt — selbst zu bestreiten sind, erledigt sich durch die Erwägung, daß kein Gesetz besteht, welches diese Kosten der Partei auferlegen würde, zumal ja auch eine solche Maßregel offensichtig nicht im Interesse der untersuchten Person, sondern im allgemeinen Interesse vorgenommen wird.

Dafür aber, daß diese hiernach nicht von der Partei zu tragenden Kosten im vorliegenden Falle der Gemeinde, welche mit der Veranlassung der Untersuchung befaßt war, zur Last gelegt werden, spricht die gesetzliche Bestimmung im § 4, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, wonach der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung obliegt, ohne daß ihr gleichzeitig eine Vergütung der entsprechenden Kosten zugesichert wäre, wonach sie also auch den hier in Frage stehenden, wie regelmäßig jeden anderen Aufwand für die ihr im selbstständigen, wie im übertragenen Wirkungskreise zufallenden Obliegenheiten selbst zu tragen hat. Dafür spricht weiters auch § 8 des Landesges. vom 9. Februar 1884, L. G. B. Nr. 7, für Kärnten, wonach für ärztliche Verrichtungen der Districtsärzte die normalmäßige Gebühr aus dem

Staatsschatze nur dort geleistet wird, wo es sich nicht um die Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden handelt. Daß endlich der Gemeinde auch der Rückersatz dieses, hier von der Partei behufs Executionsvermeidung bereits bezahlten Betrages auferlegt wurde, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es sich hier um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handelte, in welcher Beziehung die Verfügungen der Gemeindeorgane der Remedur seitens der Staatsverwaltung unterliegen.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3835.

1. Die Angelegenheit bei der es sich lediglich darum handelt, ob eine Stadtgemeinde berechtigt ist, innerhalb ihres Wirkungskreises eine Verfügung zu erlassen, wonach sie anläßlich der Verkürzung ihres Aufschlagsgefälles zu Gunsten der Gemeinderenten ein Multiplum des Aufschlages einhebt, ist keine Polizeistrafsache. — 2. Die Stadtgemeinde Czernowitz ist berechtigt, den Uebervortheilern des städtischen Weinaufschlages die Zahlung der dreifachen Gebühr anzudrohen und kann nicht verhalten werden, eine Verfügung zu treffen, wonach die Geldstrafen ausschließlich dem Localarmenfonde zuzufließen hätten.

Erkenntniß vom 22. December 1887, Z. 3567.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Czernowitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. Jänner 1887, Z. 20975 ex 1886, betreffend die erhöhte Weinaufschlagsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ludwig Brunstein, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Der vom k. k. Min. des Innern erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des k. k. V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe die Androhung der Einhebung einer dreifachen Aufschlagsgebühr bei Uebervortheilung des städt. Aufschlages und die Verwendung dieser dreifachen Gebühr ausschließlich für den Localarmenfond betrifft, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Anderem principiell erkannt, daß die Stadtgemeinde Czernowitz in Durchführung des Ges. vom 11. Mai 1867, L. G. B. Nr. 15, mit welchem der Landeshauptstadt Czernowitz die Einhebung eines erhöhten Verbrauchsaufschlages auf Wein bewilligt wurde, nicht berechtigt war zu verfügen, daß derjenige, welcher die Anmeldung der bezogenen Weinvorräthe unterläßt, mit dem dreifachen Betrage der entfallenden Gebühr bestraft werde, von welchem $^4/_6$ für den Aufschlagspächter, $^1/_6$ für den Ergreifer und $^1/_6$ für den städtischen Armenfond zu entfallen haben, indem diese Verfügung in doppelter Richtung ungesetzlich ist; einmal weil damit eine Strafbestimmung (dreimalige Erhöhung der Auflage) erlassen wurde, welche angesichts der Bestimmungen des § 67 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Czernowitz und der Min.-

Verordnung vom 20. September 1857, R. G. B. Nr. 198, unzulässig erscheint und weil, belangend die Widmung der Strafbeträge der in dem Hofkanzleidecrete vom 6. März 1848 (richtiger 1840), Z. 4069, ausgesprochene und in einzelnen speciellen Gesetzen, wie z. B. auch in der Gemeindeordnung für die Bukowina, zum Ausdrucke gebrachte Grundsatz, daß die verhängten Geldstrafen, für welchen keine gesetzliche Widmung ausgesprochen ist, in den Localarmenfond zu fließen hätten, außer Acht gelassen wurde.

Es handelt sich sonach vorliegend nicht um einen speciellen Straffall, sondern lediglich darum, ob die Stadtgemeinde Czernowitz berechtigt war, innerhalb ihres Wirkungskreises eine Verfügung zu erlassen, wonach sie anläßlich einer Verkürzung ihres Aufschlaggefälles zu Gunsten der Gemeinderenten ein Multiplum des Aufschlages einhebt und beziehungsweise einen diesfälligen Vorbehalt in die Gefällspachtbedingnisse aufnimmt, weshalb hier nicht eine Handhabung der Polizeistrafgewalt, sondern die Competenz der Gemeinde streitig erscheint und somit auch die in der ö. m. Verhandlung seitens der Regierung erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht begründet ist.

Dies vorausgeschickt ist in merito Folgendes zu bemerken: Die Vorschrift für die Verpachtung der städtischen Realitäten und Gefälle vom 13. März 1813 (Piller'sche Ges.-Samml. Nr. VII) verordnet im III. Abschnitte, § 11, lit. d, daß in das Licitationsprotokoll nachstehende Bestimmung aufzunehmen ist: »Die Gefällsbevortheiler werden zum dreifachen Erlage der Gebühr verhalten werden, wovon die Hälfte dem Denuncianten, in dessen Ermanglung aber der Stadtcasse, und die andere Hälfte dem Pächter zuzufallen hat.«

Mit der Gubernialverordnung vom 5. April 1834, Z. 9610 (galiz. Prov. Ges.-Samml. Nr. 48) wurde diese Vorschrift als eine zu Recht bestehende erklärt und ist seitdem nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden.

Hieraus ergibt sich, daß die Czernowitzer Gemeindevertretung, welcher der Art. III des eingangs besagten Ges. vom 11. Mai 1867 die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes überläßt, berechtigt war, auf Grund der Vorschrift vom 13. März 1813 den Uebervortheilern des städtischen Weinaufschlages die Zahlung der dreifachen Gebühr anzudrohen und daß, nachdem die erwähnte Vorschrift über die Verwendung dieser Gebühr eine Bestimmung enthält, nicht verhalten werden kann, eine Verfügung zu treffen, wonach die Geldstrafen ausschließlich dem Localarmenfonde zuzufließen hätten.

Aber auch eine indirecte Aufhebung dieser Vorschrift hat nicht platzgegriffen.

Der § 67 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Czernowitz kann auf die vorliegende Verfügung der Stadtgemeinde Czernowitz nicht angewendet werden, weil es sich hier nicht um einen Gegenstand der Localpolizei, sondern um die Modalitäten der Einhebung einer Gemeindeauflage, also um eine Frage des Vermögensrechtes der Gemeinde handelt. — Eben so wenig kann hier die Min.-Verordnung vom 20. September 1857, R. G. B. Nr. 198, in Anwendung gebracht werden, weil die besagte Vorschrift vom 13. März 1813 eine specielle Strafsanction enthält.

Dem Gesagten zufolge mußte die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben der Stadtgemeinde Czernowitz die Berechtigung abgesprochen wurde, die Einhebung einer dreifachen Gebühr bei Uebervortheilung des städtischen Weinaufschlages anzudrohen und die Geldstrafe anderweitig als zu Gunsten des Localarmenfondes zu verwenden, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3836.

In Absicht auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Curkosten aus dem Titel der öffentlichen Armenpflege ist vorerst genau zu erheben, ob nicht hiezu eine dritte Person gesetzlich verhalten werden kann.

Erkenntniß vom 22. December 1887, Z. 3568.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Steinbauer und des Dr. Karl Machan ca. Entscheidungen des steiermärkischen Landesausschusses vom 24. Februar und 4. April 1887, ZZ. 2234 u. 4582, betreffend die Zahlung von Curkosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Landesausschußmitgliedes Karl Freiherrn von Berg zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß der Bezirk Pettau nicht verpflichtet sei, den Beschwerdeführern die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel für den am 18. Juli 1882 in Behandlung übernommenen und am 7. August 1882 verstorbenen Mathäus Kertschek zu bezahlen, weil nach § 1 des Ges. vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, die öffentliche Armenpflege nur insofern und insoweit einzutreten hat, als nicht dritte Personen, Vereine oder Privat-Wohlthätigkeitsanstalten nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verhalten werden können und weil, nachdem Mathäus Kertschek zur Zeit seiner Erkrankung sich im Dienste bei Maria Heinrich in Fluttendorf befand, die Dienstgeberin im Grunde der Bestimmungen des § 20 der für Steiermark erlassenen Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857, L. G. B. Nr. 1, für die bezüglichen Kosten aufzukommen hätte.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil zwischen Mathäus Kertschek und der Maria Heinrich kein Dienstvertrag bestand, indem dem Kertschek keine Darangabe gegeben und derselbe vor seiner Erkrankung lediglich als Taglöhner verwendet ward.

Wenn auch der § 1 der erwähnten Dienstbotenordnung besagt, »daß der Dienstvertrag seine Giltigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und

vom Dienstboten angenommene Darangabe (Leihkauf) erhält,« so darf dieser Bestimmung dennoch nicht die Ausdehnung beigelegt werden, daß in Fällen, wo keine Darangabe gegeben war, ein Dienstvertrag nicht bestehen kann, vielmehr muß diese Bestimmung, mit Rücksicht auf die rechtliche Natur des Angeldes (§ 908 a. b. G. B.) nur als Zeitbestimmung darüber aufgefaßt werden, wann der Dienstvertrag in rechtliche Wirksamkeit tritt. Diese Auffassung wird auch durch § 2 der Dienstbotenordnung bekräftigt, wonach die Bedingungen des Dienstvertrages dem freien Uebereinkommen beider Theile überlassen bleiben.

Diesemnach kann aus dem von den Beschwerdeführern behaupteten Umstande allein, daß dem Mathäus Kertschek von der Maria Heinrich eine Darangabe nicht gegeben ward, nicht gefolgert werden, daß Mathäus Kertschek bei der Maria Heinrich nicht im Dienstverhältnisse stand.

Allein andererseits kann auch nicht behauptet werden, daß die Dienstboteneigenschaft schon durch den Besitz des Dienstbotenbuches bewiesen wird, zumal ja auch hiebei ein dem Gesetze nicht entsprechender Vorgang platzgegriffen haben kann.

Im vorliegenden Falle befand sich zwar Mathäus Kertschek nach Ausweis der Administrativacten im Besitze eines vorschriftsmäßigen Dienstbotenbuches, er wurde aber in demselben als Taglöhner bezeichnet, auch wird vom Gemeindevorsteher in Fluttendorf unterm 18. März 1887 bestätigt, »daß Mathäus Kertschek bei der Maria Heinrich in Fluttendorf nicht als Knecht verleikauft, sondern nur Taglöhner war.« Das Gemeindeamt Gundersdorf ist dagegen bei der unterm 18. Juli 1882 an Dr. Steinbauer ergangenen Aufforderung wegen Uebernahme des Mathäus Kertschek in ärztliche Behandlung von der Annahme ausgegangen, daß Kertschek bei der Marie Heinrich im Dienstverhältnisse gestanden ist.

Mit Rücksicht auf diese widersprechenden Daten erschien für die Streitfrage ausschlaggebend die Constatirung, ob Mathäus Kertschek zu der Maria Heinrich thatsächlich in einem förmlichen Dienstverhältnisse gestanden ist oder bei ihr nur vorübergehend gegen Taglohn Verwendung fand, und nachdem dieser Umstand, insbesondere die Beschaffenheit der Dienstleistung und die Art der Entlohnung im administrativen Verfahren nicht festgestellt worden ist, so stellt sich der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand als ergänzungsbedürftig dar, weshalb die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3837.

Grundstücke, welche mit einem Theile eines Gemeindejagdgebietes nicht zusammenhängen, können deshalb allein einem sie nicht umschließenden Eigenjagdgebiete nicht als Enclaven zugewiesen werden.

Erkenntniß vom 23 December 1887, Z. 2808.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des gräflich Traun'schen Forstamtes in Wolkersdorf ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 24. Februar 1887, Z. 15942, betreffend Jagdausübung auf En-

claven, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Plutzar, sowie des k. k. Min.-Concipisten Heinrich Grafen Beust, dann des Adv. Dr. Josef Ritter von Mündel, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Kronberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der formellen Einwendung der mitbetheiligten Gemeinde, daß die Streitsache bereits durch den Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 12. September 1885, Z. 6486, gegen welchen von der gräflich Traun'schen Verwaltung nicht recurrirt wurde, definitiv entschieden sei und daher nicht mehr zum Anlasse einer Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe genommen werden könne, wurde keine Folge gegeben, weil der Gegenstand der mit obigem Erlasse erledigten Verhandlung die Anerkennung des Eigenjagdrechtes auf dem gräflich Traun'schen Grundbesitze und nicht die Frage der Behandlung der gegenwärtig in Frage stehenden Grundparcellen der Gemeinde Kronberg bildete und weil daher der im mehrerwähnten Erlasse beigefügten Bemerkung, daß der Gemeinde das Jagdrecht auf diesen Parcellen gewahrt werde, nur die Bedeutung beigelegt werden kann, daß durch jenen Erlaß dem von der Gemeinde in Anspruch genommenen Jagdrechte nicht präjudicirt werde.

Hiedurch erschien sohin eine meritorische Verhandlung über die Behandlung der in Rede stehenden Gemeindeparcellen als Enclaven, wie sie im vorliegenden Falle von den Verwaltungsbehörden thatsächlich durchgeführt wurde, nicht ausgeschlossen.

In der Sache selbst stützt sich die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgende Gründe:

Im § 6 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, wird die Bildung und der Umfang des Jagdgebietes keineswegs davon abhängig gemacht, daß die einzelnen Grundstücke des Gemeindegebietes auch einen zusammenhängenden Grundcomplex bilden. Diese Bedingung stellt das Gesetz vielmehr im § 5 nur für die Eigenjagdgebiete fest, während es im § 6 alle übrigen, in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen Grundparcellen ohne Rücksicht auf ihren Zusammenhang untereinander als das Gemeindejagdgebiet erklärt.

Von dieser Regel hat die Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, laut Art. 2 zu Gunsten der Eigenjagdbesitzer und zum Zwecke einer besseren Arrondirung der Jagdgebiete eine Ausnahme zugelassen, dahin gehend, daß Grundstücke, die nach der Regel des § 6 des Jagdgesetzes dem Gemeindejagdgebiete angehören müßten, dann, wenn sie von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe, dessen Besitzer zur Jagdausübung berechtigt sind, umschlossen werden, diesem zugewiesen werden sollen.

Daraus folgt, daß, wenn Grundstücke, welche nach der Regel des § 6 des Jagdgesetzes einer Gemeindejagdbarkeit zugehören sollen, von einem Eigenjagdcomplexe umschlossen sind, als Enclaven dieses Complexes zu behandeln sind und der Besitzer des letzteren die Jagdausübung auf denselben zu übernehmen hat; es folgt aber nicht, daß Grundstücke deshalb,

weil sie mit einem Theile eines Gemeindejagdgebietes nicht zusammenhängen, einem sie nicht umschließenden Eigenjagdgebiete als Enclaven zuzuweisen waren. Da nun nach dem actenmäßigen Thatbestande die in Rede stehenden Parcellen, welche nur mittelst eines öffentlichen Weges mit dem übrigen Gemeindejagdgebiete zusammenhängen, vom gräflich Traun'schen Jagdgebiete nicht umschlossen, das heißt auf allen Seiten begrenzt werden, war der Anspruch auf Zuweisung dieser Parcellen als Enclaven zum gräflich Traun'schen Jagdgebiete nicht begründet und daher die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3838.

Die politischen Behörden sind berechtigt, aus dem Gesichtspunkte der Jagdpolizei mittlerweilige Vorkehrungen über die Ausübung der Gemeindejagd zu treffen.

Erkenntniß vom 23. December 1887, Z. 2857.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Groß-Dolina ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 20. Jänner 1887, Z. 15861 ex 1886, betreffend eine Jagdsache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Pogazhnik, sowie des k. k. Min.-Concipisten Heinrich Grafen von Beust, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde verfügt, daß die Ausübung der Gemeindejagd von Groß-Dolina der mit derselben provisorisch betrauten Gutsverwaltung von Mokritz bis zum 1. Jänner 1887 belassen werde, mit welchem Zeitpunkte der nach vorgenommener Licitation behördlich genehmigte Jagdpachtvertrag in Wirksamkeit trat. Die Gemeinde hält sich in ihren Rechten dadurch verletzt, daß sie gehindert wurde, vom 16. October 1886 (dem Tage des Licitationsactes) angefangen, die Jagdausübung an den Ersteher der Jagd um die von ihm angebotene höhere Vergütung zu übertragen. Sie behauptet zugleich, daß die mit der Gutsverwaltung Mokritz wegen der provisorischen Jagdausübung getroffene Vereinbarung schon mit dem Licitationsacte erloschen sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Die von Seite der Beschwerdeführung gegen die Competenz der politischen Behörde erhobene Einwendung, daß die Streitsache auf den Civilrechtsweg gehöre, wurde vom V. G. Hofe nicht begründet gefunden, weil es sich um eine mittlerweilige Vorkehrung über die Ausübung der Gemeindejagd von Groß-Dolina handelte, welche von den politischen Behörden aus dem Gesichtspunkte der Jagdpolizei zu behandeln war. Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Uebertragung der Jagdausübung an die Gutsverwaltung Mokritz in der Form eines Uebereinkommens zwischen der Gemeinde und der Gutsverwaltung, welches von der politischen Behörde genehmigt wurde, erfolgt ist.

Die politischen Behörden wären daher allerdings berechtigt gewesen, in Handhabung des Jagdaufsichtsrechtes jenes Uebereinkommen durch Zurück-

nahme der Genehmigung aufzuheben und eine andere provisorische Verfügung im Sinne des § 5 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852 zu treffen. Wenn die oberen Instanzen nun eine solche, von der Gemeinde gewünschte Verfügung nicht getroffen haben, sondern das Uebereinkommen mit der Gutsverwaltung bis zum Ablaufe der darin bestimmten Dauer aufrecht hielten, was im freien Ermessen der Behörden lag, so kann darin eine Verletzung von Rechten der Gemeinde nicht gefunden werden. Insbesondere muß die zur Unterstützung des Standpunktes der Gemeinde aufgestellte Behauptung, daß das »bis zur Neuverpachtung« geschlossene Uebereinkommen mit dem Tage der Licitation des Jagdpachtes erloschen sei, als durchaus unrichtig bezeichnet werden, weil im Sinne der citirten Gesetzesbestimmung eine mittlerweilige Verfügung eben für die Zeit zu treffen war, in welcher für die regelmäßige Ausübung der Gemeindejagd nicht vorgesorgt war, und weil daher der provisorische Zustand nicht schon mit dem Licitationstage, sondern erst mit dem für den Beginn der Wirksamkeit des Jagdpachtes bestimmten Zeitpunkte sein Ende erreichte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3839.

Für die Versäumniß bei der Ueberreichung des Bekenntnisses über das Gemeindevermögen in Absicht auf die Bemessung des Gebührenäquivalentes ist der Gemeindevorsteher allein verantwortlich und für die nachtheiligen Folgen ersatzpflichtig.

Erkenntniß vom 23. December 1887, Z. 3277.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Pfitscher und Genossen ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 1. April 1887, Z. 3868, betreffend Schadenersatzpflicht wegen versäumter Fatirung des Gemeindevermögens behufs Aequivalentgebühren-Bemessung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde vom Tiroler Landesausschusse ausgesprochen, daß für die der Gemeinde Montano wegen Versäumniß der Fassion über das Gemeindevermögen für das Decennium 1881 bis 1890 von der Finanzbehörde auferlegte Geldstrafe nicht der damalige Gemeindevorsteher allein, sondern die ganze damalige Gemeindevertretung zu haften habe. Dieser Ausspruch wurde damit begründet, daß die nur alle zehn Jahre stattfindende Einbringung der Fassion, als eine nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehörende Angelegenheit, gemäß § 30 der Tiroler Gemeindeordnung der Beschlußfassung des Ausschusses zu unterziehen war, und daß dem Ausschusse überdies nach § 39 Gemeindeordnung die Ueberwachung der Geschäftsführung des Gemeindevorstehers und der Verwaltung der Gemeindeanstalten und Fonde obliege.

Der V. G. Hof fand die Entscheidung im Gesetze nicht begründet. Denn die Ueberreichung des Bekenntnisses über das Gemeindevermögen

behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes, war von einem Beschlusse des Gemeindeausschusses nicht abhängig, da die Verpflichtung hiezu durch das Gebührengesetz, beziehungsweise für das Decennium 1881 bis 1890 durch den Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, gegeben war. Die Ueberreichung dieses Bekenntnisses bildet vielmehr einen Act der Verwaltung des Gemeindevermögens, welche nach § 54 Gem.-Ord. dem Gemeindevorsteher obliegt.

Allerdings ist es wegen des Zusammenhanges der Bewerthung des Vermögens und der daraus resultirenden Ziffer des zu entrichtenden Gebührenäquivalentes mit dem Gemeindehaushalte, Sache des Vorstehers, das zu überreichende Bekenntniß dem Ausschusse vorzulegen. (§ 30 Gem.-Ord.) Für die Rechtzeitigkeit dieser Vorlage sowohl als der Einbringung des Bekenntnisses kann aber die Verantwortlichkeit nur den Gemeindevorsteher treffen, weil ihm als dem Vollzugsorgane der Gemeinde und als dem Vorsitzenden des Ausschusses sowohl die Evidenthaltung der für bestimmte Verwaltungsacte geltenden Termine, als die Berufung des Ausschusses und die Vorbereitung der Berathungsgegenstände obliegt. (§§ 40, 44, 48, 52, 53 und 54 Gem.-Ord.) Hieraus ergibt sich zugleich, daß auch aus dem im § 39 Gem.-Ord. dem Ausschusse eingeräumten allgemeinen Ueberwachungsrechte eine vermögensrechtliche Haftung der Ausschußmitglieder für die dem Vorsteher zur Last fallenden Versäumnisse der Ueberreichung des Bekenntnisses über das Gemeindevermögen im vorschriftsmäßigen Termine, nicht abgeleitet werden kann.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3840.

Wann sind Fuhren als Wirthschafts- und wann als Industrialfuhren zu behandeln?

Erkenntniß vom 28. December 1887, Z. 2337.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Holub, bevollmächtigten Mautheinnehmers in Zásmuk, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. December 1886, Z. 37146, betreffend die Mauthfreiheit von Rübenfuhren und Fuhren mit Abfällen und Schnittlingen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3841.

Gebühr vom Wahlacte eines Bürgermeisters.

Erkenntniß vom 28. December 1887, Z. 2336.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Josef Ludwig ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. December 1886,

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 481 (Bd. III, J. 1879).

Z. 38827, betreffend die Bemessung einer Gebühr per 3 fl. 75 kr., anläßlich seiner Wahl zum Bürgermeister in Fulnek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 3842.

Einbeziehung von „Kammern" als Wohnbestandtheile in die Hausclassensteuer.

Erkenntniß vom 28. December 1887, Z. 1445.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Miroslav Krajnik ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. September 1886, Z. 27923, betreffend die Classification des Wohngebäudes Nr. 109 in Dobřichovic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nachdem der angefochtene Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 20. September 1886, betreffend die Classification des Wohngebäudes des Beschwerdeführers C.-Nr. 109 in Dobřichovic mit 8 Zimmern, 1 Kammer und Einreihung desselben in die IX. Tarifclasse des Ges. vom 9. Februar 1862, R. G. B. Nr. 17, durch die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. September 1887 abgeändert, und Beschwerdeführer durch Ausscheidung von zwei Küchen aus der Classification bei dem erwähnten Wohngebäude und Versetzung desselben mit 7 Wohnbestandtheilen in die X. Tarifclasse theilweise klaglos gestellt wurde, handelt es sich gegenwärtig nur mehr darum, ob der Anspruch des Beschwerdeführers wegen weiterer Ausscheidung einer in der topographischen Beschreibung dieses Hauses sub Post Nr. 3 verzeichneten Kammer aus der Classification und Versetzung des Wohngebäudes mit 6 Bestandtheilen in die XI. Tarifclasse gesetzlich begründet sei oder nicht.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen, diese Ausscheidung verweigernden Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Zufolge Anordnung des § 22 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen II. Bd. Nr. 36) sind auch Kammern gleich den Zimmern, wenn sie wirklich bewohnt werden, oder auch nur zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, als Wohnbestandtheile zu behandeln und in die Classification einzubeziehen.

---

*) Entscheidungsgründe bei Nr. 243 (Bd. II, J. 1878).

Nun erscheint in der auch vom Beschwerdeführer mitgefertigten topographischen Beschreibung des in Rede stehenden Hauses, ddto. Dobřichovic am 21. Juni 1885 im Souterrain desselben außer der Wohnung des Hausmeisters die sub Post 3 verzeichnete Kammer unter den bewohnbaren Bestandtheilen aufgenommen. Dasselbe ist der Fall in dem vom Beschwerdeführer gleichfalls mitgefertigten, im Zwecke der Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters instructionsmäßig verfaßten Protokolle ddto. Dobřichovic am 21. Juni 1885.

Wenn nun auf Grund dieses ordnungsmäßig erhobenen Thatbestandes bei Classification des Hauses des Beschwerdeführers nach Vorschrift des § 22 cit. Gebäudesteuerpatentes, die erwähnte Kammer als Wohnbestandtheil mit in Anschlag genommen worden ist, so kann sich hiedurch der Beschwerdeführer, welcher ja bei der commissionellen Verhandlung selbst dieselbe als classificirbaren Wohnbestandtheil angegeben, in seinen Rechten nicht für verletzt erachten.

Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß diese Kammer nicht zum Bewohnen, sondern zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder eventuell zur Küche bestimmt war, worauf die auf dem der Beschwerde beigeschlossenen Bauplane enthaltene Bemerkung Z. 3 Komora po případě Kuchynka (Z. 3 Kammer eventuell Küche) hindeuten soll, steht mit dem oben entwickelten Thatbestande im Widerspruche, wie denn auch der im administrativen Verfahren den Behörden vorgelegene, vom Beschwerdeführer unterschriebene und von der Baubehörde genehmigte Bauplan im Souterrain Z. 3 lediglich die Bezeichnung Komora (Kammer) ohne weiteren Zusatz trägt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3843.

Wahlsectionen können auch nur für einzelne Wahlkörper gebildet werden. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 29. December 1887, Z. 3656.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des constitutionellen Wahlcomité's in Spalato ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. März 1887, Z. 2360, betreffend die Eintheilung des III. Gemeindewahlkörpers von Spalato in Wahlsectionen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vom Vertreter des Min. des Innern in der ö. m. Verhandlung erhobene formelle Einwendung, daß die behördlichen Verfügungen wegen der Bildung von Wahlsectionen nicht selbstständig vor dem V. G. Hofe in Beschwerde gezogen, sondern erst nach vollendetem Wahlverfahren mit den im § 33 der Gem.-Wahl-Ord. den Wahlberechtigten vorbehaltenen Einwendungen angefochten werden können, wurde vom V. G. Hofe nicht begründet gefunden, weil die Bildung der Wahlsectionen (§ 17 Gemeinde-

wahlordnung) nicht zum Wahlverfahren (III. Abschnitt der Gem.-Wahl-Ord.), sondern zur Wahlvorbereitung (II. Abschnitt) gehört, und weil die von der Statthalterei nach § 17 Gem.-Wahl-Ord. getroffenen Verfügungen, welche nicht, wie die nach § 33 gefällten Entscheidungen, als endgiltig erklärt sind, im Wege des Recurses an das Min. des Innern (welches im vorliegenden Falle auch meritorisch entschieden hat) angefochten werden können, wonach sich die in den Fällen der §§ 17 und 33 ergehenden Statth.-Entscheidungen als von einander unabhängige Enunciate darstellen.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung auf folgenden Motiven:

Es mag zugegeben werden, daß der Wortlaut des § 17 des Ges. vom 30. Juli 1864, L. G. B. Nr. 1, für sich allein die Ansicht der Beschwerde zu stützen scheint, daß die daselbst vorgesehene Bildung von Wahlsectionen einen lediglich territorialen Charakter an sich trägt, und daher diese Wahlsectionen nur für alle Wahlkörper oder für keinen gebildet werden können. Allein bei näherer Erwägung ergibt sich, daß eine solche Auffassung dieses Paragraphen mit anderen wesentlichen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung in Widerstreit geräth. Denn, wenn in allen Sectionen, die für die Gesammtgemeinde nach § 13 und folgenden der Wahlordnung gebildeten Wahlkörper beibehalten werden und gleichzeitig nach der Bestimmung des § 17, Abs. 2, auf jeden Wahlkörper, jeder Section zu wählende Gemeinderathsmitglieder entfallen sollen, so würde sich die Consequenz ergeben, daß lediglich um einer nebensächlichen, nämlich offenbar nur mit Rücksicht auf die locale Configuration der Gemeinden getroffenen Bestimmung willen, ein Hauptprincip der Gemeindewahlordnung, nämlich die der Steuerleistung in der Gemeinde angemessene Vertheilung der zu Wählenden auf die Zahl der Wähler, hintangesetzt und z. B. wenigen Wählern eine unverhältnißmäßige Vertretung in dem Gemeinderathe nur deshalb zugetheilt würde, weil dieselben zufällig allein in einer Wahlsection einen Wahlkörper bilden.

Wollte man aber zur Vermeidung dieser Consequenz die Eintheilung in die Wahlkörper, jener in die Sectionen unterordnen, beziehungsweise erst für letztere die Wahlkörper bilden, so würde man einerseits mit den §§ 12 und 13 der Gem.-Wahl-Ord., wonach die Bildung der Wahlkörper für die Gesammtgemeinde erfolgen soll, in Widerstreit gerathen, zugleich aber gegen ein anderes fundamentales Princip der Institution, nämlich den der Bildung der Wahlkörper zu Grunde liegenden Gedanken, einer stärkeren Vertretung bei stärkerer Steuerleistung verstoßen, indem alsdann der Bildung der Wahlkörper in den verschiedenen Sectionen ganz verschiedene Steuerverhältnisse zu Grunde gelegt würden und somit in verschiedenen Sectionen einzelne Wähler einen geringeren Einfluß auf die Wahlen erhielten, als bei gleicher Steuerleistung andere Wähler in anderen Sectionen.

Es läßt sich endlich auch nicht die Meinung vertreten, daß, um diesen Consequenzen auszuweichen, in den Gemeinden, in denen die Bildung von Wahlsectionen zu solchen Consequenzen führt, Wahlsectionen überhaupt nicht gebildet werden dürfen. Denn die diesfällige Vorschrift des § 17 cit. räumt der Regierung das Recht hiezu nach einem ganz anderen Gesichtspunkte, nämlich den der größeren Ausdehnung und Bevölkerung der Gemeinden ein und es kann ihr daher diese Befugniß blos wegen der bei Bildung der Wahlkörper in den Sectionen sich ergebenden Schwierigkeiten nicht benommen

sein, ganz abgesehen davon, daß bei einem solchen Vorgange voraussichtlich das Wahlrecht einer größeren Anzahl von Wählern, nämlich aller vom Wahlorte entfernt Wohnenden, beschränkt würde. Sonach erübrigt mit Rücksicht auf das unbeschränkte Recht der Regierung zur Bildung von Wahlsectionen in größeren Gemeinden, nur die Auslegung des Gesetzes, daß die Regierung dann, wenn die Ausübung des gedachten Rechtes nur wegen Bildung der Wahlkörper auf Schwierigkeiten stößt, dieses Recht auch nur hinsichtlich jener Wahlkörper ausüben kann, hinsichtlich welcher solche Schwierigkeiten nicht bestehen, was eben im vorliegenden Falle geschehen ist.

Dabei wird noch immer die Gemeinde territorial, wenn auch nicht hinsichtlich aller Wahlkörper, in Sectionen getheilt, und lassen sich hinsichtlich der betreffenden Wahlkörper die Grenzen der Sectionen, wie die Beschwerde verlangt, auf der Landkarte bestimmen.

Dafür spricht auch noch die Bestimmung im § 17, Absatz 2 cit., wonach die Anzahl der zu Wählenden und die Grenzen der Wahlsection, mit Rücksicht auf die Wählerzahl, zu bestimmen ist, welcher gesetzliche Wortlaut wohl auch die Auslegung gestattet, daß »mit Rücksicht auf die Wählerzahl« (in einzelnen Wahlkörpern nämlich) die Wahlsectionen auch nur für einzelne Wahlkörper gebildet werden dürfen.

Hiernach war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3844.

1. Kundmachung der Wahlen. — 2. Gebrauch von gedruckten Stimmzetteln. (Istrien.)

Erkenntniß vom 29. December 1887, Z. 3021.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Figely und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 12. Februar 1887, Z. 1398, betreffend die Gemeindewahl in Peuma-Podgora, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat seiner Entscheidung nachstehende Erwägung zu Grunde gelegt. — Nach § 11 der Gem.-Wahl-Ord. für Istrien vom 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13, ist die Vornahme der Wahl wenigstens acht Tage vor deren Beginne vom Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Eine nähere Anordnung trifft das Gesetz hinsichtlich der Art und Weise der Kundmachung nicht.

Nun ist den Administrativacten zufolge die Bekanntmachung über den Wahlbeginn mindestens am Hauptorte der Gemeinde, wo das Gemeindeamt seinen Sitz hat, rechtzeitig mittelst Anschlags erfolgt und es könnte die behauptete Unterlassung der Kundmachung in den übrigen Fractionen, auch wenn sie nachgewiesen wäre, nicht als ein Mangel angesehen werden, welcher die Kundmachung als eine nicht nach Vorschrift des Gesetzes erfolgte kennzeichnen würde.

Auch darauf konnte ein wesentliches Gewicht nicht gelegt werden, daß in zwei von den Beschwerdeführern vorgelegten Individualeinladungen zur Wahl eine andere Stunde als die in der durch Anschlag verlautbarten Kundmachung bezeichnete angegeben war, weil das Gesetz nicht individuelle, schriftliche Einladungen zur Wahl, sondern die allgemeine Kundmachung mittelst Anschlages vorschreibt, also nur letztere von den Wählern als die maßgebende anzusehen ist, und es ihre Schuld war, wenn sie es unterließen, sich über die Stunde des Wahlbeginnes durch Einsichtnahme in die der Gesetzesvorschrift gemäß durch Anschlag verlautbarte Kundmachung die Kenntniß vom Wahlbeginne zu verschaffen.

Der gegen den Gebrauch von gedruckten Stimmzetteln erhobene Beschwerdepunkt stellt sich als unbegründet dar, weil der Gebrauch von Stimmzetteln, ohne Unterschied, ob sie geschrieben oder gedruckt sind, nach § 24 des Ges. vom 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2 (Abs. 2), grundsätzlich gestattet und nur an die Bedingung geknüpft ist, daß der lesensunkundige Wahlberechtigte vor der Commission die Erklärung abgebe, den Inhalt des Stimmzettels zu kennen und daß er bei der durch ein Mitglied der Commission vorzunehmenden Vorlesung der aufgezeichneten Namen gegen letztere keine Einwendung erhebe. — Eine Außerachtlassung dieser Bedingung wurde aber gar nicht behauptet.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 3845.

Welche Streitpunkte in Bausachen an den ordentlichen Richter zu verweisen sind?

Erkenntniß vom 29. December 1887, Z. 2984.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Eller ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 18. März 1887, Z. 3131, betreffend die verweigerte Ertheilung eines Bauconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Wolf-Eppinger, sowie des Adv. Dr. Franz Abensamer, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Josef Gatt, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß das Ansuchen des Beschwerdeführers Anton Eller um Bewilligung zum Bau eines Stöckelgebäudes und einer Holzhütte, anstoßend an den Neubau des Josef Gatt, aus dem von der Gemeindevorstehung Wilten in ihrem Erlasse vom 16. December 1886, Z. 1822, geltend gemachten sanitätspolizeilichen Grunde sowie auch aus feuerpolizeilichen Rücksichten abgewiesen. — Die Entscheidung der Gemeindevorstehung Wilten lautete den Acten zufolge dahin, daß »der beantragte Bau des Eller in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht zulässig sei und daß auch keine öffentlichen Rücksichten dagegen obwalten, jedoch werden

durch diesen Bau die Fenster und der Lichthof auf der Nordseite des Nachbarhauses des Josef Gatt verbaut und es werden dadurch die betreffenden Räume dieses Hauses nicht mehr genügend ventilirbar sein; desgleichen werden die Kellerräume des Eller'schen Neubaues unmittelbar an der Gatt'schen Abortgrube erbaut, was ebenfalls in sanitärer Beziehung bedenklich erscheint.«

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse über die gegen die Eingangs erwähnte Entscheidung des Landesausschusses erhobene Beschwerde des Anton Eller von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Der Umstand, daß durch den von Anton Eller beantragten Neubau die Fenster und der Lichthof auf der Nordseite des Gatt'schen Hauses verbaut wurden, fällt, insoferne hiedurch dem Nachbarn Josef Gatt ein Nachtheil zugeht, nicht unter den Gesichtspunkt öffentlicher Interessen; es konnte daher aus diesem Grunde eine Abweisung des Eller'schen Bauansuchens gemäß Gub.-Circulare vom 30. Jänner 1831, Prov.-Ges.-Samml., 18. Bd. Nr. 14, nicht erfolgen; diese Einwendung stellt sich vielmehr als eine Einwendung privatrechtlicher Natur dar, und es waren zur Austragung dieses Streitpunktes die Streittheile im Sinne des citirten Gubernial-Circulars an den ordentlichen Richter zu verweisen.

Nach dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung walten aber auch Umstände ob, welche als feuer- und sanitätspolizeiliche unter den Gesichtspunkt öffentlicher Rücksichten fallen. Belangend die feuerpolizeilichen Rücksichten, so enthält die allgemeine Feuerordnung für das offene Land in Tirol, Prov.-Ges.-Samml., 4. Bd., II. Thl., S. 435, im § 1 die Anordnung, daß ein Haus nicht an das andere gebaut, sondern womöglich ein Raum von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werden soll. — Es war daher das Begehren des Beschwerdeführers, seinen Neubau anstoßend an den Bau des Josef Gatt zu führen, jedenfalls nicht begründet, und daher die Abweisung des dahin gerichteten Bauvorhabens aus feuerpolizeilichen Rücksichten der gesetzlichen Vorschrift gemäß.

Auf die weiters geltend gemachten sanitätspolizeilichen Anstände, die sich aus dem Anbau der Kellerräume des von Eller projectirten Neubaues an die Gatt'sche Abortgrube ergeben sollen, war dermalen nicht weiter Rücksicht zu nehmen, weil, wenn Beschwerdeführer auf seinem Vorhaben eines Neubaues beharrt, jedenfalls ein geänderter Plan vorzulegen und es bei Prüfung des neuerlichen Projectes Sache der Baubehörden sein wird, im Sinne des citirten Gubernial-Circulars vom Jahre 1831 zu erklären: ob das erneuerte Bauproject aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei, eventuell jene Abänderungen namhaft zu machen, unter welchen der Bau als aus öffentlichen Rücksichten zulässig erkannt werden kann.

Nr. 3846.

Voraussetzungen für die Anwendung eines Specialtitels in Concurrenzfällen des § 44 Wasserrechtsgesetzes für Tirol.

Erkenntniß vom 30. December 1887, Z. 3669.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sebastian Tscholl und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 20. Jänner 1887,

Z. 9707 ex 1886, betreffend die Concurrenz zur Regulirung des Pörnbaches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Stransky von Heilkron, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die beschwerdeführenden Fractionisten von Mosen für verpflichtet erkannt, zu den Kosten jener Herstellungen beizutragen, welche erforderlich sind, um den Pörnbach in sein altes Bett einzuleiten.

Diese Verpflichtung wurde den Beschwerdeführern zunächst principiell unter Vorbehalt der instanzmäßigen Entscheidung über den Umfang und das Maß derselben, auferlegt, weil in der Vergleichsurkunde »ddto. 17. Mai 1768, geschlossen zwischen den Nachbarschaften Mitterndorf und Niederhofen« betreffs der Leitung des sie durchfließenden Baches im Punkte VIII bestimmt wird, es sei mit dem Hauptgraben »annoch zu halten, wie es der Vergleichsbrief de anno 1583 ausweist, daß nämlich beiderseits bei Einfaß- und Unterhaltung des Hauptgrabens oder Furthes allezeit eine gleiche Höhe beobachtet werde, doch aber wird neuerlich und künftig zu halten sein, daß dieser Hauptgraben ober der Brechelstuben, allwo selber seinen Anfang nimmt, 3 Schuh — Zoll in Tiefe, oben in der Weite 4 Schuh — Zoll habe, auch soll obbemerkte Breite und Tiefe so viel möglich beibehalten werden, und auf diese Art haben diesen Graben alle drei interessirten Nachbarschaften Mitterndorf, Niederhofen und Mosen nach vorgeschriebener Weite zu unterhalten, und damit das mitbringende Gries sich nicht mehr verlegen und den Graben erfüllen möge, sollen sie in den Graben eingeschlagene Steften und Pfähle herausgethan und künftig die Haltbarkeit mit Greineren (?) gemacht und sofort das Wasser ohne Schaden der Landstraßen ausgeführt werden.«

In dieser Bestimmung der Vergleichsurkunde vermeint die angefochtene Entscheidung eine besondere rechtsgiltige Verpflichtung der drei genannten Nachbarschaften im Sinne des § 44 des Wasserrechtsgesetzes umsomehr erblicken zu können, als die Mosener Interessenten »den Bestand des Vergleiches vom Jahre 1583 zugegeben haben«, und zur Sicherstellung der principiellen Verpflichtung der Interessenten in Mosen die Vorlage des Vergleichsbriefes vom Jahre 1583 nicht unerläßlich sei.

Der V. G. Hof vermochte die Entscheidung nicht für gesetzlich begründet zu erkennen.

Nach §§ 44, 75 Wasserrechtsgesetzes haben allerdings die politischen Behörden dann, wenn, wie gegebenen Falles, Herstellungen und Vorrichtungen zur Leitung und Abwehr der Gewässer sich als erforderlich darstellen, die Ausführung derselben zunächst denjenigen aufzutragen, welchen nach »besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen« die Ausführung, die Leistung der concreten Arbeiten obliegt. — Nach dem Wortlaute und Sinne der citirten Gesetzesstelle ist aber die Concurrenz für derlei Herstellungen abweichend von den durch das Gesetz aufgestellten Concurrenzregeln, nach Maßgabe der Specialtitel doch nur dann und insoweit einzuleiten, als einerseits die

Rechtsgiltigkeit, die volle Rechtswirksamkeit des speciellen Verpflichtungstitels ausgewiesen und als andererseits in dem Inhalte und Umfange der durch den Specialtitel begründeten Verbindlichkeit auch die concreten Falles erforderliche Leistung einbegriffen erscheint.

Diese Voraussetzungen für die Anwendung eines Specialtitels in Concurrenzfällen des § 44 treffen bei dem Uebereinkommen ddto. 17. Mai 1768 nicht zu. — Zunächst ist zu bezweifeln, zum mindesten ist nicht festgestellt, daß die damals an dem Uebereinkommen Betheiligten die »Nachbarschaften Mitterndorf und Niederhofen« als Rechtssubjecte heute noch existiren und mit »den Pörnbachinteressenten«, »der Interessenschaft der Fractionisten«, wie die zur Concurrenz in den Entscheidungen Verpflichteten auch benannt werden, identische Personen, oder die Nachfolger in die Rechte und Verbindlichkeiten der genannten »3 Nachbarschaften« sind.

Davon abgesehen, läßt der Inhalt der Urkunde, insbesondere lassen die Punkte 1 bis 7 erkennen, daß bei jener Vereinbarung es sich um einen Act des Selbstschutzes gehandelt hat, welcher bestimmt war, bei Abgang einer gesetzlichen Concurrenz durch eine freiwillige Auftheilung der zur Abwehr des Bachwassers nöthigen Arbeiten den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen. Schon diese Tendenz des Uebereinkommens gestattet nicht die Annahme, daß es auch nur in der Absicht der Betheiligten gelegen war, einen besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungstitel von der Tragweite zu constituiren, daß derselbe für alle künftigen Zeiten, ohne Rücksicht auf die Aenderung und Vervollständigung der Gesetzgebung in Fragen der Leitung und Abwehr der Gewässer fortzuwirken und die künftig nach dem Gesetze etwa Verpflichteten von ihren gesetzlichen Lasten zu befreien habe.

Eine solche Rechtswirkung kann dem Uebereinkommen umsominder beigemessen werden, als es den »Ausschüssen der Nachbarschaften Mitterndorf, Niederhofen, Mosen des Jahres 1768« an der Berechtigung fehlte, selbstständig und aus eigener Machtvollkommenheit die Fractionen nach der heutigen Gemeindeverfassung, oder gar die einzelnen Bewohner dieser Orte in solcher Weise zu verpflichten.

Die aufgetragene Leistung ist weiter so geartet, daß auch nicht behauptet werden kann, zu ihrer Ausführung sei die beschwerdeführende Fraction Mosen kraft des Uebereinkommens vom 17. Mai 1768 verpflichtet.

Wie oben angeführt, soll der Pörnbach in sein altes Bett zurückgeleitet werden. Wann dieses Gewässer sein Bett verlassen, darüber schwanken die Angaben außerordentlich. Das Uebereinkommen vom Jahre 1768 betrifft durchwegs Herstellungen, welche lediglich die Erhaltung und Sicherung des bestandenen Bachbettes zum Gegenstande hatten. Für die eingetretene, den Gegenstand der Entscheidung bildende Eventualität der Aenderung des Wasserlaufes, trifft das Uebereinkommen keinerlei Bestimmung. Da nun vertragsmäßige Verpflichtungen eben nur soweit geltend gemacht werden können, als sie ausdrücklich übernommen wurden, so ist es an sich klar, daß selbst bei dem Bestande einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit, das Bett eines öffentlichen Gewässers zu sichern und zu erhalten, dann, wenn das Gewässer sein Bett gleichwohl verläßt, nicht gefolgert werden kann, kraft des Vertrages sei der Verpflichtete gehalten, nun auch den alten Bachlauf wieder herzustellen.

Allerdings kann die Unterlassung der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen ein Verschulden des Verpflichteten und in Consequenz desselben als Rechtsfolge die Verbindlichkeit des Schuldigen begründen, den vorigen Stand wieder herzustellen. — Allein aus diesem Titel wurde den Fractionen Mitterndorf, Niederhofen, Mosen die Prästirung der Leistung nicht auferlegt und konnte es auch schon darum nicht werden, weil, wie oben ausgeführt, in keiner Weise die Identität derselben mit den Nachbarschaften des Jahres 1768 festgestellt ist.

Was speciell die Fraction Mosen anbelangt, liefern die Acten keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß durch ihr Verhalten, durch ihr Verschulden das Gewässer seinen Lauf geändert habe. Wird noch erwogen, daß insbesondere der Umfang der seinerzeitigen Verpflichtungen »der Nachbarschaft Mosen« durch das oft citirte Uebereinkommen mit Sicherheit nicht festgestellt werden kann, da die hiefür als maßgeblich erklärte Vergleichsurkunde vom Jahre 1583 nicht vorhanden ist, so ergibt sich, daß der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, die beschwerdeführende Fraction sei zur Ausführung der erforderlichen Regulirungsarbeiten und zur Instandhaltung derselben »nach Maßgabe der Concurrenznorm vom 17. Mai 1768« mitverpflichtet, im § 44 Wasserrechtsgesetzes nicht begründet ist.

Nr. 3847.

Arbeitsleistung für Seitenstraßen zu Eisenbahnzufahrten. (Galizien.)

Erkenntniß vom 30. December 1887, Z. 3695.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Zadwórze ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 14. December 1886, Z. 65965, betreffend die Schotterung der Gemeindezufahrtsstraßen zur Eisenbahn in Zadwórze, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Rechen, sowie des Adv. Dr. Johann Freih. von Haimberger, des Letzteren als Vertreters des galizischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es besteht im gegebenen Falle kein Streit darüber, daß es sich um Erhaltung von Gemeindestraßen, d. i. von Straßen handelt, welche innerhalb der Grenzen der Gemeinde Zadwórze liegen, dem öffentlichen Verkehre dienen und weder Landes- noch auch Bezirksstraßen sind. (§ 4 des galiz. Straßengesetzes.) — Außer diesen Straßenkategorien kennt das galizische Straßengesetz keine anderen und die in Frage kommenden Seitenstraßen zur Eisenbahnzufahrt waren — da ihnen alle Merkmale einer Gemeindestraße zukommen — als solche zu behandeln.

Da der Gemeinde eine bestimmte Quantität Schotters angewiesen wurde, es sich blos um Beistellung und um das Brechen und Verwenden dieses Steinmateriales handelt, so ist es nicht die Materialbeschaffung, sondern nur die Arbeitsleistung, die in Frage kommt, und diese fällt nach

der Bestimmung des § 12 des galizischen Straßengesetzes der Gemeinde zu; mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung bedurfte es daher nicht der Berufung auf das Gubernialdecret vom 6. Mai 1840, Z. 27797, welches auch Verhältnisse behandelt, die im gegebenen Falle den Acten zufolge nicht zutreffen.

Die Gemeinde vermeint auch, von dieser Arbeitsleistung frei zu sein, und zwar auf Grund eines mit dem Bezirksausschusse in Przemyslany geschlossenen Uebereinkommens, kraft dessen letzterer gegen Uebernahme eines Betrages von 1000 fl. zur Erhaltung dieser Straßen für alle künftigen Zeiten sich verpflichtet habe; da aber der Bezirksausschuß, ein solches Uebereinkommen geschlossen zu haben, leugnet, die Gemeinde bezüglich dessen einen Nachweis zu erbringen nicht in der Lage war, so hatte der V. G. Hof die Folgen eines derartigen nur behaupteten aber nicht erwiesenen Uebereinkommens auch nicht weiter zu erwägen, und mußte die Beschwerde als im Ganzen unbegründet abweisen.

Nr. 3848.

Theilnahme der „Auswärtigen" an Gemeindegutnutzungen.

Erkenntniß vom 30. December 1887, Z. 3379.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Roverè della Luna ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 11. Februar 1887, Z. 1405, betreffend Gemeindenutzungen der Auswärtigen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kellner zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie den Auswärtigen das Recht des Bezuges von Brennholz aus den Gemeindewaldungen gleich den Gemeindemitgliedern zuspricht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die gegen die angefochtene Entscheidung erhobene formelle Einwendung, daß der Landesausschuß sich auf die Entscheidung über die Ansprüche jener Parteien, welche gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses recurrirt haben, hätte beschränken sollen und daß er nicht berechtigt gewesen sei, diesen Beschluß im Ganzen, daher auch bezüglich der nicht recurrirenden Parteien aufzuheben, wurde vom V. G. Hofe nicht begründet gefunden, weil dieser Beschluß eben nicht eine Entscheidung über Ansprüche einzelner Personen, sondern die grundsätzliche Feststellung der giltigen Uebung in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme der Auswärtigen (§ 10 Gemeindeordnung) an den Gemeindenutzungen im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung zum Gegenstande hatte.

Dieser Beschluß konnte von jedem Einzelnen, dessen Rechte hiedurch berührt wurden, angefochten, mußte aber wegen der grundsätzlichen Be-

deutung desselben, vom Landesausschusse ebenfalls grundsätzlich und daher im Ganzen überprüft werden.

In der Sache konnte der V. G. Hof der principiellen Anschauung des Landesausschusses, daß die im § 10 der Gemeindeordnung erwähnten Auswärtigen in Bezug auf die Theilnahme an den Vortheilen der Gemeinde den Gemeindemitgliedern vollkommen gleichgestellt seien, nicht beipflichten, weil die im § 10 normirte Theilnahme an den Gemeindevortheilen in den Bestimmungen des § 63 Gem.-Ord. eine weitere Regelung und insbesondere bezüglich des Rechtes zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes eine Einschränkung findet.

Hinsichtlich der Gemeindegutsnutzungen ist zu unterscheiden: 1. Die Nutzung der Gemeindeweide a) in den Sümpfen b) in den Wäldern und 2. die Holznutzung.

Belangend 1 a) die Weide in den Sümpfen, so ist durch die von einem Delegirten der Bezirkshauptmannschaft gepflogenen Vernehmungen dargethan und von der beschwerdeführenden Gemeinde, welche selbst diesfalls den Bestand einer Art Uebung zugibt, nicht ernstlich bestritten, daß eine Weideausübung der Auswärtigen stattfand, ohne daß ein Unterschied dieser und der Einheimischen in Bezug auf die Nutzungsausübung constatirt wäre und ohne daß, wenn auch von Klagen der Einheimischen gegen diese Mitnutzung die Rede ist, vorläge, daß dagegen jemals ein Verbot oder eine Einschränkung durch die competente Autorität mit Erfolg in Anspruch genommen worden sei.

Betreffs 1. b) der Weide in den Gemeindewäldern, so liegt nur Eine Aussage, die des Waldauffehers Casalta vor, welche ausdrücklich die Auswärtigen davon ausgeschlossen erklärt, alle übrigen Zeugen erwähnen diese Ausschließung nicht, oder geben die Ausübung der Weide seitens der Auswärtigen auf den Gemeindeweiden überhaupt zu, ohne einen Unterschied in der Localität zu machen.

Eine die Fremden von der Weide in den Gemeindewäldern ausschließende Uebung kann sohin nicht als constatirt angesehen werden.

Bezüglich des Brennholzbezuges aus den Gemeindewäldern erscheint durch die einstimmige Aussage sämmtlicher 25 von einem Delegirten der Bezirkshauptmannschaft vernommenen Zeugen constatirt, daß weder vor noch nach 1866 im Allgemeinen ein Mitgenuß der Auswärtigen stattfand; nur die Familien Parisi, Paoli und Ballner erhielten Holz. — Bezüglich dieser und zwar des Titus Parisi, des Peter Ballner und der Franziska Paoli wird jedoch von der beschwerdeführenden Gemeinde behauptet, daß sie Gemeindemitglieder seien und daher ihr Bezug für die Bezugsrechte der Fremden unentscheidend sei.

In jedem Falle würde jedoch der Umstand, daß nur diese drei Familien übungsgemäß an den Gemeindenutzungen theilnahmen, während die übrigen Auswärtigen ausgeschlossen waren, nur darauf hindeuten, daß für erstere besondere Titel des Mitgenusses bestanden, während die Uebung constatirter Maßen im Allgemeinen dahin ging, die Auswärtigen vom Mitgenusse auszuschließen.

Nach dem Vorstehenden muß sohin als dargethan angesehen werden, die in Roverè della Luna hinsichtlich der Gemeindenutzungstheilnahme bestehende Uebung gehe dahin, daß die Auswärtigen vom Bezuge des Ge-

meindeholzes ausgeschlossen seien, daß hingegen jene Auswärtigen, bezüglich welcher die Voraussetzungen des § 10 der Gemeindeordnung zutreffen, in Bezug auf die Weidenutzung mit den Gemeindemitgliedern gleiche Rechte genießen.

Die angefochtene Entscheidung war daher, insoferne sie den Auswärtigen das Recht des Bezuges von Brennholz aus den Gemeindewaldungen gleich den Gemeindemitgliedern zuspricht, aufzuheben; im Uebrigen war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3849.

Einwendungen gegen die Wählerlisten können nur innerhalb der vom Tage der Kundmachung laufenden Frist von 8 Tagen angebracht werden, mag es sich dabei um die ursprünglichen oder um die geänderten Wählerlisten handeln.

Erkenntniß vom 31. December 1887, Z. 3699.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. Bergdirection in Přibram ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 1. Juli 1887, Z. 54762, betreffend das Wahlrecht der k. k. Bergdirection in Přibram zur Gemeindewahl in Přibram, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Hofrathes der n.-ö. Finanzprocuratur Dr. Edlen v. Rosas, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde meint, daß das von der k. k. Bergdirection am 1. März 1886 überreichte Reclamationsbegehren, es sei das k. k. und mitgewerkschaftliche Karl Borromäi Silberbergwerk in Přibram, dessen Streichung aus den Wählerlisten von der Reclamationscommission mit Beschluß vom 26. Februar 1886 verfügt worden war, in die Wählerlisten wieder einzutragen, als verspätet nicht hätte abgewiesen werden sollen, weil die achttägige Präclusivfrist des § 18 Wahlordnung nur für Einwendungen gegen die ursprünglich verfaßten Wählerlisten, nicht aber für solche Gegenreclamationen Geltung habe, welche im Einklange mit der ursprünglichen Wählerliste die Beseitigung einer von der Reclamationscommission verfügten unrichtigen Aenderung der Listen zum Zwecke und Inhalte haben.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — § 18, Abs. 1, Gemeindewahlordnung setzt ganz allgemein und ohne alle Unterscheidung zur »Anbringung von Einwendungen« gegen die Wählerlisten eine Präclusivfrist von acht Tagen fest. — Ob die Einwendung dadurch provocirt wird, daß die Wählerlisten gleich ursprünglich eine Unrichtigkeit enthalten haben, oder aber, ob die Einwendung dadurch hervorgerufen wird, daß in Folge einer Verfügung der Reclamationscommission in die Wählerlisten eine vermeintliche Unrichtigkeit hineingetragen wurde, ist für die Frage der Frist zur Anbringung von Einwendungen nach dem Wortlaute des Gesetzes vollkommen gleichgiltig. — Eben darum werden Einwendungen, welche den letzterwähnten Fall zum Anlasse haben, »rechtzeitig« doch nur innerhalb

der vom Tage der Kundmachung laufenden Frist von acht Tagen angebracht werden können.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß diese dem Wortlaute des Gesetzes unzweifelhaft entsprechende Auslegung leicht dazu führen kann, daß wahlberechtigte Personen in Folge unbegründeter Einwendungen ihres Wahlrechtes verlustig gehen können, zumal gegen Entscheidungen der Reclamationscommission, durch welche einer angebrachten Einwendung Folge gegeben wird, eine Berufung an die politische Behörde nicht offen steht, so war dem gegenüber zu erinnern, daß diesen Beschwerdeargumenten eine Bedeutung nur de lege ferenda beigemessen werden kann, und daß überdies das Gewicht dieser Argumente durch die Bestimmung des § 14 des Ges. vom 22. October 1875 abgeschwächt wird, da gegen derlei Entscheidungen der Reclamationscommission die Beschwerde an den V. G. Hof gerichtet werden kann.

Zu der Ausführung des Vertreters der k. k. Bergdirection bei der mündlichen Verhandlung, daß eine Frist für ein Rechtsmittel nicht früher ablaufen könne, als die Entscheidung, gegen welche es gestattet ist, gefällt worden, war zu erinnern, daß die Eingabe der k. k. Bergdirection de praes. 1. März 1886, Nr. 911, nicht ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Reclamationscommission ddto. 26. Februar 1886 war, dieses schon darum nicht, weil die k. k. Bergdirection gegen die vorcitirte Reclamationsentscheidung selbstständig die Berufung überreicht hatte. — Die Eingabe war vielmehr eine Einwendung gegen die Wählerlisten, welche den Namen des Bergwerkes — allerdings in Folge jener Entscheidung — nicht aufwiesen. — Da, wie oben bemerkt, das Gesetz zwischen ursprünglichen und geänderten Wählerlisten nicht unterscheidet, war es durchaus correct, die Verspätung in der Erhebung dieser Einwendungen zur Geltung zu bringen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3850.

1. Eine Gemeinde, welche sich zur Leistung der jeweiligen gesetzlichen Congrua ihres Seelsorgers verpflichtet hat, muß demselben auch die durch das Ges. v. 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, erhöhte Congrua prästiren. — 2. Die Verpflichtung des Religionsfondes zur Dotation der Pfarrgeistlichkeit besteht nicht, insoweit ein Dritter zur Leistung dieser Dotation rechtlich verpflichtet ist.

Erkenntniß vom 31. December 1887, Z. 3593.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Nowak, Localcuraten in Aschmeritz, und der Gemeinde Aschmeritz, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1887, Z. 5744, betreffend die Bedeckung eines Congrua-Abganges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Koudela, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die erst in der ö. m. Verhandlung von beiden Seiten geltend gemachten formellen Einwendungen hat der V. G. Hof übergangen, u. zw. jene der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens deshalb, weil die Gemeinde thatsächlich Gelegenheit zur Ausführung ihrer Rechte in dem Min.-Recurse erlangt und eine andere Art ihrer Einvernehmung im administrativen Verfahren nicht in Anspruch genommen hat, die Einwendung der Regierung wegen Nichtlegitimation der Gemeinde aber deshalb, weil das Ministerium den Recurs der Gemeinde zugelassen und meritorisch behandelt hat und weil es sich auch hier thatsächlich um eine der Gemeinde auferlegte Zahlung handelt, dieselbe also das nächste Interesse an der angefochtenen Entscheidung hat.

Wenn aber der Vertreter der Regierung in der ö. m. Verhandlung diese Einwendung soweit ausgeführt hat, daß besagte Zahlung nicht auferlegt, nämlich der Gemeinde gegenüber eine Entscheidung über die Verpflichtungsfrage überhaupt nicht gefällt, sondern nur über den Congrua-Anspruch gegen den Religionsfond abgesprochen worden ist, so widerstreitet dies dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidungen, wie der Natur der Sache, wonach über den Congrua-Ergänzungsanspruch wider den Religionsfond ohne Vorentscheidung über die Verpflichtung der Gemeinde, respective der Ansassen, gar nicht erkannt werden konnte, wie denn auch die Cultusverwaltungsbehörden zu einem solchen Erkenntnisse nach § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874 vollständig competent waren.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Gründen:

In der Stiftungsurkunde vom 8. Juni 1826 haben sich »sämmtliche Nachbarn der Gemeinde Aschmeritz für sich und ihre Erben und Nachkommen« unter Anderem verpflichtet:

»7. einem jedesmaligen Localkaplan als Ortsseelsorger . . zur völligen gesetzlichen Congrua, wenn solche in der Folgezeit auch erhöht werden sollte, ... das Mehrere immer beizutragen . . sonach in Ansehung dieser Localie weder dem Religionsfonde noch einem andern öffentlichen Fonde in keiner Hinsicht jemals zur Last zu fallen.«

Die hier vorgesehene Erhöhung der »gesetzlichen Congrua« des Localcaplanes in Aschmeritz ist mit dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, thatsächlich eingetreten und »die sämmtlichen Nachbarn der Gemeinde Aschmeritz« sind daher nach dem klaren Wortlaute ihrer eigenen Erklärung verpflichtet, besagte Erhöhung aus eigenen Mitteln zu leisten und damit nicht »dem Religionsfonde zur Last zu fallen.«

Die hiewider von der Gemeinde Aschmeritz vorgebrachten Einwendungen sind völlig haltlos. Daß sich die Gemeindeangehörigen nur zur Dotirung eines »Localkaplans« verpflichtet haben und darunter nur ein Geistlicher verstanden werden könne, dessen Congrua niedriger sei als die eines Pfarrers, wonach im vorliegenden Falle, da das Ges. vom 19. April 1885 die Kategorie der »Localisten« aufgehoben habe, das Rechtssubject, für welches die Verpflichtung übernommen wurde, weggefallen sei, ist eine Argumentation, die theils unrichtig, theils unschlüssig erscheint.

Es ist zunächst weder im Wortlaute und noch viel weniger in der Absicht der Stiftungsanordnung begründet, daß dort nur die Verpflichtung zur Dotirung eines »Localkaplans« übernommen wurde, und daß etwa im Falle der Erhebung dieser Localcuratie zur »Pfarre« die Aussteller der Stiftungsurkunde ihrer Verpflichtung ledig geworden wären. Vielmehr ging die Absicht jener Erklärung zweifellos auf die Bestellung eines selbstständigen Seelsorgers in Aschmeritz, welcher Seelsorger nur zunächst in der Eigenschaft eines Localkaplans bestellt wurde. Dies erhellt aus dem ganzen Inhalte jener Erklärung, insbesondere aber auch aus den Worten im Absatze 7: »einen jedesmaligen Localkaplan als Ortsseelsorger.« Es ist ferners auch nicht genau, zu sagen, daß durch das Gesetz vom 19. April 1885 die Kategorie der »Localkapläne« aufgehoben worden sei, dieselbe wurde vielmehr nur — was freilich das Wesentliche ist — hinsichtlich der Congrua den Pfarrern gleichgestellt, da die Dotationsansprüche aller selbstständigen Seelsorger — zu denen auch die Localisten gehören — hinfort gleich bemessen sind. Völlig unschlüssig aber ist es, zu behaupten, daß deshalb, weil sich die Aussteller der Stiftungsurkunde nur zur Dotirung eines Functionärs verpflichtet haben, dessen Dotation damals niedriger war als die eines Pfarrers, dermalen, wo dieselbe gleich hoch ist wie die letztere, eine Verpflichtung überhaupt nicht mehr bestünde. Nach dem Wortlaute jener Erklärung bestand eine klare Verpflichtung dahin, die Mittel für eine Erhöhung der Congrua des Localcuraten, falls eine solche auf gesetzlichem Wege eintrat, zu beschaffen, folglich besteht diese Verpflichtung auch für den Fall, daß die Congrua der Localcuraten auf die gleiche Ziffer wie die der Pfarrer erhöht wird und sie würde endlich — nach der oben hervorgehobenen Absicht der Anordnung — auch für den Fall gelten, daß die Localcuratie direct zur Pfarre erhoben würde.

Auch die Argumentation, daß die Gemeinde als solche keine Verpflichtung übernommen habe, ist unrichtig. Die Stiftungsurkunde ist von den Vertretern der Gemeinde gefertigt und hiedurch sowie durch die Fertigung aller Ansassen und den Ausdruck »sämmtliche Nachbarn der Gemeinde Aschmeritz« klar angedeutet, daß die Verpflichtung für die Gemeinde als solche gelten sollte, und daß nur die sämmtlichen Ansassen diese Verpflichtung auch noch persönlich und, wie der Schlußabsatz der Urkunde darthut, mit Verpfändung ihrer Realitäten auf sich nahmen. Es besteht also hier eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher und ihrer sämmtlichen Ansassen, soweit dieselben und ihre Rechtsvorgänger bei der mehrerwähnten Stiftungsurkunde mitgewirkt haben, und in eben diesem Sinne ist auch die angefochtene Entscheidung des Ministeriums ergangen.

Auch die Argumentation, mit welcher der Localcurat von Aschmeritz die gedachte Min.-Entscheidung bekämpft, ist unrichtig. Derselbe behauptet im Wesentlichen, daß den mit dem geistlichen Amte verbundenen Einkünften, deren § 1 des Ges. vom 19. April 1885 erwähnt, Rechtsansprüche des Beneficiaten gegen Dritte nicht beizuzählen seien, vielmehr in einem solchen Falle der Religionsfond zur Ergänzung des Localeinkommens nach dessen factischem Bestande verpflichtet und nur zugleich berechtigt sei, wider den verpflichteten Dritten Regreß zu nehmen. Allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind Rechte ein Bestandtheil des Vermögens oder Einkommens

des Berechtigten und dies erkennt auch speciell das Gesetz vom 19. April 1885 an, indem es in § 3, 1, c, den Ertrag nutzbarer Rechte in das Localeinkommen einzurechnen befiehlt; für den Fall, daß ein solches Einkommen nicht sofort liquid und demzufolge der Seelsorger durch längere Zeit desselben beraubt sein sollte, ist die gesetzliche Fürsorge in anderer Weise, nämlich durch § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, getroffen. Dagegen bezieht sich die Verpflichtung des Religionsfondes, das gesetzliche Minimal-Einkommen der Seelsorger zu ergänzen, immer nur auf jenen Betrag, welcher dem Seelsorger nicht in anderer Weise rechtlich zukommt, beziehungsweise welchen er nicht von anderen Personen zu fordern berechtigt ist und fehlt für die vom Beschwerdeführer behauptete Verpflichtung des Religionsfondes, für alle rückständigen oder bestrittenen Leistungen Dritter in Vorschuß zu gehen, jeder gesetzliche Anhaltspunkt.

Die Beschwerde war sonach sowohl vom Rechtsstandpunkte der Gemeinde Aschmeritz wie von dem des dortigen Localcuraten völlig unbegründet und mußte demzufolge abgewiesen werden.

Nr. 3851.

Momente, von denen die Selbstständigkeit eines Pfarrexpositus abhängt. Maßgebend ist, ob derselbe seine eigene oder die Jurisdiction eines Anderen ausübt. Die staatliche Anerkennung der Seelsorgestation ist eine Voraussetzung des Congrua-Anspruches, dieselbe war jedoch während der Wirksamkeit der früheren Vorschriften schon dadurch ertheilt, daß die Behörde einen Curaten als selbstständigen Seelsorger behandelte.

Erkenntniß vom 31. December 1887, Z. 3592.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kaspar Brandtner, Expositus in Seethal, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1887, Z. 8849, betreffend den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzung seiner Congrua aus dem Religionsfonde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem die Pfarrorganisation im Lungau regelnden Rescripte der königlich bayrischen Regierung vom 9. Jänner 1813 wurde bestimmt, daß »das Vicariat zu Seethal in dieser Eigenschaft aufzuhören und künftig (in Vereinigung mit einer ihm neu zugewiesenen Ortschaft) den Sprengel einer eigenen, der Pfarrei Tamsweg subordinirten Expositur zu bilden habe.«

Welche kirchenrechtliche Stellung damit dem Expositus in Seethal zugedacht war und ob derselbe insbesondere — worauf es bei der jetzt streitigen Frage nach der Selbstständigkeit des Expositus im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, allein ankommt — in dem Expositur-Sprengel seine eigene oder die Jurisdiction des Pfarrers vom Tamsweg auszuüben hatte, ist nicht völlig klar.

Die für die Selbstständigkeit angerufenen Momente, daß die Expositur als Beneficium bezeichnet und behandelt wurde und einen eigenen Sprengel erhielt, würden für sich allein nichts beweisen, da beide Voraussetzungen kirchenrechtlich auch für die vicarii perpetui oder residentes zutreffen, welche an einer mit der Pfarrkirche unirten oder derselben subjicirten Filial- oder Annexkirche zwar die sämmtlichen pfarramtlichen Handlungen, aber doch nur in Delegation des Pfarrers ausüben. Umgekehrt kann für die Unselbstständigkeit des Expositus nicht ausschließlich die in dem Rescripte ausgesprochene Unterordnung unter den Pfarrer in Tamsweg beweisen, weil, wie die Beschwerde mit Recht geltend macht, Unterordnung und jurisdictionelle Unselbstständigkeit nicht identische Begriffe sind, vielmehr eine selbstständige kirchliche Jurisdiction mit einer dieselbe nicht tangirenden Unterordnung unter einen kirchlichen Oberen vereinbar erscheint.

Für die Intentionen, welche bei jener Pfarrregulirung vorwalteten, kann nur etwa auf die Darstellung in den gleichzeitigen Amtsacten, insbesondere in dem (anläßlich eines anderen Falles vom Verwaltungsgerichtshofe eingesehenen) Vortrage der bayerischen Regierung vom 14. September 1812 an den König über die bevorstehende Regulirung, dessen Anträge in dem Rescripte vollständig acceptirt worden sind, zurückgegangen werden, woselbst es in Absatz 5 heißt: »Diese Exposituren wären demnach, wie jene in Altbayern zu behandeln, ohne Investitur zu besetzen und dort alle pfarrlichen Verrichtungen zu pflegen, während jedoch die erwähnten Pfarreien, denen sie zugetheilt werden, sie zu ihrem Complexe zählen und über die dortigen Priester die Aufsicht und Leitung haben.«

Hienach darf wohl als die — in den erlassenen Decreten nur nicht zu völlig deutlichem Ausdrucke gelangte — Absicht der königlich bayerischen Regierung angenommen werden, daß die damals organisirten Exposituren nicht selbstständige Curatien sein sollten, sondern daß sie als Bestandtheile des Pfarrsprengels des vorgesetzten Pfarrers gelten und die capellani expositi nicht blos der durch das Subordinations-Verhältniß bedingten Aufsicht, sondern auch der geistlichen Leitung dieser Pfarrer unterstehen sollten. Für eine solche Ordnung des Verhältnisses mag dann auch hie und da, speciell bei der Expositur Seethal, die Geschichte und beziehungsweise die frühere Constitution dieser Exposituren bestimmend gewesen sein, zum Mindesten deutet hierauf bei Seethal die schon in früherer Zeit erfolgte Herabsetzung der ehedem als Pfarre bestandenen Seelsorgestation zu einem Vicariate und die noch derzeit bestehende »Präsentation« des Expositus durch den Pfarrer von Tamsweg, während das Patronatsrecht auch hinsichtlich der Expositur dem Landesfürsten zusteht — ein Verhältniß, welches möglicherweise daraus entstanden sein konnte, daß ehedem der Expositus als Hilfspriester der Pfarre Tamsweg erschien, wenngleich andererseits zuzugeben ist, daß dieses Präsentationsrecht ebensowohl auch auf eine Dotation seitens des Pfarrers in Tamsweg oder auf eine in limine fundationis beigesetzte Bedingung zurückgehen kann.

Allein wenn hienach auch die der Pfarrorganisation des Jahres 1813 vorangegangenen Zustände für die Unselbstständigkeit der Expositur streiten mögen und wenn auch bei dieser Organisation selbst die Absicht der Regierung nicht auf die Errichtung selbstständiger Seelsorgestationen in den

Expositur-Bezirken gerichtet war, so unterliegt es doch andererseits nach den Beschwerde-Allegaten keinem Zweifel, daß die Expositur thatsächlich — wenn vielleicht auch nur in Folge einer irrigen Auffassung der Regierungs-Anordnungen — seither beständig als selbstständige Seelsorgestation behandelt worden ist.

Die in den Acten erliegenden Zeugnisse des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Salzburg und der früheren Pfarrer von Tamsweg thun dar, daß der Expositus von Seethal die kirchliche Jurisdiction über seinen Bezirk erhielt, der Expositur-Gemeinde als ihr ordentlicher Seelsorger vorgestellt wurde und hienach allein, insbesondere auch mit Ausschluß des Pfarrers von Tamsweg berechtigt war, in dem Expositursprengel die pfarrlichen Rechte (jura ordinis et juris dictionis) auszuüben. Der Name der Expositur allein (expositus scill. capellanus) kann bei der Unsicherheit dieser Terminologien insbesondere in Oesterreich, wo zweifellos selbstständige Seelsorger und jurisdictionirte Pfarrer Titel führen, die canonisch Hilfspriestern zukommen (»Local-Kapläne«, »Vicare«), nicht entscheiden, ebenso kann der Umstand, daß der Expositus von Seethal in einem älteren Pfarr-Inventar als ad nutum amovibilis bezeichnet wird, gegen die erwiesene Thatsache, daß er durch die Verleihung der pfarrlichen Jurisdiction und Installation ein nur durch genehmigte Resignation oder einen über seine Vergehungen gefällten Spruch erlöschendes jus in re an der Pfründe erhielt, nicht in's Gewicht fallen. Auch der mehrfach hervorgehobene Umstand, daß der Exposit nicht die Spiritual-Investitur erhält, ist belanglos, da die Investitur wesentlich nur für das Recht auf die Amts-Einkünfte in Betracht kommt und in dieser Beziehung die Investitur bei Seethal als investitura corporalis (Installatio) den Acten zufolge allerdings stattfindet, im Uebrigen aber für die Frage der Selbstständigkeit der Pfründe nur die Jurisdictionirung des Expositus entscheidend ist, welche bei Seethal durch Verleihungsdecret des Ordinarius zweifellos Platz greift. Auch ist zu erwähnen, daß nach dem Hofdecret vom 22. Jänner 1842, Pol. Ges.-Samml., Band 38, Seite 64, die Spiritual-Investitur den Ordinariaten nach der bestehenden Observanz überlassen ist, die Staatsverwaltung also in dieser Hinsicht überhaupt keine Forderung aufstellt.

Hienach muß wohl angenommen werden, daß bei dem Expositus in Seethal wenigstens nach der kirchlichen Seite des Verhältnisses alle Merkmale zusammentreffen, an welche das Gesetz vom 19. April 1885 die »Selbstständigkeit« des Seelsorgers knüpft, da dieser Geistliche »auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesan-Bischofes« — welche Einsetzung (»institutio«) in dem erzbischöflichen Verleihungsdecrete gelegen ist — »in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht hat«, ganz abgesehen davon, daß besagter Geistlicher noch zweifelloser unter die zweite Bestimmung dieses Paragraphen fällt, wonach den selbstständigen Seelsorgern überhaupt jeder Geistliche beigezählt wird, »der durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt ist.«

Die Weigerung des Ministeriums, dem Expositus von Seethal die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers zuzuerkennen, könnte somit lediglich auf den — in der angefochtenen Entscheidung auch vorangestellten — Um-

stand gestützt werden, daß diese Seelsorgestation, wie das Ministerium behauptet, ohne staatliche Anerkennung besteht. Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Das Erforderniß der staatlichen Anerkennung erscheint zwar in dem § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 nicht ausdrücklich normirt, kann aber nach den jederzeit festgehaltenen, derzeit in § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zum Ausdrucke gelangten Grundsätzen des kirchlich-staatlichen Verhältnisses in Oesterreich zweifellos überall in Anspruch genommen werden, wo es sich nicht lediglich um eine innerkirchliche Beziehung sondern um ein Verhältniß von allgemeiner öffentlicher Geltung oder gar, wie eben bei der Congrua-Ergänzung, um eine staatliche Leistung handelt. Es versteht sich auch von selbst, daß, dafern die staatliche Anerkennung zur Errichtung von Seelsorgestationen und zur Aenderung der Pfarr-Sprengel (§ 20 des citirten Gesetzes) gesetzlich gefordert erscheint, ohne diese Anerkennung nicht nur nicht neue Stationen errichtet, sondern auch unselbstständige nicht in selbstständige umgewandelt werden können, da auch dies eine Umänderung des Sprengels der Pfarre, zu welcher die bisher unselbstständige Curatie gehörte und aus welchem dieselbe nunmehr ausscheidet und die Errichtung eines neuen bisher nicht bestandenen Pfarrsprengels, nämlich eben des Sprengels der selbstständig gewordenen Curatie involvirt. Allein für den vorliegenden Fall ist zu beachten, daß die Expositur in Seethal ihre derzeitige Constitution schon im Jahre 1813, zur Zeit der bayerischen Regierung, besaß, und daß daher hinsichtlich ihrer das Requisit der staatlichen Anerkennung nicht lediglich nach § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 beurtheilt werden kann. Nach den früheren Normen aber war eine derartige ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt, wie sie nach diesem § 20 zur Errichtung neuer Seelsorgestationen und zur Aenderung der Seelsorgesprengel gefordert erscheint und wie sie auch schon vorher nach Art. IV. lit. c) des Concordates vom 18. August 1855 (Kaiserl. Patent vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195) erforderlich war, durch die bestehenden Directiven nicht angeordnet, sondern es wurde lediglich als ein aus dem ganzen kirchenpolitischen Systeme folgender Grundsatz angesehen und in der Praxis der Verwaltungsbehörden festgehalten, daß die Seelsorge nicht ohne staatliche Zustimmung organisirt werden und somit ohne solche Zustimmung auch keine Seelsorgestation bestehen könne. Daß aber zum Bestande der Curatstation in Seethal die staatliche Genehmigung in einer solchen nicht förmlichen Weise nicht ertheilt worden sei, kann nach den Acten wohl nicht behauptet werden. Es ist natürlich gleichgiltig, daß, wie der Beschwerdeführer darthut, die Expositur wiederholt und selbst noch zur Zeit der bayrischen Regierung von den Behörden als »Pfarre« bezeichnet worden ist, allein es erscheint allerdings von Belang, daß in nachgewiesenen amtlichen Acten, so z. B. in den Erlässen der Landes-Regierung in Linz vom 24. September 1835, Z. 26251, und vom 9. September 1836, Z. 25999, die Expositur in Seethal als selbstständige Seelsorgestation behandelt wurde und hieraus von der Behörde selbst die gesetzlichen Consequenzen gezogen worden sind und daß kein amtlicher Act aus der ganzen Zeit des Bestandes der Expositur — wenigstens seit der österreichischen Herrschaft — nachweisbar erscheint, in welchem der unselbstständige Charakter der Station irgendwie zur Geltung

gebracht wäre. Die Expositur wurde dem landesfürstlichen Patronate unterstellt, welches Patronat bei Hilfspriesterstellen wohl nirgends vorkommt, für die Präsentation wurde die Pfarrconcurs-Prüfung verlangt, die emeritirten Expositen erhielten den Deficientengehalt aus dem Religionsfonde, nicht wie deficiente Hilfspriester aus dem Salzburger Priesterhausfonde, den neuernannten Expositen wurde die nur bei dauernden Anstellungen zu entrichtende Pfründenverleihungstaxe abgefordert. All' dies spricht nicht allein für den selbstständigen Charakter der Expositur in Seethal, sondern auch dafür, daß derselbe von der Staatsverwaltung wenigstens stillschweigend anerkannt war, was, wie bemerkt, nach dem damaligen Rechte zur Geltung dieses Charakters auch für den staatlichen Bereich genügte.

Der V. G. Hof konnte sich hienach auch davon nicht überzeugen, daß der sonst, nämlich nach der kirchlichen Seite des Verhältnisses zweifellose Bestand der Expositur in Seethal als einer selbstständigen Seelsorgestation deshalb nicht rechtliche Geltung haben sollte, weil diesem Thatbestand angeblich die staatliche Anerkennung mangle, weshalb der Beschwerdeführer zu der von ihm angesprochenen Congrua eines selbstständigen Seelsorgers als berechtigt angesehen und die angefochtene Min.-Entscheidung, welche ihm nur die Congrua eines Hilfspriesters zuerkannt hat, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden mußte.



I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

B.

G.



J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

---

*) Jahreszahl der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.



